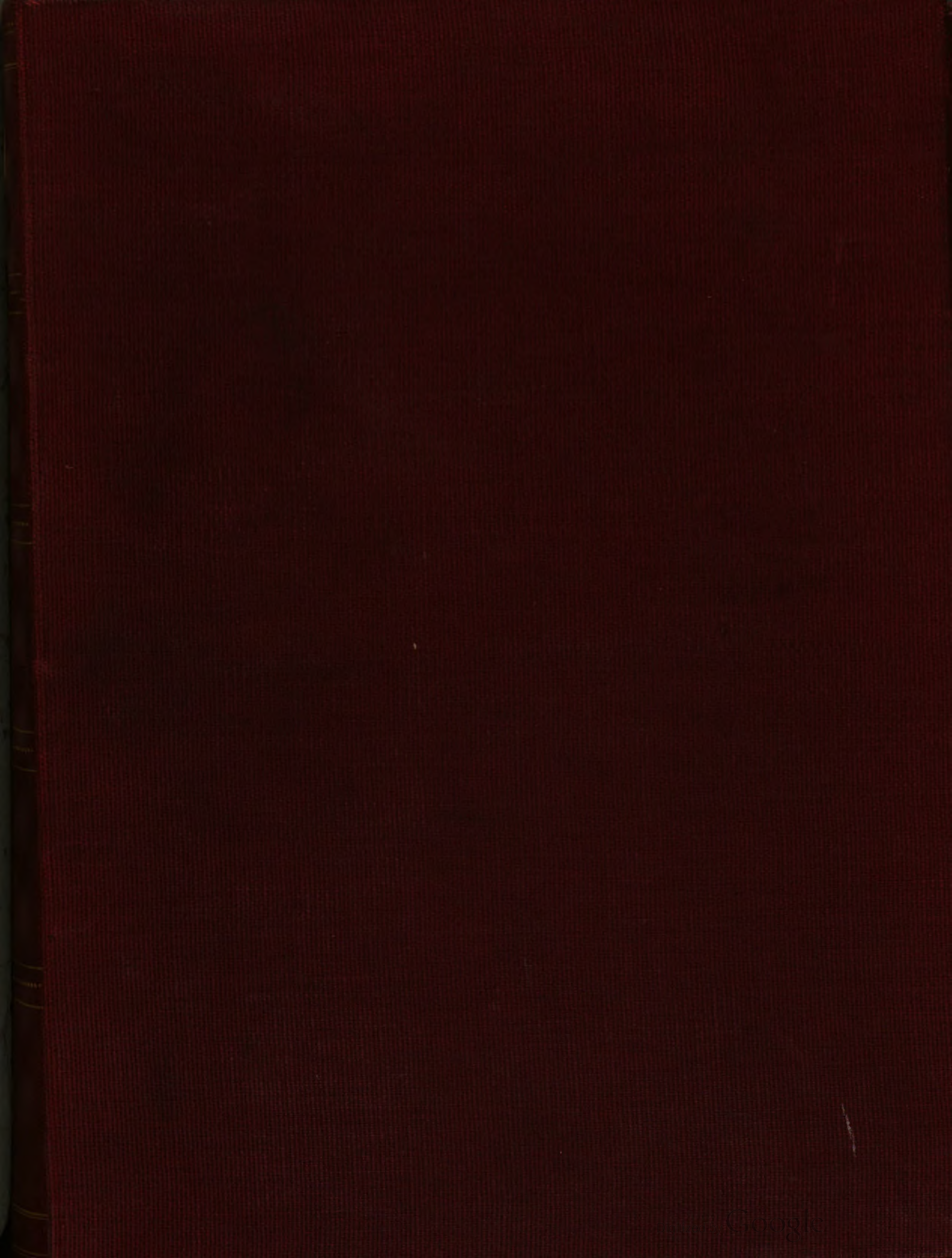


JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER“.

NEUE FOLGE ✳ ELFTER BAND.

MIT XXI TEXTILLUSTRATIONEN UND XII TAFELN.



WIEN, 1901.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN.

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXX. Jahrgang der Gesellschafts-Publicationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Victor,

Protector der Gesellschaft

und

der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.



Inhalt



Genealogische Forschungen.

Von

Dr. Moriz Wertner.

I.

Die Abstammung der königlichen Familie Hunyadi.

Geschichtliche Quellenforschungen, namentlich solche, die sich auf die welchen Namen immer führenden sogenannten Hilfswissenschaften der Geschichte beziehen, können bei aller Umsicht und bei der möglichsten Benützung des zugänglichen und bekannten Materials nie und nimmer qualitativ als abgeschlossen und quantitativ als erschöpft betrachtet werden. Der nie ruhende, täglich forschende Geist, der in den anscheinend vom Thema sehr entfernt liegenden Quellen dennoch stets etwas seinem Fache nahe Liegendes zu finden weiß, stößt selbst dann noch auf neue Daten, wenn er seine Arbeit für vollendet hält, und die einfachste Erklärung dessen liegt darin, dass die Veröffentlichung der geschichtlichen Quellen selbst jener Perioden, die wir schon für genug beleuchtet halten, noch immer so spärlich, ich möchte sagen: so tropfenweise erfolgt, dass unsere jetzige Forschergeneration von ihr nur sehr wenig verwenden kann. Was heute etwa als Musterbild vollständigster und vollkommenster Benützung der Quellen erklärt wird, kann morgen durch Bekanntwerden eines übersehenen, falsch aufgefassten oder erst nachträglich veröffentlichten Stückes schon der Ergänzung bedürfen.

Auch meiner im Jahrbuche 1898 der k. k. heraldischen Gesellschaft veröffentlichten Abhandlung über die königliche Familie Hunyadi (Seite 161—170) ist dieses Los nicht erspart geblieben. Nicht als ob die daselbst zum Ausdrucke gelangten Ansichten und Behauptungen durch spätere Forschungen abgeschwächt oder gar etwa entkräftet worden wären, — die Ergänzung hat einen ganz anderen und genealogisch hochinteressanten Hintergrund, insoferne es mir im Laufe nachträglicher Forschungen gelungen ist, ein Resultat zu erzielen, an welches ich gelegentlich der seinerzeitigen Bearbeitung der erwähnten Abhandlung ebensowenig denken durfte, als an die ebenfalls nachträglich gefundene Abstammung der Fürsten Rákóczi; dieses Resultat ist die Entdeckung der bisher unbekannten Ahnen der königlichen Familie Hunyadi, die ich im Verlaufe vorliegender Arbeit besprechen will.

* * *

In der citierten Abhandlung des Jahrbuches 1898 hatte ich mir zur Aufgabe gestellt, den Standpunkt alles dessen, was wir auf Grundlage des urkundlichen Materials und der welchen Namen immer führenden Forschung über die Genealogie der königlichen Hunyadi wissen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und aus den

unanfechtbar gebliebenen einzelnen Daten ein zusammenhängendes Bild zu schaffen. In eine kritische Darstellung der über diese Familie gang und gäbe gewesenen Daten und Versionen ließ ich mich damals nicht ein. Auch heute ist es nicht meine Absicht, die gesammte Literatur über Ursprung und Abstammung dieser Familie aufzuzählen; da aber infolge meiner Entdeckung einerseits ein gewisser Theil dieser Frage endgiltig gelöst erscheint, anderseits durch dieselbe eine Perspective für weitere Forschungen in sicherer Richtung geboten ist, da ferner aus ihr hervorgeht, dass die Suche nach manchen Familien, die ihren Ursprung aus dem Stamme der Hunyadi nehmen könnten, nicht eine illusorische sein dürfte und noch jetzt manche Familien — allerdings auf falschem Grunde — einen Nexus mit den Hunyadi für sich beanspruchen: ist es zur ein- für allemaligen Klärung der Sache unbedingt nöthig, wenigstens jene vier Hauptversionen dem Seciermesser der Kritik zu unterbreiten, die bisher über dieses Thema bekannt geworden; betont muss aber werden, dass jede andere, von wem immer herrührende und welchen Inhalt immer habende Version doch nur eine in ihrem Wesen mit einer der vier Hauptversionen übereinstimmende Abart sein kann.

Die eine Version, die durch die Geschichtswerke des Kaspar Heltai und des Gregor Petthő zur bekanntesten und in der Weltliteratur verbreitetsten und selbst heute noch zahlreiche Anhänger habenden gehört, lautet folgendermaßen: Kaiser und König Sigmund zog im Jahre 1392 gegen den mit den Türken liebäugelnden walachischen Wojwoden Dán. In dem im Comitate Hunyad (in Siebenbürgen) gelegenen Orte Déva machte er Halt, um die übrigen Abtheilungen seines Heeres abzuwarten. Theils aus Langeweile, theils um die mit den Mühseligkeiten des Feldzuges einhergehenden Sorgen zu bannen, ließ er die ihm als seltene Schönheit geschildert wordene Elisabeth von Morzsina[1]), die Tochter eines walachischen Bojaren, zu sich kommen. Das Mädchen wollte aber nur unter der Bedingung den Wunsch des Königs erfüllen, wenn sich dieser bereit erkläre, die Folgen dieser Zusammenkunft sowohl mit Rücksicht auf ihre Person, als auf jene des etwa zu gebärenden Kindes in Rechnung zu ziehen. Die Folgen blieben nicht aus. Als Sigmund nach glücklich beendetem Feldzuge wieder in diese Gegend kam und das Mädchen neuerdings zu sich kommen ließ, erfuhr er von ihr, dass sie demnächst einem Kinde das Leben geben werde, worauf er ihr einen Ring gab mit der Weisung, seinerzeit — falls sie einen Sohn bekäme — ihn in Ofen aufzusuchen, wo er ihr gegen Vorzeigung des Ringes sowohl für sich als für den Knaben die gebührende Versorgung zukommen lassen werde. Elisabeth gebar auch wirklich einen Sohn, dem sie den Namen Johann beilegte. Nach Verlauf einiger Zeit forderte sie ihren Bruder Kaspar v. Morzsina auf, er möge sie und ihr Kind zum Könige nach Ofen führen. Alle drei machten sich zur Reise auf. Eines Tages musste das Weib die Reise unterbrechen, um die Kleidungsstücke des Knaben zu waschen, und da gab sie, um das Kind zur Ruhe zu verhalten, diesem den goldenen Ring des Königs in die

[1]) Morzsina ist eine noch heute im Bezirke Fácset des Comitats Kraszó-Szörény gelegene, von Walachen bewohnte Ortschaft, die im XV. Jahrhundert zum Comitate Temes gezählt wurde; im Jahre 1439 gelangte sie auf dem Wege der Verpfändung in den Besitz Johanns v. Hunyad und blieb seitdem auch in den Händen seiner Nachkommen; im Verlaufe unserer Zeilen werden wir jedoch sehen, dass der Name „Morzsina" hier eine ganz andere Bedeutung hat.



Hand, dass er damit spiele. Ein Rabe, der in des Knaben Hand den glänzenden Ring sah, flog auf ihn zu, ergriff mit seinem Schnabel das glänzende Kleinod und flog mit demselben auf einen Baum. Die auf das Geschrei des Knaben aufmerksam gewordene Mutter fand, als sie zu dem Kinde gelangte, den Ring nicht in seiner Hand, erblickte ihn aber, als sie zufällig aufschaute, in dem Schnabel des auf dem Baume noch weilenden Raben. In ihrer Verzweiflung beschwor sie ihren Bruder, ihr den Ring, ohne den sie doch nicht zum Könige reisen könne, wieder zu verschaffen. Kaspar gelang es denn auch, mittelst eines wohlgezielten Schusses die Brust des Raben zu durchbohren, der dann mit dem Ringe zusammen zur Erde fiel. Endlich gelangten sie nach Ofen, wo sie eine günstige Gelegenheit erlauschten, mit dem Könige zusammen zu kommen. Eines Tages, als dieser nach dem Mittagsmahle in der Nähe seiner Burg spazieren ging, trat Elisabeth mit dem Knaben vor, zeigte dem Könige den Ring und erinnerte ihn an seine ihr gelegentlich der in Déva verlebten Stunden gegebenen Versprechungen. Sigmund schien anfangs über die Wendung des Abenteuers nicht sehr erfreut zu sein, doch bald versöhnte ihn das Anlächeln des Knaben, worauf er Elisabeth den Ring zurückgab und ihr sagte, sie habe gut gethan, den Knaben herzubringen, er wolle aus ihm einen Herrn machen und werde auch ihrer Familie eingedenk sein. Hierauf übergab er beide der Obhut des Bans Franz. Einige Tage später verlieh Sigmund dem Knaben die Burg Hunyad, stellte ihm hierüber einen gesiegelten Brief aus und befahl dem Wojwoden von Siebenbürgen, ihn in den Besitz der Burg einzuführen und gegen jedermann in Schutz zu nehmen. So nannte man in der Folge Johann „v. Hunyad“, der den in seinem Schnabel einen Ring haltenden Raben vom Könige zum Wappenbilde erhalten.

Erklären wir ein- für allemal, dass diese Version eine Ausgeburt des Gemüths ist! Sie ist in das Kindesalter der Menschheit zurückzuführen, in jene Zeit, wo die Menschen, den Regungen und Eingebungen ihres unverdorbenen, von den Gebrechen moderner gesellschaftlicher Zerrüttungen freien und schwärmerischen Herzens folgend, sich in ihrem einfachen, aber auch in seiner Einfachheit rührenden Unmittelbarkeitsglauben das Eindringen des Funkens göttlicher Vollkommenheit in den menschlichen Geist nicht anders vorstellen konnten als in der Weise, dass irgend eine Gottheit, von ihrer olympischen Höhe niedersteigend, nach menschlicher Weise mit einer irdischen Schönen einen Liebesbund knüpfte, oder dass manche glückliche sterbliche Jäger oder Krieger im verschwiegenen Dickichte der Wälder und in dem zauberhaften Rieseln der Bäche sich an den Reizen von Göttinnen und Nymphen ergötzten.

Die Götter sind verschwunden, aber der Olymp ist geblieben! Statt der Gottheiten nahmen ihre Plätze im Laufe der Zeiten die irdischen Könige ein, die, während ihrer Reisen und ihrer Feldzüge an der Seite schöner weiblicher Unterthanen ihrer Herrschersorgen vergessend, Väter späterer Helden geworden; so ist auch aus Sigmund der Vater Johanns v. Hunyad geworden. Die Rolle des Ringes ist gleichfalls keine Errungenschaft neuerer Zeit; wir finden denselben im Sagenkreise zahlreicher Völker des Alterthums, wo er unter gleichen Verhältnissen vorkommt; wir finden ihn schon in einem der ehrwürdigsten und ältesten literarischen Denkmäler der Menschheit, in der Bibel, in der geschrieben steht, dass die in ihren Rechten sich zurückgesetzt fühlende Tamar, von ihrem Schwiegervater, dem jüdischen Stammesoberhaupte Jehuda

unerkannt, mit diesem ein Liebesabenteuer durchlebte und während desselben von ihm seinen Siegelring erhielt. Das Zeugnis dieses Ringes bewog Jehuda in der Folge, den nach diesem Abenteuer von Tamar geborenen Knaben als seinen Sohn anzuerkennen, und wir wissen, dass ein später Nachkomme dieses Knaben kein Geringerer war als David, der gefeierte König der Juden. Wir stoßen auf diese Rolle des Ringes auch in der altgriechischen Sage, in der erzählt wird, dass eine Syracusanerin, des Namens Kyane, die in ihrer Unwissenheit mit ihrem eigenen Vater, des Namens Kyanippos, dasselbe Liebesabenteuer erlebt, während desselben von seinem Finger dessen Ring abzog, der später, als die Sache von bösen Folgen begleitet ward, zur Entdeckung des Betreffenden führte.

Es ist durchaus nicht unsere Absicht, Sigmunds eheliches oder außereheliches Leben zu vertheidigen; nach allem, was wir über ihn wissen, passt das Dévaer Abenteuer ganz gut auf ihn, aber die historische Kritik muss es entschieden leugnen, dass sich seine auf Johann v. Hunyad bezügliche Vaterschaft im Rahmen des von der Sage Gebotenen bewähre.

Vor allem muss betont werden, dass jene, die die Sage mit chronologischen Zusätzen bereicherten, das Ereignis nicht ohne jeden Grund auf das Jahr 1392 gesetzt haben. Noch am Beginne des 18. Jahrhunderts hat der große Johann Hübner dessen genealogische Tabellen von ihrem Erscheinen angefangen fast 150 Jahre hindurch eine genealogische heilige Schrift gewesen, den Tod der Königin Maria, Sigmunds Gattin, auf 1392 gesetzt; ja sogar eines der allerneuesten, 1895 erschienenen Werke [1]) gibt das gleiche Datum an. Wir dürfen uns daher durchaus nicht darüber wundern, dass man die Sage mit dieser falschen Zugabe, die nur den Zweck verfolgte, Sigmund als Witwer darzustellen, versehen hat. Wir wissen allerdings, dass Sigmund zur Zeit seiner Krönung, also 1387, den Nikolaus v. Gara behufs Bekämpfung der aufrührerischen Söhne Dáns, Michael und Ladislaus, in das Temesdelta abgeschickt und dieser die Aufständischen besiegte; dass aber Sigmund selbst im Jahre 1392 gegen den Wojwoden Dán gezogen, darüber haben wir keinen urkundlichen Beleg. Thatsache ist nur, dass Sigmund sich am 9. und 11. Juli 1392 in dem diesseits der Morawa gelegenen Serbien, im Bezirke Braničevo, aufgehalten und damals seine Scharen gegen die Türken geführt [2]); wir wissen ferner, dass 1392 nicht Dán, sondern Mirča der walachische Wojwode gewesen. Zudem ist bekannt, dass Ban Franz, der kein anderer als Franz v. Böbék dg. Ákos ist, erst seit 1397 Ban von Macsó ist, und schließlich muss ich hervorheben, dass Michael und Ladislaus, die 1387 durch Nikolaus v. Gara besiegt wurden, nicht die Söhne des Wojwoden Dán, sondern die Besitzer des noch heute im Bezirke Buziás des Comitats Temes existierenden Ortes Duboz sind [3]). Was aber die Burg Hunyad betrifft, wissen wir, dass dieselbe schon vor 1409 sich im Besitze von Johann v. Hunyads Ahnen befunden. Ein Theil der Autoren bringt auf Grundlage des Rabenwappens die Ahnen der Hunyadi mit Hollósvár (Rabenburg; holló heißt im Ungarischen Rabe) in Verbindung; sie setzen dieses in das Comitat Csanád auf kumanisches Gebiet zwischen die

[1]) Ottokar Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte, Seite 19.

[2]) Zichy-okmánytár VI, 139, 140. Történelmi Tár 1896, Seite 512.

[3]) Vergleiche hierüber meine im Jahrbuche 1900 des historischen und archäologischen Vereins des Hunyader Comitats Seite 94 und 95 mitgetheilten Daten.



Ortschaften Kikinda und Szőllős (heute im Comitate Torontál), und soll es nach ihrer Angabe sich schon 1380 im Besitze von Johanns Vater befunden haben. Von allem dem ist nur wahr, dass sich in dem älteren Comitate Csanád ein kumanisches und ein von Hörigen bewohntes Dorf Hollós (aber nicht Burg) befunden, das noch 1433 Eigenthum der Familie Hagymás v. Beregszó gewesen und erst 1451 in Johanns v. Hunyad Besitz gelangt war; somit lässt sich hieraus durchaus nicht der Beweis dessen erbringen, dass es schon 1380 in der Hand von Johanns Vater gewesen.

Mit Bezug auf das Wappen haben wir aber Folgendes zu berücksichtigen: Es gibt Autoren, die die Entstehung des Wappens nicht in die Zeit Johanns, sondern in jene seines Sohnes Mathias verlegen. G. A. Schmidt z. B. gibt an, dass der Rabe den Ring von Mathias gestohlen und Mathias den Raben während dessen Fluges glücklich erlegt, worauf er zur immerwährenden Erinnerung dieses Ereignisses die mit dem Bildnisse eines in seinem Schnabel einen Ring haltenden Raben gezierten sogenannten Raben-Ducaten prägen ließ. Das Wesen und der Kern des Ganzen liegt aber darin, dass Ladislaus V., als er in Pressburg mittelst seiner am 1. Februar 1453 ausgestellten Urkunde das auf unserem Bilde ersichtliche erweiterte Wappen verlieh, ausdrücklich hervorgehoben, dass schon Johanns Vorfahren zum Zeichen ihres adeligen Standes in gelbem oder blauem Felde einen seine Flügel ein wenig hebenden, in seinem Schnabel einen Goldring haltenden Raben von natürlicher Farbe geführt und dieses adelige Zeichen noch von den früheren Königen Ungarns erhalten haben. Bemerkenswert ist es jedoch, dass Johann v. Hunyad selbst den einen Ring haltenden Raben nicht immer in seinem Wappen geführt, weil dieses weder in dem Siegel seiner im Jahre 1450 ausgestellten Urkunde, noch auf seinen Münzen einen Ring im Schnabel hält, — woraus sich etwa schließen ließe, dass die Legende von dem gestohlenen Ringe erst später, unter Mathias und vielleicht gerade an seinem Fabeln fabricierenden Hofe entstanden sein dürfte, oder wenn sie auch älteren Datums war, damals noch nicht zu allgemeiner Verbreitung gelangt war, wie es denn auch bemerkenswert ist, dass die Familie Hunyadi auch später noch ihr einfaches Stammwappen gebrauchte[1]).



Siegel Johanns v. Hunyad aus dem Jahre 1450.

Das neue Wappen hat folgende Beschreibung: Getheilter und gespaltener Wappenschild, in dessen 1. und 4. blauen Felde ein in seinem Schnabel einen goldenen Ring haltender Rabe zu sehen ist; der Ring hat einen Edelstein; im 2. und 3. Felde (silbern) ein mit seinem Vorderfuße eine offene goldene Krone haltender rother Löwe. Den Schild deckt ein silberner Helm mit aus goldener Krone wachsendem silbernen Adlerflügel und gold-silbernen Helmdecken. Den Hintergrund bildet ein auf blassrothem Grunde mit gelben Arabesken gezierter Vorhang, in lichtgrünem und weichselrothem Rahmen eingefasst. Viel interessanter ist aber jene Beschreibung, welche die betreffende Verleihungsurkunde über das Wappen und über die Umstände der Verleihung gibt, und welche folgendermaßen lautet: „Wir aber — sagt der

[1]) Vergleiche Baron Albert Nyárys „Leitfaden der Heraldik“ (ung.), Seite 121.

König — verleihen jetzt als Zeichen größerer Zierde und höherer Würde über Anrathen unserer Kirchenfürsten und Barone zu dem erwähnten alten Wappen (Hunyadis) einen rothen, aufrechten Löwen, der mit ausgebreiteten Pranken und offenem Rachen in seiner rechten vorderen Pranke, gleichwie in einer Hand, eine goldene Krone hält, die er gewissermaßen jemand anbietet. Dieser Löwe soll mit der Farbe beider Wappen zugleich in einem kreuzweise getheilten Schilde an doppelter Stelle angebracht werden; über den Schild hingegen soll ein mit goldener Krone und den gebräuchlichen Decken gezierter Helm, zu dessen Zier aber ein gleichfalls goldener Flügel gebraucht werden. Damit es aber nicht den Anschein gewinne, dass wir diese Wappenerweiterung ohne jeden Grund verliehen haben, können wir es nicht unterlassen, die Gründe und die Erklärung derselben hiermit zu bieten: Der im weißen Felde sich bäumende rothe Löwe kennzeichnet den Grafen Johann selbst, der in noch nicht lange vergangenen Tagen in unserer Abwesenheit, als die Unruhen in unseren Ländern bereits gestillt waren, das Amt des Obergouverneurs mit dessen Würden und Lasten übernommen, in unserem Namen geführt und alles, was zur Vertheidigung des Reiches und unseres Rechtes geeignet war, mit aufrichtiger Treue und Eifer — welche Aufrichtigkeit die weiße Farbe kennzeichnet — gethan und ausgeübt, während welcher Zeit er, da er viele rühmliche Kriege mit Vergießung seines und des Blutes der Seinen mit großer Seele und, wie man zu sagen pflegt, mit dem Muthe des Löwen geführt, weshalb er nicht mit Unrecht mit einem kämpfenden und blutenden Löwen verglichen wird; der Zusatz aber, dass der Löwe in einer seiner Vorderpranken eine goldene Krone hält und selbe gewissermaßen anbietet, deutet klar dahin, dass der erwähnte Graf Johann die Rechte und den Besitz unserer Krone mittelst seiner eigenen Arbeit und mit seinem eigenen Schweiße den Händen der Angreifer entrissen, treu bewahrt, selbe unserer Majestät in vollster Huldigung bereitwilligst angeboten, zurückgeliefert und uns in deren Besitz glücklich eingeführt hat"[1]).



Vermehrtes Wappen Johanns v. Hunyad.

Bonfini und Ranzano, Mathias' italienische Historiographen, begannen ihren Gebieter „Corvinus" zu nennen, indem sie die Behauptung aufstellten, dass seine Familie von dem Corvina genannten Zweige des alten römischen Geschlechtes der Valerier stamme; eine Behauptung, die sie natürlich zu beweisen unterließen.

Einer der Ahnen der patrizischen gens Valeria, von der sich zahlreiche Familien abspalteten, war der Sabiner Valerius Volusus, der angeblich noch unter Romulus

[1]) Teleki, Hunyadiak kora X, 366 sqq. Vergleiche auch Zichy-okmánytár IX, 353.

mit dem Sabinerkönige Tatius sich in Rom niedergelassen. Sein Urenkel Marcus hatte mehrere Kinder, unter denen Marcus, der aus dem Jahre 494 bekannte Dictator, den Namen Maximus annahm, der sich auf seine Nachkommen vererbte. Von Marcus Valerius Maximus, dem Sohne seines Urenkels, sagt die Überlieferung, dass er, als die Römer 349 gegen die Gallier kämpften, einen ihn angreifenden riesigen Gallier im Zweikampfe nur dadurch besiegen konnte, dass ein sich auf seinen Helm niedergelassener Rabe das Antlitz des Galliers mit seinen Flügeln derart geschlagen, dass dieser nicht imstande war, die Streiche seines Gegners gehörig wahrzunehmen; daher erhielt der Sieger den Beinamen „Corvus". Sein Enkel Marcus, der von 289—288 Consul war, führte schon den Namen „Corvinus", der aber vorläufig nur auf seine zwei Söhne übergieng. Einer derselben, Marcus Valerius Maximus Corvinus, zeichnete sich 264 vor der sicilischen Stadt Messana aus, infolge dessen er noch den Beinamen „Messala" erhielt. Seine Nachkommen führten nur den Namen Messala. Einer seiner späten Abkömmlinge, Marcus Valerius Messala, öffentlicher Redner, Consul 30, nahm wieder den Namen Corvinus auf, den auch seine zwei Söhne Marcus und Lucius führten. Beide pflanzten allerdings die Familie fort, doch stoßen wir nach ihnen nicht mehr auf den Namen Corvinus. Der letzte directe Nachkomme des Marcus: Marcus Valerius Messala, war 59 n. Chr. Consul; der letzte Spross des Lucius war Marcus Aurelius Cotta. Die späteren Mitglieder der gens Valeria können wir nicht mehr in eine zusammenhängende genealogische Kette einreihen.

Wir haben diese historische Abschweifung hier nicht ohne Grund gegeben. Wir wollten mit ihr zeigen, dass wir die Entwickelungsphasen aller Abstammungsversionen kennen, — dass der heutige kritische Geist, der nur dasjenige anerkennt, was die Urkunde und die gleichzeitige Quelle bezeugt, alle diese Fabeln dorthin verweist, wohin sie eigentlich gehören, und schließlich möge manches Mitglied unseres vorgeschrittenen Zeitalters hieraus ersehen, dass die Menschen aller Perioden auch die größte Lüge glaubwürdig fanden, wenn man es nur verstanden, sie in irgend ein System hineinzuzwängen. — Bonfinis und Ranzanos Ableitung ist nichts anderes als das Hineinziehen des Rabenwappens in eine gewisse erdichtete Filiation, um mit deren Hilfe den zu ihrer Zeit noch sehr wohl und allgemein bekannten walachischen Ursprung der Familie mit dem Nimbus der römischen Abstammung zu umgeben. Johann v. Hunyad nannte sich niemals Corvinus, und während seines Lebens kennen die auf ihn und seine Familie Bezug nehmenden Urkunden diesen Beinamen durchaus nicht.

Es gibt noch eine andere Familie, deren älteste Geschichte mit Motiven ähnlicher Art ausgeschmückt wird, und die man auf Grundlage dieser Motive mit den Hunyadi in Nexus zu bringen versucht hat; es ist dies die aus Polen stammende Familie Corvin-Wierzbitzki und Wierzbicki, deren Mitglied Georg Ludwig († 9. März 1778) in einer handschriftlichen Chronik sich über alle diese Motive äußert. Da diese Chronik, beziehungsweise ihre auf unser Thema bezüglichen Daten bereits im Jahrgange 1897 des vorliegenden „Adler"-Jahrbuches veröffentlicht wurden, beschränke ich mich an dieser Stelle bloß darauf, auf die betreffende Arbeit hinzuweisen; was aber hier unbedingt hervorgehoben werden muss, ist der Umstand, dass der Verfasser obiger Chronik den von den polnischen Autoren angenommenen

Zusammenhang seiner Familie mit den Hunyadi nicht ernst nimmt. Daniel Cornides († 1787), ein ungarischer Forscher, der nur im allgemeinen etwas von einer polnischen Familie Corvin erfahren, war der erste, der im 18. Jahrhunderte in Ungarn der Meinung Ausdruck verlieh, dass die Hunyadi dieser polnischen Familie Corvin entstammen; da wir nun aber wissen, dass in den Überlieferungen dieser polnischen Familie der gemeinsame Ursprung beider Familien durchaus nicht betont wird und wir versichert sein dürfen, dass König Mathias, der selbst seine mütterliche Verwandtschaft in hohen Ehren hielt, es nicht unterlassen hätte, seiner aus demselben Geschlechte stammenden polnischen Verwandten zu gedenken, müssen wir auch diese Version als unbegründete und unbrauchbare bezeichnen.

Die vierte Hauptversion dürfen wir schon deshalb nicht übergehen, weil jene, die sie seinerzeit fabriciert und später als bare Münze in Curs gesetzt, ihre Erdichtung mit dem Deckmantel wissenschaftlicher Forschung umhüllt hatten, und auf diese Weise ein lebhaftes Licht auf jene Zeit werfen, wo der wirkliche Forscher unter dem Drucke des Glaubens ad verbum magistri seinen Wissensdurst und Forschungstrieb nicht stillen durfte, wenn er dies nicht bitter bereuen wollte.

Der erste deutsche Begründer der wissenschaftlichen Genealogie, Hieronymus Henning(e)s, hat das Resultat seiner Forschungen 1598 unter dem Titel „Theatrum genealogicum“ herausgegeben; es ist dies ein Riesenwerk, welches, was Fleiß und Bienengeduld betrifft, seinesgleichen nicht findet, und welches bis zu jener Zeit, in der ein anderer Riese: Jakob Wilhelm Imhoff, aufgetreten, das Evangelium der Genealogie gewesen. Henninges' Angaben in Zweifel zu ziehen, wäre seinerzeit dem größten Verbrechen gleichgestellt worden; was aber den inneren Gehalt und Wert seines Werkes betrifft — obzwar es stellenweise noch heute nicht uninteressant ist — ist es beläufig soviel wert, als wenn heutzutage jemand in seinem die Genealogie des Alterthums behandelnden Werke die Behauptung aufstellen würde, die schöne Helene habe drei Gatten gehabt: 1. den spartanischen König Menelaos, 2. den Trojanerprinzen Paris, 3. den Doctor Johann Faust, und er zur Begründung dieser letzteren Angabe sich auf den zweiten Theil von Goethes „Faust“ berufen würde. Eine der Hauptschwächen Henninges' liegt darin, dass er die allerverschiedensten und verwandtschaftlich ganz getrennten Familien von einem gemeinschaftlichen Stammvater ableitet, und eines der drastischesten Stücke dieser Art finden wir darin, dass er die Grafen von Schala, Burghausen, Clamm, Machland, Neuenburg, Beilstein und Regensburg, die Markgrafen von Hochberg, Baden und Verona mit einigen bosnischen Königen und den — Hunyadi zusammen von der bekannten italienischen Familie Scaliger ableitet, deren Stammvater Gisulph nach ihm von dem Gothenkönige Theodorich dem Großen stammt[1]). Zur Illustrierung der Ableitung der Hunyadi diene Folgendes: Ein später Nachkomme Gisulphs, den die Herren Fabrikanten Philipp Schalich (= Scalić) nennen, leitete Béla IV. nach Abzug der Tataren in sein Land (Ungarn) zurück, weshalb ihm Béla aus Dankbarkeit das auf beiden Seiten des Flusses Hun gelegene Gebiet mit der an der Korána gelegenen Burg Skrad in Kroatien schenkte; vordem war er schon Besitzer der Gegend von

[1]) Vergleiche meine kleine Arbeit „Hunyadi und Scaliger“ im Monatsblatte des „Adler“, October 1885.

Likka. Zudem haben wir zu bemerken, dass die betreffende Urkunde, mittelst welcher Béla IV. neben der Bosna 1263 den Brüdern Philipp und Bartholomäus Skalić v. Likka diese Schenkung macht, z. B. bei Féjer IV. 3, 129—131 sich zwar vorfindet, aber ein plumpes Falsificat ist.

Trotzdem dass Likka die unterste Spitze des südwestlichen Ungarn, beziehungsweise des alten Slavonien bildet und der Fluss Hun, den wir heute Unna nennen, mit Siebenbürgen nichts gemein hat, bildet er dennoch bei dieser Ableitung die zu den Hunyadi führende Brücke. Philipp hatte zwei Söhne: Veit und Stephan, von denen letzterer durch seine Gattin, die Erbtochter des Königs von Bosnien, die bosnische Krone erhielt. Sein Sohn Stephan Husubusbanus[1]) ist der Vater der Elisabeth, die sich mit dem Ungarkönig Ludwig I. vermählte, und jenes unbekannten Sohnes, dessen Sohn Stephan 1464 durch die Türken getödtet wurde. Wie falsch diese Genealogie ist, beweisen die in meinem Werke über die südslavischen Dynastien des Mittelalters (ung.) befindlichen Stammtafeln, aus denen z. B. ersichtlich ist, dass wir die Abstammung dieses Stephan (Stammvaters der bosnischen Kotromaniden) noch heute nicht kennen.

Veit — jetzt kommt das Beste! — regierte in dem an beiden Seiten der Unna gelegenen Gebiete und erbaute in Siebenbürgen die Burg Hunia, nach der seine Nachkommen, die Fürsten der Hunen, den Namen Hunyadi erhielten. Seine Gattin war die Tochter eines (nicht existierten) römischen Corvin. Sein einziger Sohn Hugo heiratete die Dorka genannte Tochter eines „Harzianitis Comminatis", und muss ich sofort bemerken, dass dies nichts anderes ist, als die Verballhornung der in Epiros (Thessalien) einst regiert habenden Familie Arianiti-Komnen, auf deren Stammbaume wir wohl eine Theodora (abgekürzt: Dorka) kennen; doch ist diese erst viel später als Gattin eines seinem Namen nach unbekannten Albanesen zu finden. Hugos Sohn Butho, Fürst der Hunen und Walachen, hat eine Elisabeth aus dem griechischen Hause der Palaiologen zur Gattin; sein Sohn Johann erhielt nach seiner Heimat den Namen „Huniades", nach seiner Urgroßmutter (der Gattin Veits) den Namen „Corvinus".

Henniges' Ableitungen hiermit beendigend, muss ich noch betonen, dass Beatrix Frangepan, von der wir sehr wohl wissen, dass sie die Gattin von Johanns Enkel Johann gewesen, nach unserem Autor Johanns Tochter ist und erst die Gattin des Ladislaus oder Bernhard v. Frangepan-Modruš, dann des Markgrafen Georg v. Brandenburg wurde, und dies alles ist nur erst 55 Jahre nach dem Tode dieses Georg von dem Lichte der Druckerschwärze beleuchtet worden, nachdem man schon seit 1265 die Hunyader Erzdechantei und seit 1276 das Comitat Hunyad urkundlich hätte kennen dürfen!

Aber selbst diese Scaligersage musste sich eine Verdrehung gefallen lassen, insoferne einige behaupteten, dass die bosnische Elisabeth mit einem Scaliger ein Verhältnis anknüpfte, dessen Frucht Johann v. Hunyad geworden. Diese bosnische Elisabeth ist aber keine andere als Ludwigs I. Gattin, die anfangs 1387, also noch vor Johanns Geburt, als Greisin gestorben.

[1]) Dieses „Husubus" ist eine Verballhornung des türkischen „Uzum", welches einen „Vornehmen" bezeichnet. Husubusbanus soll also „Uzumbán" heißen. Ob Ban oder König, war den Herren alles eins.



Schließlich haben wir noch einer sich ziemlich verbreiteten Version zu gedenken, die die Sache philologisch beleuchtet [1]). Nach ihr stammt die Familie Hunyadi wohl aus dem Kreise des walachischen Volkes, doch ist sie ihrer Nationalität nach kaum eine rumänische, sondern vielmehr eine südslavische. Verfasser begründet dies mit dem Namen Vojk oder Vuk, der auch als Vk geschrieben wird. Vuk ist nämlich ein serbischer Nationalname, bedeutet „Wolf" und heißt im Walachischen Lupu oder Lupul, wie denn auch mehrere walachische Knyéze (= Vorsteher) und Wojwoden diesen Namen führten. Dass sich Buthi Vuk, der Vater Johanns v. Hunyad, mit seinem serbischen Namen und nicht rumänisch Lupu oder Lupul nannte, darin liegt ein Beweis seiner südslavischen Abstammung, wenn wir etwa nicht annehmen wollten, dass der Name Vuk eine Wirkung der siebenbürgisch-serbischen Cultur sei. Verfasser beruft sich darauf, dass sich damals im Comitate Hunyad zahlreiche serbische Bevölkerung befunden, dass man den einen Wachthurm der Burg noch heute serbisch „Njebojsza" (= Fürchte nicht!) nennt, dass König Mathias die fürstlichen Familien Serbiens und Albaniens als mit ihm verwandt betrachtet und dass die serbischen Heldengesänge Johann v. Hunyads und seines Sohnes Mathias oft erwähnen.

Darin, dass Wolf(gang) serbisch Vlk, walachisch Lupul heißt, hat Verfasser allerdings recht; aber ganz abgesehen davon, dass der heutige Stand der Forschung auf die walachische Abkunft der Hunyadi mit durchaus zwingender Kraft hindeutet, sei meinerseits nur der eine Umstand hervorgehoben, dass die ältesten Documente, die den serbischen Namen Vlk, Vulk, Wukač u. s. f. sehr gut kennen, Johann Hunyadis Vater nicht Vlk oder Wuk, sondern ausnahmslos Woyk oder Wayk nennen, woraus sich dann ergibt, dass sie in der Schreibweise der beiden Namen Unterschied zu machen gewusst.

Betreten wir aber nun den Boden der pragmatischen Geschichte!

Wie ich bereits in der citierten „Adler"-Abhandlung gesagt, tritt nach dem bisherigen Stande unserer Kenntnisse als erster urkundlich bekannter Ahn der Hunyadi ein sicherer Serba auf, dessen Vater wir nicht kennen, der einen unbekannten Bruder hatte, dessen Sohn Radul heißt. Serba selbst hatte die Söhne Vojk, Magas und Radul; Vojks Sohn aber ist der große Johann v. Hunyad.

Meine seit dem Erscheinen dieser Abhandlung gemachten Forschungen haben schon mit Bezug auf diese Namen manches Neue zu Tage gebracht.

Der Ahn heißt nicht Serba. In einer Urkunde aus dem Jahre 1406 [2]) finden wir, dass Mathias v. Oroszfája den im Comitate Klausenburg sich aufhaltenden Walachen Schorb nicht gefangen genommen; 1446 finden wir unter den Mitgliedern der gleichfalls walachischen Familie Csolnokosi einen Schorb und 1453 erfahren wir, dass der Schwiegervater des Hunyader Gutsbesitzers Stefan v. Bojtor den Namen Schorb geführt und Knyéz der Ortschaft Tóti im Hunyader Comitate gewesen; somit ist es klar und deutlich, dass wir Wajks Vater nicht Serb oder Serba, sondern **Schorb** nennen müssen. Den hierauf bezüglichen Passus der Donationsurkunde von 1409 hat man ausnahmslos als „Woyk filii Serbe" gelesen.

---

[1]) Dr. Ladislaus Réthy: Die Gestaltung der walachischen Sprache und Nation (ungarisch); 2. Auflage, Seite 145 (1890).

[2]) Teleki-okmánytár I. 309.

In der Originalurkunde fließt aber in dem Worte Serbe nach dem Anfangsbuchstaben S der unmittelbar nach ihm folgende Selbstlaut mit dem Buchstaben r zusammen und bildet mit ihm einen einzigen Buchstaben, so dass man diesen nun ebenso für er wie für or halten kann. Dieses „Serbe“ oder richtig „Sorbe“ ist aber nichts anderes, als der Genitiv von „Serb“ oder „Sorb“, woraus sich ergibt, dass der Nominativ durchaus nicht — wie manche etwa meinen — Scherban sein kann, da in diesem Falle es „Woyk filius Serbani“ stünde. Scherban und Schorb sind zwei von einander streng zu unterscheidende Namen.

Mit Bezug auf Magas habe ich gefunden, dass in der Familie Mutnoki aus der Gegend von Sebes sich 1404 ein Mogos und 1410 in der Gegend von Belényes ein Moga v. Fejérkőrös vorkommt [1]), woraus sich der apodiktische Schluss ergibt, dass „Magas“ nur die latinisierte Form des walachischen Namens Moga ist.

Nach Fejérs Notizen sollen die Hunyadi die Burg Hunyad schon 1378 von Ludwig dem Großen erhalten haben und soll sie aus unbekannten Gründen trotzdem noch 1409 im Besitze der Krone geblieben sein. Leider begründet Fejér seine Angaben nicht. Sicher ist nur, dass am 16. Juli 1364 ein sicherer Öböl (= Ubul) der Burghauptmann von Hunyad und ein Bevollmächtigter des Wojwoden von Siebenbürgen ist, woraus hervorgeht, dass die Burg damals noch königliches Gut gewesen [2]).

Bezüglich Raduls, dessen Vater wir nicht kennen, muss bemerkt werden, dass zahlreiche Autoren [3]) ihn als Bruder Schorbs, also als Oheim von Wajk nehmen, wo doch der in der Originalurkunde vorkommende Ausdruck: „frater patruelis“ genug deutlich spricht. Der väterliche Oheim ist immer und überall „patruus“, der mütterliche Oheim (oncle, Onkel) heißt „avunculus“; der „frater patruelis“ ist aber immer der Sohn des Oheims, der französische „cousin“, der deutsche „Vetter“.

Wajks Bruder Radul-Ladislaus ist 1429 nicht mehr am Leben; seine Witwe Anka (Anna) kommt in diesem Jahre als Gutsbesitzerin in Siebenbürgen vor [4]).

Wajk I. ist das erste Mitglied der Familie, von dem wir — wenn auch blutwenig — doch einiges Sicheres wissen.

Vor allem ist zu bemerken, dass die bisherige Schreibweise seines Namens Wojk unrichtig ist. Nach der Phonetik der alten Documente ist er als Wajk auszusprechen. 1406 finden wir in der im Comitate Klausenburg gelegenen Ortschaft Nyulas einen Walachen namens Vayk [5]) und Sigmunds Schenkungsurkunde von 1409, sowie eine aus dem Jahre 1414 stammende Urkunde nennt Schorbs Sohn gleichfalls Wajk. Am 1. Juli 1414 nennt ihn diese Urkunde [6]) „Wayk miles de Hunyad“, also Ritter (Officier) Wajk v. Hunyad, und hält er sich damals in der Burg Hunyad auf. Aus ihrem Inhalte erfahren wir, dass er kein Mann von besonderer Herzens-

[1]) Densusianu, Documente privitóre la istoria Romanilor. II. 437, 469.

[2]) Dieser Öböl ist jedenfalls jener Öböl dg. Semjén aus der Familie Kállai, der in seinem am 6. Juni 1387 ausgestellten Testamente seine in den Comitaten Bereg, Ugocsa und Szabolcs gelegenen Güter seiner Gattin Magdalena, Tochter des Michael v. Kelnek (= Kelling in Siebenbürgen) vermacht; vgl. Károlyi-okmánytár I. 426 und Teleki-okmánytár I. 133.

[3]) Z. B. Wilhelm Schmidt in seinem 1865 erschienenen deutschen Werke: „Die Stammburg der Hunyade in Siebenbürgen“ und Densusianu in seiner Sammlung der auf die Walachen bezüglichen Urkunden.

[4]) Századok 1887. Ausflug der historischen Gesellschaft, Seite 27.

[5]) Teleki-okmánytár I. 309.

[6]) Hunyader Jahrbuch I. 76.



güte gewesen. Vicewojwode Ladislaus v. Nádas sagt nämlich, dass Wajk die in Zalasd wohnenden Söhne Peters ohne Ursache solange belästigt, gekränkt und beschädigt, dass dieselben den Plan fassten, den Hunyader Bezirk zu verlassen, weshalb er Wajk aufs strengste auffordert, die Nörgeleien aufzugeben und die durch ihn verursachten Schäden zu ersetzen. Da Radul-Ladislaus am 12. Februar 1419 als Bruder Wajks, statt letzterem aber nur mehr seine Söhne erwähnt werden, dürfte Wajk 1419 nicht mehr gelebt haben; sicher ist es, dass er am 17. Jänner 1434 als „weiland“ bezeichnet wird.

Wer seine Gattin gewesen, darüber ist entsetzlich viel geschrieben und gestritten worden. Bonfini, der dies doch wissen konnte, behauptet, sie sei einer griechischen Kaiserfamilie entstammt. König Mathias soll 1459 Urkunden ausgestellt haben, in denen er sich den Nachkommen der Zaren von Bulgarien nennt, Georg Ivanovics Fürsten von Thessalien, Herrn von Albanien, Dibra, Zadrimia, Croja, Ochrida, Castoria und Dioklea, sowie den Tomka Marnovics v. Nisch, Herrn der Burg Zvornik, Starost von Serbien und Besitzer von Braničevo, als seine Verwandten (consanguinei) anführt. Hierzu gesellt sich noch die bereits in diesen Blättern mitgetheilte Aussage Mathias' über seine Verwandschaft mit dem Türkenprinzen Dsem. Auf all dieses ist zu entgegnen:

1. Die Ableitung von den alten Zaren Bulgariens, wenn die betreffenden Documente [1]) richtig sind, was noch zu bezweifeln ist, ist nur eine Concession, die Mathias allen jenen gemacht, die ihn um jeden Preis zum Sprossen einer regierenden Familie stempeln wollten. Falls dies keine Faselei war und Mathias' Worte „a regibus vero Bulgariae atavis nostris“ factisch einen geschichtlichen Hintergrund haben, können diese Verknüpfungen sich nur auf die Familie der jüngeren Sismaniden beziehen. Wir wissen, dass Fruzsin, ein Sohn des Bulgarenzaren Sisman III., 1426 vom Könige Sigmund von Ungarn das im Comitate Temes gelegene Lippa und das im Comitate Keve befindliche Maxond erhalten, nach welch letzterem er sich auch genannt und welches nach seinem Tode in den Besitz Johanns v. Hunyad gelangte, der es 1454 der Familie Pongrácz v. Szentmiklós in Tausch gab. Da somit Maxond auf Johann v. Hunyad überging, lässt sich annehmen, dass zwischen Johann v. Hunyads Familie und zwischen Fruzsin auf Grundlage dessen, dass sich letzterer in Ungarn aufgehalten, irgend eine Familienverknüpfung zustande gekommen, deren nähere Details dermalen unbekannt sind. Wir wissen, dass Fruzsin zwei Schwestern hatte: Kyraca und Maria, doch wissen wir nicht, ob sie sich vermählt.

2. Georg Ivanovics, den Mathias seinen Verwandten nennt, ist kein anderer als der am 17. Jänner 1468 gestorbene berühmte Skanderbeg oder eigentlich Georg Castriota, Fürst von Albanien. Auf seiner Stammtafel finden wir keine Spuren seiner Verwandtschaft mit den Hunyadi; wenn aber die angezogene Urkunde kein Falsificat ist, dürfte diese Verwandtschaft auf dem Wege seiner Vermählung erfolgt sein. Georgs Gattin Andronika Arianiti-Komnena stammte aus der albanesischen Familie Arianiti-Komnen, deren Mitglied Dorka, wie Henninges sagt, angeblich die Mutter Buthi Vojks gewesen. Da wir aber wissen, dass die Nachkommen der aus den alten byzantinischen Dynastien stammenden Frauen sich durch Annahme des Familien-

[1]) Kerchelich, de regnis Dalmat. Croat. Slavon. not. praelimin. 280—282.

namens ihrer Stammmütter mit den regierenden Familien verknüpften und der erste nachweisbare Ahn der Arianiti-Komnenen: Goulamos (Golem), der im Jahre 1253 gelebt, sich mit einer Prinzessin aus dem Hause der Komnenen vermählt, ist hiemit Bonfinis Behauptung, dass die Großmutter Mathias Corvinus' aus einer griechischen Kaiserfamilie gestammt, vielleicht erklärt.

3. Ob die aus der albanesisch-serbischen Familie Mrnjavics stammenden Knyeze von Nisch, deren Mitglieder die Hunyadi (Johann und sein Sohn Mathias) als ihre Verwandten erklärt, wirklich der unter dem Namen Mrnyavčevici bekannten albanesischen Dynastie angehört, können wir mit apodiktischer Sicherheit nicht behaupten. Der bekannte Stammbaum dieser Dynastie zeigt den Zusammenhang zwar nicht, doch ist auch nichts vorhanden, was ihn wiederlegt. Die auf ihn Bezug nehmenden Documente [1]) geben folgenden Sachverhalt: Der Großlogothet Gojko, Sohn Mrnjavas (Bruder des Albanesenkönigs Vlkašin und des Despoten Johann Uglješa), der gegen die Türken am 26. September 1371 fiel, soll einen gleichnamigen Sohn hinterlassen haben, der sich 1392 im Dienste der Könige von Ungarn und Bosnien gegen die Türken ausgezeichnet und dafür am 2. April 1394 vom bosnischen König Stefan Dabiša belohnt wurde. Von diesem Gojko II. behauptet nun Johann v. Hunyad, dass er nicht nur dem Könige Sigmund, sondern auch ihm selbst Dienste geleistet habe. Gojko II. hatte die Söhne Georg und Johann. Georg, der sich an Johann Hunyadis Seite 1443 in einer gegen die Türken gefochtenen Schlacht hervorgethan, erhielt von dem im Jahre 1444 abgehaltenen ungarischen Reichstage angeblich auf Grundlage seiner Familiendocumente, nach denen er ein directer Nachkomme des Großlogotheta Gojko (des Bruders Vlkašins) gewesen, Nisch und dessen Umgebung, da dies das Familiengut seiner Vorfahren gewesen. Am 18. December 1448 erklärt Johann v. Hunyad, dass dieser Georg, Herr von Nisch, Zvornik und Vojnicza, Despot von Serbien, sein „carissimus consanguineus" ihn aus der Gefangenschaft von Semendria befreit, wofür er ihn mit einigen in den Bezirken Kučevo und Braničevo gelegenen Gütern belohnt. 1458 sagt aber der Gouverneur Michael Szilágyi, dass Georg Marnovich nicht mehr lebt und dessen Bruders Johanns Sohn Tomko (Thomas), sein und Johann Hunyadis Verwandter, durch ihn und durch den Reichstag im Besitze von Nisch bestätigt worden. Wir erhalten somit das folgende Stemma:

Mrnjava.

- Vlkašia, König von Albanien. † 1371.
  - Demetrius 1404—1407, Obergespan des Comitates Zaránd und Castellan von Világosvár.
- Johann Uglješa, Despot. † 1371.
- Gojko I., Großlogotheta. † 1371.
  - Gojko II. 1392.
    - Georg 1443—1448. Besitzer von Nisch.
    - Johann.
      - Thomas 1458, Besitzer von Nisch.

Historische Thatsache ist, dass König Vlkašins Sohn Demeter in den Jahren 1404 und 1407 Obergespan des an Hunyad grenzenden Comitates Zaránd und

[1]) Außer den schon citierten Quellen noch in Fejér, Hunyadiana. 135, 240. Rad jugoslavenske Akademije III. 127—128, Fejér X. 2, 203—205, X. 3, 107.



Commandant des im Zaránder Comitate gelegenen Világosvár gewesen; somit ist es leicht möglich, dass er als ungarischer Würdenträger und jedenfalls Gutsbesitzer durch seine Tochter oder durch irgend eine andere Verwandte mit der Nachbarfamilie Hunyadi eine Verschwägerung eingegangen. Auch die serbischen Heldenlieder lassen die serbische Verwandtschaft der Hunyadi ahnen, da nach ihnen Fürst Stefan Lazarevics († 1427) mit einer Walachin aus Szeben (Hermannstadt) Johann Hunyadi oder, wie sie ihn nennen, den Johann v. Szeben gezeugt.

Meiner Ansicht nach sind aber alle diese Ansichten und Combinationen nicht geeignet, auf die Person Vajks v. Hunyad und seiner Gattin ein klares Licht zu werfen; ich gehe sogar weiter, indem ich behaupte: dass sich dies alles gar nicht auf Wajks Gattin oder auf eine seiner Stammütter, sondern eher auf die Familie Szilágyi bezieht, und dass nach dem Ergebnisse meiner Forschungen die Ahnen von Wajks Gattin und der Familie Hunyadi überhaupt anderswo zu suchen sind,

Das Ergebnis meiner Forschungen ist folgendes:

Peter v. Jára, Vicewojwode von Siebenbürgen und Castellan von Déva, bezeugt am 2. Juni 1360, dass Murks Sohn Myk darüber Klage erhebt, dass 1. Mosanas Söhne Stojan und Bulyén, 2. Kostas Enkel Balata, Bay, Surb [1]) und Nán, sowie deren gesammte Verwandten ihn von dem Besitze der im Bezirke Hátszeg (im Comitate Hunyad) gelegenen und mit sämmtlichen Knyezat-Rechten ihm gebürenden Ortschaften Reketye und Nyires ausgeschlossen. Die Geklagten vertheidigten sich jedoch damit, dass Kosta und sein Sohn, nämlich der Vater des Balata, Bay, Surb und Nán, da sie aus eigener Kraft nicht fähig waren, Reketye anzusiedeln, sich Mosana zu Hilfe gerufen, mit vereinten Kräften Reketye angepflanzt und bevölkert haben, während Nyires, welches schon seit langer Zeit im Besitze von Mosanas Familie gewesen, durch Mosana neuerdings angesiedelt wurde, weshalb es auch gegenwärtig Eigenthum von Mosanas Söhnen sei; Myk habe somit kein welchen Namen immer führendes Recht zu diesen Besitzungen. Der Wojwode ordnet nun an, dass die Senioren und Geschworenen des gesammten Bezirkes sich über den Sachverhalt äußern sollten. Als diese einstimmig die Vertheidigung der Geklagten für richtig erklärten, urtheilte der Wojwode, dass ganz Nyires den Söhnen Mosanas, zwei Drittel von Reketye ebenfalls diesen, ein Drittel hingegen Kostas Enkeln zugetheilt werde. Am 12. September 1380 erfahren wir dann noch, dass König Ludwig dem Sohne Mosinas, Stoján v. Nyires, Knyéz der Walachen des Hátszeger Bezirkes, den im Bezirke der Burg Hunyad gelegenen Ort Polonyicza verleiht [2]).

---

[1]) Im Hunyader Jahrbuche I. 60, wurde die Urkunde im Jahre 1880 veröffentlicht. Der Besitzer, Herr Dr. Franz Sólyom-Fekete, der sich um die Erforschung der Vergangenheit des Comitates Hunyad manche Verdienste erworben, las seinerzeit im Einverständnisse mit dem seit damals schon verstorbenen Forscher Friedrich Pesty den betreffenden Namen als Surs und veröffentlichte ihn auch in dieser Form. Das mir im Lichtdrucke vorgelegene Abbild des Originals, das ich mit einer gleichfalls aus dem Jahre 1360 stammenden und mit anderen gleichzeitigen Originalurkunden verglichen, hat jedoch den unwiderleglichen Beweis erbracht, dass der letzte Buchstabe des fraglichen Wortes mit sämmtlichen b der Urkunde identisch und der Name somit als Surb zu lesen ist. Übrigens geben wir im Anhange den Wortlaut der wichtigen Urkunde.

[2]) Hunyader Jahrbuch I. 63.

Wenn wir nun erwägen, dass hier von der Colonisierung Reketyes die Rede ist (Reketye entspricht dem noch heute im Comitate Hunyad gelegenen Reketyefalva), liegt die Vermuthung sehr nahe, dass wir unter den in obiger Urkunde Angeführten auch die Ahnen der Hunyadi suchen dürfen und dass Kostas Enkel „Surb“ nur eine auf dem Wege der Latinisierung zustande gekommene Umänderung des Namens „Scherb“ oder „Schorb“ und somit mit Wajks Vater Schorb identisch sei.

Dies wird nun durch einen Umstand, der auch auf Wajks Gattin ein klares Licht wirft, kräftig unterstützt.

Die Chronik und die Überlieferung geben übereinstimmend an, dass Johann Hunyadis Vater Wajk sich mit der **ihm verwandten** Herrin der an seine bei Burg Hunyad gelegenen Güter grenzenden Orte Reketye und Demsus, mit Elisabeth v. Mursina vermählt hat. In dieser chronistischen und traditionellen Angabe liegt ein großer geschichtlicher Kern.

Da es — wie schon oben bemerkt worden — im Hunyader Comitate keine Ortschaft des Namens Morzsina gibt, müssen wir, wie dies seinerzeit Graf Josef Teleki in seinem Werke: „Das Zeitalter der Hunyadi in Ungarn“ gethan, Elisabeth v. Morzsina als eine aus dem Comitate Krassó stammende Person betrachten; dies ist aber vollständig überflüssig, da wir es hier nicht mit einer Elisabeth von Morzsina, sondern nur mit Elisabeth „Morzsina“ zu thun haben. Wir begegnen im Jahre 1404 den Söhnen des Stojan v. Nyires: Musina und Johann, die sich in den Besitz der Ortschaften Reketye und Demsus einführen lassen; am 28. April 1416 bestätigt der Vicewojwode von Siebenbürgen, dass der adelige Mursyna v. Demsus seine sämmtlichen Besitzungen, darunter auch Pogyenicza, Demsus, Reketye und Nyires veräußern will und dieselben seinem Bruder Johann „Mwsina“ und seinen gesammten Geschlechtsverwandten erfolglos zum Kaufe angeboten [1]). „Mwsina“ kommt 1426 als Mosyna v. Demsus vor; 1427 heißt er Musina v. Demsus; 1438 ist er schon Mursina v. Demsus; 1439 Mursyna v. Demsus. 1444 verleiht Uladislaus I. die im Comitate Krassó gelegene Burg Kőszeg unter anderen auch dem Musina v. Domsos oder Damsos. Johanns Sohn heißt „Stephanus alias Mursina vocatus de Domsos“; 1438 erhalten Stefan und Sandrin als neue Donation Reketye, Nyires und Demsus; 1456 begegnen wir einem Alexander (= Sándor) Morzsina v. Demsus [2]).

Wir ersehen hieraus, dass der Namen des Morzsina v. Demsus auf seine Nachkommen übergegangen und dass „Morzsina“, welches anfangs nur ein Taufname war, im Laufe der Zeit zum Familiennamen geworden, wie wir unendlich viel gleiche Beispiele auch in anderen Fällen anführen können, in denen die dankbaren Nachkommen den Namen eines und des anderen hervorragenden Ahnherrn sich zu ihrem Familiennamen erwählt. Somit ist der Beweis erbracht, dass Elisabeth Morzsina, die Gutsbesitzerin von Reketye und Demsus, von jenem Mo(r)zsana abstammt, dessen Söhne Stojan und Buljen mit Kostas Enkeln 1360 die Ortschaft Reketye unter sich aufgetheilt und von dem nicht nur die Familie Morzsina v. Demsus, sondern auch die Familie Morzsina v. Reketye ihren Ursprung nimmt. Den Beweis dessen sehen wir noch klarer darin, wenn wir erwägen, dass Morzsanas

---

1) Hunyader Jahrbuch IV. 80, 81.

2) Teleki-okmánytár I. 485, 502. II. 1, 5, 59. Századok, Jahrgang 1887.

Sohn Stojan 1380 von König Ludwig Pojenicza erhalten, dass *schon dieses Stojans Sohn Johann am 16. April 1412 das Prädicat „von Demsus“ führt*[1]) und sein Bruder Morzsina, wie wir oben gesehen, 1416 Besitzer in Pojenicza, Reketye, Demsus und Nyires ist. Wir erhalten somit das folgende Stemmabruchstück:

Morzsina I. † vor 1360.

Stojan 1360—1380, 1380 „v. Nyires“ und Knyéz. — **Bo(l)ján 1360.**

Söhne des Stojan: **Morzsina II. v. Demsus, 1404—1444.** — **Johann „Morzsina“, 1404—1416.**

Tochter des Bo(l)ján: **? Elisabeth „Morzsina“, Gem. Wajk v. Hunyad.**

Söhne des Johann: **Stephan 1438.** — **Alexander 1438—1456.**

Wessen Tochter Elisabeth Morzsina v. Demsus gewesen, wissen wir wohl nicht apodiktisch, doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ihr Vater der uns seit 1360 bekannte Sohn Mozsanas: Buljen, war[1]).

Dass Morzsinas Söhne mit Kostas Enkeln einem und demselben Geschlechte entsprossen, sagt der Vicewojwode Peter v. Jára nicht, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass zwischen den beiden in einem und demselben Orte unter gemeinsamer Interessensphäre lebenden Familien es zu häufigen ehelichen Allianzen gekommen, so dass sich beider Nachkommen mit Recht als miteinander verwandt nennen durften.

Da wir nun wissen, dass Kostas Enkel und Morzsinas Söhne 1360 unter sich die Ortschaft Reketye aufgetheilt, gebe ich der entschiedenen Behauptung Ausdruck, dass, weil Wajk v. Hunyad die mit ihm verwandte Elisabeth Morzsina, Herrin von Reketye und Demsus, geehelicht, **der Vater dieses Wajk: Schorb, mit dem 1360 vorkommenden Surb, dem Enkel Kostas, eine und dieselbe Person ist und wir somit auf Grundlage dessen in Kosta den ersten bekannten Ahn der königlichen Familie Hunyadi zu erkennen haben[2])**. Wenn der Staub mancher, dermalen in noch nicht durchforschten Archiven befindlicher Documente von diesen abgeschüttelt sein wird, wird ein glücklicherer Forscher, als ich es bin, meine Behauptung glänzend bekräftigen.

In Kosta haben wir somit jenen Walachen zu erkennen, der mit seinem Sohne und seiner Seitenverwandtschaft in Siebenbürgen eingewandert und daselbst mit Hilfe des gleichfalls walachischen Mo(r)zsana und dessen Familie Reketye colonisiert und bevölkert hat. Wann diese Einwanderung erfolgt ist, können wir nicht bestimmt angeben, zweifellos ist sie aber damals erfolgt, als unter der Regierung

[1]) Es ist zu bemerken, dass es in Demsus auch solche Besitzer gegeben, die nicht zu dieser Familie gehört (z. B. 1360 ein Duscha), die aber dennoch das Prädicat „v. Demsus“ geführt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Morzsanas, bezw. Stojans directe Nachkommen zur Unterscheidung von den anderen Gutsherren in Demsus neben dem gemeinsamen Prädicat „von Demsus“ noch den Familiennamen „Morzsina“ angenommen.

[2]) Die Familie Morzsina führte bis zu ihrem Erlöschen das Prädicat „v. Reketye“; 1593 finden wir Katharina Mardsina, Tochter des Franz Mardsina v. Reketye; 1521 erhält die Familie eine neue Donation auf Reketye ihre Spur findet sich noch 1633, und es scheint, dass sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts ausgestorben. (Gefällige Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Andreas Veress in Déva).

des walachischen Wojwoden Bassarab (1330) und seines Sohnes Alexander (1344) mancher Walache infolge seiner ungarfreundlichen Haltung genöthigt war, seine Heimat zu verlassen und sich unter ungarischen Schutz zu stellen; denn hiefür, dass z. B. damals, als sich Wojwode Alexander (Sohn Bassarabs) gegen Ludwig I. auflehnte, die Söhne des Ladislaus, Enkel des Walachen Szárna: Karap, Stanislaus, Nyegu, Wlányik, Nikolaus und Ladislaus mit Zurücklassung ihrer in der Walachei gelegenen sämmtlichen Güter nach Ungarn geflüchtet, wo sie die im Comitate Temes gelegene Ortschaft Rékás erhalten, haben wir mehrfache urkundliche Beweise.

Die bei den Nachkommen Kostas und Morzsinas gebräuchlichen Personennamen erkennen wir in manchen noch heute existierenden Ortsnamen. Ein Balata und Boj gibt es noch gegenwärtig im Comitate Hunyad; eine walachische Gemeinde Bolján = (Boján) ist im Comitate Szilágy; Kosta ist die Abkürzung des Namens Constantin, die noch jetzt sehr gebräuchlich ist. Im Comitate Máramaros finden wir 1428 einen walachischen Geistlichen des Namens Balota, 1439 ist im Hunyader Comitate ein Balatha Besitzer des Ortes Osztró.

Wie sehr man die unbekannte Abkunft von Wajks Gattin ausgebeutet und wie sehr diese Frau zum Gegenstande traditioneller Verballhornung geworden, beweist am deutlichsten, dass nach manchen, noch jetzt landläufigen Angaben Elisabeth „v. Morzsina“ sich nach „Buthi Wajks“ Tode mit einem Walachen namens Jarislo vermählt und diesem die Söhne Dan, Vojk, Peter und Johann geboren; diesen soll nun Johann v. Hunyad das nahe der Burg Hunyad in einem Thale gelegene Dorf Csolnokos verliehen haben, worauf sie sich statt „Jarislo“ den Namen „v. Csolnokos“ beigelegt.

Thatsächlich finden wir am Anfange des 2. Theiles vom VIII. Bande Fejér eine Urkunde Johanns v. Hunyad vom 26. August 1448, die am 29. April 1609 vom Fürsten Gabriel Bátori bestätigt wurde und deren Original nicht mehr vorhanden ist, so dass sich über ihre Echtheit kein sicheres Urtheil fällen lässt; soviel steht, dass ihr Ausstellungsort (Karánsebes) und ihr Ausstellungsdatum nicht verdächtig sind; nun sei dem aber wie immer, eines lässt sich nicht leugnen: dass man eine in ihr vorfindliche Stelle gründlich missverstanden. Johann v. Hunyad gibt in dieser seiner angeblichen Urkunde an, dass sein *„frater condivisionalis“* Vojk v. Chionok in eigenem wie im Namen seiner Söhne Ladislaus und Sandrin sowie des Sohnes Jarislos: Dan v. Chionok, bei ihm darüber Klage erhoben, dass sie auf ihren Besitzungen mannigfachen Quälereien nnd Unannehmlichkeiten ausgesetzt seien, weshalb er (Johann v. Hunyad) sämmtlichen Beamten strengen Auftrag ertheilt, die Betreffenden in ihren Besitzungen Chionok und Doboka (beide im Comitate Hunyad) in keinerlei Weise zu belästigen. Diese Bezeichnung *„frater condivisionalis“* haben nun manche mit dem „Stief“-Bruder identificiert, und um dies plausibel erscheinen zu lassen, mussten sie die Mähre auftischen, es habe sich Elisabeth nach Buthi Vojks Tode aufs neue vermählt. *„Frater condivisionalis“* bedeutet jedoch in der Urkunde niemals den Bruder im engeren Sinne, sondern nur einen aus demselben Geschlechte in männlicher Linie stammenden Verwandten, der bei der Auftheilung der Familiengüter gleichberechtigt ist. Wenn also die betreffende Urkunde keine Fälschung ist, wüssten wir, dass aus jenem Geschlechte,

dem Johann v. Hunyad entstammt, noch ein anderer Zweig vorhanden war, dessen Vertreter 1448 Wajk v. Csolnokos und seine Söhne und Jaroslavs Sohn Dan gewesen. Der Zusammenhang der beiden Familien würde wahrscheinlich darauf beruhen, dass Wajk v. Csolnokos ein Abkömmling der schon 1360 erwähnten Verwandten von Kostas Enkeln gewesen. Zu bemerken ist, dass Johann v. Hunyad in seinen sonstigen, auf die Csolnokosi bezüglichen Schriftstücken von seiner mit ihnen gehaltenen Verwandtschaft nicht spricht. Am 26. Mai 1446 bestätigt er Dan v. Csolnokos, Sohn des † Jaroslaw, ferner „Woyk, ac Petri, Sorbe et Johannis filii dicti Jaroszlaw de eadem Chonokos“ in ihrem Knyezate von Csolnokos; — König Mathias bestätigt hinwieder 1464, dass er den Brüdern Ladislaus und Sandrin den Besitz von Csolnokos, Ohába und Doboka neuerlich verleihe[1]). In diesen Documenten ist die genealogische Zusammengehörigkeit der betreffenden Familienglieder ziemlich wirr angegeben; wahrscheinlich sind aber Wajk, Peter und Schorb Söhne Jaroslavs oder seines Bruders Johann. Der Rath von Venedig gibt am 1. Mai 1446 dem Comes Vulko, Gesandten Johanns v. Hunyad, Antwort[2]). Nachdem wir nicht voraussetzen können, dass Johann v. Hunyad irgend einen Serben des Namens Vk (Vlk) mit einer wichtigen Mission nach Venedig betraut und „Vulko“ dem Namen Wajk entspricht, dürfen wir annehmen, dass unter dem Gesandten der angebliche Verwandte Johanns: Wajk v. Csolnokos, zu verstehen ist. Auch unter den Geschworenen, die im Jahre 1360 sich über die Besitzverhältnisse von Reketye und Nyires geäußert, finden wir den Knyéz von Csolnokos: Dán, womit natürlich noch nicht bewiesen ist, dass Hunyadis angeblicher Verwandter Wajk v. Csolnokos ein Nachkomme dieses Dan ist.

Mit Rücksicht auf den Ursprung der Hunyadi haben wir noch folgende Punkte zu beleuchten: Ein Forscher der letzten Jahre[3]) stellt die Behauptung auf, dass die Ahnen der Hunyadi das Knyezenamt in der im Comitate Hunyad befindlichen Ortschaft Tóti innegehabt und dass wir den Namen eines dieser Knyéze auch kennen: er beruft sich hierbei auf Teleki X. 393; ich finde jedoch, dass die angezogene Quelle seine Behauptung nicht unterstützt.

Wir lesen nämlich in der betreffenden Urkunde, dass Stephan v. Bojtor, ein Hunyader Gutsbesitzer, am 22. Juni 1453 seinen in Bojtor befindlichen Besitz an Johann v. Hunyad überlässt und von diesem hierfür unter anderem auch das Knyézat von Tóti erhält, wobei er jedoch ausdrücklich die Bedingung stellt, dieses Knyézat mit allen jenen Rechten und Einkünften zu übernehmen, unter denen es vordem sein Schwiegervater Schorb besessen. Da wir nun sehr wohl wissen, dass Johann Hunyadis Schwiegervater nicht Schorb, sondern Ladislaus v. Szilágy gewesen, liegt es auf der Hand, dass Schorb, der einstige Knyéz von Tóti, der Schwiegervater Stephans v. Bojtor war. Csánki fasste wahrscheinlich den Sachverhalt so auf, dass das Knyézat von Tóti, weil es sich 1453 in Johann Hunyadis Händen befunden, schon im Besitze von dessen Ahnen gewesen sein musste, und da Johanns Großvater Serb geheißen, nahm er es als sichergestellt, dass der Schwiegervater Stephans v. Bojtor, obiger Schorb, mit Serb, dem Großvater Johanns, identisch sei.

[1]) Fejér, Hunyadyana, Seite 91, 99. Csánki, Hunyadmegye és a Hunyadiak 1887, Seite 18, 41.

[2]) Óváry, Urkundenregesten I. 129.

[3]) Dr. Desider Csánki in seiner Abhandlung über die Hunyadi, 11 und 27.



Dies ergibt sich aber aus der angezogenen Quelle nicht. Ganz abgesehen davon, dass wir unzählige Besitzungen in den Händen der Hunyadi finden, die sie durch königliche Schenkung, Kauf und Tausch, also nicht auf dem Wege der Vererbung erhalten, fällt hier stark in die Wagschale, dass die betreffende Urkunde Stefan v. Bojtor als Gatten der väterlichen Tante Johanns sicherlich einen Verwandten des letzteren genannt hätte, was sie nicht thut; andererseits ist nicht zu vergessen, dass gegen die Identität Schorbs, des Knyezen von Tóti mit Schorb. dem Enkel Kostas, die Chronologie starke Einsprache erhebt. Schorbs, des Enkels Kostas Tochter, müsste mindestens schon 1380 geboren worden sein und war in diesem Falle 1453 schon eine 73 Jahre alte Frau, woraus mit Sicherheit hervorgeht. dass ihr sicherlich nicht jüngerer Gatte damals, als er diesen Gütertausch eingieng, sich nicht mehr in einem solchen Alter befunden, dass er eine auf die Mittagshöhe des Lebens und auf unternehmungsfrohe leibliche und geistige Frische deutende Transaction hätte abwickeln sollen, und ist es entschieden wahrscheinlicher, dass Schorbs Tochter, Johann Hunyadis Tante, 1453 schon 80—90 Jahre gezählt, ihr allenfallsiger Gatte also wohl auch nicht jünger gewesen. Hätte Stephan v. Bojtor thatsächlich darauf hingezielt, dass er das Knyézat von Tóti ganz so erhalten wolle, als es die Ahnen der Hunyadi besessen, lag es doch für beide Contrahenten viel näher, sich auf die Besitzrechte Johanns zu berufen, als auf jene des damals bereits lange verstorbenen Schorb.

Schließlich haben wir noch zu erwähnen, dass Johann Hunyadi als Gouverneur am 12. Juni 1451 den Kenderes, Castellan von Munkács und Obergespan des Bereger Comitats, seinen „Frater“ nennt[1]); dieser Kenderes ist ein Seitenahn der Hunyader Familie Kendefi. Welche Verwandtschaft zwischen ihm und Johann v. Hunyad bestanden, lässt sich auf Grundlage des bisher bekannt gewordenen Materials nicht feststellen; da wir aber berechtigt sind, anzunehmen, dass einer oder der andere von Johann Hunyadis männlichen Verwandten eine Tochter hinterlassen, die etwa diesen Kenderes geheiratet, oder dass ein Hunyadi eine Verwandte des Kenderes zur Gattin genommen, dürfte zwischen beiden ein Verschwägerungsverhältnis bestanden haben.

Bezüglich der Nachkommenschaft Wajks sind die in meiner citierten „Adler“-Abhandlung gegebenen Daten bei voller Aufrechterhaltung ihrer Richtigkeit in mancher Beziehung hier noch zu ergänzen.

Erzbischof Nikolaus Oláh gab einmal mit Bezug auf seine Abstammung an, dass Maria v. Hunyad, Johanns Schwester, sich mit Manzilla aus Ardschidsch (der Hauptstadt der Walachei), dem Sohne des einstigen Wojwoden Dán, vermählt und die Söhne Stancsul (= Stanislaus) und Stojan (= Stephan) geboren. Stancsuls Söhne hießen Dán und Peter. Stoján wurde der Vater des Erzbischofs; somit kann Myhna, den dieser in seinem Testamente seinen patruus nennt, nur sein Großoheim. d. i. Dáns, des Wojwoden Bruder, gewesen sein.

In Bezug auf die Familie Pongrácz von Dengelegy ist zu bemerken, dass es außer dem im Comitate Szolnok-Doboka liegenden Dengeleg noch mehrere Orte dieses Namens gab und gibt. Namentlich ist eines im Comitate Szatmár, in dem wir schon 1323

[1]) Teleki X, 296.

Pankraz' Sohn Johann v. Dengelegy kennen, von dessen Nachkommenschaft wir nachstehendes Stemmabruchstück zu bieten in der Lage sind:

Pongrácz v. Dengelegy.

Johann 1323—1342.

Pongrácz 1366.	Ladislaus 1366—1399.	Bartholomäus 1393.
Georg 1415—1433.	Susanna 1421. Gem. 1. Stephan v. Szokoly, dg. Gutkeled. 2. Georg v. Kistárkány 1421.	Sigmund 1399—1436. — Ladislaus 1415. — Clemens 1415.
		Anna 1466. (Tochter des Sigmund) Gem. Demetrius Károlyi dg. Kaplyon.

Trotzdem nun der Name Pongrácz bei dieser Familie vertreten ist, ist es doch wahrscheinlicher, dass Clara Hunyadis Gatte dem siebenbürgischen Dengeleg entstammt, was selbstverständlich nicht die Möglichkeit dessen ausschließt, dass wir in beiden Fällen mit Abzweigungen derselben Familie zu thun haben könnten. In dem siebenbürgischen Dengelegy stoßen wir zuerst am 17. Februar 1373 auf Johann von Dengelegy als Delegierten des Wojwoden von Siebenbürgen. Stephan v. Dengelegy ist 1392 Stuhlrichter im Comitate Inner-Szolnok, und so finden wir noch zahlreiche andere Mitglieder dieser Familie, ohne sie aber mit Claras Gatten genealogisch verbinden zu können[1]).

[1]) Im „Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen" I. Nr. 375 finden wir eine Urkunde, in der das siebenbürgische Capitel am 25. Mai 1320 bestätigt, dass Stephans Sohn Beke v. Dengeleg, Castellan von Bálványos, in Vertretung des Wojwoden Dózsa v. Debreczen dagegen Einsprache erhebt, dass Jakob von Bethlen durch seine Unterthanen von Böd und Málon das Gebiet von Bálványos beunruhigt und jetzt die Austragung der Sache, obwohl das ganze siebenbürgische Comitat Szolnok der Gerichtsbarkeit des Wojwoden untersteht, dem vom Könige in einer anderen Angelegenheit nach Siebenbürgen abgeschickten Obertavernicus Demetrius v. Nekcse dg. Aba übertragen wolle, wodurch die Amtsrechte des Wojwoden geschmälert werden u. s. f.

Diese Urkunde ist ein Falsificat des Grafen Josef Kemény. Dieser hatte sich in seinen Bestimmungen jenes Comitates Szolnok, dessen Obergespan der jeweilige Wojwode gewesen, in eine solche Sackgasse verrannt, dass er sich nur mit Hilfe falscher, seine Argumentation unterstützender Beweise aus derselben herausfinden konnte. Im vorliegenden Stücke finden wir dieses Bestreben fast Zeile für Zeile ausgedrückt. Nicht genug, dass er schon einmal betont, dass das ganze siebenbürgische Comitat Szolnok mit all seinen Ortschaften der Gerichtsbarkeit des Wojwoden kraft seiner Wojwodalwürde untersteht, hebt er noch hervor, dass die Besitzstörer die Autorität des Wojwoden missachtet, ihr Vorgehen eine große Beeinträchtigung desselben sei, dass sie ein unerhörtes Attentat gegen die Rechte des Wojwoden und Obergespans des siebenbürgischen Szolnok, welch letzterem Comitate auch die Vorgänger des Wojwoden von alten Zeiten her mit voller Machtbefugnis vorgestanden, begangen u. s. f. Wort für Wort also der Pferdefuß! Zur Grundlage dieses Stückes diente eine echte Urkunde vom 2. Juni 1320, mit welcher Obertavernicus Demetrius v. Nekcse dg. Aba als zu diesem Zwecke emittierter königlicher Richter die Besitzungen Ompolyicza und Abrudbánya dem siebenbürgischen Capitel zuurtheilt (Nr. 376 desselben Urkundenbuches). Die erste Verhandlung in dieser Angelegenheit fand aber schon am 25. Mai statt und nahm an derselben in Vertretung des Wojwoden Dózsa Beke v. Dengelegy theil, den aber die echte Urkunde nicht Castellan von Bálványos nennt, wo doch am selben Tage nach Angabe des Falsificats derselbe Beke die Verwahrung des Wojwoden vorbringt. Ferner ist nicht zu vergessen, dass im Sinne der echten Urkunde Obertavernicus Demetrius am 25. Mai die gewisse Untersuchung, an der sich auch Beke

Graf Josef Teleki nennt diese Clara im Rubrum seiner im Bande X, Seite 495 mitgetheilten Urkunde die Stiefschwester Johanns v. Hunyad; dies ist aber durchaus unrichtig. Telekis Behauptung gründet sich darauf, dass die betreffende Urkunde Clara eine „soror uterina" Johanns v. Hunyad nennt, und dass man nicht nur in Telekis Zeiten, sondern noch heute hie und da Leute findet, die unter dem Ausdrucke „uterinus" nur die von einer und derselben Mutter (uterus = Gebärmutter) geborenen, aber von einem anderen Vater stammenden Geschwister verstehen. Es ist aber unwiderleglich, dass die ungarischen Urkunden unter „uterinus" immer und überall die von demselben Vater und derselben Mutter stammenden, sogenannten leiblichen Geschwister verstehen, während sie die von demselben Vater, aber von einer anderen Mutter stammenden Geschwister „carnales" nennen[1]).

Wir wissen ferner, dass Johann v. Hunyad, als er 1450 mit Johann Giskra, dem Anführer der böhmischen Kriegsscharen, einen Vergleich eingieng, diesem die Hand seiner verwitweten Schwester zusagte. Manche meinen nun, dass hier von Clara die Rede war; wenn wir aber erwägen, dass wir das Todesjahr von Claras Gatten nicht kennen, dass beider Sohn Johann schon am 15. März 1458 königlicher Beamter in Siebenbürgen, Clara somit 1450 keine sehr junge Frau gewesen sein mochte, ist viel richtiger, in der 1450 erwähnten Schwester Hunyadis die Witwe Johann Székelys zu sehen, von der wir wissen, dass sie erst am 17. October 1448 Witwe geworden und ihre Söhne erst im Jahre 1472 in die Öffentlichkeit treten[2]).

persönlich betheiligte, in Temesvár hielt, wo hingegen der an diesem Tage in Temesvár anwesende Beke im Sinne des Falsificats an demselben Tage im siebenbürgischen Karlsburg vor dem dortigen Capitel seine Verwahrung vorbringt. Auch die genaue, aber vollständig überflüssige und nicht am Platze gewesene Erklärung dessen, mit welcher Angelegenheit der Obertavernicus Demetrius seitens des Königs betraut wurde, und der Zusatz, dass er persönlich zum Capitel gekommen, verräth genug deutlich die Tendenz des Fälschers. Echt ist eben nur die Person dieses Beke, den wir aber deshalb eher für ein Mitglied der Szatmárer Familie halten, weil unter jenen, die damals, als Johann v. Bátor dg. Gutkeled noch Castellan des Szatmárer Gilvács gewesen, sich den Gegnern des Königs angeschlossen und deshalb durch Johann v. Bátor in ihren Besitzungen geschädigt wurden, 1324 auch Beke v. Dengelegy genannt wird. (Anjoukori okmánytár II. 166.)

[1]) Einen glänzenden Beweis dessen haben wir bei Wenzel XII. 623, wo Johann v. Kórógy (Spross eines aus Deutschland Eingewanderten) im Jahre 1298 angibt, dass er „cum fratribus nostris carnalibus et non uterinis" eine gewisse Besitzangelegenheit geordnet. Da er gleichzeitig von ihrem gemeinsamen Vater, seiner Stiefmutter und deren Söhnen spricht, ist es unwiderleglich, dass er unter den „carnales fratres" die von demselben, gemeinsamen Vater, aber von verschiedenen Müttern stammenden Geschwister meint. Wir haben übrigens zum Beweise dieser Behauptung noch unzählige andere Fälle.

[2]) Herr Ritter v. Puscariu sagt in seinem Werke: Date istorice privitorie la familiele nobile române (Sibiju, 1892—1895), dass Johann Székelys Gattin Elisabeth geheißen, doch bleibt er den Beweis für diese Behauptung schuldig. Manche ältere Autoren geben eine Elisabeth Szilágyi als Gattin des „Johannes Zekel de Hunyad" an und diese confuse Bezeichnung dürfte Herrn Puscarius Behauptung zugrunde liegen. Natürlich ist da nur von Johann v. Hunyad und seiner Gattin Elisabeth die Rede, und soll das „Zekel" bei diesen Autoren der Beweis für die Székler-Abstammung, bezw. für die Székler-Nationalität Johann Hunyadis sein.

Das „Zäckl v. Fridau", wie Johann Székelys Nachkommen in Steiermark genannt worden, ist ein Beweis dessen, dass zur Zeit, als die Latinisierung der deutschen Familiennamen in Siebenbürgen modern wurde, man aus Székely „Czekelius" machte.

Dass Wajks jüngerer Sohn Wajk II. in jungen Jahren und ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben, bezeugt der Umstand, dass Uladislaus I., als er 1440 die beiden Johann, Söhne Wajks I., belehnt, die Verleihung der Güter nicht auch auf den jüngeren Wajk ausdehnt, was er sicherlich gethan hätte, wenn dieser damals am Leben gewesen wäre. Übrigens kommt er schon am 2. Juni 1435 nicht mehr vor, weil damals auch nur von den beiden Johann die Rede ist. Trotzdem behauptet eine noch jetzt in Russland lebende Familie, von diesem Wajk abzustammen. Nach den officiellen, von dem kais. russischen heraldischen Departement bestätigten Nachrichten und einer Familienchronik wird als Ahnherr der Wojeikoff ein gewisser Woitech, Sohn des Wuk-Woiko (Sohne Serbs), bezeichnet, der zur Zeit des groß-serbisch-bulgarischen Reiches Herr von Tirnovo in Bulgarien gewesen sein soll. Woitechs Sohn, auch Woitech genannt, verließ Bulgarien, wendete sich nach Preußen, wo ihm ein District als Herrschaft eingeräumt worden, und schließlich im Jahre 1388 nach Russland. Das Familienwappen, zwei Schlangen mit einer darüber schwebenden Krone, soll er mitgebracht haben [1]. Auf welch schwachen Füßen diese Ableitung steht, beweist wohl nichts deutlicher als der Umstand, dass 1388, als der jüngere Woitech nach Russland gekommen sein soll, Wajks Sohn Wajk noch nicht geboren war.

Wajks zweiten Sohn Johann II. nennt Ladislaus V. 1453 einen „sanguine frater" des Gouverneurs Johann, woraus viele den Schluss gezogen, er sei nur des letzteren Verwandter gewesen, und dies unter anderem damit begründen, dass ein und derselbe Vater doch nicht zwei Söhne gleichen Namens gehabt [2]. Das siebenbürgische Capitel sagt aber ausdrücklich am 12. Februar 1419: „Johannis, Johanes et Woyk filiorum dicti Woyk nobilium de Hunyad"; Uladislaus I. sagt am 9. August 1440: „utriusque Joannis filiorum Woyk de Hunyad", und als König Sigmund 1435 und 1437 beide erwähnt, geschieht es mit den Worten: Joanni Olah filii quondam Voyk de Hunyad et per eum alteri Joanni similiter Olah, fratri ejus carnali" und „utrique Johannis Oláh filiis condam Woyk de Hunyad".

Allgemein heißt es, dass König Albert diesen jüngeren Johann im Sommer 1438 zum Mit-Bane von Severin ernannt hat, doch finden wir dies in den Urkunden des Jahres 1438 nicht bestätigt. Ladislaus V. sagt 1453 [3] nur, dass König Albert den älteren Johann, der bis dahin nur Truppenofficier gewesen, zur glänzenden Würde eines Bans von Severin erhoben und dass an seinen zahlreichen Kämpfen ein anderer Johann v. Hunyad, sein sanguine frater, rühmlich theilgenommen. In der Reihe jener Magnaten, die wir an des Königs Seite am 19. September 1439 im Lager zu Titelrév finden, kommt Johann v. Hunyad ohne jede weitere Bezeichnung vor [4]; hingegen ist es wahr, dass am 27. September 1439 „uterque Johannes de Hunyad bani nostri Zewrienses" fungieren, und Uladislaus I. am 9. August 1440 Wajks beide Söhne Johann seine Bane von Severin nennt und namentlich hervorhebt, dass sich der jüngere Johann an der Seite des verstorbenen

[1]) Mittheilung des Herrn Victor v. Horn aus dem Jahre 1894.

[2]) Diese Argumentation ist durchaus nicht stichhältig. Wojwode Ladislaus dg. Kán hatte zwei Söhne Ladislaus; Bogárs Sohn, Obergespan Martin, hatte zwei Gregor u. s. f., und finden wir ähnliche Beispiele noch in der neueren Zeit.

[3]) Teleki X, 358.

[4]) Ebendaselbst 72.

Ladislaus Csáki, Wojwoden von Siebenbürgen, in den Kämpfen gegen Walachen und Türken rühmlichst hervorgethan [1]). Allgemein heißt es auch, dass der jüngere Johann in der im Sommer 1442 bei Maros-Szentimre gegen die Türken gefochtenen Schlacht seinen Tod gefunden; damit steht aber eine vom Wojwoden Johann v. Hunyad am 10. Januar 1442 ausgestellte Urkunde im Widerspruche. Johann erklärt an diesem Tage, dass er gewisse, in seinen Besitz gelangte siebenbürgische Güter zu seinem eigenen sowie zum Seelenheile seines Bruders Johann (den er den „Krieger der Krieger“ nennt) dem siebenbürgischen Capitel schenkt. Da man die Schlacht von Maros-Szentimre auf den Sommer 1442 setzt, ist es unmöglich, dass der jüngere Johann noch im Januar desselben Jahres gelebt haben soll, und müssen wir — wenn die Datierung dieser Urkunde [2]) richtig ist — seinen Tod in das Jahr 1441 verlegen.

In derselben Urkunde sagt Johann der ältere, dass die Leiche seines Bruders Johann in der Karlsburger Kirche ruhe, wohin auch er beigesetzt werden will. König Mathias gibt hinwieder um 1460 der siebenbürgischen Propstei einige Güter, damit sie für das Seelenheil seines Vaters, seines Bruders und seiner Verwandten, deren Leichen vor dem Altare der Karlsburger Kirche bestattet sind, täglich eine Messe lese.

Auf Johann I. haben wir hier zu bemerken, dass das Jahr 1388, welches allgemein als sein Geburtsjahr bezeichnet wird, unrichtig ist. Bekanntermaßen wird er in der Schenkungsurkunde von 1409 schon erwähnt, und musste er somit damals 21 Jahre alt gewesen sein, was jedoch deshalb unwahrscheinlich ist, weil Wajk als Vater eines 21 jährigen Sohnes 1409 wohl nicht mehr Gardist gewesen wäre; Johann selbst wäre nach dieser Rechnung zur Zeit der Geburt seines Sohnes Ladislaus (1433) 45, zur Zeit der Geburt Mathias' (1440) sogar schon 52 Jahre alt gewesen, was zwar durchaus nicht unmöglich, aber auch nicht sehr wahrscheinlich klingt; zudem befand sich eine seiner Schwestern noch 1450 — wo er schon 62 Jahre alt war — in so jungem Alter, dass man ihre Hand dem Böhmenführer Giskra anbieten durfte. Die Hauptsache liegt aber darin, dass man im Jahre 1409, wenn Wajk außer Johann noch andere Söhne hatte, diese doch sicherlich ebenso in die Donation mit einbezogen hätte, als man es mit Johann gethan. Da nun Wajk als Gardist und Vater eines einzigen Sohnes im Jahre 1409 wohl noch ein junger Mann gewesen, ist es schwer anzunehmen, dass ihm sein nächster Sohn erst damals geboren worden sein soll, als der erste Sohn schon 21 Jahre alt war. Johanns Geburt fällt entschieden auf die Zeit nach 1388.

Auf Johanns Schwiegermutter Katharina v. Belyén haben wir zu bemerken, dass eine Ortschaft Belyén nicht nur in Syrmien, sondern auch im Comitate Heves sich befunden. In dem syrmischen Orte stoßen wir auf die Familie v. Belyén, deren Mitglieder (Markus und seine Söhne Johann, Nikolaus und Michael, und des † Dálya Söhne Nikolaus, Johann, Maka, Michael und Dálya) 1320 im Syrmier Comitate leben. Im 15. Jahrhundert finden wir diese Familie nicht mehr in Syrmien, doch kennen wir eine solche im Comitate Heves.

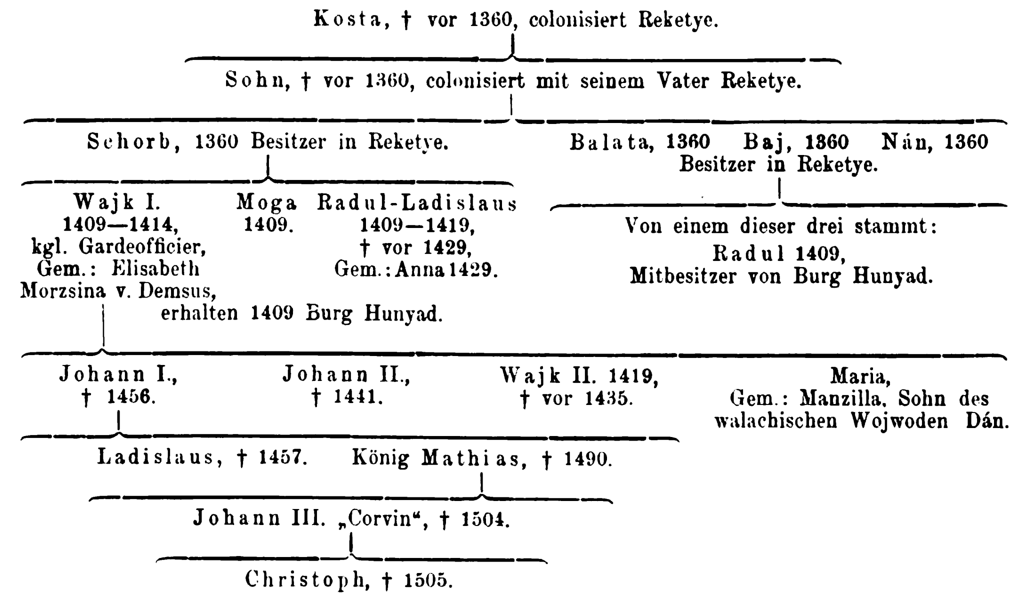
Wir finden z. B., dass der Sohn des Laczk, Stephan v. Belyén, seine im Comitate Heves gelegene Besitzung Szúcs 1349 verpfändet. Benedicts v. Belyén

[1]) Ebendaselbst 90. [2]) Történelmi Tár 1897, S. 351.

Söhne Peter, Ladislaus und Michael sind 1444 Theilbesitzer von Szúcs. Trotzdem wir aber wissen, dass die Szilágyi von Horogszeg vordem auch in Szúcs Besitz hatten, ist es doch viel wahrscheinlicher, dass wir in letzteren Fällen nicht mit den Belyéni aus Syrmien, sondern mit der Familie Bellényi aus dem noch heute im Comitate Gömör befindlichen Orte Belény zu thun haben.

Von Ladislaus sagten wir seinerzeit, dass seine beabsichtigte Verheiratung mit der Tochter Ulrichs von Cilly fallen gelassen wurde. Ganz richtig! Doch wurde eine andere, in ihren Details uns noch unbekannte Verheiratung desselben geplant, da wir finden, dass Johann v. Hunyads Gesandter sich am 20. März 1453 in Venedig befindet, um dort aus Anlass der Vermählung von Johanns Sohne Ladislaus verschiedene Einkäufe zu besorgen. Er kaufte für 13.000 Ducaten Schmucksachen, Goldgewebe und Wollstoffe, konnte aber nur 8000 Ducaten auszahlen, worauf die Signoria von Venedig für die restierenden 5000 Ducaten bürgte [1]).

Nach dem in den vorhergehenden Zeilen Dargestellten gestaltet sich nun die erweiterte Stammtafel der Hunyadi mit Bezug auf die männlichen Mitglieder folgendermaßen:



Zu diesem Stammbaume haben wir zu bemerken, dass sich im Hunyader Comitate (z. B. in Szálláspatak, Macskás, Féjérviz, Livádia, Felső-Szilvás) zahlreiche Familien befanden, deren einzelne Mitglieder den Namen Kosta geführt. Kosta ist aber — wie schon oben hervorgehoben — nichts anderes als Konstantin, welchen Namen die Quellen in beiden Formen gebrauchen. So finden wir z. B. schon in der Urkunde von 1360 einen Constantin v. Szállás und Constantins Sohn Nán; 1398 aber einen Custa v. Rusor u. s. w. Diese Personen des Namens Kosta führen einen gemeinsamen Taufnamen, gehören aber zu ganz verschiedenen Familien; wir

[1]) Óváry I, 130.

dürfen in ihnen durchaus nicht etwa Mitglieder einer Familie „Kosta“ betrachten, wie wir auch bei weitem nicht behaupten können, dass sie alle insgesammt Nachkommen des uns vor 1360 bekannten Kosta, des Ahns der Hunyadi, sind, da wir unter ihren Ahnen nirgends z. B. die Namen von Kostas Enkeln: Balata, Baj und Nán, finden. Da aber die Urkunde von 1360 zugibt, dass Kostas Enkel auch Geschlechtsverwandte haben, ist immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass manche jener Familien, unter deren Mitgliedern sich Personen des Namens Kosta finden, eine Abzweigung von Kostas Stammgeschlechte bieten.

*

Am Schlusse unserer Darstellung angelangt, sollten wir dieselbe als beendet betrachten; wenn wir dies nicht thun, bedarf es einer Begründung.

Das Endziel jeder wissenschaftlichen Forschung ist die Erreichung der Wahrheit, und der Endpunkt jeder wissenschaftlichen Disciplin gipfelt darin, dass wir aus den wissenschaftlichen Errungenschaften gewisse, allgemein anerkannte und zur Belehrung dienende Schlüsse ziehen. Wenn dies nun jedem wissenschaftlichen Forscher erlaubt ist, sollte der Genealoge allein nicht berechtigt sein, hievon Gebrauch zu machen?!

Kostas Enkel, die im Jahre 1360 auftauchen, waren durchaus nicht reiche Leute; das kleine Reketye erhielten sie nur zum dritten Theil und auch dieses Drittel mussten sie mit ihren Seitenverwandten auftheilen. So ist es erklärlich, dass sie, wie es Schorbs Sohn Wajk gethan, wahrscheinlich insgesammt in des Königs, richtiger gesagt in Militärdienste traten und somit auf dem Wege der Bewirtschaftung ihres Grundes und Bodens ihr Vermögen nicht so vergrößern konnten, wie es vielleicht ihre Geschlechtsverwandten gethan.

Daraus zogen aber Kostas directe Nachkommen, namentlich Vajks unmittelbare Sprossen, einen Vortheil, der alle materiellen Güter übertrifft. Wajk I. verließ die beschränkten Grenzen seines Geburtshauses, trat in die Leibgarde des Königs, wo er unter der belebenden Wirkung der ungarisch-nationalen Atmosphäre und unter dem Einflusse der centripetalen Kraft des Hoflebens nicht nur dem Namen nach, sondern auch in seinem ganzen Wesen ein ungarischer Edelmann geworden, der, als er die Velleitäten seiner engeren Heimat und seines Nationalitätenkreises abgelegt und seinen Sohn in gleichem Geiste erzogen, diesem sowie seinem Enkel den zur Unsterblichkeit führenden Weg gebahnt.

Denn Thatsache bleibt Thatsache! Mögen die Bruchtheile mancher kurzsichtigen Epigonen noch so sehr daran gewöhnt sein, die in der Geschichte der Menschheit aufgetauchten hervorragenden Gestalten durch die Brille der mit leeren Phrasen geschmückten Einseitigkeit und der tendenziösen Befangenheit zu betrachten, und mögen sie Johann Hunyadis Individualität und Wirken wie immer beurtheilen, eines steht fest: dass Johann Hunyadi nur so das werden konnte, was er geworden, dass er mit Hintansetzung jeder Sonderbestrebung, ohne Rücksicht auf das Individuum und auf die Interessen Einzelner, einzig und allein ein gemeinsames Ziel zu erreichen gestrebt: die Beglückung des gemeinsamen Vaterlandes und die Stärkung der einheitlichen Staatsidee.

Nur so konnte sich jene, in der Vergangenheit der Nationen nicht zu oft vorgekommene Erscheinung abspielen, dass der von walachischem Geschlechte stammende Johann Hunyadi, obwohl seine Ahnen nicht aus Asien und nicht mit Pantherfellüberwürfen nach Ungarn eingewandert, von den erbgesessenen Magnaten desselben Ungarn zum Gouverneur ihres Reiches, sein Sohn aber zu ihrem Könige gewählt wurde.

Jede menschliche Vollkommenheit wird aber durch menschliche Gebrechen gestürzt, und die höchste Entwicklung birgt in sich den Keim zum Verfalle. Wenn die das Geschick der Nation leitenden Kreise in ihrer verkehrten und krankhaften Auffassung nach König Mathias' Tode in Johann Corvin nicht einzig und allein den „natürlichen“ Sohn seines Vaters gesehen hätten, dann hätte die am 29. August 1526 aufgegangene Sonne, statt auf dem Schlachtfelde von Mohács den Todeskampf einer nationalen Selbständigkeit zu beleuchten, sich wahrscheinlich in dem von dem Wohle der Nationen und von beglückendem Frieden zeugenden, von der Ackerscholle glänzend polierten Pfluge abgespiegelt.

Anhang.

Urkunde vom 2. Juni 1360, mittelst welcher Kostas Enkel und Mozsanas Söhne die Orte Reketye und Nyires unter sich auftheilen.

Nos Petrus viceuoyuoda Transsiluanus et Castellanus de Hattzak Significamus tenore presencium quibus expedit vniversis, Quodcum nos demandato domini nostri Regis Magnifico viro domino dyonisio Woyuode Transsiluano et Comiti de Zonuk domino nostro literatorie dato vice persone ipsius domini nostri woyuode vniuersitati keneziorum et alterius huius status et condicionis hominibus de districtu Hatzak, pro ipsorum Juribus restaurandis, ad feriam quartam proximam post festum Penthecostes proxime nunc preteritum, Congregacionem generalem, ac de medio communitatis ipsorum viros ydoneos et fidedignos, videlizet de kenezys duodecim, ex sacerdotibus sex et similiter sex ex olahys populanis, infradeclaratos pro Juratis nostris assessoribus nobis deputari fecissemus, Tandem ipso termino congregacionis nostre occurente nobis, vnacum eisdem Juratis nostris assessoribus ac alys huius status et condicionis hominibus ipsius districtus Hathzak, in eadem villa Hatzak pro Tribunali sedentibus causalesque processus quoslibet litigancium recto Tramite Juris dimetientibus. Myk filius Murk demedio aliorum causidicorum consurgendo proposuit eomodo quod Stoyan et Bolyen fily Musana, Balata Bay Surb et Nan nepotes Koztha cum fratribus et consanguineis suis Possessiones Reketya et Nijres nuncupatas, in eodem districtu de Hatzak existentes ipsum Jure Kenezyatus de Jure concernentes, occupassent, et detinerent occupatas, in preiudicium sui Juris et derogamen cuius . . . . . . vellet ab eisdem Jure exposcente, Quo audito prenominati Stoyan et Bolyen fily Musana, Balata Bay Surb et Nan nepotes Kozta ceterique fratres et consanguinei ipsorum exurgendo responderunt ex aduerso, Quod prenominatam Reketya ipse Kozta auus predictorum Balata Bay Surb et Nan ac parens ipsorum cum Juuamine ipsius Musana parentis predictorum Stoyan et Bolyen

. . . noue plantacionis modo condescenden . . . Musana . . . duas partes possessionis Reketya . . . . . sine auxilio et Juuamine ipsius, eandem plantare et conseruare nequissent, in eandem possessionem ad se assumpsissent et beneuole recepissent, Possessionem vero Nyres ipse Musana pater Stoyan et Bolyen prenominatorum cum fratribus suis in vniuersis possessionibus ipsorum habita prius et facta perpetuali diuisione, similiter ex nouo plantassent et condescendissent et sic easdem possessiones . . . tenuissent et possedissent et eidem Myk in nullo attinuissent . . . et noticie vniuersorum Juratorum kenezyorum et aliorum huius status et condicionis hominum ipsius districtus Hatzak constaret euidenter, Petentes nos ut ydem Jurati assessores et aly Seniores qualem . . . . scirent per nos legitime requisiti faterentur ueritatem, Quiquidem Jurati assessores videlicet Sarachenus antiquus, Prodan rufus Roman filius Chomak, Mychael filius Gulya, Dan de Cholnokus, Koztantyn de Zallas, Nan filius Bay, demetrius filius Borbath, Bazarab longus, dusa de domsus Vlad de Gunazfolu (?) Kenezy, Item Petrus Archydiaconus de Ostro, Zampa de Clapatiua, Balk de Possana dalk de domsus et dragomyr de Tusta, ecclesiarum sacerdotes olachales Item Tathemirus rufus, Stoyan pityk dictus Jobagiones Nan fily Koztantyn, Baya filius Buz de Clapatiua, Ladislaus filius Zombur, dragomyr de Ziluas et Myhel Jobagio Bazarab longi, ceterique quamplurimi kenezy seniores et homines olachales populani, ipsi congregacioni nostre adherentes, per nos legitime et de consuetudine ipsius districtus Hatzak, requisiti, responsionem predictorum Stoyan et Bolyen filiorum Musana, quam et Balata, Bay, Surb, et Nan, nepotum ipsius Kozta ac aliorum fratrum eorundem corroborantes dictas possessiones Reketya et Nyres eisdem filys Musana, et nepotibus Kozta, eorundemque fratribus, modo superius declarato pertinere, et attinere, ac per antecessores eorundem Modo quo supra plantasse, ad eorum fidem deo debitam fidelitatemque Sacre Chorone Regie, conseruandam, pro dicenda veritate, et iusticia, obseruandam, tacto viuifice Crucis ligno prestitam, vnanimi et concordi testificacione attestantes affirmarunt, Quorum quidem Juratorum et aliorum Seniorum attestacionibus et affirmacionibus factis et perceptis Tum nos, eundem Myk filium Murk, super eo, si ipse in suae proposicionis corroboracione aliqua literalia vel . . . . . . exhibere aut contra eorundem Juratorum attestaciones, in aliquo obuiare . . . ut nostro de Jure incumbit officio legitime requisitum habuissemus Tandem ipse Myk filius Murk nulla literalia monumenta, nullumue euidens documentum, exhibere, nec contra attestaciones predictorum Juratorum et Seniorum in aliquo obuiare posse, asseruit, verum quia predicta Possessio Nyres vocata, in toto, Possessio vero Rekethya, in duabus partibus, predictis Stoyan et Bolyen, eorumque fratribus, in tercia uero parte dicta Possessio Reketya, predictis nepotibus Kozta, simul cum fratribus eorundem modo quo supra legitime pertinere, ex attestacione predictorum Juratorum, et Seniorum comprobate sunt, Ipseque Myk filius Murk in nullis verborum suorum obstaculis obuiare Valebat, Ideo ex Causis predictis, ipsum Myk in debitam et iniustam aquisitionem fecisse conuincentes, dictas Possessiones Reketya, et Nyres, videlicet ipsam Rekethyam in Tercia parte, predictis,

Balata, Bay, Surb et Nan, nepotibus Kozta, cum fratribus predictam vero Possessionem Nyres, simul cum duabus partibus, ipsius ipsius (sic) Possessionis Reketya, predictis Stoyan et Bolyen filys Musana ac eorum Posteritatibus universis Jure Kenezyali, prout ipsorum Jus . . . auctoritate nostra Judiciaria, reliquimus, et commisimus, Tenere, possidere et habere, sine preiudicio Juris alieni, Ipsos in corporali possessione, earundem duarum villarum relinquentes Datum . . . . . . ak. sexto die ipsius congregacionis nostre prenotate. Anno Domini M^mo^ CCC^mo^ Sexagesimo.

II.

Die Einwanderung der Deutschen und die Hermannstädter Pröpste bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts.

Die Einwanderung deutscher Elemente nach Ungarn ist so alt wie die ersten ständigen Berührungen zwischen Ungarn und Deutschen überhaupt. Wenn wir von Ungarns vorchristlicher Periode absehen, aus der uns nur wenige, von der Fackel historischer Kritik noch durchaus nicht beleuchtete Punkte von ungarisch-deutschen Zusammenstößen berichten, erhalten wir als ersten, aber auch als bedeutendsten Anfang ständiger Berührungen der beiden Volksstämme jene beiläufig zusammentreffende Periode der Einführung des Christenthums und der Vermählung des ungarischen Thronerben Stephan mit der bayerischen Fürstentochter Gisela.

Zu einer Zeit, in der die nicht consolidierten staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse keine Sicherstellung dafür boten, dass jemand auf dem Wege zielbewussten Strebens daheim sein Glück finde, — wo die noch nicht ganz verrauschten Wogen der Völkerwanderung die Erinnerungen an in der Fremde gefundenes Glück und Wohl noch nicht verwischt hatten und die Sucht nach Abenteuern in den an Faustrecht grenzenden Verhältnissen, die dem Stärkeren und Verwegeneren den Sieg sicherten, einen mächtigen Stützpunkt fanden, musste das gemeinschaftliche Band, welches Religion und Verschwägerung zwischen den beiden Stämmen ausgespannt, ein mächtiger Hebel zur gegenseitigen Berührung werden. Die Verschwägerung der regierenden Familien lockte die jüngeren, mit den heimischen Erb- und Besitzverhältnissen unzufriedenen und schon durch die dadurch hervorgerufenen Umstände mehr weniger aus dem Kreise der väterlichen Umfriedung hinausgedrängten Elemente der freien und adeligen Schichten zur Auswanderung in das sich jetzt dem europäischen Concerte anschließende Land, während den sie begleitenden Tross der Unfreien und Hörigen die neue gemeinsame Religion als Leitstern begleitete. Denn wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass manche Einwanderungen aus damaliger Zeit, die noch nach Jahrhunderten mächtige Spuren ihres Erfolgtseins zurückgelassen, auf das Erscheinen Einzelner zurückzuführen sind, und obwohl uns mannigfache Quellen die erfolgte Einwanderung nur in Form einzelner Geschlechts- und Personennamen überliefern, ist es unleugbar, dass jene Ankömmlinge, die in der neuen Heimat mit Grund und Boden beschenkt wurden und Stammväter der späteren Bevölkerung dieser Striche geworden, als Fremdlinge und der Sprache des neuen Heims Unkundige, mit der Kraft des Einzelnen durchaus nicht imstande

gewesen wären, auf den ihnen verliehenen, jedenfalls unbewohnten und unbestellten Strecken als Einzelne Culturstätten zu gründen; es mussten hier somit die vereinten Kräfte einer gleichartigen, durch Sprache und Nationalität miteinander verbundenen Masse gewirkt haben. So wie aber die wichtigsten Ereignisse der ältesten Entwickelungsperioden der Menschheit sich in der Erinnerung der späteren Epigonen nur mehr in den Namen einzelner hervorragender Gestalten jener Perioden erhalten haben und die späten Nachkommen sich daran gewöhnten, die durch das Zusammenwirken größerer Massen zustande gekommenen Ereignisse mit den in der Überlieferung zurückgebliebenen Namen der einzelnen Helden zu identificieren, so geht es auch mit der Geschichte der ältesten Einwanderungen fremder, bezw. deutscher Elemente nach Ungarn; die Namen Tibald, Hont-Pázmán, Wezelin-Ják, Heidrich, Potho, Gut-Keled, Altmann-Balog, Buzád-Hahold, Hermann etc. etc. sind ebensoviele Marksteine der nach Ungarn erfolgten ältesten Masseneinwanderung deutscher Elemente.

Was die Zeit der Einwanderung betrifft, haben wir nur für die wenigsten Fälle sichere Anhaltspunkte. Es liegt auf der Hand, dass zu einer Zeit, wo die Besitzverhältnisse noch nicht grundbücherlich geregelt waren, die Überlieferung die Urkunde ersetzte und ein in Verlust gerathenes Beweisstück nur durch die den momentanen Strömungen und Launen unterlegenen Zeugenaussagen ersetzt werden konnte, es den Nachkommen eingewanderter Elemente daran gelegen sein musste, die Zeit der Einwanderung ihrer Vorfahren in möglichst frühe Perioden zu verlegen, und dies berechtigt zu der Annahme, dass so manche Einwanderungen viel später erfolgt sein dürften, als die Chronistik und die allgemeine Meinung es angenommen, wie wir dies heute schon in einzelnen Fällen auch urkundlich nachweisen können; die größte Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass das Gros der ausländischen Einwanderer erst nach der Tatareninvasion, wo die decimierte Bevölkerung und die Massenerledigung des unbeweglichen Besitzes die günstigsten Momente zur Niederlassung boten, ins Land gekommen sein dürfte, was natürlich auch die Möglichkeit dessen nicht ausschließt, dass ein und der andere Fall — wie wir dies bei Siebenbürgen sehen werden — früher erfolgt sein mag, als man allgemein annimmt. Zu den frühesten gehören unstreitig — wie schon oben bemerkt — die wenigen aus der Zeit Giselas beglaubigten Fälle, wobei wir aber durchaus nicht immer berechtigt sind, anzunehmen, dass die betreffenden Einwanderer gleichzeitig mit Giselas 995 erfolgter Vermählung ihr neues Heim betraten. Giselas Zeit erstreckt sich nämlich auf ihren ganzen mehr als vierzigjährigen Aufenthalt in Ungarn, wohin wir somit die Mehrzahl dieser Fälle zu verlegen haben.

Aus welchen Theilen Deutschlands die Einwanderung erfolgt ist? Auf diese Frage gibt es nur eine Antwort: Aus allen Theilen, wo deutsch gesprochen wurde. „Graf“ Tibald kam wahrscheinlich aus dem bayerischen Schaunburg, Hont und Pázmán zu Stephans I. Zeiten aus Schwaben, Goth und Keled aus dem Breisgau, Altmann (Ahnherr des Geschlechtes Balog) aus Thüringen, Buzád und Hahold aus Meißen, Hermann aus dem bayerischen Nürnberg, Kahl im Gefolge Giselas aus Bayern, die Ahnen der Herren von Kórógy aus Hessen, die Deutschen von Szatmár-

Németi zu Giselas Zeiten aus Bayern, zu denen sich die äußerst zahlreichen, von der an der Westgrenze des Landes gelegenen österreichischen Gegend (Krain, Kärnten, Steiermark, Österreich, Mähren u. s. w.) Gekommenen gesellten.

Die Ankömmlinge mögen in der ersten Generation, als noch sowohl ihnen selbst als ihren neuen Mitbürgern die Geschichte ihrer Einwanderung und die Gegend ihrer Abstammung wohl bekannt war, nach ihrer Ursprungsstätte benannt worden sein, später aber, als die unmittelbaren Erinnerungen mehr und mehr verschwammen, bezeichnete man sie im allgemeinen nur als Deutsche, ohne auf jene Specialgegend Deutschlands Rücksicht zu nehmen, die eigentlich ihr engeres Heimatland gewesen.

In der Praxis von Mund und Schrift hat sich aber namentlich im 13. und 14. Jahrhundert eine Doppelbezeichnung für diesen allgemeinen Ausdruck „Deutsche" eingebürgert, die der höchsten Beachtung wert ist; wir finden nämlich

1. dass Ungarns deutsche Einwohner in den Urkunden theils „Theutonici", theils „Saxones" genannt werden;

2. dass man bis zum heutigen Tage geneigt ist, unter den „Saxones" ausschließlich Einwanderer aus dem noch heute unter dem Namen Sachsen bekannten Theile Deutschlands zu verstehen, und

3. dass man unter „Saxones" in erster Reihe die deutschen Einwohner Siebenbürgens meint.

Langjähriges, vergleichendes Studium des urkundlichen Materials, verbunden mit logischer Analyse der Ereignisse, haben mir zur Beleuchtung dieser Punkte Folgendes geliefert, von dem ich selbstverständlich nicht sagen kann, dass es unbedingt von jedermann als unangreifbares Dogma anerkannt werden müsse.

a) Unter „Theutonici" verstehen die älteren Quellen, besonders die Urkunden, in erster Reihe und in der Mehrzahl der Fälle nur jene deutschen Einwohner des Landes, die aus den an der gesammten Westgrenze des Landes gelegenen österreichischen Gegenden, namentlich Steiermark, Krain, Kärnten, Ober- und Niederösterreich und Mähren eingewandert sind, während sie unter „Saxones" nicht nur jene Deutschen verstanden, deren ursprüngliche Heimat das eigentliche Sachsen war, sondern alle jene, die aus den außerösterreichischen, welchen Theilnamen immer geführt habenden Gegenden der sogenannten reichsdeutschen Länder gekommen waren. Am glänzendsten beweist dies letztere die Urkunde des Herzogs Koloman v. Slavonien aus dem Jahre 1231, mittelst welcher er den in der Nähe der Burg Valkó ansässigen Kömmlingen gewisse Rechte verleiht und diese Kömmlinge Teutonici, Saxones, Ungarn und Slaven nennt[1]). Wir sehen daher, dass die Saxones hier neben den Teutonici als von letzteren streng zu unterscheidende Einwohner hervorgehoben sind.

Einen ferneren schlagenden Beweis hiefür dürfte unter anderem die Urkunde Andreas' II. aus dem Jahre 1230 (Fejér III. 2, 211) bieten. In dieser Urkunde verleiht Andreas den in dem an das siebenbürgische Comitat (Szolnok-) Doboka grenzenden Szatmárer Comitate zu Szatmár-Németi am Szamos-Flusse wohnenden deutschen Ankömmlingen gewisse Rechte. Die Einwohner selbst geben an, dass ihre

[1]) Fejér III. 2, 237.

Vorfahren einst im Gefolge der Königin Gisela nach Ungarn gekommen sind, und Andreas ertheilt ihnen das Recht, sich nach sächsischem Brauche (more saxonum) ihren Stadrichter zu wählen, und dass dieser mit vier Bogenschützen verpflichtet sei, dem Könige Heerfolge zu leisten etc. Nun ist es doch absolut nicht anzunehmen, dass Andreas bayerischen Ankömmlingen sollte Freiheiten und Privilegien nach dem in dem damaligen Herzogthume Sachsen gang und gäbe gewesenen Rechte verliehen haben, selbst wenn er oder seine Rathgeber es gekannt hätten. Das more Saxonum hat somit in diesem Falle nur die Bedeutung des allgemeinen deutschen Rechtes oder Brauches.

Jener allenfallsige Einwand aber, dass Andreas II. damals nicht an das deutsche allgemeine Reichsrecht, sondern an jenes gedacht, welches bei den siebenbürgischen Sachsen gebräuchlich war, kann deshalb nicht stichhältig sein, weil Andreas selbst noch kurz vorher (1224) bezeugt, dass letztere ihrer von Gyécsa II. erhaltenen Rechte und Privilegien beraubt wurden und er — Andreas II. — dieselben 1224 erneuere. Jener Einwand, dass Ungarns König in seinem eigenen Reiche nach ausländischem Rechte nicht verfahren konnte, ist deshalb nicht annehmbar, weil wir zahlreiche beglaubigte Beispiele dafür haben, dass manche Kömmlinge in Ungarn Rechte und Privilegien erhalten haben, die sich an das in ihrer Heimat geltend gewesene Recht anschlossen.

Dass Andreas sowie seine Vorgänger und Nachfolger die aus den außerösterreichischen Gegenden stammenden Deutschen als Sachsen bezeichnet, findet nicht nur in der auch sonst gebräuchlichen Benützung des Theils als Ganzes (pars pro toto) seine Erklärung, sondern darin, dass zu jener Zeit, wo die Kenntnis der Geographie und entfernter gelegener Volksstämme noch durchaus nicht auf der Höhe der Entwicklung gestanden, und die Nachrichten über Ereignisse und Zustände von Nachbar- und Fernstaaten kaum oder nur spärlich und auch dann nur in unverlässlicher Form in die Gemarkungen des Auslandes gedrungen, man in Ungarn nur die Sachsen als vorzüglichste Vertreter der Deutschen kannte und infolgedessen die außerösterreichischen Deutschen ohne Ausnahme ebenso „Sachsen“ nannte, wie man im Oriente noch heute die Abendländer „Franken“ nennt, und selbst in unseren Tagen auch der gebildete Abendländer in den Franzosen die vorzüglichsten Vertreter der romanischen Rasse zu sehen und zu nennen gewohnt ist. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass eine der frühesten Einwanderungen thatsächlich aus Sachsen erfolgt ist, die in ihren Nachwirkungen in der Erinnerung der Epigonen so nachhaltig und kräftig sich erhalten, dass man infolgedessen alle außerösterreichischen Deutschen mit der Bezeichnung Saxones belegt, und thatsächlich finden wir ja z. B., dass Stephan III. den aus „Meißen“ stammenden Gottfried zur Bekämpfung des Bans von Bosnien verwendete und Stephan IV. 1163 den aus Meißen stammenden Hahold zur Bekämpfung des sich gegen ihn aufgelehnt habenden Geschlechtes Csák nach Ungarn gerufen.

b) Wir finden die Saxones nicht nur in Siebenbürgen, sondern auch in anderen, von Siebenbürgen genug fern gelegenen Strichen Ungarns. Abgesehen davon, dass die Deutschen des Comitates Szepes (= Zips) Sachsen genannt wurden und ihre Obergespäne schon unter den Arpaden als comites Saxonum officiell vorkommen und dass man 1246 von den in Klein-Pest wohnenden Saxones spricht (Fejér IX, 7. 657),

spricht Andreas II. schon am 13. Jänner 1217 davon, dass er „den welcher Nation immer angehörenden Leuten, seien sie nämlich Sachsen, Ungarn oder Slaven, die sich auf dem Gebiete des an der Gran gelegenen Klosters vom heil. Benedict niedergelassen“, gewisse Rechte verleiht [1]). Dass hier bei der allgemeinen Benennung der drei Hauptnationalitäten der betreffenden Gegend neben Ungarn und Slaven die Saxones doch durchaus nicht als Sachsen in des Wortes engstem Begriffe verstanden werden dürfen und dass Andreas hier doch nur einzig und allein unter Saxones nur im allgemeinen die Ansiedler deutscher Zunge gemeint hat, ist so klar, dass jede weitere Vertheidigung dieser Behauptung überflüssig ist. Wir gehen aber trotzdem weiter. Ein Deutscher des Namens Rüdiger hatte noch vom Könige Emerich († 1204) die im Comitate Hont gelegene, noch heute existierende Ortschaft Szebeléb (= Klieb = Siebenbrod) erhalten, wozu Andreas II. 1211 das im selben Comitate gelegene Szántó hinzufügte. 1222 verkaufte Rüdigers Sohn Erwin seinen Szebeléber Besitz dem Graner Capitel; 1232 erklärt Andreas II., dass er die dem Graner Capitel unrechtmäßig entrissene Ortschaft Szebeléb, in der vordem die Sachsen gewohnt, dem Capitel zurückgebe; 1233 erklärt er aber, wieso Szebeléb ein Jahr vorher von den „Sachsen“ nicht bewohnt gewesen: er sagt nämlich, dass die deutschen Kömmlinge von Szebeléb (hospites theotonici) sich gegen das Graner Capitel derart vergangen, dass sie mittelst königlichen Urtheils aus dem Orte verwiesen wurden. In derselben Urkunde sagt Andreas noch, dass die in Szebeléb diesseits des Flusses Wohnenden theils Ungarn, theils Slaven, theils Theutonici sind [2]).

Wir sehen somit unwiderleglich, dass dieselben Saxones, die 1217 im Honter Comitate neben Ungarn und Slaven genannt werden, 1233 nur mehr Theotonici sind, und die Saxones, die 1232 als vormalige Einwohner von Szebeléb erscheinen, 1233 mit der Bezeichnung „Theotonici“ belegt werden. Wir wissen aber auch sehr wohl, dass Hont und Pázmán, die beiden Schwaben, die Stephan I. in seinem gegen den rebellischen Koppán geführten Feldzuge mit ihren Deutschen zum Siege verholfen, von Stephan für sich und selbstverständlich für ihre Landsleute jene ganze Gegend an der Gran erhalten, die noch heute nach dem Namen des einen Schwaben als Comitat Hont bekannt ist; somit dürfen wir überzeugt sein, dass die deutsche Bevölkerung von Garan-Szentbenedek und Szebeléb sowie des übrigen Honter Comitates in den Nachkommen der Hont-Pázmán'schen Mannschaft zu suchen ist, von der wir aber wissen, dass sie nicht aus Sachsen, sondern aus Schwaben eingewandert.

Was bisher von den Saxones von Szatmár-Németi, den Comitaten Bars und Hont gesagt wurde, dürfte somit auch auf die Saxones von Szepes, Sáros und Máramaros Bezug haben, und da die geradlinige Fortsetzung dieser östlichen Comitate direct nach Siebenbürgen führt, werden wir schon durch ein geographisches Moment zur Betrachtung der diesbezüglichen siebenbürgischen Verhältnisse bewogen.

c) Dass auf einem beträchtlichen Theile Siebenbürgens zur Zeit der Arpaden sich deutsche Ansiedler niedergelassen und die Deutschen Siebenbürgens sich noch heute „Sachsen“ nennen, ist eine bekannte Sache; ebenso bekannt ist die allgemeine Annahme dessen, dass diese Sachsen über Berufung des Königs Gyécsa II., somit zwischen

---

1) Knauz Monum Eccl. Strigon. I. 212. 2) Knauz, I. 288, 298.

1141 und 1162, nach Siebenbürgen gekommen und dass die Frage, ob gleichzeitig mit ihnen jene Flandrer, von denen die Urkunden eine kurze Zeit sprechen, mit eingewandert sind und man in diesem Sinne von einer einmaligen unter Gyécsa II. erfolgten großen Einwanderung sprechen müsse: von einem Theile der Forscher bejaht, von einem anderen aber in Frage gestellt wird. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach sind die Ergebnisse der bisherigen Forschung noch durchaus nicht derartige, dass man auf ihrer Grundlage diese Frage schon als spruchreif betrachten könne, und ist die ganze Sache sowohl mit Bezug auf Zeit, als Ursprung und Aufeinanderfolge der Einwanderung noch vieler Erörterungen wert und bedürftig.

Vor allem sei die Thatsache betont, dass die Deutschen Siebenbürgens in den uns bekannten Urkunden seit 1206 allerdings Saxones genannt werden, sie werden aber schon früher, 1191 vom Papste, 1204 vom Ungarnkönige „Theutonici Ultrasilvanorum“ bezw. „Transsiluanenses“ genannt [1]), und so wechselt im Laufe der Jahre ihre Bezeichnung in den Urkunden miteinander ab. Wären die Deutschen Siebenbürgens seinerzeit von der königlichen Kanzlei oder den maßgebenden Factoren zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit als unzweifelhaft aus sächsischer Gegend stammende Ansiedler gehalten worden, so hätte man — die Flandrer ausgenommen — von ihnen immer und überall nur als von Sachsen, nicht aber auch als von Teutonen gesprochen, so dass also auch bei ihnen die Behauptung dessen Recht behält, dass wir unter diesen Sachsen bei voller Aufrechterhaltung dessen, dass manche Ansiedlernachschübe wirklich aus Sachsen gekommen, im großen und ganzen wie bei den in anderen Strichen gelebt habenden Saxones, doch nur „Reichsdeutsche“ im Gegensatze zu den österreichischen Teutonen zu erkennen haben. Dass Andreas II. 1224 im „Andreanum“ von seinen sämmtlichen siebenbürgischen Teutonen-Kömmlingen spricht, beweist, dass er an Deutsche im allgemeinen denkt, und wenn er von diesen sagt, dass sein Großvater Gyécsa sie berufen, so ist dies nur ein Beweis dessen, dass die separate Hervorhebung der Flandrer als solcher, die von Gyécsa factisch eingeführt wurden, 1224 nicht mehr nöthig und die Verschmelzung der gesammten Kömmlinge zu einer einzigen compacten Masse, wie es ja auch der König anstrebt, bereits erfolgt war.

Dass Gyécsa II. oder richtiger sein staatskluger und tüchtiger Oheim, Ban und Palatin Belosch zur Sicherung und Stärkung des durch Kriege nach außen und innen geschwächten Reiches Fremde, darunter auch Deutsche, ins Land gerufen, ist selbst dann unbestreitbar, wenn wir zur Unterstützung dieser Behauptung auch nur eine einzige unanfechtbare urkundliche Quelle hätten, und diese besitzen wir ja. Er selbst sagt in seiner in den Fünfzigerjahren des 12. Jahrhunderts ausgestellten Urkunde, dass die sich adeliger Abkunft erfreuenden Ritter Gottfried und Albrecht auf seinen Ruf ihr väterliches Erbe verlassen und nach Ungarn gekommen sind, wo er ihnen in Anerkennung ihrer ihm geleisteten Dienste in den Comitaten Karakó (lag im Eisenburger Comitate) und Sopron (= Ödenburg) einige Ortschaften verleiht. Sein Sohn Stephan III. ergänzt diese Angaben 1171 damit, dass er die beiden unter seinem Vater eingewanderten Gottfried und Albrecht „hospites teotonici“ nennt [2]), welche Bezeichnung, verbunden damit, dass ihnen in den an Österreich

[1]) Zimmermann und Werner, Urkundenbuch. I. 1, 7. [2]) Sopronmegyei okmánytár I. 1, 3.

grenzenden Comitaten Eisenburg und Ödenburg Güter verliehen wurden, und ihre Nachkommen stets nur als Herren des im Ödenburger Comitate gelegenen Frankó (= Frankenau), Széleskút (= Breitenbrunn) und der im Comitate Eisenburg gelegenen Orte Sár und Gősfa galten, mit Bestimmtheit vermuthen lässt, dass diese Teutonen aus Österreich eingewandert waren. Somit liegt es sehr nahe, anzunehmen, dass Gyécsa II. auch andere Deutsche, also Reichsdeutsche, in sein Land gerufen, apodiktische Daten aber und unfehlbare Jahreszahlen haben wir hiefür nicht.

Unleugbar ist hingegen die Thatsache, dass die in Siebenbürgen bis 1199 als „Flandrer“ bezeichneten Kömmlinge[1]) über Gyécsas II. Berufung nach Ungarn gekommen sind; es beweist dies direct Cardinal Gregor von St. Apostolo mit Berufung auf Béla III. in seiner ohne Datum ausgestellten Urkunde[2]), indirect Andreas II. im „Andreanum“; denn obzwar letzterer 1224 nicht von Flandrern, sondern von den siebenbürgischen Teutonen spricht, die Gyécsa II. ins Land gerufen, liegt es klar, wie schon oben betont, dass er die besondere Hervorhebung der Flandrer nicht für nöthig gefunden und dieselben als in den Gesammtverband der Deutschen in Siebenbürgen aufgegangene Kömmlinge betrachtet. Der Wille Andreas', dass das gesammte Volk von Broos bis Draas nunmehr als ein einziges, d. h. compactes Volk gelten solle, ist ein glänzender Beweis dessen, dass es vordem nicht ein solches gewesen; wären die Flandrer gleichzeitig mit den Sachsen oder Deutschen überhaupt auf Gyécsas Berufung zur selben Zeit eingewandert, so wäre die Verfügung des Andreanums nicht nöthig gewesen; als wenn auch nicht durch gemeinsame Sprache und Abkunft, aber doch durch gleichzeitig erfolgte Ansiedlung, gleichzeitig empfangene Rechte, gleichzeitig übernommene Pflichten, kurz, durch Interessengemeinsamkeit schon mit einander eng verbunden, hätten sie nicht erst beiläufig sechzig Jahre später durch königlichen Spruch in eine Union gebracht werden müssen; es liegt somit mit fast apodiktischer Sicherheit die Annahme vor, dass die unter Gyécsa II. unleugbar erfolgte Einwanderung sich eben nur auf die Flandrer bezieht. Ein weiterer Beweisgrund hiefür liegt darin, dass kurz nach der Gründung der deutschen Propstei von Szeben, wie wir dies im weiteren Laufe dieser Zeilen sehen werden, die Frage auftauchte, ob ein gewisser Theil der Flandrer dem Sprengel des siebenbürgischen Bischofs oder jenem des neuen Propstes zugehöre, welche Frage laut Zeugnis des Cardinals Gregor von St. Apostolo durch Béla III. dahin beantwortet wurde, dass er gelegentlich der Stiftung der Propstei dieser nur jene Flandrer zugetheilt haben wollte, die seinerzeit von seinem Vater Gyécsa auf gewissen noch uncultivierten Gebieten angesiedelt wurden. Aus dieser Fassung geht doch unwiderleglich hervor, dass, da die neugestiftete deutsche Propstei außer diesen auf uncultivierte Strecken berufen wordenen Flandrern noch andere Angehörige zugewiesen erhalten, es zur Zeit, als Gyécsa die Flandrer berufen, schon andere, von Deutschen bewohnte cultivierte Striche gegeben haben musste, von solchen Deutschen, die also schon früher sich daselbst niedergelassen hatten. Bei einer gleichzeitig mit den Deutschen unter Gyécsa erfolgten Ansiedlung wäre auf Grundlage der durch gleichzeitige und gleichmäßige Erwerbung von Rechten und Pflichten schon längst vor sich gegangenen und allseitig anerkannten Union der beiden Nationen die obige Streitfrage kaum

[1]) Nach 1199 stoßen wir in dem citierten Urkundenbuche nicht mehr auf diese Bezeichnung.

[2]) Urkundenbuch I. 2.

Gegenstand eines Processes geworden, und da in der ganzen Frage eben nur der Flandrer und mit keinem Worte der Deutschen, gleichviel ob Teutonen oder Sachsen, Erwähnung geschieht, so liegt es auf der Hand, dass man in diesem Falle von den Flandrern als von einem erst später, nach schon längerem Aufenthalte der Deutschen in diese Gegend gekommenen Theile der Bevölkerung spricht. Mit dieser logischen Thatsache stimmt auch die Überlieferung recht zusammen, die den Gründer Hermannstadts, den vornehmen Hermann, schon zu Giselas Zeiten aus dem bayerischen Nürnberg nach Ungarn einwandern lässt, eine Überlieferung, die selbst der durch seine Stellung hiezu am ehesten berufen gewesene Simon von Kesző übernommen, und aus der wir als historischen Kern jedenfalls das Eine herauszuschälen berechtigt sind, dass der Grundstock der deutschen Einwanderung in Siebenbürgen, gleichviel ob die Ankömmlinge Sachsen oder nur Reichsdeutsche im allgemeinen waren, wenn auch nicht eben zu Giselas Zeiten, so doch jedenfalls in die Zeit vor Gyécsa II. zu verlegen und in den Flandrern nur ein unter Gyécsa II. erfolgter, von deutscher Mischung freier Nachschub zu betrachten ist. — Soviel über das Wann der Einwanderung.

In dem Ausdrucke „Flandrenses“ nur einen Sprachgebrauch zu sehen und die Flandrer mit den Deutschen, beziehungsweise Sachsen zu identificieren, ist eine durch nichts bewiesene, unbegründete und der logischen Zusammenfügung der Thatsachen direct widersprechende Combination. Mit den Worten:

„Aus Franken kamen wir; nur einzelne
Entstammen Flandern; diesen wenigen auch
Ward Franken eine Heimat schon seit Jahren;
Doch deutschen Blutes sind wir alle, alle.
Weil ich ein Flandrer selbst, benennt der König
Irrthümlich Flandrer uns in seinen Briefen“

den Knoten entzweizuhauen, durfte sich nur der Dichter erlauben, dem pragmatischen Geschichtsforscher sind solche Licenzen nicht gestattet. Denn wenn wir auch von des Cardinals und Bélas III. geographischen Kenntnissen keine große Meinung hätten, ist es doch schwer anzunehmen, dass sie zwischen Flandrern und Deutschen keinen Unterschied sollten gekannt haben; anzunehmen aber, dass zu einer Zeit, wo noch zahlreiche der unter Gyécsa Eingewanderten am Leben sein mussten, diese nicht gewusst haben sollten, wer sie seien und woher sie gekommen, und dass damals, wo höchstwahrscheinlich noch manche jener Männer, die im Auftrage der ungarischen Regierung die Sache der Einwanderung leiteten und durchführten, sich am Leben befunden, es diesen hätte unbekannt sein sollen, wann und woher sie dem Lande neue Einwohner gebracht, ist absolut undenkbar.

Die Flandrer werden nach 1199, wo noch flandrische Geistliche vorkommen, nicht mehr erwähnt; infolge ihrer Minorität war die besondere Hervorhebung ihrer Nationalität entweder nicht mehr nöthig, oder waren sie, was das Wahrscheinlichere ist, schon bald nach 1199 in dem Gros ihrer deutschen Umgebung aufgegangen[1]).

* * *

[1]) Im Jahrgange 1895 der „Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur“ weist John Meyer auf eine im Bauer'schen hessischen Urkundenbuche enthaltene Urkunde vom 9. September 1313 hin, die folgenden Passus enthält: „profitemur, quod in Oppoldich-

Ein Theil der ältesten deutschen Einwanderer in Siebenbürgen hat aus uns unbekannten Gründen, die aber jedenfalls localer Natur waren, sich in unmittelbarer Nähe des schon bestanden habenden Szebény (im späteren Sprachgebrauche Szeben, lateinisch zuerst Cipinium, dann Zebyn, später in mannigfacher Schreibweise) niedergelassen und daselbst die Villa Hermani gestiftet. Wäre zur Zeit ihrer Niederlassung noch kein Szeben bestanden und hätten die Ansiedler den ersten Grundstein Szebens gelegt, so wäre es undenkbar anzunehmen, dass die von ihnen gegründete, von allem Anfang an von ihnen bevölkerte und doch sicherlich unter dem ihr von ihnen gegebenen deutschen Namen zur allgemeinen Kenntnis gelangte Ortschaft von Ungarn und Walachen nachträglich einen anders lautenden, ja ganz fremdklingenden Namen hätte erhalten sollen — wie es hinwieder auch nicht glaublich ist, dass die Deutschen, falls sie sich in dem schon bestandenen Szeben, inmitten der dort angetroffenen Einwohnerschaft niedergelassen, den bereits vorgefundenen Namen Szeben eigenmächtig in den gar keine sprachliche Verwandtschaft in sich bergenden Namen Villa Hermani oder Hermannsdorf (-stadt) sollten umgewandelt haben.

Die fast mit zwingender Nothwendigkeit sich ergebende Erklärung kann nur dahin lauten, dass die unter eines Hermanns Anführung — als welchen wir ganz getrost, wenn auch nicht mit unbedingter Annahme der Jahreszahl, den Nürnberger Hermann Simons v. Kesző annehmen dürfen — sich Angesiedelten in unmittelbarer Nähe von Szeben ihre Wohnstätten aufschlugen und die von ihnen erbaute Ortschaft nach dem Namen ihres Anführers Hermannsdorf = villa Hermani nannten, unter welcher Bezeichnung wir sie übrigens nach Urkundenbuch I. 27 erst 1223 ein einzigesmal finden. Die neue Ansiedlung bildete bei aller Wahrung ihrer communalen Selbst-

---

hussen VIII. jugera cum dimidio hereditatis nostrorum consanguineorum, qui quondam Vngariam fugerant, monasterio in Engeltail pro VIII. marcis legalium denariorum vendidimus". Aus diesem Passus schließt der Verfasser, dass die Flüchtlinge deshalb ins ferne Ungarn gezogen, weil sie daselbst zweifellos Bekannte und Verwandte hatten; sein zweiter Schluss lautet wörtlich: „es ist ziemlich klar, dass nur Siebenbürgen gemeint sein kann und nicht etwa die Zips". Ludwig Kropf, ein geistreicher und mit seltener Rührigkeit begabter Vertreter der jüngeren ungarischen Historikergarde, theilt diese Notiz in Begleitung einiger resumierender Worte über den gegenwärtigen Stand der Forschungen bezüglich der Herkunft der Siebenbürger Sachsen im Jahrgange 1899 der „Századok" unter dem Titel „Über den Ursprung der Siebenbürger Sachsen" mit.

Die Meinung, dass unter den obigen, nach Ungarn Geflüchteten nur solche zu verstehen sind, die nur zu ihren in Siebenbürgen lebenden Stammesgenossen, beziehungsweise Verwandten gezogen, findet in dem citierten Urkundenpassus durchaus keinen so starken Stützpunkt, dass man hieraus positive Daten zur Aufhellung der Herkunft der Siebenbürger Deutschen erlangen könnte; der Passus spricht erstens nicht von Siebenbürgen, sondern von Ungarn; 1313 war aber Siebenbürgen in Deutschland zum mindesten ebenso bekannt wie Ungarn; zweitens wissen wir ja, dass Reichsdeutsche sich auch in den Comitaten Bars, Pest, Pilis, Hont, Sáros, Szepes, Máramaros und Szatmár befanden, nicht zu vergessen, dass wir auch in der kroatisch-slavonischen Gegend auf ihre Spuren stoßen. Viel wichtiger wäre die Entscheidung der Frage, ob die Verkäufer aus dem Jahre 1313 in der nach Ungarn erfolgten Flucht ihrer Verwandten ein Ereignis verstehen, welches sich kurz vor 1313 abgespielt, oder ob sie auf eine seit längstvergangener Zeit sich in der Erinnerung erhalten habende Sache hinweisen, denn im letzteren Falle wäre obiger Passus zur Beleuchtung einer anderen noch dunklen Frage einigermaßen geeignet, von der aber an anderer Stelle die Rede sein soll.

ständigkeit in territorialem Sinne so lange eine Vorstadt, ein suburbium von Szeben, bis infolge der durch die im Laufe der Zeit beträchtliche Zunahme der Bevölkerung bedingte Vergrößerung derselben die zwischen beiden Städten bestandene räumliche Entfernung vollständig ausgeglichen wurde, — und als mit der Zeit die Deutschen durch geistiges Übergewicht die eigentlichen Factoren der bereits miteinander verschmolzenen Orte geworden, musste der Namen Szeben jenem der vorgeschrittenen villa Hermani, nunmehrigen Civitas, Hermannstadt weichen. Am Anfange des letzten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts war das zum Mittelpunkte der siebenbürgischen Deutschen gewordene Hermannstadt, das in den officiellen Schriftstücken indes auch fernerhin Cibinium = Szibin = Szeben genannt wurde, schon zur Errichtung einer daselbst ihren Sitz aufzuschlagenden deutschen Propstei reif.

1. Der erste Propst: P. 1190—1198.

Gregor v. St. Apostolo, der in der ersten Promotion des Papstes Clemens III., 1188, unter dem Titel von „St. Maria in porticu" zum Cardinal-Diacon ernannt wurde, war päpstlicher Legat in der Lombardei, Ungarn und Sicilien. Genaue chronologische Daten darüber, wann er seine Legation in Ungarn angetreten, haben wir nicht; die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass sie mit dem dritten Kreuzzuge und dem während desselben in Ungarn stattgefundenen Aufenthalte Kaiser Friedrichs I. in engem Zusammenhange steht. Als einziges Resultat dieser Legation ist uns nur bekannt, dass während derselben Béla III. die deutsch-siebenbürgische Propstei stiftete und Legat Gregor von St. Apostolo während seines Aufenthaltes in Ungarn sie bestätigte, selbstverständlich soweit dies im Machtkreise des Legaten gestanden; aus den Worten des Papstes Cölestin III. vom 20. December 1191, dass der Legat die Stiftung „privilegii sui munimine roboravit et apostolica postmodum auctoritas confirmavit", geht klar und deutlich hervor, dass die Stiftung noch von Cölestins Vorgänger Clemens III. bestätigt wurde, sonst hätte es ja keinen Sinn, dass Cölestin III. am 20. December 1191 obigen Worten sofort hinzugefügt: „eandem institutionem ratam habentes, praecepimus" etc.[1]). Da Clemens III. am 20. März 1191 gestorben, dürfen wir die Errichtung der Propstei auf den Anfang des Jahres 1190 setzen.

Der neue Propst, von dessen Namen wir nur den Anfangsbuchstaben P. (wahrscheinlich Peter oder Paul) kennen, war ein intimer Freund des Legaten Gregor. Aus seiner Vorgeschichte ist nichts bekannt, da uns um diese Zeit kein geistlicher Würdenträger begegnet, den wir mit ihm identificieren könnten.

Trotz der Freundschaft des Legaten und der am 20. December 1191 erfolgten Bestätigung des neuen Papstes Cölestin, brachte die Propstei ihrem ersten Inhaber Unannehmlichkeiten. Hadrian, der seinerzeitige Bischof von Siebenbürgen, dem die Errichtung der freien Propstei, wie es scheint, nicht ganz genehm war, erhob einige Jahre nach der Bestätigung des Papstes seine Einwendungen gegen den Umfang des Propsteisprengels, soweit derselbe auf die in Siebenbürgen ansässig gewesenen Flandrer Bezug nahm; gelegentlich der Deutung der durch Béla III. gegebenen, vom Legaten Gregor bekräftigten Stiftungsurkunde vertrat der Propst

[1]) Knauz I. 141.

den Standpunkt, dass sämmtliche Flandrer seiner Propstei zugetheilt werden, während der Bischof die Behauptung aufstellte, Béla und der Legat hätten seinerzeit nur jene Flandrer der Propstei zugetheilt, denen vordem Gyécsa II. die unbewohnten und brach gelegenen Strecken des Landes angewiesen. Da man zu Hause die Streitfrage nicht erledigte, wandten sich beide Parteien an den Papst, der die Angelegenheit dem damals sich schon außerhalb Ungarns aufgehaltenen Cardinal Gregor zur Meinungsäußerung übergab, da er doch der geeignetste Mann dazu war, Bélas seinerzeitige Intention am richtigsten zu erklären. In seinem hierauf abgegebenen Referate sagt der Legat, dass er seinerzeit den König in Veszprém in Gegenwart der Reichsgroßen betreffs seiner Meinung befragt und zur Antwort erhalten: es sei weder vor noch nach der Errichtung der Propstei seine Absicht gewesen, andere Flandrer dem Propsteisprengel einzureihen, als jene, die damals auf den ihnen von seinem Vater Gyécsa angewiesenen unbewohnten Strichen sich aufgehalten; auch er — der Legat — sei seinerzeit derselben Ansicht gewesen und theile sie heute noch.

Ein anderer Forscher [1]) setzt den Zeitpunkt der Entscheidung dieser Streitfrage auf die Zeit von 1192 bis 1196 und begründet dies damit, dass die Urkunde des Cardinallegaten Gregor für jeden Fall nach der Urkunde des Papstes Cölestin III. vom 20. December 1191, aber sicher noch zu Lebzeiten des in der Urkunde (des Legaten) genannten Königs Béla III. ausgestellt worden ist, welch letzterer am 24. April 1196 gestorben.

Dem gegenüber sei es mir gestattet, einen hievon abweichenden Standpunkt einzunehmen.

Es ist allerdings wahr, dass des Legaten Urkunde mit keinem Worte klar und deutlich erwähnt, Béla III. sei nicht mehr am Leben, dies ist aber in unserem Falle nicht maßgebend, weil wir auch sonst genug Beispiele dafür kennen, dass man gelegentlich der Erwähnung verstorbener Personen sie nicht ausdrücklich als verstorben bezeichnete und weil diese Frage speciell auf ganz anderer Grundlage hier entschieden werden muss.

Es handelte sich darum, die gelegentlich der Gründung der Propstei von Béla III. gehegte Absicht, beziehungsweise Meinung zu deuten, oder, was klarer lautet, „um die Interpretation eines Wortes Bélas“. Nun liegt es doch auf der Hand, dass zur Klärung der Frage es im ganzen Lande keinen competenteren Mann geben konnte, als eben Béla selbst; ihn — falls er zur Zeit der Streitfrage gelebt — übergehen und die Deutung seiner Worte dem Papste, der an der Sache nicht unmittelbar betheiligt war, zu überlassen, wäre im höchsten Grade widersinnig gewesen, wie es auch vom Legaten Gregor selbst widersinnig gewesen wäre, bei Bélas Lebzeiten den kühnen Ausspruch zu machen, er sei die berufenste Person dazu, die Deutung der Rede des Königs zu geben. Dieser Ausspruch des Legaten lässt es mit apodiktischer Gewissheit zu, dass die Streitfrage erst nach Bélas Tode aufgetaucht; dass man sie erst damals aufwarf, findet darin seine Erklärung, dass eine oder die andere der streitenden Parteien es nicht gerathen fand, die Frage bei Lebzeiten des Königs zu ventilieren. Da wir nun getrost annehmen dürfen, dass

---

[1]) Urkundenbuch I. 8.

vom Momente des Auftauchens der Frage bis zu deren durch den Papst erfolgter Beantwortung doch sehr leicht ein bis zwei Jahre verflossen sein mögen, ist die in des Papstes vom 15. Juni 1198 datierte Urkunde aufgenommene Begutachtung des Cardinallegaten Gregor ebenfalls auf 1198 und selbstverständlich auf die Zeit vor dem 15. Juni dieses Jahres zu setzen [1]). Propst P. ist in den späteren Urkunden, beziehungsweise nach 1198 nicht mehr zu finden.

2. Desider 1199—1202, † 1228.

Dass die Szebener Propstei bald nach ihrer Errichtung schon zu den gesuchten Beneficien gehörte, beweist der Umstand, dass schon ihr zweiter, uns bekannter Inhaber Desider mit der damals äußerst einflussreichen Würde des königlichen Kanzlers bekleidet war.

Im Jahre 1199 taucht dieser Desider, von dessen früherer Geschichte wir nichts wissen, als Kanzler des Königs auf [2]) und finden wir ihn noch im selben Jahre als Propst von Szeben; beide Würden behält er bis 1202 [3]), in welchem Jahre er das durch den Tod des Bischofs Johann in Erledigung gerathene Bisthum Csanád erhielt. Auf dem bischöflichen Stuhle treffen wir ihn bis 1228, und da noch in demselben Jahre Búcs dg. Lád als Bischof von Csanád erscheint und Desider nach 1228 nicht mehr erwähnt wird, liegt es klar, dass er 1228 gestorben.

3. Propst R. 1211—1212.

Wer 1202 auf Desider gefolgt, wissen wir nicht. Bis zum 15. Juli 1211 spricht keine einzige Quelle von seinem Nachfolger. An diesem Tage befiehlt Papst Innocenz III. dem Bischof von Siebenbürgen, dass er die auf Meister R. gefallene Wahl zum Szebener Propste untersuchen und im Falle eines zufriedenstellenden Resultates ihn bestätigen solle. Am 18. Jänner 1212 schreibt derselbe Papst dem erwählten Erzbischofe und dem Propste von Kalocsa, sie mögen den vom Ungarnkönige zum Propste ernannten Meister R. in seine Propstei einführen [4]). Da es nun nicht anzunehmen ist, dass die Propstei von 1202 bis 1211 unbesetzt gewesen, muss die Eruierung des während dieser Zeit fungiert habenden Propstes (vielleicht waren es auch mehrere) späteren Entdeckungen vorbehalten bleiben.

Ueber R.'s Person ist nichts Näheres bekannt. Da wir keine Spur dessen finden, dass er zum Bischof avanciert und noch 1212 ein anderer Propst von Szeben erscheint, hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass R. vielleicht noch vor seiner Investitur gestorben.

---

[1]) Urkundenbuch I. 2. 4. Cardinal Gregor von St. Apostolo spielt in dieser Angelegenheit weiter keine Rolle Wir stoßen noch auf ihn am 16. Mai 1192, an welchem Tage er noch als päpstlicher Legat in Ungarn weilt*), und 1196, als er in der streitigen Angelegenheit des Erzbischofs von Spalato und dessen Diöcese päpstlicher Bevollmächtigter ist. Da 1205 Jakob Galon, Bischof von Vercelli, zum Cardinal von St. Maria in Porticu ernannt wurde, ist Gregor 1205 nicht mehr am Leben. Im Juni 1206 finden wir ihn als verstorben bezeichnet.

*) Fejér II. 281.

[2]) Tkalčić, Mon. eccl. Zagrab. I. 7.

[3]) Fejér II. 377. Hazai-okmánytár V. 5. Knauz I. 162, 164. Tkalčić I. 9, 11. Wenzel I. 238, VI. 225. XI. 73.

[4]) Fejér III. 1, 113, 114.

4. Thomas. 1212. † 1224.

Im Jahre 1209 lernen wir einen Thomas als ersten Vicekanzler kennen, ohne dass uns die durch ihn bekleidete geistliche Würde genannt wird[1]).

Im selben Jahre wird er aber schon Kanzler, ohne hiebei als Inhaber einer geistlichen Würde bezeichnet zu sein; die Urkunde bei Wenzel XI. 102, die ihn 1209 Kanzler und Propst von Stuhlweißenburg sein lässt, gehört, da sie im sechsten Regierungsjahre Andreas' II. ausgestellt ist, in das Jahr 1210[2]). Im Jahre 1210 ist er Propst von Veszprém und Kanzler, welche beide Stellungen er auch 1211 einnimmt. In der ersten Hälfte des Jahres 1212 ist er dabei auch Propst von Szeben[3]); in der zweiten Hälfte wird er Propst von Stuhlweißenburg und gibt die Propsteien Veszprém und Szeben ab; als Kanzler nennt er sich jedoch von jetzt an „Kanzler des gesammten Ungarns" im Gegensatze zu seiner früheren Bezeichnung als „Kanzler des königlichen Hofes". Als Propst von Stuhlweißenburg und Kanzler Ungarns kennen wir ihn bis 1217, in welchem Jahre er zum Bischof von Eger (= Erlau) gewählt wurde. Als solcher begleitete er Andreas II. auf dessen Palästinafahrt. Bis Ende 1223 blieb er Bischof von Eger; Anfang 1224 wurde er zum Erzbischof von Gran ernannt, konnte sich aber dieser Würde nicht lange erfreuen, da er noch im Laufe 1224 gestorben.

5. Florentin. 1230.

Wer 1212 auf Thomas gefolgt, ist unbekannt; die Lücke in der Reihenfolge der Pröpste von Szeben dauert jetzt 18 Jahre, da wir erst 1230 wieder einen Propst von Szeben kennen lernen. In diesem Jahre bestätigt nämlich das Graner Capitel, dass des Münzers Lorenz Witwe Almanda ihren an der Gran gelegenen Besitz Kis-Tata dem Graner Domherrn und Propste von Szeben: Florentin, verkauft und dass letzterer in eigener Person vor dem genannten Capitel die Kaufsumme erlegt habe[4]).

---

1) Knauz I. 192, Wenzel XI. 94.

2) Fejér III. 1, 120, 123, 124. Wenzel XI. 115.

3) Dieselbe Urkunde nennt ihn aber Propst von Stuhlweißenburg, wovon keine einzige der uns sonst bekannten Quellen etwas weiß; auf Grundlage dessen könnte man leicht annehmen, dass der Propst Thomas von Stuhlweißenburg und der gleichnamige Propst von Veszprém aus dieser Zeit zwei verschiedene Personen seien; eine logische Erwägung der Kanzlerverhältnisse und der Besetzung beider Propsteien nöthigt jedoch zu dem Schlusse, dass die betreffende Urkunde entweder falsch datiert oder das „Albensis" auf einem Fehler beruht. Wir kennen eben bis 1212 keinen Stuhlweißenburger Propst Thomas.

4) Knauz I. 273. — Das „Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen" I. 605 identificiert diesen Besitz mit dem noch heute im Comitate Esztergam (= Gran) gelegenen Orte Táth, was aber nur auf eine vollständige Unkenntnis der betreffenden geographischen Verhältnisse deutet. Bei der Bestimmung des obenerwähnten Besitzes ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass man die Stadt Gran im Lateinischen „Strigonium", das Comitat Gran jedoch „comitatus Strigoniensis" genannt und das in der Urkunde vorkommende „juxta Gron" soviel heißt als „am Gran-Flusse gelegen". Die Donau theilt das Comitat Gran in zwei Theile, in den Bezirk Gran und in jenen von Párkány, und finden wir in ersterem allerdings den Ort Táth. Diesen dürfen wir aber mit der in der Urkunde unter dem Namen Tata vorkommenden Besitzung deshalb nicht identificieren, weil der Gran-Fluss bloß den Párkányer Bezirk berührt. Das Thata der Urkunde, welches eine aus dem 15. Jahrhunderte stammende schriftliche Notiz auf dem Rücken

Florentin ist nichts anderes als der Namen Florens, der auch als Florenz und Florentius vorkommt, und den z. B. fünf Grafen von Holland geführt. Er kommt in unseren Urkunden so selten vor, dass wir eben dieser Seltenheit wegen vollstens berechtigt sind, in seinen Trägern Angehörige derselben Familie zu sehen.

Als anfangs 1172 die Herzoge von Sachsen und Österreich gelegentlich ihrer Kreuzfahrt auch den König Stefan III. von Ungarn besuchten, schickte ihnen letzterer seinen Gesandten Florentius entgegen, der sie in seinem Namen in Mosony (Wieselburg) begrüßte, nach Gran begleitete und nach dem daselbst am 4. März desselben Jahres plötzlich erfolgten Tode Stefans den Sachsenherzog auch während dessen Abzuges aus Ungarn begleitet. Hieraus ergibt sich nun mit großer Wahrscheinlichkeit, dass Florentius, als der deutschen Sprache mächtig, wahrscheinlich in einem der an Österreich grenzenden Comitate, etwa in Ödenburg, begütert sein mochte, mit Sicherheit aber ergibt sich, dass er, selbst wenn seine Besitzungen wo immer lagen, seinen Aufenthalt in der Graner Königsresidenz hatte, da wir hiefür, dass die damaligen Magnaten ohne Unterschied der geographischen Lage ihrer Besitzungen auch in der Residenz ihr Palais hatten, mehrere Beispiele aufführen können, — am glänzendsten beweist dies Bars dg. Miskócz, dessen Güter in den Comitaten Borsod und Ödenburg lagen und dessen Gattin 1231 ihr Testament in dem Graner Palaste ihres Gatten macht. Factisch finden wir auch in einer noch von König Emerich um 1200 ausgestellten Urkunde, dass die bisherigen Besitzer des im Ödenburger Comitate gelegenen Kedhely (= Klastrom = Kloster = St. Marein = Borsmonostor), Dionys, Florentinus und Dominik dg. Miskócz den Obergespänen von Ödenburg von dieser Besitzung keinerlei Abgabe leisteten. 1225 gibt Andreas II. hierüber näheren Aufschluss, indem er angibt, dass die im Ödenburger Comitate gelegenen Orte Kedhely und Lasztaj einst dem Comes Dionys gehörten, der sie dem Comes Florentinus verkaufte; letzterer verkaufte sie hinwieder dem Bane Dominik dg. Miskócz, dem Vater des oberwähnten Bars. Da nun die chronologischen Verhältnisse uns hier thatkräftig unterstützen, glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass Stefans Gesandter von 1172 mit dem Comes Florentin identisch ist, der die genannten Besitzungen des Comes Dionys gekauft; dieser Dionys ist aber dann kein anderer, als der noch in das 12. Jahrhundert fallende Dionysius sen. (= magnus) aus dem im Comitate Ödenburg ansässigen Geschlechte Veszkény (= Vezekény).

Eine fast zwingende Folge dessen ist es dann, dass jener Meister Florentinus, dem wir Mitte der Zwanzigerjahre des 13. Jahrhunderts begegnen, ein Sohn des einstigen Gesandten ist. Ende 1224 erfahren wir nämlich aus einem päpstlichen Schreiben, dass sich Andreas II. durch seinen Gesandten, den Arader Custos-Canonicus Meister Florentin, beim Papste darüber beklagt, dass sich der Propst von Gran gegen die königliche Autorität aufgelehnt und dass die Hospitaliter die ihnen verliehenen Rechte überschritten. Am 15. Februar 1225 erfolgt das Antwortschreiben des Papstes an Andreas, worin er ihm die Erfüllung seines Ansuchens zusagt und gleichzeitig dessen Gesandten, Meister F., Custos von Arad, königlichen Hofgeistlichen und An-

der Urkunde „Kis-Tata" nennt, existiert unter letzterem Namen heute noch, insofern die im Bezirke Párkány in der Nähe von Köhidgyarmat gelegene Pußta Kis-Tata auch jetzt noch Eigenthum des Graner Dom-Capitels ist.



walt der vollsten Aufmerksamkeit und Gnade des Königs empfiehlt; hieraus ist also ersichtlich, dass Florentin, trotzdem er Custos des Arader Capitels war, sich als Hofgeistlicher am Graner Königshofe aufgehalten. Als Folge dieser päpstlichen Empfehlung Florentins müssen wir seine Ernennung zum Graner Domherrn und Propste von Szeben betrachten.

Wie lange er letztere Würde innegehabt, ist unbekannt. Papst Gregor IX. erklärt am 18. December 1235, dass in der Streitsache zwischen dem Bischof von Siebenbürgen und dem Abt von Klausenburg einmal der noch (am 18. December 1235) lebende Propst Albert von Arad und die bereits verstorbenen Pröpste von Stuhlweißenburg: Peter und von Szeben: Florentin, ein Urtheil gefällt. Ende 1235 war somit Florentin nicht mehr am Leben. Da wir aber schon 1234 einen anderen Szebener Propst kennen, ist er sicherlich noch vor 1234 gestorben.

6. Nikolaus. 1234—1241. † 1241.

Im Jahre 1234 ist Nikolaus Propst von Szeben, Vicekanzler des Königs; die betreffende Quelle (Wenzel VI. 549) nennt ihn zwar Kanzler, wir wissen aber, dass von 1230 bis zu dem im Jahre 1235 erfolgten Tode Andreas' II. Ugron dg. Csák, Erzbischof von Kalocsa, der Kanzler gewesen.

Von 1234 bis 1240 stoßen wir auf keine Urkunde, die diesen Propst als Vicekanzler nennt. Béla IV. bestätigt allerdings eine von dem Vice-Curialrichter Nikolaus, Sohne Karls, am 6. März 1239 für die Mitglieder des in der Schütt begüterten Geschlechtes Salomo, doch ist aus der betreffenden Stelle bei Fejér IV, 1, 152 nicht mit Bestimmtheit ersichtlich, ob die durch den Vicekanzler Nikolaus, Propst von Szeben, geschriebene Bestätigung Bélas ebenfalls 1239 erfolgt ist. Curialrichter Stefan von Bátor sagt 1436[1]), dass Bélas Bestätigungsurkunde ohne Angabe der Jahreszahl ausgestellt worden; hieraus lässt sich ebenso für als gegen den Umstand sprechen, dass Nikolaus 1239 Vicekanzler gewesen. Thatsache ist, dass wir diesem Nikolaus in seiner Doppelwürde als Propst von Szeben und königlichem Vicekanzler wieder nur erst am 22. April 1240 begegnen und ihn bis 27. Februar 1241 verfolgen können[2]). Aus chronistischer Quelle wissen wir, dass er aus vornehmer Familie gestammt und in der unseligen Schlacht am Sajó (11. April 1241) sein Leben unter den Streichen der Tataren ausgehaucht; noch unmittelbar vor seinem Tode hatte er einem ihn angreifenden feindlichen Oberofficier einen tödlichen Streich ins Genick versetzt. Das bei ihm gefundene Kanzleisiegel diente dann den Tataren zur Fälschung ihrer im Namen Bélas ausgegebenen Schriftstücke.

7. Domherr Theodorich (= Dietrich) 1245.

Erster bekannter Domherr des Szebener Capitels und am 22. Februar 1245 Pfarrer von Mühlbach[3]). Da seine in den ungarischen Gebieten gelegenen Pfründen durch den Tatareneinfall so sehr gelitten, dass sie ihm wenig oder gar keine Einkünfte brachten, erlaubte ihm Papst Innocenz am obigen Tage, dass er unter Auf-

[1]) Wenzel VII. 84.

[2]) Hazai-okmánytár VI. 40, VIII. 39, 425. Wenzel XI. 312.

[3]) Urkundenbuch I. 71. Wenzel II. 171 nennt ihn Theodor.

rechterhaltung der bisherigen auch noch eine andere Pfründe, selbst wenn sie mit wirklicher Ausübung der Seelsorgerpflichten verbunden wäre, annehmen dürfe.

8. Benedict dg. Lőrente, 1261—1262, † 1276/77.

Der Fünfkirchener Bischof Achilles betraut am 28. December 1251 den Meister Benedict aus Fünfkirchen, dass er die in Örög (im Comitate Baranya) gelegenen Besitzungen der dortigen Kirche nach erfolgter Grenzbestimmung dieser Kirche gerichtlich zuurtheile [1]). Obzwar der Bischof es nicht ausdrücklich betont, dürfen wir es als sicher annehmen, dass dieser Meister Benedict aus Fünfkirchen damals schon dem geistlichen Stande angehörte.

Am 30. März 1255 und am 11. November 1256 ist er schon Bélas IV. Hofgeistlicher, insoferne er als dessen „fidelis clericus" (Meister Benedict aus Fünfkirchen) die an den Grenzen der an das Comitat Baranya anstoßenden, jenseits der Drau gelegenen Besitzungen Nováki und Garity umschreibt [2]). Im Jahre 1257 finden wir ihn aber schon in der Kanzlei des jüngeren Königs Stephan (V.) in der Eigenschaft eines Notars, welche Stellung er noch am 17. Juli 1258 innehat [3]). 1259 ist er Erzdechant von Valkó und Propst der Kirche von Diákó zum heil. Bartholomäus, in welcher Eigenschaft er zum Vicekanzler Stephans V. avanciert [4]). Dass er 1260 als Propst von Arad Stephans Kanzler gewesen, wie dies Zalai-okmánytár I, 38 behauptet, ist nicht wahr; 1260 ist er immer nur noch Stephans Vicekanzler, 1261 jedoch schon Propst von Szeben, in welch beiden Würden (da er dabei auch Stephans Vicekanzler bleibt) er bis 5. December 1262 zu finden ist [5]).

Dass er die Szebener Propstei schon 1262 mit jener von Arad vertauscht, wie dies Wenzel XI, 517 behauptet, ist kaum anzunehmen, da wir wissen, dass er noch am 5. December 1262 Propst von Szeben und Stephans Vicekanzler ist und als Propst von Arad damals Johann, erwählter Bischof von Syrmien, gefunden wird; hingegen ist es unanfechtbar, dass wir Benedict von 1263 bis 5. October 1273 in der Eigenschaft eines Propstes von Arad [6]), und dabei 1263—1264 in jener eines Vicekanzlers Stephans finden. In den Jahren 1265 und 1266 sehen wir ihn nicht in der Kanzlei, was wohl darin seine Erklärung findet, dass er während dieser Zeit nicht mehr Anhänger Stephans gewesen, sondern während der eben damals ihren Höhepunkt erreicht habenden Streitigkeiten des älteren Königs und des Thronfolgers

[1]) Hazai-oklevéltár 28. Die Urkunde ist zwar am 28. December 1252 ausgestellt, doch ist dieses Datum unmöglich. Bischof Achilles, der aus dem Ugocsaer Zweige des Geschlechtes Hont-Pázmán stammt, ist als Bischof von Fünfkirchen nur in dem Jahre 1251 bekannt; er selbst sagt in der obenerwähnten Urkunde, dass er dieselbe im ersten Jahre seiner Bischofswürde ausgestellt, und da wir wissen, dass am 15. Juni 1252 (Wenzel VII. 343) schon Job dg. Száty der erwählte und bestätigte Bischof von Fünfkirchen ist, liegt es auf der Hand, dass obige Urkunde nicht am 28. December 1252, sondern 1251 ausgestellt sein musste.

[2]) Wenzel XI. 407, 413, 418.

[3]) Wenzel VII. 466, 486.

[4]) Fejér IV. 2, 499. Hazai-okmánytár II. 6. Wenzel VII. 507, 508. Zalai-okmánytár I. 83.

[5]) Fejér IV. 3, 51. 69 (fälschlich Stephan) 78. Knauz I. 476. Hazai-okmánytár VI. 107, 111. Wenzel II. 322, 324. III. 5. 6. VIII. 7, 9, 10, 12, 34. XI. 506 Zalai-okmánytár I. 38, nach welchem er schon 1260 Propst von Arad und Stephans Kanzler war, ist, wie oben bemerkt, unrichtig.

[6]) Tkalčić, Mon. eccl. Zagrab. I. 168

sich zur Partei des Ersteren geschlagen, was durch den Umstand bestätigt wird, dass wir ihn am 19. December 1267 als Bélas Vicekanzler finden [1]). Im Jahre 1268 ist er aber wieder Stephans Vicekanzler, was er bis zu Stephans Tode verbleibt [2]). Am 13. März 1277 sagt von ihm der Papst, dass er auch Domherr von Gran gewesen (Theiner, Mon. Hung. I. 322), doch weiß hiervon keine andere Quelle etwas.

Im December 1273 ist er Propst von Ofen, in welcher Eigenschaft er im März 1274 zum Erzbischofe von Gran erwählt wurde. Da er aber seiner Erwählung einem mächtigen Nebenbuhler, dem Nikolaus dg. Kán gegenüber, keine Geltung zu verschaffen wusste, blieb er auch ferner Propst von Ofen, wobei er bis Ende 1276 auch Vicekanzler des Königs war. Da wir 1277 bereits einen andern Propst von Ofen finden, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Erzbischof Benedict zwischen Ende 1276 und Anfang 1277 gestorben [3]).

Eine der Hauptphasen seines Lebens ist, dass er im Sommer 1271 mit mehreren anderen [4]) zwischen Stephan V. und dem Böhmenkönige Ottokar II. den Friedensabschluss vermittelte.

Seine Familie und sein Stammgeschlecht waren bisher unbekannt; letzteres dürfte auf Grundlage des Folgenden klargestellt sein.

Von seinen Familienverhältnissen sprechen bisher die folgenden drei Urkunden:

1. Wenzel VII, 465 und 486 sagt: Csák dg. Buzád-Hahót, Obergespan des Zalaer Comitates und königlicher Obertavernicus, erklärt 1257, dass ihn der König

[1]) Wenzel III. 161.

[2]) Wenzel VIII. 297, und nach ihm das „Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“ I. 107, laut welchem er am 2. Mai 1270 als Propst vom Szeben Stephans Vicekanzler wäre, ist eine Fälschung. In dieser Urkunde verleiht Stephan einem sicheren Tobias die im Comitate Sáros gelegene Ortschaft Felső-Szilvás. Da Béla IV. erst am 3. Mai 1270 gestorben, ist es unglaublich, dass Stephan schon einen Tag vorher (sexto nonas maiy) jenen Titel geführt haben soll, den er nach dem Tode seines Vaters als Selbstbeherrscher angenommen, wozu sich auch noch jener Umstand gesellt, dass er sich an demselben Tage auf eine Urkunde seines verstorbenen Vaters („patris nostri felicis Recordacionis Regis Belee“) beruft. Ein dritter Umstand, der hier gleichfalls in Erwägung zu ziehen, ist, dass die betreffende Urkunde Stephans durch den königlichen Vicekanzler Benedict, Propst von Szeben, ausgestellt wird. Nun wissen wir aber ganz gut, dass jener Vicekanzler Benedict, der sofort nach Bélas Tode Stephans Urkunden ausstellt, in keinem einzigen aus dieser Zeit stammenden Documente sich Propst von Szeben, sondern immer und überall Propst von Arad nennt, wie er dies seit 1267 überhaupt und ohne Ausnahme in seiner Eigenschaft als Stephans Vicekanzler gethan. Oben haben wir bereits bewiesen, dass Benedict als Propst von Szeben zuletzt am 5. December 1262 vorkommt, und wie wir im Verlaufe vorliegender Abhandlung ersehen werden, kennen wir bis zum Jahre 1284 keinen Propst von Szeben. — Zu diesen inneren Gebrechen der Urkunde gesellt sich noch ein äußeres. Dr. v. Pauler in seiner „Geschichte der ungarischen Nation bis 1301“ (I. 691) hebt hervor, dass das Original dieser im ungarischen Reichsarchive unter DL. 709 aufbewahrten Urkunde, wie dies auf den ersten Blick ersichtlich ist, ein ziemlich ungeschickt ausgeführtes Falsificat ist, und somit dürfen wir dieser seiner Behauptung auf Grundlage der obenangeführten Gründe vollinhaltlich beistimmen.

[3]) Fejér V. 2, 396 sagt, dass er 1277 noch lebt; diese Urkunde fällt aber auf 1275. V. 2, 427, laut der er noch am 23. Februar 1278 lebt, ist eine Fälschung.

[4]) Diese waren: Paul, Bischof von Veszprém; Egydius von Atina dg. Monoszló, kgl. Obertavernicus; Ban Roland dg. Ratold; vgl. Fejér V. 1, 114.

mit der Untersuchung der zur Zalaer Burg gehörenden Besitzungen und Dienstleute betraut habe. Im Laufe seiner Erhebungen meldeten sich bei ihm die Brüder Koppán, Háda und Ladislaus, und gaben an, dass sie sich zur Zeit der Tatareninvasion, da, sie infolge ihres geringen Personalstandes nicht genug kräftig waren, sich dem Feinde gegenüber zu vertheidigen, mit den Hütern der im selben Comitate gelegenen Kerkaer Gegend ein Bündnis schlossen, in dessen Sinne sie ihre Besitzungen gegenseitig vertheidigten. Jetzt aber wünschen sie behufs Wahrung ihrer Freiheit, man möge sie des mit den Hütern bisher eingegangenen Vertrages entbinden und in ihren bisherigen Besitzungen und Privilegien bestätigen. Zur Unterstützung ihres Ansuchens legten sie Documente vor, aus denen die Richtigkeit ihrer Angaben ersichtlich war, und da König Béla jene Dienste berücksichtigte, welche ihr Frater, Meister Benedict, Notar des jüngeren Königs Stephan, diesem letzteren schon vor Jahren erwiesen und für die er viel größerer Belohnung würdig wäre, erfolgte die neuerliche Aufnahme der Bittsteller in die Reihe der königlichen Dienstleute, und der Obergespan ordnete demzufolge an, dass man sie in ihren ererbten Besitzungen bestätige. Diese Besitzungen lagen an dem Flusse Kerka.

2. Hazai-okmánytár VI, 202 sagt, dass Benedict, der erwählte Erzbischof von Gran, königl. Vicekanzler und Propst von Ofen, jenen Besitz in Torvaj, der aus dem Nachlasse des Dézs, Sohnes Dézs (dg. Hermann), als Mitgift und Morgengabe seiner (Benedicts) Schwester auf ihn übergegangen, dem Andreas, Sohne des Csapó dg. Nádasd, 1274 überlassen. Ob hier ein einfacher Verkauf zu verstehen ist, oder ob Andreas dg. Nádasd auch ein Verwandter des Erzbischofs gewesen, lässt sich aus der Urkunde durchaus nicht erweisen. Torvaj ist uns aber nur als im Comitate Somogy gelegen bekannt.

3. Wenzel IX, 158 sagt, dass die Burg Szent-Miklós (die wahrscheinlich dem im Zalaer Comitat noch heute befindlichen Kerka-Szent-Miklós entspricht) vordem Eigenthum des Atyasz dg. Vázsony (Sohn Georgs, Enkel des Ban Atyasz) gewesen, nach dessen Abfalle und Erbenlosigkeit dieselbe in den Besitz des Königs übergegangen. Dieser verlieh sie dem Erzbischof Benedict. Da aber die Geschlechtsverwandten Atyasz', die im Zalaer Comitate angesessenen Herren von Almád, diese Verleihung beanstandeten, erfolgte zwischen ihnen und dem Erzbischof 1276 vor dem Stuhlweißenburger Capitel ein Vergleich, in dessen Sinne die Herren von Almád Burg Szent-Miklós sammt Zugehör für 130 Mark Silber dem Graner Erzbischofe Benedict überlassen. Benedict erscheint aber diesmal nicht allein, sondern mit seinen Fratres: Dädalus, Obergespan von Zala, und dessen Brüdern Beke und Stephan.

Da wir aber wissen, dass man es in unseren mittelalterlichen Urkunden mit der präcisen Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade nicht genau nahm und die Worte „frater“ und „soror“ oft genug nur zur Bezeichnung einer in des Wortes weiterer Bedeutung zu nehmenden Verwandtschaft gebrauchte, ist es nun fraglich, in welcher Verwandtschaft Erzbischof Benedict zu den in obigen Urkunden erwähnten fratres und zu seiner soror gestanden.

Mit Bezug auf Koppán, Háda und Ladislaus dürfen wir getrost der Ansicht Ausdruck verleihen, dass sie verarmte adelige Unterthanen der Zalaer Burg gewesen, die infolge der Verwendung ihres Verwandten, des königlichen Notars Benedict,

die Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten erwirkten. Benedict war weder ihr Bruder, noch ihr Geschlechtsverwandter, sondern mit ihnen wahrscheinlich nur von mütterlicher Seite verwandt oder gar nur irgendwie verschwägert; hingegen war die Witwe des dem vornehmen Eisenburger Geschlechte Hermann angehörigen Dézs v. Körmend († 1274) deshalb die leibliche Schwester Benedicts, weil ihre Mitgifts- und Morgengabeansprüche einzig und allein auf Benedict, nicht aber auch auf andere ihrer Verwandten übergiengen. Dädalus, Beke und Stephan, die im Vereine mit Benedict die Burg Szent-Miklós kauften, sind gleichfalls nicht Benedicts Brüder, denn Beke ist ja nur die Abkürzung für Benedict; sie sind aber, da hier eine Interessengemeinschaft vorliegt, ohne Zweifel Benedicts Geschlechtsverwandte. Wenn wir also z. B. Dädals Geschlecht kennen, kennen wir auch jenes des Propstes Benedict.

Wir finden es auf folgendem Wege:

Als der Curialrichter Gyula dg. Ratold im Jahre 1236 die Grenzumschreibung eines den im Zalaer Comitate angesessenen Herren v. Vigánt gehörenden Waldstückes anordnete, betraute er mit der Untersuchung und Ordnung dieser Angelegenheit seinen Bevollmächtigten Dädalus dg. Lőrente, der, um seiner Aufgabe nachzukommen, sich zum Veszprémer Domcapitel begab und nach dort erfolgter Beendigung seines Auftrages zum Curialrichter behufs Berichterstattung zurückkehrte [1]). Dieser Dädalus hatte somit seinen ständigen Aufenthalt im Zalaer Comitate.

Nun stoßen wir ziemlich lange nicht mehr auf einen Träger dieses Namens im Zalaer Comitate. Erst 1251 lesen wir, dass Curialrichter Paul (Sohn des Éty), Obergespan von Zala, einen Theil des in Palkonya gelegenen Grundbesitzes, Eigenthum der in königlichen Diensten stehenden Roman und Pózsa, abgrenzte und mit der Ordnung dieser Grenzumschreibung den Pristald Andronikos, den Major der Comitatsgarde Dädalus, und den Hauptmann Haldohal betraute. Auf letzteren stoßen wir noch 1256 [2]), während wir Dädals Spuren abermals verlieren. Vom 12. Mai 1273 angefangen bis 2. December 1274 finden wir jedoch den Zalaer Obergespan Dädalus, und da nach 1274 immer ein anderer als Obergespan dieses Comitates fungiert, ist wohl anzunehmen, dass er bald nach 1274 gestorben. Ob er Nachkommen hinterlassen, ist unbekannt; der Kreuzherrenconvent von Stuhlweißenburg spricht 1299 von einem Stephan, Sohne Dädals, der seinen im Somogyer Comitate gelegenen Waldantheil von Lulla vordem dem Stuhlweißenburger Bürger Kilian verkauft [3]), und da wir wissen, dass Erzbischofs Benedict Schwester für ihre Mitgift Torvaj erhalten und Lulla in unmittelbarer Nähe von Torvaj liegt, ist es wahrscheinlich, dass dieser Stephan ein Sohn unseres Obergespans Dädal gewesen.

Nachdem nun Dädalus dg. Lőrente 1236 als Pristald im Comitate Zala fungiert, 1251 als Commandant der Zalaer Comitatsgarde den Besitz des Roman und Pózsa umschreibt und ein Obergespan Dädal am 8. April 1274 dieselben Roman und Pózsa in das neben Palkonya gelegene Szegföld statuiert [4]), ist es wohl apodiktisch anzunehmen, dass der uns in den Jahren 1273 und 1274 bekannte Zalaer Ober-

[1]) Hazai-okmánytár VI. 34.
[2]) Hazai-okmánytár VII. 42, 59.
[3]) Wenzel XII. 652.
[4]) Hazai-okmánytár VII. 147.

gespan Dädal mit dem aus dem Jahre 1236 bekannten Pristald Dädal dg. Lőrente identisch ist. Was aber die Urkunde bei Wenzel IX, 158 betrifft, nach der er noch 1276 Obergespan des Zalaer Comitats gewesen, muss ich betonen, dass, trotzdem die im ungarischen Reichsarchive unter DL. 957 aufbewahrte Originalurkunde mit Wenzels Veröffentlichung vollständig übereinstimmt [1], ihre Datierung dennoch falsch ist. Im Jahre 1276 ist ein sicherer Bágyon der Obergespan von Zala (4. December 1275 bis zur Hälfte 1276), dem in der zweiten Hälfte des Jahres Amadeus dg. Gutkeled folgt; der Propst von Stuhlweißenburg ist aber 1276 nicht der in der Urkunde genannte Bartholomäus, sondern Demetrius, der von 1269 bis 1277 ohne Unterbrechung diesen Posten innehat.

Somit ist im Sinne des Vorhergehenden Benedict, der Propst von Szeben, ein Mitglied des in den Comitaten Zala, Vas (Eisenburg), Veszprém und Komorn angesessen gewesenen Geschlechtes Lőrente.

9. Theodor von Tengerd 1284—1287, † 1304.

Am 10. Februar 1256 begegnen wir einem Nikolaus, Sohne Theodors, als Vicecurialrichter, der an diesem Tage von Cyprians Söhnen, Hilarius und Gót aus Lepsény, deren in der Nähe von Lepsény im Comitate Weißenburg gelegenen Besitz Tengerd abkauft [2]; heute kennen wir aber in diesem Comitate keinen Ort dieses Namens.

Das Stammgeschlecht dieses Nikolaus ist unbekannt, doch ist es unzweifelhaft, dass er einer vornehmen und begüterten Familie angehört, da dies sowohl seine hohe amtliche Stellung, wie auch seine Familienbesitzverhältnisse bezeugen.

Schon ein Jahr später (1257) erfahren wir, dass er seine Besitzungen um das im Somogyer Comitate gelegene Merke vermehrt, insoferne er es von seinen Stammverwandten, den Söhnen Theodors: Theodor, Tyba und Nikolaus, endgiltig erwirbt; vordem hatte er von den Mitgliedern des Geschlechtes Bő bereits das gleichfalls im Somogyer Comitate gelegene Terebezd erworben [3].

Am 12. Mai 1260 ist dieser Nikolaus noch Vice-Curialrichter [4]; dies ist aber seine letzte Erwähnung als solcher, 1262 ist schon ein Simon der Vice-Curialrichter.

In der im Sommer 1260 gegen Ottokar von Böhmen bei Kroissenfeld gefochtenen Schlacht zeichnete sich Nikolaus derart aus, dass ihm Béla IV. noch am 20. November desselben Jahres (1260) das im Eisenburger Comitate gelegene Rum verlieh [5]; Doroszlós Sohn Doroszló, der an dieser Verleihung mitbetheiligt war, und der der directe Stammvater der bekannten Eisenburger Familie Rumy ist, dürfte — obzwar dies die Urkunde nicht hervorhebt — ein naher Verwandter unseres Nikolaus sein. Beide nennt die Urkunde nur „Edelleute des Eisenburger Comitats". Nach 1260 verlieren wir seine Spur.

Seine Söhne: Nikolaus, Ladislaus und Theodor, erwiesen sich ihres Vaters würdig.

---

[1] Gefällige Mittheilung des Herrn Oberarchivars Dr. Julius v. Pauler.

[2] Hazai-okmánytár VII. 51.

[3] a. a. O. 74. Hazai-oklevéltár 57 aus den Sechzigerjahren; das Datum ist nicht ganz leserlich.

[4] Fejér IV. 3, 19.

[5] Hazai-okmánytár VIII. 77.

Nikolaus und Ladislaus finden wir während der nach Stephans V. Tode in den Jahren 1270—1274 fast ununterbrochen mit dem Böhmenkönige Ottokar gefochtenen Kämpfen als tüchtige Kriegsmänner.

Die erste Gelegenheit bot sich hiezu, als Ottokar bei Pressburg die ungarische Grenze übertreten wollte und Nikolaus einer derjenigen war, die sich der damals ausgesandten Plänklerexpedition anschlossen. So finden wir Nikolaus und Ladislaus — wie gesagt — während der ganzen Dauer dieser Kämpfe in hervorragender Weise thätig. Da es nicht die Aufgabe dieser Zeilen ist, eine erschöpfende Geschichte dieser Familie zu bieten, beschränken wir uns hier nur darauf, auf die bezugnehmenden Quellen zu verweisen [1]).

Nikolaus ist im Jahre 1284 nicht mehr am Leben; von seinen Nachkommen ist nur ein gleichnamiger Sohn bekannt, dem wir noch 1324 begegnen, der aber im Sommer 1331 nicht mehr lebt. Da er ohne Hinterlassung eines männlichen Erben gestorben, verlieh König Karl 1331 seine in den Comitaten Somogy und Veszprém gelegenen sämmtlichen Besitzungen dem Wojwoden von Siebenbürgen. Thomas v. Szécsény dg. Katisz [2]).

Ladislaus, dessen Todesjahr wir nicht kennen, der aber noch am 21. Juni 1309 lebt, hatte einen Sohn und eine Tochter. Letztere verlobte sich zwischen 26. December 1290 und 4. April 1291 mit Arnold v. Stridó dg. Buzád-Hahót [3]).

Anna, die Tochter Ladislaus', des Sohnes von Nikolaus, die 1296 als Gattin des Panyit dg. Buzád-Hahót erscheint und bis 1309 bekannt ist, dürfte aber auch eine Tochter dieses Ladislaus von Tengerd sein.

Von **Theodor** III., dem Sohne Ladislaus', wissen wir nur, dass seine Tochter **Clara** am 15. Februar 1356 die Gattin des Andreas v. Dörögd (Familie des Zalaer Comitates) ist und ihren im Somogyer Comitate gelegenen Besitz Szobb verpfändet [4]). Ihr Gatte ist am 10. November 1340 Vice-Castellan von Lipcse, am 14. März 1350 aber Stellvertreter des königlichen Obertavernicus.

Theodor II., Sohn des Vice-Curialrichters Nikolaus, taucht am 4. August 1274 auf, in welchem Jahre er bloß mit seinem Namen verzeichnet wird und an der durch Ladislaus IV. seinen Brüdern verliehenen Donation betheiligt erscheint. Er widmete sich der geistlichen Laufbahn.

1284 lernen wir ihn als Propst von Szeben und Privatnotar des Königs Ladislaus IV. kennen. In dieser Doppelstellung wusste er sich derart die Gunst der beiden Königinnen Elisabeth zu erwerben, dass ihm die Königin-Mutter Elisabeth 1284 die im Segesder Bezirke (in Somogy) gelegenen Orte Denes (heute Pußta Fazekas-Denes) und Osztopán verlieh, welche Verleihung die jüngere Königin Elisabeth am 11. Juni desselben Jahres bestätigte [5]).

[1]) Wenzel IX. 63-65, 68.

[2]) Anjoukori okmánytár II. 557. Zalai-okmánytár I. 257—259.

[3]) Wenzel X. 60.

[4]) Anjoukori-okmánytár VI. 433.

[5]) Hazai-okmánytár VIII. 234, 235. — Das „Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“ (I. 563) weiß diese terra Deench nicht zu bestimmen. Hierzu diene nun das Folgende: König Karl I. verleiht am 24. Februar 1317 die der Königin gehörenden Besitzungen Berény, **Dench** und Stupan im Comitate Somogy dem Nikolaus v. Lendva dg. Gutkeled (Anjoukori-okmánytár I. 415). Da nun neben dem im Comitate Somogy gelegenen Iharos-Berény sich noch heute die Pußta Fazekas-Denes befindet, ist es klar, dass das im Jahre 1284 erwähnte und dem Propste Theodor v. Tengerd verliehene Deench mit dieser Pußta identisch ist.

Am 1. Februar 1286 finden wir Propst Theodor schon als Vicekanzler des Königs [1]). Dies sowie der Umstand, dass seine Familie im Weißenburger Comitate begütert war, brachte es mit sich, dass wir ihm seit 23. Juni 1287 als erwählten Propst von Stuhlweißenburg begegnen, so dass ihn die Urkunden theils als Szebener, theils als Weißenburger Propst nennen. Am 23. Juni 1287 ist er noch Propst von Szeben und erwählter Propst von Weißenburg, in der zweiten Hälfte 1287 aber nur mehr wirklicher Propst von Weißenburg und Vicekanzler [2]), zuletzt erscheint er am 28. März 1288 als Vicekanzler [3]).

Sein Austritt aus der Kanzlei hängt mit dem im Jahre 1288 seitens einiger, von den mächtigen Herren von Güssing geleiteten Magnaten angezettelten Verschwörung zusammen, die den Zweck hatte, an Stelle Ladislaus' IV. den noch einzigen „legitimen" Arpaden, Andreas, auf den Thron zu setzen. Propst Theodor erwies sich sofort als eifriger Anhänger des Prätendenten, und somit ist es selbstverständlich, dass er nicht der Vicekanzler Ladislaus' IV. bleiben konnte. Der Putsch blieb erfolglos; Andreas musste sich vorläufig noch immer nur mit Hoffnungen begnügen, während wir von Propst Theodor bis zum Regierungsantritte Andreas' nichts erfahren. Nach Fejér V, 3, 492 wäre 1290 unter Ladislaus IV. Meister Theodor, erwählter Bischof von Waitzen, Propst von Weißenburg und Szeben, der Vicekanzler des Königs; dies ist aber falsch. Der Bischofssitz von Waitzen war 1290 nicht erledigt, da wir auf demselben von 1289 bis 1292 einen sicheren Ladislaus finden, und 1290 unter Ladislaus IV. wir keinen Propst von Weißenburg und Szeben kennen. Es ist wohl am wahrscheinlichsten, dass Theodor nach 1288 seine Weißenburger Propstei behalten, sich aber bis zum Tode Ladislaus' vom öffentlichen Leben zurückgezogen. Als Vicekanzler Ladislaus' ist aber von 1289 bis 27. Mai 1290 der Bischof von Csanád, Gregor, bekannt.

Ladislaus' Tod brachte Theodor wieder in den Vordergrund der Ereignisse; der neue Machthaber, Andreas III., fand in ihm den glühendsten Verfechter seiner Interessen. Als man den neuen König Ende Juli 1290 in Stuhlweißenburg krönen sollte und die Opposition durch Verbergen der Stefanskrone einen letzten verzweifelten Versuch zur Verhinderung der Krönung machte, gelang es dem energischen Auftreten des Propstes Theodor, die Sache doch durchzusetzen. Kaum war dies erfolgt, machte sich Theodor auf die Reise, um Andreas' Braut, Fenenna v. Kujavien, aus Polen nach Ungarn zu begleiten [4]). Selbstverständlich blieb der Lohn für diese Dienste nicht aus, indem Theodor als Propst von Stuhlweißenburg sofort nach Andreas' Regierungsantritte wieder das Amt eines königlichen Vicekanzlers erhielt und 1291 von Fenenna in seinem Weißenburger Besitze Iváncsa bestätigt wurde.

Das Jahr 1292 bot ihm und seiner Familie neuerliche Gelegenheit, Andreas und seiner Gattin große Dienste zu leisten.

In diesem Jahre zog nämlich Andreas nach Kroatien, um den durch die Güssinger und deren Anhang zu Gunsten des Prätendenten Karl von Neapel in Scene gesetzten Aufstand niederzuschlagen. Als er nach Dämpfung desselben den Rückzug

---

[1]) Wenzel XII. 445, vgl. IX. 442.

[2]) Hazai-oklevéltár 106. Hazai-okmánytár II. 19, IV. 71, VI. 323. Wenzel IV. 294, IX. 451—453. XII. 452—456. Kubinyi II. 32. Fejér V. 3, 353.

[3]) Wenzel IV. 309.

[4]) Wenzel X. 37, 39, 40.

antrat und nur von kleinem Gefolge begleitet gegen Ungarn zog, ergriff Iván von Güssing mit einigen anderen Magnaten die günstige Gelegenheit, den König gefangen zu nehmen. Propst Theodor, der mit seinen Leuten vorausgezogen war, erhielt kaum die Nachricht von der erfolgten Gefangennahme, als er in aller Eile Vorsorge traf, dass mindestens das Eigenthum des königlichen Paares gerettet werde; es gelang ihm auch, sämmtliche Gold- und Silbergefäße sammt anderweitigen Schmuckgegenständen gegen die räuberische Menge der Angreifer zu schützen und sie am Hofe des Königs vollzählig abzuliefern. Als dann Andreas nach langwierigen Unterhandlungen zur Erlangung seiner Freiheit sich zur Stellung von Geißeln verstehen musste, legten sich Theodors Bruder Ladislaus und seine Neffen ins Mittel, wofür er mit seinen Verwandten am 10. Jänner 1293 das im Pester Comitate (heute in Fejér) gelegene Halásztelek erhielt [1]).

Theodor war ein eifriger Verfechter der Besitzvermehrung seiner Familie. 1294 finden wir z. B., dass er mit Ladislaus und seinem Neffen Nikolaus (sie werden hier ausdrücklich als „Herren von Tengerd" genannt) das im Comitate Pest an der Donau gelegene Békásmegyer von dem Ofener Domherrn Ladislaus Balog für 120 Mk. Silber ersteht. Am 31. Juli 1294 bezeugt Andreas III., dass Ladislaus und sein Neffe Nikolaus ihren im Weißenburger Comitate gelegenen Besitz Bú(l)csu, den sie vordem von Propst Theodor gegen Bogod in Tausch erhalten, dem Graner Capitel für einen auf der Margaretheninsel gelegenen Thurm und ein dortiges Castell überlassen.

Theodor finden wir seit 28. April 1295 als erwählten Bischof von Győr (Raab), doch blieb er auch in dieser Eigenschaft Vicekanzler des Königs und Propst von Stuhlweißenburg. Seit 1297 war er wirklicher Bischof von Raab [2]) und hört er seit 11. Juni 1297 auf, Vicekanzler zu sein. Als solcher und als Propst von Stuhlweißenburg folgt ihm Batands Sohn Gregor, nachmals Erzbischof von Gran. Theodor selbst ist 1304 als Bischof von Raab gestorben.

Wir erhalten somit folgendes Stemma dieses Propstes:

	Theodor I.			
	Nikolaus I. 1256-1260, Vicecurialrichter.			
Theodor II. 1274, † 1304. 1284 bis 1287 Propst von Szeben, später Propst von Stuhlweißenburg und Bischof v. Raab; königlicher Notar u. Vicekanzler.	Nikolaus II. 1270, † vor 1284.	Ladislaus 1270—1309.		
	Nikolaus III. 1284—1324, † o. N.	Theodor III.	Tochter 1290, Gem. Arnold dg. Buzád-Hahót.	Anna 1296-1309, Gem. Jakob dg. Buzád-Hahót.
		Clara 1356, Gem. Andreas von Dörögd 1356.		

10. Johann. 1288—1289.

Als Ladislaus IV. am 28. October 1288 das siebenbürgische Bisthum in den Genuss der ihm vom Obergespane von Ugocsa, Jakob Kopasz dg. Borsa, genommenen

---

1) Fejér VI. 1, 238, 240.

2) Es ist höchst sonderbar, dass Pray in seinem Werke: „Specimen hierarchiae hungaricae" ihn Thomas nennt; dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er wahrscheinlich nur seinen abgekürzten Namen Th. gefunden und diesen ohne weiteres als Thomas genommen.

Zehnten wieder einsetzt, erwähnt er als seine mit der Voruntersuchung dieser Angelegenheit betrauten Commissäre den Peter von Gerend und Johann Propst von Szeben. Am 28. Mai 1289 bezeugt der siebenbürgische Bischof Peter, dass unter Jenen, die zwischen dem Weißenburger Capitel und den Pfarrern von Mediasch in Angelegenheit der Zehnten die Vermittler gewesen, sich auch Johann, Propst von Szeben, befunden [1]). Näheres ist über diesen Johann nicht bekannt.

11. Decan Walbrun. 1302—1336 (1342).

Am 25. September 1302 erfahren wir, dass Peter von Kastenholz zum Pfarrer von Kastenholz gewählt worden, und Walbrun, Decan von Szeben, wegen der Jugend Peters dessen Wahl nicht bestätigen wollte. Schließlich ließ er sich dennoch bewegen, Peter zu bestätigen. Dass Walbrun Mitglied des Szebener Capitels war, beweist der Passus der betreffenden Urkunde, wo es heißt, dass er Peters Erwählung „coram confratribus suis ipsius capituli Cybiniensis" gutgeheißen [2]). Am 21. August 1322 heißt er Decan und Pfarrer von Stolzenburg und beglaubigt er in Hermannstadt in Gemeinschaft mit dem Szebener Capitel und der gesammten Szebener Sachsenprovinz eine Urkunde König Karls für das Kloster Kerz. Zuletzt erscheint er als Decan von Szeben und Pfarrer von Stolzenburg am 30. November 1336. In dem für die Stolzenburger Allerheiligenkapelle am 8. November 1342 erlassenen Ablassbriefe heißt es, dass Walbrun diesen Ablassbrief erwirkt hat, doch lässt sich die Authenticität dieses Passus nicht apodiktisch nachweisen, da die Worte „pro Walbruno" auf Rasur nachgetragen sind [3]).

12. Decan Giselbert. 1309.

In dem zwischen dem Weißenburger Capitel und einigen sächsischen Decanaten 1309 vor dem Generalauditor des Cardinallegaten Gentilis geführten Processe kommt auch Giselbert decanus „Viniensis" vor. Dass dieses „Viniensis" nur eine Verballhornung von „Cibiniensis" ist, beweist die Urkunde vom 20. October 1309, in welcher Giselbert, „decanus Cybiniensis", eine Urkunde des Papstes Clemens V. vom 28. März 1309 beglaubigt [4]).

13. Nikolaus. 1321.

Nach 1289 tritt in der Reihenfolge der uns bekannten Pröpste von Szeben eine Lücke ein, die erst 32 Jahre später einigermaßen ausgefüllt wird. Merkwürdigerweise finden wir, dass im Vergleiche zur Arpadenperiode der Personalstand der Szebener Propstei im vierzehnten Jahrhunderte viel weniger bekannt ist, als die Liste der in demselben Jahrhunderte fungiert habenden weltlichen Würdenträger Siebenbürgens, wozu sich noch gesellt, dass die wenigen bekannten Pröpste des vierzehnten Jahrhunderts uns durchaus fremde Personen sind, da das wenige über sie veröffentlichte Material keine Anhaltspunkte zu ihrer näheren oder genaueren Bestimmung bietet.

---

1) Urkundenbuch I. 159, 160.

2) Reinhold, der am 10. December 1282 Pfarrer von Stolzenburg und Decan des Hermannstädter Sprengels ist (Urkundenbuch I. 144, 239, 240) ist wahrscheinlich kein Mitglied des Hermannstädter Capitels.

3) Urkundenbuch I. 225, 367, 439, 482. II. 3.

4) Urkundenbuch I. 247, 295.

Der erste bekannte Propst des vierzehnten Jahrhunderts ist Nikolaus, der uns 1321 begegnet. Alles, was wir von ihm wissen, beschränkt sich darauf, dass er ein gewaltthätiger Mensch gewesen.

Am 5. Juli 1321 erfahren wir nämlich, dass sich die Stadt Hermannstadt und deren Pfarrer vor den Bischöfen von Csanád und Großwardein darüber beklagen, dass Nikolaus, Propst von Szeben, die Hermannstädter Kirche und deren Pfarrer heftig beeinträchtigt und in ihren Rechten schädigt, weshalb sie ihre Klage an den Papst behufs endgiltiger Entscheidung anmelden[1]).

14. Thomas. 1324—1338.

Erzbischof Boleslaus von Gran ernennt während seines Aufenthaltes in der Nähe von Stolzenburg (im Hermannstädter Comitate) am 20. August 1324 seinen Caplan Thomas, Propst von Szeben, zum Graner Domherrn, indem er ihm Stallum und Stimmrecht verleiht und ihm verspricht, ihm die zunächst in Erledigung gerathene Domherrn-Präbende zu geben[2]). Die Vorgeschichte dieses Propstes ist unbekannt. Ein Thomas kommt schon am 8. März 1312 als Caplan des Graner Erzbischofs Thomas vor[3]), doch können wir nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass er mit dem Propste von 1324 identisch ist.

Am 13. März 1328 erfolgt ein Befehl des Königs an das Weißenburger Capitel, dieses möge untersuchen, ob der Szebener Propst Thomas, beziehungsweise seine Propstei auf eine in Vizakna befindliche Salzgrube begründetes Recht besitze? Das Capitel erklärt hierauf in seiner Meldung vom 8. Mai 1328 den Propst als rechtmäßigen Eigenthümer, worauf König Karl dem Propste Thomas am 23. März 1330 eine Bestätigungsurkunde ausstellt.

Am 30. Mai 1330 heißt er „Domherr des Siebenbürger Capitels". Zuletzt stoßen wir auf ihn am 16. April 1338, an welchem Tage ihm das Weißenburger Capitel seine auf Vizakna bezüglichen Documente umschreibt; auch diesmal ist er Domherr von Weißenburg[4]).

15. Decan Christian. 1349.

Christian, Decan von Szeben, Pfarrer von Groß-Scheuern, Richter und Vikar des Erzbischofs von Gran, urtheilt am 16. Juni 1349 in Sachen des zwischen den Pfarrern von Schellenberg und Heltau ausgebrochenen Besitzstreites[5]).

16. Decan Nikolaus. 1351—1359.

Nikolaus, Decan des Szebener Capitels und Pfarrer von Klein-Scheuern, erscheint am 24. October 1351 als Zeuge auf jener Urkunde, welche die Statuten dieses Capitels enthält[6]). 1359 erscheint er in derselben Doppelstellung als Schiedsrichter zwischen dem Convente von Kerz und der Gemeinde Szakadát[7]).

---

1) Fejér VIII. 2, 301.
2) Anjoukori-okmánytár II. 155.
3) Knauz II. 657.
4) Fejér VIII. 3, 412, 473. VIII, 4, 349. Urkundenbuch II. 435.
5) Urkundenbuch II. 58.
6) Urkundenbuch II. 83.
7) Fejér IX. 3, 77.

17. Pauls Sohn Paul. 1358—1373.

Das Erlauer Capitel bezeugt am 9. August 1358, dass es zur Untersuchung einer Besitzangelegenheit der Familie Nagymihályi dg. Kaplyon unter anderen auch den Paul, Propst von Szeben und königlichen Hofcaplan, emittiert hat[1]). Am 11. December 1359 führt dieser Propst darüber Klage, dass ihm die Deutschen des Schenker Stuhles den Besitz von Propstdorf streitig machen; die Sache zog sich lange umher, bis endlich König Ludwig am 7. August 1364 das Weißenburger Capitel beauftragte, bei der Einführung des Propstes in den streitigen Besitz mitzuwirken[2]). Am 29. October 1366 ist er einer derjenigen, die an der Seite des Vicewojwoden Peter die für den König zu entrichtenden Abgaben zu untersuchen haben[3]). Am 12. Februar 1368 ernennt ihn der Papst zu seinem Ehrencaplan und nennt ihn Pauls Sohn. Am 26. März 1373 ist er erwählter Bischof von Knin; am 16. Mai desselben Jahres bestätigt ihn der Papst als solchen, doch finden wir ihn noch nach diesem Datum als Propst von Szeben, insoferne ihn der Papst noch am 10. Juli 1373 als solchen nennt[4]). In seiner Eigenschaft als Bischof von Knin finden wir ihn von 1373 bis 1388.

18. Decan und Propst Martin v. Szeben. 1373.

Am 14. September 1364 ist ein Martin Decan des Szebener Capitels und Pfarrer in Groß-Scheuern; am 2. September 1370 kennen wir ihn als Decan und einen der Vertreter der Sachsen der sieben Stühle, die in Angelegenheit der Immunität der Festung Landskron beim Könige vorsprechen; am 11. April 1372 ist er als Decan Zeuge einer Grenzangelegenheit; am 1. December 1372 ist er als Decan und Pfarrer von Groß-Scheuern Schiedsrichter in einem Grenzstreite zwischen der Stadt Hermannstadt und der Gemeinde Heltau. Am 26. April 1373 schreibt der Papst dem Könige Ludwig, dass er die erledigte Propstei von Stuhlweißenburg dem Hofcaplan und Pfarrer von Groß-Scheuern Martin nicht verleihen konnte, weil er über dieselbe zur Zeit, als der König sich für Martin bei ihm verwendete, bereits anders verfügt hatte. Am 3. September 1373 schreibt Papst Gregor dem Csanáder Bischofe Nikolaus, dass er das Anrecht auf die durch die Ernennung Pauls zum Bischof von Knin erledigte Szebener Propstei dem Martin von Szeben, Rector und Pfarrer von Groß-Scheuern, zuerkennt; am 26. September desselben Jahres ordnet der Papst die durch Martins Vorrückung zum Propste nöthig gewordene Besetzung der Pfarrei Groß-Scheuern an. Am 5. Mai 1386 ist er nicht mehr am Leben. Einen Theil seines Vermögens hatte er testamentarisch der Stadt Hermannstadt zu wohlthätigen Zwecken vermacht, und bestätigt der städtische Rath am obigen Tage, dass jene Summe Geldes, die der Siebenbürger Bischof Goblin (wahrscheinlich als Testamentsvollstrecker) aus dem Nachlasse Martins übergeben und welche hinwieder der Rathsgeschworene Peter Pfaffenhenel zur Verausgabung übernommen, von letzterem gehörig verrechnet worden.

Martin dürfte somit um 1386 gestorben sein[5]).

---

[1]) Sztárai-okmánytár I. 300.

[2]) Urkundenbuch II. 170, 171.

[3]) Teleki-okmánytár I. 148.

[4]) Urkundenbuch II. 404. Hermannstädter Vereinsarchiv, Band 24, Seite 586, 596, 599.

[5]) Monum. Veszpr. II. 217. Urkundenbuch II. 215, 358, 376, 395, 407, 408, 414, 604.

19. Decan Thomas. 1377—1384, † 1384.

Thomas, Decan von Szeben, taucht am 10. October 1377 auf, als ihm der Graner Erzbischof Johann den Auftrag ertheilt, über die dem nach Siebenbürgen entsendeten Propste von St. Georg (in Gran) zukommenden Gebüren Bericht zu erstatten. Am 22. April 1380 heißt er als Decan auch Licentiat des Kirchenrechtes; am 20. Februar desselben Jahres ist er als Decan auch Pfarrer von Grossau; am 12. Februar 1384 ist er Hofcaplan der Königin Elisabeth, in welcher Eigenschaft er im Vereine mit dem Hermannstädter Richter Jakob bei Elisabeth eine Begünstigung für die heimischen Kaufleute erwirkt; am 6. December 1384 ist er nicht mehr am Leben [1]).

20. Decan Nikolaus. 1384.

Zu Thomas' Nachfolger wurde Nikolaus, Pfarrer von Freck, erwählt, den der Graner Erzbischof Demetrius am 6. December 1384 bestätigte [2]).

[1]) Urkundenbuch II. 479, 525, 569, 571, 572, 590, 593.
[2]) Urkundenbuch II. 594.

Über heraldische Bucheinbände, ihre Binder und Freunde.

Von

Ed. Gaston Grafen von Pettenegg.

Die Quellen, aus denen die Geschichte des Bucheinbandes zu schöpfen ist, sind leider nicht sehr ergiebig, und man ist oft auf das Gebiet der Muthmaßung verwiesen, um für diese oder jene Erscheinung eine angemessene Erklärung zu finden.

Dagegen sind uns eine große Anzahl Namen von Buchbindern, hauptsächlich Deutschen, überliefert worden, da diese häufig das Werk ihrer Hände mit vollem Namen gezeichnet haben, und zwar sowohl im ausgehenden Mittelalter als auch zur Zeit der Renaissance. Diese Thatsache ist umso merkwürdiger, als wir bei den dem 16. Jahrhunderte angehörigen Einbänden italienischen und französischen Ursprunges, die heutzutage die Augenlust der Sammler und Kenner sind, den nach Majoli, Grolier und anderen Bibliophilen benannten Bänden, fast niemals auf den Namen des Binders stoßen.

Auch über die Lebensverhältnisse und Werkstätteneinrichtung einzelner deutscher Buchbinder sind wir dank der archivarischen Forschungen Stechs, Kirchhoffs und anderer unterrichtet. So über den Leipziger Buchbinder Christoph Birk, der 1578 starb, über Jakob Krauße, den der Kurfürst August von Sachsen an seinen Hof berief, über Jörg Bernhard aus Görlitz, der 1550 in die Dienste des Pfalzgrafen Otto Heinrich, des kunstsinnigen Erbauers des Heidelberger Schlosses, trat und nicht bloß für Einbände, sondern auch für die Hausverwaltung, für Vögel, Pferde und Kellerei zu sorgen hatte. So ließen sich noch viele Namen nennen, ohne dass sie viel mehr als Namen böten; auf einige mit bestimmten, noch vorhandenen Bänden in Beziehung stehende Meister werden wir später zurückkommen.

Aus den häufig vorkommenden Berufungen von Buchbindern an Fürstenhöfen, wo sie als „Hofhandwerker" nebenbei wohl auch noch mit anderen, außerhalb ihrer Berufsthätigkeit liegenden Diensten betraut wurden, lässt sich schließen, dass ihre bürgerliche Stellung im 15. und 16. Jahrhunderte im gewissen Sinne eine bevorzugte war. Es lässt sich das leicht aus dem Verhältnisse erklären, in welchem die Buchbinder ursprünglich zur Kirche und zur gelehrten Welt standen. Buchschreiber, Buchmaler und Buchbinder waren in den Klöstern oft ein und dieselbe Person. Dies lässt sich mit einzelnen urkundlich nachgewiesenen Beispielen belegen.

Mit der Erfindung Gutenbergs tritt darin zwar eine Änderung ein, aber der Bucheinband blieb auch dann noch lange Zeit Mönchsarbeit, und einzelne Mönchs-

orden, wie z. B. die „Brüder vom gemeinsamen Leben“, die besonders am Nieder-Rhein verbreitet waren, befassten sich ebensowohl mit dem Einbinden wie mit dem Druck, also mit der vollständigen Herstellung von Büchern.

In dieser Hinsicht folgten ihnen die größten Drucker des 16. Jahrhunderts, die zugleich Verleger waren, wie die Koberger in Nürnberg, die Manuzzi (fälschlich genannt Aldinen) in Venedig, die Elzevire in Leiden, die Stephanus in Paris u. s. w.; sie brachten ihre Ware gebunden auf den Markt und trafen daher auch die zur Herstellung der Einbände erforderlichen Einrichtungen.

Immerhin wurde die Buchbinderei auch ganz unabhängig von dem Buchhandel betrieben. Sie blieb lange Zeit, wie der Buchdruck, ein vornehmes Gewerbe. Nicht selten erscheinen die Buchbinder als Schutzverwandte der Universitäten, insbesondere in Frankreich (Paris), und suchen sich, gestützt auf dieses Verhältnis, auch wohl den strengen Vorschriften der Zunftordnungen zu entziehen.

Die Geschichte des äußeren Bücherschmuckes hängt im Grunde genommen enge zusammen mit der Geschichte der Goldschmiedekunst und der Stempelschneiderei (Gravierkunst), welch letztere anfänglich auch von Goldschmieden ausgeübt wurde. Die ornamentalen Erfindungen, die Zeichnung für den Stempel oder die Prägeplatte sind nur ausnahmsweise auf Rechnung eigentlicher Buchbinder zu stellen, ja die Verzierung der Lederbände selbst lag ursprünglich in der Hand der Goldschmiede und ist erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts zur Buchbinderarbeit geworden.

Die, allgemeiner Annahme nach, als ältester Einband geltenden goldenen Deckel im Schatze zu Monza, welche der darauf enthaltenen Inschrift zufolge von der Longobarden-Königin Theodolinde im 6. Jahrhunderte stammen und für ein Evangelienbuch bestimmt waren, sind Goldschmiedearbeit.

Die Pressung des Leders geht bis in die classische Zeit hinauf und lässt sich schon an altrömischen Gräberfunden (Sandalen) nachweisen.

Die Verwendung der Pressung bei ledernen Büchereinbänden ist daher ohne Zweifel so alt, als die Verwendung des Leders zu solchen überhaupt. Dergleichen Einbände sind uns aus dem 13. Jahrhunderte erhalten.

Es ist schwer, die Geschichte der Buchdecken in bestimmte Perioden zu fassen, noch schwerer, sie innerhalb derselben nach nationalen Rücksichten zu gliedern. Ein in der Natur der Sache liegender tiefer Einschnitt in dem Entwicklungsgange des Büchereinbandes, sollte man meinen, müsste sich aus der Erfindung des Buchdruckes oder, besser gesagt, des Druckes mit beweglichen Typen ergeben. Und doch ist ein solcher nicht in auffälliger Weise wahrnehmbar. Das handschriftliche Buch, das als Handelsware auf die Märkte und Messen schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts käuflich war, unterschied sich weder in der technischen Behandlung noch in seinem äußeren Gewande von dem sogenannten Wiegendrucke. Wohl aber unterschied es sich mit seinem schlichten Leder oder Pergamentüberzuge von den lediglich zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten, aufs kostbarste ausgestatteten, sogenannten Mönchsbänden mit ihrer metallenen, emaillierten und von edlen Steinen durchsetzten Plattierung. Dieser Mönchsband verschwindet aber keineswegs mit dem Ausgange des Mittelalters, er behält lange seine Bedeutung als kirchliches Inventarstück ganz in derselben Weise wie die übrigen Altargeräthschaften.

Die Geschichte des bürgerlichen Einbandes hat einen deutlichen Markstein in dem Auftreten der vergoldeten Lederdecke, des sogenannten Renaissancebandes, der, persisch-maurischen Ursprunges, von Italien her den übrigen europäischen Culturvölkern übermittelt wurde.

Aber diese rasch um sich greifende Neuerung räumt keineswegs mit der alten Gewohnheit auf, und die blindgepresste Decke wich nur Schritt für Schritt, in Deutschland erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, dem Andrange des glänzenden Nebenbuhlers.

Diese eigenthümlichen Umstände schließen eine streng historische Betrachtung der Buchdecke aus und machen es nothwendig, jede Einbandgattung zunächst für sich ins Auge zu fassen und in ihrer ornamentalen Entwicklung zu verfolgen. Die Zierformen selbst wechseln, ändern und vermehren sich, sie zeigen nur ausnahmsweise einen nationalen Zug, der sich dann meist rasch verallgemeinert, d. h. Mode wird, sie behaupten auch oft auf Jahrzehnte hinaus ihren Platz, der stilistischen Bewegung zum Trotz, die, von der Architektur ausgehend, zu allen Zeiten bald schneller, bald langsamer auf das Gebiet der Kleinkunst hinüberzugreifen pflegt.

Eine besondere Art der reichen, auch heraldisch geschmückten Bücher, die zumeist liturgischen oder allgemeinen Interessen dienten, waren in Siena im 15. Jahrhundert aufgekommen und noch bis in das 16. Jahrhundert in Übung.

Die Decken dieser hauptsächlich Foliobände bestehen aus dünnen Holzplatten (häufig Kastanienholz), die mit einer Kreidemasse zur Anbringung der plastischen Eintheilung des Bandes, dann mit Leder überzogen und schließlich noch mit gothischen Ornamenten, Bildern von Heiligen und Wappen reich und zumeist sehr fein bemalt sind. Von diesen Bänden sind nicht mehr viele erhalten, und schweigt die Literatur über selbe sich ganz gründlich aus. Ein besonders schönes Exemplar eines solchen Einbandes, der einem Franciscanerkloster angehört zu haben scheint, da in der Mitte ein Franciscaner-Heiliger gemalt ist, und an den vier Ecken in Spitzovalen Schildern mit den Wappen der sehr alten Patricierfamilie Bichi in Siena, die der Kirche zahlreiche Cardinäle und andere Würdenträger lieferte, geschmückt ist, ist der auf Tafel I und II abgebildete. Er dürfte wohl eine Widmung der ebengenannten Familie Bichi enthalten haben.

Die Ausführung dieser Wappen ist eines der wenigen Beispiele, dass man auch in italienischer Manier richtige und gut heraldische Darstellungen bringen kann.

Ähnlicher, doch bei weitem nicht so schön und exact ausgeführter Einbände erfreuten sich die Commissions- oder Instructionsbücher, welche die Dogen und der Senat von Venedig im 15. und 16. Jahrhundert ihren Gesandten, Heerführern, Admirälen etc. mitgaben und die vorne und rückwärts das gemalte Wappen des jeweilig regierenden Dogen trugen. Hingegen waren die Gesetzbücher der bezeichneten Republik mit dem Wahrzeichen derselben, mit dem Marcuslöwen, versehen.

Für den Bucheinband, oder sagen wir für die Lederdecke des gedruckten Buches, gab es selbstverständlich keine antiken Vorbilder, also auch keine Renaissance im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Indessen war das Verlangen, das äußere Gewand des Buches mit Zierformen zu beleben, unabweisbar. Die unbehilfliche, für das Auge fast reizlose Technik des Blinddruckes jener Zeit genügte dem



Schönheitssinne der Italiener nicht, und so griffen sie mit Begier nach den Mustern, die ihnen der Osten entgegenbrachte.

Auf dem Gebiete der Flächendecoration ist der Orient in mehr als einer Hinsicht der Lehrmeister des Abendlandes gewesen. Das Wort Arabeske, mit welchem wir gewisse Schmuckformen bezeichnen, bei denen sich verschlingende und durchkreuzende Linien ein scheinbar regelloses und doch von einem festen geometrischen Gesetze beherrschtes Spiel treiben, deutet schon den Ursprung der eigenthümlichen Art der Flächenmusterung an, die vor allem in der Weberei sich geltend machte und von den Webstoffen auf andere Materialien übertragen wurde. So auch auf das Leder und auf die Lederdecke des Buches. Im Oriente waren auch die Buchdeckel von jeher aus Pappe und nie aus Holz oder anderen Stoffen.

Das Verdienst nun, den vergoldeten Lederband mit Pappdeckelkern, diese eigentlich orientalische Art des Büchereinbandes, auf europäischen Boden verpflanzt zu haben, gebürt nachgewiesenermaßen dem großen Drucker und Verleger Aldus Manutius in Venedig, der von 1449 bis 1515 lebte, sowie dessen Söhnen und Geschäftsnachfolgern. An seinen Namen knüpft sich der Aufschwung des Buchdruckes in Italien, ja seine mit Erfolg gekrönten Bemühungen, schöne Typen auch in mäßiger Größe herzustellen, haben weit über Italien fruchtbringend gewirkt. Die „Aldinen", die Drucke, die aus der Officin der Aldi hervorgegangen sind, gehören bekanntermaßen zu den typographischen Kostbarkeiten, die heutzutage nicht selten mit Gold aufgewogen werden.

Persische und maurische Einbände waren in Venedig, das mit den Handelsplätzen an allen Küsten des Mittelmeeres einen lebhaften Warenaustausch unterhielt, zweifellos schon vor der Einführung der Buchdruckerkunst bekannt und geschätzt. Ja die Vermuthung, dass Arbeiter aus dem Orient, Mauren, vielleicht auch Griechen für Herstellung von Einbänden schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Venedig beschäftigt waren, hat vieles für sich und wird hauptsächlich gestützt durch vier venetianische Drucke vom Jahre 1477, beziehungsweise deren Ledereinbände, die sich im Museum zu Gotha befinden.

Wie dem auch sei, jedenfalls hat erst die Betriebsamkeit des Aldus Manutius und seiner Söhne die Reform in der Buchbinderei herbeigeführt, die, anknüpfend an die Grundzüge des orientalischen Geschmackes, der Handvergoldung mit Bogenlinien und kleinen Stempeln die Bahn brach. Die Anregung dazu mag ihnen wohl von Nicolaus Jenson, ihrem Vorgänger, überkommen sein, denn dieser ist der Drucker vorerwähnter gothaischer Bände und nahm 1479 den Andrea Torresano d'Asola (Stadt in der Lombardei, Provinz Mantua) in sein Geschäft als Gesellschafter auf, dessen Tochter sich mit Aldus Manutius (Manuzzi, Manucci) dem älteren 1500 vermählte.

Die frühesten noch erhaltenen Renaissancebände sind namenlos, sofern es sich um die Verfertiger handelt; dafür sind sie benannt worden nach den Namen der Bibliophilen, in deren Büchereien sie zuerst vereinigt waren: Thomas Majoli, Demetrio Canevari und vor allen Jean Grolier. Von dem Erstgenannten ist kaum mehr als der Name bekannt, nicht einmal seine Lebenszeit lässt sich genau bestimmen; nur aus den Büchern, deren Decke seinen Namen in der kleinen Inschrift: Tho. Majoli et amicorum, trägt, lässt sich entnehmen, dass er in der ersten Hälfte des 16. Jahr-

hunderts gelebt hat und ein älterer Zeitgenosse des Jean Grolier war. Der letzte unter den noch erhaltenen Majolibänden trägt die Jahreszahl 1553. Eine nicht unbegründete Vermuthung bringt Thomas Majoli in ein verwandtschaftliches Verhältnis zu einem Michele Majoli, einem bekannten Kunstsammler, der möglicherweise sein Vater oder Oheim gewesen ist.

Sicher ist die Annahme, dass Majoli mit Grolier in freundschaftlichem Verkehre stand. Jedenfalls beschäftigen beide ein und dieselbe Werkstatt, wie aus der decorativen Verwandtschaft der Majoli- mit frühen Grolier-Bänden hervorgeht.

Das Charakteristische an diesen frühen italienischen Einbanddecken ist das feine, in großen meist zur Spirale gebogenen Zügen gehaltene Rankwerk mit angesetzten Blättern und Blüten, welches den größten Theil der Fläche überspinnt, von der nur ein schmaler Rand der gewöhnlich ziemlich einfach gehaltenen Umrahmung vorbehalten ist. Der mittlere Theil der Fläche bleibt dabei frei für ein Wappen oder eine Inschrift (Titel). Zu dem Rankwerke tritt später auch Band oder Riemenwerk, das sich in regelmäßigen Zügen durcheinander schlingt und mit Lackfarben bemalt oder durch aufgelegte Lederstreifen (Mosaik) hergestellt ist.

Das Mittelfeld ist in der Regel nur linear eingefasst, beziehungsweise aus dem Linien- und Bandnetz ausgesparrt. Jndes kommt auch bereits die Kartusche vor, und zwar in einer schon auf plastische Wirkung ausgehenden Zeichnung. Solche fest umrissene Mittelschilde mit Rollwerk, die z. B. das Wappen König Heinrich II. von Frankreich enthalten, tragen mehrere Majolibände, so der im Kunstgewerbemuseum zu Leipzig. Mit dieser Art des Einbandes und seiner Eintheilung wird der Gebrauch der Wappen als Zierde und Bezeichnung des Eigenthümers auf den Deckeln der Bücher immer häufiger und in Ausführung und Darstellung oft prächtig und mustergiltig. Früher war das Wappen am Einbanddeckel, gewöhnlich in Handmalerei ausgeführt, nur eine außerordentliche besondere Zierde, um den Eigener, hauptsächlich aber den Spender prachtvoll ausgestatteter liturgischer Bücher stets in Erinnerung zu bringen. Nun wurde aber das Wappen, beziehungsweise dessen Anbringung auf den Bänden allgemein für ganze Büchereien als Bibliothekssignet üblich.

Doch genießen diese Wappen, als zumeist den Fachmännern bekannten Geschlechtern angehörig, viel größeres Ansehen und Gewicht bei den Kunsthistorikern und Bibliophilen als den Heraldikern selbst, daher ihre etwas stiefmütterliche Behandlung durch letztere. Wenn Charles Nodier in seinen „Melanges de litterature et critique“ sagt, dass echte Bücherliebhaber bei dem Anblicke gewisser Wappen auf den Einbänden geradezu gerührt sind, so entspringt dieses Gefühl gewiss der Erinnerung an die prachtvollen Bibliotheken, denen die Bücher entstammen. Es geschieht, weil solche Insignien gewöhnlich die Garantie bieten, dass die betreffenden Bücher mit Geschmack gewählt, elegant und solide eingebunden, mit Schonung und Sorgfalt benützt und aufbewahrt sind von den Kennern, deren Chiffre oder Wappen sie tragen. Das ist der Grund, warum ein Majoli, ein Grolier in einer Auction hundertmal besser aufgenommen wird als ganze Bibliotheken anderer Sammler. Wer waren nun diese Herren? Wer war vor allen Grolier? Er gilt dem heutigen Geschlechte der Bibliophilen als der König im Reiche des guten

Geschmackes und genießt vor allen früheren Sammlern das höchste Ansehen. Ihm sei deshalb eine eingehende Betrachtung gewidmet.

Über die Lebensschicksale des ersterwähnten Florentiners Thomas Majoli wissen wir, wie schon erwähnt, leider fast gar nichts. Seine Bände sind leichter als die späteren Grolier'schen behandelt, das Rankenwerk ihrer Ornamente ist einfacher und schwungvoller, die Farbengebung sparsamer; sie zeigen meistens nur Goldpressungen auf der Naturfarbe des Leders (fast nur Ziegenleder) oder Gold- und Silberpressungen mit schwarzen Bandmotiven. Ähnlicher Stilrichtung folgen die gleich wertvollen Einbände des Demetrio Canevari aus Genua, Leibarzt des Papstes Urban VIII. (Barberini).

Die meisten seiner schönen Einbände sind einfach, aber geschmackvoll in den Ornamenten und kennbar an seinen Superlibros, Apollo mit dem Zweigespann am Fuße des Parnassus, vermuthlich die Nachahmung einer antiken Kamee, immer in der Mitte des Deckels angebracht.

Der Hauptförderer des Renaissancebandes war aber, wie bemerkt, Jean Grolier, Vicomte d'Aguisy. Er wurde 1479 in Lyon geboren, lebte von 1510 bis gegen 1530 in Mailand als Schatzmeister des französischen Herres in Italien. In seiner Amtsstellung zu Mailand lernte Grolier die italienischen Einbände kennen und schätzen, vor allen die im Besitze des apostolischen Protonotars Trivulzio, er ahmte sie nach und veredelte den Einband individuell. Einer seiner Zeitgenossen sagt von ihm: er vergolde und binde Bücher mit einer Delicatesse, welche den Bindern seinerzeit unbekannt war, er ließ die Bücher in seinem eigenen Hause binden und scheute die Zeit nicht, selbst Hand anzulegen; Erasmus von Rotterdam, der von Grolier sehr verehrt wurde, sagte ihm einmal eine Schmeichelei, die der Wahrheit sehr nahe kam: „Sie schulden den Büchern keinen Dank“, schrieb er ihm, „aber diese Ihnen sehr viel, denn mit Ihrer Hilfe werden sie auf die Nachwelt kommen“.

Später hielt sich Grolier in Rom als französischer Gesandter beim päpstlichen Stuhle auf (1534), kehrte dann nach Frankreich zurück und ließ sich in Paris nieder, wo er in seinem Hause, dem sogenannten Hôtel de Lyon, eine reiche Büchersammlung, an 3000 Bände stark, anlegte, von denen heutzutage noch etwa 350 Stück in verschiedenen Bibliotheken, öffentlichen oder privaten, nachweisbar sind. Er starb daselbst im Jahre 1565. Die Bücher wanderten durch verschiedene Auctionen in alle Welt. Bei einer solchen, im Jahre 1675, kaufte einige der schönsten Grolier-Bände der österreichische Bibliophile Baron Hohendorff, mit dessen Bibliothek diese dann im Jahre 1720 an die kaiserliche Hofbüchersammlung in Wien übergiengen.

Der Durchschnittspreis eines solchen Bandes war schon vor 40 Jahren 3000 Francs. 1894 kostete ein Band 10.000 Francs bei der Auction Lignerolles. Grolier schmückte seine Bände nur selten mit seinem Wappen, und zwar nur mit seinem Stammwappen: In Blau drei goldene Pfennige im Schildesfuß, begleitet zu Häupten von drei silbernen Sternen. Sonst führte er ein geviertes Wappen, das er bei seiner Verehelichung wieder änderte, beziehungsweise anders mehrte. Die geringe Vorliebe, seine Einbände mit Wappen zu schmücken, scheint ihn eigent-

lich dem Kreise unserer Betrachtungen auszuschließen, doch war eben sein Vorgehen durch Einführung der Kartusche auf den Einband ein bahnbrechendes für die heraldische Ausschmückung der Buchdeckel. Seine Bände tragen gewöhnlich, wie schon bemerkt, die Aufschrift: Jo. Grolierii et amicorum, und eines seiner Motti, fast immer: Portio mea, Domine, sit in terra viventium, seltener jenes: Tanquam ventus est vita mea. Einige Kenner behaupten, Grolier habe zuerst den Titel der Bücher auf dem Rücken angebracht; bei den meisten der uns bewahrten Grolierbänden ist jedoch dies nicht der Fall. In Groliers Zeit fällt allerdings die Aufnahme jenes Gebrauches, während man früher den Titel auf den unteren oder seitlichen Schnitt des Buches schrieb, da man die Bücher liegend aufbewahrte.

Durch Grolier und seine Nachfolger blieb Frankreich auch bezüglich des Einbandes maßgebend durch mehr als drei Jahrhunderte, bis in die neueste Zeit. Wir haben daher neben den italienischen, hauptsächlich nur französische Einbände in Betracht zu ziehen.

Ein Zeitgenosse und Landsmann Groliers war der Buchdrucker und Buchbinder Geoffroy Tory. Seine Einbände sind zumeist aus Schafleder gearbeitet und mit Pressungen in Gold versehen; selten ist farbiger Schmuck angewandt. In das Arabeskenwerk seiner meisten Einbände ist das Zeichen seines Buchladens, ein zerbrochener Krug, so geschickt und innig eingeflochten, dass man dasselbe auf den ersten Blick kaum bemerkt, sondern seine Contouren für integrierende Theile des Ornaments hält, trotzdem dass der Krug noch schräg von einem Stabe durchkreuzt ist. Nach diesem Zeichen wird Tory von seinen Zeitgenossen auch als „Meister mit dem zerbrochenen Krug" angeführt. Sein Motto, das auch auf den Buchdeckeln vorkommt, war: Sic ut non plus.

Nachfolger in den Bestrebungen Groliers und Torys wurde am Ende des 16. Jahrhunderts der französische Staatsmann und Director der königl. Sammlungen Jaques August de Thou. Seine Bände sind stets mit der sehr complicierten Chiffre de Thous versehen, oft bildet letztere aber auch mit dem Wappen den einzigen Schmuck auf einfachen Maroquinbänden. Sie sind vorwiegend aus rothem Maroquin gefertigt und sehr gesucht; seine Wappen auf dem Einbande, die drei einen Sparren begleitenden Bienen, erhöhen den Preis der Bücher ungeheuer. Viele seiner Bände tragen wie erwähnt sein Wappen, das sich zweimal infolge wiederholter (zweimaliger) Verheiratung geändert hat. Mitte der Siebzigerjahre des neunzehnten Jahrhunderts wurde ein Band de Thou mit 15.000 Francs bezahlt. Von den französischen Bibliophilen noch vor Grolier, der selbstverständlich nur Handschriften sammelte, ist Etienne Chevalier, Schatzmeister König Ludwig XI. (1461—1483), zu nennen. Er baute sich einen großen Palast in der rue de la Verrerie in Paris, hauptsächlich um seinen Bücherschatz unterzubringen. Seine Bibliothek war reich an ausgesuchten Handschriften, die meisten illuminiert von Jean Foucquet, dem vortrefflichen Miniaturisten von Tours. Nicolaus Chevalier, sein Nachkomme im 16. Jahrhunderte, war gleichfalls ein hervorragender Bibliophile, der nebst seinen selbstgedruckten Folianten noch eine, insbesondere für uns sehr interessante Sammlung von Stammbäumen und Ahnentafeln, alle in blauen, mit seinem Wappen gezierten Sammt eingerollt, besaß. Von dieser schönen Collection ist nichts mehr vorhanden.

Einer der bedeutendsten Privatsammler jener Periode war Arthur Gouffier Seigneur de Boissy; er war ein großer Liebhaber schöner Einbände im Stile des berühmten Grolier. Eines seiner Bücher gehörte dem verstorbenen Baron Jerôme Pichon, dem Präsidenten der französischen Société des bibliophiles, und es war anerkannt, dass nichts, selbst aus Groliers eigener Bibliothek diesen Einband an Schönheit der Ausführung jemals übertroffen hat. Sein Sohn Claude Gouffier, zum Duc de Rouannaies ernannt, war ein Sammler hauptsächlich modernen Genres. Alle seine Bücher erfreuen sich moderner geschmackvoller Einbände, mit seinem Wappen geziert. Claude Gouffier wurde Erzieher des jungen Herzogs von Angoulême, der als Franz I. auf den Thron kam und seinem Lehrer wohl die Vorliebe für seine Bücher verdankt, die alle mit seinem Symbol, dem Salamander im Feuer in Goldpressung und der Wappenfigur, den goldenen Fleurs de Lys, geschmückt waren. Der Einband ist von schwarzem Sammt. Auch schon aus der Zeit Ludwig XII. und seiner Gemahlin Anna von Bretagne sind uns schöne Einbände, die das Alliancewappen Frankreichs (die drei Lilien) und Bretagnes, den Hermelinschild sammt dem Symbol Ludwig XII., das Stachelschwein, in Goldpressung auf Leder aufweisen.

Die Regentschaft Heinrich II. ist von großer Bedeutung in den Annalen der Bibliophilen. Er ist auch der Erfinder der Pflichtexemplare. Heinrich erließ 1558 eine Ordonnanz, die man auf den Einfluss der Diana von Poitiers zurückführt, wodurch jeder Verleger angehalten wurde, Geschenkexemplare seiner Werke, auf Pergament gedruckt und geschmackvoll eingebunden, an die Bibliotheken zu Blois und Fontainebleau und andere, die der König nach Belieben bestimmte, abzuliefern. Ungefähr 800 Bände der Nationalbibliothek in Paris bezeugen noch heute den Erfolg dieser Büchersteuer, sie sind alle mit der zweideutigen Chiffre markiert, die ebensogut die Initialen des Königs und der Königin (Katharina von Medici) darstellen können, wie die der Namen Henri und Diane.

Mit ungemeiner Anmuth und Pracht sind die Bände Heinrich II., sowie jene hergestellt, welche dieser Fürst für seine Geliebte, die geistvolle Diane von Poitiers, Herzogin von Valentinois, arbeiten ließ. Ihr zu Ehren hatte er das prachtvolle, mit allen Kunstschätzen der Renaissance erfüllte Schloss Anet bei Paris von Philibert de Lorme errichten lassen. Die Bibliothek dieses Palastes enthielt gegen 800 jener aus Ziegen- und Schafleder gefertigten Bände. Sie sind mit weitem Kartuschenwerk bedeckt und übersäet mit Liebessymbolen, wie den verschlungenen Anfangsbuchstaben von Heinrichs und Dianas Namen. Stets gesellt sich in den verschiedensten Anordnungen das Zeichen der jungfräulichen Jagdgöttin Diana, die Mondsichel, bei, die auch als „C“, Catharinens, Heinrichs II. rechtmäßiger Gemahlin Chiffre, ausgelegt werden kann; man sieht, die Luna war auch hier mendax. Wohl dürfte sie nur eine galante Ovation für den Namen der fürstlichen Geliebten sein. Die Herstellung dieser Bände ist sicherlich von Grolier beeinflusst, eine persönliche Betheiligung desselben nicht nachzuweisen.

Katharina von Medici sammelte von Jugend auf mit Enthusiasmus Manuscripte, sowie Drucke und zierte alle ihre Einbände mit den familienüblichen Pillen in elliptischem Schilde. Sie erwarb auch, freilich ohne sie je zu zahlen, nach dem Tode des Marschalls Peter Strozzi (20. Juni 1558), der mit ihr nach Frankreich gekommen war, dessen auserlesene Bibliothek, die von Cardinal Ridolpho, einem

Neffen Leo X., herrührte. Diese Bibliothek ist deshalb auch merkwürdig, weil durch deren in Italien angefertigten schönen Renaissancebände die Vorliebe der Franzosen auf diese Geschmacksrichtung hauptsächlich gelenkt und verallgemeinert wurde.

Die drei Söhne der Katharina von Medici waren alle Bücherfreunde in ihrer Weise. Franz II. starb, ehe er die Zeit zur Bildung einer Bibliothek fand; wäre er am Leben geblieben, so würde ihn wohl Maria Stuart von Schottland, die den Thron nur wenige Wochen mit ihm theilte, auf die höheren Pfade der Literatur geleitet haben. Einige ihrer Lieblingsbücher sind uns erhalten geblieben; die Bücher des jungen Königs tragen außen den Delphin (als Dauphin) oder das Wappen von Frankreich (als König); die Königin band alles in schwarz Saffian mit ihrem Emblem, dem Löwen von Schottland.

Sein Bruder, der verweichlichte Heinrich III., gab viel für Einbände, was für unseren Fall die Hauptsache ist, aber wenig für Bücher aus; man sagt, er sei selbst ein tüchtiger Buchbinder gewesen. Er war ein extravaganter Müßiggänger, für seine Unterthanen verbot er den Luxus durch Gesetze. So verbot er Pelzwerk und schwere Geschmeide und Ketten, erlaubte aber goldene Ecken und Arabesken auf Büchern und stellte seine Ornamente auf den Buchdeckeln alle aus massiv goldenen Linien her. Sein eigener Geschmack verband das Düstere mit dem Grotesken, er und seine Bücher giengen immer in schwarzem Sammt einher, Kleider und Bücher waren mit den Emblemen der Trauer, dem Todtenkopf, bedeckt.

Seine Gemahlin Louise von Lothringen zog sich nach des Königs Tode auf Schloss Chenonceau zurück und pflegte als Witwe in ihrem Feenpalast eine ausgewählte kleine Bibliothek. Ihr Katalog beschreibt etwa achtzig Bände, die meist von Nicolaus Ève gebunden; der helle Lederband in Roth, Blau und Grün war mit brillanten Arabesken oder den gesprenkelten goldenen Lilien Frankreichs bedeckt.

Margareta von Valois stimmte, wenn auch in keinem andern Punkte, mit ihrem Gemahl, dem König Heinrich IV., der, wie man sagte, bei seinen Büchern Trost suchte, nachdem ihn Gabriele d'Estrées verlassen hatte, in der Förderung der Wissenschaften überein. Sie war eine ebenso gelehrte Dame, wie passionierte Büchersammlerin und Liebhaberin schöner, mit ihrem Wappen geschmückter Bände. Kein Zweig der Wissenschaft, ob heilig oder profan, war der „Reine Margot“ zu gering. Ihre Buchbinder Clovis und Nicolas Ève erzeugten in ihren Margaretenbänden wahrhafte Wunderdinge in Lederarbeit, die mit kleinen Motiven, Kränzlein, heraldischen Lilien, Margeriten etc. bestreut (semé) waren. Sie kann als die Königin der „femmes Bibliophiles“ betrachtet werden, die in der Geschichte von Frankreich eine so wichtige Rolle spielten. In gutem Geschmack übertrifft sie alle übrigen, in geistiger Hinsicht lässt sich der Abstand kaum abschätzen zwischen Margarete und den eleganten und vornehmen Sammlerinnen, die wir den Namen ihrer berühmten Buchbinder verdanken. Ein Band (ein Manuscript), der uns erhalten geblieben und bestimmt aus Margaretas Bibliothek stammt, hat in Frankreich ganz besonderes heraldisches Kopfzerbrechen hervorgerufen, bis endlich die Genealogie das Räthsel ihrer Schwester lüftete. Dieser Prachtband hat in der Mitte einen ovalen Schild, der eine gebogene, rechts schräge Binde, belegt mit 3 Lilien, trägt. Was ist das für ein Wappen? Eine Frau, „si docte et lettrée et cognoissant

toutes choses“, wie man sie besang, konnte unmöglich einen heraldischen Irrthum oder Fehler begangen haben. Aber was dann? Die Lösung ist folgende: Heinrich III. hatte von Nicole de Savigny, Baronne de Saint-Remy, einen natürlichen Sohn namens Heinrich de Saint-Remy, genannt von Valois; dieser heiratete Chrétienne de Luze, von welcher er mehrere Kinder, darunter auch Marie Margareta von Valois-Saint Remy, vermählt mit Joachim de Maron, Baron de Collé, hatte. Die Familie Valois de Saint-Remy führt nun: in Silber eine blaue mit drei goldenen Lilien belegte Binde. Dass die Binde auf dem fraglichen Buchtitel gebogen ist, soll nur dazu dienen, den Schild in plastischer Form erscheinen zu lassen.

Gehen wir in der Reihe der fürstlichen Frauen Frankreichs weiter, so finden wir Anna von Österreich, die zugleich mit Colbert bekannt wurde durch die spitzenartigen Muster des Le Gascon, und Königin Maria Lesczinska, berühmt durch die Pracht an Gold und Wappen ihrer durch Padeloup gefertigten Einbände. So sind auch die Bibliotheken der Töchter Ludwig XV., drei fleißiger, wohlunterrichteter Prinzessinnen, nur bekannt geworden durch das von Derôme für die Einbände verwendete farbige Saffianleder, selbstverständlich mit Lilien geziert. Die Bücher der Pompadour würden ohne die drei Thürme oder den herzoglichen Mantel des Buchbinders Biziaux kaum erwähnenswert sein, und niemand außer Ludwig XV. selbst würde wohl die intelligente Auswahl der Du Barry gelobt oder einen Blick auf ihre sonderbaren Bücher und Ladenhüter geworfen haben, wenn sie nicht durch prachtvolle Einbände und prunkende Wappenschilde decoriert gewesen wären. Die Gräfin Jeanne du Barry führte stets ein Alliancewappen, wie es einer rechtschaffenen Gräfin gebürt, und zwar rechts Du Barry: In Roth drei silberne Zwillingsbalken, links wohl ihr Hauswappen, ein Schild, den alle französischen Heraldiker und Literaten für eine willkürliche Erfindung bezeichnen. Dem aber ist nicht ganz so. Dieses Wappen ist: In Blau ein goldener Sparren, oben begleitet von zwei Rosen, unten von einer aufrechtstehenden Rechthand, alles in Silber. Auf der Spitze des Sparrens sitzt ein Häher, überragt von einem großen lateinischen G. Dies ist der Schild der Gomart de Vaubernier, und so hieß auch der intime Freund der Mutter der Du Barry, Anne Béqûs, genannt Quantin, und Protector der Tochter, der Mönch aus der Congregation der Pers Picpus: Gomart de Vaubernier. Die Du Barry nahm ja ganz ungeniert den Namen ihres väterlichen Protectors während ihrer sehr stürmischen Jugendzeit an, warum sollte sie nicht dasselbe bezüglich seines Wappens thun, da sie eines solchen nun dringend bedurfte. Die Gomar in Castilien führen einen theilweise ähnlichen Schild. Die Du Barry wurde sogar von Ludwig XV. wegen ihrer angeblichen großen bibliophilen Kenntnisse zur Bibliothekarin von Versailles ernannt, obwohl sie kaum lesen und schreiben konnte.

Ein ähnliches Bewandtnis hatte es mit der Bibliothek der Mademoiselle Le Duc, Tänzerin an der Oper in Paris, Maitresse und spätere Gemahlin unter dem Namen einer Marquise Tourvoie des Prinzen Louis von Bourbon-Condé, Grafen von Clermont, Commendatarabt der Abtei Saint Germain-des-Bois. Auch sie glaubte als Bibliophilin auftreten zu müssen, eine Leidenschaft, die ja im 18. Jahrhunderte einen Munttheil der Stellung in der Welt bedeutete. Die großen Damen waren der Meinung, all ihre Pflichten zu verletzen, wenn sie nicht in einem reichverzierten Salon eine Prachtbibliothek, gebunden von Derôme und Padeloup, zu zeigen hätten. So

hatte auch Mademoiselle Le Duc ihre Prachtbibliothek, deren Einbände sich durch seltene Zierlichkeit und Schönheit auszeichneten. In der Mitte prangt ihr sprechendes Marquisatswappen: In Blau ein goldener Thurm (tour), über eine goldene Straße (voie) gestellt. Ja, selbst Marie Antoinette hielt in Trianon Tausende von mit den Fleurs de Lys, den l'Aigles d'Autriche und Merlettes de Lorraine geschmückten Büchern, wie Vögel in einer Volière, ohne Begriff von ihrem inneren Werte oder Befähigung, sie richtig gebrauchen zu können.

Louis de France, le grande Dauphin (1661 - 1711), ließ die zahlreichen, ihm gewidmeten Werke mit zwei Schildern, rechts eine Lilie, links den Delphin, zieren, selten nur mit der einfachen Lilie und einem wiederholten lateinischen großen S, vielleicht anspielend auf den heiligen Geistorden.

Erwähnt muss hier noch werden Louis-Cesar de la Baume Le Blanc, duc de La Vallière (geboren 1708, gest. 1780), ein Großneffe der berühmten Karmeliterin Louise de la misericorde, der für einen der tüchtigsten Bibliophilen, die Frankreich jemals besaß, gilt, und wird man wohl kaum einem Rivalen begegnen, der sich mit ihm vergleichen ließe. Der vom Buchhändler Nyon im Jahre 1788 verfasste sechsbändige Katalog der Bibliothek La Vallière enthält nur einen Theil dieser kolossalen Bücherei, die z. B. einen nie übertroffenen Reichthum an Incunabeln besaß und gegenwärtig einen beiläufig berechneten Wert von vier bis fünf Millionen repräsentieren würde.

Auch die beiden berühmten Staatsmänner Frankreichs im Talar, die Premier-Minister und Cardinäle Richelieu und Mazarin, sind als hervorragende Bibliophilen zu nennen.

Armand Jean Du Plessis de Richelieu (1585—1642), Bischof von Luçon, Cardinal und Staatsminister, besaß eine auserlesene Sammlung von Büchern und Manuscripten, wobei er in den Mitteln des Erwerbes nicht wählerisch war; so annectierte er bei der Eroberung von La Rochelle die ganze Stadtbibliothek. Ferner die von König Ludwig XIII. gekauften 110 orientalischen Manuscripte. Als Buchzier und Zeichen bediente er sich nur eines Stempels: den Wappenschild, mit dem Cardinalshut bedeckt, unten auf Spruchband die Devise: His fulta manebunt. Schon dieser wollte aus seiner Bücherei eine öffentliche Bibliothek gründen, doch kam er nicht dazu; seine Bibliothek gieng auf seinen Erben und Großneffen Armand de Vignerot, Duc de Richelieu, über.

Erst seinem Nachfolger Cardinal Mazarin sollte es elf Jahre später (nach dem Tode Richelieus) gelingen, diesen Gedanken einer großen öffentlichen Bibliothek auszuführen.

Julius Mazarini war geboren zu Pescina in den Abruzzen 1602 und starb zu Vincennes 1661. Durch die Gunst Annas von Österreich und die Empfehlung Richelieus auf seinem Sterbebette gelangte er zu seiner Stellung als Cardinal, Staatsminister und Regent Frankreichs. Uns interessiert hier nur seine Bücherliebhaberei, die keine Grenzen kannte. Sein Bibliothekar Naudé war unermüdlich im Zusammenraffen aller Manuscripte und Bücher, die er nur auf irgend eine Weise erwerben konnte. Über Befehl Mazarins durchreiste er ganz Frankreich, England, Flandern, Deutschland, Italien etc. und raffte so viel Materiale zusammen, in allen Buchläden fast

nichts zurücklassend, so dass ein damaliger gelehrter Römer Vittorio Giovanni Rossi (Janus Nicius Erythraeus) in einem Briefe aus Rom vom Jahre 1645 an den Nuntius in Köln, Fabio Chigi, bemerkte: „Hoc vero anno tanta vi ac contentione animi, suum hoc studium in Italiam invexit (Naudaeus) ut non hominis unius sedulitas sed calamitas quaedam per omnes bibliopolarum tabernas pervasisse videatur.“ (S. Epistolae ad diversos; Coloniae 1645 et 1649, 2 Bände).

So wuchs die Bibliothek Mazarins rapid zu der damals ganz unerhörten Zahl von mehr als 45.000 Bänden, darunter 12.000 Bände in Folio und bei 500 Manuscripte. Sie war zu ihrer Zeit die größte der Welt und wurde von Naudé selbst das achte Weltwunder genannt.

Mazarin vertraute seine Bücher nur den besten Buchbindern an, dauernd wurden stets zwölf Meister dieses Gewerbes beschäftigt, darunter die vorzüglichsten Le Gascogne, Petit und Saulnier. Alle Bücher waren in incarnatrothem Maroquin gebunden, mit zartem goldenen Netzwerk und Linien, sowie in der Mitte mit seinem Wappen zumeist, wenige mit seinem Monogramm in Gold verziert.

Er bediente sich fünferlei Arten von Wappen- und zweierlei Arten von Monogramm-Stempeln. Die Wappen sind zuweilen von sehr pomphaften und ruhmredigen Legenden umgeben, als: „Arma Julii ornant Franciam, suoque consilio Galliam gubernat“.

Mazarin war eben daran, seinen Plan, diese Bibliothek der Öffentlichkeit zu übergeben, auszuführen, der Palast war gebaut und eingerichtet, das Reglement der Benutzung fertiggestellt, als es seinen unerbittlichen Feinden, dem Hochadel, gelang, eine erfolgreiche Verschwörung gegen ihn anzuzetteln, und zwar gerade zu dem Zeitpunkte, da es Mazarin eben geglückt war, im westphälischen Frieden Frankreich zur ersten Macht Europas zu erheben und neue Provinzen zu erwerben. Das Pariser Parlament frondierte. Mazarin, der König und der ganze Hof wurde aus Paris vertrieben, ersterer zum Tode verurtheilt, sein ganzes Eigenthum confisciert, und die riesige Bibliothek verschleudert. Ja, aus dem Erlöse wurde sogar ein Preis von 150.000 Livres vom Parlament für denjenigen, der Mazarin lebend oder todt einliefere, ausgeschrieben.

Allein die Fronde wurde besiegt und gedemüthigt, und am 3. Februar 1653 hielt Mazarin, mächtiger denn je, seinen feierlichen Einzug in Paris. Eine seiner ersten Sorgen war, wieder eine ähnliche Bibliothek wie früher zusammen zu bringen. Er betraute damit den Hilfsarbeiter Naudés, der inzwischen gestorben war, namens La Potterié. Allmählich bis 1660 war die zweite Bibliothek Mazarins so ziemlich wieder der ersten gleich, so dass der Cardinal bei der Vermählung Ludwig XIV. mit der Infantin Maria Theresia von Spanien dem ganzen französischen Hofe in seinem Palast ein Fest geben konnte, wobei der Besuch der neu geschaffenen Bibliothek den Glanzpunkt dieses Festes bildete.

Mazarin überlebte nur ein Jahr diese Wiedererstehung seiner Bibliothek und vermachte dieselbe dem von ihm gegründeten Collège des Quatre Nations in Paris, welches dazu bestimmt war, Schüler aus jenen vier Provinzen aufzunehmen, die unter der Regierung Mazarins zu Frankreich neu hinzukamen. Er bestimmte für den Bau dieses Collegiums zwei Millionen mehr einer jährlichen Rente von 70.000 Livres. Dieses Gebäude besteht heute noch und beherbergt noch gegenwärtig die Bibliothek, genannt Mazarin, sowie das Institut de France.

Ich bitte, diese etwas umständliche Abschweifung von unserem eigentlichen Ziele zu entschuldigen, doch sind die Erlebnisse der Bücherei Mazarins ein Spiegelbild der Geschichte fast aller großen Bibliotheken. Wir wollen uns nur kurz noch den Arbeiten jenes berühmten Buchbinders zuwenden, der unter dem Namen Le Gascogne, so genannt nach der Provinz, aus der er stammte (sein eigentlicher Familienname ist bisher nicht eruiert worden), bekannt ist. Seine Familien- und weiteren Schicksale sind im Dunkel geblieben. Er war zumeist für den großen Intriguanten und bekannten Staatsmann Jean Baptist Colbert, geb. 1619, gest. 1683, thätig. Aus einer mäßig bemittelten Kaufmannsfamilie in Reims stammend, arbeitete Colbert sich auf nicht sehr lauteren Wegen zum allmächtigen Finanz- und Marineminister Frankreichs und zum Marquis von Seignelay (1668), nach dem furchtbaren Sturze des Oberintendanten der Finanzen Foucquet (1661), empor. Sein Leben zeigt bei vielem Schatten auch viel Licht. Eine solche Lichtseite war seine Vorliebe für Künste und Wissenschaften, die er mächtig förderte. Zeuge hiervon war auch seine schöne Bibliothek, deren Bücher alle in rothem Maroquin mit Goldpressungen und stets mit seinem Wappen (in Gold eine blaue sich schlängende Natter pfahlweise gestellt) in der Mitte geziert. Colbert ließ sogar in Anspielung auf sein Wappenthier, der Natter (französisch couleuvre), dem rothen Maroquin durch eine eigenartige Manipulation den Charakter der Schlangenhaut geben, in welchem Couleuvre-Maroquin der größte Theil seiner Bücher gebunden ist. Umgeben ist das Wappen mit den Ketten des St. Michaels- und heil. Geistordens, wie überhaupt die meisten Wappen der aus französischen Bibliotheken stammenden Bücher. Dem Le Gascogne wird eine Reihe neuer Stempel zugeschrieben, deren Motive mit Vorliebe Spitzenmuster, zum Theile auch der Goldschmiedekunst entlehnt sind. Seine Punktstempel für Spirallinien z. B. erinnern an Muster auf den Buchbeschlägen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Die Grundzüge der Le Gascogne'schen Verzierungen sind nicht immer dieselben, eigenthümlich sind ihm nur die ungewöhnlich feinen, sauberen Punktstempel (pointillés), die sich einmal an Laubwerk anschließen, dann wieder als Arabesken mit feinen Ausläufern die vom Laubwerk freigelassenen Zwischenräume wie ein Filigrangewebe überdecken. Er war der Vater einer Technik, die insbesondere in Italien auf Pergamentbänden sehr viele Nachahmer fand und sich lange Zeit erhielt, wie wir dies aus zahlreichen Beispielen sehen können. Im Anschlusse an die Mode des 17. Jahrhunderts und ihre Vorliebe für Spitzen als Kleiderschmuck kamen diese Verzierungen (Spitzen und Fächermuster) immer mehr zur Herrschaft.

Mit Übergehung weiterer hervorragender französischer Bibliophilen und Buchbinder wollen wir nur der kleinen, aber ausgewählten reizenden Bibliothek des Michel Marquis de Chamillard (geb. aus einer Bürgerfamilie 1651, gest. zu Paris 1721) erwähnen. Er verdankt seine ganze Carrière seiner Unbedeutendheit und Billardkunst, die Ludwig XIV. sehr liebte. Bei seinem Tode regnete es von boshaften Epigrammen, darunter auch die Grabschrift:

Ci gît le fameux Chamillard,
De son roi le protonotaire;
Il fut un héros au billard,
Un zéro dans le ministère.

Er war Finanz- und Kriegsminister zu Ende der Regierungszeit Ludwig XIV., und müssen wir auch der Bibliothek seiner Gemahlin, der Isabelle Therese Marquise Chamillard, geb. le Rebours, gedenken.

Zwar nennt Saint-Simon den Marquis den unfähigsten aller Menschen, als solcher hat er sich auch als Protectionsminister redlich bewährt, und die Marquise die dümmste Frau der Welt; allein die wappengeschmückten Einbände ihrer gewählten Bibliothek, angefertigt von Meister Boyet, sind noch jetzt eifrig gesuchte und theuer bezahlte Zierden einer jeden Sammlung. In der Auction La Roche La Carelle zu Paris 1881 wurden 4000—9000 Francs für einzelne Werke aus dieser Bibliothek gezahlt. Auch die drei Töchter, die dieser Ehe entsprossen: Catherine Angelique, vermählt mit Thomas Dreux, Marquis de Brézé, Marie Therese, an den Marschall von Frankreich Louis duc de la Feuillade, und Geneviève Therese, an Guy-Nicolas de Durfort duc de Lorges, waren bekannte und geschmackvolle Bücherfreundinnen.

Ein ähnlicher französischer Minister war Louis Phelypeaux comte de Sainte-Florentin, duc de la Vrillière, geb. 1705, gest. 1777. So ungeschickt er als Minister war, so geschickt war er als Bibliophile. Die Bücher seiner Bibliothek, die sich durch herrliche Einbände auszeichnen, sind noch jetzt sehr geschätzt. Er bediente sich dreierlei verschiedener Wappenstempel zur Markierung seiner Bücher. Auf der Jagd hatte er sich eine Hand schwer verletzt, so dass sie ihm abgenommen werden musste. Das Volk setzte dieser Hand folgenden Grabstein:

Ci gît la main d'un ministre
Qui ne signa rien que de sinistre,

und als er selbst starb:

Ci gît un petit homme à l'air triste et commun
Ayant porte trois noms et n'en laissa pas un.

Die letzten mustergiltigen französischen Buchbinder im 18. Jahrhunderte unter der Regierung Ludwig XVI. waren die zahlreichen Mitglieder der Familie Derôme, insbesondere Nicolaus Denis Derôme, der Vater, und sein gleichnamiger, 1731 geborener Sohn, der der tüchtigste von ihnen war.

Die Derôme und die Padeloup waren die berühmtesten Pariser Buchbinderfamilien, die auch am längsten bestanden. Die Derôme durch sechs Generationen, von Pierre Derôme, Anfang des 17. Jahrhunderts, bis Pierre Michel (1777) und Nicolas Denis Derôme, gestorben gegen 1780.

Die Padeloup bestanden durch fünf Generationen als bevorzugte Buchbinder in Paris. Mit Antoine Padeloup 1633 begann die Reihe, um mit Antoine Michel, gestorben gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, zu schließen. Antoine Michel, gest. 1758, war der berühmteste. Etwa um 1775 kamen englische Einbände in Frankreich in die Mode und damit gieng auch das einst so berühmte französische Buchbindergewerbe rasch darnieder, um erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts sich etwas zu heben.

Ernster und schwerer ist die Pracht der häufig mit Wappen geschmückten englischen Luxusbände; sie haben den französischen, italienischen und deutschen gegenüber den großen Vorzug eines ausgezeichnet gearbeiteten Leders und überhaupt größerer Solidität alles zum Einband Gehörigen. Auch in England wusste

man gute und prächtige Einbände zu schätzen und bezahlte sie hoch. Viele fremde Buchbinder wanderten deshalb nach England hinüber, so dass sich die einheimischen Buchbinder unter der Regierung der Königin Elisabeth durch eine Parlamentsacte Schutz gegen die Eindringlinge zu verschaffen wussten. Die Bände der Bibliothek der Königin Elisabeth sind in vortreffliches olivenbraunes Leder gebunden, geschmückt mit der sehr complicierten Chiffre derselben.

Einzelne dieser Bände, obwohl seit beinahe dreihundert Jahren durch viele Hände gewandert, machen noch jetzt den Eindruck, als seien sie eben erst angefertigt.

Gleich lebhaftes Interesse brachte man in jenen von uns besprochenen Tagen auch in Deutschland, der Wiege des Buchdruckes, wo schon in der gothischen Zeit prächtige, mit Wappen gezierte Einbände erschienen, dem Buchschmuck entgegen; wir erinnern nur an die drei schönen Löffelholz'schen Bände in Nürnberg, mit dem in Leder geschnittenen Wappen der genannten Familie auf punziertem Grunde, dann den bekannten, oft reproducierten Band in der Wiener Hofbibliothek, mit den in Leder geschnittenen Wappen einer Anzahl Nürnberger Patricier aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die zahlreichen gepressten Lederbände, sowohl die braunen des 15. als die gebleichten des 16. und 17. Jahrhunderts, gleichen einander im großen und ganzen sehr. Als Freunde schöner Bände zeichneten sich in Deutschland voran die Landesfürsten aus, so das Haus Habsburg, Österreich-Burgund, Zeuge hievon die prachtvollen, mit Wappen, Bildnis und Wahlspruch: plus ultra, geschmückten Bände Karl V.; einzelne sehr schöne Lederbände in reicher Goldpressung, mit dem großen gemalten Wappen Erzherzogs Ferdinand in der Mitte, dürften aus seinen Sammlungen im Schlosse Ambras stammen; ebenso auch das Haus Sachsen, Kur- und Pfalzbayern. Zahlreiche vortreffliche Corduaneinbände, mit dem pfalzbayerischen Wappen, sowie Pergamentbände befinden sich in der nach Rom verschenkten Heidelberger Palatina und sind noch theilweise in der Vaticanischen Bibliothek erhalten, obwohl Leo Allatius, der vom Papste abgesendete Übernehmer der Heidelberger Bibliothek, die meisten Bücher ihrer wertvollen Einbände beraubte, um Transportkosten zu sparen.

Diesem Geschmacke der Fürsten folgte das ganze gebildete Volk, an der Spitze die Kaufherren von Augsburg, so die Fugger, unter ihnen Raimund (1489 - 1535), seine Söhne Johann Jakob (1516—1575) und Ulrich (1526—1584), welch letzterer der hervorragendste Sammler seiner Familie war. Seine Bibliothek umfasste 15.000 Bände, die er der Stadt Heidelberg vermachte. Die Überreste der Bücherei sind in der Vaticana und alle mit seinem Wappen (Fugger und Kirchberg geviertet) geschmückt. Die Nürnberger Patrizier-Familien leisteten gleichfalls manches Schöne auf diesem Felde.

Aber auch die protestantischen sächsischen Fürsten Ernestinischer und Albertinischer Linie nahmen auf diesem Kunstgebiete einen hervorragenden Platz ein.

Sowohl Kurfürst Friedrich der Weise (gest. 1525), der Gründer der Universität Wittenberg (1502), wie der unglückliche Johann Friedrich der Großmüthige (gest. 1554), der Gründer der Universität Jena (1548), ließen ihre prachtvollen Bibelausgaben, ferner die Werke Luthers, Melanchthons und anderer, mit kostbaren, mit Figuren

und Wappen gezierten Einbänden schmücken, welche noch jetzt die Bibliotheken von Weimar, Jena, Dresden und Leipzig auszeichnen.

Die Hauptwerkstätte für diese Buchbände war Wittenberg, der bedeutendste Buchbinder Theoder Krüger; sein Monogramm „T. K." findet sich noch auf vielen uns erhaltenen Bänden, auf einem auch der Namen vollständig ausgeschrieben. Die Krüger'schen Bände sind meist aus naturfarbenem Pergament oder Schweinsleder gefertigt und mit Stempeln in ungemeiner Klarheit und Schärfe geprägt. Ihnen schließen sich ähnliche Arbeiten des Caspar Krafft und die reichen, farbig und mit Wappen geschmückten Lederbände aus der Officin Lucas Kranach des Älteren (1472—1553) und des Jüngeren (1505—1586) an. Auch der gelehrte Herzog Georg der Bärtige (gest. 1539), welcher zu Dresden Hof hielt, ließ seine Bucheinbände mit seinem Porträt und Wappen prächtig ausstatten, wie sein Bruder Herzog Heinrich der Fromme (gest. 1541).

Die tüchtigsten Künstler verschmähten nicht, die altbewährte Rolle mit neuen Mustern zu versehen. Hans Hohlbein zeichnete schon vor 1515 für Baseler Drucker wie Londoner Buchbinder Entwürfe; herrliche, wappengeschmückte Bucheinbandzeichnungen von seiner Hand sind uns in seinem Londoner Skizzenbuche noch bewahrt. Ebenso der Nürnberger Virgil Solis (1514—1562), Peter Flötner und andere mehr.

Hervorragende Bibliophilen waren der Kurfürst August (1526—1586) und seine Gemahlin Anna, welche die sächsische Buchbindung zur weiteren künstlerischen Entfaltung brachten. Unter Kurfürst August wirkte der bekannte Binder Jakob Krausse, 1566 aus Augsburg berufen, der nicht nur seinen Namen oder Chiffre, sondern auch sein Wappen, das im Schilde eine Vase mit Blumenstrauß aufweist, auf seinen Einbänden anbrachte, und Caspar Meuser 1578. Alle Bücher Kurfürst Augusts sind mit den Anfangsbuchstaben seines Titels „A. H. Z. S. C." bezeichnet und tragen die Wappen des Fürsten und seiner Gemahlin.

Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden die zu jener Zeit in Sachsen gefertigten gemalten Bände, welche zum Theile unübertroffen sein dürften; unter dem figürlichen Schmucke auf ihnen überwiegen nebst den Wappen biblische Darstellungen, vor allem aber die Porträts der Reformatoren. Diese eigenartige Technik hielt sich, wenn auch zuletzt nur als Ausnahme, bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Erwähnenswert ist ferner der Umstand, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Zeitgeschmack sich wieder den Metalleinbänden zuwendete. In Deutschland überhaupt, und mehr als in anderen Ländern, war der Metallschmuck der Buchdecken stets angewendet worden, vornehmlich bei liturgischen Büchern; doch wurde die Bedeckung der ganzen Fläche mit Metallschmuck allmählich durch das Vervollkommnen der Lederbearbeitung während des 15. Jahrhunderts verdrängt. Die Renaissance überspannte die Sammetdecken der Bände mit großartigen, technisch wie künstlerisch vortrefflich ausgeführten Compositionen, bei welchen die schön dargestellten Wappen auch eine Rolle spielen. Sie sind entweder getrieben oder ciseliert (so zumeist in Silber), oder geschnittene oder gravierte Platten (zumeist in Messing). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde es in Oberitalien, sowie später im 18. Jahrhundert auch in Deutschland wieder, insbesondere bei liturgischen und Andachtsbüchern, Mode, die Deckel ganz mit getriebenem Silberblech zu überziehen und ebensolche Schließen anzuwenden.

Im 18. Jahrhunderte kamen auch in Deutschland und Österreich vereinzelte gestickte Einbände vor, die zumeist auf der ganzen Fläche des Einbandes mit dem Wappen des Besitzers oder desjenigen, dem das Buch gewidmet wurde, geschmückt sind. Eine Sitte, die schon im 16. und 17. Jahrhunderte in England sehr schöne Beispiele aufzuweisen hat, so viele Bücher König Heinrich VIII., die in der Mitte mit seinem Wappen und an den vier Ecken mit der gekrönten, rothen Rose der Tudor geziert sind. Ebenso Einbände der Königin Catharina Parr, Jakob I., des Prinzen von Wales und dergleichen mehr.

Wesentlich unterstützt wurde die Vervollkommnung und Pracht der Buchbindung durch das große, ja leidenschaftliche Interesse, welches die Buchliebhaber, die Bibliophilen, ihr entgegenbrachten. Es hat ihrer zu allen Zeiten gegeben, solange das Buch existiert, vorzugsweise aber in der Renaissanceperiode, in deren Verlaufe die Sucht, Bücher, und zwar in den seltensten Exemplaren köstlich gebunden, zu sammeln, bei Fürsten sowie Adel, bei Gelehrten, Künstlern wie reichen Kaufherren geradezu epidemisch geworden. Im 18. Jahrhunderte war eine große, schön gebundene Bibliothek derart Modesache geworden, dass ein Grandseigneur gar nicht ohne selbe gedacht werden konnte. Prinz Eugen, der berühmte Heerführer, zierte seine große, in rothem Maroquin schön gebundene Bibliothek stets mit seinem Wappen in drei verschiedenen Stempeln, verschieden je nach dem Format, und zwar die zwei größeren, die nur an Umfang differieren, enthalten das ganze Wappen mit Schild, Krone, Mantel und Kette des goldenen Vlieses, der viel kleinere und zierlichere dritte nur Schild, Blätterkrone und unten das Lamm des goldenen Vlieses. Er hinterließ dieselbe testamentarisch der Wiener Hofbibliothek mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie stets beisammen bleiben und kein Buch hiervon abgegeben werden solle. Trotzdem wurde ein großer Theil dieser Bücher anfangs des neunzehnten Jahrhunderts bei der sogenannten Ausscheidung der Dubletten verkauft, viele ihrer Prachteinbände beraubt und in grauem Calicot, angeblich weil die Prachtbände zuviel Raum beanspruchten, eingebunden. Nachträglich hat sich freilich herausgestellt, dass die meisten der verkauften Bücher keine Dubletten waren.

Ein hervorragender Amateur war der sächsische Minister Graf Heinrich Brühl, der eine Bibliothek von 62.000 prächtig gebundener Bände besaß, von dem die böse Welt behauptet, dass er sie nicht einmal von außen ganz gesehen habe. Er besaß sie nur als modernen Luxusartikel wie seine 300 completen Anzüge in doppelter Ausführung, ebensoviele Schuhe, Perücken, Stöcke, Tabaksdosen und Uhren, Raritäten und Kostbarkeiten aller Art, und entwickelte eine wahrhaft asiatische Pracht, doch hatte er, wie Friedrich II., der Große, sagte: „Mehr Perücke als Kopf". Seine Bibliothek wurde vom Prinzen Karl von Sachsen um 180.000 Livres = 900.000 Francs gekauft und bildet den Grundstock der gegenwärtigen öffentlichen Bibliothek in Dresden. Seinen beiden von ihm gestürzten Rivalen, dem Grafen Karl Heinrich Hoym (1720—1729), Gesandter König August des Starken von Polen und Kurfürsten von Sachsen, in Paris, wo Hoym seine schöne Bibliothek sammelte, und Heinrich von Bünau, wurde der Einband zur Hauptsache. Bemerkenswert ist, dass, während die genannten Liebhaber reich ausgeführte Bände sammelten, sie diejenigen, welche sie selbst herstellen ließen, verhältnismäßig einfach ausstatteten. Die Brühl-, Hoym-

und Bünau-Bände sind meistens elegante, hellfarbige, sogenannte englische Lederbände mit verziertem Rücken, glatten Decken und nur durch die schön in Gold geprägten Wappen der Besitzer ausgezeichnet. Diese Wappen gelten, wie schon bemerkt, bei den Bibliophilen vielmehr als in der Heraldik, sie vergrößern den Preis eines Buches bedeutend, wenn der Einband gut erhalten ist.

Ein Gleiches gilt von dem Wappen des Girardot de Préfond, das sogar nachgemacht wurde. Girardot de Préfond war ein zweimal reich und zweimal arm gewordener französischer Handelsmann und einer der feinsten Kenner der Literatur des 18. Jahrhunderts.

Graf Heinrich von Calenberg (geb. 1685, gest. 1772), auch ein Sachse, besaß eine reiche, in Maroquin, und zwar in allen Farben: roth, gelb, grün, violett, blau weiß etc., gebundene Bibliothek, deren Einbände sein Wappen schmückt.

Unter den österreichischen Bibliophilen jener Zeit ist nebst Prinz Eugen fast nur allein der Graf Carl von Cobenzl, Ritter des goldenen Vlieses, Staatsrath und bevollmächtigter Minister bei den Niederlanden, geboren zu Laibach in Krain am 11. Juli 1712, gestorben zu Brüssel am 20. Jänner 1770, zu nennen. Er war ein ausgezeichneter Diplomat und noch größerer Freund der Bücher. Seine Bibliothek galt für eine der kostbarsten und reichsten seiner Zeit. Alle seine Bücher tragen sein Wappen in Goldpressung auf den Decken.

Manche dieser Liebhaber begnügten sich nicht, kostbare Einbände in Auftrag zu geben; sie setzten ihre Ehre darin, auch selbst zu binden. Solche zumeist wappenfreudige Buchbinderdilettanten waren Kurfürst August von Sachsen, Heinrich III. und Ludwig XVIII. von Frankreich, der Satiriker Rabelais wie der Skeptiker Montaigne und die Glieder der reichen englischen Familie Ferrars unter Karl I.; ja auch der große Chemiker Faraday widmete seine Musestunden der edlen Buchbindung. Zugleich treten auch excentrische Liebhaber von Bucheinbänden der wunderlichsten Gattung auf. Allen die Engländer voran. So ließ ein Engländer Werke über die Jagd nur in Hirschfell binden, ein anderer die Geschichte Jakob I. von Fox in ein Fuchsfell. Dr. Hunter wählte zum Einbande seines Traktates über die Hautkrankheiten die Haut eines Menschen; nur der Process, in welchen Hunter mit seinem Buchbinder gerieth, brachte dieses sonderbare Factum an den Tag. Cracherode ließ ein Werk in Stücke der ziegenledernen Beinkleider binden, welche sein Vater, der berühmte Weltumsegler Mordaunt Cracherode, auf seiner Reise getragen. George Napier bedeckte ein Buch seiner Sammlung mit dem Stoffe einer seidenen Weste des unglücklichen Königs Karl I. u. dgl. mehr. Auch der Weihnachtsmarkt 1899 brachte neuerliche Beispiele der Vorliebe Englands für seltene alte Ausgaben und besonders alte Bände, indem alte, längst vergriffene Bücher mit und ohne Illustrationen in genauesten Copien wieder aufgelegt wurden. Auch ihre Einbände in Ziegenleder, Maroquin und Gorillahaut mit Handgolddruck sind überaus täuschend den alten Bänden nachgemacht.

Aus den östlichen Ländern Europas leuchtet uns ein Beispiel, aber ein herrliches für alle wappenfreudigen Bibliophilen hervor, und dieses ist Mathias Corvinus (1458—1490). Er war ein vollkommener Renaissancemensch, groß als Heerführer wie als Freund und Förderer der Künste und Wissenschaften. Er suchte es den italienischen Fürsten damaliger Zeit, die ihre Gewaltherrschaft mit dem Nimbus

des geistigen Adels zu umkleiden wussten, in dieser Hinsicht gleichzuthun, zog Gelehrte und Künstler an seinen Hof und legte eine großartige Bibliothek an, die an 50.000 Bände umfasst haben soll.

Die Einbände mit dem immer vorhandenen Wappen, entweder das Ungarns oder minder häufig das seiner Familie, der Rabe im unten spitzen Schilde, in der Mitte der Buchdeckel kennbar, zeigen eine merkwürdige Mischung orientalischer und abendländischer Elemente. Den Überzug der Bände bildet gefärbtes Kalbleder, dessen Verzierung theils blind, theils vergoldet, auch wohl unter Hinzutritt von Bemalung den Bänden in ihrem ursprünglichen Zustande ein prächtiges Aussehen verliehen haben muss. Die Eroberung Budapests durch die Türken unter Soliman II. (1527) hat diesen herrlichen Bücherschatz zum größten Theil vernichtet. Nur wenige Trümmer wurden gerettet, die nun in der ganzen Welt zerstreut sind, und selbst von diesen wenigen ist die Echtheit einzelner Stücke bezweifelt. Unzweifelhaft echt sind indes die Bände, welche vor mehreren Jahren von dem vorletzten Sultan Abdul Aziz der ungarischen Regierung zum Geschenke gemacht wurden und vermuthlich aus der Kriegsbeute Soliman II. stammen.

Aus Ungarn wäre hier nur noch eine Bibliothek durch Inhalt und künstlerisch schöne Einbände, die alle das Wappen des Besitzers tragen, erwähnenswert, die leider auch nicht mehr besteht. Es ist die des Grafen Anton Appony, eines tüchtigen Gelehrten, welcher anfangs des neunzehnten Jahrhunderts zu Nagy-Appony eine vortreffliche Bibliothek sammelte. Im November 1892 wurde dieselbe binnen fünf Tagen bei 1359 Nummern um den Preis von ungefähr 40.000 Gulden zu London versteigert. Von englischen Bibliotheken interessiert uns hauptsächlich aus jener Zeit, abgesehen von den schon früher besprochenen, der Bücherei Heinrich VIII., des Begründers der königlichen Bibliothek, und der schon erwähnten der Königin Elisabeth, jene des William Beckford, der in seine reiche Sammlung nur Bücher in vortrefflichem Zustande, reich eingebunden, mit Wappen und Devisen von Fürstlichkeiten und anderen distinguierten früheren Besitzern geziert, kaufte. Beckford versäumte keine Gelegenheit, wo er ein Buch mit berühmtem Stammbaume erwerben konnte, und der Wert desselben wurde noch erhöht durch die pikanten und sarkastischen Notizen, die er auf den Vorsatzblättern der Bücher einzutragen pflegte.

Im gegenwärtigen Belgien und Holland ragten im 15. Jahrhunderte Louis de Bruges Seigneur de la Gruthuyse und Earl of Winchester, gest. zu Brügge 24. November 1492, über 70 Jahre alt, als Sammler und Liebhaber prachtvoller Bücher und Einbände hervor. Nach dem Tode Louis' kamen seine Bücher an seinen Sohn Jean de Bruges; die meisten derselben wurden dann sehr bald von Ludwig XII. erworben, der sie der Bibliothek in Blois überwies, worauf bei den Einbänden das Wappen von la Gruthuyse durch das Wappen von Frankreich ersetzt, beziehungsweise überklebt wurde.

Aus Deutschland und Österreich ist leider aus neuerer und neuester Zeit nichts Hervorragendes für den Gegenstand unserer Besprechung zu erwähnen. Es sind weder besondere Binder noch besonders löbliche Förderer dieses Kunstgewerbes bemerkbar geworden. Doch beweisen die Bände der alten Wiener Stadtbibliothek, die 1780 durch Kauf mit der Hofbibliothek vereinigt wurde, darunter viele Bände in Holzdeckel mit Pergamentüberzug und schönen Blindpressungen, in

der Mitte das gut stilisierte, vermehrte Wiener Wappen[1]), sowie die zierlichen Bände der Eugeniana, dass es in Wien im 16., 17. und 18. Jahrhunderte tüchtige Buchbinder gegeben habe, bessere als jetzt. Die Namen derselben müssten erst erforscht werden. Die Einbände der Cobenzel'schen Bibliothek sind nicht hinzuzurechnen, da Cobenzl sie zumeist in Brüssel und Paris herstellen ließ.

Fassen wir nun die kurze Geschichte des Einbandes überhaupt und jene des heraldisch geschmückten insbesondere zusammen, so finden wir Folgendes:

Der große Umschwung in der Geschmacksrichtung, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf allen Gebieten der Kunst und des Gewerbes andere Formen an Stelle der bis dahin üblichen Decorationsmotive setzte, fand in Italien und Frankreich schon früher, in Deutschland gegen die Zwanzigerjahre hin auch auf dem Gebiete des Bucheinbandes statt. Zwar trat im Wesen des Einbandes, wie dies ja auch auf anderen Gebieten der Kunst der Fall war, eine eigentliche Änderung zunächst nicht ein. Der Lederbezug wurde aber nun für die große Zahl von mehr oder minder häufigen Büchern die am meisten geeignete und beliebte Art der Ausstattung. Diesen Lederbezug ziert, gleichwie in der vorigen Periode, meist Pressungen von Stempeln. Ecken und Mittelstücke, sowie Schließen von Edelmetall oder Messing verschwanden nicht sofort; aber mit der zunehmenden Menge von Büchern, die selbst in der Bibliothek des einzelnen Gelehrten in großer Zahl vorhanden waren und die man nun bequem nebeneinander stellen und leicht einzeln aus der Reihe ziehen wollte, fand man doch, dass sie für die Massenaufstellung von Büchern unbequem waren und reducierte sie immer mehr.

Das Leder, welches im Laufe des 16. Jahrhunderts zum vollen Bezug dient, ist meist braun, in Italien und Frankreich erscheint es auch in anderen Farben und bleibt das herrschende Material auch in diesem Jahrhunderte, während in Deutschland in der Mitte des bezeichneten Jahrhunderts dasselbe von dem gebleichten Schweinsleder, auch mit Pressungen versehen, das sich schon in der vorigen Periode zeigt, immer mehr verdrängt wurde, ohne aber ganz außer Gebrauch zu kommen.

Im 17. Jahrhunderte vereinfacht sich im allgemeinen der die überwiegende Zahl von Büchern bedeckende Ledereinband, doch kommen noch immer reiche Pressungen mit kleinen Mustern vor. Die Verwendung verschiedenfarbigen Leders und alle jene kleinen reizenden Schmuckversuche, durch die uns das 16. Jahrhundert erfreut, sind nur noch hauptsächlich bei den Bücherliebhabern zu finden. Größere Mittelstücke und Ecken dagegen mehren sich. Sie sind fast ausnahmslos von eigenen Stempeln in Gold auf das Leder gepresst, mag dasselbe was für eine Farbe immer haben oder ob es gebleichtes Schweinsleder war oder das nunmehr an seine Stelle tretente Pergament.

Das 18. Jahrhundert setzte einfach die Traditionen des 17. Jahrhunderts fort und führte sowohl beim Lederbande als beim Pergamentbande in seinen Goldpressungen nur eben die ihm eigene Ornamentik ein. Es ist übrigens bezeichnend,

[1]) Die alte Bibliothek der Stadt Wien, bestehend aus 76 Manuscripten und 3905 gedruckten Werken in 5037 Bänden, wurde über Antrag des Wiener Magistrats und infolge Befürwortung van Swietens um den doppelten Schätzungspreis, d. i. 6000 fl., von der Kaiserin Maria Theresia für die Hofbibliothek in Wien angekauft und am 31. Juli 1780 von letzterer übernommen.



dass der ganz gewöhnliche braune Lederband, wohl infolge der geringen Wohlhabenheit in Deutschland gegenüber Frankreich, stets seltener wurde und die Bezeichnung „Franzband“, also Einband nach französischer Art, bekam[1]) da er sich in Frankreich dauernd erhielt, während der Pergamentband schon am Schlusse des 17. Jahrhunderts häufig genug ohne Pressung einfach glatt gelassen wurde. Auch bei den Franzbänden reduciert sich die Pressung und zieht sich von den Deckeln ganz zurück, so dass nur eben der Rücken, der ja auch bei den in Reihe und Glied in der Bibliothek stehenden Bänden allein noch gesehen wurde — verziert blieb. An Stelle des Leders und Pergaments trat schon mit Schluss des 17. Jahrhunderts das Papier und zu Beginn des 18. Jahrhunderts jenes mit solch reizenden Mustern geschmückte bunte Papier, das unser Interesse in hohem Grade fesselt.

Bis in das 19. Jahrhundert retteten sich nur sehr wenige Reste alter guter Tradition, die indessen doch solange lebendig blieb, als überhaupt im Handwerkerstande der Sinn für dessen Würde sich lebendig erhielt und der Meister seine Werke wenigstens mitunter einmal zu Denkmälern, die den Tag überdauern sollten, auszubilden strebte. Neben den Gebet- und Gesangbüchern sind es die Stammbücher, die Umschläge für die Dedicationsexemplare, Gratulationsadressen und Ähnliches, bei denen noch farbiges Leder, Heraldik und Goldpressung etc. Verwendung fanden.

Eine eigenthümliche Art der Einbände bilden jene für Damenboudoirs bestimmten Stammbücher, dann die Almanache und Taschenbücher, bei denen rosarother und himmelblauer Atlas mit Silber- und Goldpressung vorherrschen, die zur Zeit Ludwig XVI. aufkamen, die Revolution überdauerten und theilweise bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ihr Leben fristeten als letzte Reste und Ausläufer der 1000 Jahre früher mit so großem Aufwande an edlem Material wie an Kunst geübten Art, Bücher zu bekleiden, während der gewöhnliche Band, nur ausnahmsweise noch mit Leder überzogene Bände, als „Franzband“ oder ein solcher, der wenigstens mit Lederrücken und Ecken versehen war, als „Halbfranzband“ neben den mit glattem oder Marmorpapiere bezogenen „Pappbande“ fortlebte.

Das Wiedererwachen des Sinnes für die Kunst der alten Zeit brachte uns dann einerseits Versuche jeder Art älterer Einbände nachzuahmen, andererseits aber auch das Bestreben, durch billige Mittel, wozu farbige Leinwand sich vorzugsweise empfiehlt, nach guten Zeichnungen Einbände in Masse herzustellen, die selbst verwöhnte Augen befriedigen sollen. Eine weitere und höhere Entwicklung der Buchbinderkunst scheint wenigstens für die nächste Zukunft nicht in Aussicht zu stehen.

Und so wie wir im Laufe unserer Auseinandersetzungen gesehen haben, dass, von Italien angeregt, durch die Vorbilder des Orients die Renaissance des Bucheinbandes und mit demselben auch dessen zum System gewordene, oft prächtige heraldische Ausschmückung ihren Anfang nahm, um in Frankreich es zur höchsten Stufe der Vollendung zu bringen, so dass die Franzosen allen Ernstes die Buchbinderkunst für sich allein in Anspruch nahmen, was den Comte de Laborde zu dem Ausspruche verleitete: „La reliure est un art tout français“ [2]), so blieb sie auch

[1]) Die Jahreszahl der Entstehung dieser Bezeichnung konnte bisher nicht eruiert werden.

[2]) Die Franzosen sind auch bisher die fleißigsten Forscher und Publicisten über Bibliotheken, Geschichte derselben, der Bucheinbände.



in Italien, trotz vieler Verirrungen und Geschmacklosigkeiten, bis in die neueste Zeit wenigstens in einiger Übung.

Neuerdings verlautet, dass die Verwaltung des Nürnberger germanischen Museums Notizen zu einem Werke über deutsche heraldische Einbände sammle, doch von einer Fertigstellung oder Drucklegung dieses Werkes ist noch lange nicht die Rede. Im Jahre 1889 publicierte dieselbe als Anhang zu ihrem Anzeiger einen Katalog der im germanischen Museum vorhandenen interessanten Bucheinbände und Theile von solchen, mit Abbildungen, welche aber für den Gegenstand unserer Abhandlung von keiner Bedeutung ist.

Gleich die ersten beiden Sätze dieser Publication scheinen mir unrichtig. Sie lauten: „In demselben Maße, in welchem die äußere Bedeutung des Buches zu- und abnimmt, nimmt auch die Kostbarkeit des Einbandes, d. h. der Wert der auf denselben verwendeten Materialien und gleichzeitig die demselben gewidmete Arbeit und deren Sorgfalt zu und ab. Je kostbarer der Schatz war, den man an einem Buche besaß, umso kostbarer Material und Arbeit, die an den Einband gewendet wurden." Diese Sätze gelten meines Erachtens höchstens für das frühe Mittelalter, später, im 17. und 18. Jahrhunderte insbesondere, wurden oft die abscheulichsten und elendsten Literaturproducte in die herrlichsten Einbände gehüllt und umgekehrt.

Im Vergleiche zu Frankreich gelangte in England und Deutschland die Buchbinderei zu minder hoher Blüte. Wir finden ferner, dass sich in Italien, trotz augenfälligen Rückganges in Geschmack, Zeichnung, Ausführung und Material, diese Technik und Stilrichtung, zwar nur wie ein schwaches Flämmchen, aber doch immer lebendig erhalten hat. Denn während in den übrigen civilisierten Ländern Europas Ende des 18. und bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts der Bucheinband in tiefstem Verfall und geschmackloser Nüchternheit versunken war, blieb in Italien die Blind- und Goldpressung und Verzierung der Deckel und Rücken, das Ledermosaik und hauptsächlich die heraldische Ausschmückung der Bucheinbände immer und ununterbrochen in Übung. Die große Zahl der noch erhaltenen italienischen, zumeist römischen Einbände aus neuerer und neuester Zeit beweist dies zur Genüge. Ein Band, der auf seinen beiden Deckeln auf den ersten Blick das Wappen der Altieri unter dem Cardinalshut anscheinend zeigt, ist ein Beispiel, dass das genaue Studium der Heraldik, wie die pietas ad omnia utilis ist. Alle diese Bände, die dieses Wappen tragen, werden auch von allen Historiographen und Bibliographen dem Cardinal Emil Lorenz Altieri, späteren Papst Clemens X., kurzweg zugetheilt und bemerkt, dass dieser Herr mehrere Stempel führte, einmal den Sternschild mit Bordur, die von Silber und blau gestückt ist, einmal ohne Bordur. Dem ist aber nicht ganz so: als Cardinal führte er bestimmt keine Bordur, denn das Wappen der Altieri ist in Blau sechs goldene Sterne, 3, 2, 1 gestellt.

Bibliophilen etc., so z. B: Thoinan, Les relieures français 1500, 1800. Paris 1893. 8⁰. Joannis Guigard, Nouvel Armorial du Bibliophile. Paris 1890, 8⁰., zwei Bände, das aber fast ausschließlich nur Franzosen behandelt. Mit zahlreichen Wappenabbildungen. Gustav Brunet, La Reliure ancienne et moderne. Paris 1878. 4⁰. Mit 116 Tafeln.

Dann ein Engländer: Wheatley, Les reliures remarquables du mussée britannique. Paris 1889. 4⁰.



Nun lehrt uns aber die Genealogie und Geschichte, dass zu Rom ein edles Geschlecht der Paluzzi de Albertonibus lebte, das durch Jahrhunderte in enger Verwandtschaft und Verschwägerung mit der gleichfalls römischen Familie Altieri stand.

Aus dem ersteren Geschlechte stammte Paluzo Paluzzi de Albertonibus, der, nachdem er eine Reihe kirchlicher Würden bekleidete (so war er auch Legat in Avignon), von Papst Alexander VII. am 14. Jänner 1664 zum Cardinalpriester tituli duodecim Apostolorum ernannt wurde.

Dieser Herr war ein sehr kluger und eifriger Mann, stets bemüht, während seines langen Lebens seine Familie vorwärts zu bringen.

Mit der Familie Altieri verband ihn nahe Verwandtschaft und mit dem letzten damals lebenden männlichen Sprossen derselben, dem Bischofe von Camerino Emil Lorenz Altieri (später Clemens X.), auch enge Freundschaft.

Da nun schon vor damals 200 Jahren, Mitte des 15. Jahrhunderts, Marcus Antonius Altieri Gregoria Paluzzi heiratete, so bewog der Cardinal Paluzzi den Bischof Emil Altieri, die älteste seiner drei Nichten, Töchter seines vorverstorbenen Bruders, Laura Katharina Altieri, auf welche schon die ganze römische Aristokratie ihre Angeln als sehr reiche Erbtochter ausgeworfen hatte, dem Neffen des Cardinals, Paluzzi, Caspar, Sohn des Bruders des genannten Cardinals, Angelo, zur Gemahlin zu geben.

Die zweite Nichte, Ludovica Altieri, heiratete später den Domenico Orsini, Herzog von Gravina, und die dritte, Anna Maria, den Aegidius Colonna, Herzog von Otricoli, genannt von Carbonia.

Als nun 1670 Alexander VII. starb, geschah es, dass der inzwischen zum Cardinalat erhobene Bischof von Camerino zum Papste unter dem Namen Clemens X. (1670—1676) gewählt wurde. Eine seiner ersten Handlungen war, den Cardinal Paluzzi zu seinem Staatssecretär zu ernennen, sowie auf den Gemahl seiner ältesten Nichte Laura, Caspar Paluzzi, und ihre Nachkommen Namen und Wappen, Güter und alle Vorrechte der Familie Altieri zu übertragen. Caspar Altieri, vormals Paluzzi, denn der alte Name wurde sofort weggelassen, wurde auch bald zum General und Admiral der hl. römischen Kirche, dann zum Präfect des Castel S. Angelo ernannt. Clemens X. scheint überhaupt allen Mitgliedern der Familie Paluzzi den Namen Altieri übertragen zu haben, da auch der Cardinal nunmehr sich Paluzio Altieri nannte. Diese Paluzzi führten nun ein den Altieri ganz ähnliches Wappen, nämlich sechs silberne Sterne in Blau, nur war der Schild mit einer in Silber und Blau spitzenweise gestückten Borde umgeben.

Diese Wappengleichheit deutet wohl dahin, dass die Paluzzi den Altieri stammverwandt, vielleicht wegen der Bordur, eine jüngere oder Nebenlinie dieses Hauses, waren.

Merkwürdigerweise behielten aber diese adoptierten Altieri ihr altes Wappen mit dem Beizeichen auch weiterhin bei und nahmen nicht das Wappen Altieri allein an, während Clemens X. absonderlicherweise hie und da die Bordur der Paluzzi seinem früher einfachen Wappenschilde beifügte, vielleicht um auch seinerseits die innige Vereinigung der Familien Altieri und Paluzzi heraldisch darzuthun.

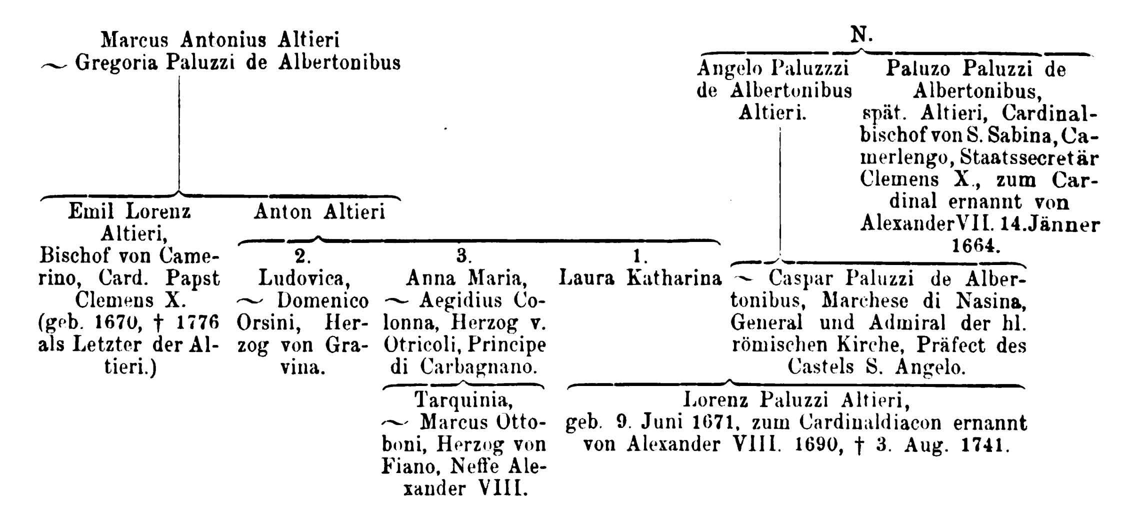
Als Bischof oder Cardinal führte Clemens X. niemals die Bordur.

Aus dem Obgesagten ergibt sich, dass alle diese Bände[1]), welche das Wappen mit der Bordur unter dem Cardinalshute tragen, niemals, wie von allen Bibliophilen behauptet wird, der Bibliothek des späteren Papstes Clemens X., sondern jener des Cardinals Paluzo Paluzzi de Albertonibus, später Paluzo de Alteriis (Altieri), angehörten, und dass daher nicht so sehr Clemens X., als der Cardina lPaluzo Liebhaber schöner und vieler Bücher war. Letzterer wurde später noch Camerlengo der hl. römischen Kirche, Cardinalbischof von S. Sabina und starb gegen 1700. Sein ganzes Leben und Wirken ist ein langes Beispiel des damals besonders üppig gedeihenden und wenig lobenswerten Nepotismus.

Noch in seinen spätesten Jahren war Cardinal Paluzo hierfür thätig. Wie wir oben gesagt haben, heiratete die dritte Nichte Clemens X. den Aegydius Colonna; eine Tochter aus dieser Ehe nahm zum Gatten den Marcus Ottoboni, Herzog von Fiano, leiblichen Neffen Papst Alexander VIII. (Ottoboni 1689—1691). Diese Verwandtschaft zu Alexander VIII. benutzten die Paluzzi-Albertoni-Altieri, mit dem Cardinal Paluzo an der Spitze, sofort, um einen ihrer Nepoten, den noch nicht ganz 19jährigen Lorenz Paluzzi-Altieri, den Sohn des vorerwähnten adoptierten Caspar Paluzzi-Altieri aus seiner Ehe mit Laura Katharina Altieri, zum Cardinalat zu verhelfen.

Alexander VIII. ernannte auch den 1671 geborenen Lorenz schon 1690 zum Cardinaldiacon Sac. Mariae in Aquiro. Er starb, 70 Jahre alt, nachdem er 51 Jahre Cardinal war, 1741.

Nachstehende Stammtafel soll diese Ausführungen näher erläutern und verdeutlichen:



Ein Amerikaner gibt seinen Lesern den Rath: „Erwirb alle Bücher, die du erreichen kannst, gebrauche alle Bücher, die du besitzest und noch viel mehr als du besitzen kannst.“

[1]) Der besprochene Band schon gar nicht, da er erst 1673 gedruckt, mithin noch später gebunden wurde und die Decke ein Cardinalswappen aufweist, während Emilio Altieri schon 1670 zum Papste gewählt wurde.

I.



II.



Der Rath ist gut, wenn man bedenkt, dass die große Mehrzahl berühmter Büchersammler ein hohes Alter erreicht hat; die Bücher als Lebensgefährten sind der beste Schutz gegen die Stürme des Lebens, gute Bücher sind die verlässlichsten, verschwiegendsten und treuesten Freunde und Rathgeber, die angenehmsten Gesellschafter, die nie versagen und niemals täuschen, und ihr Studium ist die beste Medicin zur Verlängerung des Lebens. Deshalb sammle man Bücher und lasse sie auch obendrein schön und heraldisch geschmückt einbinden!

Russisch-Asiatische Wappenrolle.

Die Wappen der Gouvernements, Gebiete und vieler Orte in Kaukasien, Turkestan, der Kirgisensteppe und Sibirien

gezeichnet und erläutert

von

H. G. Ströhl.

Der europäische Culturpolyp hat wieder einmal einen seiner langen Schienenarme ausgestreckt, diesmal quer über den Norden des asiatischen Continents, der für uns im Westen stets als ein Land des Schreckens galt, fürchterlich durch seine Temperaturverhältnisse, grauenhaft durch seine Bestimmung. Das Wort „Sibirien“ war für uns ebenso schrecklich wie das Wort „Hölle“, wenn nicht das erstere in unserer Vorstellung dem zweiten noch den Rang streitig machte; ob mit Recht oder Unrecht, wer sollte da entscheiden, da beide niemand kannte, auch niemand ein besonderes Verlangen trug, sie kennen zu lernen.

Nun ist dieser arg verrufene Theil der Erde durch den in kurzer Zeit bald vollkommen fertig gestellten Schienenweg erschlossen und die Handelsagenten und Globetreter werden in Irkutsk und Wladiwostok dann ebenso zu Hause sein, wie in S. Francisco, Yokohama oder sonstwo auf dem lieben Erdenrund.

Die Eröffnung der sibirischen Eisenbahn und die Wirren in China haben mit einemmale Territorien und Orte in aller Mund gebracht, deren Namen man wohl in längst vergangener Zeit in der Schule gehört, aber vollkommen vergessen hatte. Das Interesse für sie ist im steten Steigen begriffen, und so wird man es verzeihlich finden, wenn wir die Freunde der Heroldskunst zu einem kleinen Abstecher in jene weit entlegenen Landstriche einladen. Die Wappenbilder, die man dort zu sehen bekommt, sind sehr interessant, für den Heraldiker ungemein lehrreich, weil namentlich bei der Bildung der Territorialwappen die heraldische Symbolik in sehr geschickter Weise zur Anwendung gekommen ist.

Dem Autor dieser Zeilen, der sich schon längere Zeit mit diesem exotischen Stoffe beschäftigte, kamen die in den letzten Jahren erschienenen Werke:

„Полное собраніе законовъ россійской имперіи.“ — „Гербы губерній и областей россійской имперіи.“ — „Отъ владивостока до уральска.“ — „Гербы городовъ, губерній, областей и посадовъ Россійской имперіи“ sehr zu statten und ermöglichten ihm, dem deutschen Leser ein ziemlich vollständiges Bild der russisch-asiatischen Staatsheraldik vorzuführen.

Von den Städtewappen konnten alle jene eingereiht werden, die in der „Vollständigen Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches“ (1649—1900) eingetragen sind.

Die russische Staatsheraldik ist fast ganz auf den Grundsätzen der deutschen Heraldik aufgebaut. 1737 wurden alle damals vorhandenen Wappen der Landestheile und Orte Russlands dem Senate vorgelegt, der mit Verordnung vom 18. November desselben Jahres befahl, die Wappen im Heroldsamte aufzubewahren, Copien dieser Wappen aber an die Akademie der Wissenschaften abzugeben. Die Akademie hatte dagegen dem Heroldsamte eine deutsche Lehrschrift über die Regeln der Heroldskunst zu besorgen und eine Übersetzung dieser Lehrschrift zu veranlassen. Das erste Wappen, nach deutschen Grundsätzen componiert, wurde unter der Regierung der Kaiserin Katharina II. 1767 der Stadt Kostroma verliehen. Der Gehilfe des Chefs der Heroldie-Abtheilung, Collegienrath von Enden, dem 1778 vom Senate die Zusammenstellung der Städtewappen des Jaroslawer Gouvernements übertragen worden war, brachte eine Neuerung in das Wappenwesen, indem er das ganze oder einen Theil des Wappens dieses Landestheiles in die neu zu schaffenden Ortswappen dieses Territoriums aufnahm. Seit der Zeit hat sich dieser Vorgang so ziemlich im Gebrauche erhalten; die Wappen der alten Städte blieben aber von dieser Neuerung unberührt. In neuerer Zeit wird gewöhnlich das Territorialwappen in einem Oberen Viertel, rechts oder links, in das Stadtwappen eingesetzt. (Siehe das Wappen von Wladiwostok, Taf. VI.)

Am 21. April 1785 wurde eine kaiserliche Verordnung verlautbart, wonach die Städte ein vom Kaiser bestätigtes Wappen besitzen müssen, das bei allen städtischen Angelegenheiten in Gebrauch zu nehmen sei. Das Wappen müsse aber so dargestellt werden, wie es der betreffende Wappenbrief vorschreibt.

Am 5. August 1800 befahl Kaiser Paul I., dass an Stelle der bisherigen Wappenbriefe nur eine Eintragung in die vom Heroldsamte zu redigierende „Allgemeine Wappensammlung der Städte des Russischen Reiches“ zu erfolgen habe. Die Städte erhielten nur Copien dieser Eintragungen und hatten dafür 100 Rubel zu erlegen.

Im Jahre 1857 erfolgte eine abermalige Zusammenstellung der Regeln für die russische Staatsheraldik, die bis jetzt auch im Gebrauche geblieben sind. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 7. Mai, 4. und 16. Juli 1857.

Der Verfasser war ein Deutscher, Dr. Bernhard Freiherr von Köhne, Geheimer Rath, wissenschaftlicher Beirath des Directors des Eremitage-Museums und Chef der Heroldie-Abtheilung des dirigierenden Senats in St. Petersburg, geboren zu Berlin 1817, gestorben zu Würzburg am 8. Februar 1886. Er war Ehrenmitglied der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ in Wien und des heraldischen Vereines „Herold“ in Berlin. Die meisten Gouvernements- und Gebietswappen Russlands wurden von ihm entweder ganz neu geschaffen oder mit Benützung früher geführter Wappenbilder in eine heraldisch annehmbarere Form gebracht. Die heraldische Regel über die Zusammenstellung von Metall und Farbe wurde von Köhne, man könnte fast sagen in pedantischer Weise berücksichtigt. Seine Verdienste um die Heraldik Russlands sind sicherlich ganz bedeutende; hoffentlich bleibt man an maßgebender Stelle in der von ihm eingeschlagenen Richtung.

Die vor seiner Amtsthätigkeit geschaffenen Wappenbilder zeigen zumeist einen geringen heraldischen Charakter, ihre Symbolik ist mitunter recht kindlich zum Ausdrucke gebracht worden.

Auf die einzelnen Punkte des Köhne'schen Programmes werden wir, soweit sie auf russisch-asiatisches Gebiet Bezug haben, bei der Vorführung der Territorial- und Ortswappen noch zu sprechen kommen.

* * *

Das asiatische Russland gruppiert sich aus der Statthalterschaft **Kaukasien**, dem Generalgouvernement **Turkestan**, dem Generalgouvernement der **Kirgisensteppe** und dem Königreiche **Sibirien**.

Der Statthalterschaft Kaukasien unterstehen folgende Territorien:

a) Ciskaukasien:

1. Gouvernement Stawropol,
2. Gebiet Terek,
3. Gebiet Kuban.

b) Transkaukasien:

1. Gouvernement Tiflis,
2. Gouvernement Kutaïs,
3. Gouvernement Jelissawetpol,
4. Gouvernement Baku,
5. Gouvernement Eriwan,
6. Gebiet Daghestan,
7. Gebiet Kars,
8. Bezirk des Schwarzen Meeres.

c) Transkaspisches Gebiet.

Dem Generalgouvernement Turkestan unterstehen folgende Territorien:

1. Gebiet Semirjetschinsk,
2. Gebiet Ferghana,
3. Gebiet Samarkand,
4. Gebiet Syr Darja.

Dem Generalgouvernement der Kirgisensteppe unterstehen die Territorien:

1. Gebiet Akmolinsk,
2. Gebiet Semipalatinsk,
3. Gebiet Turgai,
4. Gebiet Uralsk.

Sibirien umfasst das Generalgouvernement Amur, das Generalgouvernement Irkutsk und endlich das Generalgouvernement Westsibirien.

Dem Generalgouvernement Amur unterstehen folgende Territorien:

1. Ostsibirisches Küstengebiet,
2. Gebiet Amur,
3. Gebiet Transbaikalien.

Dem Generalgouvernement Irkutsk unterstehen die Territorien:

1. Gouvernement Irkutsk,
2. Gouvernement Jenisseisk,
3. Gebiet Jakutsk.

Das Generalgouvernement Westsibirien wird aus zwei Gouvernements gebildet:

1. Gouvernement Tomsk, 2. Gouvernement Tobolsk.

Das asiatische Russland umfasst somit 10 Gouvernements und 16 Gebiete, die mit eigenen Wappen ausgerüstet sind. Der Bezirk des Schwarzen Meeres führt kein eigenes Wappen.

Im großen russischen Staatswappen ist der asiatische Besitz durch drei Wappenschilde vertreten, und zwar:

Das Königreich Sibirien (Fig. 1): Auf Hermelin zwei aufgerichtete, gegen einander gekehrte, schwarze Zobel, die mit je einer Vorderpfote eine rothe, fünfzackige Heidenkrone und mit der anderen einen liegenden rothen Bogen halten, hinter welchen sich zwei gestürzte rothe Pfeile kreuzen.



Fig. 1. Sibirien.

Das Königreich Grusinien [Georgien] (Fig. 2): Geviert mit eingepfropfter Spitze und Mittelschild.

Mittelschild: In Gold der nimbierte heil. Georg in blauer Rüstung, auf der ein goldenes Kreuz erscheint. Er trägt einen fliegenden, rothen Mantel, sitzt auf einem schwarzen Pferde mit goldverbrämter Purpurdecke und hält eine rothgestielte Lanze, mit der er einen schwarz geflügelten, grünen Drachen tödtet.

1. In Roth ein aufspringendes, silbernes Pferd, oben links und unten rechts von je einem achtstrahligen silbernen Stern beseitet. [Wappen für Iberien (Georgien).]

2. In Gold ein schwebender, grüner Vulkan, der von zwei schwarzen Pfeilen kreuzweis durchbohrt ist. [Wappen für die Landschaft Kartalinien (Karthli).]

3. In Blau ein auf zwei gekreuzte, silberne Pfeile gelegtes, goldenes Schildchen, das einen zunehmenden, rothen Halbmond zeigt. Zwischen den Pfeilen erscheinen oben drei sechsstrahlige, silberne Sterne. [Wappen für die Kabarda (ein Theil des Terekgebietes).]

4. In Gold ein gekrönter, rother Löwe. [Wappen für Armenien.]



Fig. 2. Grusinien.

Spitze: In Gold ein auf schwarzem Pferde einhersprengender Tscherkesse in silberner Rüstung und rother Kleidung, fliegender, schwarzer Burka (Pelzmantel), eine schwarze Lanze auf der rechten Schulter tragend. [Wappen für die tscherkessischen und Bergfürsten.]

Die Wappen von Sibirien und Grusinien erscheinen in der unter dem Staats-Wappenzelte angebrachten Schildreihe, während das Wappen für Turkestan („Land der Türken“, Fig. 3), in Gold ein schreitendes, schwarzes Einhorn mit gesenktem, rothem Horn, rothen Augen und Hufen (altes byzantinisches Wappen der Präfectur Asien) in der über dem Wappenzelte schwebenden Schildreihe untergebracht ist.

Tafel I. **Statthalterschaft Kaukasien.**

Gouvernement Baku: In Schwarz drei (1, 2) goldene Flammen. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Das Wappenbild steht im Bezuge zu den Naphthaquellen (schwarzes Naphtha) in Baku und zu dem „ewigen Feuer“, den bei Surachana befindlichen großartigen Quellen von Gas (leichter Kohlenwasserstoff CH_4).

Der Schild trägt die „kaiserliche Krone“, wohl zu unterscheiden von der „Russischen Kaiserkrone“. Die kaiserliche Krone ist eine bloße Wappenkrone und wird mit blauen Dependenzen dargestellt. Um den Schild sind zwei goldene Eichenzweige gelegt, die durch ein blaues Band (Band des St. Andreas-Ordens) zusammengehalten werden. Diese Decoration tragen seit 1857 alle Wappenschilde der russischen Gouvernements.

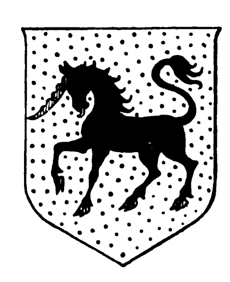


Fig. 3. Turkestan.

Gouvernement Eriwan (pers. Rewan): In Blau auf silbernem Dreiberge ein goldenes russisches Kreuz. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Der silberne Dreiberg steht im Bezuge zu dem großen Reichthum an Steinsalz, das bei Kulp und Nachitschewan gewonnen wird.

Gouvernement Jelissawetpol (Elisabethpol): In Schwarz ein goldener Pfahl, der einen aufwärts gerichteten Dolch mit schwarzem, mit Silber verziertem Griff und rother Klinge enthält. Der Pfahl ist von je einem silbernen Georgskreuze mit rothem Mittelschildchen beseitet. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Gouvernement Kutaïs: In Grün ein goldenes Vlies, das an einer Bandschleife in den kaiserlichen Farben (Gold, Schwarz, Weiß) hängt. (Verliehen am 29. October 1870.)

Im Gouvernement lag das durch den sagenhaften Argonautenzug bekannte Kolchis, wo sich Jason mit Hilfe der Medea das goldene Vlies holte.

Gouvernement Stawropol: In Grün auf silbernem Hügel ein schwarz gefugtes, gezinntes, goldenes Festungsthor mit offenem Durchlass, überhöht von einem fünfstrahligen, silbernen Sterne. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Gouvernement Tiflis: In Gold ein schwarzes Kreuz, in dem über einem gestürzten, silbernen Halbmonde ein von zwei abgeschnittenen, silbernen Armen gehaltenes, goldenes, russisches Kleeblattkreuz schwebt. In den goldenen Vierungen erscheint je ein abgerissener, schwarz geaugter und gezungter, rother Löwenkopf. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Kreuz und Halbmond symbolisieren den Sieg der Russen über die Mohammedaner.

Gebiet Daghestan (Gebirgsland): In Gold auf blauem Schildfuße eine gezinnte, rothe Stadtmauer mit offenem Thore, das auf beiden Seiten von je einem hohen und einem etwas niederern, runden Thurme flankiert wird. Über dem Thore schwebt ein gestürzter, rother Halbmond, der von einem schwarz geaugten und gezungten, rothen Löwenkopfe überhöht wird. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Der Schild trägt die sogenannte „alte Zarenkrone" (eine bloße Wappenkrone) und ist gleich den Schilden der Gouvernements mit zwei goldenen Eichenzweigen umzogen, die aber hier von einem rothen Bande (Band des Alexander Newsky-Ordens) zusammengehalten werden. Diese Decoration tragen seit 1857 alle Wappenschilde der russischen Gebiete.

Gebiet Kars: In Gold ein in zwei Reihen weiß gefugter, gegengezinnter, schwarzer Mauerbalken, der über drei nebeneinander stehende, aufwärts gerichtete, rothe Schwerter gezogen ist. (Verliehen 17. Juni 1881.)

Das Wappenbild symbolisiert die Erstürmung von Kars durch die Russen in der Nacht vom 17.—18. November 1877. Die blutig-rothen Schwerter, welche die im Nachtdunkel liegende Festungsmauer durchdringen, ist ein mustergiltiges Beispiel heraldischer Symbolik.

Gebiet Terek (Ter'sches Gebiet): In Schwarz eine schrägrechts gelegte, russische Standarte an goldener Stange, über die schräglinks ein silberner Fluss (Fluss Ter) gezogen ist. (Verliehen 15. März 1873.)

Transkaspisches Gebiet (1881 gebildet): In Blau auf goldenem Schildfuße ein silberner Tiger mit rothen Augen und ebensolcher Zunge, ohne Krallen, der mit der rechten Pranke einen goldenen Bogen hält, dessen goldene Sehne gerissen ist. (Verliehen 31. Jänner 1890.)

Das Wappenbild steht im Bezuge zur Unterwerfung der Tekke-Turkmanen. Der seiner Krallen beraubte, im Lande trotz seiner furchtbaren Schneestürme einheimische und deshalb silbern tingierte Tiger und die gerissene Bogensehne symbolisieren das durch die Russen geschaffene Verhältnis in recht anschaulicher Weise.

Tafel II. Statthalterschaft Kaukasien.

Gebiet Kuban (Gebiet der kubanischen Kasaken oder Kosaken): Unter goldenem Schildeshaupt mit wachsendem kaiserlichen Doppeladler, der mit dem kaukasischen Kreuze[1]) belegt ist, in Grün eine gezinnte, schwarzgefugte, goldene Festungsmauer mit offenem Spitzbogenthore und zwei hinter der Mauer hervorragende, gezinnte, kegelförmige Thürme, zwischen denen eine goldene Atamanen-(Hetmans-)Keule (Bulawa), beseitet von zwei silbernen Buntschuks (Ehrenstäbe)

[1]) Das Kreuz (dunkle Bronze) wurde allen Theilnehmern am kaukasischen Feldzuge verliehen

mit goldenen Stäben und Spitzen, gesteckt ist. Hinter der üblichen Gebietsdecoration erscheinen vier blaue Fahnen mit goldenen Fransen nnd ebensolcher Stickerei, und eine gleichartig mit diesen decorierte Standarte mit dem kaiserlichen Adler an der Spitze, alle an schwarzen, goldbeschlagenen Stangen befestigt. Die Standarte zeigt innerhalb eines Lorbeerkranzes das mit der Kaiserkrone gekrönte Monogramm Alexanders II., die Fahnen enthalten die Monogramme Katharina II., Pauls I., Alexanders I. und Nikolaus' I. (Verliehen 31. Jänner 1874.)



Fig. 4.
Grusino-Imeretinski'sches Gouvernement.

Bevor wir zur Blasonierung der Städtewappen der Statthalterschaft übergehen, haben wir noch drei Wappen zu beschreiben, die allerdings bereits sistiert sind, aber in manchem Stadtwappen noch eine Rolle spielen. Es sind dies die Wappen des ehemaligen Grusino-Imeretinski'schen Gouvernements und des ehemaligen kaukasischen und kaspischen Gebietes.

Grusino-Imeretinski'sches[1]) Gouvernement (Fig. 4): Geviert mit Mittelschild, der in Silber den nach links gewendeten heil. Georg zeigt.

1. In Gold der Berg Ararat mit der Arche Noahs auf seiner Spitze; 2. in Gold ein breiter, blauer Wellenbalken (Schwarzes Meer); 3. in Gold zwei blaue Wellenbalken (die Flüsse Kur und Arax), und 4. in Gold ein schneebedecktes Gebirge (Kasbek). Hinter dem Schilde wächst oben der kaiserliche Doppeladler empor, der auf der Brust den Georgsschild wie im Staatswappen trägt und rechts einen Donnerkeil, links einen Lorbeerkranz in den Fängen hält.
(Verliehen 22. Juni 1851.)



Fig. 5.
Kaukasisches Gebiet.

Kaukasisches Gebiet (Fig. 5): Getheilt; oben in Gold der Gipfel des Kaukasus, der mit der Kette, mit welcher Prometheus an die Felsen geschmiedet war, umzogen ist. Auf dem Felsen thront der kaiserliche Doppeladler, wie er bei Fig. 4 zu sehen ist. Unten in Blau auf grüner Steppe mit schneebedecktem Gebirge im Hintergrunde erscheint ein kaukasischer Reiter, der seinen Bogen gegen seine Verfolger richtet.
(Verliehen 23. October 1828.)

Kaspisches Gebiet (Fig. 6): Geviert; 1. in Gold auf grünem Boden ein Tiger; 2. in Gold ein dem Boden in drei Flammen entströmendes Gas; 3. in Gold ein blauer Wellenbalken (Kaspisches Meer), und 4. in Gold ein mit Schnee bedecktes Gebirge.

---

[1]) Georgien (Grusinien) theilte sich in drei Reiche: Imerethi, Karthli und Kacheti, wovon Imerethi 1810 an Russland kam.

Der Schild trägt oben den bereits bei Fig. 4 beschriebenen Adler. (Verliehen 26. Mai 1843.)

Stadtwappen.

Jekaterinodar, Hauptstadt des Kubangebietes (Name nach seiner Gründerin Katharina II., 1794), Sitz des Hetmans der kubanischen Kasaken.

Der Schild ist geviert mit Mittelschild, der in Roth das kaiserlich gekrönte Monogramm Katharina II. nebst der Jahreszahl 1794 enthält.

1 u. 4: in Gold eine gezinnte, rothe Festungsmauer mit offenem Thore und zwei gezinnten Thürmen, auf denen mit je einem Fuße der kaiserliche Wappenadler steht, der auf der Brust den Schild von Moskau mit dem heil. Georg im rothen Felde trägt.

2 u. 3: in Silber zwei gekreuzte, blaue Fahnen, zwischen denen eine Bulawa und zwei Buntschuks erscheinen. Im 2. Felde tragen die Fahnen die Monogramme Katharina II. und Pauls I., im 3. Felde die Monogramme Alexanders I. und Nikolaus' I. Der Schild ist mit einem grünen Bord umzogen, der 59 sechsstrahlige, goldene Sterne, im Bezuge auf die Anzahl der Kasakenstationen, aufweist.

Der Schild trägt eine dreithürmige, gezinnte, goldene Mauerkrone und fußt mit seinen beiden Schildhaltern auf grünem Boden. Als Schildhalter dienen zwei mit Lanzen bewehrte Kasaken, von denen der rechts stehende die alte, der links stehende die neuere Uniform trägt.



Fig. 6.
Kaspisches Gebiet.

(Verliehen 14. September 1849.)

Nach der Verordnung vom Jahre 1857 ist die Stadt berechtigt, eine fünfzinnige, goldene Mauerkrone zu führen.

Tafel III. **Statthalterschaft Kaukasien.**

Städtewappen.

Achalzych (Achaltsiche = Neuburg), Kreisstadt und Festung im Gouvernement Tiflis: Getheilt; oben die obere Hälfte des Wappens des ehemaligen Grusino-Imeretinski'schen Gouvernements (Fig. 4), dem früher Achalzych angehörte, unten in Roth auf grünem Boden eine alte Festungsmauer, beseitet von einem Füllhorn und einem Stier, im Bezuge auf die vielen Weideplätze und Producte des Bodens. (Verliehen 31. Mai 1843.)

Alexandropol (früher Gumri), Kreisstadt und Festung im Gouvernement Eriwan: Getheilt; oben die obere Hälfte des Wappens des ehemaligen Grusino-Imere-

tinski'schen Gouvernements (Fig. 4), dem früher die Stadt angehörte, unten in Grün eine schräglinks liegende, silberne Leiter, beseitet oben rechts von einem silbernen Kreuze, links unten von einem gestürzten, goldenen Halbmonde. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Das untere Wappenbild soll zum Ausdrucke bringen, dass der größte Theil der Bewohner zum Christenthum bekehrte Mohammedaner sind und sich infolgedessen eine höhere sittliche Stellung errungen haben.

Aschabad, Hauptort des Transkaspischen Gebietes, mit dem es das gleiche Wappen führt. (Siehe Taf. I.) (Verliehen 31. Jänner 1890.)

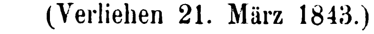
Baku, Hauptstadt des Gouvernements Baku, mit dem es den gleichen Wappenschild (siehe Taf. I) führt, jedoch mit einer anderen Außendecoration. Auf dem Schilde ruht hier eine dreizinnige, goldene Mauerkrone (Decoration für alle Gouvernements-Hauptstädte mit weniger als 50.000 Einwohnern). Um den Schild sind zwei goldene Kornähren gelegt, die von dem rothen Bande des Alexander Newsky-Ordens zusammengehalten werden. (Decoration aller jener Orte, die sich durch Ackerbau auszeichnen.)

(Verliehen 16. März 1883.)

Vormals gehörte Baku zum ehemaligen Kaspischen Gebiete und führte folgendes Wappen (Fig. 7): Getheilt; oben die obere Hälfte des Schildes des Kaspischen Gebietes (Fig. 6), unten gespalten; rechts in Blau auf grünem Boden ein nach einwärts gekehrtes, stehendes, mit Frachtballen (Safran) bepacktes Kameel, links in Blau ein in den Boden geworfener, fünfarmiger Anker als Zeichen, dass Baku einen vorzüglichen Hafen besitzt.



Fig. 7.
Baku (altes Wappen).



(Verliehen 21. März 1843.)

Batum, ehemaliger Hauptort des vormals bestandenen Gebietes Batum, jetzt zum Gouvernement Kutaïs gehörig. Die Stadt führt dasselbe Wappen wie das ehemalige Gebiet: Von Roth über Silber durch einen Wellenschnitt getheilt; oben drei (2, 1) goldene Byzantiner (Münzen). (Verliehen 16. Juni 1881.)

Derbent (Derbend), befestigte Hauptstadt des Gebietes von Daghestan (im Mittelalter Bab ül Abwab, Porta portarum genannt). Der jetzige Name findet sich bereits im VI. Jahrhundert (Derbend, türk.: Thorband). Die Stadt gehörte früher zum Kaspischen Gebiete und zeigt deshalb in der oberen Schildhälfte die obere Hälfte des Wappens dieses ehemaligen Gebietes. Unten ist der Schild gespalten; rechts in Silber eine an das Gebirge anschließende, alte Festungsmauer mit einem Thorthurme, im Hintergrunde das Meer, links in Silber ein Pflanzenbüschel (Krapp und Mohn), die Wurzeln mit goldenem Bande gebunden als Zeichen, dass die Bewohner sich mit der Cultur dieser beiden Pflanzen beschäftigen. (Verliehen 21. März 1843.)

Eriwan, befestigte Hauptstadt des Gouvernements Eriwan, früher dem Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement angehörig, und führt deshalb in der oberen Hälfte des Schildes die obere Hälfte des ehemaligen Gouvernementswappens



(Fig. 4), unten in Grün eine silberne Kirche mit goldenen Kuppeln und Kreuzen. Eriwan ist der Sitz eines armenischen Bischofs.

(Verliehen 21. Mai 1843.)

Gori, Kreishauptstadt im Gouvernement Tiflis, ehemals Sitz der Fürsten von Karthli, mit großer, aber zerfallener Citadelle.

Die Stadt gehörte früher zum ehemaligen Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement und führt auch in der oberen Hälfte des Schildes die obere Hälfte des Wappens dieses Gouvernements (Fig. 4). Unten in Blau zwischen zwei Weizengarben ein im Zusammensturze begriffener, alter Thurm, hinter dem die Sonne emporsteigt.

Das Wappenbild soll erstens den Reichthum an Getreide, zweitens die unter russischer Herrschaft erzielte Überflüssigkeit der die Bewohner vor feindlichen Überfällen schützenden Thürme symbolisieren. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Jelissawetpol oder Gandscha, am Flusse Gandschatschai gelegen, Hauptstadt des Gouvernements Jelissawetpol, früher zum ehemaligen Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement gehörig.

Der Schild zeigt in der oberen Hälfte das halbe Wappenbild des alten Gouvernements (Fig. 4), unten in Roth ein Schwert gekreuzt mit einem zerbrochenen, asiatischen Säbel, beide auf einen Lorbeerkranz gelegt, als Zeichen des Sieges über die Perser. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Die Einwohner Jelissawetpols hatten im persisch-russischen Kriege zu den Persern gehalten, diese aber wurden unter den Mauern der Stadt am 25. September 1826 von den Russen geschlagen.

Kars, Hauptstadt des Gebietes Kars, mit dem sie das gleiche Wappen (s. Taf. I, führt. (Verliehen 17. Juli 1881.)

Kisljar, ehemalige Festung im Terekgebiete, vormals zum Kaukasusgebiete gehörig und deshalb auch im getheilten Schilde oben die obere Hälfte des alten Gebietswappens (Fig. 5) führend, unten in Blau einen an einer Stange aufgezogenen, aus dem Schildrande emporwachsenden Rebenstock.

(Verliehen 7. September 1842.)

Das Wappenbild bezieht sich auf die hervorragende Weincultur von Kisljar.

Kuba, Kreisstadt im Gouvernement Baku, an dem Flusse Kubinka gelegen, früher zum alten Kaspischen Gebiete gehörig. Schild getheilt; oben die obere Hälfte des Wappens des Kaspischen Gebietes (Fig. 6), unten gespalten; rechts in Grün ein blauer Wellenbalken (Kaspisches Meer), auf dem oben sich der Berg Bembarnak erhebt, links in Grün drei goldene Weizenähren.

(Verliehen 21. Mai 1843.)

Lenkoran, Kreis- und Hafenstadt im Gouvernement Baku, an der Mündung des Lenkoran gelegen, ehemals dem Kaspischen Gebiete angehörig. Der Schild ist getheilt und zeigt oben die obere Hälfte des alten Gebietswappens (Fig. 6), unten in Grün auf Rasenboden eine silberne Egge, beseitet von zwei sich aufrichtenden Schlangen. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Das Wappenbild soll den Ackerbau und den Schlangenreichthum der Umgebung von Lenkoran zur Darstellung bringen.

Tafel IV. **Statthalterschaft Kaukasien.**

Städtewappen.

Kutaïs; Hauptstadt des Gouvernements Kutaïs, erbaut an derselben Stelle, wo vormals das alte Äa oder Kytäa, die Hauptstadt von Kolchis, gelegen war. Die Stadt führt dasselbe Wappen wie das Gouvernement (siehe Taf. I), aber mit anderer Außendecoration. Auf dem Schilde ruht eine dreizinnige, goldene Mauerkrone, um den Schild sind 2 goldene Rebenzweige gelegt, die von einem rothen Bande (Band des Alexander Newsky-Ordens) zusammengehalten werden. (Verliehen 29. October 1870.)

Die Rebenzweige führen alle jene Städte, die sich durch vorzügliche Weinculturen auszeichnen.

Zur Zeit, als die Stadt noch zum Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement gehörte, führte sie im Schilde oben die obere Hälfte des alten Gouvernementswappens (Fig. 4), unten in Silber einen in zwei Arme sich theilenden blauen Fluss (Rion und Kwirilu), der von einem grünen Olivenzweige überhöht ist (Fig. 8). (Verliehen 21. Mai 1843.)



Fig. 8.
Kutaïs (altes Wappen).

Mosdok, Stadt im Terekgebiete, um 1759 gegründet, gehörte früher zum alten Kaukasischen Gebiete und führt deshalb auch das halbe Wappen dieses Gebietes (Fig. 5) oben im Schilde, unten in Blau einen abgeschnittenen Blütenstiel des Safran (Crocus).
(Verliehen 7. September 1842.)

Nachitschewan, Kreisstadt im Gouvernement Eriwan, vormals zum Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement gehörig; deshalb führt die Stadt auch die obere Hälfte des alten Gouvernementswappens (Fig. 4) im oberen Theile des Schildes. Unten in Roth eine querliegende Lanze, unter ihr nebeneinander drei goldene Pfeilköcher.
(Verliehen 21. Mai 1843.)

Nucha, Kreisstadt im Gouvernement Jelissawetpol, vormals zum ehemaligen Kaspischen Gebiete gehörig, führt daher auch die obere Hälfte des alten Gebietswappens (Fig. 6) oben im Schilde, unten in Grün einen querliegenden Maulbeerzweig mit einem auf ihm sitzenden Seidenspinner; darunter nebeneinander drei Cocons mit je einem aufsitzenden Seidenspinner. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Das Bild bezieht sich auf die dortselbst betriebene Seidenzucht. Alljährlich kommen viele französische und italienische Händler, um Eier des Seidenspinners einzukaufen.

Osurgeti, Kreisstadt im Gouvernement Kutaïs, einst Sitz der Fürsten von Gurien. Die Stadt gehörte früher zum Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement und führt deshalb auch die obere Schildhälfte dieses Gouvernements (Fig. 4). Unten erscheint im Wappen in Silber auf grünem Rasenboden ein Pflug, der von einem Oliven- und Rebenzweige überhöht wird, als Zeichen des dort betriebenen Ackerbaues, der Oliven- und Weincultur. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Pjatigorsk, Stadt im Terekgebiete, früher zum ehemaligen Kaukasusgebiete gehörig, führt aus diesem Grunde in der oberen Schildhälfte die obere Hälfte dieses Gebietswappens (Fig. 5), unten in Blau den Berg Beschtau (Pjatigora), an dem die Stadt gelegen ist. (Verliehen 7. September 1842.)

Sakatali, Kreisstadt im Gouvernement Tiflis, ehemals zum alten Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement gehörig, weshalb auch im Schilde die obere Hälfte des alten Gouvernementswappens (Fig. 4) erscheint; unten in Roth auf grünem Boden eine alte Festungsmauer, im Hintergrunde eine aufgehende Sonne. Vorn auf dem Rasen liegt eine Sichel auf einem gebrochenen Säbel, als Zeichen dass die Bewohner ihr ehemaliges Räuberleben aufgegeben und sich dem friedlichen Ackerbau gewidmet haben. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Schemacha (alt: Samekhia), Kreisstadt im Gouvernement Baku, vormals zum Kaspischen Gebiete gehörig, führt deshalb auch die obere Hälfte des alten Gebietswappens (Fig. 6) in ihrem Schilde; unten in Silber zwei gegeneinander schwimmende, goldene Fische, zwischen denen die sich kreuzenden Theile eines zerlegten Gewehres erscheinen, über die ein Seidentuch gelegt ist. Unter dieser Gruppe steht eine kupferne Kanne. Das Bild soll die im Orte betriebene Gewehr- und Kupferwarenfabrication, die Seidenspinnerei, sowie die in der Nähe sich befindende Fischerei zu Saljana symbolisieren. (Verliehen 21. Mai 1843.)

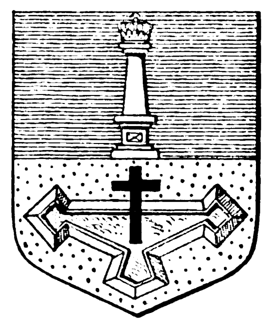


Fig. 9.
Stawropol (altes Wappen).

Schuscha, Kreisstadt im Gouvernement Jelissawetpol, ehemals dem Kaspischen Gebiete angehörig. Der Schild zeigt oben die obere Hälfte des alten Gebietswappens (Fig. 6), unten in Grün ein laufendes, asiatisch gezäumtes und gesatteltes goldenes Pferd auf grünem Rasenboden. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Die Stadt treibt großen Pferdehandel, auch ist die Fabrication von Pferdegeschirr und Sattelzeug sehr bedeutend.

Stawropol, Hauptstadt des Gouvernements Stawropol, führt dasselbe Wappen wie das Gouvernement (siehe Taf. I). Früher gehörte die Stadt zum europäisch-russischen Gouvernement Samara, noch früher zu Simbirsk, und führte einen getheilten Schild, der oben in Blau eine goldgekrönte silberne Säule auf einem Postamente, unten in Gold ein dreiseitiges Befestigungswerk mit im Innern desselben aufgerichtetem schwarzen Kreuze zeigt (Stadt des heil. Kreuzes). Die obere Hälfte des Schildes bringt das Wappen des jetzigen Gouvernements Simbirsk zur Darstellung (Fig. 9). (Verliehen 22. December 1780.)

Die Stadt ist der Sitz von zwei Bischöfen und im Besitze von 16 Kirchen.

Telaw, Kreisstadt im Gouvernement Tiflis, früher zum Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement gehörig. Die Stadt führt deshalb die obere Schildhälfte des alten Gouvernementswappens (Fig. 4), unten in Grün einen abgeschnittenen Rebenzweig, als Zeichen des bedeutenden Handels mit Wein, den die Stadt betreibt. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Temir-Chan-Schura, befestigte Stadt des Gebietes Daghestan, führt dasselbe Wappen wie das Gebiet (siehe Taf. I). (Verliehen 5. Juli 1878.)

Tiflis, Hauptstadt des Gouvernements Tiflis, zugleich Sitz des Statthalters von Kaukasien und aller höheren Civil- und Militärbehörden der gesammten Statthalterschaft, ehemals auch Residenz der Könige von Georgien.

Die Stadt gehörte früher zum Grusino-Imeretinski'schen Gouvernement und führt deshalb auch die obere Schildhälfte dieses Gouvernements (Fig. 4). Unten erscheint in Silber ein Merkurstab. (Verliehen 21. Mai 1843.)

Tiflis besitzt seit 1857 das Recht, auf dem Schilde die Krone von Grusinien (siehe Fig. 2) zu führen.

Wladikawkas, Hauptstadt des Terekgebietes, führt dasselbe Wappen wie das Gebiet (siehe Taf. I). (Verliehen 15. März 1873.)

Tafel V. **Generalgouvernement Turkestan und das der Kirgisensteppe.**

Gebiet Akmolinsk (G. G. der Kirgisensteppe): In Grün ein schwebendes, silbernes Denkmal, bestehend aus einem mit einer runden Kuppel gedeckten Mittelbau und zwei flankierenden, runden, mit Spitzdächern versehenen Thürmen. Das Denkmal ist von einem zunehmenden, goldenen Halbmonde überhöht.
(Verliehen 5. Juli 1878.)

Gebiet Ferghana (G. G. Turkestan), ehemaliges Chanat Chokand (seit 3. März 1876 russisches Gebiet): In Silber ein blauer Querbalken (Fluss Syr Darja), oben zwei, unten ein rother Seidenspinner. (Verliehen 31. Jänner 1890.)

Die Seidenspinner symbolisieren die bedeutende Seidenraupenzucht dieses Gebietes.

Gebiet Samarkand (G. G. Turkestan): Unter silbernem Schildhaupt mit drei (1, 2) schwarzen Ringen in Blau ein silberner Wellenpfahl (Fluss Serafschan), beseitet von zwei goldenen Maulbeerzweigen (Seidenraupenzucht).
(Verliehen 31. Jänner 1890.)

Das Wappenbild im Schildhaupte steht im Bezuge zu dem Wappen und Siegel Timur's oder Timur Lenk's (der lahme Timur [Eisen]), woraus der Name Tamerlan entstanden ist. Tamerlan wurde in der Nähe von Samarkand (zu Kesch) 1333 geboren und starb, nachdem er ganz Persien, Georgien, Südrussland und Hindostan u. s. w. erobert hatte, auf einem Zuge nach China, 17. Februar 1405.

Gebiet Semipalatinsk (G. G. der Kirgisensteppe): In Blau ein rothgezäumtes, goldenes Kameel mit rothen Augen, überhöht von einem steigenden silbernen Mond und einem fünfstrahligen silbernen Stern. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Gebiet Semirjetschinsk, das „Siebenstromland" (G. G. Turkestan): Unter goldenem Schildhaupt, das in zwei Reihen mit kaiserlichen Doppeladlern besät

ist, in Roth ein gestürzter, goldener Halbmond. Der Sieg der Russen über den Halbmond ist hier ziemlich deutlich zum Ausdrucke gebracht.
(Verliehen 5. Juli 1878.)

Gebiet Syr Darja (G. G. Turkestan): In Gold ein blauer Wellenbalken (Fluss Syr Darja), oben und unten ein grünes Weinblatt. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Gebiet Turgai (Turgaisk, G. G. der Kirgisensteppe): In Roth zwei einander zugekehrte, abgerissene, goldene Pferdeköpfe mit blauen Augen und Zungen. Zwischen ihnen zwei gekreuzte, goldene Lanzen. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Gebiet Uralsk (G. G. der Kirgisensteppe, zu beiden Seiten des Flusses Ural gelegen): Über einem durch einen Wellenschnitt begrenzten blauen Schildfuß (Ural), in dem ein großer, silberner Fisch schwimmt, in Grün drei silberne Berge, wovon in den mittleren eine goldene Bulawa (Hetmanskeule), in die beiden anderen je ein goldener Buntschuk (Ehrenstab) gesteckt ist.
(Verliehen 5. Juli 1878.)

Städtewappen.

Akmolinsk, Hauptstadt des gleichnamigen Gebietes (1862 zur Stadt erhoben) führt dasselbe Wappen wie das Gebiet.

Nowyj-(Neu-)Margelan, neugegründete Hauptstadt des Ferghana-Gebietes, in der Nähe der alten Stadt Margelan gelegen, führt dasselbe Wappen wie das Gebiet. (Verliehen 31. Jänner 1890.)

Omsk, Stadt im Gebiete Akmolinsk, an der Mündung des Om in den Irtisch gelegen, gehörte früher zur Statthalterschaft Tobolsk.

Der Schild ist getheilt und zeigt oben das halbe Wappenbild von Tobolsk (siehe Taf. IX), in Blau eine goldene Pyramide mit Waffentrophäen, unten in Silber den Grundriss einer querlaufenden Ziegelmauer mit ausspringenden Ecken (Befestigung als Schutz gegen die Kirgisen). (Verliehen 17. März 1785.)

Es bestand früher auch ein Gebiet Omsk, das am 18. Februar 1825 folgendes Wappen erhalten hatte (Fig. 10): In Roth ein über grünem Rasenboden auf silbernem Pferde nach links reitender, den Bogen spannender Asiate.



Fig. 10.
Gebiet Omsk.

Petropawlowsk, Kreisstadt im Gebiete Akmolinsk, früher zum Gouvernement Tobolsk gehörig, führt einen getheilten Schild; oben das ganze Wappen von Tobolsk (siehe Taf. IX), unten in Silber in gebirgiger Landschaft ein von einem Asiaten geführtes, beladenes Kameel. Die Märkte der Stadt werden von den Steppennomaden zahlreich besucht, was die untere Hälfte des Schildes zum Ausdrucke bringen will.
(Verliehen 7. September 1842.)

Samarkand, Hauptstadt des Gebietes Samarkand, früher von Serafschan. Im Alterthume hieß sie Marakanda und soll vom Könige Alexander dem Großen zerstört, von seinem Sclaven Samar aber wieder aufgebaut worden sein, daher

auch ihr Name. Sie war die Hauptstadt von Sogdien, dann die Residenz Tamerlans, der auch dort begraben liegt. Die Stadt führt dasselbe Wappen wie das Gebiet. (Verliehen 31. Jänner 1890.)

Nach der Verordnung vom Jahre 1857 ist die Stadt berechtigt, eine fünfzinnige, goldene Mauerkrone zu führen.

Semipalatinsk, Hauptstadt des Gebietes Semipalatinsk: In Blau unter silbernem Halbmond und fünfstrahligem Sterne (wie im Gebietswappen) ein ungezäumtes, aber beladenes, goldenes Kameel. Auf dem Schilde ruht eine dreizinnige, goldene Mauerkrone. (Verliehen 23. November 1851.)

Semipalatinsk ist der Stapelplatz für den Handel mit Centralasien.

Taschkend (Taschkund), Hauptstadt des Gebietes Syr Darja und Sitz des Generalgouverneurs von Turkestan, führt dasselbe Wappen wie das Gebiet. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Nach der Verordnung vom Jahre 1857 ist die Stadt berechtigt, eine fünfzinnige, goldene Mauerkrone zu führen.

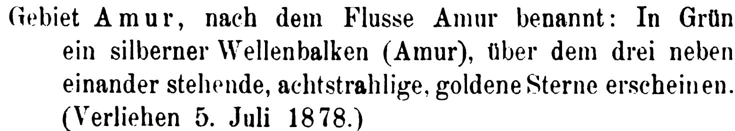
Turgai, Hauptstadt des Gebietes Turgai, dessen Wappen sie auch führt. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Uralsk, Hauptstadt des Gebietes Uralsk, führt dasselbe Wappen wie das Gebiet. Uralsk ist der Sitz eines Kasakenhetmans, daher auch die Bulawa und Buntschuks im Wappenschilde. Der Fisch symbolisiert den großen Handel mit Fischereiproducten. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Wernoje, Hauptstadt des Gebietes Semirjetschinsk, dessen Wappen sie auch führt. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Tafel VI. Sibirien.

General-Gouvernement Amur.



Gebiet Amur, nach dem Flusse Amur benannt: In Grün ein silberner Wellenbalken (Amur), über dem drei neben einander stehende, achtstrahlige, goldene Sterne erscheinen. (Verliehen 5. Juli 1878.)

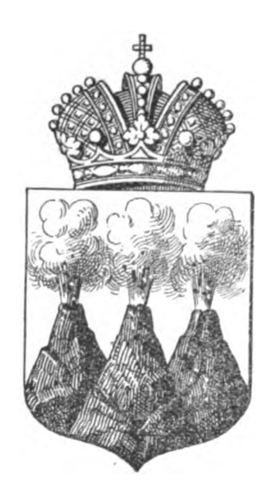


Fig. 11.
Gebiet Kamtschaka.

Küstengebiet (Ostsibirisches Küstengebiet, Primorskaja): In Silber ein blauer Pfahl, beseitet von zwei, rothes Feuer speienden, schwarzen Vulkanen. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Das Wappenbild gieng aus dem Wappen des früheren Kamtschaka-Gebietes hervor, das in Silber drei schwarze Vulkane zeigte (Fig. 11). Der Schild war mit einer kaiserlichen Krone geschmückt. (Verliehen 26. Mai 1843.)

Das Gebiet besitzt viele thätige Vulkane, die nebst der winterlich weißen Küste in dem Wappenbilde zur Darstellung kommen.

Gebiet Transbaikalien: In Gold über einer aus acht gespitzten, runden, abwechselnd roth und grünen Stämmen bestehenden Pallisadenwand ein schwe-

bender, rother Büffelkopf mit silbernen Augen und ebensolcher Zunge. (Verliehen 12. April 1859.)

Im Wappenbilde wird der große Reichthum an Rindern (½ Million), sowie der Charakter als „Grenzland“ angedeutet.

Städtewappen.

Aklansk, Stadt im Küstengebiete, früher zur ehemaligen Statthalterschaft Irkutsk gehörig, deshalb auch in der oberen Schildhälfte das Wappen von Irkutsk: In Silber auf grünem Boden ein nach links springender Tiger, der einen Zobel im Rachen trägt; unten in Gold ein aufgerichteter Bär.

(Verliehen 26. October 1790.)

In der Umgebung der Stadt sind die Bären sehr zahlreich vertreten, weshalb auch Meister Petz als Wappenfigur dienen muss.

Bargusinsk, Stadt im Gebiete Transbaikalien (Name nach dem Flusse Bargusin), 1648 erbaut, ehemals zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig, deshalb auch das Wappen von Irkutsk in der oberen Hälfte des Schildes. Unten in Silber auf grünem Boden ein sitzendes Eichhörnchen. (Verliehen 26. October 1790.)

In der Umgebung der Stadt werden viele dieser Thiere (Ljutoga, Flattereichhorn) gefangen und ihr Pelz in den Handel gebracht.

Blagowjeschtschensk, Stadt im Amurgebiete, 1858 als Militärposten angelegt, führt dasselbe Wappen wie das Gebiet. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Chabarowsk, Stadt im Küstengebiete, führt auch dasselbe Wappen wie das Gebiet. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Gischiga (Ischiginsk), Stadt im Küstengebiete, am Meere gelegen, früher zur ehemaligen Statthalterschaft Irkutsk gehörig, deshalb auch das Wappen von Irkutsk in der oberen Hälfte des Schildes. Unten in Blau eine am Meere gelegene Festung, mit zwei gezinnten, runden Eckthürmen und einem in drei Absätzen erbauten Thurm in der Mitte, dessen Spitzdach mit der kaiserlichen Fahne geziert ist. (Verliehen 26. October 1790.)

Nischne-(Unter-)Kamtschatsk, Stadt im Küstengebiete, früher zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig, daher auch in der oberen Schildhälfte das Wappen von Irkutsk. Unten in Blau ein schwimmender Wal, als Zeichen der Anwesenheit dieses Thieres. (Verliehen 26. October 1790.)

Ochotsk, Hafenstadt im Küstengebiete, ehemals zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig, weshalb auch das Wappen von Irkutsk in der oberen Schildhälfte erscheint. Unten im Bezuge auf den Hafen in Blau eine kaiserliche Standarte und zwei darüber gelegte, gekreuzte Anker. (Verliehen 26. October 1790.)

Strjetinsk, Stadt im Gebiete Transbaikalien, ehemals zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig, weshalb auch das Wappen von Irkutsk in der oberen Schildhälfte angebracht ist. Unten in Blau drei übereinander schwebende Silberbarren von zunehmender Länge, im Bezuge auf die in der Nähe der Stadt befindliche Silberwäscherei. (Verliehen 26. October 1790.)



Tschita, Hauptstadt des Gebietes Transbaikalien, mit dem sie dasselbe Wappen führt. (Verliehen 12. August 1859.)

Werchne-Udinsk, Stadt im Gebiete Transbaikalien, ehemals zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig, deshalb auch das Wappen von Irkutsk in der oberen Schildhälfte. Unten in Gold ein schräglinks liegender Merkurstab, der sich mit einem schrägrechts liegenden Füllhorn kreuzt. (Verliehen 26. October 1790.)

Die Handelsattribute beziehen sich auf die im Winter dortselbst abgehaltene bedeutende Messe, zu deren Inscenirung große Marktplätze vorhanden sind.

Wladiwostok, Kriegshafenstadt im Küstengebiete, am japanischen Meere gelegen, 1861 gegründet, seit 1888 Sitz der Verwaltung. Das Wappen zeigt in Grün einen über silbernes Gestein nach rechts aufsteigenden, goldenen Tiger mit rothen Augen und ebensolcher Zunge. Im linken Obereck erscheint eine Vierung mit dem Wappenbilde des Küstengebietes. Der Schild trägt eine dreizinnige, goldene Krone; hinter dem Schilde kreuzen sich zwei goldene Anker, die von einem rothen Bande (Band des Alexander Newsky-Ordens) umschlungen sind. (Verliehen 16. März 1883.)

Der in den Ussuriwäldern sich aufhaltende Tiger ist hier als Wappenfigur benützt. Die Anker sind eine Wappendecoration, die von den russischen Hafenstädten geführt wird.

*

Hier sei noch das aufgehobene Wappen der zu Transbaikalien gehörigen, ehemals bestandenen Stadthauptmannschaft Kjachta angefügt (Fig. 12), die aus der Festung Troitzkosawsk, Kjachta und der Staniza Ust[1])-Kjachta gebildet war. Der Schild zeigte in Blau einen abgerissenen, goldenen Drachenkopf mit rothen Augen und ebensolcher Zunge, beseitet von vier goldenen Schindeln. Als Außendecoration trug der Schild dieselbe Decoration wie die Gebietswappen (siehe Daghestan. Taf. I). (Verliehen 21. December 1861.)


Fig. 12. Kjachta.

Kjachta war seinerzeit der einzige russische Handelsplatz an der chinesischen Grenze und dadurch im steten Anwachsen begriffen, bis durch den Vertrag von Peking, 1860, der Handel an der russisch-chinesischen Küste freigegeben wurde. Seit dieser Zeit ist Kjachta im Verfalle, und die neue, nördlich von ihm laufende Bahntrace hat dem Orte den Todesstoß versetzt.

Tafel VII. **Sibirien.**

General-Gouvernement Irkutsk.

Gouvernement Irkutsk: In Silber ein schwarzer Biber mit rothen Augen, der im Maule einen rothen Zobel trägt. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Gouvernement Jenisseisk: In Roth ein goldener Löwe mit blauer Zunge, eben-

[1]) Ust = an der Mündung gelegen.

solchen Augen, aber schwarzen Krallen, der mit der rechten Pranke eine goldene Stechschaufel, mit der linken eine goldene Sichel hält.
(Verliehen 5. Juli 1878.)

Gebiet Jakutsk: In Silber ein schwarzer Adler, der in den Fängen einen rothen Zobel hält. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Städtewappen.

Atschinsk, Kreisstadt im Gouvernement Jenisseisk, früher zur ehemaligen Statthalterschaft Tobolsk gehörig, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Tobolsk, unten in Roth einen Bogen mit einem Pfeilköcher gekreuzt.
(Verliehen 17. März 1785.)

Balagansk, Stadt im Gouvernement Irkutsk, Sitz der Behörde für die Besteuerung der Kasaken: Getheilt; oben in Gold der kaiserliche Doppeladler, unten in Grün drei (2, 1) goldene Kasakenhüte. (Verliehen 13. März 1777.)

Irkutsk, Hauptstadt des Gouvernements Irkutsk, am Flusse Irkut gelegen, zugleich Sitz des Generalgouverneurs: In Silber ein über einen Rasenboden nach links springender Tiger, der im Rachen einen Zobel trägt.
(Verliehen 26. October 1790.)

Nach der Verordnung vom Jahre 1857 trägt die Stadt eine fünfzinnige, goldene Mauerkrone.



Fig. 13.
Jenisseisk (altes Wappen).

Jakutsk, Hauptstadt des Gebietes Jakutsk, 1632 gegründet, ehemals zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig: In Silber ein nach links auffliegender schwarzer Adler, einen Zobel in den Fängen tragend.
(Verliehen 26. October 1790.)

Der Zobel symbolisiert den großen Pelzreichthum des Landes. Das Wappen des Gebietes gleicht dem alten Stadtwappen, nur ist es heraldisch regelrecht durchgebildet worden. Von einer Darstellung des Stadtwappens haben wir abgesehen.

Jenisseisk, Stadt im Gouvernement Jenisseisk, 1618 gegründet, gehörte ursprünglich zur Statthalterschaft Tobolsk, später zum Gouvernement Tomsk und führt dementsprechend in der oberen Hälfte das Wappen von Tomsk: In Grün ein laufendes, silbernes Pferd. In der unteren Hälfte des Schildes in Gold auf grünem Boden ein Bündel Felle mit schräglinks darüber gelegtem Merkurstab, den Pelzhandel symbolisierend. (Verliehen 12. März 1804.)

Das ältere Wappen der Stadt (Fig. 13) ist dem jetzigen ähnlich, nur erscheint in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Tobolsk, siehe Taf. IX.
(Verliehen 17. März 1785.)

Kansk, Kreisstadt im Gouvernement Jenisseisk, führt in der oberen Schildhälfte das Wappen des Gouvernements, unten in Grün eine goldene Roggengarbe.

Den Schild ziert eine fünfzinnige, goldene Mauerkrone, die ihr aber nach der Verordnung vom Jahre 1857 eigentlich nicht mehr zukommt.

(Verliehen 8. December 1855.)

Kirensk, Stadt im Gouvernement Irkutsk, führt in der oberen Schildhälfte das Wappen von Irkutsk, den Tiger, unten in Gold den Fluss Kurenga, von dem die Stadt ihren Namen bekam. (Verliehen 26. October 1790.)

Krasnojarsk, Hauptstadt des Gouvernements Jenisseisk, früher zum Gouvernement Tomsk gehörig,

Die Stadt führt derzeit dasselbe Wappen, wie das Gouvernement, den Schild mit einer kaiserlichen Krone geziert, wie sie ihr 23. November 1851 verliehen wurde. Vormals führte die Stadt in der oberen Hälfte des Schildes (Fig. 14) das Wappen von Tomsk, unten in Silber einen rothen Berg.



Fig. 14.
Krasnojarsk (altes Wappen.)

(Verliehen 12. März 1804.)

Der Name ist aus der Bezeichnung „roth" (krasnoi) und „Klippe" (jar) gebildet, eine Anspielung auf den rothen Mergel der Flussufer, auf dem die Stadt gebaut ist.

Minusinsk, Stadt im Gouvernement Jenisseisk, dessen Wappen in der oberen Schildhälfte erscheint. Unten zeigt das Wappen in Blau ein schreitendes, goldenes Pferd, im Bezuge auf die dort vorhandene, bedeutende Zucht dieses Thieres.

Den Schild deckt eine fünfzinnige, goldene Mauerkrone, die ihr aber nach der Verordnung vom Jahre 1857 eigentlich nicht mehr zukommt.

(Verliehen 19. November 1854.)



Fig. 15.
Turuchansk (altes Wappen).

Nischne-Udinsk, Stadt im Gouvernement Irkutsk. In der oberen Schildhälfte erscheint das Wappenbild von Irkutsk, unten in Blau drei (2, 1) goldene Spitzhüte, wie solche von den in der Nähe der Stadt wohnenden Tungusen und Tataren getragen werden.

(Verliehen 26. October 1780.)

Olekminsk, Stadt im Gebiete Jakutsk, ehemals zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig, an der Mündung der Olekma in die Lena gelegen, zeigt in Silber einen querlaufenden blauen Fluss. (Verliehen 26. October 1790.)

Saschiwersk, Stadt im Gebiete Jakutsk, ehemals zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig. Das Wappen zeigt in der oberen Hälfte das Wappenbild von Irkutsk, unten in Schwarz einen nach links laufenden, goldenen Fuchs, im Bezuge auf den in der Nähe der Stadt ergiebigen Fang dieses Pelzthieres.

(Verliehen 26. October 1790.)

Schigansk, Stadt im Gebiete Jakutsk, früher zur Statthalterschaft Irkutsk gehörig, führt deshalb auch in der oberen Schildhälfte das Wappen von Irkutsk, unten

in Blau zwei gegengewendete, silberne Fische, im Bezuge auf die ansehnliche Fischerei in der Lena, an welcher die Stadt gelegen ist.
(Verliehen 26. October 1790.)

Turuchansk, Stadt im Gouvernement Jenisseisk, ursprünglich zur Statthalterschaft Tobolsk, später zum Gouvernement Tomsk gehörig, führt deshalb auch in der oberen Schildhälfte das Wappenbild von Tomsk, das laufende, silberne Pferd in Grün, unten in Roth einen silbernen Polarfuchs. (Verliehen 12. März 1804.)

Im alten Wappen (Fig. 15) erscheint in der oberen Schildhälfte das halbe Wappenbild von Tobolsk, unten in Grün ein silberner Polarfuchs, die Nähe des Polarkreises und den sehr ergiebigen Pelzhandel symbolisierend.
(Verliehen 17. März 1785.)

Wercholensk (Olensk), Stadt im Gouvernement Irkutsk, führt in der oberen Schildhälfte das Wappen von Irkutsk, unten in Blau einen springenden, silbernen Hirsch, den Reichthum der Gegend an diesem Jagdwilde symbolisierend.
(Verliehen 26. October 1790.)

Tafel VIII. **Sibirien.**

General-Gouvernement Westsibirien.

Gouvernement Tobolsk: In Gold ein kreisrunder, mit Edelsteinen bordierter, schwarzer Schild (Jermak's Schild), hinter dem eine rothe Atamanenkeule (Bulawa) und zwei sich kreuzende, befranste, rothe Fahnen an schwarzen Lanzen gesteckt sind. (Verliehen 5. Juli 1858.)

Das Wappenbild bezieht sich auf den Eroberer Sibiriens, den Kasakenhetman Timofejewitsch Jermak, der, als er bei dem Zaren Iwan IV. in Ungnade gefallen war, 1579 in die Dienste der Stroganow trat, mit einer Schaar Kasaken nach dem Osten wanderte und Sibirien bis zum Irtysch eroberte. Er starb 1584. In der Stadt Tobolsk wurde ihm ein Denkmal gesetzt.

Gouvernement Tomsk: In Grün ein springendes, silbernes Pferd mit rothen Augen und ebensolcher Zunge. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Das Wappenbild symbolisiert die vorzügliche Pferdezucht in diesem Territorium.

Städtewappen.

Barnaul, Kreisstadt im Gouvernement Tomsk, 1730 gegründet, führt im Schildhaupte das Wappen von Tomsk, unten in Blau einen Hochofen im Betriebe.
(Verliehen 8. Mai 1846.)

Barnaul ist der Hauptort des westsibirischen Hüttenwesens und Sitz des Oberbergamtes.

Beresow, Stadt im Gouvernement Tobolsk, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappenbild von Tobolsk, unten in Silber auf grünem Rasen drei Birken.
(Verliehen 17. März 1785.)
Das Wappenbild ist „redend“: Beresa = Birke.

Biisk, Kreisstadt und Festung im Gouvernement Tomsk, an der Bija gelegen, führt in der oberen Schildhälfte das Wappen von Tomsk, unten in Blau einen goldenen Berg mit einem Grubenbau, bestehend aus einem Richtschacht und zwei Strecken. (Verliehen 12. März 1804.)

Ischim, Stadt im Gouvernement Tobolsk, führt in der oberen Hälfte des Schildes das halbe Wappen von Tobolsk, unten in Blau einen großen, silbernen Karpfen, im Bezuge auf die vielen fischreichen Seen der Umgebung, wo sich außergewöhnlich große Karpfen vorfinden. (Verliehen 17. März 1785.)

Jalutorowsk, Stadt im Gouvernement Tobolsk, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Tobolsk, unten in Blau ein silbernes Mühlrad, im Bezuge auf die vielen Mühlen, die dort im Betriebe stehen. (Verl. 17. März 1785.)

Kainsk, Stadt im Gouvernement Tomsk, vormals zum Gouvernement Tobolsk gehörig. Der Schild ist getheilt und zeigt oben das Wappen von Tomsk, unten in Roth einen schreitenden goldenen Stier. (Verliehen 12. März 1804.)

Im früheren Wappen der Stadt erscheint in der oberen Hälfte das halbe Wappen von Tobolsk, unten in Grün ein stehender, goldener Stier, im Bezuge auf die vielen Viehweiden und die rege Viehzucht der Umgebung. (Verliehen 17. März 1785.)

Kolywan, Stadt im Gouvernement Tomsk, führt im Schildhaupte das Wappen von Tomsk, unten in Silber auf einem Roggenfelde zwei aneinander gelehnte Garben, neben ihnen liegend eine Sichel. (Verliehen 8. Mai 1846.)

Kurgan, Stadt im Gouvernement Tobolsk, dessen halbe Wappenfigur in der oberen Schildhälfte erscheint, während unten in Grün auf Rasenboden zwei hier im Wappen silbern tingierte Felsen sich erheben, wie solche in der Nähe der Stadt vorhanden sind. (Verliehen 17. März 1785.)

Kusnezk, Kreisstadt im Gouvernement Tomsk (nicht zu verwechseln mit der Stadt gleichen Namens im Gouvernement Saratow), führt in der oberen Schildhälfte das Wappen von Tomsk, unten in Gold auf Rasenboden eine Schmiede mit Werkzeug. (Verliehen 12. März 1804.)

Tafel IX. **Sibirien.**

Generalgouvernement Westsibirien.

Städtewappen.

Narym, Stadt im Gouvernement Tomsk, am Ob gelegen, früher zur Statthalterschaft Tobolsk gehörig, führt in der oberen Schildhälfte das Wappen von Tomsk, unten in Blau einen goldenen Sterlett. (Verliehen 18. März 1804.)

Im alten Wappen ist in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Tobolsk zu sehen, unten ebenfalls der goldene Sterlett in Blau, im Bezuge zu dem Reichthum des Ob an dieser Fischgattung. (Verliehen 17. März 1785.)

Surgut, Stadt im Gouvernement Tobolsk, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappenbild von Tobolsk, unten in Gold einen auf Rasenboden schreitenden, schwarzbraunen Fuchs, im Bezuge auf die vielen Füchse, die sich in der Umgebung der Stadt vorfinden. (Verliehen 17. März 1785.)

Tara, Kreisstadt im Gouvernement Tobolsk, an der Mündung der Tara in den Irtysch gelegen, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Tobolsk, unten in Grün ein silbernes Hermelin im Bezuge auf den ergiebigen Pelzhandel der Stadt. (Verliehen 17. März 1785.)

Tjumen, Stadt im Gouvernement Tobolsk, an der Tura gelegen, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Tobolsk, unten in Blau einen silbernen Fluss mit goldenem Schiffe, als Kennzeichen, dass hier für Sibirien die Schifffahrt ihren Anfang nimmt. Bei Tjumen beginnt der Massenverkehr nach Tobolsk auf dem Irtysch bis zur Mündung des Ob, und auf diesem aufwärts und mit Benützung des Tom bis Tomsk. Auch mit Semipalatinsk findet ein Schiffsverkehr statt. (Verliehen 17. März 1785.)

Tobolsk, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens, am Tobol gelegen, führt im blauen Schilde eine goldene Pyramide mit militärischen Emblemen.
(Verliehen 17. März 1785.)

Tomsk, Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens, am Tom gelegen, ehemals zur Statthalterschaft Tobolsk gehörig, führt dasselbe Wappen wie das Gouvernement.
(Verliehen 17. März 1804.)



Fig. 16.
Tomsk (altes Wappen).

Nach der Verordnung von 1857 wird der Schild mit einer fünfzinnigen goldenen Mauerkrone geschmückt.

Der alte Wappenschild dagegen ist getheilt und enthält oben das halbe Wappenbild von Tobolsk, unten in Grün ein stehendes, silbernes Pferd (Fig. 16). (Verliehen 17. März 1785.)

Turinsk, Stadt im Gouvernement Tobolsk, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Tobolsk, unten in Silber einen Urwald mit daraus hervorschreitenden Bären, als Kennzeichen der Wildheit der Gegend von Turinsk.
(Verliehen 17. März 1785.)

*

Als Anhang sind auf der vorliegenden Tafel noch drei Wappen angefügt, die nicht mehr wirklichen Städten angehören, sondern von Dörfern geführt werden, die aber vor Zeiten größere Orte gewesen waren:

Aldanskaja (Ust-Maijskaja), Dorf im Gebiete Jakutsk, vormals als Aldan zu Irkutsk gehörig, an der Mündung der Maja in den Aldan gelegen, führt in Silber einen querlaufenden, blauen Fluss (Aldan). (Verliehen 13. März 1777.)

Doroninskoe, Dorf im Gebiete Transbaikalien, ehemals als Doroninsk zn Irkutsk gehörig, führt in der oberen Schildhälfte das Wappenbild von Irkutsk, unten in Schwarz eine Grasfläche mit dahinterstehendem Roggenfelde.
(Verliehen 26. October 1790.)

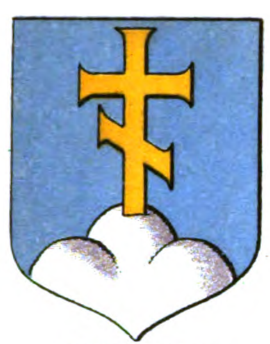
Ust-Kirenskij-Pogost, Dorf im Gouvernement Irkutsk, vormals Ust-Kirensk geheißen, führt in Silber einen blauen, sich in Form eines Göpel theilenden Fluss (Mündung des Kirensk). (Verliehen 13. März 1777.)

Zum Schlusse möge noch der für Heraldiker nicht uninteressante Zusammenhang zwischen den russischen Territorial- und Städtewappen mit den Fahnen der alten russischen Regimenter Erwähnung finden.

Durch Ukas vom 10. Mai 1763 verlieh Kaiserin Katharina II. den Regimentern, die nicht, wie früher üblich, die Namen ihrer Commandeure trugen, sondern mit den Namen der Städte oder Territorien bezeichnet wurden, die Wappen derselben, eingeschlossen in eine Cartouche und mit einer Krone geschmückt. Bei Regimentern mit den Namen von Städten, die noch kein Wappen besaßen, finden wir entweder ein ganz selbständiges Bild oder das Monogramm der Kaiserin.

So führen von den russisch-asiatischen Regimentern das Sibirische das Wappen von Sibirien, das Tobolskische die goldene Pyramide mit den Fahnen und Trommeln, das Jakutskische in Roth auf weißem Altar ein goldenes Buch, das Jenisseiskische in Weiß zwei rothe Eichhörnchen unter einer Wolke, aus der eine schwarze Armbrust hervorragt, das Tomskische Regiment in Gelb einen Mann im Bergwerksgewande, in Bezug zu dem großen Hüttenbetriebe dieses Territoriums. (Siehe das Wappen der Stadt Barnaul.)

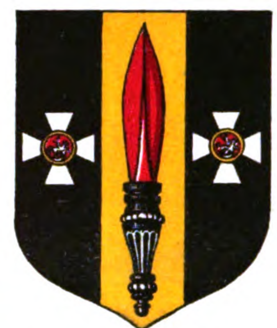
KAUKASIEN.



GOUVERNEMENT
ERIWAN.



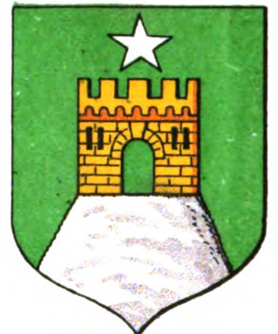
GOUVERNEMENT
BAKU.



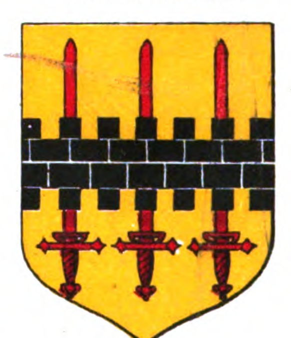
GOUVERNEMENT
JELISSAWETPOL.



GOUVERNEMENT
KUTAÏS.



GOUVERNEMENT
STAWROPOL.



GOUVERNEMENT
TIFLIS.



GEBIET
DAGHESTAN.



GEBIET
KARS.



GEBIET
TEREK.

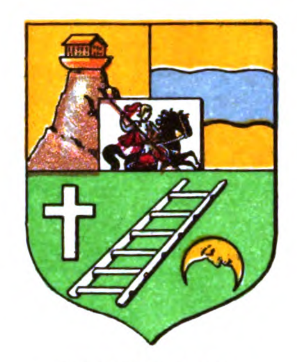
TRANSKASPISCHES
GEBIET.

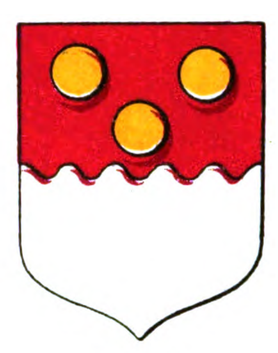
GEBIET KUBAN.
KUBANISCHES KASAKENGEBIET.



JEKATERINODAR.


ACHALZYCH.


ALEXANDROPOL.


BATUM.


DERBENT.


BAKU.


ERIWAN.


GORI.


JELISSAWETPOL.


KISLIJAR.

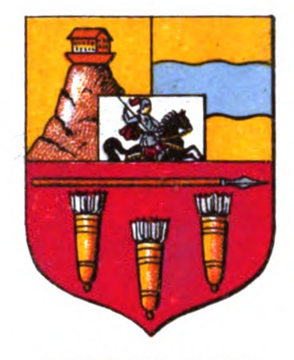

KUBA.


LENKORAN.

KAUKASIEN.



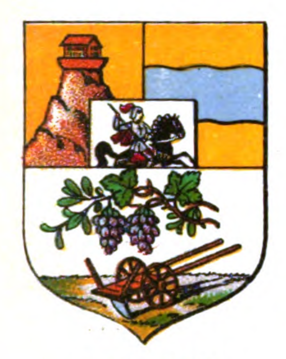
MOSDOK.



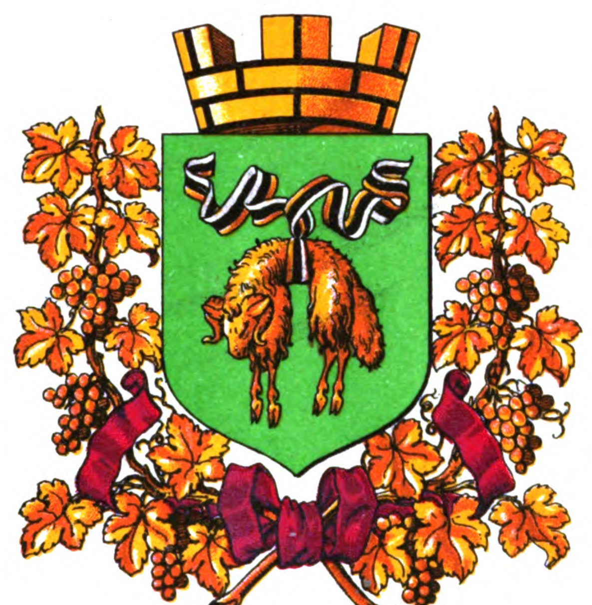
NACHITSCHEWAN.



NUCHA.



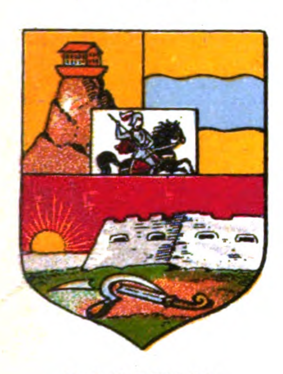
OSURGETI.



KUTAÏS.



PJATIGORSK.



SAKATALI.



SCHEMACHA.



SCHUSCHA.



TELAW.



TIFLIS.

TURKESTAN UND KIRGISENSTEPPE.



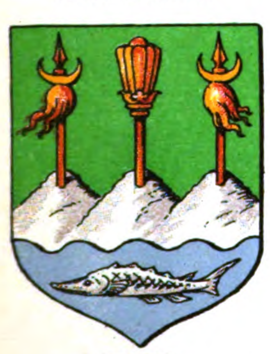
GEBIET
AKMOLINSK.



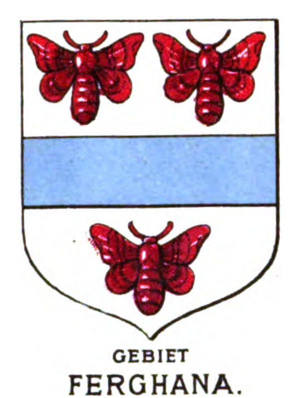
GEBIET
SEMIPALATINSK.



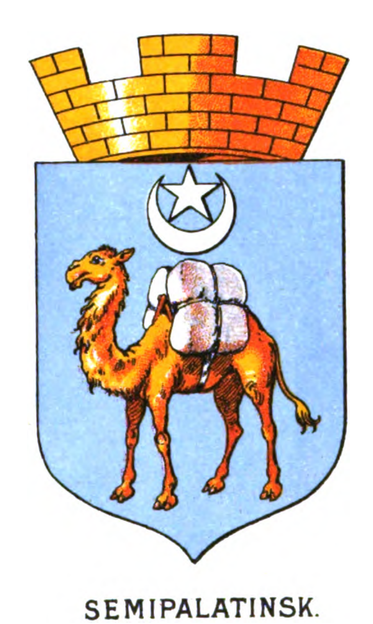
GEBIET
SYR DARJA



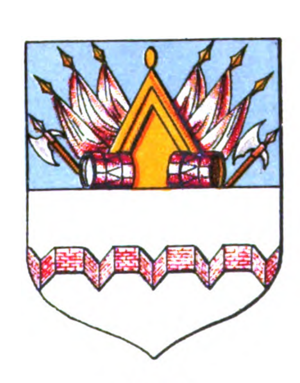
GEBIET
URALSK.



GEBIET
FERGHANA.



SEMIPALATINSK.

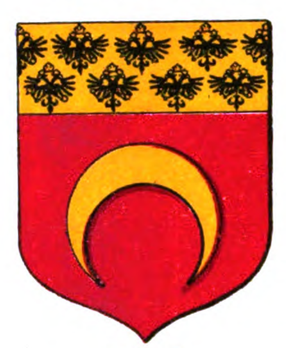




OMSK.



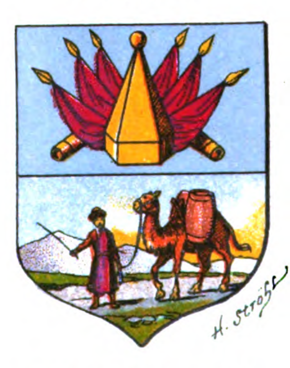
GEBIET
SAMARKAND.



GEBIET
SEMIRJETSCHINSK.



GEBIET
TURGAÏ.

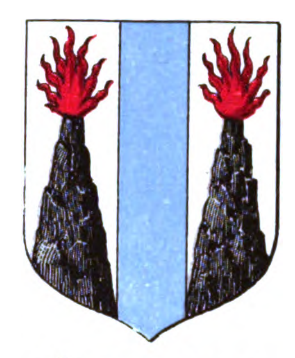


PETROPAWLOWSK.

SIBIRIEN, G.G. AMUR.



GEBIET
AMUR.



KÜSTENGEBIET.



GEBIET
TRANSBAIKALIEN.



AKLANSK.



WLADIWOSTOK.



BARGUSINSK.



GISCHIGA.



NISCHNE KAMTSCHATSK.



OCHOTSK.



STRJETINSK.



WERCHNE UDINSK.

SIBIRIEN, G.G. JRKUTSK.


GOUVERNEMENT
JRKUTSK.


GOUVERNEMENT
JENISSEISK.


GEBIET
JAKUTSK.


ATSCHINSK.


BALAGANSK.


JRKUTSK.

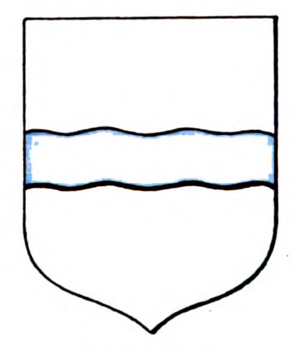

JENISSEISK.


KANSK.


KIRENSK.


MINUSINSK.

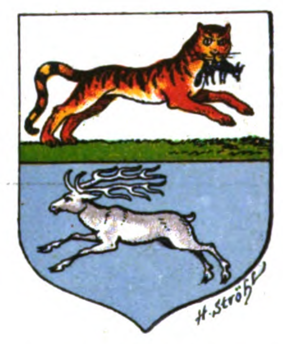

NISCHNE UDINSK.


OLEKMINSK.


SASCHIWERSK.


SCHIGANSK.


TURUCHANSK.

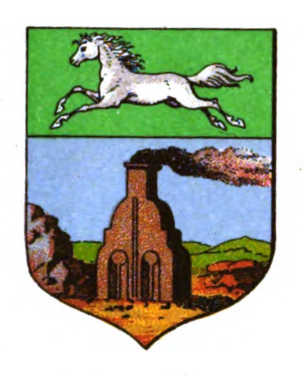


WERCHOLENSK.

WESTSIBIRIEN.



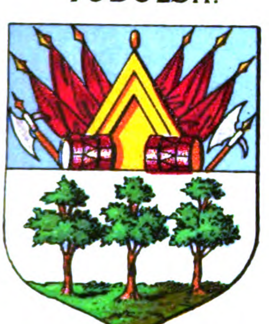
GOUVERNEMENT
TOBOLSK.



BARNAUL.



GOUVERNEMENT
TOMSK.



BERESOW.



JSCHIM.



BİİSK.



JALUTOROWSK.



KAINSK.



KOLYWAN.



KURGAN.



KUSNEZK.



WESTSIBIRIEN.



NARYM.



SURGUT.



TARA.



TJUMEN.

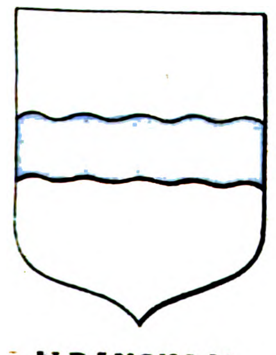


TOBOLSK.



TURINSK.

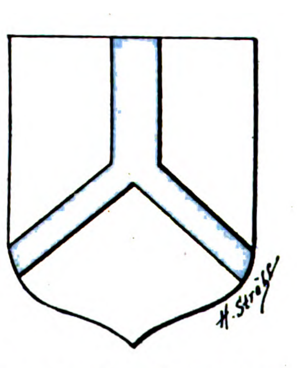
SIBIRISCHE DÖRFER.



ALDANSKAJA.



DORONINSKOE.



UST-KIRENSKIJ-POGOST.

Beiträge zur Personalgeschichte des Deutschen Ordens.

Von

Ernst Grafen v. Mirbach-Harff.

II.

Ballei Böhmen-Mähren.

(Schluss.)

19. Pilsen [1]).

Am 12. Januar 1310 übergab König Heinrich von Böhmen ddo. Prag [2]) dem Deutschen Orden die Pfarrkirche zum heil. Bartholomäus in Pilsen, welche bis dahin der Krone Böhmen gehörte. Es ist daher ein Irrthum, wenn Frind [3]) sagt, der Orden habe die genannte Kirche im Jahre 1224 erbaut [4]). Auch der am 17. April 1307 vorkommende [5]) Frater Jordanus kann nicht als D. O. Pleban von Pilsen angesprochen werden, wohl aber müssen wir als solchen den Pfarrer Nikolaus Firmanus betrachten, den uns eine Urkunde vom 16. Juni 1320 nennt, obwohl er nicht ausdrücklich als „Frater" bezeichnet wird. Damals hatte der Pilsner Bürger Conrad von Dobržan im Pfarrgebiete ein Spital gestiftet mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe für ewige Zeiten der Jurisdiction des Plebans unterstehen solle. Als ersten Rector desselben präsentierten Conrad und Nicolaus gemeinschaftlich einen gewissen Priester Woyslaus, der wohl nicht dem D. O. angehörte. Das Spital scheint aber erst 1322 [7]) vollendet worden zu sein, wenigstens bescheinigen am 15. August des genannten Jahres die Richter der Stadt, dass Conrad von Dobržan und seine Gattin das von ihnen gestiftete Spital zur heil. Magdalena in der Vorstadt von Pilsen dem Orden übergeben haben [8]). In Zukunft sollten dort wenigstens zwei Ordenspriester die Leitung und Seelsorge führen [9]). Der Spittler nennt sich zuerst Rector, später Propst.

---

[1]) Bis zum 16. Jahrhundert allgemein — zum Unterschiede von Pilsenetz — Neu-Pilsen genannt.

[2]) Emler IV, 1961; Strnad, Listař města Pezně I, 4.

[3]) II, 249.

[4]) Im Jahre 1292 erfolgte (nach Sommer VI, 11) ein Neu- oder Umbau.

[5]) In einem Stiftungsbriefe für die betreffende Kirche; Emler IV, 1946.

[6]) Emler IV, 2003.

[7]) Die Kapelle desselben wurde übrigens schon 1321 durch den Prager Weihbischof Fr. Přybislaw Episcopus Sadoronensis eingeweiht; Emler IV, 2005; Strnad I, 10. (Daselbst die irrthümliche Lesart: Episcopus Macharonensis.)

[8]) Strnad I, 13–14; Emler IV, 2139.

[9]) Millauer 55; Frind II, 249; Sommer VI, 7 u. 14.

Man sollte glauben, dass nach Obigem die Besitzverhältnisse des neuen Spitales ganz klar waren, zumal da auch der Stifter noch lebte [10]) und seinen ausdrücklichen Willen noch oft wiederholen konnte. Merkwürdigerweise behaupteten aber die Antoniter, Ansprüche auf das St. Magdalenen-Spital zu besitzen und verwickelten den Deutschen Orden in einen langwierigen Process vor den geistlichen Behörden. Derselbe wurde erst am 3. November 1333 zum Nachtheile der Antoniter endgiltig beigelegt [11]). König Johann von Böhmen hatte seinerseits die Gründung des Spitales schon am 17. August 1331 gutgeheißen und bestätigt [12]).

Der Streit um das Spital erregte aber trotz des klaren Wortlautes der betreffenden Schenkungsurkunden auch einen solchen um den Besitz der Pfarrkirche selbst; denn als der erste D. O. Pleban Nikolaus Firmanus schon vor 1330 resignierte und sein Nachfolger Br. Conrad bald starb, wusste sich ein gewisser Zacharias Ulrici der Stelle zu bemächtigen und auf derselben einige zeitlang gegen den vom D. O. designierten Pfarrer Br. Hartneid von Troppau zu behaupten. Es kam zu langwierigen Verhandlungen mit den geistlichen Behörden, der Papst ernannte Schiedsrichter etc. und endlich gelang es dem D. O., auch in dieser Sache zu seinem guten Rechte zu gelangen [13]).

Mittlerweile hatte derselbe auch die Allerheiligen-Kirche zu Pilsen durch Schenkung des Königs Johann von Böhmen ddo. Luxemburg 22. April 1322 [14]), und für die Bartholomäus-Kirche am 26. März 1325 einen Ablass erworben [15]); auch hatte Papst Johann XXII. ihm ddo. Avignon 9. Januar 1332 den Besitz der Pfarre Pilsen bestätigt [16]). Die Gründung der neuen Niederlassung konnte somit als vollendet und gesichert betrachtet werden.

Folgende Plebane resp. Comture können wir namhaft machen:

1. Nikolaus Firmanus, siehe oben.
2. Conrad starb vor 1333.
3. Hartneid von Troppau 1333.
4. Reichlin kommt sehr häufig in den Jahren 1339 bis 1344 vor [17]). Unter ihm erwarb der Orden 1344 das jetzige Erzdechanteigebäude zu Pilsen [18]) und bestätigte Bischof Ernst von Prag die königliche Schenkungsurkunde vom 22. April 1322 [19]).
5. Peter, welcher resignierte [20]).
6. Franz, bestätigt am 6. Mai 1356 [21]).

[10]) Im Jahre 1331 schenkte Konrad dem Spitale das Dorf Eypowitz (zwischen Pilsen und Rokycan; Emler IV, 2167) nnd am 12. December 1338 mit Zustimmung seiner Söhne Hermann, Jechlin und Raczko Zinse zu Boschaw (= Wochow, westlich von Pilsen? Emler IV, 2199).

[11]) Näheres bei Dudik, Iter Romanum II, 114–115 u. 204 ff.; Emler III, 1661, 2056, 2061, IV, 2033; Strnad I, 23 ff.

[12]) Emler IV, 2166.

[13]) Das Nähere bei Emler III, 2061.

[14]) Strnad I, 13; Emler IV, 2009. Die jetzige Allerheiligen-Kirche wurde erst 1460 geweiht.

[15]) Emler IV, 2147. Einen weiteren Ablass ertheilte Bischof Ernst (von Pardubitz) von Prag (1343–1364); Archiv für österr. Gesch. 41, 480.

[16]) Arch. Vaticanum Registr. Vatic. 102. Nr. 1453. Mitgetheilt durch Dr. Sauerland.

[17]) Emler IV, 714, 1040, 1060, 1368, 1377; Strnad I, 48, 54 f., 58 f., 66.

[18]) Frind II, 249; Sommer VI, 12.

[19]) Am 5. Januar 1344; Emler IV, 1368.

[20]) Emler, Lib. conf. I, 38–39.

[21]) Emler, loc. cit.

7. Friedrich (Fritzko) Plabener, über welchen Herrn der Artikel Bilin (Nr. 2) die näheren Daten gibt; er war der erste Pleban, der sich gleichzeitig auch Comtur nannte [22]).

8. Jacob I., bestätigt am 17. Juni 1360 [23]), † 1363.

9. Jakob II., bestätigt am 22. December 1363 [24]), resignierte 1364.

10. Friedrich Plabener zum zweitenmale, 1364—1365.

11. Wyssemir, bestätigt am 18. October 1365, resignierte 1370 [25]). Unter ihm finden wir am 8. September 1367 den Br. Stefan als Provisor des Ordensspitales genannt [26]).

12. Nikolaus I., bestätigt am 30. October 1370 [27]), resignierte 1377. Zu seiner Zeit stand der Propst Jechlin an der Spitze des Spitales [28]).

13. Nikolaus II., bestätigt am 19. October 1377 [29]), resignierte 1379.

14. Nikolaus III. von Falkenau, bestätigt am 20. December 1379 [30]), resignierte 1400. Aus seiner Zeit kennen wir zwei zu Gunsten des Ordens und seiner Brüder gemachte Stiftungen. Am 25. Juli 1380 vermachte nämlich der Pilsner Bürger und Bäcker Hošek dem D. O.-Priester Kunšo, genannt Košik, daselbst einen Zins von einem Schock Groschen [31]), und am 3. Februar 1385 stiftete der D. O.-Bruder Siegfried, gebürtig aus Eypowitz, eine Messe am St. Katharinen-Altar in der Pilsner Pfarrkirche [32]).

15. Nikolaus IV. bestätigt am 8. März 1400 [33]), resignierte 1402. Unter ihm wird am 21. December 1400 der D. O.-Bruder Johanko als Conventual zu Pilsen erwähnt [34]). Er wurde später Pleban zu Miletin [35]) und Deutschbrod [36]).

16. Nikolaus V., bestätigt am 24. November 1402 [37]), resignierte 1406 [38]); er ist vielleicht identisch mit 18.

17. Wenzel I., bestätigt am 15. Februar 1406 [39]), resignierte 1408 [40]), kam 1411 nach Pilsen zurück, 1412 nach Deutschbrod [41]) und war 1413 und 1414 vorübergehend Landcomtur [42]). Um diese Zeit [43]) besaß der Orden auch die deutsche Predigerstelle an der Pfarrkirche zu Klattau und eine Altarpräbende in der dortigen St. Georgs-Kirche [44]). Wegen der geographischen Lage vermuthe ich, dass diese beiden Beneficien von Pilsen aus administriert wurden.

---

22) Strnad I, 99.
23) Emler, Lib. conf. I, 125.
24) Emler, Lib. conf. I^b, 34.
25) Die näheren Daten über ihn finden sich in dem Artikel Bilin, Nr. 5.
26) Strnad I, 108.
27) Emler, Lib. conf. II, 38.
28) Am 28. Juli 1374; Strnad I, 126.
29) Emler, Lib. conf. III, 79.
30) Emler, Lib. conf. III, 119.
31) Strnad I, 137 ff.
32) Strnad I, 153 ff. Siegfried war schon 1375 im Orden; sein Bruder heißt Stephan (loc. cit. 126—127). Ist dieser identisch mit dem oben erwähnten Provisor des Spitales? Ein Bruder Siegfried war 1364 Pleban zu Königgrätz (siehe Nr. 3 des betreffenden Artikels).
33) Emler, Lib. conf. VI, 17.
34) Strnad I, 218.
35) Cfr. diesen Artikel Nr. 13.
36) Cfr. diesen Artikel Nr. 25.
37) Emler, Lib. conf. VI, 82.
38) Die Neubesetzung des Hauses Pilsen war schon 1404 von dem Ballei-Capitel beschlossen worden; Voigt, Böhmen p. 113.
39) Emler, Lib. conf. VI, 171.
40) Emler Lib. conf. VI, 254.
41) Siehe diesen Artikel Nr. 23.
42) Nr. 42 u. 45 der Landcomture.
43) 1406; Frind II, 254.
44) Dieselbe besteht schon lange nicht mehr.

18. Nikolaus VI. Weinknecht, bestätigt am 12. December 1408 [45]), nannte sich zuweilen Comtur allein, meistens aber Comtur und Pfarrer. Er resignierte 1411 [46]) und wurde nach Deutschbrod [47]) versetzt, kam 1412 [48]) nach Pilsen zurück, 1415 nach Krumau und lebte 1429 ohne Amt im Ordenshause zu Jägerndorf. Unter Weinknechts Verwaltung begann auch für die Pilsner Ordensniederlassung eine schwere, stürmische Zeit; 1414 war der Pleban sogar vertrieben und durch einen Weltgeistlichen ersetzt [49]). Auch finanzielle Schwierigkeiten blieben nicht aus, die unter anderem zum Verkaufe einer Geldrente von einem Schock Groschen um den Spottpreis von zehn Schock führten. Ersteher war 1414 der D. O. zu Prag [50]), Von dem Magdalenen-Spital erfahren wir nur, dass sein damaliger Rector Bruder Johannes hieß [51]).

19. Wenzel II., bestätigt am 25. Januar 1415 [52]), resignierte unmittelbar darauf.

20. Ulrich I., bestätigt am 6. Mai 1415 [53]). Unter seine Administration fallen die schwersten Stürme der Hussitenkriege, welche den Pleban eine zeitlang von seinem Sitze entfernt hielten.

21. Johanko wurde auf Ulrichs Resignation am 4. Januar 1425 bestätigt [54]), er resignierte 1427.

22. Ulrich II. [55]), bestätigt am 10. Mai 1427 [56]), † 1429.

23. Nikolaus VII., bestätigt am 15. September 1429 [57]), resignierte 1436.

24. Tomašek, bestätigt am 22. November 1436 [58]). Er war noch am 3. Juni 1444 im Amte [59]).

25. Gregor von Plankenau (oder von Pankow?) wurde 1450 von Pilsen nach Troppau transferiert [60]) und gleichzeitig zum Balleiverweser ernannt [61]); als solcher ist er bereits zwischen dem 25. Mai und 20. October 1452 gestorben [62]).

Mit ihm versiegen meine Nachrichten über die Pilsner Comture resp. Plebane fast gänzlich. Als Propst des dortigen Spitals findet sich noch im Jahre 1447 der D. O.-Priester Wenzel Hurta erwähnt [63]), aber durch fast 80 Jahre kein Pfarrer. Wir hören wohl, dass der Cardinal-Legat Johann von Carvajal am 13. Mai 1448 der St. Bartholomäus-Kirche einen Ablass ertheilte [64]) und dass König Georg Poděbrad dem Orden den Besitz der Commende Pilsen gewährleistete [65]); aber das sind auch die einzigen Notizen, die über diese ganze lange Periode aufzufinden waren [66]).

---

45) Emler, Lib. conf. VI, 254.
46) Emler, Lib. conf. VII, 17.
47) Siehe diesen Artikel Nr. 22.
48) Emler, Lib. conf. VII, 55.
49) Voigt, Böhmen 126—127.
50) Strnad I, 272—273.
51) Strnad I, 267.
52) Emler, Lib. conf. VII, 144.
53) Emler, Lib. conf. VII, 157.
54) Emler, Lib. conf. VIII, 90.
55) Vielleicht identisch mit 20?
56) Emler, Lib. conf. VIII, 128.
57) Emler, Lib. conf. VIII, 153.
58) Emler, Lib. conf. VIII. 254.
59) Strnad I, 405.
60) Kopecky 570.
61) Cfr. oben Nr. 49 der Landcomture.
62) Wolny, K. T. O. IV, 201.
63) Cfr. oben unter Nr. 49 der Landcomture und Strnad I, 417—418.
64) Strnad I, 423.
65) Sommer XIV, 155.
66) Der zweite Band von Strnads Werk wird hoffentlich diesem Übelstande bald und gründlich abhelfen.

26. Der letzte Landcomtur von Böhmen, Matthäus Švihovsky [67]), war auch der letzte D. O.-Pleban von Pilsen. Eine alte Relation [68]) meldet, dass derselbe durch den Deutschmeister Johann Adelmann von Adelmannsfelden, also zwischen 1510 und 1515, an die Spitze der Ballei berufen worden sei [69]), aber im Jahre 1549 wusste die Regierung zu Mergentheim nicht einmal, ob er noch am Leben wäre, und doch hatte bereits 1546 Kaiser Ferdinand I. das Pilsner Patronat der dortigen Bürgerschaft übertragen [70]). Als daher im Frühjahr 1549 der Deutschmeister Wolfgang Schutzbar von Milchling Veranlassung hatte, einen besonderen Gesandten nach Prag zu schicken, und zwar in der Person des Hans Wilhelm von Nothafft, damals Hauscomtur zu Horneck, trug er demselben unter anderem auch auf, sich in Pilsen aufzuhalten und sich überhaupt auf seiner Reise über die ehemaligen D. O.-Güter in Böhmen und Schlesien nach besten Kräften zu informieren [71]).

Darauf hin meldet Nothafft am 25. Mai 1549: Der Landcomtur Švihovsky sei 1544 gestorben und liege in der Pfarrkirche begraben, welche jetzt von vier oder fünf „Laienpfaffen" versehen werde. Das Ordenswappen finde man aber noch überall vor. 1562 wurde Nothafft, nunmehr Comtur zu Blumenthal, abermals nach Prag (zur Huldigung Maximilians II.) geschickt. Auf der Rückreise von dort entlud sich auf der Pilsner Brücke durch einen unglücklichen Zufall am 4. October sein Sattelgewehr, und der schwer verwundete Comtur starb bald darauf an den Folgen dieser Verletzung. Er wurde im Predigerkloster begraben.

Dieser tragische Vorfall bildet das letzte Glied der Beziehungen zwischen dem Orden und der Stadt Pilsen!

20. Pitschkowitz.

Unter den Gütern, welche der D. O. am 6. Februar 1233 tauschweise von dem Stifte Tepl erwarb [72]), finden wir auch „Pitschkowitz, Nesel, Ugezdec, einen Hof in Leitmeritz und Perna mit Weinbergen und anderem Zubehör." König Wenzel bestätigte am 12. Mai 1237 [73]) den Deutschherren obige Besitzungen, wobei des Hofes zu Leitmeritz keine Erwähnung geschieht, wohl aber der Kirche zu Pitschkowitz.

Dieser Ort, aus dem sich in der Folge eine der bedeutenderen Commenden entwickelte, liegt ungefähr 8 Kilometer östlich von Leitmeritz und gehört dermalen zu der kaiserlichen Domäne Ploschkowitz; Nesel = Ober- und Unter-Nössel, nördlich

[67]) Siehe Nr. 56 der Landcomture; in deutschen Correspondenzen wird er „Schwihofer" oder „Schweihofer" genannt.

[68]) Im D. O. Centralarchiv zu Wien; dieselbe ist merkwürdigerweise unter die Acten der italienischen Balleien (Band 41) gerathen.

[69]) Das kann jedoch nicht stimmen, indem 1537 der Landcomtur Rudolf urkundet. Wahrscheinlich wurde Matthäus zwischen 1510 und 1515 Pleban zu Pilsen.

[70]) Sommer VI, 11; Millauer pag. 57 u. 85; D. O. Centralarchiv: Welschland 41, 488. Die betreffende Urkunde ist — ohne Tag — zu Breslau ausgestellt.

[71]) Die Kanzlei zu Mergentheim schreibt im Jahre 1570: „Es ist im Archivio wohl eine Lade, gezeichnet mit Böheim und Moravia, aber wie man nach den hussitischen Kriegen zu den verlorenen Häusern nicht hat gelangen können, auch gar kein Bericht vorhanden ist, wie oder wo dieselben genannt und situiert gewesen". D. O. Centralarchiv: Welschland III, 534.

[72]) Das Nähere siehe unter Prag.

[73]) Emler II, 2647; Voigt, Böhmen p. 139.

von Pitschkowitz, Ugezdec = Groß-Augezd, südlich davon; Perna = Pirnai an der Elbe, südlich von Schreckenstein. Später vergrößerte der Orden seinen Besitz in der Umgegend noch bedeutend; im 15. Jahrhundert besaß er nämlich auch (Alt- und Neu-) Lenzel [74]), Triebsch [75]), (Ober- und Nieder-) Tenzl [76]), Tauberwitz [77]) und Babina [78]). Der Comtur residierte meistens auf einem Schlosse am Abhange des Geltschberges, ungefähr 5 Kilometer nordöstlich von Pitschkowitz, wo sich jetzt der kleine Weiler Kelts oder Geltschhäuser findet. Auch nördlich von Triebsch auf dem Kelchberge stand ein Ordensschloss, von welchem noch dürftige Reste übrig sind. Hier setzte sich im Mai 1421 Žižka fest, um seinen Angriff auf Leitmeritz ins Werk zu leiten [79]), welche Stadt sich indessen gleich darauf den Pragern ergab. Wenn daher der Landcomtur Herzog Conrad von Schlesien [80]) 1444 dem Hochmeister meldet, er hoffe das Schloss Keltsch wieder an den Orden zu bringen, so kann darunter nur die Commende Pitschkowitz gemeint sein.

Über die Comture haben wir nur sehr dürftige Nachrichten:

1. Volrad von Zedlitz am 12. März 1312 [81]).

2. Havel 1326 [82]).

3. Nikolaus Pusser am 8. Mai 1332 [83]).

4. Conrad von Zwickau am 18. August 1337 [84]). Damals lebte auch der frühere Landcomtur Johann von Schauenforst [85]) im Pitschkowitzer Ordenshause. Von Conrad wissen wir noch, dass er am 24. Juni 1335 Conventual zu Mühlhausen-Neustadt [86]) und am 22. Januar 1339 zu Eger [87]) war.

5. Jakob (Jäcklin) am 16. October 1361 [88]), 9. December desselben Jahres [89]) und 16. Mai 1364 [90]).

6. Wenzel Srša 1384 [91]) und 1385 [92]); eine Relation aus dem Jahre 1468 im D. O. Centralarchiv zu Wien [93]) nennt ihn irrthümlich Fossa.

7. Dietrich von Schönburg am 29. Juli 1388 [94]). Früher Comtur zu Komotau, wurde er im Spätherbst 1392 auf einer Reise nach Preußen ermordet [95]).

---

74) 2 Kilometer nördlich von Pitschkowitz.

75) 5 Kilom. nördlich von P.

76) 6 Kilom. nördlich von P.

77) 4 Kilom. nördlich von Triebsch.

78) 6 Kilom. westlich von Triebsch. Der Orden besaß in jener Gegend u. a. auch das Dorf Kuttlitz (Kotelic), nördlich von Ploschkowitz, verkaufte dasselbe aber 1337; Emler IV, 455; Millauer 145; Cod. dipl. Mor. VII, 115.

79) Palacky III, 2, 220—221; Luksch, Hussitenkriege.

80) Siehe Nr. 49 der Landcomture.

81) Vierteljahrsschrift des Herold, Jahrg. 1892, pag. 465.

82) Emler III, 1168.

83) Cod. dipl. Mor. VII, 868; Emler III, 1896.

84) Cod. dipl. Mor. VII, 115; Emler IV, 455; Mittheil. des nordböhm. Excursions-Clubs VIII, 209; Millauer 145.

85) Siehe Nr. 24 der Landcomture.

86) Herquet, Urk.-Buch von Mühlhausen, Nr. 873.

87) Emler IV, 639; Gradl, Geschichte des Egerlandes, p. 182.

88) Emler, Lib. conf. I, 163. Jakob bekleidete damals das Amt des Vice-Landcomturs; cfr. auch oben Nr. 31 der Landcomture.

89) Emler, Lib. conf. I, 165; auch bei Frind II, 250.

90) Bienenberg, Gesch. der Stadt Königgrätz pag. 77 u. 149 ff.

91) Frind II, 250.

92) Borowy, Lib. Er. II, 208. Das hier mitgetheilte Regest gehört nämlich in das Jahr 1385 (nicht 1383).

93) Abth. Welschland 41, 485.

94) Emler, Lib. conf. III, 202.

95) Siehe den Artikel Komotau Nr. 9 u. 11.

Er war der letzte in Pitschkowitz residierende Comtur; der Landcomtur Albrecht von Duba stellte das Haus unter seine eigene Verwaltung [96]) und sein Nachfolger Ulrich von Ustí sah sich genöthigt, dasselbe am 4. April 1409 auf sechs Jahre an Hereš von Wrutic gegen einen Jahreszins von 70 Schock Groschen zu verpachten [97]). Der König genehmigte dieses Geschäft ddo. Tocznik am 29. Mai desselben Jahres. Ehe aber noch die festgesetzte Pachtzeit abgelaufen war, brach das Unheil unaufhaltsam über die Ballei herein, und bereits im Frühjahre 1414 finden wir Pitschkowitz im Pfandbesitze eines gewissen Jörsig [98]); dem Orden war nur das Pfarrpatronat verblieben.

Wir sind über die Verhältnisse jener unheilvollen und unruhigen Zeit noch sehr wenig aufgeklärt und können uns in dem Wirrsal der widersprechendsten Nachrichten schwer zurechtfinden. Einerseits heißt es, der König habe sich schon im Frühjahre 1414 sämmtlicher Ordensgüter bemächtigt, um dieselben zu verpfänden, andrerseits wird behauptet, der Landcomtur habe 1416 [99]) oder schon 1398 [100]) mehrfache Besitzungen, worunter auch Pitschkowitz, an den König verpfändet. Gewiss ist, dass König Sigmund im Jahre 1437 unsere Commende dem Hynek von Waldstein in Pfand gab [101]) und König Ladislaus am 9. Juni 1455 dem Johann Czalta von Steinsberg [102]), welcher auf dieselbe Weise auch in den Besitz von Komotau und Platten gelangt war. Es blieb dem Orden schließlich nichts anderes zu thun übrig, als durch einen Vertrag am 16. April 1488 auch auf Pitschkowitz zu verzichten, wie wir bereits oben in dem Artikel Komotau berichtet haben.

Das Siegel unserer Commende zeigte das sitzende Bild des Heilandes, die Rechte zum Segen erhoben. Umschrift: S. Domus in Byzkowiz [103]).

Von Pfarrern [104]) können wir nur namhaft machen:

1. Petrus, welcher am 9. December 1361 todt war und damals den

2. Nikolaus zum Nachfolger erhielt [105]).

3. Albert vertauschte am 9. October 1403 seine Stelle mit dem bisherigen Pleban von Chlistowitz [106]) namens

4. Johann [107]). Dieser scheint bis 1418 auf seinem neuen Posten geblieben zu sein, wenigstens gieng am 9. Juni dieses Jahres ein Pfarrer Johannes von Pitschkowitz tauschweise nach Leitmeritz und erhielt den Altaristen

5. Heinrich der dortigen Allerheiligenkirche zum Nachfolger [108]).

6. Johannes war 1422 todt.

---

96) Frind III, 221.

97) Voigt, Böhmen 120 u. 143 ff.

98) Vielleicht identisch mit dem oben genannten Hereš? Archiv česky I, 495, 505; II, 192, 453; Frind III, 222, 223.

99) Sommer XIV, 154.

100) Millauer p. 66–67.

101) Millauer 53; Frind II, 250.

102) Millauer p. 67 ff. u. p. 194 ff.

103) Millauer p. 145.

104) Die Kirche zu P. steht unter dem Titel des h. Gallus. Patron ist die Herrschaft Ploschkowitz.

105) Emler, Lib. conf. I, 165.

106) Chlistowitz (Herrschaft Maleschau), $3^1/_2$ Stunden südwestlich von Časlau, hat heute keine eigene Kirche mehr, sondern ist nach Bikan eingepfarrt; cfr. Sommer, XI, 45.

107) Emler, Lib. conf. VI, 103.

108) Emler, Lib. conf. VII, 265.

7. Habard von Swidna (?) am 27. April 1422 [109]). Dieser blieb nur ganz kurze Zeit in P., denn am 1. December 1423 hören wir schon von einem verstorbenen Pfarrer

8. Johannes, dem am genannten Tage ein anderer

9. Johannes nachfolgte [110]). Dieser ist der letzte uns bekannte, von dem D. O. eingesetzte Pfarrer. Der Orden hat somit das Patronat noch einige Zeit lang ausgeübt, nachdem die Commende selbst schon verloren war.

21. Platten [111]).

Dieser Besitz gelangte wahrscheinlich schon 1252 zugleich mit Komotau [112]) an den Orden, eine eigene Commende wurde er aber erst im Juni 1403, wo man sie dem gewesenen Landcomtur Albrecht von Duba anvertraute [113]). Dieser ward indessen schon am 17. Februar 1404 entfernt und durch Peter von Neuhaus ersetzt.

Hiemit ist die Geschichte dieses Hauses auch schon wieder zu Ende, indem es von nun ab die Schicksale von Komotau theilte. Das Schloss zu Platten war noch 1845 theilweise bewohnbar [114]); es gehört dermalen zur Herrschaft Rothenhaus. Der Orden besaß dort auch das Patronat.

Von Pfarrern kommen urkundlich vor:

1. Rudolf war 1377 todt und erhielt am 25. Mai dieses Jahres
2. Berthold von Falkenau zum Nachfolger [115]), welcher 1397 starb.
3. Wenzel von Klapy am 20. October 1397 [116]).
4. Johannes war am 15. Januar 1424 todt, wo
5. Mathias von Dobržan sein Nachfolger wurde [117]).

Später gehörte das Patronat den Jesuiten von Komotau bis zu deren 1773 erfolgter Aufhebung.

22. Polna.

Wir haben oben in dem Artikel Drobowitz gesehen, dass der Orden 1252 das Patronat der Kirche zu Polna mit den beiden Dörfern Janowitz und Jamny erhielt resp. erhalten sollte, denn es muss sich über dasselbe ein Streit erhoben haben, der erst am 23. März 1282 dadurch beigelegt wurde, dass die Brüder Wikhard und Zaviš von Polna [118]) den Deutschherren neuerlich die Polnaer Kirche schenkten (jedoch unter Vorbehalt der Rechte des zeitigen Pfarrers Svatislaus) und dieser Vergebung auch noch das Dorf Zaborna [119]) hinzufügten [120]). Der Bischof von Prag

---

[109]) Emler, Lib. conf. VIII, 11.

[110]) Emler, Lib. conf. VIII, 56. Er wird hier „Malteser" genannt, was wohl auf einem Irrthum beruhen dürfte.

[111]) Böhmisch: Blatna, und daher oft mit Blatna bei Strakonitz verwechselt. Es liegt vielmehr nordwestlich von Komotau.

[112]) Cfr. diesen Artikel.

[113]) Cfr. Nr. 39, 46 u. 48 der Landcomture.

[114]) Sommer XIV, 142.

[115]) Emler, Lib. conf. III, 72—73.

[116]) Emler, Lib. conf. V, 291.

[117]) Emler, Lib. conf. VIII, 71.

[118]) Cfr. die Stammtafel bei Drobowitz.

[119]) Östlich von Polna.

[120]) Emler IV, 1852.



bestätigte am 9. Juni 1293 dem Orden den Besitz der Kirche nebst den drei genannten Dörfern [121]). Von einem Gute zu Polna („zu den Pollen") hören wir zuerst 1326 [122]); dasselbe scheint aber niemals besonders bedeutend gewesen zu sein und wurden dessen Einkünfte 1408 mit 16 Schock Groschen angegeben [123]). Die Pfarrer nennen sich auch gleichzeitig Comture. Ihr Siegel ist mir unbekannt; es hängt oder hieng an einer Urkunde vom 4. October 1372 im Stadtarchive von Deutschbrod [124]).

1. Johannes I., † 1362.

2. Nikolaus I., dessen Nachfolger wird am 14. October 1362 bestätigt [125]).

3. Paul † 1369, und es folgte ihm

4. Nikolaus II. am 4. Mai dieses Jahres [126]).

5. Johannes II. 1370 circa [127]).

6. Nikolaus III. resignierte und wurde am 5. December 1379 durch

7. Jenczo ersetzt [128]).

8. Matthias folgte dem Vorigen am 19. September 1385 nach dessen Resignation [129]) und starb 1395.

9. Johannes III. am 12. Mai 1395 [130]).

10. Johannes IV. am 6. Mai 1398 nach Resignation des Vorhergehenden [131]). Er urkundet noch am 7. Januar 1409 [132]) und starb vor dem 6. März 1411, wo sein Nachfolger

11. Ulrich bestätigt wurde [133]).

12. Kunšo wird am 14. Februar 1413 als todt erwähnt [134]). Ihm folgte

13. Christian, und diesem nach Resignation schon am 15. März (!) desselben Jahres.

14. Gallus. Einen Bruder dieses Namens finden wir 1409 zu Prag; cfr. unten.

15. Franz am 18. Januar 1415 nach Resignation des Vorigen [135]).

16. Benedict am 5. Juli (!) 1415 ebenso [136]).

17. Jakob.

18. Johannes V., am 3. Januar 1417 [137]) durch Resignation seines Vorgängers.

19. Prokop [138]) resignierte gleichfalls.

20. Johannes VI. am 26. März 1418 [139]). Er wurde sehr bald vertrieben, denn Voigt [140]) sagt, dass schon im Frühjahre 1418 die Kirche von Polna verwaist

---

121) Emler IV, 1890. Hier ist merkwürdigerweise das D. O.-Haus Řepin als Empfänger genannt, während die Urkunde von 1282 ausdrücklich auf das Haus Drobowitz lautet.

122) Emler III, 1168.

123) Voigt, Böhmen p. 108.

124) Cod. dipl. Mor. X, 190–191; daselbst ist der Name Polna in Pollin entstellt.

125) Emler, Lib. conf. I, 184.

126) Emler, Lib. conf. II, 4.

127) d'Elvert.

128) Emler, Lib. conf. III, 118; derselbe war 1370 Pfarrer in Neuhaus (cfr. diesen Artikel).

129) Emler, Lib. conf. III, 170.

130) Emler, Lib. conf. V, 217.

131) Emler, Lib. conf. V, 305.

132) Voigt, Böhmen 117—118.

133) Emler, Lib. conf. VII, 19.

134) Emler, Lib. conf. VII, 75. Ein Bruder dieses Namens war 1380 Conventual zu Pilsen und 1408 Pfarrer zu Jägerndorf; s. diese Artikel.

135) Emler, Lib. conf. VII, 143.

136) Emler, Lib. conf. VII, 163.

137) Emler, Lib. conf. VII, 215.

138) Vielleicht früher (1412–1414) Pleban zu Miletin; cfr. diesen Artikel Nr. 14.

139) Emler, Lib. conf. VII, 254.

140) Böhmen p. 132.

war. 1459 befand sie sich in den Händen der „Wiklefe“ [141]) und blieb auch in der Folge für den Orden verloren.

Das Patronat gelangte später an die Herrschaft Polna, in deren Händen es sich noch befindet. Sezyma von Rauchow, Herr zu Polna, stiftete daselbst 1447 ein Spital und dotierte es unter anderem mit dem Dorfe Janowitz, dem dabei liegenden „Spitalwald“ und zwei Meierhöfen. So blieb doch ein Theil der ursprünglichen Stiftung einem humanitären Zwecke erhalten; dieselbe wurde 1689 durch den Fürsten Ferdinand Dietrichstein ansehnlich vermehrt [142]).

23. Prag.

Es ist zum mindesten höchst wahrscheinlich, dass die erste Schenkung des Herzogs Konrad Otto von Böhmen auch Güter in und bei der Landeshauptstadt in sich begriff; wir hören aber ausdrücklich und urkundlich zum erstenmale am 15. April 1204 von solchen, an welchem Tage Papst Innocenz III. den Brüdern des D. O. ihre Besitzungen in Prag bestätigte [143]). Dieselben werden nicht näher specificiert, wir wissen aber aus einer Urkunde von 1217 [144]), dass die Ordensherren damals an der Kirche bei St. Peter in der sogenannten Deutschen Gasse [145]) der Vorstadt Poříč wohnten [146]). Hier war schon seit Wratislaw II. (1061—1092) eine deutsche Gemeinde ansässig und bestätigte Herzog Soběslaw II. (1173—1178) deren Privilegien im Jahre 1178 [147]). Zu denselben gehörte namentlich auch die freie Wahl des Pfarrers von St. Peter.

In einer zweiten Urkunde des Papstes Innocenz III. vom 11. April 1207 [148]) werden die Dörfer Lupatin, Boseumenza (!), Repin, Luben und Borotizi, welche der König von Böhmen und der Markgraf von Mähren dem Orden übergeben hatten, demselben auch vom h. Stuhle bestätigt. Hier interessiert uns zunächst Lupatin = Hloupětin, welches ungefähr 8 Kilometer östlich von Prag entfernt liegt [149]); Repin ist Řepin, mit welcher Commende wir uns weiter unten beschäftigen müssen; Luben dürfte bei den zahllosen böhmischen Ortschaften ähnlichen Namens schwer festzulegen sein; Borotitz finden wir im Berauner Kreise (Gut Alt-Knin) [150]), während Boseumenza noch manches Kopfzerbrechen verursachen dürfte [151]).

Das Jahr 1217 [152]) brachte dem Orden eine weitere wichtige Erwerbung in nächster Nähe seiner damaligen Niederlassung, nämlich den bedeutenden und sehr

[141]) Bericht des Landcomturs Wilhelm von Schönburg.

[142]) Sommer XI, 164.

[143]) Müller, Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Plauen I, 6, Nota 25; Original in Dresden.

[144]) Cfr. unten.

[145]) „Vicus Teutonicorum“ wird oft irrig (auch von Voigt und Sommer) mit „Deutsches Dorf“ übersetzt.

[146]) Frind II, 243. Auch in der Folge haben wir uns oft und dankbar auf die Darstellungen dieses gründlichen Forschers gestützt.

[147]) Emler I, 365; Schlesinger, Geschichte Böhmens 94 ff.; Jireček, Topographia historica p. 116.

[148]) Emler IV, 1773, Original in Dresden.

[149]) Cfr. auch Sommer XII, 314, 317 u. 355i

[150]) Sommer XVI, 244 u. 246.

[151]) Handelt es sich nicht etwa um einen Lese- oder Schreibfehler für Boizenensis [scil. provincia]? Cfr. Emler IV, 575 und 2220; H. Jireček, Topographia historica p. 13—14.

[152]) Emler I, 557 sagt: ca. 1215; das richtige Datum ergibt sich aus Kralik, Abte. Tepl, p. 53.

umfangreichen Hof Hradsko, welchen er käuflich von dem Stifte Tepl und dem Malteserorden an sich brachte. Millauer versetzt dieses Gut irrthümlich in die Gegend von Chotěschau, es lag aber vielmehr bei resp. in der Prager Vorstadt Pořič und hat uns Sommer dessen Begrenzung und spätere Schicksale ausführlich geschildert [153]); es besteht noch heute unter dem Namen „Bischofshof".

Gleichzeitig erscheint der Orden auch im Besitze des Dorfes Rybnik oder Rybniček [154]) mit der St. Stephanskirche, welches später in die Prager Neustadt einbezogen wurde.

So hatte es die Prager Commende in kürzester Zeit zu einem ganz ansehnlichen Vermögen gebracht, und es muss beinahe auffallend erscheinen, dass man sich entschloss, das Ganze schon 1233 wieder an die verwitwete Königin Constantia zu verkaufen, resp. einzutauschen. Jedenfalls muss das Geschäft kein schlechtes gewesen sein, denn der Kaufpreis, 1500 Mark, war für jene Zeit eine recht beträchtliche Summe.

Die Königin, welche bei St. Peter ein Kloster der Cisterzienserinnen gründen wollte, übernahm außer der genannten Kirche auch Hradsko, Rybniček und Hloupětin mit allem Zubehör, namentlich auch den beiden Dörfern Chumenetz und Nidošic [155]), sowie Barotitz mit Schupanowitz und Draschetitz [156]). Wenn man sich erinnert [157]), dass der Orden damals auch die Kirchen von Witschin und Utery nebst Beranow veräußerte, so muss man zugeben, dass diese ganze Transaction eine sehr umfangreiche war. Sie wurde auch noch dadurch compliciert, dass die Königin von den 1500 Mark nur 900 baar bezahlte, den Rest aber auf das Kloster Tepl anwies, dem sie dafür anderweitige Besitzungen abtrat. Tepl zahlte nun seinerseits wieder nur 200 Mark bar und überließ für den Rest dem Orden Pitschkowitz mit Nössel, Groß-Augezd, Pirnai und einem Meierhofe zu Leitmeritz, woraus die neue Commende Pitschkowitz entstand, mit der wir uns bereits oben beschäftigt haben. Als Sitz des Prager Convents aber erwarben die deutschen Brüder in der Altstadt bei der Kirche St. Benedict und dem Königshofe eine neue Stätte, wo sie nunmehr bis zu ihrer Vertreibung durch die Hussiten verblieben. Die Königin Constantia fand indessen schließlich St. Peter für die Cisterzienserinnen doch nicht geeignet, sondern errichtete ihnen ein Heim zu Tischnowitz in Mähren; St Peter aber verlieh sie den Kreuzherren mit dem rothen Stern.

Erst im Jahre 1235 waren diese verschiedenen Geschäfte perfect [158]); sie sind am übersichtlichsten von Frind [159]) zusammengestellt; die einschlägigen Urkunden finden sich in den Reg. Boh. et Mor. I, 800, 801, 802 und 869 [160]). Aus denselben geht u. a. hervor, dass der Prager Ordensconvent damals recht zahlreich war, indem

[153]) XII, 355—356; cfr. auch Frind II, 244.

[154]) Cfr. Jireček, Top. hist. p. 128. Den dortigen Zehnten hatte Herzog Boleslaus II. schon 993 dem Kloster Břewnow verliehen; Emler I, 78.

[155]) Beide in der Nähe von Hloupětin und (seit dem 30jährigen Kriege?) abgegangen.

[156]) Letztere drei im Kreise Beraun; Sommer XVI, 246—247.

[157]) Siehe oben unter Nr. 1 der Landcomture.

[158]) Abgesehen von einem vierzigjährigen Process zwischen dem D. O. und dem Stifte Tepl, welcher erst am 12. Juli 1275 zu des ersteren Gunsten entschieden wurde. Cfr. Millauer p. 120 ff.

[159]) II, 244—245.

[160]) Der Abdruck im Cod. dipl. Mor. II, 246 u. 247 ist fehlerhaft. Cfr. auch Jandera Miletin p. 13 und Sommer XII, 355.

uns nicht weniger als zehn Brüder namhaft gemacht werden: Heinrich von Meideburg (= Magdeburg), Heinrich von Coblenz, Volkmar, ein zweiter Volkmar, Konrad, Cuno, Sibold, Mladota [161]), Hermann und Goswin. Von einem Comtur ist merkwürdigerweise nicht die Rede und finden wir vor 1272 überhaupt keinen namhaft gemacht.

Der Orden hatte nunmehr in Prag wohl wieder ein Haus, aber keine Kirche. Diesem Übelstande half indessen bald die Großmuth des Königs Wenzel ab, der ihm die Kirche zum heil. Benedict, in der nächsten Nähe der Ordenscommende, schenkte, doch sollte sie erst nach dem Tode des zeitigen Plebans Eckard in den Besitz der deutschen Herren übergehen [162]). Letzterer hatte aber durchaus keine Lust, einem Nachfolger Platz zu machen, überlebte den König [163]) und urkundet noch am 18. September 1268 [164]). Erst am 9. März 1272 [165]) bestätigte Bischof Johann von Prag den D. O.-Priester Heinrich als Pfarrer von St. Benedict, und blieb seit jener Zeit das Amt des Comturs stets mit jenem des Plebans vereinigt. Die Nachrichten über unsere Commende sind aber sonst um diese Zeit äußerst spärlich: wir hören nur, dass verschiedene Bischöfe der Ordenskirche am 4. Januar 1301 einen Ablass ertheilten [166]), und dass der Ordenshof den Prager Bürgern laut Urkunde vom 21. Juli 1306 einen Jahreszins von fünf Mark zu entrichten hatte [167]).

Wir wollen nunmehr die uns bekannt gewordenen Comture und Plebane aufzählen:

1. Heinrich I., 9. März 1272 [168]).

2. Franz, 10. September 1319 [169]).

3. Hertlein, Sohn Herrmanns von Dresden und Bruder des Klerikers Peter [170]), kommt in den Jahren 1325 bis 1330 öfter in Urkunden vor. Vielleicht ist er identisch mit dem Bruder Hartneid von Troppau, den wir bereits als Pleban und Comtur von Pilsen kennen gelernt haben [171]). Die Commende Prag kaufte damals [172]) von dem Bürger Albert Stuck dessen Gut zu Wrschowitz bei Prag mit dem Patronate der dortigen Kirche. Die Sache wurde am 5. Januar 1329 nochmals verbrieft [173]). Dagegen entäußerte der Orden sich eines bei dem St. Benedict-Thore gelegenen Hauses, welches vor langer Zeit dem „edlen Manne" Biterolf [174]) gehört hatte und schenkte dasselbe am 8. Mai 1332 dem Propste von Wyšehrad [175]).

---

161) Dieser kommt noch 1245 urkundlich vor. Reg. Boh. et Mor. I, 1133. Er findet sich auch unter den Zeugen der unechten Urkunde von 1233 (ibidem 819; Millauer 15 u. 98—99), durch welche der Orden dem Abte von Selau Güter zu Humpoletz und Iglau verkauft. Cfr. auch unten der Artikel über die angebliche Commende Iglau.

162) Die betreffende Urkunde hat sich nicht erhalten, doch ergibt sich das Gesagte aus der Confirmation des Prager Bischofs vom J. 1272.

163) Gestorben 22. Sept. 1253.

164) Emler II, 624. Der Herausgeber nimmt (im Index) irrthümlich an, er sei ein D. O.-Priester gewesen.

165) Emler IV, 1830.

166) Emler IV, 1927. Ein anderer Ablassbrief wurde am 31. März 1346 auf Ansuchen eines gewissen Konrad Niderlymer (?) ausgestellt. Emler IV, 1683.

167) Emler II, 2098; Cod. dipl. Mor. VII, 790; Millauer p. 27—28 u. 138 ff.

168) Siehe oben.

169) Emler III, 527

170) Feistner, Geschichte von Aussig 89—90 und 237—240; Emler III, 1722.

171) Cfr. Pilsen Nr. 3.

172) Am 25. Juni 1328; Emler III, 1461.

173) Emler III, 2520.

174) König Wenzel IV. hatte einen Kämmerer dieses Namens.

175) Emler III, 1896; Cod. dipl. Mor. VII, 868.

4. Dietrich (Dietlein, Didlinus) war 1325 Conventual zu Drobowitz, am 3. November 1333 Pleban zu Prag[176]) und am 25. März 1335 zu Jägerndorf[177]). Um jene Zeit gab es bei der St. Benedict-Kirche zu Prag auch eine Schule, als deren Meister am 5. Januar 1342 ein gewisser Johannes genannt wird[178]).

5. Konrad urkundet sehr häufig in den Jahren 1361 bis 1363, wo er den (abwesenden) Landcomtur Rudolf von Homburg zu vertreten hatte[179]). Er resignierte 1364 und ist vielleicht mit dem am 1. April d. J. bestätigten Pleban von Neuhaus identisch[180]).

6. Wyssemir, bestätigt am 1. April 1364, resignierte 1365. Die näheren Daten über ihn finden sich oben unter Bilin Nr. 5.

7. Otto, bestätigt am 13. Mai 1365[181]), resignierte 1368; vielleicht ist er identisch mit dem gleichnamigen Pleban von Deutschbrod[182]) (1370—1379).

8. Lucas, bestätigt am 6. December 1368[183]), resignierte 1372. Früher (1359—1368) scheint er Pfarrer zu Miletin gewesen zu sein[184]).

9. Nikolaus I., bestätigt am 13. Januar 1372[185]), resignierte 1379.

10. Michael, bestätigt am 26. November 1379[186]).

11. Christian urkundet 1385[187]).

12. Heinrich II. erscheint zuerst am 5. Juni 1395[188]), dann am 20. October, 12. und 24. November desselben Jahres[189]). Der Prager Convent war damals ziemlich zahlreich und werden uns als dessen Mitglieder die Brüder Nicolaus von Preußen, Johann von Königgrätz, Nikolaus von Zlatnik und Johannes Tusta — alle geistlich — namhaft gemacht[190]). Heinrich II. starb 1404.

13. Mathias, bestätigt am 17. August 1404[191]), resignierte 1406.

14. Nikolaus II. Myka, bestätigt am 19. April 1406[192]). Er blieb ungewöhnlich lange auf seinem Posten und erlebte 1420 die Zerstörung der Prager Commende durch die Hussiten, wobei er noch von großem Glück sagen konnte, dass er sich persönlich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen wusste; 1426 erhielt er die Pfarre in Jägerndorf[193]).

176) Emler III, 2056.

177) Pettenegg I, 1101.

178) Emler IV, 1060.

179) Emler, Lib. conf. I, 146, 168, 183; I^b 7, 43.

180) Cfr. Neuhaus, Nr. 9.

181) Emler, Lib. conf. I^b, 63.

182) Siehe Nr. 16 dieses Artikels.

183) Emler, Lib. conf. I^b, 111.

184) Siehe Nr. 4 dieses Artikels.

185) Emler, Lib. conf. II, 69.

186) Emler, Lib. conf. III, 117. Ist er identisch mit dem gleichnamigen Pfarrer von Neuhaus (Nr. 15)?

187) Borowy, Lib. Er. II, 208.

188) Archiv für österr. Gesch. 39, 187.

189) Millauer pag. 160–165. Am 15. Dec. 1395 dotierte der Prager Bürger Lorenz Zeissmeister den Altar der hhl. Agnes, Peter und Paul in der St. Benedicts-Kirche. Erster Beneficiat wurde Peregrin von Nausadlitz (= Austerlitz), Priester der Diöcese Olmütz; Emler, Lib. conf. V, 243.

190) Millauer, loc. cit.

191) Emler, Lib conf. VI, 125.

192) Emler, Lib. conf. VI, 179. Unter ihm werden (1409) die beiden Prager Conventsbrüder Adalbert und Gallus namhaft gemacht; cfr. Millauer pag. 81. Letzterer ist vielleicht identisch mit dem Pleban Gallus von Polna (siehe Nr. 14 dieses Artikels) und mit jenem Gallus, welcher 1429 auf dem Ballei-Capitel zu Troppau (siehe Nr. 12 dieses Artikels) als Pleban von Bitischka genannt wird.

193) Cfr. diesen Artikel.

15. Johannes Polak wurde zwar am 26. October 1426 als Pleban von St. Benedict bestätigt [194]), doch war und blieb die Pfarrei im wahrsten Sinne des Wortes in partibus infidelium.

16. Johannes Molendinatoris [Müller] erschien 1429 als Comtur von Prag auf dem Ballei-Capitel zu Troppau [195]). 1432 war er Comtur in letzterer Stadt.

17. Nikolaus Myka nannte sich auf seine alten Tage, die er in Schlesien verlebte, auf dem Ballei-Capitel von 1432 wieder „Comtur und Pfarrer zu St. Benedict in Prag", und 1433 urkundet er sogar als Stellvertreter des Landescomturs [196]), das Ordenshaus in Prag aber mit allem Zubehör [197]) hat sich niemals mehr aus der Asche erheben können. Die Kirche, resp. deren Grund, wurde dem Hauptpfarrbezirke Tein einverleibt, 1635 aber dem Collegium Norbertinum und nach dessen Aufhebung dem Neustädter Damenstift. Heute erinnert nur mehr die St. Benedictgasse an die untergegangene Commende [198]).

Selbst im eigenen Orden verschwand das Gedächtnis an dieselbe ziemlich vollständig. Als der Comtur Hans Wilhelm von Nothafft 1549 nach Prag geschickt wurde [199]), meldete er von dort dem Deutschmeister, dass der Thurm der St. Benedict-Kirche noch aufrecht stehe; sonst aber konnte er nur durch einen uralten Jacobiter-Mönch einige spärliche und unzuverlässige Nachrichten über die verlorenen Ordensgüter erhalten [200]).

24. Reichenbach.

Der Name dieses schlesischen Dorfes [201]) hat sich merkwürdigerweise im Laufe der Zeiten in Polnisch-Neukirch verwandelt [202]). Es wurde am 28. Februar 1269 durch den Landcomtur Helwich [203]) auf Lebenszeit dem Bischofe Anselm von Ermland [204]) übertragen, dessen Schwester resp. Nichte gleichzeitig eine Hufe und einen Garten neben dem dortigen Pfarrhause erhielten. Auch verpflichtete sich der Landcomtur zur Zahlung von 100 Mark reinen Silbers zum Aufbau der Kathedralkirche von Ermland [205]). Diese Summe war aber 1277 noch nicht bezahlt, wie wir aus einem Schreiben Anselms an den Ordensmarschall und Vice-Landmeister Konrad von Thierberg [206]) ersehen. Der Bischof bittet darin, nach seinem Tode den Bruder Werner, seinen Verwandten, nebst einem andern Bruder nach Reichenbach zu schicken und trifft verschiedene Anordnungen über seinen Nachlass, zu welchem auch jene 100 Mark Silber gehören. Aber auch nach Anselms Tode

194) Emler, Lib. conf. VIII, 122.

195) Kopecky 460; D. O. Centralarchiv zu Wien; Abth. Welschland 41, 474.

196) D. O. Centralarchiv, Abth. Welschland 41, 475.

197) Hajeks Angabe, die Commende habe 200 Schock an königlicher Kammersteuer entrichtet, ist sicher sehr übertrieben; vielleicht bezahlte die ganze Ballei diesen, auch dann noch sehr hohen Betrag; cfr. Millauer, p. 39.

198) Millauer, p. 41—42.

199) Cfr. den Schluss des Artikels Pilsen.

200) D. O. Centralarchiv, Abth. Welschland 41, 471.

201) Bei Bauerwitz, Kreis Kosel.

202) Siehe den Excurs im Cod. dipl. Warmiensis II, 603.

203) Siehe oben Nr. 6 der Landcomture.

204) Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 486 hält Anselm mit Unrecht für ein Mitglied des Predigerordens.

205) Cod. dipl. Warm. I, 509.

206) Perlbach, Preuß. Regesten 843.

scheinen diese nicht gezahlt worden, sondern als Ersatz das Dorf Reichenbach selbst an die Ermländische Kirche gekommen zu sein. Wenigstens wurde dasselbe am 14. Juli 1282 [207]) durch den Bischof Heinrich und sein Capitel dem deutschen Orden neuerdings abgetreten. Am 7. März 1301 [208]) finden wir sodann einen — und nur diesen einzigen — Comtur Erhard daselbst [209]). Dann verschwindet es gänzlich aus der Ordensgeschichte.

Eine andere Commende Reichenbach gehörte zu der Ballei Hessen.

25. Řepin.

Der Besitz von Řepin [210]) wurde dem D. O. schon 1207 durch Papst Innocenz III. [211]) und 1237 durch König Wenzel bestätigt [212]). Wir hören dann zunächst von einem langwierigen Streite mit den Kreuzherren von S. Franz über verschiedene Zehnten, welcher erst am 2. August 1254 beigelegt wurde [213]). In der Folge war Řepin eine der größeren böhmischen Commenden [214]) und wurde stets durch einen Comtur und einen Pleban verwaltet. Zeitweilig scheint es auch Residenz des Landcomturs gewesen zu sein. Wir kennen zwei Siegel des Hauses; das ältere vom Jahre 1278 (?) zeigt einen mit ausgebreiteten Armen sitzenden Heiligen und die Umschrift: „S. Fratris Jeschonis......“ [215]); das zweite 1337 in einem dreieckigen Schilde das Ordenskreuz, beladen mit dem böhmischen Löwen [216]). Die Commende besaß Güter und Einkünfte zu Ratzhe (= ?) [217]) in der Prager Diöcese, Rypin [218]), Waltersdorf [219]), Erbersdorf [220]), Lhota [221]) etc. Die Kirche wird 1328 als „in castro Řepin“ gelegen bezeichnet [222]); ihr wurden 1303 und 1328 verschiedene Privilegien und Ablässe ertheilt [223]).

Von Comturen lassen sich nur die folgenden nachweisen:

1.Ješko I., Schwestersohn des Heinmann von Lichtenburg, erscheint in einer Urkunde, die zwischen 1278 und 1290 fallen muss, und die Millauer in das erstere Jahr setzt [224]).

---

207) Perlbach, Preuß. Regesten 883.

208) Pettenegg I, 807; D. O. Centralarchiv, Abth. Welschland 41, 474.

209) d'Elvert schreibt irrthümlich Eichenbach.

210) Östlich von Melnik.

211) Emler IV, 1773.

212) Emler III, 2647; Voigt, Böhmen 139.

213) Millauer pag. 16—17; Frind II, 250; Emler II, 38, 2661; IV, 1781.

214) Ihre Zinseinnahmen variierten im Anfange des 15. Jahrhunderts zwischen 132 und 327 Schock; Voigt, Böhmen 108.

215) Millauer p. 126. Es ist also gewissermaßen als Personalsiegel zu betrachten.

216) Millauer pag. 145.

217) Vielleicht identisch mit dem in der Bestätigungsurkunde von 1237 vorkommenden Raeschitz (= ?).

218) Wird als in der Olmützer Diöcese gelegen bezeichnet (= ?).

219) Bei Sandau im Kreise Leitmeritz; cfr. Emler IV, 1850.

220) Zwischen Bensen und Markersdorf; cfr. Emler, loc. cit.

221) Jedenfalls Lhotka zwischen Řepin und Melnik; cfr. Emler III, 687.

222) Emler III, 1433.

223) Emler, loc. cit. und IV, 1935.

224) Cod. dipl. Mor. V, 271; Millauer, pag. 124—126.

2.Ješko II., 1321 [225]), 1326 [226]) und 1337 [227]). Zwischen den beiden letzteren Terminen war er Landcomtur und lebte noch 1340 [228]).

3. Nikolaus Prenner 1385 [229]).

4. Albrecht 1395 [230]).

5. Přibislaw von Litic, 1409 [231]) und 1410 [232]), später zweimal Landcomtur [233]).

Um diese Zeit muss der Orden in seinen großen Bedrängnissen die Commende verkauft haben; schon 1417 finden wir sie in den Händen des Hussiten Wilhelm von Schönburg [234]). Über die weiteren Besitzer der Herrschaft gibt uns Sommer [235]) einige Aufschlüsse; dermalen gehört sie der k. k. Theresianischen Akademie zu Wien.

Als Pfarrer kommen vor:

1. Wyssemir 1357—1362 [236]).
2. Nikolaus I. vom Januar bis October 1362 [237]).
3. Peter resignierte 1368.
4. Nikolaus II. von Pilsen nur kurze Zeit im Jahre 1368 [238]).
5. Peter II., vielleicht derselbe wie Nr. 3, resignierte 1376 [239]).
6. Matthias, bestätigt am 13. Mai 1376 [240]).
7. Leonard wurde am 19. December 1394 nach Neuhaus versetzt [241]).
8. Erasmus, Nachfolger des Vorigen.

26. Troppau.

Die Nachrichten über diese Commende sind ziemlich zahlreich, entbehren jedoch häufig des Zusammenhanges, so dass sie uns immerhin nur ein oft noch recht dürftiges Bild geben [242]). Schon am 15. April 1204 wurde dem Orden der Besitz von Gütern zu Troppau durch den Papst Innocenz IV. bestätigt [243]), und alle einschlägigen Autoren [244]) berichten, dass die dortige Pfarrkirche Mariae-Himmelfahrt bereits 1216 den deutschen Brüdern gehörte. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stand der Convent schon in Blüte und Ansehen, wozu wohl nicht wenig

[225]) Emler III, 687.

[226]) Emler III, 1168.

[227]) Cod. dipl. Mor. VII, 115; Emler IV, 455.

[228]) Cfr. oben Nr. 22 der Landcomture. Auf ihn bezieht sich auch wohl die Urkunde ddo. 16. Sept. 1321 (Emler III, 724), durch welche einer in seinem Besitze befindlichen Kreuzpartikel ein Ablass verliehen wird.

[229]) Borowy, Lib. Er. II, 208.

[230]) Millauer pag. 160—165.

[231]) Voigt, Böhmen 117—118.

[232]) Millauer pag. 175; Voigt, Böhmen pag. 120.

[233]) Nr. 41 und 43.

[234]) Schönburg'sche Geschichtsblätter III, 134; Millauer pag. 53.

[235]) II, 38 ff.

[236]) Cfr. oben Bilin Nr. 5.

[237]) Emler, Lib. conf. I, 168 u. 183.

[238]) Emler, Lib. conf. Ib, 101 u. 112.

[239]) Emler, Lib. conf. III, 52.

[240]) Er ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Pleban von Polna (Nr. 8).

[241]) Cfr. oben Neuhaus Nr. 19 und Emler, Lib. conf. V, 204.

[242]) Prasek hat über diese und die übrigen schlesischen Commenden eine sehr gründliche Studie veröffentlicht, auf welche wir oft verweisen werden.

[243]) Emler IV, 1772.

[244]) Z. B. Ens, Oppaland III, 128; Wolny K. T. O. IV, 192.

die Persönlichkeit eines seiner Mitglieder beitrug, der als Frater oder Magister Henricus, doctor decretorum zu jener Zeit keine unbedeutende Rolle spielte. Prasek vermuthet, dass er aus dem Hause der Herren von Fulstein stammte und mit dem Secretär Heinrich des Herzogs Nikolaus von Troppau identisch ist. 1269 finden wir ihn in dieser Stadt [245]), am 2. September 1270 zu Drobowitz [246]); Böhmer nennt ihn uns am 30. März 1274 [247]) und das Wirtemberg'sche Urkundenbuch [248]) am 6. April desselben Jahres als regiae curiae protonotarius. Am 27. August 1282 war er Comtur zu Troppau [249]), 1283 urkundet er in Danzig [250]) und am 15. September 1284 zu Wyszegrod [251]). Am 1. Januar 1285 in das neuerrichtete Domcapitel von Samland berufen [252]), ward er 1286 zum Bischofe von Pomesanien erwählt [253]) und starb am 16. April 1303.

Aber nicht er war der erste bekannte Comtur von Troppau, sondern dieser Platz gebürt dem Bruder

1. Leopold I., den wir am 28. Februar 1269 [254]), 2. September 1270 [255]) und 1272 [256]) nachweisen können.

2. Heinrich 1282. Um diese Zeit erfahren wir auch etwas über die auswärtigen Güter unseres Convents. König Přemysl Otakar II. (1253—1278) hatte demselben die Wälder Raudenberg [257]) und Libuša (oder Lubuška) geschenkt [258]), Albert von Sternberg aber sich dieser Güter mit Gewalt bemächtigt. Nachdem Vok von Krawař die Rechte des Ordens in einer eigenen Urkunde bezeugt hatte [259]), entschied Herzog Nikolaus von Troppau zum Nachtheile Sternbergs und musste dieser auf seine Ansprüche verzichten [260]).

Es war auch speciell das Ordenshaus Troppau, zu dessen Gunsten am 30. April 1294 die Eheleute von Deblin jene Stiftung machten, aus welcher dann die selbstständige Commende Deblin gebildet wurde [261]), nachdem am 1. Juli 1299 Gertrud, die Witwe Bernhards von Hartenstein, Burggrafen von Meißen, dem Orden ihr Erbe zu Deblin nebst den dazugehörigen fünfzehn Gütern geschenkt und die Einrichtung eines eigenen Convents vorgeschrieben hatte. Die Schenkung erfolgte zum

245) Cod. dipl. Warmiensis I, 509.

246) Cod. dipl. Mor. V, 253—254; Millauer pag. 188. Bei Emler II, 712 und Frind II, 246 ist die Zahl 1270 mit einem Fragezeichen versehen.

247) Acta Imp. sel.

248) II, 432.

249) Cod. dipl. Mor. IV, 272 und 273; Emler II, 1281 u. 1282; Wolny K. T. O. IV, 192 u. 201.

250) Pomerelli'sches Urkunden-Buch 310, 312, 322.

251) Loc. cit. 342.

252) Wölky, Culmisches Urk.-Buch 67.

253) Forschungen zur deutschen Geschichte 17, 368.

254) Cod. dipl. Warm. I, 509.

255) Cod. dipl. Mor. V. 253—254 u. ff.

256) Wolny, Kirchl. Top. O. IV, 192 und 201; er war geistlich und nennt sich auch rector ecclesiae.

257) Der Raudenberg (mit einem gleichnamigen Dorfe) liegt an der mährisch-schlesischen Grenze im Gebiete der fürstl. v. Liechtenstein'schen Herrschaft Karlsberg (cfr. Wolny V, 480 u. 487). Den Libuša-Wald vermag ich nicht nachzuweisen.

258) Die betreffende Urkunde hat sich nicht erhalten.

259) ddo. 16. April 1281; Cod. dipl. Mor. IV, 259; Kopecky, Přemysliden pag. 131.

260) Urkunde ddo. Lobenstein 23. März 1283; Cod. dipl. Mor. IV, 276; Emler II, 1290; Wolny, K. T. O. IV, 192.

261) Siehe den Artikel Deblin.

Seelenheile des Königs Wenzel, dessen Gemahlin Gutta, deren Kinder, sowie der Stifterin und ihres verstorbenen Gatten. Der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe und der Landcomtur Dietrich von Böhmen bestätigen, resp. acceptieren diese Schenkung ddo. Wien, 2. August 1299 [262]).

3. Den Comtur des Jahres 1301, Leopold II. [263]), nennt uns eine Urkunde vom 7. März, deren Inhalt wir schon in dem Artikel Holasowitz mitgetheilt haben. Aus dem Hause Troppau war auch jener Frater Gallus Boëmus, den König Wenzel III. am 10. October 1305 nach Preußen an den Landmeister Konrad Sack absandte [264]), um denselben zur Unterstützung Ulrichs von Boskowitz aufzufordern, der in der Gegend von Kalisch von den Lithauern bedrängt wurde.

4. Zwischen 1301 und 1337 nennt uns Wolny [265]) einen Comtur Hermann. Damals — 1333 — gründete Herzog Nikolaus von Troppau ein Spital [266]) vor dem Thore der Stadt nebst einer Kapelle; am 21. Mai 1334 erklärte er indessen ausdrücklich, dass durch diese Stiftung die Rechte der dem D. O. gehörenden Pfarrkirche nicht beeinträchtigt werden dürften und sollten [267]).

5. Am 23. Juli 1337 erklärt der Comtur Theodorich, dass die Troppauer Bürger eine große Glocke für die Pfarrkirche angeschafft hätten, die auch deren Eigenthum bleiben solle [268]). Im übrigen waren die Beziehungen zwischen dem Orden und der Stadt nicht immer die besten: letztere verfiel 1360—1361 sogar dem Interdict, weil der Stadtrath einem D. O.-Priester mit Umgehung des geistlichen Gerichts abgeurtheilt und bestraft hatte [269]). Das Interdict wurde nur gegen schwere Bußen aufgehoben.

6. Am 17. December 1362 [270]) urkundet zuerst der Comtur und Pleban Conrad Stillfried [271]). Derselbe widersetzte sich nach besten Kräften der Gründung eines Johanniter-Hauses in Troppau. Bischof Johannes von Olmütz entschied am 31. December 1362 den Streit dahin, dass Herzog Nikolaus dem D. O. als Entschädigung 100 Mark zu zahlen habe [272]).

7. Zu den Jahren 1373 und 1375 nennt uns Wolny [273]) den Comtur und Pleban Johannes. Derselbe erscheint auch im September 1374, als der damals in Troppau anwesende Landcomtur Albert von Duba die Errichtung der St. Agnes-Kapelle genehmigte [274]).

---

262) Voigt, Preußen IV, 153 Nota 4. Der Landcomtur Dietrich fehlt bisher in meiner Liste, und stand demnach Heinrich von Byr nicht ununterbrochen von 1295—1301 an der Spitze der Ballei.

263) Er nennt sich commendator et plebanus.

264) Voigt, Cod. dipl. II, 61; Emler II, 2057 u. 2076; Culmisches Urk.-Buch 108; cfr. auch oben unter Nr. 16 der Landcomture.

265) K. T. O. IV, 201.

266) Später der Troppauer Johanniter-Commende übergeben; cfr. Wolny, K. T. O. IV, 209.

267) Wolny, K. T. O. IV, 192—193; Original im Malteser-Archiv zu Prag.

268) Wolny, K. T. O., 193. Das Original soll sich im Ordensarchiv befinden, fehlt jedoch bei Pettenegg.

269) Wolny, K. T. O. IV, 193; Originalacten in Kremsier.

270) Cod. dipl. Sil. VI, 197 f.

271) Der von Wolny (K. T. O. IV, 201) zu diesem Jahre erwähnte Comtur Georg Fink beruht auf einem kleinen Irrthum von fast zwei Jahrhunderten; cfr. unten Nr. 27.

272) Cod. dipl. Mor. IX, 218.

273) K. T. O. IV, 201.

274) Prasek, Progr.

Dagegen protestierte der Orden 1377 gegen die Errichtung der Propstei Odersch durch die Prämonstratenser-Abtei Hradisch, und blieb dieselbe mit einem Zinse von zwölf Groschen zu Gunsten der Troppauer Commende belastet [275]). Als letztere im Jahre 1382 durch den abtretenden Landcomtur Wolf von Zillenhard seinem Nachfolger Hans von Mühlheim übergeben wurde, zählte sie sechs Brüder [276]).

8. Am 11. December 1394 [277]) versetzte der Landcomtur Albert von Duba den Pleban von Neuhaus, Wenzel [278]) von Deutschbrod [279]), als Comtur nach Troppau, wo uns außerdem damals die Conventualen Johann von Bitischka, Johann Reißenkittel aus Neuhaus, Hermann aus Neuhaus und Paul Muzyka oder Mussik aus Troppau namhaft gemacht werden [280]). Es waren mittlerweile schwere Zeiten über unsere Commende hereingebrochen, indem Herzog Přemko von Troppau aus nicht näher erklärten Gründen ihr erbitterter Feind geworden war [281]). Er verjagte die Brüder aus der Stadt, zerstörte ihr Haus und ihre Mühle und schaltete mit den Ordensgütern nach Willkür. Der Orden wehrte sich nach Kräften und, man möchte fast sagen merkwürdigerweise, mit Erfolg [282]). Der Herzog wurde zur Restitution verhalten, und wenn dieselbe auch theils gar nicht, theils sehr zögernd erfolgte, so trat er doch als Schadenersatz dem Orden einen Wald bei Wigstein ab.

9. Die Existenz des von Wolny [283]) 1401 erwähnten Comturs Nikolaus wird von Prasek [284]), wie mir scheint, ohne hinreichenden Grund, angezweifelt. Die Finanzen des Troppauer Ordenshauses müssen damals begreiflicherweise in recht schlechtem Zustande gewesen sein, und wurden die jährlichen Zinseinnahmen auf nur 15 Schock Groschen angegeben [285]).

10. Mathias 1417 [286]); er ist vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Comtur von Prag (1404—1406) [287]).

11. Jacob Locus 1421 [288]); er lebte 1429 ohne Amt im Jägerndorfer Convente [289]).

12. Christian erscheint 1429 auf dem Ballei-Capitel zu Troppau [290]). Dasselbe wurde in Anwesenheit des Landcomturs [291]) abgehalten und erschienen auf demselben ferner: Johannes Molendinatoris, Comtur und Pleban zu Prag; Friedrich, Comtur und Pleban zu Neuhaus; Johannes de Curiis, präsentierter Pleban von Deutschbrod [292]); Gallus, Pleban in Wytis [293]) (= Bitischka) und Rector der

275) Prasek, Progr.

276) Dudik X, 393—394.

277) Emler, Lib. conf. V, 203.

278) Nicht Michael.

279) Prasek (Progr.) hält ihn für identisch mit dem nachmaligen Landcomtur (Nr. 42 u. 45; cfr. auch den Artikel Pilsen Nr. 17), was ganz gut möglich ist.

280) Wolny, K. T. O. IV, 201.

281) Zur Sache vergl. man Voigt, Böhmen; Wolny, K. T. O. IV, 201; Pettenegg I, 1588 u. namentlich Prasek, Progr.

282) Cfr. auch den Artikel Jägerndorf Nr. 2

283) K. T. O. IV. 201.

284) Progr.

285) Voigt, Böhmen 108.

286) Wolny, K. T. O. IV, 201.

287) Siehe Prag Nr. 13.

288) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 475.

289) Cfr. Nr. 5 dieses Artikels.

290) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 474; Wolny, K. T. O. IV, 201; Kopecky 460; Prasek Progr.

291) Kopecky sagt irrthümlich „des Hochmeisters“.

292) Er fehlt oben in dem Artikel Deutschbrod.

293) Prasek (Progr.), liest irrthümlich „Elbeys“; Gallus fehlt oben in dem Artikel Bitischka. Die dortige Kirche war augenscheinlich in den Händen der Hussiten und der Titular versah vorläufig den Dienst an der Troppauer Adalberts-Kirche. Über diese cfr. Wolny, K. T. O. IV, 195.

S. Adalberts-Kirche zu Troppau; Paul Mussik [294]) Conventual daselbst; Nikolaus Prinlius [295]), ebenso, und der Hofmeister Otto des Hauses Troppau. Biermann sagt, es hätten damals daselbst acht Brüder gelebt, was möglich, aber nach Vorstehendem nicht gerade wahrscheinlich ist.

13. Johannes [296]) Molendinatoris (Müller oder Müllner) urkundet 1432 als Comtur zu Troppau und ebenso im folgenden Jahre, wo neben ihm die Conventualen Michael Raudenberg, Paul Mutzig ([!] cfr. oben), Nikolaus Enspil und Otto (jedenfalls der Hofmeister des Jahres 1429) namhaft gemacht werden [297]).

14. Nikolaus, 1441—1450. Derselbe gestattete am Montag nach Egidii 1443 der Bruderschaft Corporis Christi die Errichtung eines Spitales für Arme und Fremde nebst Kapelle [298]).

15. Gregor von Plankenau (oder von Pankow?) wurde 1450 von Pilsen [299]) nach Troppau versetzt. Er war auch Ballei-Statthalter, aber nicht in Vertretung des Landcomturs Herzogs Conrad von Schlesien, sondern nach dessen Tode. Dieser erfolgte nämlich nicht erst 1457, wie ich oben [300]) nach Hopf angab, sondern bereits zwischen dem 5. September 1444 und 8. October 1447 [301]). Gregor starb schon zwischen dem 25. Mai und 20. October 1452 [302]).

16. Johann (Bart) war am 20. October 1452 Administrator der Pfarre und Commende Troppau, 1453 aber Comtur [303]).

Mit den Finanzen seines Hauses stand es damals schlimm, denn der Landcomtur Wilhelm von Schönburg meldet in seinem oft citierten Berichte: „...... Troppau: Da haben die Amtleute die Häuser in große Schulden gebracht und Äcker und Wiesen davon verkauft und auch die Zinsen in den Städten, haben keine Furcht gehabt und sind ihres eigenen Willens gewesen.“

17. Johann Schorz 1458—1467 [304]).

18. Im Jahre 1468 war der Besitz der Ballei dermaßen zusammengeschrumpft, dass der Landcomtur Wilhelm von Schönburg die Commende Troppau nicht anderweitig vergab, sondern selbst auf ihr seinen Wohnsitz aufschlug. Ich habe über diesen Herrn bereits bei den Landcomturen (Nr. 50) gesprochen; die dort gegebenen Daten lassen sich aber noch in einigen Punkten aus den Schönburgschen Geschichtsblättern [305]) ergänzen, Wilhelms Todesjahr dagegen ist dort unrichtig mit 1482 angegeben, indem schon

19. im Jahre 1476 ein anderer Comtur und Pleban in Troppau schaltete, nämlich der D. O.-Priester Johann Salzbronn. Dieser urkundet am 3. März 1482

[294]) Kommt schon oben sub Nr. 8 vor.

[295]) Prasek liest Proxlin.

[296]) Nicht Nikolaus.

[297]) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 475; Wolny, K. T. O. IV, 201. Johannes Molendinatoris war 1429 (Titular-) Comtur zu Prag.

[298]) Wolny, K. T. O. IV, 196; Kopecky 536 u. 560; Prasek, Progr.

[299]) Siehe Nr. 25 dieses Artikels.

[300]) Nr. 49 der Landcomture.

[301]) Häusler, Geschichte von Öls 244.

[302]) Pettenegg I, 2398; Wolny, K. T. O. IV, 201.

[303]) Wolny, loc. cit.

[304]) Wolny, K. T. O. IV, 201.

[305]) III, 135—136. Wolny nennt ihn auch Pfarrer; das ist jedoch nicht richtig, denn er war weltlichen Standes und musste die geistlichen Pflichten seines Amtes durch einen Ordenspriester ausüben lassen. Es ist daher auch möglich, dass Wilhelm noch bis 1482 als Landcomtur lebte, aber seit 1476 neben ihm ein besonderer Pfarrcomtur von Troppau installiert war.

als hochmeisterischer Ballei-Commissar [306]). Es klingt beinahe ironisch, wenn wir um diese Zeit wieder von einer Erwerbung des Ordens hören; sie bestand auch nur in der neu erbauten Kirche zur h. Dreifaltigkeit in der Jaktar-Vorstadt, an der die Deutschen Herren laut Vertrag vom 26. October 1481 den Gottesdienst zu besorgen hatten [307]).

20. Thomas Weinrich 1484—1488 [308]).

21. Der Comtur und Pfarrer Paul starb [309]) 1490; vielleicht ist er identisch mit dem gleichnamigen Herrn, den wir 1484 zu Jägerndorf [310]) angetroffen haben.

22. Bernhard 1490—1498. Am 1. Februar des letzteren Jahres wurde er zum Ballei-Statthalter ernannt [311]) und war jedenfalls 1503, vielleicht aber auch schon 1501 todt, wenigstens hatte er in diesem Jahre an

23. Albrecht von Dubin einen Nachfolger in Troppau [312]), dem indessen gleichfalls keine lange Amtsdauer beschieden war.

24. Der Comtur Paul verklagte 1503 den Johann von Doubrawitz vergeblich auf Herausgabe der Pfarre Bitischka [313]). Damals nennt er sich nicht ausdrücklich Landcomtur, dürfte es aber nach dem Inhalte der Urkunde zu schließen wohl gewesen sein. Im folgenden Jahre bezeichnet er sich jedoch am 12. Februar ausdrücklich als Haupt der Ballei Böhmen und Mähren [314]). Am 11. November 1505 war er schon todt oder abberufen, denn in allen seinen Ämtern hatte er damals Nachfolger [315]); Landcomtur war Christian von Engern und

25. Johann, Pfarrer und Comtur zu Troppau. Wolny [316]) nennt denselben noch zu den Jahren 1511 und 1513.

26. Kaspar Hofmann 1520 [317]) — 1525 [318]). Unter ihm erfolgte ddo. Prag 26. Juli 1522 die Bestätigung aller D. O. - Besitzungen etc. der Ballei Böhmen-Mähren und speciell der zur Commende Troppau gehörigen Güter und Gerechtsame durch den König Ludwig von Böhmen [319]). Doch hatte auch dieses Document schließlich wenig Wert und ist seine Entstehung wahrscheinlich bloß auf den Umstand zurückzuführen, dass der Hochmeister Albrecht von Brandenburg damals gerade in Prag weilte [320]). Zwei Jahre später (1524) nennt uns eine Relation im D. O.-Centralarchiv zu Wien [321]) außer dem Comtur Kaspar auch noch die Troppauer Conventualen Johann Eckstein, Michael Pernecker, Johann Unger und Matthias Clement. Der von Wolny 1528 [322]) erwähnte Comtur Nikolaus Hertvik beruht auf einem Irrthum: er gehörte nicht dem Deutschen, sondern dem Malteser-Orden an.

306) Pettenegg I, 2255; Wolny, K. T. O. IV, 201; Br. I, 300. Cfr. auch oben Nr. 51 der Landcomture.

307) Wolny, K. T. O. IV, 188; Orig. im D. O. Centralarchiv zu Wien.

308) Prasek.

309) Oder wurde versetzt; Wolny, K. T. O. IV, 201.

310) Nr. 8 dieses Artikels.

311) Pettenegg I, 2230.

312) Wolny, K. T. O. IV, 201.

313) Cfr. diesen Artikel. In Hrottowitz gelang ihm wenigstens die Einsetzung eines D. O.-Pfarrers; ebenso in Deblin.

314) Pettenegg I, 2255; Wolny, R. T. O. Br. I, 300.

315) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 401.

316) K. T. O. IV, 201.

317) Prasek, Progr.

318) Wolny, K. T. O. IV, 201.

319) Pettenegg I, 2321.

320) Er zog dort am 30. April 1522 ein; Joachim III, 31.

321) Abtheil. Welschland 41, 477.

322) K. T. O. IV, 201, woselbst der Name irrthümlich Hertirk lautet.

27. Nach Kaspars Tode [323]) wurde der D. O.-Priester Georg Fink zum Comtur ernannt; ehe derselbe aber eintreffen konnte, fand sich der Olmützer Bischof bewogen, die Troppauer Pfarre interimistisch durch Paul Fingermann, Dechant von Grätz [324]), zu besetzen, wahrscheinlich weil er wegen der Gefahren der Reformation einen so wichtigen Sprengel nicht lange ohne Hirten lassen wollte. Diese Idee war wohl sehr gut und löblich, aber sie wurde schließlich dadurch illusorisch, dass auch der neue Comtur sich als Anhänger der lutherischen Lehre erwies. Zunächst gab es nun einen langen Streit zwischen Georg und Paul, über welchen Prasek Näheres berichtet, der aber 1538 so ziemlich im Sande verlief. Außer dem Comtur lebten damals im Ordenshause noch die Conventualen Johann Eckstein, Martin Giersik aus Groß-Öls und Johann Möhr aus Jägerndorf [325]). Bald darauf trat Georg offen zur Reformation über und war er demnach nicht nur der letzte Comtur von Troppau [326]), sondern giengen durch diesen Schritt die Commendengüter theils verloren, theils in andere Hände über. So verschrieb er z. B. den Convent um fl. 250 an Albert von Fulstein, und machte bedeutende Schulden auf andere Besitzungen [327]).

Nach seinem baldigen Tode verlieh König Ferdinand I. 1542 [328]) das Patronat dem Magistrate von Troppau, ohne dass der Orden, so viel wir wissen, dagegen Protest erhob. Wahrscheinlich hoffte man auf diese Weise die Kirche leichter bei dem alten Glauben zu erhalten, was jedoch nicht gelang, indem schon der 1555 ernannte Pleban Blasius [329]) Siebenloth zum Protestantismus übergieng und in Folge dessen mit dem Kirchengute 1561 und 1562 gründlich aufräumte; unter anderem veräußerte er die uralten Ordensbesitzungen Holasowitz, Niklowitz und Schmeisdorf um 2000 Thaler an Albert von Fulstein. Der Olmützer Bischof protestierte vergebens; von einem Einspruche von Seiten des Ordens ist aber nicht die Rede. Die Regierung in Mergentheim wusste so gut wie gar nichts von diesen entlegenen Gegenden und der bereits öfter erwähnte D. O.-Ritter Hans Wilhelm von Nothafft meldet 1540 aus Prag, das Haus Troppau liege in Mähren (sic!) und ein alter Mönch habe ihm erzählt, dass er die letzte dortige Ordensperson („einen Pfaffen“) gekannt habe; er wisse aber nicht, wie es dermalen um das Haus bestellt sei.

Später erwarb der D. O. bekanntlich wiederum reichen und blühenden Besitz in und um Troppau; derselbe gehört aber nicht mehr in den Rahmen unseres Themas, da es damals schon lange keine Ballei Böhmen-Mähren mehr gab.

---

323) 1530 circa.

324) Südöstlich von Troppau. Im Jahre 1422 war der D. O.-Priester Urban daselbst Pfarrer; Wolny, K. T. O. IV, 301.

325) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 478; Bericht vom 18. Februar 1537. Johann Eckstein kommt schon oben vor.

326) Georg Lassota von Steblau, von dem ch oben am Schlusse des Artikels über die Landcomture gesprochen, war ein Johannitercomtur und gehört nicht hieher.

327) Das Nähere bei Prasek.

328) Wolny, K. T. O. IV, 196.

329) Nicht Aloys. Näheres über ihn bei Wolny und Prasek.

27. Tropplowitz [330]).

Dieses Städtchen liegt nordwestlich von Jägerndorf an der goldenen Oppa, theils auf deren linkem (preußischen), theils auf dem rechten (österreichischen) Ufer. Sein slavischer Name Opavice hat zu häufigen Verwechslungen mit Troppau (= Oppava) geführt.

Der Deutsche Orden erwarb hier 1256 einen Hof von den Bürgern der Stadt Troppau im Tauschwege gegen einen solchen zu Schlackau [331]) und König Přemysl Ottokar II. stimmte am 18. Juli d. J. diesem Geschäfte zu [332]). Dudik [333]) spricht von einem Tropplowitzer Comtur und Pfarrer Heimannus, der 1256 gelebt haben soll; ich glaube aber, dass hier nur eine Verwechslung mit dem Comtur und Pleban Hermann vorliegt, der am 7. März 1301 urkundet [334]). Dann hören wir gar nichts mehr über die Commende oder Pfarre bis 1459, wo der Landcomtur Wilhelm von Schönburg ausdrücklich meldet, dass er die Kirche zu Opawitz [335]) noch unter seinem Gehorsam habe. Am 11. November 1505 [336]) nennt sich Johann von Rosenau Comtur (nicht Pfarrer) zu Tropelwitz und Olbersdorff, was in mehr als einer Beziehung auffallend erscheinen muss, denn erstens waren schon damals die Zeiten nicht danach angethan, um die Residenz eines eigenen Comturs in Tropplowitz wahrscheinlich zu machen, und dann haben wir um diese Zeit niemals von Ordensgütern in Olbersdorf gehört. 1508 [337]) nennt sich derselbe auch außerdem Comtur zu Jägerndorf [338]) und am 1. Mai 1522 wird er als „D. O. R. und Herr der Herrschaften Olbersdorf, Tropelwitz und Gotschdorf“ bezeichnet [339]).

Ich gestehe, dass ich hier vor einem Räthsel stehe, dessen Lösung ich anderen überlassen muss. Jedenfalls hat der Orden seinen Besitz in und bei Tropplowitz gleichzeitig mit Jägerndorf eingebüßt.

28. Winař [340]).

Dieses östlich von Časlau gelegene Dorf kam 1252 gleichzeitig mit Drobowitz [341]) an den Orden. Anfangs Sitz eines eigenen Comturs, wurde es schon am 24. Juni 1272 mit Drobowitz vereinigt. Der einzige dort bekannte Comtur heißt Heinrich·

330) Auch in Bezug auf den folgenden Artikel verweise ich hauptsächlich auf Prasek.

331) Südlich von Troppau, slav. Slavkov; da auch das mährische Austerlitz denselben Namen führt, wird das Tauschobject zuweilen irrthümlich dorthin verlegt.

332) Cod dipl. Mor. III, 220; Emler II, 107.

333) X, 388.

334) Pettenegg I, 807. Die Existenz dieser Commende wird von Wolny mit Unrecht angezweifelt.

335) Voigt modernisiert den Namen fälschlich durch Opatowitz.

336) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 401.

337) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 397.

338) Er fehlt bei diesem Artikel, und muss es demnach damals außer dem Pleban Andreas (1504—1510) dort auch einen Comtur gegeben haben.

339) D. O. Centralarchiv, Abtheil. Welschland 41, 402.

340) Emler IV, 1833; statt „Wenere“ ist dort Winař zu lesen.

341) Siehe diesen Artikel.

D. Ordenspfarren.

Dieselben wurden fast ausschließlich mit Weltgeistlichen besetzt, da der Orden niemals die nöthige Zahl von eigenen Priestern besaß. Die Präsentation erfolgte grundsätzlich durch den Landcomtur, der aber häufig einen der benachbarten Comture mit der entsprechenden Vollmacht versah. Merkwürdig ist auch die oft nur sehr kurze Amtsdauer der Pfarrer wegen des im 14. und 15. Jahrhundert so beliebten Stellentausches.

1. Aussig.

Die dortige Kirche, welche ursprünglich eine Filiale jener von Königstein [342]) war, wurde in den Jahren 1294—1305 durch König Wenzel II. dem D. O. geschenkt, wahrscheinlich mit dem Beisatze, dass derselbe erst nach dem Tode des zeitigen Plebans sein Präsentationsrecht zum erstenmale ausüben sollte [343]). Nur so ist es zu erklären, dass König Johann, dessen Kanzlei augenscheinlich obige Donation nicht eingetragen oder in Evidenz gehalten hatte, bei eingetretener Vacanz zwischen 1310 und 1318 den Kleriker Peter [344]), Sohn Hermanns von Dresden, für die Aussiger Pfarre präsentierte und der Prager Bischof Johann denselben in gutem Glauben auch bestätigte Hiegegen protestierte natürlich der Landcomtur auf das energischeste unter Vorweisung der Urkunde Wenzels II. [345]), und konnte nach deren klarem Wortlaute König Johann nicht anders, als dem Orden das bestrittene Patronatsrecht durch Patent vom 21. Mai 1318 neuerdings zu bestätigen [346]). Der Prager Administrator Ulrich von Paběnic beauftragte nunmehr seinerseits den Decan von Aussig, den von dem Landcomtur Leo präsentierten D. O.-Priester Johannes in den Besitz der Kirche einzuführen, und der König erklärte nochmals in einer Urkunde vom 22. April 1321 ddo. Prag, dass die Kirchen von Königstein und Aussig rechtmäßig den Deutschen Herren gehörten.

Dies alles genügte merkwürdigerweise noch nicht zur Entfernung resp. Befriedigung des Usurpators Peter, der erst durch verschiedene, vor Zeugen ausgestellte Erklärungen vom 10., 11. und 16. August 1325 auf seine Ansprüche verzichtete. Dessenungeachtet wusste er sich 1330 wieder in den Besitz des Streitobjects zu setzen, sei es durch Gewalt, sei es, dass Bruder Johannes gestorben und eine neue Vacanz eingetreten war. Der Landcomtur Berengar von Meldingen hatte nochmals den ganzen Streit und Instanzengang durchzumachen und erlangte schließlich eine

---

[342]) Wir wollen hier nur nebenbei daran erinnern, dass die böhmischen Lande damals viel weiter nach Norden reichten wie heute, und dass Königstein, Pirna etc. erst 1459 durch den Egerer Vertrag definitiv an Sachsen kamen.

[343]) Dies war ein häufig vorkommender Modus, den wir z. B. auch oben bei der Verleihung der St. Benedict-Kirche zu Prag angewendet finden.

[344]) Er war ein Bruder des D. O.-Priesters Hertlein, Plebans zu St. Benedict in Prag; cfr. Feistner, Gesch. der Stadt Aussig, p. 89.

[345]) Dieselbe ist heute nicht mehr vorhanden.

[346]) Emler III, 444. Ausführlichst über diese ganze Sache spricht Feistner p. 88—91, 231—233, und Hicke u. Horčička, Urkundenbuch der Stadt Aussig.

päpstliche Bulle ddo. 9. Januar 1332, derzufolge Johann XX. dem Prager Bischofe befahl, dem Orden die Aussiger Kirche zu incorporieren [347]). Mir vorläufig unerklärlich bleibt es daher, wenn wir trotz alledem keine weitere Spur von D. O.-Pfarrern an derselben finden und die nächstbekannte Confirmation am 28. August 1363 abermals auf Grund einer königlichen Präsentation erfolgte [348]). Es muss demnach wohl zwischen der Krone und dem Orden ein Vertrag abgeschlossen worden sein und letzterer — gegen anderweitigen Ersatz — auf die Kirche verzichtet haben. Nun kommt aber im Jahre 1459 der Landcomtur Wilhelm von Schönburg und erzählt uns in seinem oft citierten Bericht an den Hochmeister: „...... noch die nachgeschriebenen Pfarren und Höfe, die die Wiklefe inne haben, item ...... Aussig, das steht noch ......“ Hieraus haben Hieke u. Horčička auf ein dortiges D. O.-Haus [349]) schließen wollen, während Frind und andere den erwähnten Passus auf die Pfarre beziehen. Ich möchte beinahe glauben, dass der gute Schönburg, welcher von seiner eigenen eben angetretenen und in bodenloser Verwirrung befindlichen Ballei persönlich höchst mangelhaft unterrichtet war, von einer Commende [350]) Aussig gehört hatte, aber selbst nicht wusste, dass dieselbe nicht dem Deutschen Orden, sondern den Prager Kreuzherren gehörte. Der erwähnte Bericht enthält so vielerlei räthselhafte Stellen, dass sich obiger Verdacht oft als der einzige Ausweg darstellt.

2. Blauenschlag [351]).

Hier war im 14. Jahrhundert der D. O. resp. der Comtur von Neuhaus Patron. Derselbe gestattete am 27. Januar 1394 [352]) dem dortigen Pfarrer Johann einen Tausch mit dem Pfarrer Nikolaus von Tisch [Welka-Ktyš [353]), nordwestlich von Krumau]. Dieser blieb bis 1401 [354]) in Blauenschlag und tauschte dann wieder mit dem bisherigen Pfarrer von Swojšic [355]) Namens Jechlin, welcher 1405 starb. Zu seinem Nachfolger war ursprünglich Thomas von Neuhaus ausersehen, dessen Bestellung aber widerrufen wurde [356]), worauf N. N. von Neuhaus den Posten erhielt [357]).

Die Pfarre dürfte noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts wieder eingegangen sein; heute besitzt das Dorf nur eine Filialkirche [zur h. Elisabeth [358])] und ist nach Baumgarten eingepfarrt.

---

[347]) Arch. Vatic. Registr. Vat. 102 Nr. 1453; mitgetheilt durch Dr. Sauerland.

[348]) Emler, Lib. conf. I^b, 18.

[349]) Von einem solchen findet sich nirgends eine Spur.

[350]) Die Gründung derselben geht bis auf das Jahr 1327 zurück; Feistner p. 101.

[351]) Böhmisch Blažejov, östlich von Neuhaus; cfr. Sommer X, 243.

[352]) Emler, Lib. conf. V, 179—180.

[353]) Sommer IX, 257; über die dortige Kirche cfr. Emler II, 2219.

[354]) Emler, Lib. conf. VI, 44.

[355]) Es gibt mehrere Dörfer dieses Namens in Böhmen; hier dürfte S. bei Wottitz gemeint sein.

[356]) Emler, Lib. conf. VI, 161.

[357]) Loc. cit. 163.

[358]) Ist dies vielleicht noch ein Überbleibsel aus der Zeit des Ordens, der bekanntlich stets diese heilige Landgräfin besonders verehrte?

3. Borkow.

Dieses (abgegangene) Dorf scheint von dem D. O. auf dem großen Gebiete der Commende Drobowitz erst gegründet worden zu sein, denn in der Schenkung des Grafen Johannes vom Jahre 1252 wird es nicht genannt [359]). In der Folge wurde es eine Pfarre unter dem Patronate des Hauses Drobowitz. Der Pfarrer Petrus resignierte 1366 und erhielt am 30. October desselben Jahres den Priester Salomon von Greiffenberg zum Nachfolger [360]).

4. Bračic.

Gehörte ebenfalls zum Gebiete der Commende Drobowitz. Der Orden war daselbst 1362, 1376 und 1409 Patron, 1369 aber nicht. 1362 starb der dortige Pfarrer Conrad und wurde über Präsentation des Landcomturs Rudolf von Homburg am 23. November des Jahres der Cleriker Nikolaus von Potěch als dessen Nachfolger bestätigt [361]). Am 8. April 1376 tauschte dann (mit Genehmigung des Landcomtur-Stellvertreters oder Drobowitzer Comturs Heinrich Kapp) der Pfarrer Nikolaus seine Stelle mit dem Pfarrer Andreas von Jenikau [362]). Millauer [363]) nennt uns im Jahre 1409 noch den Pfarrer Martin. Später war die Bračicer Kirche nur mehr eine Filiale von Potěch [364]).

5. Časlau.

Die Gebrüder Buno und Sezyma von Chlum, sowie Bunos Sohn Jenik, schenkten das ihnen erblich zustehende Patronatsrecht der Stadt Časlau am 30. April 1310 dem D. O. [365]). Dieser hat dasselbe jedoch nur sehr kurze Zeit besessen und es dann (wie? und wann? bleibt aufzuklären) seinerseits dem Könige von Böhmen abgegeben, der es am 22. April 1325 zugleich mit Kauřim, Kolin, Grätz, Jamnitz und Jarmeritz dem Kloster Sedletz übertrug [366]).

Von einem andern Ordensbesitz in Časlau haben wir oben unter Drobowitz gesprochen.

6. Kanina.

Dieses Dorf liegt nördlich von Řepin, nordöstlich von Melnik und ist dermalen nach Mšeno eingepfarrt [367]). Früher hatte es eine eigene Kirche unter dem Patronat des Landcomturs. So wurde am 4. Mai 1357 über dessen Präsentation der Priester Nikolaus von Neuhaus als Pfarrer daselbst bestätigt [368]), und ebenso

359) Siehe oben den Artikel Drobowitz.
360) Emler, Lib. conf. I b, 77.
361) Emler, Lib. conf. I, 187—188.
362) Emler, Lib. conf. III, 51.
363) Pag. 171 ff.
364) Sommer XI, 31.
365) Emler IV, 1963.
366) Emler III, 1082.
367) Sommer II, 122. Güter daselbst besaß der Orden schon vor 1237; Emler II, 2647.
368) Emler, Lib. conf. I, 39.

am 17. Januar 1362 Peter von Řepin als dessen Nachfolger [369]. Ferner kennen wir einen Pfarrer Johannes, welcher 1390 todt war und am 23. Februar dieses Jahres durch den Priester Wissathe (!) aus Krumau ersetzt wurde [370].

Am 22. November 1413 war aber der König im Besitze des Patronats [371], vielleicht deshalb, weil der Orden mittlerweile die Commende Řepin verkauft hatte.

7. Klattau.

Hier besaß der Orden zwar nicht die Pfarre, aber 1406 die deutsche Predigerstelle an derselben sowie eine Altarpräbende in der St. Georgskirche [372].

8. Königstein.

Wir haben bereits oben in dem Artikel Aussig gesehen, dass der Orden auch die Pfarre Königstein an der Elbe besaß, und dass ihm dieses Recht am 21. Mai 1318 und 22. April 1321 durch den König Johann bestätigt wurde [373]. Es sind indessen nur wenige Nachrichten über durch die böhmischen Landcomture erfolgte Präsentationen auf uns gekommen. Feistner [374] und Frind [375] erwähnen einer solchen vom Jahre 1391, ohne jedoch einen Namen zu nennen. Emler [376] führt die nachstehenden Pfarrer an:

1. Liphard war 1363 todt.

2. Johann von Prag, auch von Klattau benannt, damals Diakon und ursprünglich für die Pfarre Přibislawitz [377] bestimmt, wurde am 13. October 1363 bestätigt [378].

3. Wenzel von Kuttenberg am 29. November 1402 [379].

4. Peter starb 1429 und wurde durch den bisherigen Pfarrer

5. Prokop von Bydžow ersetzt, welcher am 31. October 1429 die Bestätigung erhielt [380].

6. Nikolaus Kamenec am 3. September 1433 [381].

Die beiden mir bekannten älteren Monographien über Königstein von Heckel [382] und Süß [383] bringen keinerlei Nachrichten über das Verhältnis der Pfarre zu unserem Orden.

---

369) Nikolaus hatte resigniert; Emler, Lib. conf. I, 168.

370) Emler, Lib. conf. III, 221; damals wurde der Ort auch Hradištko genannt.

371) Emler, Lib. conf. VII, 98.

372) Frind II, 254; cfr. oben den Artikel Pilsen.

373) Emler III, 444 u. 671; Feistner, Geschichte der Stadt Aussig 89—90 u. 231—233.

374) Pag. 89, Nota 1.

375) II, 254.

376) Lib. conf.

377) Cfr. diesen Artikel.

378) Lib. conf. I^b, 23.

379) Lib. conf. VI, 82.

380) Lib. conf. VIII, 153.

381) Lib. conf. VIII, 194.

382) Dresden 1736.

383) Daselbst 1758.

9. Kolin.

Am 18. August 1313 legte König Johann den Grundstein zur dortigen St. Bartholomäus-Kirche [384]), deren Patronat später dem D. O. gehörte [385]). Lange behielt er es jedoch nicht, denn bereits am 22. April 1325 [386]) trat es derselbe König dem Kloster Sedletz ab. Ist es einerseits auffallend, dass die Deutschen Herren gerade um diese Zeit die Patronate in zahlreichen größeren Städten des Landes (Kolin, Aussig, Časlau, Pilsen etc.) erwarben resp. besaßen, so ist es ebenso befremdend, dass sie die meisten derselben nur ganz vorübergehend behielten, ohne dass uns irgendwelche nähere Daten über eine Cession, Tausch oder dergleichen vorliegen und ohne dass damals an gewaltsame Entfremdung zu denken wäre, umsoweniger, als ja gerade König Johann zu den besonderen Gönnern des Ordens gehörte. Der Landcomtur Wilhelm von Schönburg spricht 1459 auch von den verlorenen Kirchen von Kolin und Časlau; man sollte danach fast glauben, dass die Ballei dieselben nicht so ganz freiwillig hergegeben und noch Ansprüche daran gehabt hätte; ich habe indessen schon früher auf mehrfache Ungenauigkeiten des erwähnten Berichtes hingewiesen.

10. Kozohlod [387]).

Dieses Dorf des Časlauer Kreises, dermalen nach Goltsch-Jenikau eingepfarrt, gehörte zu dem weiten Gebiete der Commende Drobowitz. Eine Pfarre gab es dort schon 1363 [388]), doch dürfte sie bereits in der Hussitenzeit wieder eingegangen sein. Wir vermögen nur zwei Pfarrer namhaft zu machen: den 1405 verstorbenen Michael und dessen Nachfolger Friedrich [389]).

11. Krima [390]).

Wir haben oben in dem Artikel über Komotau gesehen, dass der Orden am 1. Januar 1281 das Gut Krima erwarb, die dortige Kirche aber findet sich erst 80 Jahre später in seinem Besitze und noch am 27. Februar 1357 war das Patronat Eigenthum einer gleichnamigen Familie [391]). Von den durch den Orden präsentierten Pfarrern lassen sich folgende namhaft machen:

1. Nikolaus I., bestätigt am 16. October 1361 [392]). Damals bestand auch schon die Filialkirche zu Neudorf, welche dermalen nach Sebastiansberg eingepfarrt ist.

2. Johannes vertauschte seine Stelle zu Krima am 16. März 1386 [393]) mit dem bisherigen Pfarrer von Graupen namens

---

384) Sommer XII, 222.

385) Frind II, 254.

386) Emler III, 1082; cfr. auch oben den Artikel Časlau.

387) Cfr. Sommer XI, 31.

388) Emler, Lib. conf. I^b, 29.

389) Emler, Lib. conf. VI, 146.

390) Schreibweisen: Krimow, Crimow, Gyrnow (!), Crunaw (!).

391) Emler, Lib. conf. I, 17

392) Emler, Lib. conf. I, 163.

393) Emler, Lib. conf. III, 180

3. Nikolaus II. Dieser gieng seinerseits am 4. August 1389 einen Tausch mit dem Pfarrer

4. Nikolaus III. von Lengefeld in der Diöcese Meißen ein [394]).

Am 25. Januar 1395 übte der König das Patronatsrecht aus [395]), am 3. Juni 1399 aber wieder der Orden, indem er dem Tausche des Pfarrers Mathias mit dem früheren Pfarrer von Bochow namens

5. Conrad zustimmte [396]). Dieser war am 9. August 1401 nicht mehr am Leben und es folgte ihm

6. Mathias aus Dukčow [397]), welcher am 29. November 1407 als todt erwähnt wird. Sein Nachfolger wurde damals

7. Johann aus Gera [398]), der am 19. Juli 1417 mit

8. Nikolaus IV., bisher Pfarrer zu Mnichow, die Plätze wechselte [399]). Schon am 23. October desselben Jahres zog dieser auf die Pfarre Kerwicz [400]) und der dortige Seelsorger

9. Nikolaus V. wurde nach Krima versetzt [401]).

In späterer Zeit erwarb der Religionsfond das dortige Patronat.

12. Langendorf.

Wir haben oben [402]) gezeigt, dass der D. O. am 10. September 1265 das Patronat von Langendorf erhielt; er behielt es jedoch nicht lange, denn schon 1361 stand dasselbe dem benachbarten Kloster Frauenthal zu [403]). Dermalen hat Langendorf nur eine Filialkirche [404]).

13. Lobositz.

Frind [405]) sagt, dass die Deutschen Herren vor 1420 das Patronat der Pfarrkirche zu Lobositz besessen hätten. Ich habe keine andere Spur davon gefunden, als dass Wilhelm von Schönburg im Jahre 1459 unter den verlorenen Ordensgütern auch die Kirche von „Lobsitz" erwähnt. Erstens steht es dem gegenüber durchaus nicht unzweifelhaft fest, dass Lobsitz mit Lobositz identisch ist, und muss ich zweitens abermals darauf aufmerksam machen, dass Schönburgs Bericht an sehr vielen Ungenauigkeiten leidet. Urkundlich ist dagegen erwiesen, dass im Jahre 1415 und später das Kloster Altzella bei Nossen Patron von Lobositz war [406]).

---

394) Lib. conf. III, 214.

395) Dies ließe auf eine vorübergehende Verpfändung (?) der Commende Komotau schließen (?); cfr. Emler, Lib. conf. V, 209.

396) Lib. conf. VI, 8.

397) Topkowitz? Emler, Lib. conf. VI, 52.

398) Lib. conf. VI, 232.

399) Lib conf. VII, 234

400) Karbitz?

401) Lib. conf. VII, 243.

402) Artikel Deutschbrod und Nr. 5 der Landcomture.

403) Emler, Lib. conf. I, 161.

404) Sommer XI, 182.

405) II, 254.

406) Emler, Lib conf. VII, 149; VIII, 249.

14. Papstdorf [407]).

Papstdorf liegt in Sachsen südöstlich von Königstein und muss die Erwerbung des dortigen Patronats demnach wohl mit derjenigen von Königstein und Aussig zusammenfallen.

1. Der Pfarrer Johannes I. vertauschte am 30. April 1371 seine dortige Stelle mit

2. Johannes II. (auch Jodocus genannt), bisher Pfarrer zu Peterswald [408]). Dieser that dasselbe am 7. August 1374 mit

3. Johannes III., früher Pfarrer zu Lypowa (= Lieben nordöstlich von Aussig?) [409]), welcher am 26. November 1378 wieder einen Tausch eingieng, und zwar mit dem vormaligen Pfarrer von Merbotitz namens

4. Walter [410]).

5. Johannes IV. resignierte 1388.

6. Michael von Schluckenau, bestätigt am 29. Juli 1388 [411]).

7. Johannes V. resignierte 1410.

8. Bartholomäus, bestätigt am 28. Mai 1410 [412]).

9. Paul resignierte 1414.

10. Peter I., früher Pfarrer in Böhmisch-Kamnitz, bestätigt am 8. Februar 1414 [413]).

11. Johannes VI. starb 1423.

12. Gebhard (de Medigo [414]), bestätigt am 19. November 1423 [415]).

13. Lorenz starb 1430.

14. Peter II., genannt der Mönch von Pirna, bestätigt am 22. März 1430 [416]). Damals wird auch zum erstenmale die Filialkirche in Kunnersdorf erwähnt.

15. Pirken [417]).

Am 21. April 1368 erwarb der D. O. die Güter Almsdorf und Pirken [418]). Die Kirche in letzterem Orte scheint erst nach dieser Zeit eingerichtet worden zu sein. Als ihren ersten Pfarrer kennen wir einen gewissen Salomon, welcher seine Stelle am 12. December 1379 mit dem Pfarrer Martin von Klösterle a. E. vertauschte [419]). 1413 war das Patronat in den Händen des königlichen Schenken Theodorich Crö (wohl gleich Cröff), welchem Komotau damals verpfändet war und

---

407) Schreibarten: Pabstdorf, Bogansdorf, Bohoniewicz, Bohuniowitz, Boganivilla, Rogansdorf (sic!), Bakenstorff (!), Bovensdorf, Barensdorf.

408) Emler, Lib. conf. II, 51.

409) Lib. conf. III, 19.

410) Lib. conf. III, 100.

411) Emler, Lib. conf. III, 202.

412) Lib. conf. VII, 1.

413) Lib. conf. VII, 105.

414) Wohl Medingen bei Radeburg.

415) Lib. conf. VIII, 56.

416) Emler, Lib. conf. VIII, 155.

417) Im ehemaligen Saazer Kreis, Herrschaft Rothenhaus. Es ist heute nach Görkau eingepfarrt, hat aber eine Filialkirche [zum h. Leonhard]; cfr. Sommer XIV, 139.

418) Cfr. oben den Artikel Komotau.

419) Emler, Lib. conf. III, 118.

der auch Görkau besaß [420]). Am 1. April 1418 aber erfolgte die Bestätigung eines neuen Pfarrers Johann von Brüx anstatt des resignierten Nikolaus, auf gemeinschaftliche Präsentation des Königs und des Landcomturs [421]).

16. Platten.

Die dortigen Pfarrer haben wir bereits oben gleichzeitig mit den Comturen behandelt.

17. Potěch.

Potěch liegt im Časlauer Kreise, auf dem Gebiete der ehemaligen Commende Drobowitz [422]). Die dortige, dem h. Gotthard geweihte Kirche bestand schon 1362 als Pfarre [423]). Namentlich sind uns dort folgende Pfarrer bekannt:

1. Andreas am 12. April 1401 [424]).

2. Nikolaus von Sczitny, bestätigt am 5. October 1405 [425]). Am 20. Juli 1406 tauschte er mit dem bisherigen Pfarrer.

3. Albert zu Chlistowitz [426]).

Dermaliger Patron von Potěch ist die Herrschaft Žleb.

18. Přibislawitz.

Přibislawitz liegt gleichfalls im Kreise Časlau und im Gebiete der ehemaligen Commende Drobowitz. Es ist heute nach Goltsch-Jenikau eingepfarrt, hat aber eine unter dem Patronate der Herrschaft Žleb stehende Filialkirche zum h. Wenzel [427]). Von Pfarrern sind uns bekannt:

1. Conrad, war am 6. März 1363 todt.

2. Johann I. von Prag, auch von Klattau genannt, damals erst Subdiakon, wurde 1363 bestätigt, aber unmittelbar darauf nach Königstein transferiert [428]).

3. Albert von Prag, bestätigt am 18. November 1363 [429]), resignierte im folgenden Jahre.

4. Bartholomäus von Zaczka, bestätigt am 6. Juli 1364 [430]).

5. Přibik tauschte am 31. August 1394 mit dem Pfarrer

6. Friedrich von Dolan [431]), welcher ebenso am 21. April 1396 mit dem Pfarrer

7. Wenzel von Welethow einen Tausch eingieng [432]). Letzterer scheint nur einige Tage in Přibislawitz geblieben zu sein, denn noch im April [433]) desselben Jahres wurde als sein Nachfolger

---

420) Lib. conf. VII, 83.
421) Lib. conf. VII, 255.
422) Cfr. Sommer XI, 31.
423) Emler, Lib. conf. I, 188.
424) Borowy, Lib. Er. V, 549—550.
425) Emler, Lib. conf. VI, 158.
426) Lib. conf. VI, 187.
427) Sommer XI, 31.
428) Cfr. Nr. 2 des betr. Artikels und Emler, Lib. conf. I[b], 7.
429) Lib. conf. I[b], 29.
430) Emler, Lib. conf. I[b], 49.
431) Diöcese Leitmeritz; Lib. conf. V, 195.
432) Lib. conf. V, 250.
433) Aber nicht am 7.; das muss ein Druckfehler bei Emler, Lib. conf. V, 251 sein.



8. Johann II. von Zissow bestätigt.

9. Nikolaus tauschte am 23. September 1407 mit dem Pfarrer

10. Peter von Kališt [434]).

11. Simon, bisher Pfarrer von St. Wenzel in der Vorstadt von Saaz, tauschte am 28. October 1409 mit dem Vorigen [435]).

12. Jacob von Janowitz, bestätigt am 20. Februar 1411 nach Resignation des Vorigen [436]).

19. Ratmerzdorf.

Die Lage dieses Ortes ist mir unbekannt; er ist entweder abgegangen, oder der Name ist bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Am 7. Mai 1364 wurde dort über Präsentation des Landcomturs Rudolf von Homburg der Pfarrer Michael Bartholomäi von Drebowitz bestätigt, als Nachfolger des resignierten Petrus [437]).

20. Reynsdorf.

Ich glaube, dass es sich hier um Reinsdorf in Sachsen (bei Waldheim) handeln muss. Dort wird am 25. März 1329 ein verstorbener Pleban Johannes erwähnt [438]), und am 20. April 1414 erhielt über Präsentation des Landcomturs von Böhmen der Pfarrer Jacob von Rosendorf [439]) daselbst nach Resignation seines Vorgängers Michael die Bestätigung [440]).

21. Riegerschlag [441]).

1. Peter I. war 1359 todt.
2. Wenzel I. von Neuhaus, bestätigt am 10. October 1359 [442]).
3. Wenzel II. war 1398 nicht mehr am Leben.
4. Peter II. von Neuhaus, bestätigt am 26. September 1398 [443]).
5. Jacob resignierte 1418.
6. Paulus von Neuhaus, bestätigt am 9. Februar 1418 [444]).

22. Rohatetz.

Hier handelt es sich nicht um R. an der March, sondern um ein abgegangenes Dorf Rohatetz oder Rochtitz bei Frischau in Mähren. Die dortige Pfarrkirche mit fünf Dörfern besaß der Orden schon 1237 [445]); ein Gut daselbst kaufte er am

434) Lib. conf. VI, 226.

435) Lib. conf. VI, 277.

436) Lib. conf. VII, 17.

437) Lib. conf. I[b], 46.

438) Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstiftes Meißen I, 327–328.

439) Gleichfalls in Sachsen.

440) Lib. conf. VII, 115.

441) Bei Neuhaus, böhmisch Lodheřov und Lodviřov. Es hat noch heute eine Pfarrkirche [zu den hh. Petrus und Paulus] unter dem Patronate des k. k. Studienfonds; cfr. Sommer X, 215.

442) Emler, Lib. conf. I, 104.

443) Lib. conf. V, 310.

444) Emler, Lib. conf. VII, 250.

445) Emler II, 2647; Voigt, Böhmen p. 139.

15. Mai 1346 von Mikeš von Gaiwitz [446]). Dasselbe wurde dem Verwaltungsbezirke der Commende Hosterlitz überwiesen, jedoch schon 1358 mehrere Grundstücke davon abverkauft [447]). Wir bedauern, keinen einzigen der Rochtitzer Pfarrer namhaft machen zu können.

23. Stebno.

S. liegt bei Jechnitz im Kreise Saaz. Der Orden kaufte das Dorf am 15. März 1325 von dem Kloster Postelberg [448]). Es steht fest, dass es dort 1384 eine Pfarrkirche [449]) gab, aber auch, dass deren Patronat schon 1395 nicht mehr den Deutschen Herren gehörte [450]).

24. Struppen.

S. liegt zwischen Pirna und Königstein und dürfte die Erwerbung der dortigen Kirche durch den Orden mit jener von Aussig, Papstdorf und Königstein zusammenhängen. Wir finden folgende Pfarrer:

1. Mathias war 1354 todt.
2. Peter, bestätigt am 20. November 1354 [451]).
3. Martin, bestätigt am 7. December 1361 [452]), † 1363.
4. Nikolaus Jenhlini (? es ist wohl Jechlini = Jacobi zu lesen) aus Graupen, bestätigt am 22. August 1363 [453]), tauschte am 8. August 1366 mit dem Pfarrer
5. Heinrich I. zu Brožan [454]). Dieser tauschte wiederum am 30. Juni 1374 mit dem Pfarrer
6. Heinrich II. zu Nova-Villa (= Neudorf) [455]).
7. Johann I. wechselte seine Stelle am 9. October 1395 mit dem Pfarrer
8. Johann II. Reimsack zu Ottendorf [456]).
9. Johann III. Ungermann, früher Pfarrer zu Hostembritz [457]) in der Diöcese Meißen, bestätigt am 2. December 1406 durch Tausch mit dem Vorigen [458]).
10. Johannes IV. Pauli aus Elsna (= ?), bisher Pfarrer in Gothlauia (= Gottleuba, s. von Berggießhübel), bestätigt am 4. Januar 1425 nach Tausch mit dem Vorigen [459]).
11. Bartholomäus, früher Pfarrer in Seifriedsdorf [460]), bestätigt am 12. April 1434, gleichfalls durch Tausch mit seinem Vorgänger [461]).
12. Erasmus, bestätigt am 28. September 1435 [462]); er war früher Pfarrer zu Liebstadt [463]).

---

446) Cod. dipl. Mor. VII, 486; Emler IV, 1708; Wolny, K. T. B. IV, 231.

447) Siehe oben Nr. 6 des Artikels Hosterlitz, wo es irrig Bochtitz heißt.

448) Emler III, 1048; Millauer pag. 141; Frind II, 247.

449) Dermalen hat es nur eine Filialkirche und ist nach Jechnitz eingepfarrt; Sommer XIV, 283.

450) Emler, Lib. conf. V, 227.

451) Emler, Lib. conf. I, 50—51.

452) Lib. conf. I, 165.

453) Emler, Lib. conf. Ib, 16.

454) Lib. conf. Ib, 75. Brožan liegt an der Eger, nordöstlich von Libochowitz.

455) Lib. conf. III, 15; welches N. ist hier gemeint?

456) Lib. conf. V, 235.

457) Wohl = Hosterwitz.

458) Lib. conf. VI, 195.

459) Lib. conf. VIII, 90.

460) Wohl = Seifersdorf; aber welches?

461) Lib. conf. VIII, 223—224.

462) Lib. conf. VIII, 253.

463) Südlich von Pirna.



25. Swiety [464]).

1. Benedict tauschte am 8. Mai 1365 seine Stelle mit dem Pfarrer

2. Nikolaus von Woděrad [465]), welcher seinerseits am 2. December 1370 mit dem Pfarrer

3. Bartholomäus von Trautenau permutierte [466]).

4. Johannes I., bisher Altarist an der h. Geistkirche zu Königgrätz, wird als Nachfolger des verstorbenen Bartholomäus am 24. Januar 1379 bestätigt [467]).

5. Georg tauschte am 10. April 1388 mit dem Rector

6. Wenzel I. des St. Annen-Spitals in der Vorstadt von Königgrätz [468]).

7. Johannes II., bisher Pfarrer zu Třemešna [469]), bestätigt am 19. October 1394 nach Tausch mit dem Vorigen [470]). Er war 1402 todt.

8. Conrad Wacz aus Prag, bestätigt am 8. März 1402 nach dem Tode des Vorigen [471]).

9. Peter von Rasyn, bestätigt am 26. April 1406 nach Resignation des Vorigen [472]).

10. Wenzel II. aus Brod, bestätigt am 25. Januar 1410 nach Verzicht des Vorigen [473]). Er war am 23. October 1415 nicht mehr am Leben und erhielt damals den

11. Johannes III. aus Königgrätz zum Nachfolger [474]).

26. Trauschkowitz [475]).

Hier wurde am 11. Juni 1357 der Pfarrer Nikolaus als Nachfolger eines verstorbenen gleichnamigen Herrn bestätigt [476]). Sonst erfahren wir nur, dass der Orden im Jahre 1383 in Trauschkowitz eine capellania perpetua gründete [477]). Nach dem Verluste der Commende Komotau gelangte das Patronat an den König [478]) und steht dermalen dem Religionsfond zu. Die Kirche ist dem h. Nikolaus geweiht [479]).

27. Třemešna.

T. oder Roth-Třemešna [480]) liegt westlich von Miletin und kommt die dortige Pfarrkirche [481]) mit Sicherheit 1384 vor. Der D. O. hatte 1394 das Patronatsrecht

---

464) Zwischen Königgrätz und Smiřic. Es hat heute nur eine Filialkirche (zum h. Andreas) und ist nach Wšestar eingepfarrt.

465) Lib. conf. I^{b}, 63.

466) Lib. conf. II, 41.

467) Lib. conf. III, 104.

468) Lib. conf. III, 198—199.

469) Cfr. diesen Artikel.

470) Lib. conf. V, 198—199.

471) Lib. conf. VI, 65.

472) Lib. conf. VI, 179-180.

473) Lib. conf. VI, 281.

474) Lib. conf. VII, 174.

475) Südlich von Komotau; cfr. auch Sommer XIV, 142.

476) Emler, Lib. conf. I, 46.

477) Frind II, 247—248; Millauer pag. 45 und 82.

478) Der es nach Emler, Lib. conf. VII, 211 u. a. 1416 ausübte.

479) Sommer XIV, 142.

480) Weiß-Třemešna gehört zur Herrschaft Sadowa; cfr. Sommer III, 27. Emler hat weder in seinem Text noch in den Indices die beiden Pfarrkirchen auseinander gehalten.

481) Jetzt nur mehr Filiale; über sie, ihre Geschichte und Merkwürdigkeiten siehe Sommer III, 243 und namentlich Jandera, Miletin 97—106.

derselben noch nicht, wie wir aus der Bestätigung des Pfarrers Wenzel ersehen, der damals von Swiety [482]) nach T. versetzt wurde, dagegen übte er es am 25. Januar 1412 aus [483]). Zu jener Zeit war der Pfarrer Nikolaus gestorben, und wurde Peter Pšenička, Priester der Diöcese Prag, an seiner Stelle über Präsentation des Vice-Landcomturs Přibik bestätigt.

28. Tscherntschitz.

Dieses Dorf kam gleichzeitig mit Stebno [484]) 1325 an den Orden und wissen wir von dem Orte nur, dass es daselbst 1384 eine Pfarre gab, die zum Decanate Saaz gehörte [485]). Im übrigen ist es mir nicht gelungen, dieselbe mit einem der modernen Ortsnamen jener Gegend zu identificieren: es könnten Tschern, Tschentschitz, Tschernitz, Tschermig etc. in Betracht kommen. Das Patronat gehörte übrigens 1414 schon nicht mehr den Deutschen Herren [486]).

Von den beiden Pfarren

29. Utery [487])

und

30. Witschin [488])

wissen wir nur, dass sie bereits 1233 dem Stifte Tepl verkauft wurden [489]).

31. Wrschowitz.

Das Gut und das Patronat zu W. wurde 1328 durch die Commende Prag erkauft [490]). Die Kirche gehörte indessen schon 1364 nicht mehr dem Orden [491]).

32. Wšestud [492]).

W., zu deutsch Schössel [493]), kam 1325 mit Stebno [494]) etc. in den Besitz der Deutschen Herren. 1372 war der dortige

1. Pfarrer Hanko gestorben und wurde durch den D. O.-Bruder
2. Jacob, bisherigen Hauscaplan der Commende Komotau, ersetzt [495]).
3. Theodorich, früher Pfarrer zu Březno (= Priesen), bestätigt am 7. Juni 1375 nach Tausch mit dem Vorigen [496]).

---

482) Cfr. Nr. 6 u. 7 dieses Artikels.
483) Lib. conf. VII, 42. Der Ort wird hier Třebušna geschrieben.
484) Siehe dort.
485) Frind II, 247, Nota 6.
486) Lib. conf. VII, 106.
487) Bei Tepl.
488) Ebendort.
489) Siehe oben Nr. 1 der Landcomture.
490) Siehe Prag Nr. 3.
491) Emler, Lib. conf. Ib, 54.
492) Nicht mit W. bei Weltrus zu verwechseln. Es wird auch Czhestol geschrieben.
493) Bei Komotau; oben steht irrig Schlössel.
494) Siehe dort.
495) Emler, Lib. conf. II, 70.
496) Lib. conf. III, 37.

4. Nikolaus I. war 1422 todt und erhielt am 8. Mai des Jahres der Priester
5. Nikolaus II. von Pazlicz [497]) in der Diöcese Meißen dessen Stelle [498]).

Heute steht Schössel unter dem Patronate des Religionsfonds und ist nach Eidlitz eingepfarrt, hat jedoch eine Expositur-Kirche unter dem Titel des h. Erzengels Michael [499]).

E. Angebliche Commenden.

Außer den 28 Ordenshäusern, welche wir oben behandelten, mag es im 13. Jahrhundert wohl noch andere Niederlassungen der Deutschen Brüder im Gebiete der Ballei Böhmen-Mähren gegeben haben; wir haben aber bisher keinerlei urkundliche Nachrichten von solchen auffinden können, mussten nur im Gegentheil constatieren, dass eine ganze Reihe von angeblichen D. O.-Sitzen in das Reich der Fabel oder nicht in den Bereich unserer Landcommende gehört.

Dies ist z. B. mit Eger der Fall, wo es ein altes und bedeutendes Ordenshaus gab, welches aber der Ballei Thüringen [500]) unterstand. Dasselbe gilt von Schlowitz [501]), welches nur eine verderbte Schreibart für Schleitz ist; auch diese Commende gehörte zu Thüringen.

Mit mehr oder weniger Bestimmtheit, aber durchweg mit Unrecht, werden dagegen von den verschiedensten Autoren die nachfolgenden vierzehn [502]) Ordenshäuser aufgeführt.

1. Böhmisch-Aicha.

Schon Millauer hat (pag. 61) nachgewiesen, dass hier nur eine durch Balbinus verschuldete Verwechslung mit dem Malteserorden vorliegt.

2. Groß-Bitesch.

Bei den sehr verschiedenen Schreibarten, unter denen das D. Ordenshaus Bitischka vorkommt [503]), ist es erklärlich, dass einige Schriftsteller dasselbe irrthümlich in diemährische Stadt Groß-Bitesch verlegen wollen.

3. Dukowan [504]).

Hier besaß der D. O. laut der oft erwähnten Bestätigungs-Urkunde vom 12. Mai 1237 allerdings Güter, jedoch dürften dieselben zur Verwaltung der be-

---

497) = ?

498) Lib. conf. VIII, 15.

499) Sommer XIV, 142.

500) Später Franken.

501) Voigt I, 8.

502) Wenn Čelakowsky im Index zu seinem Codex iuris municipalis regni Bohemiae (II, 1085) einen D. O.-Comtur zu Manetin (Pilsner Kreis) nennt, so handelt es sich hier nur um einen Druckfehler: die Commende Manetin gehörte nämlich den Maltesern. Ähnlich verhält es sich mit der schlesischen Commende Maidelberg, welche der D. O. allerdings zeitweilig besaß, aber erst von 1624—1768, also lange nach Untergang unserer Ballei.

503) Cfr. auch unten: Vitis.

504) Bei Hrottowitz (Mähren).

nachbarten Commende Hrottowitz überwiesen worden sein. Dagegen gab es in Dukowan ein Haus des Templer-Ordens. Ich will bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass von den drei großen Ritterorden die Templer sich zuletzt in Böhmen niederließen und dort daher auch nur kurze Zeit blühten. Merkwürdigerweise gibt es aber sowohl in Böhmen als auch in Mähren ungezählte Sagen, die sich auf die Tempelherren beziehen, und die wohl sämmtlich durch deren tragischen Untergang hervorgerufen worden sein dürften.

4. Freudenthal.

Die Commende Freudenthal[505]), welche übrigens sehr bald zu den Tafelgütern des Hoch- und Deutschmeisters gezogen wurde, datiert ihren Ursprung erst aus einer Zeit, wo es schon lange keine Ballei Böhmen-Mähren mehr gab. Sie gehört daher nicht in den Rahmen unserer Arbeit. Dasselbe gilt von Eulenberg in Mähren.

5. Iglau.

Im Jahre 1233 soll der preußische Landmeister Hermann Balk in Prag gewesen sein und dort die seinem Orden zugehörigen Güter in Humpoletz und an der Iglawa dem Kloster Selau für hundert Mark verkauft haben[506]). Schon Voigt hat indessen die Echtheit der betreffenden Urkunde[507]) aus dem Grunde angezweifelt, weil eine Anwesenheit Balks in Prag damals höchst unwahrscheinlich gewesen wäre[508]). Uns will auch die ganze Textierung[509]) des fraglichen Documentes bedenklich erscheinen und müssen wir uns sachlich ferner noch daran stoßen, dass in dem nämlichen Jahre, wo der Orden so bedeutende Transactionen in liegenden Gründen vornahm, die alle durch die Hände des Landcomturs giengen[510]), ein weiterer Verkauf durch einen Special-Bevollmächtigten des Hochmeisters gethätigt worden sein sollte. Dem sei nun wie es wolle: es ist in den angezogenen Urkunden wohl von „Gütern an der Iglawa“ die Rede, nie aber von einem Hause oder einer Commende zu Iglau. Eine solche beruht einzig und allein auf durch nichts begründeten Combinationen. Dass König Wenzel I. obigen Verkauf im Monate März 1243 zweimal bestätigt haben soll[511]), macht die ganze Sache noch bedenklicher.

[505]) Österr.-Schlesien.

[506]) Boczek II, 255; wegen der vorkommenden Ortsnamen vgl. Millauer 15 u. 98—99, sowie Frind II, 246 und Reg. Boh. et Mor. I, 818 u. 819.

[507]) Boczek beruft sich zwar auf ein „Original“.

[508]) Dem könnte man allerdings erwidern, dass der Landmeister am 19. Juni 1233 zu Breslau urkundet (Perlbach 115), von wo die Entfernung nach Prag nicht gar so bedeutend ist. „Im Sommer“ 1233 finden wir Balk dann wieder in Preußen vollauf beschäftigt, wo er damals unter anderem die Burg Marienwerder gründete.

[509]) Unter anderem die Bezeichnung Hermanns als „magister“.

[510]) Cfr. den Artikel Prag.

[511]) Boczek III, 21—23; Millauer, pag. 99 bis 102; Reg. Boh. et Mor. I, 1073 u. 1074.

6. St. Johann a. d. Furth (in Prag).

Dass diese in der Altstadt Prag gelegene Kirche (ehemals Pfarre) dem D. O. gehört haben soll, hat schon Millauer p. 62—63 auf einen Irrthum, resp. ein Missverständnis zurückgeführt, welches durch eine Stelle in Bienenbergs Analecten hervorgerufen worden ist.

7. Jungbunzlau.

Von dieser Commende spricht sogar der gründliche Frind [512]). Er hat eine Stelle der Lib. conf. übersehen [513]), woraus klar hervorgeht, dass es sich hier nicht um D. O.-Brüder, sondern um Malteser handelt.

8. Klösterle [514]).

Die Existenz dieser Commende soll durch eine Stelle der Lib. conf. [515]) bewiesen werden: gerade das Gegentheil ist der Fall! Am angegebenen Orte heißt es nämlich, dass am 12. December 1379 die Pfarrer Salomon zu Pirken [516]) und Martin zu Klösterle ihre Stellen tauschten, und zwar ersterer mit Erlaubnis des Landcomturs Wolf von Zillenhard.

9. Lipeny [517]).

Auch hier liegt eine Verwechslung mit dem Malteser-Orden vor, und wenn Schaller sich zum Jahre 1384 auf die Erectionsbücher beruft, so hat er statt Řepin Lipin gelesen. Bereits Millauer [518]) hat diesen Irrthum aufgeklärt.

10. Littitz.

Die Sage von der Existenz dieser Commende wird wohl, wie schon Millauer [519]) angibt, auf den D. O.-Bruder Přibik von Littitz zurückzuführen sein, welcher zuerst Comtur zu Řepin [520]) und 1413 Landcomtur war [521]).

11. Namslau [522]).

Hier und in der Nähe besaß der Orden schon 1222 Güter [523]); ich möchte aber bezweifeln, dass dieselben damals zur Ballei Böhmen gerechnet wurden. Denn als Hermann Balk im Jahre 1233 am 19. Juni die Gebiete von Lassussino und

512) II, 251.
513) II, 46.
514) An der Eger zwischen Komotau und Karlsbad.
515) III, 118.
516) Cfr. auch oben bei den Ordenspfarren.
517) Kreis Kauržim.
518) Pag. 62.
519) Pag. 61.
520) Cfr. diesen Artikel
521) Nr. 41 und 43 der Landcomture.
522) Östlich von Breslau.
523) Perlbach 115.



Bandlovici [524]) dem Caplan Egidius zu Namslau übertrug, nennt er sich Procurator der D. O.-Brüder in Polen [525]), und als der Orden am 14. März 1249 einen Gütertausch mit dem Bischofe von Breslau eingieng, intervenierte dabei als Bevollmächtigter des ersteren Bruder Heinrich von Hohenstein, Vice-Landmeister in Preußen und Polen [526]).

Die in späteren Zeiten bestehende Commende Namslau wurde zur Ballei Franken gerechnet.

12. Vitis.

Die D. O.-Commende Bitischka wird häufig Vites und Vitis geschrieben. Einige Autoren haben daraus eine Commende zu Vitis [527]) in Österreich gemacht.

13. Wopsowitz.

Dieser verballhornte Name ist augenscheinlich nur aus einer slavischen Quelle geschöpft, die von einer Commende „v Opavice“ (= zu Tropplowitz) handelte. Ein ungeschickter Copist dürfte beide Worte zusammengezogen haben.

14. Zittau.

Auch hier liegt nur eine Verwechslung mit den Maltesern vor.

*

Am Schlusse dieser Abtheilung muss ich noch auf das höchst merkwürdige Elaborat aufmerksam machen, welches ein Breslauer Jurist im Auftrage des Deutschmeisters Ulrich von Lentersheim 1468 verfasste und welches im D. O. Centralarchive zu Wien, Abtheilung Welschland (!) [528]) erliegt. Der Autor sollte alle Güter erforschen und verzeichnen, welche der Orden früher in Schlesien besessen und welche ihm unrechtmäßig entfremdet worden waren. Das Resultat dieser Bemühungen ist nun ein geradezu verblüffendes: wir hören hier von Ansprüchen auf höchst ausgedehnte Besitzungen, von denen wir sonst keine Ahnung hatten, während von den uns bekannten Gütern in und um Namslau z. B. keine Silbe verlautet. Man höre und staune:

1. Breslau. Die dortige Kirche [529]) unter dem Schweidnitzer Thore soll (!) sammt vielen (!) Dörfern dem D. O. gehört haben.

2. Brieg. Hier wird der Kreuzhof und die Pfarrkirche angesprochen und außerdem 25 Dörfer in der Umgegend, von denen 23 namhaft gemacht werden [530]). Unter diesen finden wir Kreisewitz und Polnisch-Neudorf (sic!) [531]).

---

[524]) Beide abgegangen.

[525]) Napiersky I, 44.

[526]) Cod. dipl. Warm. II, 553; Perlbach 322; Tschoppe u. Stengel, Urkundensammlung p. 138, Nota 3.

[527]) Station der Franz Josefs-Bahn, östlich von Gemünd.

[528]) 41, 399. Wir haben vermuthlich diese ganze Zusammenstellung nur als Schätzungsmaterial behufs Verpfändung der Ballei zu betrachten; cfr. weiter unten.

[529]) Corpus Christi.

[530]) Jedoch nur sehr wenige lassen sich identificieren.

[531]) Cfr. oben den Artikel Reichenbach.

3. Dreizehn (ungenannte) Dörfer bei Groß-Strelitz.

4. Die Commende Beuthen.

5. Die Commende Altenstein mit der naiven Bemerkung: „ist aber der Ort unbekannt."

Was soll man aber nun zu dieser ganzen Aufstellung sagen? Wir können doch nicht annehmen, dass alle diese schönen Dinge einzig und allein der Phantasie des wackern Breslauer Rechtsgelehrten entsprungen sind! Handelt es sich hier vielleicht um eine dunkle Erinnerung an eine vorübergehend bestandene Ballei Polen? Wir haben eben gehört, dass sich Hermann Balk 1233 D. O.-Procurator in Polen nannte und 1249 Heinrich von Hohenstein Vice-Landmeister von Preußen und Polen; wir wissen ferner, dass Rudolf von Homburg sich 1356, 1360 und 1370 auch Landcomtur von Polen titulierte [532]). Sollte hierin nicht eine Spur einer früh untergegangenen Ballei liegen? An das eigentliche Polen wird man dabei nicht zu denken haben, sondern an Schlesien, das ja zu jener Zeit häufig dem geographischen Begriffe „Polonia" zugerechnet wurde. Das Ordensarchiv in Wien bietet keine weiteren Anhaltspunkte, musste doch 1570 die Kanzlei zu Mergentheim bekennen, dass die mit „Böheim und Moravia" gezeichnete Lade leer und gar kein Bericht vorhanden sei, „wo die dortigen Ordenshäuser situiert oder wie dieselben benannt gewesen."

Ein Promemoria aus dem Jahre 1763 [533]) nennt als die ehemaligen Güter der Ballei Böhmen: Prag, Komotau, Crumpenau, Dragowitz, Debnitz, Jägerndorf, Albersdorf, Troplowitz, Gotschdorf, Heitzdorf, Holospitz, Honoditz und Hostrigradiz. Im Gefolge dieser unkenntlichen Nomenclatur werden wir noch belehrt, dass es auch ein D. O.-Haus zu Olmütz gegeben und dass der Landcomtur dortselbst seine Residenz gehabt habe.

Mit dieser überraschenden Mittheilung wollen wir von unserer Ballei Abschied nehmen, welche bisher wohl mit Recht als eine der am wenigsten bekannten gegolten hat.

F. Zusätze und Berichtigungen.

Verschiedene mir früher unbekannte oder erst seither aufgeschlossene Quellen, namentlich aber auch mehrfache Fingerzeige und nachsichtige Kritiken von befreundeter Hand setzen mich in die Lage, nachstehend den ersten Theil meiner Arbeit in einigen Punkten zu ergänzen und zu verbessern.

Was zunächst die Reihenfolge der Landcomture betrifft, so habe ich derselben hinzuzufügen:

1. Den Bruder Dietrich, welcher am 1. Juli 1299 zu Brünn und am 3. August desselben Jahres zu Wien urkundet [534]). Heinrich von Byr [535]) bekleidete also nicht ununterbrochen von 1295—1301 das Amt des Landcomturs.

2. Nikolaus Myka, über den der Artikel Prag (14 und 17) das Nähere besagt, fungierte 1433 als stellvertretender Landcomtur. Albrecht von Duba [536]) war damals in Kostenblat eingeschlossen und verhindert, die Balleigeschäfte zu versehen.

[532]) Cfr. oben Nr. 31 der Landcomture.

[533]) D. O. Centralarchiv zu Wien, Abth. Welschland 41, 599.

[534]) Voigt, Pr. IV, 153, Nota 4.

[535]) Nr. 15 des Verzeichnisses.

[536]) Nr. 48.



3. Gregor von Plankenau (oder von Pankow?), früher Pleban zu Pilsen und Comtur zu Troppau [537]), war von 1450 (wenn nicht früher) bis an seinen 1452 erfolgten Tod Ballei-Statthalter und nicht Vertreter des Landcomturs Conrad von Schlesien, wie ich oben angab [538]). Herzog Conrad war nämlich selbst schon seit 1447 nicht mehr am Leben. Wer von 1452—1459 [539]) die Ballei regierte, wissen wir nicht zu sagen.

4. Christian von Engern [540]) findet sich am 11. November 1505 [541]) als Landcomtur im D. Ordensarchiv zu Wien genannt [542]).

5. Der Landcomtur Rudolf urkundet am 27. Januar 1537 [543]).

Die Zahl der bekannten Landcomture steigt somit auf 62.

An die einzelnen Namen meines Verzeichnisses in der Abtheilung B muss ich nunmehr noch verschiedene Bemerkungen anknüpfen.

Der Landcomtur Hellwich (Nr. 6) dürfte doch wohl kaum mit dem späteren Landmeister von Preußen identisch sein. Letzterer war zwischen 1295 und 1299 Comtur zu „Cella Regis“ [544]) und 1299 Comtur zu Rothenburg in Franken [545]).

Statt Hermann von Schauenburg (Nr. 12) muss Schönburg gelesen werden.

Johann von Waldeser (Nr. 19) findet sich 1288 ohne Amt im D. O.-Hause Christburg [547]).

Johann von Falkenstein (erwähnt unter Nr. 21) war schon 1347 und 1352 [548]) Comtur zu Mewe. Ein gleichnamiger Herr, aus dem Höllenthale stammend, war 1318 Comtur zu Freiburg im Breisgau [549]).

Berengar [550]) von Meldingen (Nr. 23) war 1306 Conventual zu Christburg, 1308 Cumpan daselbst, 1312 Cumpan zu Elbing, 1316 Vogt zu Gilgenberg, 1318—1320 wieder Cumpan zu Elbing, 1326—1327 zu Althaus [551]).

Das von dem Landcomtur Habard von Machwitz (Nr. 26) verkaufte Dorf heißt Kuttlitz (bei Pitschkowitz; cfr. diesen Artikel).

Ludko von Essen (Nr. 32) war von 1354—1363 Hauscomtur zu Danzig [552]).

Herzog Conrad von Schlesien (Nr. 49) hatte die schlesische Prinzessin Jutta zur Mutter [553]); sein Eintritt in den Orden erfolgte 1416 [554]); er starb zwischen 5. September 1444 und 8. October 1447 [555]). Das unter ihm erwähnte Schloss Keltsch lag in Böhmen bei Pitschkowitz [556]).

---

537) Cfr. diese Artikel.

538) Nr. 49 der Landcomture.

539) Antrittsjahr Wilhelms von Schönburg.

540) Aus Hessen?

541) Der Landcomtur Paul (Nr. 54) war also 1505 wirklich schon todt, wie wir oben vermutheten.

542) Welschland 41, 401.

543) D. O. Centralarchiv, Abth. Welschland 41, 477.

544) Bisher unbekannte Commende; cfr. Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 503.

545) Voigt, Pr. IV, 153, Nota 4.

546) Cfr. u. a. Schönburg'sche Geschichtsblätter III, 130.

547) Zeitschr. Marienwerder IX, 107.

548) Altpr. Monatschr. XII, 79.

549) Kindler von Knobloch I, 327; er fehlt in meinen Beiträgen zur Geschichte der Ballei Elsass-Burgund.

550) Ein Ulrich von Meldingen war 1316 Conventual zu Christburg; Zeitschr. Marienwerder IX, 106.

551) Westpr. Geschichtsverein 1888, 31.

552) Westpr. Gesch.-Verein 1888, p. 8 u. 10.

553) Grotefend, Stammtafeln.

554) Scriptores rerum Prussicarum III, 361.

555) Häusler, Geschichte von Öls, 244.

556) Cfr. diesen Artikel.

Über Wilhelm von Schönburg (Nr. 50) ist der Artikel Troppau zu vergleichen. Er war ein Sohn des 1450 verstorbenen Wilhelm von Schönburg zu Hoyerswerda [557]), und schon vor 1435 im Orden. In diesem Jahre finden wir ihn zunächst als Cumpan des Elbinger Hauscomturs [558]), 1438 und 1439 als solchen des dortigen Comturs. 1444 und 1445 war er selbst Hauscomtur daselbst, 1448 und 1449 Vogt zu Grebin, 1451 und 1455 Conventual zu Riesenburg, im letzteren Jahre auch Mitglied einer Ordensgesandtschaft an den Kurfürsten von Brandenburg, 1456 Hauptmann zu Ressil [559]).

Über Mathäus Švihovsky (Nr. 55) ist der Artikel Pilsen zu vergleichen; daselbst ist auch das Jahr seines Todes (1544) angegeben.

Es bliebe hier noch die Frage zu erörtern, wann unsere Ballei aufhörte, eine Kammerballei des Hochmeisters zu sein, resp. wann und unter welchen näheren Modalitäten sie dem Deutschmeister verpfändet wurde? Die Anhaltspunkte zur Klarstellung dieser Sache sind leider äußerst dürftig und lassen nur so viel erkennen, dass eine zweimalige Verpfändung stattgefunden haben muss, und zwar die erste zwischen 1444 und 1447. Am Freitag nach Cantate (15. Mai) 1444 berichtet der Landcomtur Herzog Conrad von Schlesien aus Steinau an den Hochmeister, unterstand also noch dessen directer Jurisdiction; am 20. Januar 1447 aber erscheint der Deutschmeister Eberhard von Stetten auch als „magister per Bohemiam et Moraviam“ [560]).

Die Ballei bestand damals aus wenig mehr als den schlesischen Besitzungen, die Verpfändungssumme konnte also nicht groß sein und wurde durch die allgemeine Lage der Dinge in den böhmischen Ländern jedenfalls noch mehr herabgedrückt: so konnte es dem Hochmeister trotz seiner eigenen höchst misslichen Finanzlage möglich werden, das Pfand sehr bald wieder zurückzuerlangen. Dies muss schon vor dem 22. Februar 1458 geschehen sein, denn an diesem Tage wandte sich Wilhelm von Schönburg zuerst an den Hochmeister mit der Bitte, ihm die Ballei Böhmen-Mähren zu verleihen [561]), welcher Bitte bekanntlich im folgenden Jahre nachgegeben wurde. Auch 1482 war der Hochmeister im Besitze [562]), 1488 aber schloss der Deutschmeister den definitiven Vertrag wegen Komotau ab [563]). Die zweite, nie mehr eingelöste Verpfändung muss also zwischen 1482 und 1488 stattgefunden haben. Aus dem Jahre 1495 kennen wir ein Schreiben des Hochmeisters [564]), welches ausdrücklich der wegen Schulden erfolgten Verpfändung der Ballei erwähnt, und 1498 war es wiederum der Deutschmeister, welcher den neuen Ballei-Statthalter ernannte [565]). Wir erfahren ferner, dass der Deutschmeister Johann Adelmann von Adelmannsfelden (1510–1515) in der böhmischen Ballei befahl [566]), und auch daraus, dass König Ludwig am 25. Juli 1522 die Ordensprivilegien und Besitzungen in

557) Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige bemächtigte sich 1448 dieser Herrschaft.

558) Westpr. Gesch.-Verein 1888, 33.

559) Schönburg'sche Geschichtsbl. III, 135 f.

560) Strnad I, 417—418.

561) Schreiben ddo. Petschau in Böhmen; cfr. Schönburg'sche Geschichtsblätter III, 135. Die Herrschaft Petschau gehörte damals dem Grafen Heinrich Reuss von Plauen, den Wilhelm als seinen Oheim bezeichnet. Voigt, Böhmen 134, verwechselt Petschau mit Betschwa in Mähren.

562) Pettenegg I, 2255.

563) Cfr. den Artikel Komotau.

564) Voigt, I, 225.

565) Pettenegg I, 2230.

566) Cfr. den Artikel Pilsen.

Böhmen auf Bitten des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg bestätigte [567]), geht nicht hervor, dass Letzterer wieder in unmittelbarem Besitze der Ballei gewesen sei. Albrechts Übertritt zum Protestantismus machte bald darauf die ganze Sache gegenstandslos.

Auf die einzelnen Ordenshäuser der Abtheilung C übergehend, habe ich zunächst bei

Bitischka im Jahre 1429 noch den Plebanus Frater Gallus nachzutragen [568]).

In demselben Jahre finden wir auch noch einen Plebanus von Deutschbrod (in partibus infidelium), nämlich Johann de Curiis [569]).

Für die Commende Deblin sind besonders zwei Urkunden wichtig, die ich bisher übersehen [570]) hatte und von denen ich zudem nur dürftige Regesten kenne [571]). Am 1. Juli schenkt zu Brünn Gertrud [572]), die Witwe Bernhards von Hartenstein, Burggrafen von Meißen, dem D. O. ihre Erbschaft Deblin mit den dazu gehörigen fünfzehn Gütern, um damit eine Commende zu gründen, deren Einrichtung sie vorschreibt. Die Schenkung erfolgt zum Seelenheile des Königs Wenzel von Böhmen, seiner Gemahlin Jutta, deren Kinder, sowie der Schenkgeberin und ihres verstorbenen Gatten. Der Orden acceptierte diese Schenkung durch eine Urkunde ddo. Wien 3. August 1299 [573]), bei welcher intervenierten: der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe; Conrad von Babenberg, Landmeister von Preußen; Dietrich, Landcomtur von Böhmen; Hellwich von Goldbach, Comtur zu Rotenburg; Reinhard von Sunthausen, Tressler zu Venedig, und Siegfried von Feuchtwangen, Comtur zu Wien.

Der Artikel Jägerndorf ist besonders noch mancher Verbesserung bedürftig. Der Comtur Nikolaus Myka wurde 1432 wieder nach Prag [574]) zurückberufen und 1433 Ballei-Verweser. In Jägerndorf erhielt er den Bruder Friedrich znm Nachfolger [575]), der aber im folgenden Jahre wiederum einem Bruder Nikolaus [576]) Platz gemacht hatte; ob dieser mit dem gleichnamigen Comtur des Jahres 1450 identisch ist, vermag ich nicht zu entscheiden. 1508 [577]) findet sich dann noch Johann Georg von Rosenau als Comtur zu Jägerndorf, Tropplowitz [578]) und Olbersdorf.

Den Pfandbesitz von Komotau erwarb am 29. Juni 1420 Wilhelm von Hasenburg [579]). Die Gebrüder Hanko und Dietrich Crö hatten denselben am 21. September 1411 angetreten.

---

567) Pettenegg I, 2321.

568) Cfr. oben bei Nr. 12 des Artikels Troppau.

569) D. O. Centralarchiv zu Wien, Abth. Welschland 41, 474.

570) Dasselbe ist auch Emler wiederfahren.

571) Bei Voigt, Pr. IV, 153 Nota 4.

572) Wer war diese Gertrud? Ist sie etwa identisch mit der Gattin jenes Demetrius, mit welchem sie 1294 dem Orden das Patronat zu Deblin schenkte? Dann könnte ihre zweite Ehe jedenfalls nur von sehr kurzer Dauer gewesen sein. Emler III, 421 erwähnt noch am 13. Februar 1318 eine Gerussa (!) von Deblin.

573) Voigt, loc. cit. Perlbach 1218; Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch, I, 536.

574) Cfr. diesen Artikel.

575) D. O. Centralarchiv zu Wien, Abth Welschland 41, 474.

576) D. O. Centralarchiv zu Wien, Abth. Welschland 41, 475 ff.

577) loc. cit. 397.

578) Cfr. diesen Artikel.

579) Altmann, Regesten K. Sigmunds.

Der Deutsche Orden in Spanien.

Kein Land der Welt war bekanntlich so reich an Ritterorden wie die iberische Halbinsel, deren Zustände bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts allerdings auch derartigen Genossenschaften ein fast unerschöpfliches Feld zu ersprießlichem Wirken darboten. So zahlreich nun auch die Nachrichten sind, welche über die dortigen Niederlassungen der Templer, Johanniter und der einheimischen Orden auf uns gekommen sind, so haben wir über die deutschen Brüder daselbst nur höchst dürftige, lückenhafte und theilweise sich widersprechende Berichte. Wir können nicht einmal feststellen, wann der Deutsche Orden zuerst jenseits der Pyrenäen auftrat und welches seine älteste dortige Besitzung war. Die Angabe, dass er Toro (am Duero bei Zamora) schon 1225 innegehabt, wird durch den Zusatz höchst verdächtig, dass Kaiser Friedrich II. (!) diese Commende dem Orden übergeben habe; abgesehen davon, dass der Staufen-Kaiser in Spanien nichts zu verschenken hatte, wüthete zwischen 1217 und 1230 in den Königreichen Kastilien und Leon eine ganze Reihe von Bürgerkriegen, welche auswärtigen Ordensniederlassungen wohl nicht günstig sein konnten.

Wahrscheinlicher ist es, dass Friedrich II., dieser eifrige Förderer des Deutschen Ordens, demselben durch die Beziehungen, welche er durch seine erste, 1222 verstorbene, aragonische Gemahlin zu jenen Ländern besaß, daselbst Aufnahme und Güter verschaffte. Demnach sollte man eher Monzon (zwischen Huesca und Lerida in Aragonien) für die älteste Deutsche Ordens-Besitzung in dortigen Gegenden halten. Bei Saragossa hatten die deutschen Brüder ferner die Commende Calatayud inne, und im Süden bei Ciudad-Real in der berühmten Landschaft Calatrava ein nicht näher bezeichnetes Haus. Hart an der Grenze von Alt-Kastilien und Leon (also unweit von Toro) besaßen sie weiter die Commende La Mota, welche späterhin als Haupthaus erscheint und daher häufig Domus Castiliana genannt wird. Hieraus haben unwissende Copisten eine Commende Castiliana gemacht, die es niemals gegeben hat. Die Mergentheimer Ordenskanzlei hat ferner mit der Zeit aus Mota Mola, aus Monzon Mentzen, aus Calatayud bei Saragossa einfach Saragossa gemacht, so dass es oft recht schwer ist, sich in diesem geographischen Wirrsal zurechtzufinden. Auf diese Weise wurde in späteren Zeiten auch ganz ernsthaft die Herausgabe von Commenden angestrebt, welche nie existiert hatten! Dabei war noch der Umstand erschwerend, dass es sowohl zu Toro als auch zu Monzon und Calatayud auch Johanniter-Häuser gab, (Monzon hatte ursprünglich den Templern gehört); nachdem jede Spur der dortigen Deutschen Ordens-Besitzungen verschwunden und vergessen

war, glaubten einige Ordens-Gesandte einfach die Malteser-Commenden reclamieren zu sollen, was ihnen natürlich weder gelang noch überhaupt der Sache zum Vortheil gereichte.

Wir kennen namentlich nur zwei Landcomture von Spanien. Der erste ist Eberhard von Mörsperg im Jahre 1255. Derselbe trat schon vor 1240 (mit Einwilligung seiner Gattin Adelheid) in den Orden, war 1245 Comtur zu Dann und 1246 Landcomtur von Lothringen.

Volmar von Bernhausen urkundet 1282 als Haupt der spanischen Ballei; 1257 war er Conventual zu Königsberg, 1268—1276 Landcomtur von Franken. Aus Spanien zurückberufen, fiel er am 26. März 1287 gegen die Semgallen.

Nun hört man über hundert Jahre absolut gar nichts von unserer Ballei und dann erfahren wir nichts Erfreuliches. Der Papst Benedict XIII. (Peter von Luna) hatte dem Orden seinen kastilianischen Besitz in der Diöcese Zamora entzogen und denselben dem Hieronymiter-Kloster S. Martha überantwortet. Hiergegen protestierte der Deutschmeister (Spanien gehörte also nicht zu den sogenannten preußischen Balleien) auf das Nachdrücklichste, aber erst nach Benedicts Absetzung durch das Constanzer Konzil befahl der neu gewählte Papst Martin V. am 8. April 1418 dem Bischofe von Zamora, dafür Sorge zu tragen, dass dem Deutschen Orden sein Eigenthum zurückgegeben werde. Dies gieng natürlich nicht so glatt ab und war 1420 die Restitution noch nicht erfolgt, wie wir aus der Correspondenz des Ordensprocurators Johann Thiergart ersehen. Auch der Hochmeister musste intervenieren, obwohl uns auch vom Jahre 1422 neuerliche Kunde erhalten ist, dass die Ballei zur Obedienz des Deutschmeisters gehörte. Dieses Rechtsverhältnis scheint aber von jetzt ab bestritten worden zu sein, denn es war nach den Berichten der Mergentheimer Kanzlei der 1449 verstorbene Hochmeister Conrad von Erlichshausen, der ohne Vorwissen des Deutschmeisters und entgegen den Gewohnheiten des Ordens einen Spanier, Johann de Bullion, mit dem Kreuze begnadete und ihm gleichzeitig die Commenden der spanischen Ballei verlieh. Nach langen Protesten und Correspondenzen stimmte endlich auch der Deutschmeister Ulrich von Lenterheim (1454—1479) diesen Abmachungen zu. Bullion starb 1472, aber schon sieben Jahre vorher hatte er die Ballei an einen gewissen Didacus de Castillo den Jüngern, Ritter des Ordens S. Jacobi della Spada, abgetreten, dem der Hochmeister nun gleichfalls und wiederum ohne Vorwissen des Deutschmeisters das schwarze Kreuz verlieh. Didacus hatte die Ballei noch 1478 inne und bemühte sich damals, dieselbe auch seinem gleichnamigen Sohne gegen Revers zu sichern. Wir erfahren ferner durch Napiersky, dass im Jahre 1481 der Besitzer der Stadt Mota Willens war, die benachbarten Ordensgüter anzukaufen; näheres verlautet hierüber indessen nicht, und der Mergentheimer Kanzler Georg Spiess schrieb im Jahre 1544, er wisse nicht, wie die spanischen Güter aus des Ordens Hand gekommen seien und könne darüber keinerlei Bericht geben.

Aus anderen Acten geht indessen hervor, dass der Orden um das Jahr 1480, wo es mit seinen iberischen Gütern schon zu Ende gieng, dieselben in Bezug auf ihre Obedienz theilte. Die aragonischen („Mentzen (!) und noch zwei schöne ummauerte Flecken“, deren Namen man gar nicht angibt, vielleicht weil man sie selbst nicht wusste!) sollten der Ballei Apulien und demnach dem Deutschmeister unter-

stellt werden, die kastilischen, daher die Ballei jetzt auch den Namen „Castilia“ annahm, dem Hochmeister. Man wollte auf diese Weise wohl für die Zukunft Sreitigkeiten zwischen diesen beiden hohen Herren vermeiden, aber die Ballei Apulien lag bereits gleichfalls in den letzten Zügen und was Kastilien betrifft, so können wir aus unsern Quellen nur constatieren, dass der Orden 1496 in Spanien überhaupt nichts mehr besaß. In diesem Jahre trat Adolf von Geroldseck, Statthalter der gleichfalls dem Untergange geweihten Ballei Sicilien, eine Reise an den spanischen Hof an, um zu sehen, ob auf diese Weise etwas von den reichen Gütern seiner Ballei zu retten wäre. Er beabsichtigte, sich ebenfalls um die verlorenen spanischen Ordensbesitzungen anzunehmen und schrieb diesbezüglich auch an den Hochmeister. Im folgenden Jahre begab sich Geroldseck abermals nach Spanien und schickte ihm der Deutschmeister zu seiner näheren Information noch verschiedene Acten nach, die ihn aber erst in Perpignan erreichten, als er bereits wieder auf der Rückreise war. Für Sicilien hatte er nichts ausrichten können und von Spanien scheint gar nicht die Rede gewesen zu sein.

Voigt berichtet uns, dass im Jahre 1502 auch der Hochmeister eine Gesandtschaft an den König von Spanien sandte, um die dort verlorenen Ordensgüter wieder zu gewinnen; über das Resultat verlautet nichts: es kann sicher nur ein negatives gewesen sein.

Über achtzig Jahre bleibt es dann in dieser Sache ganz still; wenn man auch von Seiten des Ordens zu Karls V. Zeiten beständig auf Restitutionen zu dringen hatte, so wollte man wahrscheinlich dem mächtigen Monarchen nicht zumuthen, in seinen eigensten Landen dergleichen zu gewähren, um ihn in anderen Gegenden um so geneigter zu finden. Während Karl also in Deutschland nach der Mühlberger Schlacht eine wenigstens theilweise erfolgreiche Restitution anbefahl, hatte er für die italienischen Schmerzen des Ordens taube Ohren: von dem Hauptordenslande Preußen nicht zu reden. Erst 1583 ließ der Hoch- und Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen die spanische Frage wieder aufleben. Hans Cobenzl, Comtur zu Laibach etc., der sich auch vielfach mit den italienischen Ordensangelegenheiten befasst hatte, und Graf Johann Khevenhüller (seit 1571), kaiserlicher Botschafter zu Madrid, waren ihm dabei besonders behilflich. Man schlug auch den bereits in ähnlichen Fällen häufig — doch stets mit Misserfolg — angewendeten Weg ein, ausnahmsweise 1593 einen Spanier (sein Name wird nicht genannt) in den Orden aufzunehmen, damit derselbe dann seinen und seiner Verwandten Einfluss im Interesse der Sache verwerten könne, und versprach ihm die Commende Toro, deren Einkünfte damals mit 6000 Ducaten angegeben wurde, doch war alles vergebens.

Um der Sache noch mehr Nachdruck zu verleihen, wurde 1599 mit großen Kosten der Comtur zu Schlanders Ludwig Freiherr von Molart als außerordentlicher Gesandter des Ordens nach Madrid abgefertigt. Man gab ihm eine ausführliche, von historischen Fehlern strotzende Instruction mit und außerdem zahlreiche Copien von Urkunden, deren Unterlagen heute leider nicht mehr existieren. Molart blieb ein halbes Jahr in Madrid, musste aber bei seiner Rückkehr eingestehen, nicht das Mindeste ausgerichtet zu haben.

Der damalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Österreich baute nichtsdestoweniger fortwährend auf die freundschaftlichen Gesinnungen des

verwandten spanischen Hofes und schickte 1614 neuerlich Abgesandte nach Madrid. Diesmal waren es zwei Juristen: Dr. Stefan Engelhard und Dr. Johann Reck. Sie scheinen bis 1618 in Spanien geblieben zu sein, brachten aber nichts heim als eine schöne Beschreibung der Malteser-Commenden Toro und Calatayud.

1625 wandte sich Reinprecht Hendl von Goldrain, Comtur zu Laibach, und Möttling an den Hoch- und Deutschmeister mit einer Eingabe, in welcher er ausführt, er hätte „sonderbare Lust und Eifer zur Wiedererlangung der Ballei Castilia". Er bittet, ihm die Expectanz auf dieselbe zu geben und ihn zu diesem Zwecke nach Spanien zu senden, wo er diese Angelegenheit mit „seiner ansehnlichen Präsenz und bekannten Dexterität" betreiben würde. Wir wissen nicht, welche Antwort dieser so bescheidene Mann erhielt: wahrscheinlich ließ man die Sache auf sich beruhen, und der gerade eingetretene Tod des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Karl war wohl kein günstiger Moment für ein so gut wie aussichtsloses Unternehmen; nebenbei beklagte sich die Kanzlei zu Mergentheim über die großen Kosten ähnlicher Expeditionen, bei denen bisher nie etwas erreicht worden wäre.

Damit war aber die Sache noch immer nicht abgeschlossen. Als in Folge des spanischen Erbfolgekrieges Neapel und Sicilien an Österreich gekommen waren und man neue Hoffnung schöpfte, nunmehr endlich die süditalienischen Balleien wieder an den Orden zu bringen, fand man in den Archiven von Neapel und Palermo auch einiges Material über die Ballei Spanien. Freiherr von Kyau, Comtur zu Mecheln, der in diesen Acten eifrig studiert hatte, begab sich sogar (um 1724) nach Madrid, doch nur um baldigst einzusehen, dass hier nichts auszurichten sei.

Seither sind wieder ungefähr zweihundert Jahre vergangen, und wenn auch die Ballei Spanien nun schon über vierhundert Jahre dem Orden gänzlich entfremdet ist, so mögen die vorstehenden Zeilen dazu dienen, sie vor gänzlicher Vergessenheit zu bewahren.

Graf Mirbach-Harff.

Die Amtswappen der Wappenkönige von Grossbritannien und Irland.

Von

H. G. Ströhl.

„Was die andern fueren uf helmen und uf schilden, Gestricket mit den snuren oder mit dem pensel dar ûf gebilden Daz prufen die der wappen roecke warten."
(Der jüngere Titurel c. 1270.)

Der Tod der Königin Victoria und die Thronbesteigung ihres Sohnes Eduard VII. haben das Institut der Herolde Großbritanniens und Irlands wieder in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gestellt. Während der langjährigen Regierung Victorias konnten „Her Majesty's Officers of arms" sich in der Öffentlichkeit sehr selten bemerkbar machen, weil die verstorbene Königin keine besondere Freundin vom großen Staats-Ceremoniel (Full-State-Ceremony) gewesen war. Die Herolde erschienen infolge dessen auch bei den wenigen Anlässen, wo sie dienstlich beschäftigt waren, nicht im Full-State-Dress (siehe „Heraldischer Atlas", Taf. II, Fig. 2), sondern nur in kleiner Uniform, im „Semi-State-Dress".

Über den Zweck und die Einrichtung des Heralds College zu London wurde bereits im I. Jahrgange des Jahrbuches des Heraldisch-genealogischen Vereines „Adler", 1874, S. 109-112, in einer „Kurzen Übersicht der Einrichtung des Wappencollegiums zu London, der Beschaffenheit seiner Registraturen und der Amtsverrichtungen seiner Mitglieder" von dem Vereinsmitgliede Franz Altmann, Vorstand des Adelsarchives im k. k. Ministerium des Innern († 1889), berichtet. Die folgenden Zeilen sollen eine Ergänzung dieses Berichtes, speciell in heraldischer Beziehung, geben.

Das „Heralds College" oder „College of arms" (London, Queen Victoria Street, E. C.) untersteht dem „Earl Marshall", welche Würde seit König Karl II. (1660—1685) den Dukes of Norfolk erblich zukommt. Derzeit ist the Most Noble Sir Henry Fitzalan Howard, Duke of Norfolk, K. G. Earl Marshal of England. Als Zeichen seiner Würde führt er zwei hinter seinem Wappenschilde gekreuzte, an den Enden schwarz emaillierte, goldene Marschallstäbe.

Das Heralds College, dessen Constituierung bereits in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts erfolgt sein dürfte, führt seit König Richard III. (1483—1485) ein eigenes Wappen: in Silber das rothe St. Georgs-Kreuz von England, bewinkelt von je einer stehenden, blauen Taube mit rothem Schnabel und ebensolchen Füßen, deren rechter Flügel nach vorne gestellt ist. In einem Manuscripte aus der Zeit König Heinrichs VII. (1485—1509) im Besitze des Collegiums, worin dieses Wappen auch zur Abbildung kommt, ist als Erklärung für diese nicht gewöhnliche Flügel-

stellung das Wort „diligent“ neben dem erhobenen, „secret“ neben dem gesenkten Flügel der Taube notiert. Nach Ch. Boutell (English Heraldry, London 1879) zeigt der Crest (Helmkleinod) eine sich aus der Helmkrone aufschwingende blaue Taube. Als Schildhalter dienen zwei silberne, leopardierte (rampant guardant) Löwen mit goldenen Halskronen.

Die fünfzehn Mitglieder des Heralds College, die, wie bekannt, alle eigene Amtsnamen benützen, gruppieren sich in folgender Weise:

Wappenkönige:

Garter, Principal King of arms. (Sir Albert William Woods, K. C. M. G., C. B., F. S. A.)
Clarenceux, King of arms. (George Edward Cokayne, Esqu., M. A., F. S. A.)
Norroy, King of arms. (William Henry Weldon, Esqu., F. S. A.)

Herolde:

Chester, Herald of arms. (Henry Murray Lane, Esqu.)
Lancaster, Herald of arms. (Edward Bellasis, Esqu.)
York, Herald of arms. (Alfred Scott Scott-Gatty, Esqu., F. S. A.)
Somerset, Herald of arms. (Henry Farnham Burke, Esqu., F. S. A.)
Richmond, Herald of arms. (Charles Harold Athill, Esqu., F. S. A.)
Windsor, Herald of arms. (William Alexander Lindsay, Esqu., P. C., F. S. A.)
Surrey, Herald (Extraordinary [Charles Alban Buckler, Esqu.]).
Maltravers, Herald (Extraordinary [Joseph Jackson Howard, Esqu., L. L. D., F. S. A.])

Persevanten oder Unterherolde:

Rouge Croix, Pursuivant of arms. (George William Marshall, Esqu., L. L D., F. S. A.)
Bluemantle, Pursuivant of arms. (Gordon Ambrose De Lisle Lee, Esqu.)
Rouge Dragon, Pursuivant of arms. (Everad Green, Esqu., V. P. S. A.)
Portcullis (Fallgatter), Pursuivant of arms. (Thomas Morgan Joseph-Watkin, Esqu., F. S. A., besorgt auch speciell die Waliser Agenden.)

Wie England besitzt auch das Königreich Schottland ein eigenes Heroldsamt (Lyon Court, New General Register House, Edinburgh). Dessen Mitglieder sind folgende:

Wappenkönig:

Lyon, King of arms. (Sir James Balfour Paul, Knt. V. P. S. A. [Scot.])

Herolde:

Albany, Herald of arms. (Robert Spencer Livingstone, Esqu.)
Marchmont, Herald of arms. (Andrew Ross., Esqu., S. S. C.)
Rothesay, Herald und Lyon Clerk. (Francis James Grant, Esqu., W. S., F. S. A. [Scot.])

Persevanten:

Unicorn, Pursuivant of arms. (Stuart Moodie Livingstone, Esqu.)
Carrick, Pursuivant of arms. (William Rae Macdonald, Esqu., F. F. A., F. S. A. [Scot.])



Bute, Pursuivant of arms (unbesetzt).

Dem Heroldsamte von Irland (Office of arms, Record Tower, Dublin Castle) gehören nur zwei Mitglieder an, und zwar der

Wappenkönig:

Ulster, King of arms und Principal Herald of all Ireland (Sir Arthur Edward Vicars, Knt., F. S. A.)

und der Persevant:

Athlone, Pursuivant of arms. (Henry Claude Blake, Esqu.)

Nur die Wappenkönige haben das Recht, Diplome auszustellen und mit ihren Siegeln zu versehen[1]), weshalb auch nur ihnen allein eigene Amtswappen zukommen, die auf der beigegebenen Tafel zur Darstellung gebracht sind. Wir lassen hier deren Blasonierung folgen:

Garter, Principal King of arms und Wappenofficial des Most Noble Order of the Garter (Hosenbandorden): in Silber das rothe St. Georgskreuz (Banner von England) unter einem blauen Schildhaupt (Farbe des Garter), das zwischen einem goldenen Leoparden von England und einer goldenen Lilie von Frankreich (Bezug auf den alten Wappenschild von England) eine Herzogskrone innerhalb eines Garter (Hosenband), beide golden, enthält.

Clarenceux, King of arms (nach dem Herzogthume Clarence benannt): in Silber das rothe St. Georgskreuz unter einem rothen Schildhaupt, in dem der gekrönte Leopard von England erscheint.

Norroy, King of arms (eigentlich North-Roy, Nordkönig, weil sein Amtsbezirk alles Land nördlich vom Flusse Trent umfasst): in Silber das rothe St. Georgskreuz unter einem von Blau und Roth gespaltenen Schildhaupte, in dem der gekrönte Leopard von England zwischen einer Lilie und einem aufrecht gestellten Schlüssel, alles golden, gestellt ist.

Lyon, King of arms und Wappenofficial des Most ancient and most noble Order of the Thistle (nach dem Löwen von Schottland benannt): unter einem blauen Schildhaupte, das mit einem silbernen Andreaskreuze überzogen ist (Banner von Schottland), in Silber ein gekrüpfter, rother Löwe (ähnlich dem Crest von Schottland), der mit der rechten Pranke eine natürliche Distel (Badge [2]) von Schottland), mit der linken ein rothes Schildchen emporhält.

Ulster, King of arms und Wappenofficial des Most illustrious Order of St. Patrick (nach der irischen Provinz Ulster benannt): in Gold ein rothes Kreuz (aus dem Wappen der Provinz Ulster) unter einem rothen Schildhaupt, das zwischen der Harfe von Irland und einem Fallgatter[3]) den Leoparden von England, alles golden, zeigt.

---

[1]) Rev. Mark Noble berichtet in seiner History of the College of arms (London, 1805), dass sich William Dethick als York Herald of arms (1569—1586) unrechtmäßigerweise eines Siegels bediente. William Dethick wurde am 21. November 1586 zum Garter ernannt, er scheint aber ein sehr eigenmächtiger und unverträglicher Herr gewesen zu sein, denn am 1. Januar 1604 wurde er wieder abgesetzt. Er starb 1612.

[2]) Badge, soviel wie Kennzeichen, eine heraldisch durchgebildete Marke, die neben dem eigentlichen Wappen geführt wird, siehe die drei Straußfedern des Prinzen von Wales.

[3]) Portcullis, Badge der Könige Heinrich VII. und Heinrich VIII., eines der Badges des Hauses Beaufort.

Die Amtswappen der drei Wappenkönige des Heralds College dürften ebenso alt sein wie das Wappen des Collegium selbst, denn sie erscheinen, wie Mr. Hope[4]) mittheilt, in dem früher bereits erwähnten Manuscripte des Heralds College.

Das Amtswappen des Garter[5]) ist betitelt: „arma officij Regis armorum le gartier" und zeigt dieselbe Zusammensetzung, wie solche heute noch im Gebrauche ist, nur steht hier die Krone innerhalb des Garter über einer goldenen Rose, dem königlichen Badge (siehe die Abbildung auf der Tafel).

In späterer Zeit findet sich das Schildhaupt im Garterwappen mitunter roth tingiert, was entschieden falsch ist, weil die Tingierung des Schildhauptes im Bezuge zur Grundfarbe des Garter stehen soll, die aber seit der Stiftung des Hosenbandordens, August 1348, stets blau gewesen ist.

In einem Siegel des Garter Sir Christopher Barker (Richmond Herald 1. November 1522, Norroy Juni 1536, Garter 9. Juli 1536, † 1549[6]) und auch im Siegel seines Nachfolgers im Amte Sir Gilbert Dethick (Norroy 1545, Garter 4. April 1549, † 3. October 1584) findet sich im ersten Viertel des Kreuzfeldes eine Taube aus dem Wappen des Heralds College, gewissermaßen als Beizeichen eingesetzt (siehe die Abbildung auf der Tafel). Die Siegellegende lautet:

† S' . OFFICII . GARTERII . REGIS . ARMORUM . SANCTI . GEORGII .

Das Amtswappen des Clarenceux führt im Manuscripte den Titel: „arma officii Regis amorum de Suth", also des Südens, weil der Amtsbezirk des Clarenceux im Gegensatze zu dem des Norroy, das Land im Süden des Flusses Trent umfasst.

Auch bei diesem Amtswappen findet sich ein Beizeichen im Gebrauche. So führt Thomas Hawley (Rose Blanche, Rouge Croix 29. August 1509, Carlisle Herald 1. November 1514, Clarenceux 19. Mai 1536, † 22. August 1557) und sein Nachfolger William Hervy (Bluemantle 18. Juni 1536, Somerset Herald 1545, Norroy 4. Februar 1550, Clarenceux 21. November 1557, † 27. Februar 1567) im oberen vorderen Viertel des Kreuzfeldes eine Lilie. (Siehe die Abbildung auf der Tafel.) Hervy's Nachfolger Robert Cooke (Rose Blanche 25. Januar 1562, Chester Herald 29. Januar 1562, Clarenceux 21. Mai 1567, † 1592) benützte ebenfalls die Lilie als Beizeichen, führte aber den Löwen im Schildhaupte ohne Krone.

Auch im Siegel seines Nachfolgers, Richard Lee (Richmond Herald 10. Juni 1585, Clarenceux 11. Mai 1594, † 23. September 1597), erscheint dieselbe Zeichnung. Lee's Siegel wurde auch von dessen Amtsfolger William Camden (Richmond Herald 22. October 1597, Clarenceux October 1597, † 19. November 1623) benützt.

Seit Robert Cooke wurde es für einige Zeit üblich, das Siegelfeld zwischen der Legende und dem Wappenschilde mit Figuren aus dem persönlichen Wappen des betreffenden Clarenceux zu füllen[7]).

[4]) Vortrag Mr. M. H. St. John, Hope Esqu., M. A., Assistant-Secretary, in der Society of Antiquaries, 27. Januar 1898.

[5]) Der erste Herold, der die Würde eines Garter besaß, war William Bruges, der vom Könige Heinrich V. ernannt wurde und unter diesem Titel in einem Ordenscapitel zu Rouen, 5. Januar 1420 erwähnt wird.

[6]) Wir geben bei den hier vorgeführten Wappenkönigen die Daten ihrer Ernennungen, um die Reihenfolge des Avancements zu zeigen, sowie einige Amtsnamen zu notieren, die heute nicht mehr im Gebrauche stehen.

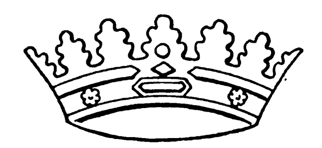
[7]) Cooke führte oberhalb des Schildes einen aufgerichteten Löwen, an den Seiten je ein fußgespitztes Wiederkreuz (cross-crosslet fitchée).

Die Siegel der Norroy Kings of arms zeigen derartige Beimengungen aus dem persönlichen Wappen viel seltener.

Laurence Dalton (Rouge Croix 15. November 1546, Richmond Herald 12. April 1547, Norroy 6. September 1557, † 13. December 1561) und William Flower, sein Nachfolger (1561—1592) benützten ein Amtssiegel mit der Legende: † S . OFFICII . NORRAY . REGIS . ARMORUM . PART' . BOREALIS, also des nördlichen Theiles, weil der Amtsbezirk, wie bereits früher erwähnt, nördlich vom Trent liegt.

Von den Kings of arms of Scotland [8]) ist uns leider nur ein Siegel bekannt geworden; es gehört dem 20. schottischen Wappenkönige, Sir Alexander Erskine (Areskin) of Cambo[9]), Knight und Baronet, an, der seit 27. Juni 1681 mit dieser Würde bekleidet war. Die Legende lautet: „SIGILLUM . OFFICII . LEONIS . REGIS . ARMORUM . 167 (?)". Der Schild im





Siegelfelde enthält genau dasselbe Wappenbild, wie es heute noch geführt wird.

Die Schilde der Wappenkönige sind, wie die Tafel zeigt, sämmtlich mit eigenen Kronen geschmückt. Die Kronen besitzen einen nach englischem Typus mit Hermelin unterlegten, goldenen Stirnreif, dem 16 (davon 9 sichtbare) abwechselnd große und kleine, goldene Eichenblätter aufgesetzt sind, hinter denen eine oben mit einer goldenen Quaste gezierte Kronenhaube aus hochrothem Atlas sichtbar wird. Der Stirnreif trägt die Inschrift: „MISERERE . MEI . DEUS . SECUNDUM . MAGNAM . MISERICORDIAM . TUAM" . Die Krone in dieser Form wurde wahrscheinlich zur Zeit der Thronbesteigung des Königs Jacob I. (1603) geschaffen und wird bei Krönungen vom Garter aus reinem Golde, von den Provinz-Wappenkönigen aus vergoldetem Silber getragen. Ursprünglich trugen die Wappenkönige, wie ein Porträt des ersten Garters William Bruges (1420) in einem illustrierten Manuscripte des Ashmolean-Museums zu Oxford zeigt [10]) eine einfache Laubkrone. Auch die Provinz-Wappenkönige waren mit solchen Kronen ausgestattet, wie aus obenstehender Figur aus einem Wappenbriefe für Thomas Fletewood, ausgestellt von Thomas Hawley, Clarenceux, zu ersehen ist.

---

[8]) Der erste „King of Scottish Heralds" war Henry Greve, 1399. Bis heute amtierten 26 schottische Wappenkönige.

[9]) Alexander Erskine, † 1735, war der Sohn seines Vorgängers im Amte Sir Charles Erskine of Cambo, der vom 4. Januar 1663 bis 1667 als Wappenkönig fungierte. Am 20. August 1666 war er zum Baronet erhoben worden

[10]) Heraldischer Atlas, Elemente der Heraldik, Fig. 1.

Die erste Andeutung eines Eichenblätterkranzes findet sich auf der Krone[11]) des Garter King of arms Sir William Dugdale (Rouge Croix 18. März 1639, Chester Herald 16. April 1644, Norroy 26. April 1677, Garter 1677, † 10. Februar 1686), doch ist von einer Inschrift auf dem Stirnreife noch keine Spur zu sehen.

Als Beispiel der Vereinigung des Amtswappens mit dem persönlichen Wappen eines Wappenkönigs bringt die Tafel das Wappen[12]) des Ulster King of arms and Principal Herald of all Ireland Sir Arthur E. Vicars.

Der Schild ist gespalten und zeigt rechts das Amtswappen des Ulster King of arms, links das Wappen Vicars: in Silber ein schwarzes Kreuz, beleckt mit fünf silbernen Sternen[13]). Auf dem Schilde ruht die Krone der Wappenkönige, auf die der geschlossene Helm mit silbern-schwarzem Wulste und ebensolcher Decke gestellt ist[14]). Als Kleinod dient eine natürliche Taube mit einem Olivenzweige im Schnabel.



Hinter dem Schilde kreuzen sich zwei Heroldsscepter (Scepter des irischen Wappenkönigs). Der Schild ist von dem silbernen Collar of SS und der Kette mit dem Badge des Ulster King of arms unterzogen. Das Badge zeigt ein königlich gekröntes, ovales Schildchen, das gespalten, vorne in Silber ein rothes Schrägkreuz (St. Patrickkreuz — Banner von Irland), hinten das Wappenbild von Irland, die goldene Harfe in Blau enthält. Im Rahmen des Schildchens erscheint die Inschrift: „QUIS . SEPARABIT . MDCCLXXXIII.“ Motto der Vicars: „OMNIA . VINCIT . VIRTUS.“

Die Herolde führen in ihrem Wappen nur die SS Collane, die Persevanten dagegen kein auf ihre Amtsstellung bezügliches Abzeichen[15]).

Eine ältere Darstellung der Verbindung des persönlichen Wappens eines King of arms mit seinem Amtswappen bietet uns obenstehende Figur. Es ist das Wappen des bereits früher angeführten Sir Alexander Erskine of Cambo, Lyon King of arms (1691). Der Schild ist gespalten und enthält rechts das Amtswappen, links das Familienwappen: geviert; 1 und 4 in Roth eine goldene Krone innerhalb eines

[11]) A Cyclopädia of Costume or Dictionary of Dress, von James Robinson Planché Esqu. Somerset Herald, London 1879 († 1880).

[12]) Nach „Armorial Families“ von A. C. Fox-Davies, Edinburgh, 1895.

[13]) Der englische Stern (Star) wird mit sechs geflammten Strahlen gezeichnet im Gegensatze zum „Mullet“, dem geradlinigen, fünfstrahligen Sterne, wie er in der deutschen Heraldik im Gebrauche steht.

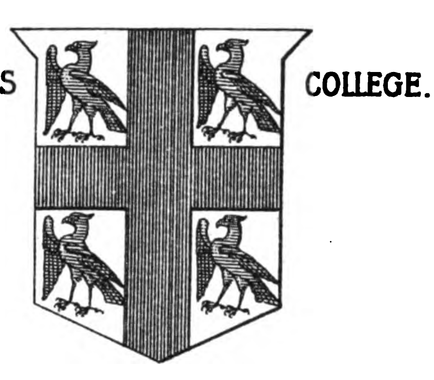
[14]) Eine ebenso unheraldische Erscheinung wie der schwebende Crest ohne Helm, der bereits im Beginne des XVI. Jahrhunderts nachzuweisen ist, in neuerer Zeit aber wieder von den Zeichnern mit dem Helme verbunden wird. Siehe die Abbildungen in Fox-Davies „Armorial Families“ 1899.

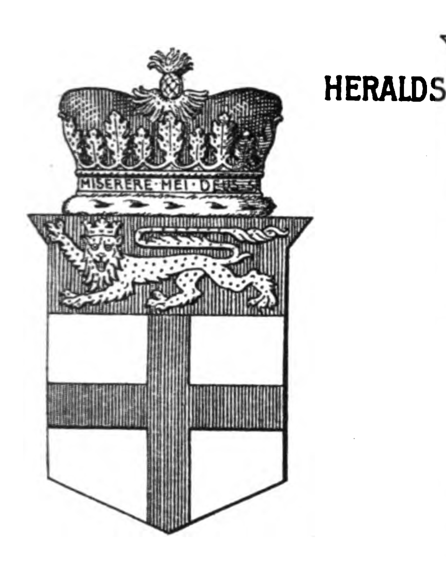
[15]) Im „Heraldischen Atlas“ findet sich das Wappen des Lyon King of arms, Sir James Balfour Paul, Taf. II, Fig. 14, und das Siegel des Garter Principal King of arms, Sir Albert William Woods, Taf. LXV, Fig. 1.

goldenen, schottischen Lilienbord's, 2 und 3 in Silber ein schwarzer Pfahl. die Herzstelle des Wappenfeldes mit einem aufsteigenden Halbmonde als Beizeichen belegt. Der Schild ist merkwürdigerweise mit einer königlichen Krone geschmückt.

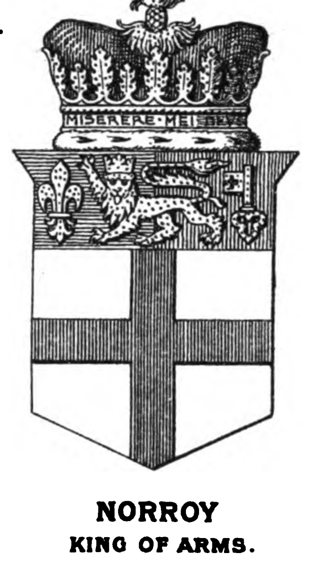
Auf Sir Alexander Erskine of Cambo folgten als Wappenkönige Alexander Brodie of Brodie († 9. März 1754) und John Hooke Campbell of Bangeston († 7. September 1795). Nach dem Tode des Letzteren wurde das schottische Heroldsamt im Mai 1796 einem Lord Lyon King of arms, einem Peer des schottischen Königreiches, unterstellt, dem ein „Lyon Depute" oder Amtsleiter beigegeben wurde. Der erste Lord Lyon war Robert Hay, 9. Graf von Kinnoull (26. Mai 1796—12. April 1804), nach dessen Tode sein Sohn Thomas Robert Hay, 10. Graf von Kinnoull (12. April 1804—18. Februar 1866) diese Würde übernahm und die kurze Reihe der Lord Lyon auch beschloss, denn nach seinem Ableben kehrte man wieder zu der alten Einrichtung zurück und betraute den Lyon Depute, Advocat Georg Burnett, am 22. Juli 1866 als schottischen Wappenkönig mit der Leitung der Geschäfte. Nach dessen Tod, 23. Jänner 1890, folgte am 18. März der jetzige Lyon king of arms, Advocat Sir James Balfour Paul.

HERALDS COLLEGE.





CLARENCEUX
KING OF ARMS.



NORROY
KING OF ARMS.

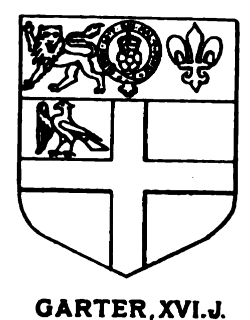
GARTER
PRINCIPAL KING OF ARMS.



LYON
KING OF ARMS.

ULSTER
KING OF ARMS AND
PRINCIPAL HERALD OF ALL
JRELAND.





GARTER, XVI.J.



CLARENCEUX, XVI.J.

SIR ARTHUR E. VICARS ULSTER KING OF ARMS.



Publicationen der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“

1871—1901.

---

1. **Heraldisch-genealogische Zeitschrift des Vereines „Adler“.**
   1. und 2. Jahrgang, 1871 und 1872, können nur noch in unvollständigen Exemplaren abgegeben werden. Preis per Jahrgang *K* **3·—.**
   3. Jahrgang, 1873, ist durch W. Braunmüller & Sohn zu beziehen.
2. **Jahrbücher des Heraldischen Vereines „Adler“.**
   Die Jahrbücher 1874, 1875, 1876, 1877, 1878 und 1881 zum ermäßigten Preise von je *K* **6·—.**
   Doppeljahrbuch 1879—1880 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—.**
   Jahrbuch 1882 zum ermäßigten Preise von *K* **8·—.**
3. **Jahrbücher der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“.**
   Jahrbücher 1883, 1884, 1885, 1886 u. 1888 zum ermäßigten Preise von *K* **8·—.**
   Jahrbuch 1887 ist vergriffen und kann nur beim Bezug der ganzen Serie abgegeben werden.
   Doppeljahrbuch 1889—1890 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—.**
   Die ganze Jahrbuch-Serie 1874—1890 auf einmal bezogen kostet anstatt *K* **124·—** nur *K* **100·—.**
4. **Neue Folge der Jahrbücher.**
   Jahrbuch 1891, 1892, 1893 und 1894 zum Ladenpreise von je *K* **16·—.**
   Doppeljahrbuch 1895 und 1896 zum Ladenpreise von *K* **28·—.**
   Jahrbuch 1897, 1898, 1899, 1900 u. 1901 zum Ladenpreise von je *K* **16·—.**
5. **Monatsblatt der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“.**
   I. Band (fünf Jahrgänge zu 12 Nummern) 1881—1885. Preis *K* **8·—.**
   II. » » » » 12 » 1886—1890. » *K* **8·—.**
   III. » » » » 12 » 1891—1895. » *K* **8·—.**
   IV. » » » » 12 » 1896—1900. » *K* **8·—.**
   Einzelne Jahrgänge 1881—1899 (1884 und 1888 vergriffen) kosten je *K* **2·—.**
   Einzelne Nummern, soweit der Vorrath reicht *K* **—·20.**
6. **Geschichte der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“ zu Wien,** 1870—1895. *K* **3·—.**
7. **Kataloge.**
   Übersicht der heraldischen Ausstellung des Vereines »Adler«. Wien 1878. *K* **—·20.**
   Katalog der Bibliothek nebst einer Übersicht der Sammlungen. Wien 1890. *K* **1·20.**
8. **Separatausgaben.**
   Bericht über die Heraldische Ausstellung in Wien. 1878. (Aus den Jahrbüchern 1878 und 1879—1880.) *K* **20·—.**
   Retberg Ralf von, Die Geschichte der deutschen Wappenbilder. (Aus den Jahrbüchern 1886 und 1887.) *K* **4·80.**
9. **H. Ströhl:**
   Wappen und Siegel der Orte Vorarlbergs. 2 Tafeln und 22 Textillustrationen. *K* **2·40.**
10. **H. Ströhl:**
    Die Wappen der Äbte des Prämonstratenserstiftes Schlägl. 3 Tafeln und 15 Textillustrationen. *K* **3·60.**
11. **Statuten der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“. 1892.**
    Jahresbericht sammt Mitgliederverzeichnis, auf Verlangen soweit der Vorrath reicht **gratis.**

Direct und fest zu beziehen von der Gesellschaft: Wien, I., Rosengasse 4, gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Mitglieder erhalten die jeweiligen Publicationen, Jahrbuch und Monatsblatt gratis; Mitgliedsbeitrag *K* **16·—**, Eintrittsgebür *K* **4·—.** Anmeldungen zum Beitritt werden unter obiger Adresse entgegengenommen.



JAHRBUCH

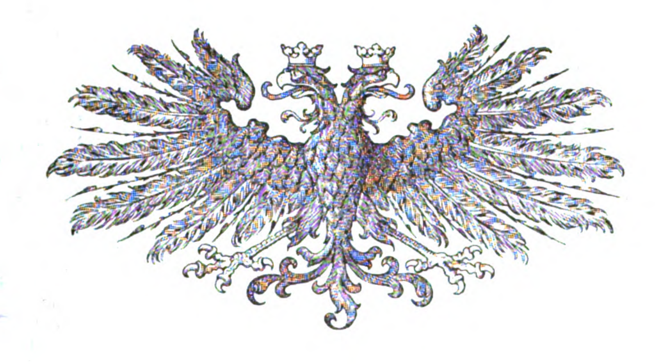
DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER".

NEUE FOLGE ✱ ZWÖLFTER BAND.

MIT CXXXIV TEXTILLUSTRATIONEN UND VI TAFELN.



WIEN, 1902.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN.

JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER“.

NEUE FOLGE ✳ ZWÖLFTER BAND.

MIT CXXXIV TEXTILLUSTRATIONEN UND VI TAFELN.



WIEN, 1902.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN.

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXI. Jahrgang der Gesellschafts-Publicationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr
Erzherzog Ludwig Victor,
Protector der Gesellschaft

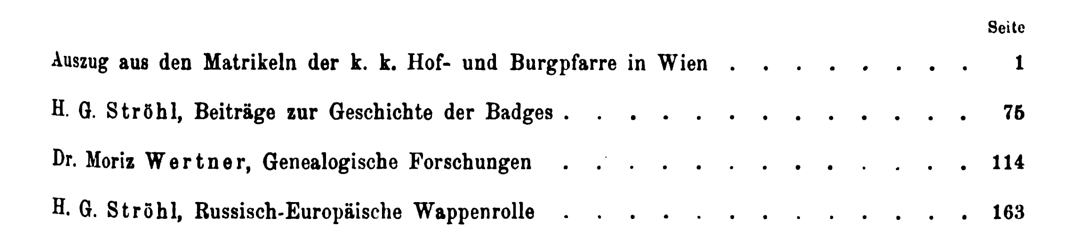
und

der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr
Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.



Inhalt.



Seite



Auszug aus den Matrikeln der k. k. Hof- und Burgpfarre in Wien.

Die Auffindung eines Tauf-, Trau- oder Sterbescheines in einer der Wiener Pfarrsprengel wird dadurch ermöglicht, dass das f. e. Consistorium gegen Erlag einer geringen Taxe eine Currende an sämmtliche Wiener Pfarren erlässt. Nachdem jedoch die k. k. Hof- und Burgpfarre exempt ist und sich dem f. e. Consistorium gegenüber in einer Ausnahmsstellung befindet, gelangen derartige Currenden nicht an die Kanzlei derselben und ergeben daher in vielen Fällen ein negatives Resultat, während der betreffende Act thatsächlich in Wien vollzogen wurde. Es schien mir daher wünschenswert, einen Auszug aus den Matrikeln der k. k. Hof- und Burgpfarre zu besitzen und denselben an dieser Stelle zu veröffentlichen, um dadurch das Studium der Genealogie des Adels der Österreichisch-ungarischen Monarchie zu erleichtern und einzelnen Familien die Auffindung wichtiger Documente zu ermöglichen.

Die genannten Matrikeln enthalten vor allem die Eheschließungen, Taufen und Todesfälle der Mitglieder des A. h. Kaiserhauses. Nachdem nun in jüngster Zeit das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv alle diese Documente aus den Matrikeln des In- und Auslandes gesammelt hat, so glaubte ich, dieselben als genügend sichergestellt in dem folgenden Auszuge übergehen zu können und beschränkte mich auf die den Adel betreffenden Eintragungen. Zahlreiche Mitglieder desselben, welche entweder eine Würde bei dem kaiserlichen Hofe bekleideten, in einem Dienstverhältnisse zu demselben standen oder sich der besonderen Gunst des Monarchen erfreuten, erhielten die Erlaubnis, sich in der Hofburgcapelle trauen oder ihre Kinder dort taufen zu lassen.

Die diesbezüglichen Eintragungen beginnen mit dem Jahre 1619 und werden besonders zahlreich unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, während sich dieselben seit Kaiser Josefs II. Zeiten bloß auf die in der Hofburg wohnenden Personen beschränken.

Die alten Matrikelbände sind gut erhalten, die Eintragungen, meist lateinisch, lassen jedoch, namentlich was die Schreibweise der Familiennamen anbelangt, viel zu wünschen übrig. Ich habe in jenen Fällen, in welchen der Name schwer zu erkennen ist oder zu Irrungen Veranlassung geben könnte, die gebräuchliche Schreibweise desselben in Klammer beigefügt. Zur leichteren Auffindung einzelner Namen wurden in dem folgenden Auszuge sämmtliche Notizen mit fortlaufenden Nummern versehen, auf welche das Namensverzeichnis hinweist.

Die ältesten Eintragungen befinden sich in dem mit B. B. bezeichneten Bande, welcher mit dem 24. Juli 1619 beginnt. Hierauf folgt Band D. D., beginnend mit dem Jahre 1673. Dann erst folgt Band A. A. mit Eintragungen ab 1749.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass die im Bande B. B. befindlichen Eintragungen vom 24. Juli 1619 bis zum Jahre 1724 Abschriften von ein und derselben Hand geschrieben sind. Die Originale, welche zu diesen Abschriften gedient haben, sind nur zum Theile erhalten, und zwar befinden sich dieselben im Bande D. D., welcher die Periode von 1673 bis 1724 umfasst, so dass dieser Zeitraum doppelt, einmal durch Originale in D. D., zum zweitenmale als Abschriften in B. B. repräsentiert ist. Der Verlust der Originaleintragungen von 1619 bis 1673 ist umsomehr zu beklagen, als der seinerzeit mit der Abschrift betraute Schreiber seiner Aufgabe nicht mit der nöthigen Genauigkeit entsprochen hat. Abgesehen von verschiedenen Abweichungen zwischen den gleichzeitigen Eintragungen im Bande D. D. und den Übersetzungen derselben in B. B. fand ich z. B., dass die auf Seite 128 im Bande D. D. sub 3. Mai 1690 verzeichnete Copulation des Grafen Guidobald Maximilian von Martinitz mit Maria Barbara Gräfin Althan gar nicht in den Band B. B. übertragen wurde. Die auf Seite 187 des Bandes D. D. sub 29. December 1674 eingetragene Taufe des Leopold Johann, Sohnes des Sebastian Wunibald Grafen zu Zeil, Erbtruchsess, und der Mutter Maria Katharina, geb. Gräfin Salm-Reifferscheid, ist allerdings in den Band B. B. auf Seite 31 übertragen worden, aber in folgender Weise:

Die 29. Decembris 1674 Leopoldus Joannes, filius Ill^{mi} D^{ni} Sebastiani Weinbald, S. C. M. Camerarii et D^{nae} Mariae Katharinae ejus uxoris baptisatus fuit in Camerae Capellae Viennae. Compatre Augustissimo Imperatore Leopoldo, Commatre Augusta Imperatrice Claudia.

Aus dem Erbtruchsess Grafen zu Zeil und der Gräfin Salm wurde daher ein Herr Weinbald, der eine Maria Catharina schlechtweg zur Gattin hatte.

Allerdings kann man auch die gleichzeitigen Eintragungen im Bande D. D. nicht als mustergiltig bezeichnen, so fand ich z. B. auf Seite 147 des Bandes D. D. sub 15. December 1698:

Copulirt Baro Henricus Guilelmus de Biltschke cum Comitissa Scholastica nata Santiglierin, während derselbe Act auf Seite 315 des Bandes B. B. lautet:

1698 December 15 copulirt Baro Henricus Guilelmus de Welzek cum Comitissa Maria Charlotte Santiglierin.

Es handelt sich hier um die Copulation des Freiherrn Heinrich Wilhelm von Wilczek mit Marie Charlotte Gräfin von Saint-Hilaire.

Trotzdem wird man wohl gut thun, bei Ausfertigung von Acten den gleichzeitigen Eintragungen im Bande D. D. den Vorzug vor den Duplicaten im Bande B. B. zu geben; für den Zeitraum von 1619 bis 1673 wird man sich leider mit den mangelhaften Übertragungen begnügen müssen.

Erwägt man den Umstand, dass jene die Mitglieder der kaiserlichen Familie betreffenden Aufzeichnungen erst 1633, jene der Hofleute aber bereits mit 1619 beginnen, so ergibt sich wohl im Zusammenhange mit der ganz ungewöhnlichen Bezeichnung der drei ältesten Bände durch die der Reihenfolge des Alphabetes

widersprechende Art und die doppelten Buchstaben, weiters durch die Thatsache, dass die Eintragungen von 1619 bis 1673 lediglich in Abschriften vorhanden sind, die Gewissheit, dass früher noch andere Bände vorhanden gewesen sein müssen, die nun verschwunden sind.

Die erwähnte, schwer zu deutende Bezeichnung der drei ersten Bände mag übrigens schon zu manch unliebsamem Missverständnis Veranlassung gegeben haben; so fand ich in dem Lib. Copul. 1756 bis 1810 ein Blatt eingelegt, folgenden Inhaltes:

Von Seite der k. k. Hof- und Burgpfarre wird hiemit bezeugt, dass in dem Trauungsregister der genannten Pfarre vom Jahre 1748 bis 1756 durch Verlust der Trauungsacten eine Lücke ist und alle Daten fehlen, daher Original-Trauungsscheine aus diesen angeführten Jahren nicht ausgestellt werden können; dass aber in dem Index libri Matrimoniorum folgender Trauungsact in der k. k. Hof- und Burgpfarre als wirklich geschehen angezeigt erscheint:

„Wolkenstein Paris Comes, cum Maria Anna Gobertina comitissa de Aspremont, Lib. a. a. f. 20."

Urkund dessen die ämtliche Fertigung.

Von der k. k. Hof- und Burgpfarre. Wien, 16. Juli 1867.

Nun sind aber die Copulationseintragungen aus den Jahren 1748 bis 1756 durchaus nicht in Verlust gerathen. Jene aus dem Jahre 1748 sind zu Ende des Bandes B. B. zu finden, jene von 1749 bis 1755 in dem Bande A. A., und wie aus dem folgenden Auszuge zu ersehen sein wird, ist die damals gestellte Copulationseintragung des Grafen Paris Wolkenstein mit der Gräfin Aspremont im Bande A. A., Seite 20, sub 31. October 1751 verzeichnet.

Der damals mit der Auffindung dieses Actes betraute Beamte hatte sich eben durch die Bezeichnung der Bände irre machen lassen, und nachdem er den Act im Bande B. B. nicht fand, glaubte er, denselben in A. A. nicht suchen zu sollen.

An Sterbedaten enthalten die Matrikeln bloß solche, welche Mitglieder des A. h. Kaiserhauses betreffen. Unter diesen Eintragungen verdient jene, welche sich auf den Tod der Kaiserin Maria Theresia bezieht, einer besonderen Erwähnung. Dieselbe, in jenem Bande ohne nähere Bezeichnung, Seite 325 befindlich, in welchem die Eintragungen für das A. h. Kaiserhaus enthalten sind, lautet wie folgt:

Anno 1780, die 29. **Octobris**

Maria Theresia Walburga Amalia Christina Caes. Reg. Apostolica Majestas Imperatrix vidua, omnibus sacramentis moribundorum provisa, ante horam nonam vespertinam pie in Deo obiit et tertia X bris vesperi hora 7ma ad Capucinos et ad tumulum aulicum ibidem deposita fuit.

Nun ist die große Kaiserin aber nicht am 29. October, sondern einen Monat später, d. i. am 29. **November** gestorben. Ein derartiger Schreibfehler ist wohl zu entschuldigen und lässt sich in dem vorliegenden Falle gewiss durch die begreifliche innere Bewegung des mit der Eintragung betrauten Hofcaplanes erklären.

Nachdem jedoch unsere Gesetzgebung den Pfarrmatrikeln eine, alle anderen Documente weit überragende, Beweiskraft einräumt, was, wie aus den angeführten Beispielen ersichtlich, namentlich bei älteren Eintragungen ganz ungerechtfertigt ist,

so ist es doch zu verwundern, dass bereits 120 Jahre verflossen sind, ohne dass man Veranlassung gefunden hätte, diese irrige Eintragung in behördlichem Wege richtig zu stellen.

Bei einer geschichtlich so hervorragenden Persönlichkeit und dem durch andere zahlreiche Documente so genau sichergestellten Todesdatum kann hier allerdings an die Möglichkeit einer Gefährdung privater Interessen nicht gedacht werden; aber abgesehen von dem hohen geschichtlichen Werte, welchen speciell die Matrikeln der k. k. Hof- und Burgpfarre in Wien besitzen, sollte schon mit Rücksicht auf das geltende Princip der beinahe unumstößlichen Beweiskraft der Pfarrmatriken ein so exemplarischer Irrthum nicht weiter bestehen dürfen.

Die mangelhafte Führung der hier im Auszuge folgenden Matrikeln bildet übrigens durchaus keine Ausnahme. Die Matrikelführung war bis in die jüngste Zeit allgemein sehr ungenau. In den seltensten Fällen, in den Städten sowohl als auf dem Lande, besorgten die Pfarrverweser diese Eintragungen persönlich; sie begnügten sich vielmehr damit, über die von ihnen vollzogenen Acte Notizen zu machen, welche dann von Zeit zu Zeit meistens durch den Organisten, oft auch nur durch den Kirchendiener in die Matrikelbände eingetragen werden. Bei zunehmendem Alter wurde die Schrift des Pfarrverwesers immer undeutlicher, namentlich in der seinem Tode vorangehenden Krankheit, während welcher so mancher Act überhaupt gar nicht notiert wurde. Dem Nachfolger blieb dann beim besten Willen nichts anderes übrig, als jene Notizen, welche er etwa im Nachlasse seines Vorgängers fand, so gut als möglich einzutragen, meistens ohne die Namen, auch nur annähernd sicherstellen zu können. Den besten Beweis hiefür gibt uns der Band A. A. der Hof- und Burgmatrikeln. Auf Seite 52 desselben finden wir nach den Eintragungen des Jahres 1754 solche vom Jahre 1756, worauf erst auf Seite 53 bis 60 die Eintragungen des Jahres 1755 folgen. Den Grund dieser Unregelmäßigkeit erklärt uns der im December 1755 ernannte Administrator der Hofpfarre durch eine Notiz, mit welcher er bestätigte, zuerst die von ihm im Januar vorgenommenen Acte einzutragen und dann erst die von seinem im November 1755 verstorbenen Amtsvorgänger, so weit er dieselben „in schedulis separatis et vagis descriptos“ auffinden konnte. — Bei solchen Gelegenheiten, die sich in allen Pfarren periodisch wiederholten, blieben viele Acte unverzeichnet und sind daher heute unauffindbar.

Bei derartigen notorischen Mängeln in der Matrikelführung älterer Zeit kann aber keineswegs von einer so hohen Beweiskraft derartiger Eintragungen, bezw. deren Ausführungen die Rede sein, wie unsere gesetzlichen Vorschriften sie anerkennen.

Jedenfalls sollten Irrthümer oder gar Fälschungen, wie deren die Matrikeln gar viele enthalten, von Fall zu Fall behördlich richtig gestellt werden.

Für die mir von Sr. bischöflichen Gnaden Herrn Dr. Laurenz Mayer, Hof- und Burgpfarrer, ertheilte Erlaubnis zur Benützung der Matrikeln spreche ich demselben hiemit meinen ergebensten Dank aus, ebenso wie dem Herrn Franz Binder, Hofcaplan und f. e. geistlichen Rath, für die mir gewährte freundliche Unterstützung bei meiner Arbeit.

Smilkau, im Juli 1901. August von Doerr.



Band B. B. (beginnt 24. Juli 1619).

1. Folio 1, 1619, November 27, get.: Maria Barbara, Tochter des Grafen Leonhard von Mechau (Meggau).
2. „ 3, 1628, Juli 5, get.: Ferdinand Josef Jakob, Sohn des Grafen Maximilian von Dietrichstein und der Anna Maria Franziska.
3. „ 4, 1629, April 11, get.: Johann Alexander, Sohn des Wolfgang Bochaz und der Euphrosina.
4. „ 4, 1629, April 12, get.: Bruno Franz Wolfgang, Sohn des Grafen Georg Achatius Losenstein.
5. „ 5, 1629, April 13, get.: Johann Wenzel, Sohn des Octavian Kinsky und der Margaretha.
6. „ 5, 1629, April 21, get.: Ferdinand Helfried, Sohn des Friedrich Cavriani.
7. „ 5, 1630, März 9, get.: Antonius, Sohn des Romuald (Rambald) Grafen Collalto und der Polixena.
8. „ 5, 1630, April 6, get.: Maria Elisabetha, Tochter des Octavian Kinsky und der Margaretha.
9. „ 6, 1630, April 9, get.: Ferdinand, Sohn des Maximilian Brainer (Breuner).
10. „ 6, 1631, September 8, get.: Maria Anna, Tochter des Carl Santeglier (St. Hilaire) und der Justina.
11. „ 7, 1631, October 14, get.: Maria Theresia, Tochter des Fürsten Maximilian von Dietrichstein.
12. „ 7, 1631, November 20, get.: Ferdinand, Sohn des Johann Franz Trautson, Grafen v. Falckenstein, und der Maximiliana.
13. „ 8. 1633, Juli 22, get.: Christoph Ferdinand, Sohn des Christoph Freiherrn von Trauttmannsdorff und der Rosina Barbara.
14. „ 8, 1633, August 9, get.: Ferdinand, Sohn des Carl Ludwig Ernst Grafen von Sulz und der Maria Elisabeth.
15. „ 8, 1633, December 29, get.: Ernst, Sohn des Johann Franz Grafen von Trautson und der Maximiliana.
16. „ 9, 1634, April 24, get.: Maria Theresia, Tochter des Johann Rudolf Grafen Puecheimb und der Maria Elisabetha.
17. „ 10, 1634, Juli 28, get.: Eleonora, Tochter des Franz Marquis di Grana und der Anna Eusebia.

18. Folio 10, 1634, Juni 30, get.: Wenzel Franz, Sohn des Grafen von Althan.
19. „ 11, 1635, Juli 31, get.: Leopold Ignaz, Sohn des Johann Rudolf Grafen Puecheimb und der Maria Elisabeth.
20. „ 11, 1635, August 7, get.: Anna Theresia, Tochter des Sigmund Ludwig Grafen von Dietrichstein.
21. „ 11, 1635, August 25, get.: Anna Maximiliana, Tochter des Michael Adolf Grafen von Althan und der Maria Elisabeth.
22. „ 12, 1635, December 1, get.: Maria Franziska, Tochter des Franz Christoph Grafen Khevenhüller und der Susanna Eleonora.
23. „ 12, 1635, December 21, get.: Maria Clara, Tochter des Philipp Grafen von Mansfeld und der Clara.
24. „ 12, 1636, Februar 24, get.: Ferdinand Leopold, Sohn des Ferdinand Ernst Brainer (Breuner).
25. „ 13, 1636, April 4, get.: Ferdinand Leopold, Sohn des Hugo von Hollbail (Hallweil) und der Sidonia.
26. „ 13, 1636, April 5, get.: Maria Cäcilia, Tochter des Johann Franz Grafen Trautson und der Maximiliana Walburga.
27. „ 13. 1636, April 19, get.: Franz Ignaz, Sohn des Ludwig Formentini und der Anna Margaretha.
28. „ 13, 1636, ... get.: Anna Maria, Tochter des Johann Rudolf Grafen Puecheimb und der Maria Elisabeth.
29. „ 14, 1637, Februar 25, get.: Ferdinand Christoph, Sohn des Ill. Dom. Teuffel.
30. „ 14, 1637, Februar 27, get.: Eleonora Theresia, Tochter des Franz Bernard Grafen Urschenpeck (Ursenbek) und der Elisabeth Concordia.
31. „ 14, 1637, März 4, get.: Maria Elisabeth, Tochter des Franz Marquis di Grana und der Anna Elisabeth.
32. „ 15, 1637, Juni 6, get.: Ferdinand, Sohn des Philipp Grafen von Mansfeld und der Clara.
33. „ 15, 1637, August 24, get.: Maria Isabella, Tochter des Johann Maximilian von Lamberg und der Judith Eleonora.
34. „ 16, 1638, Januar 14, get.: Maria, Tochter des Grafen Gabriel Erdödy und der Maria.
35. „ 16, 1638, August 2, get.: Franz Ferdinand, Sohn des Ill. Dni Udalrici Adam Freiherrn Popel (von Lobkowitz) und der Anna Maria (von Sternberg).
36. „ 17, 1638, September 5, get.: Maria Anna Susanna, Tochter des Johann Franz Grafen Trautson und der Maximiliana Walburga.
37. „ 17, 1639, October 18, get.: Maria Franziska Christina, Tochter des Heinrich Johann Grafen Bubna und der Katharina.
38. „ 17, 1640, Januar 5, get.: Maria Anna, Tochter des Heinrich Wilhelm von Starhemberg und der Susanna.

39. Folio 17, 1640, März 18, get.: Josef Ferdinand, Sohn des Georg August Grafen Khevenhüller und der Susanna.

40. „ 18, 1640, Juli 7, get.: Susanna Polixena Christina, Tochter des Philipp Grafen Mansfeld und der Clara.

41. „ 18, 1640, September 28, get.: Maria Anna, Tochter des Franz Marquis von Savona und der Eusebia.

42. „ 18, 1640, October 9, get: Johann Franz Ferdinand, Sohn des Georg Sidomitsch, Secretär S. M. Ferdinand III. und der Katharina.

43. „ 19, 1642, Januar 30, get.: Franz, Sohn des Johann Franz Grafen Trautson und der Christina Elisabetha.

44. „ 19, 1642, Februar 19, get.: Ferdinand Ernst, Sohn des Ernst Grafen Trautson.

45. „ 19, 1642, August 5, get.: Maria Elisabetha, Tochter des Fürsten Hartmann v. Liechtenstein und der Sidonia Elisabeth.

46. „ 16, 1643, Mai 12, get.: Maria Helena, Tochter des Johann Maximilian Freiherrn v. Lamberg und der Judith Rebecca Eleonora.

47. „ 20, 1643, August 22, get.: Franz Christoph, Sohn des Rudolf von Tieffenbach (Teuffenbach).

48. „ 20, 1643, November 24, get.: Maria Anna Elisabeth, Tochter des Leonard Grafen von Harrach.

49. „ 21, 1651, November 7, get.: Ferdinand Wilhelm Martin, Sohn des Ferdinand Grafen Slawata und der Maria Renata.

50. „ 21, 1652, März 5, get.: Maria Maximiliana Apollonia, Tochter des Sigmund Friedrich Grafen Getz (Götzen).

51. „ 21, 1652, April 24, get.: Katharina Eleonora, Tochter des Friedrich Grafen Cavriani.

52. „ 21, 1652, October 28, get.: Ferdinand, Sohn des Victorin Grafen von Wolestain (Waldstein).

53. „ 22, 1653, Juni 19, get.: Eleonora, Tochter des Ferdinand Carl Grafen von Lebenstein (Löwenstein) und der Anna Maria.

54. „ 22, 1653, November 15, get.: Sophia, Tochter des Fürsten Dietrichstein und der Sophia Agnes.

55. „ 22, 1657, September 27, get.: Johann Leopold Sigmund Josef, Sohn des Johann Ernst Fünfkirchen und der Katharina Theresia.

56. „ 23, 1658, April 25, get.: Franz Elias, Sohn des Carl Grafen Paar.

57. „ 23, 1658, Juni 3, get.: Maria Theresia Franziska, Tochter des Georg Jakob Grafen von Herberstein.

58. „ 24, 1661, November 25, get.: Balthasar, Sohn des Balthasar Grafen de Hois (Hoyos) und der Susanna.

59. „ 24, 1661, April 13, get.: Anna Elisabeth, Tochter des Andreas von Harenna und der Magdalena.

60. „ 25, 1664, October 25, get.: Georg Ferdinand, Sohn des Ill. Dom. Johann von Han und der Maria.

61. Folio 25, 1663, August 19, get.: Ferdinand Maximilian, Vater und Mutter wie oben.

62. „ 26, 1665, November 25, get.: Leopold Carl, Sohn des Carl Franz Grafen Cavriani und der Cäcilia Renata (geb. Gräfin von Waldstein); im Jahre 1790 infolge Mandates des f. e. Consistoriums hinzugefügt.

63. „ 26. 1667, Juli 5, get.: Leopold Anton Josef, Sohn des Johann Joachim Grafen Slawata und der Maria Margaretha.

64. „ 26, 1669, Juli 6, get.: Maria Margaretha Franziska, Tochter des Franz Maximilian Grafen Mansfeld und der Maria Anna.

65. „ 27, 1669, November 23, get.: Leopold Jaroslav Josef Franz Anton, Sohn des Grafen von Sternberg.

66. „ 27, 1671, Juni 10, get.: Leopold Anton Josef, Sohn des Johann Norbert Grafen Sternberg und der Isabella.

67. „ 27, 1668, December 14, get.: Leopold Ferdinand, Sohn des Ferdinand Grafen Bukoy (Buquoy).

68. „ 28, 1667, December 22, get.: Margaretha, Tochter des Grafen von Weissenwolf und der Franziska.

D. D.[1])

69. 181, Folio 29, 1673, October 3, get.: Leopold, Sohn des Franz Grafen von Stumberg (Stubenberg), k. Kämmerer, und der Maria Katharina, geb. von Rindsmaul.

70. 185, „ 30, 1674, November 24, get.: Maria Claudia Anna Katharina, Tochter des Michael Wenzel Franz Grafen Althan und der Anna Maria Gräfin von Reckheim (Aspremont).

71. 186, „ 30, 1674, December 6, get.: Maria Claudia Anna Franziska Dominika, Tochter des Franz Maximilian Grafen Mansfeld und der Maria Anna Elisabeth, geb. Gräfin von Harrach.

72. 188, „ 31, 1675, Januar 22, get.: Leopold Anton Sebastian, Sohn des Georg Sigmund Freiherrn von Trapp und der Julia, geb. Piccolomini.

73. 189, „ 32, 1675, März 12, get.: Carl Ferdinand Josef Johann Humbert, Sohn des Sigmund Helfried Grafen von Dietrichstein und der Maria Isabella, geb. Prinzessin von Gonzaga.

74. 190, „ 32, 1675, April 16, get.: Leopold Rambald Adolf Eustach, Sohn des Franz Grafen Collalto und der Maria Maximiliana, geb. Gräfin Althan.

75. 191, „ 33, 1675, August 6, get.: Johann Leopold, Sohn des Johann Quintin Grafen von Jörger und der Maria Rosalia, geb. Gräfin Losenstein.

---

[1]) Von hier ab sind die Seiten angegeben, auf welchen die gleichzeitigen Eintragungen im Bande *D. D.* zu finden sind.

D. D.

76. 192, Folio 33, 1675, August 9, get.: Leopold Josef Anton Ladislaus, Sohn des Siegfried Christoph Grafen Breuner und der Maria Barbara Isabella, geb. Breuner.

77. 193, „ 33, 1675, October 6, get.: Leopold Ignaz, Sohn des Johann Sebastian von Hollbail (Hallweil), k. Kämmerer, und der Maria Juliana, geb. Gräfin v. Herberstein.

78. 194, „ 35, 1677, August 15, get.: Maria Anna Antonia, Tochter des Carl Constantin Ulrici, Freiherrn v. Schwarzenau, Oberstküchenmeister der Kaiserin Eleonora, und der Christina Eleonora Ulricin, Freiin von Schwarzenau, geb. Zehentner von Zehentgrueb.

79. 197, „ 37, 1678, April 9, get.: Eleonora Josefa Antonia, Tochter des Johann Adam Grafen von Geyersperg und Osterburg und der Rosina Theresia, geb. Freiin von Rothal.

80. 198, „ 38, 1678, Juli 24, get.: Eleonora Marianne Magdalena Josefa Eusebia Antonia Franziska Laurentia, Tochter des Carl Ludwig Grafen von Sinzendorf und der Wilhelmine Emilia, geb. Gräfin von Limburg.

81. 203, „ 41, 1686, Februar 16, get.: Eleonora Maria Anna, Tochter des Grafen von Löwenstein und der Maria Polixena.

82. 204, „ 42, 1686, August 4, get.: Maria Eleonora Josefa Dominica Christina, Tochter des Franz Carl Grafen Auersperg und der Maria Theresia.

83. 204, „ 42, 1687, Mai 4, get.: Leopold Anton Maria Thadeus, Sohn des Ferdinand Dominik Marquis degli Obizzi und der Anna Elisabeth.

84. 205, „ 43, 1687, August 22, get.: Eleonora Maria Anna Josefa Elisabeth Anastasia, Tochter des Carl Grafen von Waldstein und der Maria Theresia.

85. 206, „ 43, 1688, Juli 25, get.: Anna Maria Josefa Franziska Jacobina, Tochter des Leopold Grafen Dietrichstein.

86. 206, „ 43, 1688, September 13, get.: Maria Josefa Antonia Karolina, Tochter des Carl Grafen Waldstein und der Maria Theresia.

87. 207, „ 44, 1692, Juni 13, get.: Josef Anton, Sohn des Maximilian Guidobald Grafen von Martinitz und der Maria Bonaventura Gräfin Althan.

88. 207, „ 44, 1692, Juni 30, get.: Maria Josefa Antonia Leonina, Tochter des Michael Franz Wenzel Grafen Althan und der Maria Josefa.

89. 208, „ 44, 1693, Januar 31, get.: Josef Carl Anton Johann Gabriel Thadeus, Sohn des Carl Grafen von Waldstein und der Maria Theresia.

D. D.

90. 208, Folio 45, 1693. November 9. get.: Josef Johann Franz Anton Valentin Innozenz Thaddeus Severus, Sohn des Thomas Grafen Zernin (Czernin) und der Susanna (Martinitz).

91. 209, „ 45, 1694, Februar 1, get.: Josef Robert Leopold Dominik, Sohn des Ferdinand Robert Grafen Aspremont und Reckheim und der Barbara Juliana.

92. 210, „ 46, 1694, Februar 22, get.: Leopold Josef Johann Achatius Moriz, Sohn des Franz Carl Grafen Auersperg und der Maria Theresia.

93. 211, „ 46, 1694, Juni 27, get.: Leopold Josef, Sohn des Josef Ludwig Turinetti Marquis de Priè und der Maria Salusse.

94. 211, „ 46, 1694, August 7, get.: Josef Johann Christian Sixtus Cajetan, Sohn des Franz Grafen von Solms und der Maria Agnes.

95. 212, „ 47, 1694, August 11, get.: Anna Eleonora Gabriela, Tochter des Franz Grafen Hoyos und der Maria Gabriela.

96. 212, „ 47, 1694, August 23, get.: Maria Anna Charlotte Elisabeth Josefa Ursula, Tochter des Anton Fürsten Liechtenstein.

97. 213, „ 48, 1695, Januar 7, get.: Josef Carl Ignaz Alois, Sohn des Nicolaus Palffy von Ördöd und der Gräfin von Omonai (Juliane Drugeth von Homonay).

98. 214, „ 48, 1696, Januar 2, get.: Carl Josef Philipp, Sohn des Turinetti Marquis de Priè und der Maria Salusse.

99. 215, „ 49, 1696, Juli 27, get.: Eleonora Elisabeth Anna Josefa, Tochter des Otto Grafen Traun und der Juliana.

100. 216, „ 49, 1697, Februar 14, get.: Franz Josef Cajetan Benignus, Sohn des Anton Fürsten Liechtenstein und der Gräfin von Thun.

101. 216, „ 49, 1697, Februar 28, get.: Karolina Magdalena Elisabeth Johanna Margaretha Juliana Antonia Gabriela, Tochter des Johann Caspar Grafen Cobenzel und der Juliana, geb. Gräfin Buccelini.

102. 217, „ 50, 1698, März 13, get.: Maria Josefa Elisabeth Anna Gregoriana, Tochter des Philipp Grafen Daun und der Maria Barbara.

103. 217, „ 50, 1698, Juni 21, get.: Maria Josefa Elisabeth Ignazia Antonia Justina, Tochter des Johann Leopold Donat Grafen Trautson und der Maria Theresia Gräfin von Weissenwolf.

104. 218, „ 51, 1699, Januar 5, get.: Josef Johann Baptist Anton Christoph Caspar Titus, Sohn des Wenzel Adrian Anton Grafen Enchevort (Enckevoirt) und der Maria Josefa Ruberta, geb. Gräfin von Weissenwolf.

D. D.

105\. 218, Folio 51, 1699, Juli 30, get.: Carl Josef Ignaz Anton, Sohn des Max Guidobald Grafen Martinitz und der Maria Bonaventura Gräfin Althan.

106\. 219, „ 52, 1699, August 22, get.: Carl Ludwig Adalbert, Sohn des Johann Bap. Grafen Colloredo und der Maria Aloisia Gräfin von Purgstall.

107\. 219, „ 52, 1700, Januar 6, get.: Johann Wilhelm Franz Xav. Anton Balthasar Eduard, Sohn des Johann Leopold Donat Grafen Trautson und der Maria Theresia Gräfin Weissenwolf.

108\. 220, „ 53, 1700, Januar 23, get.: Johann Wilhelm Ferdinand Vincenz, Sohn des Ferdinand Carl Caraffa von Stiliano und der Maria Theresia, geb. Caraffa.

109\. 220, „ 53, 1700, Februar 2, get.: Emanuel Joseph Johann, Sohn des Philipp Fürsten Liechtenstein und der Christina Gräfin Löwenstein.

110\. 221, „ 53, 1699, October 30, get.: Leopold Carl Johann Julius Michael Thadeus Franz Caspar Claudius, Sohn des Johann Caspar Grafen Cobenzel und der Juliana Gräfin Buccelini.

111\. 221 „ 54, 1700, Mai 8, get.: Josef Johann Julius, Sohn des Grafen Julius von Hardegg und der Maria Barbara, geb. Gräfin von Hochenfeldt.

112\. 222, „ 54, 1700, September 13, get.: Maria Anna Eleonora Christina Sidonia Barbara, Tochter des Fürsten Anton von Liechtenstein und der Eleonora Barbara Katharina, geb. Gräfin von Thun.

113\. 222, „ 55, 1701, Januar 19, get.: Theresia Josefa Anna Antonia Franziska Ignatia Felicitas, Tochter des Grafen Johann Wenzel von Gallas und der Maria Anna, geb. Gräfin von Dietrichstein.

114\. 223, „ 56, 1701, Juli 29, get.: Josefa Maria Anna Cajetana Franziska Innocentia, Tochter des Josef Grafen von Trauttmannsdorff und der Theresia, geb. von Paar.

115\. 223, „ 56, 1702, Januar 1, get.: Maria Eleonora Barbara Elisabeth, Tochter des Fürsten Anton Liechtenstein und der Eleonora Barbara Catharina, geb. Gräfin von Thun.

116\. 224, „ 57, 1702, Juni 27, get.: Carl Josef Johann Franz Achatius, Sohn des Johann Maximilian Grafen v. Rogendorff und der Maria Charlotte, geb. Gräfin von Hoyos.

117\. 225, „ 57, 1702, September 21, get.: Leopold Josef Johann Philipp Adam Januarius, Sohn des Leopold von Lamberg und der Claudia, geb. Gräfin Kenigl (Künigl).

D. D.

118. 226, " 58, 1703, März 28, get.: Josef Anton Rogatus Franz, Sohn des Grafen Rothal, k. Kämmerer, und der Maria Antonia, geb. Gräfin Enggelfurdt (Enckevoirt).

119. 226, " 58, 1704, Mai 10, get.: Wilhelm Ludwig Josef Franz Anton Maria Kilian Philipp Catharina Gabriel Ignaz, Sohn des Fürsten Philipp von Darmstadt und der Maria Theresia, geb. Prinzessin und Herzogin von Croy.

120. 227, Folio 59, 1704, Juni 6, get.: Josef Wilhelm Johann Ferdinand Anton Bonifaz, Sohn des Grafen Ferdinand Gundacker von Dietrichstein und der Maria Beatrix, geb. Gräfin von Rosenberg.

121. 228, " 59, 1704, Juli 13, get.: Josef Wilhelm Maximilian Albert Christian, Sohn des Grafen Johann Albert von Giangulian (St. Julien) und der Antonia Gräfin von Stubenberg.

122. 228, " 60, 1704, Juli 23, get.: Johann Josef Ignaz Anton Valentin Pantaleon, Sohn des Johann Leopold Donat Grafen von Trautson und der Maria Theresia Gräfin von Weissenwolff.

123. 229, " 61, 1706, Juli 27, get.: Josef Wilhelm Christoph Johann Pantaleon Anton, Sohn des Grafen Johann Carl von Nostitz und der Maximiliana Gräfin von Zintzendorf (Sinzendorf).

124. 230, " 62, 1708, November 6, get.: Josef Franz Carl Wilhelm, Sohn des Grafen Carl von Dietrichstein und der Anna Theresia, geb. Gräfin v. Trauttmannsdorff.

125. 230, " 62, 1709, März 9, get.: Josef Wilhelm Johann, Sohn des Nicolaus Collard, k. Burggraf, und der Franziska.

126. 230, " 64, 1710, April 17, get.: Albert Josef, Vater und Mutter wie oben.

127. 231, " 65, 1710, ... get.: Josef Wilhelm, Sohn des Franz Anton Ferdinand Grafen von Sonnau und der Maria Polixena, geb. Gräfin von Lamberg.

128. 231, " 66, 1712, Mai 2, get.: Carl Josef Johann Franz Philipp Jacob, Sohn des Grafen (Franz Ferdinand) Kinsky, Vice-Kanzler des Königr. Böhmen.

129. 231, " 66, 1712, Mai 14, get.: Johann Alexander, Sohn des Nicolaus Collard und der Franziska.

130. 231, " 67, 1712, Mai 30, get.: Amalia Maria Johanna Anna Margaretha, geb. 28., Tochter des Grafen Josef von Würben (Wrbna), Assessor der Böhm. Kanzlei, und der Maria Anna, geb. Gräfin von Laimingen (von Albenreuth).

131. 232, " 68, 1712, August 9, get.: Karl Johann Philipp Raphael Daniel, Sohn des Johann Caspar Grafen von Cobenzel und der Karolina Sophia, geb. Gräfin von Rindsmaul.

D. D.
132. 232, Folio 68, 1712, August 23, get.: Carl Philipp Benitius Ignaz Anton, Sohn des Johann Leopold Donat Fürsten von Trautson und der Maria Theresia, geb. Gräfin von Weissenwolff.

133. Folio 70, 1713, August 15, get.: Johann Bapt., Sohn des Nicolaus Collard und der Franziska.

134. „ 72, 1713, December 27, get.: Carl Josef Johann Nepom. Georg Franz de Paula Stephan Thadeus, Sohn des Hermann Carl Freiherrn von Ogilvy und der Esther Anna Regina, geb. Gräfin von Welz.

135. „ 73, 1714, Januar 18, get.: Carl Friedrich Franz Philipp August Ignaz, Sohn des Franz Anton Fürsten von Lamberg und der Ludowica Friederica Ernestina, geb. Prinzessin von Hohenzollern.

136. „ 74, 1714, April 16, get.: Michael Carl Anton Vincenz, Sohn des Michael Johann Grafen von Althan und der Maria Anna, geb. Prinzessin Pignatelli.

137. „ 76, 1714, Mai 9, get.: Maria Anna Constanzia Johanna, Tochter des Josef Grafen von Würben (Wrbna) und der Maria Anna, geb. Gräfin von Laimingen.

138. „ 76, 1714, December 15, get.: Caroline Elisabeth Eleonora Josefa Augusta, Tochter des Ernst Julius Grafen von Gellhorn und der Sophia Carolina, geb. Gräfin von Münster.

139. „ 78, 1715, Januar 7, get.: Carolina Elisabeth Josefa Theresia, Tochter des Leon Grafen von Ulfeld und der Anna Maria, geb. Gräfin von Sinzendorf.

140. „ 81, 1715, September 10, get.: Maria Elisabeth Carolina, Tochter des Christoph Ernst Grafen Fuchs von Bimbach und der Maria Catharina Charlotte, geb. Gräfin von Mollart.

141. „ 85, 1716, Mai 7, get.: Maria Anna Franziska, Tochter des Nicolaus Collard und der Franziska.

142. „ 86, 1716, September 12, get.: Eleonora Maria Anna Elisabeth Xaveria Josefa, Tochter des Johann Ferdinand Wilhelm Grafen von Pergen und der Maria Elisabeth, geb. Freiin (Orlik) von Laziska.

143. „ 91, 1719, Januar 5, get.: Carl Christian Caspar Melchior Balthasar, Sohn des Johann Albrecht von St. Julien, Reichsgrafen in Wallsee, und der Maria Antonia, geb. von Stubenberg.

144. „ 93, 1719, Januar 24, get.: Amalia Anna Cäcilia, Tochter des Franz Anton Grafen von Rothal und der Maria Cäcilia, geb. Gräfin von Trauttmannsdorff.

145. Folio 94, 1719, Januar 31, get.: Elisabeth Christina Maria Carolina Johanna Katharina Walburga Franziska Raymunda, Tochter des Josef Franz Grafen von Würben (Wrbna) und der Maria Anna, geb. Gräfin von Laimingen.

146. „ 95, 1719, Juni 28, get.: Carl Peter Dyonis Linus, Sohn des Johann Anton Boxadors, Grafen von Savella und der Dyonysia von Boxadors und von Sureda Gräfin von Savella.

147. „ 97, 1720, Februar 17, get.: Carl Josef Anton Johann Adam Constantin, Sohn des Heinrich Fürsten von Auersperg und der Maria Dominica, geb. Prinzessin Liechtenstein.

148. „ 103, 1722, Juni 6, get.: Maria Amalia Josefa Anna Walburga, Tochter des Johann Andreas Grafen von Lengheim und der Maria Ludowika Josefa, geb. Gräfin Breuner.

149. „ 106, 1724, September 9, get.: Maria Elisabeth Henrietta, Tochter des Caspar Jodoc von Leuerwaldt (Lauerwaldt) und der Anna Maria, geb. von Lucott.

150. „ 108, 1725, März 4, get.: Carl Joseph Anton Augustin, Sohn des Franz Grafen von Podstatzky und der Maria Theresia, geb. Gräfin von Liechtenstein.

151. „ 109, 1726, Juli 5, get.: Maria Amalia Wilhelmina Theresia Franziska de Paula, Vater und Mutter wie oben.

152. „ 111, 1726, Juli 12, get.: Maria Amalia Josefa Walburga, Tochter des Johann Adam Grafen von Fünfkirchen und der Maria Ernestina, geb. Gräfin von Salm.

153. „ 112, 1726, Juli 13, get.: Amalia Margaretha Maria Anna Franziska de Paula Theresia Josefa, Tochter des Rudolf Josef Korzensky Grafen von Tereschau und der Maria Josefa, geb. Gräfin von Fünfkirchen.

154. „ 114, 1727, August 26, get.: Carl August Josef Zephyrin, Sohn des Johann Wilhelm Grafen von Sinzendorf und der Josefa Amalia, geb. Prinzessin von Eggenberg.

155. „ 117, 1728, April 8, get.: Elisabeth Carolina Maria Josefa Anna Procopia Oligia, Tochter des Wilhelm Krakovsky Grafen von Kolowrat und der Maria Franziska, geb. Gräfin von Waldstein.

156. „ 119, 1729, Mai 1, get.: Carl August Ferdinand Benedict Michael Leopold Johann Nepom. Peregrin, Sohn des Leopold Grafen von Dietrichstein und der Maria Theresia, geb. Gräfin von Althan.

157. „ 121, 1730, März 21, get.: Carl Franz Joachim Benedict, Sohn des Ambros Caraciolo von den Fürsten von Avellino, Reichsfürst von Torchiarolo, und der Franziska, geb. Marquise von Villanovo de las Torres.

158. Folio 122, 1730, März 23, get.: Carl Josef Johann Theodor Raymund Narciss Franz Joachim Benedict, Sohn des Franz von Lanuza, Grafen von Plasentia und der Maria Josefa, geb. Boxadors, Gräfin von Savella.

159. „ 123, 1730, März 29, get.: (posthuma) Elisabeth Johanna Eva Josefa, Tochter des Heinrich Richard Laurenz Grafen von und zu Daun und der Violanta Josefa Gräfin von Beyersberg.

160. „ 124, 1730, November 21, get.: Carl Josef Matheus. Sohn des Ladislaus Grafen von Kollonitz und der Maria Eleonora, geb. von Kollonitz.

161. „ 126, 1731, Juni 3, get.: Elisabeth Walburga, Tochter des Corfitz, Grafen von Ulfeld und der Maria Anna, geb. Gräfin von Virmont.

162. „ 128, 1732, Januar 13, get.: Carl Christian Hilarius, Sohn des Gundomar Josef Grafen von Starhemberg und der Franziska, geb. Gräfin von Thyerheimb (Thürheim).

163. „ 129, 1732, Mai 10, get.: Carl Josef Philipp Johann Nep. Michael Raymund Antonius, Sohn des Fürsten Philipp von Lobkowitz und der Wilhelmine, geb. Gräfin v. Althan.

164. „ 131, 1732, September 28, get.: Carl Johann Wenzel Anton Josef, Sohn des Johann Anton v. Schiessl und der Catharina Isabella.

165. „ 133, 1734, März 6, get.: Johann Anton Thadeus Ignaz, Vater wie oben, Mutter: Maria Isabella, geb. von Wolfscron.

166. „ 136, 1734, Juni 13, get.: Anton Ignaz Johann Nep. Vincentius Severus, Vater und Mutter wie oben.

167. „ 137, 1735, October 1, get.: Carl Josef Hieronymus, Sohn des Grafen Nicolaus Palffy und der Maria Anna Gräfin von Althan.

168. „ 138, 1736, Januar 7, get.: Michael Carl Caspar Melchior Balthasar Benedict, Sohn des Grafen Michael Johann von Althan und der Friderica Carolina, geb. Gräfin von Promnitz.

169. „ 141, 1737, August 12, get.: Maria Amalia Susanna, Tochter des Fürsten Emanuel von Liechtenstein und der Antonia Gräfin von Dietrichstein.

170. „ 146, 1741, Januar 5, get.: Theresia Josefa Marianna, Tochter des Johann Josef Grafen von Khevenhüller und der Maria Carolina, geb. Gräfin von Metsch.

171. „ 149, 1741, December 30, get.: Maria Theresia Josefa Johanna, Tochter des Emanuel Telles, Herzog de Sylva, Grafen de Taroucca, und der Johanna Amalia Josefa, geb. Herzogin von Holstein-Beck.

172. „ 143, 1738, Mai 28, get.: Maria Elisabeth Theresia Antonia, Tochter des Johann Martin Rausch und der Maria Franziska.

173. „ 145, 1739, December 22, get.: Zwillinge: *a*) Carl Josef Anton, Vater und Mutter wie oben; *b*) Theresia Elisabeth Franziska, Vater und Mutter wie oben.



174. Folio 147, 1741, April 20, get.: Anna Franziska de Paula Elisabeth Regina, Vater und Mutter wie oben.

175. „ 149, 1742, Mai 21, get.: Josef Peregrin, Vater und Mutter wie oben.

176. „ 150, 1742, August 25, get.: Maria Theresia Josefa Antonia Nepom. Franziska de Paula Ludowica, Tochter des Christian August Grafen von Seilern und der Carolina Franziska Gräfin von Solms.

177. „ 154, 1742, April 6, get.: Johann Ferdinand Melchior, Sohn des Johann Melchior von Canal, Cameral-Bancal- und Militairzahlzahlmeister, und der Maria Franziska, geb. von Preunhueber

178. „ 155, 1743, August 6, get.: Maria Theresia Maria Anna, Tochter des Peter Andreas Capello, Gesandter der Republik Venedig und der Eleonora, geb. Gräfin von Collalto.

179. „ 157, 1744, Mai 7, get.: Anton Martin Christoph, Sohn des Johann Martin Rausch und der Maria Franziska.

180. „ 157, 1744, Juli 16, get.: Maria Christina Josefa Carolina, Tochter des Emanuel Telles, Herzog von Sylva, Graf von Taroucca, und der Johanna Amalia Josefa, geb. Herzogin von Holstein-Beck.

181. „ 158, 1744, Juli 18, get.: Maria Anna Josefa Leopoldina Franziska, Tochter des Leopold Grafen von Kinsky und der Maria Theresia, geb. Marquise von Rofrano.

182. „ 160, 1745, November 25, get.: Maria Theresia Elisabeth Carolina Josefa Leopoldina Johanna Bapt. Leonarda, Tochter des Leopold Grafen von und zu Daun und der Josefa Gräfin von Fux.

183. „ 161, 1746, Juni 13, get.: Carl Josef Anton Johann Nep., Sohn des Johann Martin Rausch und der Maria Franziska.

184. „ 162, 1746, December 26, get.: Maria Theresia Franziska Josefa, Tochter des Gerard van Swieten und der Maria Lambertina Elisabeth Theresia Rebecca, geb. van Coesfeld.

185. „ 165, 1748, Juni 14, get.: Franz Joseph Friedrich Johann Nep. Felix, Sohn des Friedrich Wilhelm Franz Freiherrn von Kettler und der Maria Anna Gräfin von Waldstein.

186. „ 167, 1749, August 8, get.: Franz Josef Johann Nep. Cajetan Donat, Sohn des Fürsten Josef Schwarzenberg und der Maria Theresia, geb. Prinzessin von Liechtenstein.

187. „ 169, 1750, Januar 30, get.: Franz Stephan Josef, Sohn des Emanuel Telles von Sylva Taroucca und der Johanna Amalia Josefa, geb. Herzogin von Holstein-Beck.

188. „ 169, 1750, Februar 15, get.: Johann Michael Donat Peter Valentin, Sohn des Johann Martin Rausch und der Maria Franziska.

189\. Folio 171, 1751, October 25, get.: Maria Josefa Theresia Agatha, Tochter des Fürsten Josef von Schwarzenberg und der Maria Theresia, geb. Prinzessin von Liechtenstein.

190\. „ 175, 1753, Juli 5, get.: Johann Josef Wilhelm, Sohn des Emanuel Telles, Herzog von Sylva, Grafen von Taroucca, und der Johanna Amalia Josefa, geb. Herzogin von Holstein-Beck.

191\. „ 176, 1753, Juli 8, get.: Maria Theresia Josefa Anna, Tochter des Johann Martin Rausch (kaiserl. Kammermaler) und der Franziska.

192\. „ 176, 1753, September 14, get.: Franz Josef Adam Nicolaus, Sohn des Johann Baptist von Brequin, Obristwachtmeister, und der Nicolaia, geb. von Chedeville.

193\. „ 178, 1754, Juli 14, get.: Franz Leo Johann Bapt. Michael Vincenz Fererius Bonaventura, Sohn des Corfiz Anton Grafen von Ulfeld, Herrn in Goltsch-Jenikau, Hostaschow, Prodlitz, Ottaslawitz etc., und der Maria Elisabeth, geb. Herzogin in Sagan, und Prinzessin von Lobkowitz.

194\. „ 182, 1755, Mai 12, get.: Maria Anna Carolina Nepomucena, Tochter des Johann Martin Rausch von Traubenberg und der Franziska.

Liber confirmatorum.

195\. Folio 196, 1717, October 15. Maria Anna Katharina Theresia Brigitta Amalia, Tochter des Anton Baron von Betschawitsch (Petschowitz) und der Maria Katharina, geb. Gräfin von Caraffa.

196\. „ 196. 1716, October 15. Maria Elisabeth Josefa Antonia Wilhelmina, Tochter des Michael Grafen von Althan und der Maria Eleonora, geb. Gräfin Lažansky.

Copulationen (beginnen 1623, 18. Juni).

197\. Folio 239, 1623. . . . . . Otto Heinrich Haisenstein (Heussenstamm) mit Anna Catharina Mersperger (Mörsberg).

198\. „ 239, 1623. . . . . . Carl Santeglier (St. Hilaire) mit Justina Galler.

199\. „ 239, 1623, September 24. Georg Graf Nacot mit Renata Prainer (Breuner).

200\. „ 241, 1625, Mai 19. Johann Philipp Graf von Turri (Thurn) mit Maria Eleonora Marquise Gonzaga.

201. Folio 241, 1626, Juni 1. Adam Paul Graf Slawata mit Margaretha Prinzessin d'Eichenperg (Eggenberg).
202. „ 243, 1627, Januar 17. Georg Achatius Graf Losenstein mit Franziska Gräfin von Mansfeld.
203 „ 243, 1627, Januar 25. Peter Paul Aberz von Merzperg mit Rosina Katharina Coller.
204. „ 244, 1627, April 20. Wolfgang Bochaz mit Eufrosina Baifel.
205. „ 245, 1627. September 19. Ill. Dnus. Ernst Koblonitz (Kolonitz) mit Anna Elisabeth Kuefsteiner.
206. „ 245, 1627, September 19. Wolfgang Christian Unverzagt mit Maria Sidonia Starhemberg.
207. „ 247, 1629, Februar 25. Hieronymus von Colloredo mit Barbara Malvezzi.
208. „ 249, 1631, April 27. Georg Bernard Freiherr von Urschenpeck (Ursenbek) mit Anna Barbara Gräfin Liechtenstein.
209. „ 251, 1632, Februar 3. Graf Adam Budiani (Batthiany) mit Aurora Katharina Formentini.
210. „ 251, 1632, Februar 12. Johann Anton Losy mit Maria Magdalena Jobb.
211. „ 252, 1632, April 18. Graf Cinthius Agnelli Suardi und Elisabeth Agnella.
212. „ 253, 1632, Juni 13. Ehrenreich Freiherr von Trauttmannsdorff mit Rosina Barbara von Urschenpeck (Ursenbek).
213. „ 254, 1633, März 30. Georg Bartholomäus Graf Khisl mit Anna Katharina Berka von Duba.
214. „ 255, 1633, Februar 3. Franz Marquis di Grana mit Anna Eusebia.
215. „ 256, 1634, Januar 25. Johann Balthasar Graf von Dietrichstein (Wissgrill II., pag. 226, führt ihn als unvermählt) mit Eleonora Eusebia von Toma.
216. „ 256, 1634, Februar 26. Martius Freiherr von Strasoldo mit Eleonora Borinberg.
217. „ 257, 1634, März 26. Annibal Marquis Gonzaga mit Eleonora Maria.
218. „ 257, 1634, Juli 10. Ferdinand Ernst Freiherr von Prainer (Breuner) mit Polixena Elisabeth Starhemberg.
219. „ 258, 1635, Februar 25. Franz Christoph Graf Khevenhüller mit Susanna Eleonora.
220. „ 259, 1635, Juli 25. Johann Maximilian Freiherr von Lamberg mit Judith Rebecca Eleonora Freyin von Würmb (Wrbna).
221. „ 260, 1636, Januar 13. Franz Bernard Freiherr v. Urschenpeck (Ursenbek) mit Elisabeth Concordia Freiin v. Eggenberg.
222. „ 261, 1636, Februar 4. Carl Graf von Portia mit Polixena Freiin von Neydegg.
223. „ 261, 1636, Juli 20. Bruno Graf von Mansfeld mit Fräulein Maria Magdalena Gräfin von Törring.
224. „ 261, 1637, März 8. Dodaldus Graf Canossa mit Hypolita Freiin von Hofkirchen.

225. Folio 262, 1637, Mai 17. Udalrich Adam Freiherr Popel (von Lobkowitz) mit Anna Maria Sterenpergerin (Sternberg).
226. „ 263, 1640, März 11. Johann Franz Graf von Trautson mit Christina Elisabeth Gräfin von Mansfeld.
227. „ 264, 1641, Februar 6. Albert von Sinzendorf mit Maria Barbara Gräfin Keffenhiller (Khevenhiller).
228. „ 265, 1642, Februar 26. Johann Ferdinand Graf von Portia mit Maria Katharina Gräfin von Althan.
229. „ 265, 1642, März 2. Graf Wolfgang Berca (Berka von Duba) mit Eleonora Popel (von Lobkowitz).
230. „ 266, 1644, März 13. Graf Johann Adolf von Schwarzenberg mit Justina von Starhemberg.
231. „ 267, 1644, August 7. Johann Ambrosius Graf von Turri (Thurn) mit Rosina Dorothea Erbersteiner (Herberstein).
232. „ 268, 1647, April 23. Graf Lessel (Leslie, Walther) mit Gräfin (Anna Franziska) Dietrichstein.
233. „ 268, 1647, Juni 20. Johann Adam (Hersan Hrzan von Harasov) mit Maximiliana Gräfin von Wolenstein (Waldstein).
234. „ 268, 1647, Juli 14. Heinrich Graf von Sbugna (Bubna) mit Maria Johanna Gräfin Truksas von (Waldburg-Zeil).
235. „ 269, 1648, Januar 5. Ferdinand Graf von Vertenberg (Werdenberg) mit Maria Susanna Gräfin von Puecheimb.
236. „ 269, 1648, November 22. Graf Adam Forgacz mit Maria Katharina von Rugperg (von Hohen-Rechberg).
237. „ 270, 1650, April 27. Johann Jakob Wetin von Raffenstain mit Johanna Hilaria Pecher.
238. „ 270, 1650, September 11. Johann Georg Franz Bisendo von Bisenburg (Wisend von Wisenburg) mit Susanna Barbara Schunkhort.
239. „ 271, 1651, Mai 14. Franz Graf von Nassau mit Claudia Gräfin von Königseck.
240. „ 272, 1652, September 22. Graf Franz Ernst Schlick mit Gräfin Maria Margaretha Ungnad von Weissenwolf.
241. „ 272, 1654, Februar 15. Graf Johann von Rabatta mit Gräfin von Thurn.
242. „ 272, 1654, Februar 16. Graf Peter Strozzi mit Gräfin Maria Katharina Khevenhüller.
243. „ 274, 1655, November 22. Adam Haut mit Anna Pfizmair.
244. „ 275, 1656, Juni 18. Graf Johann Maximilian von Herberstein mit Gräfin Anna Magdalena, geb. von Thun.
245. „ 276, 1658, October 13. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg und Rothenfels mit Maria Polixena Gräfin von Scherffenberg.
246. „ 278, 1657, Mai 31. Graf Raimund General Montecuculi mit Margaretha von Dietrichstein.

247. Folio 278, 1662 . . . . . Franz Carl Gabriani (Cavriani) mit Cäcilia Renata von Bolestein (Waldstein).
248. „ 279, 1665, Februar 15. Johann Ernst von Fünfkirchen mit Catharina Schlawata (Slawata).
249. „ 279, 1667, März 6. Ferdinand Graf von Bukoi (Buquoi) mit Margaretha, geb. von Traun.
250. „ 279, 1667, Juli 17. Graf Jacob Lesle (Leslie) mit Maria Theresia von Dietrichstein.
251. „ 280, 1667, November 20. Johann Lambert Graf von Lamboy mit Gräfin Franziska, geb. Martinitz.
252. „ 280, 1668, November 25. Georg Christian von Serau mit Maria Christine von Monroit.
253. „ 280, 1671, August 19. Carl Graf von Thaun (Daun) mit Catharina von Schretenbach.
254. „ 281, 1673, Februar 8. Georg Franz Graf von Gaschin mit Gräfin Catharina von Serau (Seeau?).
255. „ 281, 1673, Mai 16. Gerhard Heinrich Putz mit Maria Helena Hiltprand von Prandegg.
256. „ 281, 1673, September 25. Graf Anton Caraffa mit Fräulein Catharina Cardona.

D. D.

257. 80, Folio 282, 1674, April 22. Graf Franz Gondola mit Gräfin Octavia Strozzi.
258. 81, „ 283, 1674, April 26. Marquis Eneo Crivelli mit Eleonora Gabriela Trivulzio.
259. 84, „ 284, 1674, November 26. Ernst Franz Pachmayr mit Jungfrau Cäcilia Franzisca Wisend von Wisenburg.
260. 85, „ 285, 1675, Januar 21. Tobias Franz Prenkhesch, fürstl. Liechtenstein'scher Burggraf in Jägerndorf, mit Elisabetha Emerentia Sedlnitzky von Choltitz.
261. 87, „ 286, 1675, April 17. Graf Johann Sebastian von Pötting mit Maria Barbara Gräfin von Sternberg.
262. 89, „ 286, 1675, Juni 30. Julius Wilhelm Graf von Rothall mit Anna Catharina Gräfin von Rindsmaul.
263. 90, „ 287, 1675, Juli 22. Johann Franz Graf von Colobrat (Kolowrat-Krakowsky) mit Eleonora Claudia Anguisola.
264. 92, „ 288, 1675, October 22. Gottfried von Werndle mit Maria Anna Catharina Burkhlechner von Thierberg.
265. 93, „ 289, 1675, November 19. Franz Maria Spinola, Herzog S. Pedro, mit Isabella Spinola Colonna.
266. 94, „ 290, 1675, November 25. Andreas Graf Kaunitz mit Maria Eleonora Josefa Gräfin von Sternberg.
267. 95, „ 290, 1675, November 26. Johann Franz Rubana mit Maria Magdalena Messerati.

D. D.
268. 98, Folio 291, 1676, Juni 2. Johann Graf Concini mit Anna Maria Claudia . . . . .
269. 99, „ 292, 1676, September 2. Johann Anton Losy mit Sophia Polixena von Krosiegg (Krosigk).
270. 99, „ 292, 1676, November 12. Martin von Guzman Marquis de Quintana mit Theresia Spinola.
271. 100, „ 293, 1677, Februar 21. Gundacker Graf von Starhemberg mit Maria Anna Gräfin von Reupoche (Rappach).
272. 115, „ 297, 1684, November 9. Johann Adam von Panndten mit Isabella Maffucci.
273. 116, „ 297, 1684, October 17. Franz Josef Graf von Schlick mit Sylvia Catharina Gräfin von Kinsky.
274. 117, „ 298, 1684, December 30. Caspar Graf von Lamberg mit Aloisia Elisabeth Truchsess (Waldburg-Zeil).
275. 117, „ 298, 1685, Februar 26. Graf Franz Carl von Auersperg mit Maria Theresia von Rappach.
276. 120, „ 299, 1685, März 12. Johann Anton Graf Palffy mit Maria Eleonora Catharina von Mollart.
277. 123, „ 299, 1685, September 12. Heinrich von Kinitz mit Helena Jerek.
278. 124, „ 299, 1686, April 22. Johann Weikard Wenzel Michael Graf von Sinzendorf und Elisabetha von Fürstenberg.
279. 125, „ 300, 1686, Juli 14. Graf Carl von Waldstein mit Maria Theresia von Losenstein.
280. 126, „ 300, 1687, August 11. Franz Carl von Walckrin mit Maria Anna Jerek.
281. 127, „ 301, 1688, November 17. Graf Georg Carl Beueroni Marquis de Cattinau mit Maria Mathilde Gräfin von Thesana (Desana).
282. 128, „ 301, 1689, ... Graf (Ernst Rüdiger) von Starhemberg, Feldmarschall, mit Maria Josefa Gräfin Jörger.
283. 129, „ 302, 1690, September 10. Carl Eusebius von Friedberg mit Maria Magdalena von Finances.
284. 129, „ 302, 1691, Mai 21. Leopold Graf von Lamberg mit Claudia Gräfin von Künigl.
285. 130, „ 302, 1691, September 2. Johann Christoph von Abele mit Juditha Sickhnaur.
286. 130, „ 303, 1691, September 2. Otto Ernst Graf von Traun mit Juliana Gräfin von Oppersdorf.
287. 131, „ 304, 1692, März 20. Maximilian Heinrich Graf von Herberstein mit Johanna Margaretha von Stain.
288. 131, „ 304, 1692, Mai 14. Christoph Graf von Schallenberg mit Charlotte von Thürheim.
289. 132, „ 304, 1692, Juli 7. Wilhelm Graf von Öttingen mit Maria Ernestina, geb. von Öttingen.

D. D.

290. 132, Folio 305, 1692, October 29. Franz Graf von Salm mit Maria Agnes Gräfin von Slawata.

291. 133, „ 305, 1693, Februar 22. Franz Maximilian Graf von Königseck mit Maria Antonia Breuner.

292. 133, „ 306, 1693, April 23. Carl Franz Graf von Hoyos mit Maria Gabriela von Caretto und Grana.

293. 134, „ 306, 1693, October 25. Franz Anton (Pruskauer) von Freyenfels mit Anna Catharina von Baumont, k. Kammerfrau.

294. 134, „ 306, 1693, November 16. Heinrich Graf von Mansfeld, Fürst von Fondi, mit Franziska Gräfin von Auersperg.

295. 135, „ 307, 1694, Januar 6. Ferdinand Josef Graf von Tattenbach mit Margaretha Leopoldina Colonna.

296. 135, „ 307, 1694, Februar 28. Franz Graf von Dietrichstein mit Fräulein von Bläsin (Wlašim).

297. 136, „ 307, 1694, April 19. Graf von Sereni mit Maria Franziska Gräfin von Waldstein.

298. 136, „ 308, 1694, April 25. Graf Ferdinand Franz Xaver von Wahl mit Maria Eleonora Luisa Gräfin von Saint-Hilaire.

299. 137, „ 308, 1694, Mai 24. Michael Graf Esterhazy von Galantha mit Anna Margaretha Gräfin von Desana. (Tochter des Grafen Carl Josef von Desana, Markgraf von Rhodis und der Gräfin Eleonora von Parella.)

300. 137, „ 308, 1694, Juni 14. Johann Ernst Ludwig Graf von Hoyos mit Josefa Antonia. (Tochter des Carl Grafen von Kolowrat-Liebsteinsky.)

301. 138, „ 309, 1694, October 26. Hannibal Josef Graf von Heister mit Sybilla Eleonora Gräfin von Witth.

302. 139, „ 310, 1695, Januar 18. Franz Euseb Graf von Oppersdorf mit Maria Anna von Brandis.

303. 140, „ 310, 1695, Februar 6. Leopold Graf Schlick mit Maria Josefa Gräfin von Wratislaw.

304. 141, „ 311, 1695, April 24. Scipio Marquis Bagni mit Maria Eleonora Gräfin Wurm (Wrbna).

305. 142, „ 312, 1696, März 4. Wiricus Philipp Graf von Daun mit Maria Barbara Gräfin von Herberstein.

306. 143, „ 312, 1696, December 17. Franz Carl von Fäbern mit Johanna Eleonora von Torsseu (?).

307. 144, „ 313, 1697, Februar 13. Franz Carl Graf von Claris (Clary) mit Maria Theresia von Königl (Künigl).

308. 144, „ 313, 1697, Juni 3. Wenzel Graf von Kinsky mit Anna Theresia von Nesselrode.

309. 145, „ 313, 1697, Juni 28. Leon Graf von Ulfeld mit Anna Maria von Sinzendorf.

	D. D.				
310.	145,	Folio	314,	1698,	Februar 5. Christoph Heinrich Freiherr von Gaal mit Johanna Elisabeth von Knyphausen.
311.	146,	"	314,	1698,	August 31. Graf Peter Kokorschowetz (Kokořowa) mit Gräfin (Eleonora) von Hamilton.
312.	147,	"	315,	1698,	December 15. Freiherr Heinrich Wilhelm von Wilczek mit Maria Charlotte Gräfin Saint-Hilaire.
313.	147,	"	315,	1699,	Februar 15. Graf Carl Egon von Fürstenberg mit Maria Franziska von Schwarzenberg.
314.	148,	"	316,	1699,	März 23. Baron Friedrich Wilhelm von Horn mit Gräfin Ludovica de Souches.
315.	148,	"	216,	1699,	Juli 11. Marquis Cusani mit Maria Josefa Gräfin Nestlroth (Nesselrode).
316.	149,	"	316,	1699,	October 18. Perill. Dom. Franz Carl Rieneker mit Johanna Bicklin von Bickelsfeldt.
317.	149,	"	317,	1699,	October 19. Johann Matthias von Hendt und Bischoffshaimb mit Maria Rosina Theresia Franziska Zitzlin von Grienau.
318.	149,	"	317,	1700,	Februar 14. Johann Joachim Graf von Althan mit Maria Theresia Gräfin von Fünfkirchen.
319.	150,	"	318,	1699,	November 11. Graf Johann Josef Fünfkirchen mit Gräfin Theresia Rosalia von Rothal.
320.	150,	"	318,	1700,	Mai 2. Johann Anton Graf Loschi (Losy von Losinthal) mit Franziska Claudia Gräfin Strassoldo.
321.	150,	"	318,	1700,	Mai 24. Johann Wenzel Graf von Gallas mit Gräfin Maria Anna von Dietrichstein.
322.	151,	"	319,	1700,	Mai 2. Franz Anton Graf Santillier (Saint-Hilaire) mit Gräfin Fucher (Fugger).
323.	151,	"	319,	1700,	Juli 18. Fürst Philipp Emanuel Langueil (Fürst Longueval Graf Buquoy) mit Rosa Angela Gräfin von Harrach.
324.	151,	"	320,	1700,	August 29. Graf Franz Anton von Traun mit Maria Eleonora Gräfin Palffy.
325.	152,	"	320,	1701,	Januar 16. Maximilian von Heinnsberg mit Maria Theresia Piels.
326.	152,	"	321,	1701,	Februar 6. Graf Josef von Rothal mit Gräfin Libera Maria Antonia von Engelfurt.
327.	152,	"	321,	1701,	Mai 11. Jacob Graf von Hamilton mit Maria Franziska Gräfin Rindsmaul.
328.	153,	"	321,	1701,	Mai 30. Johann Heinrich Graf von Kollonitz mit Maria Elisabeth Gräfin von Wallestein (Waldstein).
329.	154,	"	322,	1702,	Juni 19. Johann Paul Graf Buccelini mit Maria Eleonora Baronesse Prati.
330.	155,	"	323,	1702,	September 24. Christoph Heinrich Freiherr von Gall mit Gräfin Seeau.

D. D.

331. 155, Folio 323, 1702, October 1. Julius Franz Graf Marsilli mit Maria Camilla Gräfin Veterani.

332. 156, „ 324, 1702, October 10. Johann Michael von Kött mit Maria Theresia Scherenberger.

333. 156, „ 324, 1702, October 12, Graf von Zeil mit Anna Gräfin von Truchsess und von Wolfegg.

334. 157, „ 324, 1702, October 30. Matthias Losy von Losenau mit Jungfrau Sybilla Gesser.

335. 157, „ 325, 1702, December 3. Ferdinand Fürst von Lobkowitz mit Maria Philippine Gräfin von Althan.

336. 158, „ 326, 1703, Mai 31. Carl Graf von Mansfeld mit Eleonora Gräfin von Mansfeld.

337. 159, „ 326, 1703, Juni 24. Johann Anton Graf von Schaffgotsch mit Maria Franziska Gräfin Sereni.

338. 159, „ 327, 1703, August 6. Johann Adam Graf von Paar mit Maria Josefa Gräfin von Ödding (Öttingen).

339. 160, „ 327, 1703, September 30. Albert Graf von Poque (Buquoy), k. Kämmerer mit Antonia Renata Gräfin Czernin.

340. 160, „ 328, 1703, October 10. Anton Lorenz Graf von Stratman mit Theresia Gräfin von Preysing.

341. 161, „ 328, 1703, October 17. Philipp Fürst von Lobkowitz mit Eleonora Gräfin von Lobkowitz.

342. 161, „ 329, 1704, Februar 4. Johann Adam Anton Graf Draskowitz mit Maria Catharina Gräfin von Brandis.

343. 162, „ 329, 1699, October 5. Wilhelm Franz Graf zu Daun und Kirchburg mit Maria Anna Gräfin von Mansfeld.

344. 162, „ 330, 1705, Juli 12. Maximilian Adam Graf von Lengheim mit Ernestine Gräfin Schlick.

345. 163, „ 330, 1705, September 2. Johann Carl Graf von Nostitz mit Maria Maximiliana Gräfin v. Zinzendorff (Sinzendorf).

346. 163, „ 330, 1705, November 25. Ferdinand Graf von Hochenfeldt mit Maria Elisabeth Gräfin Götz.

347. 164, „ 331, 1705, December 30. Carl Josef Ludwig Graf Rogendorff mit Anna Charlotte Gräfin Palffy.

348. 164, „ 331, 1706, Januar 19. Johann Christoph von Sannig mit Maria Antonia von Zugenau.

349. 165, „ 332, 1706, Januar 30. Johann Josef Graf von Waldstein mit Eleonora Gräfin von Waldstein.

350. 166, „ 332, 1706, Februar 28. Franz Carl Graf Koddolinschi (Kottulinsky) mit Maria Antonia Gräfin von Rothal.

351. 166, „ 333, 1706, April 12. Carl Graf von Lamberg mit Maria Anna Gräfin von Zail (Waldburg-Zeil).

D. D.

352. 167, Folio 333, 1706, Mai 24. Maximilian Graf von Starhemberg mit Maria Franziska Gräfin von Lanoy, Tochter des Marcus Josef Grafen von Lanoy und seiner Gattin Maria Clara Apolonia, geb. Gräfin von Starhemberg.

353. 167, „ 334, 1706, September 21. Ludwig Simon Graf von Wolfsthal mit Maria Franziska Gräfin von Rothal.

354. 167, „ 334, 1706, October 17. Gundacker Josef Graf von Althan mit Maria Elisabeth Gräfin Wratislaw.

355. 168, „ 335, 1706, November 16. Ferdinand Fürst Lobkowitz mit Maria Aloisia Gräfin von Schwarzenberg.

356. 169, „ 335, 1707, Juni 30. Wenzel Graf Loschanczki (Lažansky) mit Gabriela Gräfin Tschernin (Czernin).

357. 169, Folio 336, 1707, September 28. Philipp Wilhelm Reichsritter von Würtz mit Eleonora Charlotte von Luxenstein.

358. 169, „ 336, 1708, Juni 4. Franz Leopold Graf von Sternberg mit Maria Anna Gräfin von Schwarzenberg.

359. 170, „ 336, 1708, Juni 12. Franz Ludwig Graf von Sallaburg mit Maria Anna Gräfin von Kueffstein.

360. 170, „ 337, 1708, Juni 18. Leopold Graf Palffy mit Antonia Gräfin de Souches.

361. 170, „ 337, 1708, Juni 20. Marquard Wilhelm Freiherr von Ulm mit Eleonore von Payersperg.

362. 171, „ 337, 1708, Juli 15. Dominik Graf Kowenzel (Cobenzel) mit Charlotte Gräfin Rindsmaul.

363. 171, „ 338, 1708, August 19. Franz Seyfried Graf von Thurn mit Victoria Gräfin Tschernin (Czernin).

364. 172, „ 338, 1708, December 10. Franz Colonna, Graf von Vels, mit Maria Elisabeth Gräfin Caraffa.

365. 172, „ 339, 1708, December 12. Franz Raimund Graf von Welz mit Maria Anna Gräfin von Rothal.

366. 173, „ 339, 1709, Januar 16. Franz Carl Graf Kolowrat mit Maria Johanna Gräfin von Schwarzenberg.

367. 173, „ 340, 1709, October 3. Rudolf Graf von Sinzendorf mit Johanna Gräfin von Nostitz.

368. 174, „ 340, 1709, October 6. Hermann Jacob Graf Tschernin (Czernin) mit Antonia Josefa Gräfin von Kuenburg.

369. 174, „ 341, 1709, December 22. Josef Graf Esterhazy mit Maria Octavia Baronesse Gilleis.

370. 175, „ 341, 1710, März 10. Ernst Christoph Graf Fux mit Charlotte Catharina Gräfin von Mollart.

371. 175, „ 341, 1710, November 6. Josef Graf Esterhazy mit Maria Franziska Gräfin von Eck.

372. 175, „ 342, 1710, November 27. Ferdinand Otto Graf von Hochenfeldt mit Maria Esther Gräfin von Starhemberg.

D. D.

373. 176, Folio 342, 1711, April 31. Maximilian Graf von Reihnstein und Tattenbach mit Charlotte Gräfin von (Limburg) Styrum.

374. 176, „ 343, 1711, Juni 20. Franz Carl Graf Georsoffcki mit Anna Maria Gräfin Palffy.

375. 176, „ 343, 1711, September 20. Josef Carl Graf von Hallweil mit Catharina, geb. Gräfin von Thürheim.

376. 177, „ 343, 1712, März 3. Philipp Josef Graf von Rosenberg mit Maria Dominica, geb. Gräfin von Kaunitz.

377. 177, „ 344, 1712, Mai 8. Julius Franz Xaver Graf von Hamilton mit Maria Ernestina Josefa Gräfin von Starhemberg.

378. 177. „ 344, 1712, Juli 27. Carl Josef von Liebenberg mit Maria Barbara Ehrmans.

379. 177, „ 345, 1712, August 18. Leopold Josef Graf von Künigl mit Josefa Maria Gräfin Zernin (Czernin).

380. Folio 345, 1712, December 1. Josef Johann Adam Fürst von Liechtenstein mit Gabriela geb. Prinzessin Liechtenstein.

381. „ 346, 1713, Februar 16. Erasmus Friedrich Graf von Sauer mit Maria Eleonora Gräfin von Eck.

382. „ 350, 1714, März 12. Ernst Julius Graf von Gellhorn mit Sophia Charlotte Gräfin von Münster.

383. „ 352, 1714, April 28. Johann Josef Graf von Wurmbrand mit Maria Elisabeth Gräfin Khevenhüller.

384. „ 354, 1714, Mai 22. Ferdinand Ehrnfridt von Ehrnthal mit Anna Lang.

385. „ 355, 1714, Mai 31. Heinrich Richard Graf von Daun mit Maria Violanta Josefa Gräfin von Poimont und Payersperg.

386. „ 356, 1714, Juni 27. Siegmund Graf de la Torre (Thurn) mit Maria Eleonora Gräfin von Öttingen.

387. „ 357, 1714, August 16. Leopold Johann Victorin Graf Windischgraetz mit Maria Ernestine Ludovica Gräfin Strassoldo.

388. „ 358, 1714, October 9. Wilhelm Graf von Galler mit Maria Anna Gräfin von Weissenwolff.

389. „ 358, 1714, November 25. Franz Anton Graf von Starhemberg mit Maria Antonia Gräfin von Starhemberg.

390. „ 361, 1715, Mai 12. Johann Graf Palffy von Erdöd mit Anna Eleonora Gräfin Esterhazy von Galantha.

391. „ 364, 1715, Juli 28. Anton Pendtenrieder von Adelshausen mit Maria Anna Federl Edlen von Pürk.

392. „ 366, 1715, September 30. Jodocus Caspar von Luerwaldt (Lauerwaldt) mit Anna Maria Edlen von Lucott.

393. „ 369, 1715, November 25. Johann Ferdinand Wilhelm Graf von Pergen mit Maria Elisabeth d'Orlik, Baronesse von Laziska.

394. Folio 370, 1716, Februar 3. Josef Johann Adam Fürst von Liechtenstein mit Maria Anna Gräfin von Thun.
395. „ 373, 1716, Mai 23. Johann Franz von Würtz, Schlosshauptmann in Schönbrunn, mit Maria Eleonore Edlen von Cerini.
396. „ 374, 1716, Juni 15. Christoph Ferdinand Graf von Nimptsch mit Maria Magdalena Gräfin von Gilleis.
397. „ 376, 1716, Juli 23. Eduard Marquis de Valenti mit Franziska Maria Gräfin von Castelbarco.
398. „ 377, 1716, August 3. Josef Johann Adam Fürst von Liechtenstein mit Anna Maria Gräfin von Öttingen.
399. „ 379, 1716, October 26. Johann Wenzel Graf von Gallas mit Maria Ernestine Gräfin von Dietrichstein.
400. „ 381, 1716. November 23. Franz Roger Graf d'Evil mit Maria Theresia Gräfin von Moncayo.
401. „ 383, 1717, Februar 3. Johann Balthasar von Eyrsperg mit Maria Theresia Losy Edlen von Losenau.
402. „ 384, 1717, Februar 4. Peter von Strozzi, k. Hofkammerrath in den Niederlanden, und Maria Susanna, Edlen von Kremmer.
403. „ 385, 1717, Mai 12. Franz Wenzel Graf von Sinzendorf mit Josefa Franziska Gräfin von Sinzendorf.
404. „ 386, 1717, Mai 17. Ludwig Ernst Graf von Bathyány mit Theresia Gräfin von Kinsky.
405. „ 389, 1717, August 11. Josef Anton Graf von Weissenwolff mit Maria Anna Gräfin Palffy von Erdöd.
406. „ 390, 1717, October 20. Herr Spinelli Savelli und Maria Emanuela Gräfin von Evil.
407. „ 393, 1717, November 24. Franz Jacob von Burglon, Schlosshauptmann in Laxenburg, mit Josefa Edlen von Marschant.
408. „ 395, 1718, Februar 16. Wenzel von Streitberg, S. C. M. Dapifer et Camerae Bohemicae Pragae Thesaurarius, mit Maria Anna Edlen von Burgern.
409. „ 396, 1718, Februar 24. Johann von Brunetti mit Elisabeth Cerini.
410. „ 397, 1718, März 14. Franz Anton Graf von Rothal mit Maria Cäcilia Gräfin von Trauttmannsdorff.
411. „ 397, 1718, April 25. Prinz Don Giuseppe Folch, Graf von Cardona, mit Donna Antioga Maria de Silva et Alagon, Tochter des Grafen von Monte Santo.
412. „ 399, 1718, Mai 19. Carl Graf von Eck mit Maria Josefa Gräfin von Thürheim.
413. „ 400, 1718, Juni 22. Franz Siegmund Graf von Herberstein mit Maria Franziska Gräfin von Geyersperg.
414. „ 401, 1718, August 31. Johann Andreas Graf von Lengheim mit Maria Ludovica Josefa Gräfin Breuner.
415. „ 402, 1718, September 28. Ludwig Graf von Khevenhüller mit Maria Anna Gräfin von Lamberg.

416. Folio 404, 1718, October 19. Franz Ludwig Mattencloidt von Grieffen mit Maria Agnes Ehrmans Baronin von Schlug.
417. " 406, 1718, November 23. Paul Carl Palffy mit Maria Margarethe von Stubenberg.
418. " 408, 1719, März 13. Johann Adam Graf von Fünfkirchen mit Maria Ernestine Gräfin von Salm.
419. " 409, 1719, Mai 14. Franz Wilhelm Graf von Salm mit Prinzessin Caroline von Liechtenstein.
420. " 411, 1719, Mai 24. Georg Anton Lindemann von Lindeshaimb (Regim. peditum Comitis de Welczek subtribunus) mit Maria Carolina Edlen von Griener.
421. " 413, 1719, August 30. Johann Carl Graf von Nostitz, Witwer, mit Fräulein Maria Anna Gräfin von Fuchs.
422. " 415, 1719, September 28. Franz Graf von Gondola mit Maria Anna Gräfin von Pemmelberg (Boineburg).
423. " 417, 1719, October 29. Ludolphus Althetus von Brinkmann mit Johanna Maria von Minelli.
424. " 418, 1719, November 8. Siegismund Valentin Graf von Harras mit Fräulein Claudia Christina Gräfin de Souches.
425. " 419, 1719, November 27. Don Philippo Graf von Ferran, Grand von Spanien, mit Donna Gertrudis Gräfin von Lanuza und von Gelabert.
426. " 421, 1720, April 8. Michael Ferdinand Graf von Althan, Witwer, Commandant der Festung Brieg, mit Fräulein Maria Josefa Gräfin von Sereni.
427. " 423, 1720, August 25. Johann Christoph Graf von Oedt, Witwer, mit Johanna Catharina Gräfin von Thun.
428. " 424, 1720, Mai 1. Anton Ignaz Willibald Amadeus Rabutin Graf von Bussi, Obrist, mit Fräulein Maria Theresia Gräfin von Lamberg.
429. " 425, 1720, Mai 13. Ludwig Raimund Graf von Rabatta, Freiherr von Dorenberg und Herr von Canal, mit Fräulein Maria Anna Gräfin von Harrach.
430. " 429, 1720, Juni 9. Johann Gottfried von Kriegl mit Johanna Henriette von Muzzio.
431. " 431, 1720, August 21. Maximilian Guidobald Graf von Martinitz, Witwer, mit Maria Catharina Gräfin von Trautson.
432. " 432, 1720, August 21. Johann Anton Graf von Goes mit Maria Anna Gräfin von Thürheim.
433. " 432, 1720, October 14. Nobilis Dom. Thomas Lederer mit Eleonora von Eysenberg.
434. " 433, 1720, October 21. Victor Anton Graf Philippy von Baldisero mit Maria Rebecca Gräfin von Mallentein.
435. " 434, 1720, November 10. Ernest Josef Graf Breuner mit Maria Josefa Gräfin Kuenburg.

436. Folio 435, 1720, December 31. Ernest Raimund von Albrechtsburg mit Cäcilia Susanna von Popowitsch.

437. „ 436, 1721, Januar 15. Ferdinand Leopold Graf von Herberstein mit Maria Anna Freiin von Ulm.

438. „ 438, 1721, Februar 13. Franz Anton Fürst von Lamberg, Witwer, mit Maria Aloisia Gräfin von Harrach.

439. „ 439, 1721, Februar 18. Johann Jacob von Raäfflhoven mit Maria Eleonora Baronesse von Ehrmans.

440. „ 440, 1721, April 23. Wolfgang Siegismund d'Ursin (Orsini), Graf von Rosenberg, mit Maria Anna Gräfin v. Hohenfeld.

441. „ 441, 1721, Mai 12. Josef Freiherr von Stillfried mit Maria Anna Gräfin von Sallaburg.

442. „ 442, 1721, Mai 18. Christoph Josef Dizent von Felsenthal mit Josefa Antonia Baiol, Edlen von Creutzber.

443. „ 444, 1721, Mai 18. Johann Josef Graf Breuner, Witwer, mit Franziska Gräfin von Auersperg.

444. „ 445, 1721, August 25. Fürst Philipp von Lobkowitz, Witwer, mit Wilhelmine Gräfin von Althan.

445. „ 447, 1721, October 20. Michael Anton Graf von Althan mit Johanna Franziska Gräfin Esterhazy von Galantha.

446. „ 447, 1721, October 29. Siegmund Graf von Tschirnhaus mit Maria Theresia Gräfin von Rappach.

447. „ 448, 1722, Februar 10. Nobilis Dom. Johann Anton Geisen mit Fräulein Maria Anna Troyer.

448. „ 449, 1722, Februar 22. Carl Josef Graf von Limburg-Stirum, Oberstwachmeister von Johannes Graf Palffy Cuir.-Regim., mit Maria Theresia Gräfin von Keglevitz.

449. „ 450, 1722, April 14. Josef Graf von Franckenberg mit Eva Catharina Gräfin von Kollonitz.

450. „ 451, 1722, April 20. Ferdinand Graf von Daun mit Maria Rosina Gräfin von Herberstein.

451. „ 451, 1722, April 23. Johann Wilhelm Trautson, Graf von Falckenstein, mit Maria Josefa Gräfin von Weissenwolff.

452. „ 453, 1722, Mai 28. Ludwig Prinz Pio di Savoia, Sohn des Gisbert und der Johanna Marquise de Castelrodrigo, mit Maria Anna Gräfin von Thürheim, Tochter des Georg Siegmund und der Catharina, geb. Gräfin von Clossen.

453. „ 455, 1722, Juni 10. Anton von Avanzi mit Enrietha von Lisnardi.

454. „ 456, 1722, September 13. Carl Leopold von Gariboldi mit Amalia de la Roy.

455. „ 457, 1722, November 17. Nicolaus Collard, Witwer, k. Burggraf, mit Maria Dieler, Witwe.

456. „ 459, 1723, April 25. Josef Graf Illeshazy von Illeshaza mit Anna Franziska Gräfin Czaky von Keresztszek.

457. Folio 460, 1723, Juni 10. Otto Ignaz Graf von Hohenfeld mit Maria Elisabeth Gräfin von Stadl.

458. „ 461, 1723, Juni 17. Johann Bapt. Marchesi mit Maria Theresia Meuthen Edlen von Altenbiesen.

459. „ 463, 1723, Juni 17. Marcus Theophilus Mezberger Edler von Mezberg, mit Fräulein de Having.

460. „ 464, 1723, Juli 18. Franz Heinrich Schlick, Graf zu Passaun und Weisskirchen, mit Maria Eleonora Gräfin von Trauttmannsdorff.

461. „ 465, 1723, October 18. Leopold Graf von Verdugo mit Maria Anna Gräfin von Guttenstein.

462. „ 466, 1723, October 31. Don Pablo von Fornells mit Maria Eleonora von Bossio.

463. „ 468, 1724, Januar 23. Johann Georg Hindereter mit Caroline Kurz von Granatenburg.

464. „ 470, 1724, Mai 21. Johann Anton Graf von Proskau mit Maria Cäcilia Gräfin von Öttingen.

465. „ 473, 1724, August 7. Sebastian Heinrich Sydler von Rossenegg mit Maria Elisabeth Edlen von Pichler.

466. „ 474, 1724, September 26. Josef Maria Nicolaus Ignaz Freiherr von Neuhaus mit Maria Josefa Johanna Theresia Amalia Gräfin von Lamberg.

467. „ 476, 1724, December 11. Ernst Friedrich Graf von Almeslau (Almeslo) und Baron von Dapp mit Maria Eleonora Gräfin von Goes.

468. „ 477, 1725, Januar 24. Benedict Julius von Pallazzi mit Maria Anna Barbara von Petschner.

469. „ 479, 1725, April 30. Franz Anton von Saffran, Hofrath, mit Maria Theresia von Cerini.

470. „ 481, 1725, Juni 27. Philipp Höffer mit Anna Maria von Boss.

471. „ 481, 1725, Juli 1. Ferdinand von Cazan mit Maria Theresia von Melzer.

472. „ 483, 1725, Juli 31. Anton Franz von Rossi mit Margaretha Catharina von Ansalone.

473. „ 484, 1725, August 26. Carl Graf von Aspremont und Reckheim mit Eleonora Gräfin Kokoržowa.

474. „ 485, 1725, August 26. Don Antonio Castel de San Pietro mit Barbara Rosina von Uechtritz.

475. „ 487, 1725, September 3. Josef Graf Villafrangesa mit Camilla Gräfin Fiorenza.

476. „ 488, 1725, October 20. Rudolf Josef Graf von Korzensky mit Maria Josefa Gräfin von Fünfkirchen.

477. „ 489, 1725, November 11. Johann Josef Graf Breuner, Witwer, mit Maria Christina Gräfin von Salm.

478. „ 492, 1726, Februar 13. Michael von Posch mit Christine von Roussel.

479. Folio 494, 1726, April 24. Wilhelm Reinhard Graf von Neipperg mit Franziska Gräfin Khevenhüller.

480. „ 495, 1726, April 25. Philipp Josef Graf von Gallas mit Maria Anna Gräfin von Colonna.

481. „ 496, 1726, April 25. Martin Anton Egidius Stöger von Neuthall, Kriegscommissär, mit Maria Elisabeth Theresia Aloisia von Hintermayr.

482. „ 498, 1726, April 29. Nicolaus Josef Graf von Palffy mit Maria Josefa Gräfin von Schlick.

483. „ 499, 1726, Juli 15. Graf Julius Franz Xaver von Hamilton mit Maria Helene Gräfin von Starhemberg.

484. „ 500, 1726, Juli 29. Wenzel Friedrich Graf von Wallis mit Rosa Regina Gräfin von Thürheim.

485. „ 502, 1726, September 12. Franz Michael Graf von Martinitz mit Maria Gräfin von Nostitz.

486. „ 503, 1726, December 9. Maximilian Graf von Franckenberg, Freiherr von Schellendorf, mit Maria Antonia Gräfin von Abensperg und Traun.

487. „ 504, 1727, Januar 22. Carl Franz Graf von Castelbarco mit Josefa von Sylva Alagon und Monte Santo.

488. „ 508, 1727, Juli 14. Rudolf Graf von Colloredo und Wallsee mit Gabriela Gräfin von Starhemberg.

489. „ 511, 1727, October 5. Adam Philipp Graf Losy von Losinthal mit Ernestine Gräfin von Fuchs.

490. „ 513, 1727, December 11. Jacob von Minetti mit Maria Franziska von Griener.

491. „ 514, 1728, Februar 5. Franz von Lanuza, Graf von Plasentia, mit Maria Josefa von Boxadors Gräfin von Savella.

492. „ 515, 1728, Februar 16. Josef Ernst Graf von Mollart mit Maria Aloisia Gräfin von Lamberg.

493. „ 516, 1728, April 5. Johann Andreas Graf von Lengheim mit Theresia Gräfin von Thürheim.

494. „ 517, 1728, April 14. Wenzel Graf von Schaffgotsch, Appellat.-Rath im Königreiche Böhmen, mit Maria Anna Gräfin von Althan.

495. „ 519, 1728, Mai 12. Leopold Graf von Dietrichstein mit Maria Theresia Gräfin von Althan.

496. „ 520, 1728, Mai 26. Josef Palma von Artois mit Maria Josefa Theresia Dominica Gräfin von Brandis.

497. „ 521, 1828, Mai 31. Josef von Echavarria mit Maria Anna Gräfin von Ferrando.

498. „ 522, 1728, Juni 13. Franz Anton Schröffel von Mansperg mit Franziska Ludmilla Siegl.

499. „ 523, 1728, Juni 14. Julius Franz Xaver Graf von Hamilton, Witwer, mit Maria Josefa Gräfin von Rothal.

500. Folio 525, 1728, November 22. Johann Josef Graf von Khevenhüller mit Maria Caroline Gräfin von Metsch.

501. „ 525, 1729, März 10. Cajetan Liebsteinsky, Graf von Kolowrat. mit Isabella Wilhelmine Carolina Gräfin von Limburg-Stirum.

502. „ 528, 1729, April 24. Franz Josef Georg Graf von Waldstein, Herr auf Großskal, Swigau, Laukowez und Komorny hradek, mit Maria Josefa Franziska Gräfin von Trauttmannsdorff.

503. „ 529, 1729, April 24. Otto Carl Maximilian Graf von Hochenfeldt, Freiherr von Aistershaimb und Almegg, mit Theresia Gräfin von Bagni.

504. „ 529, 1729, April 24. Ignaz von Koch mit Maria Anna Schröffel von Mansperg.

505. „ 532, 1729, Juni 27. Ambrosius Carraciolo, Prinz von Avellino, Reichsfürst von Torchiarolo, mit Franziska Marquise von Villanova de las Torres.

506. „ 534, 1729, Juli 11. Johann Georg Aigner von Zellhausen, Artillerie-Lieutenant, mit Maria Elisabeth Schwembacher.

507. „ 535, 1729, August 10. Johann Wilhelm von Vogt mit Maria Anna Rudl von Rosenfeld.

508. „ 536, 1729, August 24. Rudolf Josef Graf Korzensky v. Tereschau mit Isabella Gräfin von Breuner.

509. „ 537, 1729, September 8. Theodor von Peyer, Secretär des Sternkreuz-Ordens, mit Philippine Augusta von Salazar.

510. „ 539, 1729, October 24. Philipp Ludwig Freiherr von Moltke, Oberst, mit Maria Anna Maximiliana Theodora Gräfin von Trauttmannsdorff.

511. „ 542, 1730, Januar 2. Ferdinand Carl Graf von Aspremont-Lynden, Obrist-Lieutenant, mit Theresia Gräfin Esterhazy.

512. „ 543, 1730, April 27. Stephan von Marini, Fürst von Striano, mit Franziska Paula Gaëtani Prinzessin di Caserta.

513. „ 544, 1730, Mai 2. Josef Graf von Martinitz, Herr in Kanowiz, mit Philippine Gräfin von Clary und Aldringen.

514. „ 545, 1730, Juli 23. Corfiz Graf von Ulfeld mit Maria Anna Gräfin von Virmont.

515. „ 547, 1730, October 19. Johann Wilhelm Fürst von Trautson, Graf in Falckenstein, mit Franziska Gräfin v. Mansfeld.

516. „ 560, 1731, April 2. Johann Carl Leopold Graf von Hardegg, Herr in Glatz und Machland, mit Anna Elisabeth Christine Gräfin von Sinzendorf.

517. „ 561, 1731, April 2. Gundackar Josef Graf von Starhemberg mit Maria Franziska Gräfin von Thürheim.

518. Folio 562, 1731, April 16. Franz Ignaz Pollinger mit Maria Magdalena von Griener.
519. „ 564, 1731, April 23. Don Franciscus Fürst de Cardona mit Maria Antonia Gräfin Zabor von Zabarzent.
520. „ 566, 1731, September 1. Johann Anton Schichel, Burggraf, mit Isabella von Wollfsgran (Wolfscron).
521. „ 569, 1731, November 6. Philipp Rausch mit Margarethe Leder.
522. „ 572, 1732, April 16. Friedrich Laurenz Graf von Cavriani mit Maria Antonia Baronin von Gilleis.
523. „ 574, 1732, August 18. Caspar von Hönning mit Fräulein Maria Agnes Mayr.
524. „ 574, 1732, August 17. Adam Graf von Rothal mit Josefa Gräfin von Sternberg.
525. „ 576, 1732, October 26. Franz Anton Graf von Lamberg mit Maria Anna Gräfin von Metsch.
526. „ 576, 1732, November 2. Matthias Rausch, Witwer, mit Margarethe Millner.
527. „ 578, 1733, Januar 12. Nicolaus Graf von Palffy mit Maria Anna Gräfin von Althan.
528. „ 578, 1733, Januar 26. Vinciguerra Thomas Graf von Collalto mit Antonia Gräfin von Monte-Santo.
529. „ 580, 1733, Februar 15. Michael Johann von Althan mit Friederica Charlotte Gräfin von Promnitz.
530. „ 581, 1733, April 15. Johann Nicolaus Algey Edler von Pörnstein mit Fräulein Josefa Eleonora von Dollenberg.
531. „ 583, 1733, Juni 3. Johann Franz von Würtz, Camerae aul. Consil., mit Fräulein Josefa Theresia von Castellain.
532. „ 584, 1733, Juli 16. Carl Josef Anton Tunzler von Leonberg und Wolkerstorff mit Antonia Brandini Freiin von Meino.
533. „ 586, 1733, October 8. Franz Anton Graf von Lamberg mit Josefa Gräfin von Esterhazy.
534. „ 587, 1733, October 25. Ferdinand Graf von Harrach mit Elisabeth Gräfin von Gallas.
535. „ 588, 1734, Februar 25. Augustin Zacharias Lucam mit Maria Theresia von Balestrazi.
536. „ 591, 1734, August 3. Josef Maria Graf von Wilczek senior mit Maria Friederica Gräfin von Öttingen.
537. „ 592, 1734, August 3. Josef Maria Graf von Wilczek junior mit Maria Antonia Gräfin Kottulinsky.
538. „ 594, 1734, August 18. Graf von Colloredo mit Maria Franziska von Wolfsthal.
539. „ 595, 1734, August 31. Heinrich Josef Graf von und zu Daun mit Maria Theresia Gräfin von Colloredo.

540. Folio 597, 1734, September 6. Johann Leopold Graf Kinsky von Chinitz und Tettau mit Maria Theresia Marquise von Rofrano.

541. „ 598, 1734, October 11. Carl Rudolf Graf von Aichpichl mit Maria Eleonora Gräfin von St. Julien.

542. „ 599, 1734, October 21. Johann Wilhelm von Vogt mit Maria Elisabeth von Bossio.

543. „ 600, 1734, November 23. Carl Graf von Cobenzel mit Maria Theresia Gräfin Palffy von Erdöd.

544. „ 605, 1736, Februar 7. Theodor Bernard Freiherr von Hanxleden mit Anna Franziska Gräfin von Spaur.

545. „ 608, 1736, Mai 11. Johann Martin Rausch mit Maria Franziska St. Aoyn (Aloyn?).

546. „ 609, 1736, August 21. Franz Josef Hoffmann von Ankerscron mit Maria Franziska Hagl, Witwe.

547. „ 612, 1737, Februar 4. Graf Antonius Erdödy mit Josefa Erdödy.

548. „ 613, 1737, März 4. Graf Thomas Nicolaus Esterhazy von Galantha mit Christine Elisabeth Gräfin von Weissenwolf.

549. „ 614, 1737, April 22. Georg Ludwig von Wild mit Maria Magdalena von Brenser, geb. Lederhoffer, Witwe.

550. „ 618, 1737, October 29. Angelo de Negri, Advocat, mit Maria Elisabeth Sorgo.

551. „ 621, 1738, Februar 10. Graf Georg Seyfried von Gleispach, Witwer, mit Maria Caroline Gräfin von Welz.

552. „ 625, 1738, August 20. Franz Carl Kottulinsky mit Maria Theresia Gräfin von Trauttmannsdorff.

553. „ 628, 1739, Januar 21. Graf Leopold von Palffy, Oberst, mit Maria Josefa Gräfin von Waldstein.

554. „ 631, 1739, Januar 13. Baron Johann Ludwig von Leutrum mit Ernestine Gräfin von Harrach.

555. „ 633, 1739, September 28. Philipp Josef Deodat Freiherr von Waestenraedt mit Maria Anna Gräfin de Souches.

556. „ 634, 1739, October 12. Graf Ludwig von Canal mit Maria Anna Gräfin von Palffy.

557. „ 635, 1739, October 29. Ignaz Graf von Attems mit Maria Josefa Gräfin von Khuen.

558. „ 637, 1740, Februar 7. Gabriel von Rotini, Kriegs-Secretär, mit Maria Theresia von Ferrando.

559. „ 638, 1740, Februar 29. Anton Graf von Nostitz-Rhinek mit Josefa Gräfin von Fuchs.

560. „ 639, 1740, März 27. Johann Jacob Graf von Edling, Witwer, mit Maria Rosalia Gräfin von Thurn und Valsassina.

561. „ 640, 1740, April 27. Bernard Dismas Kempf von Angret mit Margarethe von Serdana und Battaler.

562. „ 641, 1740, Mai 17. Desiderius Baillet de Coquiellard mit Anna Maria Margarethe von Adelmansfelsen.

563. Folio 644, 1740, December 18. Franz Carl Freiherr von Bozy und Rosenfeld, Hauptmann im Regim. von Browne, mit Anna Maria von Zeitlern.

564. „ 646, 1741, Februar 6. Graf Christian August von Seilern mit Carolina Franziska Maria Gräfin von Solms-Sonnenwalde.

565. „ 647, 1741, April 9. Ambrosius Franz Graf von Virmont, Witwer, mit Maria Elisabeth von Nesselrode.

566. „ 649, 1741, April 10. Franz Josef Graf von Sauer mit Maria Josefa Gräfin von Walmerode.

567. „ 652, 1741, Mai 2. Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach mit Maria Eleonora Gräfin von Kolowrat.

568. „ 653, 1741, Mai 2. Johann Friedrich Dallor mit Maria Anna Dorothea Frech von Ehrenfeld.

569. „ 654, 1741, Mai 10. Cornelius Herman Königsfeld, k. Kriegskanzlei-Registrator, mit Elisabeth Agnes von Stein.

570. „ 655, 1741, Mai 22. Josef Adam Dreyling mit Maria Barbara von Battiglia.

571. „ 656, 1741, Juni 4. Friedrich Laurent Graf von Cavriani, Witwer, mit Maria Rosalia Gräfin von Stürck.

572. „ 658, 1741, Juni 15. Graf Anton Maleguzzius von Valeris mit Benedicta Vetori.

573. „ 660, 1741, Juli 12. Johann Felix von Gerlici mit Fräulein Maria Anna Losy von Losenau.

574. „ 662, 1741, September 19. Felix Graf von Sobeck mit Maria Cäcilia Gräfin von Saurau.

575. „ 663, 1741, November 15. Praenob. Dus. Maximilian Altman mit Fräulein Anna Catharina Ebelin.

576. „ 663, 1741, December 5. Ignaz Dismas Kempf von Angret, Witwer, mit Maria Esther von Dollenberg, Kammerdienerin der Kaiserin-Witwe Elisabeth.

577. „ 666, 1742, Juli 1. Matthias Dietrich von Dietten, Lieutenant, mit Eleonora Frerin.

578. „ 668, 1743, Januar 13. Michael Fürst von Thurn-Taxis mit Aloisia Gräfin von Martigny.

579. „ 669, 1743, Januar 27. Anton Graf von Pergen mit Maria Josefa Gräfin von Stürck.

580. „ 670, 1743, Januar 27. Carl Leopold von Khautz, Postmeister, mit Fräulein Maria Anna von Kesslern.

581. „ 671, 1743, Februar 10. Johann Albert Graf von Althan mit Maria Rosalia Gräfin von Cavriani.

582. „ 672, 1743, April 17. Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach, Witwer, mit Maria Elisabeth Gräfin von Nostitz.

583. „ 673, 1743, April 17. Johann Wenzel Graf von Paar mit Antonia Gräfin von Esterhazy.

584. Folio 674, 1743, April 22. Nicolaus Graf von Erdödy mit Amalia Gräfin von Batthyány.

585. „ 676, 1743, Juni 3. Graf Carl Josef von Gellhorn mit Ernestine Freiin von Preysing.

586. „ 677, 1743, Mai 22. Johann Bapt. Grömling mit Barbara v. Urbain.

587. „ 678, 1743, Juni 30. Franz Balthasar Freiherr von Ruessenstein und Hopfenbach, Obristleutnant, mit Fräulein Maria Anna von Hintermayer.

588. „ 678, 1743, September 1. Graf Anton von Salm-Reifferscheid mit Raphaela Gräfin von Roggendorff.

589. „ 682, 1744, Februar 17. Franz Norbert Graf von Trauttmannsdorff und Weinsberg, Freiherr von Gleichenberg etc., Witwer, mit Anna Gräfin von Herberstein.

590. „ 683, 1744, Mai 3. Jacob Zehendtner, Witwer, Chirurgus, mit Maria Antonia Doberschitz.

591. „ 684, 1744, Mai 17. Franz Anton Graf von Inzaghi mit Carolina Gräfin von Thun.

592. „ 685, 1744, Mai 31. Graf Carl von Auersperg mit Josefa Gräfin von Trautson.

593. „ 687, 1744, Juni 21. Franz von Eder, Witwer, mit Aloisia von Adlersburg.

594. „ 688, 1744, August 26. Graf Johann Carl von Zierotin mit Josefa Gräfin von Königsegg-Erbs.

595. „ 691, 1745, Januar 24. Graf Josef Gundacker von Thürheim mit Maria Dominica Cajetana Freiin Hager von Altensteig.

596. „ 692, 1745, Februar 24. Franz Carl von Zahlheim mit Maria Elisabeth von Betschy.

597. „ 695, 1746, Januar 23. Johann Wilhelm Fürst Trautson, Graf zu Falkenstein, mit Caroline Freiin von Hager.

598. „ 696, 1746, Januar 25. Carl Ferdinand von Künsperg, Witwer, mit Theresia Pittner.

599. „ 698, 1746, Februar 20. Carl Graf von Welsperg mit Maria Josefa Gräfin von Starhemberg.

600. „ 700, 1746, Mai 16. Johann Bapt. von Bolza mit Maria Anna Grueber.

601. „ 701, 1746, Mai 31. Cassianus Ignaz Bonaventura Freiherr von Enzenberg mit Sophia Amalia Gräfin von Schock zu Schorthenburg.

602. „ 703, 1746, November 14. Fürst Johann Adam von Auersperg mit Catharina Gräfin von Schönfeld.

603. „ 704, 1746, November 20. Friedrich Franz Freiherr von Ketler mit Maria Anna Gräfin von Waldstein.

604. „ 706, 1746, November 23. Ernst Theophil Freiherr von Petrach mit Elisabeth von Fritz.

605. „ 707, 1747, Februar 13. Carl von Schaumberg mit Fräulein Johanna von Bourglon.

606. Folio 708, 1747, Februar 14. Franz Wenzel Graf von Clary und Aldringen mit Josefa Gräfin von Hohenzollern.

607. " 709, 1747, April 18. Anton von Zandonatti, Witwer, mit Fräulein Victoria von Schwingheim.

608. " 711, 1747, Juli 25. Franz Graf von Thurn und Valsassina mit Maria Anna Gräfin Orsini-Rosenberg.

609. " 712, 1747, September 10. Anton von Augustini mit Maria Elisabeth Albertini.

610. " 713, 1747, September 21. Jacob Ritter von Puchholtz, Herr auf Sukdol, Miskowitz und Wisoka, mit Fräulein Maria Theresia von Langlet.

611. " 715, 1747, October 11. Johann Caspar Graf von Lanthieri mit Maria Anna Gräfin von Waldstein.

612. " 716, 1747, October 16. Franz Georg Schmerling mit Charlotte Holtz.

613. " 717, 1747, November 13. Graf Georg von Starhemberg mit Theresia Gräfin von Starhemberg.

614. " 718, 1747, November 15. Johann Thadeus von Glanz, Kammer-Secretär, mit Maria Catharina von Kesslern.

615. " 722, 1748, Juli 10. Johann Graf von Pinos-Vasquez, F.-M.-L., mit Maria Anna Gräfin von Kokoržowa.

616. " 724, 1748, August 8. Josef Casimir von Majo mit Maria Josefa Frech von Ehrenfeld.

617. " 724, 1748, August 15. Emanuel Derwalls von Poal mit Anna Franziska Gräfin Henkel von Donnersmark.

618. " 725, 1748, September 19. Johann Josef Edler von Kirchstetter mit Fräulein Maria Theresia Oberlin von Ritterspach.

619. " 726, 1748, October 2. Carl Thomas Graf von Breuner mit Maria Theresia Gräfin von Lamberg.

Band D. D. (beginnt mit 15. October 1673)

und enthält die gleichzeitigen Eintragungen, welche später in den Band B. B. übertragen wurden, mit Ausnahme folgenden Actes:

620. Folio 128, 1690, Mai 3. Copuliert Guidobald Maximilian Graf von Martinitz mit Maria Barbara Gräfin von Althan.

Band A. A. (beginnt mit 12. Januar 1749).

621. Folio 1, 1749, Februar 4. Graf C. von Colloredo, Witwer, mit Theresia Gräfin von Portia.

622. " 3, 1749, April 14. Franz Udalrich Graf von Kinsky mit Maria Sidonia Gräfin von Hohenzollern.

623. Folio 5, 1749, October 12. Graf Paul Carl von Palffy, Witwer, mit Josefa Gräfin von Starhemberg.

624. „ 6, 1749, October 30. Ferdinand Carl Freiherr von Ulm mit Maria Theresia Gräfin von Starhemberg.

625. „ 7, 1749, November 11. Franz Xaver Anton Giovanelli mit Elisabeth Pujadies.

626. „ 9, 1750, Januar 15. Anton Erber von Erbenstein mit Maria Anna von Bobok.

627. „ 9, 1750, Januar 22. Jacob von Pistrich mit Claudia von Martin.

628. „ 11, 1750, Mai 25. Graf Johann Josef Millesimo von Caretto mit Amalia Gräfin Korzensky von Tereschau.

629. „ 16, 1751, Januar 13. Josef von Donck mit Fräulein Maria Elisabeth Wetstein von Westersheim.

630. „ 18, 1751, Februar 22. Johann Bescolar von Desboch, Marquis de Besora, Ritter des gold. Vlieses, mit Theresia Bernarda Gräfin von Virmont.

631. „ 19, 1751, ... Graf Franz von Sauer mit Maria Ernestine Gräfin von Strasoldo.

632. „ 20, 1751, October 31. Graf Paris von Wolkenstein-Trostburg mit Maria Anna Gobertina Gräfin von Aspremont-Reckheim.

633. „ 20, 1751, November 7. Franz Friedrich Beckers mit Anna Maria von Gollenhoffen.

634. „ 21, 1751, November 11. Franz Seraph. von Riffer mit Maria Anna von Fritz.

635. „ 21, 1751, November 22. Andreas von Jenco mit Angela von Adlersburg.

636. „ 22, 1752, Januar 18. Franz Adolf Croyer von Kirchenfels mit Maria Elisabeth von Hillmayr.

637. „ 23, 1752, Februar 6. Edmund Edler von Fockh, Witwer, mit Fräulein Maria Theresia Bachofen von Echt.

638. „ 24, 1752, April 16. Johann Franz von Zobel, Witwer, mit Maria Theresia Ehrman von Falkenau.

639. „ 26, 1752, Juni 27. Graf Josef von Wurmbrand mit Eleonora Gräfin von Breuner.

640. „ 27, 1752, Juli 3. Erdman Christoph Graf von und zu Proskau und Maria Anna von Orsini und Rosenberg feiern die silberne Hochzeit in Schönbrunn.

641. „ 28, 1752, Juli 16. Victor Amadeus von Brokhausen, Witwer, mit Fräulein Josefa von Langlet.

642. „ 30, 1753, Januar 30. Heinrich Josef von Hessede mit Maria Sabina von Keil.

643. „ 32, 1753, März 4. Maurus Ignaz von Valmagini, Witwer, mit Fräulein Johanna Germain.

644. Folio 34, 1753, Juli 8. Graf Siegmund von Heissenstein (Heussenstamm) mit Maximiliana Gräfin von Petazzi.

645. „ 36, 1753, September 30. Alois Hager Freiherr von Altensteig mit Maria Anna Gräfin von Schlick.

646. „ 36, 1753, October 17. Johann Michael von Wasserreich mit Anna Gabriela von Pichler.

647. „ 40, 1754, Februar 10. Johann Sebastian Rindler von Weyrburg mit Catharina von Eberlin.

648. „ 41, 1754, Februar 17. Leopold Graf von Neyperg mit Maria Wilhelmina Gräfin von Althan.

649. „ 42, 1754, Februar 17. Franz Anton Vogl, Med. Dr., mit Magdalena von Streitfort.

650. „ 45, 1754, April 22. Cajetan Graf von Stampa mit Fräulein Cäcilia Gräfin von Wurmbrand.

651. „ 46, 1754, April 22. Josef Graf von St. Julien mit Aloisia Gräfin von Zierotin.

652. „ 47, 1754, Juli 1. Josef Tserclas von Tilly, Oberstlieutenant, mit Freiin van Swieten.

653. „ 48, 1754, Juli 3. Maximilian Freiherr von Erberg, k. k. Kreishauptmann in Krain, mit Josefa von Egger.

654. „ 49, 1754, Juli 23. Josef Amanilg v. Wallis mit Barbara Höfflinger.

655. „ 49, 1754, Juli 28. Franz Josef v. Öttl mit Maria Theresia Grueber.

656. „ 52, 1756, Januar 8. Josef Graf von St. Julien mit Fräulein Aloisia Gräfin von Thürheim.[1])

657. „ 53, 1755, Januar 12. Gundacker Thomas Graf von Wurmbrand, Sohn des Johann Wilhelm und der Dominica, geb. Gräfin Starhemberg, mit Fräulein Antonia Gräfin von Auersperg, Tochter des Fürsten Heinrich und der Franziska, geb. von Trautson.

658. „ 55, 1755, Februar 6. Johann Christoph von Pichler mit Maria Antonia, Tochter des Johann Anton von Guttenberg.

659. „ 55, 1755, Februar 6. Franz Carl von Riese, Obristwachtmeister, mit Maria Magdalena von Guttenberg, Schwester der Vorigen.

660. „ 56, 1755, April 7. Carl Otto Graf von Salm und Neuburg mit Ernestine, Tochter des Erdmann Christoph Grafen von Proskau und der Maria Anna, geb. Gräfin von Rosenberg.

661. „ 57, 1755, April 10. Johann Adam Fürst von Auersperg, Witwer, Sohn zweiter Ehe des Fürsten Heinrich, mit Wilhelmine Gräfin von Neuperg.

662. „ 58, 1755, April 28. Josef Graf von Balassa mit Maria Theresia Gräfin von Wildenstein.

---

[1]) Der im December 1755 ernannte Administrator trug zuerst die von ihm im Januar 1756 vorgenommenen Acte ein und dann erst die von seinem im November 1755 verstorbenen Vorgänger.

Liber Baptizatorum 1755—1824.

663. Folio 1, 1756, April 19, get.: Maria Anna Josefa, Tochter des Johann Bapt. von Brequin, Ingenieur-Obristwachtmeister, und der Nicolaia, geb. von Chedville.

664. " 3, 1757, April 12, get.: Maria Christine, Vater und Mutter wie oben.

665. " 2, 1756, October 12, get.: Franz Josef Johann Nep. Maximilian Alois Cajetan, Sohn des Josef Grafen von St. Julien und der Maria, geb. Gräfin von Thürheim.

666. " 2, 1756, December 15, get.: Anna Barbara Walburga Philippina Neria, Tochter des Johann Martin von Rausch und der Maria Franziska.

667. " 3, 1757, August 21, get.: Maria Theresia Josefa Joachim Anna Erasma Walburga, Tochter des Grafen Anton von Salm-Reifferscheid und der Raphaela Gräfin von Roggendorf.

668. " 4, 1758, Juli 26, get.: Maria Carl Josef Heinrich Joachima Franz Xaver Johann Nep. Antonius de Padua Cajetan, Sohn des Maria Carl Franz Grafen von Saurau und der Maria Antonia, geb. Gräfin von Daun.

669. " 4, 1759, Januar 13, get.: Theresia Josefa Ernestina, Tochter des Grafen Johann O'Donel und der Anna Gräfin von Corr.

670. " 6, 1759, Juli 21, get.: Carl Josef Leopold Norbert Michael Johann Nep. Elias, Sohn des Carl Grafen von Dietrichstein und der Maria Anna, geb. Gräfin von Salburg.

671. " 6, 1760, Januar 12, get.: Maria Theresia Johanna Bapt. Josefa Franziska Maria Anna, Tochter des Nicolaus Grafen Palffy von Erdöd und der Maria Anna Gräfin von Althan.

672. " 6, 1760, Januar 22, get.: Franz Josef Benedict, Sohn des Elias von Hochstetter und der Bernardina, geb. Binder von Kriegelstein.

673. " 7, 1760, Februar 2, get.: Michael Franz Anton Cajetan Josef Franz Xav. Alois Maximilian Franz de Paula, Sohn des Michael Johann Grafen von Althan und der Maria Christina Juliana Gräfin von Wildenstein.

674. " 7, 1760, Juli 3, get.: Franz Seraph. Josef Anton, Sohn des Jacob Josef von Woller und der Ernestine, geb. von Guttenberg.

675. " 8, 1760, Juli 11, get.: Elisabeth Josefa Theresia Apollonia de Brequin (wie oben).

676. " 8, 1760, August 5, get.: Maria Theresia Gabriela Antonia, Tochter des Judas Thaddeus Adam Anton Freiherrn von Reischach und der Maria Gabriela Anna Ursula Jacoba, geb. Freiin von Schauenburg.

677. Folio 8, 1760, September 20, get.: Franz Seraph. Josef Maria Carl Heinrich Joachim Franz Xav. Johann Nep. Anton Cajetan Januarius Michael, Sohn des Maria Cajetan Josef Franz de Paula Grafen von Saurau und der Maria Antonia Gräfin von Daun.

678. „ 9, 1760, October 17, get.: Maria Anna Josefa Hedwiga, Tochter des Herrn Josef von Rosa, Kammer-Maler, und der Friederica Josefa Carolina, geb. von Ehrler.

679. „ 9, 1760, November 4, get.: Carl Josef Nepom. Xaver Johann Bapt. Leonard, Sohn des Carl Franz Grafen von Callenberg, General, und der Maria Anna, geb. Gräfin von Thurn.

680. „ 9, 1760, November 28, get.: Maria Theresia Josefa Antonia, Tochter des Andreas Poniatowski, Oberst im Reg. Harsch, und der Theresia Gräfin von Kinsky.

681. „ 10, 1761, Februar 7, get.: Josef Philipp Anton, Sohn des Philipp Stephan von Lattine und der Maria Lambertina, geb. du Frenay.

682. „ 11, 1761, October 11, get.: Maria Theresia Franziska Josefa von Brequin (wie oben).

683. „ 11, 1761, November 25, get.: Franz Maria Oncas Marquis de Monte-cuculi, vier Jahre alt, war bei seiner Geburt nothgetauft.

684. „ 13, 1761, December 2, get.: Maria Anna Theresia Jacobina Johanna Nepom. Barbara, Tochter des Carl Grafen von Dietrichstein und der Maria Anna Gräfin von Salzburg.

685. „ 13, 1762, April 6, get.: Maria Theresia Josefa, Tochter des Josef Freiherr von Toussaints und der Carolina, geb. Freiin von Philbert.

686. „ 13, 1762, April 7, get.: Franz Maria Johann Josef Herman, Sohn des Johann Siegmund Grafen von Khevenhüller-Metsch und der Maria Amalia, geb. Prinzessin von Liechtenstein.

687. „ 14, 1762, August 3, get.: Maria Theresia Anna Elisabeth Johanna Josefa, erstgeborene Tochter des Franz Josef Grafen von Thun und der Maria Wilhelmine Gräfin von Ulfeld.

688. „ 15, 1763, Mai 17, get.: Franz Seraph. Leopold Josef Johann Nep. Johann Bapt. Alois Franz de Paula, Anton de Padua, Sohn des Leopold Grafen Palffy von Erdöd und der Maria Theresia Gräfin von Daun.

689. „ 17, 1764, October 19, get.: Josef Carl Johann Lucas, Sohn des Carl Grafen von Dietrichstein und der Christina Gräfin von Thun.

690. „ 17, 1764, November 23, get.: Caroline Josefa Maria Anna, Tochter des Johann Nep. von Kempeln und der Judith, geb. Schröffel von Mansperg.

691. „ 18, 1765, Jänner 22, get.: Theresia Josefa Carolina Antonia, Tochter des Siegmund Grafen von Torotzkai aus Siebenbürgen und der Gräfin Esther von Teleki.

692. Folio 18, 1765, Juni 23, get.: Maria Theresia Friederika Johanna Thekla, Tochter des Bernard Freiherrn von Wucherer-Huldenfeld und der Maria Theresia, geb. Freiin von Dräck.

693. „ 19, 1766, Januar 12, get.: Josef Caspar Anton Xaver, Sohn des Siegmund Freiherrn von Gemingen zu Hornberg, Oberst vom Reg. Wied, und der Michaela Franziska Xaveria Gräfin von Althan zu Grusbach.

694. „ 21, 1767, März 1, get.: Josef Franz Maria Albin Georg Adam Johann Nep., Sohn des Georg Adam Fürsten von Starhemberg und der Franziska, geb. Prinzessin von Salm.

695. „ 23 1767, November 7, get.: Franz Josef Ferdinand, Sohn des Johann Grafen von Fekete von Galantha und der Josefa, geb. Gräfin von Esterhazy.

696. „ 23, 1767, November 17, get.: Josef Gotthard Anton Ignaz Gregor Johann Nep., Sohn des Anton Gotthard Grafen und Semperfrei von Schaffgotsch und der Maria Anna Gräfin Kollonitz von Kollograth.

697. „ 24, 1767, December 9, get.: Ferdinand Franz Josef Ignaz Alois Vincenz, Sohn des Anton Grafen von Crivelli und der Catharina Gräfin von Pückler.

698. „ 26, 1768, September 1, get.: Theresia Josefa Carolina Franziska de Paula Johanna Bapt. Anna, Tochter des Leopold Grafen Palffy von Erdöd und der Maria Theresia Gräfin Daun.

699. „ 26, 1768, November 2, get.: Josef Thadeus Johann Bapt., Sohn des Thadeus Josef Anton Freiherrn von Reischach und der Gabriela von Schauenburg.

700. „ 28, 1769, März 7, get.: Franz Josef Ferdinand, Sohn des Ludwig Anton von Wocher, General, und der Maria Anna von Richard.

701. „ 28, 1769, Juni 22, get.: Franz Seraph. Ferdinand Gotthard Alois Johann Nep. Ignaz, Sohn des Anton Gotthart Grafen von Schaffgotsch und der Maria Anna Gräfin Kollonitz.

702. „ 29, 1769, Juli 24, get.: Leopold Josef Carl Johann Nep. Xaver Alois, Sohn des Franz Grafen von Daun, Oberst, Sohn des Leopold und der Josefa Gräfin Fux, und der Franziska Gräfin von Auersperg, Tochter des Carl Grafen von Auersperg und der Josefa Gräfin Trautson.

703. „ 30, 1769, November 6, get.: Maria Theresia Josefa Maria Anna Elisabeth, Tochter des Johann Franz Grafen von Hardegg und der Maria Ludovica Malabayla Gräfin von Canal.

704. „ 32, 1770, Juni 22, get.: Maria Theresia Josefa Johanna Cajetana, Tochter des Leopold Grafen Krakowsky von Kolowrat, Vice-Kanzler in Böhmen, und der Maria Theresia Gräfin von Khevenhüller.

705. Folio 34, 1771, April 13, get.: Franz Josef Ferdinand Johann Leopold, Sohn des Johann Anton Grafen von Hardegg und der Augustine Gräfin von Wilczek.

706. „ 35, 1771, Mai 2, get.: Maria Elisabeth Theresia Franziska, Tochter des Johann Adam Grafen von Kueffstein und der Maria Franziska, geb. Gräfin von Colloredo.

707. „ 35, 1771, Juli 24, get.: Maria Theresia Josefa Anna Franziska Xaveria Christina, Tochter des Franz Grafen von Dietrichstein und der Charlotte Freiin von Reischach.

708. „ 39, 1772, December 8, get.: Franz Josef Maximilian Ferdinand Philipp Johann Nep. Anton Gabriel Vincenz Ambros, Sohn des Fürsten Ferdinand Philipp von Lobkowitz und der Maria Gabriela Prinzessin von Savoyen-Carignan.

709. „ 40, 1773, Februar 25, get.: Caroline Elisabeth Emanuela, Tochter des Josef Rosa, k. k. Galeriedirector, und der Friederika.

710. „ 41, 1773, April 27, get.: Franz Josef Peregrin Anton, Sohn des Franz Herzog von Sylva-Taroucca, Sohn des Josef Emanuel und der Amalia von Holstein-Beck und der Christina Gräfin von Schönborn, Tochter des Grafen von Schönborn und der Elisabeth Prinzessin von Salm-Salm.

711. „ 41, 1773, Mai 8, get.: Franz Josef Maximilian, Sohn des Johann Adam Freiherrn von Posch und der Maria Anna, geb. von Kienmayr.

712. „ 42, 1773, Juni 22, get. Maximilian Franz Josef, Sohn des Grafen Johann Bapt. von Walsch, Grenadierhauptmann, k. k. Kämmerer, und der Maria Theresia, geb. Freiin von Schertzer.

713. „ 43, 1773, Juni 22, get.: Carl Franz Josef, Sohn des Anton Binder Edlen von Kriegelstein, und der Sophia, geb. von Hayd.

714. „ 43, 1773, Juni 25, get.: Franz Josef Maximilian, Sohn des Germanus Nicolaus von Bersuder und der Theresia, geb. von Fiali.

715. „ 43, 1773, Juli 17, get.: Maria Theresia Elisabeth Anna, Tochter des Philipp Grafen und Herrn von Edling, Oberst, und der Elisabeth Gräfin von Lanthieri.

716. „ 44, 1774, Februar 7, get.: Maria Theresia Josefa, Tochter des Josef Bartholomäus von Riethaller, k. k. Hof-Commissionsrath, und der Catharina, geb. von Vischer.

717. „ 45, 1774, August 2, get.: Johanna Theresia, Tochter des Josef Rosa (wie oben).

718. „ 48, 1775, April 17, get.: Maximilian Josef Franz Rudolf, Sohn des Josef vor Ürmeny und der Anna Maria.

719. Folio 49, 1775, November 9, get.: Maria Josefa Theresia, Tochter des Ernst Grafen von Harrach und der Josefa Gräfin Dietrichstein.

720. „ 49, 1775, April 1, get.: Franz Josef Anton Carl Hugo, Sohn des Carl Josef Altgrafen zu Salm-Reiferscheid und der Paulina, geb. Gräfin Auersperg.

721. „ 49, 1776, April 9, get.: Josef Franz Maximilian, Sohn des Carl Leopold von Stein, General, und der Charlotte.

722. „ 49, 1776, Mai 2, get.: Franz Anton Josef Athanasius, Sohn des Josef Bonaventura Taulow von Rosenthal, Böhm. Hofsecretär, und der Maria Anna Elisabeth von Wolfscron.

723. „ 50, 1776, Januar 9, get.: Maria Theresia, Tochter des August Johann Nep. Maria Grafen von Hatzfeld und der Maria Anna Hortensia, geb. Gräfin von Zierotin Freiin von Lilgenau.

724. „ 50, 1776, August 30, get.: Maximilian Franz Seraph. Cajetan Johann, Sohn des Franz Grafen von Heussenstamm und Grafenhaus und der Cajetana, geb. Freiin von Piloa.

725. „ 50, 1776, October 30, get.: Maria Theresia Josefa, Tochter des Burchard Josef Maximilian Freiherrn von Hochenegg und der Friederika Maria, geb. Freiin von Seckendorff.

726. „ 50, 1776, November 19, get.: Maria Josef Franz de Paula, Sohn des Josef Grafen von Khevenhüller-Metsch, Generalfeldwachtmeister, und der Josefa Gräfin von Schrattenbach.

727. „ 51, 1777, Januar 7, get.: Maria Theresia Josefa Margaretha, Tochter des Franz Ferdinand von Schrötter, k. k. Hofrath, und der Maria Theresia, geb. Possaner von Ehrenthal.

728. „ 52, 1777, November 12, get.: Maria Theresia Josefa Antonia Nepomucena, Tochter des Johann Wenzel von Margelick, Böhm. Gubernialrath, und der Antonia Josefa, geb. von Zenker.

729. „ 52, 1778, Februar 19, get.: Maximilian Gabinus Josef Johann Nep. Andreas Eligius Augustin, Sohn des Johann Wenzel Grafen von und zu Ugarte.

730. „ 52, 1778, Februar 25, get.: Aloisia Elisabeth, Tochter des Michael von Eichenfels und der Aloisia von Werth.

731. „ 52, 1778, März 16, get.: Franz Seraph. Josef Georg Johann Nep., Sohn des Grafen Johannn Nep. Esterhazy von Galantha und der Agnes Gräfin Banffy von Losontz.

732. „ 53, 1778, April 7, get.: Maria Josefa Franziska, Tochter des Buchard Freiherrn von Hochenegg und der Friederika Freiin von Seckendorff.

733. Folio 53, 1778, October 13, get.: Franz Seraph. Josef Johann Bapt., Sohn des Johann Franz Grafen zu Hardegg und der Maria Ludovica Malabayla Gräfin von Canal.

734. „ 53, 1778, December 16, get.: Maria Elisabeth Franziska de Paula Vincentia Ferreria Anna, Tochter des Grafen Franz Ferdinand von Trauttmannsdorff-Weinsberg und der Carolina Gräfin von Colloredo, Tochter des Fürsten Rudolf von Colloredo.

735. „ 54, 1779, Januar 28, get.: Maria Theresia Josefa, Tochter des Fürsten Carl Albert Hohenlohe-Schillingsfürst, Generalmajor, und der Judith, geb. Freiin von Rewitzky.

736. „ 54, 1779, Februar 12, get.: Franz Xaver Josef, Sohn des Johann Georg von Zephyris zu Greut, k. k. Cabinets-Secretär, und der Franziska de Paula, geb. von Reinhart zu Thurnfels.

737. „ 54, 1779, Februar 13, get.: Maria Theresia Josefa Catharina, Tochter des David Bekelly von Killyén, Hofrath, und der Anna Gräfin Lätar (Lazar?).

738. „ 55, 1779, October 30, get.: Carl Borom. Johann Nep. Joachim Eusebius, Sohn des Josef von Ziegler, k. k. Hauptmann der Leibgarde, und der Josefa, geb. Hillwiger.

739. „ 55, 1780, Januar 15, get.: Josef Franz Seraph. Stephan Johann Nep., Sohn des Johann Nep. von Jankowics und der Theresia, geb. Freiin von Püchler.

740. „ 55, 1780, Februar 18, get.: Ferdinand Josef Ignaz Georg, Sohn des Johann Georg von Zephyris zu Greut und der Franziska de Paula, geb. von Reinhart zu Thurnfels und Fercklechen.

741. „ 56, 1780, Juli 30, get.: Maria Anna, Tochter des August von Allegretti, Legationssecretär der Republik Genua, und der Victoria.

742. „ 56, 1780, October 25, get.: Michael Philipp, Sohn des Michael von Eichenfeld, k. k. Geheim-Cabinets-Official, und der Aloisia von Werth.

743. „ 36, 1780, November 9, get.: Franz Seraph. Josef Vincenz Ferrerius, Sohn des Josef Uermeny von Ladem und der Anna von Hoinyathy (?).

744. „ 56, 1781, Februar 15, get.: Ignaz Georg Felix Valentin Franz Xaverius Zephyris zu Greut (wie oben).

745. „ 56, 1781, Juni 8, get.: Josefa, Tochter des Josef Prenschitz von Schitzenau, k. k. Hofbaucommissions-Actuar, und der Franziska Seeder von Waltersegg.

746. „ 57, 1782, Januar 20, get.: Johann Bapt. Sebastian Ziegler (wie oben).

747. „ 57, 1782, Februar 12, get.: Josef Franz Philipp Michael von Eichenfeld (wie oben).

748. Folio 57, 1782, März 22, get.: Maria Rosa Anna Theresia Crescentia von Zephyris (wie oben).

749. „ 58, 1782, September 14, get.: Johann Michael Prenschitz von Schützenau (wie oben).

750. „ 58, 1783, Mai 21, get.: *a*) Johanna Elisabeth Anna, *b*) Franziska Josefa Anna (Zwillinge), Töchter des Josef von Ziegler und der Josefa von Hillinger. Pathin: Johanna, Frau des Josef von Hillinger, k. k. Hofmarschallamts-Officiant, geb. von Gerold.

751. „ 59, 1784, September 27, get.: Antonia Maria Josefa Rosa Zephyris zu Greut (wie oben).

752. „ 60, 1785, Juni 20, get.: Johann Bapt. Alois von Eichenfeld (wie oben).

753. „ 63, 1788, Februar 15, get.: Maria Theresia, Tochter des Josef von Herrl, Subdirector der geheimen Cabinetskanzlei, und der Maria Anna, geb. von Mordschläger.

754. „ 64, 1789, Juni 14, get.: Thomas Josef von Herrl (wie oben).

755. „ 65, 1789, October 14, get.: Cäcilia Theresia Barbara, Tochter des Johann Edlen von Böhm, geh. Secretär S. M. des Kaisers, und der Rosina von Urbain.

756. „ 66, 1791, Mai 2, get.: Maria Anna Franziska Katharina von Herrl (wie oben).

757. „ 68, 1792, Juli 4, get.: Maria Anna Benigne, Tochter des Carl Edlen von Wertheim, Jur. Dr. in der Stadt Güns in Ungarn, und der Rosa von Pelikan.

758. „ 77, 1797, September 1, get.: Maria Theresia Franziska, Tochter des Andreas Josef Stift, k. k. Hofmedicus, und der Anna Stütz.

759. „ 80, 1799, October 29, get.: Franz Seraph. Camill Johann Nep. Carl Borom. Josef, Sohn des Franz de Paula Grafen Colloredo, Oberstkämmerer, und der Victoria, geb. Gräfin Folliot von Crenneville.

760. „ 83, 1801, August 6, get.: Carolina Maria Ludovica Felicia Gräfin Colloredo (wie oben).

761. „ 85, 1802, November 16, get.: Constantin Friedrich Anton, Sohn des Friedrich Anton von Hökel, herzogl. württ. Rittmeister und fürstl. Colloredo'scher Stalldirector, und der Maria Anna Vilques.

762. „ 100, 1808, October 31, get.: Carl Johann Ägidius Maria, Sohn des Heinrich Carl Chevalier von Coekelberghe zu Dützele und Bergstrate, k. k. erster Hofcontroloramts-Official, und der Anna Maria Edlen von Schwabenhausen.

763. „ 104, 1810, Agust 23, get.: Rosalia, Tochter des Franz Antoine, k. k. Hofgärtner im Paradiesgarten, und der Barbara Hutzler (aus Erdberg).

764. Folio 104, 1810, August 31, get.: Franziska Rom. Maria Anna Rosa, Tochter des Adalbert von Zaremba, k. k. geheim. Cabinets-Official, und der Franziska, geb. Freiin von Jenisch. Pathin: Maria Anna Freiin von Jenisch, geb. von Waldportner, k. k. Hofrathswitwe, vertreten durch Maria Anna von Orbar, geb. Freiin von Jenisch, k. k. Hofsecretärs-Witwe.

765. „ 106, 1811, September 13, get.: Sophia Christina Isabella, Tochter des Carl von Schreibers, Med. Dr., k. k. Rath und Director des k. k. Naturalien-Cabinets, und der Isabella, geb. Freiin von Jacquin.

766. „ 107, 1811, November 8, get.: Juliane Maria Anna Henriette, Tochter des Matthias von Zaremba, k. k. geh. Cabinets-Official, und der Juliane Rumpler.

767. „ 108, 1812, März 26, get.: Anna Maria Eleonora, Tochter des Adalbert von Zaremba, k. k. geh. Cabinets-Official, und der Franziska Romana Freiin von Jenisch.

768. „ 108, 1812, Juni 8, get.: Anna, Tochter des Franz Antoine, Hofgärtner, und der Barbara Hutzler.

769. „ 110, 1813, Februar 9, get.: Maria Ludovica Udalrica, Tochter des Franz von Sommaruga, Jur. Dr., erzherzogl. Erzieher, und der Theresia Tapp von Tappenburg.

770. „ 111, 1813, August 20, get.: Barbara, Tochter des Franz Antoine und der Barbara Hutzler.

771. „ 112, 1813, December 3, get.: Maria Elisabeth Clementine Aloisia, Tochter des Josef Freiherrn von Erberg, Ajo bei S. k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Ferdinand, und der Josefa Gräfin Attems.

772. „ 112, 1813, December 26, get.: Maria Theresia, Tochter des Adalbert von Zaremba und der Franziska Freiin von Jenisch.

773. „ 115, 1814, December 9, get.: Maria Barbara Carolina, Tochter des Carl Ritter von Schreibers, k. k. Rath, und der Isabella Freiin von Jacquin.

774. „ 115, 1815, Februar 23, get.: Franz de Paula, Sohn des Franz Antoine und der Barbara Hutzler.

775. „ 115, 1815, März 6, get.: Franz Demetrius Philipp, Sohn des Franz von Sommaruga.

776. „ 117, 1815, August 14, get.: Adalbert Johann Nep. Josef, Sohn des Adalbert von Zaremba und der Franziska Freiin von Jenisch.

777. „ 119, 1816, Januar 31, get.: Maria Anna, Tochter des Dominik von Kronenfels, k. k. geh. Cabinets-Official, und der Antonie, geb. Handwerk.

778. „ 121, 1816, Januar 10, get.: Anton von Padua, Sohn des Matthias von Zaremba und der Juliane Rumpler.

779. Folio 122, 1817, Februar 28, get.: Leopold Udalrich, Sohn des Franz von Sommaruga.
780. „ 124, 1817, October 21, get.: Maria Carolina Leopoldina, Tochter des Adalbert von Zaremba und der Franziska von Jenisch.
781. „ 126, 1818, Juli 17, get.: Wilhelmine Caroline Clara, Tochter des Josef Grafen von Tige, k. k. Major, und der Franziska Gräfin Appony.
782. „ 127, 1818, October 21, get.: Gustav Gotthard, Sohn des Dominik von Kronenfels und der Antonie, Tochter des Gotthard Handwerk, Med. Dr.
783. „ 129, 1819, September 6, get.: Gustav Peter Leopold Edmund, Sohn des Leopold Ritter Taulow von Rosenthal und der Caroline Margarethe Henriette Kraft.
Pathe: Eduard Taulow Ritter von Rosenthal.
784. „ 132, 1820, Juli 27, get.: Emil Alphons Carl Marianus, Sohn des Heinrich Carl Ritter von Coekelberghe, k. k. Rath, und der Anna Maria, Tochter des † Nicolaus von Schwabenhausen.
785. „ 133, 1820, September 6, get.: Nicolaus Josef Carl, Sohn des Carl Ritter von Schreibers und der Isabella Freiin von Jacquin.
786. „ 137, 1822, Juli 27, get.: Johann Nep. Josef Adam, Sohn des Adalbert von Zaremba und der Franziska Freiin von Jenisch.
787. „ 153, 1824, Juli 7, get.: Hugo Peter Leopold, Sohn des Leopold Taulow, Ritter von Rosenthal, und der Caroline Henriette, geb. Kraft.

Liber copulatorum 1756—1810.

788. Folio 1, 1756, Januar 8. Josef Graf von St. Julien mit Aloisia Gräfin von Thürheim.
789. „ 1, 1756, Februar 29. Ferdinand Anton Salgari von Szalger, Witwer, mit Maria Beatrix Manner von Freileuthen.
790. „ 2, 1756, Februar 29. Ignaz von Radosztics mit Josefa Freiin von Gutierez.
791. „ 2, 1756, Mai 3. Johann Ferdinand Lachemayr von und zu Ehrenheim mit Franziska von Madruzzi.
792. „ 3, 1756, August 19. Franz Johann von Amigoni mit Frau Maria Magdalene Forst von Vehume.
793. „ 4, 1756, September 22. Franz Ludwig von Petsch mit Barbara von Bruckentheis.
794. „ 5, 1756, November 11. Franz Anton Graf von Lamberg mit Maria Anna Theresia Gräfin von Nadasdy.

795. Folio 6, 1756, December 1. Graf Johann Nep. von Aspremont-Reckheim mit Franziska Gräfin von Wolckenstein-Trostburg.

796. „ 7, 1757, Januar 20. Carl Franz Graf von Callenberg, Kämmerer, Oberstlieutenant, mit Maria Anna Gräfin von Thurn-Valsassina.

797. „ 7, 1757, Januar 30. Theodor von Eisenthal mit Maria Regina Rausch von Traubenberg, Tochter des Martin.

798. „ 8, 1757, März 20. Johann Stephan Graf von Meraviglia-Crivelli mit Maria Anna Gräfin von Mollart.

799. „ 9. 1757, Mai 29. Johann Wilhelm Graf von Trauttmannsdorff mit Donna Maria Cajetana Rojel Gräfin von Heril.

800. „ 10, 1757, August 18. Friedrich Ernst Freiherr von Grass, Oberstlieutenant, mit Maria Theresia Edle von Schwingheim.

801. „ 10, 1757, September 6. Wolfgang von Kempeln mit Franziska Piani.

802. „ 11, 1757, November 9. Hieronymus Graf Boldrini mit Charlotte Freiin von Wobeser.

803. „ 12, 1758, Januar 29. Carl Anton de Martini, N.-Ö. Regierungsrath, mit Maria Theresia von Eger.

804. „ 13, 1758, April 12. Carl Josef von Fritz mit Franziska von Pfaf.

805. „ 13, 1758, April 17. Leopold von Schouppe mit Maria Theresia von Scheiner.

806. „ 13, 1758, April 17. Ritter Johann Franz Bourguignon von Baumberg, J. U. Dr., mit Maria Anna von Salerno.

807. „ 14, 1758, April 25. Johann Josef Graf von Kinsky mit Maria Theresia Gräfin von Auersperg.

808. „ 14, 1758, April 27. Johann Christoph von Bissing mit Maria Anna von Piani.

809. „ 14, 1758, Mai 18. Wenzel Michael Josef Mayer von Mayersbach mit Maximiliana Philippine St. Martin.

810. „ 15, 1758, Juli 31. Carl Graf von Dietrichstein, Sohn des Leopold und der Maria Theresia geb. Gräfin von Althan, mit Maria Anna, Tochter des Norbert Anton Grafen von Salburg, und der Jacobina Gräfin von Thürheim.

811. „ 16, 1758, August 17. Anton von Pupovitsch, Sohn des † Franz und der Maria Christina, mit Rosalia Anger.

812. „ 16, 1758, September 7. Claudius Philipp von Lamort, Oberlieutenant, Sohn des Caspar und der Maria geb. Baronin de la Marche mit Maria Anna von Verseau.

813. „ 18, 1758, November 22. Michael Johann Graf von Althan, Witwer, mit Maria Christine Juliane Gräfin von Wildenstein.

814. „ 18, 1759, Januar 31. Johann Bapt. Graf von Taaffe, Sohn des Milord de Taaffe und der Maria Anna geb. Gräfin von Spindler, mit Maria Brigitta Gräfin von Chotek, Tochter des Rudolf und der Aloisia Stephania geb. Gräfin von Kinsky.

815. Folio 20, 1759, Mai 14. Philibert von Germain mit Elisabeth von Henriquez.

816. „ 21, 1759, October 7. Jacob Josef von Woller mit Ernestine von Guttenberg.

817. „ 21, 1759, October 7. Philipp Stephan La Mine mit Maria Lambertine von Frenay.

818. „ 22, 1760, Februar 17. Gottfried von Wallen, Witwer, mit Constanzia von Mahlern, geb. von Schubert, Witwe.

819. „ 22, 1760, Februar 18. Johann Adam von Hoffmann, Oberstlieutenant, mit Maria Elisabeth von Keil.

820. „ 22, 1760, April 14. Bernard Franz von Pauminger, Sohn des Johann Thadeus, Med. Dr., mit Regina Constancia von Wettstein, Edlen von Westersheim, Tochter des Johann Adam.

821. „ 23, 1760, Juni 4. Conrad von Wintzenhofer, Witwer, mit Maria Anna Manner von Freileuthen.

822. „ 24, 1760, October 29. Wenzel Adalbert von Koch mit Maria Theresia Schleichart von Wiesenthal, Tochter des Anton, k. k. Feld-Oberbereiter, und der † Frau von Mosel.

823. „ 25, 1761, Januar 5. Johann Friedrich Fürst von Lamberg, Sohn des † Franz Anton und der Maria Aloisia Gräfin von Harrach, mit Maria Anna Gräfin von Trautson und der Maria Franziska Prinzessin von Mansfeld und Fondi.

824. „ 26, 1761, Januar 12. Ernest Graf von Kaunitz-Rittberg, Sohn des Wenzel Anton und der † Maria Ernestine Gräfin und Tochter des Franz Grafen von Starhemberg, mit Leopoldine, Tochter des Johann Alois Fürsten von Öttingen und der Theresia Herzogin von Holstein-Wiesenburg, Tochter des Herzogs Leopold von Holstein-Wiesenburg.

825. „ 26, 1761, Januar 28. Anton von Holzbecher mit Maria Catharina von Nunberg.

826. „ 27, 1761, Januar 29. Johann Nep. von Glommer mit Maria Theresia Jaszwitz.

827. „ 27, 1761, Januar 29. Thadeus von Pittersfeld mit Magdalene Copineau.

828. „ 27, 1761, März 30. Carl Josef Fürst von Liechtenstein, Sohn des Emanuel und der Maria Antonia Gräfin von Dietrichstein-Weichselstädt, mit Eleonore, Tochter des Fürsten Johann Alois von Öttingen-Spielberg und der † Theresia Herzogin von Holstein-Wiesenburg.

829. „ 30, 1761, Juli 1. Theodor Freiherr von Pelichy, Echevin du Franc de Bruges, mit Barbara von Barret, I. M. Kammerdienerin.

830. Folio 30, 1761, Juli 6. Sylvester von Elvenich mit Maria Anna Catharina von Mühlburg.

831. " 31, 1761, Juli 30. Franz Josef Graf von Thun, Sohn des Johann Josef Grafen von Thun, Witwers, mit Maria Wilhelmine Gräfin von Ulfeld, Tochter des Corfiz Anton Grafen von Ulfeld und der Maria Elisabeth Prinzessin von Lobkowitz.

832. " 34, 1762, Januar 27. Johann Graf Palffy von Erdöd mit Gabriele, Tochter des Rudolf Grafen von Colloredo und der Gabriele Gräfin von Starhemberg.

833. " 35, 1762, Februar 17. Johann Georg von Haas mit Eva Barbara Müller.

834. " 35, 1762, Februar 22. Johann Ignaz von Wahler, Sohn des Michael und der Sabina von Apfelbach, mit Elisabeth von Fumée.

835. " 36, 1762, Mai 2. Josef Bernardin von Scotti Edler von Campo-Stella, Witwer (dessen erste Frau in Prag † ist), mit Maria Anna Victoria von Nagy, Tochter des Michael und der Maria Anna, geb. von Germain.

836. " 36, 1762, Mai 4. Johann Georg Angelmayr aus Burgwiesen bei Horn, alias Pistor, mit Maria Anna Wohlauff.

837. " 37. 1762, Juli 12. Leopold Graf Palffy von Erdöd, Sohn des Leopold und der Maria Josefa Gräfin von Waldstein, mit Maria Theresia, Tochter des Leopold Grafen von Daun und der Maria Josefa Gräfin von Fuchs.

838. " 39, 1762, October 10. Philipp von Reick, Obristwachtmeister, mit Maria Theresia Müller.

839. " 39, 1762, November 3. Philipp Werner von Rottenberg, Erzieher des Erzherzog Ferdinand, mit Maria Friderica Josefa Anna Franziska de Paula, Tochter des Franz Xav. von Friderich, k. k. Hofbauschreiber, und der Maria Rosalia Angelica Klander.

840. " 40, 1763, Januar 10. Anton Graf von Esterhazy, Sohn des Nicolaus Fürsten von Esterhazy und der Christina Elisabeth Gräfin von Weissenwolff, mit Theresia, Tochter des † Nicolaus Grafen von Erdödy und der Antonia Gräfin von Batthyány.

841. " 43, 1763, Juni 9. Johann Christoph von Weiss, Witwer, mit Franziska von Amigoni.

842. " 43, 1763, Juli 20. Peter Franz von Piza mit Josefa von Vischer.

843. " 44, 1763, August 29. Wilhelm Ferdinand von Hillmair mit Elisabeth von Lambinet.

844. " 45, 1763, November 17. Michael Fürst von Thurn-Taxis, Witwer, mit Theresia Gräfin von Lodron.

845. Folio 46, 1764, Januar 23. Carl Fürst von Batthyány, Witwer, mit Antonia Gräfin von Erdödy, Witwe, geb. Gräfin von Batthyány, Tochter des Ludwig Grafen von Batthyány.

846. „ 47, 1764, Januar 30. Carl Graf von Dietrichstein, Sohn des Carl Maximilian Fürsten von Dietrichstein und der Maria Anna Gräfin von Khevenhüller, mit Christine Gräfin von Thun.

847. „ 47, 1764, April 30. Franz Josef Graf von Wurmbrand, Sohn des Leopold Sigmund und der Sabina, geb. Gräfin von Wildenstein, mit Maria Theresia Gräfin von Taroucca, Tochter des Emanuel Telles de Sylva Grafen von Taroucca und der Johanna Amalia, geb. Herzogin von Holstein-Beck.

848. „ 48, 1764, Mai 3. Carl Josef Graf von Kollonitz von Kollegrad, Sohn des Ladislaus und der Eleonore, geb. von Kollonitz, mit Friderica Gräfin von Cavriani, Tochter der Rosalia Gräfin von Cavriani, Witwe.

849. „ 50, 1764, Juni 18. Johann Friedrich Adam von Löhr, Sohn des Franz Anselm von Löhr und der Maria Anna von Boriz mit Elisabeth von Gutenberg.

850. „ 51, 1764, Juni 20. Franz Edler von Dornfeld mit Josefa Gantier.

851. „ 55, 1765, April 15. Leopold Graf Palffy von Erdöd, Witwer, mit Wilhelmine Gräfin von Ogilvy, Tochter der Esther Anna Gräfin von Ogilvy, geb. Gräfin von Welz und des † Hermann Carl Grafen von Ogilvi.

852. „ 56, 1765, April 18. Otto Philipp Graf von Hohenfeld, Sohn des Otto Carl und der Maria Theresia Gräfin von Bagni, mit Maria Theresia, Tochter des Philipp Grafen von Kinsky und der Carolina Gräfin von Martinitz.

853. „ 57, 1765, Mai 15. Franz Graf von Thurn und Valsassina, Witwer, Sohn des Siegmund und der Eleonore Gräfin von Öttingen-Wallerstein, mit Gabriele Freiin von Reischach, Tochter des Thadäus und der Anna von Bodmann.

854. „ 58, 1765, Juli 12. Franz von Valdau mit Caroline von Götz, Schwester der Gattin des Johann von Wolck.

855. „ 59, 1765, September 15. Johann Josef Freiherr von Abschatz zu Strachwitz und Walstatt, Oberstlieutenant, Sohn des Ernst Friedrich und der Aloisia Josefa Freiin von Nobis, mit Maria Antonia, Tochter des Ignaz von Pichler und der Gabriele, geb. von Eyben.

856. „ 60, 1766, Januar 7. Zacharias von Aretin, Witwer, mit Franziska Wetstein von Westersheim.

857. „ 61, 1766, April 20. Franz von Greiner mit Charlotte von Hieronymo.

858. Folio 62, 1766, April 27. Carl von Geramb mit Felicitas Perpetua Mergot von Montergout.

859. „ 62, 1766, April 28. Carl Ritter von Bonfante, Postverwalter in Pressburg, mit Juliane von Eger.

860. „ 62, 1766, Mai 7. Antoni Freiherr von Medniansky mit Elisabeth von Giovanelli, Witwe, geb. von Pujadies.

861. „ 63, 1766, Juni 2, Carl Freiherr von Haugwitz, Sohn des Heinrich Wilhelm und der Ludovica, geb. Freiin von Seidlitz, mit Josefa Gräfin von Franckenberg.

862. „ 64, 1766, Juni 24. Christian Wilhelm von Klerff mit Franziska von Guttenberg.

863. „ 65, 1766, August 31. Philipp Zacharias von Schoger mit Maria Michaela von Christiani.

864. „ 65, 1766, August 31. Bartholomäus von Riethaller, Witwer (die erste Frau Theresia Ottilia † am 14. December 1765, bei St. Stefan, Wien), mit Catharina von Vischer.

865. „ 67, 1766, October 12. Josef Graf von Windischgrätz, Sohn des Leopold Carl und der Maria Antonia Gräfin von Khevenhüller, Tochter des Ludwig Andreas und der Philippine Gräfin von Lamberg, mit Josefa, Tochter des Nicolaus Grafen von Erdödy und der Antonia, geb. Gräfin von Batthyány.

866. „ 69, 1767, Januar 11. Josef Victor Edler von Högen mit Maria Christine von Müller.

867. „ 70, 1767, Januar 19. Ludwig Freiherr von Pechmann mit Eleonore Nebl Edlen von Türckheim.

868. „ 73, 1767, Juli 5. Sigmund von Gromann mit Barbara von Sauerzapf.

869. „ 74, 1767, Juli 23. Johann von Hertelli mit Josefa von Nunberg.

870. „ 74, 1767, Juli 23. Johann Georg von Dornfeld mit Antonia le Noble von Edlersberg.

871. „ 76, 1767, November 22. Nicolaus von Broquet, Witwer, mit Maria Anna Bailly.

872. „ 76, 1767, November 23. Carl Friedrich von Strack, Carabinier-Rittmeister, mit Anna Maria von Beckers, Witwe, geb. von Gallenhoffen.

873. „ 77, 1768, Februar 9. Franz Heinrich von Urbain mit Elisabeth Winckler von Streitfort.

874. „ 78, 1768, April 24. Josef von Holbein, Witwer, mit Maria Anna von Ruprecht.

875. „ 80, 1768, Juni 8. Georg Ignaz von Saumil alias Bruot mit Josefa Bachofen von Echt.

876. „ 80, 1768, Juni 20. Anton von Söter mit Franziska, Tochter des Johann von Mark.



877. Folio 80, 1768, Juli 14. Johann Nep. Fürst von Schwarzenberg, Sohn des Fürsten Josef und der Maria Theresia, geb. Prinzessin Liechtenstein, mit Maria Eleonore Gräfin von Oettingen, Tochter des Philipp Carl Grafen Öttingen-Wallerstein und der Caroline Juliana, geb. Gräfin Öttingen-Baldern.

878. „ 81, 1768, August 3. Jacob Ludwig Josef Freiherr von Bonaert mit Maria Theresia Freiin van Swieten, Tochter des Gerard van Swieten und der Lambertine Elisabeth Theresia, geb. von Ter-Beeck van Coesfeld.

879. „ 81, 1768, August 4. Ferdinand von Urbain, Oberstlieutenant, mit Elisabeth von Vogl.

880. „ 82, 1768, October 25. Johann Franz Graf von Hardegg, Sohn des Carl und der Maria Elisabeth Gräfin von Sinzendorf, mit Ludovica Malabayla Gräfin von Canal, Tochter des Grafen Ludwig und Maria Anna Gräfin von Palffy.

881. „ 84, 1769, Januar 9. Johann Adam Graf von Kueffstein, Sohn des Johann Ernst † und der Cäcilia, geb. Gräfin von Steinbeiss, mit Maria Franziska Gräfin von Colloredo, Tochter des Camill und der Theresia Gräfin von Portia.

882. „ 85, 1769, Januar 12. Philipp Graf von Welsperg, Sohn des Josef Ignaz und der Maria Gabriela Gräfin von Sprinzenstein, mit Maximiliana Gräfin von Wallis, Tochter des Wenzel und der Rosalia Regina Gräfin von Thürheim.

883. „ 86, 1769, April 2. Franz Ferdinand von Meyersfeld mit Maria Anna Fritz.

884. „ 86, 1769, Mai 22. Josef Freiherr von Coreth, Sohn des Franz Anton und der Maria Anna Gräfin von Blümegen, mit Leopoldine Gräfin von Brandis.

885. „ 87, 1769, August 30. Emanuel Maria Josef von Gautier, Witwer, mit Maria Theresia Anderler von Hohenwald, Witwe.

886. „ 87, 1769, September 13. Leopold Krakowsky Graf von Kolowrat, Witwer (dessen frühere Gattin Maria Theresia, geb. Gräfin von Millesimo im vergangenen Jahre gestorben war), Sohn des Philipp und der Barbara, geb. Gräfin von Michna, mit Maria Theresia Gräfin von Khevenhüller, Tochter des Fürsten Josef und der Caroline Maria Gräfin von Metsch.

887. „ 89, 1769, November 14. Peter Graf von Morzin, Witwer (erste † Frau war Josefa, geb. Gräfin Czernin von Chudenitz), mit Maria Anna Freiin von Schirnding, k. Kammerfräulein.

888. „ 90, 1769, November 14. Anton Johann von Roscio mit Elisabeth Fritz.

889. „ 91, 1770, Februar 25. Carl von Berger mit Elisabeth Willard.

890. „ 92, 1770, April 23. Franz Josef Edler von Peitl, Witwer, mit Antonie von Schloisnigg.

891. Folio 92, 1770, April 25. Franz de Paula Graf von Dietrichstein, Sohn des Fürsten Carl und der Josefa, geb. Gräfin Khevenhüller, mit Charlotte Freiin von Reischach, Tochter des Judas Thadäus und der Maria Anna von Bodman.

892. " 96, 1771, Mai 28. Franz Heinrich von Gerstenbrand, k. k. Feldkriegscommissär, mit Elisabeth von Müller.

893. " 99, 1772, Juni 28. Heinrich Reichsritter von Capitolo mit Fräulein Elisabeth von Best.

894. " 103, 1773, August 12. Adalbert Wenzel Graf Klebelsberg von Thumburg, Witwer (erste Gattin Gräfin Gabriela Lažansky †), Sohn des Josef Wenzel und der Ludmilla Gräfin von Lissau, mit Antonia Gräfin Krakowsky von Kolowrat, Tochter des Philipp und der Barbara Gräfin Michna.

895. " 104, 1773, September 15. Franz Schmid von Leisenfels, Hauptmann, mit Anna Maria von Cronn.

896. " 104, 1773, October 3. Franz Anton von Böhmstetten mit Maria Bellaire.

897. " 108, 1774, October 25. Josef Franz Stephan von Cronenfels mit Maria Josefa von Domnig.

898. " 110, 1775, April 24. Daniel von Terstyansky mit Johanna von Rupp.

899. " 112, 1774, Heinrich Josef von Rançonnet mit Maria Josefa von Domeslaw.

900. " 114, 1777, April 13. Philipp Graf von Welsperg-Raitenau, Witwer (erste Gattin Maximiliana Gräfin von Wallis, Tochter des Wenzel Friedrich und der Rosa Regina, geb. Gräfin Thürheim, † 28. September 1773), Sohn des Josef Grafen von Welsperg und der Maria Gabriele, geb. Gräfin von Sprinzenstein, mit Dominica Gräfin von Thurn-Valsassina, Tochter des Grafen Franz und der Maria Anna, geb. Gräfin Orsini-Rosenberg.

901. " 116, 1777, Mai 12, Alois Graf von und zu Ugarte mit Maria Josefa Gräfin Czernin von Chudenitz.

902. " 117, 1777, September 15. Franz Bernhard Edler von Kress mit Sophia Caroline von Mercier.

903. " 118, 1777, September 17. Johannn Georg von Zephyris zu Greut mit Franziska de Paula von Reinhard zu Thurnfels und Fercklechen.

904. " 118, 1777, October 9. Philipp Graf von Browne zu Montagnie und Camus, Herr auf Zerkwitz in Böhmen, Sohn des Maximilian Ulysses und der Maria Philippine Gräfin von Martinitz, mit Maria Anna Gräfin von Sztaray, Tochter des Emerich und der Theresia, geb. Freiin d'Erssegny de la Tournelle.

905. Folio 119, 1778, Januar 26. Nob. Dom. Norbert Christophori, Sohn des Peter, mit Catharina, Tochter des Johann Christoph Żwenner von Waldstetten.

906. „ 122, 1778, September 1. August Anton Graf von Attems, Sohn des Christian August und der Eleonore, geb. Gräfin von Strasoldo, mit Maria Isabella Gabaleon Gräfin von Salmour, Tochter des Grafen Josef Christian Anton und der Helene Isabella, geb. Gräfin von Lubienska.

907. „ 123, 1779, April 13. Johann Nep. von Jankovics, Sohn des Anton und der Juliane, geb. von Fekete, mit Theresia Freiin von Püchler, Tochter des Carl Josef und der Na. von Unkrechtsberg.

908. „ 123, 1779, April 19. Carl Schleichart von Wiesenthal mit Magdalene von Dumont.

909. „ 124, 1779, Mai 31. Andreas von Schifferstein mit Friderica von Normann.

910. „ 124, 1779, Juli 29. Franz Josef Graf von Kinsky, Sohn des Ferdinand, Böhm. Kanzlers, und der Augustine Gräfin Palffy, mit Renata, Tochter des Franz Norbert Grafen von Trauttmannsdorff und der (Florentine Josefa) Prinzessin von Gavre.

911. „ 124, 1779, Juli 29. Paul August von Allegretti, Witwer, mit Victoria von Reinhart.

912. „ 126, 1781, Mai 1. Ludwig Eberth von Ehrentreu mit Josefa Hofstaetter.

913. „ 126, 1781, Josef Freiherr von Pichler mit Margarita Antonia Edlen von Edlsbach.

914. „ 126, 1781, September 23. Heinrich du Jardin von Bernabrouk mit Eleonore Weyer.

915. „ 129, 1784, October 4. Josef von Langer, Sohn des Anton und der Josefa, geb. Freiin von Kern, mit Josefa, Tochter des Mathias Flader.

916. „ 160, 1792, April 10. Mathias Rukawina von Boynograd, Oberst, Sohn des Josef, Oberlt. und der Susanna von Startschewitsch, 53 J., mit Elisabeth Lotters.

917. „ 164, 1792, October 15. Graf Armandus von Mottet, k. k. Oberstwachtmeister, Sohn des † Beatus Ludovicus und der Anna Coreau, 51 J., mit Maria Theresia von Bianchi.

918. „ 170, 1794, Februar 24. Emerich Josef Graf zu Eltz, Sohn des Hugo Philipp und der Sophia, geb. Freiin von Boos zu Waldeck und Montfort, 29 J., mit Marie Henriette, Tochter des Fürsten Franz Gundaker Colloredo-Mansfeld und der Maria Isabella, geb. Gräfin von Mansfeld, 20 J.

919. Folio 171, 1794, Juli 27. Franz Binder von Bindershofen, Sohn des Ignaz und der Josefa von Sallana, 29 J., mit Josefa, Tochter des Stephan von Farkasch, k. k. Hauptmann, und der Anna von Mainek, 26 J.

920. „ 173, 1794, December 7. Philipp von Stahl, Concipist im k. k. Staatsrath, Sohn des † Leonhard von Stahl, bischöfl. Speyerischen Hofkammerrathes zu Bruchsal, und der M. Margarethe, geb. von Brandner, 34 J., mit Victoria Bianchi (von Casalanza), Tochter des Andreas und der M. Sidonia Seleskowitz, 24 J.

921. „ 174, 1795, Februar 5. Johann Anton Edler von Vogel, k. k. Hofrath, Sohn des Sigmund und der Catharina von Lotter, 50 J., mit Josefa Wasenheim, 35 J.

922. „ 176, 1795, September 30. Franz Jägerbauer, 21 J., mit Josefa, Tochter des Eugen von Rançonnet und der Josefa, geb. Saass, 18 J.

923. „ 182, 1796, April 28. Carl von Albert, k. k. Appel.-Secretär, Sohn des Johann Georg und der Therese Strobach, 42 J., mit Anna Wasenheim, 30 J.

924. „ 189, 1797, Juli 21. Josef Girtler Ritter von Kleeborn, Cabinets-Secretär der Erzherzogin Christine * in Lissa, Sohn des Franz und der Catharina Steiner, 44 J., mit Johanna von Thumling, Tochter des Franz Xavier von Thumling und der Anna Malberg, 41 J.

925. „ 193, 1797, October 8. Ignaz Edler von Hacker zu Hart, N.-Ö. Landrath, Sohn des Franz Philipp und der Antonia Patuzzi, 30 J., mit Maria Anna von Kronenfeld, Tochter des Josef Stephan und der Maria Josefa von Donnig, 18 J.

926. „ 206, 1798, November 18. Anton Rachovin Edler von Rosenstern, Rathsherr in Passau, Sohn des Johann Wenzel und der Maria Franziska Weinhausel, Witwer, mit Anna, Tochter des Sigismund von Strestler und der Elisabeth Hirschkorn.

927. „ 207, 1798, November 26. Carl Reichsritter von Schmitz, Sohn des Johann und der Elisabeth von Weiders, 39 J., Witwer, mit Maria Theresia von Pauer, Tochter des Franz Josef von Pauer und der Theresia von Rosenbusch.

928. „ 210, 1799, Januar 14. Franz Graf Colloredo, Sohn des Camill und der Franziska Gräfin von Wolfsthal, Witwer, mit Victoria Freiin von Poutet, Tochter des Franz Grafen Folliot de Crenneville und der Anna Pierette Freiin von Poutet, 32 J., Witwe.

929. „ 217, 1799, Mai 31. cop. bei St. Michael: Nicolaus Graf Esterhazy von Galantha mit Fräulein Franziska Marquise von Roisin.

930\. Folio 219, 1799, September 29. Alois von Busau, Sohn des Johann und der Theresia von Bedelovich, 23 J., mit Aloisia, Tochter des Michael von Eichenfeld und der Aloisia von Werth, 21 J.

931\. „ 222, 1799, November 21. Carl Freiherr von Fürstenwerther, Hauptmann im Reg. Terzi, Sohn des Ferdinand und der Charlotte Freiin von la Roche, 30 J., mit Antonie Tapp von Tappenburg, 25 J.

932\. „ 227, 1800, Februar 24. Baron von Urbas, Sohn des Andreas, 33 J., mit Eleonore von Philippi.

933\. „ 242, 1801, November 24. Ludwig de Fraux, k. k. Hauptmann, Sohn des Obersten Carl, 28 J., mit Therese von Bock und Pollach, Tochter des Josef Ferdinand, 21 J.

934\. „ 242, 1802, Februar 2. Hieronymus Graf Colloredo-Mansfeld, Oberst, mit Wilhelmine Gräfin Waldstein copuliert bei St. Stefan in Wien.

935\. „ 253, 1802, November 9. Josef Reichsritter von Hohenholz, Sohn des Franz und der Josefa Cheret, 34 J., mit Franziska Wolf, 25 J.

936\. „ 260, 1803, September 19. Josef Stefan Edler von Cronnenfels mit Johanna Freiin von Pillersdorf, copuliert zu Biskupitz bei Znaim.

937\. „ 266, 1804, August 7. Johann Andreas Müller, k. k. Fortbeamter, mit Theresia, Tochter des Anton Edlen von Rathgeb.

938\. „ 275, 1805, Mai 16. Johann Nep. Edler von Guttenberg, Sohn des Josef und der Anna von Benzenstein, 34 J., mit Maria Cäcilia von Spielberger, Tochter des Ludwig und der Maria Magdalene Macka, 30 J.

939\. „ 280, 1806, März 16. Franz von Silbernagel, Sohn des Georg und der Josefa von Heller, 48 J., mit Victoria Riedl, 26 J.

940\. „ 295, 1809, April 30. Dominik Edler von Kronenfels mit Antonia Handwerk, copuliert bei St. Peter.

941\. „ 298, 1810, Februar 19. Franz Antoine, k. k. Hofgärtner, Sohn des Johann, k. k. Hofgärtners und der Rosalie Host, 42 J., mit Barbara Held, Gärtners-Witwe, Tochter des Wolfgang Hutzler.

942\. „ 302, 1810, Juni 17. Mathias von Rogala-Zaremba, Witwer, 48 J., mit Juliane Rumpler, 35 J.

943\. „ 303, 1810, September 6. Carl von Schreibers, Med. Dr., Sohn des Franz, 35 J., mit Isabella, Tochter des Josef Franz Freiherrn von Jacquin, 16 J.

944\. „ 304, 1810, September 19. Johann Carl Megerle von Mühlfeld, Sohn des Johann Bapt. und der Susanne von Jahn, 47 J., mit Maria Anna Schleifer, 32 J.

Liber Matrim. 1811—1832 III.

945. Folio 2, 1811, Februar 2. Josef Mayer von Gravenegg, Sohn des Carl und der Maria von Hölbling, 30 J., mit Eleonore Müller, 25 J.

946. " 5, 1812, April 7. Franz von Sommaruga, J. U. Dr., Sohn des Emanuel und der Maria Anna Zech, 32 J., mit Therese Tapp von Tappenburg, Tochter des Anton und der Josefa Huber, 28 J.

947. " 10, 1813, März 15. Friedrich Mathias von Erb, Sohn des Josef und der Theresia Kölblinger, 39 J., mit Antonia Henrica Lischke, 26 J.

948. " 12, 1814, Januar 31. Franz Widtmann, 28 J., mit Maria Anna Sophia von Stedingk, Tochter des Franz Mauritius und der Frau Maria Josefa von Schönberg, 34 J.

949. " 13, 1814, November 25. Leopold Thonhauser, Witwer, k. k. Hofrath, 64 J., mit Maria Anna von Sommaruga, Tochter des † Emanuel und der Maria Anna Zech, 46 J.

950. " 16, 1814, October 4. Martin Ernst Schulz von Strasnitzky, k. k. Hofsecretär, Sohn des Leopold und der Antonia Schönauer, 42 J., mit Josefa Freiin Baselli von Süssenburg, Tochter des Johann Paul und der Johanna von Rehm, 30 J.

951. " 22, 1815, Mai 16. Bonaventura Graf von Scarampi, k. k. Oberstwachtmeister, 38 J., Sohn des Ludwig und der Therese von Marozzo, mit Elisabeth, verwitwete F. M. L. Freiin von Mitrowsky, geb. Freiin von Monfrault, Dame du Palais der Kaiserin Maria Louise, 32 J.

952. " 25, 1815, October 23. Franz Xav. Josef von Habermann, Sohn des Ignaz Thadeus und der Caroline von Karugo, 26 J., mit Anna Arioli aus Prag, 22 J.

953. " 26, 1815, November 20. Johann Bapt. Graf von Spaur, Sohn des Johann Nep. und der Maria Anna Gräfin von Wolkenstein, 38 J., mit Amalia Maria Antonia Gräfin von Bissingen, Tochter des Maria Ferdinand Grafen von Bissingen-Nippenburg und der Maria Anna Freiin von Stozingen, 31 J.

954. " 27, 1816, Februar 19. Johann Bapt. Simonyi, k. k. Hauptmann, 32 J., mit Franziska, Tochter des Anton von Rathgeb und der Therese Baumgarten, 29 J.

955. " 36, 1817, Mai 5. Josef Saidler, Schneidermeister, 26 J., mit Maria Eva, Tochter des Franz von Adlersburg, Stiftsförsters in Kremsmünster, 26 J.

956. " 43, 1818, Februar 2. Josef Edler von Habermann, k. k. Leibmedicus, 67 J., mit Franziska von Frankenau, Witwe, 57 J.

957. Folio 45, 1818, August 18. copuliert bei St. Peter: Andreas Josef Freiherr von Stift, Associé des Hauses Brentano, Sohn des Andreas Leibarztes und der Anna Stütz, 31 J., mit Emilie Wilhelmine Gosmar, 16 J.

958. „ 60, 1821, September 13. Josef Steyrer von Riedenburg, 58 J., mit Therese Eberl, geb. Seywaldt, 60 J.

959. „ 65, 1822, Februar 14. Johann Nep. Reymann, k. k. Reg.-Rath, 41 J., mit Franziska Maria Anna, Tochter des Andreas Freiherrn von Stift und der Anna Stütz, 32 J.

960. „ 79, 1823, Juli 14. Johann Carl Josef Anton Graf von Mercandin, Sohn des † Johann und der Josefa von Przibislavsky, *in Brandeis, 28 J., mit Wilhelmine Anna Johanna Franziska von Müküsch und Buchberg, Tochter des Ernst, Gubern. Rath und Hauptmann des Troppauer Kreises und der Franziska Weiss, 27 J.

961. „ 89, 1824, Juni 10. Joh. Nep. Reymann, k. k. Reg.-Rath, 43 J., mit Caroline Franziska, Tochter des Andreas Freiherrn von Stift und der Anna Stütz, 28 J.

962. „ 90, 1824, October 3. Demetrius Edler von Törög, 63 J., mit Josefa Juettersgleich, 36 J.

963. „ 94, 1825, April 24. Josef von Hölzel, Sohn des Josef, 27 J., mit Josefa Gruber, 17 J.

964. „ 95, 1825, October 4. Johann Bap. Lazarini, k. k. Hauptmann, 37 J., mit Maria Henriette Elisabeth Freiin von Rothberg, Tochter des Freiherrn Ignaz Sigmund und der Maria Anna, geb. Freiin von Baden.

965. „ 106, 1826, December 31. Johann Heinrich Ludwig Graf von Schoenfeld, Sohn des Hilmar Adolf und der Victoria, geb. Gräfin von Fries, 35 J., mit Rosalia Gräfin von Grünne, Tochter des Philipp Grafen von Grünne, F. M. L., und der Rosalia, geb. Freiin von Felz, 21 J.

966. „ 109, 1827, Juni 7. Carl Zerdahelyi von Nittra Zerdahelyi, Sohn des Florian und der Josefa, geb. Freiin von Lilien, 25 J., mit Maria Josefa Freiin von Bibra, Tochter des Carl und der Theresia von Pietsch, 19 J.

967. „ 112, 1827, Juli 9. Ludwig Graf von Praschma, Sohn des Johann Carl und der Anna, geb. Gräfin Zierotin, 37 J., mit Wilhelmine Gräfin von Wurmbrand-Stuppach, Tochter des Grafen Heinrich Gundaker und der Josefa, geb. Freiin von Ledebur, 29 J.

968. „ 114, 1827, November 5. Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Staatskanzler, Sohn des † Franz Georg und der Beatrix, geb. Gräfin von Kagenek, 54 J., mit Maria Antonia von Leykam, Gräfin von Beilstein, Tochter des Ambros Freiherrn von Leykam und der Lucia, geb. Caputo dei Marchesi de la Petrella, 21 J.

969. Folio 126, 1828, October 19. Anton Steinbüchel von Rheinwall, Director des Münzcabinetes etc., 37 J., mit Cäcilia, Tochter des Josef Steinbüchel, Kaufmannes zu Cöln, 21 J.

970. „ 150, 1830, Mai 5. Josef von Eichenfeld, Med. Dr., Sohn des Michael und der Aloisia, geb. von Werth, 48 J., mit Maria Cäcilia Graf, 21 J.

971. „ 152, 1831, Januar 10. Carl Ritter von Heintl, Phil. Dr., Sohn des Franz Xaver, J. U. Dr., und der Maria Anna, geb. Weisböck, 32 J., mit Therese, Tochter des Andreas Josef Freiherrn von Stift und der Anna, geb. Stütz, 33 J.

972. „ 156, 1831, Mai 18. Carl Fürst zu Oettingen, Sohn des Fürsten Kraft Ernst und der Wilhelmine Friederike Herzogin von Württemberg, 35 J., mit Julia Leopoldine Clara, Tochter des Grafen Moriz von Dietrichstein und der Maria Theresia Gräfin von Gilleis, 23 J.

Trauungs-Register 1832—1852 Tom. IV.

973. Folio 7, 1833, Januar 14. Leopold Sicard, k. k. Gubern. Rath, 46 J., mit Franziska Romana Maria Anna Rosa, Tochter des Adalbert von Zaremba und der Franziska Freiin von Jenisch, 22 J.

974. „ 16, 1834, Februar 3. Carl Valentin Theodor Aron von Bisztra, Sohn des Theodor, k. k. Oberlieutenants, und der Anna Mayerhofer, 32 J., mit Clara Hofmüller, 26 J.

975. „ 21, 1834, November 26. Leopold Taulow Ritter von Rosenthal, Sohn des Josef und der Maria Anna von Wolfscron, 49 J., mit Maria Anna Baumgarten, 49 J.

976. „ 23, 1835, Februar 24. Josef Castaldo, 33 J., mit Maria Josefa Franziska, Tochter des Josef Tapp von Tappenburg, k. k. Majors, und der Maria Vogan.

977. „ 33, 1836, Februar 2. Eugen Megerle von Mühlfeld, Sohn des Johann Georg und der Catharina Paschka, 25 J., mit Anna Amalia, Tochter des Franz Philipp Codelli von Fahnenfeld und der Anna, geb. Weinstock, 31 J.

978. „ 34, 1836, Februar 8. Eduard Leopold Inkey von Palin, k. Rittmeister, Sohn des Johann und der Elisabeth, geb. Freiin von Maythenj, 32 J., mit Maria Antonia Mathilde, Tochter des Anton Cibbini, J. U. Dr., und der Catharina Kotzebuch, Kammerdienerin der Kaiserin, 18 J.

979. „ 40, 1836, Juli 27. Clemens Graf St. Julien, Sohn des † Franz, F. Z. M., und der Josefa, geb. Gräfin Lodron, 34 J., mit Maria Emma, Tochter des Vincenz Grafen Khevenhüller-Metsch und der Maria Gräfin Seldern, 20 J.

980. Folio 63, 1839, Mai 25. Georg Ritter von Mitis, N.-Ö. Landstand, Sohn des Wenzel, k. k. Hofraths, und der Josefa, geb. Kirstein von Kirstenau, 29 J., mit Maria Barbara Caroline von Schreibers, Tochter des Carl, Med. Dr., und der Isabella, geb. Freiin von Jacquin, 24 J.

981. „ 63, 1839, August 1. Franz Xaver Wolff, Med. Dr., 63 J., mit Theresia von Adlersburg, Witwe des Johann Nep., geb. Zierer, 44 J.

982. „ 77, 1841, Februar 3. Anton Josef Vincenz von Hammer, Sohn des Anton, k. k. Generalmajors, und der Johanna von Krihoffer, 31 J., mit Maria Carolina Leopoldine, Tochter des Adalbert von Zaremba und der Franziska, geb. Freiin von Jenisch, 23 J.

983. „ 89, 1842, April 6. Maximilian von Krapf, k. k. Rittmeister, Sohn des Vincenz, k. k. Hauptmanns, und der Maria Rosalia Limbek von Lilienau, 44 J., mit Maria Clementine, Tochter des † Franz Freiherrn Mauray von Merville, F. M. L., und der Franziska, geb. Adelschwung, 34 J.

984. „ 90, 1842, Juni 11. Julius Helm, Med. Dr., 28 J., mit Julie, Tochter des Heinrich Freiherrn von Forstern und der Maria, geb. Drathschmidt, 23 J.

985. „ 100, 1844, April 11. Mathäus Catticich, k. k. Rechnungsrath, 52 J., mit Adele, Tochter des Anton von Cavazza, gewes. Obrist, und der Lavinia, geb. Gräfin Zorzi, 35 J.

986. „ 103, 1844, November 24. Marquis Alphons Pallavicini, k. k. Major, Sohn des † Eduard und der Josefa, geb. Gräfin Hardegg, 37 J., mit Gabriele Maria Sophia Eleonore Gertruda, Tochter des Friedrich Egon Landgrafen zu Fürstenberg und der Therese, geb. Fürstin Schwarzenberg, 23 J.

987. „ 108, 1845, October 6. Julius von Valmagini, 28 J., mit Josefa Rosalie Gertruda Burgstock, 25 J.

988. „ 113, 1845, November 15. Ludwig von Stupitzky, 43 J., mit Antonia André, 29 J.

989. „ 114, 1846, Januar 24. Alexander von Keszthely, 36 J., mit Theresia Antonia Hebold, 27 J.

990. „ 114, 1846, Januar 28. August von Schwind, Sohn des Franz und der Franziska von Holzmeister, 45 J., mit Maria Amalia Theresia Anders von Parodim, Tochter des Bernard Josef und der Maria Anna Swoboda, 39 J.

991. „ 120, 1846, Juli 16. Ferdinand Graf Wurmbrand, k. k. Major, Sohn des Heinrich Gundaker und der Sidonia, geb. Freiin von Ledebur-Wicheln, 38 J., mit Alexandrine, Tochter des † Franz Grafen von Amadé und der Josefa, geb. Gräfin Paiersperg, 32 J.

992. Folio 124, 1846, November 17. Georg Adam Schuster, k. k. Hauptmann, 32. Inf.-Regmt., 44 J., mit Wilhelmine Maria Caroline, Tochter des Heinrich Carl Freiherrn von Forstern und der Anna Maria, geb. Drathschmidt von Mährentheim.

993. „ 126, 1847, Januar 11. Heinrich von Bourgoelt, Sohn des Heinrich und der Regina Ditmayer, 43 J., mit Henriette, Tochter des Mathäus Edlen von Collin, J. U. Dr., und Maria Bernhardt, 35 J.

994. „ 134, 1848, Januar 11. Josef Thomas Maria Conte Arnoldi, k. k. Lieutenant im 35. Inf.-Regmt., 23 J., mit Eugenia Clara Palmira Crippa aus Mailand, 23 J.

995. „ 150, 1850, Mai 1. Moriz Seegner, k. k. Registrant, 36 J., mit Gabriele Anna Caroline, Tochter des Heinrich Carl Freiherrn von Forstern, k. k. Hofrath, und der Anna Drathschmidt, 22 J.

996. „ 155, 1850, November 12. Johann von Wasserreich, aus Prag geb.; Sohn des Hermann und der Josefa, geb. Langer, 28 J., geb. 7. Januar 1822, St. Stefan Prag, mit Rosa Lenthe, 19 J.

997. „ 156, 1850, November 23. Jacob Edler von Raymond, Sohn des Ernst und der Therese Bernhardt, 31 J., mit Josefa Anna Catharina, Tochter des Philipp Frappart und der Catharina Roland, 27 J.

998. „ 156, 1851, März 1. Franz Edler von Knappitsch, Sohn des Josef und der Elisabeth Müller, 29 J., mit Franziska Anstett, 37 J.

Taufregister IV. 1825—1884.

999. Folio 4, 1825, November 7, get.: Leopold Engelbert Salvator, Sohn des Marquis Salvator Brancaccio und der Marquise Catharina, geb. Bajada.

1000. „ 27, 1831, Januar 22, get.: Franz Andreas Carl, Sohn des Johann Nep. Edlen von Raimann, k. k. Leibarzt, und der Caroline, geb. Stift.

1001. „ 35, 1833, Juli 26, get.: Anna Maria Leopoldina Josefa, Tochter des Johann Edlen von Raymond und der Magdalene Schweighofer.

1002. „ 43, 1835, October 6, get.: Leopold Clemens, Sohn des Ernst von Raymond und der Therese Bernhardt.

1003. „ 44, 1836, Januar 30, get.: Ferdinand August Johann Nep., Sohn des Johann Edlen von Raimann und der Caroline, Tochter des Andreas Freiherrn von Stift.

1004. Folio 46, 1836, Juli 29, get.: Maria Ludovica Sophia, Tochter des Heinrich Grafen Bombelles, Sohn des Marcus und der Angelika von Mackau und der Sophia Maria Johanna, Tochter des Heinrich David Fraser, Portug. Generals, und der Christine Forbes.

1005. „ 47, 1836, December 17, get.: Amalia Maria Carolina, Tochter des Friedrich Freiherrn Genotte von Merkenfeld, Sohn des Wilhelm Ferdinand und der Therese Palchetti und der Henriette, Tochter des Ludwig Grognet d'Orleans und der Catharina Schweiger von Dürnstein.

1006. „ 52, 1838, Februar 16, get.: Alfred Emanuel Ludwig Philomen, Sohn des Anton Schweiger von Dürnstein, Sohn des Anton und der Eleonore, geb. Freiin von Jenisch und der Johanna Balbina, Tochter des Johann Bapt. Ludwig Laveran Edlen von Hinzberg und der Anna Johanna Balbina, geb. Maurer Edlen von Kronegg.

1007. „ 54, 1838, Juli 3, get.: Wilhelm Ludwig Ferdinand Alexander Freiherr Genotte von Merkenfeld (wie oben).

1008. „ 56, 1838, August 13, get.: Ein todtgeb. Kind des Eduard Inkey von Palin und der M. Antonia Mathilde Cibbini.

1009. „ 57, 1838, September 18, get.: Clemens Johann Bapt. Franz, Sohn des Franz Erb, J. U. Dr., und der Clementine, Tochter des Johann Bapt. Weiss Edlen von Starkenfels und der Ignazia Zimer.

1010. „ 60, 1840, April 17, get.: Rudolf Johann Victor, Sohn des Ferdinand Walcher (laut Diplom vom 11. April 1850 und 24. December 1865 Ritterstand mit „von Uysdal") und der Maria Theresia Hermine Sartorius.

1011. „ 61, 1840, Mai 1, get.: Rudolf Josef Johann Adalbert, Sohn des Anton von Schweiger-Dürnstein (wie oben 1838, 16. Februar).

1012. „ 63, 1841, Januar 29, get.: Anna Wilhelmine Antonie Veronica, Tochter des Gustav Julius Tehus und der Pauline, Tochter des k. k. Obersten Wilhelm Ritter von Lebzeltern und der Antonie von Hertelendy.

1013. „ 66, 1841, September 27, get.: Maria Margaretha Filomena, Tochter des Heinrich Grafen Bombelles und der Sophia Maria Johanna Fraser.

1014. „ 68, 1841, December 4, get.: Maria Anna Eleonora Julie Filomena, Tochter des A. von Schweiger-Dürnstein (wie oben).

1015. „ 71, 1843, Januar 2, get.: Ernestine Maria Hermine, Tochter des Ferdinand Walcher und der Maria Sartorius.

1016. „ 76, 1845, Januar 18, get.: Camilla Carolina Pauline Wilhelmine, Tochter des Carl Otto Ritter von Ottenfeld, Sohn des Maximilian und der Caroline von Smitmer und der Pauline Maria, Tochter des Peter von Salzgeber und der Wilhelmine Fischer.

1017. Folio 76, 1845, April 1, get.: Hugo Johann Anton von Schweiger-Dürnstein.

1018. „ 79, 1845, December 21, get.: Malvine Barbara Wilhelmine Pauline Caroline Otto Ritter von Ottenfeld (wie oben).

1019. „ 79, 1846, März 2, get.: Victoria Catharina Carolina Theresia Genotte von Merkenfeld (wie oben).

1020. „ 82, 1847, Mai 13, get.: Victor Josef von Schweiger-Dürnstein.

1021. „ 86, 1848, November 5, get.: Eugenius, Sohn des Franz Antoine, k. k. Hofgärtners, Sohn des Franz, k. k. Hofgärtners und der Barbara Hutzler, und der Maria Josefa, Tochter des Fleischhauers Josef Wöss.

1022. „ 92, 1851, Juni 22, get.: Maria Anna, Vater und Mutter wie oben.

1023. „ 94, 1852, März 25, get.: Maria Augusta Walburga Josefa, Tochter des Bernard Anton Wilhelm Freiherrn von Hornstein auf Bussmanshausen, Sohn des August Marquard und der Walburga, geb. Gräfin von Sandizell, und der Amalia, Tochter des Josef August Grafen von Seilern und der Maria, geb. Gräfin Zichy.

Beiträge zur Geschichte der Badges

gesammelt aus den Werken englischer Heraldiker.

von

H. G. Ströhl.

„Might I but know thee by thy household badge.“
(Shakespeare, Henry VI., II. Th. V. 1.)

Das Badge, normannisch: *Cognoissance*, davon englisch: *Cognizance,* ist eine eigenartige Erscheinung auf dem heraldischen Gebiete Englands und lässt sich nur mit dem Worte „Erkennungszeichen“ ins geliebte Deutsch übertragen. Es ist ein Zeichen, eine bildliche Darstellung, woran man die Person, den Herrn des Zeichens, erkennt, also in dieser Beziehung ähnlich dem Wappen, das demselben Zwecke dienstbar ist. Das Badge ist ein Zugehörigkeitszeichen für die Parteigänger, für die Gefolgschaft, für die Kriegsleute, sowie für die Diener. Es war in vielen Fällen auch ein einfaches Ersatzmittel für das Wappen selbst, das mit dem ganzen Aufwande seines decorativen Apparates, mit Helm, Kleinod und Schildhaltern u. s. w., nicht überall angebracht werden konnte. Auch war der Wert des Wappens zu hoch stehend, als dass man es dem erst besten Waldhütter oder Küchenjungen auf den Rock setzen wollte.

Das Wappen ist an heraldische Regeln gebunden, verlangt zu seiner kunstgerechten Darstellung den dazu nöthigen Raum, kann daher, wie leicht begreiflich, nicht überall angebracht werden. Das Badge dagegen, gewöhnlich eine frei schwebende Figur, ist ungebunden, leicht beweglich, anspruchslos im Bezuge auf Ort und Raum, und was ja wohl sehr für dessen Anwendung sprach, bedeutend billiger und einfacher herzustellen, als das vielfarbige, figurenreiche Wappen. Die Wertstellung der beiden Kennzeichen, des Wappens und des Badge, ist am besten daraus zu entnehmen, dass man auf das Banner und den Tappert (engl. Tabard) des Herolds stets das Wappen, auf die Standarten oder sonst auf kleinere Fahnen die Badges setzte.

Die Figur des Badge wurde zumeist ganz selbständig erfunden, mitunter auf irgend ein Ereignis, eine Alliance etc. Bezug nehmend, doch gibt es auch Badges, die dem Wappen der betreffenden Familie direct entnommen sind, z. B. der weiße Löwe des Herzogs von Norfolk, das rothe Herz des Grafen von Douglas das goldene Mullet (fünfstrahliger Stern, eigentlich Spornrad, französisch Mollet) des Lord Clinton u. s. w.



Wie von dem Wappen verlangte man auch vom Badge eine klare, deutliche Formation, und doch kam es mitunter vor, dass grundverschiedene Badges trotz ihrer einfachen Form zum Schaden ihrer Besitzer verwechselt wurden, weil ihre Hauptumrisse einander ähnlich waren. So erzählt Bakers Chronik, dass in der für Warwick, den Königsmacher, so unglücklichen Schlacht bei Barnet, 1471, die Leute Warwicks das Badge von Oxford, den Stern, mit der strahlenden Sonne der königlichen Truppen verwechselten und die Oxfords anschossen.

Das Badge wurde überall angebracht, gemalt, graviert, gestickt, eingewebt, plastisch in allen Arten geformt, und war viel häufiger zu sehen als das Wappen selbst. Die Badges waren deshalb viel populärer als die Wappen, und in den alten Balladen finden wir die Namen der Edlen meist durch deren Badges, die jedermann kannte, ersetzt.

Der Gebrauch von Badges ist uralt, und es ist sehr wahrscheinlich, dass viele Wappen aus den Badges hervorgegangen sind. Die Schildhalter von manchem englischen Wappen verdanken den Badges ihren Ursprung, indem man häufig im Siegel die Badges neben den Wappenschild setzte, und mit der Zeit sie absichtlich oder aus Unkenntnis in wirkliche Schildhalter verwandelte.

Die Blütezeit der englischen Badges fällt in die Periode Eduard III., 1327—1377, dem man acht verschiedene, von ihm geführte Badges nachweisen kann, die er überall, wo er nur konnte, anbrachte. Der Verbrauch an Badges war überhaupt ein sehr großer. So befahl König Richard III., anlässlich seiner Krönung, 13.000 Badges, seinen weißen Eber darstellend, anzufertigen.

Aber nichts auf dieser Welt dauert ewig, und so kamen mit der Zeit auch die Badges wieder außer Gebrauch, und heute sind sie bis auf das allbekannte Badge des Prinzen von Wales und einiger Staats- und Colonialbadges fast gänzlich verschwunden. Der englische Adel gebraucht an deren Stelle die Helmkleinode, die Crests, die bereits im Beginne des XVI. Jahrhunderts sich von den Helmen loszulösen begannen. Die decorative Kunst hat durch das Verschwinden der Badges eine große Einbuße erlitten, die durch die Verwertung der viel schwerfälligeren Crests in keiner Weise wett gemacht werden kann. Von den modernen englischen Heraldikern wird dies auch offen zugegeben, aber an der Sachlage lässt sich nichts mehr ändern.

Für die englische Kunst- und Literatur-Geschichte ist die Kenntnis der Badges von großer Bedeutung, wie der Leser aus der vorliegenden kleinen, nur Umrisse bietenden Arbeit über die Badges selbst ersehen wird. Als Unterlage dienten uns die Schriften von J. R. Planché, Mrs. Bury Palliser, Ch. Boutell, Ch. Worthy, F. E. Hulme, J. Grant, S. T. Aveling, St. J. Hope u. a., sowie der illustrierte Katalog der heraldischen Ausstellung zu London 1894 und diverse Fachzeitschriften.

Im Heralds College zu London befindet sich eine Liste von Badges, die zumeist Persönlichkeiten aus der Zeit Eduards IV. angehörten. Nach diesen Aufzeichnungen führten:

Der Herzog von Clarence einen schwarzen Stier.

Der Herzog von Gloucester einen weißen Eber.

Der Herzog von Norfolk (Howard) einen weißen Löwen; es ist der Löwe der Mowbrays, der durch die Lady Margaretha an die Howards gekommen war.

Der Herzog von Suffolk einen goldenen Löwen mit Doppelschweif.

Der Herzog von Buckingham (Stafford) einen Staffordknoten (Fig. 1).

(Die Knoten, engl.: Knots, Verschlingungen von Seilen, Schnüren oder Bändern, sind entweder selbständige Badges oder dienen zur Vereinigung von Badges von Familien, die in irgend eine Alliance zu einander getreten waren.)

Ein weiteres Badge der Staffords war ein brennendes Karrenrad.

Der Graf von Northumberland einen silbernen, steigenden Halbmond. (Näheres bei Percy.)

Der Graf von Rivers eine silberne Muschel.

Der Graf von Pembroke ein goldenes, angeschirrtes Zugpferd (nach dem Harleian Manuscripte auch einen grünen Drachen).

Der Graf von Douglas ein rothes Herz.

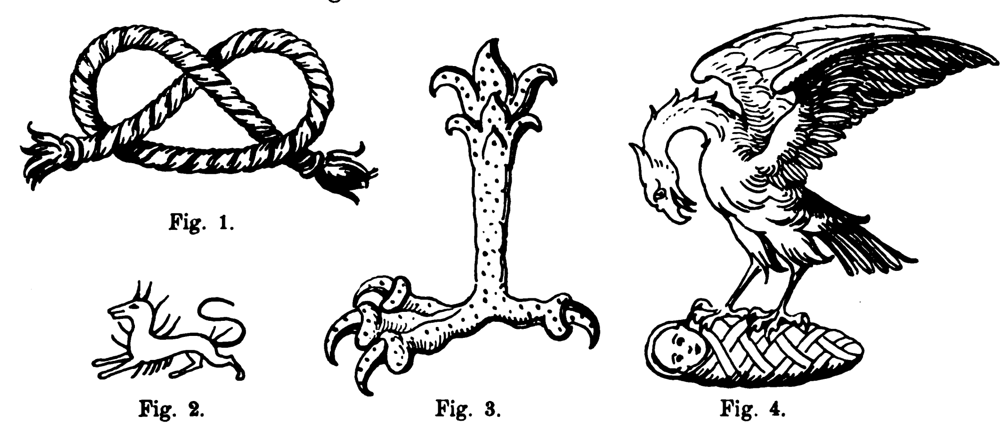


Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4.

Der Graf von Ormond zwei Keythongs. (Wir geben in Fig. 2 eine genaue Copie der Zeichnung in Planchés Werk, wissen aber ebensowenig wie er, was ein Keythong eigentlich ist. Das Thier besitzt aus dem Körper hervorbrechende, goldene Strahlen, könnte also vielleicht einen heraldischen Panther vorstellen.)

Der Lord Hastings einen abgerissenen, halsgekrönten, schwarzen Stierkopf.

Der Lord Stanley ein ausgerissenes, goldenes Adlerbein (Fig. 3). Motto: „Sans changer ma verité“. Die Stanleys führten auch als Badge ein Wickelkind, von einem Adler gehalten (Fig. 4).

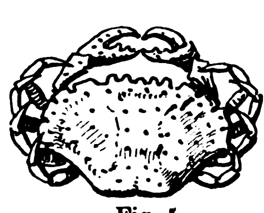


Fig. 5.

Der Lord Scrope eine rothbewehrte Dohle. Die Mottos lauteten: „Devant si je peu“ und „Autre que elle“.

Die Barone Scrope of Bolton, Grafen von Sunderland, führten dagegen als Badge einen goldenen Taschenkrebs (Fig. 5).

Der Lord Howard einen weißen Löwen mit blauem Halbmond auf der Schulter.



Fig. 6.

Der Lord Ferrers eine französische Weiberhaube. Das ursprüngliche Badge der Familie war ein Hufeisen, zur Erinnerung an Henry de Ferrariis, der als Chef der Hufschmiede Wilhelm den Eroberer nach England begleitete.

Der Lord Grey of Codnor eine Haarflechte über eine goldene Krone gebogen, zwischen den Beiden ein Grey oder Dachs (Fig. 6).

Der Lord Grey of Ruthyn einen abgebrochenen schwarzen Stock.

Der Lord Fitzwarren einen sogenannten Bourchier-Knoten (Fig. 7), vielleicht zwei B vorstellend. Dieser Knoten war das Badge des Hauses Bourchier. Auf dem prachtvollen Monumente des Erzbischofes Thomas Bourchier (zweiter Sohn des William Bourchier, Grafen von Eu in der Normandie), † 1486, ist dieser Knoten oftmals angebracht, alternierend mit dem Water-bouget, einer Schildfigur des Wappens. John Berners, zweiter Lord Bourchier, ein berühmter Gelehrter, führte den Knoten seiner Familie in Form von Baumästen (Fig. 8).

Der Lord Cobham ein schwarzes Sarazenenhaupt.

Der Lord Lisle einen gekrönten, blaubewehrten, silbernen, leopardierten Löwen.

Der Lord Clinton ein goldenes Mullet (fünfstrahliger, geradkantiger Stern, eigentlich Spornrad, französisch Mollet).

Sir John Astley ein Hermelinfünfblatt (Fig. 9).

Sir William Parr einen Mädchenkopf. Das Badge der Parrs ist von ihrer Verbindung mit den Ros of Kendal abzuleiten. Sie führten das Brustbild eines goldbehaarten, in Hermelin und Gold gekleideten Mädchens, die Schläfe von einem Kranze rother und weißer Rosen umwunden. Auch die Daisyblume (Maßliebchen, Gänseblume) erscheint als Badge der Paars (Fig. 10).

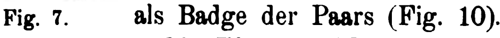


Fig. 7.

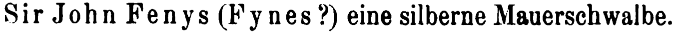


Fig. 8.

Sir Thomas Montgomery eine Lilie.

Sir Thomas Borough einen gepanzerten Arm.

Sir Ralph Hastings einen silbernen Rosstirnschild (chanfron), mit drei goldenen Straußfedern besteckt.

Sir John Fenys (Fynes?) eine silberne Mauerschwalbe.

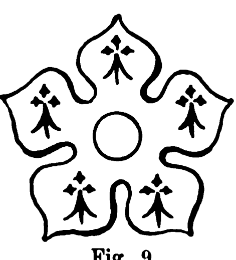


Fig. 9.



Fig. 10.

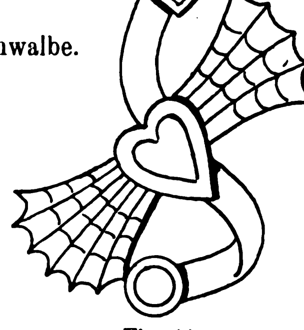


Fig. 11.

Sir William Stanley einen silbernen Hirschkopf.

Sir Robert Talbot of Kymes einen weißen Stier.

Sir John Ratcliffe (Fitzwalter) eine silberne Ellbogenkachel mit Riemen und Schnalle (Fig. 11). Dieser „gardebras“ oder „garbraille“ zeigt die fächerartige Form dieses Rüstungsstückes, wie sie gegen das Ende des XV. Jahrhunderts in England getragen wurde. Die Standarte Robert's Ratcliffe, Viscount Fitz-Walter und Graf von Sussex, enthält außer einem goldenen Stern, zwei silberne Garbrailles mit goldenen Schnallen. Motto: „Je garderay“.

Sir Thomas Howard eine silberne Salade (Salet).

Sir Humphrey Talbot einen laufenden, silbernen Hund, die Schulter mit einem Mullet belegt.

„Die Geisel Frankreichs“, John Talbot, Graf von Shrewsbury († 1453), führte als Badge eine ähnliche Figur wie Sir Ralph Hastings, nur in anderer Tinctur (gold). Sein „beast“ (Thier) war ein silberner, laufender Hund oder talbot.

„And the is bownden that our dove should kepe, that is Talbot, our good dogge.“ (1447.)

Eine Standarte der Talbots um 1520 zeigt in Roth und Schwarz einen silbernen Talbot und vier Chanfrons mit Federn besteckt.

Sir Thomas Gray eine silberne Sturmleiter.

Sir John Arundel eine Eichel (Badge der Fitzalans).

Sir Richard Dunstable einen weißen Hahn.

Sir James Haryngton einen silbernen Löwenkopf (anderwärts auch gold tingiert).

Sir Robert Chamberleyn einen blauen Mönchsgürtel (Fig. 12).

Sir Walter Norys einen abgerissenen Rabenkopf.

Fig. 12.

Sir John Harlwyn einen abgeschlagenen, schwarzen Sarazenenkopf.

Fig. 13.

Sir John Maulevrer einen weißen, laufenden Windhund.

Sir Nicholas Langford zwei silberne Flügel.

Sir John Savage einen abgerissenen, silbernen Einhornkopf.

Sir William Trussell einen schwarzen, halsgekrönten Eselskopf.

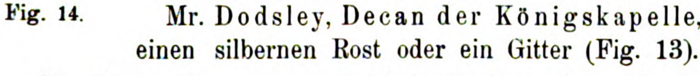
Sir Richard Brandon einen abgerissenen, goldenen Löwenkopf.

Sir Simon Montford eine goldene Lilie.



Fig. 15.

Fig. 14.



Mr. Dodsley, Decan der Königskapelle, einen silbernen Rost oder ein Gitter (Fig. 13).

Mr. Perse Courteney ein blaues St. Antonskreuz. Im Bischofspalaste zu Exeter erscheint das Kreuz mit einer anhängenden Glocke*) (Fig. 14, siehe auch Fig. 32).

Mr. John Gonthorpe ein silbernes Andreaskreuz, belegt mit einem Löwenkopfe.

Mr. Smyrte, Garter King of arms, eine Pfeilspitze mit Gegenhermelin tingiert (Fig. 15).

Wie man aus dieser Liste ersehen kann, hat im XV. Jahrhunderte nicht nur der hohe Adel allein Badges benützt.

Die Percys, Grafen von Northumberland, führten, wie im Anfange der Liste erwähnt wird, einen silbernen, steigenden Halbmond (crescent) als Badge.

*) Beides sind Attribute des hl. Anton des Einsiedlers.

Dieser Halbmond findet sich auf einem Pennon (schmale, lange Fahne) im Siegel des Heinrich Percy, seit 1377 erster Graf von Northumberland (Fig. 16).

Auf der Standarte desselben Hauses, aus dem XV. Jahrhunderte (Fig. 17), sind mehrere Badges zu sehen.

Vorne am Stocke erscheint, wie auf jeder englischen Standarte aus jener Zeit, das St. Georgskreuz, ferner die Wappenfigur der Percys, ein blauer Löwe in Gold, zwei Badges der Percys, ein silberner Halbmond und eine ebensolche Schließe oder

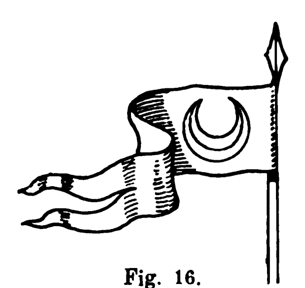


Fig. 16.

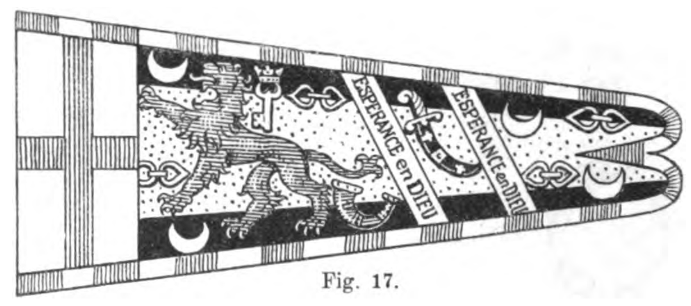


Fig. 17.

Fessel; weiters die Badges der mit dem Hause versippten Geschlechter, so der goldgekrönte, silberne Schlüssel der Poynings (schon 1359 nachweisbar) (Fig. 18), später kam er an die Paulets; das blaue Hiefhorn der Brians (bereits 1375 nachweisbar) und der Falchion (kleiner Krummsäbel) der Fitzpayne.

Schräg über das Fahnenblatt laufend ist der War Crie (Kriegsruf) der Percys: „Esperance en Dieu" angebracht, den der fünfte Graf von Northumberland angenommen hatte.



Fig. 19.

Der War Crie gehörte immer zum Badge und nie zum Wappen, was in späterer Zeit von den Wappenherren und ihren heraldischen Berathern meist übersehen wurde.

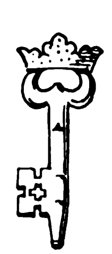


Fig. 18.

Der Krieger trug das Badge auf der Brust, den War Crie im Munde; beide gehörten zusammen und hatten oft innige Beziehungen zu einander.

Ein sehr hübsches Badge der Familie, ein Halbmond aus Silber gefertigt, innen hohl und am Rande mit schwarzen Knöpfchen besetzt (D. = 11 *cm*), wurde 1888 zu Newham Bog (Northumberland) gefunden und 1894 auf der heraldischen Ausstellung zu London exponiert. (Siehe Fig. 19.) Auf der Fläche des Halbmondes

erscheinen abermals zwei Halbmonde, drei „p", und in den Zwischenräumen das zweite Badge des Geschlechtes, die Schließe oder Fessel.

Der Halbmond war nicht das ursprüngliche Badge der Percys, sondern sie führten in alter Zeit einen stehenden, weißen Löwen, und der War Crie lautete: „Percy! Percy!"

Der silberne Halbmond, wie er jetzt getragen wird, hat innerhalb das Feld von Schwarz und Roth gespalten, belegt mit der goldenen Schließe, die als „double manacle" oder „shacklebold" bezeichnet wird (Fig. 20).

Eine Verbindung von zwei fremden Badges untereinander zeigt Fig. 21, das Badge der Dacres.

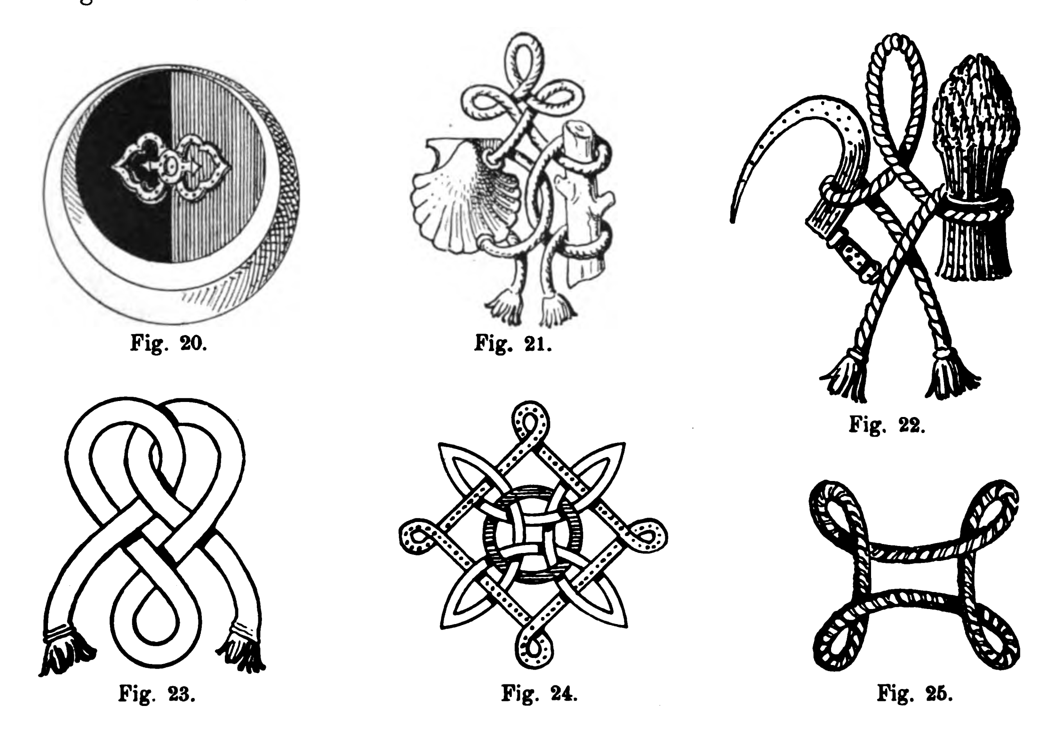


Fig. 20. Fig. 21. Fig. 22. Fig. 23. Fig. 24. Fig. 25.

Die Kamm- oder Pilgermuschel ist ihrem Wappen entnommen und mit dem abgerissenen Stabe (ragged staff) der Nevilles durch einen Knoten verbunden, der wahrscheinlich auf ihre Abstammung von den Bourchiers (siehe Fig. 7) hindeuten soll. Es könnte aber auch sein, dass der Ast sich auf ihr Erbförsteramt in Cumberland bezieht.

Im Banner des Thomas, zweiten Lord Dacre von Gillesland, erscheint die Muschel und der Ast silbern, der Knoten in rother Farbe.

Eine ähnliche Verbindung findet sich bei Eduard Lord Hastings im Gebrauche. Er verband die goldene Sichel der Hungerfords mit der goldenen Garbe der Peverells ebenfalls mittelst eines Knotens (Fig. 22).

Die Knoten variierten in ihren Schlingungen und führten gewöhnlich nach dem Träger des Badge auch den Namen. So haben wir einen Heneage-Knoten (Fig. 23), geführt von Sir Thomas Heneage mit dem Motto: „Fast though untied" (fest, obwohl unverbunden), einen Lacy-Knoten (Fig. 24), der zugleich einen Namenrebus bildet: Lace = Spitze oder Schnur, wie dies auch bei dem Bowen-Knoten (Fig. 25) der

Fall ist: Bow = Schlinge oder Schleife. Fig. 26 zeigt den Wake- und Ormond-Knoten, gebildet aus einem W, das zwei O durchschneidet.

(Die Mutter der Gemahlin des schwarzen Prinzen, Johanna „the Fair Maid of Kent“, war Margaretha, Tochter des John Lord Wake.)

Der sogenannte Harrington-Knoten (Fig. 27) ist einfach ein Fret oder Frette, ein Stabflechtwerk, wie sich solches in der englischen Heraldik sehr häufig vorfindet.

Ein richtiges Amtsbadge wurde von Ralph Lord Cromwell als Schatzkanzler geführt. Im Tattershall Castle (Lincolnshire), erbaut zwischen 1433—1455, erscheint in einem Kaminfriese nebst verschiedenen Wappen auch ein Badge, eine Tasche darstellend (Fig. 28). Die silberne Geldtasche ist mit goldenen Knöpfen und

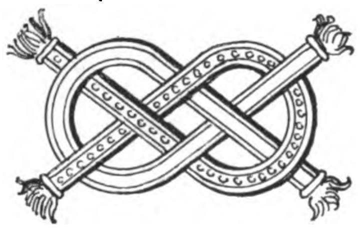



Fig. 26.

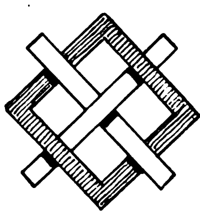


Fig. 27.



Fig. 28.

Quasten geschmückt. Motto: „Nay je droit.“ Hoffentlich wurde die Tasche niemals leer gefunden, sie wäre sonst ein trauriges Badge gewesen.

Einige nicht uninteressante Badges mögen hier noch angeschlossen werden, um die Vielgestaltigkeit dieser Familienzeichen zu illustrieren.

Die Familie Appleyard führte als Badge einen Apfel (apple).

Die Arbuthnots of Fiddes einen schreitenden Pfau mit dem Motto: „Tam interna quam externa“.

Der Herzog von Argyll ein altes Schiff mit eingezogenen Segeln und flatternder Flagge und Wimpel (für die Lordschaft Lorm).

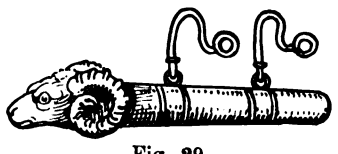


Fig. 29.

Die Armstrongs einen schwertschwingenden, geharnischten Arm.

Die Audleys einen Schmetterling (ihr Wappen zeigt drei silberne Schmetterlinge).

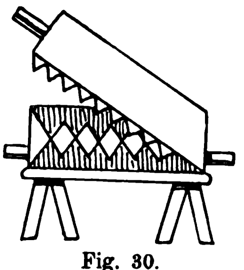


Fig. 30.

Die Berkeleys eine Seejungfrau, vielleicht im Bezuge auf die Fischerei im Severn, die dem Geschlechte zugehörte.

Die Berties einen Sturmwidder (Fig. 29).

(Das Wappen des Bertie, Grafen von Abingdon, enthält drei Sturmwidder mit dem Motto: „Virtus ariete fortior“.)

Die Brackenburys einen, vor einem Baume liegenden Löwen. Motto: „Sans reculer jamais“.

Die Brays einen Hanfbrecher (Hechel) (Fig. 30), abgeleitet von „broyer“.

(Sir Reginald Bray soll derjenige gewesen sein, der die Krone Richards III. im Hagedornbusch auffand, siehe weiteres bei Fig. 82.)

Die Byrons (Beroun) eine silberne Seejungfrau mit goldenen Haaren und Flossen, mit der Rechten einen goldenen Spiegel, mit der Linken einen goldenen Kamm haltend.

Die Calthorpes eine goldene Fußangel.

Die Cliffords einen Ring (annulet).

Die Comptons eine Feuerbake (Fig. 31).

Die Curtenays einen Delphin.

Das Wappen des Peter Curtenay, Bischof von Exeter und Winchester, 1478—1487,

Fig. 31.



Fig. 33.

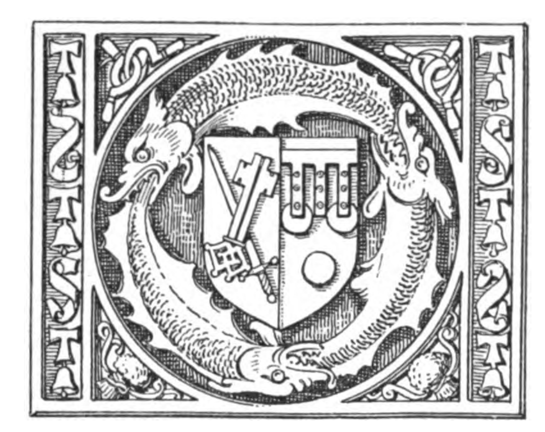


Fig. 32.

auf dem Kamine des bischöflichen Palastes zu Exeter ist von drei sich in die Schwänze beißenden Delphinen umgeben. (Fig. 32.)

Fig. 34.



Fig. 35.

Die Curtenays, Grafen von Devon, benützten als Badge einen grünen Eber. Heinrich Curtenay, Graf von Devon, unter Heinrich VIII. zum Marquis of Exeter avancierend, später aber um einen Kopf kürzer gemacht, führte als persönliches Badge eine Anzahl goldener Stöcke zu einem Bündel gebunden.

Die Curzons einen Basilisken (cockatrice). (Fig. 33.)

Heinrich, Lord Daubeney, Graf von Bridgewater (1538), führte als Badge zwei schwarze, mit einer rothen Schnur verbundene Fledermausflügel (Fig. 34).

Die De la Warres ein goldenes Ortband (crampet), innen von Blau und Roth gespalten und mit einem goldenen „r“ belegt (Fig. 35).

Sir Roger de la Warre soll bei der Gefangennahme des Königs Johann II. von Frankreich und dessen Sohnes bei Poitiers (1356) betheiligt gewesen sein und dabei das Ortband von des Königs Schwert erhalten haben.

Die Denhams einen Hirschkopf.

Die Digbys einen goldenen Strauß mit rothem Hufeisen im Schnabel (eine zweite Familie Digby führte dagegen eine silberne Lilie als Badge).

Die Dundas einen Salamander.

Die Fenwicks einen Phönix mit dem Motto: „Perit ut vivat".

Die Familie Fynden führte ein goldenes Ochsenjoch.

Die Ganfords ein laufendes, schwarzes Windspiel mit rothem Halsbande.

Die Granvilles, Lords von Neath, benützten seit dem XIII. Jahrhunderte eine goldene Panflöte (clarion). (Fig. 36.)

Die Greshams einen „grasshopper" (Heuschrecke oder Heupferd), so auf einem Siegel des James Gresham anno 1449, Motto: „Fortune amie", und auf einem glasierten Ziegel (Fig. 37), gefunden auf dem Landsitze Newhall (Limpsfield) des William Gresham (1560), exponiert auf der heraldischen Ausstellung zu London 1894.

Die Hilertons führten einen abgeschnittenen, schwarzen Drachenkopf.

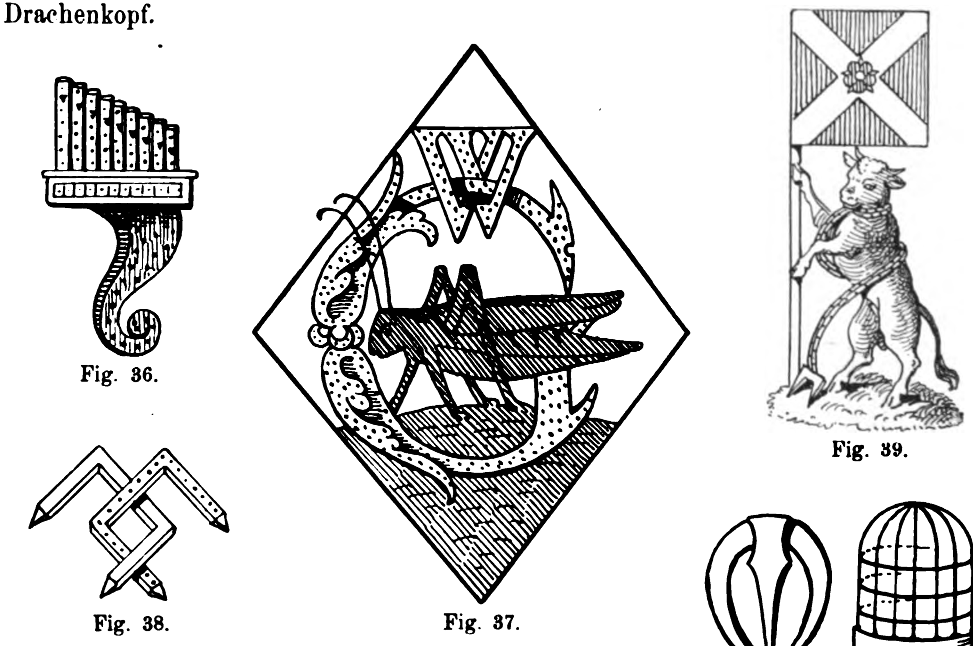


Fig. 36. Fig. 37. Fig. 38. Fig. 39. Fig. 40.

Die Hoosleys einen abgeschnittenen, rothgezäumten, goldenen Pferdekopf.

Die Barons Neville of Raby, Grafen von Westmoreland, „the noble Nevills", führten ein schwarzes Schiff mit gerefften Segel, auf das Amt eines Admirals, das ihre normannischen Vorfahren inne hatten, anspielend, und eine Boje, die ebenfalls auf dieses Amt Bezug hat.

Neville, Lord Bergavenny (jetzt Abergavenny), führte als Badge zwei Klammern (staples) in Form eines Fret zusammengesteckt, die eine golden, die andere silbern (Fig. 38), auch ein einfaches, goldenes Fret wird von den Bergavennys benützt. Der Schildhalter des Wappens, ein Stier, erscheint mit einer Kette, die mit einer Klammer endigt (Fig. 39).

Die Ogles führten als Badge einen kleinen Eichenzweig mit zwei goldenen Früchten.

Die Pelhams benützten die Schnalle eines Riemens und einen Käfig (Fig. 40). Beide Figuren im Bezuge auf die Gefangennahme des Königs Johann II. von

Frankreich, bei der ein Pelham (siehe De la Warre) betheiligt gewesen sein soll. Nach Angabe Lowers ist kein Badge so vielseitig verwendet worden, als wie die Pelham-Schnalle.

Die Scales benützten eine aus ihrem Wappenschilde (in Roth sechs silberne Pilger-Muscheln) entnommene Muschel. Der Persevant des Lord Scales trug den Amtsnamen „Scales".

Die Tiptofte, Grafen von Worcester, führten ein silbernes Zelt mit goldenen Fransen (Fig. 41).

Die Tyrells ein goldenes, triangelförmiges Fret (Fig. 42).

Die Veres, Grafen von Oxford, führten verschiedene Badges: einen fünfstrahligen, silbernen Stern, eine langhalsige, silberne Flasche mit blauer Schnur (als Lords High Chamberlain) (Fig. 43), einen Stuhl und endlich einen blauen Eber. Sowohl der Stern wie der Eber sind dem Wappen der Veres entnommen. Das Motto „Vero nil verius" soll ein Ausspruch der Königin Elisabeth sein, mit dem sie die Loyalität der Familie bezeichnen wollte.

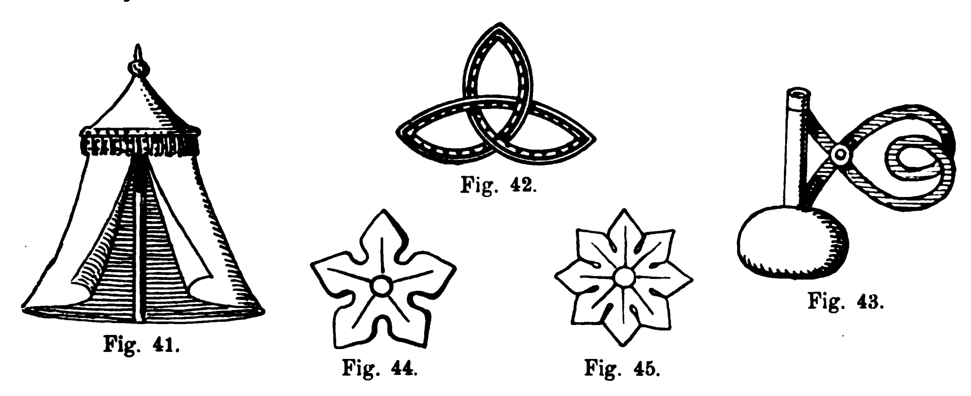


Fig. 41. Fig. 42. Fig. 43. Fig. 44. Fig. 45.

Badges gibt es natürlich unzählige, und die Vorführung nur jener der hervorragendsten Familien würde uns viel zu weit führen, auch hätten sie für den Nichtengländer doch nur ein geringes Interesse. Die Badges der königlichen Familien hingegen besitzen allgemeines Interesse, spielten sie doch eine historische Rolle — wer kennt nicht den Kampf zwischen der weißen und rothen Rose — erschienen auf jedem Gebiete der bildenden Künste, und haben deshalb für den Heraldiker und wie leicht begreiflich für jeden, der sich mit der englischen Geschichte befasst, einen ganz besonderen Wert. Wir wollen deshalb die Geschichte der königlichen Badges, soweit es das zur Verfügung stehende Material erlaubt, etwas eingehender behandeln.

Nach einigen Schriftstellern soll bereits der Sohn Wilhelms I., des Eroberers, Wilhelm II. Rufus (der Rothe), 1087—1110, ein Badge geführt haben, eine fünfblätterige Grasblume (cinquefoil) (Fig. 44).

Auch ein junger, zur Sonne aufblickender Adler mit dem Motto: „Perfero" wird ihm zugeschrieben.

Sein Bruder und Nachfolger, Heinrich I., Beauclerc (der schöne Scholar), 1110—1135, benützte nach derselben Quelle eine achtblätterige Grasblume (eightfoil auch double quatrefoil genannt) (Fig. 45), während dem Sohne der Schwester der Beiden, Adela, Stephan von Blois, der von 1135—1154 auf dem englischen Throne saß, eine siebenblätterige Grasblume (sevenfoil) beigelegt wird. Andere

Autoren behaupten dagegen, Stephan habe einen pfeilschießenden Centauren (sagittarius), halb Mann, halb Löwe (Fig. 46), als Badge geführt, während wieder andere ihm diese Figur in den Wappenschild selbst setzen. Auch drei Sagittaries, golden in Roth, finden sich als Wappenfiguren dieses Königs angegeben.

Er soll diese Figur gewählt haben, weil er, als die Sonne im Zeichen des Schützen stand, den Thron bestieg, nach anderen, weil er eine entscheidende Schlacht mit Hilfe seiner Bogenschützen gewonnen hatte. Auch ein Bündel Straußfedern mit dem Motto: „Vi nulla invertitur ordo" wird ihm beigelegt.



Fig. 46. Fig. 47.

König Heinrich II., 1154—1189, Sohn der Kronerbin Mathilde und Gottfrieds Plantagenet, Grafen von Anjou, führte als Badge einen Ginsterzweig, Planta genista (genêt) (Fig. 47*a* und *b*), wie solchen sein Vater, nach anderer Angabe bereits sein Großvater Fulco von Anjou, König von Jerusalem, als Schmuck auf dem Helme getragen hatte, und von dem die Familie den Namen „Plantagenet" erhielt.

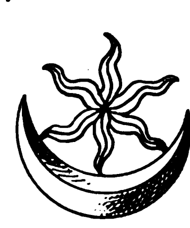

Fig. 48.



Fig. 49.

Von demselben Könige soll auch ein Glevenrad (escarbuncle), sowie ein Schwert, gekreuzt mit einem Olivenzweig, Motto: „UTRUMQUE", als Badge benützt worden sein.

Auch eine Genett- oder Ginsterkatze, zwischen zwei Ginsterzweigen, soll von dem Könige als Badge geführt worden sein.

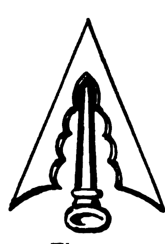
J. R. Planché legt ihm noch einen Adler bei und meint, Heinrich II. habe ihn als Badge geführt, weil seine Mutter, vor ihrer Heirat mit dem Grafen von Anjou, die Gemahlin des römisch-deutschen Kaisers Heinrich V. gewesen war.

Heinrichs Sohn, Richard I., Löwenherz, 1189—1199, benützte ebenfalls mehrere Badges: Einen Halbmond und einen dreizehnstrahligen Stern (Stern von Bethlehem?), einen Stern (Star) innerhalb eines steigenden Halbmondes (crescent) (Fig. 48), den Sieg über die Mohammedaner symbolisierend, einen gepanzerten Arm, der eine gebrochene Lanze hält, Motto: „Labor viris convenit", und endlich eine Sonne auf zwei Anker gelegt, mit dem Motto: „Christo duce" (Fig. 49).

Auch ein gezähntes Fischspeereisen (Pheon) (Fig. 50) erscheint als Badge dieses Königs, doch ist es mehr ein Badge des Königthums überhaupt, als der speciellen Person des Königs.

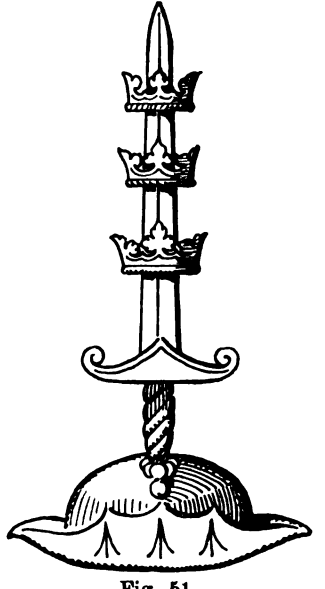
Richards Bruder, Johann ohne Land, 1199—1216, und dessen Sohn Heinrich III., 1216—1272, benützten beide als Badge den Stern und Halbmond, wie Fig. 48 dieselben zeigt.

Heinrichs III. Sohn, König Eduard I., 1272—1307, führte eine goldene, heraldische Rose an grünem Stengel. Nach einer Angabe in der Harleian'schen Collection (Manuscript Nr. 304, Brit. Museum) soll König Eduard diese goldene Rose zur Erinnerung an eine siegreiche Schlacht (Carmarthen oder Dunbar?) angenommen haben. J. R. Planché neigt aber der Meinung zu, dass die Rose durch die Mutter des Königs, Eleonora, Tochter Reymonds, Grafen der Provence, dem Heimatlande der Troubadours, in Gebrauch gekommen sei. Das Grabmal ihres zweiten Sohnes, Edmund, Grafen von Lancaster, soll seinerzeit mit rothen Rosen geschmückt gewesen sein. Das Roth dürfte aber vielleicht hier nur als Unterscheidungsmarke gedient haben.


Fig. 50.

Auf der Reversseite des Privat-Siegels Eduard I., das er für seine Besitzungen jenseits des Tweed benützte, erscheint ein Bär gegen einen Baum gestellt.

König Eduards Sohn und Nachfolger, Eduard II., 1307—1327, führte als Badge das Castel aus dem Wappen seiner Mutter Eleonora, Tochter des Ferdinand III. von Castilien.


Fig. 51.

Eduard II. Sohn, Eduard III., „King of the Sea“, 1327—1377, benützte wieder mehrere Badges:

a) Einen abgeschnittenen Baumstamm oder Wurzelstock. Diese Figur war das „redende“ Badge des königlichen Schlosses zu Woodstock (wood = Holz, stock = Stamm oder Stumpf), in welchem Edmund von Woodstock, Graf von Kent (Sohn Eduards I.), sowie Eduard, der „Black Prince“, und Thomas von Woodstock (beide Söhne Eduards III.) geboren wurden. Im Siegel Thomas von Woodstock hängen dessen Schilde an den Ästen eines Wurzelstockes.

b) Sonnenstrahlen aus einer Wolke hervorbrechend.

c) Einen Falken. *d*) Einen blauen Eber mit goldenen Hauern, Hufen und Hoden.

e) Einen Greif. *f*) Lilien, wahrscheinlich im Bezuge stehend auf seine Abstammung und der auf dieser basierenden Ansprüche auf den französischen Thron.

Seine Mutter Isabella war die Tochter Philipps IV. von Frankreich († 1314) gewesen, und als mit Karl IV., 1328, die ältere Linie der Capetinger erloschen war, erhob Eduard III. Anspruch auf die Krone von Frankreich.

g) Ein auf einer Staatsmütze stehendes Schwert, das durch drei Kronen gestoßen ist (Fig. 51), die drei Siege bei Crécy, Neville's Cross und Poitiers symbolisierend.

h) Einen natürlichen Löwen, blau bewehrt und roth gezungt, und endlich *i*) eine Straußfeder.

Nach Sir N. Harris Nicholas soll die Straußfeder von der Gemahlin Eduards III., Philippa, Tochter Wilhelms Grafen von Hainault, herstammen.

In einem Inventar des Silbergeschirres der Königin Philippa (1369) findet sich eine Schüssel oder Schale aus vergoldetem Silber mit emailliertem Grunde beschrieben: „a black escutcheon with Ostrich Feathers — eȳm in fund uno scūch nigro cum pennis de ostrich". Vielleicht stehen diese Straußfedern auf schwarzem Grunde in irgend einem Bezuge zur Grafschaft Ostrevant, die eine Apanage der ältesten Söhne der Grafen von Hainault gewesen war.

In einer Randnote der Harleian Collection, Nr. 4632, findet sich die Angabe, wonach die Vorfahren Heinrichs I., Herzogs von Lancaster, Sohn des Grafen von Derby und Schwiegervater des Herzogs von Lancaster, John of Gaunt, bereits Straußfedern, und zwar mit Hermelinkielen geführt hätten. Ob diese Angabe auf Wahrheit beruht, lässt sich schwer nachweisen.

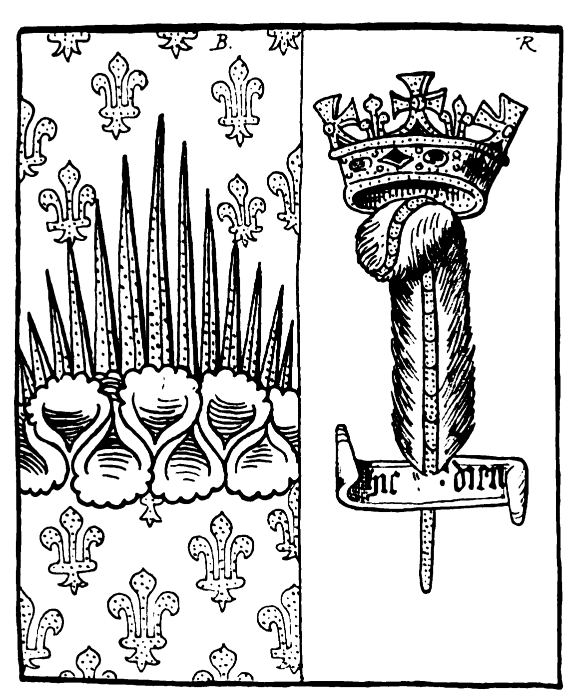


Fig. 52.

Die weitverbreitete Sage, dass die Straußfedern von dem Sohne Eduards III., dem schwarzen Prinzen, in der siegreichen Schlacht bei Crécy, 1346, dem blinden Könige Johann von Böhmen abgenommen worden seien, lässt sich historisch gar nicht feststellen.

In einem Wappenbuche des Prinzen Arthur von Wales, Sohn König Heinrich VII., das von dem damaligen Garter King of arms, Sir Thomas Wriothesley (1506 bis 1534), angelegt und gemalt wordeu war (Folioband mit über 200 Pergamentblättern, M. S. Vincent 152, Herald College), erscheinen zwei Badges Eduards III. nebeneinander gestellt. Vorne auf blauem, mit goldenen Lilien bestreutem Felde, aus Wolken hervorbrechende Sonnenstrahlen, rückwärts in Roth eine weiße Straußfeder mit goldenem Kiele, die von einer königlichen Krone überhöht ist. Der Federkiel ist durch einen Zettel gesteckt, der die Inschrift „hic dien" (richtig: ich dien) trägt (Fig. 52).

Nach Angabe der Harleian Collection, Nr. 304, Fol. 12, kam die weiße Straußfeder mit goldenem Kiele dem Könige zu, während die Prinzen der königlichen Linie sie ganz weiß oder in Silber trugen.

Der Herzog von Lancaster führte sie golden mit Hermelinkiel, der Herzog von Somerset weiß mit blau-silbern gestücktem (componiertem) Kiele.

Weiß-blau waren die Farben des Hauses Lancaster, dem der Herzog von Somerset zugehörte. Siehe das Wappen Johann de Beaufort, Herzogs von Somerset, in der St. Georgs-Kapelle zu Windsor (Fig. 53), als 20. Ritter des Hosenbandordens. († 1435.)

In welchen Tincturen die Federn von dem Hause York getragen wurden, wird merkwürdigerweise nicht angegeben.

Sir Harris Nicholas in seiner „Archaeologia" führt ein Kirchenfenster zu Nettleswell (Essex) an, auf dem ehemals eine Bordure von fünf rothen und fünf blauen Straußfedern, jede durch ein Zettelchen gesteckt, zu sehen war. Nun sind im XV. Jahrhunderte die Farben des Hauses York maulbeerroth und blau gewesen, und es ist möglich, dass die Federn auch in diesen Farben geführt worden sind.

Eduard, der schwarze Prinz († 1376), befahl vor seinem Tode, dass man bei seinem Leichenbegängnisse zwei verschiedene Wappenschilde vortragen solle, den



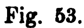


Fig. 53.

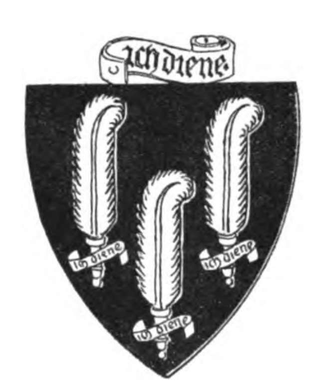


Fig. 54.

einen mit seinem Wappen „für Krieg", den anderen mit Straußfedern „für Frieden". Auf seinem Grabmale in der Kapelle of the Holy Trinity in der Kathedrale zu Canterbury sind diese beiden Schilde ebenfalls zur Darstellung gekommen.

Der Wappenschild, geviert von Alt-Frankreich und England, überzogen mit einem dreilätzigen, silbernen Turnierkragen, trägt auf einem Bande die Inschrift: „houmout", der zweite mit drei Straußfedern im schwarzen Felde in ähnlicher Weise die Worte: „ich diene" (Fig. 54). Die Mottos „ich diene" (häufiger ich dien) und „houmout" gehören zusammen und sollen die Bedeutung haben: „ich diene der Großmuth", d. h. ich gehorche den Weisungen der Großmuth. In seinem Testamente bestimmte er weiters, dass bei seiner Beisetzung eine Anzahl schwarzer Pennons mit Straußfedern entfaltet und seine Kapelle in der Kathedrale zu Canterbury an mehreren Stellen mit seinem Badge — „noz bages dez plumes d'ostruce" — geschmückt werden soll.

Die Straußfedern wurden sicherlich von allen Söhnen Eduards III. als Badge benützt.

Bei dem Herzoge von Lancaster, John of Gaunt († 1399), und Thomas of Woodstock, Herzog von Gloucester († 1397), lässt sich die Führung dieses Badge mit Sicherheit nachweisen.

Im Testamente Johns of Gaunt wurde bestimmt, dass sein großes Bett, mit Goldtuch belegt und geziert mit goldenen Rosen auf goldenen Röhrchen, in denen je zwei weiße Straußfedern stecken, in das Eigenthum der St. Paul's-Kathedrale übergehen solle. Auf einem Südfenster dieser Kathedrale, vis-à-vis seinem Grabmale, erscheinen in einem Schilde drei Hermelinstraußfedern. Als Kleinod dient der Löwe von England mit einem Hermelinturnierkragen um den Hals. Der Hermelin dürfte von der Grafschaft Richmond, vormals im Besitze der Herzoge der Bretagne, herzuleiten sein. John of Gaunt hatte den Titel eines Grafen von Richmond 1342 von seinem Vater, Eduard III., beigelegt erhalten.

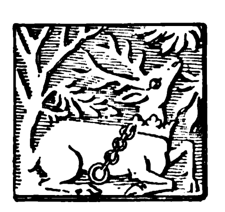


Fig. 55.



Fig. 56.

Dem Kiele seiner Straußfeder erscheint mitunter eine Kette als Beizeichen aufgelegt, während der Federkiel im Badge seines Bruders, Thomas of Woodstock, den Garter des Hosenbandordens trägt. Im Siegel von c. 1385 wird der Wappenschild von zwei Straußfedern beseitet, die mit dem Garter belegt sind. Über dem Schilde erscheint das Badge seiner Gemahlin, Eleonora de Bohun, ein halsgekrönter Schwan (Fig. 55).



a. b.

Fig. 57.

Als zweites Badge führte John of Gaunt einen Adler mit einem Schloss im Schnabel, so auf einem Siegel von c. 1362.

Da auch sein Bruder, Eduard Langley, Herzog von York, ein ähnliches Badge, einen Falken mit Vorhängschloss besaß, beide Brüder aber mit Töchtern Peters von Castilien und Leon verheiratet waren, so ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass dieses Badge spanischen Ursprunges war.

Eduards III. Nachfolger, König Richard II., 1377—1399, Sohn des schwarzen Prinzen und Johannas, genannt „the fair Maid of Kent", Tochter Edmunds of Woodstock, Grafen von Kent, benützte ebenfalls die Straußfeder, wie aus einer plastischen Darstellung des Helmes, Kleinodes und Badge in der Westminster Hall (Fig. 56) zu ersehen ist.

Weitere Badges waren eine strahlende Sonne (sun in splendour oder in glory), Strahlen hinter Wolken hervorkommend, ein Baumstamm, ein weißer Falke und endlich das Lieblingsbadge, ein liegender weißer Hirsch mit goldener Halskrone und einer von ihr herabhängenden Kette. (Siehe die beiden Darstellungen, Fig. 57*a* und *b*, aus der Westminster Hall.)

Der liegende Hirsch kommt mitunter auch innerhalb einer Umzäumung vor (Fig. 58). (Entnommen der Grabplatte des Thomas Mowbray, Herzogs von Norfolk, † 1399, in der Marcuskirche zu Venedig.)

Einige glauben, dass dieses Badge einen Rebus seines Namens bilde, „rich hart" (reicher Hirsch), andere wollen es von dem Badge seiner Mutter, Johanna von Kent, ableiten, einer weißen, halsgekrönten Hirschkuh, wie solche unter ihrem Wappen an der Nordfront der Westminster Hall zu sehen ist. Übrigens war die Hirschkuh auch vom Könige selbst als Badge benützt worden. Richards II. Halbbruder, Thomas Holland, Graf von Kent, führte die halsgekrönte Hirschkuh, hinter seinem Wappenschilde liegend, in einem Siegel von 1380 (Fig. 59).

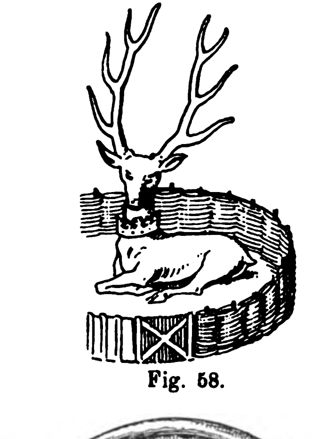


Fig. 58.



Fig. 59.

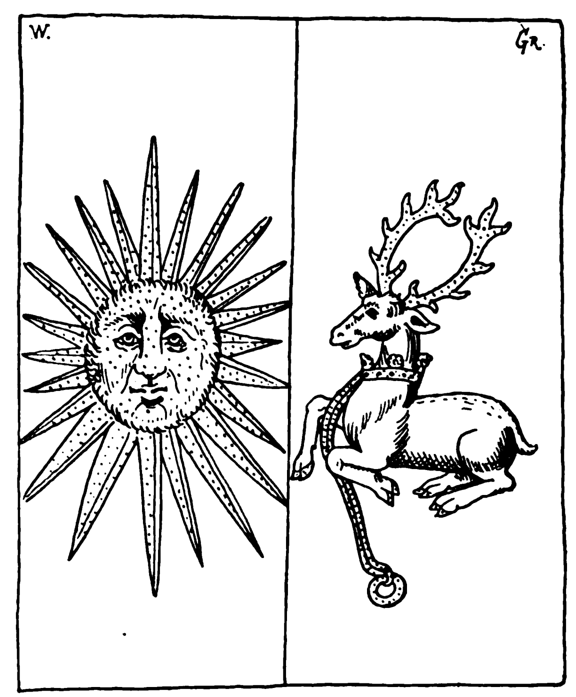


Fig. 60.

Die strahlende Sonne Richards II. wurde nächst der weißen Rose das bekannteste Badge des Hauses York, das seine Ansprüche auf die Krone von England unter anderen auch auf ihre Verschwägerung mit dem Hause Mortimer, dem der unglückliche Richard II. die Krone von England vergebens zugesprochen hatte, zu stützen suchte. Richard führte dieses Badge auf dem Banner und auf dem Hauptsegel des Schiffes, auf dem er von seiner Expedition nach Irland (1399) zurückkehrte.

Seine Bronzestatue zu Westminster zeigt die Kleidung mit verschiedenen Badges des Königs gemustert, so den liegenden Hirsch, die Wolken mit den Strahlen, die Sonne und das alte Badge der Plantagenets, die Ginsterschoten.

In dem bereits angeführten Wappenbuche des Sir Thomas Wriothesley erscheint Richard II. durch zwei seiner Badges, Sonne und Hirsch, vertreten (Fig. 60).

Auf der Robe der ersten Gemahlin Richards II., Anna von Böhmen (Grabmal in der Westminster Abtei), erscheint das Badge dieser Dame, ein Knoten (Knot), in welchem einige Autoren ein „A“ erkennen wollen (Fig. 61). Auch ein Strauß mit einem Nagel im Schnabel wird als ihr Badge angegeben, doch dürfte diese Figur eher eine bloße Bilddevise gewesen sein.

Nach der Absetzung Richards († 1400) bestieg der Sohn des John of Gaunt als Heinrich IV., 1399—1413, den Thron von England. Er benützte ein ganzes Dutzend verschiedener Badges:

1. Einen Halbmond; 2. einen Wurzelstock, den er nach Angabe der Harleian Collection, Nr. 4632, in goldener Tinctur führte. Sein Sohn, Johann von Lancaster,

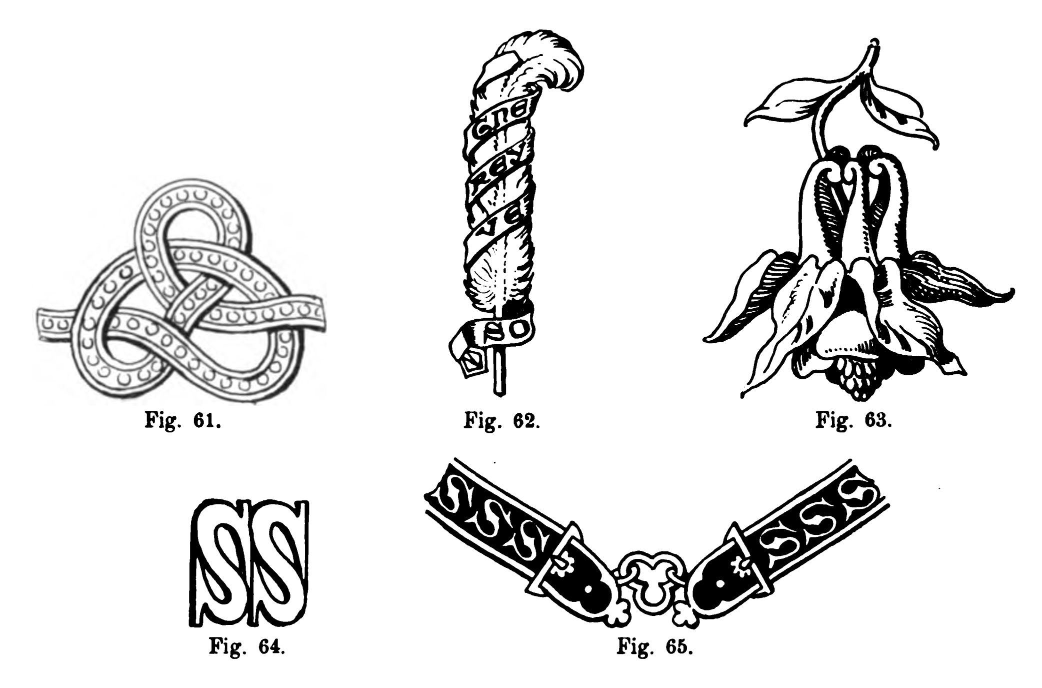


Fig. 61. Fig. 62. Fig. 63.

Fig. 64. Fig. 65.

Herzog von Bedford, benützte ebenfalls dieses Badge, weshalb ihn die Franzosen „le racine de Bedford“, die Wurzel von Bedford, nannten.

3. Einen gekrönten Adler; 4. Einen auffliegenden Adler; 5. Eine Straußfeder, umwunden von einem Schnallenbande (Garter) mit dem Motto: „SOVEREYGNE“ (Fig. 62).

6. Eine Columbineblume (Täubchen im Neste, Akelei) mit zwei Blättern (Fig. 63).

7. Das Monogramm SS (Fig. 64), abzuleiten von der sogenannten SS Collane (Fig. 65), die ein Abzeichen des Hauses Lancaster war und deshalb auch Collar of Lancaster genannt wurde. Das S bezieht sich vielleicht auf das Motto Heinrichs IV. „Sovereygne“, wenn es nicht mit dem Worte „Swane“ im Zusammenhange steht. (Siehe nächstes Badge.) Fig. 65 gibt eine Abbildung der SS Collane vom Grabmale des Lord Camoys K. G. zu Trotton (Sussex), 1424.

8. Einen weißen, halsgekrönten und beketteten Schwan. Dieses Badge kam durch die Heirat Heinrichs IV., als er noch Herzog von Lancaster war, mit Lady Maria de Bohun an das Haus Lancaster. Siehe die Standarte des Herzogs, die

mehrere seiner Badges aufweist (Fig. 66). Außer dem bei jeder Standarte angebrachten St. Georgskreuze erscheinen auf dem weiß-blauen und weiß-blau bordierten Tuche die rothe Rose, der gekrönte Schwan, der goldene Wurzelstock und ein naturfarbener Fuchsschwanz.

Der Sage nach soll ein Swanne oder Swanus große Besitzungen im Norden von England erworben haben. Von dessen Sohn Adam Fitz Swanne stammen nun die beiden Häuser Mandeville und Neville ab.

Maud Fitzpiers, die Enkelin und Erbin der Beatrice, Schwester Gottfrieds de Mandeville, Grafen von Essex, welches Haus den Schwan wahrscheinlich im Bezuge auf den Namen seines Stammvaters als Wappenfigur angenommen hatte (in Roth einen halsgekrönten und beketteten, silbernen Schwan), heiratete Humphrey de Bohun, Grafen von Hereford und brachte den Schwan an die de Bohuns.



Fig. 66.

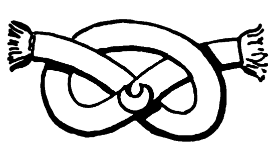


Fig. 68.



Fig. 67.

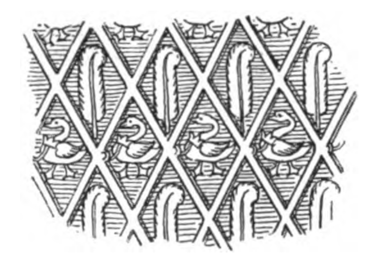


Fig. 69 (vergrößert).

Mariens älteste Schwester, Eleonora, heiratete Thomas von Woodstock, Herzog von Gloucester, und deren Tochter Anna, vermält mit einem Stafford, brachte den Schwan auch an dieses Haus. Siehe die Standarte Sir Heinrichs de Stafford, Grafen von Wiltshire, c. 1475 (Fig. 67).

Der Schwan und der sogenannte „Stafford Knot“ (Fig. 68), vielleicht zwei sich kreuzende S darstellend, erscheinen hier mit einem Halbmonde als Beizeichen belegt.

Auch Thomas von Woodstock, der Gemahl der Eleonora, führte den Schwan, siehe die Flächenmusterung in einem seiner Siegel (Fig. 69) und das in Fig. 55 dargestellte Siegel, wo der Schwan auf der oberen Schildkante steht. Herzogin Eleonora besaß ein goldenes Gebetbuch, das mit weißen Schwänen decoriert war.

9. Einen natürlich gefärbten Fuchsschwanz. Die bereits angeführte Randnote in der Harleian'schen Collection gibt an, die Vorfahren Heinrichs, des ersten Herzogs

von Lancaster, hätten bereits den Fuchsschwanz als Badge benützt (siehe Fig. 70). „if the lyon's skin were too short, to piece it out with a fox's tail cose“ — wenn des Löwen Fell zu kurz, soll man einen Fuchsschwanz einsetzen, d. h., wenn die Kraft zu klein, muss man sie durch Schlauheit ergänzen.

10. Eine halsgekrönte und bekettete Genett- oder Ginsterkatze (Viverra Genetta). Auf dem Baldachine des Grabmales Heinrichs IV. und seiner zweiten Gemahlin, Johanna von Navarra, zu Canterbury, ist dieses Thier angebracht. Es steht wahrscheinlich in Beziehung zu dem Namen Plantagenet. Andere wollen es aber in Verbindung mit dem Namen der Königin „Jeannette“ bringen.

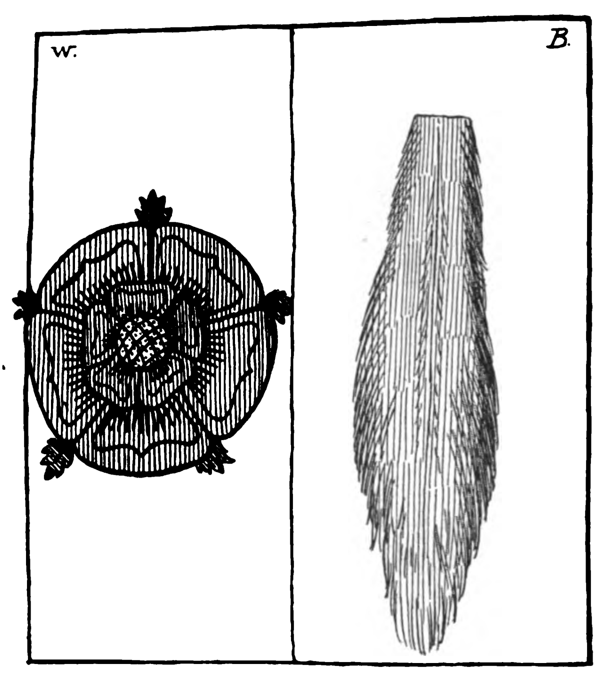


Fig. 70.

Mrs. Bury Palliser hält das Thier für ein Hermelin und weist es ausschließlich der Königin Johanna zu, die vor ihrer Heirat mit Heinrich IV., die Gemahlin des John de Montfort, Herzogs der Bretagne, gewesen war. Motto: „A temperance“.

11. Einen gekrönten, silbernen Panther, in allen Farben gefleckt, Dampf aus Maul und Ohren stoßend, und endlich

12. eine rothe Rose, das Hauptbadge des Hauses Lancaster.

Die rothe Farbe der Rose, im Gegensatze zur weißen der York'schen Rose. trägt den Charakter eines Beizeichens (Mark of Cadency) an sich, doch behaupten einige Autoren, die rothe Rose sei ein Ehrenbadge der Grafen von Richmond gewesen und soll ursprünglich im Besitze Johns of Gaunt gewesen sein. Der Kampf der rothen mit der weißen Rose, ein dreißigjähriger Successionskrieg, der England bis in seine Grundfesten erschüttert hatte, ist allbekannt und braucht hier keiner weiteren Erwähnung. Shakespeare, der in der Genealogie und im Wappenwesen

seiner Heimat wie kaum ein zweiter Schriftsteller bewandert war, benützt diese seine Kenntnisse namentlich in seinen Königsdramen. So z. B. in „König Heinrich VI.“, I. Theil, 1. Act, 4. Scene:

Richard Plantagenet:

„Weil Redescheu die Zungen denn Euch bindet,
Erklärt in stummen Zeichen die Gedanken.
Es pflücke, wer ein echter Edelmann
Und auf der Ehre seines Blut's besteht,
Wenn er vermeint, ich bringe Wahrheit vor,
Mit mir von diesem Strauch 'ne weiße Rose.“

Johann Beaufort:

„So pflücke, wer kein Feiger ist noch Schmeichler
Und die Partei der Wahrheit wagt zu halten,
Mit mir von diesem Strauch 'ne rothe Rose.“

Graf von Warwick:

„Ich liebe Schminke; nicht ohn' alle Schminke
Der kriechenden, gewandten Schmeichelei
Pflück' ich die weiße Rose mit Plantagenet.“

Graf von Suffolk:

„Mit Somerset pflück' ich die rothe Rose
Und sag', ich halte recht, was er behauptet.“ —

oder 4. Act, 1. Scene:

Basset (einer aus dem Gefolge des Herzogs von York):

„Auf unserer Überfahrt zur See nach Frankreich,
Da schmähte mich mit boshaft scharfer Zunge
Der Mensch hier um die Rose, die ich trage.“

und weiter in derselben Scene:

König Heinrich:

„— Ich seh' nicht, wenn ich diese Rose trage,
(indem er eine rothe Rose ansteckt),
Weswegen irgend wer argwöhnen sollte,
Ich sei geneigter Somerset als York.“

In Sir Thomas Wriothesleys Wappenbuche finden sich die rothe Rose und der Fuchsschwanz Heinrichs IV. eingemalt (Fig. 70).

Auf Heinrich IV. folgte dessen Sohn aus der Ehe mit Maria de Bohun, Heinrich V., 1413—1422. Er führte als Badge die Straußfeder, den Schwan seiner Mutter und eine halsgekrönte und bekettete Antilope (Ibex).

Sir William Segar (Garter Wappenkönig 1603—1633) hält die Antilope für ein sehr altes Badge des Hauses Lancaster. Mr. Williment spricht sich aber in seiner „Regal Heraldry“ für die Annahme aus, dass diese altheraldisch aufgerissene Figur der Antilope (siehe Fig. 53) von dem Hause de Bohun herstamme. Folgendes mag für diese Behauptung sprechen:

Bei dem Zusammentreffen König Heinrichs VIII. mit Maximilian I. bei Touraine, 11. August 1513, soll das Pferd des Herzogs von Buckingham, Eduard Stafford, Haupterbe der Eleonora de Bohun, eine Schabracke getragen haben, die mit in Gold ge-

stickten Schwänen und Antilopen gemustert war. Auch Heinrich IV., noch als Herzog von Lancaster, benützte in seinem Turniere mit dem Herzoge von Norfolk eine Pferdedecke aus blauem und grünem Sammte, bestickt mit goldenen Schwänen und Antilopen.

Eine charakteristische Zeichnung dieser Badgefigur bietet uns eine Miniaturenhandschrift, das sogenannte „Shrewsbury-book“, das John Talbot, Graf von Shrewsbury, um circa 1445 als Geschenk für die Gemahlin Heinrichs VI., Margaretha von Anjou, anfertigen ließ. Das Banner von England wird hier von einer sitzenden, halsgekrönten Antilope gehalten (Fig. 71).

Als viertes Badge benützte der König eine goldene Feuerbacke, als Zeichen, dass er ein Licht und ein Führer seinem Volke sein wolle. Im Friese seines Grabmales erscheint dieses Badge mit angekettetem Schwane und ebensolcher Antilope (Fig. 72). Das Manuscript der Harleian Collection, Nr. 104, sagt, diese Figur sei

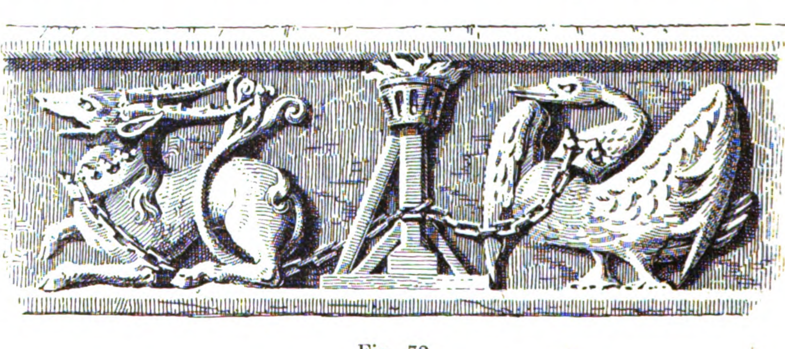


Fig. 72.

das Badge der **Admiralität** gewesen. Auch von **John Holland**, **Grafen von Huntingdon**, **Admiral von England**, **Irland und Aquitanien**, wurde dieses Badge geführt.

Ebenso soll eine gekrönte Lilie von Heinrich V., wahrscheinlich im Bezuge auf seine Gemahlin Katharina von Frankreich, benützt worden sein.



Fig. 71.



Fig. 73.

Heinrichs V. Sohn, **Heinrich VI.**, 1422—1461, † 1471, führte die Antilope, den gefleckten Panther und zwei gekreuzte Straußfedern, die obere von Gold, die untere von Silber (Fig. 73).

Im Wappenbuche des Sir Wriothesley ist für Heinrich V. und Heinrich VI. gemeinschaftlich ein Georgskreuz und ein halsgekrönter und beketteter Schwan auf einem mit Lilien gemusterten blauen Grunde als Badges angegeben (Fig. 74).

Das St. Georgskreuz war ein allgemeines Badge und wurde von den englischen Truppen auf der Rüstung getragen. So befahl Richard II. bei seinem Einfalle in Schottland, 1385, dass jeder Mann das Georgskreuz vorne und rückwärts, auf Brust und Rücken, tragen solle.

Heinrichs VI. Gemahlin, Margarethe von Anjou, führte als Badge eine Marguerite (Daisy), ein Maßliebchen oder Gänseblume.

„The Daisie a flour white and rede
In French called la belle Margarete."
(Chaucer.)

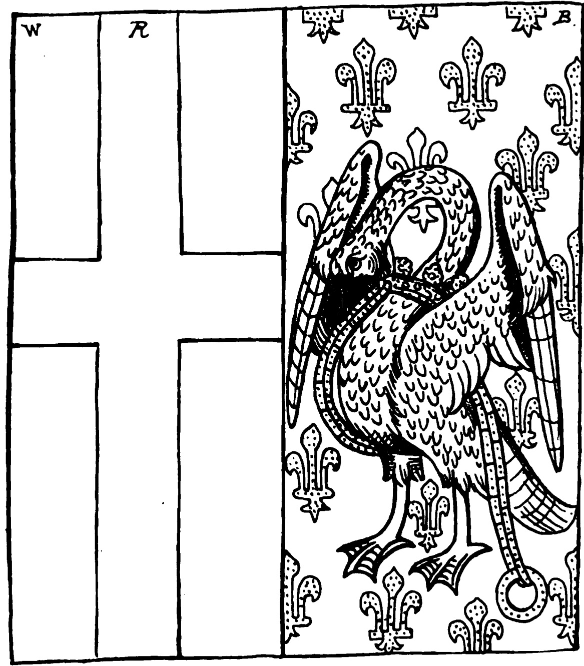


Fig. 74.

Im Turniere zu Nancy, anlässlich ihrer Hochzeit, waren alle Ritter mit Guirlanden aus Maßliebchen geschmückt, und als sie in England ankam, trugen bei den Festlichkeiten alle Adeligen diese Blume. Das bereits früher erwähnte Shrewsburybook ist überreich mit Daisyblumen decoriert. Ihr Motto lautete: „Humble et loiale".

Mit Heinrich VI. schied das Haus Lancaster vom englischen Throne, der nun vom Hause York, aber nur für kurze Zeit, eingenommen wurde.

Der Graf von March, als König Eduard IV., 1461—1483, Sohn Richards, Herzog von York und der Lady Cäcilie von Neville, führte ebenfalls eine Anzahl von Badges:

1. Eine weiße Rose mit Strahlen.

Die weiße Rose, das Hauptbadge des Hauses York, soll das Badge des Schlosses Clifford gewesen sein und durch die Heirat Mauds, Tochter des Thomas, Lord Clifford, mit Richard von Coningsburgh, Sohn Edmunds von Langley, späteren Herzogs von York, an das Haus York gekommen sein, doch ist ihre weiße Farbe eher als eine Art Beizeichen anzusehen, um die beiden Häuser Lancaster und York zu unterscheiden.

Die Sonnenstrahlen wurden von Eduard IV. nach der Schlacht bei Mortimer Cross, 1471, der Rose unterlegt.

2. Einen weißen Hirschen, wie er bereits von Richard II. geführt wurde.

3. Eine strahlende Sonne, die ebenfalls von Richard II. als Badge benützt wurde.

4. Einen weißen Löwen. Diese Figur, blau bewehrt, war das Badge der Grafschaft March. Der 1380 verstorbene Edmund Mortimer, Graf von March, hinterließ ein großes Bett aus schwarzem Satin, gestickt mit goldenen Rosen und dem weißen Löwen von March, nebst den Schilden von Mortimer und Ulster.

Durch die Heirat Annas, der Tochter Roger Mortimers, vierten Grafen von March (sein Sohn Edmund war bereits 1424 ohne Nachkommen gestorben), mit obigem Richard von Coningsburgh (sie war dessen erste Frau) kam der weiße Löwe nebst den Grafschaften March und Ulster, den Lordschaften Wigmore, Clare, Trim und Connaught an das Haus York.

Der Löwe von March erscheint auch als eine Art Anhängsel an der York'schen Collane, die mit Rosen und Sonnen belegt ist (Fig. 75). So auf dem Grabmale Sir Robert Harcourts, K. G. 1471, in der Stanton Harcourt-Kirche (Oxfordshire).

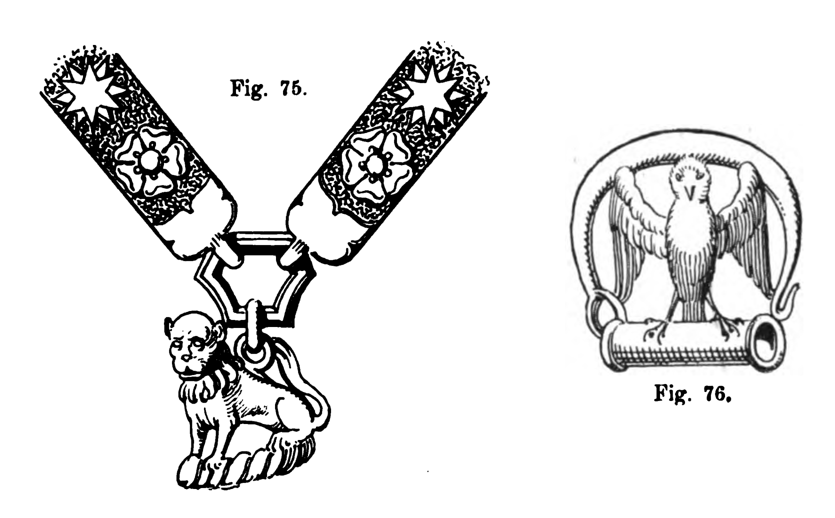

Fig. 75.

Fig. 76.

Man nannte solche Collanen mit dem Hausbadge der Familie „Livery collars“ und waren derartige Familiendecorationen bei manchen hohen Häusern Englands im Gebrauche.

5. Einen schwarzen, goldbewehrten Drachen. Er soll das Badge von Ulster gewesen sein, ebenso

6. einen weißen Wolf, von der alten Schreibweise von Ulster „Wolster“ abzuleiten.

Lionel, Herzog von Clarence, von dem Lady Anna Mortimer, die Großmutter Eduards IV., abstammte, war mit Lady Elisabeth de Burgh, Tochter und Erbin Wilhelms Grafen von Ulster, verheiratet gewesen.

Auch das 7. Badge, der schwarze Stier mit goldenen Hörnern, Hufen und Hoden, kam durch die de Burghs an die York'sche Linie. Wilhelms Mutter war Elisabeth, Tochter des Gilbert de Clare, genannt „der Rote“, Graf von Gloucester, und Erbin ihres Bruders Gilbert, Grafen von Gloucester und Hereford. Das Badge der Clares war ein Stier, wie oben beschrieben.

Es existiert das Bild eines Banners, worauf eine gekrönte, einer Sonne aufgelegte weiße Rose erscheint, das Banner von einem Stiere gehalten.

8. Einen Falken auf einem Fetter-lock (Fessel oder Vorhängschloss) sitzend (Fig. 76).

Dieses Badge wurde bereits von Edmund Langley, Herzog von York, geführt mit dem Motto: „Ex Ducato de York“.

Eine sehr schöne Darstellung dieses Badge bieten die Bronzethore der Kapelle Heinrichs VII. zu Westminster. (Siehe Fig. 86.)

Sir Wriothesley bringt in seinem Wappenbuche auf einem blauen, mit goldenen Lilien bestreuten Grunde die strahlende weiße Rose, und auf einem purpurvioletten, mit goldenen Sonnen bestreuten Felde den weißen Löwen von March mit blauem Rachen, blauer Ohrmuschel und blaugeränderten Augensternen zur Abbildung (Fig. 77). Die beiden Grundfarben bilden die Hausfarben des Hauses York.

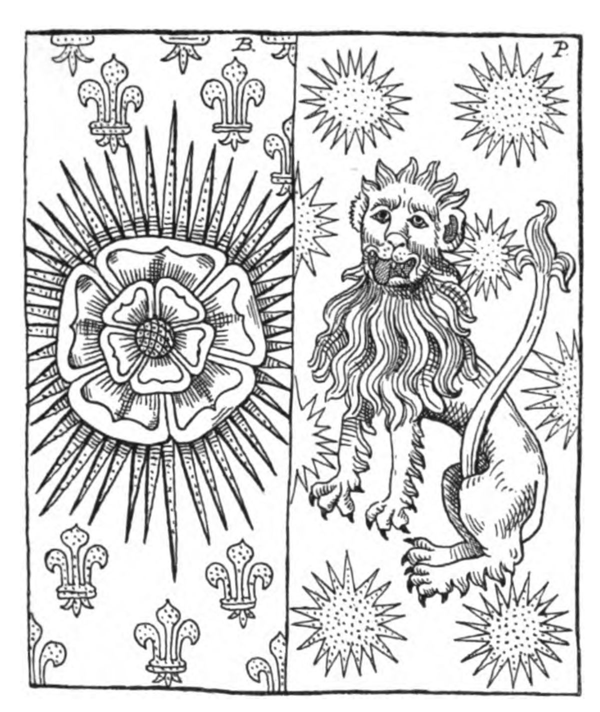


Fig. 77.

Der Nachfolger Eduards IV. war dessen Bruder, der Herzog von Gloucester, als König Richard III., 1483—1485, nachdem er die beiden jugendlichen Söhne Eduards, Eduard, der als V. gezählt wird. und Richard, 1483, im Tower hatte ermorden lassen.

Er führte als Badge die weiße Rose der Yorks, die strahlende Sonne, einen weißen Eber mit goldenen Borsten und Hauern, mit dem Motto: „Ex honore de Windsor“, wahrscheinlich abzuleiten von dem blauen Eber Eduards III., und da er auch zwei Eber als Schildhalter verwendete, legten ihm seine Feinde den Spottnamen „the boar“ und „the hog“ bei. Sir Whriothesley bringt für ihn in seinem

Wappenbuche die strahlende weiße Rose auf blauem und den weißen Eber mit goldenen Hauern und Hoden auf purpurnem Grunde zur Darstellung (Fig. 78).

Ein weiteres Badge war ein Falke mit einem Mädchenkopfe (Fig. 79), ein Lieblingsbadge der Coningsburghs, von ihnen mit abhängendem Haare und einer Halskrone geführt. Ohne der Halskrone findet sich dieses Badge in der Somersetkapelle zu Windsor. Mit Richard III. endeten die Könige aus dem Hause York.

Richards Nachfolger war Heinrich VII. Tudor, früher Graf von Richmond, 1485—1509, Sohn Edmunds Tudor und der Margaretha, Tochter des John de Beaufort, eines Enkels John of Gaunt. Seine Gemahlin war seit 18. Januar 1486 Elisabeth, die Tochter Eduards IV.

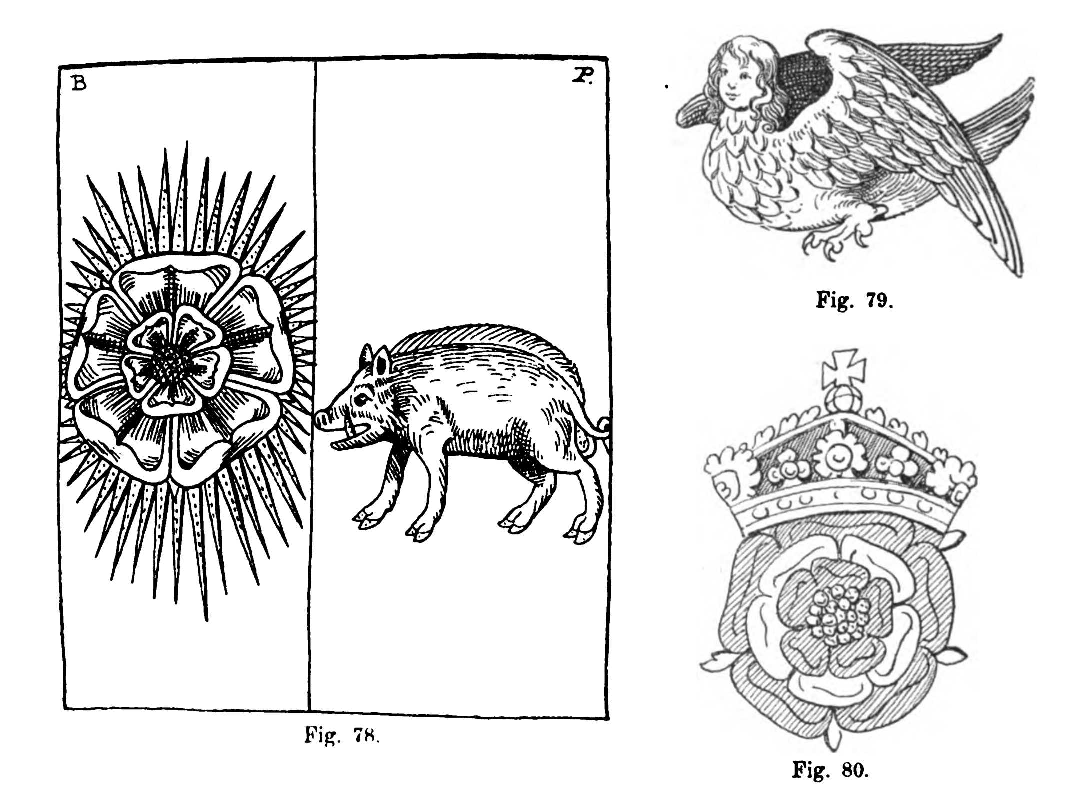


Fig. 78.

Fig. 79.

Fig. 80.

Mit ihm kam das Haus Tudor auf den englischen Thron, womit der Kampf zwischen der rothen und weißen Rose sein Ende fand, weil Lancaster und York durch diese Ehe verbunden wurden.

Auch er benützte verschiedene Badges:

a) Eine halb rothe, halb weiße Rose, Tudor-Rose genannt, die Verbindung der beiden Häuser Lancaster und York symbolisierend. Die beiden Farben wurden in verschiedener Weise gruppiert. Obenstehende Figur 80 zeigt eine Tudor-Rose als Decoration eines Wappenbriefes aus dem Jahre 1532 für John Wode of Harstone, ausgestellt von Thomas Benolt, Clarenceux King of arms.

Ober der Thüre der Einfriedung der Grabmale Heinrichs VII. und seiner Gemahlin im Westminster erscheint eine große, gekrönte Tudor-Rose als Kronenträger (Fig. 81).

b) Ein weißes Windspiel.

c) Eine gekrönte Lilie, wahrscheinlich im Bezuge auf seine Großmutter Katharina, Tochter Karls VI. von Frankreich.

d) Einen gekrönten goldenen Hagedornbusch mit Früchten, zwischen den Initialen H und R (Fig. 82).

Nach der Schlacht bei Bosworth, 22. August 1485, in der König Richard Thron und Leben verlor, wurde die englische Königskrone in einem Hagedornbusche gefunden, dem Heinrich von Richmond auf das Haupt gesetzt und er zum Könige ausgerufen. Heinrich nahm zur Erinnerung an diese Begebenheit den Hagedornbusch in die Zahl seiner Badges auf.

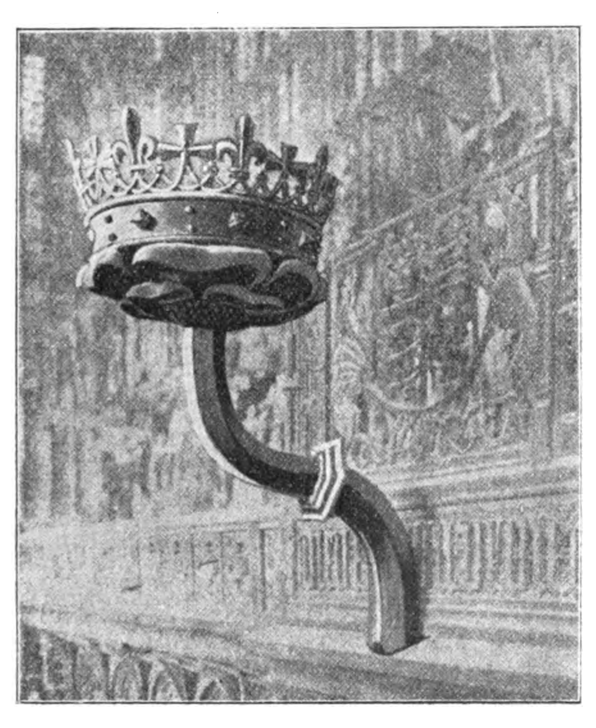


Fig. 81.



Fig. 82.

e) Einen rothen Drachen, das Badge der alten britannischen Fürsten. Der König beanspruchte nämlich die directe Abstammung von Cadwallader, dem ersten Könige von Wales. Der rothe Drache ist heute noch das Badge von Wales.

f) Eine schwarzbraune Kuh. Sie soll von dem Hause Neville, den Grafen von Warwick, herzuleiten sein. Die Sage erzählt, Guy von Warwick habe ein großes Ungeheuer, die „dun cow“ von der Dunsmoreheide, glücklich bezwungen und erschlagen:

„A monstrous wyld and cruelle beast,
Called the dun cow of Dunsmore heath.“

Die beiden Gemahlinnen der Brüder Georg, Herzog von Clarence, und Richard III. waren Töchter Richards Grafen von Warwick.

Die Warwicks führten als Hauptbadge einen beketteten Bären mit einem abgerissenen Baumstamme, wie solche bereits von den sächsischen Lords Warwick gebraucht wurde.

Im Siegel Sir Richards de Beauchamp, fünften Grafen von Warwick († 1439), finden sich zu beiden Seiten des Wappens die Bären mit dem „ragged staff", Badge der Beauchamps (Fig. 83).

Im Siegel der Stadt Warwick (Warwickshire) erscheint ein Schild mit einem schräg rechts gelegten „ragged staff", silbern in Schwarz.

In einer Liste von Ausrüstungsgegenständen für eines der Schiffe, mit welchen Graf Warwick zur Zeit Heinrichs VI. nach Frankreich fuhr, findet sich unter diversen anderen Dingen ein großer Wimpel (streamer) angeführt, 40 Yards lang



Fig. 83 (aus C. Boutell, English Heraldry.)



Fig. 84.

und 8 Yards breit, mit dem Badge der Warwicks bemalt, das Tuch mit „ragged staffs" bestreut.

Shakespeare bringt dieses Badge auch in seinem Drama „König Heinrich VI.", 2. Theil, 5. Act, 1. Scene, zur Sprache:

> Warwick: „Now, by my fathers badge, old Nevilles crest,
> The rampant bear chained to the ragged staff." —

g) Ein gekröntes goldenes Fallgatter (Portcullis) mit blauen Nägeln, ein Badge des Hauses Beaufort (Fig. 84).

Es war eine Anspielung auf des Königs Abstammung von John of Gaunt. Die 1397 legitimierten Kinder Johns of Gaunt mit Katharina Swynford hatten den Namen „de Beaufort" nach dem durch Blanche von Artois an das Haus Lancaster gekommenen Schloss und der Grafschaft Beaufort erhalten. Das Fallgatter erscheint mitunter mit dem Motto: „Altera securitas", also ein Sinnbild der energischen Kraft, mit der man das Besitzthum, das Erworbene, festhält.

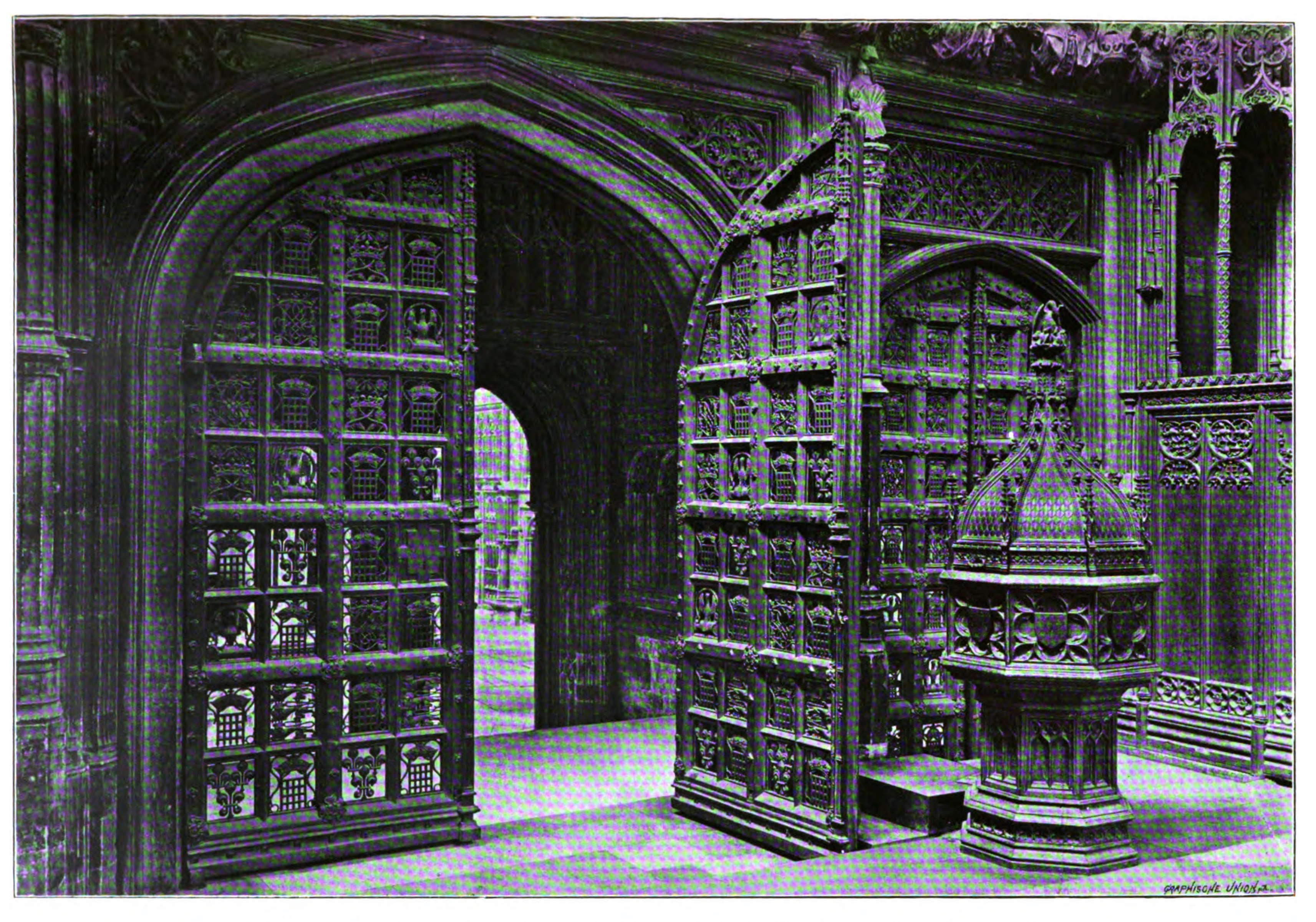


Fig. 86. Bronzethüren von der Grabkapelle Heinrichs VII., in der Westminster-Abtei zu London. (1509.)

Nach einer Aufnahme von S. B. Bolás & Co., Architectural and Technical Photographers, London.

Das Fallgatter war ein sehr beliebtes Badge, das man häufig auf königlichen Bauten, Decorationsstücken u. s. w. zu sehen bekommt. Auf dem Mantel des Königs erscheint es in Verbindung mit der Rose und einer SS-Borde (Fig. 85).



Fig. 85 (aus F. Hottenroth's Trachtenwerk).

Die durchbrochen gearbeiteten Bronzethüren der Kapelle Heinrichs VII. in der Westminster-Abtei (Fig. 86) zeigen verschiedene Badges des Königs: das gekrönte Fallgatter, den Falken mit dem Vorhängschloss, die Rose, die Marguerite, das gekrönte Monogramm HR, dann die Wappenfiguren von England und Frankreich.

Prachtvolle plastische Darstellungen der Badges, Rose und Fallgatter, finden sich im Kings- und im St. Johns College zu Cambridge aus dem Jahre 1510.

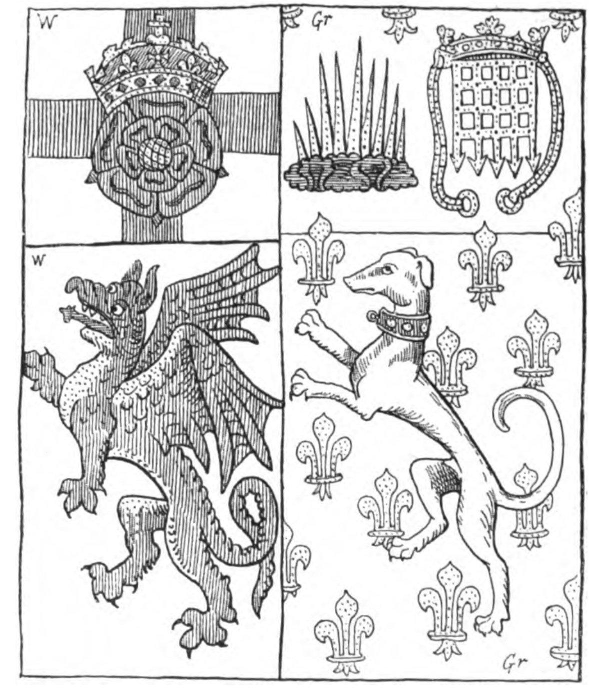


Fig. 87.

Im St. Johns College befindet sich ein überreich mit dem Wappen und Badges der Gründerin dieses College, der Mutter Heinrichs VII., Lady Margaretha Beaufort, geschmücktes Durchlassthor. Sowohl das Siegel des St. Johns College, als auch jenes des von Margaretha ebenfalls gegründeten Christs College ist mit ihren Badges decoriert. Eine große, gekrönte Tudor-Rose, ein gekröntes Fallgatter, eine Marguerite, vierblätterige Blumen, Rosen, Lilien und eine gefleckte Antilope sind auf diesen Siegeln zu sehen.

Sir Wriothesleys Wappenbuch gibt verschiedene Badges Heinrichs VII. (Fig. 87).

Das Feld ist in den Farben der Tudors gespalten und zeigt vorne oben, einem St. Georgskreuze aufgelegt, eine gekrönte, rothe Rose, unten einen blau gezungten, rothen Drachen. Rückwärts oben nebeneinander eine blaue Wolke mit hervorbrechenden Strahlen und ein gekröntes, goldenes Fallgatter; unten ein weißes Windspiel mit rothem Halsbande, alle drei Badges auf einem mit Lilien bestreuten Grunde.

Heinrichs VII. ältester Sohn, Arthur, Prinz von Wales (alle auf ihn folgenden Thronerben führen von nun an diesen Titel), der aber vor seinem Vater starb, führte als Badge eine Straußfeder, gehalten von einem Drachen, dem Badge seines Vaters (Fig. 88), während bei Eduard V., dem unglücklichen Bruder der

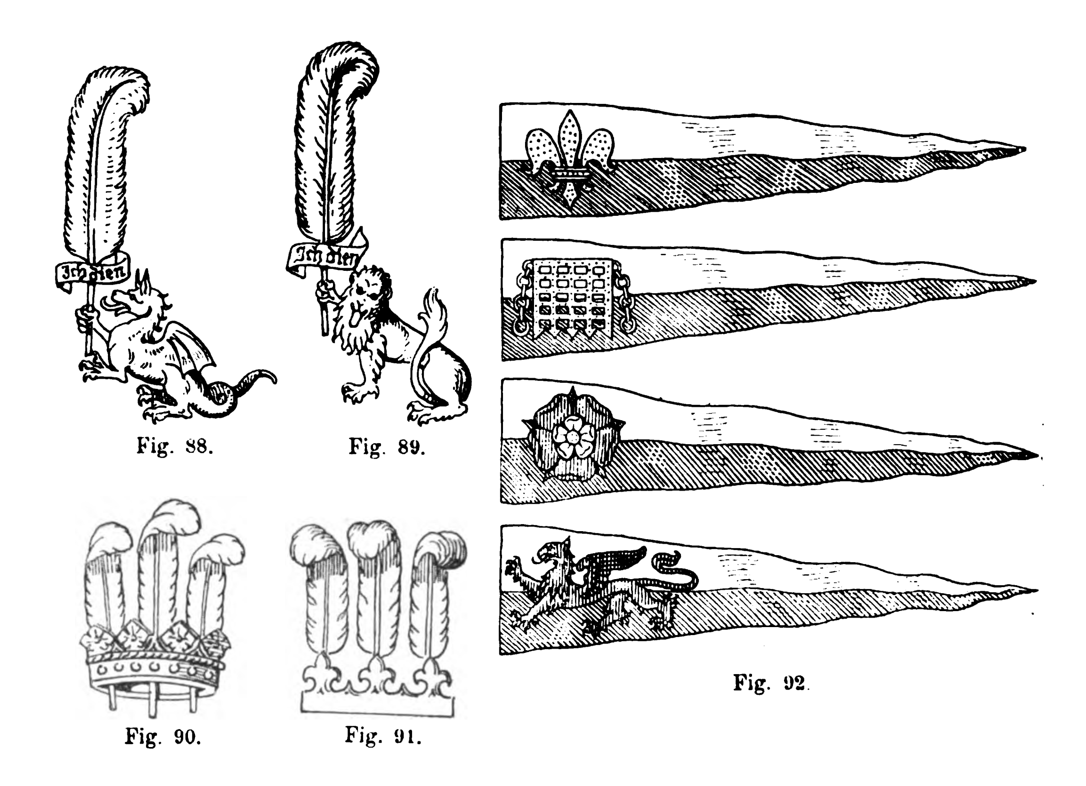


Fig. 88. Fig. 89. Fig. 90. Fig. 91. Fig. 92.

Gemalin Heinrichs VII., als Prinz von Wales, die Feder von einem Löwen gehalten wird (Fig. 89). Für Arthur finden sich in der Peterborough Cathedrale auch drei Straußfedern, durch eine Krone gesteckt, siehe die Figuren 90 und 91.

Heinrichs VII. Nachfolger war dessen zweiter Sohn, Heinrich VIII., 1509 bis 1547.

Seine Badges waren das Fallgatter, die Lilie, die Tudor-Rose, das weiße Windspiel und ein goldbewehrter weißer Hahn (ein Badge des Fürstenthums Wales).

Auf einem Gemälde von Volpe (Hampton Court), die Einschiffung Heinrichs zu Dover, 1520, anlässlich seiner Zusammenkunft mit Franz I. von Frankreich darstellend, finden sich Streamers in den Farben des Hauses Tudor mit der Lilie, dem Fallgatter, der Rose und dem Drachen (Fig. 92).

Nicht als Badge, sondern bloß als Devise führte Heinrich VIII. ein geharnischtes Bein, den Fuß durch drei Kronen stoßend, wahrscheinlich eine Anspielung auf sein siegreiches Auftreten gegen den Papst.

Seine erste Gemahlin, Katharina von Aragonien, Tochter Ferdinands V. von Spanien, führte als Badge einen goldenen Granatapfel, den sie mit der englischen Rose zu einer Figur verband (Fig. 93).

Eine ähnliche Zusammenstellung erscheint auch auf den Pferdedecken der Reiter bei dem Festturniere am 13. und 14. Februar 1510, das der König zu Ehren Katharinas bei der Geburt des Prinzen Heinrich von Cornwall, 1. Januar 1510, veranstaltete, abgebildet in der wahrscheinlich von Sir Thomas Wriothesley gemalten Westminster Turnierrolle (Fig. 94). Auch das aragonische Badge, ein Bündel Pfeile, wurde von der Königin benützt.

Fig. 93. Fig. 94. Fig. 95.

Heinrichs zweite Gemahlin Anna, Tochter des Sir Thomas Boleyn, führte einen auf einem goldenen Wurzelstock sitzenden, gekrönten Falken, ein Scepter haltend (Fig. 95). Bei der Krönung Annas gab man in Leadenhall ein Schaustück, wobei nebst anderen Actionen folgendes Bild zur Darstellung gelangte: Auf einem kleinen Berge stand zwischen weißen und rothen Rosen ein goldener Pfahl. Ein weißer Falke flog von oben herab und setzte sich auf den Pfahl und sogleich kam unter melodiösem Gesange ein Engel aus den Wolken und setzte eine goldene Krone auf des Falken Haupt.


Fig. 96.

Die dritte Gemahlin, Johanna, Tochter des Sir John Seymour, benützte einen aus einem Schlosse aufsteigenden Phönix zwischen Tudor-Rosen (Fig. 96).

Ihr Badge spielt auf eine Landschenkung im Gebiete des Herzogs von Somerset an, dessen Kleinod ein goldener, aus einer Krone wachsender Phönix gewesen war.

Ihr Motto lautete: „Bound to obey and serve.“ (Gebunden zu gehorchen und zu dienen.) Ihr Sohn, Eduard VI., gab ihr später die Devise: „Nascitur ut alter.“

Die Diener seiner vierten Gemahlin, Anna von Cleve, trugen als Hausbadges den schwarzen Löwen von Jülich und das Clevenrad von Cleve.

Seine fünfte Gemahlin, Katharina Howard, Tochter Edmund Howards, und Nichte des Grafen von Norfolk, dürfte das Badge der Howards, einen weißen Löwen mit blauem Halbmond auf der Schulter, geführt haben oder den silbernen, seitwärts gewendeten Spangenhelm, den seinerzeit Sir Thomas Howard als Badge benützte. Angaben darüber sind uns nicht bekannt geworden.



Fig. 97.

Seine sechste, ihn überlebende Gemahlin, Katharina Parr, benützte einen Mädchenkopf, das Badge ihrer Familie, gekrönt und aus einer Tudor-Rose emporwachsend (Fig. 97). Sie war vorher mit John Neville, Lord Latimer verheiratet gewesen. Das Badge der Latimers stellte ein Herz dar, mit dem Motto: „Dieu et ma Fiancée".

Heinrichs Sohn aus der Ehe mit Johanna Seymour, Eduard VI., 1547—1553, brachte die strahlende Sonne wieder in Gebrauch (Motto: Idem per diversa), und benützte neben ihr auch die Tudor-Rose.

Ihm folgte seine Stiefschwester Maria I., „die Katholische", auch die Blutige genannt, 1553—1558, Tochter Katharinas von Aragonien.

Sie führte das Badge ihrer Mutter, den Granatapfel, auch den Granatapfel verbunden mit einer Tudor-Rose, eine halbe Tudor-Rose neben einem Bündel Pfeile,

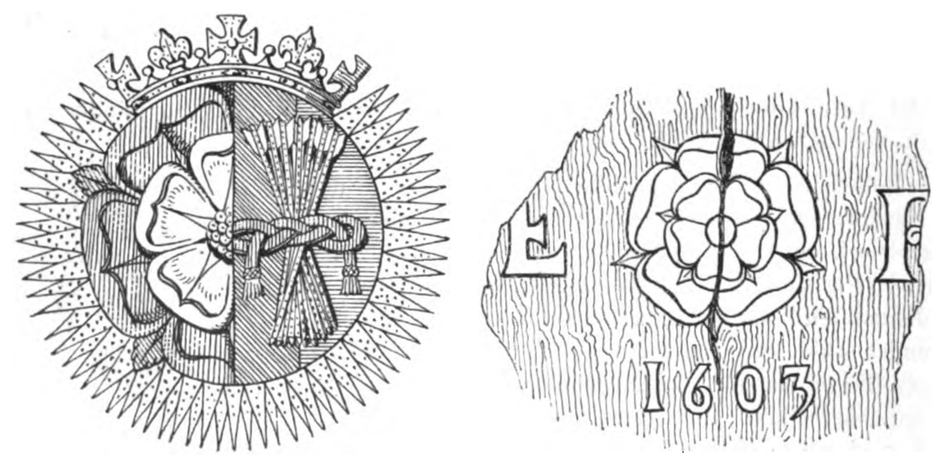


Fig. 98. Fig. 99.

überhöht von einer Krone und von Strahlen umgeben (Fig. 98). Die Tincturen sind aus der Schraffur zu ersehen.

Ihre Nachfolgerin war ihre Stiefschwester Elisabeth, Tochter der Anna Boleyn, 1558—1603; sie führte das Badge ihrer Mutter, den gekrönten Falken, ein Scepter haltend, ferner einen Phönix in Flammen stehend, mit dem Motto: „Sola Phönix omnia mundi".

Auch die Tudor-Rose (siehe Fig. 99) vom Deckel des Cedernsarges im Westminster wurde von ihr angewendet, der sie das Motto: „Rosa sine spina", auch

„Rutilans rosa sine spina“ beisetzte. Wie man aus den beiden hier angeführten Mottos ersehen kann, war die Dame von sich ziemlich eingenommen.

In dem Leichenzuge der Königin wurden außer den Bannern von England, Irland, Wales, Chester und Cornwall, welche die Wappen dieser Länder zeigten, noch Standarten mit dem Drachen, dem Windspiele und dem Falken getragen.

Mit dem Tode Elisabeths schloss das Haus Tudor und machte dem Hause Stuart Platz.

Jakob I. (als schottischer König Jakob VI.), 1603—1625, Sohn der Maria Stuart und des Heinrich Stuart, Lord Darnley (beide von Margaretha, der Schwester Heinrichs VIII. abstammend), führte als Badge die Distel, das Badge von Schottland, dann eine halbe Rose mit einer halben Distel unter einer Krone zu einer Figur zusammengeschoben (Fig. 100) mit dem Motto: „Beati pacifici“, auf das Ende des Kampfes zwischen England und Schottland hinweisend.

Die Distel war der Sage nach von den Schotten deshalb als Badge angenommen worden, weil sie bei einem Einfalle der Dänen gewissermaßen als Retterin eine Rolle gespielt haben sollte. Die bei Nacht in großer Anzahl gelandeten Dänen, die von den auf Posten stehenden Schotten nachlässigerweise nicht bemerkt worden waren, kamen dem schottischen Lager schon ziemlich nahe, als einer der Dänen mit seinen nackten Füßen auf eine Distel trat. Sein Schmerzensschrei verrieth den Schotten die anschleichenden Dänen und es gelang ihnen die Eindringlinge noch rechtzeitig zurückzuwerfen. Das Motto: „Nemo me impune lacessit“ des Distelordens steht jedenfalls auch im Bezuge zu dieser Begebenheit.



Fig. 100.

Historisch nachweisen lässt sich dieses Badge aber erst in der Zeit des Königs Jakob III., 1460—1488. In einem Inventar, das nach seinem Tode aufgenommen worden war, findet sich ein Purpurtartan erwähnt, der mit Disteln und Einhörnern (Schildhalter des Wappens von Schottland) in Stickerei verziert war. Einige Autoren behaupten zwar, die Gemahlin Jakobs II., 1437—1460, Maria von Geldern, habe bereits die Distel zur Decoration des berühmten blauen Banners „blue blanket“ der Schotten, das sie aus den Kreuzzügen in die Heimat zurückgebracht hatten, benützt. Das Banner diente als Altardecke in der St. Gileskirche zu Edinburgh.

Aus Anlass der Vermählung Jakobs IV. mit Margaretha, Schwester Heinrichs VIII. von England, 1503, war eine poetische Allegorie erschienen: The Thrissil and the Rois (Die Distel und der König). Das Motto ist aber erst 1579 auf einer Münze Jakobs VI. nachzuweisen.

Die Stuarts (Stewart) nahmen als specielles Badge die cotton thistle, die sogenannte Baumwollendistel, an.

Zur Zeit der Stuarts führten die jeweiligen Prinzen von Wales stets drei weiße Straußfedern, in den Stirnreif der königlichen Krone gesteckt, als ihr specielles

Badge, und dieser Gebrauch ist bis heute in Übung geblieben. Unter dem Badge erscheint auf einem Bande das alte Motto: „Ich dien" (Fig. 101).

Die folgenden Könige aus dem Hause Stuart, Karl I., 1625–1649, Karl II., 1660–1685, und Jakob II., 1685—1688, führten dasselbe Badge wie Jakob I., aber ohne dessen Motto.

Jakob II. hatte vor seiner Thronbesteigung, als Herzog von York und Groß-Admiral einen silbernen Anker mit goldenem Ringe und Tau als Badge getragen.

Während der Regierung Wilhelms III., Prinzen von Oranien, 1689–1702, Gemahl Maria II., der Tochter Jakobs II., war häufig ein Orangenzweig als Badge zu sehen. Als unter der Königin Anna, der Schwester der Königin Maria, 1702—1714, im Jahre 1707 die Union zwischen England und Schottland zustande gekommen war, nahm die Königin ein auf die Union bezügliches Badge an: unter einer Königskrone eine ganze Rose und eine ganze Distel, an einem Zweige wachsend (Fig. 102).

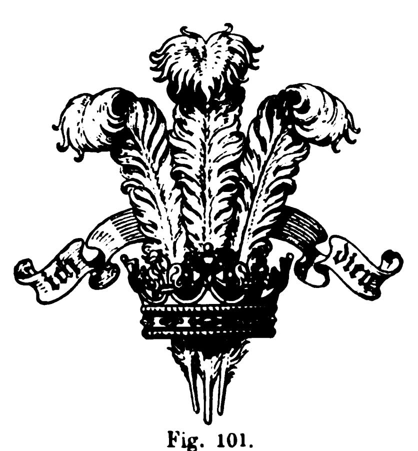
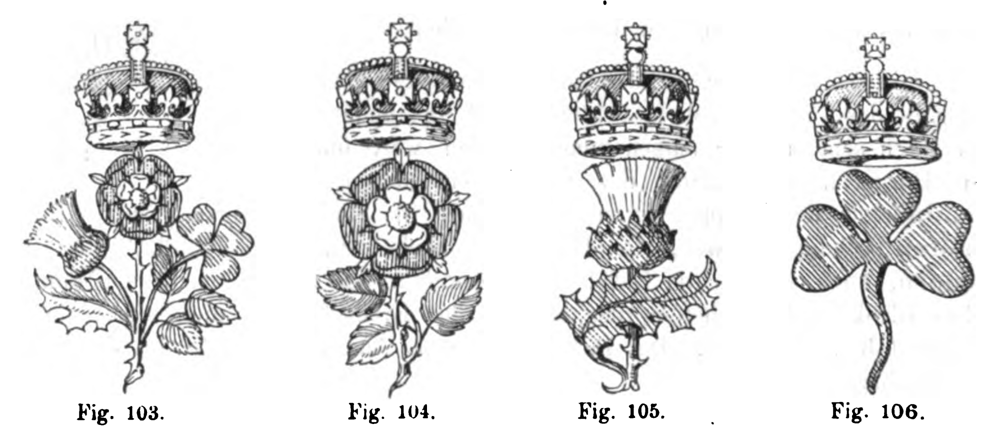


Fig. 101.


Fig. 102.

Mit diesem Badge schließt die ziemlich lange Reihe der persönlichen Badges der Mitglieder der königlichen Häuser von Großbritannien und Irland.


Fig. 103. Fig. 104. Fig. 105. Fig. 106.

Das sogenannte Unionbadge, eine Verbindung von Rose (England), Distel (Schottland) und Kleeblatt (Irland), alle unter einer Krone stehend, wie es heute geführt wird und deren Bestandtheile auch im Wappen von Großbritannien und Irland zu sehen sind, ist kein persönliches Badge mehr, sondern gehört dem Königshause als feststehendes, unveränderliches Badge zu (Fig. 103).

Außer diesem Union-Badge werden zu gewissen Zwecken die Badges der einzelnen Staatstheile benützt, so für England die Rose allein (Fig. 104), für Schottland die Distel allein (Fig. 105), für Irland das Kleeblatt allein (Fig. 106), für

Wales der rothe Drache auf grünem Boden stehend (Fig. 107), doch kommt für Schottland noch das Helmkleinod (Crest), ein königlich gekrönter, gekrüpfter, Schwert und Scepter haltender rother Löwe (Fig. 108), für Irland ebenfalls das Helmkleinod, ein aus goldenem, dreithürmigen Castel herausspringender silberner Hirsch mit goldenen Stangen und Hufen (Fig. 109), aber auch die goldene Harfe mit silbernen Saiten aus dem Schilde (Fig. 110), in Form eines Badge, d. h. freistehend, zur Anwendung. Eine zweite Form eines Union-Badge bietet uns die Figur 111, ein

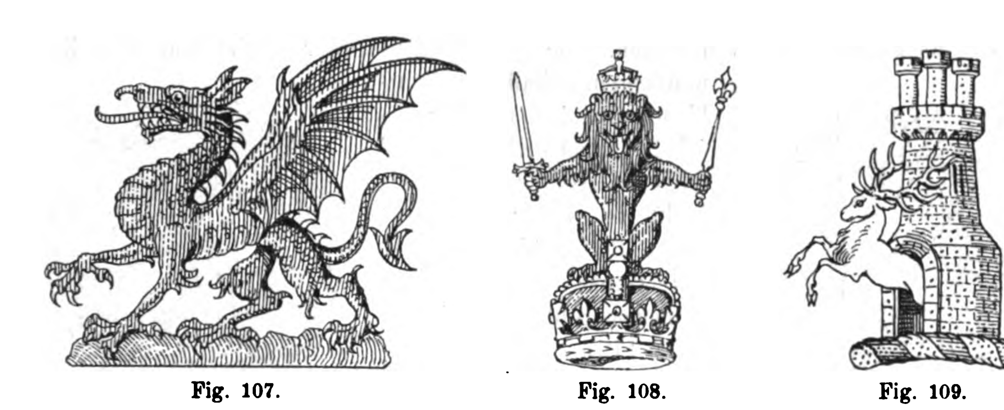


Fig. 107. Fig. 108. Fig. 109.

Schild, in dem die Zeichnung des Union-Jack, gebildet aus dem englischen St. Georgskreuze, dem schottischen St. Andreaskreuze und dem irischen St. Patrickskreuze zur Darstellung kommt.



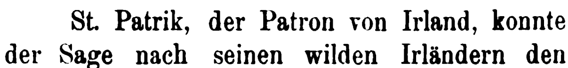
Fig. 110.



Fig. 111.

Man beachte hier, dass in der englischen Flagge die Arme des St. Patrickkreuzes nicht symmetrisch, sondern etwas verschoben den Armen des St. Andreaskreuzes aufgelegt werden, eine etwas seltsame Erscheinung, die von dem Laien im Flaggenwesen gewöhnlich übersehen wird.

The shamrock of Ireland, der Klee von Irland, ist ein sehr bekanntes Badge der ehemaligen Lordship Ireland, die erst seit 1542 den Titel eines Königreiches führt, und der Ursprung dieses Badge ist ebenso von Sage und Mythe umsponnen, wie jener der schottischen Distel.



St. Patrik, der Patron von Irland, konnte der Sage nach seinen wilden Irländern den Begriff der Dreieinigkeit Gottes nicht recht verständlich machen, bis er zufällig zu seinen Füßen ein dreiblätteriges Kleeblatt erblickte, und mit diesem Pflänzchen in der Hand, die Dreieinigkeit dem Volke endlich begreiflich machen konnte. Der Klee wurde das beliebteste Badge der Iren und blieb es bis heute. Es soll aber nicht der gewöhnliche Klee sein, sondern der Waldsauerampfer, bei uns Hasenklee genannt, denn er wird von manchen alten Schriftstellern als „saures Dreiblatt“ (sour trefoil) auch „Waldsauer“ (wood-sour) bezeichnet.

Ein anderes Staatsbadge ist der Ahorn der Dominions of Canada. Ein Kranz aus Ahornblättern umschließt seit 1870 den Wappenschild von Canada auf der Flagge des General-Gouverneurs, und ebensolche Blätter erscheinen in den Schilden der Provinzen Ontario und Quebeck.

Ein nicht officielles Badge, aber in neuer Zeit zu Decorationszwecken häufig verwendet, ist die Lotusblume für Indien.

Ein sehr hübsches Badge ist jenes der indischen Marine, das auch von dem Vicekönig und General-Gouverneur von Indien im Mittelpunkte seiner Flagge geführt wird. Es ist der Stern von Indien, The Most Exalted Order of the Star of India, und zeigt innerhalb eines lichtblauen Bandes, mit der Inschrift: HEAVEN'S LIGHT OUR GUIDE (des Himmels Licht ist unser Leitstern) einen fünfstrahligen Stern, das Ganze von goldenen Flammenstrahlen umschlossen (Fig. 112).

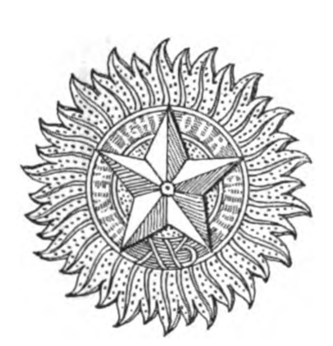


Fig. 112.



Fig. 113.

Die Mehrzahl der englischen Colonien benützen für ihre Zwecke, wenn sie nicht mit officiellen Wappen ohnedem ausgerüstet wurden, meist selbst zusammengestellte Badges, die auf Siegel und Flagge ihre Verwendung finden.

Die meisten dieser Badges sind arme Kinder einer heraldischen Laune irgend eines von der exotischen Sonnenglutausgesogenen Gehirnes. Die halbwegs annehmbaren wollen wir dem Leser hier in Kürze vorführen.

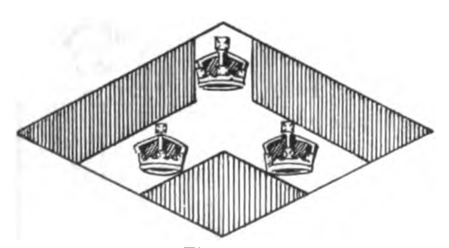


Fig. 114.



Fig. 115.

Die Insel Ceylon führt als Badge einen Elephanten vor einer indischen Pagode stehend (Fig. 113). Ein einfaches und klar construiertes Badge zeigt die Flagge der Straits Settlements auf Malakka: eine liegende, rothe Raute von einem weißen Göppel durchzogen, der mit drei Königskronen belegt ist (Fig. 114).

Die westafrikanischen Settlements führen eine gelbe, kreisrunde Scheibe, auf der ein Elephant, vor einer Palme stehend, zu sehen ist. Die Goldküste und die Colonie Lagos, die zu diesen Settlements gehören, markieren sich nur durch ein „G. C." (Fig. 115) und ein „L." zu Füßen des Elephanten. Der Elephant war bereits das Badge der Goldküsten Compagnie zur Zeit Karls II., der aus dem Golde von der Küste Guineas ganze und halbe Guineen prägen ließ, die unter seinem Brustbilde einen Elephanten aufweisen.

Die englischen Colonien im Osten von Afrika führen dagegen unter der englischen Königskrone eine goldene Sonne, die auf der Flagge des Gouverneurs acht, auf der rothen und blauen Flagge zwölf Hauptstrahlen besitzt.

Ein etwas sonderbares Badge besitzen die Bermudas-Inseln, eine in einer Scheibe angebrachte Abbildung des Schwimmdocks der Schiffswerfte auf Ireland.

Die Falklands-Inseln haben sich aus den Scharen verwildeter Rinder, mit denen die Inselgruppe bevölkert ist, einen kampfbereiten Stier gemustert und ihn an das Ufer des Falklandsundes gestellt (Fig. 116).

Die Fidschi-Inseln (Fiji Islands) haben sich die Sache viel billiger gemacht. Das Wort „Fiji" unter der königlichen Krone, mit dem Crest von England (Fig. 117), war ihnen vollkommen genügend.

Die Badges der übrigen Colonien sind zumeist mit der Schiffahrt zusammenhängende Bilder und nicht besonders interessant.

Zu den Badges oder Kennzeichen sind auch die verschiedenen Pflanzen zu zählen, die auf den Glengarrys oder Caps der schottischen Hochländer getragen



Fig. 116.



Fig. 117.

wurden und theilweise noch im Gebrauche stehen. Die schottischen Regimenter tragen diese Badges auf derselben Seite, auf der die Federn angebracht sind.

Im Anfange des XIV. Jahrhunderts war das ganze Hochland in Clanschaften getheilt mit je einem Häuptling (Chief) an der Spitze. Die Familien dieser Clanchiefs bildeten den alten Adel des schottischen Hochlandes.

Die Clans erhielten sich bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Die Clanmänner waren an der von altersher feststehenden Farbe und dem Muster ihrer Tartans, aus denen der Kilt (Rock), die Strümpfe und der Plaid gefertigt wurden, sowie an den Pflanzen, mit denen ihre Kappen geschmückt waren, sehr leicht zu erkennen.

Die Tartans bildeten eine Art Uniform, die, wenn oft gesehen, sich leicht dem Gedächtnisse einprägt. Die Musterung dieser Stoffe erfolgt durch die Kreuzung von schmalen und breiten, verschieden gefärbter Streifen, ein Decor, den wir allgemein kurzweg mit „Schottisch" bezeichnen. Manche der Clans besaßen fünf verschiedene Tartans, den gewöhnlichen Clantartan, den Tartan des Chefs, den Dress (Gala) tartan, einen Jagd- und einen Trauertartan.

Die Farben dieser Tartans stehen aber mit den Tincturen der betreffenden Wappen in gar keinem Zusammenhange, nur bei den Clan of Menzies (in Silber ein rothes Schildhaupt) ließe sich eine Farbengemeinschaft nachweisen, weil der Tartan des Clan ebenfalls nur in Weiß und Roth gemustert ist. Dort wo Clanmänner im Wappen als Schildhalter auftreten, z. B. bei Mac Pherson, Mac Farlane, Mac Gillivray und Skene, tragen dieselben natürlich den betreffenden Clantartan.

Die Tartans sind oft reizend schön in der Farbenwirkung und die von der Verlagsfirma W. & A. K. Johnston in Edinburgh in Farbendruck publicierten Werke über die schottischen Clans-Tartans sind auch für den Laien sehr interessant.

Die von den Clans geführten Badges recrutieren sich selbstverständlich nur aus der Flora des schottischen Hochlandes.

Einige Beispiele mögen genügen:

Buchanan (Heidelbeere, Eiche),
Chisholm (Erle, Farrenkraut),
Cumin (Kümmel),
Drummond (wilder Thymian als altes Badge, Stechpalme),
Forbes (Ginster),
Fraser (Taxus),
Gordon (Epheu),
Johnston (rother Hagedorn),
Mac Donald (gemeines Heidekraut),
Mac Kenzie (Stechpalme),
Mac Lachlan (Immergrün, Esche),
Mac Lennan (Stechginster),
Mac Leod und Ross (Wachholder),
Rose (wilder Rosmarin),
Stewart oder Stuart (Eiche, Distel) u. s. w.

Zum Schlusse müssen wir noch ein Badge vorführen, das eigentlich streng genommen kein richtiges Badge ist, weil es die Form eines Schildes besitzt, oder auch als Canton innerhalb der Wappenschilde erscheint. Wir meinen das sogenannte Badge von Ulster, eine aufrechte, offene, linke, abgeschnittene, rothe Hand in Silber (Fig. 118), das Zeichen der englischen Baronetswürde, die in der Rangliste zwischen den jüngeren Söhnen der Barone und den Knights Grand Crosses, den Rittern der Großkreuze, eingeschaltet ist.

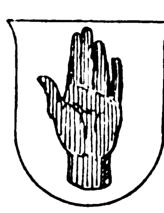


Fig. 118.

Die Baronetswürde wurde vom König Jacob I. zur Ermuthigung der Colonisation der Provinz Ulster, 1611, geschaffen und sollte im Mannestamme erblich sein.

Da jeder Baronet dreißig Fußsoldaten in Irland unterhalten musste, hatte die offene Hand also auch eine symbolische Bedeutung.

Die rothe Hand ist dem Wappen der Provinz Ulster entnommen, das auf Gold ein rothes Kreuz zeigt, belegt mit einem silbernem Schildchen, in dem eine abgeschnittene, rechte rothe Hand erscheint.

Die Bezeichnung der Kleinode der Orden von Großbritannien und Irland und der Kleinode an den Ketten der Wappenkönige mit dem Namen „Badge" (auch Juwel), finden wir ganz passend gewählt, weil dieselben zum größten Theile aus Badges oder Wappenfiguren componiert sind. Ein Aufzählen dieser Art Badges halten wir für überflüssig, weil sie in jedem Ordenswerke detailiert beschrieben und abgebildet sind.

Der Engländer ist sehr freigebig mit dem Worte „Badge", und die meisten halten Wappen, Crest und Badge nicht streng gesondert voneinander. Crest und Badge werden dabei am häufigsten miteinander verwechselt.

Genealogische Forschungen.

Von

Dr. Moriz Wertner.

I.

Die Nachkommen Matheus' von Trencsén.

Aus dem uralten einheimischen Geschlechte Csák stammte ein sicherer Matheus, der am 27. November 1233 unter des jüngeren Königs Béla (IV.) Baronen vorkommt, ohne dass uns das von ihm damals innegehabte Amt bekannt wäre. — Mit Bélas Regierungsantritte erhielt er die Würde des Obertruchsess und des Obergespans des Comitates Temes, in welchen beiden Würden er von 1235 bis 29. Januar 1238 anzutreffen ist; vom 21. März 1240 bis 23. September 1241 ist er Obertruchsess und Obergespan des Neutraer Comitats; am 14. März 1242 ist er Obertavernicus, am 16. November desselben Jahres Obergespan von Sopron (= Ödenburg); vom 29. Januar 1243 bis 12. December 1245 Obertavernicus und Obergespan des Pressburger Comitats. Nach diesem Tage verlieren wir zwar seine fernere Spur, doch ist es sichergestellt, dass er erst im Jahre 1254 gestorben.

Von seinen Besitzverhältnissen ist nur soviel bekannt, dass er 1244 als Obergespan von Pressburg von Béla IV. das im Neutraer Comitate gelegene Hernoch (heute Chrenócz erhalten und in derselben Eigenschaft das im Comitate Trencsén gelegene Pruszka gegen das königliche Gut Tunig eingetauscht[1]), und dass er im selben Jahre den Pressburger Nonnen eine Wiese am Wödritzflusse und eine Mühle im Dorfe Cohuha verliehen. Das hierauf bezügliche Document hat an einem Pergamentbande das in gelbes Wachs eingedruckte Siegel, aus dessen Inschrift, obwohl es noch ganz gut erhalten ist, kaum mehr einzelne Buchstaben erkennbar sind; das Wappenbild zeigt aber deutlich das Urwappen des Geschlechtes Csák: den Löwen[2]).

Seine Gattin Margarethe war 1225 geboren. Was sie nach dem Tode ihres Gatten bis 1263 gewesen, ist unbekannt; 1263 trat sie als Nonne in das Haseninselkloster ein, wo sie sich noch am 6. August 1276 befand[3]).

---

1) Knauz I. 458.

2) Ungarisches Reichsarchiv, D. L. 276, (gef. Mittheilung des Herrn Dr. Eduard v. Reissig). Was das in dieser Urkunde vorkommende „Cohuha“ betrifft, ist zu bemerken, dass sich hier wahrscheinlich ein Lese- oder Schreibfehler eingeschlichen und es sicherlich „Konyha“ heißen soll, welche Ortschaft (=Kuchel = Kuchinka) sich noch jetzt im Transmontaner Bezirke des Pressburger Comitates befindet.

3) Turul 1900, Seite 170—171.



Ihrer Ehe entstammten die Söhne Matheus II. und Peter[1]).

Matheus II., der 1264 unter Bélas IV. Anhängern auftaucht, ist von 1270 bis 1272 Wojwode von Siebenbürgen, von 1272—1273 Ban von Slavonien; 1274, 1275 und 1276 neuerdings Wojwode von Siebenbürgen, dann öfters Palatin, in welcher Eigenschaft er am 15. April 1283 in dem im Comitate Pest gelegenen Zsámbok sein Testament ausstellt. Da er in diesem seine ererbten Güter seinem Bruder, drei im Neutraer Comitate gelegene, durch ihn erworbene Orte seiner Gattin und ein im Comitate Komorn befindliches Gut der Graner Kirche, die im Nográder Comitat gelegenen Besitzungen Györke und Nándor aber dem Margaretheninselkloster (vordem Haseninsel) vermachte, ist es selbstverständlich, dass er keinen Sohn hinterlassen. Seine dem Namen nach unbekannte Gattin hat ihn somit überlebt[2]).

Sein Bruder und Erbe Peter war von 1270—1272 Obertruchsess und Obergespan der slavonischen Gespanschaft Gačka; 1275 Obergespan von Somogy und Sopron; von 1275—1276 Palatin; 1277—1278 zum zweitenmale Palatin, 1279—1280 Truchsess, Obergespan von Pressburg und Moson (= Wieselburg); am 15. April 1281 zum drittenmale Palatin. Sein Todesjahr ist nicht mit Sicherheit klargestellt; wir kennen eine Urkunde, mittels welcher Palatin Peter, Obergespan der Comitate Pressburg und Moson, im Jahre 1288 die Grenzen der im Pressburger Comitate gelegenen Ortschaft Csákány umschreibt und sich dabei auf eine frühere Umschreibung des Königs Béla beruft. Das an dieser Urkunde an einem Pergamentbande hängende Siegel ist schon verschwommen, doch lässt sich aus dem Wappenbilde die Gestalt eines Drachen wahrnehmen[3]). Dieses Siegel bietet somit keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung des Stammgeschlechtes des Palatins Peter, der unbedingt — wenigstens nach unseren dermaligen Kenntnissen — entweder dem Geschlechte Csák oder dem Geschlechte Aba angehören muss; ersteres hat den Löwen, letzteres den Adler zum Wappenbilde.

[1]) Wir haben Autoren, die einen sichern Matheus dg. Csák, dessen Söhne Stefan (Obergespan des Pressburger Comitats) und Marcus (Besitzer im Comitat Hont) waren, mit unserem obigen Matheus I. identificieren. Die Gründe, die mich bewogen, einen dem gegenüber entgegengesetzten Standpuukt einzunehmen, habe ich bereits an anderer Stelle (Turul 1900, Seite 170 u. s. f.) auseinandergelegt, und finde ich an vorliegender Stelle nur noch Folgendes der besonderen Hervorhebung wert:

Ob Matheus I. vor Margarethe schon eine andere Gattin gehabt, ist uns unbekannt, und somit müssen wir dermalen zugeben, dass Margarethe als die Mutter von sämmtlichen Söhnen dieses Matheus, so viel sie auch immer gewesen sein mochten, zu betrachten ist. Nehmen wir nun den günstigsten Fall, Stefan sei der Erstgeborene dieses Paares und Margarethe hätte ihn in ihrem 17. Lebensjahre, also 1242 geboren, dann finden wir, dass Stefan 1260 ein 18jähriger Jüngling war. Nun ist es aber urkundlich bewiesen, dass er 1260 schon Hausofficier Bélas IV. war und schon zwischen den Jahren 1243 und 1254, also während seines ersten und zwölften Lebensjahres, der gewaltsamen Besitznahme der im Komorner Comitat gelegenen Ortschaft Tata (= Totis) angeklagt war . . . was wir selbstverständlich nicht glauben können.

[2]) Im Jahre 1276 nennt er als Obertavernicus und Obergespan des Pressburger Comitats einen sicheren Meister Haab, der damals als Vertrauensmann des Agramer Bischofs bei ihm eine den letzteren berührende Angelegenheit vermittelt, seinen lieben Verwandten (cognatus); es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, dass dieser Haab, der später Probst von Eger (= Erlau) und Pressburg, dann Bischof von Waitzen geworden, der Bruder seiner Gattin gewesen sein dürfte.

[3]) Ung. Reichsarchiv D. L. 1233 (gef. Mittheilung des Herrn Dr. Eduard v. Reissig).

Eine zweite Urkunde spricht davon, dass die Söhne des verstorbenen Palatins Peter in Angelegenheit der im Comitate Somogy gelegenen Ortschaft Köttse für den 20. August 1284 vor den Richterstuhl belangt werden [1]). Wenn das Datum hier richtig ist, liegt es klar, dass Palatin Peter dg. Csák in der zweiten Hälfte 1284 nicht mehr am Leben war.

Außer den Söhnen Matheus III. und Csák hinterließ er noch eine ihrem Namen nach unbekannte Tochter, zu welch letzterer Annahme uns das Folgende bewogen:

König Karl beschenkt im Jahre 1324 den aus Niederösterreich stammenden, in ungarische Dienste übertretenen Wolfing v. Harsendorf mit den Gütern des aufrührerischen Johann dg. Csák, und erwähnt hierbei, dass Wolfing den zum Entsatze der Burg Korlátkö herbeigeeilten „Stephanus Bohemus", einen consobrinus des Matheus v. Trencsén, siegreich zurückgeschlagen; 1331 sagt Karl, dass ein sicherer Martin, Sohn des Bajnok, sich an dem Aufstande des rebellierenden „Stephanus boëmus" betheiligt, und einmal heißt es, „dass Stephanus dictus Cheh" zu Matheus' Zeiten die im Comitate Bars gelegene Ortschaft Nagy-Ugróc besessen [2]).

„Consobrinus" war bei den Alten die Bezeichnung für die von zwei Schwestern geborenen Kinder; wenn wir dies auch im vorliegenden Falle annehmen, könnte dieser Stefan nicht der Sohn von Palatin Peters Tochter sein, wir benöthigen aber nicht diese Annahme, da wir zahlreiche ungarische Urkunden der frühesten Perioden kennen, die dort, wo sie die nähere Erklärung des „consobrinus" bieten wollen, diese Bezeichnung mit dem „Sohne der Schwester" identificieren; so finden wir z. B. 1323 „Fredlyni. consobrini seu filii sororis Corrardi etc." und 1336 „pro Johanne filio Kemyn consobrino suo, filio scilicet sororis suae uterinae" [3]); wir sind somit auf Grundlage dessen berechtigt, in diesem Stefan einen Schwestersohn Matheus' III., beziehungsweise den Tochtersohn Peters zu erkennen. Wer er seiner Abstammung nach gewesen, ist dermalen unbekannt.

Unter „Bohemus" und „dictus Cheh" (= ungarische Bezeichnung für Böhme) dürfen wir nicht einen Böhmen verstehen, sondern eine an den Namen Stefan gebundene, den Familiennamen ersetzende Bezeichnung erkennen, in Stefan selbst haben wir aber einen im Neutraer Comitate angesessenen Gutsherrn zu erblicken, nachdem schon aus dem Bisherigen mehr als genügend ersichtlich ist, dass der größte Theil der Besitzungen von Matheus' I. Nachkommen sich in diesem Comitate befunden. Nachdem es aber bekannt ist, dass Ludány, der Stammsitz des aus Böhmen nach Ungarn eingewanderten Geschlechtes Ludány, sich neben dem im Neutraer Comitate gelegenen Tapolcsány befindet und ein Mitglied dieses Geschlechtes zu Ende des XIII. Jahrhunderts den Beinamen „Bohemus" [4]) führt und Tapolcsán Eigenthum Matheus' II. war, ist es mehr als wahrscheinlich, dass auch dieser Stefanus Bohemus ein Mitglied des Geschlechtes Ludány gewesen.

Von Csák, dem Sohne des Palatins Peter, ist nur bekannt, dass er am 28. October 1293 Chef der königlichen Waffenträger gewesen. Seine an seines Bruders Seite vollbrachten Gewaltthaten fallen außer den Bereich vorliegender Zeilen,

---

1) Hazai okmánytár VII, 192.

2) Anjoukori okmánytár II. 116. 545. Barsmegyei okmánytár 32.

3) Fejér VIII. 4, 163.

4) Hazai okmánytár VII. 174.



und somit beschränken wir uns nur darauf, hier hervorzuheben, dass sich seine Spur nach 1300 verliert und er zweifellos ohne Hinterlassung directer männlicher Erben sein Leben beschlossen.

Matheus III. ist der bekannte und berüchtigte Oligarch, mit dessen Geschichte sich eine große und selbständige Literatur beschäftigt, weshalb wir seine politische Thätigkeit an dieser Stelle füglich übergehen können. Vom 26. October 1293 bis 6. August 1297 ist er Obergespan des Pressburger Comitats und dabei (1293 bis 1296) königlicher Oberstallmeister und (1297) Palatin; in den letzten Neunzigerjahren führte er schon den Beinamen „von Trencsén“ [1]), und da ihn die in das XIV. Jahrhundert fallenden Urkunden fast ausnahmslos so nennen, sind wir vollstens berechtigt, ihn ein- für allemal „Matheus von Trencsén“ zu nennen. Sein Tod erfolgte am 18. März 1321 und nicht, wie die ältere Literatur angenommen, 1318.

Seine Familienverhältnisse waren bisher in Dunkel gehüllt. Den Namen seiner Gattin kennen wir auch heute nicht[2]) und von seinen etwaigen Kindern war bisher nur bekannt, dass der Gemahl seiner Tochter, ein sicherer Desider, der an den Gewaltthaten seines Schwiegervaters hervorragenden Antheil genommen, 1318 mit dem Kirchenbanne belegt worden und dass Matheus noch vor 1318 mit dem Herzoge von Österreich eine Ehe-Allianz knüpfen wollte [3]), doch besitzen wir weder über Desiders Person, noch über die geplante eheliche Allianz nähere Daten. Mit Bezug auf Desider erlauben wir uns aber trotzdem auf nachfolgenden Punkt hinzuweisen. Als Matheus von Trencsén 1297 die im Trencséner Comitate gelegene Burg Ugrócz käuflich erworben, betraute er mit der Abwicklung der auf den Kauf bezüglichen gerichtlichen Agenden den Comes Peter, Sohn des Sobieslav dg. Ludány [4]); dieser Peter führt schon 1291 den Namen „von Emőke“, welch letzteres eine im Comitate Neutra gelegene Ortschaft ist. Derselbe Peter hat unter anderen einen Sohn Desider, der als Desider von Emőke seit 1326 bekannt ist; es ist somit nicht unwahrscheinlich, dass wir in ihm den Schwiegersohn Matheus' III. zu erkennen haben.

Die gesammte in- und ausländische Literatur stimmt bis heute darin überein, dass der berüchtigte Oligarch keinen Sohn hinterlassen und dieser Zweig des Geschlechtes Csák somit in seiner Person erloschen. Diese allgemein angenommene Behauptung hatte auch jede Berechtigung für sich, da uns kein wie immer geartetes Beweisstück vorgelegen, auf dessen Grundlage wir behaupten hätten dürfen, dass Matheus Manneserben hinterlassen. Im nachfolgenden sei es mir gestattet, die Existenz derselben nachzuweisen.

Der Convent der Graner Kreuzherren bezeugt am 19. August 1309, dass vor ihm Palatin Matheus, Sohn des einstigen Palatins Peter und **Meister Matheus,**

---

[1]) Wenzel V. 242.

[2]) Von einem Comes Aba dg. Aba, der als Besitzer des im Neutraer Comitat gelegenen Galgócz und als Hauptparteigänger Matheus' v.-Trencsén sein Leben in der gegen die Königlichen 1312 bei Rozgony gefochtenen Schlacht gelassen, sagt König Karl (Anjoukori okmánytár V. 340), dass Matheus ein „proximus“ dieses Aba gewesen und letzterer „racione proximitatis et consanguineitatis“ sich auf Matheus' Seite geschlagen. Nachdem wir diesen Aba schon 1251 als selbständigen Gutsbesitzer kennen, halten wir es für sehr wahrscheinlich, dass seine Tochter sich mit Matheus vermählt, was selbstverständlich die Möglichkeit dessen nicht ausschließt, dass wir es auch mit seiner jüngeren Schwester zu thun haben können.

[3]) Fejér VIII. 4, 180.

[4]) Wenzel XII. 571. 640.

Sohn dieses Palatins Matheus, persönlich erschienen und die Erklärung abgegeben, dass sie mit dem durch einen sichern Michael v. Csallóköz (= Insel Schütt) vertretenen Comes Abraham dem Rothen (v. Vörösvár, später v. Cseklész) einen Gütertausch eingegangen. Vater und Sohn überlassen Abraham 1. das an der Waag gelegene Pechen (heute Pőstyén), welches vor dem zu Burg Csejte (= Schachtitz) gehört, 2. Daraag (heute Drahócz), vordem Eigenthum eines sichern Nikolaus und das gegen Tirnau an dem Waagflusse liegt, 3. Lakács, welches vordem im Besitze des Ernst v. Szeg (dg. Hontpázmán) gewesen. Für diese im Neutraer Comitate gelegenen Orte gibt ihnen Abraham seine im selben Comitate befindliche Burg Berencs[1]). Hierdurch ist somit auf unzweifelhafte und unwiderlegliche Weise der Beweis erbracht, dass Matheus v. Trencsén einen Sohn Matheus hatte, der am 19. August 1309, da man ihn „Meister" nennt und er vor dem Graner Convente in Angelegenheit des Gütertausches persönliche Bürgschaft leistet, jedenfalls ein schon erwachsener junger Mann gewesen. Fragen wir aber, ob wir in den einheimischen Quellen auch seine späteren Spuren und seine Familienverhältnisse finden? müssen wir damit antworten, dass außer den erwähnten keine einzige vaterländische Quelle seiner mehr gedenkt, und wir die auf ihn Bezug nehmenden Daten an ganz anderer Stelle zu suchen haben.

* * *

Bolko II., Herzog von Fürstenberg und Münsterberg, stellt zu Münsterberg am 29. April 1338 dem Kloster von Kamentz eine Urkunde aus, auf welcher unter anderen auch dominus **Matheus** de Trenczhs als Zeuge erscheint[2]). Derselbe Bolko verkauft im Jahre 1340 die Zölle des in Schlesien gelegenen Ortes Frankenstein den Frankensteinern, und finden wir unter den angeführten Zeugen „Matthias de Trentsch", den der Herzog seinen **Sohn** nennt. Als er am 13. November 1340 der Beroldauer Kirche einige daselbst gelegene Grundstücke verleiht, kommt unter den Zeugen des Herzogs „Stiefbruder: der wohlgeborene Herr Jakob von Trentsch" vor[3]), welcher Jakob aber, wie wir sehen werden, nicht Bolkos II. Stiefbruder, sondern Stiefsohn gewesen, welche Verwechslung wahrscheinlich auf Henel zurückzuführen ist, insoferne das lateinische Original entweder schlecht gelesen oder schlecht übersetzt wurde.

In der zweiten Hälfte Januar 1341 ertheilt Bolko dem Kamentzer Kloster gewisse Freiheiten, und finden wir in der zu Patschkau ausgestellten Urkunde „Mathia comite de Trentz" unter den Zeugen[4]). Bolkos II. Sohn und Nachfolger, Nikolaus (der Kleine), Herzog von Münsterberg, bestätigt einem Kloster am 21. December 1346 den halben Besitz von Striegau, wobei er den unter den Zeugen an-

[1]) Herr Ernst v. Kammerer, der die auf Kosten des Herrn Grafen Alexander Apponyi herausgegebene Urkundensammlung aus dem Apponyi'schen Archive redigiert, hatte die besondere Güte, mir die ersten fünf Bogen in Bürstenabzügen zur Verfügung zu stellen; in diesen fand ich am 15. April 1900 obige wichtige Urkunde. Beiden Herren spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

[2]) Codex diplom. Silesiae X. 132.

[3]) Nikolaus Henel v. Hennefeld (geb. 1582, † 1656): Chronicon ducatus Munsterbergensis bei Sommersberg, Scriptores rerum Silesiacarum I. 159 (1729).

[4]) Codex diplom. Silesiae X 140.

geführten „Matthias de Trensch" einverständlich mit seinem † Vater Bolko, der diesen seinen Sohn genannt, als seinen lieben Bruder bezeichnet [1]). In der Urkunde ddo. Breslau, 9. November 1351, mittels welcher Nikolaus die Stadt Frankenstein dem Kaiser Karl IV. verkauft, heißt es „spectabilem dominum Mathiam comitem de Trentsch, fratrem nostrum dilectum", wo hingegen er die mit ihm aus demselben Geschlechte stammenden übrigen Fürsten Schlesiens „illustres et magnificos principes ac dominos ... duces, patruos et consanguineos nostros" nennt [2]). Nikolaus' Vetter, Bolko II. von Schweidnitz, bezeugt in Schönberg am 7. August 1351, dass vor ihm „nobilis ac strenuus vir Dnus Mathias Comes dictus de Trentz una cum Dna Kunegunda sua conthorali legitima" erschienen und Folgendes vorgetragen habe: Die Zolleinnahmen von Zobten und die auf die Orte Kaldenborn, Tampadel, Seifridau, Qualkau, Stregemon, Strebelow und Garniczar sich erstreckende Landvogtei, die vordem in den Händen des Herzogs Bolko II. v. Münsterberg († 1341) und dessen Gattin Gutha († 1342) gewesen und nach dieser in seinen (nemlich Mathias') Besitz gelangt und welche er seiner Gattin als Morgengabe überlassen, verkaufe er jetzt mit Zustimmung seiner anwesenden Gattin dem Breslauer Abte Konrad und dessen Convente für 185 Mk. Prager Groschen, aus welcher Summe er theilweise seine Gläubiger befriedigen, andererseits, und zwar in der Höhe von 160 Mk., den Kaufpreis der in Böhmen gelegenen Feste Froburgk tilgen wolle [3]). Schließlich finden wir in einer zu Münsterberg am 17. Januar 1356 ausgestellten Urkunde, dass Herzog Nikolaus in derselben „nobili Matheo comite de Trencz fratre nostro dilecto" sagt [4]).

* * *

Aus dem Bisherigen ergibt sich somit, dass ein Mathias oder Matheus de Trencz oder de Trentsch in der Mitte des XIV. Jahrhunderts in Schlesien als Verwandter der Münsterberger Piasten gelebt, insoferne ihn Bolko II. seinen Sohn, Nikolaus aber seinen Bruder nennt. Da Matheus aber nur den Titel „comes" führt und die Piasten zwischen ihm und ihren fürstlichen Verwandten strengen Unterschied machen und Bolko II. von Schweidnitz ihn nur „nobilis et strenuus vir" nennt, ist es deutlich ersichtlich, dass er kein Mitglied der regierenden Piasten war und dass wir seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu denselben anderseitig zu suchen haben; vordem müssen wir aber mit seinem Namen ins klare kommen.

Das „comes Mathias de Trencz" und das „Mathias comes dictus de Trencz" zeigt deutlich, dass wir unter ihm nicht den Comes oder Obergespan von Trencz, beziehungsweise Trentsch zu suchen haben, sondern darin seinen Familiennamen „von Trentsch" erkennen müssen; er heißt also „Comes Mathias, beziehungsweise Matheus v. Trentsch". Was speciell den Ort Trencz oder Trentsch anbelangt, müssen wir sofort betonen, dass es einen Ort dieses Namens weder in Schlesien, noch in ganz Deutschland gegeben und auch jetzt nicht gibt, und mit Rücksicht darauf, dass König Karl in einer im Jahre 1323 ausgestellten Urkunde von „magistri **Mathei de Trench** infidelis nostri" spricht [5]) und dass 1388 „Trencz" als eine Stadt im Comitate Trencsén erwähnt wird [6]): Trencz oder Trentsch nichts anderes

1) Sommersberg I. 409.
2) Codex dipl. Silesiae X. 182.
3) Sommersberg I. 934—935.
4) Codex dipl. Silesiae X. 190.
5) Zichy okmánytár I. 233.
6) Fejér X. 8, 249.

als das an Schlesien unmittelbar angrenzende Trencsén ist. Sommersberg wusste dies schon 1729, Grotefend 1889, als er seine Stammtafeln der schlesischen Fürsten in zweiter Auflage herausgab und weiß dies auch die gesammte heutige schlesische Literatur, doch ist man mit der genealogischen Zuständigkeit dieses Matheus v. Trencsén nicht im reinen, und kommt man dadurch mit unserer bisherigen Kenntnis in Collision.

Bolko II. von Münsterberg nennt — wie wir gesehen — diesen Matheus seinen Sohn, Bolkos Sohn Nikolaus nennt ihn seinen Bruder; da er aber weder ein Piast, noch ein Herrscher ist, sondern nur als spectabilis, nobilis und strenuus vir betitelt wird, ist es handgreiflich, dass er nicht Bolkos leiblicher Sohn und nicht Nikolaus' leiblicher Bruder sein konnte; das Ganze ist darauf zurückzuführen, dass Matheus ein Sohn der Herzogin Gutha (Gemahlin Bolkos II.) aus erster Ehe war, infolgedessen ihn Bolko, wenn auch nur als Stiefvater, seinen Sohn, Nikolaus aber mit vollem Rechte seinen Bruder nennen durfte; Bolko selbst beweist dies damit, dass er den Bruder des Matheus, Jakob v. Trentsch, seinen Stiefsohn nennt, denn dass dieser nicht — wie Henel meint — sein Stiefbruder sein konnte, beweisen wir damit, dass Bolkos II. Mutter, Beatrix v. Brandenburg, nach dem Tode ihres Gatten (Bolko, I. † 1301) mit Wladislaus, Herzog von Kosel, eine zweite Ehe eingieng. Es handelt sich jetzt somit darum, zu wissen, wer Guthas erster Gatte und Matheus' Vater gewesen?

Da es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass die Gattin eines regierenden Fürsten in erster Ehe mit einem ganz gewöhnlichen alltäglichen Manne verheiratet gewesen sei, der aus dieser Ehe stammende Sohn aber eben unser Matheus v. Trentsch ist, versteht es sich von selbst, dass die älteren Forscher in diesem Matheus keinen alltäglichen und unbedeutenden Adeligen aus der Trencséner Gegend sehen konnten und sie ihn somit mit dem in dem an Schlesien unmittelbar grenzenden Trencséner Comitate erbgesessenen und über den ganzen Norden Ungarns gleich einem unabhängigen Herrscher gebietenden Oligarchen Matheus von Trencsén in Verbindung zu bringen versuchten; so kam es, dass Sommersberg instinctiv der Vermuthung Ausdruck verlieh, Gutha sei des Oligarchen Gattin, Matheus und Jakob v. Trentsch aber beider Söhne gewesen, eine Annahme — die auch von der modernen schlesischen Literatur gebilligt wird.

Die Anknüpfung an den Oligarchen ist richtig, die generationenweise Ineinanderreihung der einzelnen Glieder, namentlich die Annahme, dass Gutha des Oligarchen Witwe gewesen, ist hingegen durchaus falsch.

Dass Matheus v. Trencsén, der lange Jahre hindurch seinem Könige getrotzt und auf dem von ihm occupierten Gebiete die Rolle eines Landesfürsten gespielt, selbst in seinem vorgerückten Alter und als Witwer eine aus vornehmer Familie stammende junge Frau hätte zur Gattin erhalten können, die nach seinem Tode in zweiter Ehe die Gattin eines regierenden Fürsten werden durfte, wollen wir nicht im geringsten in Zweifel ziehen; jene Annahme aber, dass Gutha diese Frau gewesen, erklären wir aus folgenden Gründen für unmöglich.

Über Matheus' v. Trencsén Aufstand und Gewaltthätigkeiten steht uns ein zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und von verschiedenen Personen ausgestelltes urkundliches Material in so großer Anzahl zur Verfügung, dass wir fast

sämmtliche Rädelsführer und Theilnehmer seiner Thätigkeit und seines gesammten Wirkens kennen. Wenn sich in der Reihe dieser seiner Genossen auch sein Sohn befunden hätte, ist es unmöglich zu glauben, dass das so zahlreiche urkundliche Material hiervon kein Wort wissen sollte. Sein Bruder Csák, sein Neffe Stefan Cseh, sein Schwiegersohn Desider, sein Verschwägerter Aba dg. Aba sind immer und überall an seiner Seite, sein Sohn und Erbe sollte der Einzige gewesen sein, der des Vaters Politik nicht getheilt und ihn in seinen Unternehmungen nicht unterstützt hätte?!

Selbst die Excommunicationsurkunde von 1318, die des Oligarchen damals am Leben gewesenen sämmtliche Genossen aufzählt, nennt den Sohn nicht unter den Theilnehmern seiner Gewaltacte. Auf all dieses gibt nun die im Apponyi'schen Archive aufbewahrte Urkunde klare und deutliche Auskunft. Wir wissen aus ihr, dass des Oligarch thatsächlich einen Sohn Namens Matheus hatte, der am 19. August 1309 vor dem Graner Convente als „Meister“, somit als ein jedenfalls schon erwachsener junger Mann persönlich in Angelegenheit eines Gütertausches seine Erklärung abgibt. Nach den deutschen, beziehungsweise schlesischen Autoren lebt des Oligarchen Sohn Matheus v. Trentsch noch im Jahre 1356, was wir aber auf Grundlage des soeben Angeführten unmöglich glauben können. Das tiefe Schweigen der ungarischen Urkunden, namentlich aber der Excommunicationsurkunde von 1318, beweist unwiderleglich:

1. Dass des Oligarchen Sohn Matheus IV. in der Zeit zwischen 19. August 1309 und der ersten Hälfte 1318 gestorben ist;

2. dass jene von der gesammten einheimischen Literatur bis zum Jahre 1872 angenommene Behauptung, der Oligarch sei im Jahre 1318 gestorben, sich wahrscheinlich auf seinen Sohn, den jüngeren Matheus beziehe;

3. dass Matheus und Jakob v. Trencsén, die in der Mitte des XIV. Jahrhunderts in Schlesien vorkommen, **nicht** — wie es die schlesische Literatur hält — **die Söhne des Oligarchen, sondern jene seines Sohnes Matheus IV. gewesen;**

4. und dass die Kenntnis des letzteren Umstandes mit einem Zauberschlage die Sachlage aufklärt.

Wir ersehen nämlich daraus, dass Gutha nicht — wie bisher angenommen wurde — die Gattin des Oligarchen, sondern jene seines Sohnes Matheus IV. gewesen, — dass sie nach dem am 18. März 1321 erfolgten Tode ihres Schwiegervaters mit ihren zwei in zartem Kindesalter sich befundenen Söhnen als junge Witwe nach Schlesien zurückkehrte, wo sie bald darauf mit Bolko v. Münsterberg eine zweite Ehe eingieng.

Von Jakob v. Trencsén finde ich außer der aus 1340 stammenden keine weitere Erwähnung. Matheus V., der unbedingt diesen Namen erhalten und den die schlesischen Urkunden manchmal mit Mathias bezeichnen (zweimal heißt er ausdrücklich Matheus), ist noch 1356 am Leben. Das auf ihn Bezug nehmende und mir zur Verfügung stehende urkundliche Material weiß von seinen Familien- und Besitzverhältnissen nur soviel zu sagen, dass er von seinem Stiefvater und von seiner Mutter einige schlesische Besitzungen erhalten, dass er die böhmische Feste Frohburg angekauft und dass seine Gattin Kunigunde 1351 noch am Leben war. Ob die beiden Brüder männliche Nachkommen hinterlassen, oder ob mit ihnen der

Mannesstamm der Herren von Trencsén erloschen, lässt sich auf Grundlage des Bisherigen nicht ermitteln; hoffentlich dürfte das in der Zukunft ans Tageslicht zu befördernde urkundliche Material hierauf genügende Antwort bieten.

Wann Matheus IV. geheiratet? wissen wir nicht; allem Anscheine nach dürfte jener Passus der schon öfters erwähnten Excommunicationsurkunde von 1318, dass der Oligarch mit dem Herzoge v. Österreich eine eheliche Allianz eingehen wollte, sich auf Matheus IV. beziehen. Jetzt wissen wir, dass seine Gattin eine sichere Gutha, oder — wie wir dies auch urkundlich finden — Jutha, d. h. Judith gewesen, deren Abstammung und früheren Familienverhältnisse wir jedoch nicht kennen. Eines der an der im Breslauer Staatsarchive unter „Kloster Kamentz Nr. 106“ aufbewahrten Urkunde angebrachten Siegel gehört dieser Herzogin Jutta. Aus dem schon ziemlich abgenützten Siegel wie aus der betreffenden Urkunde lassen sich keine Anhaltspunkte zur Feststellung ihrer Abstammung ableiten. Gutha hat in der linken Hand (rechts hat sie den schlesischen Adlerhelm) einen Helm mit einem mit Pfauenfedern besteckten Schafte [1]). Ein ähnliches Motiv finden wir in dem aus dem Jahre 1311 stammenden Siegel des Palatins Stefan v. Borsod dg. Ákos, in dessen Wappen die Hahnen- oder Straußfedern den Haupttypus bilden, und nachdem Juttas Schwiegertochter Agnes, Gattin des Herzogs Nikolaus, zur linken (Weiber-) Hand — rechts hat sie den schlesischen Helm — einen Helm mit einem Pfauenwedel hat, der mit einem Karpfen belegt ist [2]), und nachdem ferner die ebenfalls dem Geschlechte Ákos entstammte Familie Böbék v. Pelsőcz auf ihren Helmsiegeln von 1361 und 1397 ein gekröntes Frauenbrustbild führt, über dessen Haupt statt der Arme im Kreise gebogene Fische sichtbar sind, könnte man dem ersten Anscheine nach auf den Gedanken gerathen, dass auch Jutta ein Sprosse dieses ungarischen Geschlechtes gewesen, was noch durch jenen Umstand eine gewisse Berechtigung erhielte, dass wir die Söhne des Palatins Stefan dg. Ákos thatsächlich unter den Anhängern des Oligarchen finden. Nur dass wir, im Falle Jutta ungarischer Abstammung war, nicht leicht erklären könnten, wie sie nach dem Tode ihres Gatten und ihres Schwiegervaters die Gemahlin eines schlesischen Fürsten geworden? — somit ist es entschieden wahrscheinlicher, dass sie auch ihre Witwenzeit in Ungarn verlebt. War sie aber deutscher, beziehungsweise schlesischer Abkunft, können wir mit fast apodiktischer Bestimmtheit die Behauptung aufstellen, dass sie nach dem Tode ihres Schwiegervaters, dessen sämmtliche Güter, als Besitzungen eines Rebellen, confisciert wurden, nach Schlesien zurückgekehrt und dort als noch ganz junge Witwe mit Bolko II. zu einer neuen Ehe geschritten. Denn dass der mächtige Oligarch, dessen Ruf weit über die Grenzen seiner Heimat gedrungen, für seinen Sohn und Erben eine aus vornehmer Magnatenfamilie stammende Ehehälfte gesucht und eine solche in dem an das Comitat Trencsén anstoßenden Schlesien auch erhalten, finden wir so natürlich, dass es keiner näheren Erörterung bedarf. Die Zeit der zweiten Vermählung Juttas ist unbekannt. Ihr zweiter Gatte, Bolko II. v. Münsterberg, wurde am 22. November 1321 mündig, und erwähnt man damals sein Ehegeld; Grotefend dürfte Recht haben, wenn er meint, Bolko sei damals schon verheiratet gewesen; unsererseits wollen wir nur noch auf den Umstand aufmerksam machen,

[1]) Grotefend, Stammtafeln 44.

[2]) Grotefend 45.

dass der Oligarch am 18. März 1321 gestorben, Jutta somit am 22. November desselben Jahres schon acht Monate hindurch sich in Schlesien aufgehalten haben konnte. Ihr Tod erfolgte am 2. März 1342, nachdem sie ihrem Gatten drei Kinder, unter diesen den Herzog Nikolaus geboren. Von diesem letzteren berichtet eine Quelle [1]), dass er auf der Heimkehr aus dem heiligen Lande in Ungarn gestorben und dass seine Leiche 1369 aus Ungarn nach Schlesien geführt wurde. Nachdem es heute als sichergestellt betrachtet wird, er sei am 23. April 1358 gestorben, können wir es nicht glauben, dass man seinen Leichnam erst eilf Jahre später in seine Heimat überführt haben sollte; wenn die Überführung überhaupt geschehen, ist sie nicht 1369, sondern 1359, ein Jahr nach seinem Tode erfolgt.

Auf Grundlage des Bisherigen erhalten wir folgende Stammtafel des Trencséner Zweiges des Geschlechtes Csák:

Matheus I. dg. Csák, † 1254.
Obertruchsess und Obertavernicus, Obergespan der Comitate Pressburg, Neutra und Temes.
Gem. Margarethe,
geb. 1225, Nonne im Margarethenkloster seit 1263, lebte noch 1276.

Matheus II., † 1283. Palatin, Ban, Wojwode und Obergespan mehrerer Comitate. Gem. 1283.	Peter, 1264, † 1283/84. Obertruchsess, Palatin, Obergespan mehrerer Comitate.	
Matheus III. v. Trencsén † 18. März 1321. Oberstallmeister, Palatin, Obergespan des Comitats Pressburg.	Csák 1284 — 1300.	Tochter (Mutter des Stefan Cseh).
Matheus IV. v. Trencsén 1309, † vor 1318. Gem. Jutta † 2. März 1342 (in zweiter Ehe Gattin Bolkos II. von Münsterberg).	Tochter Gem. Desider, 1318.	
Matheus V. v. Trencsén 1338 — 1351 in Schlesien. Gem. Kunigunde, 1351.	Jakob v. Trencsén 1340 in Schlesien.	

Wie wir oben bemerkt, finden wir in dem Wappen der Herzogin Agnes, der Gattin Nikolaus des Kleinen, den mit einem Karpfen belegten Pfauenwedel, welches Wappen an die im Siegel der Familie Böbék v. Pelsőcz dg. Ákos vorkommenden Fische lebhaft erinnert.

Da wir auch in Juttas Wappen die Pfauenfedern finden und uns auch bekannt ist, dass Stefan, Sohn des Palatins Stefan dg. Ákos, sich im Jahre 1303 mit der Tochter des „Bavarin“ Herzogs von Baiern vermählt, könnten wir leicht glauben, dass, da Stefan der Jüngere und seine Brüder an Seite Matheus' III. v. Trencsén sich gegen ihren König empört und nach Unterdrückung ihres Aufstandes landesflüchtig geworden, diese Agnes etwa die Tochter des jüngeren Stefan dg. Ákos gewesen sein könnte. Mit Bezug auf Jutta haben wir schon oben erklärt, dass wir sie nicht für eine Ungarin halten, bezüglich Agnes sei das Folgende bemerkt:

Vor allem betonen wir, dass jener bairische Herzog „Bavarin“, dessen Tochter sich 1303 mit Stefan, dem jüngeren Sohne des Palatins Stefan v. Borsod dg. Ákos, vermählt, noch heute dasselbe genealogische Räthsel ist, welches er schon vordem

[1]) Sommersberg I, 410.

war und wir auch im Augenblicke keine neueren Anhaltspunkte zur endgiltigen Feststellung seiner Person besitzen. Die am 26. Februar 1303 diesbezüglich ausgestellte Urkunde [1]) liegt uns nicht im Originale vor; ihren Text kennen wir nur aus einer im Jahre 1352 erfolgten Umschreibung des Erlauer Capitels, und ist es somit durchaus nicht ausgeschlossen, dass das eine oder das andere Wort des Originals fehlerhaft abgeschrieben wurde. Der uns jetzt zur Verfügung stehende Text gibt an, dass Stefans Braut dem Blute des Königs von Böhmen und Polen entstamme und ihr Vater „dominus Bavarinus dux Bauarie“ gewesen. Auf der Stammtafel der Herzoge von Niederbaiern finden wir weder einen Bavarin, noch einen andersnamigen Herzog, auf den sich diese eheliche Allianz anwenden ließe. Der Name Bavarin findet sich in der Familie Wittelsbach überhaupt nicht vor, und ist auch sonst nicht bekannt; in ihm etwa eine Nebenbezeichnung, wie z. B. bei Kaiser Ludwig „dem Baier“ zu verstehen, geht denn doch nicht an; es muss somit dermalen als unumstößlich angenommen werden, dass in der leider nicht mehr vorhandenen Originalurkunde nicht „Bavarin“, sondern ein anderer Name gestanden, den der Abschreiber durch falsche Lesung verballhornt.

Eine Tochter Königs Béla II. († 1141) vermählte sich mit dem Polenfürsten Mscislav III. († 1202); der Sohn dieses Paares, Otto († 1194), hatte einen Sohn Wladislaus Odonicz, der als Herzog von Groß-Polen 1239 starb. Dessen Tochter Salome wurde die Gattin Konrads I., Herzogs von Glogau, und beider Tochter Anna († 26. Juni 1271) heiratete den Baiernherzog Ludwig II. († 2. Februar 1294). Beider Sohn Ludwig (geb. 1267) starb am 23. November 1290, nachdem er sich 1287 mit Elisabeth (auch Isabelle), Tochter des Herzogs Friedrich III. v. Lothringen, vermählt. Ob nun dieser früh verstorbene Ludwig von Baiern eine Tochter hinterlassen? ist uns unbekannt, die bisherige Literatur spricht nicht von seinen etwaigen Kindern, — es ist aber fast sicher, dass die mit einer bairischen Fürstentochter 1303 erfolgte Vermählung Stefans dg. Ákos, mit Rücksicht auf die ungarisch-böhmisch-polnische Abstammung der Braut, sich nur auf die etwaige Tochter Ludwigs beziehen kann. Die etwaige Nachkommenschaft Stefans und der bairischen Prinzessin ist unbekannt; trotzdem behaupten wir aber dennoch, dass Agnes, die vor 23. October 1343 als Gattin des Herzogs Nikolaus erscheint und am 16. Juli 1370 stirbt, trotz der Ähnlichkeit der Wappen kein Mitglied des ungarischen Geschlechtes Ákos, sondern — wie dies die schlesischen Autoren behaupten — ein Sprosse der Familie Kruschina v. Leuchtenburg oder Lichtenburg ist.

Die Lichtenburg oder Leuchtenburg (der Name kommt in äußerst zahlreichen Varianten vor) gehören einem uralten böhmischen Geschlechte an, dessen Mitglied Smil I. (Sohn Heinrichs v. Zittau) von 1243—1250 als „von Zittau“, seit 1251 aber als „von Lichtenburg“ vorkommt. Er war Mitglied einer 1247 nach Regensburg gezogenen böhmischen Deputation und führte gelegentlich eines Turniers den mit einem rothen Karpfen gezierten Schild; von 1249—1251 war er Burghauptmann von Prag und starb Ende 1269 [2]). Als der Palatin von Ungarn, Heinrich v. Güssing dg. Héder, sich in der ersten Hälfte 1270 nach Böhmen an den Hof Ottokars II.

[1]) Anjoukori okmánytár I. 53.

[2]) Vgl. über ihn und seine Nachkommen: Blätter aus der altböhmischen Genealogie, von Josef Teige; Jahrbuch der herald. genealogischen Gesellschaft „Adler“, Wien 1886.

begab, da er sich nicht an Stefan V. von Ungarn anschließen wollte, nahm er während seines dortigen Aufenthaltes die Tochter dieses Smil v. Lichtenburg zur zweiten Gattin. Von Smils Söhnen wurden Heinrich und Ulrich die Fortpflanzer der Familie. Heinrichs Sohn, Heinrich, führt 1278 den Beinamen „Kruschina"; dessen Söhne Jeschko und Heinrich heißen 1327 „dicti Kruschina de Leuchtenburch". Von Ulrich stammt Hinko oder Jan, Hauptmann von Schweidnitz und Pfandeigenthümer der Grafschaft Glatz, der als einer der Hauptführer der Hussiten mit den Schlesiern zahlreiche Kämpfe zu bestehen hatte. In einer aus dem Jahre 1405 stammenden Urkunde nennt er sich: „Wir Jan v. Leuchtenburg Cruschina genannt"; sein Sohn Wilhelm heißt 1454 „Wilhelm Kruschina v. Lichtenburg Sasse auf Kumberg" [1]). Das letzte Mitglied der Familie, Johann Bernhard, starb zu Ende des XVI. Jahrhunderts. Die im Breslauer Staatsarchive befindlichen Wappensiegel Hinkos zeigen den mit einem mit Karpfen belegten Pfauenwedel gezierten Helm [2]). Ziehen wir nun in Erwägung, dass diese Familie mit Schlesien in so regen Wechselbeziehungen gestanden und dass das Siegel der Herzogin Agnes deutlich den mit einem Karpfen belegten Pfauenwedel zeigt [3]), müssen wir es als bewiesen betrachten, dass auch diese Agnes ein Mitglied der Familie Kruschina v. Leuchtenburg gewesen.

II.

Die Herren v. Altenburg dg. Győr und ihre Sippen.

a) Die Ahnen der Altenburger, der Kéméndi und der Patfi.

Der Chronist Simon v. Kesző erzählt: „Dann kam ins Land Pot aus Lébény, den man anders auch Ernist nannte; dieser kam mit viel Reisigen nach Ungarn; von ihm stammt Konrad, Graf v. Altenburg". — Der spätere Chronist Johann v. Turócz änderte diese Darstellung, insoferne nach ihm ein Konrad v. Altenburg zwischen 1028 und 1030 in Ungarn als Botschafter des deutschen Königs Konrad II. verkehrt habe. Sein Sohn Ernst soll sich in Ungarn dauernd niedergelassen haben und in Diensten der Könige Salomo und Gyécsa als Botschafter zum Kaiser Heinrich und zu anderen Herrschern geschickt worden sein, was zur Folge hatte, dass das deutsche Wort „Bote" in der Form „Both" sein und seiner Nachkommen bleibender Beinamen wurde, woraus sich in der Flucht der Jahre „Kont" entwickelt haben soll.

Simons v. Kesző Darstellung ist glaubwürdiger, doch wissen wir aus ihr nur das eine, dass der zu seiner Zeit gelebt habende Konrad v. Altenburg der Sprosse eines eingewanderten Geschlechtes ist, — den Zusammenhang der beiden Namen Ernst und Poth können wir uns aus seiner Darstellung nicht erklären. Mit urkundlicher Sicherheit wissen wir, dass Konrad v. (Ungarisch-) Altenburg ein Abkömmling des Geschlechtes Győr ist und dass der Ort Lébény sich thatsächlich im Besitze dieses Geschlechtes befunden. Mit Bezug auf den Namen des Geschlechtes ist zu bemerken, dass derselbe mit dem ungarischen Namen der Stadt Raab (= Győr)

---

[1]) Sommersberg 1. 937, 1024.

[2]) Hänsel von Leuchtenburk, von Fetow genannt, Hauptmann zu Glatz und Frankenstein führt am 28. Jänner 1379 im Helmsiegel einen auf dem Helm aufgespießten Fisch (Cod. dipl. Silesiae X. 223, 224).

[3]) Z. B. Urkunden der Stadt Strehlen Nr. 26 und 27 (gef. Mittheilung der Staats-Archiv-Direction in Breslau).

nichts gemein hat; die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass Győr (= Jeur = Geur = Yeur) in irgend einer Beziehung zu dem Namen Georg (= György) gestanden und dass einer der ältesten Vertreter dieses Geschlechtes den im deutschen Mittelalter und noch heute gebräuchlichen Namen Botho geführt, den man im Ungarischen mit Pot, später mit Pat aussprach. Unzweifelhaft ist ferner, dass die meisten Besitzungen des Geschlechtes, beziehungsweise sein erstes Auftauchen sich an zwei westlich gelegenen Punkten des Landes, in den Comitaten Wieselburg und Somogy (beide nahe an Österreich gelegen), nachweisen lässt[1]).

Die frühesten Mitglieder des Geschlechtes: Alexander I. und Seraphin I. kennen wir nur daraus, dass sie Eigenthümer des im Comitate Wieselburg gelegenen Lébény waren. Es scheint, dass sie keine directen Nachkommen hinterlassen, weil Lébény nach ihrem Tode Krongut geworden. Die Könige verliehen es dann an Fremde, die es wieder an andere verkauften, und dies wiederholte sich, bis es wieder an die Krone fiel. Béla III. und sein Sohn Emerich behielten es in ihrer Hand, und schließlich gab es Emerich wieder einigen Mitgliedern dieses Geschlechtes[2]).

Der Ahnherr dieses zweiten Zweiges ist ein sicherer Stefan, von dem wir leider außer seinem Namen nichts wissen; von ihm angefangen können wir aber schon eine ununterbrochen laufende genealogische Kette knüpfen. Er hinterließ die Söhne Saul I., Alexander II., Csépán I., Botho I. und Maurus I.

Saul I., der die geistliche Laufbahn betrat, ist 1183 königlicher Obernotar, von 1188—1190 Bischof von Csanád, von 1192—1202 Erzbischof von Kalocsa, dabei 1188 als erwählter Bischof von Csanád auch königlicher Notar. Er starb 1202. Mit seinem makellosen Lebenswandel erwarb er sich derart die allgemeine Anerkennung, dass Andreas II. 1208 von ihm sagt: er habe sich durch die Verdienste seines heiligen und sündenlosen Lebens bei Gott und der Welt Achtung erworben. Diese Verdienste hatten jedenfalls die Laufbahn seiner Familienmitglieder befördert, da — wie wir sehen werden — seine sämmtlichen Brüder hervorragende Stellungen einnahmen.

Alexander II., der den sprachlich noch nicht erklärten Beinamen „Kubech" führte, war ein vorzüglicher Kriegsmann, als welcher er 1202 an jenem Feldzuge theilnahm, den König Emerich gegen den Herrscher von Bulgarien, in der Gegend des Morawaflusses, unternahm[3]). Als Anerkennung der sich hier erworbenen Verdienste erhielt er von Emerich die im Wieselburger Comitate gelegenen Orte Bán und Sásony. 1207 war er Obergespan des Wieselburger Comitates[4]), in welcher Eigenschaft er in Lébény eine nach dem heiligen Jakob benannte Benedictinerabtei zu stiften begann, doch starb er, bevor er dies Werk vollenden konnte, zwischen 1207

[1]) Es hat einigen Anschein von Wahrscheinlichkeit, dass der zu Stephans III. Zeit (1161—1173) gelebt habende Adelige Konrad, der 1172 die im Raaber Comitate gelegenen Orte Hecse, Sisó (letzteres ist unzweifelhaft das an der Raaber Grenze im Komorner Comitat gelegene Csicsó) und Ménfö der St. Martinsberger Abtei geschenkt (Fejér II. 186), gleichfalls ein Sprosse des Geschlechtes Győr gewesen. Zur Zeit der Schenkung spricht er von seiner Gattin und von seinen Nepotes, unter welchen seine Enkel ebenso wie seine Neffen verstanden werden können.

[2]) Fejér III. 1, 59.

[3]) Fejér III. 1, 62. Vgl. Dr. Pauler, Geschichte der ungarischen Nation bis 1301, (ung.) Band II. Seite 32.

[4]) Fejér III. 1, 47. Wenzel VI. 315.

und 1208. Die beiden obigen Güter hinterließ er der Abtei; das von Andreas II. ihm verliehene Wieselburger Rajka testierte er seinen Verwandten. Hieraus ist ersichtlich, dass er keine Söhne hinterlassen.

Sein Bruder Csépán I. (Abart des Namens Stefan) war 1199—1200 Obergespan von Ödenburg, von 1200—1202 stoßen wir auf ihn nicht mehr unter den Reichsgroßen, woran jedenfalls die damals zwischen Emerich und dem Prinzen Andreas ausgebrochenen Zwistigkeiten Schuld trugen; von 1202—1204 ist er aber wieder Obergespan von Ödenburg. Mit Andreas' II. Regierungsantritte erhielt er 1205 die Obergespanswürde von Bács; als Obergespan erhielt er 1207 das Palatinat; in beiden Würden finden wir ihn bis 1209, in welchem Jahre er durch Tiba dg. Tomaj, einem Gutsbesitzer im Zalaer Comitate, getödtet wurde [1]). Die näheren Umstände seines Todes sind unbekannt. Tiba flüchtete sich ins Ausland, um der Strafe zu entgehen, worauf seine Besitzungen in die Hände von Csépáns Bruder Botho geriethen, der eine derselben 1216 dem Pete, einem Verwandten Tibas, verkaufte [2]).

Zu Csépáns erworbenen Gütern gehörten in Wieselburg: Balogd und Szombathely (= Neusiedel), in Pozsega: Lesnica und Racessan, die ihm Andreas II. verlieh; die beiden letzteren hatte er jedoch den Templern vermacht [3]).

Seine Gattin ist unbekannt. Die Chronik erzählt, dass eine vornehme ungarische Dame, mit der Berthold v. Meran-Andechs, der Bruder der Königin Gertrud, verlobt war, die Gattin Csépáns geworden.

Wir kennen aus seiner Nachkommenschaft den einzigen Sohn Csépán II., aus dessen Geschichte aber nur soviel erhalten ist, dass er die Tochter des Curialrichters und königlichen Obertruchsess Demeter dg. Csák geheiratet und ohne Hinterlassung von Nachkommen gestorben ist. Im Jahre 1232 bestätigt nämlich das Ofener Capitel, dass jene 600 Mark, die Demeter für seinen Schwiegersohn ausgegeben, des letzteren Verwandte Stefan und Botho ersetzt haben, insoferne sie ihre im Wieselburger Comitate gelegene Besitzung Csuny (= Schandorf) an Demeter abtraten [4]).

Botho I. ist 1199 und 1201 Obergespan von Wieselburg, 1203 von Temes, 1205 von Pressburg, seit 1206 abermals von Wieselburg; 1209 folgt er seinem Bruder Csépán als Palatin, wobei er auch Obergespan von Wieselburg verbleibt; in beiden Stellungen finden wir ihn bis 1212; unterdessen hatte er sich 1211 als Obercommandant des ungarischen Armeecorps an dem Feldzuge gegen Halics betheiligt; 1213 ist er Obergespan von Keve; zuletzt stoßen wir auf ihn 1217, in welchem Jahre er in den Besitz Legénytó die Heiligenkreuzer Abtei einführte [5]). — Im Jahre 1221 erscheint sein Sohn Botho vor dem Raaber Capitel und gibt an, dass sein Vater der österreichischen Heiligenkreuzer Abtei, deren Mitbruder er war, in dem bei Nyulas gelegenen Sásony seinen Besitzantheil vermacht; es hat somit alle Wahrscheinlichkeit, dass er um 1221 gestorben.

---

1) Fejér II. 348, 365; III. 1, 47, 59; III. 2, 467; V. 1, 293; VII. 1, 193 (ohne Datum). Hazai okmánytár II. 2; V. 4. Knauz I. 161, 194. Soproni okmánytár I. 6. Wenzel I. 98; VI. 315, 320, 325, 334; XI. 73, 106.

2) Hazai okmánytár VI. 11.

3) Wenzel VI. 333; XI. 105.

4) Wenzel VI. 509.

5) Fejér III. 1, 207.

Im Jahre 1208 hatte er im Vereine mit seinem Bruder Csépán und seinem Neffen Stefan die von Alexander II. begonnene Gründung des Lébényer Klosters beendet; zur selben Zeit pilgerte er nach Rom [1]). 1208 erhielt er von Andreas II. den im Wieselburger Comitate gelegenen Besitz Chof an der österreichisch-ungarischen Grenze neben der Lajta [2]). In Anbetracht dieser geographischen Lage und weil wir einen Ort des Namens „Chof" oder „Chuffalva" im Comitate Wieselburg nicht kennen, halte ich das 1208 vorkommende Chof mit dem gegenwärtig in Österreich gelegenen Hof identisch, welches z. B. 1233 als „Hubi" Eigenthum Bothos II. ist.

1209 kauft er das zwischen Gáta und Ober-Zurány gelegene Csalló [3]); 1210 erhält er von Andreas II. das von der Raaber Burg ausgenommene Ujfalu, das zur selben Burg gehörende Novák, sowie die zu Wieselburg gehörenden Güter Réti und Kemnye [4]).

Wer seine Gattin gewesen, wissen wir nicht, doch wissen wir, dass sie 1214 von einigen Wieselburger Hörigen in dem Wieselburger Nyulas einige Grundstücke gekauft [5]).

Von seinen Kindern ist mit Sicherheit nur eine einzige Tochter und ein Sohn, Botho II., bekannt. Allerdings spricht das Raaber Capitel, als es 1221 die von ihm zu Gunsten der Heiligenkreuzer Abtei gemachte Schenkung bezeugt, von seinen Söhnen, doch kennen wir — wie gesagt — nur einen einzigen und es ist wahrscheinlicher, dass die Capitelurkunde hier die Mehrzahl nur schablonenmäßig gebraucht.

Seine Tochter Elisabeth vermählte sich mit Pózsa, Sohn des Nána dg. Bór-Kálán, einem Gutsbesitzer aus dem Baranyaer Comitate, der im Jahre 1222 Curialrichter geworden. Sie starb vor 1255, worauf sich ihr Gatte mit der Tochter Heydrichs dg. Héder vermählte. Aus der mit Elisabeth geschlossenen Ehe hatte er einen Sohn Nána und eine an Véty dg. Csanád vermählte Tochter Lucia [6]).

Botho II., der 1221 die Stiftung seines Vaters bezeugt, kommt, ohne ein Reichsamt zu bekleiden, nur in der Eigenschaft eines Gutsbesitzers vor). 1231 bestätigt er, dass sein † Vater der Lébényer Abtei eine Kurie in Wieselburg geschenkt hat [7]). 1232 hatte er mit Moriz' Sohne, Peter, einen Process; letzterer behauptete, dass Botho mit Unterstützung von Österreichern seine im Ödenburger Comitate gelegene Burg Pordány überfallen. Botho bewies seine Unschuld, worauf ihn der König am 18. November d. J. freisprach. Peter rächte sich, indem er Bothos im Wieselburger Comitate gelegenen, jetzt zu Österreich gehörigen Besitzungen Hof und Mannesdorf verwüstete, weshalb er 1233 zum Schadenersatze in der Höhe von 200 Mark verurtheilt wurde [8]). 1232 hören wir auch, dass Botho II. mit seinem Vetter Stefan die Forderungen Demeters dg. Csák beglichen (s. oben). Nach 1233 stoßen wir nicht mehr auf seine Spur.

Dass er ohne Hinterlassung eines Sohnes gestorben, geht daraus hervor, dass sein Vetter Konrad 1258 die seinen Töchtern als Tochtertheil zugefallenen Be-

---

1) Hazai okmánytár VI. 8.
2) Wenzel VI. 324.
3) Wenzel VI. 334.
4) Fejér III. 1, 101. Wenzel VI. 334, 341.
5) Wenzel VI. 372.
6) Wenzel VII. 412.
7) Wenzel VI. 496.
8) Wenzel VI. 506, 529.

sitzungen zurückverlangt. Auch ist es fast sicher, dass dasjenige, was Béla IV. 1240 vom Palatine Botho sagt, sich nicht auf diesen, sondern auf dessen Sohn bezieht. Er sagt nämlich, dass Palatin Botho den dritten Theil von Sásony mit den am Fertő gelegenen Feldern der österreichischen Heiligenkreuzer Abtei vermachte, die beiden übrigen Drittel aber seinem Neffen Stefan hinterlassen habe [1]); nun ist es doch auffallend, dass der Palatin, der doch einen Sohn hatte, diesen Besitz nicht dem Sohne, sondern seinem Neffen hinterlassen; es ist somit wahrscheinlicher, dass Botho II. diesen Besitz seinem Vetter Stefan hinterlassen. Von seinen Töchtern ist Folgendes bekannt:

Die eine derselben wurde die Gattin des Paul, Sohnes des Ety dg. Geregye. Dieser Paul wurde in der Folge Curialrichter, Obergespan von (Stuhl-) Weißenburg und Zala.

Seine zweite Tochter heiratete Stefan dg. Csák, nachmaligen Ban von Severin, Hofrichter der Königin, Obergespan von Eisenburg, Csanád und Pressburg.

Im Jahre 1258 trat der Neffe Bothos I., Konrad v. Altenburg, mit dem Begehren auf, dass die beiden letztgenannten Töchter Bothos ihre in Ilsova und Rohocha (nicht ganz bestimmte Orte) gelegenen Besitzungen, weil sie von Rechtswegen sein Erbe bilden, ihm zurückgeben mögen. Da aber Ban Stefan in Vertretung seiner Gattin und Achilles, Sohn Mathias' (wahrscheinlich von Okor im Comitate Baranya), den Nachweis erbrachten, dass Bothos Töchter diese Güter seit 30 Jahren (also seit circa 1228) besitzen und dieselben als ihren Tochtertheil erhielten, wies Béla IV. am 21. September 1258 den Kläger ab [2]).

Nachdem wir nun gesehen, dass die Nachkommen Csépáns und Bothos bereits in der ersten Generation erloschen, können wir mit Recht behaupten, dass dieser Zweig des Geschlechtes nur in den Nachkommen Maurus' I. seine späteren Vertreter gefunden.

Maurus I. hielt sich auf den im Somogyer Comitate gelegenen Besitzungen des Geschlechtes auf, da wir ihn in diesem Comitate finden [3]). Da uns aber zur Genüge bekannt ist, dass die Bane von Slavonien sich zumeist aus den an der Drau gelegenen Comitaten, namentlich aus den Besitzern im Somogyer und Baranyaer Comitate ergänzten, dürfen wir mit Bestimmtheit aussprechen, dass jener Comes Maurus, der im Februar 1181 der „eifrige Pfleger der gesammten Küstengegend" war und auf Bélas III. Befehl in Zara Urtheile fällte [4]), kein anderer als Stefans Sohn Maurus I. ist. 1193 ist er Besitzer bei dem im Comitate Somogy gelegenen Besenyő; 1208 ist er aber nicht mehr am Leben.

Sein einziger bekannter Sohn Stefan II. taucht 1208 auf, in welchem Jahre er mit seinen Oheimen Csépán und Botho die Stiftung des Lébényer Klosters durch

---

[1]) Fejér IV. 1, 197.

[2]) Wenzel XI. 444. Alle Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass diese beiden Orte zu der im Comitate Baranya (jetzt Verőcze) gelegenen Burg Matucsina (jetzt Moticina) gehörten, da wir 1472 bei deren Zugehör ein Jalsavafolyás und 1489 ein (wahrscheinlich verballhorntes) Rokovicz finden; vgl. Csánki II. 493 und 520. Ilsova ist wahrscheinlich das heutige Josava in Verőcze; Rokovicz soll Orahovicza sein.

[3]) Es ist auch mehr als wahrscheinlich, dass jener Both, der 1193 in der Gegend von Segesd und Sarkad Besitzer war (Knauz I. 143), mit Botho I. identisch ist.

[4]) Kukuljević, Cod. dipl. Croat. II. 117, 118

Andreas II. bestätigen lässt; 1212 gibt er einen Zalaer Besitz seinem Bediensteten Pyssa [1]).

Im Jahre 1230 bestätigt das Veszprémer Capitel, dass er sich mit Bodons Sohne Schopa, und dessen Verwandten in Angelegenheit der damals zu Somogy gehört habenden Ortschaft Szakadát verglichen, insoferne ihm dieselbe verblieb [2]). 1232 befriedigt er mit Botho II. die Forderungen Demeters dg. Csák. 1239 lebt er nicht mehr. Er hinterließ die Söhne Maurus II. und Konrad I.

Maurus II. taucht 1239 auf, indem er mit seinem Bruder seinen Sásonyer Besitz der Heiligenkreuzer Abtei schenkt [3]). 1247 verlieh er seinen im Comitate Baranya gelegenen Erbbesitz Saulfölde den Söhnen Fabians, Marcell und Andreas, die sich ihm als treue Diener bewährten [4]); am 25. März 1249 ist er noch Besitzer neben dem Baranyaer Harsány [5]), dies ist aber auch die letzte Nachricht, die wir über ihn haben.

1252 lebt er nicht mehr; in diesem Jahre bezeugt das Raaber Capitel, dass Weckhards Tochter, Witwe von Stefans Sohne Maurus, gegenwärtig Gattin des Heydrich (dg. Héder), für die zu Maurus gebrachte Mitgift von Maurus' Bruder Konrad mit 20 Mark und mit dem (heute im Pressburger Comitate gelegenen) Orte Zselyi befriedigt worden ist [6]); hieraus ist somit ersichtlich, dass Maurus II. keine Söhne hinterlassen.

Nach Maurus' II. Tode war von Stefans I. Nachkommen nur mehr der einzige Konrad I. am Leben; auf ihn fielen somit sämmtliche Besitzungen dieses Geschlechtszweiges. Ein mächtiger Magnat, der im Bewusstsein seines Reichthums und seiner Macht einen großen Theil seines Lebens mit Gewaltthaten und Processen ausfüllte — dabei aber auch in den Lauf der Landesereignisse eingriff.

Er taucht 1239 auf und kommt bis 1247 stets in Gemeinschaft mit seinem Bruder vor. Seit 1252 ist er der einzige Vertreter seiner Familie. Ob er um diese Zeit schon mit einem öffentlichen Amte bekleidet war, ist unbekannt; Thatsache ist, dass er in Bélas IV. Gunst gestanden, da wir vom 9. September 1257 wissen, dass er die dem Könige fälligen, von den Unterthanen des im Somogyer Comitate gelegenen Zseliczer Jakobsklosters zu zahlenden Abgaben, als Patron dieses Klosters, erhält [7]). Bald aber änderten sich die Verhältnisse.

1260 war er königlicher Obermundschenk, als der Krieg zwischen Ungarn und Ottokar von Böhmen den Höhepunkt erreichte. Konrad begieng jetzt einen Hochverrath, insoferne er Ottokars Truppen freien Durchzug durch das Wieselburger

---

1) Zalai okmánytár II. 21.

2) Wenzel VI. 492. Dieser Szopa ist allem Anscheine nach der Ahnherr der späteren Familie Szopa v. Szentgyörgy dg. Száty.

3) Wenzel II. 98.

4) Wenzel VII. 247. — Die Nachkommen der beiden zeigt folgendes Stammbruchstück:

Fabian.
Marcell, 1247. — Andreas, 1247.
Marcell, 1247: Stefan.
Stefan: Nikolaus, 1298. — Jakob, 1298.
Andreas, 1247: Marcell 1298. — Lorenz 1298.

5) Fejér IV. 2, 52.

6) Hazai okmánytár VI. 73.

7) Fejér VII. 5, 322.



Comitat gewährte, mit ihrer Hilfe auf ungarischem Gebiete liegendes fremdes Eigenthum an sich riss, falsches Geld fabricierte und im Vertrauen auf Ottokars Sieg schon jetzt seine ungarischen Güter sich von ihm als Lehensoberherrn bestätigen ließ. Seine Erwartungen giengen aber nicht in Erfüllung. Weit entfernt davon, sich Ungarns zu bemächtigen und dessen Krone sich aufs Haupt zu setzen, fand es Ottokar trotz seines bei Kroissenbrunn erfochtenen Sieges gerathen, um die Hand der fascinierend schönen Kunigunde v. Halics anzuhalten und hierdurch mit Béla IV. in ein verwandtschaftliches Verhältnis zu treten. Konrads sämmtliche Wieselburger und Pressburger Güter, unter ihnen auch Ungarisch-Altenburg mit dem Patronate der Lébényer Abtei, wurden als Strafe für seinen Abfall von Béla confisciert. — Um seine Güter zurückzuerlangen, warf sich nun Konrad in die Arme des Thronfolgers Stefan, der seit 1260 mit seinem Vater auf gespanntem Fuße lebte und ein Mittelpunkt aller unzufriedenen Elemente geworden. Der Plan gelang; als sich Stefan auf kurze Zeit mit seinem Vater versöhnte, erhielt Konrad Ende 1263 seine an den Obertruchsess Lorenz dg. Aba vordem verliehenen Besitzungen zurück [1]). Nun vergrößerte er aber auch dieselben. 1266 kaufte er das Wieselburger Csernye [2]); langsam erhielt er auch andere, vordem in seinen Händen befindlich gewesene Güter, z. B. Al-Sásony, welches Béla, als er einmal in dessen Diensten in der Eigenschaft eines Gesandten zum Thronfolger Stefan gereist war und sich bei letzterem längere Zeit aufgehalten, den Söhnen des Wieselburger Vicegespans Cekény: Valentin und Blasius verliehen, und Fertöfő-Szombathely, welches Béla der Wieselburger Burg einverleibt hatte [3]).

Nach seiner Aussöhnung mit Béla scheint Konrad kein Reichsamt mehr innegehabt zu haben, da sämmtliche auf ihn Bezug nehmenden Urkunden ihn nur als einfachen Gutsbesitzer kennen.

Am 2. April 1272 bestätigt ihn Stefan V. im Besitze des Baranyaer Kopács und des Wieselburger Novák, die noch Palatin Botho (letzteres nach Wenzel VI., 342, im Jahre 1210) erhalten hatte, und Béla, als er die Partei Stefans ergriffen, ihm abgenommen hatte [4]).

Nach Stefans Tode († anfangs August 1272) beginnt eine lange Reihe seiner Besitzstreitigkeiten. Am 1. September 1273 geschah es, dass Herbert dg. Osl seinen Besitz in Potfalva überfallen und daselbst großen Schaden verursacht [5]); 1276 hat

---

[1]) Wenzel VIII. 51.

[2]) Ebendaselbst 157.

[3]) Wenzel VII. 1; Hazai okmánytár VI. 160 und VII. 134; das Rubrum der letzteren Quelle setzt das Datum irrigerweise in die Zeit um 1271. Aus Wenzel X. 452 wissen wir, wieso Konrad Al-Sásony verloren, aber auch, dass es ihm noch Béla (der anfangs 1270 gestorben) zurückgegeben. Hazai okmánytár VII. 134 sagt, dass der Raaber Obergespan Konrad dg. Száty, der um die Mitte der Sechzigerjahre amtierte, mit der Untersuchung dieser Angelegenheit betraut war; hieraus dürfen wir somit schließen, dass die Rückgabe auch um diese Zeit erfolgt sein dürfte.

[4]) Wenzel VIII. 419, 421 (beide Urkunden ohne Datum).

[5]) Wenzel XII. 696. Das Gut war ursprünglich Eigenthum einiger Petschenegen, nach deren Tode Andreas II. einen Theil desselben dem Palatine Botho, den anderen Theil einem ergebenen Diener des Palatins, namens Rát, verlieh. Der ursprüngliche Name des Besitzes war Chedus-Földe, auch Lod... Földe, welchen Namen Rát später zu Ehren des Palatins in Potfalva veränderte; heute heißt es Pátfalu = Prodersdof; vgl. Wenzel X. 454.

er einen Process gegen Nikolaus v. Siklós dg. Kán in Angelegenheit des im Comitate Baranya gelegenen S(z)ethke [1]); im selben Jahre vergleicht er sich mit dem Abte des im Comitate Somogy gelegenen Zseliczer Klosters in Angelegenheit der Grenzumschreibung des Somogyer Basal [2]); am 20. Januar 1279 erhält er das dem Herbert dg. Buzád-Hahót gehörende Eisenburger Páczód, weil Herbert auf einem seiner Güter Schaden verursacht [3]); am 25. April 1282 befiehlt Albrecht v. Habsburg, Verweser von Österreich und der Steiermark, seinem Beamten Stadecker, er möge Konrad v. Altenburg das ihm ungerechterweise genommene Neusiedl zurückgeben [4]); 1279 gelangt er neuerdings in den Besitz des Wieselburger Gesztencze und Városbalogd [5]), von denen noch die Rede sein wird. 1282 erhält er von Ladislaus IV. einen Theil der Wieselburger königlichen Gefälle, weil er auf einem seiner an der Westgrenze des Landes gelegenen Güter eine Burg erbaut, welche diese Gegend gegen die von österreichischer Seite erfolgten Einbrüche schützte [6]); allem Anscheine nach haben wir es hier mit etwas zu thun, was mit Stadeckers Falle im Zusammenhange gestanden; am 6. November desselben Jahres wurde Kemény, der Sohn des einstigen Palatins Lorenz, verurtheilt, zu Gunsten Konrads v. Altenburg und dessen Sohnes Jakob 300 Mark zu erlegen, und wurde zur Sicherstellung dieses Betrages eines der Baranyaer Güter Keménys zu Gunsten Konrads gepfändet [7]); am 6. Februar 1284 erhält er auf Befehl des Königs seinen im Wieselburger Comitate gelegenen Besitz Novák zurück, den Heydrichs Sohn Johann dg. Héder bis zu seinem Tode gewaltsam an sich gerissen hatte [8]); am 30. August desselben Jahres erhält er auch das durch Fremde occupirt gewesene Somogyer Gyarmat zurück [9]); 1288 wollte er zwei verpfändete Güter: das Veszprémer Patvására (heute Puszta-Papvásárja) und das Zalaer Nosztrej (heute Puszta-Nosztor), welch letzteres sich schon 1208 im Besitze der Familie befunden, auslösen, da aber die Vertreter des Veszprémer Bischofs Peter dg. Héder am festgesetzten Tage nicht erschienen, wurde die Angelegenheit verschoben. Peter starb bald darauf, worauf die Sache in die Hände seines Nachfolgers Benedict dg. Rád gerieth, unter dem es am 10. October 1290 zu einer neuen Verhandlung hinausgeschoben wurde [10]).

Um 1290 bestätigt ihn Ladislaus IV. in den Raaber Besitzungen Szentmárton und Serk, die er von Herbert dem Kleinen, einem Wieselburger Bürger, erworben; 1295 muss er aber den Herren v. Németi im Comitate Baranya Schadenersatz

1) Hazai okmánytár VI. 162, ohne Datum. Die Datierung beruht darauf, dass die in der Urkunde vorkommenden Personen: Albert v. Lad und Achilles v. Okor 1276 erwähnt werden (Wenzel X. 455, XII. 186).

2) Wenzel X. 432, ohne Datum; Datierung wie oben begründet.

3) Hazai okmánytár VI. 292.

4) Hazai okmánytár VI. 464, ohne Datum. — Die Datierung beruht darauf, dass Albrecht v. Habsburg erst im Mai 1281 Verweser geworden und Ende 1282 schon Herzog von Österreich gewesen.

5) Hazai okmánytár VI. 251.

6) Wenzel XII. 355.

7) Wenzel XII. 372.

8) Hazai okmánytár VI. 301. Dieser Johann ist ohne Zweifel der Sohn jenes Heydrich, der 1252 als zweiter Gatte der Witwe Maurus' II. erscheint.

9) Hazai okmánytár VI. 357; ohne Datum. Da aber Ladislaus IV. sich 1284 des Reichstages wegen mehrere Monate hindurch in Szegedin aufgehalten, ist das Datum dieser in Szegedin ausgestellten Urkunde auf 1284 zu setzen.

10) Wenzel X. 459; XII. 474; vgl. Zalai okmánytár I. 85.

bieten, da er sich auf deren Besitzungen Gewaltthaten erlaubt, doch erhält er am 8. November desselben Jahres das Baranyaer Geresd zurück, welches Andreas III. anderen verliehen hatte [1]). Zur selben Zeit (November 1295) schenkt er dem von ihm gestifteten Paulinerkloster von Szentlászló seinen zwischen Olaszi, Hásságy und Hidár gelegenen Besitz Szentága [2]). 1296 brachen seine schon vor Jahren begonnenen Zwistigkeiten mit Palatin Lorenz' Sohne Kemény neuerdings aus; diesmal sind es folgende Baranyaer Besitzungen Konrads, die durch den Gegner verwüstet wurden. Zwei Kéménd, Lak, Gyula, Hasságy, Palkonya, Gerecz, zwei Csér, Kátoly, Petre, Balogd, Gönczel, Toposz [3]). 1296 verkauft er seinen Somogyer Besitz Gyarmat seinem Verwandten Derzs; 1298 überlässt er seinen Antheil an Saulfölde in Baranya den Nachkommen jenes Marcell und Andreas, die schon 1247 einen Theil von Maurus' II. Besitze erhielten [4]); 1299 wird er in den Permányer Besitz Keménys eingeführt [5]).

Auf seine sonstigen Besitzverhältnisse wirft Nachstehendes einiges Licht:

1. Am 11. Juni 1298 oder 1299 klagt er am Pester Reichstage darüber, dass Nánas Sohn Johann seinen Somogyer Besitz Nágócs zerstört hat [6]).

2. Mit Bezug auf das Wieselburger Gesztencze gibt er in einem ohne Datum ausgestellten, an seinen Sohn Jakob gerichteten, die Geschichte der Erwerbung mancher seiner Familiengüter behandelnden Briefe die Aufklärung, dass er dies mit Szentiván zusammen erworben, Szentiván war mit Szombathely (neben Gönczel) seinem Großvater Csepán verliehen worden; doch müssen wir bemerken, dass hier doch nur vom Palatine Csépán die Rede sein kann, da ja Konrads Großvater Stefan geheißen.

3. Der Erbbesitz Rosenfeld wurde unter dem Palatine Nikolaus dg. Száty entfremdet, doch erwarb ihn sein Vater (Stefan II.) wieder.

4. Secundus-Teleki ist gleichfalls Erbgut, auf dem einst Theodor, Sohn des Secundus, gelebt und ohne Hinterlassung von Erben gestorben.

5. Szentmárton war Eigenthum des Wieselburger Burghörigen Izsó, Serk gehörte zur Burg. Nach dem Tode der Besitzer verlieh Béla diese Güter dem Herbert und dessen Schwiegersohne Sosza, von denen sie Konrad mit Erlaubnis des Königs kaufte [7]).

Konrads Sterbejahr ist unbekannt; am 11. November 1302 ist er nicht mehr am Leben, da an diesem Tage seine ihrem Namen nach unbekannte Witwe erwähnt wird [8]).

Er hinterließ die Söhne Jakob und Stefan III. und zwei Töchter, deren eine Katharina hieß.

Die dem Namen nach unbekannte Tochter heiratete den Georg, Sohn des einstigen Obertruchsess Nikolaus Sinister (Balog), Gutsbesitzer im Baranyaer Comitate;

---

1) Wenzel X. 186; XII. 577.

2) Hazai okmánytár VIII. 356—360. Obzwar er die Schenkungsurkunde noch mit dem Siegel aus seiner Obermundschenkenzeit bekräftigt, ist eher anzunehmen, dass dieses noch aus dem Jahre 1260 stammt, in welchem wir ihn mit Bestimmtheit als Obermundschenk kennen.

3) Hazai okmánytár VII. 250, Wenzel X. 211, 212.

4) Wenzel XII. 624.

5) Hazai okmánytár VI. 450; vgl. Wenzel XII. 642.

6) Wenzel X. 458.

7 Wenzel X. 452—454; ohne Datum, aber sicherlich nach 1279 geschrieben.

8) Hazai okmánytár VII. 346.

doch wissen wir von ihr nicht mehr, als dass sie eine Tochter Stefania geboren, die 1302 Witwe des Nikolaus dg. Osl (Sohn Beleds) war [1]).

Katharina ist schon am 3. Juli 1313 Gattin des **Miksa v. Kővágóörs dg. Ratold**, doch ist es fast bestimmt, dass sie es schon am 11. November 1302 gewesen, da Miksa an diesem Tage die Erklärung abgibt, dass er weder Konrads Witwe, noch dessen jüngeren Sohn gegen Konrads Sohn, Jakob v. Altenburg, vertreten werde. Am 3. Juli 1313 hatte Katharina einen Process gegen ihren Bruder Jakob, den man wegen Abwesenheit des Geklagten verschob; dieser Process, in dem es sich um Katharinas Tochtertheil und um die Allatur ihrer Mutter handelte, zog sich bis zum 17. Januar 1315 hin, ohne dass wir seine näheren Phasen kennen [2]).

Stefan III., der am 11. November 1302 zum erstenmale erwähnt wird, vergleicht sich 1305 (in Gemeinschaft mit seinem Bruder) mit den Baranyaer Herren v. Budmér; am 30. November 1313 erfahren wir, dass die beiden Brüder ihre väterlichen Besitzungen noch nicht aufgetheilt und Stefan von seinem Bruder in hellem Zorne geschieden; zuletzt wird er am 29. März 1314 erwähnt [3]). Seine allenfallsige Nachkommenschaft ist dermalen unbekannt.

Jakob I., der am 6. November 1288 auftaucht, gleicht sich 1285 mit Palatin Lorenz' Sohne Kemény in Angelegenheit des durch letzteren in **Kiskéménd** und **Gyula** verursachten Schadens aus. Die Feindseligkeiten mussten einen hohen Grad erreicht haben, da Jakob selbst in die Gefangenschaft seines Gegners gerieth, aus der er sich nur durch ein Lösegeld im Betrage von 100 Mark befreien konnte. Auch er vergrößerte seinen Besitz. 1288 kaufte er das Baranyaer Gut Hazugd; am 10. October 1290 war er Obergespan von Wieselburg; 1299 erscheint er auch als Patron des Zseliczer Klosters [4]); den mit seiner Schwester Katharina geführten Process kennen wir schon. Am 6. Juli 1311 kommt er unter dem Namen „v. Hásságy" vor [5]); am 25. Juli 1314 lebt er noch, am 13. Jänner 1315 werden aber nur mehr seine Söhne genannt, die — obzwar sie sich noch in jugendlichem Alter befanden — den Process ihres Vaters übernahmen; hieraus folgt somit, dass Jakob 1314 gestorben [6]).

Seine Gattin Helene, Tochter des Nikolaus v. Siklós dg. Kán aus dem Baranyaer Comitate, überlässt ihr väterliches Erbe am 29. April 1336 ihrem älteren Sohne [7]). Da Konrad I. von Altenburg am 24. Mai 1298 den Sohn des Nikolaus v. Siklós, den jungen Gyula, Helene's Bruder, seinen Verwandten (cognatus) nennt [8]), können wir mit Bestimmtheit annehmen, dass sein Sohn Jakob damals schon Helene's Gatte gewesen.

Jakob I. hinterließ eine Tochter Csala und die Söhne Nikolaus I. und Konrad II. [9]).

---

[1]) Anjoukori okmánytár I. 35, 37.

[2]) Anjoukori okmánytár I. 318, 325, 327, 336, 377. Hazai okmánytár VII. 346.

[3]) Anjoukori okmánytár I. 336.

[4]) Wenzel IX. 435. X. 452, 459. XII. 372, 476, 577. Hazai okmánytár VI. 338; vgl. auch Fejér VI. 2, 233.

[5]) Anjoukori okmánytár I. 231.

[6]) Anjoukori okmánytár I. 354, 377.

[7]) Anjoukori okmánytár III. 274.

[8]) Wenzel XII. 624.

[9]) Fejér VIII. 2, 275 sagt zwar, dass der Abt des Zseliczer Klosters 1320 bestätigt: es hätten Meister Nikolaus und seine Söhne Konrad und Noë in diesem Jahre dem Kloster gewisse Privilegien verliehen, aber es scheint, dass diese Angabe irrig ist. Die Genannten sind nach dieser Urkunde wohl Patrone des Klosters, es kennt sie aber keine einzige andere Quelle. Es dürfte hier von Jacobs Söhnen Nikolaus und Konrad die Rede sein.

Csala war noch kaum sieben Jahre alt, als der einer sarazenischen Familie entstammende Ajsza, Bruder des Palatins Misza, zur Zeit, als er in den letzten Regierungsjahren Andreas' III. (1298—1300) im Baranyaer Comitate sich gewaltsamerweise zum Herrn der Situation machte, sie mit Jakob, dem Sohne des gewesenen Palatins Misza, verlobte. Diese gewaltsame Verlobung bildete die Grundlage eines langjährigen Processes. Der Erzbischof von Gran bevollmächtigte am 25. August 1318 den Bischof von Fünfkirchen, dass er — da die Verlobung ohne Zustimmung von Csalas Eltern und nur durch einen Gewaltsact Ajszas erfolgt war — Csala die Erlaubnis ertheile, mit wem immer eine Ehe einzugehen. Die an dem anberaumten Verhandlungstage mit ihrer Mutter erschienene Csala gab dann an, dass sie, als sie großjährig geworden, in keinerlei Weise dieser Verlobung zugestimmt, sondern, so oft man vor ihr die Angelegenheit erwähnte, stets lebhaft dagegen Einsprache erhoben habe; ihren Verlobten, der sofort nach der Verlobung sich in eine entfernte Gegend (jedenfalls nach Slavonien) begeben, kenne sie nicht einmal persönlich. Auf Grundlage dessen wurde diese Verlobung am 2. Juli 1319 kirchlich für ungiltig erklärt. Der Bräutigam, dem dieses Urtheil nicht gefiel, setzte den Process fort. Das letzte, was wir von dieser Sache wissen, ist, dass man für den 13. Jänner 1320 einen neuen Verhandlungstag ansetzte und Csala mit ihren Verwandten am 21. December 1319 in der Person des Solier Propstes Damian und des Kéménder Pfarrers Lorenz ihre Vertreter designierte. Von Csala ist sonst nichts bekannt.

Nikolaus I. und Konrad II., die am 17. Jänner 1315 auftauchen, kommen lange Zeit in gemeinsamen Actionen vor. Da sie minderjährig waren, benützte der gewaltthätige Johann v. Güssing die günstige Gelegenheit, ihre in Baranya gelegenen Güter (um 1315) anzugreifen, doch erhielten sie dieselben schon am 26. Mai 1316 zurück. Unter diesen Gütern finden wir Burg Kéménd und Gyula. Am 12. Juni 1319 protestieren sie dagegen, dass Johann dg. Szentemágócs, Obergespan des Baranyaer Comitats ihre in demselben Comitate gelegenen Güter Szederkény, Papd und Kovácsi ankaufe; am 9. Februar 1329 regeln sie in Gemeinschaft mit Derzs' Söhnen Peter und Nikolaus ihre auf das Zseliczer Kloster bezüglichen Rechte [1]); um 1335 protestieren sie dagegen, dass ihre im Baranyaer Comitate gelegene Ortschaft Iván in Pfand gegeben werde; am 5. December 1339 heißt Nikolaus „v. Kéménd" und erhält als mütterlichen Erbtheil die Pfandgüter Kápolnás-Sári und Tõtös; am 14. December 1341 gehen sie endgiltig in seinen Besitz über; am 6. October 1354 kommen schon Nikolaus' Söhne, Jakob II. und Michael I., vor; am 5. November 1355 hat auch Konrad II. Söhne: Nikolaus II., Johann und Jakob III., neben denen an diesem Tage auch Jakobs II. dritter Sohn Ladislaus figuriert, und führen alle ohne Ausnahme den Namen „v. Kéménd [2]).

1384 finden wir jedoch, dass Michael, der Sohn Nikolaus' I., schon den Namen „v. Gyula" führt. Seine Gattin Euphemia, Tochter des † Simon v. Iván, und ihre Söhne Michael und Stefan erhalten an diesem Tage das im Comitate Heves ge-

[1]) Fejér VIII. 3, 358. Dieselbe Urkunde ist in VIII. 2, 249 zu finden, aber mit der Datierung 1320. Da aber nur von Derzs' Söhnen die Rede ist, Derzs hingegen 1320 noch lebt, ist die Datierung 1329 die richtige.

[2]) Anjoukori okmánytár I. 377 (wo statt Konrad II. fälschlich Jakob steht); 395, 502, 519, 520, 547, 565, 568, 616. III. 168, 274, 616, 621. IV. 175, 416. V. 167, 437. VI. 242, 387, 407.



legene Iván und das Borsoder Tilaj [1]). Euphemia lebt noch am 2. März 1420, an welchem Tage sie in Gemeinschaft mit der Witwe Johanns v. Geszt lange Zeit mit den Herren v. Bátmonostor processiert [2]).

Am 20. Februar 1415 bezeugt der Palatin, dass Stefan v. Kéménds Söhne: Benedict und Johann; Jakob v. Gyulas Söhne: Meister Franz und Path, ferner die Söhne eines anderen Path v. Gyula: Clemens und Stefan miteinander Process führen, der, weil Clemens v. Gyula sich dermalen bei Hervoja in Bosnien aufhält, verschoben wird.

1450 finden wir, dass die Söhne des † Franz v. Gyula: Franz und Ladislaus, in Angelegenheit der Occupierung der Burg Máré in Tolna und ihrer Zugehörigkeiten den Ladislaus v. Bátmonostor in Klage ziehen, da ein Theil der Burg ihnen durch ihre Großmutter, Witwe des Paul v. Csúza, gehöre [3]).

Derselbe Ladislaus v. Gyula ist von 1450 bis 1455 auch Obergespan des Baranyaer Comitats.

Aus dem Bisherigen ersehen wir also, dass neben den Gyulai ein Zweig der Familie sich auch Kéméndi nennt, und letzterer Name, da wir auf Kéméndi noch im Jahre 1500 stoßen, der bleibende Name dieses einen Zweiges geworden ist.

Jene Gyulai, deren Mitglieder Franz und Path zweifelsohne Söhne Jakobs II. sind (Franz und Stefan waren am Anfange des 15. Jahrhunderts Vicegespäne von Baranya), spalteten sich in zwei Zweige ab: auf die Gyulai und die Patfi v. Gyula; die letzteren (filius Path, Path dictus) sind entweder Nachkommen von Jakobs II. Sohne Path oder von den Söhnen des anderen Path: Clemens und Stefan; somit ist die Behauptung, dass die Patfi v. Gyula Nachkommen des zu Anfang des 13. Jahrhunderts gelebt habenden Palatins Pot sind [4]), nicht stichhältig. Es ist unwiderleglich nachgewiesen, dass sämmtliche Besitzungen des Palatins Botho (= Pat, Path) auf Konrad I. von Altenburg übergangen und bei dessen Nachkommen, den Herren v. Kéménd und v. Gyula geblieben sind, und nachdem wir nun wissen, dass unter diesen zwei Mitglieder des Namens Botho (Poth) die Familie fortpflanzten, kann nichts selbstverständlicher sein, als dass die Nachkommen des einen oder des anderen sich nach ihnen Patfi v. Gyula nannten. Und somit können wir den einen Hauptzweig des Geschlechtes Győr — nachdem sich aus ihm drei Familien abgespaltet — verlassen. Seine Stammtafel zeichnen wir auf der folgenden Seite.

Bevor wir aber auf die übrigen Zweige des Geschlechtes übergehen, müssen wir noch die folgenden Personen erwähnen, die von den Altenburgern als ihre Verwandten bezeichnet werden, ohne dass wir die näheren Daten dieser Verwandtschaft kennen:

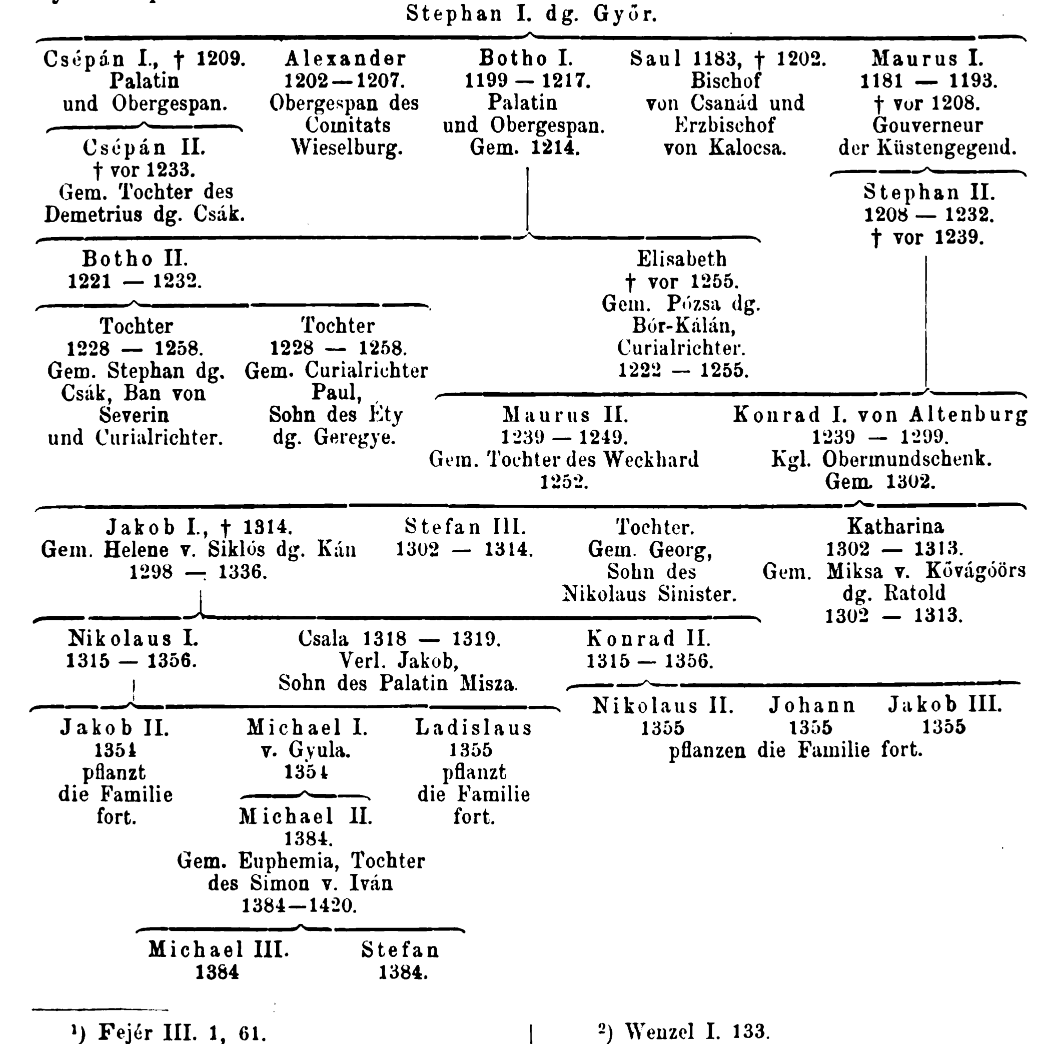
a) Erzbischof Saul stellt am 8. Jänner 1199 seinem lieben Verwandten, dem Militär Georg (strenuus miles) für die in dem böhmischen Orte Lhota zu Ehren des heiligen Georg erbaute Kirche einen Ablassbrief aus, den der Prager Bischof Daniel Milico v. Palmberg in demselben Jahre bestätigt [5]). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser böhmische Georg ein mütterlicher Verwandter Sauls.

---

1) Fejér X. 3, 15.
2) Zichy okmánytár V. 493. VI. 400, 593.
3) Zichy okmánytár VI. 336. IX. 254.
4) Csánki, Ungarns historische Geographie im Zeitalter der Hunyadi II. 537.
5) Fejér II. 562.

b) Als Csépán I., Botho I. und Stefan II. 1208 die dem Lébényer Kloster gemachten Fundationen aufzählen, erwähnen sie, dass sie eine gewisse Fähre mit Zustimmung ihrer Verwandten Pankraz und Johann dem Kloster verliehen [1]). Die hier gebrauchte Bezeichnung „consanguineus" ist ebenso für väterliche wie für mütterliche Verwandtschaft gebräuchlich, und hat es hier die geringere Wahrscheinlichkeit für sich, dass wir es mit einem Verschwägerungsverhältnisse zu thun haben.

c) Als Königin Gertrud 1213 in einer Besitzangelegenheit des Martinsberger Abtes urtheilt (unter den Richtern ist auch Palatin Botho), betraut sie mit der Grenzumschreibung den „magistrum M. virum discretum nobilem et honestum ex genealogia geuriensi ortum" [2]). Diese letztere, sonst ungebräuchliche Bezeichnung (meines Wissens kommt sie nur dies einemal vor) lässt darauf schließen, dass Meister M. „ein aus den Geschlechtern des Raaber Comitats" stammender Mann sei, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass er etwa dem Geschlechte Győr entsprossen.



[1]) Fejér III. 1, 61.

[2]) Wenzel I. 133.

b) Die Nachkommen des Endes.

Ein sicherer „Endus“ (Abart für Endre, Andreas; als Endes auszusprechen) ist vor 1217 Gutsbesitzer jenseits der Drau. Ein Peter, Sohn des Endes, kauft 1217 die im Somogyer Comitate gelegene Ortschaft Basal von Athas Sohne Endes (dessen Bruder Pózsa ist)[1]. Endes' Bruder Peter starb vor 1231, worauf seine Besitzungen auf seine drei Töchter fielen. Eine derselben war an Macharias dg. Monoszló, Viceban von Slavonien, verheiratet und vererbte ihre Besitzungen an der Drau ihrem Sohne Thomas, der im Laufe der Jahre auch die Güter der beiden anderen Töchter Cséva und Jécsa von deren Söhnen an sich gebracht; hierzu kam noch, dass Endes' Sohn Benedict seine Besitzungen, darunter das in Somogy gelegene Balazse, gleichfalls diesem Thomas und dessen Brüdern hinterlassen[2].

Da wir in Balazse später die Szerdahelyi dg. Győr finden, haben wir in diesem Benedict gleichfalls einen Sprossen des Geschlechtes Győr zu sehen, und ergibt sich aus diesen nicht ganz präcisen genealogischen Daten, dass ein Endes die Söhne Peter, Benedict und Endes hinterlassen, von denen Peter nur Töchter hatte, Benedict erbenlos starb und nur Endes durch seinen Sohn Peter die Familie fortpflanzte. Peter ist noch 1231 Besitzer an der Drau und wahrscheinlich mit jenem Sohne Endes' identisch, von dem die Martinsberger Abtei in dem in Somogy gelegenen Orte Gamás zwei Hörige auslöste[3].

Dass Endes eine Modification des Namens Andreas ist, beweist der Umstand, dass der Eigenthümer der im Raaber Comitate gelegenen Ortschaft Kóny 1220 als Endus' Sohn Peter und in derselben Eigenschaft 1228 als Endres Sohn Peter genannt wird[4]. Da er keine Erben hinterließ, ist er von obigem Peter zu unterscheiden. Dieser Peter II. dg. Győr lässt sich nun in nachfolgenden Spuren verfolgen:

a) Am 14. Mai 1243 bestätigt Béla IV., dass ein Comes Apor das Patronat der im Somogyer Comitate gelegenen Abtei von Zselicz-Sz. Jakob usurpiere, weshalb ihn die Mitglieder des Geschlechtes Győr: Meister Saul, Desider, Konrad und noch andere dieses Geschlechtes einklagen; das Ende war, dass Apor das Patronat den Klägern überlassen musste[5]. Zu bemerken ist, dass diese Abtei 1061 von Otto, Obergespan von Somogy gestiftet wurde und ihr Patronat eine Zeit lang den Königen gehörte.

b) Im Jahre 1258 sind die Nachfolgenden die Patrone dieses Klosters: 1. Peters Sohn Konrad v. Csécsény, welch letzteres ein Ort des Raaber Comitates ist. 2. Dieses Peters Enkel („nepos“, könnte allenfalls auch Peters Neffe sein): Georg, Sohn des Comes Desider[6].

c) Um 1258 bezeugt das Stuhlweißenburger Capitel, dass die nachbenannten Mitglieder des Geschlechtes Győr ihre im Somogyer Comitate gelegenen Güter Lak, Betlen, Szöveszla und Bajon, die bei den Brüdern Alexander, Obergespan von Szána, und Moses, königlicher Truchsess, verpfändet waren, diesen endgiltig verkauft. Die Angehörigen des Geschlechtes Győr sind: 1. Saul, Erzdechant von Sopron, 2. Comes

---

[1] Ein Endes gibt vor 1217 dem Agramer Capitel die Ortschaft Blata; vgl. Fejér III. 1, 221. Wenzel XI. 153.

[2] Wenzel XI. 229.

[3] Wenzel II. 23.

[4] Wenzel I. 250. VI. 407. XI. 158.

[5] Fejér IV. 1, 294.

[6] Wenzel II. 309.



Peter v. Csécsény, 3. Konrad, Obergespan des Borsoder Comitates, 4. Desiders Sohn Georg [1]).

Da wir aber wissen, dass auch das Raaber Csécsény der Familie Szerdahelyi dg. Győr gehörte [2]), ist es sicher, dass die in den Jahren 1243 und 1258 hier angeführten Personen infolge ihres Patronats der Zseliczer Abtei aus dem Somogyer Zweige des Geschlechtes Győr stammen und dass — den Erzdechant Saul ausgenommen — sie alle insgesammt von Endes' Sohne Peter II. abstammen; den 1258 vorkommenden Borsoder Obergespan Konrad dürfen wir als Bruder Peters v. Csécsény, beziehungsweise für Peters II. Sohn nehmen. Auch ihre Beziehungen zu den Brüdern Moses und Alexander können wir durch folgendes Stemma beleuchten:

Endes I. dg. Győr.

- Endes II.
  - Peter II.
    - Desider.
      - Georg 1258.
    - Konrad. Obergespan von Borsod.
    - ? Peter v. Csécsény.
- Peter I., † vor 1231.
  - Tochter. Gem. Macharias dg. Monoszló.
    - Venus. Gem. Palatin Moses I.
      - Moses 1258. Obertruchsess.
      - Alexander 1258. Obergespan von Szána.

Von Peter v. Csécsény und vom Borsoder Obergespan Konrad wissen wir sonst nichts. Desiders Sohn Georg wird aber noch vorkommen.

Peters Sohn Desider oder wie er ungarisch genannt wird: Der(z)s I. ließ außer diesem Georg noch einen Sohn Ders II. zurück, der am 14. Februar 1296 von Konrad v. Altenburg dessen Somogyer Besitz Gyarmat abkaufte. Beide Brüder waren Stifter von Familien.

1. Georgs Nachkommen.

Als Konrad v. Altenburg 1276 den schon oben erwähnten Vergleich eingieng, erschien unter den Bürgen seines Gegners Johann des Baranyaer Georg Sohn: Georg v. Szentadorján und dessen Sohn Konrad [3]); 1302 erklären Abrahams Sohn Ladislaus v. Szenterzsébet und Georgs Sohn: Szaján v. Szentadorján, Mitglieder des Somogyer Zweiges des Geschlechtes Győr, dass sie das Gut Basal, welches einst ihr gemeinsamer Ahn, Endes' Sohn Peter, erworben und welches durch einige Mitglieder des Geschlechtes Ratold occupiert worden, wieder zurückerhalten haben [4]). Hieraus ist also ersichtlich, dass die Nachkommen des im Jahre 1258 vorkommenden Georg 1302 im Comitate Somogy die Familien „v. Szentadorján" und „v. Szenterzsébet" repräsentieren, was auch dadurch bewiesen wird, dass die Szerdahelyi die Somogyer Ortschaft Adorjántelke besaßen [5]).

Abrahams Nachkommen sind in directer Reihenfolge unbekannt; Szaján hingegen ist Konrads Bruder, Sohn des 1276 aufgetauchten Georg.

[1]) Hazai okmánytár VI. 96.
[2]) Csánki III. 547.
[3]) Hazai okmánytár VI. 224.
[4]) Anjoukori okmánytár I. 45, 46.
[5]) Csánki II. 585.

Szaján hatte noch einen anderen Bruder. 1282 finden wir neben Desiders Sohn Ders unter den Patronen des Zseliczer Klosters Georgs Sohn Pózsa; auch 1299 begegnen wir ihm in dieser Eigenschaft; zuletzt kennen wir ihn 1305; wo er in Gesellschaft anderer Mitglieder des Geschlechtes Győr in einer dermalen unbekannten Angelegenheit vor dem Bane Heinrich v. Güssing erscheint.

Ladislaus v. Szenterzsébet, der gleichfalls 1305 vor dem Bane erscheint, ist jedenfalls der Fortpflanzer des Zweiges Szenterzsébet, doch kennen wir seine directe Nachfolge dermalen nicht bestimmt, 1350 lässt Pauls Sohn Johann v. Szenterzsébet dg. Győr den Kaufbrief ddo. 1217 bezüglich Basals durch das Fünfkirchener Capitel umschreiben [1]).

Szaján v. Szentadorján ist am 1. Mai 1318 Stuhlrichter im Comitate Somogy, worauf wir seine Spur verlieren [2]). Am 22. Februar 1321 werden zwar Comes Zayhans Söhne als Gutsbesitzer im Comitate Pozsega erwähnt [3]), doch kennen wir mit Bestimmtheit nur den einen Sohn Konrad, der am 30. November 1346 als Delegierter des Palatins an der gelegentlich der Güteraufteilung seiner Verwandten, der Szerdahelyi nöthigen gerichtlichen Vermittlung theilnimmt und am 16. März 1351 einen Process gegen die Bátmonostori wegen der Somogyer Ortschaft Csőszfalva führt [4]).

2. Ders' Nachkommen.

Ders II., dem wir schon 1282 begegnet, ist 1309 Patron von Zselicz, 1314 Besitzer des Somogyer Válus, und wohnt am 7. März 1321 in dem Somogyer Szentmiklós [5]). Er hatte die Söhne Peter und Nikolaus.

Peter, der 1320 auftaucht und am 7. März in dem Somogyer Hajmás wohnt, ist am 6. Mai 1324 Schwertträger des Königs, als welcher er am genannten Tage das Somogyer Csoknya als königliche Schenkung erhält [6]). Als er am 30. November 1346 mit seinem Bruder die gemeinsamen Familiengüter auftheilte, erhielt er in Somogy 17, in Baranya 4 Ortschaften zugetheilt [7]); zuletzt stoßen wir auf ihn am 13. August 1348, wo ihm verboten wird, das Baranyaer Sámod, Besitz des Nonnenklosters von der Margaretheninsel, anzugreifen [8]). Dass er ein öffentliches Amt innegehabt, wissen wir nicht, doch musste er ein angesehener Mann sein, da wir ihn am 25. Juni 1342 unter den Beisitzern des Curialrichters finden [9]).

Am 20. December 1355 ist er nicht mehr am Leben, und stoßen wir damals auf seinen Sohn Michael, von dem wir noch wissen, dass er 1356 als Patron von Zselicz erscheint und um 1359 mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes, Jakob, gestorben, von welch letzterem sonst nichts bekannt ist [10]).

---

[1]) Vgl. Zichy okmánytár III. 230. V. 40. Károlyi okmánytár I. 439, wo Mitglieder einer Familie Szenterzsébeti genannt werden, von denen wir aber nicht bestimmt sagen können, dass sie dem Geschlechte Győr entsprossen.

[2]) Anjoukori okmánytár I. 72, 92, 174, 466.

[3]) Ebendaselbst 600.

[4]) Anjoukori okmánytár IV. 639. Zichy okmánytár II. 447.

[5]) Csánki II. 654. Knauz II. 602. Zichy okmánytár I. 191.

[6]) Fejér VIII. 2, 174. Anjoukori okmánytár II. 133. Zichy okmánytár I. 191.

[7]) Anjoukori okmánytár IV. 639.

[8]) Ebendaselbst V. 220.

[9]) Ebendaselbst VI. 23.

[10]) Anjoukori okmánytár VI. 414, 415. Fejér IX. 2, 545. Zalamegyei okmánytár II. 55—68.

Nikolaus (Sohn des Ders II.), der am 12. Jänner 1320 auftaucht und am 7. März 1321 in dem Somogyer Bát wohnt, erhält am 26. Mai 1342 in Anerkennung seiner Dienste ein Gut im Comitate Baranya; am 25. Juni desselben Jahres kommt er in der Reihe der Reichsbarone vor; 1335 gründet er das zwischen Szerdahely und Tornócz (in Somogy) gelegene Paulinerkloster [1]). Gelegentlich der 1346 erfolgten Güteraufteilung erhielt er in Somogy 21, in Baranya 5 Ortschaften, unter denen wir in Somogy Szerdahely, in Baranya Csepel finden. 1351 beginnen seine Streitigkeiten mit den Herren v. Siklós dg. Kán aus dem Baranyaer Comitate, in deren Verlauf er 1356 darüber einen Eid ablegt, dass er an der Tödtung Paul und Stefans v. Siklós nicht Schuld trägt; am 28. October 1372 ist er noch am Leben [2]). Außer einer Tochter hinterließ er die Söhne Johann, Ders III. und Georg, von welch letzterem nur bekannt ist, dass er von 1335 bis 28. October 1372 an allen Familienactionen seines Vaters und seiner Brüder theilnimmt.

Nikolaus' dem Namen nach unbekannte Tochter ist schon am 30. November 1346 Gattin des Nikolaus v. Siklós dg. Kán; dieser ist am 14. Juli 1351 nicht mehr am Leben, und da an diesem Tage seine Brüder einige Güter Nikolaus' (Sohnes des Ders) mit Beschlag legen, ist es klar, dass die oben angedeuteten Streitigkeiten mit dieser ehelichen Allianz im Zusammenhange stehen mussten.

Johann taucht erst im Jahre 1359 auf, als er mit seinem Vater und seinen Brüdern in Angelegenheit der im Comitate Zala gelegenen Güter Istvánd und Tomaj in einen langwierigen Process verwickelt ist. Später erfahren wir, dass er noch zur Zeit König Ludwigs I., also vor 1380, in einen gegen seine Familie seitens des Zseliczer Abtes Thomas angestrengten Process gleichfalls verwickelt war; wann er gestorben, ist aber ebenso unbekannt als seine Familienverhältnisse überhaupt. Am 1. September 1425 war der durch Abt Thomas angestrengte Process, den die Szerdahelyi seinerzeit verloren, durch die Nachkommen derselben erneuert und damals finden wir unter den Parteien auch dieses Johanns Sohn Emerich [3]), von dem nur bekannt ist, dass er sich 1433 im Gefolge König Sigmunds in Rom befunden und damals eine Elisabeth zur Gattin hatte [4]). Er hatte einen Sohn Georg und eine Tochter Anna, die im Jahre 1457 als Gattin des Benedict v. Zics (Ahn der Familie Zichy) erscheint.

In Zichy okmánytár V. 418 wird eine Urkunde mitgetheilt, mittelst welcher Emerichs Sohn Georg v. Szerdahely seiner Schwester, der Gattin Benedicts v. Zics, die Besitzungen Kákonya, Dezche, Szenttrinitas und Máli überlässt; diese Urkunde ist aber falsch datiert. Emerichs Sohn Georg und dessen Schwester Anna tauchen erst 1457 auf [5]); Georg gleicht sich in Angelegenheit obiger Güter erst 1476 mit der Familie Batyáni aus; Benedict v. Zics ist 1403 erst drei Jahre alt und die betreffende Urkunde ist mit solch enormer Ungeschicklichkeit, Schwerfälligkeit, grammatikalischen Fehlern und kaum zu kritisierendem Stile geschrieben, dass wir sie als Georgs ureigenes Fabrikat betrachten müssen; somit ist es sehr erklärlich, dass ihr Datum verfehlt und die Jahrzehntzahl auf viel spätere Zeiten fällt.

---

[1]) Fejér VIII. 4, 136. Zichy okmánytár I. 175, 191.

[2]) Anjoukori okmánytár V. 509. VI. 413, 415, 451. Zalamegyei okmánytár 55—68.

[3]) Zalamegyei okmánytár II. 443.

[4]) Turul 1893, Seite 5.

[5]) Zichy okmánytár IX. 559, 581.

Die Nachkommen dieses Georg nennen sich nun consequent filii Emerici, woraus ihr ungarischer Name Imrefi v. Szerdahely (Imre = Emerich) entstanden. — Sein Sohn Johann pflanzt die Familie fort.

Ders III., der von 1335—1372 vorkommt und dessen Verhältnisse wir hier außeracht lassen, hatte die Söhne Peter und Martin.

Peter, der den Beinamen „Korom" führte, schloss sich 1387 der gegen die Königinnen Elisabeth und Maria ausgebrochenen Verschwörung an, weshalb ihn König Sigmund seiner sämmtlichen Besitzungen verlustig erklärte. Am 5. Juni 1408 war er nicht mehr am Leben [1]). Seine Gattin Anna, Schwester der Klara, der Gattin des Ladislaus v. Orosz, ist am 6. November 1411 ebenfalls nicht am Leben, da sich ihre Schwester darüber beklagt, dass Ban Martin und dessen Gattin die Schmuckgegenstände der Verstorbenen an sich gerissen [2]). Peters Sohn Johann, den die Urkunden einmal mit dem Beinamen „Korom", das anderemal mit „Csepel" bezeichnen (wahrscheinlich nach seinem gleichnamigen Besitze), erhielt über Bitten seines Oheims Martin am 5. Juni 1408 die Güter seines Vaters zurück [3]), die er auf seinen Sohn Dancs (= Dominik) vererbte.

Dieser Dancs, der als Sohn des Johann „Csepel" am 1. September 1425 auftaucht, hatte die Söhne Paul und Johann, die sich ebenso wie ihre Nachkommen Dancsfi v. Szerdahely nannten und somit die Ahnen einer selbständigen Familie geworden sind.

Martin, der schon zu seinen Lebzeiten sich nach seinem Vater den Namen Ders beilegte, erscheint am 8. September 1389 als Viceban von Slavonien und Obergespan des Kreutzer Comitats; am 1. Juli 1393 als gewesener Viceban Castellan von Kalocsa; am 1. September 1395 ist er als Viceban Obergespan von Agram; am 9. October 1396 von Kreutz; am 3. December desselben Jahres abermals von Agram; am 18. Jänner 1397 von Kreutz; am 6. Jänner 1401 Vicepalatin; anfangs 1406 Obertruchsess; am 9. November 1412 rüstet er sich zur Reise nach Deutschland; am 31. October 1418 lebt er nicht mehr, da damals schon seine Witwe Anna und seine Söhne Georg, Ders IV. und Peter die Rechte der Adeligen von Rovisće regeln [4]). Da sich die Nachkommen Ders' IV. consequent Dersfi v. Szerdahely nannten, haben wir es somit mit einer dritten selbständigen Familie dieses Zweiges zu thun, dessen Verzweigung nachfolgendes Stemma uns veranschaulicht. (Siehe nächste Seite.)

c) Zweig Csamasz.

Im Jahre 1226 bestätigt das Raaber Capitel, dass Somos' Söhne: Seraphin und Meister Saul ihren Besitz Monyorókerék dem Kloster von Lébény verkauft [5]). Dieser Saul ist 1243 unter den Patronen von Zselicz, und heißt er damals ein Mitglied des Geschlechtes Győr; 1258 ist er als Erzdechant von Sopron unter jenen Mitgliedern des Geschlechtes, welche die Forderungen der Brüder Moses und Alexander be-

---

1) Károlyi okmánytár I. 546.

2) Zichy okmánytár VI. 156, 196.

3) Károlyi okmánytár I. 546; vgl. auch Csánki II. 696.

4) Vgl. Hazai okmánytár V. 203, Tkalčić, Monum. civit. Zagr. I. 314—386. Wenzel XII. 285. Zichy okmánytár IV. 514. VI. 197.

5) Wenzel VI. 434.

friedigen; am 7. December 1263 ist er nicht mehr am Leben [1]). Nach seinem Tode verlieh Béla IV. seinen Besitz Gesztencze (= Pusztasamarja) einem Jakob, Sohne Michaels, der ihn aber 1279 an Konrad v. Altenburg zurückstellte. In der betreffenden Urkunde heißt dieser Saul Sohn des Csamasz dg. Győr, und erfahren wir ebendaselbst, dass Sauls Bruder Seraphin einen Sohn Johann hatte, der seinen Antheil an Gesztencze vordem diesem Jakob gegeben [2]); sonst ist über diesen Johann nichts bekannt.

Da Konrad v. Altenburg auf dieses Gesztencze Erbansprüche gestellt, ist anzunehmen, dass der Ahn dieses Zweiges, Csamasz, zu ihm näher gestanden, als zu den anderen Zweigen des Geschlechtes.

Endes I. dg. Győr.

Endes II. | Benedict, † vor 1231. | Peter I. † vor 1231.

Peter II. 1217—1231. | Tochter, † vor 1231. Gem. Macharias dg. Monoszló. | Jécsa † vor 1231. | Cséva † vor 1231.

Ders I. (Desider) 1243. | Konrad v. Csécsény 1243—1258. Obergespan von Borsod. | ? Peter (III.) v. Csécsény 1258.

Georg I. 1258. | Ders II. 1282—1321.

Georg II. v. Szentadorján 1276. | Peter 1321—1348. | Nikolaus 1320—1372.

Konrad 1276. | Szaján 1302—1318. | Pózsa 1282—1305. | Michael 1355—1359. | Johann 1359—1372. | Ders III. 1335—1372. | Georg 1335—1372. | Tochter 1346. Gem. Nikolaus v. Siklós dg. Kán 1346. † um 1351.

Konrad 1346—1351. | Söhne 1321. | Jakob 1359. | Emerich 1425—1433. Gem. Elisabeth 1433.

Georg 1457—1476. | Anna 1457. Gem. Benedict v. Zics 1457.

Johann 1474 pflanzt die Familie **Imrefi v. Szerdahely** fort. | Peter „Korom" 1387, † vor 1408. Gem. Anna, † 1411. | Martin „Ders" † vor 31. October 1418. Viceban, Vicepalatin, Obertruchsess und Obergespan von Agram und Kreutz. Gem. Anna 1418—1426.

Johann „Korom" und von Csepel 1408.

Dancs 1425. | Georg 1418—1426. | Peter v. Tapalócz 1418—1434. | Ders IV 1418—1454. Gem. Katharina 1445—1447.

Paul 1454—1483 | Johann 1454 | pflanzen die Familie **Dancs v. Szerdahely** fort. | Helene 1454.

Stefan 1483—1489.

Nikolaus Dersfi 1497, † vor 1538. 1518 Viceban und Obergespan von Kreutz. Gem. Perpetua v. Batyán 1538 pflanzt die Familie **Dersfi v. Szerdahely** fort. | Sophie [3]) 1499.

---

[1]) Wenzel III. 66.

[2]) Hazai okmánytár VI. 251.

[3]) Vgl. Károlyi okmánytár II. 45, 73, 94, 99, 123, 143, 147, 245, 256, 258, 301, 436, 517. III. 27, 56, 118, 207. Tkalčić II. 520.

d) Pauls Zweig.

Am 1. Mai 1297 bezeugt das Fünfkirchener Capitel, dass Konrad v. Altenburg in Gemeinschaft mit Pauls Sohne Thomas dg. Győr sich mit den Herren v. Siklós verglichen[1]); dieser Thomas ist noch 1305 unter jenen anwesend, die vor dem Bane Heinrich v. Güssing erschienen. Im Jänner 1308 ist er nicht mehr am Leben.

Damals erscheint seine Witwe Barbara, Tochter des Nikolaus dg. Negol (eines Seitenahns der Familie Máriási) mit ihren Söhnen, dem elfjährigen Johann und dem noch in der Wiege liegenden Thadäus, und gibt die Erklärung ab, dass sie ein Drittel ihres in Baranya gelegenen Besitzes Gönczel ihrer Tochter Klara und deren Gatten Peter (Sohne des Altha) überlasse, da sie infolge ihrer Armut nicht in der Lage sei, ihre beiden minderjährigen Söhne ohne Beihilfe des Schwiegersohnes zu erziehen[2]). Am 24. März 1351 erfahren wir hinwieder, dass die Söhne Jakobs v. Kéménd die Erbansprüche der Barbara dg. Negol und ihrer Tochter Klara, der Witwe Peters, die beide in Gönczel wohnen, befriedigt, worauf beide ihre Gönczeler Besitzungen an Jakobs Söhne abtreten. Da gelegentlich der Abwicklung dieser Angelegenheit Barbara nicht durch ihre Söhne, sondern durch Klaras Söhne Franz und Jakob vertreten wird, ist anzunehmen, dass Johann und Thadäus 1351 nicht mehr am Leben waren[3]).

e) Unbestimmbare Mitglieder.

Wir haben schon öfters hier erwähnt, dass am 23. Jänner 1305 Ban Heinrich v. Güssing, Obergespan der Comitate Somogy und Baranya, eine auf das Geschlecht Győr bezügliche, dermalen nicht näher bekannte Angelegenheit — weil manche der interessierten Parteien damals in Diensten des Bans anderweitig in Anspruch genommen waren — aufgeschoben. Unter den betreffenden Mitgliedern finden wir als Vertreter der einen Partei: 1. Comes Szaján für sich und für 2. seinen Verwandten Alexius, 3. Konrads Sohn Jakob für sich und für 4. Pauls Sohn Thomas, 5. Ecks (= Éty) Söhne Leustach und 6. Ihones (= Iván), 7. Abrahams Sohn Ladislaus für sich und für 8. Erős Sohn Nikolaus; als Vertreter der anderen Partei: 9. Meister Ders (Desider) für sich und für 10. Meister Pózsa, 11. Demetrius und 12. Gyula; von diesen sind Alexius, Étys Söhne Leustach und Ivan, Erős Sohn Nikolaus, Demetrius und Gyula uns dermalen unbekannte Personen. Zu diesen gesellt sich Győrs Sohn Dama, der nach dem Zeugnisse des 4. Februar eines ungenannten Jahres den Konrad v. Altenburg vor dem Fünfkirchener Capitel in einem Besitzstreite vertritt und Mitglied des Geschlechtes Győr genannt wird. 1276 heißt er ein Verwandter Konrads, und ist aus der Analyse der beiden Documente zu ersehen, dass sein erstes Auftreten beiläufig auf die Zeit um 1270 fällt[4]). Sonst wissen wir nichts über ihn.

Unter jenen Mitgliedern der Herren von Szerdahely, die am 1. September 1425 den von ihren Ahnen gegen den Abt von Zselicz verlorenen Process erneuern, finden wir eines Nikolaus Sohn Nikolaus; in der Vorgeschichte des Processes wird

[1]) Wenzel XII. 613.
[2]) Anjoukori okmánytár I. 142.
[3]) Ebendaselbst I. 92. V. 437.
[4]) Wenzel X. 432.

auch angegeben, dass unter den Ahnen der den Process jetzt Erneuernden sich auch ein Stefan befunden, der mit seinen Verwandten noch zur Zeit des Curialrichters Jakob v. Szepes den Process eingeleitet. Diese beiden Nikolaus und dieser Stefan sind gleichfalls Personen, die wir auf der Stammtafel der Szerdahelyi nicht zu unterbringen wissen. Nikolaus der Ältere dürfte ein Sohn des Ban Martin gewesen sein, der 1418 nicht mehr am Leben war[1]).

* * *

Das Urwappen des Geschlechtes Győr war die auf dem querquadrierten Schilde viermal (1.2.1) angebrachte Lilie. Die Dersfi führten eine Lilie; Helmzier: wachsender Löwe, der in seinen vorderen Klauen eine Lilie hält. Die Gyulai hatten einen im blauen Felde von rechts nach links gekehrten Mond, links einen von einer goldenen Lilie begleiteten sechsstrahligen goldenen Stern. Dasselbe Hauptmotiv — die Lilie — finden wir auch bei den Imrefi und den Dancs v. Szerdahely, sowie bei manchen Familien, die durch Heirat mit dem Geschlechte Győr in Verbindung getreten.

III.

Die Theilnehmer des österreichisch - ungarischen Friedensschlusses von 1225.

Bei dem mit Recht immer mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Umstande, die Geschehnisse unserer Vergangenheit auf genealogische Motive zurückzuführen, ist es dringend geboten, die in den Ereignissen unserer Längstvergangenheit eine eingreifende Rolle gespielt habenden Personen von dem Dunkel ihrer individuellen Geschichte zu befreien und in ihnen nach möglichster Klarstellung ihrer genealogischen Verhältnisse bekannte Gestalten zu erblicken. Hiedurch ist es schon in unzähligen Fällen gelungen, die Triebfedern ihrer Handlungen zu erkennen und die Ketten der Ereignisse in einzelne, früher oder später sich manifestiert habende Sonderglieder aufzulösen, und somit lässt sich auch hoffen, dass eine consequente Befolgung dieser Richtung in vielleicht nicht zu weiter Ferne unsere diesbezüglichen Kenntnisse in ungeahnter Weise ergänzen und vervollkommnen wird; bis dahin müssen wir jeden in dieser Richtung aufklärenden, wenn auch noch so unbedeutend scheinenden Anhaltspunkt dankbar annehmen und an seiner Fährte die äußersten Grenzen der Forschung zu erreichen trachten.

Die zwischen dem Ungarnkönige Andreas II. und dem Herzoge Leopold VI. von Österreich und Steiermark an der Tagesordnung gestandenen Feindseligkeiten, die mit gegenseitigen Verwüstungen der beiderseitigen Grenzgebiete verbunden waren, fanden in einem am 6. Juni 1225 zwischen dem persönlich erschienenen Herzoge und dem Neutraer Bischofe Jakob, als Vertreter Andreas', abgeschlossenen Frieden ihre vorläufige Erledigung. Da die in dem betreffenden Documente[2]) angeführten Personen meines Wissens bisher noch nirgends Gegenstand genealogischer Bestimmung geworden, sei dies in folgenden Zeilen wenigstens zum Theile Gegenstand einer eingehenden Besprechung.

---

[1]) Schließlich ist noch zu bemerken, dass die in den Comitaten Baranya und Bodrog angesessen gewesene Familie Geszti wahrscheinlich an allen Besitzungen der Gyulai dg. Győr mitbetheiligt war, woraus sich vielleicht der Schluss ergäbe, auch in ihr einen Ast des Geschlechtes Győr zu finden.

[2]) Fejér III. 2, 9, 10.

Bevor wir aber die Personen besprechen, sei hervorgehoben, dass die Burg Pinka, von der der Herzog behauptet, in Gegenwart des Königs nachweisen zu können, dass sie auf seinem, nämlich steierischem Gebiete erbaut sei, unzweifelhaft mit der im Eisenburger Comitate an der in der Steiermark entspringenden und in Körmend in die Raab sich ergießenden Pinka gelegenen Pinkafő identificiert werden muss.

a) Der Jude Techa(n).

Von dem Neutraer Bischofe Jakob, der den Ungarnkönig vertritt, ist nur bekannt, dass er den Bischofssitz von 1224—1236 innegehabt. In vorliegendem Friedensvertrage verpflichtet sich Leopold unter anderem am 29. September 1225 und am 2. Februar 1226 je 1000 Mark an Ungarn zu zahlen, und nennt er als seinen Bürgen den Juden Tekan, der schon im vorhinein hiezu seine Einwilligung gegeben; sollte er aber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird Andreas jener Zahlungen, die er jährlich dem Herzoge zu leisten habe, enthoben sein — es wäre denn, dass der Herzog mit Zustimmung des Königs die betreffende Summe von dem Bürgen erhielte. — Soviel die Urkunde.

Ueber die Vorgeschichte Tekans ist nichts bekannt; ein Theil der Forscher hält ihn für einen Ungarn, ein anderer für einen Österreicher; da sich der Herzog veranlasst fühlt, die Zustimmung dieses Mannes besonders hervorzuheben, ist es wahrscheinlicher, dass er ein in Ungarn an der österreichischen Grenze, wahrscheinlich in Sopron (Ödenburg), ansässiger Mann gewesen, was selbstverständlich die Möglichkeit dessen nicht ausschließt, dass seine Wiege außerhalb Ungarns gestanden.

Der Finanzmann kam jedenfalls seinen Verpflichtungen zur vollsten Zufriedenheit des Königs nach, da wir urkundliche Beweise dafür haben, dass der sich in immerwährenden Geldverlegenheiten befindliche Andreas auch nachträglich mit Tekan Geldgeschäfte abwickelte.

Im Jahre 1228 tritt nämlich Simon v. Nagy-Marton (= Mattersdorf) aus der bekannten aragonischen Familie mit der Klage auf, dass der Jude Thehan den an die österreichische Grenze anstoßenden Theil seinen oberhalb des Ödenburger Schlosses gelegenen Besitz in Röjtökőr gegen jedes Recht mit Gewalt occupiert hätte, und weist hievon sein Eigenthumsrecht damit nach, dass er die ihm über die 1223 erfolgte Schenkung des streitigen Besitzes ausgestellte Urkunde vorlegt. Thehan, der gleichfalls behauptete, über die ihm bezüglich Röjtökőr gemachte Schenkung Andreas' eine Urkunde zu besitzen, wollte oder konnte trotz mehrfach erfolgter Aufforderung das betreffende Schriftstück nicht vorlegen, weshalb er verurtheilt und der Besitz von Röjtökőr dem Kläger zugesprochen wurde. Trotzdem scheinen aber Techas Ansprüche nicht ganz grundlos gewesen zu sein, da es nicht anzunehmen ist, dass Andreas' Sohn und Nachfolger Béla IV. einen Fälscher und Usurpator fremden Eigenthums mit seinem Vertrauen beschenkt haben sollte. Béla IV., der so manche Ungerechtigkeit der elenden Regierung seines Vaters gutgemacht, erklärte nämlich 1243, dass er vordem — die Jahreszahl gibt er nicht an — demselben Simon v. Nagy-Marton den ihm von Andreas II. verliehenen Besitz Csenke (heute Puszta an der Donau, im Párkányer Bezirke des Graner Comitats) mit

sämmtlichem Zugehör abgenommen und dem Juden Techa verliehen [1]), jetzt aber sich bewogen fühle, den Besitz obigem Simon wieder zurückzuerstatten. Hieraus ergibt sich also, dass Techa vor 1243 ohne Hinterlassung eines männlichen Erben gestorben, oder dass, falls er damals noch am Leben war, Béla seine Ansprüche auf andere Weise befriedigt haben dürfte. Das einst in seinem Besitze gewesene, jetzt zu Muzsla gehörende Csenke ist dermalen Eigenthum des Graner Erzbischofs.

b) Salomo v. Fajsz.

„Von Salomo sagt der Herzog, dass er entschädigt und zum Frieden gebracht sei" — so lautet ein Punkt des Vertrages.

Wenn die Beherrscher zweier Nachbarstaaten es nöthig finden, in dem zwischen ihnen behufs Einstellung ihrer Feindseligkeiten feierlich ausgestellten Friedensinstrumente die Interessen einzelner ihrer Unterthanen in die Kette der Unterhandlungen und der Vergleichsbedingungen aufzunehmen, selbe somit gewissermaßen mit gesetzlichem Schutze zu umgeben, ist es undenkbar anzunehmen, dass es sich in solchen Fällen um ganz alltägliche, unbedeutende, von den Widerwärtigkeiten der Feindseligkeiten zufällig mitgezogene Unterthanen handle; es ist vielmehr mit apodiktischer Gewissheit zu glauben, dass die in die Friedenspunkte Aufgenommenen zu den reichsten, mächtigsten, vornehmsten und ihren Landesfürsten zunächst stehenden Magnaten gehören. Dieser Standpunkt muss uns bei der genealogischen Bestimmung obigen Salomos und der anderen in diesem Friedensvertrage vorkommenden Persönlichkeiten leiten.

Salomo ist uns nicht unbekannt, und erklären wir sofort, dass er im Sinne des auf ihn bezüglichen Passus ein ungarischer Reichsgroßer ist, den wir im nachfolgenden zu bestimmen in der Lage sind.

Als Andreas II. nach der im Jahre 1213 erfolgten Ermordung seiner ersten Gattin, Gertrud v. Meran, nach Ungarn zurückkam, war es ein sicherer Miska (ungarische Abkürzung für Michael), der Vater eines Salomo, der den Thronerben Béla, nachdem er denselben nach der Ermordung Gertruds unter seine eigene Obhut genommen, in die Arme des Vaters zurückführte. Dieser Miska ist 1214 Obergespan des Eisenburger Comitats und erhält im selben Jahre für die erwähnte Leistung den im Comitate Zala gelegenen Besitz Ederics. Sein Sohn Salomo ist 1211 königlicher Obertavernicus, von 1213 bis 1214 dabei auch Obergespan des Comitats Bács. Von 1214 bis 1222 verlieren wir seine Spur. Als aber 1222 zwischen Andreas und Béla die bekannten Unruhen ausbrachen und die maßgebenden Kreise des Landes sich in die Partei des älteren und jüngeren Königs spalteten, trat Salomo auf Bélas Seite, und ist er im selben Jahre Curialrichter und Obergespan des Comitats Moson. Im selben Jahre wird er aber Ban von Slavonien und Obergespan von Zala, in welch beiden Würden wir ihn bis 1224 antreffen; nach 1225 verlieren wir seine Spur. Seine Gattin Alice stammte aus Frankreich und kam unter der Königin Jolanthe, der zweiten Gattin Andreas' II., nach Ungarn, wo sie die Obhut über den Prinzen Andreas übernahm. Zuerst heiratete sie den Curialrichter Batisz,

---

[1]) Fejér III. 2, 140. IV. 1, 272.

nach dessen Tode obigen Salomo und schließlich in dritter Ehe den Bertrand v. Nagy-Marton (= Mattersdorf).

Auf Salomos Besitzverhältnisse wirft jener Umstand Licht, dass er, um von seiner ins heilige Land geplanten Reise dispensiert zu werden, seinen im Comitate Veszprém gelegenen Besitz Vázsony testamentarisch seinem Hausofficier, Andreas dem Kahlen, vermachte, von dem in der Folge Andreas dg. Igmánd den Besitz erstand. Da wir außerdem wissen, dass schon Salomos Vater Miska in Vámos begütert war, dürfen wir es als bewiesen betrachten, dass Salomos Familie in den Comitaten Zala und Veszprém angesessen war. An der Fährte dessen lernen wir nun diese Familie kennen.

Im Jahre 1207 bestätigt des Lucius Sohn: Miska v. Fajsz (im Comitate Veszprém) im eigenen wie im Namen seiner Brüder Theodor, L. und Christoph, dass die Tihanyer (Comitat Zala) Abtei von ihnen einen in Vámos gelegenen Besitz im Werte von sieben Mark gekauft habe. Außerdem wissen wir, dass es 1227 einen in Vámos am Leben gewesenen Comes Miska gegeben, der sich „v. Örs" nennt und dessen Brüder Michael und Absa (= Absolon) heißen, und er somit von Miska v. Fajsz zu unterscheiden ist, und so erhalten wir Salomos Familie und seinen Familiennamen, wobei jedoch zu bemerken ist, dass Miskas Vater schwerlich Lucius geheißen; dieser Name war damals wohl in Dalmatien üblich, aber nicht in Ungarn. Im Originale der betreffenden Urkunde ist wahrscheinlich „Lncij" gestanden, was eine Abkürzung des „Laurencii" sein soll, und hat Wenzel dies wahrscheinlich für „Lucij" genommen. Auch Miskas Bruder L. dürfte Lorenz heißen, und somit erhalten wir auf Grundlage des Bisherigen folgende Stammtafel:

L(orenz).

Miska v. Fajsz 1207—1213. Obergespan von Eisenburg.	Theodor 1207.	L(orenz) 1207.	Christoph 1207.
Salomo 1211—1225. Obertavernicus, Ban, Curialrichter, Obergespan von Bács, Zala und Moson. ∼ Alice aus Frankreich.			

c) Comes Nikolaus dg. Száty.

„Vom Comes Nikolaus sagt er (nämlich der Herzog), dass er in eigener Person dem Herzoge alles erlassen." Auch diesen Nikolaus können wir genau bestimmen.

Der erste urkundlich bekannte Palatin Ungarns ist ein sicherer Zach, dessen Name auf einer im Jahre 1055 ausgestellten Urkunde vorkommt. Allem Anscheine nach ist er der Stammvater des an der westlichen Reichshälfte begütert gewesenen und in zahlreiche Zweige sich abgespalteten Geschlechtes Zach, dessen Name mit richtiger Phonetik nur als Száty auszusprechen ist. Aus diesem Geschlechte stammt ein sicherer Bars [1]), dessen Sohn Nikolaus 1198—1199 unter dem Palatine

[1]) Ob er mit dem im Jahre 1156 vorkommenden Magnaten identisch ist, können wir nicht bestimmen.

Maty als Obergespan des Comitats Sopron (= Ödenburg) auftaucht; unter demselben Palatine wird er noch 1199 Ban von Slavonien und Obergespan von Zala, während Csépán dg. Győr die Obergespanswürde von Sopron erhält. Im selben Jahre schlug sich aber Maty zur Partei des Prinzen Andreas (II.), weshalb ihn König Emerich seines Amtes enthob, welches Los selbstverständlich auch jene Mitglieder der Regierung theilten, die Matys Gesinnungsgenossen waren. Zu den letzteren gehörte auch Nikolaus dg. Száty, den wir an Matys Seite Ende 1199 am Hofe des Herzogs Andreas in Slavonien finden, wo Nikolaus den Titel eines Bans weiter führt. An Andreas' Seite finden wir ihn bis 1201. Mit dem 1205 erfolgten Regierungsantritte Andreas' II. gelangen die während seiner Prätendentenzeit Verdrängten wieder in die Reihen der Reichsgroßen. Nikolaus erhält das Palatinat und die Obergespanschaft von Abaújvár. 1206 übernimmt Maty das Palatinat, während Nikolaus 1206—1207 Obergespan des Neutraer Comitats wird. 1208—1210 ist er Curialrichter und Obergespan von Keve, 1211—1212 Obergespan des Pressburger Comitats; Ende 1212 erhält er abermals die Obergespanschaft von Sopron; 1212 bis 1214 ist er Hofrichter der Königin und Obergespan von Győr (= Raab). 1214 wird er abermals Palatin und daneben Obergespan der Comitate Bodrog und Csanád, 1215 ist er es nur von Bodrog. 1217 begleitet er Andreas II. nach Palästina; 1219—1222 ist er abermals Palatin und Obergespan von Sopron, 1222 bis 1225 Hofrichter der Königin; 1226 Palatin und Obergespan von Sopron; 1228 bis 1230 Oberstallmeister, 1231 Hofrichter der Königin. Nach 1231 finden wir ihn nicht mehr unter den activen Reichswürdenträgern, und nach Andreas' II. Tode wurde er, als einer der eifrigsten und rührigsten Theilnehmer an dessen elenden Regime, des Hochverraths angeklagt, doch scheint er Bélas IV. Gnade erlangt zu haben, da wir ihn noch 1241 an der Spitze einer gegen die Tataren ausgezogenen Schar finden. Nach 1241 verlieren wir seine Spur. Sein Sohn Herrand starb vor 1250 ohne Hinterlassung eines directen männlichen Erben, worauf ein Theil seiner Besitzungen an seinen nächsten Stammverwandten, Konrad dg. Száty, übergieng.

Ebenso wie Salomo v. Fajsz als Gutsbesitzer in dem Grenzcomitate Zala, war Nikolaus dg. Száty als Besitzer großer Latifundien in dem an Österreich grenzenden Comitate Sopron den feindlichen Einfällen Leopolds VI. ausgesetzt, und so ist der auf ihn Bezug nehmende Passus des Friedensvertrages leicht verständlich.

d) Rudolfus maze.

„Von Rudolf maze sagt er (der Herzog), dass er ihn unter dem Schutzgeleite des Bischofs von Győr zum Könige schicken und zurückgeleiten lassen werde; jenes Gebiet müsse so lange unter Sequester bleiben, bis er dessen verlustig erklärt oder als Eigenthümer bestätigt werde."

Da Leopold hier von einem Manne spricht, den er unter dem Schutze des Raaber Bischofs zum Könige führt und das diesem Manne gehörende, beziehungsweise von ihm occupierte Gebiet vorläufig Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung ist, liegt es auf der Hand, dass wir es hier mit einem Österreicher zu thun haben, der die zwischen den beiden Herrschern ausgebrochenen Fehden dazu benutzte, um sich ungarisches Gebiet widerrechtlich anzueignen, und dem man nur unter dem Schutze des Raaber Bischofs sichere Reise zum Ungarnkönige bieten konnte.

Mich über die Person dieses Rudolf bestimmt zu äußern, bin ich in Ermanglung des hiezu nothwendigen österreichischen Quellenmaterials dermalen nicht in der Lage, weshalb ich die Lösung dieser Aufgabe der Aufmerksamkeit aller jener empfehle, denen die hiezu nöthigen Quellen zur Verfügung stehen.

Trotzdem sei es mir aber gestattet, an dieser Stelle einer hierauf bezüglichen Vermuthung Ausdruck zu verleihen.

Ob in der Originalurkunde nach Rudolfo wirklich „maze" folgt und ob dies im Originale etwa „mize" „myze" oder „meyze" heißt, weiß ich nicht, da ich nur den von Fejér mitgetheilten Text kenne; doch scheint es mir in Anbetracht der territorialen Verhältnisse nicht unwahrscheinlich, dass wir es hier mit einem bisher unbekannten Mitgliede der österreichischen Familie Meissau zu thun haben dürften [1]).

IV.

Der Böhme Čeněk v. Ugod und seine Familie.

Zu jenen äußerst zahlreichen Ausländern, die zu Zeiten Karls I. († 1342) in Ungarn Dienste angenommen, hier mit Land und Leuten beschenkt und Stammväter längere oder kürzere Zeit hindurch geblüht habender Familien geworden, gehört auch ein Böhme des Namens Čeněk.

Die ungarischen Urkunden schreiben seinen Namen in den Formen: Chenyg, Chenyk, Chenik, Chenich, Chenig, Chenck, Chenek, aber den Namen seines Vaters finde ich bisher in keiner einzigen. Wir finden allerdings in einer aus dem Jahre 1318 stammenden Urkunde des Raaber Capitels, dass ein Chenych, Sohn des Erkubes, und sein Verwandter (proximus) Mathias der Rothe, Sohn des Artholf, Mitbesitzer der im Soproner Comitate an der Ikva gelegenen Ortschaft Petri waren [2]), doch wagen wir es mit Bestimmtheit zu behaupten, dass wir es hier nicht mit dem Böhmen Čeněk zu thun haben.

Seine Söhne stehen zwar — wie wir im Verlaufe dieser Zeilen sehen werden — mit einem Besitzer des Soproner Comitats in Verbindung, doch kennen wir keine Soproner Besitzungen dieser Familie; „Erkubes" ist unter allen Umständen ein verballhornter Name [3]).

In welchem Jahre Čeněk sich in Ungarn niedergelassen und welche Verdienste er sich um Land und König erworben, darüber bieten die auf ihn Bezug habenden zahlreichen Urkunden keine näheren Daten, dafür sprechen sie aber um so ausführlicher von den ihm gemachten Donationen.

---

1) Herr Graf v. Pettenegg hatte die besondere Güte, mir mitzutheilen, dass ein Mitglied der Familie Meissau des Namens Rudolf aus dem Jahre 1225 unbekannt ist.

2) Fejér VIII. 2, 153.

3) Es soll Erkules heißen. Dieser Name, der eigentlich mit Herkules identisch ist, kommt in den älteren einheimischen Urkunden so selten vor, dass ich nur einen einzigen Fall kenne. Im Jahre 1217 ist nämlich Hercules (auch Ercules) der Probst von Eisenburg (Sopronmegyei okmánytár I. 7. Wenzel VI. 385). Da dieser aber Gutsbesitzer des Soproner Comitates ist, dürfte es mehr als wahrscheinlich sein, dass obiger Chenych aus Petri aus dem Geschlechte dieses Propstes stammt, dessen ganze Verwandtschaft (darunter Peters Sohn Pózsa) in dem damals im Soproner Comitate gelegenen Illmicz begütert war.

Eine der frühesten ist jene, mittelst welcher er die im Comitate Veszprém gelegene Burg Ugod mit Zugehör erhielt, welche Burg vordem einem Zweige des mächtigen Geschlechtes Csák gehörte. 1325 erfolgte in dieser Richtung eine neuerliche königliche Verfügung, mittelst welcher Čeněk als Besitzer von Ugod, der Curialrichter Alexander v. Köcsk (wahrscheinlich dg. Héder) im Besitze der im Eisenburger Comitate gelegenen Güter dieses Csák'schen Zweiges bestätigt wurde. Auch in den Comitaten Abaujvár und Heves erhielt Čeněk Güter, u. a. die Burg Sirok, die Ortschaften Bura, Bacsanád, Szencs, Ida, Ujfalu, Litéri, die vordem einem Zweige des Geschlechtes Aba gehört hatten; schließlich finden wir, dass der unersättliche Mann auch im Eisenburger Comitate die einst dem mächtigen Iván v. Güssing gehört habenden Orte Peresztegtő, Hosszúpereszteg, Kaptáspereszteg und Tuskánd erhalten [1]). Die älteren Urkunden nennen ihn zumeist magister Chenig bohemus, strenuus fidelis et familiaris aulae nostrae miles, in den späteren heißt er aber zumeist Chenig de Ugod und wird er anfangs der Vierzigerjahre neben anderen mit der Untersuchung der zu den Krongütern gehörenden Burgen und Burghörigen betraut. Am 18. Februar 1344 ist er Obergespan des Comitats Veszprém. Anfangs 1346 ist er mit dem Piasten Albert von Strehlitz, Thomas dem Rothen dg. Pécz, Jakob, Propst von Bács, Mitglied jener Gesandtschaft, die König Ludwig I. an Papst Clemens VI. abgeschickt und nennt ihn eine päpstliche Urkunde „Chenotonus Wgut comes". Nach dieser Gesandtschaft erhält er 1347 von Ludwig die im Comitate Eisenburg gelegenen Orte Szovajk und Gecsen [2]). Sein Todesjahr ist unbekannt, doch dürfte er bald nach 1347 gestorben sein.

Den Namen seiner Gattin kennen wir nicht. Von seiner directen Nachkommenschaft sind uns die Söhne Stefan, Johann und Peter bekannt.

Stefan ergriff die geistliche Laufbahn. Benedict dg. Szalók, Enkel des Heym, Obergespan des Comitats Pilis, bittet den Papst Innocenz VI. am 18. Mai 1359, er möge dem Veszprémer Domherrn Stefan Chemlei eine in der Raaber Diöcese in Erledigung gerathene größere Präbende reservieren [3]), was der Papst auch gewährt.

Bei den zweifellos regen Wechselbeziehungen, in denen der im Veszprémer Comitate begütert gewesene Benedict dg. Szalók zu Čeněks Familie gestanden, ist es unzweifelhaft, dass der in der päpstlichen Urkunde vorkommende Name Chemlei eine Verballhornung und darunter Chenik, somit Čeněks Sohn Stefan zu verstehen ist. Documentarisch klar tritt er uns aber erst am 18. October 1364 als „Stephanus filius magistri Chenyg domini de vgud" entgegen, und ist er damals Propst des Eisenburger Capitels [4]); in dieser Eigenschaft erscheint er noch 1381, und dürfte er noch vor 1383 gestorben sein, da wir 1383 einen Michael als Propst von Eisenburg kennen.

Auf Johann stoßen wir am 12. December 1352 [5]), an welchem Tage Ludwig I. erklärt, dass er die im Comitate Veszprém gelegene Burg Somlyó aus den Händen des Johann, Sohnes Cheneks, genommen und mit sämmtlichen Rechten und Ein-

[1]) Anjoukori okmánytár II. 583. III. 103. 198. IV. 58. V. 102. Fejér VIII. 2, 153. VIII. 3, 579, 670. VIII. 4, 608, VIII. 5, 209, 232. Hazai okmánytár I. 137, 144. Sopronmegyei okmánytár I. 162.

[2]) Anjoukori okmánytár V. 155.

[3]) Monum. romana episcop. Vesprim. II. 183.

[4]) Hazai oklevéltár 273.

[5]) Anjoukori okmánytár V. 632.

künften obigem Benedict dg. Szalók geschenkt. Ob Johann Castellan oder Eigenthümer von Somlyó gewesen, lässt sich aus dem Texte dieser Urkunde nicht entnehmen; ebenso unbekannt ist uns der Grund, der Ludwig zu diesem Schritte bewogen. 1360 scheint Johann nicht mehr gelebt zu haben, da uns in diesem Jahre nur mehr seine Brüder begegnen. Auch hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass Johann mit seinem väterlichen Erbe nicht gut gewirtschaftet, da wir am 1. Februar 1377 finden, dass Johanns Sohn Peter v. Ugod (Wogood) in den Diensten der Herren v. Alsó-Lendva dg. Buzád-Hahold im Namen seiner Gebieter in einer diese betreffenden Angelegenheit fungiert [1]). Das Raaber Capitel bezeugt ferner am 6. Februar 1360, dass der im Soproner Comitate ansässige Stefan v. Pinnye (dg. Bána) die Hälfte seines im Comitate Veszprém gelegenen Besitzes Béb den Söhnen des verstorbenen Meisters Chenyk: den Meistern Stefan und Peter v. Ugod auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren verpfändet habe [2]).

Von diesen Brüdern ergriff Stefan — wie wir oben gesehen — die geistliche Laufbahn, während Peter die Verwaltung der Familiengüter leitete. 1373 heißt er einmal „Čeněks Sohn Peter v. Kolon“, welch letzteres eine im Comitate Zala gelegene Ortschaft (heute nur mehr Puszta) war, die wir schon 1333 im Besitze seines Vaters finden [3]). 1378 finden wir ihn als Peter v. Ugod in einen Streit mit dem Abte von Bakony-Bél verwickelt und ist er jedenfalls damals noch Besitzer dieser Güter [4]). 1398 ist aber schon Johann v. Gara dg. Dorozsma ihr Besitzer und scheint sie bis zum Tode Jobs v. Gara in den Händen dieser Familie geblieben zu sein.

Peter hinterließ nur eine Tochter Angelika, die im Jahre 1406 als Witwe des Stefan v. Marczal dg. Pécz in eigenem, wie im Namen ihres Sohnes Nikolaus auf Burg Ugod Ansprüche erhob, indem sie angab, dass ihr der König auf diese Burg Sohnesrechte verliehen; doch finden wir keine Spur dessen, dass ihre Ansprüche befriedigt, beziehungsweise anerkannt worden; 1494 ist Burg Ugod im Besitze des Stefan v. Szapolya [5]). Die Familie Marczali dg. Pécz, deren Mitglied Angelinas Gatte war, gehörte zu den vornehmsten Familien und war u. a. im Co-

---

[1]) Fejér IX. 5, 185.

[2]) Sopronmegyei okmánytár I. 321.

[3]) Csánki II. 21, 166. Zalai okmánytár II. 83, 85.

[4]) Aus der hierauf bezüglichen, noch unedierten Urkunde bieten wir folgenden Auszug: „Lodovico regi Hungariae conventus monasterii S. Martini de s. monte Pannonie pro Paulo abbate de Beel et conventu loci eiosdem. Ad inquisitionem transmisimus unacum Benedicto litterato de Tarian homine regio religiosum fratrem Dominicum sacerdotem ex nobis, qui retulerunt, quod sabbato proximo ante festum B. Jacobi apostoli (= 24. Juli 1378) nunc preterito in comitatu Vesprimiensi a nobilibus et ignobilibus hanc comperissent veritatem: quod magister Petrus filius Chenyk de Vgud cum Michaele filio Mathyus de Beche servitore suo, qui etiam Michael tertio die festi Penthecostes (= 8. Juni 1378) cum suis complicibus Stephanum de Teuel famulum abbatis in nemore prope castrum Vgud verberasset, contra abbaten, si ad reambulationem metalem inter abbatem et prefatum Michaelem accederet, in ipsius obbatis et suorum necis et laesionum pericula conspirasset; magister Johannes filius Thome de Seguar (= Essegvár) reambulationi tamquam specialis commetaneus interesse renunciasset, quia magister Petrus intenderet discrimina gravia personarum exeroere. Datum sexto die inquisitionis 1378 (Archiv der St. Martiner Erzabtei, Capsa L II. F. Gefällige Mittheilung des Herrn Archivars Dr. Ladislaus Érdélyi.)

[5]) Csánki III. 212, 255. Angelikas Ansprüche: Urkunde D. L. 12844 im ungarischen Reichsarchiv.

mitate Somogy stark begütert. Stefan, der Gatte Angelikas, taucht 1395 auf; der einzige, aus dieser Ehe stammende Sohn Nikolaus erscheint 1404 und stirbt 1425 ohne Hinterlassung directer Erben.

Auf Grundlage des Bisherigen erhalten wir somit folgendendes Stemma-Bruchstück:

Čeněk v. Ugod
1328—1347.
1344 Obergespan des Comitates Veszprém.

Johann 1352.	Stefan (1359) 1360—1381. Propst von Eisenburg.	Peter 1360—1378.
Peter 1377.		Angelika 1406. Gem. Stefan v. Marczal dg. Pécz. 1395, † vor 1406.

Wir sehen somit, dass die Schicksale Čeněks in Ungarn so ziemlich bekannt sind, dass wir aber über seine, vor seiner Einwanderung in Böhmen abgespielte Laufbahn in den ungarischen Quellen keine Daten finden. Trotzdem ist es aber sehr wahrscheinlich, dass der böhmische Specialforscher in seinen einheimischen Quellen auch auf diesen Čeněk stoßen dürfte.

V.

Das Geschlecht des Nürnbergers Hermann im Comitate Hunyad.

Die Überlieferung berichtet, dass der aus Nürnberg stammende Hermann den nach ihm Hermannstadt (ungarisch Nagy - Szeben) genannten Ort gegründet; der einheimische Chronist Simon v. Kesző aber sagt, dass „Hermanns Geschlecht aus Nürnberg stamme, seine Mitglieder genügend adelig und mit Königin Gisela eingewandert" seien.

Dass wir das mit der Gründung von Hermannstadt in Verbindung gebrachte Auftreten des bairischen Einwanderers nicht in die Rumpelkammer traditioneller Daten werfen dürfen und nach welcher Richtung die an seinen Namen geknüpften Angaben einen geschichtlichen Kern in sich tragen, darüber habe ich mich schon einmal [1]) geäußert; in vorliegenden Zeilen sei nur einiges über die geographische Ausdehnung, beziehungsweise Verbreitung des Geschlechtes Hermann hervorgehoben.

Dass der Chronist Simon v. Kesző von Hermanns Geschlechte in der Mehrzahl spricht und seine Mitglieder als „genügend adelig" bezeichnet, ist ein Beweis dessen, dass das Geschlecht schon zu seinen Zeiten (1272—1290) in den verschiedenen Theilen des Reiches ausgebreitet und seine einzelnen Familien mit Bezug auf Vermögen und Bedeutung eben nicht die letzten gewesen. Für die starke Verbreitung sprechen vielleicht die den Namen Hermány führenden zahlreichen Ortschaften, die wir an verschiedenen Punkten des Reiches selbst jetzt noch finden; was aber das bis heute zur allgemeinen Kenntnis gelangte urkundliche Material betrifft, müssen wir zugeben, dass es in der angedeuteten Richtung nicht nur nicht gänzlich befriedigend ist, sondern in mancher Beziehung ein ganz auffälliges Bild bietet.

[1]) Vgl. Jahrbuch der Herald.-genealog. Gesellschaft „Adler". Wien, 1901. Seite 36.

Bei dem Umstande, dass man Hermanns Auftreten mit der Gründung von Hermannstadt in Zusammenhang bringt, wären wir berechtigt anzunehmen, dass die Mitglieder des Genus Hermann schon von den allerfrühesten Perioden angefangen in Siebenbürgen oder doch mindestens in der Gegend von Hermannstadt angesessene und hervorragende Männer gewesen sein dürften; das Auffallende liegt nun darin, dass das urkundliche Material hievon kein Wort weiß und wir trotz aller Anstrengung unter den im XII. und XIII. Jahrhunderte in Siebenbürgen auftauchenden Gestalten keinen Vertreter dieses Geschlechts finden.

Nach seiner geographischen Ausbreitung kennen wir bis heute drei Hauptzweige des Geschlechtes, dessen frühester, der Eisenburger, im Jahre 1226 auftaucht. Dass wir diesen Zweig, der sich in dieser Gegend sicherlich schon viel früher niedergelassen, in dem an Österreich grenzenden und zum Theile von Deutschen bewohnten Comitate Eisenburg antreffen, ist bei dem bairischen Ursprunge des Geschlechtes leicht erklärlich. Von den siebenbürgischen Beziehungen dieses Zweiges ist nur bekannt, dass eines seiner Mitglieder, Ruben, Sohn des Comes Hermann, 1278 Vicewojwode von Siebenbürgen gewesen und 1282 vor der im Comitate Csongrád gelegenen Feste Sövényvár gegen die Kumanen gekämpft, woraus sich schließen lässt, dass er auch in dem mehr südlich gelegenen Csongráder Comitate begütert war.

Der zweite Zweig: Izséps Sohn Anton und seine Brüder, taucht 1255 in dem nordöstlichen Comitate Zemplén auf, wo er in dem Orte Meszes begütert ist; später erhält er auch königliche Donationen in den Comitaten Abaújvár und Bihar.

Der dritte und hervorragendste Zweig ist die Famile Laczkfi, die von dem zweiten Drittel des XIV. Jahrhunderts angefangen nicht nur in Ungarn und Siebenbürgen, sondern auch weit über die Grenzen ihrer engeren Heimat sich eine eingreifende Rolle gesichert; die Annalen Italiens kennen diesen Namen nicht minder, als jene Ungarns, und in den ehelichen Allianzen der österreichischen Magnaten-Familie Puchheim finden wir ihn ebenfalls verzeichnet. Auf Grund dessen wären wir denn auch mehr als anderswo berechtigt, anzunehmen, dass diese Familie eine ununterbrochene Kette von in Siebenbürgen erbgesessenen und in der öffentlichen Laufbahn sich hervorgehobenen Glieder bildet — doch lässt uns das urkundliche Material in dieser Beziehung auch hier im Stich.

Der älteste, bisher bekannt gewordene Gütercomplex der Laczkfi liegt nicht in Siebenbürgen, sondern in dem im Comitate Arad (später Csanád) befindlichen Kerekegyház und die Spuren dessen, dass Hermanns Nachkommen in der Gegend von Szeben (= Hermannstadt) oder in Siebenbürgen überhaupt angesessen waren und sich aus ihren Reihen am öffentlichen Leben hervorragend betheiligte Mitglieder losgelöst hätten, kennen wir bis heute nicht.

Herrn Dr. Albert Amlacher, der sich namentlich um die Erforschung des im Comitate Hunyad gelegenen Brooser Stuhles (= Szászváros) zahlreiche Verdienste erworben, gebührt auch das Verdienst, mit seiner im XI. Jahrbuche (1900) der Hunyader archäologischen und historischen Gesellschaft veröffentlichten Abhandlung „Beiträge zur Abstammung der Familie Makrai“ auf die siebenbürgische Vergangenheit des Genus Hermann bisher meist unbekannte und überraschende Daten zu liefern, deren nähere Analyse den Gegenstand nachfolgender Zeilen bieten soll.

* * *

Amlachers Entdeckung beruht auf dem Urtheilsbriefe des Fürsten von Siebenbürgen, Christoph Bátori, mittelst welchem er 1577 die im Comitate Innerszolnok gelegenen Besitzungen Széplak und Szentgyörgy und die im Hunyader Comitate gelegenen Felpestes, Tamástelke, Középtelek, Nándor, Chejelpest, Kurcz, Bajesd, Kis-Muncsel, Németi, Nagy-Kaján und (Hos-) Szuliget als nur im Mannesstamme vererbliche erklärt und dieselben nach dem Tode der erbenlosen Blasius und Georg v. Szentgyörgy dem mit ihnen stammverwandten Bartholomäus v. Makra zuurtheilt. Da letzterer genöthigt war, seine Erbansprüche damit zu erhärten, dass er seine Stammverwandtschaft mit den Erblassern nachweise, musste er eine Reihe von Documenten vorlegen, aus denen sich der nachstehende genealogische Kern herausschälen lässt.

Ein in den Documenten nicht genannter Vater hinterließ die Söhne Dionys, Gyécsa und Gregor, von denen wir aber außer ihrem Namen nichts wissen. Jeder von ihnen hatte einen Sohn. Dionys' Sohn war Ladislaus; Gyécsas: Johann, Gregors: Barnabas. Am 20. August 1329 bestätigt nun König Karl, dass des Dionys Sohn, Meister Ladislaus, vor ihm den Wunsch ausgesprochen, mit seinen Vettern (fratres patrueles), Gyécsas Sohn Johann und Gregors Sohn Barnabas ihre sämmtlichen, welchen Namen immer führenden, ererbten Besitzungen unter sich aufzutheilen. Auf Grundlage dessen fordert der König das siebenbürgische Capitel auf, es möge mit Intervention des königichen Emittierten, Gewiks Sohn Andreas oder des Andreas v. Branyicska die Auftheilung durchführen. Bei der am 11. April 1330 erfolgten Auftheilung, zu der jedoch Meister Ladislaus persönlich nicht erschien, erhielt Comes Johann im Comitate Hunyad die Orte (Maros-) Németi, (Hos-) Szuliget, Kajánfő, Felsőpestes zum Theile und ganz Középtelek; Ladislaus erhielt zum Theile Németi, Kajánfő, Bezsán, Felpestes und ganz Nándor; Barnabas Theile in Németi, Kiskaján, Tatamérháza und Felső-Pestes mit ganz Ölyvesság. Die in diesen Ortschaften befindlichen Waldungen, Sträucher, Wässer mit der im äußeren Comitate Szolnok gelegene Ortschaft Keech bleiben jedoch auch ferner im gemeinsamen Besitze. Doch wurde gelegentlich der Auftheilung ausdrücklich zu Protokoll genommen, dass in Németi, (Hos-) Szuliget, Kajánfő, Bézsán, Kajánfő, Kis-Kaján und in Tatamérháza des Mathias Sohn Ladislaus und Peters Sohn Andreas ebenfalls Besitztheile haben, welche von der zwischen den obigen drei Vettern vor sich gegangenen Auftheilung durchaus unberührt bleiben.

Die auftheilenden Vettern verschwinden nun vom Schauplatze der Ereignisse und erwähnen die ferneren Documente nur noch die Nachkommen von Gyécsas Sohne Johann, der die Söhne Ladislaus, Ägydius, Johann, Stefan und Nikolaus hinterlassen.

Ladislaus, einer dieser Söhne, begleitete den Wojwoden von Siebenbürgen, Stefan Laczkfi dg. Hermann, auf dessen neapolitanischem Feldzuge, bei welcher Gelegenheit er sich um die Person des Wojwoden so hervorragende Verdienste erworben, dass ihm dieser kraft einer am 1. Mai 1350 in Manfredonia ausgestellten Urkunde die im Szolnoker Comitate gelegene Ortschaft Szentgyörgy verlieh. Zu bemerken ist aber, dass dieses Szentgyörgy vordem Eigenthum der Söhne eines gewissen Peter v. Görgény, Stefan und Johann gewesen, von denen es infolge eines von ihnen begangenen Verbrechens als Strafgeld in die Hände des Wojwoden übergieng. Auf seinem Sterbebette ordnete aber Wojwode Stefan Ende 1352 an, dass

Peters v. Görgény Sohn Johann aus den confiscirten Gütern die im Comitate Torda gelegenen Orte Jára und Abafája zurückerhalte. Im Sinne dieser letztwilligen Verfügung beeilte sich des Wojwoden Sohn Dionys Laczkfi, königlicher Oberstallmeister, Johann am 31. März 1353 die beiden Orte zurückzugeben, wogegen sich letzterer verpflichten musste, Johanns Söhne, Ladislaus, Ägydius, Johann, und Stefan in dem ihnen vom Wojwoden Stefan verliehenen Besitze von Szentgyörgy nicht zu stören. Als König Ludwig am 19. Mai 1375 diesen Vertrag neuerdings ratificiert, figurieren in dem betreffenden Gesuche die folgenden Petenten: 1. Johanns Sohnes Johanns Sohn Ägydius v. Szentgyörgy, 2. dessen Vater Johann, 3. des letzteren Bruder Nikolaus, 4. des Ladislaus Sohn Johann, 5. Johanns Sohn Ägydius' Sohn Dionys.

Wir übergehen ein aus dem Jahre 1413 stammendes, auf Szentgyörgy und Széplak bezügliches Document und verbleiben bei einer am 28. März 1427 ausgestellten Urkunde, in der das siebenbürgische Capitel Folgendes bezeugt: Ägydius' Sohn Peter v. Felpestes erklärt im eigenen wie im Namen seiner Söhne Fabian, Georg, Albert, Thomas und seiner Verwandten Blasius, Johann und Ladislaus v. Felpestes, dass König Sigmund die im Besitze der verstorbenen Laczkfi v. Kerekegyház gewesenen, im Hunyader Comitate gelegenen Orte Felpestes und Németi dem Johann v. Gara verkauft, wogegen er mit den erwähnten Familienmitgliedern, die sich dadurch in ihren Rechten geschädigt fühlen, Protest erhebt.

Diese letztere Urkunde wirft nun auf das Urgeschlecht der bisher verhandelten Personen einen aufhellenden Strahl. Da wir davon überzeugt sein müssen, dass die Protestierenden nicht bloß als Nachbarn der verkauften Güter gehandelt, sondern mit Rücksicht darauf, dass sich ihre Verwahrung gegen die Person des Königs und jene des aus mächtiger und angesehener Magnatenfamilie stammenden Johann v. Gara gerichtet war, mit jedenfalls viel stärkerem Rechtstitel ihr Vorgehen begründeten, suchen wir aus den uns bisher hierüber bekannt gewordenen Documenten jenes Stück heraus, welches uns in diesem Punkte die beste Aufklärung bieten könnte, und da finden wir denn, dass unter den Auftheilenden vom Jahre 1329 des Dionys' Sohn Ladislaus einen Theil von Felpestes und Németi erhalten. Da es eine allbekannte Sache ist, dass Dionys' Sohn Ladislaus der Stammvater der Laczkfi v. Kerekegyház dg. Hermann war, ist es klar und deutlich, dass jene Mitglieder der Familie Laczkfi v. Kerekegyház, nach deren ohne Hinterlassung directer Erben erfolgtem Ableben König Sigmund die in Erledigung gerathenen Besitztheile in Felpestes und Németi sammt deren Zugehörigkeiten an Johann v. Gara verkaufen wollte, einzig und allein die Nachkommen des sich an der im Jahre 1329 erfolgten Gütertheilung betheiligt habenden Ladislaus, Sohnes des Dionys, sein mussten, was mit den uns bisher bekannten Daten über diese Familie glänzend übereinstimmt, da wir wissen, dass Dionys' Sohnes Ladislaus v. Kerekegyház Enkel, Ladislaus (— 1421) und Michael (1416) als die letzten Mitglieder ihrer Familie ohne Hinterlassung männlicher Erben gestorben. Da nun ferner Dionys' Sohn Ladislaus den mit ihm auftheilenden Johann, Sohn Gyécsas und den Barnabas, Sohn Gregors seine „fratres patrueles" nennt und die bisher in Gemeinschaft besessenen, jetzt aber zur Vertheilung gelangten Güter von den Ahnen ererbt waren, ist es unwiderleglich bewiesen, dass die Nachkommen von Gyécsas Sohne Johann, die Besitzer von Szentgyörgy, Felpestes, Köz éptelek und Ölyves-Ság Mitglieder des Ge-

schlechtes Hermann waren und dass dieses Geschlecht in der noch gegenwärtig bestehenden Familie Makray v. Felpestes und Vizszentgyörgy fortblüht.

* * *

Amlachers interessante Entdeckung gibt mir Anlass, zu den von ihm ans Tageslicht beförderten Daten nachfolgende Bemerkungen zu machen.

Schon oben wurde betont, dass wir von den siebenbürgischen Urgütern des Genus Hermann, beziehungsweise der Familie Laczkfi nichts wissen und dass nach unseren bisherigen Kenntnissen das im Comitate Arad gelegene Kerekegyház als Stammsitz der Familie betrachtet wird; ob aber Ladislaus, der directe Ahn der Laczkfi, dieses Besitzthum auf dem Wege königlicher Dotation, durch Kauf oder durch Erbschaft erlangt? darüber hatten wir bisher keine Ahnung. Amlachers Entdeckung wirft auch auf diese Frage einen beleuchtenden Strahl.

Da es nicht anzunehmen ist, dass Ladislaus seine ererbten, beziehungsweise Stammgüter schon vor oder nach 1329 mit seinen Verwandten derart aufgetheilt habe, dass ihm das Arader Kerekegyház als Erbtheil zugefallen wäre, und die im Jahre 1329 erfolgte Auftheilung demzufolge schon eine zweite gewesen sein solle; da ferner des Königs Urkunde deutlich hervorhebt, dass Ladislaus und seine Verwandten damals (1329) ihre sämmtlichen Besitzungen auftheilen wollen, und unter diesen Kerekegyház nicht angeführt ist und wir schließlich auch nicht die geringsten Spuren dessen finden, dass Ladislaus' Verwandte an Kerekegyház Antheilsrechte besessen und nach dem Aussterben der Laczkfi, wie wir oben gesehen, sie nur auf die 1329 angeführten Besitztheile und nicht auch auf Kerekegyház Ansprüche erhoben, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass Ladislaus im Verlaufe seiner glänzenden Carrière die im Arader Comitate gelegene Besitzung durch königliche Donation, durch Kauf oder etwa durch Heirat erworben, und dass er, nachdem er in derselben seinen Wohnsitz aufgeschlagen, die nun ziemlich entlegenen ererbten Besitzungen nicht mehr bequem verwalten konnte, weshalb er 1329 schon als Reichsmagnat persönlich vom Könige die Erlaubnis erbat, die mit seinen Verwandten bisher bestandene Gütergemeinschaft aufzulösen und mit den auf ihn fallenden Theilen selbständig verfügen zu dürfen; dies dient auch zur Erklärung dessen, dass der Magnat, der sich entweder am Hofe des Königs oder auf seinen viel bedeutenderen Arader Besitzungen aufgehalten, zur Auftheilung der väterlichen Güter persönlich nicht erschien.

Es ist somit festgestellt, dass dieser Zweig des Geschlechtes Hermann in Keech (im äußeren Szolnoker Comitate), in Felpestes, Németi, (Hos-) Szuliget, Kajánfő, Bezsán, Kajánfő, Kis-Kaján, Bezsán, Kajántő, Kis-Kaján, Tatamérháza, Nándor, Középtelek und Ölyvesság (sämmtlich im Comitate Hunyad) seine Urbesitzungen hatte. Da wir nun wissen, dass Ladislaus im Jahre 1329 — da sein Sohn Stefan schon 1326 Oberstallmeister des Königs ist — mindestens ein hoher Fünfziger sein musste, sind wir in der Lage, das Alter dieser Besitzungen annäherungsweise zu bestimmen. Wir wissen, dass Mathias' Sohn Ladislaus und Peters Sohn Andreas 1329 in Németi und den dazu gehörigen unbeweglichen Gütern Besitzantheile hatten und diese von der zwischen Ladislaus und seinen Vettern damals vor sich gegangenen Auftheilung unberührt geblieben; dies beweist nun unwiderleglich, dass Ladislaus und Andreas nicht nur Stammverwandte der Auftheilenden waren, sondern auch, dass zwischen den Ahnen der beiden Par-

teien schon vor 1329 eine Güterauftheilung zustande gekommen, gelegentlich welcher die Ahnen Ladislaus' und Andreas' nur einen Theil von Németi erhalten hatten. Wir erfahren ferner, dass Dionys' Sohn Ladislaus und seine Vettern nicht nur in Németi, sondern auch in Felpestes und in Keech begütert waren, während Andreas und Ladislaus (Sohn Peters) hieran nicht mitbetheiligt sind; hieraus folgt aber, dass die Ahnen von Ladislaus, Johann und Barnabas schon gelegentlich einer viel früher erfolgten Auftheilung die im Jahre 1329 abermals aufgetheilten Besitzungen erhalten haben mussten, während der Vorfahr von Peters' Sohn Ladislaus und Mathias' Sohn Andreas statt Felpestes und Keech außer den Theilen von Németi wahrscheinlich noch andere Güter erhalten.

Dass Ladislaus' Vater Dionys, Johanns Vater Gyécsa und Barnabas' Vater Gregor Brüder waren, ist wohl sicher, da sich die Auftheilenden „fratres patrueles" nennen; hingegen wissen wir nicht, welches nähere verwandtschaftliche Band zwischen ihren Söhnen und den im Jahre 1329 vorkommenden Ladislaus und Andreas bestanden. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Großväter sämmtlicher aus dem Jahre 1329 uns bekannten Familienglieder Brüder gewesen sein mochten, doch halten wir es auf Grundlage der oben analysirten Güterauftheilungsphasen für viel wahrscheinlicher, dass ihre gemeinsame Abstammung auf einen in viel früherer Zeit gelebt habenden, gemeinsamen Ahnherrn zurückzuleiten ist; es sei dem aber wie immer, soviel steht, dass selbst dann, wenn ihre Großväter Brüder waren, das Auftreten ihres gemeinschaftlichen Ahnherrn und das Alter der Urgüter mindestens in das letzte Drittel des XII. Jahrhunderts fallen.

Welche Laufbahn der Ahn der Laczkfi hinter sich hatte, bis er im Jahre 1328 als einer der Reichsmagnaten den mit Österreich abgeschlossenen Friedensvertrag unterschrieb und ob auch er schon auf vornehme und einflussreiche Vorfahren zurückblicken durfte?, wissen wir nicht, doch macht eben diese unsere Unkenntnis es wahrscheinlich, dass er seine Jugend innerhalb der engen Gemarkungen seines Heimatsbodens an der Seite seiner Stammverwandten gleich jedem anderen Landedelmanne verlebt und nur im Dienste des Königs die zu seiner späteren hervorragenden Stellung geführt habenden Stufen betreten. Somit finden wir es nun ganz natürlich, dass er damals, als er bereiften Hauptes — wenn auch schon als Magnat — vor seinen König tretend, um die Auftheilung der väterlichen Besitzungen ansuchte, mit den Erinnerungen seiner Jugend noch nicht gebrochen und die Miteigenthümer dieser Besitzungen als seine Verwandten anerkennt. Sein Sohn, der hochmüthige Wojwode und Armeecommandant, der seine Jugend im Hause seines vornehmen und steinreichen Vaters verlebt, begnügt sich schon damit, dass er den im Vergleiche zu ihm armen und unbedeutenden Ladislaus (Sohn Johanns) in persönliche Dienste nimmt und ihn dann mit einer seiner eigenen Besitzungen belohnt; seinerzeit aber, als er diese Schenkung verbrieft, verschweigt er in der betreffenden Urkunde die zwischen beiden bestehende Stammesverwandtschaft; denn dass Ladislaus während des italienischen Feldzuges sich ausschließlich um die Person des Wojwoden verdient gemacht, beweist außer Stefans persönlichem Zeugnisse der Umstand, dass er für ihn keine königliche Donation erwirkt, sondern ihm und seinen Brüdern das zu seinem Privateigenthume gehörende Szentgyörgy schenkt.

* * *

Nach der von Amlacher zusammengestellten Stammtafel haben sich aus dem im Comitate Hunyad angesessenen Hauptaste des Genus Hermann außer den Laczkfi nur noch die Familien Makrai v. Felpestes und die Szentgyörgyi abgespaltet. Als letztere im Jahre 1577 erloschen, übergiengen ihre Besitzungen auf Johanns II. Nachkommen, Bartholomäus v. Makra, von dem die noch jetzt bestehende Familie Makrai abstammt. Nach Amlacher war Johanns II. Enkel Peter der erste, der nach dem Zeugnisse einer im Makrai'schen Familienarchive aufbewahrten Urkunde am 9. März 1425 als „Petrus dictus Makray" erwähnt wird, welche Bezeichnung im Laufe der Jahre von ihm auf seine Nachkommen als bleibender Familienname übergieng. Der verdienstvolle Verfasser meint, dass dieser Name mit einem Orte des Namens Makra in Verbindung gestanden und sucht somit zwischen diesem Peter v. Makra und zwischen Mitgliedern anderer Familien des Namens Makrai einen gewissen genealogischen Zusammenhang.

Wir kennen eine Familie Makrai im Comitate Szatmár, aus der Peter 1335 und zwei Mitglieder des Namens Andreas 1374 auftauchen [1]). Benedict v. Makra, der bekannte Staatsmann, dessen aus dem Jahre 1413 stammendes Wappen (getheilt, oben gewürfelt, unten eine dreiblätterige Rose) mit dem Wappen der Familie Alsáni dg. Szentemágócs identisch ist [2]), gehört zweifellos der Szatmárer Familie an. Im Comitate Bihar kommt 1469 die Familie Makrai v. Kakat vor. Im Comitate Zaránd ist 1488 eine Familie Makrai, die das Prädicat „v. Ős" führt [3]); Georg Makrai v. Czég kommt 1402 im Klausenburger Comitate vor [4]), — mit allen diesen können wir obigen Peter v. Felpestes nicht in Verbindung bringen, doch ist dies meiner Meinung nach auch gar nicht nöthig. Wenn Peter den Namen „von Makra" nach irgend einer Ortschaft dieses Namens erhalten hätte, könnten wir mit apodiktischer Sicherheit davon überzeugt sein, dass die Urkunde von 1425 ihn ebenso wie alle anderen aus früheren Perioden bekannten Makrai als Petrus de Makra bezeichnet hätte; das „dictus Makray" bezeugt jedoch mit Bestimmtheit, dass das ungarisch klingende Makray kein Familienname, sondern ausschließlich ein an Peters Person, wahrscheinlich von irgend einer persönlichen Eigenschaft abgeleitetes Epitheton war, welches sich auf seine späteren Nachkommen als ständiger Familienname vererbte. Dies ist umso glaubwürdiger, als ein Verwandter dieses Peters, Ladislaus v. Szentgyörgy 1413 „anders: Ladislaus Fodor" genannt wird [5]).

Nachdem 1577 infolge des Aussterbens der Szentgyörgyi von Johanns II. Nachkommen nur der Sprosse Peters Makray, Bartholomäus v. Makra seine Erbansprüche geltend macht, sind wir berechtigt, zu glauben, dass die Nachkommen der Söhne Johanns I.: von Ladislaus, Stefan und Nikolaus 1577 nicht mehr existierten, da sie im entgegengesetzten Falle ihre Ansprüche sicherlich angemeldet hätten, da ja die Schenkung von 1350 auch auf Ladislaus' Brüder ausgedehnt worden. Hiemit dürfen wir uns aber durchaus nicht begnügen und dürfen wir nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass unsere Kenntnisse vom Geschlechte Hermann mit den in der erwähnten Stammtafel uns zur Kenntnis gelangten neueren Daten vollständig erschöpft

---

[1]) Anjoukori okmánytár III. 149. Vgl. VI. 150. Zichy okmánytár III. 567.

[2]) Josef v. Csoma im Turul 1897, Seite 6.

[3]) Csánki I. 636. 753.

[4]) Teleki okmánytar I. 284.

[5]) Amlacher a. a. O. Seite 273.

seien, da wir in Felpestes und Németi später zahlreiche Familienglieder finden, deren Stammeszuständigkeit wir nicht kennen, von denen wir aber mit Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass sie gleichfalls Mitglieder des Genus Hermann sind. Die auf diesem Gebiete fortzusetzende Forschung hat somit noch genug zu suchen und zu finden, und wir geben der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass im Laufe der fortgesetzten Forschung noch so manche, vielleicht einen ganz anders klingenden Namen führende Familie als Abzweigung des Geschlechtes Hermann entdeckt werden wird. Es sei meinerseits der Aufmerksamkeit der Forscher nur noch Folgendes empfohlen:

Als König Sigmund am 24. Februar 1390 das Arader Capitel zur Ordnung der Besitzverhältnisse in dem im Comitate Hátszeg gelegenen und dem Temesvárer Stadtrichter Michael Posztós gehörenden Orte Pala auffordert, bezeichnet er nachgenannte Personen als königliche Emittierte: 1. Briccius' Sohn Johann v. Szentgyörgy; 2. einen zweiten Johann v. Szentgyörgy; 3. Johanns Sohn Gregor v. Pestes (dieser kann jedoch auch ein Besitzer in Alpestes sein); 4. Valentins Sohn Nikolaus v. Németi[1]); alle diese konnten Nachkommen des Johann, Sohnes Gyécsas sein.

Die Witwe des Dionys v. Szentgyörgy, die sich am 1. September 1400 auf ihrem, im inneren Szolnoker Comitate gelegenen Besitze Szentgyörgy aufhält und gegen Petős Sohn Michael zur Erlegung eines Strafgeldes verurtheilt wird[2]), ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Witwe von Ägyds Sohne Dionys (1373).

Am 10. März 1407 stoßen wir auf Stefans Sohn, Jakob v. Németi, der die Söhne des Johann v. Peterd (Sohnes Stefans) Andreas und Johann, deren Mutter Helene und Schwester Dorothea mit Bezug auf ihre Erbansprüche befriedigt, worauf er seine im Comitate Hunyad gelegenen Besitzungen in Németi und Mezéd zurückerhält[3]). Dass wir in diesem Jakob keinen Nachkommen Johanns I. erblicken dürfen, beweist der Umstand, dass wir unter den im Jahre 1329 zur Auftheilung gelangten Gütern ein Mezéd genanntes nicht finden. Doch wissen wir, dass Fürst Gabriel Bátori 1610 die im Comitate Hunyad gelegenen Güter des ihm untreu gewordenen Peter Makray v. Szentgyörgy dem Gabriel Bethlen v. Iktár verleiht und sie in nachstehender Reihenfolge aufzählt: Felpestes, Zsoszán, Kurcz, Kaun, Ulm, Nándor, Tamástelke, Simisság und Runk[4]), es fehlt hier somit Mezéd. Als aber Johann Nemes v. Németi und seine Söhne 1537 gegen Mathias v. Felpestes wegen Besitzstörung Klage erheben, werden ihre folgenden Besitzungen angeführt: Németi, Nagykaján, Kiskaján, Mezéd, Pusztafalu, Bezsán, Hosszuliget und Köfalu[5]). Hieraus ergibt sich somit, dass obiger Jakob, wenn seine Besitzungen ererbte Stammgüter waren, nur ein Nachkomme von Mathias' Sohne Ladislaus oder von Peters Sohn Andreas sein konnte, da diese im Jahre 1329 an Felpestes keinen Antheil hatten und es somit mehr als wahrscheinlich ist, dass einer ihrer Vorfahren gelegentlich einer Auftheilung der Stammgüter statt Felpestes Mezéd erhalten.

---

[1]) Temesmegyei okmánytár I. 188—196.
[2]) Teleki okmánytár I. 272.
[3]) Ebendaselbst 319.
[4]) Károlyi okmánytár IV. 52.
[5]) Jahrbuch der Hunyader arch.-histor. Gesellschaft X. 72, 74, 76.

1496 stoßen wir auf Ladislaus, Peter, Mathias und Leustach von Felpestes[1]), die wir dermalen auf der Stammtafel nicht unterzubringen wissen. 1537 kommt Gregor Pestesi v. Németi vor; 1548: Stefan Nemes v. Németi und seine Brüder Andreas, Veit und Georg; 1567 des verstorbenen Johanns Nemes Sohn Stefan Nemes v. Németi und des verstorbenen Ludwigs Sohn Ludwig Pestesi v. Felpestes; 1569: Ladislaus Pestesi v. Németi; 1590: Valentin Balika v. Németi; vor 1549 ist auch ein sicherer Bartholomäus Horváth Besitzer in Németi, Nagy-Kaján, Kiskaján, Hosszuliget, Nagy- und Kis-Bezsán[2]) etc. Somit ist es handgreiflich, dass die einzelnen Zweige der in dieser Gegend begütert gewesenen Familien in der Flucht der Jahre allmählich von den ursprünglichen ganz abweichende und anders klingende Namen angenommen.

* * *

Es erübrigt uns nur noch Folgendes nicht unberührt zu lassen:

Wir wissen, dass die Mitglieder der Familie Laczkfi dg. Hermann ohne Ausnahme — wenigstens nach den bisher zur Veröffentlichung gelangten Exemplaren — in ihren Siegeln den gehörnten Drachen als Wappenbild benützt. Da wir aber keine einzige andere, diesem Geschlechte entstammende Familie kennen, die dieses Wappen geführt, dürfen wir durchaus nicht mit apodiktischer Bestimmtheit uns dahin aussprechen, dass der Drache das Urwappen des gesammten Genus Hermann gewesen; es ist möglich, dass ihn eben nur die Laczkfi, nicht aber auch die mit ihnen stammverwandt gewesenen anderen Familien geführt. In dem von der Familie Makray gegenwärtig geführten Wappen finden wir den Drachen nicht. Nach Amlachers Mittheilung hätte die Familie ihr jetzt geführtes Wappen angeblich noch von Ludwig I. 1351 für jene Verdienste erhalten, die sich Gyécsas Sohn Johanns Sohn Ladislaus vor dem italienischen Aversa erworben, doch konnte das hierauf bezugnehmende Originaldocument von Amlacher nicht gefunden werden. Mit Bezug auf den Unterschied, der nun zwischen dem Wappen der Laczkfi und dem gegenwärtigen Makray'schen Wappen nachweisbar ist, wollen wir vorläufig bemerken, dass dieser Umstand allein noch durchaus nicht genügend ist, die durch anderweitige, beglaubigte Quellen gewonnenen, familiengeschichtlichen Daten und Errungenschaften zu erschüttern, da wir sehr zahlreiche Beispiele dessen besitzen, dass manche aus einem Stammgeschlechte sich abgespaltet habende Familien früher oder später ein Wappen angenommen, in welchem nicht einmal die Spur des ererbten Geschlechtswappens zu erkennen war, während zahlreiche, demselben Geschlechte angehört habende andere Familien gleichzeitig das unveränderte Stammwappen beibehalten.

Zum Schlusse noch das Folgende:

Curialrichter Lambert, der von 1313—1324 auch Obergespan von Csanád, daneben zuletzt auch von Trencsén und Árva gewesen und 1324 gestorben, führt in seinem Siegel ein Wappenbild, welches vor einigen Jahren von manchen als Drache betrachtet wurde, infolge dessen dieser Lambert als Mitglied des Genus Hermann galt. Der historischen Treue halber müssen wir dies richtigstellen. Von Lamberts

[1]) Ebendaselbst I. 72.

[2]) Ebendaselbst X. 72 u. s. f.

Familienverhältnissen ist uns nur bekannt, dass er eine ungenannte Gattin hinterlassen und in seinem Testamente angeordnet, man möge nach seinem Tode die auf seine Besitzungen Tejed, Kozmaháza und Wyk bezüglichen Documente seiner an Pózsas Sohn Jhones' Sohn Thomas vermählten Schwester übergeben, was mit Entschiedenheit darauf hinweist, dass er keinen Sohn hinterlassen. Eine genaue Erforschung dieser Daten führt mich zu dem Resultate, dass seine obenerwähnten drei Besitzungen mit den im Krassóer Comitate befindlich gewesenen Tejes(d), Kozmafalva und Vég identisch sind, während der Gatte seiner Schwester wahrscheinlich als jener Thomas v. Bodon (letzteres war im XIV. Jahrhunderte eine Ortschaft im Comitate Temes) zu betrachten ist, der 1347 als Besitzer des im Csongráder Comitate gelegenen Arnátytelke erscheint. Auf einem aus dem Jahre 1313 stammenden Siegel Lamberts sehen wir jedoch deutlich das Bild eines Vogels, und da das Stammwappen des Genus Csanád der Falke ist, müssen wir mit Summirung aller soeben angeführten Momente aussprechen, dass Curialrichter Lambert weder ein Mitglied des Geschlechtes Hermann, noch — wie andere meinen — des Geschlechtes Hontpázmán (Familie Leszenyci), sondern ein Sprosse des Genus Csanád ist!

Russisch-Europäische Wappenrolle.

Die Wappen der Gouvernements in Russland, Polen und Finnland, das Wappen des Gebietes der Donischen Kasaken und die Wappen der Hauptstädte dieser Territorien

gezeichnet und erläutert

von

H. G. Ströhl.

(Mit 6 Tafeln).

Die vorliegende, kleine Arbeit bildet gewissermaßen eine Fortsetzung der russischen Wappenrolle im vorjährigen Jahrbuche der Gesellschaft, nur müssen wir uns diesmal auf die Darstellung der Territorialwappen und der Wappen der Gouvernements-Hauptstädte, soweit uns letztere bekannt geworden sind, beschränken; alle Städtewappen des europäischen Russlands abzubilden — wir kennen deren circa 600 — hätte doch etwas zu weit geführt.

Das europäische Russland gruppiert sich in folgender Weise:

A. Groß-Russland.

Es enthält die Gouvernements:

Archangel, Jaroslaw, Kaluga, Kostroma, Kursk, Moskau, Nischnij Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orel, Pensa, Pskow, Rjäsan, Smolensk, Tambow, Tula, Twer, Wladimir, Wologda und Woronesch.

B. Klein-Russland mit den Gouvernements:

Charkow, Kiew, Poltawa und Tschernigow.

C. Ost-Russland umfasst die Gouvernements:

Astrachan, Kasan, Orenburg, Perm, Samara, Saratow, Simbirsk, Ufa, Wjatka und das Gebiet der Donischen Kasaken.

D. Süd-Russland enthält die Gouvernements:

Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.

E. West-Russland wird aus folgenden Gouvernements gebildet: Grodno, Kowno, Minsk, Mogilew, Podolien, Wilna, Witebsk und Wolhynien.

F. Gouvernement St. Petersburg.

G. Ostseeprovinzen:

Die Gouvernements Esthland, Kurland und Livland.



Fig. 1. Kasan.

H. Königreich Polen; es enthält die Gouvernements: Kalisch, Kjelzy, Lomsha, Lublin, Petrokow, Plozk, Radom, Sjedletz, Suwalki und Warschau.

I. Das mit Russland verbundene Großfürstenthum Finnland umfasst die Gouvernements oder Läne:

Åbo-Björneborg, Kuopio, St. Michel, Nyland, Tavastehus, Uleåborg, Wasa und Wiborg.

Das europäische Russland nebst Finnland ist somit in 68 Gouvernements und ein Gebiet eingetheilt.

Im großen Reichswappen von Russland erscheinen von diesen Territorien in der das Hauptwappen umfassenden, unteren Wappenreihe folgende:

1. Das Königreich Kasan (tart.: „Kessel") mit demselben Wappenbilde wie es das Gouvernement Kasan besitzt (Taf. III), den Schild geschmückt mit der schwarz gefütterten, goldenen Krone von Kasan, die oben zwischen zwei Perlen einen großen Topas trägt (Fig. 1). Diese Krone ließ der Zar Iwan IV., der Grausame, 1552 für den letzten Chan von Kasan anlässlich der Taufe desselben anfertigen.

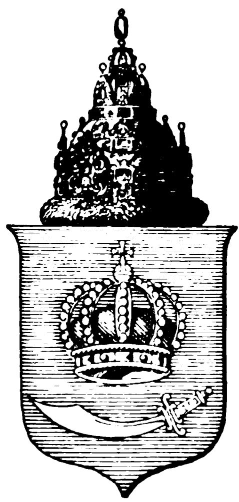


Fig. 2. Astrachan.

2. Das Königreich Astrachan mit demselben Bilde wie es das Gouvernementswappen zeigt (Taf. III), den Schild geziert mit der goldenen, oben einen Diamanten tragenden Krone von Astrachan (Fig. 2). Es ist dies die Krone des Zaren Michael Feodorowitsch, des ersten Zaren aus dem Hause Romanow, der sie 1627 anfertigen ließ. Sie soll von deutschen Meistern hergestellt worden sein. Seit 1776 wird sie Astrachan zugewiesen.

3. Das Königreich Polen (siehe den Text zur Taf. V).

4. Sibirien (siehe Jahrbuch 1901).

5. Das Königreich des Taurischen Chersonesus (griechisch: „Halbinsel") mit dem Wappenbilde des Gouvernements Taurien (Taf. IV). Der Schild trägt die Krone von Taurien, die Peter der Große 1682 nach dem Muster der alten Groß-

fürstenkrone von Kiew (Krone des Monomachus) anfertigen ließ (Fig. 3). Sie ist viel einfacher in der Ausführung als die Monomachuskrone und deshalb auch viel geringer im Gewichte.

6. Grusinien (siehe Jahrbuch 1901).

7. Die Großfürstenthümer Kiew, Wladimir und Nowgorod mit denselben Wappenbildern wie solche bei den gleichnamigen Gouvernements (Taf. I u. II) zu sehen sind. Dieser Schild trägt die oben erwähnte Krone des Monomachus, die von den byzantinischen Kaisern Basilius II. und Constantin VIII. 988, Wladimir I., dem Heiligen, anlässlich seiner Taufe und seiner Heirat mit der byzantinischen Prinzessin Anna, der Schwester der beiden Kaiser, übersendet worden war. Die goldene Krone ist mit Zobel verbrämt und trägt auf ihrem oberen Theile einen Rubin, einen Diamanten, einen Topas und einen Saphir (Fig. 4). Die Bezeichnung „Monomachus" ist eigentlich eine falsche und basiert auf der Annahme, dass erst Kaiser Constantin IX. Monomachus (1042—1054) die Krone gespendet habe.

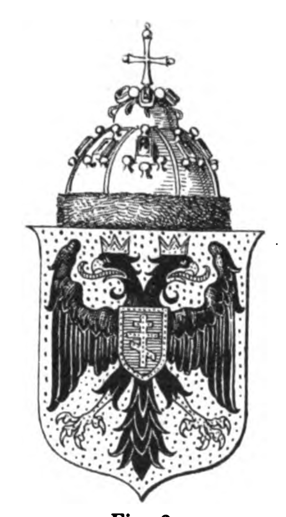
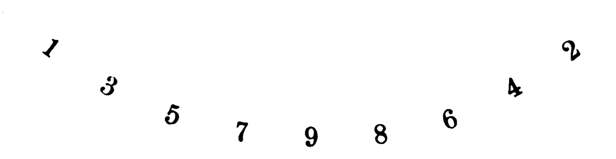


Fig. 3.
Taurischer Chersones.

8. Das Großfürstenthum Finnland (siehe den Text zur Taf. VI).

9. Das Geschlechtswappen des regierenden Kaiserhauses, Romanow-Holstein-Gottorp.

Die Stellung dieser Schilde ist aus dem hier beigegebenen Schema zu ersehen:



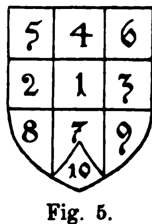


Fig. 5.

Über dem Zelte des Reichswappens sind sechs kronenlose Schilde angebracht, und zwar in fortlaufender Reihenfolge.

Der erste Schild zeigt einige Wappenbilder der Fürstenthümer und Gebiete von Großrussland in folgender Gruppierung (Fig. 5):



Fig. 4.
Kiew, Wladimir und Nowgorod.

1. Pskow (Taf. I), 2. Smolensk (Taf. II). 3. Twer (Taf. II), 4. Jugrien (in Silber zwei, rechts und links aus blauen Wolken hervorkommende, roth bekleidete Arme, zwei sich kreuzende, rothe Lanzen haltend), 5. Nischnij Nowgorod (Taf. I). 6. Rjäsan (Taf. I), 7. Rostow (in Roth ein silberner Elch mit goldenemHalsbande), 8. Jaroslaw (Taf. I). 9. Bjelósero (in Blau zwei gekreuzte,

silberne Fische, von einem steigenden, silbernen Halbmonde überhöht, der rechts von einem goldenen Kugelkreuz beseitet wird), 10. Udorien (in Schwarz ein schreitender, silberner Fuchs mit rothen Augen und ebensolcher Zunge).

Der zweite Schild, durch eine Spitze getheilt, enthält einige Wappen der Fürstenthümer von Südwestrussland: 1. Wolhynien (Taf. IV), 2. Podolien (Taf. IV) und 3. Tschernigow (Taf. II).

Der dritte Schild, geviert mit eingepfropfter Spitze und aufgelegtem Herzschilde, bringt die Wappen der Lithauischen Länder zur Darstellung. Der Herzschild zeigt das Wappen von Lithauen (gleich dem des Gouvernements Wilna, Taf. IV).

1. Bjelostok (von Roth und Gold getheilt; oben ein silberner Adler, unten ein schwertschwingender Reiter in blauer Rüstung mit silbernem Schilde, worauf ein rothes, russisches Kreuz. Das Pferd ist schwarz und mit einer dreispitzigen, goldbordierten, rothen Decke versehen). Das ehemalige Gebiet Bjelostok (Bialystok), im alten Podlachien gelegen, seit 1807 russisch, wurde 1842 aufgelassen und mit Grodno vereinigt. Das Wappen war dem Gebiete am 8. April 1809 verliehen worden.

2. Samogitien (in Gold ein aufgerichteter, schwarzer Bär mit rothen Augen und ebensolcher Zunge. Vergleiche den Text bei dem Gouvernement Kowno.)

3. Polotzk (in Silber ein Reiter [Pógon] in schwarzer Rüstung, einen Säbel schwingend. Sein rother Schild zeigt ein silbernes, russisches Kreuz. Das schwarze Ross ist mit einem silber-rothen Geschirr versehen.).

4. Witebsk (siehe den Text bei dem gleichnamigen Gouvernement Taf. IV).

In der Spitze: Mstislawsk (in Silber ein rücksehender, rother Wolf).

Der vierte Schild ist geviert und zeigt die Wappen der Ostseeprovinzen: 1. Esthland, 2. Livland, 3. Kurland (Taf. IV) und 4. Karelien (Taf. VI).

Der fünfte Schild enthält einige Wappen der nordöstlichen Gebiete. Er ist geviert mit aufgelegtem Herzschilde, der das Wappen von Perm (Taf. III) enthält. 1. Wjatka (Taf. III), 2. Bolgarien, das ehemalige Wolga-Bolgarien (in Grün ein silbernes Osterlamm mit silbern bekreuzter, rother Kirchenfahne an einem goldenen Stocke). 3. Obdorien (in Silber ein schreitender, schwarzer Fuchs mit rothen Augen und ebensolcher Zunge) und 4. Kondinien (in Grün ein grün bekränzter, wilder Mann, eine silberne Keule schulternd).

Als sechster Schild erscheint das Wappenbild von Turkestan, das bereits in der russisch-asiatischen Wappenrolle vorgeführt wurde.

Im Hauptschilde des russischen Reichswappens erscheint auf der Brust des Doppeladlers das Wappen von Moskau, wie es die Tafel I zur Darstellung bringt.

Alle Gouvernements, mit Ausnahme der finnischen Läne, schmücken seit 1857 ihre Schilde mit der goldenen, kaiserlichen Krone und umziehen dieselben mit goldenem Eichenlaube, das von dem blauen Bande des St. Andreas-Ordens umschlungen ist. (Siehe Taf. I, Moskau.)

Das Wappen des donischen Kasakengebietes ist mit der sogenannten „alten Zarenkrone“ (einer bloßen Wappenkrone) ausgerüstet, die auch von allen Gebieten des asiatischen Russlands (siehe Jahrbuch 1901) im Wappen benützt wird. In

diesen Gebietswappen erscheint ebenfalls das goldene Eichenlaub, aber vom rothen Bande des Alexander Newsky-Ordens umschlungen, bei dem Wappen des donischen Kasakengebietes kommt aber das Eichenlaub in Wegfall. (Siehe Taf. III.)

Die alte Zarenkrone wird auch von jenen Städten im Wappen geführt, die nicht der Gouvernementsregierung, sondern direct dem Zaren unterstehen (Stadthauptmannschaften), also freie Städte sind. Sind diese Städte außerdem noch Festungen, so erscheint auf der Krone ein auf ihr stehender, kaiserlicher Doppeladler (Fig. 6).

Die beiden Residenzstädte St. Petersburg und Moskau tragen auf ihren Schilden die Kaiserkrone, außerdem hinter dem Schilde sich kreuzende, goldene Scepter, die von dem blauen Bande des St. Andreas-Ordens umschlungen sind (Fig. 8). Die kaiserlichen Aufenthaltsorte, Gatschina, Peterhof und Zarskoje-Selo (Kaiserdorf), tragen in ihren Wappen dieselbe auszeichnende Decoration, nur führen sie an Stelle der Kaiserkrone die ihrem Range entsprechende Mauerkrone.



Fig. 6. Sewastopol.

Der Rang der Städte wird im Wappen in folgender Weise angedeutet:

Alle Städte mit oder mehr als 50.000 Einwohner tragen auf ihren Schilden eine goldene Mauerkrone mit fünf Zinnen.

Gouvernements-Hauptstädte, die weniger als 50.000 Einwohner besitzen, führen die goldene Mauerkrone nur mit drei Zinnen.

Alle Kreishauptstädte tragen eine silberne Mauerkrone mit drei Zinnen, andere größere Städte eine Mauerkrone ebenfalls mit drei Zinnen, aber in rother Farbe.

Sind alle diese Städte aber zugleich Festungen, so setzen sie den kaiserlichen Doppeladler auf die Krone.

Größere, bekanntere Vorstädte benützen als Schmuck ihrer Wappenschilde eine rothe Mauerkrone mit zwei Zinnen.

Die Festungen tragen außerdem noch zwei, hinter dem Schilde sich kreuzende Fahnen mit dem Monogramme des betreffenden Zaren, der das Wappen verliehen hat, verbunden mit dem rothen Bande des Alexander Newsky-Ordens.

Hat sich aber die Festung anlässlich eines Krieges besonders ausgezeichnet, so erhält sie das Recht, die Fahnen senkrecht zu stellen und mit dem Bande des St. Georgen-Ordens (orangegelb mit drei schwarzen Streifen) zu umwinden, siehe das Wappen der Kriegs- und Handelshafenstadt Sewastopol im Gouvernement Taurien. verliehen 26. Juli 1893 (Fig. 6).

Städte, die sich durch Ackerbau auszeichnen, führen um den Schild gelegte, goldene Ähren (siehe Jahrbuch 1901, Taf. III), solche, die den Weinbau in hervorragender Weise betreiben, goldene Rebenzweige (1901, Taf. IV).

Die Hafenstädte sind an den gekreuzten, goldenen Ankern (Fig. 6 und 1901, Taf. VI), die gewerbetreibenden Städte an goldenen Hämmern, die Bergbaustädte durch silberne Hämmer kenntlich gemacht.

Alle diese Ehrenzeichen werden von dem rothen Bande des Alexander Newsky-Ordens umschlungen.

Jene russischen Städte, wie Jaroslaw, Kiew, Nowgorod, Rjäsan, Smolensk, Tschernigow, Twer und Wladimir, die vor Zeiten Regierungssitze der alten russischen Großfürsten gewesen waren, sind berechtigt, die Krone Wladimirs des Heiligen (Fig. 4) auf den Schild zu setzen.

Wie man aus den hier nur in kurzen Schlagworten vorgeführten Bestimmungen ersehen kann, erfreut sich die Heraldik der russischen Städte einer Durchbildung, um die sie die österreichische und auch die deutsche Heraldik nur beneiden kann. Es ist System in der Sache.

Tafel I.

Groß-Russland.

Das Gouvernement Archangel (Archangelsk) führt in Gold den auf der liegenden, schwarzen Figur des Satans stehenden, heiligen Michael in blauer Rüstung mit flammendem Schwerte. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Archangel (Michaelstadt, so genannt nach dem Kloster zum hl. Michael) führt dasselbe Wappenbild. (Verliehen 2. October 1781.)

Auf der alten Fahne des Archangelogorodskischen Regimentes erscheint der Schild des hl. Michael roth tingiert.

Das Gouvernement Jaroslaw benützt als Wappenbild einen, eine goldene Streitaxt schulternden, im silbernen Felde schreitenden, schwarzen Bären mit im Visier gestelltem Kopfe. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Jaroslaw führt dasselbe Wappenbild, nur hat der Bär den Kopf nach rechts gerichtet. (Verliehen 31. August 1778.)

Die Stadt wurde 1025 von dem Großfürsten Jaroslaw Wladimirowitsch gegründet, daher auch der Name.

Das Gouvernement Kaluga führt in Grün einen silbernen Wellenbalken (Fluss Oka), der von einer goldenen Kaiserkrone überhöht ist. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Kaluga benützt denselben Wappenschild schon seit 10. März 1777.

Das Gouvernement Kostroma zeigt in seinem Wappen in Blau auf silbernen Wogen (Wolga) ein goldenes, siebenruderiges Warägerschiff mit der kaiserlichen Flagge am Maste. (Verliehen 5. Juli 1878.) Waräger (Varinger), soviel wie „Eidgenossen", hießen die in Russland erschienenen Normannen.

Das Gouvernement führte vormals ein anderes Wappen (Fig. 7), das ihm am 28. November 1834 verliehen worden war: geviert; 1. in Roth ein silbernes, breitendigendes Kreuz, 2. und 3. Gold, 4. in Grün ein gestürzter, silberner Halbmond.

Die Hauptstadt Kostroma, an der Mündung der Kostroma in die Wolga gelegen, führt dasselbe Wappenbild wie das Gouvernement, nur erscheint in dem am 24. October 1767 verliehenen Wappen alles in natürlichen Farben, das Schiff, eine Galeere, mit zwei Masten und eingezogenen Segeln. Die Kaiserin Katharina II. hatte das Wappen der Stadt anlässlich ihres Aufenthaltes dortselbst zur Erinnerung an ihre gelungene Reise zu Schiff auf der Wolga verliehen.

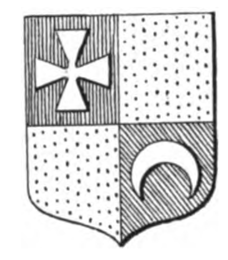


Fig. 7. Gouvernement Kostroma (alt).

Das Gouvernement Kursk besitzt als Wappen einen silbernen Schild mit blauem Schrägrechtsbalken, der mit drei silbernen, hintereinander aufwärts fliegenden Steppenhühnern belegt ist, eine Anspielung auf den Reichthum des Landes an dieser Thiergattung. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Kursk, an der Mündung des Kur in die Tuskora gelegen, führt dieses selbe Wappenbild bereits seit 8. Jänner 1780.

Das Gouvernement Moskau führt in Roth einen antik gekleideten Reiter, einen Drachen tödtend. Diese Figur wird trotz des fehlenden Nimbus seit 1727 officiell, aber fälschlich, als hl. Georg blasoniert, stellt aber, wie auf alten Siegeln nachzuweisen ist, den Zaren vor. Der Reiter trägt eine silberne Rüstung, blauen Mantel, und sitzt auf einem blau gezäumten, silbernen Pferde mit goldbordierter, rother Schabracke. Der goldene, grünschillernde Drache mit grünen Flügeln wird von der goldenen, oben in ein russisches Kreuz endigenden Lanze des Reiters durchbohrt. (Verliehen 8. December 1856.)

Die erste Haupt- und zweite Residenzstadt des Reiches, Moskau (Mosskwa), an der Mosskwa gelegen, führt denselben Schild, der aber auf zwei goldene, sich kreuzende und mit dem blauen Bande des St. Andreas-Ordens verbundene, kaiserliche Scepter gelegt ist, eine auszeichnende Decoration, die auch das Wappen der zweiten Reichshauptstadt, St. Petersburg, aufweist. Auf dem Schilde ruht die Kaiserkrone (Fig. 8). (Verliehen 16. März 1883.)

Fig. 8. Stadt Moskau.

Das ältere Wappen von Moskau, verliehen am 20. December 1781, zeigt dieselbe Wappenfigur, den Reiter aber nach links gewendet, die Lanze ohne dem russischen Kreuze.

Das Gouvernement Nischnij Nowgorod (Nischegorod), Unter-Nowgorod, führt in Silber einen rothen, schreitenden Hirsch mit schwarzen Hufen und ebensolchen Stangen (Sechsender). (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Nischnij Nowgorod benützt seit 16. August 1781 bereits dasselbe Wappen. Die Wappenfigur dürfte mit dem ehemaligen großen Waldbestand des Landes zusammenhängen.

Das Gouvernement Nowgorod führt einen silbernen Schild mit blauem Schildfuße, in dem zwei zu einander gekehrte, silberne Fische schwimmen. Auf dem Schildfuße steht ein roth gepolsterter, goldener Sessel des Erzbischofs, oben auf der Lehne einen Armleuchter mit drei brennenden Kerzen tragend. Vor der Lehne kreuzen sich ein goldenes Scepter und ein goldenes Vortragkreuz. Zu Seiten des Thrones stehen zwei aufgerichtete, schwarze, roth geaugte und gezungte Bären. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Nowgorod (Nowgorod Weliki), die ehemalige freie Handelsstadt, am Ausflusse des Wolchow aus dem Ilmensee gelegen, führt dasselbe Wappen, nur erscheinen im Schildfuße vier Fische. (Verliehen 16. August 1781.)



Fig. 9.
Stadt Petrosawodsk.

Das Gouvernement Olonez führt im goldenen Schilde einen aus einer blauen, am linken Schildrande stehenden Wolke kommenden, nackten Arm, der einen ovalen, blauen Schild hält. Unter dem Arme erscheinen vier schwarze, durch Ketten verbundene Kugeln. (Verliehen 5. Juli 1878.) Im alten Wappen des Gouvernements vom 11. Juni 1802 erscheint der Arm aus dem rechtsseitigen Schildrande kommend, was jedenfalls richtiger war, weil der Schild doch stets am linken Arme getragen wird.

Die Kreisstadt Olonez erhielt dieses Wappen bereits am 16. August 1781 verliehen.

Die Hauptstadt Petrosawodsk, ehemals zur Statthalterschaft Nowgorod gehörig, führt in der oberen Schildhälfte das halbe Wappen von Nowgorod, unten in Grün zwei goldene Balken, die mit drei eisernen Hämmern in Triangelform überlegt sind (Fig. 9). (Verliehen 16. August 1781.) Die Hämmer stehen im Bezuge zu den hier befindlichen Eisengießereien, wovon die erste 1704 von Peter dem Großen errichtet wurde.

Das Gouvernement Orel (Orlow) führt in Blau eine silberne, dreithürmige Festungsmauer mit offenem Thore im mittleren, etwas höherem Thurme, auf dessen Zinnen der goldene, kaiserliche Adler sitzt. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Orel, an der Mündung des Orlik in die Oka gelegen, war 1564 als Grenzfestung gegen die Tartaren angelegt worden und führt deshalb auch die Festungsmauer im Schilde. Im alten Stadtwappen vom 16. August 1781 erscheint ein ähnliches Bild wie im Gouvernementwappen von 1878, nur steht hier die Festungsmauer auf einem Rasenboden, hinter dem schräg aufsteigenden Mauerwerke zwischen den Thürmen werden Häuser und Kirchen der Stadt sichtbar, und der

auf dem Mittelthurme sitzende, gekrönte, hier schwarze Adler (Orel) hat nur einen Kopf aufzuweisen.

Das Gouvernement Pensa führt in Grün drei, mit rothen Bändern gebundene, goldene Korngarben nebeneinander. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Pensa, an der Pensa gelegen, führt in ihrem, am 28. Mai 1781 verliehenen Wappen dasselbe Bild, nur sind die Garben hier mit Stroh gebunden und stehen auf einem Rasenboden. Das Wappenbild hat Bezug auf die großen Kornmärkte in Pensa. Die drei Garben sollen Weizen, Hirse und Roggen darstellen.

Das Gouvernement Pskow zeigt in seinem Wappenschilde in Blau eine aus einer am oberen Schildrande stehenden silbernen Wolke hervorkommende und nach abwärts gerichtete, natürliche Segenhand, unter der ein goldener, schwarz gefleckter, roth geaugter und gezungter Leopard schreitet. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Pskow (Pleskow), eine ehemalige freie Handelsstadt, führt dasselbe Wappenbild. (Verliehen 28. Mai 1781.)

Das Gouvernement Rjäsan führt im goldenen Felde die Figur eines alten, rjäsanischen Fürsten, die im heutigen Dorfe Alt-Rjäsan ehemals ihren Sitz hatten. Der Fürst trägt einen mit Zobel verbrämten, grünen Rock, grüne, weite Beinkleider, rothe Stiefel und ebensolchen Mantel. Der Kopf ist mit einer grünen, mit Zobel verbrämten Knjasenmütze bedeckt, die Rechte hält ein blankes Schwert, die Linke die schwarze Schwertscheide. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Rjäsan führt seit 29. März 1779 dasselbe Wappenbild.

Tafel II.

Das Gouvernement Smolensk führt in Silber eine schwarze Kanone, Räder und Lafette mit Gold verziert. Über dem Zündloche steht ein vielfärbiger Paradiesvogel. (Verliehen 8. December 1856.)

Dieses sonderbare Wappenbild wird auch von der Hauptstadt Smolensk, der ehemaligen großen Festung, benützt, nur steht hier die Kanone auf einem Rasenboden. (Verliehen 10. October 1780.)

Das Gouvernement Tambow zeigt im blauen Wappenschilde einen auf einer schwebenden Platte stehenden Bienenkorb, über ihm im Schildhaupte drei Bienen nebeneinander, alles silbern tingiert. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Tambow besitzt dasselbe Wappenbild, nur steht hier der Bienenstock mit seiner Platte auf grünem Boden und die drei Bienen sind golden tingiert. (Verliehen 16. August 1781.)

Das Gouvernement Tula führt in Roth zwei goldene Hämmer untereinander, zwischen die drei silberne, sich kreuzende Schwertklingen gelegt sind. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Tula führt seit 8. März 1778 dasselbe Wappenbild, die in Tula gepflegte Fabrication von blanken Waffen und der Tulawaren (Niello) andeutend.

Das Gouvernement Twer zeigt in seinem rothen Wappenschilde einen goldenen Thronstuhl, auf dessen grünem Polster eine pelzverbrämte, goldene Zarenkrone ruht. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Twer führt seit 10. October 1780 dasselbe Wappenbild, nur liegt hier auf einem lehnenlosen Stuhl, ähnlich einem Fußschemel, eine goldene, fünfzinkige Krone, die Zinken mit Rosettchen besetzt.

Das Gouvernement Wladimir, das alte Susdal, führt in Roth einen leopardierten, goldenen Löwen, der auf seinem Haupte eine eiserne, mit Gold und Email verzierte dreizinkige Krone trägt und mit der rechten Pranke ein silbernes Vortragskreuz vor sich hält. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Wladimir zeigt in ihrem Wappen vom 16. August 1781 dasselbe Bild, nur trägt hier der Löwe eine eiserne Krone, in der Form ähnlich den deutschen Fürstenkronen. Wladimir war vormals (1170—1328) der Sitz der Großfürsten von Wladimir. Das Kreuz steht im Bezuge zu Wladimir I., dem Heiligen, dem Apostelgleichen, Großfürst von Russland, der, 988 zum Christenthume übergetreten, Priester aus Constantinopel zur Verbreitung des Christenthumes nach Russland berief.

Das Gouvernement Wologda, das alte Jugorien und Udorien, führt in Roth einen goldbekleideten, aus einer silbernen Wolke am linken Schildrande hervorkommenden Arm, der in der naturfarbenen Hand ein silbernes, schrägrechts liegendes Schwert und einen goldenen Reichsapfel hält. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Wologda, an der Wologda gelegen, führt dasselbe Wappen. (Verliehen 2. October 1780.)

Das Gouvernement Woronesch führt in Roth an der rechten Schildseite ein goldenes Steingeröll, über das eine silberne Vase herabstürzt, der ein silberner Schrägfluss entspringt. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Woronesch führt seit 23. September 1881 dasselbe Bild, den Schild mit einer dreizinnigen goldenen Mauerkrone gekrönt und von zwei goldenen Kornähren umzogen, die mit dem rothen Bande des Alexander Newsky-Ordens zusammengehalten werden. (Siehe Baku, Taf. III, Jahrbuch 1901.) Das alte Wappen der Stadt vom 21. September 1781 zeigt dasselbe Bild in der unteren Hälfte des Schildes, während in der oberen, goldenen Hälfte der Reichsadler erscheint.

Klein-Russland.

Das Gouvernement Charkow, die ehemalige Slobodische Ukraine, führt seit 25. November 1887 in Grün ein schräglinks liegendes, goldenes Füllhorn, überkreuzt von einem Mercurstabe mit goldenem Stocke, silbernen Flügeln und Schlangen. Das Bild bezieht sich auf den Reichthum an Bodenproducten und den stark entwickelten Handel des Landes. (Vier große Messen.) Vormals führte das Gouvernement unter einem rothen Schildhaupte, das zwischen zwei goldenen Byzantinern (Münzen) einen goldenen, sechsstrahligen Stern enthielt, in Silber einen abgerissenen,

schwarzen Pferdekopf mit rothen Augen und ebensolcher Zunge (Fig. 10). (Verliehen 5. Juli 1878.) Das Wappenbild symbolisierte die große Pferdezucht (über 50 Gestüte) im Gouvernement.

Die Hauptstadt Charkow führte bereits 21. September 1781 das heutige Gouvernementswappen.

Das Gouvernement Kiew führt in Blau den in Silber gekleideten, nimbierten Erzengel Michael mit flammendem Schwerte und goldenem Schilde. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Kiew benützt dasselbe Wappen, nur erscheint der Engel in dem am 4. Juni 1782 verliehenen Wappen ohne Nimbus, ein gewöhnliches Schwert in seiner Rechten tragend.



Fig. 10.
Gouvernement Charkow.
(alt.)

St. Michael ist der Schutzpatron der Stadt, und wurde dortselbst 1008 ein Kloster zu seinen Ehren gegründet. Nach älteren Angaben soll das Land Kiew ursprünglich einen aufgerichteten, schwarzen Bären in Silber als Wappen geführt haben.

Das Gouvernement Poltawa führt im goldenen Schilde eine schwarze, gemauerte Pyramide, auf deren Vorderfläche eine goldene, sich in den Schwanz beißende Schlange erscheint. Hinter der Pyramide kreuzen sich zwei grüne, mit dem gekrönten, goldenen Monogramme Peter des Großen versehene Fahnen an rothen Lanzen, zwischen denen zwei gekreuzte, rothe Schwerter die Pyramide überhöhen. (Verliehen 5. Juli 1878.) Das Wappenbild ist ein Erinnerungszeichen an den Sieg Peter des Großen über Karl XII. von Schweden bei Poltawa am 27. Juni (8. Juli) 1709.



Fig. 11.
Stadt Poltawa.

Die Hauptstadt Poltawa erhielt am 22. Mai 1803 ein theilweise ähnliches Wappen (Fig. 11). Der Schild ist schräg geviert und enthält oben in Roth zwei gekreuzte Schwerter, unten in Blau eine goldene Pyramide mit der sich in den Schwanz beißenden Schlange. Rechts in Silber eine mit dem Monogramme Peter des Großen auf einem Rasenboden aufgepflanzte kaiserliche Standarte, links in Silber eine grüne Palme.

Das Gouvernement Tschernigow besitzt als Wappen einen silbernen Schild, der einen goldgekrönten und bewehrten, schwarzen Adler enthält, der mit dem linken Fuß ein hinter dem Adler schrägrechts gelegtes, goldenes Vortragkreuz hält. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Tschernigow führt dasselbe Wappenbild (verliehen 4. Juni 1782), nur ist der Kopf des Adlers nach links gekehrt, das Kreuz über die Brust gelegt.

Tafel III.

Ost-Russland.

Das Gouvernement Astrachan führt in Blau unter einer bis zur halben Höhe grün gefütterten, fünfbügeligen Krone einen querliegenden, die Spitze nach rechts kehrenden, orientalischen Säbel. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Astrachan benützt dasselbe Wappen, das ihr gleichzeitig mit dem Gouvernement verliehen wurde.

Das Gouvernement Kasan führt in Silber einen mit goldener Heidenkrone gekrönten, goldbewehrten, Flammen speienden, schwarzen Drachen mit rothen Augen, Flügeln und ebensolcher Schwanzspitze. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Kasan führte bereits seit 18. October 1781 dasselbe Wappen, nur erscheint der Drache auf einem grünen Boden stehend.

Das Gouvernement Orenburg zeigt in seinem Wappenschilde im silbernen Schildhaupte einen laufenden, blauen Marder (siehe das Wappen von Ufa), den Pelzhandel andeutend, unten in Roth ein goldenes, russisches Kleeblattkreuz über einem goldenen, gestürzten Halbmond, zwischen beiden zwei sich kreuzende kaiserliche Fahnen, den Sieg über die Tartaren symbolisierend. (Verliehen am 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Orenburg. ursprünglich (1735) an der Stelle des jetzigen Orsk am Or und als Grenzfestung gegründet, daher der Name, führt ausnahmsweise nicht dasselbe Wappen, sondern in Gold einen blauen Querfluss (Or), aus dem oben der kaiserliche Adler emporwächst, unten ein schwebendes, blaues Andreaskreuzchen. (Verliehen 6. Juni 1782.)

Das Gouvernement Perm führt in Roth einen schreitenden, silbernen Bären, der auf seinem Rücken ein goldenes Buch trägt, dessen Decke mit einem rothen, russischen Kreuze geschmückt, und auf dessen oberen Rande ein silbernes, in den Winkeln strahlendes Tatzenkreuz gestellt ist. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Perm führt dasselbe Bild, nur schreitet der Bär auf grünem Boden, das Kreuz schwebt über dem Buche. (Verliehen 17. Juli 1783.)

Das Gouvernement Samara benützt als Wappen in Blau einen schwarz gehuften, roth geaugten und gezungten, wilden Bock mit goldenen Hörnern. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Samara führt dasselbe Wappen, nur steht hier der Bock auf grünem Boden. (Verliehen 8. Juni 1851.)

Im alten Wappen der Stadt, verliehen 22. December 1780, erscheint ein Ziegenbock, anspielend auf den Reichthum des Landes an Ziegen, die von den Baschkiren und Tartaren dort gezüchtet werden.

Das Gouvernement Saratow führt in Blau drei in Dreipass mit den Köpfen nach innen gestellte, silberne Sterlen. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Saratow führt denselben Schild schon seit 23. August 1781. Das Schildbild steht im Bezuge zu der großen Fischerei. die in der Nähe der Stadt in der Wolga betrieben wird.

Das Gouvernement Simbirsk führt in Blau eine silberne Säule, die auf ihrem Capitäl eine goldene, roth gefütterte Kaiserkrone mit abflatternden, blauen Bändern trägt. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Simbirsk besitzt dasselbe Wappenbild, doch steht hier die Säule auf grünem Boden, ist nicht canelliert, auch erscheint die Krone ohne Kronenbänder. (Verliehen 22. December 1780.)

Das Gouvernement Ufa, 1865 aus einem Theile Orenburgs gebildet (siehe das Wappen von Orenburg), zeigt in seinem Schilde in Silber einen roth gezungten und geaugten, blauen Marder. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Ufa, an der Einmündung der Ufa in die Bjelaja gelegen, führt seit 3. Juli 1782 dasselbe Thier auf grünem Boden laufend.

Das Gouvernement Wjatka führt in Gold eine an dem linken Schildrande stehende, blaue Wolke, aus der ein roth bekleideter Arm hervorragt, der die Sehne eines ebenfalls rothen Bogens spannt und einen rothen Pfeil abschießt. Im rechten Obereck des Schildes befindet sich ein rothes, mit Kugeln besetztes Tatzenkreuz. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Wjatka (Chlynow) führt seit 28. Mai 1781 dasselbe Bild, nur ist der Pfeil nach der rechten Unterecke des Schildes gerichtet, und an Stelle des Kugelkreuzes erscheint ein in die Mitte des Schildhauptes gestelltes, kleines Tatzenkreuz. Auf der alten Fahne des Wjatka'schen Regimentes ist der Pfeil weiß mit schwarzem Flitsch dargestellt.

Das Gebiet der Donischen Kasaken (ОЪЛАСТИ ВОЙСКА ДОНСКАГО) führt unter einem goldenen Schildeshaupte, in dem der aus der Theilungslinie emporwachsende, kaiserliche Adler zu sehen ist, den Schild von Roth und Silber zweimal gespalten.

Im mittleren Felde erscheint über einem blauen Wellenbalken (Don) eine dreithürmige, rothe Festungsmauer (befestigte Kasaken-Stanizen).

Im rechten rothen Felde ist ein goldener Feldherrenstab (Pernatsch) zu sehen, hinter dem ein silberner Stab mit einem Bobylschweif und ein silberner Marschallstab (Nasjeka) sich kreuzen, Embleme, die dem donischen Heere von Peter dem Großen verliehen wurden. Im linken, rothen Felde ist eine silberne Atamanen-Keule (Bulawa) untergebracht, hinter der sich ein silberner Marschallstab, geschmückt mit einem kaiserlichen Adler, und ein silberner Buntschuck (Ehrenstab) kreuzen. Diese Embleme erhielt das donische Heer von der Kaiserin Elisabeth Petrowna verliehen.

Auf dem Schilde ruht die sogenannte „alte Zarenkrone", wie solche von allen russischen Gebieten geführt wird. Hinter dem Schilde kreuzen sich vier kaiserliche Fahnen, deren goldene Stöcke von dem rothen Bande des Alexander Newsky-Ordens umschlungen werden. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Das alte, große Siegel des Donischen Kasakenheeres enthielt einen, auf einer Tonne reitenden, nackten, nach links gewendeten Kasaken mit einer Pelzmütze auf dem Kopfe. Er war mit einem Säbel umgürtet und trug Flinte und Pulverhorn in den Händen. Auf der Tonne stand eine Trinkschale. Die Siegellegende lautete: + ПЕЧАТЬ ВОИСКА ДОНСКАГО (Siegel des donischen Heeres). Dieses

Siegelbild war ebenfalls von Peter dem Großen den Donischen Kasaken verliehen worden.

Ein noch älteres Siegel zeigt einen vor einem Baum stehenden, von einem Pfeile durchschossenen Hirschen.

Die Legende lautet: П. В. ЕЛЕНЪ ПОРАЖЕНЪ СТРЕЛОЮ (Siegel des Heeres. Ein Hirsch, getroffen von einem Pfeile).

Die Hauptstadt Nowotscherkask führt genau dasselbe Wappen wie das Gebiet und wurde ihr dasselbe auch gleichzeitig mit diesem verliehen.

Tafel IV.

Süd-Russland.

Das Gouvernement Bessarabien, nach den in alter Zeit dort sesshaften Bessen genannt, seit 1812 russischer Besitz, führt innerhalb eines in den kaiserlichen Farben gestückten Bordes in Blau einen roth gehörnten, geaugten und gezungten, goldenen Büffelkopf, überhöht von einem fünfstrahligen, goldenen Sterne und von einer silbernen Rose und einem eben solchen, abnehmenden Halbmonde beseitet. (Verliehen 5. Juli 1878.)



Fig. 13.
Gebiet Bessarabien.

Das ehemalige, gleichnamige Gebiet führte den Schild von Roth und Gold getheilt, oben den kaiserlichen Adler mit Donnerkeil und Lorbeerkranz in den Fängen, unten einen schwarzen Büffelkopf (Fig. 12). (Verliehen 2. April 1826.)

Die Hauptstadt Kischinew besitzt dasselbe Wappen wie das Gouvernement, das der Stadt ebenfalls 5. Juli 1878 verliehen wurde.



Fig. 12.
Stadt Cherson.

Das Gouvernement Cherson führt in Blau ein schwebendes, zweiarmiges, in den oberen Armwinkeln strahlendes, silbernes, russisches Kreuz, rechts, links und unten von je einer roth gefütterten, goldenen Kaiserkrone begleitet. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Cherson, 1778 vom Fürsten Potemkin angelegt, führt in Gold den russischen Kaiseradler mit Lorbeerzweig und Donnerkeil in den Fängen. Auf der Brust des Adlers ruht ein goldgeränderter, blauer Schild, der dasselbe Kreuz wie im Gouvernementswappen zeigt, das aber hier golden tingiert ist (Fig. 13). (Verliehen 3. October 1803.)

Das Gouvernement Jekaterinoslaw (deutsch: Katharinas Ruhm) führt in Blau das Monogramm der Kaiserin Katharina II. mit der Jahreszahl 1787, umkreist von neun sechsstrahligen Sternen, alles golden tingiert. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Jekaterinoslaw, 1784 vom Fürsten Potemkin als Sommerresidenz der Kaiserin Katharina gegründet, benützt dasselbe Wappenbild, den Schild mit einer Kaiserkrone geschmückt. (Verliehen 29. Juli 1811.)

Das Gouvernement Taurien führt in Gold einen mit Heidenkronen gekrönten, goldbewehrten, schwarzen Doppeladler, belegt mit einem goldgeränderten, blauen Brustschilde, der ein schwebendes, dreiarmiges, goldenes, russisches Kreuz aufweist. (Verliehen 8. December 1856.)

Das ehemalige Gebiet Taurien führte den kaiserlichen Doppeladler mit Scepter und Reichsapfel in den Fängen, im ungeränderten Brustschilde dasselbe Kreuz wie im neueren Wappen (Fig. 14). (Verliehen 8. März 1784.)

Die Hauptstadt von Taurien, Simferopol, das tartarische Ak-metschet (weiße Moschee), führt einen getheilten Schild; oben in Blau ein goldenes Kreuz wie im Gouvernementwappen, unten über einem goldenen Schildfuß in Gold den Berg Tschadyr Dagh (Zeltberg), die höchste Erhebung des Taurischen Gebirges. (Verliehen 17. November 1844.)



Fig. 14.
Gebiet Taurien.

West-Russland.

Das Gouvernement Grodno zeigt im rothen Schilde einen schwarz gezungten und geaugten, goldenen Büffel. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Grodno gehörte bis 1795 zu Polen, kam dann an Russland und wurde 1802 zum Gouvernement erhoben. Es führte einen getheilten Schild; oben das Wappenbild von Wilna, mit dem es 1796 zu einer Provinz vereinigt worden war, unten in Silber auf grünem Rasenboden einen natürlichen, nach links gekehrten Büffel (Fig. 15). (Verliehen 11. Juli 1802.)

Die Hauptstadt Grodno führt in Roth auf grünem Boden den Büffel aus dem Wappen vom Jahre 1802. (Verliehen 6. April 1845.)

Das Gouvernement Kowno (litauisch: Kauna, das alte Samogitien enthaltend) führt in Blau ein silbernes Denkmal (zur Erinnerung an den Krieg im Jahre 1812), dessen Spitze mit einem goldenen, russischen Kreuz besteckt ist und dessen vier Ecksäulen mit je einem goldenen Adler geschmückt sind. (Verliehen 5. Juli 1878.)



Fig. 15.
Grodno, 1802.

Das Wappen der alten litauischen Provinz Samogitien war in Roth ein schreitender, schwarzer Bär mit silbernem Halsbande.

Die Hauptstadt Kowno führt dasselbe Wappen wie das Gouvernement, doch steht hier das Denkmal auf grünem Boden, die Ecksäulen tragen nur kugelförmige Knöpfe, keine Adler. (Verliehen 11. Juni 1843.)

Das Gouvernement Minsk zeigt im goldenen Schilde drei blaue Wellenbalken, den großen Wasserreichthum des Landes symbolisierend. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Minsk führt in Gold den russischen Doppeladler mit Scepter und Reichsapfel in den Fängen, belegt mit einem blauen Brustschild, der die Madonna, von sechs geflügelten Engelsköpfen beseitet, enthält. (Verliehen 22. Januar 1796.)

Das Gouvernement Mogilew (Mohilew) führt im goldenen Felde drei grüne Grabhügel, der mittlere mit drei grün gestielten und beblätterten, rothen Ähren bewachsen. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Mogilew zeigt in der oberen Hälfte ihres Schildes in Gold den aus der Theilungslinie emporwachsenden, kaiserlichen Adler, in der unteren Hälfte in Roth auf grünem Boden den litauischen Reiter (siehe Wilna). (Verliehen 16. August 1781.)

Das Gouvernement Podolien („Niederland") führt in Blau unter einem goldenen Kreuzchen eine sechzehnstrahlige, goldene Sonne. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Kamenez-Podolsk führt in Gold den russischen Doppeladler mit Scepter und Reichsapfel in den Fängen, auf der Brust bereits den Schild des jetzigen Gouvernementswappens. (Verliehen 22. Januar 1796.)

Das Gouvernement Wilna benützt als Wappen einen rothen Schild, in dem ein silberner, schwertschwingender Ritter (Pógon) auf silbernem, roth-gold gezäumtem Pferde erscheint. In seinem dreieckigen, silbernen Schilde ist ein dreiarmiges, rothes, russisches Kreuz zu sehen. Das Wappen ist eine Nachbildung des Wappens des ehemaligen Großfürstenthumes Litauen, wo im blauen Schilde des Ritters ein goldenes Patriarchenkreuz erscheint. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die Hauptstadt Wilna führt dasselbe Wappenbild, nur erscheint unter dem Reiter noch ein schwebender, grüner Boden. (Verliehen 6. April 1845.)

Das Gouvernement Witebsk zeigt fast das gleiche Wappenbild wie Wilna, nur ist hier die Schabracke des Pferdes gold-blau tingiert, der ovale Schild des Ritters ohne Figur. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Witebsk führt ihren Schild getheilt; oben in Gold den aus der Theilungslinie zur Hälfte hervorragenden, russischen Doppeladler, unten den litauischen Reiter, das Feld von Roth und Silber viermal getheilt. (Verliehen 21. September 1781.)

Das Gouvernement Wolhynien führt in Roth ein geradliniges, schmalarmiges, silbernes Tatzenkreuz. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Schitomir führt einen getheilten Schild, oben in Gold den kaiserlichen Adler, die Brust belegt mit einem goldenen Schildchen, in dem ein schwebendes, breitendigendes, rothes Hochkreuz zu sehen ist (Wappen von Nowgorod-Wolhynien), unten in Blau auf Rasenboden ein dreithürmiges Castell mit geöffnetem Thore. (Verliehen 22. Januar 1791.)

Die Kreisstadt Nowograd-Wolinsk benützt die obere Hälfte mit dem Adler allein. (Verliehen 22. Januar 1796.)



Das Gouvernement St. Petersburg die frühere Landschaft Ingermanland umfassend, führt in Roth zwei gekreuzte, silberne Anker, überlegt mit dem kaiserlichen Scepter. (Verliehen 5. Juli 1878.)

Die erste Residenz und zweite Hauptstadt des Reiches, St. Petersburg, führt dasselbe Wappen, nur ist der Schild auf zwei sich kreuzende, kaiserliche Scepter gelegt, die durch das blaue Band des St. Andreas-Ordens verbunden sind. Auf dem Schilde ruht die Kaiserkrone. (Siehe das Wappen der Stadt Moskau.) Den Schild allein, den schräg links liegenden Anker aber mit vier Armen, erhielt die Stadt bereits am 7. Mai 1780 verliehen.

St. Petersburg wurde von Peter dem Großen 1703 als Festung an der Mündung der Newa angelegt und zu seiner Residenz erkoren.

Die Ostseeprovinzen.

Das Gouvernement Esthland (Wiroma oder Grenzland) führt drei blaue, roth geaugte und gezungte Löwen in Gold. (Verliehen 8. December 1856.)

Die Hauptstadt Reval führt denselben Wappenschild. (Bestätigt 4. October 1788.)

Als Schildhalter des Stadtwappens dienen zwei Greife, wie solche auch auf der Strandpforte in Reval von 1539 angebracht sind.

Als Helmkleinod ist häufig eine roth gekleidete, blau gegürtete Jungfrau mit übereinander geschlagenen Händen zu sehen; eine Figur, die keine historische Berechtigung besitzt, sondern sich wahrscheinlich aus dem Kopfe der Königin Margaretha, die im alten Siegel über dem Schilde sichtbar wird, heraus krystallisierte.


Fig. 16. Mitau.

Als „kleines“ Wappen der Stadt gilt der Danebrog (silbernes Kreuz in Roth), der bekanntlich am 15. Juni 1219 während der Schlacht bei Reval vom Himmel gefallen sein sollte.

Im alten Wappen von Esthland erscheinen gekrönte Leoparden.

Das Gouvernement Kurland (das alte Herzogthum Kurland, das Herzogthum Semgallen oder Semigalien, das alte Bisthum Pilten und den Bezirk Polangen umfassend) besitzt einen gevierten Schild; 1 und 4 in Silber einen rothen, roth gekrönten, nach einwärts gerichteten Löwen (Kurland), 2 und 3 in Blau einen schwarz gehuften, einwärts gerichteten, aus dem Schildrande hervorkommenden, silbernen Elch mit herzoglicher Krone auf dem Haupte (Semgallen).

Das alte Wappen, das in dieser Zusammensetzung schon von den Herzogen von Kurland geführt worden war — nur noch belegt mit dem jeweiligen Geschlechtswappen des regierenden Herzogs und der Elch in natürlicher Farbe tingiert — wurde dem Gouvernement 8. December 1856 verliehen.

Die Hauptstadt Mitau (russisch: Mitawa) führt im purpurrothen Schilde einen gekrönten Elchkopf, belegt mit einem silbernen Kesselhaken, der ein rothes Feld umschließt, in dem unter einer goldenen Krone ein silbernes Wolfskieferstück mit drei Zähnen und das Monogramm A S nebeneinander stehen (Fig. 16). (Bestätigt 11. März 1846.)

Der silberne Kesselhaken in Roth ist das Wappen des letzten Ordensmeisters der Schwertritter, Gotthart Ketteler, der vom Könige von Polen, Siegmund August (siehe das Monogramm) 1561 als Herzog von Kurland belehnt wurde.

Das silberne Wolfskieferstück in Roth ist das Stammwappen des Königs von Polen, Stephan Báthori (1575—1586).

Als Schildhalter des Wappens von Mitau dienen zwei goldene Löwen.

Das Gouvernement Livland führt in Roth einen, ein goldenes Schwert haltenden silbernen Greif, dessen Brust mit dem kaiserlich gekrönten, rothen Monogramme Peters II. **П** (ЕТРЪ) **В** (ТОРЫЙ) **И** (МПЕРАТОРЪ) **В** (СЕРОССІЙСКІЙ) „Peter II. Kaiser von ganz Russland" belegt ist. (Verliehen 8. December 1856.)

Im alten Wappen erscheint dieselbe Wappenfigur, selbstverständlich mit anderem Monogramme.



Fig. 17. Riga.

Die Hauptstadt Riga, 1201 gegründet. Name von dem jetzt versandeten Nebenarme der Düna, Rige, führt im blauen Felde eine von zwei Thürmen flankierte rothe Stadtmauer mit offenem Thore, unter dessen eisernem Fallgatter ein königlich gekrönter, goldener Löwenkopf mit rother Zunge erscheint. Zwischen den Thürmen mit spitzen, mit goldenen Fähnchen besteckten, rothen Dächern schweben zwei gekreuzte, eiserne Schlüssel, über diesen ein von einer goldenen Königskrone (Wappenbesserung aus dem Jahre 1660) überhöhtes, goldenes Tatzenkreuz (Fig. 17). (Bestätigt 4. October 1788.)

Das älteste Siegel von Riga aus dem Jahre 1226 zeigt ein ähnliches Bild, eine gezinnte Stadtmauer mit Thor, über der zwei Thürme mit spitzen Dächern sich erheben. Zwischen ihnen steht ein Vortragskreuz, beseitet von zwei Schlüsseln mit nach oben und auswärts gekehrten Bärten. Seit dem Jahre 1349 erscheinen die Thürme in ihrer heutigen Stellung, die Schlüssel kreuzen sich unter einem gleicharmigen Kreuze.

In einem Secretsiegel der Stadt aus dem Jahre 1405, SECRETUM.CIVITATIS.RIGENSIS. sind nur die gekreuzten Schlüssel, von einem Kreuzchen überhöht, zu sehen.

Die ehemaligen Schildhalter des Stadtwappens, zwei Löwen, sind bereits zur Zeit der Herrschaft des deutschen Ordens im Gebrauche gewesen, wie dies ein Relief am Giebel des alten Zeughauses mit der Jahreszahl 1554 beweist.

Erst mit dem Beginne der russischen Herrschaft erschienen die zur Hälfte von dem Schilde bedeckten Doppeladler als Schildhalter des Wappens (1723).

Sehr häufig werden die Doppeladler in den Schild selbst gesetzt, was selbstverständlich ganz unrichtig ist.

Wie neuere Forschungen nachgewiesen haben, war ursprünglich das Feld silbern, das Kreuz roth tingiert gewesen. (Siehe K. v. Löwis of Menar, „Das Wappen der Stadt Riga", Düna-Zeitung, 1. Februar 1901.)

Tafel V.

Königreich Polen.

Das Königreich Polen führt in Roth einen goldgekrönteu und bewehrten, silbernen Adler. Herzog Przemyslaw II. von Großpolen, der sich vom Papste zum Könige von Polen ernennen ließ, dürfte der Schöpfer des polnischen Wappens gewesen sein, weil in seinem Siegel zum erstenmale der gekrönte Adler erscheint.

Mit Allerhöchstem Befehle vom 11. April 1858 wurde dem Wappen von Polen die Krone der Kaiserin Elisabetha Petrowna, die aus der Krone der Kaiserin Anna Joanowna entstanden ist, die aber auch nur eine Umarbeitung der Krone Peters II. (1727) gewesen war, zur Führung zugewiesen, ist aber außer im großen Reichswappen nie zur Anwendung gekommen.

Der große Rubin auf dem Bügel wurde 1676 vom Zaren Alexei Michailowitsch in Peking erworben und 1725 auf 60.000 Rubel geschätzt.

Das Königreich Polen wird in 10 Gouvernements eingetheilt, die nach ihren Hauptstädten den Namen führen, und die durch Ukas vom 25. Februar 1869 eigene Wappen zugewiesen erhielten.

Das Gouvernement Kalisch (Kalisz) führt in Blau zwischen zwei goldenen, senkrecht schwebenden Ähren ein schreitendes, schwarz gehuftes, silbernes Lamm mit rothen Augen und ebensolcher Zunge.

Das Wappenbild steht im Bezuge zu der erträgnisreichen Schafzucht und dem Ackerbau des Gouvernements.

Das Gouvernement Kjelzy (Kielce) führt in Blau auf silbernem Hügel einen brennenden, goldenen Hochofen, beseitet von zwei goldenen Kugeln.

Die reich entwickelte Montanindustrie des Landes (in alter Zeit wurde namentlich viel Kupfer gewonnen) kommt im Wappenbilde zum Ausdrucke.

Das Gouvernement Lomsha (Lomza) zeigt in seinem Wappen in Blau auf silbernem Wasser eine goldene, vierruderige Galeere mit silbernem Segel und Wimpel, oben von zwei silbernen Rauten beseitet.

Das Gouvernement Lublin (Ljublin) führt einen von Roth und Grün getheilten Schild. Oben erscheint ein laufender, schwarz bewehrter, halsgekrönter, silberner Hirsch mit rothen Augen und ebensolcher Zunge, unten auf goldenem Boden drei goldene Bäume, hinter dem mittleren ein schreitender, silberner Bär mit rothen Augen und ebensolcher Zunge.

Das Gouvernement Petrokow (Piotrków, deutsch: Petrikau) zeigt in seinem silbernen Schilde drei durchbrochene, schwarze Spindeln nebeneinander.

Das Gouvernement Plozk (Plock) benützt als Wappen einen rothen Schild, in dem zwei silberne, runde, gezinnte Thürme mit schwarzen Fenstern und Thüren erscheinen. Zwischen den beiden Thürmen schweben zwei gekreuzte, silberne Schlüssel, die von drei sich kreuzenden, goldenen Ähren überhöht werden und die im Bezuge zu dem ergiebigen Ackerbau des Landes stehen.


Fig. 18.
Stadt Warschau.

Das Gouvernement Radom führt im rothen Schilde eine goldene, mit goldenem Bande gebundene Garbe, beseitet von zwei silbernen Hämmern. Das Wappenbild symbolisiert den stark entwickelten Ackerbau und die Gewinnung von Eisenerz und Marmor.

Das Gouvernement Sjedletz (Sjedlce) führt im silbernen, mit grünen Eichenblättern bestreuten Felde ein schreitendes, goldbewehrtes, rothes Reh mit goldenen Augen und ebensolcher Zunge. Das Wappenbild steht im Bezuge zu den ausgedehnten Waldungen des Gouvernements.

Das Gouvernement Suwalki (Ssuwalki) führt in Gold auf schwarzem Hügel einen grünen Tannenbaum, der von zwei blauen Wellenbalken überzogen ist, den Wasserreichthum (viele Seen und Flüsse) und den großen Waldbestand ($^1/_4$ des Landes) andeutend.

Das Gouvernement Warschau (Warszawa) zeigt in seinem Wappen in Blau eine mit goldenem Bande gebundene, goldene Garbe, die von einem silbernen Wellenbalken (Weichsel) überzogen ist. Auch hier deutet die Garbe den reichen Ackerbau an, der im Gouvernement betrieben wird.

Warschau, die ehemalige Hauptstadt des Königreiches Polen, jetzt Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements, führt in Roth ein mit Schild und Säbel ausgerüstetes Meerweib (Fig. 18).

Auf dem Schilde des Meerweibes erscheint mitunter noch der russische Doppeladler als Zugehörigkeitszeichen angebracht.

Im alten Siegel der Stadt aus dem XIV. Jahrhundert findet sich ein kämpfender Mann, der unten in die Figur eines Greifen übergeht. Es dürfte dies eine Verbindung der Herzogsfigur mit dem Wappenbilde des Czersker Landes sein, für

welches der Herzog Ziemowit von Masowien als „Dux Cirnensis“ (1343) einen Greif im Siegel führte.

Auf einem Siegel im Archiv von Königsberg aus dem Jahre 1459 findet sich dasselbe Wappenbild.

Im Laufe der Zeit verwandelte sich durch die Unkenntnis der Stempelschneider der Ritter in eine Frau, so in einem Siegel vom Jahre 1614 (SIGILLV.ANTIQVAE. CIVITATIS.VARSHOVIENSIS.), endlich der Körper des Greifen in einen Fischleib (1750). Dieses ganz umgewandelte Wappenbild erhielt unter der preußischen Regierung 1798 seine Bestätigung.

Das große Siegel der Stadt aus jener Zeit zeigt unter der königlichen Krone den Schild mit dem Meerweibchen, im Schilde desselben den preußischen Adler. Als Schildhalter dienen die wilden Männer aus dem preußischen Wappen.

Die Legende lautet: „KÖN . PREUSS. — MAGISTRAT . DER . STADT. WARSCHAU.“

Im Jahre 1816 wurden nach der Übergabe an Russland die Verhältnisse der Stadtbehörde total geändert, der Adler von Preußen im Schilde des Meerweibchens selbstverständlich durch den russischen Doppeladler ersetzt, doch wird derselbe nicht immer darauf zur Darstellung gebracht.

Mit Ukas vom 29. April 1847 (Nr. 11.266/20.857) wurde der Magistrat von Warschau aufgefordert, eine genaue Abbildung des Stadtwappens einzureichen, welchem Befehle der Magistrat auch am 19. August desselben Jahres nachkam, bei welcher Gelegenheit die Stadtvertretung den Wunsch aussprach, man möge ihr erlauben, das Meerweib in silberner Tinctur zu führen. Eine Erledigung dieser Angelegenheit scheint aber nicht erfolgt zu sein.

Tafel VI.

Großfürstenthum Finnland.

Das ehemalige Herzogthum Finnland, von den Finnen: Suomenmaa, Land der Seen, genannt, wurde vom Könige Johann III. von Schweden, 1581, als Belohnung für die Tapferkeit seiner Bewohner im Kriege gegen Russland zu einem Großherzogthume erhoben.

Die älteste Darstellung seines Wappens findet sich am Grabmale Gustav Wasas in Upsala (letztes Drittel des XVI. Jahrhunderts). Sie zeigt in Roth einen goldenen, gekrönten Löwen, der mit den Hinterfüßen auf der Klinge eines krummen Säbels steht und mit der geharnischten, rechten Pranke ein Schwert schwingt. Neun goldene Rosen sind über das Schildfeld gestreut.

Als im Jahre 1809 Finnland unter russische Oberherrschaft gerieth, erhielt es am 26. October 1809 eine Bestätigung seines Wappens. In diesem Wappen erscheint der Löwe ohne geharnischter Pranke, die Anzahl der Rosen ist nicht mehr feststehend, sondern beliebig.

Auf dem Schilde ruht gewöhnlich eine alte Herzogskrone, als Schildhalter dienen ein rücksehender, gekrönter Löwe und ein ebensolcher Bär.

Im Jahre 1857 wurde auf allerhöchsten Befehl dem Großfürstenthume Finnland eine eigene Krone zugewiesen (Fig. 19), die sowohl von dem Lande, als auch von den Gouvernements und der Hauptstadt Helsingfors geführt werden sollte, aber außer im großen russischen Staatswappen, wo der finnländische Schild in der unteren Wappenreihe links neben dem kaiserlichen Familienwappen zu stehen kommt, nirgends zu sehen ist.

Finnland ist aus 9 Landschaften gebildet (Finnland, Aland, Satakunda, Österbotten, Nyland, Karelien, Tavastland, Kajana und Sawolaks), die in 8 Gouvernements (Läne) eingetheilt werden.

Das Gouvernement Åbo-Björneborg führt einen durch eine ausgeschweifte Spitze gespaltenen Schild, der die Wappenbilder von drei verschiedenen Landschaften enthält.

Oben rechts das eigentliche Herzogthum Finnland: In Roth ein gekrönter, goldener Helm, hinter dem sich zwei blaue Fähnchen an goldenen Lanzen kreuzen. Beide Fähnchen enthalten je ein goldenes Kreuz.



Fig. 19.

Krone von Finnland.

Links das Herzogthum Satakunta: Von Blau über Gold getheilt, darüber ein von Gold und Schwarz getheilter, gekrönter, schwertschwingender Bär, der oben von zwei sechsstrahligen, silbernen Sternen beseitet wird.

In der Spitze die Grafschaft Aland: In Blau ein silberner Hirsch. (Nach anderer Angabe ein goldener Hirsch mit juwelengeschmücktem Halsringe.)

Auf dem Schilde ruht eine goldene Blätterkrone.

Åbo, die Hauptstadt des Gouvernements, führt in Blau zwischen drei silbernen Lilien (2, 1) ein goldenes A.

Das Gouvernement Kuopio führt einen gespaltenen Schild; vorne das Wappen der Grafschaft Sawolaks: In Schwarz unter einer goldenen Laubkrone ein schräglinks gelegter, goldener Bogen mit gespannter, silberner Sehne und aufgelegtem, goldenem Pfeile mit silberner Spitze und ebensolchem Flitsche. Hinten das Wappen des Herzogthumes Karelien: In Roth unter einer goldenen Laubkrone zwei gegeneinander gekehrte, gepanzerte Arme. Der rechte, mit Eisenhandschuh und Schienen versehene Arm schwingt ein Schwert, der linke mit Kettenpanzer versehene, in der bloßen Faust einen krummen Säbel, den Kampf der Schweden und Russen um die Krone von Karelien symbolisierend. Auf dem Schilde ruht eine Perlenkrone.

Kuopio, die Hauptstadt des Gouvernements, führt einen getheilten Schild; oben in Silber unter einer goldenen Laubkrone einen rothen Bogen mit Pfeil, unten in Blau auf grünem Boden ein Schloss mit einem Thurme in der Mitte.

(Die Richtigkeit dieser Angabe können wir aber nicht verbürgen.)

Das Gouvernement St. Michel (St. Mikkels län) führt das vorher beschriebene Wappen des Herzogthums Karelien.

Auf dem Schilde ruht eine goldene Laubkrone. Ein Wappen der gleichnamigen Hauptstadt ist uns leider nicht bekannt.

Das Gouvernement Nyland (Neuland), die alte Grafschaft Nyland, führt in Blau zwischen zwei silbernen Wellenbalken einen goldenen Kahn. Auf dem Schilde ruht eine Perlenkrone.

Helsingfors, die Hauptstadt des Gouvernements und zugleich auch die des ganzen Großfürstenthumes, von Gustav Wasa im XVI. Jahrhundert gegründet, führt in Roth unter einer goldenen Laubkrone einen auf einem silbernen Wasser schwimmenden goldenen Kahn (Fig. 20).

Das Gouvernement Tavastehus, das alte Herzogthum Tavastland (Hämeenmaa) benützt als Wappen einen rothen Schild, der einen naturfarbenen, schreitenden Luchs enthält, der oben von drei sechsstrahligen, silbernen Sternen, unten von



Fig. 20.
Helsingfors.

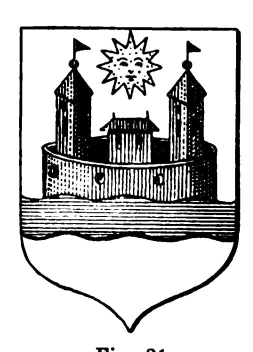


Fig. 21.
Stadt Tavastehus.

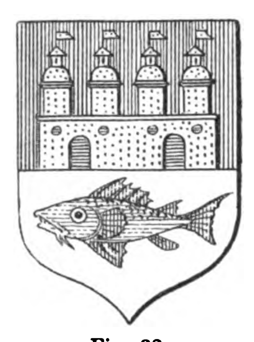


Fig. 22.
Stadt Uleåborg.

drei (mitunter auch vier) silbernen Rosen begleitet wird. Auf dem Schilde ruht eine goldene Blätterkrone.

Tavastehus, die Hauptstadt des Gouvernements, führt in Silber einen blauen Wellenbalken (Wanajäjärvi-See), über dem sich unter einer goldenen Sonne ein rothes Schloss erhebt (Kronoborg oder Tavasteborg, 1249 von Birger Jarl I., Beherrscher von Schweden, erbaut) (Fig. 21).

Das Gouvernement Uleåborg, den nördlichen Theil der ehemaligen Grafschaft Österbotten und die Grafschaft Lappland (finnisches Lappland, Sameland) umfassend, führt in Blau sechs, paarweise gestellte, silberne Hermeline. Auf dem Schilde ruht eine Perlenkrone.

Das Wappen von Lappland zeigt in Roth einen mit Eichenlaub bekränzten, wilden Mann, auf der rechten Schulter eine goldene Keule tragend.

Uleåborg, die Hauptstadt des Gouvernements, am Bottnischen Meerbusen gelegen, führt einen von Roth und Silber getheilten Schild, oben ein goldenes, mit vier Kuppelthürmen versehenes Schloss, unten einen roth beflossten, blauen Fisch zeigend (Fig. 22).

Das Gouvernement **Wasa** führt das Wappen des gleichnamigen, schwedischen Königsgeschlechtes, von Roth und Blau durch einen silbernen Schrägrechtsbalken getheilt, darüber eine goldene Garbe (wasa) oder Faschine. Auf dem Schilde ruht eine Perlenkrone.

Nikolaistad, die Hauptstadt des Gouvernements, vor 1852 **Wasa** genannt (der neue Name zu Ehren des Zaren Nikolaus I.), führt in Roth eine goldene Garbe, wie solche im Gouvernementswappen zu sehen ist.

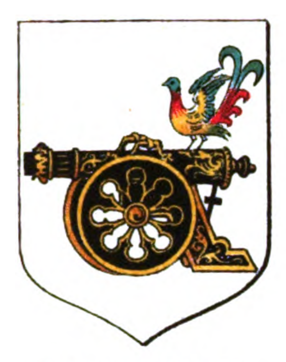
Das Gouvernement **Wiborg** führt einen von Roth über Blau getheilten Schild, der oben drei goldene Laubkronen nebeneinander, unten ein goldenes W enthält. Auf dem Schilde ruht eine goldene Laubkrone.

Wiborg, die Hauptstadt des Gouvernements, führt dasselbe Wappen, nur sind die beiden Farbenfelder durch einen schmalen, silbernen Querbalken getrennt. Am Oberrande des Schildes werden als Schildhalter zwei geflügelte Engelsgestalten sichtbar. Am 4. October 1788 erhielt dieses Wappen von Russland die Bestätigung.

Die alte Fahne des Wiborg'schen Regimentes zeigt in Blau dasselbe Wappenbild, den Querbalken aber golden, die Engel roth bekleidet, den einen mit blauen, den anderen mit gelben Flügeln.


ARCHANGEL.
JAROSLAW.
KALUGA.
KOSTROMA.
KURSK.
NISCHNIJ NOWGOROD.
NOWGOROD.
MOSKAU.
OLONEZ.
OREL.
PENSA.
PSKOW.
RJÄSAN.

GROSS-RUSSLAND UND KLEIN-RUSSLAND.



SMOLENSK.



TAMBOW.



TULA.



TWER.



WLADIMIR.



WOLOGDA.



WORONESCH.



CHARKOW.



KIEW.



POLTAWA.

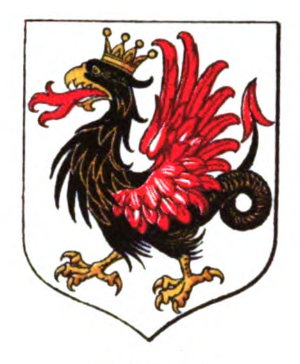


TSCHERNIGOW.

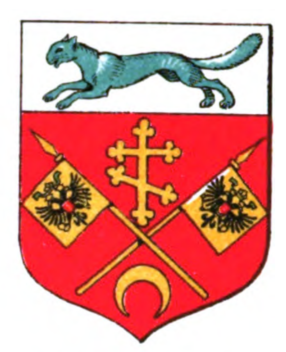
OST-RUSSLAND.



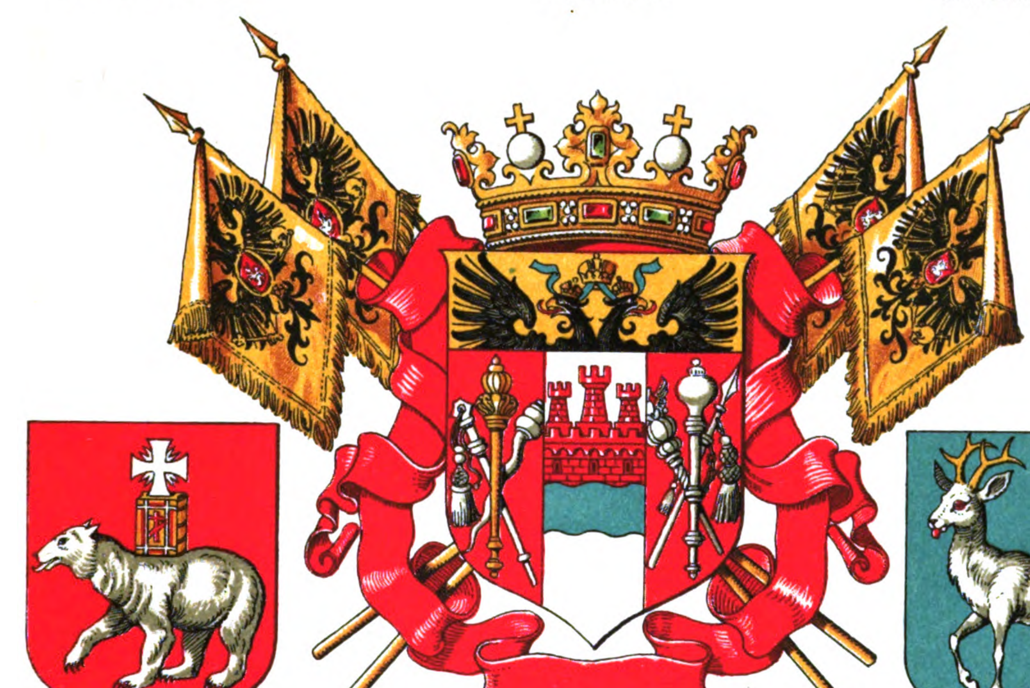
ASTRACHAN.



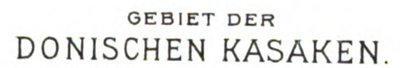
KASAN.



ORENBURG.



PERM.



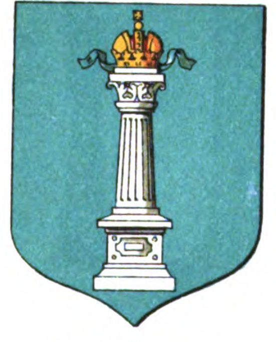
GEBIET DER
DONISCHEN KASAKEN.



SAMARA.



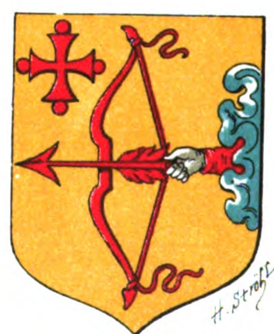
SARATOW.



SIMBIRSK.



UFA.



WJATKA.

SÜD u. WEST RUSSLAND. ST. PETERSBURG u. d. OSTSEEPROVINZEN.



POLEN.



KALISCH.



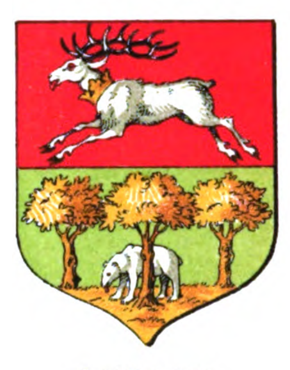
KÖNIGREICH POLEN.



KJELZY.



LOMSHA.



LUBLIN.



PETROKOW.



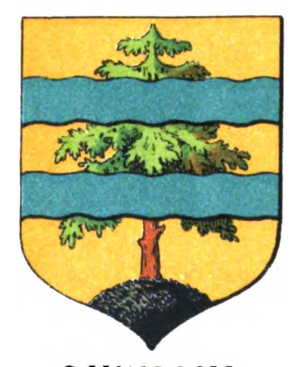
PLOZK.



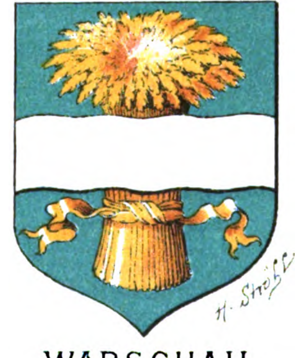
RADOM.



SJEDLETZ.



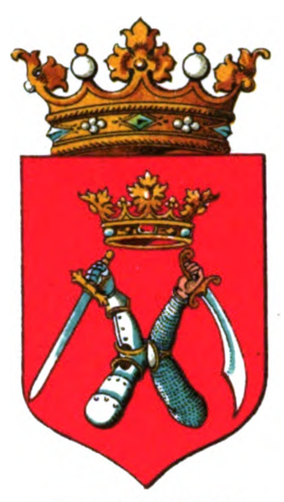
SUWALKI.



WARSCHAU.


ÅBO-BJÖRNEBORGS LÄN.


KUOPIO LÄN.

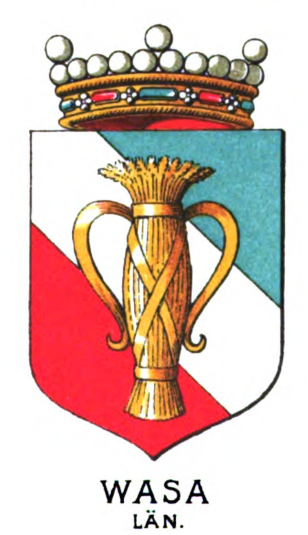

ST. MIKKELS LÄN.


NYLANDS LÄN.


GROSSFÜRSTENTHUM FINNLAND.


TAVASTEHUS LÄN.


ULEÅBORGS. LÄN.


WASA LÄN.

WIBORGS. LÄN.

Publicationen der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler"

1871—1902.

---

1. Heraldisch-genealogische Zeitschrift des Vereines „Adler".

1. und 2. Jahrgang, 1871 und 1872, können nur noch in unvollständigen Exemplaren abgegeben werden. Preis per Jahrgang *K* **3·—.**

3. Jahrgang, 1873, ist durch W. Braunmüller & Sohn zu beziehen.

2. Jahrbücher des Heraldischen Vereines „Adler".

Die Jahrbücher 1874, 1875, 1876, 1877, 1878 und 1881 zum ermäßigten Preise von je *K* **6·—.**

Doppeljahrbuch 1879—1880 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—.**

Jahrbuch 1882 zum ermäßigten Preise von *K* **8·—.**

3. Jahrbücher der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler".

Jahrbücher 1883, 1884, 1885, 1886 u. 1888 zum ermäßigten Preise von *K* **8·—.**

Jahrbuch 1887 ist vergriffen und kann nur beim Bezug der ganzen Serie abgegeben werden.

Doppeljahrbuch 1889—1890 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—.**

Die ganze Jahrbuch-Serie 1874—1890 auf einmal bezogen kostet anstatt *K* **124·—** nur *K* **100·—.**

4. Neue Folge der Jahrbücher.

Jahrbuch 1891, 1892, 1893 und 1894 zum Ladenpreise von je *K* **16·—.**

Doppeljahrbuch 1895 und 1896 zum Ladenpreise von *K* **28·—.**

Jahrbuch 1897, 1898, 1899, 1900, 1901 u. 1902 zum Ladenpreise von je *K* **16·—.**

5. Monatsblatt der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler".

I. Band	(fünf Jahrgänge zu 12 Nummern)	1881—1885.	Preis	*K* **8·—.**
II. »	» » » 12 »	1886—1890.	»	*K* **8·—.**
III. »	» » » 12 »	1891—1895.	»	*K* **8·—.**
IV. »	» » » 12 »	1896—1900.	»	*K* **8·—.**

Einzelne Jahrgänge 1881—1901 (1884 und 1888 vergriffen) kosten je *K* **2·—.**

Einzelne Nummern, soweit der Vorrath reicht *K* **—·20.**

6. Geschichte der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler" zu Wien, 1870—1895. *K* **3·—.**

7. Katalog.

Katalog der Bibliothek nebst einer Übersicht der Sammlungen. Wien 1890. *K* **1·20.**

8. Separatausgaben.

Bericht über die Heraldische Ausstellung in Wien. 1878. (Aus den Jahrbüchern 1878 und 1879—1880.) *K* **20·—.**

Retberg Ralf von, Die Geschichte der deutschen Wappenbilder. (Aus den Jahrbüchern 1886 und 1887.) *K* **4·80.**

9. H. Ströhl:

Wappen und Siegel der Orte Vorarlbergs. 2 Tafeln und 22 Textillustrationen. *K* **1·50.**

10. H. Ströhl:

Die Wappen der Äbte des Prämonstratenserstiftes Schlägl. 3 Tafeln und 15 Textillustrationen. *K* **2·50.**

11. Statuten der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler". 1892.

Jahresbericht sammt Mitgliederverzeichnis, auf Verlangen soweit der Vorrath reicht **gratis.**

Direct und fest zu beziehen von der Gesellschaft: Wien, I., Rosengasse 4, gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Mitglieder erhalten die jeweiligen Publicationen, Jahrbuch und Monatsblatt gratis; Mitgliedsbeitrag *K* **16·—**, Eintrittsgebür *K* **4·—.** Anmeldungen zum Beitritt werden unter obiger Adresse entgegengenommen.

JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER".

NEUE FOLGE * DREIZEHNTER BAND.

MIT ZWEI TAFELN.



WIEN, 1903.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN.

JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER“.

NEUE FOLGE * DREIZEHNTER BAND.

MIT ZWEI TAFELN.



WIEN, 1903.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN.

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXII. Jahrgang der Gesellschafts-Publicationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Victor,

Protector der Gesellschaft

und

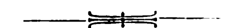
der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.



Inhalt.





Die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen.

Von

Dr. Theodor von Liebenau.

Als Herzog Rudolf IV. von Österreich die Verwaltung der vorderösterreichischen Lande übernahm, gelang es ihm, ein friedliches Einvernehmen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft für einige Jahre herzustellen, so dass er in den Vollbesitz der von seinen Vorfahren besessenen Rechte in der Urschweiz eintrat. Die Freude über diesen Erfolg spiegelt sich in den Titeln, die sich Herzog Rudolf in Diplomen aus den Jahren 1357 und 1358 beilegte; nebst den von seinem Vater geführten Titeln nannte er sich Graf zu Lenzburg, zu Willisow, zu Glarus, zu Ragaz, Herr zu Friburg in Oechtland, zu Luzern, zu Wolhusen, zu Rothenburg, zu Eschibach, zu Schwyz, zu Unterwalden, zu Hinterlappen [1]).

Nicht eine bloße Eitelkeit liegt in der Annahme dieser Titel, sondern das Bewusstsein, einen Sieg des historischen Rechtes über die Usurpation erfochten zu haben. In der Führung der Titel Herr zu Rothenburg und zu Wolhusen liegt aber auch die Erinnerung an die Neubegründung von zwei Städten, die nach der Intention des Herzogs offenbar eine Vormauer gegen die immer weiter sich ausdehnende Eidgenossenschaft hätten bilden sollen. Zudem betrachtete sich Herzog Rudolf IV., den man als einen geistreichen Fürsten schilderte, als Rechtsnachfolger der einst am Kaiserhofe angesehenen Freiherren von Rothenburg und Wolhusen im alten Aargau. Es lohnt sich deshalb der Mühe, einen Blick auf die Geschichte dieser beiden längst erloschenen Geschlechter zu werfen.

In dieser Geschichte spiegelt sich das Still- und Kleinleben des Adels in der Urschweiz, der nicht bloß dem kühnen Ungestüm der freiheitslustigen Schweizer erlag, sondern auch den Keim zum Untergange dadurch entwickelte, dass er die für ein anständiges Auskommen nöthigen Subsistenzmittel den Lehensträgern und Vasallen nicht bieten konnte, wie ein Blick auf die Mannlehen zeigt.

A. Standesverhältnisse, Siegel und Wappen.

Lehenhof.

Die Herren von Rothenburg und Wolhusen gehören zu den Freiherren, nobiles, wie die Titel in Urkunden und Siegeln einerseits, andererseits die Stelle in den Zeugenreihen und die Verwandtschaft mit hochfreien Geschlechtern zeigt. Eben diesen

[1]) Steyerer, Commentarius pro Historia Alberti II Ducis Austriae, pag. 260 u. 264.

Rang weist ihnen der Lehensverband, der Vorsitz im Landgericht der Landgrafschaft Aargau, die von deutschen Königen und Kaisern verliehene Würde als Reichsverweser (procuratores) in (Klein-) Burgund, Zürich, Schaffhausen, und Hofrichter der kaiserlichen Hofgerichte in Zürich und Thurgau zu. Sie erscheinen auch als Räthe der Grafen von Kyburg und Habsburg, als Vormünder der letzten Gräfin von Kyburg.

Ihre Familie schloss Ehen mit den Grafen von Frohburg und Strassberg, mit den Freiherren von Aarburg, Eschenbach, Schwarzenberg, Hasenburg, Ramstein, Affoltern, Kempten, Wart, Wädenswyl, Kramburg, Montenach, Hummel von Liechtenberg.

Von den Bischöfen von Basel und den Grafen von Neuenburg waren die Herren von Wolhusen belehnt mit Gütern bei Biel, Mett und im Leberberg; von den Fürstäbten von Murbach — später von den Herzogen von Österreich — mit den Vogteien von Luzern, Stans, Alpnach, Giswyl, Adligenswyl, Horw, Langensand, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Buchrain, vielleicht auch von Root. Mit der Vogtei in Menznau waren die Wolhusen zu Anfang des 14. Jahrhunderts vom Stift St. Johann in Erlach belehnt.

Vom Reiche trugen die Herren von Wolhusen bis 1224 Güter in Grenchen zu Lehen, die sie damals an das Cistercienserkloster in Frienisberg abtraten.

Von den Grafen von Frohburg hatten die Vögte von Rothenburg bis 1225 ein Gut in Engelberg zu Lehen; von den Herzogen von Österreich um 1370 das Schloss Wielendingen bei Säckingen, den Laienzehnten zu Großdietwyl, Reverswyl und Schönenthülen (1398).

Seit mehr denn hundert Jahren haben berühmte schweizerische wie deutsche Geschichtsforscher, zur Lauben, Balthasar, J. E. Kopp[1]), Neugart[2]), die schweizerischen Freiherren von Rothenburg und die fränkischen Herren von Rothenburg, die auf Nordenburg bei Rothenburg an der Tauber saßen, identificiert. Veranlassung hierzu bot zunächst das gleichzeitige Vorkommen der Taufnamen Arnold und Walther in den Jahren 1144—1172.

Allein weder Standesverhältnisse noch Wappen der beiden Familien stimmen überein.

Die von Rothenburg in Mittelfranken, die besonders in Würzburger Urkunden auftreten, waren von 1144—1200 Reichstruchsessen, von 1200 bis zu ihrem Erlöschen im 15. Jahrhundert Reichsküchenmeister[3]). Die beiden höchst angesehenen Beamtungen am Kaiserhofe hatten aber den Einfluss, dass der Würdenträger seinen persönlichen Stand als Freiherr verlor, während die von Rothenburg in der Schweiz denselben gerade damals behaupteten.

Bei diesen Reichstruchsessen, Küchenmeistern, kommen aber auch Namen vor, welche bei den schweizerischen nie getroffen werden, wie 1179 Konrad, 1200 bis 1225 Heinrich, 1217—1237 Hartwig, 1237 Helmerich, 1219—1269 Lüpold.

[1]) Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 135, Note 1 u. 2. — F. A. v. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern, 1786, II, 97—98, nach Mittheilungen von General von zur Lauben. Schon im 17. Jahrhundert finden wir die Keime zu diesem Irrthum, indem Propst Ludwig Bircher († 1640) Propst Diethelm von Münster Freiherr und Truchsess von Wolhusen nannte.

[2]) Episcop. Constant., II, 779, 212.

[3]) Über die Familie vgl. besonders Bavaria, III, 1121, 1283, und Dr. Julius Ficker, Die Reichshofbeamten der Staufischen Periode. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Bd. 40, 467 ff., 483 f.



Ganz abgesehen von den Namen spricht aber auch noch ein anderer Umstand gegen die Abstammung dieser Rothenburg aus Schwaben. Am Kaiserhofe mussten unter den Räthen die verschiedenen deutschen Stämme gleichmäßig repräsentiert sein, also Sachsen, Franken, Bayern, Schwaben. Nun waren die ständigen Räthe eben die Reichshofbeamten und unter diesen waren die Schwaben schon durch die Truchsessen von Waldburg vertreten.

Dann haben diese Reichshofbeamten beim Niedergang des Kaiserreiches sich selbst bestens bedacht durch Annexion des Reichsgutes, das zunächst bei ihrer Stammburg lag, so die Rothenburg in Franken, die Truchsess von Waldburg in Schwaben; die Freiherren von Rothenburg in der Schweiz dagegen haben sich nicht durch Reichsgut bereichert, sondern sind gerade damals verarmt.

Endlich spricht das Wappen dagegen. Die Reichstruchsessen und Reichsküchenmeister von Rothenburg führen einen Schild mit einem Löwenhaupte über einem weißen Sparren in Blau. Die Rothenburg in der Schweiz dagegen, wie die Siegel zeigen, ein rothe Burg in Weiß; die Erben der alten Freiherren von Wolhusen aus dem Stamme der Vögte von Wolhusen dagegen nach den alten Wappenbüchern eine rothe Burg mit zwei Thürmen im goldenen Felde, auf dem goldenen Helme — nach Gilg Tschudis' Wappenbuch aus dem 16. Jahrhundert — eine goldene Mitra mit Pfauenschweif; die Helmdecken sind grün und roth. In Konrad von Grünenbergs Wappenbuch Fol. 93 dagegen ist über dem goldenen Schilde mit der rothen Burg ein schwarzer, mit Pfauenfedern besteckter Hut zu sehen.

Die älteste Abbildung der Wappen von Rothenburg und Wolhusen befindet sich auf dem Kästchen von Attinghusen, das jetzt im schweizerischen Landesmuseum in Zürich aufbewahrt wird.

Hier finden wir im Schilde die rothe, zweithürmige Burg in Gold. Auf dem daneben gestellten Helm fünf rothe, speichenartig gestellte Stäbe mit sternartigen Verzierungen an den oberen Enden[1]). Ein zweites Wappen dieses Kästchens zeigt eine rothe, zweithürmige Burg in Weiß. Auf dem Helme dagegen einen weißen, mit Pfauenfedern besteckten Bogen mit zwei mit Lilienblättern behangenen Querstäben. Der Helm trägt an der Stirnseite die rothe Burg[2]).

Da dieses Kästchen früher in der Pfarrkirche in Attinghusen aufbewahrt war, tauchte die Hypothese auf, das mit den Wappen der Grafen von Kyburg, Thierstein, Falkenstein, der Herren von Rinegg, von Rüti, Wolhusen, Rothenburg, Thorberg, Landenberg und Spitzenberg und einem defecten Wappen mit Pfauenbüscheln auf dem Helme gezierte Kästchen sei ein Brautgeschenk für den Herrn Wernher von Attinghusen (1250) gewesen. Allein die Beziehungen der meisten dieser Herren zu Attinghusen sind unnachweisbar; abgesehen davon, dass das Geschenk für so weit auseinander wohnende Herrn sich als kaum glaubwürdig für jene Zeit darstellt. Vielmehr möchte ich annehmen, das Kästchen sei erst um 1415 bei der Eroberung des Steines von Baden als Siegesbeute nach Uri gekommen und habe in alter Zeit

---

[1]) Zeller-Werdmüller in Bd. XXI der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, pag. 134, Tafel 3.

[2]) Daselbst, pag. 135.

zur Aufbewahrung der Urkunden über die Vormundschaft und Verwaltung des Vermögens der Gräfin Anna von Kyburg gedient (1262—1272). Zur Begründung der Hypothese verweise ich auf folgende Thatsachen.

Bei der Regulierung der Frage über die Lehen der Grafen von Kyburg mit dem Bischof von Costanz wirkten mit: Marquard von Wolhusen, Kuno von Bechburg (1. Juni 1264), 1263 ist unter den procuratores domine Elisabeth et Anne de Kiburg per Burgundiam unter anderen Berchtold von Rüthi, Domherr von Basel[1]), 1263 Rath der Gräfin Elisabeth mit Ulrich von Vilmeringen[2]), an dessen Siegelbild[3]) das defecte Wappen auf dem Kästchen erinnert, sofern wir nicht Fragmente von der Werdenbergischen Fahne des Grafen Hugo, Vormünder der Gräfin Anna von Kyburg[4]), vor uns sehen.

Die Grafen von Thierstein und die Herren von Brandis, wie die von Thorberg wurden als Grundbesitzer in Klein-Burgund oder hervorragende Ministerialen, Albert von Thorberg als Minister der Grafen von Kyburg in Burgdorf, die von Landenberg und Rinegg als Ministerialen der Grafen von Kyburg im Thurgau und Zürichgau bei der Verwaltung der Vormundschaft beigezogen. So waren 1271, 16. Juli, bei der Regulierung der St. Gallener Lehen des verstorbenen Grafen Hartmann von Kyburg bei Graf Rudolf von Habsburg in Baden Hermann und Beringer von Landenberg[5]).

Ähnlichen Ursprungs, aber ganz anderen Zweckes waren die 78 Wappen im Thurme zu Erstfelden im Canton Uri, auf welche ich zuerst in meiner Schrift über die Herren von Attinghusen verwiesen habe. Hier erscheint das Wappen der Freiherren von Rothenburg: im weißen Felde die zweithürmige, rothe Burg; auf dem Helme ein gezinnter Thurm.

Diese Wappenserie, welche Stadtschreiber Rennward Cysat 1590 abzeichnen ließ, bildeten nicht Wandmalerei, sondern offenbar eine Wappenrolle, ähnlich jener in Zürich, die vermuthlich ebenfalls 1415 in Baden erobert wurde, während die Züricher Wappenrolle wahrscheinlich aus dem Schlosse Kyburg stammt.

Der Zweck dieser Wappenrollen auf den Burgen ergibt sich aus einer Schrift des berühmten Dominicaners Jacob von Lausanne, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebte. Er berichtet, dass bei Ankunft hoher Personen die Wappen derselben im Hause angebracht und diejenigen früherer Gäste durchgestrichen wurden (imagines delentur de pariete et finguntur arma supervenientis[6]). Zu diesem Zwecke dienten die Wappenrollen.

Älter noch als das Wappen aus Erstfelden ist jenes in der berühmten Heidelberger Minnesänger-Handschrift, es stellt eine Burg im rothen Felde dar. Wir kommen unten auf den Minnesänger Rudolf von Rothenburg zu sprechen. — Ähnlich, doch ohne Helmkleinod ist das Wappen aus dem Hause zum Loch in Zürich, aus dem 14. Jahrhundert, wie auch aus dem Kreuzgang des Klosters St. Urban.

---

[1]) Züricher Urkundenbuch, III, 344—346.
[2]) Fontes Bernenses, II, 566.
[3]) Zereleder Siegel Nr. 112, 1268.
[4]) F. Gull, Die Grafen von Montfort, von Werdenberg, 1891, Siegel Nr. 16.
[5]) Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, III, 190—191.
[6]) Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark, 1900, 48. Heft, 143.



Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen die Abbildungen der Wappen der Herren von Wolhusen aus der Kirche in Ruswyl: die rothe, von zwei Thürmen flankierte Burg in goldenem Schild; als Helmkleinod der rothe Hut mit Hermelinkrempe und Pfauenwedel [1]).

Aus dem Schlosse Büron im Canton Luzern stammt die Abbildung eines zweihelmigen Wolhuser Wappens, das auf Judith von Wolhusen, Gemahlin Rudolfs von Aarburg, sich bezieht.

Das Wolhuser Wappen in Joh. Stumpfs Chronik von 1548 und in Nikolaus Holdermeyers wie in Siebmachers Wappenbuch mit der Inful auf dem Helme ist offenbar einem Glasgemälde des Abtes Peter von Wolhusen in Einsiedeln — wenn nicht dem Reitersiegel Diethelms von Wolhusen — entnommen. Spätere Wappenmaler gestalteten das Wappen willkürlich um, so Johann Jost Tschupp von Sursee (um 1650), der als Helmkleinod noch ein mit Pfauenfedern bestecktes Hirschgeweih zwischen die rothe Burg hineinzeichnete, um die Lehensverbindung zwischen Wolhusen und Kasteln (um 1364) anzudeuten, oder auch auf die Inful noch ein weißes Kreuz setzte.

Die Siegel der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen sind meist klein und kunstlos, ohne Helmkleinode; sie zeigen meistens nur, wie das Wappen, im Schilde die zweithürmige Burg; keines reicht vor das Jahr 1238 zurück. Wir kennen folgende:

1. Dreieckiges Siegel mit abgerundeten Ecken. Umschrift, wie bei allen folgenden, in Majuskeln. o WALTHERVS o DE ROTINBVRCH. 1238. 1240. Burg mit Steinsatz, Abbildung in Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. Tafel 3.

2. S. ARNOLDVS DE ROTINBVRG. 1244. Wie Nr. 1. 1241. 1244.

3. Rundsiegel. * S • MARCHWARDI DE ROTINBV̄ 1240. 1246. 1250. 1254. Abbildung in Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. Tafel 3.

4. Dreieckiges Siegel von 1252. SIGILLVM WALTHERI • DE • WOLHVSEN.

R O
In der Mitte zwischen der Burg T Є
B G

5. Dreieckiges Siegel. S • ARNOLDI • ADVOCATI • DE • ROTINBVRG • 1252. 1253. Abgebildet in Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XXI, Tafel 3. Züricher Urkunden. Tafel IV, Nr. 26.

6. Rundes Siegel ohne Schild. S • MARCHWARDI • DE ROTĒBVRG. 1262.

7. Rundes Siegel mit Schild. † S • [Marq]VARDIS • DE • ROTENBV. c. 1250.

8. Rundes Siegel, wie Nr. 6. S • MARQVARDI • NOBIL • ADVOCATI • DE • ROTEBVR. 1252. 1277.

9. Großes Dreiecksiegel mit abgerundeten Ecken, auffällig roh gearbeitet, mit verkehrten Buchstaben Ƨ • WAΓΤ . . . ЄRI • DЄ • WOΓHVƧIN. Die Thürme sehr schlank, c. 1250.

[1]) Copie in Cysat's Wappenbuch. — Hienach vielleicht das Wappen des Abtes Peter von Einsiedeln, von J. H. Gessner gestochen in Hartmann, Annales Heremi 1612, 357, wo jedoch statt des Pfauenstutzes ein Blätterbusch steht.



Wolhuser Siegel.

1. Dreieckiges Siegel. Umschrift: S • MARCHVWARDI • DE • WOLHVSEN. 1238. 1240. 1278—1280.

1236. Züricher Urkunden. Tafel IV, Nr. 28.

2. Dreiecksiegel mit abgerundeten Ecken. S • WERNHERI • DE • WOLHVSIN. 1244.

3. Dreiecksiegel. † SIGILLVM • WALTHЄRI • DЄ • WOLHVSЄN. 1261. Abbildung.

4. Dreiecksiegel. † S • TIЄTHЄLMI • DЄ • WOLH.... 1265.

5. Rundsiegel. † S • WЄRNЄ....HVSЄN. 1265.

6. Dreiecksiegel. S • WALTЄRVS • DE • WOLHVSEN. 1244. 1259.

7. Dreiecksiegel 1279. 1313. S • IVN (ioris) ARNOLDI • DE • WOLHVSEN.

8. Rundes Reitersiegel. S • DIETHELMI • NOBILIS • DE • WOLHVSEN. 1285. Abgebildet in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 2, XXI, Tafel 3.

9. Rundes Siegel ohne Schild. S • WERNHERI • DE • WOLHVSEN • CAN. BERON. 1277. Abbildung.

10. Rundes Siegel ohne Schild. S • WE..... • DE WOLHVSEN. 1264.

11. Rundes Siegel mit Schild. S • IOH • NOB. ......SE • MILI. 1277.

12. Frauensiegel der Gräfin Ita von Froburg, geb. von Wolhusen. 1288—1299. Oval. Abgebildet bei W. Merz, die Grafen von Froburg und Homberg. Taf. II, Fig. 5.

13. Frauensiegel der Gräfin Margarethe von Straßberg-Wolhusen. S • MARGARETE • COMITISSE • DE • STRASBERG. 1345—1369. Abgebildet in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XIII, Tafel IV, Fig. 51.

14. Frauensiegel der Adelheid von Wolhusen, verehelichte Humel von Liechtenberg. 1370. S • ADELHEIDIS • DE • WOLHUSEN.

Rundsiegel mit zwei nebeneinander gestellten Siegeln in Rundschilden.

15. Kleiner Dreiecksiegel von 1313. S • IOHAN...... WOLHVSЄN.

16. Siegel des Abtes Peter von Wolhusen in Einsiedeln. Spitzoval. Infulierter Abt mit Krummstab, die rechte Hand segnend emporhaltend, in einem altarartigen Gehäuse, an dem links und rechts die Wappen von Einsiedeln und Wolhusen angebracht sind. S' • DNI • ABB • MOASTЄRII • LOCI • HЄRЄMIT.

17. Kleines Rundsiegel Diethelms von Wolhusen. 1365.

18. Kleines Rundsiegel der Elisabeth von Ramstein, Frau des obigen Diethelm, 1365, mit den Wappen von Wolhusen und Ramstein S' • ЄLISABЄ • DЄ • WOLHVSЄN.

19. Ovalsiegel von 1328. † S • (Johannis) DЄ • WOLHVS • RЄCTORIS • ЄCCЄ. • I • WANG. Unter dem Bilde der hl. Ursula das Wappen von Wolhusen. Abbildung.

20. Rundsiegel mit Schild. 1333. (S • IOHANNIS) ∘ D. ∘ WOLHVSЄ.

21. Großes Ovalsiegel der Äbtissin Beatrix von Wolhusen in Zürich. Unter den Bildern von Felix und Regula das Wolhuser Wappen.

S • BЄATRICIS • DЄI • GRA • ÄBBATISSA • MONASTЄRII • THVR.

22. Kleines Ovalsiegel derselben. Unter den Köpfen von Felix und Regula. SIGILLVM • SECRETVM. Abbildung in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 2, VIII, Tafel II, Fig. 12.

Für die Bedeutung der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen spricht namentlich auch ihr Lehenhof, der aus folgenden Rittergeschlechtern und Edelknechten bestand: von Oltingen (1224), von Luzern (1224), von Littau (1224), von Thun (am Luzernersee 1224), von Twerenbold (1224), von Strittschwanden (bei Alpnach, 1237, 1257), von Waltersberg (Unterwalden, 1303), von Rüdiswyl (1240), von Wolen (1241), von Malters (1241), von Buttensulz (1223), von Schwingruben (1246), von Lunkhofen (1254), von Sursee, später nach ihrer Burg von Tannenfels benannt (1257—1344), von Hohenrein (1257), von Soppensee (1257—1359), von Schenken (1257—1359), Ruost, auf der Vorburg zu Wolhusen gesessen (1257—1369), Winkelried (von Unterwalden, seit 1275), von Aa (Unterwalden, 1275), von Wile (1275), ab dem Turm (1288), von Wangen (1308), von Bärenstoß (1308—1369, wahrscheinlich auf Kapfenberg oder auf der Burg zu Wiggen gesessen), von Ottelfingen (1288), Meyer von Biel (1312), von Schwertschwendi (1371), Müllner von Zürich (1367), von Luternau (1367), von Lütishofen (1398), von Heidegg (1279—1369), von Hünenberg bei St. Andreas am Zugersee (1285—1369), von Schenken (1291), von Liebegg (1291), von Hohegg (1257), die Edelknechte von Rothenburg und von Wolhusen.

Die interessanteste Erscheinung ist die, dass die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen, wie jene von Hasenburg seit 1224 ihre eigenen Truchsessen hatten, die später nach Münster und Lenzburg übersiedelten, dann zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Elsass zogen, im Besitze großer, bischöflich Basel'scher und österreichischer Lehen [1]) und Pfandschaften als Freiherren um 1694 ausstarben. Das Gut, welches die Truchsessen von Wolhusen von den Freiherren für ihren Dienst innehatten, war das sogenannte Truchsessengut im Zinzerswyl (in der luzernerischen Gemeinde Buttisholz), welches 1416, Montag vor St. Antonstag, der Edelknecht Hans Truchsess von Wolhusen um 46 Goldgulden an die Pfisterbruderschaft in Sursee verkaufte [2]). Dieses Datum bezeichnet den Endpunkt der Herrschaft des adeligen Lehendienstes im Gebiete von Luzern. Im Jahre 1415 hatten die Luzerner auf Betrieb König Sigismunds sich der österreichischen Herrschaften im Aargau bemächtigt. Seit 1291, 1363 und 1369 waren die meisten vormals Rothenburg-Wolhusen'schen Besitzungen an die Herzoge von Österreich übergegangen. Die Herren von Wolhusen waren seither, bis auf geringe Besitzungen, Lehenträger der Herzoge geworden. Sie bezogen auch bis zu diesem Übergange von den Lehensträgern Gebüren für Handänderungen von den Mannlehen, von den Unterthanen, namentlich in Unterwalden, die sog. „Bete“, d. h. eine freiwillige Steuer bei Heerfahrten, Pilgerreisen und Verehelichungen der Söhne und Töchter des Hauses. Nun verlieh König Sigismund der Stadt Luzern 1415 das Recht zur Ertheilung der vormals österreichischen Mannlehen [3]).

---

[1]) Herrschaft Bettingen, Pfandschaft von, Pfirt, Nieder-Steinbrunn, Landsehr. Schöpflin Alsatia Illustrata, II, 694. Chmel, Mon. Habsburg.

[2]) Tegerfelds Formelbuch, fol. 145, Stadtarchiv Sursee.

[3]) Definitiv 1433, 22. Dec. Segesser, Rechtsgesch., II, 275—297.

Von den adeligen Lehensträgern sind besonders wichtig die Herren von Hünenberg, welche angeblich von ca. 1250 bis 1369 die Burg St. Andreas am Zugersee von den Herren von Wolhusen zu Lehen trugen. Wahrscheinlich ist die Burg mit den Gerichten in Rumeltikon, Nieder-Cham und Deinikon durch Ehe eines Wolhusen mit einer Freiin von Eschenbach an erstere Familie gekommen; allein sonderbarerweise ist in dem Acte über die 1309 vorgenommene Erbtheilung unter den Söhnen Gottfrieds von Hünenberg hiervon keine Andeutung zu finden.

Dann ist auch der Lehensverband mit den Herren von Heidegg beachtenswert. Als Lehensobject erscheint, laut Urkunde von 1381, der Hof Klotisberg, der 10 Malter Korn und Hafer abwarf, sammt 2 Jucharten Weinreben unter der Burg, deren eine Hälfte, nach späteren Urkunden, ebenfalls Lehen war.

Mit dem Besitze der Herrschaft Rothenburg waren folgende Mannlehen verbunden: 1. Der Meierhof Emmen; 2. der Kellerhof Emmen; 3. der Hof Heretingen mit Ottenhusen und Ratoltswyl; 4. der Hof Illau mit Twing Urswyl; 5. das Kloster Rothenburg mit Zenger und Möslin; 6. der Hof Herdschwand; 7. Holzhüsern; 8. Lerchenrain; 9. Bachthalen; 10. Elmeringen; 11. Hasle bei Emmen; 12. Fulenrain bei Gundeldingen; 13. Adelwyl; 14. Hediswyl.

Mannlehen der Herrschaft Wolhusen waren laut Mannlehenbuch:

1. Der Hof Lutersarnen in der Pfarrei Entlebuch;
2. Hof Staldegg, auch Ruostengut genannt;
3. Hof Blattegg in der Pfarrei Malters mit der Sperberzucht oder dem „Gemeise";
4. Gut Ebenet zu Wolhusen;
5. Hof Farnbühl;
6. Alp Brüdern im Entlebuch;
7. Hof Lindenbühl in der Pfarrei Entlebuch, Lehen der Edelknechte von Rüediswyl;
8. Hof Öggischwand an der Bramegg;
9. Hof Dieppenrüthi an der Bramegg;
10. Hof Schwand;
11. Tannmatt unter der äußeren Burg Wolhusen, anstoßend an den Hof Buholz, wo das Landgericht gehalten wurde;
12. Siberhof oder Siberhaus an Gutenegg, genannt Oberlehen;
13. Grüt oder das Gut vor der Burg zu Entlebuch;
14. das Gut am Ebnet;
15. der Hof Unterschlechten zu Menznau, Lehen der Edelknechte von Werdenstein;
16. das Gut Satelegi oder Obergut;
17. der Meierhof Ruswyl;
18. der Hof zu Huoben zu Großwangen, fünf Schupossen haltend;
19. zwei Schupossen zu Blochwyl;
20. der Hof Guggernell bei Wolhusen;
21. Zwickers- oder Stanser-Gut bei der Goltsrüti zu Ruswyl;
22. Hof Oberlehen bei Menznau;
23. Hof Rüediswyl im Bächli zu Ruswyl;

24. zwei Schupossen zu Wandelen bei Ruswyl;

25. die Alp Waldegg am Enzi;

26. die Alp Mettlen bei Waldegg, Lehen der Edelknechte von Schwertschwendi;

27. der Hof im Winkel bei der Burg Wolhusen;

28. der Hof vor der Burg Wolhusen, auch Hilternberg genannt;

29. der Hof Tannmatt bei Wolhusen;

30. der Hof in der Schwand, 1374 Neu-Rothenburg genannt, Sitz der damals mit Ulrich von Rothenburg erloschenen Edelknechte.

Hierzu kamen die Waldungen in der Tachsegg zu Entlebuch, der Hochwald im Entlebuch, am Napf und im Enzi, Wald, Weid in der Fontanne, die auch als Mannlehen verliehen wurden.

Die Meyer von Biel hatten von den Herren von Wolhusen zwei Schupossen in Mett zu Lehen.

Der äußerst bescheidene Umfang vieler Mannlehengüter erklärt wohl hinreichend, warum die stabileren Elemente der wolhusischen Lehensträger bald in die Classe der Bauern übergieng, während die geistig geweckteren Persönlichkeiten in andere Lehensverbände eintraten, wie die Heidegg, Truchsess von Wolhusen und die Edelknechte von Rothenburg und Wolhusen.

Schon die Lieder des Minnesängers Rudolf von Rothenburg geben einen Wink über die ungünstigen Zustände. Der Sänger war hochbegabt und angesehen im Kreise seiner Genossen, wie die Klage des Minnesängers von Gliers zeigt [1]).

Allein der Hof des Reichsverwesers Marquard von Rothenburg von (Klein-) Burgund, der zaghaft im großen Kampfe zwischen Papst und Kaiser dastand, fesselte Rudolf, der in seinen Liedern den hohen Muth pries, nicht. Er zog hinaus als fahrender Sänger nach Deutschland bis an die Saale, nach Troyes, Paris, nach Mâcon, bis nach England, Portugal, Italien, und kehrte erst als alter Mann heim, wo wir ihn dann 1257 mit seinem Bruder Werner von Rothenburg in Luzern bei Vogt Arnold von Rothenburg treffen [2]).

Wenn in der Heidelberger Minnesänger-Handschrift Herr Rudolf von Rothenburg mit einem Wappen dargestellt wird, das eine zweithürmige rothe Burg in goldenem Felde darstellt [3]), so zeigt dies, dass der fahrende Sänger nun in den Dienst der Linie der Vögte von Rothenburg getreten war, die auf Wolhusen saß, während er persönlich höchst wahrscheinlich Neu-Rothenburg, unfern von Wolhusen, bewohnte.

Von den Edelknechten von Wolhusen ließ sich der eine Zweig in Solothurn nieder [4]), ein anderer trat in den Dienst des Freiherrn Guiscard von Raron, wurde

[1]) K. Bartsch, Die Schweizer Minnesänger, Frauenfeld 1886, 204.

[2]) Geschichtsfreund, I, 193.

[3]) Hagen, Minnesänger, IV, 106; Kraus, Die Miniaturen der Heidelberger Handschrift, 1881, Blatt XX.

[4]) Walther von Wolhusen 1306—1323, Vater von Johann, Ulrich und Paul 1329—1359. Werner, Vice-Schultheiß in Solothurn. Solothurner Wochenblatt 1831, 571, 576, 629, 1872, 268, 339, 316, 110, 117. Jahrzeitbuch der Franciscaner von Solothurn.



dann mit diesem aus dem Wallis vertrieben und erlosch in Oberhofen bei Thun [1]; der dritte Zweig siedelte nach Zürich über, wo der Edelknecht Bilgeri von Wolhusen, in zahlreiche Fehden und Processe verwickelt [2], 1402 noch als Lehensmann des Freiherrn von Schwarzenberg erscheint [3].

Die Zeit, wo ein adeliger Dienstmann mit einem Ritterlehen, bestehend aus einer Burg und zwei Schupossen = 20 Jucharten Land, standesgemäß leben konnte, lag jedenfalls „weit in nebelgrauer Ferne". Doch hatte das Landvolk auch nach dem Zusammenbruche des Feudalsystems immer noch große Sympathien für das Still- und Kleinleben der entschwundenen Zeit, wo der Ritter mit dem Falken auf der Faust, von lustigen Rüden begleitet, im Schatten der alten Gerichtsbäume Recht sprach, während unter der Herrschaft der Eidgenossen Schneider und Schuster den Gerichten vorsaßen.

B. Familiengeschichte.

I. Die alten Freiherren von Wolhusen.

Die Geschichte der älteren Linie des Hauses Wolhusen zeigt ein wundersames Gemisch von Geschichte und Sage. Wir wissen nicht einmal bestimmt, welche der beiden Burgen in Wolhusen die ursprüngliche Stammburg des freiherrlichen Geschlechtes war.

Da, wo die kleine Emme aus dem luzernerischen Thale Entlebuch plötzlich in einem Bogen sich von Norden gegen Osten wendet, stehen auf zwei sich gegenüberliegenden, durch den Fluss getrennten Hügeln die beiden Burgen. Links ob Wolhusen-Markt, 668 Meter über Meer, die aus Rollsteinen erbaute, sog. innere Burg, rechts, 690 Meter über Meer, die aus größeren Werkstücken erstellte, sog. äußere Burg. Zu ersterer gehörte das Entlebuch, zu letzterer das Amt Ruswyl.

Die urkundlich bezeugte Geschichte dieser Familie beginnt mit Seliger von Wolhusen, der 1070—1099 genannt wird. Allein an ihn schon rankt die Sage sich auf; denn im 15. Jahrhundert erzählte man sich, dieser einst tapfere Ritter habe plötzlich mit seiner Gemahlin Hedwig den Freuden der Welt entsagt, nachdem seine Kinder ertrunken. Seliger sei ins Kloster Einsiedeln getreten und sei dort Abt geworden, seine Gemahlin Hedwig dagegen Äbtissin zum Fraumünster in Zürich. In wirklich gleichzeitigen Acten wird sein Geschlechtsname niemals erwähnt, doch sind die Hauptzüge aus der Lebensgeschichte im Einklange mit der Grabschrift, die ein Einsiedler-Codex aus dem 12. Jahrhundert mittheilt:

[1]) Johann 1414 in Sitten, Mém. et Documens de la Suisse Romande, XXXVIII, 106. 1419 mussten ihn die Walliser für seine Verluste mit 12.000 Gl. entschädigen. Blumer, Urkunden von Glarus, I, 519—520. Seine Witwe und Kinder wohnten 1424—1431 in Oberhofen. 1361 verkauft Johann von Wolhusen den Johannitern in Buchsee Güter. Sein Siegel wurde 1871 in Interlacken gefunden.

[2]) 1393, Jan. Fehde mit der Stadt St. Gallen. Wartmann, Urkundenbuch IV, 434—435. Achtbuch von Zürich, 1390—1391.

[3]) Er hatte Güter im Kirchspiel Zug von ihm zu Lehen. Stadtarchiv Zug.

1389 wird im Achtbuch des Hofgerichtes Zürich auch ein Aerni von Wolhusen erwähnt.

Bilgeri war 1387 Mitglied der Rittergesellschaft vom Fuchse. Helvetische Bibliothek, VI, 121—123.

Ein Zusammenhang des schaffhausischen Bürgergeschlechts von Wolhusen, das seit 1289 erscheint, mit den Freiherren scheint nicht existiert zu haben.

Obrutus hic abbas Seligerus jus colit et fas:
Milite fit placidus ex alacri monachus;
Hinc abbas iussor; post iterum iunior,
Sponte sub imperio discipulus denuo
Marcuit ille modo, Job velut absque dolo [1]).

Den Geschlechtsnamen Seligers nennt zuerst der Decan Albert von Bonstetten in seiner 1494 in Ulm gedruckten Schrift: „Von der Stiftung des Klosters Einsiedeln" [2]). Hier lesen wir: „Seligerus, apt der sibende, was vor ritter, ayn freyherr von Wolhausen. Um das im ettliche kind ertrunken, ward er bewegt, gaistlich ze werden, und gieng mit drey oder vier sünen in dis gotzhaus; und sein gemahel, frau Hedwig, täd des glichen, ward auch ein gefürstete äptissin zum Frawen münster Zürich. Diser apt hat auch dem gestifte vil gutz zubracht. Starb anno tausend neün und neünzig, und gab die aptey willigklich apt Rudolfen auf."

Den Namen des Abtes erhielt eine große Vergabung an das Stift, die jedenfalls vor das Jahr 1070 fällt und nach der 1489 dem Jahrzeitbuch der luzernischen Pfarrei Ettiswyl [3]) inserierten Urkunde in deutscher Übersetzung also lautet: „Kund und zu wissen sei hiemit allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, dass der edle Ritter Seliger (nobilis miles) diese Kirche (Ettiswyl) mit all' ihren Rechten und Zubehörden in Wauwyl (Wowil) dem Stifte Einsiedeln (ad locum Heremitarum) vergabte, als er mit seinem Vermögen in das Kloster eintrat. Dieser verordnete, dass an seinem kirchlichen Gedächtnistage aus den Einkünften der Pfarrei allen Geistlichen dieses Decanates eine vollständige Mahlzeit verabfolgt werden solle, ebenso jenen Priestern und Edelleuten, die zufällig hinzukommen sollten. Die Geistlichen aber sollen, bei Strafe des Bannes, Messe lesen."

Im Hause der Herren von Hasenburg, Fenis, der Grafen von Bargen, kommt ebenfalls der Name Seliger vor. Seliger, der Freund des Königshauses Burgund, der 1032 die Reichsinsignien an den römischen König Conrad brachte, und 1036 als Vater Ulrichs genannt wird [4]), ist höchst wahrscheinlich ein Herr von Hasenburg, nicht ein Herr von Wolhusen [5]) oder von Oberhofen.

Auffällig ist nun aber, dass die Einsiedler Chroniken, Liber Eremi, zum Jahre 1076, gar keine in und um Wolhusen gelegenen Güter aufzählen, die Abt Seliger ans Kloster vergabte, sondern solche in Ettiswyl, Wauwyl, Craolzwyl [6]), Bonoltzwyl, Eggelinswyl, Dagmarsellen, die Kapelle in Bottenwyl, den achten Theil der Kirche in Ruod und den vierten Theil der Kirche in Seeberg (bei Wangen, Kanton Bern) [7]).

[1]) Codex Nr. 143, fol. 348, Leben und Wirken des hl. Meinrad, 1861, 169.

[2]) Neudruck in den Quellen zur Schweizergeschichte, XIII, 193. Ähnlich die meisten Schriften über Einsiedeln, z. B. Curiosa Idea vitae ac mortis S. Meinradi, 1681, 25.

Bruschius dagegen in Monasteria Germaniae, Ingolstadt, 1551, 75 u. 39 f.

Seligerus . . . eo quodin loco arcis suae vicino liberos omnes amiserat, Monachus factus. Ihm folgt Hunger, U. l. Frau zu Einsiedeln, 111.

[3]) Die Jahrzeit wurde jeweilen am Dienstag nach Maria Geburt gehalten, wie die Acten über diese Stiftung von 1489—1809 zeigen. — In Einsiedeln traf schon um 1190 Abt Wernher II. Anordnungen betreffend Feier von Jahrzeiten für Abt Seliger. Studien aus dem Benediktiner-Orden, 1885, VI, 1, 331.

[4]) Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1886, 52 ff.

[5]) Wie Secretan annahm. Mémoires et Documens, Genève XVI, 333.

[6]) Jetzt Alberswyl, wie sich aus einer Hypothek des Stiftes Einsiedeln von 1349 ergibt.

[7]) Liber Heremi, Geschichtsfreund, I, 134 f.

Dieser Besitz passte besser zu einem Grafen von Lenzburg [1]) als zu einem Freien von Wolhusen, oder einem Besitzer von Willisau, bezw. einem Herrn von Hasenburg bei Willisau. Denn wenn der Abt sein ganzes Besitzthum übergeben hat, so fehlt jedes Grundstück, das innerhalb der Marken der alten Herrschaft Wolhusen lag. Dazu kommt, dass die Vogtei an diesen Orten den Herren von Wolhusen nicht zustand, in Dagmarsellen z. B. den Herren von Rapperswyl.

Dagegen will der luzernerische Geschichtsforscher Balthasar im 18. Jahrhundert im Jahrzeitbuch der luzernerischen Pfarrei Romoos im Entlebuch folgende Stelle gefunden haben:

Seligerus Baro a Wolhusen, ditionis Lucernensis, pro nunc relicta vita conjugali, eo quod in lacu arci suae vicino liberos omnes amiserat monachus factus et abbas Einsidlensis et uxor eius abbatissa in Zürich.

Das Latein weist schon auf sehr späte Zeit hin und legt die Vermuthung nahe, die Stelle sei nur aus Bruschius entlehnt, wenn nicht aus Stumpfs Chronik.

Die wirklich gleichzeitigen Einsiedler Annalen sagen nur: 1070 Heinricus abbas obiit, cui Seligerus successit [2]).

1080 (? 1090) Seligerus languore pressus abbatis nomen gratis deposuit, domnum Ruodolfum eatenus camerarium cum consilio fratrum sibi successorem instituit [3]). 1099 Seligerus abbas obiit.

Während Gilg Tschudi diese dürftigen Nachrichten etwas besser redigierte [4]), ergänzte der Chronikschreiber Johann Stumpf sowohl in der 1548 gedruckten Schweizer Chronik als im Leben Kaiser Heinrich IV. die Nachricht, Herzog Rudolf von Schwaben, der spätere Gegenkönig, habe an Abt Seliger in Einsiedeln, mit dem er besonders befreundet gewesen, den Meierhof zu „Erndespach“ (Erlisbach) vergabt [5]). Das Kloster Einsiedeln besitzt keine Urkunde über diese Vergabung, doch ist die Angabe kaum zu bezweifeln; denn das Kloster besaß laut den ältesten, ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Urbarien Güter in Ernlisbach, die es 1349 an das Kloster Königsfelden verkaufte [6]). Damals werden die Erwerbstitel an den Käufer ausgehändigt und 1528 mit anderen Archivalien, z. B. dem Jahrzeitbuch von Königsfelden, nach Zürich verschleppt worden sein.

Freilich steht dieser bestimmten Angabe Stumpfs die von Gilg Tschudi in Schrift gefasste Tradition des Klosters Einsiedeln entgegen, wonach das Stift die vom Grafen Bero von Lenzburg 981 vergabten Güter in Wittenheim im Elsass gegen die Güter in Erli(ns)bach soll eingetauscht haben [7]). Allein an einer anderen Stelle bezieht er diesen Tausch auf Erlibach am Zürichsee [8]).

Die Nachricht über die Beziehungen zwischen Seliger und Herzog Rudolf ist auch schon deshalb glaubwürdig, weil die Gemahlin des Gegenkönigs Rudolf von

---

1) Im Rathsprotokoll von Willisau vom 7. September 1657, fol. 221, wird auch vom „Grafen Selinger von Wolhusen“ geredet.

2) Monumenta Germaniae, III, 146.

3) Mon. Germ., III, 146.

4) Liber Eremi, Geschichtsfreund, I, 134, 136, Chronik I, 24, 38. Annales Einsiedlenses minores. Geschichtsfreund, I, 149.

5) Ihm folgt Fr. Hafner, Solothurn. Schauplatz II, 374, zum Jahre 1070.

6) Argovia IX, 29—39. Vgl. das Hofrecht im Solothurner Wochenblatt, 1821, 185—189.

7) Geschichtsfreund, I, 115.

8) Geschichtsfreund, I, 398.

Rheinfelden während des Entscheidungskampfes gegen Kaiser Heinrich IV. längere Zeit in Zürich lebte. Freilich wissen wir sonst über Äbtissin Hedwig von Wolhusen nichts Weiteres. Selbst der Geschichtschreiber der Abtei hat in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich VIII, Beil. 20, nur auf Hartmanns Annales pag. 161 — gedruckt 1612 — verwiesen, da ihm die Stellen in den Werken von Bonstetten, Bruschius, Stumpf, Lazius de migratione gentium 1557, 613, Tschudi, selbst Wittweiler (Leben Meinrads 1577), Pantaleon, Teutscher Nation Helden II, 202 f., unbekannt waren.

Von späteren Autoren, die Seligers gedenken, sind zu erwähnen: Bucelin, Chronolog. Constant. 1660, 215; Lang, Theologischer Grundriss I, 631, Josef Tschudi, Einsiedlische Chronik 1823, 41; Gallia christiana V, 1014, und Laurenz Burgener, Wallfahrtsorte der Schweiz I, 143, welche zeigen, wie die Sage sich veränderte.

Da das einsame Wolhusen fern vom Verkehre gelegen war, treten die Glieder dieser Familie nur selten in Urkunden auf, zuerst wieder ein Geistlicher, Diethelm von Wolhusen, Chorherr von Zürich [1]) und 1173—1184 Propst des Chorherrnstiftes Münster im Aargau.

Propst Diethelm erhielt 1173, 4. März, in Basel von Kaiser Friedrich I. die Bestätigung der Rechte und Freiheiten seines Stiftes [2]), um 1181, 12.—15. Mai, vom gleichen Kaiser ein Diplom wegen der Rechte gegen die Meier von Kirchensee und Ermensee [3]).

Herr Lütold von Wolhusen und sein Bruder Diethelm, Propst zu Münster, schenkten mit Zustimmung Arnolds, des Vogtes von Rothenburg, seiner Gemahlin und Kinder den 30. Januar 1184 der Kirche in Romoos (Rormoos) den Hof Tammbach. Zugleich wurde, anlässlich der Weihe der Kirche durch Bischof Johann (Hermann) von Constanz, bestimmt, den Armen sollen jeweilen am Charfreitag 4 Mütt Getreide zum Seelenheile der Stifter ausgetheilt werden [4]). Eine Sage erzählt, die Vergabung sei erfolgt, weil der Herr von Wolhusen den Pfarrer bei einem kärglichen Mahle getroffen habe [5]).

Propst Diethelm soll am 27./28. August 1190 gestorben sein [6]). Ob er schon 1133 Propst gewesen [7]) und 1162 Kaiser Friedrich I. Truppen zum Zuge nach Italien gestellt habe [8]), bleibt dahingestellt.

Eher ein Bruderssohn als ein Sohn Lütolds von Wolhusen ist Ulrich von Wolhusen, dessen Töchter Minna und Mechtild im Jahrzeitbuch von Ruswyl erwähnt

[1]) 28. August, Diethelmus canonicus dictus de Wolhusen obiit. Nekrolog der Propstei Zürich. Baumann, Necrologia Germaniae, I, 576.

[2]) Herrgott, Mon. Habsburg., II, 189.

[3]) Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1876, Nr. 1.

[4]) Neugart, Cod. Diplom. Alemanniae, II, 111. Eine Originalurkunde fehlt; es liegt nur eine Abschrift mit irrigem Datum 1084 im Pfrundurbar von 1622 vor. In den Pfründbereinigungsacten von 1584 wird der Act ins Jahr 1083 versetzt.

[5]) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern, II. Bd., Manuscript.

[6]) IV. Cal. Septembris. Diethelmus de Wolhusen, huius ecclesiae praepositus. Directorium Chori Ecclesiae Beron. Baumann, Necrologia Germaniae, I, 346. Epitaphium Prepositorum Beron. Estermann, Sehenswürdigkeiten von Münster, p. 63.

[7]) Balthasar, Historische Merkwürdigkeiten, II, 78.

[8]) Göldlin, Waldstätter Bund, 26, aus einer alten Handschrift."

werden [1]). Minna war verehelicht mit B. von Buttensulz. Sie war 1228 schon Witwe, Mutter der Ritter Arnold und Ulrich von Buttensulz [2]).

Das Jahrzeitbuch der Johanniter zu Hohenrain gedenkt noch einer Frau Bertha von Wolhusen, über deren Herkunft alle Nachrichten fehlen.

Höchst wahrscheinlich unterhielten die Freiherren von Wolhusen freundschaftliche Beziehungen zu dem Kloster St. Blasien im Schwarzwalde, infolge deren die Benedictiner Güter und Rechte in Entlebuch erhielten, die sie bis zum Ausbruche des Sempacherkrieges (1386) unangefochten behaupteten. Schon am 8. Juni 1157 bestätigte Papst Hadrian IV. dem Kloster St. Blasien den Besitz der Kirche in Entlebuch [3]). Das Urbarbuch St. Blasiens von 1370 nennt auch einen Meierhof und mehrere Lehen daselbst [4]), dann auch Güter am Luzernersee zu Birnols (bei Horw) [5]) und in Alpnach [6]), die offenbar zum Grundbesitze der alten Wolhusen gehörten.

Allein da die Jahrzeitbücher von St. Blasien bis auf dürftige Fragmente verloren sind, lässt sich nicht mehr ermitteln, welcher der Freiherren diese Güter vergabt hatte.

Ganz legendär ist die im Jahre 1503 von dem Wiener Chorherrn Ladislaus von Sundheim an Kaiser Maximilian in seinem Reiseberichte überlieferte Nachricht, Herzog Berchtold von Zähringen, der letzte seines Geschlechtes († 1218), habe sich auch die Herren von Wolhusen und Rothenburg unterworfen, welche in Verbindung mit anderen Grafen und Herren, während Herzog Berchtolds Theilnahme am Kreuzzuge (1191), die beiden Söhne Berchtolds vergiftet und die Frau „unfruchtbar“ gemacht haben [7]). Nicht einmal Conrad Justingers Chronik von 1421 nennt die Wolhusen und Rothenburg unter Zähringens Vasallen [8]).

Ungefähr um das Jahr 1223 erlosch im Mannesstamme das Geschlecht der Freiherren von Wolhusen. Durch Geppa, die Tochter Lütolds, Gemahlin Arnolds von Rothenburg, giengen Güter und Rechte der erloschenen Familie an die Vögte von Rothenburg über. Das Jahrzeitbuch der Kirche von Ruswyl erwähnt unter dem 24. Januar: Vrow Gepa ein vögtin diser kilchen und ein muter der Herrn von Rotenburg [9]).

Diese Geppa ist vermuthlich die legendäre Gräfin Guta von Rothenburg, die 1223 das Franciscanerkloster in Luzern gestiftet [10]), den Kriensbach bei Luzern correctioniert [11]) und auf dem Schlosse Schauensee den heil. Franciscus beherbergt haben soll [12]). Ihr Gemahl soll ein Graf Heinrich von Rothenburg gewesen sein, wie um das Jahr

---

[1]) 11. Februar. Minna, die war Her Ulrichs von Wolhusen Dochter. Hatt geben diser kilchen zwo Schupposen, gelegen zu Gumpertschwand. — 19. Februar. Mechtild, ein Dochter Herr Ulrichs von Wolhusen, hat gen dieser kilchen zwo Schupposen gelegen zu Geis und sol ein kilchher try priestern das mal geben. Auch unter dem 20. März gedenkt das Jahrzeitbuch von Ruswyl nochmal dieser Mechtild. Geschichtsfreund, XVII, 8, 9, 12.

[2]) Geschichtsfreund, XVII, 253 ff.

[3]) Gerbert, Historia nigrae silvae, III, 82.

[4]) Geschichtsfreund, XXII, 79.

[5]) Daselbst, XXII, 81.

[6]) Daselbst, XXII, 83—84.

[7]) Hormeyers Taschenbuch für vaterländische Geschichte, 1827, VIII, 125—129. Die Chronik verwechselt übrigens den Herzog mit dem Grafen von Neuenburg.

[8]) Studer, Justingers Chronik, pag. 6.

[9]) Geschichtsfreund, XVII, 6.

[10]) Chronik von Ruß, pag. 35—40. Schilling.

[11]) Mohr, der Kriensbach.

[12]) Inschrift am Kamin im Schloss Schauensee.

1482 zuerst der Chronikschreiber Melchior Ruß meldet. Allein alle diese Angaben beweisen nur, dass unsere Chroniken für Nachrichten aus alter Zeit absolut haltlos sind. Wohl gehört die älteste im Archiv der Franciscaner in Luzern liegende Urkunde ins Jahr 1223, allein dieses Document ist nur die Abschrift der päpstlichen Bulle Honorius III., betreffend die Regel der Minoriten [1]. Nach den zuverlässigsten Lebensgeschichten des heil. Franciscus hat dieser Wundermann niemals Deutschland betreten, auch nicht auf der Reise nach Frankreich [2]. Ein Graf Heinrich von Rothenburg hat niemals in der Schweiz gelebt.

Weder 1220 [3], noch 1223 ist vom Abte von Murbach der Boden zum Franciscanerkloster in Luzern gekauft worden, sondern erst 1269 [4].

Chronikschreiber Ruß versichert, Gräfin Guta sei 1233 gestorben; eine Inschrift im Chor der Franciscanerkirche nannte den 4. Mai 1233 als Todestag [5]. Später bezeichnete ein 1649 in Kupfer gestochenes Bild die Stifterin als „Frau Gutta aus Störiz, Gräfin von Rotenburg in Helvetien". Das 1504 erneuerte Jahrzeitbuch der Franciscaner endlich nennt sie Fol. 64: Fraw Gutta ein gräfin von Rottenburg [6].

Unsere Hypothese stützt sich auf die Einzeichnung im Jahrzeitbuch der Barfüßer, wo unter den in der Kirche beerdigten Personen Frow Gepa von Wolhusen aufgezählt wird [7]. Diese kann wohl noch im Jahre 1232 gelebt haben, als das Kloster der Minoriten gegründet wurde, wenn sie auch nicht mehr den Klosterbau von 1269 erlebte.

II. Die Freiherren und Vögte zu Rothenburg.

Eine Stunde von der Stadt Luzern entfernt liegt im vormaligen Aargau, jetzt schweizerischen Kanton Luzern, auf einem Felsen über dem in die Reuß einmündenden Flusse Roth die Kirche Rothenburg, welche die Stelle der vormaligen Burg Rothenburg einnimmt.

Mit dem Besitze der Burg waren Güter und Rechte, niedere und mittlere Gerichtsbarkeit zwischen Emme, Reuß und dem Höhenzuge gegen Hohenrain in den Orten Rothenburg, Hüsli, Pfaffwyl, Ingwil (Innwil), Buchholz, Enggislen, Ober-Eschenbach, Heratingen, Lütingen, Ratolzwil, Lerchenrein, Bergwil, Geroltswil, Hertschwand, Bertenswil, Holzhüsern, Hocken, Lugessingen, Hermaningen, Huben, Walingen, Ripperschwand, Emmenwald, Sigbodingen, Rüdgeringen und Rüti, wie Schwanden, Rüdiswyl und Buchholz, Emmen und Buchenrain nach dem habsburg-österreichischen Urbar verbunden [8].

---

1) Bullarium Franciscanum, I, 15.

2) Tschamser, Annales der Barfüßer, I, 79 spricht von dem Blute des hl. Franciscus, das damals Gräfin Guta der Kirche in Kriens geschenkt habe.

3) Tschamser, I, 66.

4) Urkunde im Geschichtsfreund, III, 171.

5) Geschichtsforscher, X, 42.

6) Geschichtsfreund, XIII, 24. J. E. Kopp's Hypothese, dass statt Rothenburg Tokenburg zu lesen sei (Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 99, Note 8), fällt deshalb außer Betracht, weil eine Verwandtschaft der Rothenburg mit den Toggenburg nicht nachweisbar ist.

7) Geschichtsfreund, XIII, 24.

8) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 196 ff.

Die Ostgrenze gegen die Freiherrschaft Eschenbach, welche nach der Ächtung des Königsmörders Walther von Eschenbach 1309 an die Herzoge von Österreich fiel, bildete der Rothbach; gegen Norden das Gebiet der habsburgischen Herrschaft Sempach und das vormalige kyburgische Gebiet von Richensee; gegen Westen die Herrschaft Wolhusen, gegen Süden das murbachische Gebiet der Meierhöfe Malters, Littau, Luzern, Ebikon und Root.

Die Herren von Rothenburg besaßen die Burg und Vorburg mit dem Patronatrecht in Rothenburg (Rüggeringen), die Burg zu Werthenstein und die zu Schwanden oder Neu-Rothenburg.

Von der Abtei Murbach im Oberelsass waren die Freiherren von Rothenburg belehnt mit den Meierhöfen und Gerichten in Luzern, Langensand oder Horw, Kriens, Adlingenswyl, Malters, Littau (nebst Eigenthal), Root, Buchenrein, Emmen, Stans, Alpnach und Lungern [1]).

Wegen dieser Vogteien hießen diese murbachischen Vasallen auch die Vögte von Rothenburg.

Die Freiherren von Rothenburg waren in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit der Landgrafschaft Aargau unterworfen; eine der Dingstätten dieser Landgrafschaft befand sich zu Buholz, wo bis 1798 noch ein Galgen stand [2]).

Die ältesten Nachrichten zur Geschichte der Freiherren von Rothenburg finden wir in den Schriften der von den karolingischen Königen dem Abte von Murbach geschenkten Benedictiner-Abtei von St. Mauriz und Leodegar in Luzern.

Nach einem im 12. Jahrhundert geschriebenen, aber mit irrigen Jahrzahlen versehenen Rotulus über die ältesten Vergabungen schenkten zur Zeit König Ludwigs (des Frommen) unter Abt Recho die Brüder Hartmann und Prunolf dem St. Leodegar-Stift in Luzern den ganzen Emmenwald bis nach Langnau (an der Emme, nahe bei Werthenstein) [3]).

In der 1633 abgebrannten Stiftskirche von Luzern sah Chorherr Christoph Spiri um das Jahr 1609 eine Inschrift, welche unter den Stiftern der Abtei nannte: Hartmannus et Prunolfus fratres, comites Rottenburgenses circa annum 840 [4]).

Nun gab es allerdings niemals Grafen von Rothenburg, sondern nur Freiherren, da sich aber eine Landgerichts-Malstätte der Landgrafschaft Aargau in Buchholz bei Rothenburg befand, kam im 15. Jahrhundert allmählich die irrthümliche Bezeichnung Grafschaft Rothenburg auf.

Die Inschrift in der Stiftskirche selbst war 1503 noch ziemlich neu, vielleicht auch nur erneuert worden [5]). Die älteste Erwähnung der Grafen von Rothenburg findet sich in der 1482 geschriebenen Luzerner Chronik des kritiklosen Melchior Ruß von Luzern [6]), dann in der Schweizer Chronik des Gerichtschreibers Petermann Etterlin, gedruckt in Basel 1507, und in jener des Stiftscaplans Diebold Schilling von Luzern von 1510—1515.

---

[1]) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 196 ff.

[2]) W. Frank, Die Landgrafschaften, Braunschweig, 1873, 41.

[3]) Geschichtsfreund, I, 157.

[4]) Collegiatae ecclesiae S. Leodegarii Thesaurus. Manuscript der Stadtbibl. Luzern.

[5]) Riggenbach, Das Chronikon des Konrad Pellikan. Basel, 1877, 30.

[6]) Druckausgabe, Luzern, 1834, 7 u. 13.

Auffallenderweise kommen nun die Namen Hartmann und Prunolf bei den Freiherren von Rothenburg in späterer Zeit gar nicht mehr vor. Dagegen ist in dem zwischen 1485—1500 angelegten Urbarbuch des Benedictiner-Stiftes Luzern eine Genealogie der Herren von Rothenburg, unmittelbar nach der Copie des Rotulus über die Vergabungen aus der Karolingerzeit (Fol. 7) eingeschaltet, die offenbar aus einem jetzt verlorenen Jahrzeitbuch entnommen ist, da sie von Vergabungen redet, die mit einer Familien-Jahrzeit verbunden waren, bei der den Stiftsherren Mahlzeiten (consolatio corporalis) verabfolgt wurden. Hierbei wird noch ausdrücklich auf jetzt nicht mehr erhaltene Rödel des Allmosner- und Präsenzamtes verwiesen, welche hierüber genauere Auskunft ertheilen [1]).

Nach diesem Documente vergabte Vogt Hupold das Fischerrecht in Stans, sein Sohn Walther ein Gut in Esche; dessen Bruder Markward für sich und seine Gemahlin ein Gut in Riprechtschwand; dann dessen Sohn Walther ein Gut in Otenrüti, dessen Schwester Bertha ihr Gut in Pireols (bei Horw am Luzernersee), sein Bruder, der Diacon Ulrich, ein Gut in Wiperchtingen. Ihr Bruder Arnold aber vergabte zum Seelenheile seiner Mutter Sophia ein Gut in Muoterschane (Meisterschwanden in der damaligen Grafschaft Lenzburg). Bei all' diesen Vergabungen wurde von den Herren von Rothenburg die Vogtei über die vergabten Güter für ihre Nachkommen vorbehalten. Dann vergabte Arnold von Rothenburg dem Stift in Luzern zum Unterhalt eines ewigen Lichtes in der St. Michaels-Kapelle ein Gut in Biggwil.

Da nun das Allmosneramt des Stiftes Luzern schon am 21. Mai 1246 den Hof in Esch (am Hallwylersee) mit dem Ritter Walther von Liele gegen ein Gut in Bikwilers vertauscht [2]), so muss die Nachricht über diese Vergabung lange vor dieser Zeit in Schrift gefasst worden sein.

Während über Hupold von Rothenburg jede weitere Nachricht fehlt, sind die übrigen, in der Jahrzeitstiftung genannten männlichen Personen weltlichen Standes historisch nachweisbar. So erscheint um 1128 Walther von Rothenburg als Zeuge in dem Diplome König Lothars, durch welches die Stiftung des Klosters zum heiligen Kreuz in Trub durch Thüring von Lützelflüh bestätigt wurde [3]).

Mit Propst Marquard von Luzern, der wahrscheinlich dem Hause Rothenburg angehörte, erscheinen die beiden Walther und ein weiterer nicht genannter Herr von Rothenburg 1135 bei Abt Berchtold von Murbach anlässlich der Genehmigung des neu errichteten Chorherrenstiftes Goldbach im Thal St. Amarin im Elsass [4]).

Als König Konrad in Straßburg am 8. Juli 1144 (1143) den Landmarchenstreit zwischen Abt Rudolf von Einsiedeln und dem Grafen Ulrich von Lenzburg und dem Lande Schwyz beilegte, war unter den Zeugen auch Marquardus de Rodenburch [5]).

Waltherus de Rotenburch [6]) hingegen treffen wir 1153, 30. Mai, auf der Pfalz in Zürich mit Graf Kuno von Baden und Graf Albert von Habsburg, als die Äbtissin von Zürich Graf Wernher von Baden mit Gütern am Albis belehnte.

[1]) Geschichtsfreund, I, 178—179.

[2]) Geschichtsfreund, I, 177—178.

[3]) Fontes rerum Bernensium, I, 400—402. Die Echtheit der nur in Übersetzung vorliegenden Urkunde ist bestritten.

[4]) Schöpflin, Alsatia Diplom., I, 211. Gatrio, Abtei Murbach, I, 223—225.

[5]) Geschichtsfreund, 43, 328 u. 331.

[6]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, Urkunden 43—48.

Häufiger begegnet uns Arnold, der Vogt von Rothenburg. Er war 1168 Zeuge, als Ulrich von Eschenbach dem Stifte Päris im Elsass Güter vergabte [1]). Bei Kaiser Friedrich I. fand er sich am 4. März 1173 in Basel ein, als derselbe nach dem Absterben der Grafen von Lenzburg die Rechte und Freiheiten des Chorherrenstiftes Münster im Aargau bestätigte. Er wird in diesem Diplom Arnolf de Rottenburch genannt [2]).

Als Abt Konrad von Murbach 1178, 18. April, die Verhältnisse der Pfarrei Luzern gemeinsam mit seinem Bruder Ulrich von Eschenbach, Propst zu Luzern, ordnete, durfte auch Arnoldus advocatus de Rotenburch nicht fehlen [3]).

Schon war Arnold advocatus de Rotenburch von zeugenfähigen Söhnen umgeben [4]), als zwischen 1182—1183 Freiherr Ludwig von Malters der Comthurei Hohenrain in Schongau ein Gut schenkte.

1192 treffen wir Arnoldus advocatus de Rotenburc in Konstanz bei Bischof Diethelm, der eine Vergabung Hugos von Grünenberg und seines Bruders an das Domstift Konstanz genehmigte [5]).

Mit den Grafen Rudolf und Albrecht von Habsburg wohnte 1210 Marchwardus advocatus de Rotinburch in Luzern dem Gütertausche zwischen dem Kloster Engelberg und dem Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen im Elsass, bei [6]).

Dieser Marquardus advocatus de Rotenburch soll am 19. August 1214 gestorben sein [7]). Ihn überlebte sein Vater Arnold. Als Graf Hartmann von Kyburg sich mit Gräfin Margaretha von Savoyen, Tochter Amadeus I., verehelichte, übernahm Arnoldus de Rotenbor am 1. Juni 1218 in Milden (Moudon) Bürgschaft für die Verpflichtungen des Grafen gegen seine Frau [8]).

Hier mag auch die Hypothese besprochen werden, dass Abt Hugo von Murbach (1216—1237) der luzernerischen Familie der Vögte von Rothenburg angehörte, wie Gatrio in seiner Geschichte der Abtei Murbach (I, 269—286) und Herr Kindler von Knobloch im Goldenen Buch von Straßburg 289 annahmen. Allerdings bestanden zwischen Murbach und den Herren von Rothenburg freundschaftliche Beziehungen; es ist auch nicht zu leugnen, dass die Herren von Rougemont bei Belfort, aus deren Geschlecht Hugo nach älterer Annahme herstammt, der Abtei Murbach zeitweise feindlich gesinnt waren. Allein bei den luzernerischen Freiherren ist diese Feindschaft, wie wir hören werden, später ebenso ausgesprochen. Dazu kommt noch, dass bei den Vögten von Rothenburg der Name Hugo gar nie vorkömmt und dass der Abt Hugo von Murbach überhaupt in den Familienangelegenheiten der Vögte von Rothenburg niemals erwähnt wird, vielmehr den Schutz des Bischofs von Konstanz gegen dieselben anrief, um den Ruin des Stiftes Luzern zu verhindern.

Weit glaubwürdiger scheint auf den ersten Blick die Hypothese, Abt Arnold von Ebersheim-Münster, der 1213 lebte, sei ein Glied der luzernerischen Familie

---

1) Gallia Christiana, V, 823.

2) Herrgott. Mon. Dom. Austriae, II, 189.

3) Geschichtsfreund, III, 218—220; Würdtwein, Nova Subsidia, XIII, 214.

4) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 713; Geschichtsfreund, XIX, 249.

5) Dumge, Regesta Badensia, pag. 152.

6) Geschichtsfreund, IX, 200—202; XX, 213.

7) Necrologium Einsiedlense, Geschichtsfreund, I, 152.

8) Recueil diplomatique de Fribourg, I, 6—8. Fontes Bernenses, II, 13.

von Rothenburg gewesen [1]). Hier spräche wenigstens der Taufname Arnold für diese Annahme, wenn auch weitere Beziehungen zwischen den Herren von Rothenburg und dem elsässischen Stifte Ebersheim-Münster nicht erwiesen sind. Jedenfalls wäre dieser Arnold nicht der Arnoldus advocatus de Rotemburch in der Urkunde von 1178, den die Regesten der Bischöfe von Constanz 1042 als religiosus vir bezeichnen, da dieser Titel offenbar dem vorher genannten Abt von St. Johann zukömmt [2]).

Allein ganz hinfällig wird die Hypothese durch die gleichzeitig geschriebene Chronik von Ebersheim-Münster, aus der wir vernehmen, dass der Bischof von Straßburg im Jahre 1213 den Abt von Ebersheim-Münster zur Resignation beredete, worauf die Conventualen den Abt Arnold von Murbach „nobilis genere, nobilior moribus et pia conversatione“ postulierten. Allein auch dieser fand beim Bischof nicht Gnade. Darauf wurde Werner von Hugshofen Abt [3]). Allerdings hat schon General zur Lauben [4]) Abt Arnold von Murbach einen Freiherrn von Rothenburg genannt; allein durch gleichzeitige Documente der Abtei St. Urban [5]) ist Abt Arnolds Abstammung aus dem Hause der Grafen von Froburg erwiesen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Geschichte der Vögte von Wolhusen zurück.

Als 1224 Gottfried von Oltingen das Kloster Frienisberg für den ihm zugefügten Schaden durch Abtretung eines vom Reiche an den Herrn Arnold von Wolhusen verliehenen und von diesem zu Lehen gehenden Zehntens von Grenchen (bei Biel) entschädigte, war auch Arnold von Wolhusen mit seinen Söhnen Walther und Marquard von Wolhusen anwesend und verzichtete für sich und seine Familie auf Wunsch des Kaisers auf dieses Lehen [6]).

Gleich darnach, im Jahre 1225, übergaben die Grafen Ludwig und Hermann von Froburg dem Kloster Engelberg ein Lehengut, das Freiherr Marquard von Rothenburg von ihnen zu Lehen getragen hatte [7]).

Inzwischen begann das gute Einvernehmen zwischen dem Benedictiner-Stifte in Luzern und Arnold dem Vogte von Rothenburg sich zu lockern. Der Vogt hatte seine Befugnisse überschritten, schloss aber am 9. April 1234 nach langem Streit [8]) in der Leutpriesterei in Luzern mit Propst und Convent folgenden Vergleich: Die Gotteshausleute sollen die Steuern im Mai und Herbst nach altem Gebrauch entrichten. Die Fruchtabgaben sollen, sofern der Boden überhaupt Früchte trägt, im Herbste abgeliefert werden. Der Vogt darf von den Leuten jährlich nur 1—2 Viertel Hafer verlangen. Wer Gotteshausgüter bebaut, darf in den nächsten drei Jahren nicht zu Diensten in Anspruch genommen werden, weder vom Vogte, noch vom Stifte. Die Garben Abwesender soll der Propst aufbewahren. Solange das gute Einvernehmen dauert, bezieht der Vogt keine Abgabe von den Stiftsbeamten wegen ihres Amtes. Der Vogt gibt zu, dass der Propst ihn mit dem Banne belegen dürfe,

[1]) Kindler von Knobloch, Goldenes Buch von Straßburg, pag. 289.
[2]) Geschichtsfreund, III, 220.
[3]) Monumenta Germaniae, XXIII, 449.
[4]) Gatrio, Abtei Murbach, I, 259—260.
[5]) Fontes Bernens., II, 50, 60. Genealog. Handbuch, herausgeg. von der schweizerischen heraldischen Gesellschaft, I, 30.
[6]) Fontes Bern., II, 45, super litteras et sigillum domini imperatoris feudum resignavit.
[7]) Solothurner Wochenblatt, 1824, 196.
[8]) Geschichtsfreund, I, 174 ff.

wenn er nach gütlicher Ermahnung binnen 14 Tagen dem Vertrage nicht nachkomme. — Der Bischof von Konstanz wurde ersucht, den Vertrag, der den beiderseitigen Rechten keinen Eintrag thun sollte, zu genehmigen.

Wirklich trat hierauf für längere Zeit Friede zwischen beiden Parteien ein. Um 1234 starb der alte Vogt Arnold von Rothenburg.

Nach dem Tode des Vogtes Arnold tritt sein Sohn Marchward auf, so 1236, 19. October, bei einem in Emmen abgeschlossenen Gütertausche zwischen dem Kloster Engelberg und den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach [1]). Allein wir wenden uns nun zunächst zu dem eigentlichen Vogte von Rothenburg und besprechen später die Linie Wolhusen-Rothenburg [2]).

1237 trat Arnold der Vogt von Rothenburg dem Kloster Engelberg eine Wiese in Engelberg, welche Walther von Twerenbold von ihm zu Lehen hatte, um 18 Pfd. Pfennige ab [3]).

Als Albrecht von Froburg, der Administrator der Abtei Murbach, im Hofe zu Luzern am 17. März 1238 dem Stifte Engelberg ein Privilegium wegen Befreiung vom Ehrschatz ertheilte, war Arnold der Vogt von Rothenburg Zeuge [4]).

Vermuthlich fand damals schon eine Vereinbarung unter den Erben des Freiherrn von Wolhusen statt, wonach die Herrschaft Rothenburg bei Vogt Arnold von Rothenburg bleiben, Wolhusen aber an den Freiherrn Walther und Marquard von Rothenburg fallen sollte. Walther nannte sich seit dem 13. August 1238 auf seinem Siegel Waltherus de ROTINBVRG, hieß aber fortan Walther von Wolhusen. Dann fand unter den Freiherren von Wolhusen die weitere Theilung zwischen dem inneren und äußeren Amte, Wolhusen-Wiggern und Wolhusen-Markt, statt.

Mit diesem Walther war Arnold der Vogt von Rothenburg 1239, 23. Mai in Maschwanden Zeuge, als Abt und Convent von Engelberg um 16 Mark Silber ein Gut in Hocken von den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach erkauften [5]).

Mit Walther von Wolhusen war Arnold der Vogt von Rothenburg vielfach thätig in Sachen des Hauses Montenach [6]), das gegen Graf Peter von Savoyen die Reichsrechte wahrte und dadurch verarmte.

Bei Arnold von Rothenburg weilte 1240 im Castrum Rotenburc Graf Rudolf von Habsburg, als er dem Kloster Engelberg einen Gütertausch bestätigte [7]).

Mit Zustimmung seiner Gemahlin und Kinder verzichtete Arnold der Vogt von Rothenburg am 23. Juni 1241 in der Stadt Luzern auf das Vogtrecht eines Gutes in Horw, auf dem sich Waldschwestern niedergelassen hatten, um ein gutes Werk zu seinem Seelenheil zu thun [8]).

Als der Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papste entbrannte, scheint Arnold der Vogt von Rothenburg zuerst auf Seite des Papstes gestanden zu sein, was die Bürger von Luzern veranlasste, sich seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen. Vogt Arnold, sein Sohn Ludwig, Walther und Marquard von Wolhusen

---

1) Geschichtsfreund, 51, 40—42.

2) Hier mag auch noch der Stiftsfrau Mechtild von Rothenburg gedacht werden, die 1230 im elsässischen Kloster Antlau lebte. Schöpflin, Alsatia Diplomatica, I, 366.

3) Geschichtsfreund, 51, 42.

4) Geschichtsfreund, II, 161 f.

5) Urkundenbuch von Zürich, II, 27.

6) Urkunden von 1239, 1240, 10 Set.

7) Geschichtsfreund, XII, 196.

8) Geschichtsfreund, I, 29.

griffen zur Fehde, unterstützt von Graf Rudolf dem ältern von Habsburg, Landgrafen im Elsass und dem Grafen Ludwig von Froburg. Da vermittelten aber die beiden Grafen Hartmann von Kyburg und Rudolf von Rapperswyl einen Frieden mit der Stadt Luzern auf 10 Jahre; wer den Frieden brechen würde, sollte von allen befehdet und gebannt werden. Die Vögte von Rothenburg gelobten, keinen Bürger von Luzern zu beleidigen, sondern dieselben zu schützen und für die Verluste zu entschädigen, die sie ihretwegen erleiden sollten; sich der Bürger in ihren Streitigkeiten anzunehmen, namentlich wenn sie gefangen würden. Auch auswärts wohnende Bürger und solche, die später in die Stadt zurückkehren sollten, dürfen 15 Jahre lang auf keine Weise beschwert werden [1]).

Die Stellung des Hauses Rothenburg-Wolhusen wurde wesentlich beeinflusst durch die Ernennung Marquards von Wolhusen-Rothenburg zum Reichs-Procurator von Burgund, Zürich und Schaffhausen [2]). Doch stand wenigstens ein Glied des Hauses, Walther von Rothenburg, Cleriker, im Streite zwischen Kaiser und Papst auf Seite des letztern. Ausgezeichnet durch Wissenschaft und edle Sitten [3]), erfreute sich Walther der Gunst Papst Innocenz IV., der ihn auf Bitten Graf Rudolf des älteren von Habsburg [4]) dem Abte von St. Gallen für eine Pfründe empfahl.

Schon im Jahre 1247 waren die Luzerner mit den Waldstätten gegen die Anhänger des Papstes verbündet. Auf Seite des Kaisers standen unzweifelhaft die Vögte von Rothenburg; die Stiftsherren im Hof zu Luzern hingegen hielten mit dem Abte von Murbach zum Papste. Die Bürger von Luzern zerstörten dem Abte von Murbach das Schloss Tannenberg und hieben den Eichwald auf der Musegg um. Dann begann die Belagerung des Stiftes zu Luzern, an der sich auch die Bürger von Zürich betheiligten. Wie es scheint, brachte dann der Cisterzienser-Bruder Werner, der glückliche Feldherr der päpstlichen Partei, Hilfe und half den Frieden vermitteln [5]).

Der Vogt von Rothenburg aber suchte seine Rechte über die Stadt Luzern sowohl, als über die Höfe des Stiftes Murbach in und um Luzern auszudehnen. Abt Theobald von Murbach war ein Anverwandter des Papstes, für den er eifrig Partei nahm.

Abt Theobald klagte nun beim Papste: Arnold Vogt von Rothenburg habe in den Pfarreien und Höfen Luzern, Malters, Littau, Kriens, Horw, Adligenswyl, Root, Buchrain und Emmen die Gotteshäuser Murbach und Luzern an Gut, Land, Besitzthum und Leuten, und überhaupt allenthalben in seiner Vogtei, durch mancherlei Steuern oder Forderungen vielfach geschädigt. Gewaltsam habe er sich Gerichte und Rechte über Leute und Gut angemaßt. Auf dem dem Stifte Luzern gehörigen Hügel bei Littau baute Vogt Arnold das Schloss Stollenberg [6]).

---

1) Geschichtsfreund, I, 175—177.

2) Über die Aufgaben desselben vgl. Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt Bern, I, 56.

3) Tam dono scientiae ac nobilitate morum et generis, qua idem clericus pollere dinoscitur. Berger, Régister d'Innocens, IV, Nr. 3693.

4) de Habsburg devoti ecclesiae consanguineo suo.

5) Breve Alexander IV. vom 12. Februar 1255. Joh. Bernoulli, Acta pontificum Helvetica, I. 391.

6) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 137 f.

Während der Process vor der päpstlichen Curie waltete, verglichen sich Arnold Vogt zu Rothenburg und seine Söhne Ludwig, Marquard und Arnold von Rothenburg mit Ammann, Rath und Gemeinde von Luzern. Der Vergleich ist bekannt unter dem Namen des ersten geschworenen Briefes von Luzern. Doch ist der ursprüngliche Wortlaut kaum in den drei besiegelten Original-Urkunden, deren Text ebensowenig zusammenstimmt, als die Beglaubigung durch die variierenden Siegel, erhalten. Vielmehr scheint erst um 1291 die Neuausfertigung der drei Documente stattgefunden zu haben. Diese Urkunde vom 4. Mai 1252 regelt namentlich das Polizeiwesen und Lehenrecht [1]).

Für die Vögte von Rothenburg lag die Hauptconcession darin, dass der geschworene Brief den Bürgern von Luzern die Einmischung in die Fehden verbot, welche in den Waldstätten walteten.

Inzwischen hatte der Papst einen Commissär zum Untersuchen der Zwistigkeiten zwischen dem Abte von Murbach und den Vögten von Rothenburg ernannt und Abt Theobald von Murbach am 17. Juli 1253 das Stift Luzern dem Schutze des Bischofs von Konstanz unterstellt: propter invasores iniquos bonorum ac propter advocatorum exactiones enormes. Aber auch die Gotteshausleute waren so böswillig, dass der Zerfall des Stiftes in Geistlichem und Weltlichem nahe schien [2]).

Da einigten sich die beiden Parteien, ihren Streit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Dasselbe bestand aus folgenden Personen: Heinrich, Dompropst, und Heinrich, Domdecan von Basel, Meister Burkard, Archidiacon von Burgund; Rudolf, Propst zu Münster; Philipp, Kämmerer zu Murbach; Freiherr Wernher von Wartenfels, Heinrich von Heidegg, Kraft von Gebweiler und Ritter Wilhelm von Sulz. Diese entschieden am 24. März 1257 den Streit in der Peterskapelle in Luzern, nachdem der vom päpstlichen Delegierten über Arnold den Vogt von Rothenburg und dessen Familie verhängte Kirchenbann sich als fruchtlos erwiesen hatte, folgendermaßen: Vogt Arnold soll dem Abte von Murbach zum Schadenersatz 100 Mark Silbers zahlen und 4 Huben abtreten; der Vogt hat von den Gotteshausleuten von Luzern und Murbach nur die ordentlichen Gerichtsbußen zu beziehen; er kann daher auch nicht mehr missbräuchlich ungebürliche Steuern auf Land und Leute legen, keinen Dienst von ihnen fordern und sie unter keinem Vorwande irgendwie zu einer andern Leistung anhalten, als im Mai und Herbst; dann kann er durch Meier oder Kellner, nicht aber durch einen andern Beamten die Steuer leidlich auflegen und beziehen lassen, allein zuerst sind immer die Abgaben an die Klöster Luzern und Murbach zu entrichten. Steuerfrei sind die Meier, Kellner und Förster und andere Beamte, welche der Vogt bei ihren Rechten belässt. — Das Schloss Stollenberg soll zerstört werden. Von dem widerrechtlich eingezogenen Lehengute des Ritters Peter von Malters soll der Vogt dem Abte den üblichen Zins entrichten. Die Gotteshausleute, welche wegen der Erpressungen fortgezogen sind, können an die verlassenen Orte zurückkehren und genießen dann drei Jahre lang Befreiung von den Dienstleistungen. Von den verlassenen Bauerngütern hat der Vogt kein

[1]) Vgl. die Texte im Geschichtsfreund, I, 180—187. Dazu die Nachweise über die abweichenden Siegel und andere höchst verdächtige Stellen im Text in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F., I, 430—432.

[2]) Geschichtsfreund, I, 188 f.

Heu zu beziehen; der Ertrag solcher Güter fällt den beiden Klöstern zu. Hält der Vogt mit seinen Söhnen nicht die Zusage, dass er dem Spruchbriefe der Schiedsrichter nachkommen wolle, so verfällt er mit Land und Leuten dem Interdict des Bischofs von Konstanz.

Unter den anwesenden Zeugen finden wir Freiherrn Ulrich von Rüßegg, Ritter Hartmann von Baldegg, Heinrich Truchsess, die Brüder Rudolf und Werner von Rothenburg, Ritter Ulrich von Küßnach [1]), wie zahlreiche Bürger von Luzern.

Der Streit zwischen dem Abte von Murbach und den Vögten von Rothenburg führte auch dazu, das in den 16 luzernerischen Dinghöfen geltende Recht in Schrift zu fassen. Hiernach ist der Abt von Murbach der Grundherr; die Vogtei über diese Dinghöfe steht dem Landgrafen im Aargau zu, der sie den Vögten leiht. Diese Vögte sitzen mit dem Abte zu Gericht. Richten die Vögte nicht, so ist der Landgraf als Richter zu berufen; erscheint auch dieser nicht, so richtet der Abt. Das Gericht besteht aus zwölf Personen freien Standes, den Stuhlsässen. Von den wegen Diebstahl oder Frevel ausgefällten Bußen bezieht der Vogt den dritten Theil. Mit den Amtsgütern hat der Vogt nichts zu schaffen, ebensowenig haben die Inhaber der Dienstmannsgüter mit dem Vogte etwas zu thun.

In jedem Dinghofe bezieht der Vogt von jedem Hauswirth ein Viertel Haber und ein Fastnachthuhn. Dagegen ist der Vogt verpflichtet, mit jedem unter seiner Vogtei stehenden Manne je einen Tag in oder außer der Vogtei unentgeltlich zu Verhandlungen zu reiten oder zu gehen, für weitere Bemühungen durfte der Vogt Entschädigungen verlangen. Will ein Vogtmann in oder aus dem Dinghof ziehen, so hat ihn der Vogt, so weit die Marken der Vogtei reichen, mit Leib und Gut zu begleiten. Der Vogt darf kein dem Stift gehöriges Gut im Hofe kaufen oder Jemand bereden, ihm ein solches Gut zu verkaufen. Nur in offenem Gedinge darf um Eigen und Erbe gerichtet werden. Außer um Todschlag kann Niemand, abgesehen vom Schadenersatz, höher als um 9 Schilling vom Meier, um 1 Pfd. 7 Schilling vom Vogte gebüßt werden [2]).

Der Kampf zwischen den Stiften Murbach und Luzern einerseits und den Vögten von Rothenburg anderseits hatte auch die Wirkung, dass die Herren von Rothenburg fortan keine Jahrzeit mehr in der Kirche in Luzern stifteten, sondern ihre Gunst der Kirche in Rüggeringen, der Pfarrkirche von Rothenburg, zuwendeten [3]), die bereits im Jahre 1108 Bischof Gebhard von Konstanz geweiht hatte.

Auch dem Kloster Engelberg erwies Arnold mit seinen Söhnen Marquard und Arnold seine Gunst, indem er 1254 und 1256 die Übertragung von Lehengütern und Vogtei in Blatten, Eschenbach, Isenringen und Ottenrüthi durch die Ritter von Lunkhofen gestattete, gegen Abtretung eines Gutes im Aargau [4]).

[1]) Geschichtsfreund, I, 190—193.

[2]) Geschichtsfreund, I, 159—173, Grimm, Weisthümer IV, 347 ff.

[3]) Nach R. Cysat's Auszügen aus dem Jahrzeitbuch von Rüggeringen, Collect A., 176 wurden am St. Blasiustag jeweilen bei der Jahrzeit für Arnold, Ludwig und Marquard von Rothenburg unter die Armen ausgetheilt: 5 Brode, 1 Viertel Bohnen und ein halbes Schwein.

[4]) Urkunden vom 13. Juli 1254, Zürich, 1256, 22. Jan. in Castro Routinburc, 1256, 2. Juli, in Rotinburg ante estuarium.

Züricher Urkundenbuch, II, 363—364, III, 11, 57.

Geschichtsfreund, 51, 68; 2, 163; 51, 77.

Beim Grafen Gottfried von Habsburg weilten Marquard und Arnold von Rothenburg am 24. Mai 1258 in Sempach [1]). Allein sichtlich war die Macht der Vögte mit der Fehde gegen Murbach und Luzern gebrochen.

Schon im Juni 1260 gelobte Abt Theobald von Murbach den Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg, ihnen die nächsten vier Lehen zu übertragen, die durch Hinscheid eines Grafen oder Magnaten ledig werden sollten [2]). Bei diesem Versprechen mochte man auch auf die Herren von Rothenburg Rücksicht genommen haben, denn keiner der Vögte hatte Kinder.

Am 9. August 1260 wohnten in Wohlenswyl im Aargau mit den Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg und Graf Hartmann von Kyburg, Walther und Marquard von Wolhusen auch die Brüder Marquard und Arnold von Rothenburg [3]) einer Verhandlung zwischen Walther und Ulrich von Altenklingen mit dem Kloster Cappel bei. Allein von da an treten die Herren von Rothenburg immer seltener auf. Wie es scheint, war einer derselben noch neben dem Freiherrn Marquard von Wolhusen Mitglied der Kyburgischen Vormundschaftsbehörde (1264), worauf wir später zurückkommen werden. Nur noch in höchst unwichtigen Urkunden erscheinen die Freiherren Marquard und Arnold von Rothenburg, so 1275, 22. April, in Benzenwil bei der Abtretung eines Leibeigenen an das Kloster Engelberg [4]), 1275, 24. October, bei der Abtretung einer Hypothek ans Kloster Engelberg durch die Frau von Waltersberg [5]).

Als die Herren von Rothenburg den Untergang ihres Hauses vor sich sahen, erlaubten sie sich, wie ihre Vettern auf Wolhusen, wieder Übergriffe auf die Rechte des Stiftes Luzern, während sie das Stift Engelberg [6]) und Wettingen begünstigten [7]). Graf Hartmann von Froburg und Herr Marquard von Wolhusen brachten am 20. October 1277 im Hofe zu Luzern nochmals einen Vergleich zwischen Abt Berchtold von Murbach und den Herren Marquard und Arnold von Rothenburg zustande, wonach letzere keine Dienstleistungen von Gütern fordern dürfen, die im Besitze von Dienstmannen oder Frauen des Stiftes sich befinden [8]).

Als König Rudolf am 4. März 1283 in Luzern der Stadt Aarau ihre Rechte und Freiheiten bestätigte und ein Stadtrecht ertheilte, war Arnold von Rothenburg unter den Zeugen anwesend [9]); angeblich auch 1284, Juni, in Zürich, als die Stadt Brugg im Aargau von König Rudolf ebenfalls ein Stadtrecht erhielt [10]).

Die letzte Urkunde, welche Vogt Arnold von Rothenburg erwähnt, ist datiert vom 26. Juni 1285 und betrifft die Zustimmung zum Verkaufe eines Lehengutes in Sigboldingen an das Kloster Neuenkirch [11]).

---

[1]) Geschichtsfreund, 51, 83—84.

[2]) Gatrio, Abtei Murbach, I, 296.

[3]) Züricher Urkundenbuch, III, 213—214.

[4]) Geschichtsfreund, 51, 109—110.

[5]) Daselbst, 51, 113—116.

[6]) Urkunde Arnold des Vogtes v. Rothenburg vom 3. Mai 1277, ausgestellt in Luzern, Geschichtsfreund, 51, 116—118. 1281, 3. Nov. verkaufen sie noch Leibeigene ans Kloster Engelberg, Geschichtsfreund, 51, 123—124.

[7]) Er vergabte die Einkünfte von 6 ℔ in Uri. Herrgott, Mon. Habsburg, III, 1844.

[8]) Geschichtsfreund, I, 60.

[9]) Argovia, XI, 12—13.

[10]) Rechtsquellen des Canton Aargau, II, 2, 12—14. Die Urkunde ist im Original nicht vorhanden.

[11]) Geschichtsfreund, I, 310, V, 163 f.

Unmittelbar nachher müssen die Freiherren von Rothenburg abgestorben sein, nachdem vorher mit ihnen [1]) ein Kauf um die Herrschaft Rothenburg durch König Rudolf vereinbart worden war. Es trat hierbei offenbar der Vertrag von 1260 mit dem Abte von Murbach in Kraft, wonach die Lehen der aussterbenden Herren an die Grafen von Habsburg fallen sollten. Der Lehensübergang führte dann aber noch zu weiteren Verhandlungen, die damit endeten, dass der Abt von Murbach an König Rudolf 1291, 16. April, auch die Stadt Luzern und die Höfe verkaufte, deren Vogtei die Herren von Rothenburg vom Abte zu Lehen trugen.

Der Reichthum der Herren von Rothenburg war jedenfalls sehr zur Neige gegangen, als der letzte dieser Freiherren in dem bescheidenen Kirchlein zu Rüggeringen beigesetzt wurde.

Die Freiherren von Wolhusen auf der Burg zu Wolhusen-Wiggern 1234—1369.

Nach dem Tode des Vogtes Arnold von Rothenburg trat bald nach 1234 eine Gütertheilung ein, bei welcher der jüngere Sohn Marquard von Wolhusen (1224—1281) die Burg Wolhusen-Wiggern erhielt. Im Siegel brachte er aber über der Burg noch den Namen Rothenburg an, während die eigentliche Legende des Siegels ihn Marquard von Wolhusen nannte. In der ersten Zeit seines Auftretens war Marquard sehr maßvoll. Obwohl von Kaiser Friedrich II. zum Reichsprocurator von (Klein-) Burgund, Zürich, Schaffhausen bezeichnet [2]), trat er in den Wirren zwischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne König Heinrich VII. nicht hervor. Schon gleich beim Beginne des Conflictes im Jahre 1233 datierten die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen eine Tauschurkunde für St. Urban mit den bezeichnenden Worten: „regnante domino nostro Jesu Christo". Etwas großsprecherisch reden sie darin von Gütern bei ihren Städten — in vicinia urbium nostrarum — obwohl erst die dürftigsten Keime für die Städte Rothenburg und Wolhusen in den Vorburgen und Märkten gelegt waren. Schon damals erschien unter den Zeugen auch Ritter Ulrich, ihr Truchsess [3]).

Noch weniger trat der Freiherr in dem Streite zwischen Papst und dem Kaiser jemals in hervorragender Weise hervor; doch hielten die ihm unterstellten Städte Bern, Murten, Solothurn, Basel, Rheinfelden, Zürich und Schaffhausen wenigstens treu zum Kaiser; nur Rheinfelden wurde vom Bischof von Basel eingenommen.

Herr Marquard von Wolhusen war besonders mit dem Cistercienser-Kloster in St. Urban befreundet, mit dem er um 1233 Güter in Ruswyl vertauschte [4]), ebenso

[1]) Das Urbarbuch sagt: Die burg ze Rotemburg die koufft ist umbe die Herren von Rotemburg. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 197. Der Revokationsrodel von c. 1291 erwähnt Leibeigene, deren Vogtei die Herren von Liebegg und Heidegg als Lehen a quondam aduocatis in Rotenburg beanspruchten. Pfeiffer, Urbarbuch, 320, Quellen zur Schweizergeschichte, XV, 273—274.

[2]) Urkunde über die Reichsmülen in Bern vom 2. August 1249. Fontes rer. Bernensium, II, 311.

[3]) Geschichtsfreund, XVII, 35.

[4]) 1257 überlässt er dem Kloster ein Lehengut in Turns.

mit den Benedictinern in Engelberg, denen er manche Gunst erwies. (1238, 13. August; 1246, 22. August; 1256, 1257, 1. Februar; 1275, 22. August, und mit der Johanniter-Comthurei Hohenrain (1240, 1246).

Wir sehen Marquard 1243, 21. November, im Gefolge des Grafen Rudolf von Habsburg, der, wie bereits erwähnt, 1244, 8. Juli, den Frieden zwischen der Stadt Luzern und den Herren von Rothenburg und Wolhusen vermitteln half.

Selten war Marquard von Wolhusen[1]) auf seiner Burg; um 1250 in Bern[2]). Gerade in der Zeit des heftigsten religiös-politischen Kampfes soll er mit Ulrich und Heinrich von Grünenberg die Caplanei in Großdietwyl gestiftet haben[3]).

Nach dem Tode Kaiser Friedrichs scheint Marquard von Wolhusen seine politische Mission als erloschen betrachtet und sich nicht das mindeste Reichsgut angeeignet zu haben. Mit den Bürgern von Luzern verglich er sich am 4. Mai 1252 wegen der Stadtverfassung und Polizeiverwaltung. Mehr und mehr schloss sich Marquard an den Grafen Rudolf von Habsburg an, der seine Macht auszubreiten suchte. Bei diesem war er am 11. März 1253 in Mülhausen, am 14. März in Säckingen.

Während des Interregnums dauert die neutrale Stellung Marquards fort. So ist er mit seinem Bruder Walther in Kyburg am 24. März 1257 unter den 89 Grafen, Freiherren, Rittern und Mannen der Grafen von Kyburg, welche sich verbürgen, dass Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg seinen Verpflichtungen gegen Gräfin Margaretha von Savoyen, Gemahlin Graf Hartmann, des Älteren von Kyburg, nachkomme.

Der Wohlstand des Hauses schwand sichtlich; 1257, 3. Juni, verkauften die Brüder Walther und Marquard von Wolhusen mit Zustimmung ihrer Söhne ein Gut in Alpnach; vor dem 1. Juni 1264 auch Güter in Berckheim im Elsass an Herrn Conrad von Horburg[4]).

An wichtigen Verhandlungen nahm Marquard fast niemals mehr theil; er ist wohl häufig Zeuge in Sachen der Klöster Interlachen[5]), Cappel[6]), des Stiftes Münster[7]).

Wir finden ihn zwar 1264, 18. Juni, unter der Vormundschaftsbehörde, welche die Verhältnisse der Gräfin Anna von Kyburg, bezüglich der bischöflich constanzischen Lehen, mit Graf Rudolf von Habsburg regulierte[8]); dann wieder am 13. März 1265 in Basel beim Grafen Eberhard von Habsburg[9]); bei den Herren von Montenach in Bern (1267, 13. Januar); 1266, 12. Mai, in Zofingen mit dem Grafen Hartmann von Froburg und Ulrich von Balm als Schiedsrichter zwischen zwei Bürgern von Zofingen[10]); 1270, am 16. Mai, in Münster wegen einer Lehensübertragung des

[1]) 1253, 31. Juli in Wolhusen in ponte sito ante suburbium. Fontes Bern., II, 360.

[2]) 1250. Font. Bern., II, 331, III, 764. 1252, 24. Mai, in Solothurn beim Grafen Hartmann von Kyburg. Solothurner Wochenblatt, 1831, 154.

[3]) R. Cysat.

[4]) P. Huot, Commenderie de S. Jean Colmar, 1870, 28.

[5]) 1259, 19. October. Font. Bern., II, 491.

[6]) 1260, 9. Aug. Züricher Urkundenbuch, III, 213.

[7]) 1261, 28. Mai. Geschichtsfreund, XXII, 272.

[8]) Züricher Urkundenbuch, III, 344—346.

[9]) Trouillat, Monumens, II, 152 f.

[10]) Solothurner Wochenblatt, 1827, 398.

Ritters Hartmann von Baldegg[1]); 1270, 1. October, beim Herrn Ludwig von Liebegg zu Schöftland[2]).

Mit seinem Bruder Walther war Marquard 1262, 1. Januar, Vogt der Kirche Mett[3]).

Als Rudolf von Habsburg römischer König wurde, schienen für Marquard von Wolhusen auch bessere Tage zu kommen. Beim Könige befand sich Marquard am 2. Mai 1274 in Zürich[4]). Allein er stieg doch nur zum Vice-Landgraf im Aargau empor[5]); oder zum Richter im Aargau und Zürichgau[6]). Allein die missliche Finanzlage trat immer sichtlicher zu Tage. Mit dem Grafen Hartmann von Froburg vermittelte Freiherr Marquard zwar am 20. October 1277 in Luzern den Streit zwischen den Vögten von Rothenburg und Abt Berchtold von Murbach, erlaubte sich aber gleich darnach Übergriffe in den vom Stifte Luzern zu Lehen gehenden Höfen Stans und Alpnach, so dass der Abt ihn und seinen Sohn Arnold vor das geistliche Gericht citierte.

Am 18. November 1279 kam dann ein Vergleich zustande, wonach bestimmt wurde: Der Hof Alpnach soll vom Stifte einen Meyer erhalten; in den Höfen Stans und Alpnach sollen alle Gotteshausleute die Gerichte des Stiftes besuchen, wenn sie gerufen werden. Die außer den Höfen wohnenden Gotteshausleute sollen an zwei Tagen die Gedinge vor des Gotteshauses Richter besuchen; im übrigen bleiben die Vögte, und wenn Arnold einen Sohn bekömmt, auch dieser nach altem Herkommen bei dem verbrieften Rechte. Erlischt der Stamm der Vögte, so treten die Höfe Stans und Alpnach in die Verhältnisse der übrigen Höfe des Gotteshauses Luzern[7]).

Als Zeugen wirkten bei diesem Vergleiche mit: Ulrich von Rüßegg und Arnold von Wädiswyl, Freiherr. Der letztere war der Schwager Marquards von Wolhusen, der, mit Adelheid von Wädiswyl verehelicht, nur zwei Kinder hinterließ, den bereits erwähnten Sohn Arnold und eine Tochter Ida, Gemahlin des Grafen Hartmann von Froburg, deren Sohn Ludwig 1280 bereits erwachsen war[8]).

Nach einer nicht unverdächtigen Urkunde hätte Marquard von Wolhusen noch am 23. Juni 1281 gelebt[9]). Adelheid heiratete 1288 noch den Freiherrn Rudolf von Wädiswyl, blieb aber auf der Burg Wolhusen[10]).

Arnold von Wolhusen überlebte seinen Vater nur kurze Zeit; er ist höchstwahrscheinlich vor 1288 gestorben. Von seiner Gemahlin Adelheid von Wart, der Schwester des Königsmörders Rudolf von Wart, hinterließ er nur einen Sohn Johann, der erst lange nach 1279 geboren wurde.

Johann von Wolhusen wuchs auf unter der Vormundschaft seines Oheims Jakob von Wart, des Minnesängers, der 1288 bis 1306, 6. Februar, die Herrschaft

[1]) Neugart, Episcop. Constant., II, 309.

[2]) Regesten von Einsiedeln, Nr. 92.

[3]) Font. Bern., II, 546.

[4]) Geschichtsfreund, 51, 101—107, Diplom für Engelberg.

[5]) Urkunde vom 6. Aug. 1274. Kopp, Urkunden, I, 10.

[6]) Geschichtsfreund, VII, 162—164. Urkunde vom 11. Aug. 1275.

[7]) Geschichtsfreund, I, 61.

[8]) Urkunde betr. Verkauf des Hofes Knutwyl, besiegelt von Marquard von Wolhusen. Geschichtsfreund, V, 232, 234, Urkundio, II, 141.

[9]) Solothurner Wochenblatt, 1831, 389.

[10]) Sie vergabte Güter in Wangen und Entlebuch an die Kirche Ruswyl. Geschichtsfreund, XXVI, 92, 111, XVII, 10, 15.



Wolhusen verwaltete und sich 1290, 4. März, Vogt und Pfleger des Herrn Johann von Wolhusen nannte [1]).

Seit 1302, 31. August, erscheint Johann von Wolhusen mit seinem Vormund [2]). Mit diesem vergabt er am 27. Juli 1303 im Franciscanerkloster Luzern an das Kloster Engelberg [3]) in dankbarer Anerkennung der ihm und seinen Vorfahren vom Stifte erwiesenen Wohlthaten, zugleich auch zum Schadenersatz für allfällige schuldige Verbindlichkeiten das Gut Langenegge in der Pfarrei Ruswyl mit dem dazugehörigen Patronatrechte der Pfarrkirche von Lungern (Obwalden). Erst nach dem 20. Februar 1306 ist Johann von Wolhusen volljährig geworden. Möglicherweise begünstigte er die Königsmörder, mit denen er schon während seiner Minderjährigkeit verkehrt hatte, da er 1302, 31. August, bei Freiherrn Walther von Eschenbach war, so dass diese Ansprachen an ihn gewannen.

Am 24. Juli 1313 kam dann in Zofingen in Gegenwart Graf Rudolfs von Habsburg, Graf Ottos von Straßberg, Graf Friedrichs von Toggenburg, Graf Eberhards von Nellenburg, Heinrichs von Grießenberg, Ulrichs und Johannes von Grünenberg, Walthers von Wolhusen, Johannes des Truchsessen von Dießenhofen und Jakobs, des Vogtes von Frauenfeld, ein Vergleich zustande, nach welchem Freiherr Johann von Wolhusen an Herzog Leopold von Österreich und dessen Brüder für alle Ansprachen, die sie an ihn hatten, das Eigenthum der Hube Zeissischwand und der Burg Wolhusen mit Holz, Feld und aller Zubehörde abtrat, allein von denselben dieselbe wieder zu Lehen empfieng. Er übergab dem Herzoge auch das Eigenthum der Burg Escholzmatt und 60 ℔ jährlichen Zinses, nämlich 30 ℔ auf dem Hofe Giswyl (in Obwalden), 19 ℔ in der Pfarrei Escholzmatt, 7 ℔ in Bertiswyl, und 4 ℔ in Rüggeringen. Er gelobte auch für sich und seine Erben nichts vorzunehmen, wodurch die österreichischen Lehen entfremdet werden könnten, sei es durch Ertheilung von Lehen oder Errichtung eines Testamentes. Sollten die Hube Zeissischwand und die Burg Escholzmatt an Töchter fallen, so sollen die Herzoge von Österreich das Recht haben, diese Güter von den Herzogen mit 400 Mark Silbers als Eigenthum zu erwerben [4]).

Mit Helika von Schwarzenberg, Tochter Wilhelms und der Helika von Tiersberg, einer Anverwandten des Königsmörders Walther von Eschenbach verehelicht, hatte Freiherr Johann von Wolhusen nur zwei Töchter, Margaretha, die spätere Gemahlin Graf Immers von Straßberg, und Helika, Klosterfrau in Liechtenthal [5]).

Als Gerichtsherr zu Wolhusen amtete Freiherr Johann von Wolhusen 1314, 8. September [6]). Sonst ist er gelegentlich nur in unbedeutenden Urkunden erwähnt [7]).

---

1) Urkunde im Archiv St. Urban. Für ihn hatte offenbar der Vogt um 1291 8 Schupposen in Rüggeringen, welche vormals den Grafen von Kyburg gehört hatten, von einem vormaligen Vogte von Richensee erkauft (junior dominus de Wolhusen). Pfeiffer, Urbar, p. 320.

2) Fontes Bernen., IV, 109.

3) Geschichtsfreund, XVII, 36—37.

4) Geschichtsfreund, I, 71—72, Kopp, Urkunden, II, 58.

5) Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 7, 16. Nekrolog von Lichtenthal in Schannat, Vindemiae Litterariae, 16 f.

6) Geschichtsfreund, V, 171.

7) Z. B. 1319, 21. Dec. Geschichtsfreund, 43, 119.

1320, 4. April, als Gerichtsherr von Menznau. Urbar von Erlach.

1328, 29. Nov. Geschichtsfreund, V, 184.

In nicht genau zu ermittelnder Zeit empfieng Freiherr Johann von Wolhusen vom Bischof von Basel Güter bei Biel zu Lehen, namentlich Zehnten, die später an den Grafen Immer von Straßberg fielen [1]).

Am 11. November 1324 siegelte Johann von Wolhusen auf der Burg zu Wolhusen für sich und die unter seiner Vogtei stehenden Vettern, die Herren von Wolhusen, die noch kein eigenes Siegel hatten [2]). Am 28. November 1328 war Herr Johann von Wolhusen noch mit Heimo von Hasenburg, Kirchherrn zu Willisau, Schiedsrichter im Streite zwischen dem Kirchherrn und den Pfarrgenossen von Großwangen. Allein statt Johann von Wolhusen siegelt der eine der Zeugen, Freiherr Marquard von Wolhusen [3]), da Johann wahrscheinlich vor der Ausfertigung des Spruchbriefes gestorben ist, wenn nicht ein einfaches Versehen vorliegt.

Wahrscheinlich zwischen 1328 und 1329 verkaufte Freiherr Johann von Wolhusen an Ritter Johann von Arwangen um 1200 Pfund Zofinger Münze Gefälle in Doppleschwand im Entlebuch, die zur Burg Kapfenberg gehörten; die Burg selbst behielt er sich vor. Es waren 21 Güter, deren jährlicher Zins sich auf 3 Malter, 6 Viertel Dinkel, 4 Malter und 3 Mütt Haber, 9 Mütt Gersten, 3 Mütt Bohnen, 35 Schafe, 59 Zigen, 7 Maß Käse, 5 kleine Käse, 58 „Räff“ Butter, 5 Kloben Werg, 5 Kübel Milch, 3 Schweine (zu 10 Schilling), $8^1/_2$ Mütt Futterhaber, für die Vogtmahlzeiten 1 Maß Ziger, 4 Mäß Käse, 550 Eier, 48 Fastnacht- und 21 Sommer-Hüner, 8 ß Meiersteuer und 10 ß Herbststeuer belief. Hierzu verkaufte er noch um $92^1/_2$ ℔ Zofinger Münze zwei Güter in Langenegge (bei Ruswyl) und zu Buchholz, die 3 Malter Dinkel, 3 Mütt, 2 Viertel Haber, 16 Schilling, 4 Fastnacht- und 2 Herbsthühner galten [4]).

Vermuthlich wurde der Kaufpreis zur Deckung der Kosten verwendet, welche die in Solothurn am 18. Februar 1329 vollzogene Heirat der Margaretha von Wolhusen, Tochter des Freiherrn Johann, mit Graf Immer von Straßberg, Sohn des Grafen Otto von Straßberg, verursacht hatte. An derselben nahmen unter anderen Antheil: Graf Johann von Frohburg, die Freiherren Johann von Grünenberg, Marquard von Hasenburg, die Edelknechte von Wyl und Rüdiswyl, Rich und Durrach u. a.

Gräfin Margaretha von Straßberg-Freiburg verzichtete hier auf die ihr von Graf Otto als Ehesteuer verschriebene Stadt Altreu an der Aar, Burg und Dorf Bettlach [5]), die Graf Immer von Straßberg seiner Frau für die in die Ehe gebrachten 200 Mark Silbers verschrieb [6]).

Am 8. und 10. December 1330 wurden dann in Solothurn weitere Vereinbarungen wegen dieser Vermögensverhältnisse getroffen. Gräfin Margaretha verzichtete zu Gunsten ihrer Schwiegertochter Margaretha und ihres Vaters, des Herrn Johann von Wolhusen, auf alle ihre Rechte an der Feste zu Grenchen (bei Solo-

[1]) Basler Lehenbuch. Trouillat, Monum. de Bale, III, 565, Fontes Bern., VII, 153.

[2]) Geschichtsfreund, V, 184.

[3]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, V, 1, 351 f.

[4]) Urbarbuch Johanns von Arwangen vom 2. October 1331.

[5]) Solothurner Wochenblatt, 1829, 91. Urkundio, II, 171.

[6]) Fontes Bernenses, V, 673.

thurn) und alle ihre Leute und Güter ob dem Hauenstein zu Lebern[1]. Altreu und Grenchen, ohne die Kirchensätze, sollten in Hand der jungen Gräfin bleiben, aber ohne Bewilligung des Herrn Johann von Wolhusen nicht verpfändet oder verkauft werden dürfen. Beide Herrschaften sollte Johann von Wolhusen bis zur Erlegung der Aussteuer von 500 Mark besetzen und entsetzen und davon jährlich 100 ℔ beziehen, wovon aber 40 ℔ zum Baue der Städte und Burgen, deren Öffnungsrecht der Graf sich vorbehielt, verwendet werden sollten[2].

Graf Immer von Straßberg zog 1333 zu seinem Schwiegervater auf die Burg Wolhusen[3]. Im October 1334 starb Freiherr Johann von Wolhusen, der „Vater aller Priester", wie ihn das Jahrzeitbuch von Romoos nennt[4], nachdem er zur Stiftung des St. Immer-Altars in Ruswyl drei Schupposen (Hofersgut in Ruswyl, Bölgut in Langenegg und Bodmen zu Buchholz) vergabt hatte[5]. Seine Witwe, Helika von Schwarzenberg, heiratete den Elsässer Friedrich von Wangen, der 1347 starb[6].

Wenn das Jahrzeitbuch von Romoos den Freiherrn Johann von Wolhusen einen Vater der Geistlichen nennt, so rührt die Bezeichnung vermuthlich von der Umwandlung der Herrschaftsrechte her, die sich während seiner Minderjährigkeit in dem Sinne vollzog, dass die niedere Gerichtsbarkeit den Pfarrern überlassen wurde, so schon 1306 durch das Kirchenrecht von Dietwyl. Es entstanden jetzt die sogenannten Kanzelgerichte in den Pfarreien Dietwyl, Großwangen, Ruswyl[7], Doppleschwand, Entlebuch, Schüpfheim. Der Pfarrer hielt Aufsicht über Maß und Gewicht Wein und Brot, er wählte die Hirten und Feldhüter[8].

Seit dem 6. Juni 1336 nannte sich Graf Immer von Straßberg, Herr zu Wolhusen[9]. Die Herzoge von Österreich machten keine Miene, von ihm, nach der Urkunde vom 24. Juli 1313, die Herrschaft Wolhusen einzulösen, da er ein treuer Diener des Hauses Habsburg-Österreich war. Erst um 1344 setzten sie einen Vogt nach Wolhusen[10], der aber, wie die Urkunden von 1345 zeigen, eher Untervogt war, da er unter Graf Immer von Straßberg und dessen Frau Margaretha von Wolhusen stand[11]. Graf Immers einzige Tochter Elisabeth, verehelicht mit Markgraf Otto von Röteln zu Sausenberg, war schon am 19. Juli 1352 gestorben[12]. Der Graf hatte 1364 seinen Vetter Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau zum Erben eingesetzt, namentlich für die Herrschaft Büren an der Aare. Als Graf Immer von Straßberg (nach

[1]) Solothurner Wochenblatt, 1828, 301—303.

[2]) Daselbst, 1815, 588 f.

[3]) Urkunde vom 22. Juli 1333, ausgestellt in Ruswyl. Kopp, Geschichte, V, 2, 563.

[4]) Zum 20. October, obiit nobilis Dominus Johannes de Wolhusen, miles et advocatus huius ecclesiae, pater omnium sacerdotum. Cysat, Collectanea A, 190.— Jahrzeitbuch Büren zum 15. October. Geschichtsfreund, XV, 280.

[5]) Geschichtsfreund, XVII, 27, XXVI, 112.

[6]) Züricher Taschenbuch, 1894, 83.

[7]) Segesser, Rechtsgeschichte, II, 820.

[8]) In Ruswyl hatte schon früher der Kirchherr die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht. Oesterr. Urbar. Quellen zur Schweizer Geschichte, XIV, 195.

[9]) Solothurner Wochenblatt, 1828, 13.

[10]) Urkunde Herzog Friedrich von Österreich, Brugg, 5. October 1344. Geschichtsfreund, XI, 73.

[11]) Urkunde vom 30. Juli 1345. Geschichtsfreund, XI, 74. Ein solcher Vogt war Berchtold von Malters 1347.

[12]) Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz, II, 38. Genealog. Handbuch der schweiz. herald. Gesellschaft I, 121. Der Graf hatte 1364 seinen Vetter Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau zum Erben eingesetzt, namentlich für die Herrschaft Büren.

dem 24. April 1363, wahrscheinlich 3. Mai 1364[1]) gestorben war, gelobte Herr Thüring von Brandis, der Jüngere, den Herzogen von Österreich in Wien unter dem 3. October 1364[2]), wenn ihn Frau Margaretha von Wolhusen, Graf Immer von Straßbergs Witwe, heirate, so wolle er mit den Festen Wolhusen und Kapfenberg und den übrigen Schlössern und Gütern Margarethas den Herzogen dienen[3]). Allein Margaretha blieb Witwe und verfügte bald über bedeutendes Vermögen[4]).

Als Margaretha Gräfin von Straßberg schwächer zu werden begann, suchten ihre Anverwandten sich möglichst viel von ihrem, aus österreichischen Lehen bestehenden Vermögen zu sichern. Freiherr Walther von Grünenberg nahm deshalb den Grafen Johann von Arberg-Vallengin 1368 zum Miterben aller von Margaretha von Wolhusen zu erwartenden Güter an[5]). Vor dem österreichischen Vogte Hermann von Malters in Wolhusen verkaufte Frau Margaretha von Wolhusen, mit Hand ihres Vogtes Walther von Grünenberg, am 7. Juni 1368 um 309½ ℔ Stäbler die Steuern, Gülten und Rechte sammt Gericht im Hofe zu Alpnach den dortigen Kirchgenossen[6]). Unter den Zeugen ist der Miterbe Junker Heinrich von Lichtenberg. Die Gräfin quittierte für die Kaufsumme am 10. Januar 1369[7]).

Inzwischen hatte am 3. November 1368 Gräfin Margaretha den Herzogen von Österreich erklärt, dass sie geneigt wäre, ihrem Oheim Peter von Thorberg den Schlagsatz der Münze von Breisach, der ihr von den Herzogen verpfändet sei, um 1000 Gulden abzutreten[8]). Angeblich am 10. April 1369 vergabte Margaretha dem St. Himerius-Altar in Ruswyl das Gut Ziswyl, den Hof Allenschwand und das Gut Mistelege an der Bramegg[9]); am 12. April der Pfarrkirche Ruswyl je ein Gut in Rieden und Geiß[10]), an die Pfarrei Doppleschwand die Pfrundweid[11]).

Als Gräfin Margaretha von Straßberg gestorben war[12]), erhob sich sofort ein Streit um ihr Erbe. Wahrscheinlich suchten die österreichischen Amtleute, namentlich der Vogt zu Wolhusen, alle hinterlassenen Güter Margarethas zu Handen der Herzoge mit Beschlag zu belegen. Es kam zu einer kleinen Fehde, in der die Burg zu Littau zerstört wurde[13]).

Allein die Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich verfügten, dass die Feste Kapfenberg sammt Gebiet und Gefällen dem Freiherrn Heinrich von Liechten-

---

[1]) Argovia, VI, 166, Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 16.

[2]) Thommen, Urkunden aus österreich. Archiven, I, 486.

[3]) Sie weist 1364, 29. October, Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau an, 250 Mark ihrem Vetter Graf Johann von Vallengin zu entrichten. Urkundio, I, 279.

[4]) Darunter ist z. B. auch die Feste St. Andreas am Zugersee verstanden, welche Gräfin Margaretha am 18. Mai 1366 den Herzogen von Österreich abtrat. Geschichtsfreund, V, 64.

[5]) Auszug aus dem Cartularium von Fontaine-André.

[6]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 24–28.

[7]) Geschichtsfreund, XVII, 261.

[8]) Thommen, Urkunden, I, 525.

[9]) Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 13.

[10]) Daselbst, pag. 13.

[11]) Jahrzeitbuch Doppleschwand.

[12]) Der Todestag ist verschieden angegeben; im Jahrzeitbuch Romoos mit dem 5. April in jenem von Ruswyl unter dem 15. October (Geschichtsfreund, XVII, 27), in dem von Geiß unter dem 3. November (Geschichtsfreund, XXII, 219).

[13]) Seither ist nur noch vom Burgstall in Littau die Rede. 1368, 23. Juni, war Heinrich Müslin von Malters Amtmann der Gräfin Margaretha. Willisauer Archiv in Neuchâtel.

berg, genannt Humbel, und seiner Gemahlin Adelheid von Wolhusen restituiert werden soll, dagegen verpflichteten sich diese unter dem 14. Januar 1370, Kapfenberg den Herzogen in Kriegen zu öffnen[1]). Auch mit den gerichtlich als Haupterben anerkannten Graf Johann von Arberg-Vallengin und Freiherrn Walther von Grünenberg fand am 12. Februar ein Vergleich statt, wonach die Herzoge diesen Erben für ihre Ansprache 2000 Gulden, den Meyerhof und Kirchensatz Ruswyl und das Losungsrecht der Feste Gutenberg (bei Langenthal) in (Klein-) Burgund abtraten[2]).

Am 8. März 1370 verpfändeten darauf in Hall die Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich dem Ritter Peter von Thorberg um 10.100 Florin die Herrschaft, Markt und Amt Wolhusen und den Thurm Wiggen (hinter Escholzmatt im Entlebuch) für die Summen, welche sie ihm für seine Dienste, Kosten, Schaden, Ablösungen von Pfandschaften, namentlich auch für die Abtretung der ihm für 3000 Gulden verpfändeten Feste Gutenberg an die Erben der Gräfin Margaretha von Straßberg, geborne Freifrau von Wolhusen, schuldig geworden waren[3]).

Die Freiherren von Wolhusen zu Wangen 1234—1438.

Die längste Lebensdauer war jenem Zweige der Freiherren von Wolhusen beschieden, der bei der um 1234 vollzogenen Theilung der Herrschaft die Burg ob dem Markte zu Wolhusen und die Herrschaft Wangen erhielt. Dieser Zweig stammt von Freiherrn Walther von Wolhusen ab, der seit 1224 mit seinem Vater, dem Vogte Arnold von Rothenburg, erscheint. Wir haben bereits erwähnt, wie Walther mit seinem Bruder und Vater Güter an St. Urban abtrat und vergabte (1233). Wahrscheinlich schon 1234 war Walther mit Adelhild von Affoltern verehelicht, da der Herr von Wolhusen in einer Urkunde Ritter Wernhers von Affoltern als Zeuge auftritt[4]).

Als 1237, 14. Juli, in Disentis die Klöster Rüthi und Disentis Güter tauschten[5]), war Ritter Walther Freiherr zu Wolhusen Zeuge. Schon 1238, 13. August, ist von Söhnen Walthers die Rede, wie Freiherr Walther um 30 Mark Silber an das Kloster Engelberg einen Mansus in Hocken mit Leibeigenen verkaufte[6]). Im Siegel nannte sich Walther: von Rothenburg. Ebenso auf dem Siegel jener Urkunde vom 23. Mai 1239, laut welcher in Maschwanden das Kloster Engelberg von den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach ein Gut in Hocken kaufte[7]). Diese Urkunde legt die Vermuthung nahe, Walthers Mutter sei eine Freifrau von Eschenbach gewesen.

Als Aimo von Montenach und seine Mutter Geppa von Wolhusen, von Schulden gedrängt, 1239—1240, 1243 und 1244 Güter an das Kloster Interlachen verkauften[8]), waren die Freiherren Walther und Marquard von Rothenburg-Wolhusen Zeugen.

---

1) Geschichtsfreund, IX, 216.

2) Archiv für schweizerische Geschichte, XVII, 28—33.

3) Archiv für schweizerische Geschichte, XVII, 33—36.

4) Solothurner Wochenblatt, 1831, 335.

5) Erneuert c. 1259, Züricher Urkundenbuch, II, 710.

6) Geschichtsfreund, 51, 44.

7) Züricher Urkundenbuch, II, 27.

8) Fontes Bern. II, 199, 243.

Auf dem Schlosse Wolhusen verkaufte Freiherr Walther von Wolhusen mit seiner Gemahlin Adelhild an das Kloster Engelberg um 48 Mark Silber das Gut Huben und setzte 80 Mark auf einen anderen Hof in Huben zu Pfand. Sein Bruder Marquard übernahm Bürgschaft, dass Walthers Söhne, Arnold und Werner, sobald sie volljährig geworden, auf dieses Gut Verzicht leisten sollen [1]). Beide Brüder genehmigten 1240 einen Gütertausch ihres Lehenträgers, Ritter Walther von Wolen, mit der Comthurei in Hohenrain [2]).

Als Glied der Familie Rothenburg nahm Freiherr Walther von Wolhusen an den Streitigkeiten mit den Bürgern von Luzern und den Äbten von Murbach, sowie an den daherigen Vergleichen Antheil. (1244, 8. Juli, 1252.)

Wie sein Bruder Marquard, nahm auch Freiherr Walther eine sehr reservierte Stelle im Streite zwischen Papst und Kaiser ein. Wir finden ihn z. B. bei den Grafen Hartmann von Kyburg und Ludwig von Froburg, den Führern der päpstlichen Partei, im Jahre 1246 in Zofingen [3]); am 8. December 1248 in der kaiserlich gesinnten Stadt Bern [4]); am 13. Mai 1252 in Zürich [5]); am 24. Juli 1252 in Oberhofen, wo er als Waltherus de Wolhusen siegelt [6]); 1253, 31. Juli, auf der Brücke vor der Vorburg Wolhusens als Zeuge [7]).

Als Anverwandter des Hauses Eschenbach erscheint Freiherr Walther von Wolhusen zuweilen bei Verhandlungen dieser Herren, namentlich bei Güterverkäufen an das Kloster Engelberg, so am 10. Februar 1256 auf dem Landgericht in Gundoldingen; am 14. September 1256 in Luzern [8]); 8. Mai 1257 in Luzern [9]).

Als Vasall der Grafen von Kyburg, übernahm Freiherr Walther von Eschenbach am 24. März 1257 in Kyburg mit 89 Grafen, Freiherren, Rittern, Dienstmannen und Geistlichen Bürgschaft für Graf Hartmann den Jüngeren von Kyburg gegen Gräfin Margaretha von Savoyen Frau Graf Hartmann des Älteren von Kyburg [10]).

Gemeinsam mit seinem Bruder Marquard verzichtete Freiherr Walther 1257 zu Gunsten der Abtei St. Urban auf ein Lehengut in Turms [11]) und verkaufte mit demselben 1257, 3. Juni, ein Gut in Alpnach an Meister Heinrich von Kerns [12]). Bei Graf Rudolf von Habsburg war 1257, 23. December, und 1258, 20. Mai, in Altdorf Freiherr Walther von Wolhusen zur Beilegung der Fehde zwischen den urnerischen Geschlechtern Izzeling und Gruba [13]). Bei Graf Gottfried von Habsburg dagegen weilte Freiherr Walther am 24. Mai 1258 in Sempach [14]). Mit beiden Grafen von Habsburg und dem Grafen Hartmann von Kyburg erscheinen Walther und Marquard von Wolhusen wie die Herren von Rothenburg am 9. August 1260 in Wolenswyl [15]).

In nicht genau zu ermittelnder Zeit wurden die Herren von Wolhusen von den Grafen von Neuenburg mit dem Lehen des am Bielersee gelegenen Hofes

1) Geschichtsfreund, 51, 46, 1240, 10. März.
2) Daselbst, 27, 288.
3) Geschichtsfreund, XXVII, 288.
4) Fontes Bern., II, 291.
5) Züricher Urkundenbuch, II, 298.
6) Font. Bern., II, 351.
7) Font. Bern., II, 360.
8) Geschichtsfreund, IX, 207.
9) Geschichtsfreund, 51, 80, 78.
10) Kopp, Urkunden, II, 95.
11) Solothurner Wochenblatt, 1831, 136.
12) Geschichtsfreund, 51, 80 u. 81.
13) Kopp, Urkunden, I, 10—12, Geschichtsfreund, VIII, 14—15.
14) Geschichtsfreund, 51, 83—84.
15) Züricher Urkundenbuch, III, 213—214.

Metten, dem sogenannten Vlarzlehen, belehnt. Zu demselben gehörte das Patronatrecht von Metten, das die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen seit dem 9. Januar 1262 (1261, 10. Januar?) gemeinsam ausübten[1]), wie zwei in Bern von ihnen ausgestellte Urkunden zeigen.

Mit seiner Gemahlin Adelheid und seinen Söhnen Werner, Diethelm und Marquard verkaufte Freiherr Walther von Wolhusen am 14. Februar 1264 dem Kloster St. Urban um $6^1/_2$ Mark Silber das Gut Clusen im Entlebuch und ein Gütchen in Wangen[2]). Der 1240 erwähnte Sohn Arnold[3]) scheint damals nicht mehr gelebt zu haben, während Arnold selbst siegelte.

Vorher schon mussten die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen ihre Güter zu Bergheim, die an den Grafen Philipp von Richenberg verpfändet waren, an Herrn Conrad von Horburg verkauft haben[4]). Zum letztenmale erscheint Freiherr Walther von Wolhusen als Zeuge in einer Urkunde des Abtes von Disentis für das Kloster Rüthi[5]).

Von seinen vier Söhnen, Arnold, der schon 1240 erwähnt wurde, Werner, Diethelm und Marquard, überlebten ihn nur die drei letzteren. Werner, mit seinem Bruder 1240 erwähnt, gab mit seinen Brüdern Diethelm und Marquard am 14. Februar 1264 die Zustimmung zum Verkauf von Gütern an Engelberg.

Allein auch an den Gütern bei Rothenburg hatten die Söhne Walther und Marquard von Wolhusen Antheil, wie eine Stelle über eine Vergabung an das Kloster St. Urban[6]) und eine dieselbe erläuternde Urkunde der Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen vom Jahre 1233 zeigt, die bei Wolhusen ausgestellt wurde[7]). Im Siegel nennt sich Walther de Wolhusen mit kleinerer Schrift auch Rothenburg.

Wahrscheinlich um das Jahr 1223 trat Arnold der Vogt von Rothenburg in den Besitz der Herrschaft Wolhusen ein; seit dieser Zeit nannte er sich abwechselnd Arnold von Wolhusen[8]) und Arnold von Rothenburg; von seinen drei Söhnen nannte sich der erstgeborne Arnold, der wahrscheinlich nicht von der Freifrau von Wolhusen abstammte, immer nur Arnold von Rothenburg; die jüngeren dagegen, Walther und Marquard, sowie ihre Schwester Geppa, Gemahlin des Freiherrn Aimo von Montenach, Freiherren von Wolhusen, im Siegel aber zudem noch von Rothenburg.

---

[1]) Fontes Bernenses, II, 546 ff.

[2]) Archiv St. Urban.

[3]) Nach dem Nekrolog von Wettingen war er mit einer Adelheid verehelicht. Herrgott, Mon. Dom. Austr., III, 842. Er war Ritter geworden und vergabte der Kirche Ruswyl 2 Schupposen in Siggigen, Geschichtsfreund, XVII, 4.

[4]) Urkunde vom 1. Juni 1264. Huot, Commanderie de Colmar, 28.

[5]) Neugart, Episcopatus Constantiensis, II, 213.

[6]) Es handelte sich um eine Vergabung von 4 Wohnungen und 5 Schupposen in Stertenbach (bei Großwangen), und zwar Schupposen in Rothenburg, sowie um einen später erfolgten Tausch des von Arnold von Wolhusen, Gemahl Adelheids, vergabten Gutes in Ruswyl von 32 Schupposen gegen Güter in Rüthi bei Solothurn, die Arnold von Wolhusen von Heinrich von Signau erkauft hatte. Urbar von St. Urban. Fontes rerum Bern., II, III, 758.

[7]) Archiv St. Urban.

[8]) 1225, 4. September, in Worms als Zeuge bei der Vergabung Herzog Otto's von Meran an den Bischof von Basel.

Trouillat, Monumens de Bale, I, 502.

Infolge schiedsgerichtlichen Urtheils vom 1. December 1265, verzichteten die drei Brüder auf der Brücke in Luzern zu Gunsten des Klosters Engelberg gegen 8 ß Münze auf Leibeigene in Hocken[1]).

Marquard von Wolhusen erscheint später nicht mehr[2]). Werner dagegen wurde Chorherr in Beromünster[3]), wo er bis 1292 lebte; seit 1267, 6. Januar, bis 1306 war er Leutpriester in Wangen[4]).

Den Stamm setzte Freiherr Diethelm (1264—1304) fort. Er war mit Frau Elisabetha verehelicht, deren Geschlecht nicht bekannt ist.

Mit Freiherrn Diethelm von Wolhusen begann auch der Ruin der älteren Linie des Hauses Wolhusen. Der Freiherr tritt selten in einer wichtigeren Action hervor. 1266, 12. Mai, war er in Zofingen Zeuge bei einer schiedsgerichtlichen Verhandlung[5]); 1270, vor dem 16. Mai, in Münster[6]). 1274, 2. Mai, tauschte er mit dem Abte von Erlach zwei Schupposseu in Castel bei Menznau gegen Güter zu Lustenberg im Entlebuch[7]). 1279, 5. Juni, war er Zeuge für die Herren Rudolf und Ulrich von Balm[8]).

Herr Diethelm scheint ein sehr prachtliebender Herr gewesen zu sein, da er am 26. Januar 1285 sein Reitersiegel[9]) an einen höchst unbedeutenden Kaufbrief des Klosters Neuenkirch hängte; das war auch der Fall am 24. Februar 1291[10]) bei einer Verschreibung des Ritters Jakob von Schenken für das Kloster Ebersecken.

Um diese Zeit war der Herr von Wolhusen gezwungen, den Herzogen von Österreich die Burg Wolhusen ob dem Markte zu verkaufen sammt den zum Amte Wolhusen gehörigen Gütern in den Ortschaften Trub, Schangnau, Marbach, Escholzmatt, Hasle, Schüpfheim, Entlebuch, Romoos, Doppleschwand, Malters, Ruswyl, Wolhusen-Markt, Buttisholz, Geiß, (Groß-) Dietwyl und (Groß-) Wangen und den Wolhuser-Leuten in der Grafschaft Willisau[11]).

Die Vogtsteuer warf 196—238 ß ab, der Vogthaber 20 Malter, hiezu kamen die Vogthühner, verschiedene Eigengüter, Markt und Mühle in Wolhusen, die Collaturrechte von Schüpfheim und Entlebuch.

---

[1]) Er scheint im April gestorben zu sein. Jahrzeitbuch Geiß zum 16. April. Geschichtsfreund, XXII, 213. Jahrzeitbuch Großdietwyl zum 7. April.

[2]) Geschichtsfreund, 51, 90.

[3]) 1270, vor 16. Mai wird er als Zeuge neben seinem Bruder D. genannt.

1277, 1. Februar. Siegelt er als Chorherr. Geschichtsfreund, VII, 165.

1278, 10. October, nennt er sich „Tumherr von Münster“, Thommen, Urkunden, I, 56.

1279, 19. Nov. Siegelt Herr Werner für die Commende Hohenrain. Archiv Hohenrain.

1292, 29. März, Zeuge in St. Urban. Herrgott, Monum., III, 553.

1305, 26. Februar und 1306, 20. Februar, heißt er Vogt der Kirche in Dietwyl. H. v. Liebenau, Königin Agnes von Ungarn, 407, 408. Geschichtsfreund, 49, 198—206.

Nach dem Jahrzeitbuch von Beromünster starb Chorherr Wernher von Wolhusen am 23. Dec. — Geschichtsfreund, V, 155.

[4]) Font. Bern., II, 670.

[5]) Solothurner Wochenblatt, 1827, 398.

[6]) Segesser, Rechtsgeschichte, I, 727.

[7]) Zeerleder, Urkunden von Bern, Nr. 614. Zweifelhaft ist die Angabe, Herr Diethelm und Johann von Wolhusen haben 1275 eine Vergabung an das Stift Frienisberg gemacht. Leu, Helvet. Lexikon, XIX, 569.

[8]) Geschichtsfreund, I, 60—61.

[9]) Geschichtsfreund, I, 310, V, 163 f.

[10]) Geschichtsfreund, IV, 114.

[11]) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch, 180—183, Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 191—196.

Mit seinen Söhnen Walther und Marquard verkaufte Ritter Diethelm den Hof Archegg mit allen Rechten, wie selbe von seinen Vorfahren hergekommen sind, an Herrn Rudolf von Schauensee, Chuno von Brugthal, Johann von Malters, Heinrich Bocklin und Chuno Totteneich. Seine Gemahlin Elisabeth entzog sich aller Ansprache an diesen Hof, der ihr als Leibgeding verschrieben war[1]). Dagegen machte er 1299 Anstrengungen[2]), ein mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen vor zwei Jahren der Comthurei Hohenrain verkauftes Gut zu Riede bei Wangen, sammt einer von Ulrich zu der Burg bebauten Schupposse, um 77 ℔ 10 Schilling zurückzukaufen.

Noch am 12. August 1303 bediente sich Freiherr Diethelm von Wolhusen, der seit 1299 auf der kleinen Burg zu Wangen saß, seines Reitersiegels, um den Verkauf eines Waldes in Fischbach durch Ritter Ulrich Brunzo von Hasle an das Kloster Ebersecken zu besiegeln[3]). Bei den Herren von Wediswyl und Hasenburg war Herr Diethelm von Wolhusen am 8. Mai 1304 noch auf dem Schlosse Wyer bei Ettiswyl[4]) und zuletzt noch mit seinem Sohne Walther in Menznau am 22. Juli 1307 bei Abt Nikolaus von Erlach[5]).

Walthers Kinder waren, mit Ausnahme Marquards und Diethelms, zur Todeszeit ihres Vaters noch minderjährig. Ihr Vogt war 1324, 11. November, ihr Vetter Freiherr Johann von Wolhusen. Diese beiden Söhne gelobten am 28. October 1328, den Spruch des Freiherrn Johann von Wolhusen und ihres Oheims[6]) Heimos von Hasenburg, Kirchherrn von Willisau, betreffend Rechte und Pflichten des Kirchherrn und der Pfarrgenossen in (Groß-)Wangen, zu halten[7]). Der Kirchherr von (Groß-) Dietwyl hinwieder, Lütold von Luzern, stiftete angeblich 1320 im Januar[8]) eine Jahrzeit für Ritter Diethelm von Wolhusen und dessen Sohn Walther in Wynau, die nach Einführung der Reformation im Canton Bern (1528) ins luzernerische Capitel Willisau verlegt wurde.

Margaretha von Kramburg verpfändete am 3. November 1338 ihre in Zufíikon gelegenen Güter um 50 Mark Silber an Heinrich den Wirth von Saffaten, worauf ihre Söhne, die Freiherren Marquard und Diethelm von Wolhusen, gelobten, diese Güter binnen vier Jahren wieder einzulösen[9]). Ob Margaretha diesen Termin noch erlebt hat, ist zweifelhaft[10]).

Als Herr Diethelm von Wolhusen mit Hinterlassung von zwei bereits im Jahre 1298 erwähnten Söhnen Walther und Marquard und einer Tochter Amalia

[1]) Geschichtsfreund, I, 331, V, 172.

[2]) Geschichtsfreund, VII, 170

[3]) Codex 14, Nr. 20, Fol. 149, der Stadtbibliothek Luzern.

[4]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 387.

[5]) Staatsarchiv Bern.

[6]) Vielleicht war Heimo's Mutter Adelheid eine von Wolhusen. Argovia, XXIX, 31.

[7]) Geschichtsfreund, 49, 203.

[8]) Das Capitelbuch von Willisau setzt die Stiftung ins Jahr 1317, ein Transsumpt von 1523 im Pfarrarchiv Ettiswyl 1330 infra octavam b. Agnetis.

[9]) Geschichtsfreund, 49, 202.

[10]) Sie ist in Großwangen begraben, wo auch für Herrn Johann von Kramburg, vermuthlich ihrem Vater, Jahrzeit gehalten wurde. Das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich gedenkt infolge einer Stiftung der Äbtissin Beatrix von Wolhusen, ebenfalls unter dem 8. April, der Margaretha von Kramburg, ihres Gemahls Walther von Wolhusen und des Sohnes Ritter Marquard.

(1312—1322), Gemahlin Georgs von Hadstatt[1]), gestorben war[2]), scheinen diese daran gedacht zu haben, namentlich die Güter in Mett zu verkaufen[3]). Allein die Sache stieß auf Schwierigkeiten. Durch das Zeugnis des Abtes Johann von Erlach vom 1. Februar 1316 wurde erwiesen, dass Freiherr Diethelm von Wolhusen durch einen gesiegelten Brief anerkannt habe, er sei vom Grafen Rudolf von Neuenburg mit dem Kirchensatz von Mett belehnt worden[4]).

Auch die Verfügung über zwei Schuppossen in Ostergau bei Willisau wurde 1319, 21. December, durch ein Zeugnis des Abtes von Einsiedeln verhindert[5]).

Walther von Wolhusen, der mit seinem Vater am 22. Juli 1307 in Menznau war, wohnte 1313, 24. Juli, in Zofingen dem Vergleiche zwischen Freiherrn Johann von Wolhusen und den Herzogen von Österreich bei[6]). Er starb, ohne die Ritter-Würde erlangt zu haben, 1323[7]). Von seiner Gemahlin Margaretha von Kramburg, die noch 1338 lebte, hinterließ er die Söhne Diethelm, Marquard, Thüring, Peter; die Töchter Beatrix, Margaretha und Helika.

Marquard von Wolhusen, Herrn Walthers Sohn, wurde Kirchherr zu (Groß-) Wangen und erhielt 1346, 2. Januar, von dem Kloster zum heiligen Kreuz in Trub für die von ihm gemachte Stiftung des Altars zu Ehren der seligen Maria und des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Wangen den Hof im Kirchhof zu Roth, sammt aller Zubehörde, wie derselbe einst von der Herrschaft Kapfenberg dem Kloster zum Ersatz für erlittenen Schaden vergabt worden war[8]).

1346 verglich Marquart sich auch mit Conrad Wy wegen einer Vergabung an diesen Altar[9]). Aus seiner Ehe mit einer nicht bekannten Frau stammt ein Sohn Johann, dem Äbtissin Beatrix von Wolhusen in Zürich 1369, 2. April, die Pfarrei Silinen (in Uri) verlieh[10]).

Wir kehren zu den Kindern Walthers von Wolhusen und der Margaretha von Kramburg zurück.

Nach allgemeiner Sitte jener Tage wurden die meisten Kinder der zahlreichen, aber mit Glückgütern nur spärlich bedachten Familie in adelige Stifte untergebracht: Beatrix im Fraumünster in Zürich, Margaretha im Stift Säckingen[11]) (1367), Helika

---

[1]) Jahrzeitbuch der Abtei Zürich. Necrolog. German., 540.

[2]) Er wird mit seinen beiden Söhnen im Jahrzeitbuch von Neuenkirch in Cysat's Collect. erwähnt. — Als Advocatus et benefactor auch im Jahrzeitbuch von Großdietwyl zum 24. April. Ebenso im Jahrzeitbuch von Großwangen.

[3]) 1312, 9. August, übergab in Biel Ritter Ulrich von Biel, vormals Meier daselbst, seinen Söhnen Johann und Immer 2 Schuppossen in Mett, Lehen der Herren von Wolhusen. Fontes Bern., IV, 217—218.

[4]) Fontes Bernenses, IV, 657.

[5]) Geschichtsfreund, 43, 189.

[6]) Kopp, Urkunden, II, 58.

[7]) Jahrzeitbuch Fraubrunnen zum 30. Juli. Amiet Regesten Nr. 776.

[8]) Fontes Bern., VII, 153—154, Geschichtsfreund, 49, 205.

[9]) Altes Repertorium des Staatsarchivs Luzern.

[10]) Geschichtsfreund, VIII, 64.

[11]) Sie war Küsterin in Säckingen 1367. Schulte, Freiherrliche Klöster, 1896, p. 140. Das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich gedenkt ihrer unter dem 30. October.

im Stift Königsfelden[1]), Johann in der Abtei St. Gallen[2]), Peter in der Benedictiner-Abtei Einsiedeln. Von diesen so versorgten Personen haben Beatrix und Peter eine größere Rolle gespielt wie ihre Brüder.

Beatrix von Wolhusen wurde nach dem 10. August 1340 von einem Theil der Stiftsfrauen zur Fürstäbtissin von Zürich erwählt[3]). Allein die Gegenpartei legte beim Kaiser Beschwerde gegen diese Wahl ein.

Am 18. December 1341 erklärte Graf Berchtold von Greispach und Marstetten, genannt von Neiffen, in Winterthur, im Auftrag Kaiser Ludwigs, in rechtsgiltiger Wahl sei Frau Fides von Klingen zur Äbtissin in Zürich erwählt worden; er ersuche deshalb den Rath von Zürich, diese und nicht Beatrix von Wolhusen als Äbtissin anzuerkennen[4]). Es fand dann am 24. Juli 1342 ein Vergleich statt, nach welchem Beatrix gütlich auf ihre Anforderungen an die Abtei verzichtete gegen Zusicherung einer jährlichen Rente[5]). Äbtissin Fides genehmigte alle während des Streites um die Abtei von den Amtsleuten getroffenen Verfügungen[6]).

Als dann Äbtissin Fides von Klingen am 28. Februar 1358 gestorben war, wurde Freifrau Beatrix von Wolhusen nochmals zur Äbtissin erwählt und am 25. März 1358 im Auftrage Bischof Heinrichs von Constanz durch Bischof Peter von Citon benediciert[7]).

Am 29. Juni 1358 beauftragte in Nürnberg Kaiser Karl IV. seinen Schwiegersohn Herzog Rudolf von Österreich, Äbtissin Beatrix mit den Regalien und Reichslehen zu belehnen[8]). Unklar bleibt, wie Äbtissin Beatrix in einer Urkunde[9]) den Grafen Rudolf von Habsburg ihren Oheim nennen konnte.

An schweren Prüfungen war die Regierungszeit dieser Äbtissin überreich; 1392 erlebte sie die Revolte der Urner, welche die schuldigen Gefälle nicht mehr entrichten wollten; sie musste mit dem Kirchenbanne einschreiten und die Meier ihres Amtes entsetzen. 1393, 19. Juli, sah sie die Verfassungsänderung in Zürich, die sie genehmigen musste. 9. Juli 1397 wurde sie vom Rathe von Zürich unter Curatel gestellt und aus der Abtei verwiesen. Endlich starb sie hochbejahrt am 16. Juli 1398[10]).

---

[1]) Sie ist vor 24. Juni 1364 in Königsfelden gestorben, da die österreichische Chronik von Hagen (Hieronymus Pez, Scriptores rerum Austriacarum, I, 1137) und Clewi Friger (bei Gerbert, Crypta S. Blasiana, pag. 110) sagen Königin Agnes von Ungarn kam bei ihrem Tode „über die selige Schwester Hildegarden von Wolhusen". Auf sie bezieht sich vielleicht die von Cysat Collect. A. 190 mitgetheilte Stelle im Jahrzeitbuch Romoos vom 5. October: Domina Hildegardis Comitissa de Kempten. Canonissa de Campo regis?

[2]) Er erscheint als Conventual 1349, 27. März. Wartmann. Urkundenbuch, IV, 1087. 1374, 22. September, ist er „Werkdecan" (Stiftsarchiv St. Gallen); das Jahrzeitbuch der luzernerischen Pfarrei Geiß gedenkt seiner unter dem 5. Juli, Geschichtsfreund, XXII, 215.

[3]) Zeitschrift für schweizerisches Recht, IV, 1, 98.

[4]) G. v. Wyß, Abtei Zürich.

[5]) Zeller, Stadtbücher von Zürich, I, 139.

[6]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, 385.

[7]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, 396.

[8]) Huber, Regesten Kaiser Karl IV, Nr. 2800.

[9]) 1383, 13. Februar. Es ist der Graf von Habsburg-Lauffenburg, der aus Rheinau am 4. Juli 1383 an die Äbtissin schrieb.

[10]) Baumann, Necrologia Germaniae, I, 543, 603. Stumpfs Chronik von 1548 und Bruschius, Monasteria Germaniae, 40. Ihre letzte Urkunde datiert vom 14. Februar 1398. F. X. Wöber, Die Müllner von Zürich, I, 500.

Freiherr Peter von Wolhusen war nach den Aufzeichnungen des Heinrich von Ligerz schon 1356 unter Abt Heinrich von Brandis Conventual von Einsiedeln[1]). Am 22. Juli 1360 urkundet er in Pfullendorf als Sänger, Custos und Kammerer von Einsiedeln[2]); seit Juli 1379 ist er Propst zu St. Gerold in Friesen (Vorarlberg)[3]) bis zu seiner Wahl zum Abt von Einsiedeln, die im November 1377 erfolgte[4]).

Von Herzog Leopold von Österreich am 19. März 1379 mit seinem Kloster in Schirm genommen, suchte Abt Peter mit dem Abte von Wettingen[5]) später durch Friedensvermittlung zwischen Österreich und den Eidgenossen seine kritische Lage zu verbessern; das unter dem Abte stehende Kloster Fahr an der Limmat wurde dann als der Ort bezeichnet, wo Friedensconferenzen gehalten werden sollten.

Für die Hebung der Wallfahrt nach Einsiedeln war von hoher Bedeutung, dass auf Bitte Abt Peters, Bischof Heinrich von Constanz die sog. Engelweihe-Bulle Papst Leo VIII. vom Jahre 964 am 25. December 1382 vidimierte. Zum Schutze des Klosters schloss Abt Peter am 10. Januar 1386 für seine Burg Pfäffiken am Zürichsee Burgrecht mit der Stadt Zürich. Unklar sind die Nachrichten über Abt Peters Ende. Nach einigen Autoren hätte Peter 1387 als Abt resigniert und wäre am 19. Juni 1390 gestorben[6]); nach anderen fiel sein Tod auf den 13. Januar 1391[7]).

Hunger weiß zu erzählen, am 1. April 1389 sei der von Abt Peter von Einsiedeln vermittelte Frieden zwischen Österreich und den Eidgenossen verkündet worden. Das Jahrzeitbuch des Klosters Fahr setzt den Tod Abt Peters auf den 23. April[8]), das der Abtei Zürich auf den 22. April[9]). Bruschius versichert in dem 1551 gedruckten Monasteria Germaniae Fol. 75*b*: Petrus Baro a Waldhusen ob vitae bonitatem Pater Patrum vulgo cognominatus; den gleichen Titel legt ihm Stumpfs Chronik bei. Leu versetzt im Zürich'schen Geschlechterbuch den Tod Peters ins Jahr 1391.

Der Stamm der Herren von Wolhusen beruhte auf D i e t h e l m, der schon am 18. November 1323 in Sursee um 320 ℔ Pfennige von Ulrich Trutmann in Aarau 4 Schuppossen, eine Hofstatt sammt Vogtei in Uffikon kaufte[10]). Selten kommt er in Urkunden vor; so 1347, 4. September, in einem Documente des Stiftes Erlach[11]).

Auf der Burg zu Wolhusen verlieh am 3. Juli 1358 Freiherr Diethelm dem Peter zum Brunnen von Schangnau das Gut von Schwand als Mannlehen[11]). Als Herzog Rudolf von Österreich am 7. Juli 1363 in Brugg die Grafen Egon und Eber-

---

1) Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen, XVII, 49.

2) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XXIII, 1.

3) Archiv für österreich. Geschichtsquellen, 43, 295 ff.

4) Albert von Bonstetten, Von der Stiftung des Klosters Einsiedeln um 1494. Quellen zur Schweizergeschichte, XIII, 201.

5) Josef Tschudi, Einsiedlische Chronik, 74.

6) Adelrich Dieziger, Geschichte der Propstei St. Gerold, 1878, 34. Hunger, U. l. Frau zu Einsiedeln, I, 130.

7) Rusch im Archiv für österreich. Geschichte, 43, 352.

8) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VIII, 435, Necrologia Germaniae, I, 386, 662.

9) Necrol. German., I, 541.

10) Kopp, Gesch., V, 64. Geschichtsfreund, 49, 200.

11) Staatsarchiv Bern.

hard von Kyburg mit den Städten Burgdorf, Oltingen, Thun u. s. w. belehnte, war Diethelm von Wolhusen als Zeuge anwesend[1]).

Aus seiner Ehe mit Elisabeth von Ramstein, Witwe des 1339 verstorbenen Freiherren Rudolf von Aarburg[2]), sah Freiherr Diethelm folgende Kinder heranwachsen: Walther, Diethelm, Thüring, Judith und Adelheid. Judith war schon 1365 mit Freiherrn Lütold von Arburg († 1395, 6. Mai) verehelicht und erhielt am 23. December 1365 die Bewilligung, um 530 Florin jene Güter in Basel einzulösen, die ihre Mutter (an den Grafen von Vallengin?) verpfändet hatte[3]).

Das Hauptbesitzthum Diethelms war die Herrschaft Wangen; mit dem Zehnten von Fischbach war Ritter Rudolf Müller von Zürich belehnt, der mit der Burg Castelen dieses Lehen 1367, 24. Juli, in Zürich an Rudolf und Wilhelm von Luternau, Johann und Ulrich Rust verkaufte[4]).

Um 1368 verehelichte sich Freifrau Adelheid, Diethelms von Wolhusen Tochter, mit Junker Heinrich von Liechtenberg, genannt Hummel, der seither in Wolhusen oder Wangen wohnte[5]) und besonders beim Streite um das Erbe der Gräfin Margaretha von Straßburg-Wolhusen sich hervorthat[6]), wo es ihm, wie bereits erwähnt, gelang, wenigstens die Feste Kapfenberg sich und seiner Frau zu vindicieren gegen Einräumung des Öffnungsrechtes an die Herzoge von Österreich[7]).

Mit den Eidgenossen, namentlich den keck zugreifenden Luzernern, standen die Herren von Wolhusen damals noch gut[7]), wie eine Urkunde vom 23. Februar 1369, ausgestellt in Luzern, bezeugt.[8])

Als Entschädigung für die Ansprüche auf das Erbe der Gräfin Margaretha von Straßberg scheint Diethelm von Wolhusen einen Theil des Burglehens von Wielandingen (bei Säckingen am Rhein), das sogenannte Harpelinger Schloss, erhalten zu haben, das er aber schon um 1370 an Herzog Leopold von Österreich aufsendete, der es an Marquard von Baldegg verlieh[9]).

Am 25. Juli 1371 belehnte Freiherr Diethelm von Wolhusen Anna von Schwertschwendi und deren Sohn Hans „aus besonderer Liebe" mit dem Leyenzehnten in (Groß-) Dietwyl und einer Schupposse in Turns[10]).

Bald nachher starb vermuthlich auch sein Sohn Thüring, dessen Name nur durch das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich constatiert ist[11]).

Dann begannen die Wirren in Unterwalden und Luzern wegen des strengen Bezuges von Steuern und Abgaben durch den österreichischen Pfandherren von Wol-

1) Thommen, Urkunden, I, 460—467.

2) Dr. W. Merz, Die Freien von Aarburg, Stammtafel. Argovia XXIX, p. 94. Urkunde des Freiherrn Johann von Tengen von 1368 wegen einer an Frau Elisabeth verschriebenen Hypothek auf Dorf Bülach für 63 Gl. Archiv Leuggern.

3) Archiv Neuenburg.

4) Urkunde im Staatsarchiv Luzern.

5) Er ist Zeuge in der Urkunde der Gräfin Margaretha von Straßberg - Wolhusen vom 7. Juni 1368.

6) 1370 genehmigte er mit seiner Frau die am 10. April 1369 von Gräfin Margaretha von Wolhusen an die Pfarrei Ruswyl gemachte Vergabung, Geschichtsfreund, XVII, 13.

7) 1370, 14. Januar, Geschichtsfreund, IX, 216.

8) Urfehde von Heinz Brüggler von Wangen. Staatsarchiv Luzern.

9) Thommen, Urkunden, I, 575.

10) Geschichtsfreund, 49, 207.

11) Zum 19. Juni.

husen, Peter von Thorberg, der auch den Bau einer Stadt in Wolhusen, die mit Thürmen und Thoren hätte befestigt werden sollen, plötzlich sistiert hatte. Man erinnerte sich der guten Zeit unter den Herren von Wolhusen[1]).

Im Jahre 1375 erfolgte der Einfall der englischen Söldner in den Aargau, welche dem Herrn Ingram von Couçy das Erbe seiner Großmutter verschaffen wollten. Bei diesem Anlasse wurden auch die Herrschaften Großwangen und Großdietwyl schwer heimgesucht. Doch zogen sich diese Horden nach dem nächtlichen Überfall bei Buttisholz durch die Entlebucher, welche der österreichische Landvogt Peter von Thorberg befehligte, über die Aar zurück.

Nach dieser Zeit scheint der Junker Walther von Wolhusen sich zu seiner Base, der Äbtissin Beatrix, nach Zürich zurückgezogen zu haben, wo er seit 1389 wegen mehrfacher muthwilliger Streiche mit dem Rathe und Gerichte in Conflict gerieth.

Sein Vater Diethelm dagegen blieb auf der Burg Wangen. Da begannen die Feindseligkeiten zwischen Österreich und den Eidgenossen. Massenhaft nahmen die Luzerner Unterthanen der Herzoge von Österreich und der Adeligen der Umgegend als Pfahlbürger auf.

Während Hummel von Liechtenberg 1385 mit seiner Burg Kapfenberg 1385 mit Luzern ins Burgrecht trat, glaubte sein Schwiegervater Diethelm von Wolhusen im Kriege neutral bleiben zu können. Da erschienen, wie es scheint, am 4. Juli 1386[2]) vier Kriegsknechte von Luzern, nahmen Herrn Diethelm von Wolhusen gefangen und erschlugen ihn in Abwesenheit seiner Kinder, obwohl er den Luzernern nie ein Leid zugefügt hatte[2]). Darauf bemächtigten sich die Luzerner seiner Güter[2]). Auf erfolgte Klage beim Rathe von Luzern wurde hierauf den Herren von Wolhusen und den Erben des Ermordeten die Herrschaft wieder zurückgestellt, aber, wie es scheint, unter der Bedingung, dass sie im Kriege zu den Eidgenossen halten. Nun aber trat der Herr von Liebegg, der von den Herzogen mit der Gerichtsbarkeit in Wangen und Dietwyl belehnt war, auf und vertrieb die Lehenleute der Herren von Wolhusen, verbot ihnen, die Güter zu bebauen und an die Herren von Wolhusen Abgaben zu entrichten. Der Pfarrer weigerte sich, das Lehen der Kirche von Dietwyl von den Erben des ermordeten Freiherrn zu empfangen. Da griff Hummel von Liechtenberg namens der Erben zum Gegenrecht und zur Fehde gegen den Herrn von Liebegg, brachte dann aber 1387 mit den Luzernern seine Klage vor dem österreichischen Landvogte vor[3]).

Der letzte Freiherr von Wolhusen.

Als Freiherr Diethelm von Wolhusen im Jahre 1391 volljährig geworden war, suchte er die Güter seines Vaters wieder zu gewinnen. Hiebei gieng er von der Annahme aus, seine ältere Schwester, Frau Adelheid, Gemahlin Heinrichs von Liechtenberg, habe in durchaus unbefugter Weise die im Entlebuch gelegenen Güter an

[1]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 41—44, zum 14. Mai 1373.
[2]) Jahrzeitbuch Geiß. Geschichtsfreund, XXII, 215.
[3]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 176, 147.

Uli von Siggenhusen, Claus Bletsch, Uli Elsen von Wicken, Peter Wirg von Escholzmatt, Peter an der Furen, Jenni Schurtenberger zu Menznau, Werner Gernas, Werner von Habschwanden, Jenni unter der Flu und Hans Hafner verkauft. Gegen diese Käufer brachte er vor dem kaiserlichen Hofgerichte in Zürich seine Klage vor, indem er behauptete, diese Käufer „bekümmern und sumen" ihn widerrechtlich an seinen Gütern. Das Hofgericht erließ deshalb am 22. August 1391 die Citation gegen die Beklagten und sprach am 30. October 1391 die Reichsacht gegen die Beklagten aus. Am 15. November 1391 wurde von dieser Ächtung dem Ammann und den Amtleuten von Entlebuch, dem Schultheißen, Rath und den Bürgern vom Sempach, dem Vogt, den Bürgern und den Leuten von Entlebuch Kenntuis gegeben, am 31. Januar 1392 auch dem Vogte und den Leuten von Willisau und Ettiswyl. Als diese den Verkehr mit den geächteten Käufern nicht abbrachen, wurden auch die Leute von Ruswyl, Sempach, Willisau am 21. Februar 1392, darauf am 4. März jene von Wolhusen, am 15. Februar, 22. April und 25. Juni die Leute von Aarau, Mellingen, Lenzburg, Trub, Hitzkirch, Hochdorf, Münster, Sempach, Willisau, Entlibuch und Ruswyl wegen Verkehr mit den Geächteten vorgeladen und ebenfalls geächtet [1]).

Welche Wirkung diese Acht ausübte, ist unbekannt.

Wir wissen nur, dass dem Junker Diethelm von Wolhusen im Jahre 1396 einige Leute von Talwyl in der Stadt Zürich selbst aufgelauert hatten [2]), vielleicht im Auftrage der Geächteten [2]).

Seit dem 30. Juli 1398 finden wir den Freiherrn Diethelm von Wolhusen selbst als Hofrichter in Zürich; sein Amtsvorgänger war Freiherr Rudolf von Aarburg.

Schon Kaiser Karl IV. hatte im Jahre 1362 der Stadt Zürich die Errichtung eines Hofgerichtes bewilligt, dessen Mitglieder der Rath ernennen konnte. Zum ersten Vorsitzenden des Hofgerichtes hatte der Kaiser den Freiherrn Rudolf von Aarburg ernannt. Allein aus unbekannten Ursachen verzögerte sich die Eröffnung des Hofgerichtes bis ins Jahr 1383, 9. Juni, wo endlich die Organisation des Hofgerichtes von Rotwyl auch für jenes von Zürich adoptiert wurde. Von den zwölf Richtern, deren jeder bei einer Sitzung ein Maß des besten Weines erhielt, sollten mindestens sieben anwesend sein. Zu diesen kam noch eine Anzahl von Rittern, welche Urtheilsfinder waren. Die Haupteinnahme des Hofrichters bestand in der Taxe für die Entlassung aus der Acht; dafür zahlte ein „Herr" 10 Mark Silber, ein Edelmann 5, ein Bürger 3 und ein Bauer 1 Mark [3]). Allein schon im Jahre 1404 gieng das Landgericht wieder ein.

Als Junker Diethelm von Wolhusen Hofrichter geworden war, ließ er Johann von Lütishofen, Rudolf von Rot und Johann von Moos, welche Güter der Familie von Wolhusen inne hatten, 1398, 28. November, 1399, 29. Januar und 17. Februar, vor das Hofgericht in Zürich laden [4]).

---

1) Achtbuch im Staatsarchiv Zürich.

2) Züricher Rathsbuch, Fol. 119.

3) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, I, 387—390; Zeller, Stadtbücher von Zürich, I. 272—275, Zeitschrift für schweizerisches Recht, IV, 1, 3—6.

4) Hofgerichtsprotokoll.

Das Hofgericht wurde auf dem Hofe „an der Clos“ gehalten[1]).

Am 5. December 1398 ließ sich Junker Diethelm von Wolhusen, Freiherr, ins Bürgerrecht von Zürich aufnehmen[2]). Gleichzeitig trat er auch in die adelige Zunft zum Constaffel[3]).

Wahrscheinlich infolge eines Conflictes mit dem Rathe von Zürich[4]) trat Junker Diethelm von Wolhusen als Hofrichter von Zürich zurück, nachdem er noch am 2. Juni 1403 vor Bürgermeister und Rath von Zürich seiner Gemahlin Verena, unbeschadet den Ansprüchen seiner Creditoren, 50 Mark Silber als Leibgeding verschrieben hatte[5]).

Von dem römischen Könige Ruprecht von der Pfalz wurde Freiherr Diethelm von Wolhusen zum Landrichter im Thurgau ernannt, neben dem Grafen Otto von Thierstein. Diese beide verglichen sich am 17. März 1406 mit der Stadt Winterthur wegen Abhaltung des Landgerichtes[6]).

Von 1410—1427 entfaltete Freiherr Diethelm von Wolhusen eine ziemlich rege Thätigkeit als Landrichter im Thurgau; er beschränkte sich nicht auf bloße Rechtsprechung[7]), sondern beglaubigte und bekräftigte auch kaiserliche Diplome in Winterthur und Constanz[8]). An dem Concil in Constanz nahm Freiherr Diethelm von Wolhusen Antheil[9]).

---

1) 1398, 15. Mai, Urkunde Diethelms. Vidimus der von K. Wenzel 1379, 16. October, der Stadt Zug ertheilten Freiheiten. Neujahrsblatt von Zug, 1889, 12. 1399, 6. Mai, Achturkunde gegen Johann Rinli von Basel. Staatsarchiv Zürich.

2) Bürgerbuch von Zürich, I, 51.

3) W. Tobler, Mittheilungen aus der Geschichte der Constaffel in Zürich, 1889, p. 198.

4) Raths- und Richtebuch von Zürich 1402.

5) Staatsarchiv Zürich, Gemächt-Kaufbriefe, I, 138, b.

6) Werdmüller, Memorabilia Tigurina, II, 225, Troll, Gesch. von Winterthur, V, 237 bis 239, Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1897, 522—524.

7) Urkunde vom 29. October, Winterthur. Wartmann, Urkundenbuch, IV, 921.

1411, Winterthur, Walser, Neue Appenzeller Chronik, I, 213.

1416, 2. Mai, Winterthur, Fertigung des Verkaufs der alten Bechburg. Staatsarchiv Solothurn.

1417, 19. April, Winterthur, Regesten von Einsiedeln, Nr. 647.

1421, 15. April, Urkunde im Stadtarchiv Luzern.

1422, 23. April, Thurgau, Beiträge, XXI, 93.

1422, 28. Sept., Constanz, Welti, Urkunden der Stadt Baden, I, 360.

1423, 13. Mai, 2. Juni, Konstanz, Huber, Urkunde von Zurzach, 88—189.

1425, 13. Februar, Archiv für schweizer. Geschichte, XVIII, 118, Schriften des Bodensee-Vereines, V, 58.

8) Vidimus für die Stadt Dießenhofen, 1414, 6. Juli. Archiv Dießenhofen.

1416, 31. Juli, Landtag in Winterthur, Vidimus für die Stadt Klingnau. Huber, Collaturpfarreien von Zurzach, 12.

1417, 17. Nov, und 1420 für die Stadt Rapperswyl, Rikenmann, Gesch. von Rapperswyl, 2. Aufl., 1, 110.

1420, 31. Aug, für die Stadt Winterthur. Archiv Winterthur.

1422 für H. Lischer, Mon. Zeitschrift, X, 430.

1422, 22. April für Comthurei Tobel, Archiv Frauenfeld.

1422, 28. Sept., Constanz, für Stadt Baden. Welti, Urkunden von Baden, I, 359, Welti, Stadtrecht von Baden, pag. 24.

9) Ulrich v. Richenthal, Chronik des Concils. Ausg. Augsburg, 1483, 1536, 138 f. u. Ausg. 1575, Frankfurt, Fol. 159, Bibl. d. Liter. Vereins von Stuttgart, 158, 196 irrig „Walhusen“ Ausg. v. Huttler in Augsburg, 1886.

Ulrich von Richenthal weiß in seiner Chronik des Concils von Constanz zu berichten, das erste, was Kaiser Sigismund gegen Herzog Friedrich von Österreich nach dessen Abreise von Constanz vornahm, war das, dass er das Landgericht von Thurgau an die Stadt Zürich übertrug. Allein da traten Herren, Ritter und Knechte auf und baten den Kaiser, das Landgericht der Stadt Constanz zu verpfänden; denn wäre es einmal in Händen der Züricher, so käme es niemals mehr an Österreich [1]). Das sei dann auch geschehen. Allein diese Erzählung ist ungenau, denn Herzog Friedrich ist am 20. März 1415 aus Constanz geflohen.

König Sigismund verschrieb erst am 19. März 1419 in Constanz dem Landrichter Diethelm von Wolhusen das Landgericht Thurgau mit allen Einnahmen und dem Blutbann und ernannte Heinrich Rüdiger von Winterthur zum Landschreiber [2]).

Als darauf Kaiser Sigismund am 20. October 1417 der Stadt Constanz die Landgrafschaft Thurgau verpfändete, behielt er ausdrücklich vor, dass der von ihm gesetzte Landrichter Freiherr Diethelm von Wolhusen auf keine Weise entsetzt werden dürfe [3]). Allein Kaiser Sigismund verwirrte selbst die Situation, indem er am 23. März 1425 die halbe Vogtei von Frauenfeld und das an die Stadt Constanz verpfändete Landgericht Thurgau weiter verlieh.

In den Jahren 1426 und 1427, Dienstag vor Martini, fand dann eine Theilung des Landgerichtes zwischen der Stadt Constanz und der Stadt Zürich, als Besitzerin der Grafschaft Kyburg, statt. Als Landrichter Diethelm von Wolhusen trotzdem einen Züricher vor seine Schranken berief, citierte ihn der Hofrichter von Rotwyl am 2. December 1427 zur Verantwortung [4]).

Im Jahre 1429, 21. April, erlaubte Kaiser Sigismund der Stadt Constanz einen Landrichter nach Frauenfeld zu wählen [5]). Wie es scheint, war Diethelm von Wolhusen, nachdem schon 1425 als Landrichter ihm Albrecht von Hohen-Sax beigeordnet worden war [6]), freiwillig zurückgetreten. Sein Nachfolger war Freiherr Ulrich von Hohen-Klingen [7]).

Mit den Herzogen von Österreich hatte Diethelm von Wolhusen sich ausgesöhnt. Sie belehnten ihn gemeinsam mit Fölmy von Wyl mit den Layenzehnten in Dietwyl, Reverswyl und Schönenthülen. Als von Wyl gestorben war, übertrug Hofrichter Diethelm von Wolhusen das Mannlehen dieser Zehnten am 30. Juli 1398 an Hans von Lütishofen [8]).

Von der Herrschaft Wolhusen-Wangen verkaufte Freiherr Diethelm an Hans von Lütishofen, Vater des Heinrich, Petermann und Wilhelm von Lütishofen von Luzern, was er noch besaß, namentlich die Mannschaft (vor 1406). Allein der Rath

---

1) Concil-Chronik 1536, Fol. 68, f.

2) Altmann, Urkunden K. Sigismunds, Nr. 2127.

3) Gilg Tschudis Chronik, II, 78—81. R. Wegelin, histor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben, 1755, II, 193—195. Gengler, Cod. juris 646. Schriften des Bodensee-Vereines, V, 52. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. N. F. III, 439. Marmor, Topographie von Constanz, 55. Altmann, Urkunden Nr. 2640.

4) Schriften des Bodensee-Vereines, V, 2, 62.

5) Daselbst, p. 68.

6) Daselbst, V, 2, 59.

7) Pupikofer, Die Freiherren von Klingen, 87.

8) Geschichtsfreund, 49, 208.

von Luzern weigerte sich den 7. April 1434, den Herren von Lütishofen mehr als das Lehen zu ertheilen, obwohl Junker Diethelm von Wolhusen bezeugte[1]), in dem mit Johann von Lütishofen getroffenen Kaufe sei die Mannschaft inbegriffen gewesen.

Endlich entschieden Schultheiß und Rath von Bern am 22. März 1437 den Streit zwischen dem Rathe von Luzern und Heinrich von Lütishofen, Bürger von Basel, wegen der Fähre an der Emmenbrücke, der Hypotheken auf dem Amte Wolhusen und zu Trub, der Herrschaft und Mannschaft zu Wangen, die Lütishofen, gestützt auf den Verkaufbrief des Freiherrn Diethelm von Wolhusen, ansprach. Der Wortlaut dieses Spruchbriefes[2]) ist so gehalten, dass man annehmen muss, Freiherr Diethelm habe sich damals noch am Leben befunden.

Erst die um 1447 entstandene Schrift des Chorherrn Doctor Felix Hämmerlein: De Nobilitate et Rusticitate[3]) gibt uns die sichere Kunde, dass die Familie erloschen war. Die Volksansicht gieng damals dahin, wie die Herzoge von Teck wegen Gewaltthaten gegen die Kirche und die Grafen von Kyburg wegen des Brudermordes auf dem Schlosse Thun, hätten auch die berühmten Freiherren von Wolhusen wegen eines Vatermordes unglücklich geendet[4]). Allein welcher der Freiherren diesen Mord begangen hatte, ist nirgends erwähnt.

Dagegen zählt Kaiser Maximilian in dem Manifest aus Freiburg im Breisgau vom 22. April 1499 über die Ursachen des Schweizerkrieges auch die Freiherren von Wolhusen und von Rothenburg auf, „die umbe des h. Rychs und teutscher Nation und ir selbs eere, aid, adel und fromkait zu verwaren und uff dem iren ir blut vergossen“ von den Eidgenossen mit dem Schwert erschlagen, vertrieben und gänzlich vertilgt worden seien[5]).

Nach einer nicht ganz unglaubwürdigen Nachricht hätte Freiherr Diethelm von Wolhusen sich in zweiter Ehe mit Waldburga von Wolen, aus einem bekannten wolhusischen Ministerialen-Geschlechte, welches damals auf der alten Habsburg im Aargau saß, verehelicht und neben derselben im Fraumünster in Zürichs eine Ruhestätte gefunden[6]). Nach einer älteren Relation von 1560 wäre er mit Schild und Helm in der Kirche zu Großwangen bestattet worden, wo man seiner am 2. Mai gedachte[7]).

---

1) Rathsprotokoll von Luzern, V, A, 346 bis 35.

2) Urkunde im Staatsarchiv Luzern.

3) Capit. XIX, Fol. 68, des Originaldruckes.

4) De his qui nobilitate, re et nomine privantur. Item de illustribus ducibus de Dekke et praesertim ultimo, vidicet Ulrico pariter constat, quod postquam Augustensem et alias ecclesias castris, vicis et possessionibus vide predaverat, cecus factus est et sine herede defunctus. Jam legimus de generosis comitibus de Kiburg Alamanie superioris, quod postquam unus germanorum alterum in castro Tunas interemerat et illustres Barones de Wolhusen patrem carnalem occiderant, et infinitus magne nobilitis virorum cumulus nephanda perpetraverat.

5) Füßli, Schweizer Museum, II, 408—417. Anshelm's Chronik, II, 406 ff.

6) J. F. Meiß, Lexicon geographico-heraldico-stammetographicum urbis et agri Tigurini VII, 767. Manuscript der Stadtbibliothek Zürich, mit Hinweis auf das Jahrzeitbuch, in welchem aber die betreffende Stelle fehlt. Vielleicht bezieht sich auf ihn die Stelle im handschriftlichen Historia Eccles. Collegiatae Werdensis (Mss. des Staatsarchivs in Solothurn): IV. Non. Maii. Dominus Diethelmus de Wolhusen obiit. Nekrolog von Schönenwerd.

7) Diethelmus von Wolhusen, edelknecht und kilchenvogt zu Wangen, hat gen an unser frowen kertzen oder licht ein acher...... zu trost siner selen heil, das man jerlich in disem gotshus sin gedechtnuss und jarzit halte morndes nach des heyligen Krützes tag. Lyt auch hie begraben.

Anhang.

Sehr nahe läge die Annahme, die Vögte von Rothenburg haben sich nach dem Verkaufe ihrer Herrschaften an die Grafen von Habsburg in Rattenberg in Nordtirol angesiedelt. Für diese Annahme spräche einerseits die Ähnlichkeit des Wappens, dessen sich die Herren von Rothenburg in Tyrol bedienten[1]), und anderseits die Epoche, in der diese Tiroler zuerst als Freiherren vorkommen. Allein diese Tiroler, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1411 eine hochbedeutsame Rolle spielen, stiegen offenbar aus dem Stande andechsisch-meranischer Ministerialen in den Stand der Freiherren empor; sie führten auch Namen, die bei den aargauischen Freiherren nie vorkommen, so 1149 Gebhard u. Hettelo, 1173 Ulrich, 1180—1209 Siegfried, 1223—1239 Eglof und Friedrich (1248), dann Jakob, Seifriede, seit 1180—1410 häufig Heinrich[2]). Schon um 1272 sind sie angesehen in Tirol[3]), aber noch 1283 nicht Freiherren.[4])

Mit dem Erlöschen der Herzoge von Meran und der alten Grafen von Tirol wurden diese Ministerialen, vielleicht durch Annexion von unbewachtem Reichsgut, mächtig. Die Legende hingegen bringt das Aufblühen der Familie mit dem Wirken der heiligen Notburga († 1313) in Verbindung. Das plötzlich von seiner Höhe gestürzte Geschlecht[5]) stammt wahrscheinlich aus Bayern.[6])

---

1) Vgl. die Wappen im Jahrbuch Adler, 1899, N. F. Nachträglich bemerke ich noch, dass die Reichsküchenmeister von Rothenburg 1251 — 1260 zwei ganz verschiedene Siegel führten, von denen eines die Burg, das andere den schiefgestellten Adler zeigt. G. A. Seyler, Geschichte der Heraldik, Nürnberg, 227.

2) Ed. v. Oefele, Die Grafen von Andechs, 1877, 125, 137, 139, 147, 163, 173, 189, 198, 201, 208, 210, 213. Zeitschrift des Ferdinandeums, 1869, 20, 108, 111. Adler N. F. IX, 109, 24, 33, 597, 80, 113, 118, 181, 184, 220, 223. Cl. von Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich, 51 u. ff. Egger, Geschichte Tirols, I, 336, 340, 345, 347, 349, 371, 465 u. s. w.

3) Bürgschaftsact Meynhards von Tyrol gegen Graf Rudolf von Habsburg. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, II, 727.

4) Hormayr, Beiträge z. Geschichte Tirols, I, Nr. 72. Kopp l. l., I, 897—898.

5) Der Schlacht bei Tannenberg vom 15. Juli 1410 und der Vertheidigung Marienburgs gegen die Polen wohnten als Söldner des Deutschen Ordens bei: Nikolaus und Friedrich von Rothenburg (Voigt, Geschichte von Marienburg, 265), vielleicht aus einem Nebenzweige der Tiroler Linie.

6) Beat Weber, Das Land Tirol, Innsbruck, 1837, I, 528—530.

Stammtafel der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen.

Hupald, Stammvater, laut Urbar des Stiftes Luzern.

Walther 1125—1135 | Markward 1144 Gemahlin: Sophie.

Walther 1135—1153 | Bertha Vergabt an Luzern und Hohenrain | Ulrich, Diakon | Arnold 1114—1168

Mechtild, 1238 Stiftsfrau in Antlau | Marquard, Vogt von Rothenburg 1210—1214 | Arnold, Vogt, 1178—1234 Gemahlin I. N. v. Eschenbach? II. Geppa v. Wolhusen 1184

Arnold 1224—1257 | Geppa 1239—1245, Gemahlin des Aimo v. Montenach | Walther, Herr zu Wolhusen 1224—1273 Gemahlin Adelheid von Affoltern | Marquard, Reichsprokurator, 1224—1281 Gemahlin Adelheid v. Wädiswyl

Ludwig 1224—1252 | Marquard 1236—1281 | Arnold 1252—1285 — Vögte von Rothenburg

Ida 1280—1299 Gemahl Graf Hartmann v. Froburg | Arnold 1279—1287 Gemahlin Adelheid v. Wart.

Arnold 1240 Gemahlin Adelheid | Walther, Cleriker 1248 | Werner 1240—1306 Chorherr zu Münster Kirchherr zu Dietwyl | Diethelm 1264—1307 Gemahlin Elisabeth | Marquard 1264 bis 1265

Johann, Herr zu Wolhusen-Wiggern 1290—1334 Gemahlin Helika von Schwarzenberg

Walther, Herr zu Wangen 1298—1323 Gemahlin Margaretha v. Kramburg 1338 | Marquard 1298—1328 | Amalia, Gemahl Georg von Hattstatt (1312—1322)

Margaritha 1327 bis 1369. Gemahl Graf Immer v. Straßberg | Helika, Klosterfrau in Lichtenthal

Diethelm 1383—1388, Gemahlin Elisabeth von Ramstein, Witwe R. v. Aarburg 1365 | Thüring. | Beatrix, Äbtissin v. Zürich | Marg., Stiftsfrau in Säckingen | Helika, Nonne in Königsfelden | Johann, Conventual in St. Gallen | Peter, Abt von Einsiedeln | Marquard, Kirchherr v. Wangen 1346

Johann, Pfarrer in Silinen 1368

Diethelm, Herr zu Wangen 1347—1386 Gemahlin? | Judith, Gemahl Lütold von Aarburg 1365—1395 | Adelheid, Gemahl Heinrich Hummel von Lichtenberg 1368—1391

Diethelm, Hofrichter von Zürich, Landrichter im Thurgau 1387—1438 Gemahlin: I. Verena N. 1403 II. Waldburga v. Wolen.

NB. Nicht einzureihen sind aus dem 12. u. 13. Jahrhundert aus dem Nekrolog von Muri-Hermetswyl: Frau Adelheid v. Rothenburg, Elisabeth, Klosterfrau, Hiltherut.

Ansichten der Burgen Rothenburg und Wolhusen.

Die Burg Rothenburg, an welcher die Herzoge von Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beträchtliche Bauten vorgenommen hatten, wurde 1385, 27. December, von den Luzernern zerstört. Die Ruinen wurden 1731 beim Neubau der Pfarrkirche abgetragen.

Auf Tafel 42 der Cappelbrücke in Luzern sehen wir eine circa 1618 gemalte Ansicht von Rothenburg, welche einen quadratischen Pallas mit einem aus Holz hergestellten Oberbau darstellt, flankiert von zwei runden Thürmen.

Vor dem westlichen Thurme steht ein zur Brücke über die Roth führender halbrunder Thurm, in dem das Portal angebracht ist. Ob die Ruinen zu dieser Darstellung der Burg passten, lässt sich nicht mehr bestimmen.

Annähernd aus der gleichen Zeit stammt Tafel 36 der Cappelbrücke in Luzern, welche die aus drei Stockwerken bestehende Burg Wolhusen-Markt zeigt, flankiert von einem runden Thurm gegen Osten und einem viereckigen Thurme gegen Westen.

Aus dem Jahre 1828 stammt die älteste Abbildung der Burg Wolhusen-Wiggern ob der Kirche, vom Volke damals irrig Kapfenberg genannt. Damals, wie heute noch, sah man in der gegen Norden gelegenen Mauer neben einer Schießscharte den Rundbogen des Portales. Von der Thurmanlage fand schon J. V. Herzog, dem wir diese Abbildung verdanken, keine Spur.

Die beiden Burgen in Wolhusen wurden 1386 von den Luzernern zerstört.

Fig. 1.

Fig. 2.

Wappen von Wolhusen

Wappen von Rothenburg

auf Kästchen von Attinghusen, im Landesmuseum in Zürich.

(Nach Photographie.)

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 6.

Siegel
Markwards von Rothenburg
1240—1254.

Siegel Walthers von Rothenburg
1238—1240.

Fig. 5.

Siegel
Marchwards von Wolhusen
1238—1280.

Fig. 7.

Siegel Walthers von Wolhusen
1252.

Siegel Werners von Wolhusen
1277.

Fig. 8.



Siegel Diethelms von Wolhusen
1285.

Fig. 9.



Siegel Margarethas von Straßberg-Wolhusen
1345—1368.

Fig. 12.



Siegel Peters, des Truchsessen von Wolhusen
1371—1385.

Fig. 10.



Siegel Johanns von Wolhusen,
Rectors in Wangen, 1328.

Fig. 11.



Siegel der Äbtissin Beatrix von Wolhusen
in Zürich, 1358—1398.

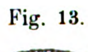


Fig. 13.



Siegel des Ulrich Rust von Wolhusen
1373.

Das Wappen als gewerbliche Marke.

Von

Dr. Josef Ritter von Bauer.

Der Versuch einer Festlegung der Rechtsverhältnisse der Wappenmarke wurde durch die Erkenntnis veranlasst, dass das Wappen im österreichischen Markenschutzgesetze vom 6. Jänner 1890 eine principielle Gleichstellung mit allen anderen zur Warenbezeichnung geeigneten Marken erfährt und dem Sondercharakter desselben auf diesem Gebiete kein ausreichender Rechtsschutz zutheil wird.

Die auf die Verwendung des Wappens als gewerbliche Marke Bezug nehmenden Bestimmungen des Gesetzes können aber ohne einige geschichtliche und besonders heraldische Vorkenntnisse nicht vollends verstanden und gewürdigt werden.

Für die Bearbeitung und dogmatische Darstellung des Stoffes waren sonach die in Betracht kommenden Gesichtspunkte und durch die entsprechende Gruppierung derselben das Gerippe der Arbeit gegeben.

Zunächst war der Zusammenhang zwischen der Marke oder dem Zeichen einerseits und dem Wappen anderseits geschichtlich und begrifflich klarzulegen; auf dieser Grundlage konnten dann die moderne Verwendung des Wappens zur Warenbezeichnung, die Rechtsordnung dieser Erscheinung und die Bedenken gegen dieselbe erörtert werden.

Hiebei trat aber auch zu Tage, dass das Studium des Wappenwesens und seines Rechtes, welches vielfach geringschätzig als unnützer Plunder, als geschichtlicher Trödelkram, als der Existenzberechtigung in unserer Zeit überhaupt entbehrend bezeichnet wird, nicht ohne Wert ist: die vielgeschmähte Heraldik kann auch auf dem nüchternen und praktischen Gebiete des Rechtslebens unserer Zeit mit einer gewissen Actualität Verwendung finden.

Anderseits gewinnt der trockene Text eines lediglich von merkantilen Gesichtspunkten ausgehenden Gesetzes Leben und Gestaltung, wenn man der Geschichte seiner Begriffe nachgeht.

Bei der Bearbeitung dieses Themas durch einen Juristen und nicht durch einen Historiker liegt die Gefahr nahe, dass der Bearbeiter statt ruhig dahingleitender Erzählung geschichtlicher Thatsachen eine wüste Paragraphenreiterei vorführt und ein Menu juristischer Spitzfindigkeiten serviert. Diese Besorgnis mancher Leser dürfte aber allmählich schwinden: der Verfasser will nur soviel Jurist sein, als nöthig ist, darzuthun, dass das Wappenwesen eine juristische Durchleuchtung verträgt, manchmal sogar verlangt. Gelingt es den Ausführungen nicht, diesen Beweis zu erbringen, dann liegt der Fehler nicht in dem Stoffe, sondern in dem Bearbeiter.

I. Das Zeichen und seine Geschichte.

Bei allen Culturvölkern tritt frühzeitig, schon im ersten Stadium der Entwicklung der Volkswirtschaft, das Streben hervor, in einfachster und kunstlosester Form Gegenstände, welche dem schauenden Auge vorgeführt werden sollen, zu repräsentieren.

Das Bild, welches danach strebt, den Gegenstand so wiederzugeben, als sähe man ihn selber, wird nur mühsam und oft unvollkommen geschaffen, genügt also nicht, wenn es sich um eine sofort zu beschaffende und zugleich unfehlbare Vergegenwärtigung handelt. Auch das Sinnbild, Symbolum, welches auf Grund traditioneller Ideen-Association bei dem Anblicke eines abgebildeten Gegenstandes das Wachrufen anderer Vorstellungskreise anstrebt, entspricht vermöge seiner Compliciertheit nicht vollends diesem Zwecke.

Das schlichteste, sinnliche Mittel, welches nach Herkommen oder Übereinkunft einen Gegenstand treffsicher vertritt, ist das Zeichen, welches „Merkzeichen“ oder schlechtweg „Marke“ genannt wird.

Über das Wesen der Marke, ihre Geschichte und ihr Recht ist in zwei hervorragenden Publicationen deutschen Ursprungs wohl alles zur Zeit des Erscheinens dieser Werke Bekannte und Wesentliche gesagt worden. Diese lehrreichen Arbeiten, zugleich eine unerschöpfliche Fundgrube und ein verlässlicher Wegweiser für den Forscher auf diesem Gebiete, haben den nachfolgenden Ausführungen vielfach zur Grundlage gedient und sind, allerdings nur auszugsweise, in einzelnen Abschnitten citiert worden.

Die ältere Schrift, welche gerade vor 50 Jahren zu Jena (1853) erschien, ist die germanistische Studie des Justizrathes A. Michelsen „Die Hausmarke“. Die Bedeutung des Stoffes, welcher zum erstenmale eine abgeschlossene juristische Behandlung erfuhr, und die vollendete Darstellung desselben fanden den lebhaften Beifall fachkundiger Zeitgenossen und spornten zu weiterer Schürfung auf diesem Boden an.[1])

Das Ergebnis vieljähriger Forschung und unermüdlichen Sammeleifers ist Dr. C. G. Homeyers classisches Buch „Die Haus- und Hofmarken“, Berlin 1870. Ausgehend von dem „Handgemal“ des „Sachsenspiegels“, welches sowohl „Handzeichen“ als „Stammgut“ bedeutet, sammelte Homeyer mit zäher Ausdauer alles auf das Markenwesen bezügliche Materiale, lenkte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch Vorträge, Veröffentlichungen und durch ein in den Jahren 1853—1870 wiederholt ausgesandtes Flugblatt, in welchem zu fernerem Forschen aufgefordert und um öffentliche oder sonstige Mittheilung gebeten wurde, auf diesen Gegenstand, um schließlich im Jahre 1870 das bisher umfassendste und zuverlässigste

[1]) Chmel spendet der Arbeit Michelsens in dem als Beilage zum „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen“ von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Notizenblatte, V. Jahrgang, 1855, S. 267, volles Lob und bemerkt, dass hier ein Gegenstand behandelt sei, „der mit großen Verhältnissen, mit der gesammten Rechtsverfassung der Vorzeit innig zusammenhängt und zunächst in das Vermögensrecht tief eingreift. Die Hausmarke ist aber auch als Namensunterzeichnung, zur Bekräftigung der ausgestellten Urkunden, Handzeichen. Durch diese Anwendung kommt sie in Berührung und Beziehung zur Diplomatik und Heraldik.“

Buch über Geschichte und Rechtsordnung der Zeichen der wissenschaftlichen Welt zu übergeben. Der Bescheidenheit des Autors erscheint das Werk „als eine breit angelegte Studie, die mehr mit liebhaberischer Neigung, zu eigenem Genuss, denn zu anderer Genügen durchgeführt worden ist", als eine Schilderung, welche den Nachfolgern Raum und Antrieb genug bietet, „um die hier gegebenen Rahmen zu füllen, auf den Grundlagen weiter zu bauen, die noch schwebenden Fragen sicherer zu lösen".

Die vielseitige, zumeist erschöpfende Behandlung des Stoffes durch Homeyer hat aber keine ungelösten Probleme übrig gelassen; was zu geschehen hatte und thatsächlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich mitunter mit recht gutem Erfolge geschah, war die Ergänzung des Materials durch Sammlung der in den einzelnen Territorien im Gebrauche gestandenen Marken und die Feststellung gewisser Verschiedenheiten in der Berechtigung zur Zeichenführung. Sporadisch ist in geschichtlichen und juristischen Publicationen der Gegenstand berührt worden; eine systematische Bearbeitung jüngeren Datums, welche ebenso für den Sammeleifer als für das Verständnis spricht, welches der Autor dieser bedeutungsvollen Erscheinung auf dem Gebiete der germanischen Archäologie entgegenbringt, ist die treffliche Abhandlung „Über die Salzburger Haus- und Hofmarken" von Leopold Becker[1]). Der Verfasser schickt der Erörterung der von ihm gefundenen und in 432 Abbildungen dargestellten Salzburger Marken eine knappgehaltene, aber lichtvolle Zusammenfassung des Wichtigsten über Ursprung und Wesen der Hauszeichen, sowie über deren Verwendung und rechtliche Bedeutung voraus, die sich durch glücklich gewählte Definitionen und durch zwingende Schlussfolgerungen auszeichnet. Die Veröffentlichung dieser lehrreichen Sammlung bereichert die Geschichte des Zeichenwesens besonders dadurch, dass mehrfach speciell in Österreich bodenständige Zeichen bei einzelnen Typengruppen angeführt werden konnten.

Nur in gedrängter Kürze, lediglich zur Herstellung des Zusammenhanges der Vergangenheit mit der modernen Ausgestaltung der Institution wurde in den nachfolgenden Ausführungen auf die Geschichte und das Recht des Zeichens Bedacht genommen, und eine lediglich die wichtigsten Zeichengruppen umfassende, auf dem System Homeyers aufgebaute Skizze geboten, die dort Neues bringt, wo freundliche Bereitwilligkeit einzelner Fachmänner und im Laufe der Jahre auf österreichischen Boden selbst gesammelte Notizen eine kleine Ergänzung des bereits Bekannten zu bieten vermochten. Tieferes Eindringen in den Stoff und breitere Darstellung der Details mussten aber auch deshalb vermieden werden, um nicht das Schwergewicht der Ausführungen, welches auf die moderne Erscheinungsform der Wappenmarke zu legen war, zu Gunsten des nur als Mittel zum Zwecke dienenden geschichtlichen Theiles zu verschieben.

Bei Festhaltung dieses Standpunktes genügt es, das Vorkommen der Zeichen auf dem Boden des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und seither im österreichischen Ländergebiete zu besprechen und über diese räumliche Begrenzung

---

[1]) Veröffentlicht in den Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1901, S. 197 u. ff.



des Stoffes nur hinsichtlich jener Ansätze oder Vorstadien der Institution herauszugehen, welche sich auf dem den Culturvölkern der Gegenwart gemeinsamen Nährboden des classischen Alterthums, bei den Hebräern, bei Griechen und Römern vorfinden.

Es waren sonach jene „Zeichen" nicht zu übergehen, deren schon in der Bibel Erwähnung geschieht, wiewohl dieselben nicht durchwegs den Charakter einer nota disjunctiva, einer unterscheidbaren, mit einer allein zur Führung berechtigten Person zusammenhängenden Marke aufweisen.[1])

Die Genesis (4, 15) erzählt von dem „Kainszeichen", einem Schutzzeichen, welches Gott dem Kain gab, „dass keiner, der ihn träfe, ihn tödten würde". Welcher Art dieses Zeichen war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Manche verstanden darunter ein beständiges Zittern und Beben, das von der Stunde an Kain am ganzen Leibe befallen haben soll, andere denken an ein auf dessen Stirne plötzlich sichtbar gewordenes Mal, dessen Anblick alle Menschen von ihm zurückgeschreckt habe. Diese Anschauungen widersprechen aber dem Gebrauche des hebräischen Wortes „Zeichen", welches nirgends in der Bedeutung eines „Schandmales" genommen wird. Vielleicht ist unter dem Kainszeichen der wilde Blick, das verstörte Aussehen zu verstehen, in welchem Falle da kein specielles Zeichen im engeren Sinne vorliegen würde.[2])

Der „Regenbogen" (Gen. 9, 12. 13.) kann in zweifacher Hinsicht als Zeichen angesehen werden. Noah erhält nach der Sintflut die Zusicherung, dass die neue Existenz des Menschengeschlechtes auf Erden gesichert bleiben solle (Gen. 8, 21. 22). Als Beglaubigung dieses Bundes wird der Regenbogen hingestellt: es sollen diejenigen physikalischen Verhältnisse aufrecht bleiben, welche den Regenbogen herbeiführen. Sonach ist der Regenbogen hinsichtlich seiner ersten Erscheinung als eine Beurkundung des zwischen Gott und Noah abgeschlossenen Vertrages, bei seinem späteren Erscheinen als ein Erinnerungszeichen, wohl auch als ein Symbol dieses Vertrages zu qualificieren.[3])

Ähnlich verhält es sich mit der Institution der Beschneidung (circumcisio, hebr. mulâh), Gen. 17, 1 u. ff., jener liturgischen Handlung, durch welche die Besiegelung, das sichtbare Zeichen des zwischen Gott und Abraham geschlossenen Bundes an allen männlichen Abrahamiden zum Ausdrucke gebracht wird. Dieser Procedur wurde alles, was zum Haushalte einer israelitischen Familie gehörte, unterworfen; auch die gekauften oder im Hause geborenen Sklaven mussten beschnitten sein.

Die Araber führen die Beschneidung auf Abraham zurück; dagegen war sie nach dem Berichte Herodots 2, 104 bei den Äthiopen, den Ägyptern und Kolchiern, die er für eine ägyptische Colonie hält, von jeher in Übung. Dass sie in Ägypten

[1]) Eingehende Ausführungen über die biblischen Zeichen stellte mir der Professor des Bibelstudiums des alten Bundes, Herr Ägyd Kopriwa, Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, zur Verfügung, aus welchen die weiterfolgenden Auszüge unter freundlicher Zustimmung und Mitwirkung des Herrn Verfassers gemacht wurden.

[2]) Vgl. Hoberg, Genesis, S. 53, Hummelauer, Stimmen aus M. Laach, Bd. 10, S. 196.

[3]) Vgl. Kaulen, Kirchen-Lexikon, II. Aufl. S. 421.

noch dem alten Reiche angehörte, ersieht man aus der Abbildung einer Beschneidungsscene im großen Tempel von Karnak, dessen erste Gründung in das Jahr 3025 vor Christus (nach Reinisch) fällt, sowie an den meisten bisher untersuchten Mumien. Indes reicht die Sitte der Beschneidung noch über diese Culturkreise, doch mit einer gewissen Begrenzung hinaus. Sie wurde bei Negerstämmen des südlichen Afrika, auf Inseln des Stillen Oceans, bei den alten Mexikanern, aber bei keinem nördlicher wohnenden Volke vorgefunden.[1])

Den unbestrittenen Charakter eines Schutzzeichens hat das Blut des Paschalammes, das die Israeliten kurz vor ihrem Auszuge aus Ägypten an die Oberschwelle und die Thürpfosten jener Häuser streichen mussten, in denen sie das Paschamahl genossen. Nach Exodus 12, 13 geht der Würgengel, wenn er das Blut sehen wird, an den Häusern der Israeliten vorüber und verschont die Erstgeburt derselben.[2])

Als Zeichen der lebenslänglichen, freiwilligen Angehörigkeit an seinen Herrn wird dem hebräischen Knechte vor der Obrigkeit mit einem Pfriemen das eine Ohr durchbohrt (Exodus 21). Diese Festnagelung an die Hausthüre spielte sich dann ab, wenn der verkaufte Sklave, der seinem neuen Herrn nur mehr sechs Jahre zu dienen und im siebenten Jahre die Freiheit zu erlangen hatte, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, sei es aus Anhänglichkeit an seinen Herrn und seine in der Knechtschaft verbleibende Familie, nicht frei werden wollte.[3])

Nach Ezechiel 9, 4 ist auf die Stirne der Frommen der Buchstabe Thau zu zeichnen. Im Hebräischen steht das Wort „Thau", welches soviel wie Zeichen heißt. Über die Bedeutung dieses Buchstabens galten bei den Juden zwei Ansichten. Weil dieser Buchstabe der letzte im hebräischen Alphabete ist, sollte durch denselben die Vollkommenheit ausgedrückt werden; anderseits sollte er das Symbol der Beobachtung des Gesetzes sein, weil das hebräische Wort für Gesetz „thorah" mit diesem Buchstaben beginnt. Die Christen knüpften an die alte Form dieses Buchstabens, ein gekürztes Kreuz, an und erblickten darin eine Weissagung, eine Hindeutung auf das Erlösungskreuz: die mit diesem Zeichen Versehenen sollten gerettet werden.

Auf ähnliche Weise werden nach der Apokalypse 7, 3 u. 14, 1 die Diener Gottes bezeichnet werden.

Das Malzeichen der Apokalypse 13, 16 bestand entweder in dem mit Buchstaben ausgeschriebenen Namen des Antichrists oder in Zahlzeichen, deren Wert, in Buchstaben geschrieben, den Namen des Antichrists gibt. Verloren ist bei der Verfolgung der Christen jeder, der nicht das Malzeichen an der Stirne oder an der rechten Hand trägt.[4])

Die Tempelsklaven in Kanopus waren nach Herodot 2, 113 mit den heiligen Zeichen, dem Namen des Serapis, bezeichnet; auch die syrischen Sklaven tragen auf der rechten Schulter eine Marke in barbarischen Buchstaben (nach einem ägyptischen Papyrus bei Ideler, Hermapion, S. 26).[5])

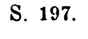
[1]) Vgl. Schegg im Kirchen-Lexikon, II Aufl. Bd. 2, S. 511 ff.

[2]) Vgl. Schegg, Biblische Alterthümer, S. 576.

[3]) Schegg, Biblische Archäologie, S. 657 ff.

[4]) Vgl. Stern, Commentar über die Offenbarung, 1854, S. 326.

[5]) Movers, Die Phönicier, 2. Band. S. 197.





Bei Homer, Ilias 7, 189 finden wir Loszeichen der Helden, unter denen der Tapferste zum Zweikampfe mit Hector bestimmt werden soll.

Von schädlichen, unheilbringenden Zeichen erzählt die Iliade 6, 168 bei der Sendung des Bellerophontes nach Lykia, damit er dort umkomme: „Todesworte geritzt auf gefaltetem Täflein, dass er dem Schwäher die Schrift darreicht und das Leben verlöre“ (Voss).

Die tessera der Römer ist ein auf sechs Seiten bezeichneter Würfel, bedeutet aber auch eine Marke, ein Kennzeichen, und zwar im allgemeinen ein hölzernes Täfelchen mit Aufschrift, im besonderen ein Täfelchen, auf welchem die Parole oder das Commando stand (Livius). Die tessera frumentaria war eine Marke oder Anweisung, bei deren Vorzeigung man Naturalien oder Geld erhielt. Die tessera hospitalis war das Wahrzeichen der Gastfreundschaft, an dem sich Gastfreunde erkannten.

Ein ursprünglich aus den Knöcheln der Hinterfüße gewisser Thiere verfertigter länglicher Würfel, an zwei Seiten rund, mit vier bezeichneten Seiten war der talus, der gleichfalls als „Loos“ verwendet wurde.[1])

Die weiteste Verbreitung, die mannigfaltigste Ausgestaltung, die größte Verschiedenheit hinsichtlich seines Zweckes hat das Merkzeichen, die Marke (früher auch das Mark, das „Gemerke“ genannt), auf deutscher Erde gefunden.

Auf die Erscheinungsformen desselben näher einzugehen, erfordert das Ziel unserer Abhandlung.

Wenn man von den „notae“ des Tacitus im 10. Cap. der „Germania“ absieht und hierunter eher Runen verstehen will, so findet man die Marke als „signum“ schon in den Volksrechten, in den leges, als Grenz- oder Eigenthumszeichen an Bäumen und an Thieren, auf Losstäben und als Richterzeichen, sodann als signum, signaculum der Urkunden, das „Handgemal“, wobei die Namensfertigung, subscriptio, wohl von dem signum manus, Handzeichen, zu unterscheiden ist.

Die Marke charakterisiert sich:

a) Als Daseins- insbesondere als Statuszeichen, z. B. in der Sitte der Seeleute, sich ein Zeichen auf den Arm, einen Anker, ein Herz, die Namensinitialen einbrennen oder tätowieren zu lassen; in der unter der Herrschaft der Piasten in Breslau eingeführten Sitte, die öffentlichen Dirnen, die meretrices, mit dem Zeichen der Stadt zu bezeichnen, wobei jedoch zweifelhaft ist, ob das Zeichen die Angehörigkeit an die Stadt oder an ihr Gewerbe ausdrücken sollte[2]); als Grabzeichen Verstorbener, als Genossenzeichen, als Autoritätszeichen, z. B. Richterzeichen, signa judicis (im „Richtsteig Landrechts“), in Form von Stäben, welche umhergeschickt werden, um zu irgend einer Leistung aufzufordern, oder woran die Leute greifen, um etwas zu geloben; als Münzzeichen, und ungemein häufig als Contozeichen, Kerbholz, in dieser Form als Schuldbuch der in Verrechnung stehenden Personen; als Umlaufs- und Loszeichen, endlich als „Brennerzeichen“ der im Mittelalter zu förmlichen Gilden vereinigten Landstreicher, Bettler[3]) und sonstigen Gesindels. Die

[1]) Vgl. Georges K. E., Handwörterbuch, Artikel: talus und tessera.

[2]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten, 1861, S. 88.

[3]) Auch in Niederösterr. Näheres über das Gildenwesen und die Literatur in meiner Abhandlung „Das Bruderschaftswesen in Niederösterr.“, Blätter des Ver. f. Landeskunde in Wien, 1. Heft, 1885.



incendiarii famosi, die gewerbsmäßigen Mordbrenner im 16. Jahrh., qui „incendium tanquam artem exercent“ bedienen sich des Zeichens des rothen Hahnes, um einen Brand anzudrohen, sie haben Wahrzeichen und Verständigungszeichen (Losungen).

b) Die Zeichen der Willenserklärung, bei deren Gebrauch sich die Person als handelnd oder willensthätig zeigen will, werden theils durch eigenhändige Ansetzung auf einem Schriftstücke, welcher Zug auch „Hand“, „Handfeste“, „Firma“ heißt, oder durch ein das Zeichen wiedergebendes, der Urkunde aufgedrücktes oder ihr angehängtes Siegel zum Ausdrucke gebracht. Hier sind zu nennen: Die Handzeichen, die „notulae“ als individuelle Personenzeichen, nicht in der Form von Freizeichen oder Gemeinzeichen, wie z. B. der drei Kreuze, sondern in jenen Sondererscheinungen, welche neben den Kreuzen der Analphabeten auftreten und in den bürgerlichen Gesetzbüchern und Processgesetzen als „andere Zeichen“ oder die einer Person „sonst gewöhnlichen Handzeichen“ bezogen werden; die Siegelmarken, besonders häufig in den kleineren Ringsiegeln des 14. und 15. Jahrh., welche in der Regel nur die Marke, selten die Initialen oder den vollständigen Namen zeigen. Nach dem Wormser Recht (Wormser Reformation, gedruckt 1534), „mag ein ieder jm selbs erwelen und machen zeichen, gemercke und verbittschetten oder zu versiglung gebrauchen ungeverlich“. Das Vorkommen der Marken in Siegeln ist deshalb von besonderem Belange für die Geschichte des Markenwesens, weil im späteren Mittelalter die Unterfertigung der Urkunden allmählich durch die Untersiegelung verdrängt worden war[1]); die Widmungszeichen, wenn der Zeichenführende seinen Willen, eine Sache zu weihen durch Anbringung seines Zeichens an dem Gegenstande ausdrückt, so bei Weihgeschenken bemalter Fenster, auf Ehrenschildern für Genossenschaften, auf Altarbildern, auf sonstigen kirchlichen Gegenständen und Denkmälern.

c) Besonders häufig und bedeutsam sind die Vermögenszeichen, welche theils der Person eine Herrschaft über die Sache zuschreiben, theils die Person als hinsichtlich der Sache verpflichtet darstellen sollen. Hieher gehören die Haus- und Hofmarken, die Grenzzeichen, die Acker- und Wiesenzeichen, die Belastungszeichen, welche regelmäßig eine Reallast zum Ausdrucke bringen sollen und auf dem Objecte angebracht werden, dem die Leistung zugute kommt: so werden z. B. die von dem einzelnen Gemeindegliede zu unterhaltenden Zäune mit der Marke desselben versehen.[2]) Zu den Vermögenszeichen sind weiter zu zählen: Die Zeichen von Gerechtsamen oder Gerechtigkeiten überhaupt, z. B. Sülz- und Brauberechtigungen, die Zeichen der Kirchenstuhlgerechtigkeit, der Erbbegräbnisse, das Wahrzeichen des Schöffen an dem Schöffenstuhle, zu dem er Schöffe ist; die Viehzeichen: das Märken und Schneiden der Thiere, das Signieren der Geräthe aller Art, Warenzeichen für Kaufmannsgüter, welche theils an dem Gegenstande, theils an der Verpackung zu

[1]) Über die Richtersiegel in Salzburg, welche die persönliche Marke des Richters und vielfach neben dieser auch die Namensinitialen enthalten, macht Becker a. a. O. S. 215 ausführliche Angaben und bringt mehrere Abbildungen von Richterzeichen.

[2]) Über die Vielseitigkeit der Anwendung dieser Markengruppe in Salzburg und die Abbildungen derselben vgl. Becker a. a. O. S. 219, welcher darauf aufmerksam macht, dass Hofmarken nur die Eigenthümer eines Bauerngutes, mithin die bessere Classe des Landvolkes, nie aber die Pächter eines solchen Gutes führen.

haften pflegen. Schon im 16. Jahrh. spricht Argentraeus von den sphragismata mercatorum et notae, quae mercibus et capsis inscribuntur aut inuruntur. Der Absender setzt theils sein Zeichen, theils das des Empfängers auf die Ware, verschiedene Warengattungen und Bestimmungsorte werden durch besondere Marken geschieden.

d) Die letzte Gruppe endlich, welche uns dem im weiteren zu behandelnden Thema näher führt, sind die Erzeuger- oder Urheberzeichen, von den älteren Schriftstellern als signaturae et marchae mechanicae bezeichnet. Die Anbringung dieser Zeichen ist theils von der Obrigkeit geboten, welche sich gegebenenfalls an den Autor halten will, theils eine freiwillige, damit das Werk den Meister lobe, oder auch, damit sein schon löblich bekanntes Zeichen die Arbeit empfehle.

Solche Zeichen führen Fabriken, Werke, Hütten, zum Theile tragen auch die Wasserzeichen schon der ältesten Papiere den Typus des Urheberzeichens, bekannter sind die Porzellanmarken und -Monogramme. Zu den älteren Urheberzeichen sind die der Buchführer, d. i. der Verleger zu rechnen, welche aber noch geraume Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst von den Buchdruckern nicht zu trennen sind.

Sie sind in den verschiedenen Buchdruckergeschichten eingehend untersucht und gewürdigt worden: es steht fest, dass schon die ältesten Typographen der einzelnen Länder sich solcher Zeichen bedienten.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. finden sich Künstlerzeichen, so der Maler, Bildhauer, Graveure etc.

Von der Führung der Handwerkerzeichen[1]) durch Meister und Gesellen ist zu bemerken, dass sie einerseits Personen- oder Statuszeichen sind, die sich theils auf den einzelnen, theils auf die ganze Innung beziehen, anderseits den Verfertiger des „opus“ kund thun sollen. Die Meister führen das Zeichen als Symbol ihres Meisterrechtes, aber auch den Gesellen[2]) wird bei vielen Innungen die Annahme eines Zeichens gestattet oder gar geboten. Es ist häufig einem Handwerkszeuge nachgebildet, dient zur Bezeichnung der Habe und zur Legitimation bei Zusammenkünften. In dieser Nachbildung eines besonderen Handwerksgeräthes im Zeichen kann auch die Erklärung der Redensart: „er ist seines Zeichens ein —“ gefunden werden. Vereinzelt kommen die Handwerkszeichen auch auf Grabstätten vor, z. B. der Steinmetze in Nürnberg.[3])

In der juristischen Literatur des 18. Jahrh., so bei Struvius, Systema jurisprudentiae opificiariae, 1738, dann in Jenenser Werken über das Recht der Handwerker wird stets auch de signaturis et marchis mechanicis atque signis gesprochen.

[1]) Vgl. Alfred Grenser, „Zunftwappen und Handwerker-Insignien“, Frankfurt a. M., 1889.

[2]) In Salzburg ist Gesellen und Knechten die Führung einer Marke theils geboten, theils gestattet. Vgl. Becker a. a. O. S. 217, welcher als Beispiele hierfür die Marken des Jacob Eder, Pfieslknechtes in Hallein 1653, und des Jacob Eder, hochfürstlichen Knechtes zu Hallein 1668, abgebildet.

[3]) Auch die Apothcker, deren Geschäft noch im 18. Jahrh. zu den zünftigen Gewerben gehörte, führen ihre Marken. Becker a. a. O. S. 217 verweist auf das Zeichen des Onuphrius Mony, Hofapotheker in Salzburg, 1600. Die Inhaber der Hofapotheke, welche die älteste Apotheke in Salzburg ist, führten den Titel: erzbischöflicher Titular-Kammerdiener, auch Anti-Camera-Kammerdiener. Sie erhielten vom Hofe monatlich 25 fl. und täglich neben der Brotportion $^1/_4$ Wein (ca. $1^1/_2$ Liter), wofür sie dem Hofe die Medicamente zum eigenen Kostenpreise zu liefern hatten.

Mannigfaltiger und von besonderem culturgeschichtlichen Interesse ist das Vorkommen der Handwerkerzeichen auf den Arbeiten aller Gewerbe: zu den bekanntesten zählen die Bäcker- und Tuchmacherzeichen, die Handwerkszeichen der Glockengießer und jene der Bauhandwerker, welche das mittelalterliche Latein unter dem Sammelnamen „maciones“, französisch „maçons“, zusammenfasste. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, hier zu erwähnen, dass der Zusammenhang zwischen den Verbänden der Bauhandwerker und den Maurerzeichen mit dem Freimaurerorden wiederholt untersucht worden ist und zu einer ziemlich reichhaltigen Literatur über dieses Thema geführt hat.

In dieser Gruppe der Urheberzeichen treten die Steinmetzzeichen sowohl durch die Fülle ihrer Erscheinung als durch die Reihe der Jahrhunderte, aus denen sie uns bewahrt worden sind, besonders hervor.

In zahlreichen und wertvollen kunstgeschichtlichen Arbeiten werden dieselben zum Gegenstande sorgfältiger Untersuchung gemacht, ohne dass dieses vielseitige, interessante Thema auch nur in den wesentlichsten Punkten als erschöpft zu bezeichnen wäre. Es ist begreiflich, dass uns das Gemerke der Steinmetze weit häufiger und besser als andere Handwerkszeichen erhalten ist. Der Grund hiefür liegt ebenso in der Dauerhaftigkeit des Stoffes, in dem monumentalen Charakter und der gewaltigen Structur der Bauten, in welche sie eingegraben wurden, als auch in der festen Organisation und Ausbildung der Innungen, denen die Zeichengeber angehörten.

Spärlich im 11., häufiger im 12., regelmäßig aber seit dem 13. Jahrh. lässt sich das Vorkommen dieser Zeichen constatieren, und die vorsichtigsten Forscher agnoscieren dieselben nicht lange nach dem Jahre 1200 mit dem vollendeten Übergange des romanischen in dem germanischen Baustil.

Bei diesen Handwerkern nimmt die Association frühzeitig ausgeprägte Formen an, sie ist nicht bloß localer Natur, sondern auch eine Verbrüderung mehrerer örtlicher Bruderschaften, auch Steinwerke oder Bauhütten genannt, zu einem Gesammtverbande unter gewissen Hauptorten. Im 15. Jahrh. ordnen sich die deutschen Steinmetzen unter die vier Haupthütten zu Straßburg, Köln, Wien und Bern (oder Zürich) mit ihren bestimmten Bereichen, und unter diesen Haupthütten hat wieder die Straßburger Hütte bis zur Lösung des Elsasses vom Deutschen Reiche den obersten Platz behauptet.

Das Steinmetzzeichen ist zumeist ein Individualzeichen, welches, dem Gesellen von der Zunft verliehen, in den Gildenbüchern eingetragen wird und nicht beliebig geändert werden darf. Ist der Geselle zum Meister aufgerückt, so umgibt er gewöhnlich sein Zeichen mit einem Schilde und lässt es sorgfältiger, etwa erhaben und nicht vertieft, wie bei den Gesellen ausführen.

Seit dem 17. Jahrh. tritt der Gebrauch der Steinmetzzeichen in dem Maße zurück, als sie ihre Bedeutung als Legitimation über die zünftige Erlernung der Kunst verloren.

Nicht weniger wichtig sind die Zeichen der Schmiede, beziehungsweise der Eisengewerke überhaupt. Da der Ruf der Eisenindustrie in den österreichischen Alpenländern insbesondere in Steiermark und dem südlichen Theile Niederösterreichs schon im 13. Jahrh. weit verbreitet und begründet war, finden sich hier frühzeitig

Zeichentypen für die einzelnen Gewerbegruppen und eine strenge Regelung des Zeichenwesens überhaupt. Speciell das Thal der Ybbs und sein Hauptort Waidhofen verdankten den Schmiedgewerben Aufblühen und Wohlstand. Unter diesen waren die Klingenschmiede, Schleifer und Messerschmiede zuerst zu besonderen Corporationen zusammengetreten und spielten infolge ihrer Zahl und ihres Reichthums bis in das 17. Jahrh. eine hervorragende Rolle.

Sie erhielten 1436 vom Bischofe Nikodemus della Scala von Freisingen die ersten Satzungen, zu denen derselbe sechs Jahre später (1442) einige Nachtragsverordnungen erließ, in denen er unter anderen verordnete, dass der Rath der Stadt aus den Gewerbsgenossen drei Männer bestimmen sollte, welche die erzeugten Waren wöchentlich zu prüfen hätten. Schlechte Arbeit sollte zerschlagen werden und der Verfertiger 12 Denare an den Nachrichter zu zahlen haben.[1]) Dass derartige Überwachung nicht zuletzt zum Schutze des guten Rufes, den sich das obligatorisch an der Ware anzubringende Zeichen erworben hatte, geschah, geht aus dem Privileg des Bischofs Ernst von Freisingen für die Waidhofener Zirkelschmiede vom 23. Jänner 1609, Abs. 5, hervor.[2]) Hiernach haben Beschauer die Handwerksarbeiten zu prüfen. „Wurdte nun ainige Arbait unsers Handtwerchs alhie durch die bschau betretten und befunden, dass sie nit gerecht oder Khaufmansguet, auch etwan zu khlain oder zu groß wehr, dardurch ain anderer Maister zuschaden khommen, oder unsers genedigsten fürsten und Herrn Clainot der Mohrenkhopf, so yeder Maister auf sein Arbait schlagen muess, verletzt wurde, dieselbigen Maister .... sollen aintweder mit confiescierung der Arbait zu Gericht .... oder in die Ladt gestrafft werden.“

Aus Artikel 22 desselben Privilegs geht hervor, dass für die Berechtigung zur Zeichenführung seitens eines neuen Meisters eine Gebür zu entrichten war: .... soll ain solcher Neuer Maister in die Maister Ladt siben Schilling zu bestätt — oder Maistergeldt, hernach zehen Taller fürs Maistermahl, dann ain halben Taller fürs Zaichen, aussm unnd jnns Pley, erlegen. Ererbt Er aber selbst ains, Ist er von bestättigung desselben nur Achtczehen Khreuczer zegeben schuldig.[3])

Bei den Urheberzeichen tritt schon frühzeitig zur facultativen die obrigkeitlich gebotene Zeichenführung hinzu. Ja man lässt es sich an den Zeichen des Erzeugers der Ware nicht genug sein. Zum Zeichen des Handwerkers tritt das Zeichen oder Wappen der Stadt oder des Herrn hinzu, und späterhin entsteht in besonderer Form ein staatliches Controlszeichen. Das hervorspringendste Beispiel dieser Art gewährt die Zeichenführung der Goldschmiede, der aurifabri, die der Ware ihr Fabriks- und Qualitätszeichen aufzudrücken haben. Als Beispiel der Controle, der dieses Gewerbe unterworfen war, mag die Salzburger Goldschmieds-Ordnung vom Jahre 1483 dienen (bestätigt und ergänzt durch Erzbischof Markus

[1]) Näheres hierüber in der „Geschichte von Waidhofen a.d. Ybbs“ v. Dr. Gottfried Frieß, Jahrb. I. des Ver. f. Landeskunde in Niederösterr.

[2]) Abgedruckt im Notizenblatte des „Archives zur Kunde österr. Geschichtsquellen“, 1855, S. 226.

[3]) Über Zeichen und Privilegien der anderen Schmiedgewerbe, insbesondere der Messerer bei Feil, „Beiträge zur Geschichte der Kunst und Gewerbsthätigkeit Wiens im Mittelalter“ (1859, Alterthums-Vereinsbericht); Pritz, Geschichte von Steyr; Frieß a. a. O.

Sitticus 1618): jede Arbeit muss zugleich von dem Zech- und dem Zeichenmeister untersucht und, wenn gerecht befunden, mit der Stadt gewöhnlichem Zeichen versehen werden; verarbeitetes, nicht probehältiges Silber erhält weder das Probe- noch das Stadtzeichen.

Später tritt nach österreichischem Rechte zum Fabrikszeichen bei der Goldschmiedware das Zeichen der amtlichen Constatierung des Feingehaltes, die Punze, hinzu. Diese Bestimmung war schon im Bunzierungs- und Rebunzierungspatent vom 21. August 1806 enthalten und findet sich auch im gegenwärtig geltenden Punzierungsgesetze vom Jahre 1866.

Besondere Sorgfalt hat das österreichische Recht der Holzbezeichnung angedeihen lassen. Der Waldreichthum der Alpenländer und der ausgebreitete Holzhandel haben schon frühzeitig den Gebrauch von Holzmarken an stehenden Bäumen und an gefälltem Holze zur Folge gehabt. Nach Ilwof werden in Obersteiermark die zur Waldberainung dienenden Marken entweder in Stein gehauen oder in Bäume eingebrannt, in das Bau- und Sägeholz werden uralte Zeichen am Ende des Balkens eingeschlagen, fast jeder Bauer hat seine eigene Holzmarke, welche allenthalben respectiert wird. Das Forstpersonale führt ein genaues Verzeichnis der Marken. Ebenso ist der Gebrauch von Holzmarken im Oberinnthale und in der Gegend des Ortler (Trafoy) von altersher erwiesen. Da auch der Staat über ausgedehnte Waldbestände verfügte, griff bald die bureaukratische Regelung der Holzbezeichnung Platz. So ordnet der § 7 der Instruction für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter vom Jahre 1756 an, dass Bauholz und Kaufholz nicht mit einerlei Zeichen gemerkt werden solle.

Wenn nun alles Kaufholz mit einem Wappen, worin sich eine Rose befindet, alles übrige aber mit einem achteckigen Kreuze bezeichnet wird, so muss derjenige, welcher unter seinem gekauften Holze auch mit dem Kreuze bezeichnete Stämme wegführt, den Beweis gegen seinen Gegner führen, welcher dasselbe für das zum herrschaftlichen Gebrauche bestimmte Holz angibt.

Ebenso ist im „Instructionsmäßigen Anhang für Waldbereiter“ vom Jahre 1756 vorgeschrieben, die Holzklötze auf beiden Seiten, wo sie abgeschnitten sind, übers Kreuz mit einem besonderen Zeichen, einem Familien- oder Dignitätswappen zu brandmarken; der Säger ist gehalten, den zum Schneiden übernommenen Klotz am Ende ganz zu lassen, damit an diesem das eingebrannte Zeichen constatiert werden könne.

In der Verordnung vom 16. April 1763, alle k. k. Erblande betreffend, wird verfügt, dass alle Bindermeister in jedes verfertigte Fass ihr Meisterzeichen, welches auch in einem Geschlechts- oder anderen Wappen bestehen könnte, sichtbarlich einzuschneiden oder einzubrennen haben. Von demselben Gesichtspunkte geht das Hofdecret vom 13. November 1781 aus, welches die im Lande vorfindigen gemeinen Beschäler durch Pferdeverständige untersuchen, die tauglich befundenen mit dem kennbaren Zeichen eines Dreieckes unter der Mähne, die untauglichen mit einer Null am linken Hinterschenkel versehen lässt.

Zwangszeichen finden wir nach dem geltenden österreichischen Rechte in der Form der Aichzeichen, der Erprobungszeichen bei Handfeuerwaffen, bei Spielkarten u. dgl. m. Registerzwang, d. h. obligatorische Bezeichnung von Waren mit registrierten Marken ist dermalen für Sensen, Sicheln und Strohmesser, ferner für Zuckerzeugnisse angeordnet.

Auch unser Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch verlangt in gewissen Fällen die Anbringung von Zeichen und stellt diesbezüglich das Wappen den anderen Zeichen gleich. So sagt beispielsweise § 845, dass in Steine, Säulen oder Pfähle, die zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden sollen, um Betrug und Irrthum zu entfernen; oder es wird im § 854 bemerkt, dass Hecken, Planken, Mauern und andere dergleichen Scheidewände als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen sind, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften und andere Kennzeichen das Gegentheil darthun. Der strafgesetzliche Schutz, welchen derartige Grenzsteine und ihre Zeichen nach gegenwärtigem Rechte genießen, ist auch schon in der Landgerichtsordnung für das Erzherzogthum Österreich vom 30. December 1656, Art. 90, ausgesprochen worden: „Wer lässlich- und gefährlicherweise Mahl- oder Marchsteine — verrucket, abhauet oder (Wappen und andere Zeichen an selbigen) verändert, ist landgerichtlich zu strafen — auch dass er alles in vorigen Stand setze, anzuhalten.“

Eine wichtige Umbildung haben die bisher besprochenen Zeichen, zumeist linearen Charakters und in ihren ältesten Formen einfache Combinationen von geraden Strichen, durch die Annäherung an das Wappen erfahren; es ist im Laufe der Zeiten theils unabsichtlich, theils mit erweislicher Tendenz eine Heraldisierung der Marke eingetreten und so allmählich eine Erscheinung in die andere übergeführt oder doch die eine mit der anderen verbunden worden.

Schon die Umrahmung der Marke in ihrer rein strichlichen Gestalt durch einen Kreis, ein Viereck, eine herzförmige Figur auf Grabsteinen, Siegeln, an städtischen Gebäuden ober der Thür rückt ein wenig an die Figur eines Schildes heran, kann aber doch nur als eine schildähnlich umschlossene Marke, nicht als ein Wappen bezeichnet werden, zumal die Absicht, ritterlichen Gebrauch nachzuahmen, zumeist ferne lag. Erst durch das Hinzutreten der Plastik und der Farbe hat eine stärkere Ausprägung des heraldischen Charakters stattgefunden, die vollends dann gegeben war, wenn unzweifelhaft die Schildform gewählt, der Helm hinzugefügt und eine Quadrierung oder sonstige Theilung des Schildes vorgenommen wurde. Ganz zweifellos ist diese Umbildung dann, wenn zwei Viertel ein Wappenbild, die andere das Zeichen aufnehmen: hiemit ist die heraldisierte Marke, die Wappenmarke im Gegensatze zum Wappenbilde, gegeben. Als interessante Beispiele hiefür, vom Wiener Boden stammend, seien einige in der Buchdruckergeschichte Wiens[1]) angeführten Wappenmarken hervorgehoben: so das ziemlich seltene Zeichen des Johann Carbo (Hans Khol) (1548—1552): zwei durch Kränze miteinander verbundene Schilder, links ein weißer, rechts ein schwarzer Kinderschild (auf einem in der Bibl. des Theresianums bef. Drucke); das Zeichen des Stephan Creutzer (1572—1594), im Schilde die Steinigung des heil. Stefanus darstellend (in einem aus seiner Officin hervorgegangenen, in der Stiftsbibliothek in Heiligenkreuz befindlichen Drucke); das farbenprächtige Zeichen des Joannes Syngrenius (Johann Singriener) u. dgl. m.

[1]) Von Dr. Anton Mayer, I. Bd. Wien 1883; sehr instructiv und von technischer Vollendung ist Ströhls Werk: „Die Wappen der Buchgewerbe“, Wien 1891.

Ein weiteres Beispiel der Marken-Heraldisierung enthält der interessante Aufsatz „Über eine Kärthnerische Familienfehde im Jahre 1591" von Beckh-Widmanstetter[1]). Hier ist von der in einem richtigen heraldischen Schilde geführten, sehr deutlich geschnittenen Hausmarke des Anthonj della Grotta, Burger zu Mallpurget, die Rede, mit welcher derselbe noch am 23. März 1558 siegelte. Mit Recht bemerkt der Autor, dass diese heraldisierte Marke ihm nicht als ein Wappen der Familie Grotta erscheine, sondern wahrscheinlich nur die Haus-, beziehungsweise Hofmarke der Gewerkschaften ist, welche der Familie Grotta im Canalthale in Kärnten gehörten, woselbst u. zw. zu Malborghet, die Grotta und die Zenegg als Gewerken ansässig waren.

Diese Annahme ist um so begründeter, als erst unterm 14. August 1608 Ludwig und Anton della Grottha vom Erzherzoge Ferdinand das Recht erhielten, sich von und zu Grottenegg auf Finkenstein zu schreiben, von welcher Zeit an ihre adelige Eigenschaft sicher ist.

Hieher gehören auch einige Handzeichen von Novizen der Salzburger Klöster aus dem 15. und 16. Jahrh., sowie von Frauen des Klosters bei St. Peter, das, an der Stelle des heutigen Franciscaner-Kloster stehend, im Jahre 1583 unter dem Abte Andreas Graser aufgehoben wurde. Auch für die Verdrängung der geometrischen Figur der Marke durch das Bild eines Gegenstandes sind Salzburger Handmale aus der Zeit von 1435—1462, welche Becker in der früher besprochenen Abhandlung über die Salzburger Haus- und Hofmarken bringt, gute Beispiele.[2])

Besonders schön und ausdrucksvoll sind ferner die heraldisierten Marken der erblichen Gesellschaften im alten Freistaate von Bern[3]), welche sich wahrscheinlich aus den Hausschildern der Herbergen, besonders der eigenen Gesellschaftshäuser ergaben, deren Erwerbung meist in die erste Hälfte des 15. Jahrh. fällt. Auch früher diesen Häusern anhaftende Schilder wurden benützt. Die Gerber z. B. schlossen 1423 den Bauvertrag ab zum Umbau des Hauses „zum schwarzen Löwen", welches sie gekauft hatten. und dessen Emblem, nur mit dem Gerbermesser oder mit dem Spieß vermehrt, das Wappen der Gesellschaft wurde. Auch die Gesellschaften zum Affen und zu Möhren mögen ihr Wappen von früheren Hausschildern haben.

Im Jahrbuche des „Adler" ex 1882 sind die heraldisierten Marken, welche allmählich den unbestrittenen Charakter von Gesellschaftswappen angenommen haben, abgebildet, und zwar von allen 13 erblichen Gesellschaften oder Zünften, welche im Freistaate Bern blühten.

---

[1]) „Adler" Jahrb. 1882, S. 5 ff.

[2]) Becker a. a. O. S. 205 zieht aus der bei den jungen Clerikern des Stiftes St. Peter nachgewiesenen Übung der Zeichenführung den Schluss, dass auch der übrige Clerus seine Marken geführt haben dürfte, und hierdurch ein indirecter Beweis für die Allgemeinheit dieser Institution bei der Geistlichkeit erbracht sei. Es wäre in der That nicht erklärlich, warum gerade nur die Klosternovizen sich einer Hausmarke als Handmal bedient haben sollten; dass aber die Novizen im 15. u. 16. Jahrh. mit einigen Ausnahmen dieser Übung folgten, geht aus dem in der petrinischen Bibliothek befindlichen Manuscripte Viechters: „Acta Abbatum Sancti Petri" hervor, welches unter der Professformel Namen und Handzeichen jener Novizen enthält, die unter den einzelnen Äbten in den klösterlichen Verband traten.

[3]) Artikel von Albert Freiherrn v. Steiger-Münsingen, „Adler" Jahrb. 1882, S. 10 ff.

II. Das Verhältnis zwischen Zeichen und Wappen.

Das, was wir Wappen im engeren Sinne nennen, ist schlechtweg ein Familienzeichen, welches eine besondere Ausbildung, größere Mannigfaltigkeit und dauernderen Bestand als viele andere Zeichen oder Marken aufweist. Es ist ein angesehenes und ehrenreiches, allzeit vielbegehrtes und vielumstrittenes Zeichen, eine Marke par excellence: aber doch seinem Wesen nach auch nichts anderes als eine Marke.

Dies ergibt sich aus dem Zwecke des Wappens in allen Stadien der Entwicklung des Wappenbegriffes und aus der Literatur über das Wappenwesen und das Wappenrecht.[1])

Der Zweck des Wappens im engeren Sinne, des seit Ende des 12. Jahrh. im Schilde erscheinenden Bildes, war die Kenntlichmachung seines Trägers, nicht als Individuum, sondern als Angehöriger einer bestimmten Familie, und diese Bedeutung des Wappens als Familienzeichen ist demselben geblieben, durch alle Etappen der Umbildung, welche der Wappenbegriff erfahren hat: sie ist geblieben, als sich (etwa bis 1230) der Begriff des Wappens dahin geändert hatte, dass man nicht mehr das Bild auf den Rüstungsstücken, sondern den Schild und den Helm selbst mit den darauf angebrachten Bildern Wappen nannte. Das Bild, welches seither nicht mehr allein, sondern in einem Schilde erschien, hat an seiner Eigenschaft als Familienzeichen auch dann nichts eingebüßt, als zum Schilde der Helm hinzutrat und das vollständige Wappen aus dem heraldisch ausgeschmückten Schilde und Helme bestand, wie wir es in den Wappensammlungen, in denen man diese Familienzeichen zusammenstellen wollte, finden.

Unter den Wappenrollen, welche zuerst auf deutscher Erde entstanden sind, ist die bekannteste die Züricher Wappenrolle, zwischen 1336 und 1347 entstanden, welche im Anfange des 18. Jahrh. im Besitze des bekannten Naturforschers Scheuchzer auftauchte und von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1860 im Farbendruck veröffentlicht wurde. Ein großartiges Wappenbuch

[1]) Die vortreffliche Arbeit von Dr. Hauptmann „Das Wappenrecht", Bonn 1896, und die früher erschienene Monographie desselben Verfassers „Das Wappenrecht der Bürgerlichen", Bonn 1882, sind bei der nachfolgenden Besprechung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Fragen des Wappenwesens häufig und eingehend benützt worden. Die historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze durch Hauptmann, die wertvolle Übersicht über die Literatur des Wappenwesens und seines Rechtes, sowie die juristische Durcharbeitung des Stoffes in den angeführten Publicationen sind für jeden Arbeiter auf diesem Gebiete eine überaus wertvolle Anleitung und Unterstützung. Eine 1902 zu Tarnowitz erschienene Abhandlung von Dr. Paul Knötel: „Bürgerliche Heraldik" behandelt heraldische Rechtsfragen nur ganz vereinzelt, und gibt entgegen Hauptmanns begründeter Lehre der Anschauung Ausdruck, dass bürgerlichen Familien das Recht, ohne ausdrückliche Verleihung ein Wappen anzunehmen und zu führen, nicht abgesprochen werden könne. Das Büchlein bezweckt zunächst Förderung der Kunst auf heraldischem Gebiete gegenüber der bisherigen Formlosigkeit und dem unkünstlerischen Bureaukratismus, will aber auch zeigen, dass sich die Heraldik in der Vergangenheit organisch entwickelt hat und sich in ihr ein Theil der Geschichte der Körperschaften und Einzelpersonen, die sich ihrer bedient haben, widerspiegelt. Manch treffender Bemerkung dieser kurzgefassten, in erster Linie für den Nichtfachmann geschriebenen Abhandlung wird auch der Berufsheraldiker seinen Beifall nicht versagen können.

vollendete Conrad Grünenberg 1483 zu Konstanz; eine kleinere Wappensammlung rührte von dem Kupferstecher Virgilius Solis in Nürnberg 1555 her; das Steiermärkische Wappenbuch verdankt dem Zacharias Bartsch in Graz 1567 seine Entstehung.

Wenn man sich nun vor Augen hält, dass Wappen in Siegeln auf Grabsteinen, in Fenstern, auf Gebäuden etc. angebracht wurden, tritt unzweifelhaft zutage, dass damit nicht bloß eine, mit demselben Erfolge auch anders zu bewerkstelligende decorative Ausstattung erzielt werden sollte, vielmehr eine bewusste und absichtliche Anwendung des Familienzeichens Platz griff; dass sich also die Führung des Wappens zu diesen Zwecken nicht von der Führung anderer Zeichen oder Marken, deren Anwendungsformen früher skizziert wurden, unterscheidet.

Aber auch die heraldische Literatur, welche mit jenem Zeitpunkte beginnt, da sich die Männer der Wissenschaft, Geistliche und Juristen des Stoffes bemächtigten, beweist, dass die Wappen als Familienzeichen allen anderen Zeichen, wie Fabriks- und Handelsmarken, Handelszeichen, Abzeichen einer Würde, gleichgestellt und nur als eine besondere Art dieser Zeichen aufgefasst wurden.

Es dürfte genügen, auf einige für ihre Zeit hervorragende, wappenrechtliche Werke zu verweisen, in welchen diese Anschauung übereinstimmend zum Ausdrucke gelangt.

Von den beiden ältesten Autoren, welche fast gleichzeitig lebten, dem berühmten Rechtslehrer des 14. Jahrh. Bartolus a Saxoferrato (seit 1355 Rath Kaiser Karl IV., gest. 1357 zu Perugia) und Johannes Rothe in Thüringen, welcher 1387 als Priester des Marienstiftes zu Eisenach angeführt wird, hat nur der Erstgenannte in dem „Tractatus de insigniis (!!) et armis“ neben der Symbolik der Farben auch Fragen wappenrechtlicher Natur behandelt, während die Schrift des Rothe, genannt „Ritterspiegel“, die erst durch Karl Bartsch in den mitteldeutschen Gedichten veröffentlicht wurde, sich zumeist mit der Symbolik der Bilder beschäftigt.

Der „Tractatus“ des Bartolus ist nachmals oft gedruckt worden; sein literarischer Einfluss lässt sich durch fünf Jahrhunderte hindurch verfolgen. Er wurde jedoch vielfach überschätzt: einerseits, weil diese kleine Abhandlung nur eine bescheidene Zahl heraldischer Rechtssätze enthält, den Gegenstand somit keineswegs erschöpfend behandelt; andererseits weil Bartolus, vollkommen unter dem prädominierenden Einflusse des römischen Rechtes stehend, zu dessen angesehensten Lehrern und werkthätigsten Propagatoren er gehörte, nicht das Wappenrecht seiner Zeit darstellt, sondern den Rechtszustand, wie er bezüglich der Wappen bestehen müsste, wenn er den Vorschriften des römischen Rechtes entspräche. Consequenterweise sucht er also die Richtigkeit seiner Thesen durch Berufung auf das corpus iuris civilis zu erweisen[1]). Zwischen Wappen und anderen Zeichen macht der Tractatus keinen Unterschied: in dem weiteren Begriffe „Zeichen“ ist das Wappen als eine Species desselben enthalten.

Dieselbe Gleichstellung der Wappen mit den Zeichen findet sich im „Dialogus de nobilitate et rusticitate“ des Züricher Chorherrn Felix Hemmerlin (Malleolus) um 1444. Neu ist der Versuch einer Geschichte der Wappen in dieser Arbeit,

[1]) Vgl. Hauptmann, Bartoli tractatus etc. 1884, Bonn.

welche dadurch besonders wertvoll wird, dass derselben der „Clipearius“ des Chorherrn Conrad von Murre (gest. 1281), eine Beschreibung zahlreicher Wappen in lateinischen Reimen, einverleibt ist; in wappenrechtlicher Hinsicht ist der „Dialogus“ nur eine Copie des „Tractatus“ [1]).

Die ältere französische Literatur beschäftigt sich weniger mit Rechtsfragen auf heraldischem Gebiete, dafür hat die consequente Durchbildung der Kunstsprache in Frankreich ihre ausschließliche Pflege gefunden: schon der Tractatus des Clément Prinsault von 1416 enthält die Hauptzüge der heute noch giltigen Terminologie. Erst im 16. Jahrh. werden wappenrechtliche Fragen eingehender behandelt. Hervorzuheben ist eine erweiterte und vertiefte Bearbeitung des Tractatus von Bartolus durch den französischen Parlamentsrath Bartholomäus Chasseneux (Cassaneus), einem Burgunder, welcher 1529 einen „Catalogus gloriae mundi“ erscheinen ließ. Dieses Buch, welches auch in Deutschland große Verbreitung fand, zeigt vielfach selbständige Auffassung wappenrechtlicher Fragen, welche der Verfasser in der 38. Consideratio in der Weise zum Ausdruck bringt, dass er aus den Vorkommnissen seiner Zeit die Rechtsanschauungen ableitet. Auch er hält an der principiellen Gleichstellung von Wappen und anderen Zeichen fest.

Im „Adelsspiegel“ des Predigers Cyriacus Spangenberg (2. Theil, Schmalkalden 1594) werden die Figuren, welche in der Heraldik Verwendung finden, classificiert und daran symbolisch-theologische Auslegungen der Wappenbilder und Farben geknüpft; insbesondere werden die Zeichen in den Wappen erörtert.

Eingehender beschäftigt sich das weitläufige Werk Theodor Höpingks: „De insignium sive armorum prisco et novo iure tractatus iuridico-historico-philologicus“, welches 1642 zu Nürnberg erschien, mit den Zeichen. Der Schwerfälligkeit und Grandezza des Titels entspricht auch die breite, ungemein ins Detail gehende Darstellung — der von Gelehrsamkeit im Sinne der damaligen Zeit triefende Inhalt des Buches. Die Wappen werden als eine Art von Abzeichen, Bildern und Symbolen angesehen, von den Insignien der Personen werden ihre marca, nota, signum getrennt.

In welch gemischter Gesellschaft sich die wappenrechtlichen Partien dieses Buches befinden, geht aus der Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel hervor, die alles, was nur entfernt mit dem Begriffe eines Zeichens zusammenhängt, besprechen, also beispielsweise von den Abzeichen der Freude und der Trauer, von der Bedeutung des Kreuzes oder Hahnes auf dem Kirchthurme und der Sphinx bei den alten Ägyptern handeln, sich mit der Untersuchung der Frage beschäftigen, warum das Schwein den Juden verächtlich ist, und zu den Abzeichen und Bildern auch — die Vorbilder des alten Testamentes rechnen.

---

[1]) Hemmerlins Werke erschienen unter dem Titel: Cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus mit einer Vorrede Ex Basilea Idibus Augusti MCCCCXCVII 1497). Das in der kgl. Bibliothek zu Berlin befindliche Exemplar dieses Werkes hat, wie ich aus dem 10. Bande des Archives für deutsche Geschichtskunde von Pertz (1851), S. 415, entnehme, zur Auffindung einer der ältesten Handschriften des Schwabenspiegels geführt, von welcher Pergamentstreifen zum Einbinden des Buches verwendet worden waren.



Auf denselben Pfaden wandelt mit Gründlichkeit und Breitspurigkeit der angesehene Theologe Johann Jacob Spener, der schon mit seinem Commentare über das sächsische Wappen (1668) allgemeines Aufsehen erregt hatte, weil er mit der bisherigen Methode, die Wappen symbolisch auszulegen, brach und zum erstenmale die Wappen historisierte. In wappenrechtlicher Hinsicht, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Zeichen und Wappen, steht er auf dem Standpunkte Höpingks. Sein Hauptwerk „opus heraldicum" erschien in zwei Theilen; der besondere Theil: historia insignium illustrium 1680, der allgemeine Theil: insignium theoria 1690. Für die später zu berührende Frage der Schildestheilungen sind seine Ausführungen und die von ihm hiefür beigebrachten Belege von besonderem Belange.

Etwas früher, 1672, verfertigte Sebastianus Fesch zu Basel einen schlechten Auszug aus Höpingk, den er unter dem Titel „Dissertatio de insignibus eorumque jure" erscheinen ließ, ganz im Banne des römischen Rechtes stehend, ängstlich eine geschichtliche Behandlung des Stoffes vermeidend, völlig blind gegen die Erkenntnis, dass in der deutschen Heraldik ein Gebilde deutschen Wesens vorliege, welches doch nur nach bodenständigem deutschen Rechte, nur nach deutscher Sitte und Gewohnheit beurtheilt werden kann!

Wie immer man aber das Verhältnis zwischen Zeichen und Wappen construieren mag, eine charakteristische Eigenschaft, beiden gemeinsam, ist nicht wegzuleugnen; sie kommt zum Ausdruck in der Literatur, im Gewohnheitsrechte, in Statuten und Satzungen, später auch im Gesetze: es ist die Ausschließlichkeit des Zeichens schon seiner Natur und seinem Zwecke nach. Soll an dem Zeichen jemand erkannt werden, dann darf dasselbe von keinem andern angenommen oder geführt werden; dies ist ein selbstverständlicher Grundsatz, der für alle Arten von Zeichen, daher auch für das Wappen gilt. Ob der, welcher ein Zeichen führte, dieses Recht der Ausschließlichkeit gegen einen andern, der dasselbe annehmen wollte, geltend machte oder nicht, war seine Sache; er konnte ihm verbieten, es zu führen, er konnte es ihm aber auch gestatten, entweder stillschweigend oder ausdrücklich, unter Bedingungen, gegen Entschädigung, kurz, wie er wollte.

Kauf, Schenkung, selbst Pachtung von Marken und Übertragung derselben im Erbwege sind erwiesen und werden in den Handwerkerordnungen und anderen Rechtsquellen als zulässig erklärt. Die Zunftzeichen im alten Herzogthume Berg galten als vererblich und veräußerlich, eine Eintragung im Breslauer Stadtbuche 1369 spricht vom Kaufe eines Messerschmiedzeichens. In der Hammerwerkseinigung von 1604 hat der Hammermeister sein Zeichen aufzuschlagen, „es sei sein eigen oder er habe es bestanden" id est = gepachtet; im Artikel 22 des früher auszugsweise citierten Privilegs für die Waidhofener Zirkelschmiede (vom 23. Jänner 1609) ist ausdrücklich von der „Ererbung" des Zeichens die Rede, welches dem neuen Meister bestätigt wird, und zwar gegen eine mindere Gebür, als in Fällen der Verleihung eines neuen Zeichens. Das Gleiche gilt von Holzzeichen.

Urkundlich sind Veräußerungen von Handwerksmarken (Messerschmiedzeichen) im 16. Jahrh. nachgewiesen, so in Nürnberg, und noch älter ist das Aufgeben der Ausschließlichkeit am Wappen oder, correct gesagt, der Verzicht des Wappenberechtigten auf das Recht des Einspruches gegen die Füh-

rung seines Wappens seitens eines andern. Je nachdem dieser Verzicht ohne Entgelt oder 'gegen Entgelt erfolgte, liegt eine Wappenschenkung oder ein Wappenverkauf vor; in beiden Fällen können an diese Erlaubnis Bedingungen, Beschränkungen,' Modificationen in oder an dem Wappenbilde, sog. Wappenverminderungen etc., geknüpft werden; auch ist nicht erforderlich, dass mit der Schenkung oder dem Verkaufe eine Übertragung sämmtlicher Rechte am Wappen platzgreife, vielmehr kann der bisher allein Berechtigte sein Wappen selbst auch fernerhin führen, nur die Mitbenützung, die Mitführung seitens des andern kommt hinzu, so dass hieraus jene Erscheinungen entstehen, welche in der Heraldik als Wappengemeinschaft, Wappenfreundschaft, Wappengenossenschaft bezeichnet zu werden pflegen.

Von einer Veräußerung des Wappens wird mit vollem Rechte nur dann gesprochen werden können, wenn dem andern nicht bloß ein Gebrauchsrecht am Wappen seitens des Berechtigten ertheilt wird, sondern die Verpflichtung des Veräußernden hinzutritt, sein bisheriges Wappen selbst nicht mehr zu führen.

Schon im 14. Jahrh. finden sich zahlreiche Beispiele für alle besprochenen Formen der Disposition über das Wappen. Ein Beispiel österreichischer Provenienz und mit der Wappengeschichte eines hervorragenden Geschlechtes zusammenhängend sei hiefür angeführt.

In dem Artikel: „Ein Windischgrätz-Wolfsthaler'scher Denkstein im Franciscanerkloster in Graz“ von Leopold v. Beckh-Widmanstetter [1]) wird erzählt, dass die Wolfsthaler ihr Wappen durch den Ankauf des Tragauner'schen Kleinods (13. April 1368) mehrten. Die interessante Urkunde, eine diplomatische Curiosität, war bis 1847 im niederösterr. Landesarchive aufbewahrt und kam nach des Autors Angabe abhanden [2]).

Mit diesem „brieff“ bezeugte „Jans der Tragauner“ und alle seine Erben, dass sie „verchaufft haben ihren wappen schilt und helm“; der Schild war quergetheilt, das obere schwarze Feld mit einem silbernen Sparren oder Winkelmaß belegt, das untere leere silberfarb, den Helmschmuck bildete die Herme. Es heißt wörtlich in der Urkunde:

„Di vargenannten unsrer wappen, schilt und helm, und das insigel dorzue hab wier recht und redlaichen verchaufft, und geben dem erbarn riter herrn Pilgreim von Wolffstal und all seinen erben, also dass wier diselben wappen fürbas nimmermehr schullen weder gefueren noch getragen ze schimpff noch ze ernst und schullen auch . . . . . umb die egenanten wappen dehain ansprach noch fadrung nimmermer haben noch gewinnen . . . . .“

Die Wolfsthaler waren ein steierisches Rittergeschlecht, welches das im Marburger Kreise gelegene gleichnamige Gut, dann in Grätz den adeligen Hof im Münzgraben besaß. Mit Thomas Wolfsthal (gest. 1474) erlosch das Geschlecht im Mannesstamm; das erledigte Wappen nahm Ruprecht von Windischgrätz, welcher die letzte Wolfsthaler Alheit (Adelheid) geehelicht hatte, auf und vereinigte es mit dem Stammwappen der Windischgrätzer.

1) Wien 1874, Separat-Abdruck aus dem XIX. Bande der „Mittheil. der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmale“.

2) Hauptmann citiert dieselbe aus Wurmbrand, Collectanea 95.

Für unsern Gegenstand ist vor allem von Belang, daran festzuhalten, dass das Recht an einem Zeichen überhaupt und daher auch an einem Wappen nicht in dem Eigenthume an dem körperlichen Zeichen, sondern in der Berechtigung auf ausschließliche Führung besteht; es liegt hier kein Recht an einer Sache, sondern an einem immateriellen Gute vor, ein Recht an einem Rechte, welches in der Rechtsordnung allmählich eine analoge Behandlung wie das Sachenrecht erfahren hat. Schon die Juristen des Mittelalters kennen sehr wohl den Streit um das Zeichen und sprechen rücksichtlich desselben von einer rei vindicatio; aber erst der neueren Zeit war es vorbehalten, der deutschrechtlichen Idee, dass man an Rechten Eigenthum haben könne, erweiterten und präciseren Ausdruck zu geben und gleichzeitig gesetzlichen Schutz zu gewähren. So ist zu dem Rechte auf den Namen, auf die Führung der Zeichen und der Wappen das literarische, künstlerische und kunstgewerbliche Urheberrecht, das Recht auf Firma-, Fabriks- und Handelsmarken und auf Erfindungen getreten und in Specialgesetzen geschützt.

Die gewaltige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nivellierende Tendenz unserer Zeit hat nun auch die Wappenberechtigten vielfach veranlasst, auf die Erwerbsarten anderer Stände zu greifen; zur Urproduction ist der industrielle, der fabriksmäßige und gewerbliche Betrieb getreten und damit das Interesse des Adels an den Gesetzen über den gewerblichen Rechtsschutz gegeben, zumal bei dieser Sachlage die seit Jahrhunderten übliche Führung des Wappens eine Erweiterung erfahren hatte: das Wappen ist in das Markenrecht eingedrungen, es ist in der neueren Gesetzgebung als gewerbliche Marke unter gewissen Einschränkungen anerkannt und zulässig befunden worden.

In den Wappen- und Adelsbriefen der späteren Zeit finden sich genaue Bestimmungen über die Gebrauchsarten des Wappens. Es ist verliehen zur Führung „tam joco, quam serio, in torneamentis, hastiludiis, bellis, duellis, signetis, singulari certamine et quibuscunque pugnis, vexillis, tentoriis, annulis, sigillis, sepulchris, monumentis, aedificiis et clenodiis quibuscunque“, „zu Schimpf und Ernst, in Stürmen, Streitten, Cempfen, Turnieren, Gefechten, Gestechen, Ritterspillen, Veldtzügen, Panier, gezelt aufschlagen, Insiegeln, Petschaften, Cleinodien, Gemälden, Begräbnissen und sonst allenthalben.“ Und dieses „sonst allenthalben“ ist nachgerade in die erste Linie gerückt. Wir finden die Abbildungen der Wappen zwar auch heute noch auf Gebäuden, Denkmälern, Grabsteinen, und es ist dabei nur erstaunlich, wie wenig correcte Wappenbilder darunter sind. Dass die auf öffentlichen Gebäuden angebrachten Wappen oder Wappenbestandtheile grundsätzlich, oder, um modern zu sprechen, mit leidenschaftsloser Beharrlichkeit, fehlerhaft dargestellt sind, dass auf Denkmälern von höchstem Kunstwerte und erhabenster Bedeutung grobe heraldische Defecte nicht vermieden werden, ist ja nur allzu bekannt und häufig im Monatsblatte der heraldischen Gesellschaft „Adler“ gerügt worden. Ebenso hat die realistische und naturalistische Richtung sich auf diesem Gebiete Bahn gebrochen und Wappenthiere zutage gefördert, vor denen dem Heraldiker graut; aber auch derjenige, der über eine durch heraldische Sachkenntnis nicht getrübte Unbefangenheit verfügt, ist in hohem Grade überrascht, wenn man ihm das dargestellte Thierwesen mit einem naturgeschichtlichen Namen bezeichnet, den auf die Abbildung anzuwenden ihm niemals beigekommen wäre.

Auch die alte Sitte, das Wappen auf anderen Gegenständen anzubringen, die mit dem Wappenherrn in Beziehung stehen, von ihm herrühren, ihm gehören oder an ihn erinnern sollen, hat sich mit mancher Überladung und Geschmacklosigkeit erhalten: Die Wappen auf Geräthen, Siegeln, Briefpapieren, am Schlage der Kutschen und auf dem Geschirr der Pferde, auf Taschen und Gefäßen, auf der Livré und den Knöpfen bei der Dienerschaft, auf dem Kragen gestickt oder gewebt und zahllose andere Formen der Anbringung sind allbekannt und gewöhnlich.

In stetig steigender Häufigkeit begegnen wir aber gegenwärtig dem Wappen als Warenbezeichnung theils auf der Ware selbst, theils auf dem Umschlage, der Verpackung derselben, auf Enveloppen nnd Vignetten, auf Cartons oder im Korkbrande.

Holz- und Bergwerksproducte, Gefäße, in denen Milch versendet wird, Vignetten der zierlichen Theebutterstücke, Umhüllungen verschiedener Käsegattungen, Wein- und Liqueurflaschen, deren Korke und Kapseln, Glasflaschen und irdene Gefäße, in denen die verschiedenen Mineralwässer versendet werden, sind mit ehrwürdigen Wappen geschmückt.

Eine Durchsicht der Markenregister würde eine überraschend große Zahl von zur Warenbezeichnung verwendeten Wappen ergeben. Thatsächlich aufrecht bestehende, von Familien geführte Wappen wechseln mit Phantasiewappen, verstümmelten öffentlichen Wappen und heraldisierten Marken.

Mit der Verwendung des Wappens als Warenzeichen wird kein anderer Zweck verfolgt, als mit der Verwendung aller übrigen Marken: entweder soll die Herkunft der Ware bezeichnet und ihr damit ein Empfehlungsbrief ausgestellt werden: dann ist das Wappen Fabriksmarke; oder die Firma, welche die Ware in den Verkehr setzt, bedient sich desselben: dann wird es Handelsmarke.

III. Die Wappenmarke nach österreichischem Rechte.

Wer eine Fabriks- oder Handelsmarke führt, hat von dem Gesichtspunkte seines Geschäftsbetriebes ein unleugbares Interesse, dass sein ausschließliches Recht auf die von ihm gewählte Marke anerkannt und gesetzlich geschützt werde. Verhältnismäßig spät hat dieses Interesse an der Ausschließlichkeit der Markenführung im positiven Rechte die gebürende Berücksichtigung durch gesetzliche Anerkennung eines gewerblichen Urheberrechtes oder industriellen Eigenthumsrechtes und Unterstellung desselben unter den Schutz von Specialgesetzen gefunden [1]).

[1]) Vergl. Artikel „Markenschutz“ im Staatswörterbuch von Mischler u. Ulbrich Bd. II, 1; Dr. Maresch verweist in dem Abschnitte II (Geschichte des Markenschutzwesens in Österreich) auf die Handwerksordnung der Kirchdorf-Micheldorfer Sensengewerksgenossenschaft vom 15. April 1595, bestätigt durch kais. Privileg von 1604, in welcher den Zunftgenossen die Führung einer von der Zunft verliehenen Marke aufgetragen wurde; ferner auf die Einführung der ersten Zeichenrolle bei der Eisenobmannschaft in Steyr (31. Mai 1738). Nach dem kais. Pat. vom 5. Dec. 1748 haben die Meister ihre berechtigten Zeichen der Behörde anzuzeigen und von dieser Zeichenbriefe zu erhalten; specielle Bestimmungen für die Uhrmacher 1793 und 1794, für die Sensenschmiede in Niederösterreich 1808. Von einem gesetzlichen Schutze des Zeichens und der Qualificierung des Eingriffes als Delict kann aber hier noch nicht gesprochen werden.

Wenn auch schon zur Zunftzeit, wie im 16. Jahrh. im Herzogthume Berg und noch früher in Sheffield die Führung von Erzeugungsmarken sich eines gewissen Schutzes erfreute, kann von einer entwickelten Gesetzgebung in Bezug auf das Fabrikszeichen doch erst seit der Wirksamkeit des französischen Gesetzes vom 22. Germinal des Jahres 11 die Rede sein.

In Österreich wurde gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen der erste Schutz durch das kais. Patent vom 7. December 1858 zutheil. Als sich später die meisten Staaten der Reform des Markenschutzwesens zuwandten, dieses im Deutschen Reiche (1875) in die Reichsgesetzgebung einbezogen wurde, und der Congress für industrielles Eigenthum in Paris (1878) den Gesichtskreis des Interessenten erweitert und die Ansichten vielfach geklärt hatte, hat das österreichische Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890 eine im großen und ganzen befriedigende Rechtsordnung auf diesem Gebiete geschaffen, welche eine den Anforderungen des Handelsverkehres der Gegenwart entsprechende Ausgestaltung durch die Zulässigkeitserklärung der Wortmarke (Novelle vom 30. Juli 1895 nach dem neuen Warenbezeichnungsgesetze des Deutschen Reiches vom Jahre 1894) erhielt [1]).

Die principiellen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwendung des Wappens als gewerbliche Marke sowie die in zahlreichen Fällen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Handels-Ministeriums erschließen und illustrieren eine neue, in der heraldischen Literatur meines Wissens bisher nicht behandelte Seite des Rechtes am Wappen. Die nachfolgenden Ausführungen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie werden zweifellos durch Berufenere vielfach Ergänzungen und Verbesserungen erfahren können: ihr Zweck ist aber in erster Linie, darauf aufmerksam zu machen, dass das Privat- oder Familienwappen keinen ausreichenden Schutz im geltenden Gesetze genießt.

Wir finden im Gesetze vor allem die Legaldefinition des Begriffes „Marke", worunter jene besonderen Zeichen verstanden werden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von andern gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden; beispielsweise werden als solche besondere Zeichen Sinnbilder, Chiffren, Vignetten etc. angeführt.

Was also das Gesetz positiv von einer Marke verlangt, damit sie als ein besonderes Warenzeichen gelten könne, ist eigentlich nichts anderes, als was wir bei flüchtiger Betrachtung der Geschichte des Zeichens zu jeder Zeit als Charakteristikum desselben kennen gelernt haben: es muss ein für sich bestehendes Zeichen sein und die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen. Da anderweitige Vorschriften über die Beschaffenheit der Marken nicht gegeben sind, so hat auf dem

[1]) Bei der Erörterung der auf die Wappenmarke Bezug nehmenden Bestimmungen des österr. Markenschutzgesetzes wurde die Manz-sche Ausgabe des Gesetzes Band I Abtheil. 2 von 1898, welche die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichthofes und die behördlichen Entscheidungen bis Ende 1897 enthält, benützt; die nach diesem Zeitpunkte erflossenen Judicate und Erlässe wurden theils der Budwinski'schen Sammlung, theils juristischen Zeitschriften und dem österr. Patentblatte entnommen. Auch das Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze etc. von Weigelsperg 1892 bot mehrfach für den Gegenstand wertvolles Materiale. Vgl. auch über Geschichte und Recht der Marken: Kohler, Das Recht des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen; Klostermann, Die Patentgesetzgebung; Brunstein, Studien im österr. Markenrecht u. a. m.

Gebiete des Markenrechtes der Grundsatz der freien Wahl zu gelten: jedes überhaupt dem Zwecke der Unterscheidung entsprechende Zeichen kann gewählt werden, daher auch ein Wappen. Damit wäre aber die Möglichkeit gegeben, dass mehrere sich desselben Zeichens, sei es zufällig, sei es absichtlich, bedienen, wodurch die angestrebte Unterscheidung der Waren wieder illusorisch gemacht würde. Das Gesetz lässt daher den Erwerb eines Alleinrechtes zum Gebrauche einer Marke zu und sichert das Alleinrecht durch die Registrierung der Marke. Damit ist nun das Essentielle des Markenrechtes gegeben: dasselbe gewährt nicht das Recht auf die Marke allein, welche ja ein selbständiges geistiges Gut nicht darstellt, sondern vielmehr das Recht auf die Charakterisierung der Ware durch die Marke.

Hiedurch erfährt das Princip der freien Wahl eine wesentliche Einschränkung: ist die Registrierung einer freigewählten Marke durchgeführt worden, dann entsteht das Recht der Ausschließlichkeit; ein anderer darf sich dieser Marke zur Warenbezeichnung nicht mehr bedienen.

Eine weitere Einschränkung spricht das Gesetz dadurch aus, dass es einzelne Zeichen als zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet erklärt und hierunter insbesondere (§ 3 Z. 2) solche Warenzeichen anführt, welche „bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen bestehen.“ Soll jedoch ein „öffentliches Wappen“ nur einen Bestandtheil der Marke bilden, so ist vor der Registrierung das Recht zur Benützung dieses besonderen Zeichens nachzuweisen (§ 4). Zunächst sollte uns das Gesetz nun Aufschluss darüber geben, was denn unter öffentlichen Wappen zu verstehen sei, oder vielmehr, da von Staats- oder anderen öffentlichen Wappen die Rede ist, welche anderen Wappen, außer den Staatswappen, noch als öffentliche anzusehen sind. Es mangelt jedoch eine gesetzliche Cynosur für den generellen Begriff eines öffentlichen Wappens. Aus der über die Führung der Markenregister erlassenen Instruction des Handelsministeriums (18. April 1890) geht hervor, was die Behörde unter öffentlichen Wappen verstanden wissen will: Es wird daselbst zur Behebung von Zweifeln bemerkt, dass Städtewappen, bezw. Wappen von Gemeinden überhaupt, ihrer Natur nach unter jene Zeichen gehören, auf welche, soferne dieselben allein als Marken gebraucht werden wollten, sowie auf Staats- oder Länderwappen ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, indem sie im Gegensatze zu Privatwappen unter die öffentlichen Wappen gehören. In einer späteren Verordnung aus demselben Jahre (25. October 1890) werden Stadt- oder Gemeindewappen und Genossenschaftswappen den öffentlichen Wappen beigezählt.

Vor einiger Zeit waren nach amtlicher Anschauung unter öffentlichen Wappen nicht bloß wirklich bestehende öffentliche Wappen, sondern auch fingierte Wappen, welche das Gepräge von öffentlichen Wappen an sich tragen, zu verstehen. So wurde beispielsweise ein Phantasiewappen beanständet, welches aus einem von Roth und Gold gevierteten Schilde mit darauf ruhender Mauerkrone bestand und mit zwei in Arabesken auslaufenden Greifen als Schildhaltern versehen war, und zwar mit der Begründung, dass diese Marke, obgleich ein Phantasiewappen, solche heraldische Merkmale aufweise, welche ihr immerhin das Gepräge eines öffentlichen Wappens verleihen.

Der Verwaltungsgerichtshof [1]) hat aber seiner Rechtsanschauung dahin Ausdruck gegeben, dass unter Staats- und anderen öffentlichen Wappen nur bestehende öffentliche Wappen, nicht auch fingierte Wappen zu verstehen seien, und diese Anschauung nicht bloß auf den allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch auf das Gesetz selbst (§ 4) gestützt, welches den Nachweis des Benützungsrechtes für die Zulassung eines öffentlichen Wappens als Bestandtheil einer Marke fordert; der Nachweis eines Benützungsrechtes ist aber nur bei bestehenden öffentlichen Wappen möglich, bei fingierten Wappen kann von einer solchen Nachweisung keine Rede sein. Wiewohl also das Markenbild alle Attribute eines Gemeindewappens, somit eines öffentlichen Wappens aufwies, dessen Führung das Ministerium des Innern als von einer besonderen Bewilligung abhängig bezeichnet, so war es doch kein bestehendes Wappen und wurde als zulässig erklärt, da das Gesetz eine die Registrierung fingierter Wappen ausschließende Bestimmung nicht enthält. Auch die Einwendung, dass Marken, welche einem öffentlichen Wappen ähnlich sind, den Schein eines autoritären Ursprunges an sich tragen, dadurch zur Täuschung des Publicums geeignet und aus diesem Gesichtspunkte (§ 3, Z. 4) unzulässig seien, hat nicht die Billigung des Verwaltungsgerichtshofes gefunden, welcher darauf hinweist, dass das Gesetz nur jene Marken ausschließt, welche „Angaben“ enthalten, die den thatsächlichen, geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen, dass aber „Wappen“ nach dem Sprachgebrauche nicht unter den Begriff von „Angaben“ subsumiert werden können; noch weniger aber könne das Wappen als eine gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellung angesehen werden, weil das Gesetz (wie aus der Textierung: „unsittliche, Ärgernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen“ hervorgeht) offenbar nur solche Darstellungen im Auge hat, welche nach ihrem Inhalte absolut unzulässig sind und deshalb als Warenzeichen nicht benützt werden dürfen.

Ebenso ist bemerkenswert, dass der Begriff „Staats- und andere öffentliche Wappen“ in strengem Sinne aufgefasst werden muss, dass hierunter die Wappen der Staaten, der Länder oder der Gemeinden oder Genossenschaften in der Gestaltung, in welcher sich diese juristischen Personen derselben bedienen, in der Form, in welcher sie thatsächlich geführt werden, zu verstehen sind. Das Wappen eines nicht mehr bestehenden Staates, oder das früher von einem Staate, einem Lande, einer Gemeinde geführte Wappen, oder ein Wappen, welches ein bestehendes öffentliches Wappen nicht vollständig reproduciert, sondern nur Bestandtheile desselben aufgenommen hat, ist kein öffentliches Wappen, daher nicht ausgeschlossen von der Registrierung.

So ist beispielsweise von der Behörde eine Marke, welche einen auf vier Hügeln schreitenden Löwen mit einer Mauerkrone auf dem Haupte darstellte, beanständet worden mit der Begründung, dass dies ein öffentliches Wappen, nämlich das der Stadt Vaihingen in Württemberg, sei. Aus der Beurkundung des Stadtschultheißen von Vaihingen gieng hervor, dass das Wappen dieser Stadt außer dem Löwen noch eine Hirschraute führt. Da sonach der auf vier Hügeln schreitende Löwe mit der

[1]) Erkenntnis vom 5. Mai 1892, Z. 808.

Mauerkrone allerdings ein Bestandtheil des Wappens der Stadt Vaihingen, nicht aber das von dieser Stadt geführte Wappen selbst war, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Wappenmarke als zulässig erkannt [1]).

Ein ähnlicher Fall lag vor, als ein Markenbild beanständet wurde, welches den zweiköpfigen Adler und darunter die Buchstaben K. M. führte. Auch hier stützte sich die Beanständung des Handelsministeriums darauf, dass das Markenbild dem Staatswappen ähnlich sei und zu Täuschungen Anlass geben könne. Der Verwaltungsgerichtshof betonte jedoch, dass der Doppeladler nur ein Bestandtheil des österreichischen Wappens sei und das Markenbild keinen der übrigen Bestandtheile dieses Wappens in sich schließt; das österreichische Wappen, wie es geführt wird, ist aber durch die Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806, bezw. durch das Hofkanzleidecret vom 22. August 1836 genau beschrieben worden. Das Markenbild sei daher nicht identisch mit dem bestehenden Staatswappen und die Täuschung sei ausgeschlossen [2]).

Wesentlich anders behandelt das Gesetz die Verwendung von Privat- oder Familienwappen als Marken.

Während, wie vorher besprochen, öffentliche Wappen allein als Marke überhaupt nicht registriert werden können, und als Bestandtheile einer Marke nur dann registerfähig sind, wenn das Recht zu ihrer Benützung vorher nachgewiesen worden ist, hat diese Bestimmung bezüglich der Aufnahme eines Privatwappens in die Marke keine Anwendung zu finden. Die Behörde ist auch nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Führung des Privatwappens zu prüfen, hat sich gar nicht darum zu kümmern, ob die angemeldete Marke das Privat- oder Familienwappen des Anmeldenden oder einer andern Person ist, oder ob dieselbe ein fingiertes, bezw. verstümmeltes Wappen darstellt. Auch diesbezüglich war die Staatsbehörde früher anderer Anschauung. Das Handelsministerium hat die Führung eines Privat- bezw. Familienwappens als eine Auszeichnung aufgefasst und daraus den Schluss gezogen, dass Markenbilder, welche Wappen mit den heraldischen Merkmalen von Adelswappen darstellen oder als Bestandtheile enthalten (§§ 3 und 4 Markenschutzgesetz) nur gegen Nachweisung der Berechtigung des Registrierungswerbers zur Führung dieser Wappen registriert werden dürfen.

Bei Aufrechthaltung dieser Auffassung wären nur wirklich bestehende Wappen als Markenbilder oder Bestandtheile von Marken zulässig gewesen, die Verwendung von Phantasiewappen, nicht mehr aufrecht bestehender oder verstümmelter Wappen wäre ausgeschlossen geblieben; es hätten aber auch nur diejenigen sich eines Wappens, und zwar ihres Wappens als Marke oder Bestandtheil einer solchen bedienen können, welche zur Wappenführung überhaupt berechtigt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof [3]) hat aber negiert, dass die Führung eines adeligen Familienwappens unter den Begriff einer Auszeichnung falle; er erblickt in der Führung eines solchen Wappens nur das Vorrecht eines Standes, nicht aber eine Auszeichnung, welche einen persönlichen Charakter an sich trägt und worunter

[1]) Erkenntnis vom 6. Juni 1895, Z. 2905.

[2]) Erkenntnis vom 18. December 1891, Z. 4075.

[3]) Erkenntnis vom 5. Mai 1892, Z. 808.

im Gesetze offenbar Orden, Medaillen etc. verstanden werden, und stellt die für unser Thema besonders bedeutsamen Rechtssätze auf: 1. dass die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (§§ 3 und 4) darüber, welche Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind und welche nur gegen Nachweis des Benützungsrechtes in zu registrierende Marken aufgenommen werden dürfen, als Ausnahmen von dem Grundsatze der freien Wahl des Warenzeichens, strenge auszulegen sind; 2. dass für die Entscheidung markenrechtlicher Fragen lediglich die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes maßgebend sind.

Daher ist auch die Einwendung, dass der unberechtigte Gebrauch eines Adelswappens einerseits eine Täuschung des Publicums, andererseits nach den bestehenden Vorschriften (Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827)[1]) einen straffälligen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung begründe, nicht als stichhältig angesehen worden, ersteres mit der Motivierung, dass Wappen nicht unter den Begriff von zur Täuschung des Publicums geeignete „Angaben" zu subsumieren sind, letzteres unter ausdrücklichem Hinweise auf die gewiss als Unzukömmlichkeit zu bezeichnende Thatsache, dass Marken von der Registrierung nicht ausgeschlossen werden können, deren Gebrauch zu anderen Zwecken nach bestehenden Vorschriften, insbesonders nach dem berufenen Hofkanzlei-Decrete sich als strafbar darstellt, wogegen nur im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschaffen werden könnte.

§ 1 des citierten Hofkanzlei-Decretes Polit. Ges. Franz I., 55. Bd., S. 188, sagt: „Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an adelige Titel oder Wapen beylegt ohne den Adel überhaupt oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20—100 fl. Conv.-Mze. im zwanzig Guldenfuße". Die Behörden können daher das unbefugte sich „beylegen" von Wappen, die unberechtigte Wappenführung in allen Fällen verbieten und den Ungehorsam strafen, nur die moderne Form der Führung, die unter Umständen eine außerordentliche Verbreitung finden kann, die Verwendung eines Wappens als Marke vermögen sie nicht zu inhibieren; zur Warenbezeichnung kann sich jedermann ein Privat-Wappen verleihen oder sich des Privatwappens eines anderen — mit einer Ausnahme — bedienen und sich das Alleinrecht auf diese Benützung durch die Registrierung sichern. Dass aber auch die Mehrzahl der zur Führung von Wappen berechtigten Personen nichts gegen die Verwendung ihrer Wappen zu Markenzwecken seitens dritter zu thun vermag, dass also das Privatwappen de iure und de facto sich keines ausreichenden Schutzes erfreut, geht aus § 10 des M.-Sch.-G. wohl unzweifelhaft hervor. Da das Gesetz in erster Linie mercantilen Interessen zu dienen berufen ist, verfügt es in dem citierten Paragraphen, dass niemand ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Wappen eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Warenbezeichnung Gebrauch machen darf. Hieraus ergibt sich die Vogelfreiheit des Wappens aller derjenigen, welche nicht zu den Producenten oder Kaufleuten gehören. Den Nicht-Producenten und Nicht-Kaufleuten steht kein Einspruchsrecht zu, wenn ihr Privat- oder Familienwappen als

[1]) Polit. Ges.-Sammlg. Bd. 55 ex 1829.

Marke von dritten verwendet wird. Ja, derjenige, welcher sich das Privatwappen eines anderen als Marke registrieren ließ, hat nun das Alleinrecht auf die Benützung dieses Wappens als Warenzeichen erworben und kann nach dem Gesetze den Inhaber des Wappens, wenn derselbe etwa späterhin unter die Producenten und Kaufleute geht und sich sein Wappen zu demselben Zwecke registrieren lassen will, dies nach den §§ 18 und 21 M.-Sch.-G. verwehren.

Dass hierin eine zu weit gehende Gleichstellung des Privatwappens mit anderen zur Unterscheidung von Wappen dienenden Zeichen zum Ausdrucke kommt, dürfte wohl zugegeben werden können, und der Verwaltungsgerichtshof hat zweifellos mit dem kurzen und klaren Satze, dass es gar nicht die Absicht der Gesetzgebung gewesen ist, dem Privatwappen einen besonderen Schutz in markenrechtlicher Hinsicht angedeihen zu lassen, den Nagel auf den Kopf getroffen.

Die Anordnung des Gesetzes, welche nur die Wappen von Kaufleuten und Producenten gegen den ohne Zustimmung des Betheiligten vorgenommenen Gebrauch schützt, lässt noch eine Erörterung darüber zu, ob unter den Wappen im Sinne des § 10 nur Adelswappen zu verstehen seien, und führt im weiteren Verfolge zur Frage, wer dann nach geltendem Rechte in Österreich überhaupt wappenberechtigt ist, insbesonders ob auch Nicht-Adelige zur Wappenführung berechtigt und daher als Kaufleute oder Producenten gegenüber unbefugter Verwendung des Wappens als Marke einspruchsberechtigt sind?

Für Österreich und das Deutsche Reich ist wohl festzuhalten, dass das Adelswappen zu den Adelsprädicaten gehört, aber unbefugte Annahme und Führung durch das früher citierte Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827 und für das Deutsche Reich durch § 360, Z. 8, des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches[1]) untersagt ist.

In Österreich kann ein Adelswappen nur durch Verleihung oder Anerkennung der Führung von alten Zeiten her erworben werden.

Außer den Adeligen sind aber nach geltendem Rechte noch andere physische sowie juristische Personen wappenfähig, d. h. sie haben das Recht, das von ihnen seit unvordenklichen Zeiten gewohnheitsrechtlich geführte oder ihnen verliehene Wappen auch weiterhin zu führen, oder sich eines von ihnen vorgelegten und vertaxierten Wappens mit behördlicher Genehmigung bedienen zu dürfen. Das Bestehen dieser Verhältnisse ist ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Wappenwesens. Beruhte nämlich im 13. Jahrhundert die Zuständigkeit des Wappens zum Adel auf Gewohnheitsrecht, so haben späterhin seit dem 15. Jahrhundert autoritäre Verfügungen der öffentlichen Gewalt dieses Privilegium des Adels aufrecht erhalten.

[1]) Schon das preußische Landrecht II., Tit. 9, § 16 verordnete: „Niemand darf sich eines adeligen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat.“ Im § 360, Z. 7 R.-St.-G. ist der unbefugte Gebrauch des kaiserlichen Wappens, des Wappens der Bundesfürsten und der Landeswappen unter Strafe gestellt, unter Z. 8 wird die unbefugte Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädicaten mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Diejenigen, welche nur das Wappen Adeliger unter die Adelsprädicate zählen, ziehen aus der Textierung des § 360, Z. 8, den Schluss, dass bürgerliche Familien ganz wohl ein Wappen annehmen und führen dürfen (ohne Verleihung); so unter den Neueren: Knötel Paul Dr.: „Bürgerliche Heraldik“, Tarnowitz 1902, S. 24.

Bekannt ist, dass seit dem 14. und häufiger noch seit dem 15. Jahrhundert auch seitens solcher Personen, die dem Ritterstande nicht angehörten, Wappen geführt wurden. Diese Wappenführung seitens der Nicht-Adeligen beruhte aber nicht auf einem Gewohnheitsrechte, sondern auf einem besonderen Rechtsgrunde, nämlich auf der Verleihung eines Wappens. Bei dieser Wappenleihe wurde der Begnadete nicht in den Adel aufgenommen, es erfolgte keine Annoblierung, es wurde lediglich auf Grund dieses Privilegiums (im engeren Sinne des Wortes) dem mit einem Wappen beliehenen Bürgerlichen das Recht zur Führung dieses Wappens als eines einzelnen, vom Adel losgelösten Rechtes, u. zw. als erbliches Recht gewährt. Das bürgerliche Wappen wird ertheilt zu allen oder zu „Ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, in Schimpf und Ernst".

Der früher genannte Bartolus a Saxoferrato führt sich selbst als einen derjenigen an, dem Kaiser Karl IV. ein bürgerliches Wappen verliehen habe, nämlich „leonem rubeum cum caudis duabus in campo aureo (Tract. de ins. et. arm. Cap. 3), und fügt bei, dass es noch viele in gleicher Weise Berechtigte gebe.[1])

Als zu den kaiserlichen Verleihungen auch noch die der Hofpfalzgrafen hinzutraten, denen in den Comitiv- oder Palatinats-Diplomen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Recht der Wappenleihe zugestanden wurde, wuchs die Zahl der erweislich an Bürgerliche verliehenen Wappen ganz außerordentlich, und es wäre immerhin möglich gewesen, dass hierdurch die gewohnheitsrechtliche Qualificierung des Wappens als eines Adelszeichens eine Umgestaltung erfahren hätte. Allein auch hier führte der Missbrauch, die vielfach vorgekommene eigenmächtige Annahme von Wappen, zur Repression in der Form der Verbote.

In den Wahlcapitulationen der Kaiser, von Leopold I. (1658) angefangen, in kaiserlichen und landesfürstlichen Verboten wird dieser Missbrauch gerügt und gestraft. Für die österreichischen Erblande ist das, in Erneuerung der Generalien von 1600, im Jahre 1631 ergangene Verbot des Gebrauches des Wappens mit offenem oder zugethanem Helm, wenn dasselbe dem Träger nicht vermöge seines adeligen Herkommens oder ex privilegio zusteht, von besonderem Belange.[2])

In der Verordnung vom 15. Februar 1805 verfügte Kaiser Franz I. in Erneuerung der Verordnung vom 19. Jänner 1765, dass ohne erlangte Concession oder Wappenbrief in den gesammten deutschen Erbländern unadeligen Personen der Gebrauch der Wappen nicht verstattet werden soll. Anlass zu dieser Verfügung bot die Wahrnehmung, dass „Bürgers- und andere Leuthe" mit Helm und Schild gezierte Wappen ohne Befugnis gebrauchten und dass dieser Missbrauch (in der Verordnung: „sothaner unbefugter Wapengebrauch) immer mehr überhand genommen hatte. Hier-

[1]) Mit Recht bemerkt Hauptmann, dass der Ausdruck „bürgerliches Wappen" eine contradictio in adjuto enthält, und das Attribut „bürgerlich" nicht auf die Qualität des Wappens, sondern auf das Rechtssubject sich bezieht, daher richtiger vom Wappen Bürgerlicher zu sprechen ist.

[2]) Hauptmann, Wappenrecht, gibt eine genaue Zusammenstellung der Verbote, verweist auf das älteste, 1467 unter Friedrich III. erneuerte Verbot, auf das Edict Friedrich Wilhelm I. von Preußen aus dem Jahre 1733, auf den von Joh. Bapt. Christin (oder Christyen) in seiner iurisprudentia heroica, Brüssel 1668, angeführten Straffall eines kais. Cavallerie-Hauptmannes (Urtheil des Obergerichtes in Brabant, 13. October 1651), ferner auf die französischen Verbote der unbefugten Wappenannahme, sog. declarations ordonnances. (Jsambert „Anciennes lois françaises".)

mit ist wohl außer Zweifel gestellt, dass Bürgerliche in Österreich nur auf Grund erfolgter Verleihung sich eines Wappens bedienen durften und, da diese Begünstigung erblich war, die Nachkommen derselben heute noch das verliehene „bürgerliche" Wappen führen können. Die letzte Ertheilung eines bürgerlichen Wappenbriefes erfolgte 1818 an Johann Ginner; seither ist die Ausfertigung derartiger Wappenbriefe auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1820 eingestellt worden. Der Adelsbehörde erscheint die Wiederaufnahme solcher Ausfertigungen um so weniger zulässig, „als derartige Urkunden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung jeder praktischen Bedeutung von vorhinein entbehren würden und sich als eine bereits nicht mehr zeitgemäße Sache darstellen".[1])

Gegen diese ablehnende Haltung der Staatsbehörde machte sich schon früher eine starke Gegenströmung besonders unter den Kunstgewerbetreibenden geltend, unter denen die Genossenschaft der Graveure in Wien bei dem Ministerium des Innern die Wiedereinführung der sogenannten bürgerlichen Wappenbriefe für Geschlechter, Gesellschaften und Innungen beantragte und dieses Ersuchen damit begründete, dass die Erneuerung dieser Institution den Graveuren, Malern, Goldstickern und anderen Kunstzweigen Arbeit verschaffen und zur Hebung der Siegelstecherkunst wesentlich beitragen würde. Auch gegenwärtig wird der „bürgerlichen Heraldik" in vielen Kreisen lebhafteres Interesse entgegengebracht und in der Literatur, welche sich dieser Frage gleichfalls bemächtigt hat, vornehmlich vom Standpunkte der Kunstförderung und Ausschmückung des täglichen Lebens, für die Pflege und Förderung derselben Stellung genommen.[2])

Auf die Unentbehrlichkeit der Wappen, bezw. Wappensiegel für Amtspersonen, wie Richter, Pfleger, Pröpste und andere Amtsleute zur Beglaubigung und Bekräftigung von Urkunden, die nicht, wie später durch die Unterfertigung, sondern durch namhaft gemachte und angehängte Siegel erfolgte, ist die Verleihung von „Amts-" — oder richtiger — zum Amtsgebrauche bestimmter Wappen, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Tirol nachgewiesen wird, zurückzuführen. C. Fischnaler macht hierüber aus den sogenannten Partei-Büchern der o. ö. Regierung zu Innsbruck aus den Jahren 1523—1561 wertvolle Mittheilungen.[3]) Aus denselben geht hervor, dass diese „Amtswappen" die Vorläufer zu den in den „Tiroler Wappenbüchern" beschriebenen, von den tirolischen Landesfürsten in der Zeit von 1565—1665 verliehenen Wappen bilden. Die Verleihung derselben erfolgte nicht wegen erworbener Verdienste, sondern aus praktischen Gesichtspunkten, zum Theile gleichzeitig mit der Ernennung für ein Amt; sie werden zur „Amtsverwaltung" oder „zu notturft und gebrauch berürts ambts" gewährt und nur „auf lebenlanng" bewilligt, von einer Vererbung auf die Nachkommen ist in keinem Falle die Rede. Der erste, in den „Partei-Büchern" allein in extenso enthaltene Wappenbrief wurde „geben zu Ynnsprugg am letzten Tag des Monates Septembris anno 1523" dem „Cristan Noeln", „unnsern perkrichter zu Ymbst", weil er zu dieser, seiner Amtsverwaltung „ains wappens und innsigels notturfftig ist"; führen

[1]) Österreichische Zeitschrift für Verwaltung Nr. 16 ex 1877.

[2]) Vergl. Knötel, Bürgerliche Heraldik 1902.

[3]) „Über Amtswappen-Verleihungen der o. ö. Regierung zu Innsbruck in den Jahren 1523—1561". Separatabdruck aus der projectierten Festschrift anlässlich des kunsthistorischen Congresses zu Innsbruck, September 1902.



sollte er dasselbe aber nicht bloß in der Amtsverwaltung, sondern auch privatim „in all annder weg zu schimpf und zu ernnst". Die unbehinderte und ausschließliche Berechtigung zum Gebrauche dieses Wappens wird durch Strafdrohung geschützt. Jede Zuwiderhandlung hat Geldstrafe zur Folge, „ain peen, nemlich fünff Marckh lottigs goldes", welche der Frevler zur Hälfte an die fürstliche Kammer, zur andern Hälfte an den Wappenberechtigten zu bezahlen verfallen sein soll. Das Fehlen von Angaben über Helm, Kleinode und Helmdecken ist erklärlich, da diese Wappen in erster Linie bloß für Typare in Verwendung kamen.

Die Verleihung dieser durchwegs sehr einfachen, zum Theile redenden Amtswappen erfolgte über Vorschlag der o. ö. Regierung durch den Landesfürsten. In erster Linie erscheinen bedacht Berg- und Landrichter, dann Schultheissen und Amtmanne, Verwalter, Anwälte und Bürger. Der Charakter der letzteren ist nicht immer angeführt, doch lässt sich von den meisten feststellen, dass es sich um Personen handelt, die im öffentlichen Dienste thätig waren. Fischnaler führt 44 bisher constatierte Amtswappen-Verleihungen an. Mit der allmählichen Einführung der Amtssiegel, deren sich unabhängig von der Person des jeweiligen Amtsfunctionärs Behörden und Ämter bedienen, wurde dieser Institution der Boden entzogen.

Der Amtszweck ist daher auch nicht mehr das Motiv jener ziemlich vereinzelten Bestimmung des späteren Rechtes in dem für die österreichischen Erblande im Jahre 1766 erlassenen Hofdecrete, welches ein Functions- oder Dignitätswappen zuließ, nämlich den Appellationsräthen von der Doctorbank gestattete, ein adeliges Wappen mit offenem Helm, jedoch nur ad personam fernershin zu führen, doch mussten sie[1]) „das sich beylegen wollende Wapen jetzt und künftig allemahl ad armorum censuram einschicken und um dessen Bekräftigung bittlich einkommen, welchen sonach durch die k. k. böhmische und österreichische Hofkanzelley ein Wappenbbrief unentgeltlich ausgestellt wird, welcher aber bei jedesmaliger Austretung oder Ablegung eines solchen Rathes der Landesstellen zu Handen zu bringen und zur Cassierung einzusenden ist."

Ein solches Dignitätswappen können gegenwärtig im Grunde des Decretes der vereinigten Hofkanzlei vom 13. Jänner 1825 nur mehr die geistlichen Dignitäre, und zwar die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste, Äbte und die Domherren von St. Stefan führen; sie müssen jedoch das Personalwappen, das sie führen wollen, dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, worauf ihnen gegen Erlag einer Taxgebür das betreffende Wappen verliehen wird. Dem Ansuchen von Angehörigen eines verstorbenen Bischofs, das von demselben geführte Wappen nach Weglassung der bischöflichen Insignien führen zu dürfen, hat das Ministerium des Innern keine Folge gegeben, „weil derartige Wappenberechtigungen von Nichtadeligen, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes zur Führung eines förmlichen Wappens berechtigt erscheinen, überhaupt nicht mehr verliehen werden."

Aber auch Personen-Mehrheiten führen nach heutigem Rechte Wappen, so Bisthümer, Stifte und Klöster. Zu den ältesten gehören die Wappen von Melk 1326, Klosterneuburg 1428, Seitenstetten 1454, Schlägl 1500, Altenburg 1518 u. m. a. Auch die religiösen Orden sind wappenberechtigt, und zwar sowohl die Ritterorden:

---

[1]) Vgl. Namestnik, Adels- und Wappenbeweis, Wien 1824.

der Deutsche und der Malteser-Ritterorden und der Orden der Kreuzherren vom rothen Sterne, als auch die rein religiösen Genossenschaften, wie die Dominikaner, Benedictiner, Serviten und Franziskaner, welche schon seit alten Zeiten, die Cisterzienser, welche seit 1271, und die Antonianer, die seit 1502 Wappen führen.

Ist auch in diesen Fällen für das Wappen noch immer der Charakter eines Personen-, bezw. Familienzeichens gegeben, was bei geistlichen Häusern umsomehr zulässig ist, als sich für solche Convente häufig die Bezeichnung „geistliche Familie" in der kirchlichen und in der Profanliteratur findet, so kommt man, ohne zu künsteln, mit dieser Begriffszerrung bei der Erörterung der Wappenfähigkeit von Ländern und Städten nicht mehr aus. Hier muss eine andere Erklärung und Begründung gesucht werden, die sich auch unschwer aus geschichtlichen Thatsachen ergibt.

Geschichtlich tritt die Zugehörigkeit eines Wappens zu einem Besitze zunächst in der Erscheinungsform zu Tage, dass bei dem Übergange des Besitzes an eine andere Familie diese ihr Wappen aufgab und das des neuen Besitzes dafür annahm. Man gewinnt hier den Eindruck, dass das Wappen enger und inniger mit dem Besitze als mit der Familie zusammenhieng.

Ein Beispiel sehr alten Datums bieten jene Mittheilungen über „sphragistische Curiosa" aus dem Deutsch-Ordens-Central-Archive, welche Graf von Pettenegg im Jahrgange 1884 des Monatsblattes der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" veröffentlicht hat. Seite 150 wird auf das von Raimund Duellius in seiner „Historia ordinis teutonici" besprochene Siegel des Friedrich von Pettau, das einen Schild, belegt mit sechs Pelzstreifen und mit dreizehnmal gezacktem Rande, zeigt, verwiesen und bemerkt, dass die Pettauer diesen pelzgezierten Schild mit gezacktem Rande seit ihrem ersten urkundlichen Auftreten zu Beginn des 12. Jahrhunderts gleichmäßig bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts führen, wo Hartneid von Pettau, nachdem sein Geschlecht 1246 die reichen Güter im Lungau dem Erzstifte Salzburg verkaufte, 1248 Hollenburg in Kärnten erwarb, das seine Nachkommen zwei Jahrhunderte hindurch besaßen. Dieser Besitzwechsel veranlasste die Pettauer, ihr altes Wappen aufzugeben und das Hollenburg'sche, den schwarzen Wurm in Gold, als Familien-Wappen anzunehmen, das sie auch bis zu ihrem Erlöschen 1438 führten.

Ebenso wird in der Abhandlung „Über das Stammwappen des Hauses Habsburg" [1]) nachgewiesen, dass mit der Besitzerwerbung der Grafschaft Kyburg sammt Zugehör um 1275, ferner mit dem Erwerbe der Grafschaften Neurapperswil 1283 und Altrapperswil 1323 nach dem Ableben des letzten Grafen von Rapperswil, Rudolf des Jüngeren, sowie seines Großneffen Wernherr VII. von Honberg 1323 auch das Wappen von Rapperswil an Johann II. Grafen von Habsburg-Laufenburg übergieng.

Das letztangeführte Beispiel ist zugleich auch ein Beweis für die Erscheinung der Wappenvereinigung und Schildtheilung, in welcher Hinsicht auch auf das früher besprochene Wappen der Windischgrätzer zu verweisen ist.

Das bisherige Familienwappen wird mit dem neuen Besitzwappen combiniert und seit dem 15. Jahrhundert häufig in einem Schilde geführt, der im Bedarfsfalle in mehrere Felder getheilt wird. So entstanden die großen Landeswappen mit ihren zahlreichen Feldern. Dabei ist aber ebenso constatiert, dass das Familien-

[1]) Von Graf v. Pettenegg im Jahrbuch „Adler" 1882, S. 88 u. ff.

wappen als Familienzeichen weitergeführt wird und das des neu erworbenen Besitzes nur den Besitz ausdrückt, also Landeswappen schlechtweg ist. Gerade diese Entwicklung des Wappenrechtes ist übrigens ein schlagender Beweis dafür, dass die Wappen nur eine Art der Zeichen oder Marken waren. Halten wir uns die enge Beziehung der altgermanischen Marke zum Grundbesitze vor Augen, so finden wir, wie schon aus dem Namen Hausmarke, Hofmarke hervorgeht, die Zugehörigkeit der Marke, die Pertinenz-Qualität derselben zum Hause und Hofe und damit ihren regelmäßigen Übergang auf den neuen Besitzer gegeben. Genau so mit dem Wappen, welches ebensowohl zum Lande gehört, als zur Familie des Besitzers.[1]) Das Wappen lediglich als Besitzmarke als Zubehör des Territoriums findet sich sogar dort vor, wo Länder niemals von einer Familie beherrscht wurden, z. B. in Island, Corsica, Irland, Venedig.

Später erst finden wir die Erscheinung der Städtewappen, die man sorglich von den älteren Städtesiegeln unterscheiden muss, in denen bildliche Darstellungen verschiedener Art, nicht aber eigentliche Wappenbilder enthalten waren.

Erst seit der Mitte des 14. Jahrh. treten uns die Städtewappen entgegen und vermehren sich rasch im 15. Jahrh., wo wir u. a. auch Wappenverleihungen an niederösterreichische Städte, z. B. Neunkirchen, Wr.-Neustadt, Mödling, Wien, Krems, Stein, Mautern etc. finden.

Nach geltendem Rechte führen fast alle Städte ein Wappen, zu Städten erhobenen Gemeinden wird regelmäßig ein Wappen verliehen.[2])

Da Staats-, Landes- und Gemeindewappen als öffentliche Wappen nach den §§ 3 und 4 M.-Sch.-G. nicht registerfähig sind, weil auf sie ein Alleinrecht nicht erworben werden kann und als Bestandtheil einer Marke nur mit Zustimmung der competenten Factoren geführt werden dürfen, kommt hier die Frage der Einspruchsberechtigung nicht zur Erörterung, da die Wahrnehmung der gesetzlichen Bestimmungen von amtswegen platzgreift.

Anders steht die Sache aber bei den Privatwappen. Hier können nicht bloß die Adeligen, sondern auch alle früher besprochenen Nichtadeligen, aber zur Führung eines Wappens Berechtigten zweifellos das Recht des Einspruches gegen die ohne ihre Zustimmung erfolgte Verwendung ihres Wappens als Marke ausüben, wenn sie Producenten oder Kaufleute sind. Ist dies nicht der Fall, dann kann das Wappen dieser Berechtigten auch gegen ihren Willen als Marke verwendet und registriert werden.

Der Vollständigkeit halber wären noch über die Benützung der Kaiserkrone und der Adelskronen als Marke oder als Bestandtheil einer solchen[3]) einige Worte zu sagen. Das Gesetz trifft hierüber weder in § 3, in dem jene Zeichen an-

[1]) Das geltende Recht fast aller Culturstaaten räumt den Ländern die Wappenfähigkeit ein. In den großen Staatswappen werden noch immer die einzelnen Wappen der verschiedenen, zu einem Staate vereinigten Herrschaften geführt. Die französische Republik führt statt eines Wappens eine allegor. Figur od. die Buchstaben „R. F.“

[2]) Vgl. Knötel, a. a. O. S. 5 ff.

[3]) In den Erlässen des österreichischen Handelsministeriums wird statt der gesetzlichen Bezeichnung „Bestandtheil einer Marke“ regelmäßig das Wort „Beischlag“ gebraucht, wiewohl im Erlasse vom 1. November 1890, Z. 40.740, ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Begriff „Beischlag“ unserem Markenschutzgesetze fremd sei.



geführt werden, auf welche ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, eine Verfügung, noch wird im § 4 der Kronen als solcher Zeichen Erwähnung gethan, zu deren Führung als Markenbestandtheil eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Da im Sinne der früher citierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Kronen nicht als „Auszeichnungen" aufgefasst, aber auch nicht als „Angaben", die zu einer Täuschung des Publicums führen können, angesehen werden dürfen und im allgemeinen gegenüber dem Grundsatze der freien Markenwahl die einschränkenden Anordnungen des Gesetzes stricte interpretiert werden müssen, wird man annehmen müssen, dass Kronen jeder Art als Marke oder Markenbestandtheil genommen und registriert werden können.

Anders stand es bis Ende des Jahres 1901 in Ungarn mit der Verwendung der Königskrone zu Markenzwecken.

Nach Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883 darf das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen Krone und das besondere Wappen des Landes auf Industrialproducten nur dann benützt werden, wenn der ungarische Ministerpräsident hiezu die Erlaubnis ertheilt hat. Bezüglich des Gebrauches der ungarischen Krone zu gleichem Zwecke erklärte der Erlass des ungarischen Handelsministers vom 10. Juni 1894, dass der Gebrauch des Symbols der ungarischen Krone anders als in Verbindung mit dem ungarischen Landeswappen nicht gestattet ist und dass der Gebrauch des Landeswappens ohne die ungarische Krone gleichfalls unter die Bestimmung des Gesetzartikels XVIII fällt. Im Hinblicke auf das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn war daher die Registrierung solcher Marken, welche die Abbildung der ungarischen Krone ohne das ungarische Landeswappen enthielten, auch in Österreich zu verweigern. Diese Verfügung ist aber durch Verordnung des ungarischen Handelsministers vom 17. December 1901 außer Kraft gesetzt worden, so dass in Hinkunft Marken, in welchen die ungarische Krone ersichtlich ist, zu registrieren sind, falls deren Registrierung nicht von einem anderen Gesichtspunkte aus zu bemängeln wäre.[1])

Die Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers hängt ihrer geschichtlichen Entwicklung nach ursprünglich mit der Bezeichnung „k. k. privilegiert" zusammen. Eine Folgeerscheinung der Ertheilung von Fabriksbefugnissen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es, dass die Inhaber eines solchen Privilegs in der äußeren Bezeichnung ihres Gewerbebetriebes auf den Besitz einer Fabriksbefugnis rühmend hinwiesen. Dadurch sind Bezeichnungen, wie „k. k. privilegiert", „k. k. landesprivilegiert" und „k. k. landesbefugt", zunächst factisch in Übung gekommen, ohne den Gegenstand einer Rechtsverleihung auszumachen, und die Beisetzung des kaiserlichen Adlers erfolgte anfangs wohl in bloß illustrativer Weise mit Beziehung auf die Worte „kaiserlich" und „königlich". Später sind die Bezeichnungen „k. k. privilegiert" und die Führung des kaiserlichen Adlers auszeichnende Beisätze geworden, welche nicht mehr jedem Inhaber einer Fabriksbefugnis schlechthin zustanden.

Nur die k. k. privilegierten Landesfabrikanten, also die Inhaber von Fabriksbetrieben größeren Umfanges und hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung

[1]) Österr. Patentblatt Nr. 4 ex 1902.

waren berechtigt, den kaiserlichen Adler bei den Fabriksgebäuden aufzustellen, im Fabrikssiegel zu führen und ihre Erzeugnisse damit zu bezeichnen.

Den Inhabern einfacher fabriksmäßiger Befugnisse konnte nur kraft einer, besondere Gründe erheischenden ausdrücklichen Verleihung das Recht zur Führung des kaiserlichen Adlers, also ausnahmweise verliehen werden. Durch § 61 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wurden die Bezeichnung „k. k. privilegiert" und die Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde und Siegel zu bloßen, als besondere Auszeichnung zu verleihenden Beisätzen umgewandelt, ihre nothwendige Verbindung mit einer Fabriksbefugnis aufgehoben und sowohl Erzeugung als auch Handelsgewerbe bei hervorragender Bedeutung etc. auszeichnungsfähig erklärt.

Durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 ist (§ 58) festgesetzt worden, dass „Gewerksunternehmungen" die Auszeichnung erhalten können, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen. Die Bezeichnung „k. k. privilegiert" wurde hiermit, als den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, fallen gelassen und nur mehr die Ertheilung des Rechtes zur Führung des kaiserlichen Adlers[1]) als zulässig erklärt.

Nicht auf gewerbegesetzlicher Grundlage, sondern auf einer anderen Berechtigungsbasis beruht die Führung des kaiserlichen Adlers seitens der Privatverschleißer ärarischer Artikel, bei den mit dem Hoftitel ausgezeichneten Gewerbetreibenden und den auf Grund besonderer Allerhöchster Entschließung hiezu befugten Personen[2]). Auffällig ist aber auch hier die Erscheinung, dass sehr häufig nicht der heraldisch correcte kaiserliche Adler geführt wird, vielmehr Verzeichnungen und Missbildungen aller Art gebräuchlich sind. Es scheint, dass die richtige Zeichnung des kaiserlichen Adlers manchen Kunstgewerbetreibenden noch immer nicht bekannt ist und dass sich das Publicum an die Pseudo-Adler vollständig gewöhnt hat; taucht daher einmal ein heraldisch correcter Adler irgendwo auf, so wird er als ein Novum angestaunt.

Nach dem österreichischen Gesetze (§ 9) klebt das Markenrecht an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, und geht im Falle eines Besitzwechsels an den neuen Besitzer über. Hieraus können sich in der Praxis zwei Fälle ergeben, welche, wenn es sich um Wappen als Marken handelt, von besonderem Interesse sind. Hat nämlich ein adeliger Producent oder Kaufmann sein Wappen als Marke registrieren lassen und veräußert dann seine Unternehmung an einen Nichtadeligen[3]), so ist dieser nach dem Gesetze berechtigt, das durch die Registrierung als Marke nunmehr an dem Unternehmen klebende Wappen als Warenzeichen weiterzuführen. Andererseits kann ein von einem Nichtadeligen, welcher weder zur Führung eines Dignitätswappens, noch eines im Erbwege überkommenen Wappens Bürgerlicher berechtigt ist, als Marke frei gewähltes und registriertes Wappen im Erbgange zugleich mit dem Unternehmen vom Vater auf den Sohn und von diesem wieder auf

[1]) In den älteren Normen wird derselbe stets als „k. k." Adler bezeichnet.

[2]) Vergleiche die eingehende Abhandlung von Dr. Otto v. Komorzynski über: „Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnungen „k. k. privilegiert" und des kaiserlichen Adlers" im Jahrgange 1902 Juristische Blätter Nr. 22 ff.

[3]) Ohne vorher die Löschung der Marke bewirkt zu haben.

die weitere Descendenz übergehen; es kann sonach auch bei Personen, welche zur Wappenführung nach den bestehenden Vorschriften nicht berechtigt sind, die Führung eines Wappens als Marke Generationen hindurch unter gesetzlichem Schutze platzgreifen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese neueste Form der Wappenerwerbung und -Übertragung durch das Markenschutzregister vielleicht einmal den Heraldikern und Genealogen der Zukunft eine kleine Verlegenheit bereiten wird.

Da der Warenverkehr unserer Zeit in stets steigendem Maße über die Grenzen der Heimat der Ware hinausdrängt und sich überall seine Absatzgebiete sucht, wäre vom kaufmännischen Standpunkte aus der bloß auf das Heimatland beschränkte Zeichenschutz ziemlich wertlos; es hat sich denn auch bald nach Statuierung des gesetzlichen Schutzes für die Marke ein internationaler Rechtsschutz dieser Institution ausgebildet.

Das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn hat durch das Zoll- und Handelsbündnis seine Regelung dahin erfahren, dass das Markenschutzwesen zwar nicht als eine gemeinsame, aber doch als eine nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheit angesehen wird. Die Registrierung einer Marke im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete. Das öffentliche Wappen genießt also in beiden Reichshälften denselben ausreichenden Rechtsschutz, das Privat- oder Familienwappen ist in Österreich und Ungarn in gleicher Weise ungenügend geschützt.

Für den Marken- und daher auch für den Wappenschutz ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend. Als Princip gilt, dass das Markenrecht, als ein potentiell an keine Schranken gebundenes Persönlichkeitsrecht, zuvörderst im Gebiete seines Entstehens begründet sein muss, wenn es über die Grenzen dieses Gebietes wirksam werden soll. Das Markenrecht eines Ausländers im Inlande ist also immer nur accessorischer Natur und in seiner Existenz von dem im Heimatlande des Ausländers erworbenen principalen Markenrechte abhängig, so dass für die Eintragung jeder ausländischen Marke im Inlande die Voraussetzung gilt, dass dieses Warenzeichen in dem Staate, in dem sich das bezügliche Unternehmen befindet, geschützt ist. Ergänzend tritt zu diesen allgemeinen Grundsätzen die Bestimmung der Allerh. Entschließung vom 13. Juni 1866 hinzu, wonach die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbe- und Handelsbetriebes im allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalierung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewilligung kann nur auf Grund einer speciellen Verleihung der betreffenden Regierung ertheilt werden.

Zur Symbolik der Abzeichen alter Ritterorden.

Von

Dr. Heinrich Gustav Thierl.

Durch jene sechs Jahrhunderte, welche nach unserem geschichtlichen Empfinden das volle Gepräge des Mittelalters tragen, zieht der Werdegang des Ritterthums. Die Sonnenhöhe seines edelsten Glanzes erreicht es zur Zeit der Kreuzzüge; die absteigende Bahn verliert sich in den Wirren, welche die Reformation hervorgerufen. Sein wahres Leben schreitet Hand in Hand mit der Entwicklung der Institutionen, welchen das Wappenwesen entspross. Dem Ritterthume schuldet das Wappenwesen zum großen Theile seinen prächtigsten Flor; was am heraldischen Baume nach dem Absterben des Ritterthums erblüht, muthet vielfach an, als wären die Wurzeln in fremde, unzukömmliche Erde versetzt. So innige Wechselbeziehungen sichern dem Ritterthume und seinen ureigensten Schöpfungen die berechtigte Würdigung im Rahmen der heraldischen Forschung.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die historische Erforschung des Ritterthumes für die Genealogie. Die „Rittersart“, die Ritterbürtigkeit, legt den Grundstein für das kunstvolle Gebäude der Ahnenprobe des Adels im heutigen Sinne. Nach altem deutschen Recht besteht die Vier-Ahnen-Probe für den freien Mann, der einen seiner Genossen kämpflich anspricht; dieser Nachweis, den der Sachsenspiegel im Landrechte[1]) verordnet, wird gleicherweise im Lehenrechte für des Heerschilds Geburt und Ankunft erheischt[2]). Bei der landrechtlichen Vier-Ahnenprobe hat der Probende von zweien Eltern unbescholtene (freie) Väter und von zweien Eltern unbescholtene (freie) Mütter darzuthun; die Probe der Ritterbürtigkeit scheint milder gewesen zu sein, wenigstens ist der strenge Nachweis der Ritterbürtigkeit von Mutter und Großmutter für die ältere Zeit nicht verbürgt[3]). Dies und vieles Andere deuten mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, dass die ritterliche Ahnenprobe nicht selbständig entstand, sondern der gemeinrechtlichen nachempfunden wurde. Da aber die Ritterbürtigkeit kein ursprüngliches Rechtsinstitut (wie der freie und unfreie Stand) war, sondern eine durch das Sonderinteresse des Wehrstandes gezeitigte Schöpfung, so wechselt auch die Qualification nach Maßgabe der Kraft dieses Sonderinteresse. Anfangs begnügte man sich mit Wenigem, die Probe ist leichter als die Probe des Schöffenbar Freien nach Landrecht; später steigern sich die Ansprüche, u. zw. derart, dass sie den Spott der Zeitgenossen herausfordern. So erwächst unter den schirmenden Fittichen des Ritterthums die Sechzehn-Ahnenprobe zugleich mit der Legende ihres uralten Bestandes und die Festlegung beider bedeutet das letzte Werk des ausathmenden Ritterwesens.

[1]) Sachs. Sp., I., 51.

[2]) Lehen R. C. 2 in princ. — Glosse zum Sachs Sp. (Landrecht), III., 29, Sachs. Sp. (Landrecht), I., 3, Heerschild = Unterschied der Ritterschaft.

[3]) Lehen R. (sächs.), II., 51, Kaiserrecht, III., 5

Man dürfte begreifen, dass an dieser Stelle die heraldische und genealogische Potenz des Ritterthums vorab beleuchtet wurde. Der Historiker wird wohl nicht in ihr die höchste geschichtliche Function des Ritterthums suchen, gewiss noch viel weniger in den Äußerlichkeiten, welche die Epoche der Romantik zu verklären getrachtet; er wird vielmehr das Ritterthum als socialen Factor ersten Ranges u. zw. insbesondere für das culturelle Leben unseres großen deutschen Volkes zu erfassen haben. Von Altersher schieden sich strenge von einander Freie und Unfreie. Zu jenen gehörten neben den Fürsten und Freien Herren die Schöffenbar Freien, die Pfleghaften und die Landsassen. Unter den Unfreien ragten die Dienstmannen (Ministeriales) durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Beneficien so sehr hervor, dass ihre Stellung von manchem Freien beneidet und erstrebt wurde. Trotzdem blieb gemeinrechtlich die Scheidung zwischen Freien und Unfreien. Diese Scheidung durchbrochen, die Evolution der Sprossen unfreier Geschlechter ermöglicht zu haben, ist das zweifellose Verdienst des auf der Ausübung des Waffenhandwerks beruhenden Ritterthums. Das mittelalterliche Ritterthum mit seiner Duldsamkeit gegen — gemeinrechtliche — Mängel der Abstammung besaß die Eignung, eine so namhafte socialgeschichtliche Aufgabe zu lösen. Aber sobald es jene Evolution in Fluss gebracht, war seine Kraft als socialer Factor erschöpft; die Periode der Erstarrung reift als seltsame Früchte eines Kastengeistes die Einschränkung der Turnierfähigkeit und die bis auf unsere Tage wirksame Forderung der „stiftsmäßigen“ Ahnenprobe des Kleinadels.

Die heraldisch-genealogische Wertschätzung des Ritterthums führt uns naturgemäß zur Beachtung seiner wichtigsten Lebensäußerungen; zu diesen zählt unstreitig das Institut der Ritterorden[4]). Besondere Eigenthümlichkeiten rücken zudem dieses Institut in den Forschungskreis unserer historischen Hilfswissenschaften. Der Heraldik kommt es zu, der Anbringung der Ordensabzeichen an den Wappen der Ordensmitglieder, der Führung von Wappen durch die Ritterorden und ihre Häupter,

[4]) Von der älteren Literatur seien berufen:

Hospinianus R., de origine et progressu monachatus ac ordinum monasticorum equitumque militarium 1588.

Myraeus A., origines equestrium sive militarium ordinum 1609.

Belloy P. de, de l'origine et institution de divers ordres de chevalerie 1613.

Mennenius F., deliciae equestres sive omnium ordinum militarium origines 1613.

Megiser H., deliciae ordinum equestrium 1617.

Favin A., le théâtre d'honneur de chevalerie 1638.

Mendo A. P., S. J., de ordinibus militaribus 1668.

Schoonebeek A., histoire des ordres réligieux 1688.

Giustiniani B., istorie cronologiche delle ordini militari 1692.

Gryphius Chr., Kurzer Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritterorden 1697.

Bonanni Ph. P., S. J., Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Ritterorden.

Ashmole E., discourse of knighthood in general and the several orders extant in Europe (history of the Garter 1715).

Ramelsberg J. W., Beschreibung aller in Europa florierenden und schon erloschenen geistlichen und weltlichen Ritterorden 1744.

Helyot H. P., Geschichte aller geistlichen und weltlichen Ritterorden 1753—1756.

Hübner J., Neu vermehrtes und verbessertes reales Staats- und Conversations-Lexikon (Ritterorden) 1769.

Perrot A. M., collection historique des ordres de chevalerie civils et militaires 1820.

Bohmann-Wietz, Abbildungen sämmtlicher geistlicher und weltlicher Ritter- und Damen-Orden (mit Text) 1821.

Biedenfeld F. Freih., Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen erloschenen und blühenden Ritterorden 1841.

bezw. Mitglieder, gesondert oder in Verbindung mit den Ordensabzeichen, ihre Aufmerksamkeit zu schenken; die Genealogie mag in den Ordenssatzungen manchen Beleg für die Geschichte der Ahnenprobe entdecken und bei dem schwierigen Aufbaue ihrer Stammbäume wird die ordensritterliche Qualität eines Ascendenten nicht selten einen helfenden Fingerzeig leisten.

Ritterorden im wahren Sinne sind Vereinigungen rittermäßiger Personen zu bestimmten, den idealen Aufgaben des Ritterthumes adäquaten Zwecken. Wahre Ritterorden können nach dem Erlöschen des Ritterthumes nicht mehr entstanden sein; inwieweit die zu dem angedeuteten Zeitpunkte bereits gegründeten Ritterorden darüber hinaus ihren Zielen gerecht zu werden vermochten, ist quaestio facti. Alle neuzeitlichen Ordensschöpfungen, welche nicht Fortsetzungen, bezw. Erneuerungen eines mittelalterlichen Ritterordens sind, fallen außer den Bereich unserer Erörterungen, im besonderen die häufig abusive „Ritterorden" zubenannten Verdienstorden der letzten Jahrhunderte.

Den Urgrund der Vereinigung bildet entweder die freie Entschließung rittermäßiger Personen oder der Wille eines Souveräns. In beiden Fällen accediert zumeist die päpstliche Bestätigung. Dieser Bestätigung dürfte weniger die Kraft einer Constitutive, vielmehr der Sinn eines declaratorischen Weihe-Actes beizulegen sein. Sie hindert daher nicht die Unterscheidung zwischen freigebildeten und Gnaden-Orden. Die freigebildeten (freien) Ritterorden genießen das Vorrecht des Alters; ihr Typus ist der ursprüngliche des Ritterordens. Für Gnadenorden bricht die gute Zeit erst im 14. Jahrhundert an.

Mit den idealen Aufgaben des Ritterthums soll der Zweck des einzelnen Ritterordens zusammenhängen. Als solche erkennt man in erster Linie die Vertheidigung des christlichen Glaubens, die Bethätigung der christlichen Tugenden, insbesondere der Nächstenliebe, der Seelenreinheit und des Gehorsams, dann die Wahrung der Ehre sowie der Treue.

Die Geschichte der alten Ritterorden weist zwei, in ihrem innersten Wesen grundverschiedene Typen auf, den Typus der geistlichen und den Typus der höfischen Ritterorden. Bei den geistlichen Ritterorden sind die idealen Aufgaben des Ritterthums in möglichst vollkommener Weise verwirklicht. Sie können schlechthin als die classischen Ritterorden bezeichnet werden; ihre Blütezeit — die Epoche der Kreuzzüge — gibt uns die Blütezeit des ritterlichen Ordenswesens, ja des Ritterthumes überhaupt. Den höfischen Ritterorden haben ihre Stifter die edelsten Ideale des Ritterthumes gleichsam zum Zierat angehängt; das lebendige kampf- und duldbereite Christenthum ersetzt eine geregelte Übung äußerlicher Frömmigkeit, und die unbedingte Anhänglichkeit an den Souverän als Ordenschef wie die sorgfältige Beachtung des durch Standesauffassung geformten Ehrbegriffes nehmen den Vordergrund des Pflichtenkreises ein. Aller Glanz der Repräsentanz reicht nicht aus, den Verfall des ritterlichen Ordenswesens zu verhüllen.

Zwischen den Unterscheidungen: *a*) freigebildete Orden, Gnadenorden, *b*) geistliche, höfische Ritterorden waltet eine kräftige Beziehung. Nicht alle geistlichen Orden sind freigebildet, aber die wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel, dass die classischen Ritterorden der freien Entschließung ritterlicher Genossen zu ent-

springen pflegten. Höfische Orden, deren wahrer Beruf auf die Stärkung der Macht und des Ansehens emporstrebender Dynasten zielt, sind naturgemäß Gnadenorden. Gnadenorden in dem Sinne, dass ihre Stiftung den Ausfluss eines souveränen Willens bildet, und in dem weiteren Sinne, dass die Aufnahme in den Orden mittelbar oder — meist — unmittelbar von der Gnade des Souveräns abhängt. Gerade diese Characteristica, welche die höfischen Ritterorden dem Wesen der classischen Ritterorden immer mehr und mehr entfremdeten, haben sie auf die neuzeitlichen Orden, mögen es sogenannte Verdienstorden sein oder nicht, vererbt; diese lassen die grundlegenden Gesichtspunkte des ritterlichen Ordenswesen völlig vermissen und ändern auch die äußerlichen Momente in willkürlicher, praktischen Tendenzen Rechnung tragender Weise.

Neben den geistlichen und höfischen Ritterorden taucht im 14. Jahrhundert ein eigenartiges Gebilde auf, von Rittespersonen zustande gebracht, mit ordensähnlichen Satzungen und Abzeichen, in vielen Stücken geradezu der Widerpart der höfischen Ritterorden: der Ritterbund[1]). Manche Fachschriftsteller gesellen die Ritterbünde ohneweiters den Ritterorden bei. Eine genaue Betrachtung der Entstehungsgründe und der Wirkungen dieser Bünde wird jedoch in ihnen schwerlich Vereinigungen zur Beförderung der idealen Aufgaben des Ritterthums ersehen. Den höfischen Ritterorden schweben solche Aufgaben wenigstens in der romantischen Verklärung einer angeblich übernommenen Tradition vor; ihre Stifter legen Wert auf die scheinbare Anknüpfung an die classischen Ritterorden und deren erhabene Ziele. Der gesunde Eigennutz der Ritterbündler hält sich von solcher — wenn auch berechneter — Schwärmerei fern. Kräftige Organisationen zum Schutze der Standesinteressen, zunächst gegen die blühenden Städte, womöglich auch gegen die nach Omnipotenz ringenden Dynasten wollen sie aufbauen, politische Cartelle, speciell inmitten der zerflossenen Zustände des Deutschen Reiches. Für dieses Reich, für seine einzige Zerfahrenheit liefern die Ritterbünde einen symptomatischen Beleg. Dass die Bünde — nebst der im Felde vorauswehenden Fahne — Abzeichen wählten, erklärt man leicht aus dem allgemeinen Zuge ihrer Zeit, aus den besonderen heraldischen Neigungen ihrer ritterlichen Angehörigen, zum Theile wohl auch aus dem vorhin angedeuteten Gegensatze zu den höfischen Ritterorden. Nur aus diesem Gesichtspunkte versteht es sich, wenn bei Erörterung der Symbolik ritterlicher Ordensabzeichen der Ritterbundszeichen gedacht wird; eine förmliche Einreihung der Bünde unter die Ritterorden ist damit keineswegs vollzogen.

Die Abzeichen alter Ritterorden wurden an verschiedenen Stellen der Kleidung getragen; zumeist am Halse, auf dem Mantel und Schilde, ab und zu am Arme, ausnahmsweise am Knie. Ihre Gestaltung sollte bei jedem Orden charakteristisch sein, d. h. wesentlich verschieden von bereits bestehenden; ein naheliegendes Princip, welches ja auch bei der Wappenannahme zur Geltung kam. Hier wie dort gebricht es an einer starren Verfolgung des Princips in der praktischen Anwendung; kleine Abweichungen genügten, um die Nachahmung von Abzeichen erlaubt zu machen.

[1]) Landau, Rittergesellschaften, Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand 1886, SS. 562 fg.

Das Material, aus dem die Abzeichen gefertigt wurden, war in älterer Zeit von großer Einfachheit, zumeist ein Stückchen Stoff. Bald entsprach diese bescheidene Ausstattung nicht mehr den Wünschen der Träger; bei den höfischen Ritterorden traten die Edelmetalle als unabweisliches Requisit auf. Als die Vorurtheile soweit gediehen, dass man nur dem Ritter den goldenen Schmuck zubilligte, glänzten goldene Abzeichen auf der Brust der ritterlichen Ordensgenossen; die Edelknechte mussten sich mit silbernen zufriedengeben. Diese Unterscheidung von goldenen und silbernen Abzeichen hat — was nicht unbeachtet bleibe! — auch in das moderne Ordenwesen unserer Zeit, der Zeit des gleichen Rechtes für alle, sich eingeschlichen.

Von den Benennungen der Abzeichen scheint uns „Symbolum" (Symbol) die trefflichste zu sein; sie vergegenwärtigt so recht, dass dem äußerlichen Signum eine Beziehung auf höhere, ideale Momente innewohne. Im 15. Jahrhundert greift der Brauch um sich, mit den Worten „ordo" (Orden) „societas" (Gesellschaft) nicht bloß die Vereinigung, sondern auch das Abzeichen zu belegen; die höfischen Ritterorden haben die „Ordensverleihungen" in Schwung gebracht.

Ihrer Provenienz nach theilen sich die Abzeichen alter Ritterorden in k i r c h l i c h e und p r o f a n e. Unter die kirchlichen hat man jene einzureihen, welche dem Cultusbereiche der christlichen Kirche entnommen worden sind. Alle übrigen, mag ihnen auch eine entfernte Berührung mit religiösen Momenten imputiert werden, gehören den profanen zu.

Den ersten Rang nimmt das K r e u z ein, nicht bloß bei den kirchlichen, sondern bei den Ordensabzeichen überhaupt, sowohl vermöge seines Alters, als auch vermöge seiner Verbreitung und der Vielgestaltigkeit seiner Formen. Das Kreuz darf als das typische Abzeichen der classischen Ritterorden bezeichnet werden. Das Symbol des Christenthums versinnlicht in treffendster Weise die idealen Aufgaben des Ritterthums: Vertheidigung des christlichen Glaubens und Bethätigung der christlichen Tugenden. Unter seinem Zeichen steht die Zeit, welche die größten Ritterorden hervorbrachte, die Epoche der Kreuzzüge. Kein Abzeichen eignet sich, technisch genommen, besser für den angestrebten Zweck; Beweis dessen die immer wiederkehrende Verwendung des Kreuzes bei modernen, dem Wesen der alten Ritterorden und insbesondere den idealen Aufgaben des classischen Ritterordens völlig fremden Ordensgebilden. Hier ersetzt der Formenreichthum des mittelalterlichen Kreuzbildes die Kraft einer schöpferischen Phantasie und speciell die elegante Silhouette des weißen achtspitzigen Malteserkreuzes wird in zahlreichen, meist nur durch das zirkelförmige Mittelschild und einiges Beiwerk von einander differierenden Varianten ausgenützt.

Die große heraldische Bedeutung des Kreuzes kann einer näheren Erörterung, — weil notorisch — entrathen.

Von den Formen des Kreuzes als Ordensabzeichen sollen nachstehende hervorgehoben werden.

1. Das achtspitzige weiße Kreuz des Hospitals-Orden von St. Johannes zu Jerusalem (J o h a n n i t e r -, M a l t e s e r k r e u z). Dieser auf das Stiftungsjahr 1048, bezw. 1099 zurückgeführte älteste historisch verbürgte Ritterorden nahm das

weiße Achtspitzen-Kreuz sowie die Regel des heil. Augustinus unter dem Meister Raimund du Puy an. Das nebstbei getragene platte weiße Kreuz auf rothem Grunde besteht seit 1130, u. zw. als Fahnenkreuz. In den acht Spitzen des Malteserkreuzes erblickt man die Gedenkzeichen für die acht „Seeligkeiten" (Tugenden, Seelenpflichten) des Ritters, der „geistlich vergnügt", ohne Bosheit, reumüthig, demüthig, gerecht, barmherzig, aufrichtig, geduldig sein soll; die weiße Farbe deutet auf die Reinheit der Seele und des Leibes.

Auch in anderen Farben wiederholt sich das achtspitzige Kreuz, z. B. blau beim französischen Spitalorden von Aubrac (Albarac, 1120?), beim schwedischen St. Brigittenorden (zwischen 1343—1366); roth beim (bethlehemitischen) ritterlichen Kreuzherrn-Orden (1130?) ober dem sechseckigen rothen Sterne; grün beim St. Lazarus-Orden, jedoch wahrscheinlich erst seit dem 15. Jahrhunderte.

2. Das schwarze Kreuz des der Regel des heil. Augustinus folgenden Ordens der Brüder vom Deutschen Hause Unserer Lieben Frau zu Jerusalem 1190 (Deutsch-Ordens-Kreuz). Es ist seit 1193 auch die Wappenfigur dieses ruhmvollen Ordens, u. zw. auf weißem Schilde; die Verzierung mit dem goldenen Tatzenkreuze des Königreiches Jerusalem geschah durch dessen König Johann (1206).

3. Das platte einfache rothe Kreuz, später gemeinhin „Georgskreuz" zubenannt. Unter diesem Abzeichen hat der von Hugo von Payens (Hugo a Paganis) und Gaufred von St. Omer (1118) gegründete, der Regel des heil. Benedictus folgende, am 22. Mai 1312 zu Vienne in Frankreich unter historisch denkwürdigen schmachvollen Verhältnissen officiell aufgehobene Templer-Orden seit 1146 seine wahrhaft glänzende Laufbahn beschritten. Dieses Abzeichen gieng auf seine spanischen und portugiesischen Erben, den 1316 von König Jakob von Aragonien und Valencia gegründeten Orden Unserer Lieben Frau zu Montesa und den 1317 von König Diego von Portugal gegründeten Christus-Orden über, bei dem letzteren (auch in Rom als päpstlicher bestehenden) Orden modificiert durch die Auflegung eines kleineren weißen Kreuzes auf das rothe. Die rothe Farbe wurde in dem Sinne gedeutet, dass der Kreuzträger bereit sei, sein Blut für Christus zu vergießen, für den Glauben zu sterben. Als Georgskreuz findet sich das platte rothe Kreuz bei den meisten der zahlreichen St. Georgs-Orden, wenn auch mit theilweisen Abweichungen von der ursprünglichen Gestalt. In dieser Gestalt führten es die Ritter von St. Georg in Kärnten; ihr Orden, dessen Ursprung unnachweisbar auf Rudolf von Habsburg bezogen wird, hatte in Kaiser Friedrich IV. seinen Stifter oder Erneuerer (zwischen 1468 und 1470) und zugleich seinen großen Gönner. Trotz der namhaften Privilegien, mit welchen die nicht an das Vorbild der höfischen, sondern an das der classischen geistlichen Ritterorden angeschlossene, der Regel des heil. Augustinus unterworfene Ordensgemeinschaft ausgestattet wurde, trotz der Verleihung des Fürstenranges an den Hochmeister, der Schenkung von Millstatt in Kärnten, des Protectorates des Kaisers über die „gekrönten" Ritter erlosch die speciell vom österreichischen Standpunkte gewiss interessante Schöpfung nach verhältnismäßig kurzer Zeit; ein klarer Beweis, dass die Epoche der classischen Ritterorden vorüber und die Neubelebung auch mit außerordentlichen Mitteln nicht mehr möglich war. Das platte rothe Kreuz ziert den — selbstverständlich erst nachträglich

creierten — Stern des zwischen 1344 und 1351 vom englischen Könige Eduard III. gegründeten Knie- oder Hosenband-Orden (Garter), eines höfischen Georg-Ordens. Lilienförmige Endigung der Arme des rothen Georgskreuzes zeigt das Abzeichen des Constantinischen St. Georg-Ordens, welcher der Legende zufolge von Kaiser Constantin dem Großen (313) errichtet, von dem byzantinischen Kaiser Isaak Angelos Komnenos (1190) angeblich erneuert, in Wahrheit wohl gestiftet worden ist. Dieser Orden, der noch im vorigen Jahrhunderte in Parma und Neapel blühte und zu den wenigen „großen" Orden gezählt wurde, erscheint, obwohl als geistlicher Ritterorden nach der Regel des heil. Basilius zur Zeit der Kreuzzüge aufgerichtet, als der Vorläufer der höfischen Ritterorden und dadurch, abgesehen von seiner Bedeutung und Eleganz, als ein ordensgeschichtlich interessantes Phänomen. Die lilienartige Formierung der Kreuzenden darf vielleicht auf orientalischen Einfluss zurückgeführt werden, hier ebenso wie:

4. bei dem eigentlichen Lilienkreuze der vier großen iberischen Orden zur Bekämpfung der Mauren, dem Orden von Aviz (1143?) und dem Orden von Alcantara (1156) mit dem grünen Lilienkreuz, dem Orden von Calatrava (1147?) mit dem rothen Lilienkreuz, dem Orden von St. Jakob (1162, 1176?) mit dem rothen Lilienschwertkreuz. Diese Orden führten übrigens, speciell im Wappen, neben den Kreuzen noch symbolische Zuthaten: Aviz, die Vögel (aves), Alcantara, der vorerst Orden St. Julians de Pereiro (Birnbaum) geheißen, den Birnbaum, Calatrava die Fußeisen (trava), St. Jakob die Pilgrimsmuscheln. Das schwarz-weiß getheilte Lilienkreuz gehörte den St. Dominico zugeschriebenen Orden der heil. Maria vom Rosenkranze (1209?) und Jesu et St. Dominici (1217, resp. 1320?).

5. Das Doppel- oder Patriarchal-Kreuz, lotharingisches Kreuz, bei dem englischen Heiligen Grab-Orden (zwischen 1174—1177), dem Heiligen Geist-Orden zu Montpellier, bezw. in Sassia zu Rom (1196, 1256?), dem schwedischen Seraphinenorden (1280?) und dem mehrseits für legendär gehaltenen St. Gereon-Orden (1190?). Als besondere Auszeichnung wird es beim Orden vom umgestürzten Drachen des Kaisers Sigmund (um 1400) erwähnt.

6. Das Andreas- oder burgundische Kreuz beim schottischen Distel-Orden, einem angeblich uralten (aus dem 8. oder 9. Jahrhundert stammenden), 1540 erneuerten Gebilde. Der Orden vom Burgundischem Kreuze Kaiser Karl V. (1535) ist bereits neuzeitlich. Beim Goldenen Vließe spielt das Andreas-Astkreuz eine gewisse, wenn auch secundäre Rolle.

7. Das Kleeblatt-Kreuz beim savoyischen St. Mauritius-Orden (1434).

8. Das Anker-Kreuz beim aragonesischen Salvator-Orden (1118).

9. Das T- (Tau-) Kreuz beim Orden des heil. Antonius von Aethiopien, bezw. in der Dauphiné.

10. Das Schuppen-Kreuz beim kastilischen Fischschuppen-Orden (zwischen 1417—1420).

11. Das Jerusalem-Kreuz beim Heiligen Grab-Orden in Palästina.

12. Das Krücken-Kreuz beim Orden SSt. Johannis et Thomae in Palästina (1218?).

13. Das weiße rothgeränderte Danebrog-Kreuz beim dänischen Danebrog-Orden (angeblich 1219 gestiftet, 1671 erneuert).

Zahlreich sind die Combinationen des Kreuzes mit anderen Abzeichen z. B. Sternen bei dem (bethlehemetischen) ritterlichen Kreuzherren-Orden und dem Orden der heil. Maria Gloriosa von Vicenza oder der fröhlichen Brüder, fratres gaudentes (1233).

Angesichts der überwiegenden Verbreitung des Kreuzes als Ordens-Abzeichen nimmt es nicht Wunder, dass man dem Bilde des Erlösers als Abzeichen fast nie begegnet[1]). Das Gotteslamm, als Symbol des Opfers Christi für die Sünden der Menschheit, wird als Abzeichen eines alten Ritter-Ordens erwähnt, des für Palästina gegründeten englisch-französischen Ordens der Passion Jesu Christi (1380?). Ob das Goldene Vließ mit dem Gotteslamme in Verbindung zu bringen sei, gilt trotz mancher Indicien als zweifelhaft. Die dritte göttliche Person — versinnlicht durch das Symbol der Taube — erscheint auf den Abzeichen des allerdings legendären Ordens des heil. Remigius von Reims in Verbindung mit der Heiligen Salböl-Ampel und des sicilianischen Ordens vom heiligen Geiste zum gerechten Verlangen (1352); möglicherweise ist auch das Vorkommen der Taube bei einem kastilischen Orden der Taube (1390?) und bei einem englischen Orden der Taube und der Vernunft (1399?) ähnlich zu deuten. Die feurige Zunge (Flamme), gleichfalls ein Symbol des heil. Geistes, führten die schwedischen Brigitten-Ritter an ihrem blauen Malteser-Kreuze. Zahlreiche Ordensabzeichen weisen Bildnisse von Heiligen, insbesondere der Mutter Gottes, auf. Auch specielle Embleme einzelner Heiligen wurden gebraucht; so zierte das Rad der heil. Katharina die zum Schutze des Grabes dieser Heiligen auf dem Berge Sinaï bestehenden[2]), nach der Regel des heil. Basilius lebenden Ritter. Die Engelschöre sind durch den Purpurflügel St. Michaels des gleichnamigen portugiesischen Maurenbekämpfer-Ordens (1167?) sowie durch die Seraphinenköpfe des schwedischen Seraphinen-Ordens vertreten. Endlich soll noch der Pilgrims-Abzeichen gedacht werden; sie finden sich als St. Jakobs-Muscheln beim iberischen und holländischen (1290) St. Jakobs-Orden, dann beim französischen Schiff- (1269?) und St. Michaels-Orden (1469), als Gürtel, Stab und Glöcklein beim Orden St. Antons im Hennegau (1382).

Von den profanen Abzeichen erwecken die Wappenschilde unser nächstes Interesse; ihre Verwendung als Abzeichen alter Ritterorden muss als vereinzelt angesehen werden. Ein Beispiel bietet der zur Erlösung der Gefangenen bestimmte Orden von St. Maria de Mercede, von König Jakob I. von Aragonien (zwischen 1215 u. 1218) über Einfluss seines Beichtvaters, des berühmten Dominikaners Raimund von Peñaforte, gestiftet und begnadet mit dem roth-goldenen Pfahlschilde Aragoniens[3]).

Wie ein Blumengarten der Phantasie, unerschöpflich im Wechsel der Formen, muthet die Übersicht der sonstigen profanen Symbole an, welche als Zeichen alter — u. zw. zumeist höfischer — Ritterorden erkoren wurden. Sinniges und

[1]) Vereinzeltes Vorkommen: nach Mendo beim aragonesischen Salvator-Orden (siehe oben), übrigens fraglich.

[2]) Angeblich seit 1063, wahrscheinlich erst seit dem 12. Jahrhundert.

[3]) S. u. bezüglich des Bath-Ordens.

Unsinniges, Erhabenes und Alltägliches, Schönes und Hässliches wechseln in der bunten Reihe, und oft genug hat — wenn nicht der gute Wille der Ordensgründer das Räthsel lösen hilft — der Fachschriftsteller schwere Mühe, eine vernünftige Auslegung beizuschaffen. Was uns in dieser Beziehung überliefert worden, bekundet denn auch stellenweise eine rührende Naivität.

Augenfällig zeigt sich dem Betrachter ein seltsamer Zug zum Abenteuerlichen, Ungewöhnlichen, welcher von der Einfachheit des alten, unverfälschten Ritterthums merkwürdig absticht. Diesen Zug hat „Frau Aventiure" verschuldet, das Idol der Helden, welche in den Epen der mittelalterlichen Romantiker so viel gefeiert wurden. Ein gut Theil der Hofgesellschaft zollte den Gestalten dieser Dichtungen warme Bewunderung; sie schwebten ihr vor als die Ahnherren des echten höfischen Ritterthums. Die Sage von König Artus' Tafelrunde empfieng in diesen Kreisen eine Art avitisch-historischen Gepräges; viele Dynasten knüpften an die ihnen als verbürgt geltende Institution ihre Tendenzen. Bei mehr als einem höfischen Ritterorden tritt der Charakter als Tischgesellschaft, engerer Vertrautenzirkel des Stifters zutage. Die Ehrung durch die Ordensverleihung ist eigentlich die Ehrung, welche durch Berufung in die intime Umgebung des Herrschers erwiesen wird. Haben nun die Artussage und Verwandtes einen so starken Einfluss auf die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zu gewinnen vermocht, so darf es nicht Wunder nehmen, dass die phantastischen Ausgeburten der Sage bei der Wahl der höfischen Ordensabzeichen Beachtung fanden. Dazu kommt noch, dass ein reger Verkehr mit fernen Landen, wie ihn die Kreuzzüge anbahnten, die Kenntnis neuer Formen des menschlichen und thierischen Lebens vermittelte, welche bei der steigenden Macht der Mode bald zu lebendigem Ausdrucke gelangte.

Keine Mode lässt sich denken ohne die essentielle Grundlage des Nachahmungstriebes. Wie im Wappenwesen war auch im Ordenswesen der Nachahmungstrieb Trumpf. Dem Dynasten raubte der Orden, welchen ein anderer Dynast vor ihm gegründet, den Schlaf, und die Ruhe kehrte erst wieder bei ihm ein, sobald er eine ähnliche Schöpfung in die Welt gesetzt. Nur zu oft ein reines Concurrenzunternehmen mit Imitation der nicht geschützten Marke. Grundsätzlich sollte — wie vorhin erwähnt — das Abzeichen eines neuen Ordens charakteristisch von bereits bestehenden wesentlich verschieden sein. Wie bei den Wappen, so auch bei den Orden: eine gewissenhafte Einhaltung dieses Grundsatzes ist nicht jedermanns Sache gewesen. Bestenfalls ergriff die Nachahmung das Abzeichen eines erloschenen Ordens; da viele der höfischen Ritterorden kurzlebige Gebilde waren, ergab sich hiezu gute Gelegenheit. Man sah ja in der Annahme der Wappen erloschener Geschlechter etwas Erlaubtes; der Parallelismus für die Orden sprang ins Auge. Freilich stellte sich auch eine solche Nachahmung als eine Beeinträchtigung der Rechte des Stifters des erloschenen Ordens, bezw. seiner Nachfolger dar; mindestens das Recht zur Erneuerung des Ordens wurde verkürzt. Daran kehrte sich aber niemand.

Nach ihrem Ursprunge zerfallen die profanen Abzeichen alter Ritterorden — abgesehen von den besonders hervorgehobenen Wappen — in drei Gruppen; sie sind entweder der Thierwelt oder der Pflanzenwelt oder der leblosen Welt entnommen.

Wie in der Heraldik lieferte auch hier die Thierwelt die beliebtesten und prägnantesten Muster. Es ist jedoch von Interesse, zu beobachten, dass gerade die hervorstechendsten Wappenthiere — Adler und Löwe — bei der Wahl der Abzeichen alter Ritterorden vernachlässigt wurden.

Zahllos sind die Wappen, welche sich mit dem wirklich prächtigen, sowohl bedeutsamen als figuranten Bilde des Adlers brüsten. Bei den Ritterorden begegnen wir dem Adler, wenn wir von dem wohl legendären polnischen Adler-Orden (1325?) absehen, nur zweimal, und beidemale in Österreich. Der Disciplinen-Orden mit dem Abzeichen des weißen Adlers auf blauem Mantel, seltsamerweise nach der Regel des heil. Basilius errichtet, ist dunkel in Bezug auf Herkunft und Ziele. Als Entstehungszeit wird das Jahr 1338, die Zeit Herzog Albrecht des Weisen, angegeben. Bonanni bietet eine reizende Deutung der Abzeichen: der Adler, das Symbol des Emporstrebens[1]), seine weiße Farbe das Symbol der Sittenreinheit, das Blau des Mantels das Symbol des Himmels, zu welchem der Adler aufsteigt. Der Orden selbst sei eine zur Vertheidigung und Ausbreitung des katholischen Glaubens von den der Kirche sehr ergebenen Habsburger-Fürsten getroffene Einrichtung.

Den zweiten Adler-Orden (societas aquilina, Adler-Gesellschaft) stiftete Herzog Albrecht V., der spätere Kaiser Albrecht II., im Jahre 1433; es ist dies zweifellos ein rein höfischer Ritterorden. Das Abzeichen, ein gekrönter einköpfiger Adler mit ausgebreiteten Schwingen, wurde in Gold, in Silber und halb Gold, halb Silber verliehen; die Devise lautete: „Thue Recht". Es läge nahe, eine Verbindung zwischen den beiden österreichischen Adler-Orden anzunehmen, in dem späteren die Fortsetzung oder Erneuerung des früheren unter geänderten Bedingungen zu erblicken; die Literatur bringt indes darüber keinen Aufschluss.

Mit der transcendentalen Erklärung Bonannis hinsichtlich der Symbolik des Adlerabzeichens braucht man sich nicht abzufinden; eine etwas nüchternere, rationelle Auffassung wäre vorzuziehen. Gerade auf heraldischem Gebiete kann man die Motive für die Wahl des Abzeichens suchen. Das ausgezeichnete Ansehen, welches der Adler als Wappenthier in deutschen Landen immer genossen, vielleicht auch die specielle historische Bedeutung, welche der Adler vor dem Aufkommen des Bindenschildes unter Friedrich dem Streitbaren und auch nachher für die Ostmark, bezw. Österreich in heraldischer Hinsicht besessen[2]), begründen seine Wahl als Ordensabzeichen leicht und naturgemäß; zudem prädestinieren die decorativ sehr günstige Gestalt des Adlers und die volksthümliche Nominierung desselben zum König der Vögel ihn für ein vorzügliches Emblem eines hohen, von machtvoller Stelle ausgehenden Ordens.

Ganz ähnlich stellt sich die Sachlage beim Löwen. Trotzdem treffen wir dieses herrliche Symbol des Muthes und der Kraft nur bei dem sehr hypothetischen französischen Löwen-Orden (1080?) und dem keineswegs eminenten neapolitanischen Orden der Löwin (1379?), einem Connexe des dortigen Haspel-Ordens. Weitaus glänzender vertreten es zwei Ritterbünde, „die Gesellschaft, genannt die Könige mit

1) Zur Reinheit und Gerechtigkeit, auch Symbol der Erhabenheit und der Gnade.

2) Pettenegg E. G. Graf v., Das Wappen „Neu-Österreich". Jahrb. „Adler" 1882, S. 113. Seyler G. A., Erörterungen über das Wappen der Herzoge von Österreich aus dem Stamme der Babenberger. Jahrb. „Adler" 1893, S. 143.



den Lewen“ (1379), eine über Schwaben (incl. Elsass und Breisgau) sowie Franken (incl. Lothringen und Rheinland bis in die Niederlande) ausgebreitete, sehr angesehene Vereinigung, und der bayrische Löwenbund (1489). Bei dem schwäbisch-fränkischen Löwenbunde, einer hocharistokratischen Gesellschaft mit ausgeprägten habsburgischen Sympathien, ist eine Beziehung des Abzeichens auf das Habsburger Wappenthier verlockend, indes keineswegs erhärtet; die Wahl des Emblems hängt wahrscheinlich mit der vorhin angedeuteten symbolischen, für das Ritterthum sehr zutreffenden Auffassung des Königs der Thiere zusammen. Ähnlich steht es wohl auch beim bayrischen Löwenbunde, den das Vorbild des großen, weit älteren Nachbarn zu einem Plagiate verlockte.

Der Greif, ein mythisches Composit von Adler und Löwe, somit symbolisch auch der durch die Originäre repräsentierten Eigenschaften [1]), wird als Abzeichen erwähnt bei dem ziemlich unbekannten neapolitanischen Greifen-(Florida)-Orden [2]) (1489?) und beim aragonesischen Orden S. Mariae von den Blumentöpfen oder der Kanne (zwischen 1403 und 1410) [3]). Auch ein Ritterbund vom „Greifen“ ist überliefert.

Hahn, Hirsch und Hund sind vereinigt die Embleme eines unter der Ägide der Montmorency (1080?) entstandenen Ritterordens, der nach der Tradition im Kampfe gegen die Albigenser Dienste leistete. Der Hahn symbolisiert die Wachsamkeit und Kampflust, der Hirsch die Schnelligkeit, der Hund die Wachsamkeit und Treue; Hirsch und Hund werden überdies als Symbole der Jägerlust gedeutet. Der Charakter des Ordens erscheint uns ein wenig als zweifelhaft; das angegebene Stiftungsjahr flößt nicht viel Vertrauen ein.

Nicht wesentlich besser steht es wohl um den Bären-Orden, welcher von Kaiser Friedrich II. 1213 zu Aachen gegründet und der Verwaltung des Bischofs von St. Gallen unterstellt worden sein soll. Das Ordensabzeichen, der Bär, wird bald mit dem heil. Gallus, welchem ein Bär in seiner Einsiedlerschaft gute Dienste geleistet, bald mit dem heil. Ursus (Bär), einem Märtyrer der thebäischen Legion und Ausbreiter des Christenthums in der Schweiz, in Verbindung gebracht.

Das prächtige, als Wappenfigur höchst ansprechende Bild des Schwans, legt man einem angeblich 1048 in Cleve oder Brabant errichteten Ritterorden als Abzeichen bei. Wieweit hierbei die örtlich relevante Lohengrinsage mitgespielt, kann nicht beurtheilt werden; jedenfalls ist das obige Stiftungsjahr, wenn schon nicht der ganze Bericht von niederrheinischen Schwanen-Orden, mit Vorsicht aufzunehmen. Dagegen gebürt dem hohenzollerischen geistlichen Ritterorden Unserer Lieben Frau vom Schwane [4]) in Ansbach und Brandenburg (1443) die ernsteste Beachtung; dieser edle Spätling hätte trotz der Reformation durch seine natürlichen Förderer von dem Erlöschen bewahrt werden sollen. Wäre ihm ein eifriger Schutzherr erstanden, wie Karl V. es dem Goldenen Vließe gewesen, der Schwan würde heute dem Vließe ebenbürtig sich zeigen. Als Symbol der Reinheit und edlen Haltung eignet sich der Schwan vorzüglich für das Abzeichen eines Ritterordens; Adel der Seele und des Körpers fordert ja das Ritterthum.

[1]) Auch Symbol der Großmuth.

[2]) Perrot a. a. O.

[3]) Nach Perrot kamen auch in der Kette des kastilischen Spiegel-Ordens (1410?) Greifen vor.

[4]) Stillfried-Haenle, Das Buch vom Schwanen-Orden 1881.



Ein wundervolles Symbol der Seelen- und Gesinnungsreinheit bildet das Hermelin, dem nachgerühmt wird, dass es den Tod der Beschmutzung vorziehe. „malo mori quam foedari“ lautet denn auch die Devise des neapolitanischen (1461), „à ma vie“ jene des älteren bretonischen (1381) Hermelin-Ordens.

Reinheit und Stärke versinnlicht der weiße Elephant des dänischen Elephanten-Ordens. Auch das Bildnis der heil. Maria, welcher dieser von der Legende König Kanut dem Großen zugeschriebene, wahrscheinlich um das Jahr 1400 gegründete oder erneuerte Orden geweiht war, sowie die Thürme in der Kette deuten auf diese ritterlichen Cardinaltugenden; die Ordensdevise: „magnanimi pretium“ zeigt die gleiche Intention an. Nicht ohne Beachtung mögen die Hinweise auf das Ansehen bleiben, welche der Elephant sowie Personen, welchen es gelang, dieses gewaltige Thier zu erlegen, schon im Alterthum genossen; nur edle und tapfere Männer durften sich des Thierbilds als Abzeichen bedienen. Speciell der weiße Elephant galt bei den Indern als das heilige, das königliche Thier. Kriegs- oder Jagderlebnisse, sowie die durch die Kreuzzüge angebahnte Verbindung mit dem Oriente werden außerdem als Beweggründe für die Wahl des Abzeichens bei diesem noch heute florierenden Orden angeführt. Gleichfalls um die Wende des 14. Jahrhunderts, bezw. zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam in Tirol ein Ritterbund vom Elephanten auf; das inmitten der tirolischen Berge nicht minder seltsam als am Beltufer sich ausnehmende Abzeichen bedarf nach dem Gesagten keiner anderweitigen Erklärung.

Mit dem Hermelin und dem Elephanten eröffnet sich die Reihe der außergewöhnlichen und sagenhaften Thiere. Hierher gehören noch: die Zibethkatze, das Stachelschwein, der Drache und im weiteren Sinne das goldene Widderfell (Vließ).

Nur als legendär kann die Errichtung eines Ordens der Zibeth- oder Bisam-Katze (genette, ardilla) angesehen werden, welche durch Karl Martel nach dem Siege von Tours über die Sarazenen erfolgt sein soll. Im Lager der Sarazenen seien viele schöne Zibethfelle erbeutet worden, und der fränkische Majordomus habe damit seine tapfersten Kämpen belohnt. Es wird überliefert, dass ein Genette-Orden bis auf Ludwig den Heiligen in Frankreich blühte und dass die Ritter an der Halskette, sowie im Ringstein graviert, eine Zibethkatze führten zur Mahnung, im Streite gegen die Ungläubigen so lebendig und so gewandt zu sein wie dieses Thier.

Dasselbe Frankreich war auch die Geburtsstätte des Ordens vom Stachelschwein (camayeuil, camail, porc-epic, histrix), welcher im 15. Jahrhundert eine namhafte Rolle spielte und dem Goldenen Vließ, — ebenso wie seine Chefs, die Orleans, den burgundischen Herzogen — ernstlich Concurrenz gemacht zu haben scheint. Das Stachelschwein wurde als Symbol geschickter Abwehr gegen den Feind betrachtet; in der Nähe, aber auch schon von der Ferne mache es den Eindruck des Unangreifbaren. Dem entsprach die Ordensdevise: „cominus ac eminus“. Über die Zeit (zwischen 1390—1440) und den Anlass der Gründung differieren die Berichte. Des Stachelschweins Verwandter, der Igel, wurde (1402?) das Abzeichen des Salzburger Igelbundes; auch er ist ein Sinnbild des Unangreifbaren.

Der Drache gilt für ein altes Symbol des Unglaubens, der bösen gegen den reinen Glauben und die Wahrheit wirkenden Mächte. So wird er auch im St. Georgsschilde aufzufassen sein: St. Georg bedeutet das Muster eines Streiters für das Licht gegen die Finsternis. Als diese bösen, unbedingt zu vernichtenden Elemente nimmt man bald innere Feinde, die Ketzer, bald äußere, die „Heiden", die „Ungläubigen", die Türken. Gegen beide richtete sich wohl der von Kaiser Siegmund zu Ende des 14. Jahrhunderts gegründete Ritterorden vom umgestürzten Drachen[1]); mit beiden hatte der Kaiser traurige Erfahrungen gemacht. Dieser, wahrscheinlich zunächst für Ungarn errichtete Orden, auch Orden vom Wurm (Salamander) und schlechtweg „Wurm" genannt, besaß zeitweilig große Bedeutung und Verbreitung. Den Heraldiker interessiert er mehr als viele andere, weil sich die Gepflogenheit einbürgerte, die Wappen der Ordensritter mit dem in sich selbst verschlungenen Drachen zu umringen, eine Gepflogenheit, welche in Ungarn auch nach dem Erlöschen des Ordens, ja bis auf den heutigen Tag fortwirkte, dies insoferne, als jetzt noch viele Geschlechter, deren Vorfahren Drachenritter gewesen, die Drachenverzierung an ihrem Wappen führen, gleichsam zur Kennzeichnung ihres alten Adels.

Kein höfischer Ritterorden, das „Garter" nicht ausgenommen, hat sich in gleichem Maße hohes und bis zur Gegenwart ungetrübtes Ansehen zu erwerben vermocht, wie der Orden vom Goldenen Vließe (1429). Dieser Vorzug geht selbstverständlich nicht auf Rechnung der ausnehmend eleganten und zugleich einzig charakteristischen Decoration; ebensowenig auf Rechnung des Alters und des inneren Wertes der Satzungen des Ordens, da es ältere und mindestens gleichwertige Schöpfungen gibt. Er ist vielmehr das ausschließliche Verdienst der Ordenchefs, welche als Regenten zeitgeschichtlich machtgebietender Staaten nicht bloß ihre Fürsorge, sondern auch den ganzen Glanz ihrer Stellung dem Orden zugute kommen ließen, insbesondere das Verdienst Karls V., des Herrschers zweier Welten, des ersten Monarchen seiner Zeit. Die symbolische Bedeutung des Goldenen Vließes blieb ungeklärt, trotzdem eine ausgiebige Literatur sich mit dem Orden beschäftigte. Auch die verschiedenen Sinnsprüche des Ordens: „Aultre n'auray" (Devise Philipps des Guten), „Je l'empris" (Devise Karl des Kühnen), „Pretium non vile laborum" bringen keine Erläuterung. Bald ist es das Goldene Vließ Jasons[2]), welches dem Stifter vorgeschwebt sein soll, bald das Schaffell Gideons[3]); bald wird das Vließ mit einem geplanten Zuge gegen die Türken, den Eroberern des Hellespont, bald mit der intensiven, den Reichthum des Landes besonders fördernden Schafzucht in Niederburgund, bald mit dem Gotteslamme in Verbindung gesetzt; für letztere Deutung bietet das österliche Toisonfest mit der Ablegung eines Opfers eine kleine Stütze. Leichter zu fassen sind die accessorischen Embleme des Ordens: das Andreas-Astkreuz als Wahrzeichen des Ordenpatrons St. Andreas und Burgunds, das Feuerzeug (Feuereisen und Feuerstein mit Flammen[4]) als Symbole des durch den Glauben erweckten Muthes. Diese Nebenembleme haben bei dem von Karl V. nach dem glücklichen Feldzuge gegen Tunis (1535) gestifteten Orden vom Burgundischen Kreuze selbständige Verwendung erlangt.

[1]) Jahrb. „Adler" 1895, S. 65.

[2]) Siehe übrigens die späteren Bemerkungen bei dem (älteren) Argonauten-Orden.

[3]) Buch der Richter, VI. 37–40.

[4]) Hierauf der Sinnspruch: ante ferit quam flamma micet.

Viele andere Thiergestalten dienen als Abzeichen alter Ritterorden und Ritterbünde, ohne dass ihre symbolische oder ihre heraldische Bedeutung besonderen Nachdruck empfienge. Hierher gehören der Bock, das Einhorn, der Esel, der Falke, der Fisch, der Hase, die Katze, der Luchs, der Martinsvogel (Gans), die Schnecke, der Wolf. Vom Hunde war bereits (in Verbindung mit Hirsch und Hahn) die Rede; er findet sich auch allein in mehreren Spielarten (Bracke, Leithund, Windhund).

Aus dem Bereiche der Pflanzenwelt wurde mit besonderer Vorliebe die Lilie zum Abzeichen von Ritterorden gewählt, hauptsächlich in Spanien und Frankreich. Bei den französischen Schöpfungen lässt sich der heraldische Einschlag leicht errathen, so beim Ginster-Orden (1234), beim sogenannten Bourbon-Orden Unserer lieben Frau von der Distel (zwischen 1370—1403) und beim jüngeren Halbmond-Orden (1448). Die symbolische Function der Blume macht sie zur Vertreterin der Reinheit und Mäßigung, jener Tugenden, welche in der Person der Himmelsmutter zum vollendeten Ausdrucke kommen. In diesem Sinne bedienen sich der Lilie: ein alter spanischer Orden der heil. Maria von der Lilie (angeblich zwischen 1043—1048 gestiftet), sowie der — wahrscheinlich auf der Basis dieses älteren Ordens errichtete — aragonesische Orden von den Blumentöpfen oder der Kanne „terraza" (zwischen 1403—1410), eine Vereinigung von offenbar sehr nennenswertem Ansehen, zumal ihre Insignien Kaiser Friedrich IV. und sein Sohn Maximilian anlässlich der Zusammenkunft mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund in Trier (1473) trugen[1]). Die Ordensdevise „Halte Maß" deckt sich mit dem Wahlspruche Maximilian I. Als sich im Jahre 1517 eine größere Anzahl österreichischer Adeliger, speciell aus Steiermark, Kärnten und Krain, zusammenthaten, um unter Führung Siegmund von Dietrichsteins eine ritterliche Gesellschaft zur Förderung der Mäßigkeit zu bilden (Orden der Mäßigung [Mäßigkeit] von St. Christoph in Österreich), dürfte das spanische Vorbild aller späteren Mäßigkeitsorden oder doch mindestens der erwähnte Wahlspruch ihres Kaisers nicht ohne Einfluss gewesen sein. Die Reinheit der Sitten, welche das classische Ritterthum, getreu seinem geistlichen Ursprung, zum Gelübde der Keuschheit sublimierte, konnte eines duftigeren Symbols, als es die weiße „Jungfernblume" (flos virginis) war, nicht theilhaftig werden.

Zunächst der Lilie steht die Rose, das Symbol der Liebe, der vollen Hingebung. Indes so wenig die Könige der Thierwelt, der Löwe und der Adler, bei den alten Ritterorden eine ihrem Range entsprechende Verwertung als Embleme erfuhren, so wenig war dies der Blumenkönigin beschieden. Nur ihre heraldische Kraft und ihre quasi-religiöse Würdigung im Mysterium des Rosenkranzes eroberten ihr ein bescheidenes Plätzchen. Die Kette des „Garter" enthält die Rose, das Jahrhunderte alte Kampfzeichen von England; ebenso flochten die savoyischen Herrscher weiß- und rothgeschmelzte Rosen in die Kette ihres der Verehrung des Rosenkranzes geweihten Ordens der Verkündigung Mariä (zwischen 1360—1363).

Die Distel, als Symbol der strafenden Abwehr, gab ihr Bild und ihren Namen dem schottischen Distel-Orden[2]) mit der Devise „nemo me impune lacessit".

---

[1]) Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich, 1668, V. Buch, 21. Cap., S. 774.

[2]) Siehe oben bei der Besprechung des Andreas-Kreuzes.



Auch der vorgenannte „Bourbon"-Orden gebraucht (neben der Lilie) die Distel als Emblem. Seine Devise „esperance" wird mitunter auf die Lilie („spes Augusti"), mitunter auf die Distel (schlechte Zeiten lassen bessere hoffen) bezogen.

Der unansehnliche Ginster (genest, genista) eignet sich recht gut zum Symbol der Demuth und dient als solches bei einem französischen Ginsterorden (1234) mit der Devise „exaltat humiles". Man denke übrigens an die Bedeutung des Ginsters als altes Feldzeichen, insbesonders bei den Plantagenets.

In der Kornähre, der Ceresgabe, bot sich ein treffliches Symbol der Fruchtbarkeit; es fand Verwendung bei dem bretonischen Ähren-Orden (um 1450?), dessen Relation zum bereits besprochenen bretonischen Hermelin-Orden ebensowenig sichergestellt ist, wie das Vorkommen von Kornähren in der Kette dieses letzteren Ordens.

Der Granatapfel, das heraldische Emblem des Königreiches Granada, wird als Abzeichen eines dortigen Ritterordens im 15. Jahrhunderte erwähnt.

Legendär ist die dem König Garcia Ximenes von Novarra (722?) zugeschriebene Stiftung eines Ritterordens von der Eiche mit dem Abzeichen der grünenden, von einem rothen Lilienkreuze überhöhten Eiche, angeblich zur Erinnerung an eine Begebenheit bei einem siegreichen Gefechte gegen die Mauren. Man vergesse nicht, dass die Eiche (robur, rovere) ein altes Kraftsymbol darstellt.

Einigermaßen hypothetisch wäre die Rolle zu nennen, welche der Hopfen als Abzeichen eines gleichnamigen burgundischen Ordens (1418?) gespielt haben soll. Dürfen wir dabei nicht auf eine fürstliche Tafelrunde mit dem Charakter einer gemüthlichen, aber streng geschlossenen Biergesellschaft rathen?

Bevor an die Einzel-Erörterung der aus der leblosen Welt stammenden Ordensabzeichen geschritten wird, mag eine eigenartige Gruppe losgelöst und für sich betrachtet werden, die „astronomische" Gruppe: Sonne, Mond und Sterne.

Von einer Benützung der Sonne als mittelalterliches[1]) Ordensabzeichen wird nichts berichtet; dagegen erfreute sich das Nachtgestirn in der Phase des Halbmondes einiger Beliebtheit, was offenbar auf die Kämpfe gegen die Ungläubigen zurückzuführen ist. So findet sich das Wappenbild der „Heiden" bei zwei angiovinischen Orden des halben oder zunehmenden Mondes, beide zunächst für Neapel, bezw. Sizilien bestimmt; der ältere, Carl von Anjou (1268?) zugeschriebene Orden ist etwas unsicher; der jüngere, wahrscheinlich eine Art Erneuerung des älteren (1448?), war ziemlich verbreitet dank der Persönlichkeit seines Schöpfers, des Titularkönigs Renatus von Sizilien. Die Devisen: „donec totum impleat" und „lozen croissant" deuten, wie Anderes, mehr auf die wachsende Vervollkommnung, die Steigerung des Ruhmes, welcher der Ritter nachstreben möge, als auf die ausschließliche Bekämpfung der Ungläubigen. Beide Orden stehen wohl in einem nicht aufgeklärten Zusammenhange mit dem neapolitanischen Schiff-Orden (1382?)[2]) und vielleicht auch mit dem französischen Schiff-Orden (1269?), in dessen Kette gleichfalls halbe Monde eingereiht gewesen sein sollen. Sterne wechseln mit Lilien in der Kette des renatischen Halbmond-Ordens; der Schweifstern der heil. drei Könige ist das Abzeichen des

[1]) Neuzeitlich z. B. beim Damenorden der Sclavinen der Tugend (gestiftet 1662 in Wien von Kaiserin Eleonore).

[2]) Oder 1290?

französischen Ordens Unserer Lieben Frau vom edlen Hause (1351) mit der Devise: „monstrant regibus astra viam“; der Ritterbund der „Sterner“ (um 1372) nahm den Stern, das Wappenbild der dominierenden Grafen von Ziegenhain, zum Embleme. Die Symbolik des Sternes ist also theilweise heraldisch, theilweise ideal im Sinne eines Strebens zum Hohen, Glänzenden: per aspera ad astra.

Für die der leblosen Welt entnommenen Abzeichen lässt sich unschwer eine Zusammenfassung nach Untertheilungen der Gruppe vollziehen. Man kann sie in Kriegswerkzeuge, Zierat, Gebrauchsgegenstände und Absonderlichkeiten scheiden.

Kein Kriegswerkzeug gibt ein vorzüglicheres Ordens-Abzeichen als das Schwert, das Symbol der Wehrfähigkeit und in seiner kreuzförmigen Gestalt die wahre Waffe des christlichen Streiters [1]. Allerdings entbehrt das Schwert, des Ritters hauptsächliches Gewaffen, des differenzierenden Momentes; es musste daher durch besondere Charakterisierung erst zum Abzeichen des einzelnen Ordens qualificiert werden. So führte der 1204 gegründete, zwischen 1234 und 1238 mit dem Deutschen Orden vereinigte livländische Orden der Schwertträger (ensiferorum) zwei rothe, nach Art des Andreaskreuzes gekreuzte Schwerter, der von Herzog Konrad von Masovien und Cujavien (1228) gestiftete Orden Jesu Christi von Dobrin ein rothes, aufrecht stehendes Schwert mit einem Sterne darüber, der 1192 in Cypern nach der Regel des heil. Basilius errichtete Orden des Schweigens ein silbernes Schwert mit goldenem Griffe, umschlungen von einem „S“, welches „silence“ oder „securitas“ (regni) bedeutet haben soll; Kaiser Friedrich IV. hat dieses Ordenszeichen noch getragen. Mit dem Thurme verbunden erscheint das Schwert auf dem Abzeichen des portugiesischen Thurm- und Schwert-Ordens (1459). Auch ein Ritterbund, die Gesellschaft vom Schwerte [2], wählte dieses zum Embleme. Nicht bloß die berührte symbolische Qualität des Schwertes, sondern auch die ästhetisch sehr ansprechende Form sichern demselben einen hervorragenden Platz unter den Ordensabzeichen.

Vom Thurme, einem Symbole der Beständigkeit und Stärke, war bereits die Rede. Die Verwendung des Sporns, speciell des goldenen, als Abzeichen eines eigenen mittelalterlichen Ritterordens ist nicht verbürgt; den einschlägigen Nachrichten misst der Vorsichtige schon deshalb wenig Glauben bei, weil es ja ein Vorrecht der Ritterschaft überhaupt war, goldene (gelbe) Sporen zu tragen [3]. Der Schild kommt als Abzeichen bei zwei französischen Ritterorden vor, dem goldenen Schild-Orden (1319?) mit der Devise: „allen“ und dem grünen (1399?), dessen Ritter sich dem Schutze der wehrlosen Damen, insbesonders der Witwen und Waisen widmeten und das grüne Schildchen mit dem Abbilde einer weißgekleideten Frau auf dem linken Arme trugen.

Das Schiff, als Kriegsfahrzeug gerade zur Zeit der Kreuzzüge ein wichtiges Kampfmittel, soll schon einer Ordensschöpfung König Ludwigs des Heiligen von Frankreich (1269?) zum Abzeichen gedient haben; die Symbolik ergibt sich leicht, wenn man die lebhaften Kreuzzugs-Bestrebungen dieses Monarchen ins Auge fasst. Die Muscheln (Pilgrimszeichen) und Halbmonde der Ordenskette bekräftigen diese

[1]) Wie der Krummsäbel die Waffe des Halbmond-Kriegers.

[2]) Kommt schon 1370 urkundlich vor.

[3]) Roth v. Schreckenstein, a. a. O. Seite 323, 327.



Deutung; jene sind auf den französischen St. Michaels-Orden (1469) übergegangen. Auch dem neapolitanischen Schiff- oder Argonauten-Orden (1382?), dessen unsicherer Zusammenhang mit dem Halbmond-Orden vorhin gestreift wurde, wird ein (von den Wellen bestürmtes) Schiff mit der Umschrift „non cedo tempori“ zugetheilt, wahrscheinlich im gleichen symbolischen Sinne, vielleicht auch zur Andeutung unruhiger innerer Zustände, über welche der Stifter Herr werden wollte. Unser Interesse erweckt indes vielmehr der Gebrauch des Wortes „Argonauten“ und die darin liegende Anknüpfung an die antike Jasonsage, weil dadurch demjenigen, welcher die Nachahmungssucht des sinkenden Mittelalters als kräftigen Factor bei der Wahl von Ordensabzeichen würdigt[1]), ein wertvoller Fingerzeig für die viel umstrittene Symbolik des Goldenen Vließes geboten wird.

Wie dem Schwerte unter den Kriegswerkzeugen, gebürt der Krone unter dem Zierat der erste Platz. Die Legende berichtet von einem Orden der Krone in Friesland, welchen Kaiser Karl der Große (802?) gestiftet und durch Verleihung der Kaiserkrone als Abzeichen ausgezeichnet habe. Auch ein französischer Orden der Krone (1390), mit einer goldgestickten Krone, am linken Arme zu tragen, und ein schottischer Orden der Krone (oder des Kranzes) der Liebe (1479) werden erwähnt. Bedeutender und verbürgter war der schwäbische Ritterbund von der Krone (1372).

Eine Auszeichnung von etwas geistlichem Gepräge wie die Stola wurde in Spanien (1420?) und in Venedig (1332?) nach Ordensart vergeben. Der spanischen Ordensstola steht die spanische Ordensbinde nahe, die Stammutter der heutigen Großcordons. Mit dem Ordensrocke im festen Zusammenhange machte sie das Abzeichen des Ordens von der Binde (banda di Castilia, zwischen 1320 und 1368) aus. Auch von einem spanischen Damenorden der Schärpe (zwischen 1338 und 1390) liegen Nachrichten vor. In diesen drei Fällen tritt wohl das äußere Moment der hervorhebenden Schmückung in den Vordergrund, aber die symbolische Function des Abzeichens als Emblem der Treue und Anhänglichkeit bleibt nicht außer Betracht. Diese Function rückt bei verwandten Abzeichen, wie es der Knoten, die Fessel, der Strick und das Knieband sind, in erste Linie. Geheimnisvoller Schimmer umgibt die eigenthümliche, dem Anscheine nach unlösliche Verschlingung des Knotens, des gewundenen Seiles, die als Liebesknoten (Zweifelsknoten), Liebesseile gefeiert und stellenweise mit den Mysterien des Rosenkranzes in Verbindung gebracht wird. So bei dem altberühmten, als höchster, sparsam verliehener Orden Italiens fort blühenden Mariä Verkündigungs- (Annunciaten-) Orden der savoyischen Grafen (zwischen 1360 und 1363), dem einzigen der erhaltenen alten Ritterorden, welcher heute noch nur an der Kette, nicht am Bande, getragen wird. Auch die seltsame Ordensdevise „Fert“ birgt ein Geheimnis. Eine Annahme geht dahin, dass dieses Wort sich aus den Anfangsbuchstaben der Worte des Satzes: „fortitudo ejus Rhodum tenuit“, einem Hinweise auf die wirksame Vertheidigung von Rhodus durch Amadeus V. von Savoyen, zusammensetze. Wir finden den Knoten als Abzeichen des neapolitanischen Knoten-Ordens (zwischen 1347—1352), die Fessel, am Beine zu tragen, als Abzeichen eines französischen Fessel-Ordens (1414),

[1]) Siehe oben.

den Strick als Abzeichen eines französischen Damenordens (1498?). Beim cyprischen Orden des Schweigens wird von Zweifelsknoten in der Kette berichtet; sie können auch verschlungene Wiederholungen des für diesen Orden bedeutungsvollen Buchstabens „S" gewesen sein. Liebesknoten flechten sich in die Kette des englischen Hosenband-Ordens (zwischen 1344—1351), der das Motiv des Bandes in seinem Hauptabzeichen, dem blauen Kniebande, verwertet. Doch ist die Symbolik dieses Emblems ebenso strittig wie jenes des Goldenen Vließes. Gemeiniglich wird zur Erklärung die bekannte Begebenheit zwischen König Eduard III. und seiner das Strumpfband verlierenden Tänzerin Johanna von Salisbury angeführt; die Ordensdevise „Honny soit qui mal y pense" unterstützt diese Erklärung. Indes behaupten sich auch andere Auslegungen. Eine derselben knüpft an die königlichen Bestrebungen, die sagenhafte Tafelrunde des bretonischen Königs Artus zu erneuern, an und erblickt in dem geschlossenen, kreisrunden Bande deren Symbol, in der Devise den Protest gegen eine allzu triviale Auffassung der Tischgesellschaft; eine andere will in einer Schlachtscene (Crecy?), bei welcher das Knieband des Königs als Angriffszeichen benützt worden sein soll, den Ursprung des Ordenszeichens, in der Ordensdevise die Wiederholung des Kampfrufes sehen. Welche Deutung immer Recht haben möge, die oben berührte allgemeine Symbolik des Bandes wäre wohl auch beim Hosenband-Orden nicht außer Acht zu lassen.

Gebrauchsgegenstände werden durch die Laune der Zeit, nicht selten aus symbolistischen Gesichtspunkten, wie zu Wappenbildern, so auch zu Ordensinsignien erkoren. Der als Connex des neapolitanischen Ordens der Löwin erwähnte Haspel-Orden (1379?) soll sich des Haspels als Abzeichen in dem Sinne bedient haben, dass die Macht der Gegner verschwinde wie der Zwirn beim Abwickeln von dem Haspel. In der Republik Venedig erhob man den edelsteingeschmückten Stiefel (calza) zum Embleme eines Ritterordens (zwischen 1332—1400). Bei einem spanischen Damenorden von der Axt (1150?) regen sich Zweifel, ob das Insigne „hacha" die Axt oder die Flamme gewesen; jedenfalls zielte der Stifter auf ein Symbol begeisterter Entschlossenheit ab, da die Gründung des Ordens mit einer heldenmüthigen Vertheidigung von Tortosa durch die Frauen der Stadt zusammenhieng. Anderen Gebrauchsgegenständen begegnen wir öfter als Insignien von Ritterbünden, so bei den Fürspänglern[1]) (1355?), den Gesellschaften vom Haftel mit dem silbernen Stern (vor 1406), vom Horn (1379?), von der Sichel (1382?), vom Zirkel (1379?).

Beispiele von Singularitäten bieten der Orden vom Zopfe (von der Locke) und der vom Narren (Gecken). Der Zopf-Orden, eine Schöpfung des österreichischen Herzogs Albrecht mit dem Zopfe (1385?), gab der Phantasie des Auslegers reichen Spielraum, zumal nicht einmal festgestellt ist, worin eigentlich das Abzeichen bestand. Manche verwiesen auf des Herzogs langes, zopfartig geflochtenes Haar, andere auf seine Wertschätzung des prächtigen Haares seiner Gemahlin, dies mit einem Rückblicke auf die ptolomäische Berenice, andere wieder auf das urkundlich verbürgte Erscheinen dieser Haarmode im 14. Jahrhunderte. Nun lässt sich nicht leugnen, dass der Zopf in der heraldischen Sage, — man erinnere sich des Zopfes

[1]) Fürspang = Schnalle, angeblich die Gürtelschnalle der heil. Jungfrau.

als Wappenbild der Stubenberger, — in der Geschichte und schließlich auch in der Gegenwart oft genug eine namhafte Rolle gespielt hat. Ob wir ihn gerade als ein geeignetes Symbol für frisches, thatbereites Wesen, wie es dem Ritter ziemt, ansehen könnten, mag dahingestellt bleiben.

Ungefähr zur selben Zeit (zwischen 1338 und 1381) kam am Hofe zu Cleve ein Orden vom Gecken (Narren) auf, der als Abzeichen einen Schalksnarren mit einer Fruchtschüssel führte. Ursache der Gründung dieser Gesellschaft sowie Sinn des Emblemes sind unbekannt; es liegt indes nahe, anzunehmen, dass Tafelfreuden und Lustbarkeiten der Vereinigung wichtiger waren, als die Pflege der ritterlichen Ideale.

Einige Worte der Erläuterung gebühren dem englischen Orden vom Bade (Bath-Orden), sowohl wegen des Alters dieser noch heute blühenden Institution, als auch wegen der sonderbaren Benennung derselben. Legendär wird der Ursprung ins 9. Jahrhundert verlegt; wahrscheinlich geschah die Stiftung zu Ende des 14. Jahrhunderts (1399?). Das Abzeichen war wohl immer ein Schild oder eine Medaille mit drei Kronen, ein heraldisches Emblem, das von Arthur dem Großen stammen soll. Zweifellos späteren Datums ist die Devise: „tria juncta in uno“. Die Benennung hat zugleich culturhistorische und symbolische Bedeutung. Satzungsgemäß mussten die Ritter vor der Aufnahme ein Bad nehmen zum Zeichen, dass sie rein an Leib und Seele in den Orden treten und diese Reinheit sich auch künftig bewahren wollen. Durch die lange Dauer der inneren Kriege war die Ritterschaft in einen Zustand körperlicher Verwahrlosung gekommen, der sich insbesondere in der feineren Hofgesellschaft unliebsam geltend machte. Dem sollte abgeholfen werden. Und indem der königliche Ordensstifter die Ritter zur Pflege der körperlichen Reinheit anhielt, bot er ihnen zugleich ein Symbol für die Reinheit der Sitten, welche die ideale Auffassung ihres Standes erheischte.

Gerade das Beispiel des Bath-Ordens wirkt lehrreich für die Symbolik der Ritterorden. Die Vermengung höherer Gesichtspunkte — der Leitsterne des Ritterthums — mit bestimmten Vorkommnissen, mit Momenten materieller Natur, ist keineswegs selten und schon bei den classischen Ritterorden nachweisbar. Doch überwältigt hier der ideale Zug des Symbolischen das Beiwerk; erst später, zumal bei den höfischen Ritterorden, erlangen die Gelegenheitsfactoren nur zu oft maßgebenden Einfluss, und die Beziehung des unter diesem Einflusse entstandenen Abzeichens auf die idealen Ziele des Ritterthums wird nachträglich — häufig bloß pour l'honneur du drapeau — hergestellt. Dieses Schaukelspiel verursachte die mannigfaltigen Controversen, welche hinsichtlich der Deutung der Abzeichen gerade der berühmtesten, noch heute florierenden Ritterorden fortbestehen; wir haben ihrer beim Vließe, beim Garter, bei Annunciaten- und Elephanten-Orden gedacht. Selbstverständlich leiden die Bestrebungen der vergleichenden Symbolik unter einer solchen originären Zweideutigkeit, dies umsomehr, als die eigentlichen Quellen zum größten Theile verloren oder verborgen sind. Vielfach ist man auf eine Art Überlieferung angewiesen, wie sie die ältere Literatur in sich schließt. Diese Überlieferung bietet nun in zahlreichen Fällen Unsicheres, Widersprechendes; der kritische Geist der älteren Schriftsteller ist zumeist wenig geschult, und die Tendenz, reichliches und absonderliches Materiale herbeizuschaffen, herrscht vor. Legenden und Sagen werden

dem zeitgenössischen Charakter der Geschichtsschreibung entsprechend für Historie genommen und gegeben; Dinge, an welche gegenwärtig kein ernst Denkender glaubt, wie z. B. die Stiftung von Ritterorden in den ersten Jahrhunderten nach Christus, gehen als bare Münze. Was ein literarischer Vorläufer leichten Sinnes mit mehr oder minder bestimmtem Ausdrucke veröffentlichte, dünkt seinen Nachfolgern gut genug, um zur Vermehrung ihres der Publicität überantworteten Schatzes zu dienen; die Frage nach der wahren Quelle unterbleibt gerne, da die Citierung des Autors — falls sie überhaupt geschieht — ausreicht. So entsteht ein Wust interessanter Nachrichten, ein unentwirrbares Gemengsel von Wahrem und Unwahrem, in welchem die Freunde des Halbdunkels schwelgen. Der moderne historische Geist, welchen das 19. Jahrhundert zur Blüte gebracht, muss die Forderung erheben, dass auch in dieses Winkelchen der historischen Hilfswissenschaften das Licht der vorurtheilslosen Forschung dringe. Ein schweres Stück Arbeit liegt vor den Willigen, eine Arbeit, die nicht auf Einmal, nicht von Einem gethan werden kann. Mit dem Hilfsmittel der Einzelstudien, der monographischen Erfassung, mag es gelingen, die spärlichen Quellen, eine nach der anderen, dem kleinen Kreise der Wissensfreudigen zugänglich zu machen und in demselben das Interesse für die Förderung und Leistung weiterer Bemühungen auf der gewonnenen Grundlage zu beleben. Speciell eine wahrhaft historische Abhandlung über die in Österreich bestandenen alten Ritterorden wäre kein undankbares Unternehmen. Dem heraldischen Historiker winkt manches Verlockende: der zeitliche Parallelismus in der Blüte der Ritterorden und des Wappenwesens, die gemeinsamen Gesichtspunkte der auch für die Wappendeutung wichtigen Symbolik, die vielfache Verknüpfung von Orden und Wappen auf bildlichen Darstellungen, insbesondere Grabmälern. Anläufe zur monographischen Beschürfung des Gebietes liegen vor; sie sind zum Theile recht verdienstlich, entbehren jedoch der befruchtenden Kraft. Die Ursachen dieses Misstandes ergeben sich zunächst aus den Umständen des einzelnen Falles; die Publication geschieht zu ungünstiger Zeit, an ungünstigem Orte, allenfalls als Theil einer größeren Arbeit, welche sie in ihren Dienst zwingt und durch den knappen Rahmen erdrückt oder zu einer gewissen Zerfahrenheit verführt. Sie liegen indes zumeist tiefer: die wissenschaftlichen Fachkreise und die Machtfactoren des modernen Ordenswesens begegnen Forschungen solcher Art mit kühler Zurückhaltung. Den taktischen Fehlern auszuweichen, ist lediglich Sache des Strebsamen, der seine Zeit, seine Mühe, seinen Intellect an den ihm liebgewordenen Vorwurf wendet, und bei einiger Geschicklichkeit dürfte er — gewarnt durch die trüben Erfahrungen anderer — diese Klippen meiden. Die tiefer liegenden Ursachen zu bannen, übersteigt jedoch die individuelle Potenz, wenn ihr nicht außergewöhnliche Verhältnisse helfen. Gegen ähnliche, durch die heilige Gepflogenheit erstarkte Widerstände anzukämpfen, vermag nur eine zielbewusste und werkthätige Vereinigung der Geister, welche, allen Enttäuschungen zum Trotze, voll geduldiger Ausdauer den eingeschlagenen Pfad verfolgt. Ihre Sache wird es sein, die schlummernden Keime der Begabung und des Eifers zu wecken, das entfachte Leben auf guter Bahn zu erhalten, die zerstreuten Früchte zu sammeln und mit sorgsamer Aufmerksamkeit des oft scheinbar geringfügigen Anlasses zu harren, den selbst die wertvollste Leistung ergreifen muss, um sich zum äußeren Erfolge durchzuringen.

Und dieser äußere Erfolg wird kein äußerlicher sein. Die geschichtliche Durchforschung der Ritterorden kann den Nachweis erbringen, dass das älteste Symbol dieser Orden, das Kreuz, nicht bloß als Wahrzeichen des Kampfes für das Christenthum erglänzte, sondern dass es auch der stete Mahner für die Bethätigung der christlichen Tugenden, insbesondere der Nächstenliebe, gewesen. Wenn der Verfall der Ritterorden und noch mehr die späteren Zeitläufte die letztere Function des Kreuzes als Ordensabzeichen zurückdrängten und man seither sich seiner fast nur mehr aus dem Gesichtspunkte einer ebenso traditionellen wie gefälligen Repräsentation für Ordenszwecke bediente, so muss die Wiedergeburt des modernen Ordenswesens dieses zur reinen Quelle des Ursprungs zurückführen und dasjenige, was unvergänglich leuchten wird, solange die Menschheit besteht, die opfervolle Liebe zum geringsten unserer Brüder, soll der künftige Leitstern sein für die Aufgabe der weltlichen Orden sowie ihrer social bevorrechteten Mitglieder. Dem Grundsatze: „Größere Rechte, größere Pflichten“ öffnet sich dann wieder eine bislang verschlossene Pforte — zum Besten des gemeinen Wohles.

Regesten der Urkundensammlung des Geschlechtes von Schullern zu Schrattenhofen 1438–1867.

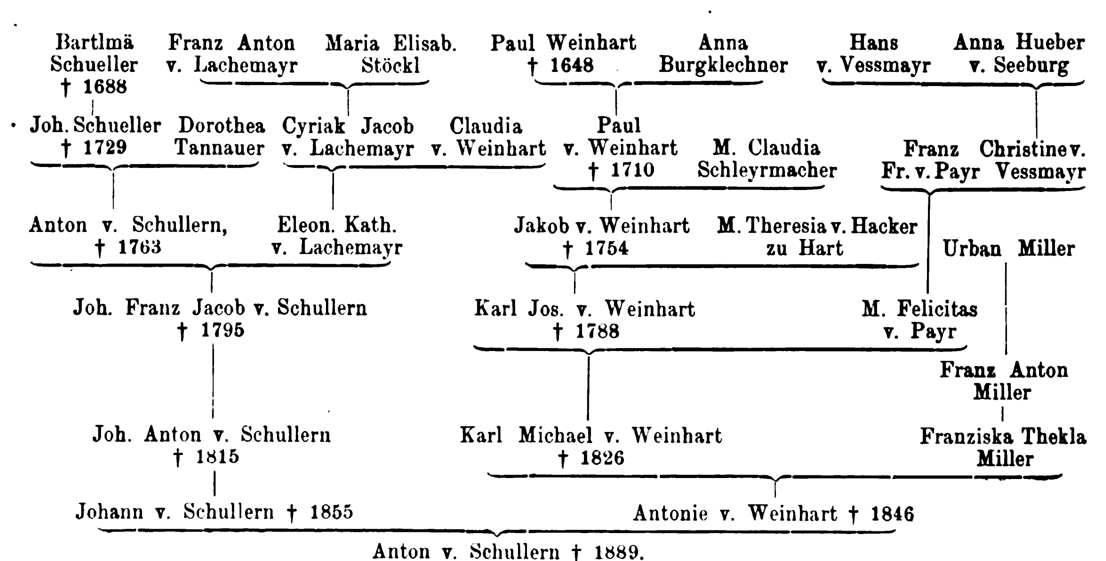
Von

Hermann v. Schullern zu Schrattenhofen.

Die folgenden Regesten beziehen sich auf eine ziemlich geschlossene Sammlung von Urkunden, welche die tirolischen Geschlechter v. Schullern, v. Weinhart zu Thierburg und Vollandsegg, v. Lachemayr zu Ehrenheimb und Madlein und v. Payr zum Thurn und Palbyth, sowie ihren Grundbesitz betreffen.

Den genealogischen Zusammenhang dieser Geschlechter gibt der Aufsatz: „Über einige Familien des tirolischen Beamtenadels im Jahrbuche der heraldischen Gesellschaft „Adler“ 1895, N. F. V und VI. Wegen ihrer annähernden Vollständigkeit dürften die vorliegenden Regesten ein gewisses allgemeineres Interesse haben und damit ihre Veröffentlichung gerechtfertigt sein.

Genealogische Skizze.



1438, St. Michaelstag: Hans Wegscheider v. Hall, Chorherr zu Inchingen, überlässt seine Güter auf dem Walde (auf der Eckh) Wegscheid gen., dem Hans Myner. — Wappen des Simon Plafues fehlt.

1439, Tannäwr Friedrich, Richter zu Freundsperg, spricht Recht zwischen: Hans Fueger, Bürger zu Hall und Michael Stimpfl v. Fritzens. — Siegel: Tannauer (Stammwappen der nachmaligen Grafen von Tannenberg).

1448, St. Gregorstag: Heinrich Snätzer zu Feldkirch verkauft seinem Schwager Jacob Mitterhofer zu Nauders den Erbzins auf Gütern des Erblehenmannes Bartlmä Gebhart. — Siegel: Snätzer.

1451, St. Andrätag: Posch Klaus kauft von Kuntz Stephan in Zams und seiner Frau ein Gut. — Siegel: Hans Trautmann.

1457, St. Martinstag: Jacob Kripp und seine Frau Ursula verkaufen dem Erhart Mauser zu Absam und seiner Frau Katharina den Halbhof: die Haid am Walde. — Siegel des Jacob und des Christian Kripp fehlen.

1461, Sonntag vor St. Pankraz: Lienhart Smeltzer zu Terfens verkauft dem Wolfgang Köchler zu Rum Äcker zu Terfens. — Siegel: Clemens Kripp (schrägerechts gestellter Wellenbalken).

1466, St. Peterstag: Hans Vantig überlässt seinem Sohne Andrä sein Gut auf dem Walde (auf der Egckhen) als Heiratsgut. — Siegel des Sebastian Kripp (verletzt).

1480, Mittwoch nach St. Benedictstag: Christian Schmittelperg, Sohn des Lienhart, stellt dem Hans Fueger zu Schwaz den Revers über das Gut gen. zu Oberaichperg (früher des Paul Aichperger) aus, das Cristan von Mathäus, Sohn des Paul Aichperger, mit Zustimmung des Fueger gekauft hat. — Siegel des Erasmus Adelmann zu Schwaz.

1484, Freitag vor St. Veitstag: Melchior Hammer und Consorten verkaufen dem Hans Siegwein in Hall Gilten zu Grüns. — Siegel: Christian Leonhard.

1484, Mittwoch nach hl. Kreuztag: Stephan Schuß in Grins verkauft dem Hans Siegwein in Hall Felder. — Siegel: Christian Leonhard fehlt.

1484, Freitag nach St. Bartolomäus: Brigida Frau des Christan Spetlein zu Perfuchs verkauft dem Peter Fras zu Zams Gilten. — Siegel Valentin . . . . omas fehlt.

1484, Freitag nach Dorothea: Hans Torli in Kauns für sich, seine Schwester Margareth und seinen Schwager Joseph Ladner verkauft an Hans Siegwein in Hall ein Gut in Grins. — Siegel: Christian Lienhart.

1486, Sonntag vor St. Antonitag: Kochler Geschwister verkaufen dem Andrä Ra(nn)(me)tzen(?) ihrem Schwager ihr Gut auf der Ecken auf dem Walde. — Siegel: Clemens Wolfsegger fehlt.

1487, Pfintztag nach Antonentag: Spruch in causa Thomas, Wolfgang, Jörg die Fuchs v. Fuchsberg durch Heinrich Plafues gegen Sigmund Votnelder und Klaus Kofler als Gerhaben anstatt Wolfgang weil. Tristan Huchers sel. Enkel, in betreff einer Behausung des weil. Niklas Posch an der Ringmauer in Innsbruck. — Siegel: Conrat Dorn, Stadtrichter zu Innsbruck.

1491, Pfingstmontag: Ladner und seine Frau Margarethe verkaufen an Hans Siegwein in Hall Gilten in Grins (Landeck). — Siegel: Christian Lienhart fehlt.

1491, Samstag vor Invocavit.: Siegwein Hans zu Hall kauft von Peter Fraß zu Zams ein Stuck bei Zams. — Siegel: Fraß (unkenntlich).

1493, Freitag nach St. Martinitag: Jörg Keuchler stellt dem Oswald v. Schrofenstein einen Revers über ein von diesem erhaltenes Lehengut aus (bei Landeck). — Siegel des Cristan Fras fehlt.

1493, Eritag St. Elsbethentag: Pankraz Kripp verkauft an Peter und Anton Rumbl Haus und Gut auf der Eggen. — Siegel: Kripp (sehr beschädigt).

1493, Montag vor St. Jörgentag: Hans Oxler in Schwaz verkauft dem Pankraz Kripp Haus und Gut, gen. zu Hof auf der Eggen. — Siegel: Leopold.

1494, Freytag an Mariae Himmelfahrtstag: Hulner Peter verkauft an Andrä Fanz das Gut auf der Egkh. — Siegel: Wolfseckher (unkenntlich).

1495, Samstag nach St. Gilgentag: Kripp Sigm. erhält von Thomas Freundsberg den dritten Theil des Zehents zu Volders zu Lehen. — Siegel: Freundsberg.

1496, Pfintztag vor St. Valentintag: Dr. Adolf Ow erhält von Erzherzog Sigmund dessen von Wolfgang Fras erkauftes Haus in Innsbruck, zwischen den Häusern des erzherzogl. Kochs Anselm und des Erzherzogs natürlichen Sohns Clemens v. Greiffenstein zu eigen. — Siegel fast unkenntlich.

1500, Erichtag nach Pfintztag: Fueger Hans der jüngere von Melans Sohn des Hans überlässt Hansen Voregkher auf dem Walde zu Erbpacht Güter auf dem Walde (die Leytten zu Voregckh). — Siegel: Fueger.

1504, Thomastag: Geronimus Fullenpeckh (Gericht Landeckh) verkauft der Maria Tochter des Hans Siegwein Gilten im Gericht Landeckh. — Siegel: Fullenpeckh.

1530, Samstag nach St. Andrä: Lyandor Stephan und seine Frau Eva Offlingerin in Innsbruck verkaufen an Hans Lochl in Hall einen Zins auf einem Hause im Brutschenwinkl. — Siegel: Christoph Lenpacher in Hall.

1540, Mittwoch nach St. Andreastag: Rottaler Hans zu Trins stellt dem Mathäus Mair daselbst den Erbzinsrevers über das Eisenreichs-Angerle aus. — Siegel des Hans Mauracher.

1543, 12. März: Hölzl Margarethe und ihr Gatte Christoph v. Horben, Heinrich Grafinger zu Saleck für seine Frau Ursula Hölzl, Florian Griespockher und seine Frau Rosina Hölzl, Ferdinand, Katharina, Felicitas, Barbara und Magdalena, alle Kinder des Blasius Hölzl und deren Schwester Marianne Hölzl, Witwe des Christoph Seidl, genehmigen die Vermögensrechnung des Schwagers Wolfgang Volland, Gatten der Anna Hölzl; dieser übernimmt auf Rechnung des Heiratsgutes Thierburg und den Voreggerhof. — Siegel: Horben, Grafinger, Resch, Mayr v. Freysing (eines mit einem Bock erhalten).

1543, 12. September; Conrad Lechner, Kirchenpropst zu Innsbruck, verkauft dem Hans Has, Bürger zu Innsbruck, Grundzinse auf dem Wald. — Siegel Lechner fehlt.

1543, 15. December: Wolfgang Volland tauscht mit Hans Has in Innsbruck in betreff einer Grundgilte auf weil. Blasius Hölzls Hof Voreggen auf dem Walde und einer solchen auf einem Hause zu Innsbruck. — Siegel: Has.

1548, 25. April: Wolfgang Volland kauft von Kaspar Plankh in Fritzens einen Waldtheil am Aichberg. — Siegel des Michael Understraßer.

1552, 16. Mai: Klarer, Geschwister in Sistrans (ein Ausweiser ist Simon Suller in Stubay), verkaufen an Bartlmä Waldner und seine Frau Ursula ein Haus vor dem Saggenthor bei der kl. Sill in Innsbruck. — Siegel des Paul Schechner, Landrichters zu Steinach und des Paul Frölich.

1553, 25. April: Die Stadt Innsbruck quittiert dem Bartlmä Waldner als Rechtsnachfolg. nach Melchior Clarer über die Capitalsumme eines abgelösten Grundzinses. Stadtsiegel.

1553, 23. August: Anna, Tochter des Blasius Hölzl, Ritters und der Maria Rumbl, Witwe des Wolfgang Volland zu Thierburg und Vollandsegg, rechnet ab und vergleicht sich mit ihrer Tochter Elisabeth, Gattin des Christoph Botsch, auch in betreff des Voreggerhofs und Thierburgs. — Siegel: Botsch v. Zwingenberg, Auer und Gayen und Zott v. Pernegg.

1554, 21. Jänner: Schuldbrief des Martin Prantstetter zu Mils an Anna Burgerin, Revers hierüber an die Grundherrin Volland. — Siegel: Zannger.

1554, 1. April: Anna Hölzl, Witwe Volland, verpachtet dem Hans Sohn des Matheus Voregger auf fünf Jahre Wohnungen und Äcker bei Thierburg. — Siegel Zott und Zannger.

1555, 20. August: Volland Anna, Witwe des Wolfgang Volland, und ihre Geschwister Hölzl unter Gerhabschaft des Johann Vintler zu Platsch, vereinbaren einen Kauf über Gilten und Zinsen, dessen Genehmigung obige Anna, Tochter des Blasius Hölzl, Mutter der Elisabeth Botsch, erbittet; über königlichen Auftrag gewährt von Jacob v. Brandis.

Es kommen als Geschwister der Anna Volland vor: (?)

N. mit v. Horben zu Ringenberg, Rosina Hölzl m. Florian Griespockher zu Griespach auf Kanzerau und Printtenstein, Ritter, Katharina Hölzl m. Heinrich Schilling v. Stammen, königl. Hatschierhauptmann †, Ursula Hölzl m. Grafinger, Magdalena Hölzl m. Oswald Rainer zum Erb. — Siegel: Brandis fehlt.

1557, 4. Jänner: Georg Ostner und seine Frau Barbara Laibiserin kaufen (oder pachten?) Grundstücke, deren Grundherrin Anna Hölzl-Volland ist. Verkäuferin: die Witwe des Mathäus Voregkher, Katharina Kernin. — Revers der Ostner. (Scheint nur ein Concept.)

1558, 17. October: Entscheidung für Anna Volland gegen Kaspar Plankh zu Fritzens wegen eines Zinses. — Siegel: Zannger.

1560, 11. März; Kauf des Goldner zu Baumkirchen und seiner Frau Ursula Großaicherin, von Georg Ostner zu Fritzens (Grundherrin ist Anna Hölzl, des Wolfgang Volland Witwe) über ein Gut zu Underlehen, Ger. Thauer. Revers hierüber. — Siegel: Zannger.

1561, 13. August (Wien): Ursula v. Piesch geb. Neißer mit Wissen ihres Schwagers Christoph Kuebacher zu Ried, Georg Wolgemut (aus Pettau) und seine Frau Katharina Neißer, beide Töchter des Martin Neißer in Neustadt und der Helena v. Rottenstain (Tochter einer Vögler) verkaufen dem Kaspar Lindegg v. Lisanna, ihrem Schwager, Gatten der Cordula Neißer, Saltz- und andere Lehen, Renten und Güter zu Hall, Absam, auf dem Wasen zu Hall, den Burgstall Alt-Arle etc. wie sie von Margaretha Vögler, des Pedtschutzen Witwe, ererbt worden. — Drei Siegel fehlen.

1563, 18. Juni: Veßmayr Niklas, Wappenbrief (Original). — Unterschrift und Siegel Kaiser Ferdinands.

1563, 10. August: Hans Fröhlich verschrieb seiner Frau Anna Polleiner, Tochter des Jacob Polleiner und der Katharina Glöggl, seine Güter als Pfand für die Morgengabe; in der vorliegenden Urkunde vermacht er sie ihr. — Siegel: Hans Purgkhart zertrümmert und Hans Frölich.

1564, 23. Februar: Johannes Mayr zu Fritzens kauft von Martin Planckh dem älteren seinem Vetter ein Viertel der Alm Vorderschleims. — Siegel: Zannger.

1567, 4. November; Simon Taschner gibt der Anna Volland Revers. (Alte Abschrift.)

1571, 7. Juni: Erbvergleich zwischen Hans Frölich dem älteren, Bürger zu Innsbruck (Gatten der Anna Polleiner) und seinen Geschwistern Andrä, August und Appollonia (Gattin des Michael Reinhart). — Siegel des H. G. Bardt (zertrümmert), des Christoph Müller (zertrümmert) und des Michel Lustrier.

1572, 29. September: Mathias Burgklechner und seine Frau Anna Polleiner als Grundherrn des von Hans Karll an Hans Rieder verkauften Hauses in der Sillgasse erhalten den Revers des Rieder. — Siegel Karll.

1575, 14. März: Tauschcontract zwischen Anna Volland und Lucas Riedmüller über den Goldnerhof auf dem Walde. — Siegel: Gartner, Haussiegel Riedmüller.

1576, 3. November: Mathias Burgklechner für sich und Namens seiner Frau Katharina Polleiner tauscht vom Kloster Chiemsee Gilten auf einem Haus zu Hötting ein gegen Gilten in Hötting. Es sind genannt die Ehegatten Hans Frölich und Anna Pölleiner. — Siegel der Äbtissin und des Conventes von Frauen-Chiemsee.

1580, 4. Februar: Andrä Kumer und seine Frau Ursula Hinterholzer auf dem Schlegelpach, Gericht Thauer, schulden dem Thomas Nätschgert ein Capital. Revers hierüber an Anna Volland und Christoph Botsch. — Siegel: Prelly (?) fehlt.

1582, 14. März: Mayr Mathes, Originalwappenbrief. — Unterschrift und Siegel Kaiser Rudolf II.

1587, 12. Juni: Inventar der Anna Volland geb. Hölzl (ihr Heiratsbrief 18. Februar 1531); hierin wird genannt ihre Tochter Elisabeth Botsch (deren Heiratsbrief 1. August 1549). — Siegel: Haidenreich und Wanngen.

1588, 9. November: Christoph Viertl, Müllner, stellt dem Cristan Naupen einen Schuldbrief aus. — Grundherrin Elisabeth Botsch geb. Volland. (Scheint nur Concept.)

1591, 2. Mai: Paul, Hildebrand und Lucretia Specelannzo, Kinder des Hildebrand und der Anna Afra Fundin, verkaufen der Eva Specelannz geb. Rauch, ihrer Stiefmutter, das Haus am Franziskanergraben zu Innsbruck. — Siegel: Plawen und Lefin.

1591, 20. December: Die Erben der Anna Polleiner, Hans Frölich des älteren Witwe, als Besitzer der Polleiner und Glögglschen Güter, nämlich Mathias Burgklechner für seine Frau Katharina Polleiner, Wolfgang Stöger für seine Frau Anna Polleiner, Hans Fink für seine Frau Barbara Grigerin vergleichen sich mit dem Stifte Wilten über ihre Güter belastende Gilten. — Abtei- und Convents-Insigel.

1592, 1. October: Burgklechner Mathias und seine Frau Katharina Polleiner kaufen eine Begräbnisstelle. Urkunde hierüber von Pancraz Bärtl. — Siegel Bärtl.

1592: Abschrift der Sillbachs-Ordnung.

1593, 5. Juli: Streit des Hans Miller, Dieners der Erzherzogin Anna Katharina für sie als Inhaberin des Farmachhofes im Farmthal und des Karl Fieger v. Friedberg als Anweisers der Elisabeth Botsch geb. Volland, seiner Schwieger, Inhaberin des Voregghofes wider Hans Krällinger und Consorten wegen eines Holztheils in der Frizner Oblay. Abschied hierüber. (Wohl Abschrift.)

1593, 22. November: Dr. Bartlmä Panuin kauft von Hyeronimus Stauber und seiner Frau Eva geb. Rauch das Haus am Franziskanergraben (Stadtgraben) zu Innsbruck. — Siegel: Stauber und Pawer.

1594, 6. Februar: Vidim. Abschrift des Adelsbriefes für Mathias Burgklechner (mit Wappenbesserung).

1594, 20. Juli: Abschrift des Adelsbriefes für die Brüder Lamprecht und Hans und Georg Lachemayr (mit Wappenbesserung).

1594, 17. October: Susanna Christine Urschinin geb. v. Lydl kauft das Haus am Stadtgraben in Innsbruck von Karl und Elisabeth Stauber, Kindern des Hyeronimus. — Siegel: Lustrier.

1596, 5. August: Mathias Burgklechner für seine Frau Katharina Polleiner, Grundherrin eines an Rudolf Steiger von Johann Baptist Battaglia verkauften Hauses in der Sillgasse; Revers hierüber. — Siegel: Wolfgang Semer.

1599, 13. Jänner: Fragner Ursula, Witwe Waldner, Erbtheilung nach derselben; im Verlass ein Haus vor dem Saggenthore in Innsbruck bei der kleinen Sill. Vergleich vor Michael Lustrier, Heinrich Schiffl, Hans Pfaundler und Adam Müller. Der Erblasserin Enkelin: Appollonia Wyser, Tochter des Georg; der Erblasserin Kinder: Hans, Blasius und Kunigunde Waldner. — Siegel fehlt.

1601, 3. Jänner: Die tirol. Landschaft verkauft Mathias Burgklechner dem älteren eine Gilte. — Siegel: Künigl, Fuchs, Egen, ein Abtsiegel, drei andere fehlen.

1604, 11. November: Mathias Burgklechner kauft Thierburg und Vollandsegg von den Botschen. (Abschrift.)

1604, 11. November: Botsch Hans Ulrich und Gaudenz, dann Jacob Andrä, Herr zu Brandis als Gerhab der Maria Elisabeth, Tochter des Wolfgang Botsch, verkaufen dem Mathias Burgklechner, ihrem Schwager, die von Elisabeth Botsch geb. Volland zu Vollandsegg und Thierburg geerbten Güter in der Herrschaft Thauer, insbesondere auf dem Walde gelegen, mit Einschluss der Schlösser Thierburg und Vollandsegg. Katharina Burgklechnerin ist Schwester der obigen Brüder. — Siegel: Botsch. — Am 29. April 1604 waren diese Güter von Hans Ulrich, Gaudenz, Katharina und M. Elisabeth Botsch als Kindern, bezw. Enkelin der Elisabeth Volland erworben worden; diese Elisabeth war Witwe des Christoph Botsch.

1605, 4. Mai: Erzherzog Maximilian gestattet dem Vormunde der Tochter des Wolfgang Botsch und ihren Oheimen Hans Ulrich und Gaudenz, die Sitze Thierburg und Vollandsegg an Mathias Burgklechner zu verkaufen. — Staatssiegel.

1606, 30. April: Burgklechner Mathias tauscht mit dem Stift zu St. Georgenberg in betreff einiger Gilten am Walde und in Hall (?). Gut auf der Eggen und Kindlergut. — Siegel der Prälatur fehlt.

1610, 20. Jänner: Münzmandat Erzherzogs Maximilian. (Gedruckt.)

1610, 9. März: Hans Kaspar v. Gagers und seine Frau Margarethe Engelbergerin regeln den Nachlass des Schwiegervaters Mathäus Engelberger (Gatten der Sybilla v. Collss) mit den Miterben. (Stark zerfressene Urkunde).

1611, 9. August: Weinharts Paul Gattin Juliane Hildeprand erhält den Pensionsbrief.

1611, 20. October. Hyeronimus v. Manicor kauft von Hans Urban Lydl das Haus am Stadtgraben zu Innsbruck. — Siegel Lydl fehlt.

1612, 1. Juni: Ehecontract des Paul Weinhart mit Anna Burgklechner, Tochter des Mathias und der Katharina Polleiner. — Siegel: Weinhart, Portner und Burgklechner.

1612, 7. September: Testament des Paul Weinhart und der Anna Burgklechner. (Abschrift.)

1612, 28. October: Stiftung Burgklechner für die Kapelle in Thierburg. (Abschrift.)

1612, 28. October: Mathias Burgklechner stiftet 120 Gulden an die St. Lorenzkirche in Baumkirchen, damit in Thierburg jährlich ein Maria-Geburt- und Georgitag-Gottesdienst gehalten werde. — Siegel: Burgklechner und Liechtenstein; Siegel des Hyeronimus Agricola fehlt.

1612, 28. October: Mathias Burgklechner macht eine Messenstiftung für die Kapelle zu Thierburg. (1488 durch Peter Rumbl zu Lichtenau begründet, mit Ablass versehen, 1514 Kapelle neu gebaut und geweiht.) — Die Siegel Agricola, Liechtenstein und Burgklechner fehlen.

1613, 18. Jänner: Paul Weinhart erhält für seine Häuser in Innsbruck eine Steuerbefreiung. — Stadtsiegel.

1613, 1. Juni: Hans Stuetl quittiert dem Mathias Burgklechner den Kaufpreis für das Gut auf der Eggen und das Wegstallgut, Terfner Oblay. — Siegel: Liechtenstein-Carneid.

1613, 2. December: Müllner, Mathias und Sebastian Gebr. erhalten von Kaiser Mathias Adel (Reichs- und ritterm.) und Wappen. Mathias war früher beim Pfennigmeisteramt Erzherzogs Ernst, dann beim Oberdreißigstamt (?) in Ung.-Altenburg und schließlich beim Rentamt in Eisenstadt bedienstet. (In vier Stücken von S. und R. gepfählter Schild; über das Ganze ein schwarzer Schrägerechtsbalken, belegt mit einem springenden, gekrönten, goldenen Löwen.) (Vidim. Abschrift.)

1614, 18. April: Verleihung des Jagd- und Fischereirechtes für Thierburg und Vollandsegg (Burgklechner). Bezügl. Weisung an die Regierung und Hofkammer. — Siegel: Schreibern. (Vidim. Abschrift.)

1614, 18. April: Mathias Burgklechner zu Thierburg und Vollandsegg erhält von Erzherzog Maximilian Reisgjaid, Federspill und Vischwaid zu beiden Ansitzen und dem Maierhofe Fritzens. — Unterschrift und Siegel des Erzherzogs.

1617, 9. December: Abschrift des Adelsdiploms (mit Wappenbesserung) für Paul, Leonhard und Philipp Weinhart und deren Vetter Johann Georg Weinhart und des Geburtsbriefes für Ignaz Weinhart 1655, 22. November (im letzteren Acte erscheint als Zeuge Franz Lachemayr).

1620, 25. April: Erzherzoglicher Bescheid in der Streitsache Mayr-Ostner. — Siegel: Egger.

Seit 1622: Weinhartische Taufscheine. — Siegel: Obinger, Roschmann, Episc. Hyppolyt. Gansler.

1623, 7. September: Schueller die Geschwister Georg, Andreas und Anna zu Peryenn, Kinder des Christian werden von Anna Katharina, Tochter des Hans Christoph Zoth zu Pernegg durch deren Gerhaben belehnt. Reversbrief. — Siegel: Pinggera.

1624, 30. November: Burgklechner Mathias tauscht mit Adam Hundtegger Zehnten aus. — Siegel: Amandus Egger.

1625, Freitag vor St. Georg: Hans Voregker quittiert dem Blasius Hölzl den Kaufpreis des Hofs zu Voreckh. — Siegel: Fuchsmagen.

1626, 14. April: Schiller Leo Marquard v. Herdern zu Grabenstein, Wüschenpeyrn und Groß-Khissendorf belehnt mehrere Personen: Christian Tschol, Thomas Weißkopf, Christian Zangerl, Georg Klimber, Peter Aman, Rochus Fritz, Georg Schueller d. j., Peter Fritz, Peter Schoch und die Kinder des Hans Fritz (als Anreiner erscheinen mehrere Schueller), mit Gütern im Stanzerthal (ewiges Erb- und Baurecht). Revers hierüber. — Wappen Joh. Pinggera fehlt.

1628, 28. März: Hans Pranntstetter, Gatte der Katharina Plank, gibt dem Mathias Burgklechner Revers. — Siegel: Egger.

1628, 10. October: Vergleich zwischen Paul Weinhart und Hans Eggenstein in Betreff des Kaufschillings für das von ersterem am 8. November 1621 gekaufte Haus in der Silbergasse zu Innsbruck. — Siegel: Weinhart, Eggenstein, Egger, Albegger.

1629, 22. November: Mathias Burgklechner fordert und erhält Execution gegen die Nachbarn in Fritzens wegen ausständiger Frohndienste. — Siegel: Egger.

1630, 1. März: Revers des Christoph Vischler zu Matray als Käufer eines Gutes in Matray von Marie Wolf, Witwe Lener. — Siegel: Vischler.

1630, 4. September: Vertrag zwischen der Witwe und den Erben des Franz Gasser und Bartholomäus Gasser (Bruneck). (Abschrift.)

1631, 10. März, 1663, 21. Jänner, 1686, 23. Juli, 1754, 21. December, 1736, 31. August: Abschriften verschiedener Decrete: Dank Erzherzog Leopolds an Paul Weinhart, Ernennung des Ignaz zum obersten geheimen Hofsecretär, Quittung über eine Stiftung des Bischofs Franz Weinhart, Aufnahme des Karl Josef in die Adelsmatrikel, Karl Josef erhält den Secretariats-Access.

1633, 30. August: Erzherzogin Claudia genehmigt einen Vorschlag des Dr. Pansa in Sachen des Streites zwischen den äußeren und inneren Nachbarn in Fritzens relatione juris compascendi et lignandi. (Abschrift.)

1634, 17. Jänner: Christian Zopl, Mathias Riedmüller und andere geben Theilsquittung über einen Holzschlag am Aichperg. — Siegel: Egger fehlt.

1637, 20. Juli: Paul Weinhart erhält von Erzherzog Leopold eine Gnadengabe von 1500 Gulden. — Unterschrift des Erzherzogs, Staatssiegel.

1638, 20. August: Hans Pedrantz als Gerhab für seines Vetters Hans Pedrantzen nachgelassene Söhne Nikolaus und Gotthart und für deren Vetter Balthasar Pedrantz erhält von Erzherzogin Claudia die Wiederbelehnung mit einem Jauch Weingarten in Peunten bei St. Antony zu Kaltern. — Unterschrift der Erzherzogin und W. Bieners. (Siegel fehlt.)

1641, 7. April: Weinhart Ignaz erhält von der Universität Siena das juridische Doctordiplom. — Leere, halbe Siegelkapsel.

1642, 21. December: Quittung über den adeligen Sitz Fritzhaimb, der von Jacob Viechter dem Riedmüller verkauft worden war. — Siegel: Viechter fehlt.

1643, 10. September: Maria Elisabeth Burgklechner, Witwe des Georg Ludwig Schretl zu Schrotenstein, vergleicht sich mit ihren Geschwistern, Kindern des Mathias Burgklechner wegen ihrer Kapitalien auf den Ansitzen im Walde. — (Abschrift.)

1644, 24. April: Jacob Polter und Regina Rautin, seine Frau, geben dem Paul Weinhart und seiner Frau Anna Burgklechner Revers über ein von ihnen gekauftes Haus in der Sillergasse in Innsbruck. — Haussiegel Polter.

1644, 20. Juli: Erzherzogin Claudia verringert wegen der schlechten Finanzlage das Dienstes-Einkommen des Paul Weinhart. Unterschrift: Claudia und Biener. — (Staatssiegel fehlt.)

1644, 9. August: Peter Vessmayr wird durch Ferdinand III. zum kaiserlichen Diener gemacht. — Unterschrift und Siegel des Kaisers.

1647, 6. April: Die Universität Padua promoviert den Paul, Sohn des Paul Weinhart, zum Doctor der Philosophie und Medicin. — Siegel von San Marco, der German. Nation und der Universität.

1647, 7. Juli: Georg Schofmann in Schwatz und seine Frau Nothburg kaufen von Elisabeth Witwe Gross Grundstücke im Thaurer Gericht. Grundherr: Volland-Hölzl. Revers. — Siegel: Saurwein.

1647, 11. Juli: Erzherzog Sigmund ernennt den Ignaz Weinhart zu seinem Secretär. — Unterschrift: Sigmund Franz. (Staatsiegel fehlt.)

1647, 16. September: Cyprian Güner verkauft dem Johann Mittermayr und dem Sebastian Gatterer zu Innsbruck als Gerhaben des Andrä, Sohnes des Heinrich Reinhart, einen Besitz in Fritzens. Johann Jacob Burgklechner als Grundherr. — Siegel: Burgklechner. Quittung des Andrä Reinhart 20. April 1652. (Siegel Reinhart zerstört.)

1651, 22. Juni: Vergleich zwischen Hans Perkhofer zu Moos und Hans Jacob Burgklechner wegen Verkaufs der Ansitze zu Thierburg und Vollandsegg zur Deckung von Schulden. — Siegel: Zeller.

1651, 4. Juli: Verlassabhandlung nach Adam Gugler dem ältern (Schwiegervater des Balthasar Hueber zu Seeburg). — Siegel: Kofler.

1651, 5. November: Ehecontract des Paul Weinhart mit Maria Claudia, Tochter des Gerhard Schlairmacher und der Ursula Schmidlin. — Siegel: Weinhart, Schlairmacher (getheilt: oben Stern, unten Herz; offener Flug), Mayer.

1651, 27./28. November: Commissionshandlung und endlicher Vergleich zwischen Johann Jacob Burgklechner und Hans Perckhofer, die Ansitze Thierburg und Vollandsegg betreffend. — Siegel: Fieger.

1652, 4. Jänner: Hans Jacob Burgklechner zu Thierburg und Vollandsegg verkauft an Hans Perckhofer zu Moos Thierburg und Vollandsegg gegen Schuldenbegleichung. Genehmigt durch Erzherzog Ferdinand Karl. Schwester des Burgklechner: Katharina Christina Altstetterin. — Erzherzogliches Siegel zerbrochen.

1652, 17./19. Jänner: Martin Riedmüller gibt dem Hans Perckhofer von Moos, Thierburg und Vollandsegg Revers über ein von den Erben Güner gekauftes Gut in Fritzens. — Siegel: Riedmüller. Peter Hoppichler am Aichberg gibt dem Hans Perckhofer Revers (ohne Siegel).

1652: Verfachbuch zu den Perckhofer'schen Ansitzen Thierburg und Vollandsegg.

1653, 5. Mai: Vessmayr Peter erhält von Erzherzog Ferdinand Karl ein Dienerdiplom mit Befreiung von bürgerlichen und nachbarlichen Ämtern etc. — Unterschrift und Siegel des Erzherzogs.

1653, 21. September: Mathäus Spän auf der Eggen verkauft der Frohnleichnamsbruderschaft zu Hall aus seinem Angerergute 10 Gulden Zins und Gilten. Siegel: Lenärdt fehlt.

1653, ?: Verzeichnis der Burgklechnerischen Güter und brieflichen Gerechtigkeiten, die Herrn Hans Perckhofer eingehändigt wurden.

1655, 7. April: Johann Dominik Graf Wolkenstein-Trostburg fällt ein Executionserkenntnis gegen den Grafen Karl Fuchs für Johann Venerand v. Weitenpach als Vertreter des Johann Schaiter v. Erbmannsegg. (?) — Siegel: Wolkenstein.

1655, 10. November: Erbsvertheilung nach Hans Linser in Landeck, Schwiegervater des Friedrich Payr, des Gatten der Dorothea Linser. Der letzteren Kinder: Franz und Maria Elisabeth. — Siegel: Stöckl.

1656, 7. April: Hans Pauknecht zu Nauders verkauft dem Martin Thöny zu Mals ein Gut. — Siegel: Stockher.

1658, 11. März: Zinskaufsverschreibung des Mathias Spän für die Kinder des Martin Riedmüller und der Elisabeth Schreterin. — Siegel: Spergser.

1659, 20. März: Bestandvertrag zwischen des Martin Riedmüller und der Elisabeth Schreterin, dann der .... Klains Kindern und Adam Kammerlander und Simon Edenhauser. — Siegel: Spergser.

1660, 26. April: Paul Weinhart kauft von Christoph Kaller ein vormals Giovanelli'sches Weingut bei St. Quirin. — Siegel: Weinhart, Kaller (Grießer?).

1660, Corp. Chr. Boznermarkt: Franz Graf Trautmannsdorf verkauft den Brüdern Christoph und Andrä, Söhnen des Bernhard Zallinger, Wein. — Siegel: Trautmannsdorf. Streitsache hierüber unter Betheiligung Weinharts. Prot. Abschr. 21, III, 1661. Paul Weinhart und Trautmannsdorf wegen der Botschischen Gilten 26, IV, 1661. Siegel: Weitembach.

1661, 22. April: Weinhart-Zallinger, Vergleich. — Siegel: Ladinser.

1661, 18. Juni: Quittung der Brüder Christoph und Andrä Zallinger an Paul Weinhart. — Haussiegel.

1662, 27. September: Hans Perckhofer übergibt dem Paul Weinhart Thierburg und Vollandsegg. — Siegel: Perckhofer.

1662, 9. October: Verlass nach Friedrich Payr, Freisassen, Gatten der † Dorothea Linsserin. Kinder: Maria Elisabeth, mit Dr. Bernhardt Reinhardt, und Franz Friedrich, geb. 1649; deren Ähndl: Maria Schlaterin. — Siegel fehlt.

1662, 30. Juni: Karl Fieger zu Hirschberg als Commissär über den Verlass der Anna Katharina Zottin v. Pernegg, Witwe des Johann Christoph Freih. v. Freiberg zu Eisenberg, antwortet den Erben Gilten ein. — Siegel Fieger fehlt.

1662: Verlass nach Friedrich Payr, Vormundschaftsrechnung. Vormünder: Georg Holer, Georg Payr und Elias Wörz. — Siegel: Reinhart.

1663, 21. Jänner: Erzherzog Sigmund Franz ernennt den Ignaz Weinhart zum Geheimen obersten Hofsecretär. — Unterschrift des Erzherzogs, Staatssiegel.

1663, 11. Juli: Schueller Bartlmä verkauft an Christoph Balthasar Mörl zu Mülln und Sichelburg zwei Drittheil Zehent zu Zell und in den umliegenden Ortschaften, den er von Johann Niess zu Kolsass am 25. Februar 1658 erkauft hatte. — Siegel und Unterschrift des B. Schueller. (Auf Dreiberg Lanzknecht mit gefällter Hellebarde; in den obern Schildesecken je ein Stern; Stern zw. offenem Fluge.)

Circa 1665, 25. Juni: Krankheitsgeschichte des Erzherzogs Sigmund Franz von Caspar Weinhart.

Nach 1666: Joseph Störzinger legt Rechnung für seinen Vetter Franz Friedrich Payr, Sohn des Friedrich und der Dorothea Linser (Obervormund war Christoph Payr).

1667, 27. April: Schueller Bartlmä quittiert dem Chr. Balth. Mörl v. Mühlen und Sichelburg über die ihm verkauften (11. Juli 1663) zwei Drittel Zehent. — Siegel: Schueller. (In schrägerechts getheiltem Schilde ein Mann; ober den Händen je ein Stern. Stern zw. offenem Fluge.)

1667 (?) 30. August: Der Abt von Wilten gibt dem Paul Weinhart Revers für ein am 10. Juni 1666 erkauftes Gut zu Neumarkt, Ger. Enn u. Caldif. — Abtsiegel.

1669, 21. December: Gallus Steinlechner stellt der Frohnleichnamsbruderschaft zu Hall einen Schuldbrief aus. — Siegel: Truefer.

1669: Väterliche Information des Ignaz v. Weinhart an Ignaz Ehrenreich, als dieser in die Fremde geschickt wurde. — Deutsch und lateinisch.

1670, 17. Jänner (1677, 1. Mai, 1738, 26. Februar): Revers des Balthasar Lohner für Weinhart (Revers des Jacob Lohner für Weinhart, Revers der Rechtsnachfolger der Gertraud Lochner, Witwe Kerscher). — Haussiegel: Lohner. (Haussiegel: Lohner, Siegel: Kolb.)

1670, 15. Juli: Kaspar Kharg und seine Frau Regina Schenach geben dem Paul Weinhart als Grundherrn Revers über ein von ihnen gekauftes Haus in der Silbergasse. — Siegel: Kharg und ?.

1670, 18. Juli, 1671, 23. August: Revers des Christian Linner an Paul Weinhart für ein von Mathias Hundegger zu Fritzens gekauftes Gut. Idem für von Michael Ridmüller, Balth. Lohner und Michael Mayr erkaufte Grundstücke.

1670, 2. September: Vergleich und Theilung nach Balthasar Hueber zu Seeburg. † 2. April 1670. — Siegel Lachmiller fehlt.

1672, 30. October; Jacob Mayer zu Fritzens stellt dem Hans Paumgartner einen Schuldbrief aus. Grundherr Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart und Pauer (?).

1673, 6. März: Schuldbrief des Andrä Ostner an Marx Hueber in Hall, Revers an Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1673, 16. Juni: Hyron. Otto Freih. v. Rafenstein als Vormund der Kinder der Barbara Elisabeth v. Goldegg, Gattin des Johann Paul Goldegg und Anna Maria Ingram, geb. v. Rafenstein, Gattin des Simon Christoph, verkaufen dem Paul v. Weinhart die ehemals Geizkofler'schen Gilten in Steinach. — Siegel: Mayrhofen, Rafenstein, Goldegg, Ingram; Vereinbarung über den Kaufpreis, 16. Juni 1673. — Siegel: Riegler und Goldegg. Steuerabtheilung über die Gilten, 3. Februar 1675. — Siegel: Rafenstein, Goldegg, Ingram.

1673, 16. September: Ehecontract zwischen Franz Friedrich Payr und Anna, Tochter des Paul Weinhart und der Maria Claudia Schlayrmacherin. — Siegel: Weinhart, Payr.

1673, 1674, 6. October: Christoph Payr legt Rechnung für Franz Friedrich Payr.

1674, 25. April: Erzherzog Leopold gestattet die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes auf Thierburg und Vollandsegg dem Paul Weinhart. Vidim. Abschrift. — Siegel: Schreibern.

1675, 26. Juni: Kaiser Leopold verleiht dem Christian Angerer zu Fritzens ein Wasserbezugsrecht. (Abschrift.)

1676, 20. Jänner: Paul Weinhart kauft von Georg Mayr einen Holztheil am Aichberg. — Siegel: Mayer.

1676, 28. Jänner: Johann Travers v. Orttenstain als Lehenträger der Herrschaft Razins (laut Lehensbrief vom 28. Jänner 1676) gelobt Lehenstreue. — Siegel: Travers.

1676, 29. Jänner: Weinhartische Reverse und sonstige Urkunden. Schuldbrief des Andrä Ostner gegen Hans Salzburger in Hall. — Prälatensiegel Wilten. Siegel: Salzburger und Biehl; Quittung des Andrä Ostner für Paul Weinhart, 30. December 1679. Siegel: Widmer und Wohn; — Quittung zwischen denselben, 11. Jänner 1680. Siegel: Martin, Haussiegel; — Quittung zwischen denselben, 27. Jänner 1680. Siegel: Farcher, Leimgruber, Niedermayr, Haussiegel Rauch. — Revers Thomas Ostners und seiner Frau Maria Mayr für Paul Weinhart, 12. April 1680. Siegel: Truefer; — Quittung des Martin Spän für Paul Weinhart, Mai 1687.

1676, 28. Juli: Paul Weinhart verpachtet dem Wilhelm v. Firmian auf fünf Jahre das Reissgejaidt und die Vischwaid. — Siegel: Weinhart.

1676, 31. October: Johann Baptist Härzog, Sohn des Stephan, verkauft dem Andrä Sterzinger zum Thurn in der Preite, Sohn des Martin (Landegg) das Kaltewettergut ob Tschermbs. — Siegel: Herzog, Sterzinger, Schupfer, Goldegg, Rutter, Sagburg.

1677, 13. März: Schuldbrief des Andrä Pfundt gegen Ferdinand Truefer von und zu Voldersperg und Grün. — Siegel: Wirtemberger.

1677, 20. März: Jacob Mayr stellt dem Augustin Koller v. Kolegg einen Schuldbrief aus. — Siegel: Koller.

1678, 9. October und ?: Zwei Briefe Paul Weinharts an Michael Bernhard Boneth von und zu Ringsberg und ?.

1679, 12. März: Bartlmä Riedler in Baumkirchen gibt dem Paul Weinhart Revers. — Siegel Truefer fehlt.

Nach 1679, 3. ?: Revers der Kinder des Jacob Mayr an Paul Weinhart.

1680, 6. März: Revers des Hans Zeisler in Mils an Paul Weinhart. — Haussiegel: Zeisler.

1680, 5. Jänner: 1. Urkunde über einen Grundverkauf des Mathäus Hundtegger und seiner Frau Maria Kern an Paul Weinhart, 5. Jänner 1680. Siegel: Truefer; — 2. Mathäus Hundtegger quittiert für seine Tochter Marie dem Paul Weinhart als Grundherrn über eine Kaufschillingsschuld der Kinder des Jacob Mayr. Siegel Truefer fehlt; — 3. Quittung des Mathias Hundtegger, Bruders des Mathäus, 25. October 1686. Die Mutter hieß Eva Kelderer. Siegel: Truefer; — 4. Seine Tochter Maria quittiert dem Paul Weinhart über einen Kaufschilling, 18. Mai 1686. Siegel: Truefer; — 5. Mathias Hundtegger quittiert über eine Schuld, 23. Februar 1687. Siegel: Truefer; — 6. Verlass des Georg Hundtegger, 25. Juni 1733. Siegel: Truefer.

1680, 6. April: Revers der Maria Mayr v. Mils für Paul Weinhart. — Siegel: Wirtemberger.



1680, 16. April: Paul Weinhart kauft von Andrä Ostner das dem Koller ux. nom. zinsbare adelige Gut Fritzhaimb (20. Jänner 1680). Vertrag in Betreff des Messmeramtes bei der dortigen Kapelle. — Siegel: Koller (Fr. Aug.).

1680, 16. April: .... hat von Andrä Ostner das unter der Grundherrschaft des Augustin Koller ux. nom. stehende adelige Gut Fritzhaimb gekauft und gibt Revers. — Abschrift (zum Theile).

1680 und 1685: Baukostenaufschreibung des Ignaz Ehrenreich Weinhart in Betreff seiner väterlichen Fideicommissbehausung mit Beilage (Vermögensverzeichnis desselben ex 1680).

1681, 18. November: Verlassabhandlung nach Severin Stöckl. — Siegel: Hörl.

1681, 7. December, 1681, 7. December, 1734, 15. November: Revers des Martin Hoppichler in Fritzens an Paul Weinhart. — Haussiegel: Hoppichler; Revers des Hans Melchior Hoppichler für Hans Kämpfl; Reversextr. Andrä Hoppichler.

1682, 8. April: Bischöfliche Genehmigung einer Messenstiftung des Bartlmä Schueller für Schlitters. — (Abschrift.)

1682, 4. August: Lateinischer Brief des Ignaz Weinhart an seinen Sohn.

1682, 4. August: Testament des Ignaz v. Weinhart (lateinisch und deutsch). — Siegel: Weinhart.

1682, 8. August: Joseph Aigner, der von Michael Widmann ein Gut am Walde gekauft, gibt dem Paul Weinhart Revers. — Siegel: Truefer.

1684, 19. März: Pachtvertag über das Weinhart'sche Jagd- und Fischereirecht.

1684, 1. Juli: Der Convent von Wilten gibt Revers über das Erbe des Convertualen Ambros Hofer, Sohnes der Katharina, geb. Weinhart. — Abt- und Priorsiegel.

1684, 3, Juli: Verlassenschaft der Katharina Hofer, geb. Weinhart. — Siegel: Knöringer.

1684, 5. September: Act in Betreff des Jagd- und Fischereirechtes auf Thierburg und Vollandsegg. (Weinhart.) — Siegel: Schreibern. (Vidim. Abschrift.)

1684, 7. December: Schuldbrief Jennewein an Paul Weinhart auf Grund eines Schuldbriefes vom 2. April 1675. — Siegel: Proy; Prolongation: Siegel Mohr, 15. März 1722; Cession an Anton Schueller, 24. April 1724, zwei Siegel Lachemayr.

1684: Verzeichnis der Ignaz v. Weinhart'schen Mobilien (1 Bd.) und der Gemälde (3 Bde.) Karl Joseph v. Weinhart's.

1685, 17. März: Reverse von Georg Schnitzer an Weinhart (Amblberg). — Siegel: Truefer. (Weitere Reverse: Georg Mayr zu Fritzens, 1. März 1667. Siegel: Truefer; — Georg Spöckhbacher am Walde, 24. Juni 1679. Siegel: Truefer; — Mathäus Haas, 24. October 1670. Haussiegel: Haas; — Gregor Kern, 21. Juni 1677. Siegel: Truefer; — Thomas Windisch, 19. Mai 1689. Siegel: Truefer; — Simon Zeisler des ältern, 20. Februar 1692. Siegel Truefer; — Mathias Mayr zu Mils, 3. Juli 1700. Siegel: Wirtemberger; — Gregor Goldner auf dem Walde, 1. Juli 1670; Josef Töler auf dem Walde, 5. September 1762. Siegel: Brixner.)

1685, 13. Mai: Andrä Puecher in Fritzens gibt dem Paul Weinhart Revers über ein von Christian Lochner am Rechenhof gekauftes Haus in Fritzens. — Siegel: Truefer.

1685, 18. Juli: Die Universität Padua promoviert den Martin Dorfner aus Auer zum Dr. phil. et med. — Siegel von S. Marco, der Germanischen Nation und der Universität ?.

1686, 16. Juli: Testament des Franz Weinhart (Abschr.). – Siegel: Lueger (Regensburg).

1686, 23. Juli: Der Domdechant in Regensburg quittiert über ein Franz v. Weinhart'sches Legat. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Roschmann.

1687, 18. Jänner: Sebastian Lochner gibt dem Paul Weinhart Revers über seinen Mayrhof. — Siegel: Truefer.

1689, 25. Februar: Vermögensbeschreibung des Thomas Hueber, Bürgers zu Brixen (der als Verschwender erklärt wurde). — Siegel: Kofler.

1689, 15.—18. Februar, 10. März: Bartlmä Schueller, Verlassabhandlung. Erben: die Kinder Balthasar, Johann und Maria, verehel. Gartner. (Abschrift.)

1690, 16. Jänner: Severin Stöckl'schen Urbars, vormals Schillerisch, neue Bereitung; Inhaber des Lehens sind Maria Elisabeth Stöckl, Gattin des Franz Lachemayr von und zu Ehrenhaimb, Anna Elisabeth Gstirner und Regina Payr, verw. Vischer. (In Duplo.) — Siegel: Gienger. (Verrechnungen hierüber pro 1753, 1756 und 1758 an Anton v. Schuelleren.)

1690, 12. Februar: Paul Weinhart stellt dem Gotteshaus zu Wattens Revers wegen einiger von Johann Schwarz in der Terfner Oblay gekaufter Grundstücke aus. — Siegel Weinhart fehlt.

1690, 13. Februar: Hans Schwarz verkauft dem Paul Weinhart das Grundstück, die Wegscheidt.

1690, 14. Februar: Lehensrevers des Blasius Mayr für Bernhard Reinhard. — Siegel: Plunger.

1690, 25. Februar: Georg Gollner als Käufer einer Realität von seiner Mutter Elisabeth Plattner, wiederverh. Schnirzer, stellt dem Paul Weinhart den Revers als Grundherrn aus. — Siegel: Truefer.

1691, 17. Februar: Ignaz Rainer am Wald gibt dem Paul Weinhart Revers wegen eines von Hans Widmann gekauften Grundstücks. — Siegel Truefer fehlt.

1691, 28. September: Revers Georg Kirchmayer für Bernhard Reinhart. — Siegel Plunger fehlt; — Revers Michael Stöckl zu Hundspichl für Bernhard Reinhart, 9. November 1684. Siegel: Ch. Adam v. Pichl; — Revers Mainzner für Bernhard Reinhart, 25. September 1689. — Siegel: Plunger.

1692, 30. Mai: Tauschvertrag Gribler-Giovanelli über Grundstücke in Kaltern; die Gribler'schen unter Weinhart'scher Grundherrschaft. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Titl.

1692, 17. Juli: Vormundschaftsrechnung des Franz Friedrich Payr für Anna Maria Hofer, Tochter des Martin Hofer und der Katharina Weinhart. — Siegel: Weinhart und Dannhauser.

1692, 7. November: Verlass nach Kaspar Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1692, 19. November: Die Stadt Innsbruck bestätigt eine Spitalstiftung des Kaspar Weinhart. (Test. 24. December 1682.) — Stadtsiegel.

1693, 1. Jänner: Cyriak Jacob Lachemayr von und zu Ehrenhaimb, Ehecontract mit Maria Claudia Weinhartin zu Thierburg und Vollandsegg. — Siegel: Lachemayr, Stöckl, Weinhart, Payr.

1694, 12. März: Abraham Weeger in Amras quittiert dem Paul Weinhart über einen Kaufschilling für einen vom ersteren den Ignaz Ehrenreich v. W. Pupillen abgekauften und von letzteren rückgekauften Grund. – Siegel: Walther v. Herbstenburg.

1694, 18. April: Anton Cajetan Kembter, anstatt seines Vetters Franz Kembter, stellt dem Dr. Bernhard Reinhardt einen Lehensrevers aus über ein Gut in Schwaz, das gegen Norden an Johannesen Schueller grenzt. — Siegel Kembter fehlt. Es erscheinen genannt: als Verwandte des Franz Kembter: Johann Maria, Johann Paul und Rosina, verehelicht mit v. Millau; als Vorfahren des Anton Cajetan: Johann Kembter, Gatte der Susanna Eyperger (wiedervermählt mit dem Hofkammerrath Georg Gschwentner); eine Tochter des Johann Kembter und der Eyperger vermählt mit Hans Tauenhauser.

1695, 23. April: Urtheil zwischen Paul Weinhart und den Erben des Hans Perckhofer wegen des Kaufpreises für Thierburg und Vollandsegg. Quittung der Rosina Prugger, geb. Perckhofer, über ihren Antheil an obigem Kaufpreise. — Siegel: Prugger und Mayr, 1698, 29. December. Quittung des Hans Adam in Paumgarten als Sohn der Maria in Paumgarten, geb. Perckhofer. — Siegel: Paumgarten, 2. October 1698. Quittung des Dr. Bartl. Zädrä als Vertreter der Perckhofer'schen Erben an Paul Weinhart, 27. December 1698. Gewaltbrief des Johann Ludwig Perkhofer für Zädrä, 12. October 1698. Vollmacht des Priesters Perckhofer an seinen Bruder Dr. Mathias Perckhofer in Betreff der Weinhart'schen Forderung. — Siegel: Perckhofer, 20. September 1698.

1698: Kochbuch der Maria Theresia v. Weinhart geb. Hacker zu Hart (Manuscript).

1700, 8. April: Revers der Maria Jung geb. Mayr für Paul Weinhart. — Siegel Wirtemberger fehlt.

1703, 29. November: Quittung der Nachbarn in Fritzens für Paul Weinhart. — Siegel: Mayer, Stethamer und Haussiegel.

1705, 31. Mai: Extract aus dem Paul Weinhartischen Testamente, aus dem Inventar nach Paul Weinhart (23. April 1711) und aus dem Verkaufsacte zwischen Karl Joseph v. Weinhart und Joseph Jaufer über die Laubenberg'sche Behausung in der Stallgasse zu Innsbruck 21. Jänner 1765.

1705, 31. Mai: Testament des Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart. Publ. 12. December 1710. — Siegel: Kembter.

1705, 9. October: Revers des Joseph Städler zu Schwaz für Franz Anton Reinhart zu Thurnfels über eine Peundte (grenzt an Herrn Johann Schueller's Gut). — Siegel: Städler.

1709 circa: Hausgeschichte aus dem Dachknauf (Haus Burggraben No. 4, ehem. Stadtgraben in Innsbruck).

1710, 6. Juli: Ehecontract zwischen Jacob Weinhart und Maria Therese, Tochter des Ferdinand Christoph Hacker zu Hart und der Maria Theresia Räblin. — Siegel: Hacker, Wellenstein, Plöckner, Kaiser, Weinhart, Lachemayr, Kuefstein.

1711, 31. März: Vergleich zwischen den Erben des Paul Weinhart († 26. November 1710), in quadruplo. — Siegel: Zech (einmal beschädigt), Weinhart, Payr, Lachemayr, Ottenthal.

1711, 23. April: Verlass nach Dr. Paul Weinhart v. Thierburg und Vollandsegg († 26. November 1710). — Siegel: Zech.

Nach 1711: Abrechnung des Johann Christoph Weinhart mit verschiedenen Parteien und Vergleich.

1112, 10. April: Schuldbrief des Martin Schlögl gegen Franz Friedrich v. Payr. — Siegel: Mohr.

1712, 4. Mai: Abrechnung des Ferdinand Karl Weinhart über das Familienfideicommiss. — Siegel: Weinhart.

1712, 27. October: Ferdinand Karl v. Weinhart verpachtet dem Andrä Zwölfer den Schwarzen Hof auf der Eggen im Walde.

1714, 23. Februar: Urkunde der Thomas Happens'schen Kinder über Processkosten der Prechtl. Es erscheint darin Johann Christoph Weinhart. — Siegel: Mohr.

1715, 13. Mai: Franz Weinhart macht eine Stiftung nach Wilten. — Siegel: Weinhart, des Abtes und des Priors.

1715, 9. December: Weinhart Ferdinand Karl v. wird vom Stifte Wilten als Grundherr über ein von Joseph Chr. Stremer v. Stramburg gekauftes Weingut zu Andrian anerkannt. — Abtei- und Convents-Siegel.

1716, 17. Juli: Verzeichnis der Realitäten des Karl Joseph v. Weinhart mit geschichtlichen Daten (ohne Datum); Inventar des Schlosses Thierburg (obiges Datum); Bericht in Betreff des Jagdrechtes auf Thierburg (ohne Datum); Stück des Testamentes eines Franz Weinhart.

1717, 10. Juli: Schueller Anton wird von der Universität Innsbruck zum Licentiaten der Rechte creiert. — Siegel der Universität.

1717, 23. October: Der Convent der Diener unserer Lieben Frauen zu Innsbruck quittiert über ein Legat der Anna Payr geb. Weinhart. — Conventssiegel.

1717: Verzeichnis über den Natural- und Geldertrag des Weinhart'schen Fideicommisses.

1718, 25. October: Schueller Antons Ehecontract mit Katharina Eleonore Lachemayerin zu Ehrenhaimb und Madlein.—Siegel: Lachemayr, Schueller und Lergetporer.

1719, 30. Mai: Übergab und Einsetzbrief zwischen Sara Faschingin Witwe Tarnhofer und ihrem Sohne (auf dem Walde). — Siegel: Kolb fehlt.

1719, 4. October: Verlass nach Anna Payr zu Thurn geb. Weinhart † 11. Juni 1717 und ihrem Gatten Franz Friedrich (in Duplo). — Siegel Kembter, Raith, Payr.

1720, 23. April: Tausch zwischen Mathias Pecham und Simon Lochner in Fritzens über Grundstücke. Grundherr: Johann Christoph Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1720—22: Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der † Anna Maria Hofer, Tochter des Martin und der Katharina Weinhart; Franz Friedrich v. Payr (resp. seine Erben) legt Rechnung über das Hofer'sche Vermögen (acht Fascikel pro 1684, 1686, 1692 bis 1697, 1697 bis 1707, 1707 bis 1719, 1722 bis1724 u. s. w.).

1721, 20. April: Vergleich zwischen den Serviten und den Erben des Franz Friedrich Payr zum Thurn. — Siegel des Convents, Payr, Kembter, Raith.

1724, 4. October: Franz Eusebius Graf Trautson ernennt den Anton Schueller zu seinem Inspector in Folge Ablebens des Johann Jacob von und zu Goldegg (einige bezügliche Documente liegen ein). — Siegel: Trautson.

1725, 9. Februar: Kaiserliche Ratification des Vergleichs (19. August 1724) zwischen Johann Christoph Weinhart und Anton Schueller als Weinhart'schen Curatoren und den Erben nach Franz Friedrich Payr. — Staatssiegel.



1725, 7. März: Verlass nach Anna Maria Hofer, Vertheilung zwischen den Ignaz Ehrenreich und Paul Weinhart'schen Erben. — Siegel: Weinhart, Schueller, Payr, Lachemayr, Ottenthal, Ruedl. Staatssiegel.

1725, 24. März: Johann Anton Freiherr v. Coreth überlässt im Tauschwege den Brüdern Franz Friedrich und Johann Michael Payr das Haus am Stadtgraben in Innsbruck, das er am 8. October 1721 und 2. März 1722 von Johann Vigilli und den übrigen Gartner'schen Geschwistern erworben hatte. — Siegel: Coreth, Payr, Kembter, Lobenwein und Planckh.

1725, 25. Mai: Testament der Maria Claudia v. Lachemayr geb. Weinhart (Abschrift). — Siegel: Lachemayr.

1725, 1784 u. s. w.: Weinhartisches Urbar, 1784, 2 Bände; Handbuch zu den Urbarien, Weingilten und Sackzehnten des Geschlechtes; Johann Christoph v. Weinhart's Urbar 1725; fünf Hefte Urbarien; zwei Hefte Urbarien ex 1812 und 1813. Auszug aus dem Hauptbuche zu den ehemals zum Fideicommiss gehörenden Gilten etc. mit Vermögensnotizen des Karl v. Weinhart und seiner Tochter Antonie. — 1845.

1726, 25. April: Quittung des Freiherrn v. Coreth an die Brüder Payr v. Thurn über den Kaufsaldo des Hauses am Franziskanergraben in Innsbruck. — Siegel: Coreth.

1728, 5. Jänner: Katharina Eleonore Schuellerin geb. Lachemayrin v. Ehrenheimb in Beistand ihres Gatten Anton Schueller, verkauft an Michael Fort. Ignaz Grafen Wolkenstein-Rodenegg den am 7. April 1727 von der Paul Weinhart'schen Freundschaft erworbenen Reicharthof zu Pradl. — Siegel: Wolkenstein (in Duplo).

1730 u. ff.: Urkunden über das Schuellerische Haus zu Sterzing (Abschriften).

1730, 10—12. Jänner: Johann Schuellers Verlassabhandlung; Testament: 26. Jänner 1729, 2. September 1729; Erben: Andrä, Anton als Söhne, Johann Anton Kreuzwöger als Enkel nach der Tochter Maria Schueller-Kreuzwöger; Legatare: Susanna Dorothea, Tochter des Andrä, Dorothea Tannauerin Witwe. — Siegel: Eyperger.

1731, 27. März: Johann Anton Kreuzwögers Vermögensbilanz († 12. Jänner 1730). Liquidation und Relation.

1731, 21. November: Paul Stockher, Bürgermeister zu Hall kauft von Stephan Huetter in Mils das Fritzner Gütl. Revers.

1731—1737 circa: Streitacten Franz Mayr gegen die Brüder v. Payr in Sachen des Hauses am Franziskanergraben in Innsbruck (Servitutenstreit).

1732, 28. Februar: Bestandsvertrag zwischen Karl v. Weinhart durch den Curator Anton Schueller und Christian Stuixner, über einen Anger beim Weinhart'schen Hause an der Sill in Innsbruck. — Siegel Schueller und Weinhart.

1732, 23. August: Testament der Rosina Weinhart v. Weyerburg geb. v. Fröhlich. Siegel: Weinhart, Fröhlich, Zeno und Pliemb.

1734, 16. Jänner: Schueller Anton bestätigt die Übernahme von Gold in Wien, bestimmt für Innsbruck. — Siegel: Schueller.

1734, 9. Februar: Cession und Schuldbrief der Maria Reibmayr verehl. Stöckl und ihres Stiefbruders Ambros Mayr für Maria Claudia v. Lachemayr geb. Weinhart. — Siegel: Mohr.

1734, 24. Mai: Schueller Anton, Reichsritterdiplom mit Wappen(besserung), Schenkung von vier Ahnen väter- und mütterlicherseits und Prädicat von Schuelleren zu Schrattenhofen. — Großes Reichssiegel.

1734, 16. Juli: Anton Schueller, Intimation des Ritterdiploms, sein Gesuch um Nobilitierung. (Abschriften.)

1734, 17.—20. August: Verlass nach Johann Vischer.

1735, 29. Juni, 16. Juli, 10. August: Anton v. Schuellern erhält Briefe des Grafen Dietrichstein in Betreff seiner Entsendung an die wälschen Confinen und der Verleihung einer Gnadenkette. — Siegel: Dietrichstein.

1735, 5. August: Karl Joseph Weinhart v. Thierburg und Vollandsegg, Licentiat der Philosophie, wird von der Universität Innsbruck zum Licentiaten der Rechte promoviert. — Siegel der Universität.

1736, 11. April: Sigmund Ignaz und Michael Fischer stiften nach Gurgl (vom Bisthum bestätigt). — Großes Consistorialsiegel.

1736, 11. April: Fischer Michael Johann und Sigmund Ignaz erhalten vom Vicar des Bischofs von Brixen bewilligt, dass eine Stiftung ihres Vaters Johann für Gurgl bestimmt werde. — Leere Siegelkapsel.

1736, 29. Mai: Eine Quittung von Anton v. Schuellern mit Siegel.

1736, 5. December: Anton v. Schuellern wird über Absterben des Franz Anton v. Lachemayr als Verwalter des Geh. reserv. Hofcasse-Filialamts in Tirol bestellt. — Staatssiegel.

1736, 20. (?): Liquidation zwischen Anton v. Schuellern und den vier Kindern des Andrä Schueller.

1737, 21. März: Verlassabhandlung nach Maria Claudia v. Lachemayr geb. v. Weinhart (†25. August 1736) mit Einbezug des Verlasses ihres Gatten Cyriak Jacob (dazu ein Duplicat); Rechnung über ihre Begräbniskosten gelegt durch die Erben ihres Sohnes Franz Anton 17. Nov. 1736. – Siegel: Lachemayr, Schnell, Schuellern, Gerbig.

1737, 30. Juli: Verlassabhandlung nach Franz Anton v. Lachemayr; Erbsvertheilung zwischen seinen Kindern 10. März 1757. Siegel: Lachemayr, Spergs, Schnell und Schuellern. — Siegel: Schuellern, Lachemayr, Laicharting.

1737, 15. August: Verrechnung nach Franz Dominik Lachemayr. — Siegel: Poschen.

1737, 15. October: Ehecontract der Anna Clara Adelheid v. Lachemayr verw. v. Mayr mit Peter Paul Schluderbacher. — Siegel: Lachemayr, Schluderbacher, De Levo und März.

1738, 29. Mai: Schuldbrief des Ambros Mayr, Gericht Steinach, für Maria Clara Adelheid Schluderbacher geb. v. Lachemayr. — Siegel: Mohr.

173?: Abrechnung nach Andrä Schueller; seine Witwe Maria Anna Marperger, vier Töchter. Die Vermögens-Liquidierung nach Johann, des Andrä Vater, war am 10.—12. Jänner 1730 erfolgt.

1740, 23. Juni: Josef Angerer und seine Frau Katharina Schuellerin (Herrschaft Thaur), geben dem Johann Christoph v. Weinhart Revers. — Siegel: Kolb.

1740, 8. Juli bis 10. October: Rechnungslegung des Anton v. Schuellern über das Vermögen der Maria Aug. Gr. v. Mohr. — Siegel: Ingram.

1740, 29. September: Marie Katharina Stocker Witwe Weishammer (?) verkauft dem Johann Huetter ein Viertel des Fritzner Gutes. Weinhartisches Grundrecht. — Vidim. Abschrift, Siegel: Schandl. 27. November 1748.

1742, 31. Jänner: Schuldübergabe für Frau Maria Clara Adel. Schluderbacher geb. v. Lachemayr von Lucas Kugler in Patsch auf Georg Nagiller in Rinn.— Siegel: Kolb.

1743, 8. October: Anton v. Schuellern's Contract mit dem erzh. Stift- und Regelhaus zu Innsbruck über den Eintritt seiner Tochter Maria Katharina Claudia.— Klostersiegel.

Nach 1743, 1746, 19. Jänner: Curatelsrechnung des Anton Schueller v. Schrattenhoffen über das von Johann Sebastian Mayr ererbte Vermögen der M. Clara Adelheid Schluderbacher, geb. v. Lachemayr. Vereinbarung über das Mayr'sche Vermögen zwischen Eleonore v. Schuellern und den Anton v. Lachemayr. Descendenten. — Siegel: Lachemayr, Schuellern, Spergs.

1743: Verlassabhandlung nach Maria Clara Adelheid Schluderbacher, geb. v. Lachemayr († 11. Juli 1743). — Siegel: Sperges.

1744, 21. Jänner: Anton v. Schuellern kauft den dritten Theil der Stöckl'schen Gilten im Gerichte Landegg von Ursula Fischer v. Rosenburg verw. Sterzinger zum Thurn in der Braite und den Kindern der Maria Regina Fischer, Witwe Reinhart v. Thurnfels, Maria Katharina und Anna Therese, als Erben des Bartlmä Fischer und seiner Mutter Regina Payr, Gattin des Kaspar Vischer zu Fliess. — Siegel: Vischer, Freysing und Reinhart.

1746, 11. Februar: Dispens zur Ehe des Josef Weinhart und der Anna Felicitas Payr zum Thurn. — Bischöfliches Siegel.

1747, 8. April: Schuellern zu Schrattenhofen, Johann Franz Jacob, S. R. J. E. aus Innsbruck, erhält das Diplom über die jurid. Prüfungen summa cum laude. — Siegel der Universität Innsbruck.

1747, 9. April: Testament des Ferdinand Benedict v. Lachemayr (3 Exemplare). Genehmigung der Übernahme der Testamentexecutorsstelle von Seiten des Anton v. Schuellern, 10. April 1747. (Diesbezügliche Correspondenz.)

1749, 29. November: Testament des Jacob Weinhart. Codicill ddo. 8. Mai 1754 (Abschr.).

1750, 25. März: Revers für die Erben des Johann Christ. v. Weinhart in Betreff eines Kaufes zwischen Veit Zängerl und Jenewein Miller in Absam. Siegel: Mor.

1750, Mai: Inventur über den Verlass der Freifrau v. Tschudi, geb. Freiin v. Paderskirch, unter Intervention des Anton v. Schuellern als Anweisers eines Erbentheils. Schreiben Paderskirch Praecarien des Schuellern'schen Hauses betreffend.

1750, 9. September: Anton v. Schuellern vereinbart mit dem Institute Mariae der englischen Fräuleins zu München den Contract über den Eintritt seiner Tochter Maria Antonia in dieses Kloster. — Siegel: Schuellern.

Ab 1753: Verzeichnis der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Schuellern.

1754, 22. März: Kauf einer Grabstätte für das Geschlecht v. Payr. — Innsbrucker Stadtsiegel.

1755, 8. Juli: Verlass nach Christ. Franz Joachim v. Weinhart.

1756, 28. Mai: Weinhartische Reverse: Revers des Anton Egger über von Johann Kelb gekaufte Grundstücke. Siegel: Nocker und mehrere Haussiegel; — Revers des Mathias Kelb. Siegel: Walther, 17. Juli 1688; — Revers des Georg Mäzler in Aldrans über ein Gut in Amras. — Siegel: Gänsler und Schluderbacher, Haussiegel: Schaffenrath; — Revers des Josef Orth in Hötting. Siegel: Wörndle, 19. November 1769; — Revers des Nikolaus Mössl wegen eines Grundes zu Amras. Siegel: Gänsler und Haussiegel, 6. Mai 1777.

1756, 3. August: Decretum in Visitatione pastorali über die Kapelle im Hause Nr. 248 in Innsbruck. — Siegel: Sarnthein. (Acten und Rechnungen über Bauführungen in obigem Hause.)

1756: Berechnung der Stöckl- und Vischer-, nun Lachemayr'schen Grundgilten im Gericht Landegg. — Siegel: Prantauer.

1757, 12. Juni: Bescheinigung des Episc. Hyplopolit. Gr. Sarnthein über eine Reliquie des heiligen Florian. — Siegel: Sarnthein.

1758, 19. October: Verlass nach Joseph Ignaz v. Payr zu Thurn und Waidburg. — Siegel: Wagner v. Egerdach, Breitenberg.

1759, 26. März: Revers des Anton Franz Weisskopf an Anton v. Schuellern in Betreff der vormaligen Lachemayr'schen Gülten. — Siegel: Stöckl.

1759, 20. November: Revers in Betreff einer Stiftung des Josef v. Payr, Pfarrers zu Telfs. — Siegel: Coreth.

1760, 1. Februar: Die reg. Obristin des kgl. Stiftes zu Hall Maria Eleonore Felicitas Gräfin Arco erkennt für einen von Josef Windisch gekauften Holztheil den Karl Josef v. Weinhart als Grundherrn an. — Stiftssiegel.

1760, 13. Juli: Weinhart Karl Joseph v. erhält den Reversbrief von Maria Pircher geb. Mumelter über den Höllerhof auf Virgl bei Bozen. — Siegel: Johann Georg Ampach v. Grienfelden.

1761, 1. September, 10. December (17. December 1749): Auf Prof. Franz Friedrich v. Payr bezügliche Berichte und kaiserliche Resolutionen. (Abschriften.)

1763, 26. August: Verlassabhandlung nach Anton v. Schuellern († 16. Juli 1763, in duplo). — Siegel: v. Pfenning; 1764, 3. December: Kapital-Vertheilung. — Siegel: Lachemayr, Schnell, Schuellern, Walpach, Stadler; 1773: Berechnung, Liquidation und Assignation. — Siegel: Schuellern, Stadler, Walpach, Tasch.

1764, 10. März: Kaiserliches Kanzleidecret in Betreff des Ranges der Commerzienräthe. — Vidim. Abschrift, Siegel: Schreibern.

1764, 15. März: Verlass nach Maria Ottilie v. Payr, geb. v. Vessmayr, sammt Extract. — Siegel: Schnell. (Vereinbarung in Betreff des Hofes zu Palbyth. 8. November 1769. — Siegel: Payr, und vom 23. September 1769.)

1764, 15. März: Verlass nach Franz Friedrich Payr zu Thurn und Palbyth. † 8. Jänner 1759; seine Gattin Ottilie v. Vessmayr † 14. März 1759, sammt Extract. — Siegel: Schnell.

1764, 19. Juli: Verlass nach Johann Michael v. Payr, † 30. März 1759. — Siegel: Schnell.

1764, 4. September, 1765, 27. Juni, 1766, 27. December, 1770, 2. Juli, 1772, 3. Februar, 1777, 6. Mai: Abschriften verschiedener Reverse: Norbert Oberhueber an den Grundherrn Karl Joseph v. Weinhart über das Haus in der Sillergasse (Kaufbrief 4. September 1764); Bartlmä Wierer wegen desselben Objectes (Kaufbrief 27. Juni 1765); Georg Mäzler wegen eines von Johann Schaffenrath gekauften Mahdstückes (Kaufbrief 27. December 1766) auch Kaufsabrede; Josef Teissl wegen desselben Mahdstückes; Nikolaus Mössl wegen des Mahdstückes; Sebastian Mayr kauft von Maria Antonie v. Yenner, geb. v. Preu, ein Stöckl an der Innbrücke.

1765, 28. October: Lobrede des Jesuitencollegiums in Innsbruck auf Paul Weinhart (1648). Colleg. Siegel.

1766, (?) Mai: Stammtafeln Weinhart (2) und Botsch. Selbstbiographie des Karl Joseph v. Weinhart mit Copie eines Schreibens an Sebastian Bernhard Dominik v. Weinhart in Fischingen (ob. Datum) und Urkundenverzeichnis. Geschlechtsgeschichte der Weinhart von Antonie v. Weinhart.

1766, 20. August: Neuerliche Vermögensabtheilung nach Joseph Ignaz v. Payr, Pfarrer zu Telfs. — Siegel: Hormayr.

1766, 21. August: Vermögensergänzung und -Vertheilung nach Joseph Ignaz Payr zu Thurn, Pfarrer in Telfs. — Siegel: Hormayr.

I. ohne Datum; II. 1768, 14. April; III. ohne Datum: Abrechnungen zwischen den Anton v. Schuellern'schen Erben; Cession einer Schuellern'schen Forderung über eine gräflich Welsperg'sche Schuld 4. September 1771; Quittung der Franzisca v. Lachemayr in Bezug auf obige Forderung 5. September 1768. — Siegel: Schuellern, Walpach, Stadler, Lachemayr, Laicharding.

1769, 2. Jänner: Miller Franz Anton, Gub. Registr. erhält das Recht, spanisches Wachs zu machen. Recept zur Anfertigung desselben. Geschlechtsbuch der Miller ab 1750.

1769, 30. September: Verlass nach Johann Michael v. Payr († 30. März 1759) nach dem Tode seiner Gattin Margarethe geb. v. Vessmayr († 7. Mai 1769); Ähnl. vom 7. December 1769. — Siegel; Payr.

1769, 11. November: Verlassabhandlung nach Maria Franzisca v. Schuellern († 25. September 1769), Testament vom 31. Mai 1764, 15. September 1769. Siegel: Schnell. — Extract hieraus, Siegel: Gänsler. 1770, 24. März: Servitenconvent bestätigt unter Conventssiegel den Empfang der Legate; 1769, 5. October: Begräbnisrechnung; 1770, 1. Hornung: Bestätigung der Messenstiftung durch den Servitenconvent.

1769, 23. December: Verlass der Anna Margarethe v. Payr, geb. v. Vessmayr. Vereinbarung in Betreff des Hofes zu Palbyth, 8. November 1769. Siegel: Payr. — Promemoria in Sachen des Verlasses der Ottilie v. Payr (ledig). — Siegel: Payr.

1770, 14. März: Kauf, respective Überlassungsvertrag über das Haus am Stadtgraben (auf dem Neumarkt) zu Innsbruck, wodurch Franz Friedrich v. Payr dem Karl Joseph v. Weinhart zu der bereits 1767 abgetretenen einen Hälfte des Hauses nun auch die zweite abgibt; Schuldbrief des Karl Joseph v. Weinhart hierüber an Frau v. Spergs, 14. März 1770; Quittung der Anna Margarethe v. Spergs, geb. v. Payr, 12. April 1770. — Siegel: Payr, Pfaundler, Meichlpeckh, Spergser.

1770, 10. Juni: Karl Joseph v. Weinhart stellt an das Oberstjägermeisteramt einen Revers über einen bewilligten Hausbau zu Terfens aus.

1770, 7. September: Franz Friedrich v. Payr stellt dem Franz Xaver Joseph v. Weinhart ein Zeugnis in Betreff seiner juristischen Studien aus. — Siegel: Payr.

1774, 24. Mai: Ermächtigung an Karl Joseph v. Weinhart, ein Jägerhaus zu bauen. — Staatssiegel.

1775, 17. August: Verlassabhandlung nach Katharina Eleonore v. Schuellern, geb. v. Lachemayr. (In Duplo.) — Siegel: v. Schnell.

1775, 28. August: Ignaz v. Weinhart wird um seiner Verdienste willen unentgeltlich in die Landesmatrikel aufgenommen und erhält ein Ehrenzeichen. (Abschrift.)

1777, 15. April: Vertrag des Einsiedlers Franz Spindler über einen von Weinhart erhaltenen Betrag. — Siegel: Spindler, Schluderpacher, Gänsler.

1777, 15. April: Der Einsiedler Franz Spindler tritt dem Weinhart das Häuschen, das er bewohnt und worüber er früher Revers gegeben, ganz ab. — Siegel: Spindler, Schluderpacher und Gänsler.

1777, 10. Mai: Publication des Fideicommisses Thierburg und Vollandsegg. — Staatssiegel.

1777, 22. September: Ernennungsdecret zum Universitäts-Professor für Franz v. Weinhart. (Abschrift.)

1778, folg.: Zeugnisse und Ernennungsdecrete des Johann Anton Albert v. Schuellern. Darunter: 1778, 18. August: Zeugnis über ihn als Kostgänger des Collegium Nobilium. 1793, 29. Mai: Zeugnis über seine Thätigkeit beim Bozener Magistrate. 1755, 22. Jänner: Zum Landrichter in Steinach ernannt. 1795, 7. Februar: Er erhält als Landrichter in Steinach die Bann- und Achtpflicht. 1798, 2. Juni: Zeugnis vom Kreisamte Schwaz. 1803, 11. November: Bestätigt als Landrichter von Steinach mit dem Pflegertitel. 1810, 15. Mai, Provisorisch dem Stadtgericht in Innsbruck zugetheilt. 1811, 22. Mai: Zeugnis hierüber. 1811, 16. October: Kriminalgerichts-Adjunct in Rattenberg. 1813, 30. September: Als solcher definitiv bestätigt. Pensionsacten seiner Witwe.

1779, 30. September: Ablass für die Kapelle zu Thierburg, mit Drucksachen. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Bussières.

1780, 21. Juli: Extract aus dem churfürstlich bayrischen Lehenbuch über den Schrotterhof; Schueller Bartlmä bis Spindlegger. — Siegel: Reinhart.

1781, 31. Jänner: Revers des Johann Suitner in Mils für Karl Joseph v. Weinhart. — Siegel: Mor.

1783, 11. November: Verlass nach Anna Ottilie v. Payr, † 17. October 1783, und ein bezüglicher Act. — Siegel: Egloff. (Abschrift.)

1784, 10. Hornung: Zeugnis des Peter Reg. Speckbacher über den Zustand der Kapelle in Thierburg. — Siegel: Gänsler. (Vidim. Abschrift.)

1784, 28. Juni: Verlass nach Maria Felicitas v. Weinhart, geb. v. Payr, † 11. Mai 1784. — Siegel Conforti fehlt.

1785, 30. September: Einantwortung eines früher Pehamischen Gutes an Paul Liner in Fritzens. Grundherr: Weinhart. — Siegel: Schandl.

1784, 22. October: Inventar nach Jacob Werl, Thierburgischem Bestandsmann.

1785, 13. December: Schuldbrief der Margarethe v. Spergser geb. v. Payr gegen Maria Firler. — Siegel: Spergser, Payr, Stolz.

1786, 13. Juli: Verleihung des Rechtes, auf Thierburg das Allerh. Altarsacrament zu spenden. — Bischofssiegel.

1787, 11. September: Vergleich über die Grenzen zwischen den Alpen Vorderschleims und Überschüss. — Siegel: Strolz. Anwesend Joseph Anton Schuler.

1787, 26. October: Verlassabhandlung nach Katharina v. Schuellern, Exregelfrau, Testament vom 15. October 1787. — Siegel: Fröhlich.

1790, 2. Hornung: Karl v. Weinhart, Schuldbrief desselben an Johann Aug. Ritter. — Siegel: Weinhart und Alois und Philipp Müller (Miller); erkennbar nur der steigende gekrönte Löwe im offenen Flug, bezw. die Federn eines Fluges.

1790, 27. März: Bestandvertrag zwischen Johann Franz Jacob v. Schuellern und der Familie Has über den Brandlhof in Heiligenkreuz. — Siegel: Schandl.

1792, 1. August: Karl Joseph v. Weinhart, Schuldschein desselben an Johann August Ritter. — Siegel: Weinhart, Alois Müller (der springende Löwe auf dem Schrägebalken in gepfähltem Felde) und Winkler.

1793, 5. März: Tabelle über das Paul v. Weinhart'sche Fideicommiss, vidim. Abschrift. — Siegel: Posch.

1793, 21. Juni: Wiesenegg, Joseph Anton v. und seine Consorten werden von Franz II. mit einem Grundzins auf dem Egelgut St. Peters Malgrei im Gericht Kastelruth belehnt. — Staatssiegel.

1795, 28. December: Verlassabhandlung nach Johann Franz Jacob v. Schuellern Einantwortungsbescheinigung 1. Juli 1796. — Siegel: Spornberger. (Abschrift.)

1796: Trau- und Taufscheine: Für Maria Anna Thekla Crescentia v. Leiss-Leimburg, getauft 25. September 1759, ihr Trauschein mit Johann Anton v. Schuellern 11. Mai 1796, Duplicat, dazu gehöriger Verkündzettel. Taufschein des Johann Baptist Anton Albert v. Schuellern 1762, 28. October; ein Stück des Heiratscontractes der Obigen, 10. Mai 1796. Siegel: Schuellern, Leiss, Spielmann und ? — Todtenschein des obigen Schuellern, 8. August 1815; Verkündschein Schullern-Marchesani, 1., 8., 15. September 1861.

1797, 10. April: Mittheilung des Landesvertheidigungsplans an den Substitutions-Commandanten v. Leiss. Majestätsgesuch desselben um Beförderung mit Correspondenz, 15. December 1802.

Ab 1797: Zwei Fascikel Acten, die sich auf Anton v. Leiss-Leimburg, † 1820 13. October in Ampezzo, dessen Witwe Therese Runggaldier (Ehevertrag 1. November 1802) und dessen Kinder (13) beziehen. Anton war 1797 Schützenhauptmann, dann Zollbeamter in Ampezzo, in erster Ehe vermählt mit Therese Penner. Kinder: [1]Karl geb. 1790, [1]Anna 1792, [1]Franz 1795, [1]Cesare 1797, [1]Sigmund 1801. [2]Theresa 1804, [2]Barbara 1807, [2]Josepha 1808, [2]J. Anton 1810, [2]Josaphat 1812, [2]Paris 1816, [2]Pius 1819 und [2]Alois geb. 1820, † 1830. [1]Johann, † 16. December 1834, Johann nachmals Fürstbischof von Brixen.

Taufschein der Therese Runggaldier, geb. 24. Februar 1782. Todtenschein des Anton v. Leiss, † 16. October 1820; Taufschein des Alois M. Johann, geb. 18. Juni 1821; Trauschein des Anton L. mit Therese Runggaldier, Trauung 21. März 1803.

Testament des Joseph, Hauptmauthamts-Contr.-Provisors, † 13. December 1821, Bruders der Anna v. Schuellern, der Elisabeth v. Mayrhofen und des Anton †, dessen Witwe Therese Runggaldier. Verlassabhandlung des Anton, 18. October 1821. Testament des Gabriel, Bruders des Anton, 13. Mai 1829, 13. April 1830, alles in Abschrift.

Verlass nach Anton v. Leiss, Prov.-Buchh.-Praktikant, 14. November 1835. Gesuche der Witwe um Unterstützung, mit Biographie des † Gatten.

1798, 20. Jänner: Vertrag zwischen Franz v. Weinhart und N. M. v. Payr über des Karl Weinhart v. Weyerburg Verlass. — Siegel: Payr, Weinhart, Wörndle, Pfaundler.

1880, 4. Juni: Karl Joseph v. Weinhart wird das Brunnenwasser zum Hause am Stadtgraben in Innsbruck verliehen. — Siegel des Hofbauamtes.

1800, ? November: Franz Xaver v. Weinhart verleiht grundherrlich dem Anton Räniggler den Höllerhof zu Virgl. Revers darüber. — Siegel: Tschidrer, unkenntlich.

1801, 18. December: Verlassabhandlung nach Helena Maria v. Preu, verwitweten v. Schuellern. (Abschrift.) Einantwortung 23. Juli 1802, Orig.

1803, 23. Juli: Testament des Franz Friedrich v. Payr (legiert Waidburg an Johann v. Leiss.)

1804, 3. Jänner, 1806, 22. April: Verpflichtung der Therese, Witwe v. Schluderpach, gegenüber Karl v. Weinhart unter Verpfändung ihres Vermögens, 1806. — Siegel: Schluderpach (stark beschädigt), Faber und ? (Lewenegg).

Die Witwe v. Schluderpach, geb. Wild, verkauft ihre Güter, das Erbe ihres Mannes, an Frau v. Härting. — Siegel wie oben und Härting (?) 1804.

1805, 21. Juni: Verlass des Franz Friedrich v. Payr zum Thurn in Palbyth, gestorben 19. August 1803. — Siegel: Appeller.

1806: Verlassacten nach der Exnonne Josepha v. Schuellern († 2. Juni 1806). — Siegel: Sterzinger. Posch (unkenntlich).

1809, 21. Juni: Verlassabhandlung nach Maria Elisabeth v. Schuellern nebst einem Auszuge (Abschrift); Abschriften der Inventuren vom 24. Mai und 19. Juni; Streitacten zwischen ihren Erben und denen des Anton v. Lachemayr.

1812, 1. August: Franz und Karl v. Weinhart vergleichen sich in Betreff des väterlichen Erbes und besonders in Betreff des nun aufgelösten Fideicommisses. — Siegel: Weinhart, Payr, Kühpach.

1815, 26. September, 22. November: Verlassabhandlung nach Johann Baptist (Anton) v. Schullern und Inventur.

1817, 19. Februar, 1820, 4. Juli und aus andern Jahren: Rechnungen über die v. Schullern'schen Gilten im Stanzerthal, zu Peryen, Fließ, Schätzen u. s. w.

1817, 20. März u. s. w.: Verschiedene Schuldscheine des Franz v. Weinhart. — Siegel: Weinhart, Stabinger, Froschauer, Miller.

1821, folg.: Zeugnisse und Decrete des Johann v. Schullern.

1823, 1. December, 1796, 21. April u. s. w.: Acten über die Ferdinand v. Lachemayer'sche und Elisabeth v. Schullern'sche Verlassenschaft.

1826, 29. December: Eidesstättige Nachweisung über das Vermögen ihres Vaters Karl v. Weinhart († 19. August 1826) durch seine Tochter Antonie v. Schullern.

1826, (1827, 15. April): Schullern-Lachemayr'sche Urbarsrechnung.

1827, 12. Juni: Vergleich und zugehörige Acten zwischen Eduard Freiherrn v. Sternbach und Antonie v. Weinhart in Betreff ihrer Häuser, bezw. des Sternbach'schen Stöcklbaues.

1827, 28. September: Einantwortung nach Anna v. Schullern geb. v. Leiß.

1829, 12. Mai: Einantwortung nach Joseph v. Schullern zu Gunsten der Brüder Johann und Karl.

1830, Erbsacten nach Josepha Miller († 7. Februar 1830).

1832, folg.: Zeugnisse und Decrete des Anton v. Schullern. Darunter die Bestätigung als Lieutenant der 1. Innsbrucker Schützencompagnie 15. Juni 1859, das Zeugnis über seine Verwendung als solcher vom 31. Juli 1859, die Mittheilung des kaiserlichen Dankes vom 20. October 1859, die Ernennung zum Ministerial-Concipisten 16. October 1883 u. s. w. Tauf- und Todtenschein.

1833: Antonien v. Schullern geb. v. Weinhart Handurbar und Verrechnungen; das Verzeichnis der Grundholden Karl v. Weinhart's. (Verrechnungen darüber.)

1846, 11. März: Inventur und Einantwortung (30. Juni 1846) nach Antonie v. Schullern geb. v. Weinhart.

1850, folg.: Taufschein, Abschrift des Doctordiploms, Zeugnisse und Decrete des Ludwig v. Klebelsberg.

1854, 13. November: Einantwortung nach Joseph v. Schullern.

1855, 8. October: Einantwortungs-Urkunde nach Johann v. Schullern († 28. Februar 1855).

1866, 14. September: Einantwortungs-Urkunde nach Ludwig v. Klebelsberg mit Testament in Abschrift.

1867, 2. Februar: Einantwortungs-Urkunde nach Marie v. Klebelsberg geb. v. Schullern mit testamentarischen Notizen.

Einige historisch-genealogische und archivalische Beobachtungen über Einwanderung und Emporkommen von Familien in Niederösterreich.

Von

Friedrich Freiherrn von Haan.

I. Einleitung.

Es ist eine jedem Genealogen bekannte Erscheinung, dass man in Niederösterreich bei den meisten Familien, welche man genealogisch in Angriff nimmt, alsbald auf Einwanderung stößt und dass kaum in einem zweiten Lande der Wechsel der Familien so häufig und deren Lebensdauer im allgemeinen so kurz ist, als hier.

Mit Recht wird dies einerseits mit der geographischen Lage und der politischen und historischen Rolle des Landes, insbesondere Wiens, andererseits mit Fehden, Kriegen und Seuchen, dagegen, wie ich glaube, nicht genügend mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, und übertrieben mit der Reformation und der Gegen-Reformation in Verbindung gebracht.

Zunächst einem beständigen Drängen des seel. Klemme nachgebend, später gleichsam als dessen Vermächtnis, habe ich nun bei meinen archivalischen Forschungen sowohl der Herkunft und Einwanderung der mir begegnenden Personen als auch dem Emporkommen und Erlöschen der einzelnen Familien eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Es hat mich dies zu einer Reihe jahrelang fortgesetzter Betrachtungen geführt, welche bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings zum größeren Theile nur auf meine mangelhaften historischen und literarischen Kenntnisse gestützt, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an aber nahezu ausschließlich aus dem Inhalte der mir vorgelegenen, so überaus reichen und lehrreichen gerichtlichen Archivalien gefolgert sind.

Wollen Sie dies alles, was ich sagen werde, nicht als zweifellos richtig und als den historischen Thatsachen durchwegs entsprechend ansehen und unter diesem Gesichtspunkte kritisieren, sondern meine gesammten Ausführungen lediglich als eine Wiedergabe meiner rein subjectiven Empfindungen betrachten, welche durch das durchgegangene Archivsmateriale in mir wachgerufen wurden.

Ich gewann vor allem die Überzeugung, dass Einwanderung, Emporkommen und Wechsel der Familien stets nur vollkommen genetisch vor sich giengen, ja dass der Heimatsort des Einwanderers, sein Emporkommen und der Zeitpunkt seiner Einwanderung in so inniger Wechselbeziehung zu dem Bedarfe dieser oder jener durch Studium befähigten, kunstfertigen, gewerbetüchtigen oder auch nur wegen anderer Eigenschaften nützlichen menschlichen Ware stand, dass man die Einwanderungen nahezu nach Berufsständen ordnen könnte.

War aber die Nachfrage das wesentliche Förderungsmittel für Einwanderung und zum Emporkommen, so waren dagegen das Fortblühen und die Lebensdauer sowohl der von den Einwanderern begründeten, als auch der bereits bestehenden Familien an die vielen anderen, die materielle Existenz beeinflussenden Verhältnisse und Veränderungen gebunden und erscheinen als solche nicht nur die allgemeine Richtung der Zeit, kriegerische oder sonstige politische Ereignisse und Veränderungen oder andere Katastrophen, sondern insbesondere der jeweilige Wandel in Wert und Umfang des Grundeigenthumes, in der jeweiligen Entlohnung geleisteter Dienste oder in der Art der Belohnung erworbener Verdienste, in der jeweiligen Rentabilität der verschiedenen Gewerbs- und Handelsthätigkeiten, und die jeweilig wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen.

Bei dem innigen Zusammenhang, in welchem die in die Geschichte der Familien so tief eingreifende Theilbarkeit oder Untheilbarkeit, volle Freiheit oder Beschränkung des Grundeigenthumes mit dem Stande der jeweiligen Gesetzgebung steht und bei dem so wesentlichen Einfluss der Gesetzgebung auf die ganze wirtschaftliche Existenz müssen wir aber zunächst auch ein wenig der vielgeschmähten Juristen gedenken, wenn wir das bunte Durcheinand der mit dem Laufe der verschiedenen Jahrhunderte am Auge des Genealogen vorüberziehenden Geschlechter entwirren wollen.

Ich will nun einen bescheidenen Versuch wagen, in das kaleidoskopartige Bild der Einwanderung und des häufigen Geschlechterwechsels einigermaßen System und Ordnung zu bringen; allerdings ein ungeheuerliches Beginnen, dessen Vermessenheit mir selbst am besten bewusst ist.

Dazu muss ich aber ersuchen, für kurze Zeit einige uns sozusagen bereits in Fleisch und Blut übergegangene Vorstellungen gänzlich über Bord zu werfen, nämlich jene über Herrschaft oder Großgrundbesitz, über Lehen und Fideicommisse, vor allem aber jene über Pfand- und Erbrecht.

II. Das Sonderrecht in Niederösterreich.

Der heutige Großgrundbesitz, d. h. die wirklich umfangreicheren Güter desselben, sind zumeist ein erst während der jüngsten zweihundert Jahre aus mehreren einzelnen Gütern und Überlandgründen zusammengeschweißter Besitz, der grundverschieden ist von dem einstigen, nunmehr dem ganzen den Namen gebenden Hauptgute.

Das Lehen und das Lehenrecht, welche ja die Basis des ganzen wirtschaftlichen Lebens des eigentlichen Mittelalters bildeten, verlieren desto mehr an Bedeutung, je weiter wir uns vom Mittelalter entfernen; ja, da in späterer Zeit die Lehenbarkeit auch ganz oder zum Theile abgelöst wurde, so finden wir zuletzt bei

manchen Herrschaften nur mehr das Landgericht, das alte, d. h. den alten Theil eines Schlosses und das Stammgut oder auch nur einen Theil der dazu gehörigen Grundstücke als Lehen, das übrige als lehenfreies Eigenthum.

Theils um die niederösterreichischen Stände für die Bewilligung von Steuern, Kriegszuschlägen, Vorschüssen zu Kriegszwecken etc. gefügiger zu machen, theils in Anerkennung ihrer materiellen Opferbereitwilligkeit, haben bereits Kaiser Maximilian I., dessen Venetianerkriege bekanntlich große Summen verschlangen, am Sonntag quasimodogeniti 1499 und sodann in den Jahren 1509 und 1518, Ferdinand I. 1528, Maximilian II. 1566 und Rudolf II. 1583 und 1585 den niederösterreichischen Ständen als solchen für ihre Mitglieder besondere Lehengnaden ertheilt und die bereits ertheilten bestätigt oder denselben neue hinzugefügt, und so successive die Vertestierung oder den Verkauf lehenbarer Güter und Liegenschaften an Kinder, Geschlechts- und später auch an andere Verwandte, endlich sogar an niederösterreichische Stände, d. i. Mitglieder niederösterreichischer ständischer Familien, gestattet. Nur vom Heimfalle bedrohte Güter konnten auch ferner ohne specielle Bewilligung nicht vertestiert werden.

Ferdinand III. und Leopold I. haben nun mit ihren Rescripten vom 12. Mai 1640 und 4. November 1658 nicht bloß alle diese Lehengnaden neuerlich bestätigt, sondern denselben noch die weitere Gnade beigefügt, dass in Hinkunft beim Verkaufe landesfürstlicher Lehen ein Consens zum Verkaufe überhaupt gänzlich erlassen werde, insoferne der Verkäufer nicht der letzte seines Stammes ist und insoferne er dem Käufer die gehörige Aufsandung ertheilt und der Käufer selbst eine lehensfähige Person ist, gegen dessen Persönlichkeit keine speciellen individuellen Bedenken vorliegen; es konnten also nunmehr Lehen auch an nicht ständische Personen verkauft werden und war das Lehen schon seit geraumer Zeit nur noch ein immer mehr eingeschränktes Hindernis für den Verkehr lehenmäßigen Eigenthums, so hörte es endlich gänzlich auf, ein solches zu bilden.

Die Fideicommisse hatten vor ihrer endgiltigen Errichtung erst manche Phase durchzumachen, wovon später die Rede sein wird.

Weit wichtiger für die Genealogie sind die Abweichungen der früheren Gesetzgebung von den Bestimmungen des heutigen a. b. G. B. hinsichtlich der Gemeinschaft des Eigenthums unbeweglicher Sachen und hinsichtlich des Pfandrechtes.

Während die Theilung des Eigenthums an unbeweglichen gemeinsamen Sachen jetzt nur eine ideelle nach Hälften, Drittheilen und beliebig kleinen Antheilen sein kann, war früher die physische Theilung unter Fortdauer der Gemeinsamkeit des Ganzen zulässig. So hat z. B. der 1600 verstorbene Tuchhändler Anton Zweckh sein allen Wienern wohlbekanntes Eckhaus „zu den drei Husaren“ am Graben-Kohlmarkt derart vertestiert, dass seine Schwester die gegen den Graben gewendete Seite und eine andere Verwandte die gegen den Kohlmarkt gewendete Seite dieses Hauses zu erhalten hatte, und die Töchter des niederösterreichischen Regimentsrathes Straßer v. Gleyss, Frau v. Gienger und Frau v. Geyer, besaßen eine Zeit lang die vom Vater ererbte Herrschaft Gleyss zu gleichen Theilen, jedoch physisch bis ins kleinste Detail derart getheilt, dass sogar die jeder gehörige Hälfte des Gartens durch eine von einem Lusthause zu einem gegenüberstehenden Baum gezogene Leine von der anderen getrennt wurde.

Das einstige Pfandrecht dagegen gewährte dem Gläubiger nicht wie heute bloß eine Hypothek zur Sicherstellung des Capitales und der von diesem abgesondert zu entrichtenden Zinsen, sondern, falls nicht andere specielle Vereinbarungen getroffen worden waren, die Innehabung, d. i. Besitz und Genuss des als Pfand bestellten Gutes und seines Erträgnisses bis zur gänzlichen Begleichung der Schuld und Zinsen aus dem Erträgnisse oder bis zur Lösung durch Tilgung der Schuld und Zinsen in anderer Weise oder durch Bestellung eines anderen Pfandes an Stelle des bisherigen.

Ich bitte dies wegen der im 16. und 17. Jahrhundert so häufigen Verpfändung landesfürstlicher Güter oder dem Landesfürsten heimgefallener Lehen sowie wegen der Befriedigung der Witwen mit ihren Ansprüchen auf ihr Heiratsgut oder mit ihren den Gatten vorgestreckten Darlehen besonders im Auge zu behalten; die Schwierigkeiten, welche dem berühmten Geschlechte der Kuenring bezüglich Seefeld diesfalls durch die Habgier und Leidenschaft der Sybilla v. Kuenring, geb. v. Fugger, erwuchsen, können in letzterer Richtung ein lehrreiches Beispiel bieten.

Am schwierigsten aber vermögen wir uns in das frühere Erbrecht oder, correcter gesagt, in die früheren Erbrechte zu finden, da es bis zur Einführung des a. b. G. B. gleichzeitig deren zwei und noch dazu grundverschiedene nebeneinander in Geltung gab.

Erstens jenes des im wesentlichen dem heutigen ähnlichen und daher keiner weiteren Erörterung bedürfenden kaiserlichen oder gemeinen Rechtes, nach welchem bei dem Hofmarschall'schen Gerichte, der niederösterreichischen Regierung, insoferne sie im eigenen Jurisdictionskreise und nicht als obere Instanz des Landmarschallschen Gerichtes auftrat, bei der Universität und den Stadtgerichten judiciert wurde, und welchem, wenn es sich nicht um eine landtäfliche Liegenschaft handelte, auch die höchsten Adelspersonen und Würdenträger unterworfen waren, wenn sie nicht einer niederösterreichischen ständischen Familie angehörten.

Zweitens jenes der „niederösterreichischen Landsbräuch", welches bei dem niederösterreichischen Landmarschall'schen Gerichte in Anwendung kam und dem daher die sämmtlichen Mitglieder ständischer Familien an sich und andere Eigenthümer landtäflicher Liegenschaften in Ansehung derselben unterworfen waren.

Diese vor Recipierung des römischen und des gemeinen Rechtes offenbar aus altem Gewohnheitsrechte hervorgegangenen niederösterreichischen Landsbräuche, deren Erörterung hinsichtlich des sehr complicierten Erbrechtes nach Geschwistern und Seitenverwandten hier zu weit führen würde, unterscheiden zunächst zwischen sogenannten Stammgütern und frei vererblichen Gütern, zwischen väterlicher und mütterlicher Erbschaft.

Darnach sind Stammgüter, ohne Rücksicht ob Lehen oder lehenfrei, jene Güter, welche sich seit unvordenklichen Zeiten im Besitze des Geschlechtes befinden, oder später mit landesfürstlicher, rücksichtlich behördlicher Genehmigung, sei es durch den Erwerber oder einen späteren Eigenthümer bei Lebzeiten oder testamentarisch, oder sei es durch einen Familienbeschluss, ausdrücklich als Stammgut erklärt wurden.

Infolge der bereits erwähnten physischen Theilbarkeit unbeweglicher Sachen mussten diese Stammgüter keineswegs der Primogenitur folgend oder nur überhaupt an einen einzigen Sohn vererbt werden, sondern konnten im Wege der testamentarischen oder der gesetzlichen Erbfolge, selbst zu ungleichen Theilen, gemeinsames Eigenthum mehrerer Personen werden, nur mussten dieselben männlichen Geschlechtes und des Namens und Stammes sein.

Töchter konnten auf solche Stammgüter nur im Falle des gänzlichen Erlöschens des Mannesstammes des Gesammtgeschlechtes, und auch da nur unter gewissen Voraussetzungen, Anspruch erheben.

Dagegen konnten auch Stammgüter ganz oder auch nur zum Theile, aber nur unbeschadet des Einstandsrechtes, von welchem dann sogleich die Rede sein soll, verkauft werden.

Hinsichtlich der nicht als Stammgut qualificierten Güter und des beweglichen Vermögens konnte jedermann bei Lebzeiten oder mittelst letztwilliger Anordnung beliebig verfügen.

Kommt es jedoch zur Anwendung der gesetzlichen Erbfolge, so unterscheidet diese nach Landsbrauch zwischen Vater und Mutter.

Während in das väterliche Vermögen nur der Sohn, oder bei Vorhandensein mehrerer Söhne nur die vom Vater noch nicht bei Lebzeiten abgefertigten Söhne, in Ermanglung noch unabgefertigter Söhne aber auch die bereits abgefertigten Söhne, und zwar zu gleichen Theilen als Erben eintreten — haben die Töchter nach dem Vater nur in gänzlicher Ermanglung männlicher Nachkommenschaft des Erblassers ein Erbrecht.

Nach der Mutter hingegen, auch Güter inbegriffen, erben Söhne und Töchter zu vollkommen gleichen Theilen.

Einen Pflichttheil kennen die Landsbräuche überhaupt nicht, dessen Stelle vertritt der Anspruch des Ausgeschlossenen an die Erben auf eine dem Stande und Vermögen entsprechende Sustentation und bei unverehelichten Töchtern nebstdem auf die übliche Aussteuer im Falle späterer Verehelichung.

Das bereits erwähnte Einstandsrecht ist eine dem Vorkaufe ähnliche Institution, welche die niederösterreichischen Landsbräuche zu Gunsten aller, auch der entfernt verwandten Mannspersonen eines Geschlechtes, d. h. nur den Verwandten des Namens und Stammes einräumte, falls ein Stammgut oder ein Theil desselben verkauft werden wollte, und es konnte demnach ein Stammgut oder Theil desselben nur in dem Falle käuflich in das Eigenthum eines nicht Namens- und Stammesgenossen des Geschlechtes gelangen, wenn keiner der Namens- und Stammesgenossen von dem ihm zustehenden Einstandsrechte Gebrauch gemacht hatte.

Ein gleiches Einstandsrecht wie die Namens- und Stammesgenossen auf Stammgüter des Geschlechtes hatten aber, sei es nach Landsbrauch, altem Gewohnheitsrechte oder mir unbekannten Privilegien, die niederösterreichischen Landstände auf Stammgüter jedoch erst n a c h den Namens- und Stammesgenossen, auf alle anderen landtäflichen Güter oder Liegenschaften in Niederösterreich aber überhaupt zu Gunsten ihrer Mitglieder, so dass derartige Güter und Liegenschaften durch nicht ständische

Personen nur unter der Voraussetzung käuflich erworben werden konnten, dass weder die Stände als Corporation, noch ein einzelnes Mitglied einer niederösterreichischen ständischen Familie von diesem Einstandsrechte Gebrauch gemacht hatten.

Dieses Einstandsrecht der niederösterreichischen Stände, gewöhnlich Landmannseinstand genannt, scheint aber in der Praxis dem Verkaufe von Gütern, namentlich kleinerer Edelsitze oder Höfe keineswegs so im Wege gestanden zu sein, als es aussieht, ja vom Beginne des 17. Jahrhunderts an strotzen die Archivprotokolle des Ministeriums des Innern von kaiserlichen Begnadungen, womit verschiedenen Personen hinsichtlich einzelner Güter oder auch allgemein die Exemption gegen den Landmannseinstand ertheilt wird; so 1623 dem Niklas Gurland wegen des Gutes Englstein oder dem Mathias Pino wegen eines Dorfes Kagran oder dgl., oder 1649 dem Johann Baptist Suttinger und dem Adolf v. Lempruch wegen der bereits im Besitz habenden oder aller in Hinkunft erwerbenden Güter und vielen anderen.

Endlich komme ich zur eigentlichen Sache und möchte nur noch hervorheben, dass alles, was ich sage, ausschließlich auf den engen Raum von Niederösterreich und Wien zu beziehen ist, und daher die ältesten und vornehmsten Adelsgeschlechter, welche in diesem Raume gehaust haben und noch derzeit hausen, hier nicht nach ihrer Geschichte und Vergangenheit an sich, sondern lediglich von dem Zeitpunkte ihres Auftretens in Niederösterreich an ins Auge gefasst werden dürfen.

III. Die Einwanderung zur Zeit der Babenberger und der Belehnung der Habsburger mit Niederösterreich.

Es ist allerdings wahrscheinlich, dass Niederösterreich bei der Zurückdrängung der Magyaren nicht vollkommen menschenleer angetroffen wurde, allein diese offenbar in tiefster Hörigkeit lebenden Überbleibsel einst hier gehaust habender Völker und Stämme kommen für den Genealogen gewiss nicht in Betracht.

Alles was unter der Herrschaft der Babenberger entstand, ist zweifellos durch ihnen aus ihrer Heimat, also aus Bayern und Franken gefolgte Herren, Ministerialen und Mannen, oder von dort nach Niederösterreich berufene Colonisten, theilweise durch Nachzug aus dem bereits früher von Bayern aus cultivierten Oberösterreich entstanden und wurde die ganze Babenberg'sche Zeit jedenfalls ausschließlich von der bajuvarisch-fränkischen Einwanderung beherrscht.

Schon in der frühesten Babenberger Zeit zeigen sich aber neben der allgemeinen in Hinkunft durch die verschiedensten Umstände beeinflussten und daher qualitativ sehr variablen Einwanderung die ersten Spuren einer zwar beschränkten aber ununterbrochenen stillen Einwanderung, welche unabhängig von der allgemeinen gleichzeitig neben dieser einhergeht und welche wir als schleichende Einwanderung bezeichnen wollen. Diese schleichende Einwanderung, welcher wir in späterer Zeit bei der kaiserlichen Niederlage und dem Reichshofrathe abermals begegnen und die dort auch quantitativ so wichtig wird, unterscheidet sich von der allgemeinen dadurch, dass sie ununterbrochen eine dem Beruf nach homogen bleibende und daher auch eine sowohl der Zahl als der Urheimat nach eng begrenzte Anzahl von Einwanderern nach Niederösterreich führt.

a) Ich meine hier zunächst das durch die niederösterreichischen Besitzungen der bayrischen Hochstifter Passau und Freising veranlasste Erscheinen ihrer eigenen Wirtschafts- und Aufsichtsorgane, welche uns in ihren Pflegern nebst den vielen unbekannt gebliebenen so manche bekannt gewordenen Namen ins Land bringen, wie z. B.: Anfang, Beerwang, Stiebar, Stieler v. Rosenegg, Orelli, Fuggingen etc. (Noch heute sind große Grundcomplexe z. B. in Greifenstein-Altenberg grundbücherlich dreißig alt-passauischen Unterthanen zugeschrieben).

b) Von den Ihnen ohnehin wohlbekannten Dynasten und Ministerialen der Babenberger brauchen wir mit Rücksicht auf ihre zweifellos bajuvarisch-fränkische Abstammung nicht weiter zu sprechen.

Nur das Eine möchte ich hervorheben, dass das bereits damals mit Ortschaften dicht besäte Land, namentlich das sogenannte Flachland, nicht nur eine große Anzahl seither verloren gegangener Burgen aufgewiesen haben mag, sondern dass sich selbst in den kleinsten Dörfern oder deren unmittelbarer Nähe einzelne, in größeren Orten sogar mehrere befestigte Häuser oder Höfe befunden haben mögen, worin die kleinsten Ministerialen und Milites, denen wir als Zeugen begegnen, gehaust haben dürften.

In dieser Annahme bestärken mich einerseits die im 15. Jahrhundert so oft urkundlich erwähnten öden Burgstalle und Brandstätten, andererseits die später so häufigen, theilweise noch heute existierenden kleinen Edelsitze und Freihöfe, wie z. B. noch heute drei in Grinzing, zwei in Nussdorf, der Trumbelhof in Stockerau, der Isperer Hof in Melk und viele andere.

c) Es ist wohl anzunehmen, dass die Vereinigung der Steiermark mit Niederösterreich und die zeitweilige Herrschaft Přemysl Ottokars ebenso manches Element aus Steiermark und den Ländern der böhmischen Krone vorübergehend nach Niederösterreich brachten, als gewiss auch dem erlauchten Hause Habsburg aus dessen Heimat so manche hierher gefolgt sind, allein wenn wir von den bekannten Wallseern abstrahieren, so können wir im Lande keine namhaften Spuren solcher Einwanderer finden.

Es ist bekannt, dass während der großen Ministerialen-Aufstände, des Interregnums und der Herrschaft Přemysl-Ottokars, dessen eifrigste Parteigänger nach seinem Sturze vielleicht auch nach Böhmen oder Ungarn geflohen sein mögen, sowohl die mächtigsten der österreichischen Geschlechter als auch die kleinen Ministerialen derart gelichtet wurden, dass nur mehr ein Bruchtheil derselben in die Zeit der ersten Habsburger hinüberfolgt.

IV. Die Einwanderung vom Beginne des 14. bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts.

1. Wir gelangen nun zu der für den niederösterreichischen Genealogen schwierigsten und bösesten Zeit bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts.

Sie ist schwierig *a*) weil sich in derselben die Verwandlung des alten reinen Lehenstaates in den modernen Staat allmählich vorbereitet, *b*) weil in dieser Zeit die Umgestaltung der alten Landherren mit ihren bald in Tulln, bald in Trübensee oder anderen Orten tagenden Landtagen, von denen wir eigentlich so viel wie nichts

wissen, in die organisierten niederösterreichischen Landstände sich vollzieht und *c*) die ersten Keime zur modernen Rechtspflege und dem späteren Beamtenthum im engeren Sinne ansetzen, sie ist aber böse, weil *d*) in dieser Zeit die Pergament-Urkunden mit ihren unzähligen Zeugen successive durch die von weit weniger Personen bezeugten Papier-Urkunden verdrängt werden, *e*) weil die noch erhaltenen Testamente nur bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückreichen und *f*) weil uns Landesarchiv und Localgeschichte hinsichtlich dieses Zeitraumes noch sehr im Stiche lassen, die neuestens durch Luschin, Chorinsky und Mottloch so sehr geförderte niederösterreichische Rechtsgeschichte nicht bis über das Ende des 16. Jahrhunderts zurückgedrungen ist und die niederösterreichische Verwaltungsgeschichte bisher nur sehr bescheidene Anfänge aufzuweisen hat.

2. Der Umstand, dass sich im 14. und 15. Jahrhundert der Übergang von der reinen Naturalwirtschaft zur späteren Geldwirtschaft vorbereitet und größtentheils bereits vollzieht, die beständigen Klagen über schlechte Münzung und den daraus erwachsenden Nachtheil, die im 15. Jahrhundert urkundlich so häufig vorkommenden Verkaufe oder Verpfändungen von Zehenten oder einzelnen Unterthanen, welche ja bekanntlich ein wichtiger Bestandtheil des mittelalterlichen Gutsbesitzes waren, der häufige Verkauf oder Abverkauf kleinerer Güter oder einzelner Sitze und Höfe, sowie die häufige Ausstellung von Schuldscheinen, bei welchen nur zu oft die bekannten oder älteren Namen als jene der Verkäufer und Schuldner, die unbekannten und neueren Namen als die der Käufer und Gläubiger erscheinen, legen uns die Vermuthung nahe, dass der niederösterreichische Landadel, insbesondere der minderbemittelte Kleinadel während des 14., 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in hohem Grade mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Zum großen Theile diese finanziellen Schwierigkeiten und nicht lediglich Grenzfehden, Hussiteneinfälle, die bekannten Vormundschaftsstreitigkeiten, Geräunne oder Seuchen mögen die Schuld tragen, wenn nur wenige der mittelalterlichen Adelsgeschlechter diese Jahrhunderte überlebten und wenn wir um die Wende zum 17. Jahrhundert fast ausnahmslos erst nach der Zeit der Babenberger auftauchenden Namen begegnen. Die berühmten Kuenringe waren bei ihrem Aussterben einer wirtschaftlichen Katastrophe nahe, und Walpersdorf, das dem Hans Ulrich v. Ludmanstorf gehörige Ludmanstorf'sche Stammgut wird anno 1576 cridamäßig veräußert.

Ich vermochte während des 14. und 15. Jahrhunderts nur das frühzeitige Auftreten später sehr bekannter und verbreiteter Geschlechter, wie der einheimischen Puechaim, der wegen ihres zahlreichen Güterbesitzes und insbesondere häufigen Güterwechsels merkwürdigen, erst um das Jahr 1800 erloschenen Puiger v. Puige, der Geyer v. Osterburg, der Schallenberg und anderer und der Einwanderung der bürgerlich aus Bayern gekommenen Eitzing, nur um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Ankunft einiger oberösterreichischer Adelsgeschlechter, als der Loosenstein, Köllnpeckh, Salburg etc. zu beobachten.

Außerdem kommen, jedoch zumeist erst in der Zeit Friedrich III. und Maximilian I., einige Steierer und Innerösterreicher ins Land, wie z. B. Kressling, Rambschüssl, Rottal, Breuner, Prueschenk, Neudegg, Tschernembl, Auersperg etc.

Obgleich auch diese Zeit gewiss nicht ohne häufige Einwanderung, konnte ich doch eine solche in größerem Maßstabe oder bemerkenswerter Weise nicht constatieren.

Vom 15. Jahrhundert an werden aber für Einwanderung, sowie für Emporkommen von Familien die Städte, die kleinen Edelsitze und Edel- oder Freihöfe weitaus lehrreicher und interessanter, als die mächtigen Adelsburgen und Schlösser.

Während die Städte Stein und Krems mit daselbst sich entwickelnder Wassermauth und Schlüsselamt, aus welchen fortan neue bekannte Namen hervorgehen, ferner Wiener-Neustadt und etwas später aber am mächtigsten Wien stetig an Bedeutung gewinnen und ununterbrochen neue, dem Genealogen greifbar werdende Familien vor seine Lupe bringen, treten uns nun aus den unzähligen kleinen Edelsitzen und ländlichen Freihöfen zahlreiche Familiennamen entgegen, welche entweder direct von einem Orte hergeleitet sind, wie z. B. Palterndorfer, Vellapruner, oder deren Familiennamen ein Ortsname beigefügt ist, wie z. B. Federl von Tribuswinkel, oder welche, wie z. B. Maroltinger oder Matseber, einen vom Orte ganz unabhängigen Namen führen.

Wir wissen aber auch, dass im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur Landedelleute Häuser in Wien, sondern noch häufiger wohlhabende Wiener Bürgerfamilien ländliche Edelsitze oder Höfe erwarben. So gehört die im 12. Jahrhundert noch unter dem Namen ab quinque ecclesiis gelesene Wiener Bürgerfamilie Fünfkirchen im 15. Jahrhundert bereits lange dem ständischen Adel an, während andere, wie z. B. Kuefstein, zu Beginn des 15. Jahrhunderts nahezu gleichzeitig als begütert und in der bürgerlichen Magistratur Wiens auftreten. Besonders typisch in dieser Hinsicht sind die im 16. Jahrhundert lebenden bekannten Eyseler, welche, eine Wiener Bürgerfamilie, das Gut oder einen Hof zu Ober-Lanzendorf besaßen, deren Mitglieder insgesammt Bürger waren, sich abwechselnd alle Eyseler von, zu oder auf Ober-Lanzendorf nennen, obgleich wir gleichzeitig einen von ihnen als Doctor, einen anderen als Bau- oder Maurermeister finden, während einzelne, vielleicht auch mehrere gemeinsam, Ober-Lanzendorf besaßen.

Nahezu alle Personen rücksichtlich Familien der erwähnten Art gehörten aber laut der später angelegten ständischen Matrikeln der niederösterr. Landstandschaft an, waren jedoch mit dem Ende des 16. Jahrhunderts bereits wieder zum größten Theile erloschen oder, wie es heißt, „abgangen im Land".

Bei einzelnen dieser Familien lässt sich die Identität mit Geschlechtern der Ministerialen oder der Milites, bei anderen das Herkommen aus der Wiener Bürgerschaft, bei der Mehrzahl aber weder das eine noch das andere nachweisen oder wenigstens vermuthen. Fragt man aber weniger um Herkunft als um Gegenwart, so war bei manchen dieser Familien ein gleichzeitiger oder vielleicht auch ein in den Personen abwechselnder Dualismus von adelig und bürgerlich im modernen Sinne dieser beiden Ausdrücke nicht unwahrscheinlich.

Wenn wir die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere des 15., dann des 16. und theilweise auch noch des 17. Jahrhunderts und das Emporkommen in dieser Periode auftauchender Personen und Familien richtig erfassen und gar vollends verstehen wollen, so dürfen wir uns nicht allzu ängstlich an den Begriff des sogenannten Uradels oder an einen pergamentenen Adelsbrief mit eingemaltem Wappen klammern.

Wer in dieser Zeit adelige Bildung und Sitten hatte, wer sich kraft seines Grundbesitzes oder seines Amtes adeliger Lebensweise und adeliger Vorrechte erfreute, wurde auch als adelig angesehen und in jenen Fällen, wo dies allein zur Aufnahme in die Landstandschaft oder zur selbständigen gutsherrlichen Verwaltung und Ausübung von Gerichtsbarkeit nicht mehr genügte, wurde das Pergament durch verwandtschaftliche Beziehungen, im 17. Jahrhundert aber mit Vorliebe durch Recomandation oder ein einer Adelsbestätigung ähnliches Empfehlungsschreiben eines weltlichen oder geistlichen hohen Herrn hinlänglich ersetzt.

Ja auch in den Begriffen der Standesmäßigkeit oder gar der Ebenbürtigkeit bei Eheschließungen scheint man im 15., 16. und 17. Jahrhundert weit weniger streng gewesen zu sein, als in dem nachfolgenden 18. Jahrhundert.

Da nun die niederösterr. Stände bei der Aufnahme neuer Mitglieder wegen der Gültbeiträge und Verwaltung, namentlich bei Pfandinhabern oder selbständigen Verwaltern größerer Güter und bei den Eigenthümern landtäflicher Edelsitze und Höfe, ungeachtet des Principes, weit mehr Rücksicht auf Gülten und Steuereinbringung, als auf die Adelsqualification des Aufnahmscandidaten und die Möglichkeit ihrer einstigen genealogischen Überprüfung nahmen, ist es klar, dass uns auch die niederösterreichischen Landesmatrikel kein genügendes Substrat zur genauen Feststellung des Herkommens von Personen und Familien erwähnter Zeit und Art zu bieten vermag.

Wohl aber gestatten die in der Landesmatrikel vorkommenden Namen den Schluss, dass mit Ausnahme ganz weniger hinzugekommener Bayern, Oberösterreicher und Steirer oder Krainer, die gesammten niederösterr. Stände des 15. und 16. Jahrhunderts keine Neu-Einwanderer, sondern längst in Niederösterreich heimisch waren.

Mag auch entlang der beiden Thayaufer ein reger Verkehr der beiderseitigen Grenznachbarn stattgefunden haben und finden sich auch bei einzelnen Geschlechtern Wechselheiraten niederösterreichischer und mährischer Geschlechter, wie zwischen Loosenstein und Boscowitz v. Černahor, so war doch die Ankunft einzelner böhmischer oder mährischer Geschlechter, wie Spanofsky v. Lissau, Maraschky v. Noskau oder der aus Iglau stammenden Kaufmannsfamilie Stubick v. Königstein von so geringer Bedeutung, dass vor Ende des 17. Jahrhunderts oder vor dem Florieren der böhmischen rücksichtlich vereinigten Hofkanzlei von böhmisch-mährischen Einwanderern im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann.

Die zahllosen Bierleutgeber, Häringer u. dgl., wie überhaupt die unteren Schichten der Wiener Bevölkerung dürften sich, wie auch analog bis zum 19. Jahrhundert, aus dem Tullnerfelde, dem sogenannten Flachlande der Viertel Unter-Wienerwald und Unter-Manhartsberg, aus den südlichen Theilen Mährens, oder auf der Donau herabschwimmend aus dem oberösterreichischen Mühlviertel oder der Gegend von Passau und Regensburg ergänzt haben.

Nach dem Gesagten können wir also noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert mit Inbegriff der Regierungszeit Friedrich III. und Maximilian I. und noch eines Theiles des 16. Jahrhunderts, der Periode der bajuvarisch-fränkischen Einwanderung zuzählen oder wenigstens, ohne wesentliche Änderung des Charakters, derselben anreihen.

So gewaltig auch die Regierungen Friedrich III. und Maximilian I. in die politische und in die Culturgeschichte eingreifen und so grundlegend für späteres Einwandern und Emporkommen von Familien, neben der bereits früher gegründeten Universität Wien, die durch Maximilian mit Privilegium vom 18. Jänner 1494 ins Leben gerufene sogenannte kaiserliche Niederlage der Handelsleute und die von ihm im Jahre 1501 angeordnete Errichtung oder, wie es hieß, Aufrichtung einer niederösterr. Regierung (Regiment), einer niederösterr. Kammer und des Hofrathes in Hinkunft auch wurden, macht sich die Wirkung dieser Institutionen für den Genealogen dennoch erst nach ihrer Ausbildung und Entwicklung unter Ferdinand I. bemerkbar.

Mit der Regierung Ferdinand I., welche der Anfang eines für die Genealogen vielleicht noch wichtigeren Zeitraumes als jener Karl VI. und Maria Theresiens ist, beginnt für Einwanderungen und Emporkommen von Familien eine neue, von der bisherigen grundverschiedene Periode, ein Zuströmen neuer, ihrem Wesen nach bisher unbekannter Elemente, welches, durch concrete Ursachen hervorgerufen, wenngleich verschieden, so doch stets nach einem der Ursache entsprechenden System erfolgt, und welches sich von der diesfalls im 18. und 19. Jahrhundert bemerkbaren Vielseitigkeit und Unordnung vortheilhaft unterscheidet.

Wir können also mit einigen Abschweifungen in der Regierungszeit Ferdinand II. und Leopold I. den Zeitraum vom Regierungsantritte Ferdinand I. bis nach der zweiten Türkenbelagerung Wiens oder ungefähr der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts viel fester und kürzer zusammenfassen und Periode der innerösterreichisch-schwäbisch-italienischen Einwanderung, neben welcher sich die bayerische, diese jedoch in weitaus untergeordneter Bedeutung als bisher fortsetzt, das 18. Jahrhundert dagegen als die Periode einer sozusagen bunten Einwanderung bezeichnen.

Vor allem gelangt Ferdinand I. infolge seiner Heirat zur böhmischen und zur ungarischen Krone.

Während die Erlangung der ersteren vorläufig für die niederösterreichische Genealogie noch ohne Belang bleibt, fördert die Erlangung der letzteren alsbald eine sehr belangreiche und merkwürdige Erscheinung zu Tage, welche man in Bezug auf Niederösterreich charakteristisch als genealogische Umgehungstaktik bezeichnen könnte.

Die kaiserlichen Heere unter Georg von Brandeis und unter Roggendorf kämpfen gegen die Türken und die ungarischen Gegner Ferdinands, ohne dass sie über den westlichen Theil Ungarns und über Ober-Ungarn hinaus erobernd vorzudringen vermögen und müssen dort fortan erhalten werden, um das im kaiserlichen Besitz Gebliebene, insbesondere den oberungarischen Bergbau und die Münze zu behaupten und zu schützen.

Aus der sehr ausführlichen Geschichtsschreibung jener Zeit, welche insbesondere von den an der Fortdauer der ungarischen Wirren interessierten Venetianern herrührt, ferner aus den auszugsweise zusammengestellten Protokollen des Hofkriegsrathes geht hervor, dass sich zahlreiche junge Adelige aus Schwaben, aus der Pfalz, aus den Rheinlanden, ja selbst einige Niederländer als Fähnriche oder Officiere in den kaiserlichen Söldnerheeren befanden und in den kaiserlichen Ländern zurückblieben, obwohl uns diesfalls nähere Details mangeln.

Aber auch der Bergbau und die Münze in Ober-Ungarn müssen fortbetrieben, muthmaßlich auch zum großen Theile neu organisiert und in oberster Linie von Wien aus geleitet werden, und ebenso muss aller Nachschub für Verpflegung und Ergänzung der kaiserlichen Truppen oder an nöthigem Kriegsmaterial von Österreich aus erfolgen und veranlasst Wolzogen, zunächst wegen Beschleunigung des Nachrichtendienstes, zur Errichtung richtiger Erfindung der Post auf der von Wien nach Kaschau und Neusohl führenden Hauptroute über Bruck a./d. Leitha, Hainburg, Pressburg und Tyrnau.

Auf diese Art sind in Ober-Ungarn zeitweilig förmliche deutsche Colonien entstanden und scheint hierbei das Montanwesen eine besonders hervorragende Rolle gespielt zu haben, da sich in den ungarischen Bergstädten und in der Zips nicht nur zahlreiche deutsche Familien bis in die neueste Zeit erhalten haben, sondern ein Einblick in den ungarischen Amts-Schematismus im Status der Montan- und Münzämter auch noch heute Namen deutscher Provenienz in diesem Berufszweige bezeugt, während die bekannten Familien der Tudor und der Barone Fischer von Nagy-Szalathnya längst in den ungarischen Großgrundbesitz übergegangen sind.

Ein großer Theil der auf eine der erwähnten Arten, muthmaßlich zumeist aus Süd- und Westdeutschland, nach Ober-Ungarn gekommenen Personen oder ihre Nachkommen wanderten aber nach Niederösterreich, insbesonders nach Wien zurück.

Ich erwähne diesfalls als typisch die bekannten, anscheinend aus der schwäbischen Grafschaft Wolfsegg stammenden Henckel v. Donnersmark, von welchen Sebastian, kaiserlicher Einnehmer in Kremnitz als Mitglied des inneren Rathes in Wien und Pfand oder als Bestand-Inhaber des Waghauses in Wien, anno 1602 und bald darauf Lazarus, Herr auf Beuthen, Oderberg und Gföhl, als Mitglied des Rathes in Wien und Inhaber des Kupfer-Stadls daselbst, anno 1624 starb, dann die aus dem an der oberösterreichischen Grenze befindlichen Orte Strengberg stammenden Wolzogen, späteren Freiherren v. Neuhaus. Die übrigen, an welchen sich das nachweisen lässt, sind zumeist kaiserliche Mustermeister, Verpflegsorgane, Pfenningmeister oder Finanzorgane. Überhaupt spielen im 16. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Mustermeister und fortan die an der ungarischen Grenze stationierten Dreißiger und Oberdreißiger in der Genealogie eine große Rolle. Es scheint, dass der durch die erwähnten Nachschübe und die Einrichtung der Post hervorgerufene Straßenverkehr die Gegend um Bruck a./d. Leitha stark beeinflusste und insbesondere über Bruck a. d. Leitha, Wien in genealogische Verbindung mit dem Pressburger und noch mehr mit dem Ödenburger Comitat brachte.

Es ist wenigstens auffallend, dass eine beträchtliche Anzahl angesehener Wiener Bürger laut ihrer um das Jahr 1600 publicierten Testamente ihre Gattinnen aus Bruck a. d. Leitha oder dessen Umgebung bezogen, wobei insbesondere die Verwandtschaft des dortigen Stadtschreibers Wankher und die in Bruck und auch in Wien angesehene weitverzweigte Bürgerfamilie Scholz eine große Rolle spielte und dass sich die oberstämmige Verwandschaft dieser Gattinnen insbesondere in die Umgebung des Neusiedler Sees oder nach Tyrnau zurück verbreitet oder verschwägert.

So kommen aus Seplack und Ödenburg die bald gefreiten Magyar hier alsbald in Megri oder Megyer und später meistens ins Französische übersetzten Megier, ferner später aus Ödenburg die noch heute blühenden Cischini und wahrscheinlich aus der Umgebung des Neusiedler Sees auch die bekannte Kirchenmeisterfamilie von St. Stefan, die vielgenannten alten Lackhner nach Niederösterreich.

Noch bemerkbarer macht sich unter Ferdinand I. die von Kaiser Maximilian ins Leben gerufene sogenannte kaiserliche Niederlage, welche den zur selben zugelassenen ausländischen Kaufleuten die Genehmigung zur Errichtung einer Niederlage oder einer Zweigniederlassung in Wien und gleichzeitig theils das ausschließliche Privilegium zur Führung ihrer ausländischen Artikel, theils Zollbegünstigungen oder sonstige Handelsfreiheiten und Erleichterungen hinsichtlich hier heimischer Waren gewährt, vor allem aber diese Niederläger von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Wiener Magistrates eximiert und der Jurisdiction des Hofmarschall'schen Gerichtes, später der niederösterreichischen Regierung unterstellt.

Die Errichtung der kaiserlichen Niederlagen mit ihren Privilegien für die Niederläger hat aber, abgesehen von der commerciellen und volkswirtschaftlichen Wirkung, auch noch in anderer Richtung große Bedeutung.

Alsbald erregten die offenbar glänzenden Geschäfte der Niederlagen den Neid der heimischen Kauf- und Gewerbsleute. Bereits unter Ferdinand I., noch mehr unter seinem Sohne und seinen Enkeln häufen sich die Beschwerden der einheimischen Kaufleute über Geschäftsbeeinträchtigung und über die Erlaubnis der Niederläger, auch mit hier einheimischen Waren Handel zu treiben, und geben Anlass zu einem langwierigen Kriege in der Handelswelt, welcher lebhaft an die Kämpfe der Gewerbetreibenden, der Zuckerbäcker mit den Bäckern in der Gegenwart erinnert.

Diese Beschwerden und Kämpfe wurden nur dadurch gemildert und nach langer Dauer endlich beendet, dass allmählich auch den heimischen Kaufleuten manche Handelsbegünstigungen ertheilt und die angesehensten unter ihnen, insbesonders jene, welche den Hof zu ihren Kunden zählten, stets häufiger sogar gleich den Niederlägern von der Gerichtsbarkeit des Magistrates eximiert und jener des Hofmarschall'schen Gerichtes, später der Regierung, unterstellt oder, wie es hieß, nach Hofbefreit wurden.

Diese Exemption der Niederläger und einzelner Kaufleute von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Magistrates, welche übrigens gleichzeitig auch in anderen Ländern constatierbar sein soll, erreichte durch die unter Kaiser Josef II. erlassene neue allgemeine Gerichtsordnung zwar ihr Ende, den derselben bisher Theilhaftigen scheint aber der Fortgebrauch der Bezeichnung Hofbefreit belassen, ja diese Bezeichnung als bloßer Titel und zugleich Auszeichnung großen und verdienstvollen Handelsleuten sogar neu verliehen worden zu sein.

Wir dürfen also den ersten Ursprung der Hoftitel der heutigen Hof-, Handels- oder Gewerbsleute mit Wahrscheinlichkeit in der eben erwähnten Exemption „Befreiung nach Hof“ suchen.

Weit mehr gewänne aber diese Exemption noch an historischer Bedeutung, falls sie, was rechtshistorisch allerdings kaum nachweisbar, aber keineswegs unwahrscheinlich sein dürfte, die älteste Anregung oder wenigstens einen Mitimpuls zur

Einführung der noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Wechselgerichte und dem Wechsel-Appellatorium anhebenden Causal-Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen gegeben haben sollte.

Mit diesen Niederlägern beginnt eine bis zum 19. Jahrhundert anhaltende ununterbrochene und an Intensität progressiv zunehmende Einwanderung.

Als ein Charakteristicum dieser mercantilen Einwanderung kann es, namentlich in der späteren Zeit, bezeichnet werden, dass nur selten der erste Einwanderer selbst Firma und Familie fortpflanzt, sondern dass dies zumeist durch einen ihm folgenden Bruder oder Brudersohn oder auch in der Weise geschieht, dass mehrere Angehörige derselben Familie in kurzen Intervallen einwandern und gleichzeitig verschiedene selbständige Niederlagen gründen.

Diese Niederläger, aus welchen dann in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zumeist die Großhändler und Banquiers hervorgehen, kommen während des 16. Jahrhunderts und überwiegend auch in späterer Zeit zumeist aus Süd- und Westdeutschland, als aus Nürnberg, Augsburg, aus Ulm oder anderen schwäbischen Gegenden, jedoch auch aus anderen Ländern.

So kommen z. B. Trauner aus Nürnberg, Gienger oder Crefft aus Ulm, Scheller, Latterman aus Schwaben, Herlikhofer aus Schwäbisch-Gmünd, Prean aus der Pfalz, Zolikhofer aus der Schweiz, Planta, Werdeman aus Graubündten, Arnold Vrints, dessen Gattin und Söhne aus Mästrich, Bortolotti aus Trescone, Antonio Totis aus Bergamo und Pronelli aus Chiavenna hierher.

Aber auch in den zünftigen, namentlich in den Kunstgewerben macht sich bis zum dreißigjährigen Kriege eine häufige Einwanderung aus Süd- und Westdeutschland bemerkbar, so z. B. Erzherzogs Ernst Hofschuster Blasius Aldersit aus Neuburg im Breisgau, Messerschmied Kunsthafen aus Nördlingen und der Kupferschmied oder Schlosser Ulrich Khren, Vater des bekannten niederösterreichischen Regiments-Kanzlers Ulrich Khren v. Khrenberg aus Titmoning in Bayern, der Kartenmaler Vorster aus Augsburg etc.

Bei den unzähligen Leinwandhändlern des 16. und 17. Jahrhunderts dagegen finden wir die Gegend zwischen Salzburg und dem Attersee, insbesondere Schwanenstadt, auffallend häufig als deren Heimat und mag letzterer Ort damals vielleicht ein Centrum der Leinweberei oder des Leinwandhandels gewesen sein.

Weitaus an Wichtigkeit für den Genealogen wird aber das eben Gesagte übertroffen durch den Hofrath und durch die, niederösterreichisches Regiment genannte niederösterreichische Regierung und durch die durch dieselben, besonders durch letzteres während des 17. und 18. Jahrhunderts geförderten Einwanderungen und Nobilitierungen; ja man könnte bei dem größeren Theile des sogenannten älteren Beamtenadels füglich dem Primus acquierens als obersten Ahnherrn des Geschlechtes das niederösterreichische Regiment, die Hofkanzlei oder die Hofkammer als oberste Ahnfrau zur Seite stellen.

Obwohl nun in den Instructionen für den Hofrath und für das niederösterreichische Regiment sogar die Amtsstunden und die Art der Aufbewahrung der Acten in Säcken umständlich erörtert werden, findet sich daselbst keine Vorschrift über eine Dreitheilung der Rathsstellen nach Herren, Rittern und Gelehrten.

Selbstverständlich die Spitzen, jedoch auch sämmtliche Rathsstellen werden zwar zunächst noch mit auserwählten, besonders befähigten Persönlichkeiten des heimatlichen Adels besetzt, allein demungeachtet fühlt auch der Adel, dass seine bisherigen Kenntnisse zu seinem ferneren Fortkommen und zur Behauptung des alten Einflusses im Staatsleben nicht mehr genügen.

Der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Westen Deutschlands so mächtig aufgeloderte Humanismus und die Recipierung des gemeinen Rechtes, unter Verdrängung des deutschen bodenstämmigen Rechtes, bleiben nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf den Adel, der sich der Erkenntnis nicht verschloss, dass von jetzt ab Universitätsbildung und Weltkenntnis unerlässliche Erfordernisse zur Erhaltung seiner bisherigen öffentlichen Position seien.

Allein wie die vornehmen jungen Herren stets eine besondere Vorliebe für alles Ausländische zeigen, so auch hier.

Während eine namhafte Zahl fremder Studenten die Wiener Universität frequentierten (vide v. Luschin, Abhandlung über fremde Studierende in Wien zur Zeit der Reception des römischen Rechts), bezogen häufig die Söhne der bemittelten Adelsgeschlechter nicht die heimatliche Universität in Wien, sondern zogen an deutsche Universitäten, wie Heidelberg und Tübingen, und gewöhnlich — sei es aus wissenschaftlichem Streben oder auch mehr der Mode folgend — von dort weiter an die damalige Hauptquelle des römischen Rechts und der Rechtswissenschaften, an die zu jener Zeit in ihrer Blüte stehende Universität in Padua, womit sie am Schlusse ihrer Studien gewöhnlich eine kleinere oder größere Rundreise verknüpften, aus welcher Gepflogenheit sich dann die in der zweiten Hälfte des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts übliche sogenannte kleine und sogenannte große Cavaliersreise entwickelte.

Die noch zahlreich vorhandenen sogenannten Studenten-Stammbücher liefern uns den besten Beweis, dass diese jungen Herren an den fremden Universitäten nicht bloß mit Standesgenossen im collegialsten Verkehr standen, sondern häufig auch von unbemittelten oder bürgerlichen Studenten als Correpetitoren und Präceptoren umgeben waren, oder diese lediglich als Reisebegleiter im Gefolge hatten.

Diese bürgerlichen Commilitonen, naturgemäß zumeist Süddeutsche, müssen wir ganz besonders hervorheben, weil wir in ihnen nicht nur häufig die Vorläufer und selbst die Ahnherren zahlreicher geadelter Beamtengeschlechter, sondern in ihrer letzteren Eigenschaft in ihnen auch eine der Urquellen oder sogar den Embryo zu dem im 18. Jahrhundert so überaus häufigen Wechsel im Eigenthume der kleineren niederösterreichischen Landgüter zu suchen haben.

Zunächst wahrscheinlich solche Correpetitoren und Reisebegleiter kehren mit ihren Patronen nach Österreich zurück oder folgen ihnen nach und kommen durch deren Protection daselbst vorwärts; alsbald folgen ihnen aber immer zahlreicher andere nach oder studieren selbst in Wien und machen bei der sich stets erweiternden Regierung oder bei anderen Stellen und Ämtern ihre größere oder kleinere Carrière.

In nicht ferner Zeit erheben sich die Klagen des ständischen Adels über Zurücksetzung und führen allmählich, ob im Wege ausdrücklicher Verordnung oder

stillschweigend vermag ich nicht anzugeben, bei der niederösterreichischen Regierung zur ausdrücklichen, bei der Hofkammer zur stillen Theilung der Rathsstellen unter Räthe aus dem Herren-, aus dem Ritter- und aus dem Gelehrtenstande.

Die Leitung der Stellen verblieb nahezu ausschließlich in den Händen des Hochadels oder wenigstens Adeliger, und überdies waren die Rathsstellen für Herren und Ritter unmittelbar und schneller zu erreichen.

Im landschaftlichen Dienste waren die Stellen des Landmarschalls, des Landuntermarschalls, der ständischen Verordneten oder Ausschussräthe, der Viertelcommissäre in den vier Vierteln (Kreisen) des Landes, sowie die Stellen des Landrichters und der Landrechtsbeisitzer bei dem niederösterreichischen Landmarschall'schen Gerichte selbstverständlich nur Mitgliedern der niederösterreichischen ständischen Adelsfamilien vorbehalten, und auch als in den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts dieses Gericht in das k. k. niederösterreichische Landrecht umgestaltet und nunmehr als der Civilgerichtsstand erster Instanz für alle in Niederösterreich lebenden Adelspersonen, also auch für den nicht ständischen Adel bestimmt wurde und von da an die Landrathsstellen bei dem k. k. niederösterreichischen Landrecht in der Theorie jedermann zugänglich waren, so bilden dennoch gar nicht adelige Landräthe selbst bis zur Auflösung des Landrechtes im Jahre 1850 nur ganz seltene Ausnahmen.

Das niederösterreichische Appellationsgericht und die oberste Justizstelle, beide erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts errichtet, kommen hier nicht in Betracht.

Die nichtadeligen Räthe und Beamten strebten daher im eigenen Interesse oder wenigstens in dem ihrer Nachkommen, sobald es nur angieng, die Nobilitierung und, wenn ihnen die eigenen oder der Gattin Mittel die wenngleich nur zeitweilige Erwerbung landtäflichen Besitzthumes erlaubten, sodann auch die Aufnahme in die niederösterreichische Landstandschaft, Mitglieder des ständischen Ritterstandes hingegen ihre Freiung und den Übertritt in den ständischen Herrenstand an.

Diesem Beispiele folgten theils aus dem gleichen Motive und wohl auch noch wegen anderer Vortheile zahlreiche, nicht dem Beamtenstande oder der Landstandschaft angehörige Adelspersonen und von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, wohl auch aus Eitelkeit, ein großer Theil der geadelten Großhändler etc.

Weil aber zur Erlangung der niederösterreichischen Landstandschaft, wenigstens in der Regel, mindestens der vorübergehende Besitz einer landtäflichen Liegenschaft erforderlich war, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch die Verpfändungen dem Staate gehöriger Güter allmählich abnahmen, so entstand durch das eben erörterte Streben jener häufige Wechsel im Eigenthume der kleineren Landgüter, welcher im 18. Jahrhundert umsomehr in einen wahren Güterschacher ausartete, als nach dem Aufhören der Pfandschaften und bei dem Mangel moderner Staatspapiere oder Actien und bei der Möglichkeit und Aussicht des Wiederverkaufes um höheren Preis, kleine Güter auch als vorübergehende Capitalsanlage betrachtet wurden.

Dieser häufige Güterverkehr hat nun zwar einzelnen Vortheil gebracht, allein gewiss noch mehr vielen Familien zum Verderben gereicht.

Die aus der Wiener Universität hervorgegangenen bürgerlichen Studenten sind, soweit sie größere Carrièren machen, zumeist angesehenen Wiener Bürgerfamilien entsprossen, oder es lassen sich wenigstens verwandtschaftliche Beziehungen zu diesen nachweisen. Verwandtschaft mit den angesehenen Familien Eiseler von Ober-Lanzendorf, Stubenvoll, Perger, vor allem aber mit Erzherzog Maximilians, erwähltem König von Polen, Rath Dr. Ostermaier und dessen Gattin, lassen sich z. B. bei mehreren constatieren, ja selbst der berühmte Dr. Bernhard Walther scheint zur Sippe des Letztgenannten gehört zu haben.

Sie scheinen durch Verwandte und deren Sippe in ähnlicher Weise gefördert worden zu sein, wie die Einwanderer durch ihre Patrone; zweifellos verdanken zahlreiche Größen des 16. und 17. Jahrhunderts ihre spätere Stellung lediglich den eigenen Verdiensten, dass sie aber in jener Zeit in die Lage versetzt wurden, sich dieselben zu erwerben, mag zumeist auf andere Umstände und Verhältnisse zurückzuführen sein.

Diese heimischen Studenten widmen sich zumeist dem Fiscaldienste oder werden Advocaten und treten später nicht selten als Kammer-Procuratoren, Regierungskanzler, Stadtanwälte oder niederösterreichische Landschreiber in den öffentlichen Dienst über.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts treten die Mediciner, welche ihre Studien zum großen Theile in Bologna oder Paris machen, immer häufiger auf und strömen bis zum 19. Jahrhundert aus aller Herren Länder nach Wien, so dass man beinahe von einer medicinischen Einwanderung sprechen kann, bei welcher abermals Süd- und Westdeutschland eine hervorragende Rolle spielen.

Ihnen reihen sich die Apotheker an, unter denen sich, speciell unter jenen, deren Familie sich hier nicht fortpflanzt, und im Gegensatze zu den Einwanderern anderer Berufszweige, nicht selten Nord- und Nordwestdeutsche befinden. Sie werden, insbesondere Leib- und Hofärzte oder Hofapotheker, sehr häufig nobilitiert, und eine große Anzahl noch heute blühender Adelsfamilien haben einen Medicinä-Doctor oder einen Apotheker zum Ahnherrn. Ich will hier nur die Doctoren Portenschlag, Johann Wilhelm v. Mannagetta, Kielman, Hertodt, Becker v. Wallhorn, Sardagna, Guarischetti, Steindl v. Plessenet und Worpey v. Beintema, den Hof-Apotheker Weidner v. Weidenthal, den Elefanten-Apotheker Reutter und den Krebs-Apotheker di Pauli v. Enzenbüchl nennen.

Sie befinden sich alle in sehr wohlhabenden Verhältnissen, ja häufig werden sie sehr reich, wie der kaiserl. Leibarzt Dr. Garelli, welcher das heutige Palais des Erzherzogs Rainer und ein eigenes Bibliotheksgebäude mit großem Garten in der Währingerstraße besitzt; wie Dr. Suttner, der die Herrschaften Ober-Höflein und Kirchstetten, wie Dr. Becker v. Wallhorn, der die Herrschaft Schönkirchen, wie der Feld-Apotheker Ponz v. Engelshofen, der die Herrschaft Szekelihyd in Ungarn erwirbt, oder wie der Hof-Apotheker Günther v. Sternegg.

Im Durchschnitt in desto kleineren, vielfach in ärmlichen Verhältnissen dagegen finden wir die so zahlreichen Mitglieder der sich den Ärzten anschließenden, bereits ausgestorbenen Gilde der Bader.

Endlich dürfen wir noch eines Umstandes nicht vergessen, dass sich, unabhängig von dem Bedarfe oder den sich bietenden Aussichten dieses oder jenes Berufes, im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zahlreiche Schwaben, und seit den Verwüstungen und Contributionen der Schweden unter General Horn und dem Auftreten der Franzosen im Elsass und in der Pfalz speciell viele Elsässer und Pfälzer nach Österreich wendeten, nämlich der vorderösterreichischen Besitzungen mit ihrer Regierung in Freiburg im Breisgau und in Ensisheim. Der im 17. Jahrhundert lebende Gastwirt des einst so berühmten Schwanenwirtshauses am Neuen Markt, Pyhr, war einer in Freiburg noch heute blühenden angesehenen Familie entsprossen; der Hof-Secretär Fleiner, der Hof-Kellermeister Laminit und die den Genealogen bekannten Schütter v. Klingenberg und Dillher v. Althan und noch viele andere mögen vielleicht hauptsächlich hierdurch veranlasst worden sein, sich nach Österreich zu wenden.

Sie werden hinsichtlich des 16. und 17. Jahrhunderts sehr viel von Reformation, Gegenreformation, Dreißigjährigem Kriege und Türken zu hören erwarten und über meine Auskunft wahrscheinlich ebenso erstaunt sein, als ich es beim ersten Überblick meiner diesfälligen vermeintlichen Beobachtungen selbst war.

Wir sprechen hier nicht als Historiker, sondern lediglich als Genealogen; es kommen daher für uns weder geschichtliche Ereignisse noch historische Persönlichkeiten als solche in Betracht, wir dürfen also nicht ein oder das andere Individuum einer Familie, und wäre es eine noch so berühmt gewordene Persönlichkeit, beliebig aus seiner Familie herausgreifen und noch viel weniger mit der ganzen Familie selbst identificieren, sondern müssen stets die einzelne Familie als ein Ganzes ins Auge fassen.

Da sind wir denn vor allem gewohnt, von jenen Exulanten zu sprechen, welche durch die in den Alpenländern durchgeführte Gegenreformation vertrieben worden wären und sich nach Niederösterreich geflüchtet hätten. An deren Spitze pflegen genannt zu werden:

Der bekannte Graf Mathäus Thurn und der nicht minder oft genannte Herr v. Tschernembl auf Schwertberg, das übrigens, nebstbei bemerkt, in Oberösterreich liegt; speciell bezüglich dieser Persönlichkeiten, als Individuum aufgefasst, lässt sich ja dagegen nichts einwenden.

Besehen wir uns aber hinsichtlich dieser Exulanten, oder richtiger hinsichtlich der vermeintlichen Exulanten-Familien einmal die niederösterreichische Landes-Matrikel als die einzige Quelle, welche uns diesfalls urkundlichen und verlässlichen Aufschluss zu ertheilen vermag, so gelangen wir zu ganz merkwürdigen Resultaten.

Bekanntlich hat Erzherzog Karl, der Gemahl der hochkatholischen bayerischen Prinzessin Maria, die Regierung der innerösterreichischen Länder im Jahre 1564 angetreten, während sein Sohn Kaiser Ferdinand II. bereits 1619 zur Herrschaft über die gesammten Habsburg'schen Länder gelangte, und ist die Zeit zwischen 1571—1595 als die Hauptperiode der Gegenreformation in Inner-Österreich anzunehmen.

Da finden wir denn, dass ebenso wie die Neudegg bereits im 15. Jahrhundert auf Ranna und auf Wildegg in Niederösterreich gesessen waren, Christian v. Tschernembl bereits 1450, ein Jobst Josef Freiherr v. Thurn und zum Kreuz, der

überdies aber Hof-Kriegsrath war, allerdings 1579 und Heinrich Mathes Graf v. Thurn und zum Kreuz allerdings 1596, dagegen Raimund Graf Thurn erst 1622 und Hieronymus Graf Thurn-Valsassina gar erst 1694 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen wurden.

An sonstigen innerösterreichischen Geschlechtern dagegen finden wir zwischen 1564 und 1619 Auersperg, Meggau, Teuffenbach, Haim, Gera, Trautmanstorf, Urschenpek und Rottal, nach dem sogenannten Pollheim'schen Libell über den alten Herrenstand aus dieser Zeit noch Schrott v. Kindberg, Grasswein und Khevenhüller, dagegen Grafen Thurn aus Friaul als bereits seit 1538 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen, worunter einige wie die hochkatholischen Meggau gewiss nicht als Exulanten angesehen werden können.

Sowohl in dem älteren als in dem später angelegten Verzeichnisse des niederösterreichischen ständischen Ritterstandes findet sich aber während dieser ganzen Zeit überhaupt gar keine Aufnahme eines Inner-Österreichers, und ebensowenig findet sich in den gerichtlichen Archivalien eine Spur innerösterreichischer Ankömmlinge während der kritischen Zeit.

Im übrigen bringt die Reformation lediglich eine vorübergehende Überschwemmung süddeutscher helvetischer und norddeutscher protestantischer Pastoren und Prädicanten, welche bis auf wenige hier absterbende Schlosscapläne während der Gegenreformation sammt ihrer etwaigen Familie wieder einfach aus dem Lande gejagt wurden.

Wohl aber ist, wenn nicht der größere, so doch ein sehr großer Theil des heimischen Adels und der Wiener Bürgerschaft, wie auch der übrigen Bevölkerung evangelisch geworden.

Ähnlich wie mit den genealogischen Spuren der Reformation steht es auch mit jenen der Gegenreformation.

Es ist bekannt, dass mit der Gegenreformation in Niederösterreich, theils wegen Abganges des Einflusses der fanatisch-frommen Erzherzogin Maria, theils aus Geboten der Macht, richtiger Ohnmacht, und Klugheit, weitaus nicht so jäh und gewaltsam vorgegangen wurde als in Inner-Österreich.

Auch kam es hier, wo es außer der Belagerung des Stiftes Melk durch die Truppen der oberösterreichischen evangelischen Stände und dem Zuge des Mathäus Thurn und seiner Truppen gegen Krems und Stein zu keinem offenen Aufruhr kam, nicht zu jenen die Weiterfristung ganzer Familien vernichtenden strengen Strafgerichten, welche in Böhmen durch die Berufung des Pfälzers und die mit der Reformation Hand in Hand gehende, ja diese vielmehr in den Hintergrund drängende antidynastische, hochverrätherische politische Rebellion hervorgerufen wurden.

Als drakonisch kann hier lediglich die durch Cardinal Khlesl rücksichtslos betriebene Einsperrung verheirateter Klostergeistlicher auf dem Greiffenstein und die Austreibung der Pastoren, Prädicanten und evangelischen Schullehrer betrachtet werden.

Eine von Ferdinand II. unterm 29. September 1627 erlassene Instruction an Cardinal Dietrichstein, Statthalter Breuner, Landmarschall Hoyos, Stadtguardi Oberst Reiffenberg und Regierungskanzler Dr. Schäffer als Reformations-Deputation trägt

denselben zwar die Abschaffung aller Prädicanten und Schullehrer, deren sowie aller jener Personen Bestrafung auf, welche gegen die Landes-Ordnung widerspänstig, in landesverderbliche Complote verflochten, in Rotten verdächtig versammelt und Triebfeder zu Aufruhr im Lande sind, jedoch mit Vorsicht und Klugheit.

Außer der aus Kaiblingers Geschichte von Melk bekannten Confiscation der Stahrenberg'schen Grafschaft Wolfstein-Pielach und Herrschaft Schönbichl, welche jedoch nicht der Religion halber, sondern wegen der durch Stahrenberg veranlassten Belagerung Melks durch die oberösterreichischen ständischen Truppen und wegen des Einverständnisses mit Mathäus Thurn erfolgt sein dürfte, ist mir nichts von Güterconfiscationen bekannt geworden, und auch hier blieb es nur bei der Confiscation der Grafschaft Wolfstein, während Schönbichl der Familie Stahrenberg im Gnadenwege zurückgegeben wurde.

Urkundlich ist mir in den so reichen Archiv-Protokollen über Niederösterreich lediglich ein Decret vom 28. September 1623, womit der Kaiser die Zuschreibung der wegen bekannter Treulosigkeit heimgefallenen Güter, anscheinend Ennsegg, an Herrn v. Kirchberg anordnet, ferner die Erwähnung einer dem Kaiser heimgefallenen Forderung per 100.000 Gulden an die evangelischen Stände, und endlich ein Privilegium Ferdinands III. vom 23. Jänner 1640 für Verda v. Verdenberg begegnet, womit diesem die Übertragung der Hofquartiersfreiheit von dem confiscierten Matschakerhof auf die von ihm in ein Haus zusammen gebauten vier Häuser am Neuen Markt bewilligt wird, und dazu ist zu bemerken, dass die Matschach Oberösterreicher waren.

Dagegen habe ich ein unterm 10. December 1625 erlassenes Pardon-Diplom für einen an der Rebellion gegen den Kaiser betheiligt gewesenen Freiherrn v. Herberstein verzeichnet gefunden.

Es mögen allerdings Lehen und vielleicht auch einzelne freie Güter eingezogen worden sein, oder einzelne Personen, wie Stahrenberg, Tschernembl oder der bekannte Tonrädl geflohen sein, allein zur Frage, ob durch die Gegenreformation das Erlöschen von Geschlechtern verursacht wurde, möchte ich mir erlauben, hinsichtlich der diesfalls am meisten verdächtigten Geschlechter einige Daten aus den landmarschall-gerichtlichen Testamenten anzuführen.

Johann Christian Tschernembl setzt in seinem Testamente ddto. 24. März 1648 vor seinem Eintritt in den Deutschen Orden seine Vettern Friedrich und Christian v. Tschernembl zu Erben ein.

Christian Herr v. Tschernembl setzt in seinem Testamente ddto. 27. Juni 1663 seine Gattin Sidonia v. Windischgräz zur Erbin ein und erwähnt seiner Brüder Christian und Friedrich.

Eva Tonrädl auf Thernberg, geb. Gräfin Kuefstein, Witwe nach Balthasar Herrn v. Tonrädl, testiert 15. December 1642 und hinterlässt den Sohn Georg Christoph Tonrädl.

Christina Tonrädl, geb. Herrin v. Puechaim, Gattin des Georg Christoph Tonrädl, testiert 11. October 1654.

Ein Tonrädl, Gatte der Sophie Prösing, testiert mit Hinterlassung eines Sohnes Christoph Ehrenreich am 15. December 1665.

Wolf Mathes Freiherr v. Künigsberg testiert als kaiserlicher Kämmerer, bestellter Obrister und Hof-Kriegsrath gar noch am 14. Mai 1705.

Alle diese Geschlechter sind also nicht durch die Gegenreformation ausgerottet worden.

Fraglicher bleibt dies allerdings bezüglich der Grabner von Rosenburg; von diesen existiert überhaupt nur ein einziges Testament, nämlich jenes der Marusch Grabner, geb. Herrin v. Zelkhing, ddto. 14. März 1644.

Als des evangelischen Glaubens wegen Ausgewanderte sind mir lediglich *a*) die eine Linie der heute noch im Großherzogthum Baden blühenden urältesten Stockhorner, deren andere katholisch gebliebene oder gewordene Linie erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausstarb, und *b*) ein Fräulein v. Pollheim bekannt geworden.

Die enragierten Protestanten-Geschlechter Jörger und Loosenstein, sowie alle anderen evangelischen Adelsgeschlechter sind sogleich oder in der nächsten Generation wieder katholisch geworden und haben noch lange fortgeblüht, ebenso wie von der evangelischen Bürgerschaft die Prämer, Portenschlag, Leithner und die anderen.

Wohl habe ich in zahlreichen Testamenten Adeliger die letztwillige Anordnung gefunden, dass, falls die Beisetzung der Testatoren in den Familiengrüften oder katholischen Patronatskirchen ihres evangelischen Glaubens halber nicht gestattet würde, ihr Leichnam nach Pressburg überführt und auf dem dortigen protestantischen Friedhofe begraben werden solle; eine Andeutung, welche ausgewanderter Verwandten, oder eine Klage, welche confiscierter Güter erwähnen würde, ist mir weder in adeligen noch in bürgerlichen Testamenten begegnet, obgleich in letztwilligen Anordnungen nur zu oft die unbedeutendsten Dinge der Nachwelt überliefert bleiben.

Zum Schlusse der Bemerkungen über die Gegenreformation möchte ich nur noch erwähnen, dass Ferdinand II. mit Rescript vom 1. März 1628 den akatholischen Ständen sogar noch den nochmaligen Zusammentritt einer ausschließlich akatholischen Ständeversammlung gestattet hat, allerdings nur zur Berathung über die Art der Aufbringung und Rückzahlung der von den akatholischen Ständen als solchen dem Herrn v. Landau schuldig gewordenen und dem Kaiser heimgefallenen 100.000 Gulden.

Der Dreißigjährige Krieg und auch der Türkenkrieg haben gewiss auch an Mannschaft und subalternen Officieren dem kaiserlichen Heere und durch dieses auch dem Lande Niederösterreich zahlreiche fremde Elemente zugeführt.

Allein mit Ausnahme der zumeist aus dem Auslande und nur selten aus anderen Provinzen gekommenen hohen Generalität, welche Ihnen ja ohnehin sattsam genug bekannt, ist diesfalls wenig zu bemerken. Und auch die letztere hinterlässt im Verhältnisse zu anderen Berufständen nur äußerst geringe genealogische Spuren, indem sie mit wenigen Ausnahmen, wie Bouquoi, Collalto, Colloredo, kinderlos stirbt oder ihre Nachkommenschaft nur kurze Zeit fortblüht, wie Piccolomini, Gallas, Aldringer oder später Dünewald, Rabutin de Bussy, Heister, Steinville; Graf Isolan equitum seu croatorum Präfectus, dessen Witwe, in einem Nonnenkleide im Laurenzerkloster begraben, hinterlässt nur eine Tochter als Nonne bei St. Laurenz, und auch St. Hilaire wird nur von zwei Generationen überlebt.

Von den abgedankten Obersten und Oberstlieutenants des Dreißigjährigen Krieges enden die meisten, wie Beigott v. Randerstätt, Vischer, Budden, als Junggesellen oder Stiefväter mit einer wohlhabenden Witwe erworbener Stieftöchter, als Pächter oder Eigenthümer kleiner ländlicher Höfe oder Mühlen, die Subaltern-Officiere aber ebenso als herrschaftliche Verwalter oder, namentlich italienische oder niederländische, als kaiserliche Hartschiere.

Die Masse derselben bleibt uns aber unbekannt und verschwindet, und die gerichtlichen Indices damaliger Zeit enthalten nur sehr wenige Personen vom Militär oder Hof-Kriegsrath, so dass uns dieser sowie der Reichshofrath erst mit den Schematismen näher bekannt werden.

Obwohl die ältesten Regimenter der kaiserlichen Armee bereits seit dem Dreißigjährigen Kriege bestehen, scheint der hervorragende Einfluss, welchen die Armee später auf Einwanderung und Genealogie übt, sich überhaupt erst im 18. Jahrhundert zu entwickeln oder wenigstens erst nach 1700 bemerkbar zu werden.

Dagegen werden im 17. Jahrhundert die Regierungen Ferdinands II., Ferdinands III. und Leopolds I. für den Genealogen in anderer Richtung wichtig.

Während unter Ferdinand II. die Attems und von nun an immer häufiger Adelige aus Steiermark und den übrigen Alpenländern nach Niederösterreich kommen, zeitigen die Heiraten Ferdinands II. und des III. einen von jetzt an beginnenden engeren Verkehr mit Italien und kommen so nicht nur unter der höheren Generalität, sondern auch im Civil, an der Spitze die Grafen Cavriani, viele Italiener an den kaiserlichen Hof und nach Wien.

Unter den eigentlichen Hof-Beamten finden wir größtentheils Italiener, wie den Kammerzahlmeister der Kaiserin Eleonora, Nikolaus Stampa, dessen Bruder gleichzeitig als Kaufmann einwandert, den Kammerzahlmeister Francischini, die Kammerdiener Meri und Guilimi, den Kammermusiker a Castro, die Hof-Organisten Bolietti und Nassera, ja sogar einen Tafeldecker Marchia-Piassi. Ja, wenn wir die Indices des Hofmarschall'schen Gerichtes durchgehen, so sehen wir, dass von Ferdinand II. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Kammermusik und die Hof-Capelle nahezu ausschließlich durch Italiener besorgt wurde, und dass sich sowohl unter den im persönlichen Dienste der höchsten Herrschaften fungierenden Personen, als unter den Hof-Beamten und dem untergeordneten Hof-Personale und selbst unter den Hartschieren ein auffallend hoher Percentsatz italienischer Namen findet. Später begegnen wir Rauchfangkehrer-Dynastien aus Italien und Friaul, die aus dem Kammerhandelsbuche der Stadt Wien über die verkäuflichen Realgewerbe nachweisbar sind und theilweise heute noch blühen.

Mit Ferdinand II. beginnt aber auch die ununterbrochene Residenz des Hofes in Wien und die Organisation eines großen Hofstaates, oder wenigstens erhalten wir in letzteren durch den bekannten status regiminis Ferdinandi secundi zum erstenmale genaueren Einblick.

In die Regierungszeit Leopold I. müssen wir aber die für die spätere Genealogie so bedeutungsvolle Entwicklung des stehenden Heeres und des Hof-Kriegsrathes verlegen.

In seine Zeit fallen aber auch eine große Pestepidemie und die zweite Türkenbelagerung Wiens, deren Folgen, besonders in wirtschaftlicher Hinsicht, auch der Hof- und Landadel nicht vollständig entgiengen, welche aber namentlich an dem Mittelstande und der Wiener Bürgerschaft derart wütheten, dass bereits unter Leopold viele alte Namen schwinden und, insbesondere wenn man das Pestjahr 1713 noch anreiht, mit dem 18. Jahrhundert oder wenigstens zwischen 1683 und 1715 genealogisch nahezu eine neue Ära beginnt, welche ich bereits einmal als jene der bunten Einwanderung bezeichnet habe.

Ehe wir uns aber dieser Ära zuwenden, müssen wir noch einige wirtschaftliche Erscheinungen, welche für Emporkommen und Erhaltung der Familien im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wichtig waren, nachholen und der allgemeinen Wirtschaftsbedingung ein wenig gedenken.

Schon mit den Kriegen Maximilian I., besonders aber seit dem ersten Türkenkriege, erwuchs allen Feinden Österreichs ein getreuer, sie nie mehr vollständig verlassender Alliierter, nämlich die beständige chronische Ebbe in den kaiserlichen Cassen.

Zu deren Bekämpfung wurden nicht Staatsschulden im Wege moderner großer Anleihen oder Obligationen-Ausgaben gemacht, es wurden vielmehr mit den Ständen Unterhandlungen über Zuschläge zu den Gültbeiträgen gepflogen, für Geistliche und Weltliche Kriegscontributionen ausgeschrieben, ja oftmals sogar beiden Goldgeschmeide und Silbergeräthe zum Einschmelzen abgefordert.

Soferne aber alle diese Maßregeln nicht hinreichten, und dies war gewöhnlich der Fall, musste zum Schuldenmachen, richtiger Schuldigbleiben, und oft auch zum Borgen im Kleinen geschritten werden.

Man zahlte den Hauptleuten, welche die Fähnlein, oder später den Obersten, welche die Regimenter auf eigene Gefahr geworben hatten, oftmals die Besoldung verspätet, nur theilweise und oft auch gar nicht aus, und blieb auch den Officieren und der Mannschaft mit ihrem Solde im Rückstande.

Die Lieferungen an Kriegsmaterial und die Verpflegung des Heeres wurden durch unternehmungslustige, von Gewinnsucht, selten von Patriotismus geleitete Personen, wo es nur angieng, auf Puff besorgt.

Aber auch die Beamten erhielten bei den schweren Läuften der Zeit ihren Gehalt häufig nur theilweise, ja die besser situierten unter Appell an ihre Geduld und ihren Patriotismus und unter Vertröstung auf bessere Zeiten und Entschädigung auch gar nicht ausgezahlt; ja nicht genug damit, bemittelte Beamte oder solche, welche sich wenigstens einer wohlhabenden Gattin erfreuten, oder begüterte Personen wurden überdies bewogen, dem Staate aus dem eigenen Vermögen oder wenigstens aus jenem der Gattin Geldbeträge vorzuschießen.

Auf solche Arten erwuchsen dem Staate unzählige Einzelngläubiger, die, wenn auch noch so geduldig, endlich mit ihren Ansprüchen dennoch befriedigt werden mussten, und es war sowohl ein Act der Gerechtigkeit als auch der Klugheit, für künftige Fälle, dass hierbei den durch besondere Opferwilligkeit und Loyalität hervorragenden Personen, allen voran den Beamten, gleichzeitig eine Anerkennung gezollt wurde, welche dort, wo eine Nobilitierung oder weitere Standeserhöhung nicht angieng oder nicht genehm befunden wurde, in jener noch ordenlosen Zeit nur materieller Natur sein konnte.

Da nun das Geld zur baren Befriedigung dieser Einzelngläubiger nicht vorhanden war, das damalige Pfandrecht aber, wie bereits erwähnt, dem Gläubiger sowohl Benützung als Erträgnis des Pfandes nach Maßgabe und bis zur Tilgung seiner Forderung sammt Zinsen gewährte, so begannen die zahllosen Verpfändungen und Pfandbestellungen seitens des Staates an seine einzelnen Gläubiger, und spielen diese Pfandgläubiger des 16. und 17. Jahrhunderts eine so hervorragende Rolle für den Gutsbesitz und das Emporkommen der Familien.

Während nun sowohl einzelne Steuern als auch ganze Gefälle, Waghäuser, Mauthen und Zehende an die verschiedensten sowohl bürgerliche als nicht selten auch adelige Personen verpfändet werden, werden Staatsgüter oder heimgefallene Lehengüter, und zwar je nach Größe des Gutes, ganz oder auch nur ein Theil desselben vorzugsweise in die Pfandschaft von Adelspersonen und wohlgelittener, richtiger geduldsam oder opferwillig gewesener Beamter gegeben.

Letztere erhalten häufig einen Theil oder die Hälfte des Gutes als Pfand, während ihnen der übrige Theil entweder zu Lehen gegeben oder auf Wiederkauf verkauft wird, was beides oftmals zum Kaufe des ganzen Gutes, sei es durch den Pfandgläubiger selbst oder durch dessen Nachkommen, führt.

Aber auch ganze Güter wurden von Seite des Staates mitunter gegen Vorbehalt des Wiederkaufes, d. h. des Rückkaufes einfach verkauft.

So z. B. war der kaiserliche Rath und Bürger von Wien Hans Prockh vor 1567 Pfandinhaber der Herrschaft Mauer, Hofrath Wolf Unverzagt 1600 Pfandinhaber der Herrschaft Petronell, Antonio Graf Collalto Pfandinhaber des Drei-Schilling Weinaufschlages in Ybbs; die 1644 noch an Leonhard Helfried Graf v. Meggau verpfändete Herrschaft Freistadt und Haus ist bereits 1662 wieder an den Oberst-Hofmeister Cavriani verpfändet, und Georg Gurtner muss die ihm verpfändete Herrschaft Eggenburg gegen Ablösung den Jesuiten überlassen.

Von dem häufigen Verkaufe von Staatsgütern auf Wiederkauf gibt uns ein landesfürstliches Postulat an die niederösterreichischen Stände vom 3. August 1586 Zeugnis, womit von den Ständen die Beistellung des zehnten, eventuell fünften Mannes sammt Sattelzeug verlangt, zugleich aber ausdrücklich hervorgehoben wird, dass hierzu auch die kaiserlichen Wiederkäufer herangezogen werden sollen.

Da nun der Pfandinhaber nicht nur alle Pflichten, mit Ausnahme der Pachtzahlung, sondern auch alle Rechte des Pächters, also insbesondere das Recht auf Ersatz aller von ihm zur Instandhaltung oder zur Melioration des Gutes gemachten Auslagen hatte, so entstand sowohl bei Bestellung eines anderen Pfandes als des bisherigen, als auch bei der gänzlichen Lösung oder dem Verkaufe des Pfandgutes zwischen Staat und Pfandgläubiger regelmäßig eine sehr complicierte Verrechnung, oft auch Streit, wobei der Staat gemeiniglich zu Schaden, der Pfandgläubiger aber nur zu oft zu Reichthum gelangte.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts werden endlich die Fideicommisse importiert, deren Errichtung in der ersten Zeit selten sogleich perfect wird.

Mit dem Aussterben der alten Geschlechter verschwinden immer mehr die Stammgüter, und je mehr die niederösterreichischen Stände ihren ständischen Charakter der alten Landherren ablegen und in den modernen und Hofadel übergehen, desto

weniger finden die alten Landsbräuche bei Testamentserrichtungen Berücksichtigung, so dass im 18. Jahrhundert bei den Reichen und Vornehmen die Fideicommisserrichtungen, bei den Übrigen die Grundsätze des heutigen Rechtes in die testamentarischen Bestimmungen immer mehr Eingang finden.

Den hohen Grad der staatlichen finanziellen Misère, namentlich im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, können wir aus den verschiedenen Landtags-Postulaten, Maßregeln und vielfachen Verpfändungen schließen; dagegen scheinen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Privaten nach größtentheils vollzogenem Übergange von der reinen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft im Laufe des 16., namentlich aber im 17. Jahrhundert gegenüber dem 15. Jahrhundert wesentlich gebessert zu haben. Die Schweden haben allerdings Kreuzenstein gesprengt und Falkenstein zerstört, jedoch ein verhältnismäßig kleines Gebiet Niederösterreichs durchzogen und scheinen daselbst weitaus nicht mit jener Verheerung und Erpressung vorgegangen zu sein, wie namentlich unter Horn im Südwesten Deutschlands, während sich die totale Verwüstung des Landes durch die Türken eigentlich doch nur auf das Viertel Unterm Wiener Wald beschränkte. Im 14. und 15. Jahrhundert dagegen war eine größere oder kleinere Verwüstung, namentlich der beiden Manharts-Viertel, nahezu in Permanenz.

Auch die immer vorschreitende Entwicklung des Bürgerstandes, die mit ihr Hand in Hand gehende Hebung des Verkehres, des Gewerbes und des Handels des letzteren insbesondere durch die kaiserlichen Niederläger, scheinen auf den Wohlstand des Einzelnen wesentlich fördernd eingewirkt zu haben.

Während das 16. Jahrhundert zum großen Theile dem Humanismus huldigt und mit Glaubensfragen beschäftigt ist, scheint das Ende desselben, insbesondere aber das 17. Jahrhundert, ungemein realistisch und lediglich auf Geld- und Vermögenserwerb bedacht gewesen zu sein.

Wenn man die alten Gerichtsacten durchgeht, so findet man, dass nahezu jedermann mindestens zweimal, häufig auch dreimal verehelicht war, als erste Gattin jedoch mit Vorliebe eine Witwe wählte, welche ihm das Geschäft ihres früheren Gatten oder sonst einen von ihr ererbten beträchtlichen Theil des Vermögens desselben zubrachte; namentlich die jüngeren männlichen Neu-Einwanderer leisteten in dieser Praxis Erstaunliches.

Selbstverständlich war der Kindersegen ein sehr reicher, allein wenn der allgemeine Anschein nicht trügt, so dürfte Ende des 16. und bis in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts die Zahl der überlebenden Töchter jene der überlebenden Söhne nicht unbedeutend überstiegen haben.

Wenngleich insbesondere von Ferdinand I. und Maximilian II. wiederholt Polizeiordnungen ergehen, welche hauptsächlich gegen übermäßig reiche Gastmahle und gegen Luxus in der Kleidung eifern, so scheinen dennoch Sparsamkeit und Gelderwerb überwiegend gewesen zu sein, ja Reichard Strein klagt in einem Berichte sogar darüber, dass nicht selten auch von anderen als Juden, ja selbst vom Adel Wucher getrieben werde und verweist diesfalls sogar speciell auf einen von ihm nicht näher bezeichneten, jedoch zu vermuthenden angesehenen Herrn des ständischen Adels.

Die bereits früher erwähnten Verhältnisse des Staates und dessen Verpfändungen gaben jedenfalls auch hinlänglich Gelegenheit zur Bereicherung. Die aus dem 16. und 17. Jahrhundert allein noch übrigen Gutsinventuren der Schlösser Gleiss, Wildegg und Seissenegg zeigen uns daselbst eine geradezu puritanische Einfachheit der Einrichtung und Fahrnisse.

Zahlreich sind dagegen die ganz oder wenigstens als Bruchstücke erhaltenen Inventuren oder Abhandlungsacten nach nichtständischen oder begüterten Adelspersonen, namentlich von Personen aus dem Bürger-, theilweise auch aus dem Beamtenstande. Sie weisen allerdings selten große Reichthümer, allein durchschnittlich größere oder geringere Wohlhabenheit, zumindest genügende Subsistenzmittel zu verhältnismäßig standesgemäßer Existenz aus.

Es scheint, dass also die materiellen Vorbedingungen für Emporkommen oder Erhaltung von Familien namentlich im 17. Jahrhundert durchaus nicht so ungünstig, ja, wenn man vom Handelsstande absieht, vielleicht günstiger waren als im 18. Jahrhundert.

Die im 16. und 17. Jahrhundert vorkommenden Familien erhalten sich denn auch vielfach verhältnismäßig länger als die erst im 18. Jahrhundert auftauchenden. Das in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts und die ersten 15 Jahre des 18. fallende Verschwinden zahlreicher, namentlich Wiener Bürgerfamilien dürfte also weniger ungünstigen Lebensbedingungen, als der Türkenbelagerung und den beiden Pestepidemien zuzuschreiben sein.

VI. Das 18. Jahrhundert in seinen wichtigeren genealogischen Erscheinungen.

Die Grenze zwischen 17. und 18. Jahrhundert lässt sich für unseren Zweck nicht mit dem Jahre 1700 ziehen, sondern muss, namentlich was Einwanderung betrifft, das 18. Jahrhundert genealogisch schon vielfach in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts hinein zurückgeschoben werden.

Allein der kalendarische Anfang des 18. Jahrhunderts hebt sich schon gewaltig von seinen Vorgängern ab.

Die kaiserlichen Fahnen und Standarten flattern siegreich in ganz Mitteleuropa, und Prinz Eugens Siege und Ruhm führen dem kaiserlichen Heere nicht nur aus allen Provinzen, sondern hauptsächlich aus Deutschland und anderer Herren Länder zahlreiche Officiere und Soldaten zu.

Aber auch die in den österreichischen Vorlanden, in den Niederlanden und in Italien garnisonierenden Regimenter und die ihnen beigegebenen Verpflegsorgane bringen viele in jenen Ländern heimische und dort in den kaiserlichen Dienst getretene Personen mit.

Da aber letztere Truppen zumeist nicht nach Österreich, sondern nach ungarischen oder siebenbürgischen Kriegsschauplätzen und Garnisonen zurückberufen werden, so entsteht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufig eine ähnliche Einwanderung mit Umgehung nach Niederösterreich, wie wir sie in der Zeit Ferdinand I. kennen gelernt haben. Insbesondere Ofen und zeitweilig Belgrad spielen hier eine hervorragende Rolle.

Da die Organisierung der den Türken abgerungenen Länderstrecken ähnlich erfolgt zu sein scheint, wie in unserer Zeit jene Bosniens, traten viele vom Militär oder von der militärischen Verwaltung daselbst in den civilen Verwaltungsdienst über. So ist der einer angeblich in der Gegend von Cleve lebenden Familie entsprossene Arnold Vincenz Schmerling im Jahre 1760 als Obereinnehmer in Ofen gestorben und wurde dessen Sohn Anton Jordan Ernst Magistratsrath in Wien und Stammvater aller späteren Schmerling, auch des Staatsministers

Aus diesem Zuzuge zum Heere, der sich während der Theresianischen Kriege und der Kriege am Ende des 18. Jahrhunderts noch verstärkt, besonders aber aus den Officieren und aus den sich dem Officiersstande widmenden Söhnen hofkriegsräthlicher Beamten oder Agenten, bildet sich nunmehr ein von Generation zu Generation im Officiersstande fortblühender Militäradel.

Aber auch im civilen Stande, vor allem in Wien, führt die Erlangung der Krone Spaniens durch Karl VI. und die von ihm hierher verpflanzte spanische Etiquette und Grandezza in Verbindung mit der schon früher durch Ludwig XIV. eingebürgerten und auch nach Österreich gedrungenen Prunksucht einen gewaltigen Umschwung der Anschauungen, des Lebens und vor allem der Mode herbei.

Die oberste Verwaltung fordert die Errichtung eigener, bald Rath, bald Departement oder Hofkanzlei genannter höchster Centralstellen, und so entstehen die spanische und die niederländische Hofkanzlei und der welsche Rath, in deren Beamtenkörper zumeist Angehörige der betreffenden Länder nach Wien kommen.

Während die Spanier nur wenige dauernde Spuren, wie z. B. Sylva Taroucca, Pinos Vasquez, Peixoto da Costa oder Perez de Segura, hinterlassen, werden die Italiener und die Niederländer mehrfach die Gründer noch heute blühender Familien.

Die Niederländer dieser Zeit wollen aber von den später durch die nach dem Verluste der Niederlande nach Österreich gewanderten dortigen kaiserlichen Beamten gegründeten Familien, wie Barbier, Wouters, del Planque, Le Bidart etc., ebenso auseinander gehalten werden, als wie die längst vor der französischen Revolution nach Österreich gekommenen Luxemburger oder Belgier mit französischen Namen, wie St. Hilaire, Harnoncourt oder Gourcy von den Emigranten der französischen Revolutionszeit, wie Du Parque, Forestier etc.

Die Ausgestaltung des Hofrathes in die österreichische und böhmische, zuletzt vereinigte Hofkanzlei, dann die erst 1749 errichtete oberste Justizstelle führen in ihren Beamten stetig neue Elemente aus anderen Provinzen nach Wien, wogegen durch die Ende des 18. Jahrhunderts vollzogene Organisierung des neu erworbenen Galizien und der Bukowina eine nicht zu unterschätzende Auswanderung unter der Wiener Beamtenschaft verursacht wird.

In gleicher Weise wie diese Centralstellen bringen auch die übrigen Finanz-, Buchhalterei- und Postbehörden einerseits eine beständige Zuwanderung aus den Provinzen oder bieten ihren Beamten oder nach ihnen ihren Söhnen oder Verwandten ein zwar zumeist bescheidenes, aber gesichertes Unterkommen.

Der Reichshofrath, den wir erst im 18. Jahrhundert aus den Schematismen näher kennen lernen, zeigt uns in seinen Hofräthen und Beamten nebst vielen Inländern, wie Waldstädten und andere, ein ununterbrochenes Zuströmen naturgemäß deutscher Einwanderer, als z. B. Gudenus, Menshengen etc., und ebenso die Ankunft

unzähliger beim Reichshofrathe accreditierter Vertreter sowohl weltlicher als geistlicher Fürsten, Städte, Standesherren und Herrchen, wie z. B. Rotta oder Röthlein, und beim Reichshofrathe zur Parteienvertretung zugelassener Hofagenten, wie Klerff, Pistorius v. Burgdorf, Heunisch etc.

Diesen Reichshofrathagenten stellt sich aber zur Vertretung und Besorgung von Angelegenheiten bei den inländischen Hofstellen eine noch stattlichere Anzahl einfacher Hofagenten an die Seite.

Diese Reichshofrath- und Hofagenten spielen jedoch in der Genealogie des 18. und 19. Jahrhunderts eine besonders hervorragende Rolle, indem sie es stets zu großer Wohlhabenheit, ja zumeist großem Reichthume bringen, und indem sie entweder selbst Stammväter noch blühender Adelsfamilien werden, oder indem noch heute der Wohlstand vieler Familien auf dem durch Heirat an sie vererbten Vermögen solcher Hofagenten beruht. Die Namen Haymerle, Dietrich v. Erbmanszahl, Müller v. Müllegg oder Seeger v. Saagburg mögen hier als Beispiel dienen.

Während diese Hofagenten, von denen die Hofkriegs- und Militäragenten bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben, infolge der lucrativen Vermögensadministrationen und Besorgung außerstreitiger Angelegenheiten blühen, vermindert sich im 18. Jahrhundert das große Ansehen und die Wohlhabenheit der hochgelehrten Herren Doctoren des 16. und 17. Jahrhunderts beständig; wenn auch noch einzelne in besseren Verhältnissen leben oder in den Staatsdienst übertreten, so scheint doch die Lage der sich beständig vermehrenden Hof- und Gerichtsadvocaten keineswegs glänzend gewesen zu sein, und fällt das goldene Zeitalter der Advocaten erst in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie haben für den Genealogen gegenüber den Medicinä-Doctoren eine sehr geringe Bedeutung.

Dagegen muss das 18. Jahrhundert, wenn vielleicht auch nicht die höchste Blütezeit des sogenannten Bureaukratismus, so doch jene der Staatsbeamten selbst genannt werden.

Schon die Regierungsräthe und die ihnen im Range Gleichstehenden sind, da ihre Eltern oder Gattinnen zum großen Theile den wohlhabenden und reichen Familien des Handelsstandes oder der Hofagenten und Ärzte entstammen, mit seltenen Ausnahmen wohlhabend, vielfach reich, und ist unter ihnen sowohl der mittlere Gutsbesitzende, als auch der Hochadel in unverhältnismäßig großer Anzahl vertreten. Kein Wunder also, dass unter diesen Umständen und den sonstigen damaligen Zeitverhältnissen das Ansehen der Beamten, namentlich in den höheren oder gar exponierten Stellungen, ins Ungeheure wuchs. Freilich hatte dieses hohe gesellschaftliche Ansehen auch seine Kehrseite in den hohen Anforderungen, welche in Bezug auf Lebensweise und Repräsentation an die höheren und hohen Beamten jener Zeit gestellt wurden und der Gegenwart fremd geworden sind.

Interessant und zugleich genealogisch wichtig sind die von heute verschiedenen Verhältnisse der Kanzlei- und verschiedenen Manipulationsbeamten des 18. Jahrhunderts. Aus den gewöhnlich dünnen Abhandlungsacten nach ihnen blicken nur selten eigentliche Nothlage oder gar Schulden und niemals Reichthum, aber durchschnittlich immer ein geringfügiges Vermögen durch. Abgesehen davon, dass eine unverhältnismäßig große Zahl derartiger Stellen mit Personen des niederen Adels

besetzt ist, geben auch die zahlreichen Neu-Nobilitierungen von Beamten dieser Kategorie Zeugnis von ihrer Stellung und von ihren Verhältnissen. In den einzelnen Verwaltungszweigen entwickeln sich förmliche Beamten-Dynastien dieser Art.

Minder bemittelte Personen aus niederösterreichischen ständischen Familien traten dagegen oftmals in den landschaftlichen Dienst.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die Verwaltung und Verpachtung des Tabak- und Stempel-Gefälles, und gelangen dadurch manche zu Wohlhabenheit und Reichthum, deren urgermanische Abstammung kaum nachweisbar sein dürfte.

Mit der Allonge-Perücke und französischen Mode ziehen aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch im Bürgerstande nicht selten Franzosen nach Österreich, und neben den einheimischen Haarpuder- und Puderwedel-Erzeugern oder Krösenkrausern begegnen wir den französischen Hutmachern Fauconet, sehr vielen Peruciers, wie Beaugrand, Duparque, dem französischen Kücheninspector Gautier oder dem Kammerdiener und Hoftänzer Sellier etc.

Der erhöhte Verkehr mit Italien und die französische Tracht äußern aber am Ende des 17. Jahrhunderts auch ihre Wirkung auf die kaiserlichen Niederläger.

Obwohl unter ihnen die Einwanderung aus Deutschland fortdauert, erscheint eine auffallend große Anzahl italienischer, zumeist aus dem Lombardisch-Venetianischen oder der italienischen Schweiz stammender Kaufleute und Wechsler, welche hier bald zu Reichthum gelangen, wie z. B. Bortolotti, Joanelli, Busi, Brentano und viele andere.

Gleichzeitig taucht aber in der kaiserlichen Niederlage eine unverhältnismäßig große Anzahl savoyardischer Handelsleute, wie Passy, Decret (ursprünglich Ducret), Rou, Ruart, Saillet etc., auf, welche um so merkwürdiger als die meisten aus Arache oder dessen Umgebung stammen.

Durch Zufall hatte ich Gelegenheit, Einsicht in das Schreiben eines mit Verfassung einer Geschichte des Ortes Arache beschäftigten Herrn Bardu zu nehmen, welcher sich um die Verzweigung der Familie Passy in Wien erkundigte.

Da nun seine Mittheilungen ein sehr interessantes Streiflicht auf die Art der Einwanderung solcher Savoyarden werfen, will ich sie kurz wiederholen.

Danach ernährte sich im Beginne des 18. Jahrhunderts ganz Arache und Umgebung von Uhrmacherei oder Uhrenhandel, wie sich Bardu ausdrückt von Horlogerie. Während sich der aus Arache nach Wien gewanderte Salliet der directen Protection des Prinzen Eugen zu erfreuen hatte, wanderten auch Mitglieder vieler anderer Familien aus, so speciell aus Arache selbst Passy, Ducret, Salliet, Michel, Münier und Falquet. Pierre Passy, anno 1726 Sindaco von Arache, habe zwei Söhne gehabt, Claudius, 23 Jahre alt, Negociant in Augsburg, bereits seit elf Jahren abwesend, und Pierre Francois beim Vater. Von sonstigen Mitgliedern der Familie Passy seien im Jahre 1726 folgende aus Arache ausgewandert gewesen: Pierre, 29 Jahre alt, als Negociant in Augsburg, Claude Francois, 44 Jahre alt, in Schwaben, Johann, 25 Jahre alt, Negociant in Wien, und bei ihm sein 16jähriger Bruder Georg.

Von allen Berufsständen am entschiedensten im materiellen Aufschwung und Emporkommen ist im Verlaufe des ganzen Jahrhunderts der größere Handelsstand, während die begüterte Welt von dem bereits erwähnten Güterkauf- und Verkauf

erfüllt wird, welcher einerseits mit der Vereinigung der Güter in die heutigen ausgedehnten Großgrundbesitzthümer, andererseits mit dem Herabsinken des kleiner verbleibenden Besitzes zu reinen sogenannten Voluptuargütern endet.

Alle diese Güter scheinen aber im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger lediglich der Obhut der Wirtschaftsbeamten oder Pächter anvertraut gewesen zu sein, da zu jener Zeit der in Niederösterreich begüterte Hochadel und Adel nahezu ausnahmslos als hohe oder wenigstens höhere Beamte oder auch Militärs im Staatsdienste standen.

Auch im 18. Jahrhundert sind zweimalige, auch dreimalige Eheschließung und sechs bis acht überlebende Kinder die Regel, und wenn der Schein nicht trügt, dürfte sich das Überwiegen der Töchterzahl über jene der Söhne gegenüber dem 17. Jahrhunderte etwas vermindert haben.

Während im 18. Jahrhundert der Hochadel nur selten seine Söhne dem geistlichen Stande widmet und auf reiche Domherrn- oder Bischofstühle sendet, gewinnt der Eintritt in den geistlichen Stand, insbesondere in die beschaulichen oder in den Jesuitenorden, bei den Söhnen des minderen Adels, vorzugsweise aber des Beamten-, Handels- und Bürgerstandes einen geradezu erschreckenden Umfang. Man findet kaum einen Familienvater, welcher nicht zugleich Vater eines, ja sehr häufig zweier geistlicher Söhne war, ja oftmals wird selbst diese Zahl überschritten.

Der Tuchhändler Premblechner und der Eisenhändler Schmederer hatten je drei geistliche und je einen weltlichen Sohn, der Handelsmann Salliet vier geistliche und zwei weltliche Söhne und der innere Rath Trunkh v. Guttenberg gar fünf geistliche Söhne und nur einen weltlichen.

Zum Schlusse möchte ich nur noch erwähnen, dass Einwanderer aus Norddeutschland oder aus den östlichen Ländern so wenig und so sporadisch erscheinen, dass sie kaum nennenswert sind, dass hingegen höchst auffallend erscheint, wie gering im 18. Jahrhundert die genealogischen Beziehungen zwischen Niederösterreich und dem damals geraume Zeit noch ausschließlich österreichischen Schlesien waren; endlich dass um die Wende zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert zahlreiche Familien, wie Puiger v. Puige, Oedt, Weltz, Wägele v. Walsegg, Geyersberg und andere, im Mannesstamme erlöschen, welche weder bereits die erst später fühlbaren finanziellen Calamitäten der napoleonischen Zeit, noch bei dem ausschließlich civilen Charakter dieser Geschlechter feindliche Kugeln decimiert haben können.

Die Entwicklung des Großhandels, Hebung des Bancos, Commerces, der Fabrication und alles dessen, was damit zusammenhängt, sowie überhaupt die letzten Decennien des 18. und das 19. Jahrhundert sind noch so jung und bekannt, dass wir ihre Erörterung einem Jahrbuche des 21. Jahrhunderts überlassen wollen, bis zu welcher Zeit unsere heraldische Gesellschaft noch am Leben sein möge.

Publicationen der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“

1871—1903.

---

1. Heraldisch-genealogische Zeitschrift des Vereines „Adler“.

1. und 2. Jahrgang, 1871 und 1872, können nur noch in unvollständigen Exemplaren abgegeben werden. Preis per Jahrgang *K* **3·—**.

3. Jahrgang, 1873, ist durch W. Braumüller & Sohn zu beziehen.

2. Jahrbücher des Heraldischen Vereines „Adler“.

Die Jahrbücher 1874, 1875, 1876, 1877, 1878 und 1881 zum ermäßigten Preise von je *K* **6·—**.

Doppeljahrbuch 1879—1880 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—**

Jahrbuch 1882 zum ermäßigten Preise von *K* **8·—**.

3. Jahrbücher der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“.

Jahrbücher 1883, 1884, 1885, 1886 u. 1888 zum ermäßigten Preise von *K* **8·—**.

Jahrbuch 1887 ist vergriffen und kann nur beim Bezug der ganzen Serie abgegeben werden.

Doppeljahrbuch 1889—1890 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—**.

Die ganze Jahrbuch-Serie 1874—1890 auf einmal bezogen kostet anstatt *K* **124·—** nur *K* **100·—**.

4. Neue Folge der Jahrbücher.

Jahrbuch 1891, 1892 und 1893 zum Ladenpreise von je *K* **10·—**.

Jahrbuch 1894 zum Ladenpreise von *K* **16·—**.

Doppeljahrbuch 1895 und 1896 zum Ladenpreise von *K* **28·—**.

Jahrbuch 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902 und 1903 zum Ladenpreise von je *K* **16·—**.

5. Monatsblatt der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“.

I. Band	(fünf Jahrgänge zu	12 Nummern)	1881—1885.	Preis	*K* **8·—**.
II. »	» »	» 12 »	1886—1890.	»	*K* **8·—**.
III. »	» »	» 12 »	1891—1895.	»	*K* **8·—**.
IV. »	» »	» 12 »	1896—1900.	»	*K* **8·—**.

Einzelne Jahrgänge 1881—1902 (1884 und 1888 vergriffen) kosten je *K* **2·—**.

Einzelne Nummern, soweit der Vorrath reicht *K* **—·20**.

6. Geschichte der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“ zu Wien, 1870—1895. *K* **3·—**.

7. Katalog.

Katalog der Bibliothek nebst einer Übersicht der Sammlungen. Wien 1890 *K* **1·20**.

8. Separatausgaben.

Bericht über die Heraldische Ausstellung in Wien. 1878. (Aus den Jahrbüchern 1878 und 1879—1880.) *K* **20·—**.

Retberg Ralf von, Die Geschichte der deutschen Wappenbilder. (Aus den Jahrbüchern 1886 und 1887.) *K* **4·80**

9. H. Ströhl:

Wappen und Siegel der Orte Vorarlbergs. 2 Tafeln und 22 Textillustrationen. *K* **1·50**.

10. H. Ströhl:

Die Wappen der Äbte des Prämonstratenserstiftes Schlägl. 3 Tafeln und 15 Textillustrationen. *K* **2·50**.

11. Statuten der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“. 1892.

Jahresbericht sammt Mitgliederverzeichnis, auf Verlangen soweit der Vorrath reicht **gratis**.

Direct und fest zu beziehen von der Gesellschaft: Wien, I., Rosengasse 4, gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Mitglieder erhalten die jeweiligen Publicationen, Jahrbuch und Monatsblatt gratis; Mitgliedsbeitrag *K* **16·—**, Eintrittsgebür *K* **4·—**. Anmeldungen zum Beitritt werden unter obiger Adresse entgegengenommen.

JAHRBUCH

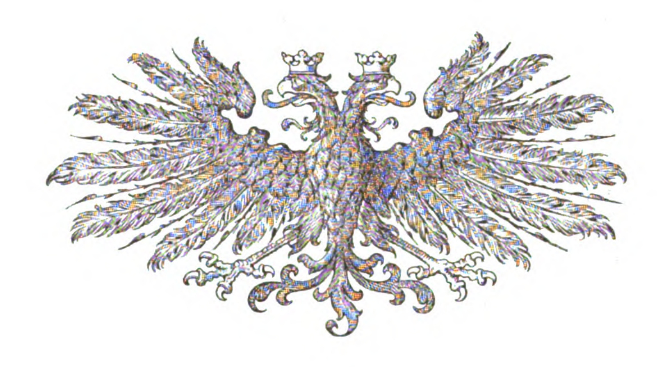
DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER".

NEUE FOLGE ✱ VIERZEHNTER BAND.

MIT DREI STAMMTAFELN.



WIEN, 1904.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON KARL GEROLDS SOHN.

JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER“.

NEUE FOLGE * VIERZEHNTER BAND.

MIT DREI STAMMTAFELN.



WIEN, 1904.

SELBSTVERLAG DER K K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON KARL GEROLDS SOHN.

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXIII. Jahrgang der Gesellschafts-Publikationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Viktor,

Protektor der Gesellschaft

und

der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.



Inhalt.



Namens-Register

zu den

Exzerpten aus Liber Regius XXVI bis LX, 1699–1802.

Von

Julian Grafen Pejacsevich.

Namens-Register.

(Die erste arabische Zahl nach dem Datum bezeichnet die Seite im Exzerptenbuch, die darauffolgende römische den Liber Regius*), die letzte arabische die Seite im betreffenden Liber Regius.)

A.

*) Libri Regii, d. s. königliche Bücher, sind jene Sammelbände, in welche von der berufenen kgl. ung. Behörde, gegenwärtig das kgl. ung. Ministerium des Innern, alle von den Königen von Ungarn erlassenen Urkunden, Diplome, Privilegien, Gnadenbriefe etc. eingetragen werden.

Anmerkung der Redaktion.

B.





C.



D.



F.

Fagyos, s. Konkoly Tege v.

Falaise Marianne Gräfin, Gemahlin des Georg Parcsetics, s. diesen.

Farád, Donation an Peter Végh, s. diesen.

Fekete Georg von Galantha, wird Graf 26. November 1758: 2, XLIV 51; — wird Obersthofmeister 13. Jänner 1766: 17, VLVII, 396.

— — Gregor 279, XXXIII, 11.

Fenö, Ort, s. Horváth v. Zalabér.

Fekete Johann von Galantha, Sohn des Georg.

— — Juliana, geb. Jankovich v. Pribér, s. Jankovich v. Pribér.

— — Stephan, Erben: 268, XXX, 218.

Felsö Chrich, s. Chrich.

Felsö-Surány, Marktprivilegium, s. Sigray Josef.

Fel-Torony, s. Eberl Josef.

Fericsancze, kommt an Johann Mihalovich, s. diesen.

Ferraris Johann Josef Graf, seine Gemahlin Henrika, geb. Herzogin v. Ursel, und ihre Tochter Marie Wilhelmine Lydia Anna, Indigenat 23. Dezember 1793: 60, LVII, 377.

Festetics Aloisia Gräfin, vermählt mit Jankovich, s. Jankovich.

— — Christoph, Donation 12. Mai 1742: 252, XXXIX, 283.

— — Christoph Graf, Testament 20. September 1765: 45, LII, 356.

— — Familie, Grafen, Majoratsfideicommiß laut Testament des Christophor 20. März 1783: 45, LII, 356.

— — v. Tolna Georg Graf, Adelsprobe von der ung. Hofkanzlei seiner Gemahlin Judith, geb. Schaller von Jakabháza, bestätigt 7. März 1792: 59, LVI, 434.

— — Josef, General, Donation über Mártonfa oder Baltavár im Eisenburger Komitat 11. August 1746: 246, XL, 382; — mit seinem Bruder Christoph, Verleihung des Prädikats „von Tolna“ 11. August 1746: 246, XL, 384.

— — Judith Gräfin, geb. Schaller, Donation von Molnári und anderen Gütern des Eisenburger Komitates 7. August 1801: 70, LX, 518.

— — Karl und Paul, Söhne des Josef, werden Grafen 5. November 1766: 15, XLII, 715.

— — Ludwig v. Tolna, Marktprivilegium für Szigeth 30, XLIX; — Transsumpt über den zwischen der Stadt Ödenburg und weiland Paul Festetics geschlossenen Vertrag 17. Mai 1769: 25, XLVIII, 172.

— — Marie, Witwe des Paul Czinderey, s. diesen.

— — Paul v., Donauüberfuhrsprivilegium 12. März 1763: 13, XLVII; — erhält das Patronat der Margarethenabtei in Hanot 14. Jänner 1772: 30, XLIX, 248; — wird mit seinen Söhnen Georg, Josef und Emmerich und seinen Töchtern Juliana, Elisabeth, Anna Marie Graf 24. Februar 1772: 29, XLIX, 172; — Marktprivilegium für Keszthely im Zalader Komitate 2. April 1774: 36, L, 116.

Fiáth Franz Adam, Barbara und Sophie, Donation über Hantos-Kert, Szered-Szt. Márton und Debörsök 26. Mai 1739: 195, XXXVI. 760.

— — Sophie, Witwe des Franz Daróczy, s. diesen.

Filemes, Prädium, s. Orczy Stephan.



G.

H.

Hillebrand v. Prandau, s. Prandau.

Hiller Johann Freiherr, dessen Gemahlin Walpurga, geb. Freiin Ertl v. Seeau, und deren Kinder Johann, Anton, Ernst, Josef, Gundaker, Wilhelmine, Indigenat 25. Oktober 1792: 57, LVI, 320.

Hochberg Maria Anna Crescentia Gräfin, geb. Gräfin Rindsmaul, s. Rindsmaul.

Högyez, gekauft von Grafen Georg Apponyi, s. diesen.

Hohenlohe Judith Fürstin, geb. Reviczky, Deduktion der Generalogie 8. November 1783: 45, LII.

Hohenwart Sigmund Anton Graf, Indigenat 29. August 1793: 60, LVII, 506.

Hoicsy Michael und Benjamin, Adelsbrief 9. August 1742: 251, XXXIX, 357; — wird kgl. Rat 26. Februar 1768: 25, XVLII, 26.

Hompesch Karl Freiherr v., Indigenat 30. November 1786: 48, LIII, 439.

Horányi Gabriel, Donation über Brestovac im Požeganer Komitat 11. Juli 1756: 210, XLIV, 157.

Horváth Michael, s. Gemahlin Katharina, geb. Popovics, alias Mocsónyi, deren Kinder Konstantin, Katharina, Eva, Sophie, 10. Februar 1794: 62, LVIII, 92.

— — v. Sz. György Eva, Witwe des Sigmund, geb. Polányi, Fristerstreckung 3. November 1713: 268, XXX, 104; — Schutzbrief 3. Juni 1718: 274, XXXII, 84; — dto. 28. Mai 1717: 269, XXXI.

— — Sigismund, Konsens zum Testament und zum Vertrag des Johann Horváth von Sz. György vor dem Konvent zu Csorna 3. November 1710: 39, L, 82.

— — Sigmund und Johann, s. Gáal Andreas.

— — Sigmund, Donation von Sz. György 30. Juli 1792: 58, LVI, 144.

— — v. Zalabér Franz, seine Gemahlin Christine, Tochter des Sigmund Anyos und der Magdalena, geb. Ladányi, Konsens zum Verkaufe von Ladányi, Czillér, Erde, Bakonya und Feö an Georg Filipp Ferdinand Grafen von Zinzendorf und Pottendorf und dessen Gemahlin Anna Maria, geb. Freiin von Zettwitz, 15. Juli 1718: 274, XXXII, 409; — erhält das Prädikat „von Zalabér" 16. August 1728: 197, XXXVI; — erhält Transsumpt des Vertrages der ungarischen Hofkammer mit Johann Sárkány wegen Sárkány 13. Februar 1731: 197, XXXVI, 508.

Hoszu-Peresztek, Marktprivilegium, s. Erdödy Karl Anton Graf.

Hranilovics Ludwig v., erhält Blaczkó 3. Mai 1767: 25, XLVIII, 43; — Vizegespan des Požeganer Komitates, erw., 67, LIX, 310.

Hrapko, Kirche zum hl. Geist, s. Schmidegg Ferdinand Graf.

Hunyady Anna Maria, geb. Sándor, Gemahlin des Ladislaus, erw. 10. Jänner 1723: 289, XXXIV, 141.

— — Anton, erhält das Prädikat „von Kéthely" 22. Dezember 1745: 248, XL, 205.

— — Johann Nepomuk, wird Baron 24. März 1755: 212, XLIII, 550; — Gemahl der Elisabeth Baronin Haller, s. diese.

— — v. Kéthely Josef Graf, Testamentstranssumpt des Ladislaus und Anton, 1723: 75, LX.

— — Judith, Witwe des Paul Sándor, s. Sándor.

— — Ladislaus, Referendar, 1703—1708: 261, XXVII; — Vertrag mit Josef Stephan und Anton auf Bitte des Baron Johann Nepomuk 4. August 1785: 48, LIII, 290.

I, J.

K.

L.



M.



N.

Nádasdy Franz Graf, wird nach Resignation des Grafen Karl Batthyány Ban September 1756: 210, XLIV, 209; — Introduktionsbefehl 31. Dezember 1759: 4, XLV, 196; — Donation auf Paukovecz 27. Jänner 1781: 47, LII, 23; vgl. auch Hadik.

— — Franz und Thomas Graf, Vertrag mit Katharina Niesky.

Nagy Alexander v. Félsö-Bük, Donation, 33, L, 319.

Nagy-Assut, s. Assut.

Nagy-Czenk, s. Széchényi Graf Franz.

Nagy-Gerezd, Bewohner von, s. Káldy Judith.

Nagy Josef, Donation, 251, XXXIX, 503.

Nagy Johann und Paul, erw. in der Donation über Szent-Márton 20. Februar 1725: 301, XXXV, 23.

Nagy v. Félsö-Bük Paul, Personalprotonotär, wird kgl. Rat 26. August 1751: 218, XLII, 238; — wird Septemviraltafelbeisitzer 23. März 1765: 13, XLVII, 242; — Vertrag wegen Czirák mit Schmidlin Franz Freiherr, s. diesen; — ebenda die Gemahlin des Paul: Judith, geb. v. Kecskés.

— — v. Félsö-Bük Stephan, kauft Csepregh von Johanna Barbara, Gemahlin des Grafen Adam Draskovich, geb. v. Erbeville, in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Christine, geb. Mártonfalva, 15. Oktober 1715: 270, XXXI, 72; — Protestationszeugnis gegen ihn, s. Trautsch.

— — Stephan und seine Gemahlin Marie Gabriele, geb. Filszky, kgl. Konsens zum Vertrage mit Wolfgang Albert, Grafen Rindsmaul und Maria Anna Gräfin Hochberg, geb. Gräfin Rindsmaul, wegen Abtretung von Babolcsa 9. Juni 1750: 243, XLI; — erw. 30. Juni 1759: 6, XLV, 120; — Testamentstranssumpt 21. April 1766: 20, XLVII, 469; — dto. für seine Tochter Eva, Gemahlin des Peter Végh, 26. April 1766: 20, XLVII, 474.

— — v. Félsö-Bük, Sohn des Stephan, fällt bei Lobositz in Böhmen mit Hinterlassung einer posthumen Tochter 17.

— — Stephan, Adelsbrief 2. Oktober 1775: 39, L, 189.

— — v. Gyöngyös Franz, Besitzungen, s. Szapáry Nikolaus Freiherr.

— — -Kész, Donation, s. Vörös Paul.

— — -Szent-Miklós, Donation, s. Nákó.

Nákó Christophor und Cyrill, Wappenbrief und Schenkung von Nagy-Szent-Miklós, Csanád, Boryán, Marienfeld, Albrechtsflur, Komlós und Visesda 27. Februar 1784: 49, LIII, 20; — Donation an Josef Pejacsevich, s. diesen.

Nedeczky Andreas, wird Personalprotonotär 30. Juni 1765: 13, XLVII, 291.

Nemes-Csóo, Donation, s. Vörös.

— — -Ságod, Donation, s. Svetics Jakob.

Némethi, Donation an Peter Végh, s. diesen.

Németh, Donation, s. Damaskin.

— — Emerich, Notar der kgl. Tafel 1797, erw. 67, LIX, 310.

Neny Karl Baron, Indigenat 10. April 1765: 20, XLVII, 383.

Neo-Becse, Marktprivilegium, s. Hadschi Mihál.

O.

P.



3*

R.



S.




Digitized by Google



T.


Digitized by Google

U.

V.



Veröcze, Komitat, erhält Siegel 1746, 244, XL.
— — Marktprivilegium, s. Pejacsevich Markus Alexander Baron.
— — Schloß, Donation an Josef Grafen Pejacsevich, s. diesen.
Verzár Edle v., Gemahlin des Franz Capdebo, s. diesen.
Veterani Julius Graf, Donation von Dárda 12. Mai 1736: 256, XXXVII.
Vetter Gräfin Marianne, Gemahlin des Josef Grafen Gatterburg, s. diesen.
Vickard Franz, Donation von Csákány, s. Somsich Anton.
Vidrusicsa, Donation, s. Keresztúry.
Vilicelo, gehört zu Velica, s. dieses.
Vinkovich Josefa, Gemahlin des Paul Pozvég, s. diesen.
Vischi Samuel, wird kgl. Rat 24. Dezember 1753: 215, XLIII, 233.
Visesda, Donation, s. Náko.
Viskovać, Donation, s. Sveglia.
Visolo, alias Deák Johann, erw. 260, XXVI, 98.
Voikffy v. Klokoch, Sigmund Christof, werden Grafen 24. Mai 1763: 10, XLVI, 315. Ebenda erscheinen Elisabeth, Gemahlin Sigmunds, geb. Malatinsky, Franz, Sohn Sigismunds, Anna, geb. Rauch v. Niéck, Gemahlin des Christof, deren Töchter Leonhardina und Josefa.
Voikovich Nikolaus, Gemahl der Elisabeth Barbara Geréczy, s. Patachich Balthasar.
Voinics Anton, Donation über Pácser im Bácser Komitate 1. Mai 1801: 79, LX, 426.
— — Fabian und Josef, Donation über Teile von Omoravica 11. September 1801: 80, LX, 635 und 24. September 1802: 80, LX, 800.
— — Johann und Anton, erhalten die gleiche Donation wie Fabian 11. September 1801: 80, LX, 632 und 24. September 1802: 80, LX, 806.
— — Johanna, Gemahlin des Anton Parcsetics, s. diesen.
— — Elias Laurentius und Simeon, Donation über Teile von Omoravica 24. September 1802: 80, LX, 794.
Voinics Lukas Andreas, Jakob, Michael und Simeon, kgl. Konsens wegen Bajsa 16. Dezember 1793: 60, LVII, 334; — Prädikat „von Bajsa" 16. Dezember 1793: 61, LVII, 527; — Donation eines Drittels von Roglatiza 16. Dezember 1793: 61, XLVII.
— — Lukas, Simeon, Salomon, erw. als Gerichtstafelbeisitzer des Bácser Komitates 1794, 65, LXVII.
Voinovich Rosina, s. Jelačić.
Volkra Johann, Bischof von Veszprim, s. Fodor Kaspar.
— — Otto Christoph Graf, Vertrag mit Franz Baron Szluha, s. diesen.
Vörös Elisabeth, Gemahlin des Johann Fodor, s. Fodor Kaspar.
Vörös Johann und Michael, Donation über Enyed und Nemes Csó 2. Mai 1738: 254, XXVIII, 43.
— — Paul und seine Gemahlin Magdalena, geb. v. Csúsz, Donation über Csab-Rendek, Sz. István Cabja, Tarkány, Nagy-Kés und -Sárfő 2. Februar 1739: 254, XXXVIII, 184.
— — Wappenverleihung wie Polányi 25. März 1760: 5, XLV, 334.
Vránics, gehört zu Velica, s. dieses.
Vuchinich Gregor, wird Bischof von Svidnica 24. März 1727: 306, XXXVI, 572.



Z.



Rechtsgeschäfte
über
Wappen und Wappenteile im Mittelalter.

Vortrag, gehalten zu Berlin in der „Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen"
am 29. November 1902.

Von

Stephan Kekule von Stradonitz

Dr. jur. utr. und Dr. phil.

Hochansehnliche Versammlung!

Mancher von Ihnen wird, beim Lesen des Themas, über das ich mir vorgenommen habe, auf Einladung des Schriftführeramts dieser Vereinigung, heute zu Ihnen zu sprechen, vielleicht auf den Gedanken gekommen sein, ich wolle über Rechtsgeschäfte betreffend die Ausführung von Wappen und Wappenteilen an Kunst- und Bauwerken des Mittelalters einiges mitteilen.

Eine solche Betrachtungsweise wäre gewiß anziehend. Gar manches Archiv birgt noch mittelalterliche Urkunden über Aufträge an Künstler, über Verträge, die mit Bildhauern, Baumeistern, Glockengießern — um nur einige zu nennen — abgeschlossen sind. Eine vergleichende Betrachtung solcher Urkunden böte Lehrreiches genug.

Aber eine solche Betrachtung liegt meinem eigenen Forschungsgebiete, das wesentlich die rechtliche Seite von Familien- und Wappenkunde umfaßt, doch zu fern. Mit rechtswissenschaftlicher Wappenkunde oder mit wappenkundlicher Rechtswissenschaft denke ich, Sie vielmehr zu unterhalten.

Dieser Gegenstand hat den Vorzug, einen lehrreichen Blick in die Bildungsgeschichte jener Tage tun zu lassen. Die Bedeutung, welche im Mittelalter das ritterliche Leben hatte, läßt es schon ohne weiteres als wahrscheinlich erscheinen, daß alles, was sich auf das, mit dem ritterlichen Leben so eng verbundene, Wappenwesen bezog, damals für die ritterliche Familie eine viel größere Bedeutung hatte, als heutzutage für den Adel oder den wappenfähigen Bürger.

Daß dem in der Tat so war, ist aus vielen Anzeichen erkennbar. Die Dichtungen der ritterlichen Sänger des Mittelalters wimmeln geradezu von Stellen, die sich auf Wappen und Wappenwesen beziehen, Stellen, die teilweise sehr ausführlich sind; auch Dantes Göttliche Komödie enthält mehrere solche Stellen.

Ferner: Schriften und Abhandlungen jener Zeit, welche zum Ziele haben, dem jungen Edelmanne zur, um es allgemein auszudrücken, vollkommenen Ausbildung zu verhelfen, enthalten vielfach neben den Abschnitten über den „guten Ton in allen Lebenslagen", über Jagd, Fischerei und Falkenbeize, einen Abschnitt über Wappenwesen, so z. B. das merkwürdige „Buch von St. Albans", zuerst 1486 von Juliana Barnes herausgegeben, welches man als einen Leitfaden für Anfänger in Bezug auf Jagd, Fischerei, Falkenbeize und Wappenwesen bezeichnen kann.

Es ist daher offenbar keine unwahre Schilderung, wenn Walter Scott in einem seiner bekanntesten Romane einen betagten Edelmann schildert, der seine ganzen Abende damit zubringt, immer wieder in Gwillims „Darstellung der Wappenkunde", einem damals in England weitverbreiteten Wappenwerke, zu lesen. Zwar fällt das erste Erscheinen dieses Buches in die nachmittelalterliche Zeit, nämlich in das Jahr 1610, aber es handelt sich eben um Schilderung eines Mannes, der noch ganz in mittelalterlichen Anschauungen lebt und webt.

Von dem, was im Leben der Zeit eine große Rolle spielt, findet sich allemal auch ein Niederschlag im Rechtsleben, indem Rechtsgeschäfte darüber abgeschlossen werden.

Von solchen Rechtsgeschäften, insofern sie schriftlich abgeschlossen wurden, finden sich dann in den Urkundenbeständen der Archive noch Spuren und eben diese sollen den Gegenstand der heutigen Betrachtung bilden.

Dabei ist aber die Rolle, die mir bei dem heutigen Vortrage zufällt, eine höchst bescheidene.

Nicht die Ergebnisse eigener Forschung bin ich in der Lage, Ihnen vorzulegen. Meine Aufgabe kann vielmehr nur die eines sachkundigen Sammlungsvorstandes sein, der eine Gruppe von Personen, die dazu Lust und Zeit haben, in einer, von Meisterhand zusammengebrachten und geordneten, Sammlung herumführt, Erläuterungen gibt, auf besonders anziehende oder lehrreiche Stücke aufmerksam macht und auf das Lehrreiche an diesen Stücken einzeln hinweist. Diese Sammlung ist ein Buch. Es heißt das „Wappenrecht", ist in Bonn im Jahre 1896 erschienen und hat Herrn Professor Dr. F. Hauptmann, meinen verehrten Freund, zum Verfasser.

In die Schausammlung dieses Museums will ich Sie einführen. Diese befindet sich in einem besonderen Saale, über dessen Eingangstür die Worte prangen: „Verfügungsrecht am Wappen".

Die zur Schau gestellten Gegenstände sind durchwegs Urkunden aus dem Mittelalter. Zum besseren Verständnisse müssen gelegentlich auch einige Blicke in die benachbarten Säle der, in Rede stehenden, Sammlung getan werden.

Und nun darf ich Sie wohl bitten, mit mir die Wanderung zu beginnen.

Der ordnungsmäßige Gebrauch eines Wappens besteht darin, es zu „führen".

Jeder, der zum Führen eines Wappens berechtigt ist, kann jedem Unberechtigten verbieten, es zu führen. Er hat dagegen ein Einspruchsrecht.

Jedenfalls im Mittelalter stand dem Berechtigten aber auch das Recht zu, dieses Einspruchsrecht zu Gunsten eines dritten aufzugeben.

1. 1328, April. (Ich übertrage die Urkunden in unser modernes Deutsch!)

„Ich Eberhard von Widersperg . . . . . . tue kund allen . . . . . daß ich . . . Herrn Otto von Greiffenperg, meinem lieben und getreuen Oheim, ihm und seinen Erben zugestanden habe, ganz und gänzlich meinen Schild und Helm und mein Wappen-Kleinod, also, daß er und seine Erben diese führen sollen, wenn sie wollen . . . . .“

Das heißt also: Otto von Greiffenberg darf fürderhin mit seinen Erben das Widersbergsche Wappen führen. Letzterer und seine Erben führen es aber selbstverständlich weiter.

Deutlicher noch tritt dieses Verhältnis hervor in nachfolgender Urkunde:

2. 1384, Mai 22.

„Ich Hans von den Brüdern . . . . . tue kund . . . . . daß ich gütlich und gern gegeben habe und auch gebe kraft dieses Briefes . . . . dem . . . . . Endres Funck, Bürger zu Gmund, und allen seinen Kindern und Nachkommen, meinen Schild und Helm, wie ihn mein Vater auf mich gebracht hat, und soll und mag der vorgenannte Endres Funck und alle seine Nachkommen denselben Schild und Helm nun weiter fort mit mir und allen meinen Nachkommen ebenso führen wie ich und alle meine Nachkommen.“

Hier sieht man leicht, daß es sich unzweifelhaft nur um einen Verzicht auf das Einspruchsrecht handelt von Seiten des Hans zu Gunsten des Endres Funck. Hans will mit seinen Nachkommen das „abgetretene“, vom Vater ererbte Wappen weiterführen.

In beiden Urkunden fand der Verzicht des Wappenherrn auf das Einspruchsrecht zu Gunsten eines dritten ohne Entgelt statt. Man nannte daher häufig ein solches Geschäft eine Schenkung des Wappens. Diese Bezeichnung ist aber irreführend. Denn wenn man etwas verschenkt, so hat es von nun ab nur noch der Beschenkte, der Schenker hat es nicht mehr, während in den vorliegenden Fällen die sogenannten „Schenker“ das Recht zur Führung des Wappens behalten wollen und auch tatsächlich behalten. Ich würde im vorliegenden Falle den Ausdruck: „unechte Schenkung“ für sachgemäßer halten.

Nun konnte der Wappenherr sich für den Verzicht auf das Einspruchsrecht auch einen Entgelt geben lassen. Hierher gehört vor allem das vielleicht berühmteste Beispiel des Erwerbes einer Wappenfigur: Die Erwerbung des bekannten, heute noch geführten Helmkleinodes der Hohenzollern, des Hundekopfes oder „Brackenhauptes“ von Lutolt von Regensberg durch den Burgrafen Friedrich von Nürnberg:

3. 1317 April 10.

„Allen ..... tue ich Lutolt von Regensberg, Freie im Konstanzer Bistume, kund, daß ich dem edlen Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden Burggrafen zu Nürnberg, verkauft und zum Kaufe überlassen habe mein Kleinod: Das Brackenhaupt, um sechsunddreißig Mark guten Silbers, mit solcher Bedingung: daß der

vorgenannte Herr Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine leiblichen rechten Erben, und ich der vorgenannte Lutolt von Regensberg und meine leiblichen rechten Erben und außerdem noch Herr Diethelm von Krenkingen, Freie, mein lieber Oheim, bei seinen Lebzeiten, aber keiner seiner Erben und weiter niemand sonst mein Kleinod, das Brackenhaupt, führen sollen."

Sie sehen, daß hier trotz dem gezahlten Entgelt der Wappenherr das Brackenhaupt mit seinen Nachkommen und sogar mit seinem Oheim, dem Diethelm von Krenkingen, weiter führen will. Ebenso irreführend wie in den früher mitgeteilten Fällen, die Bezeichnung: „Schenkung", ist in diesem Falle die Bezeichnung „Verkauf", obwohl das Wort in der Urkunde selbst vorkommt.

Wenn man einen Gegenstand verkauft hat, hat man ihn selbst nicht mehr; ich würde daher für diesen Fall den Ausdruck „unechter Verkauf eines Wappens" vorschlagen. Klar im Sinne muß man aber behalten, sowohl im Falle der „unechten Schenkung" wie im Falle des „unechten Verkaufes" eines Wappens, daß es eigentlich das Einspruchsrecht gegen die Führung des eigenen Wappens durch einen andern ist, das der Wappenherr verschenkt oder verkauft. Naturgemäß finden sich nun auch Fälle, in denen der Wappenherr den Verzicht auf das Einspruchsrecht an gewisse Bedingungen knüpft:

4. 1337 Februar 17.

„Ich Karl von Eibenstein tue kund . . . . daß mir mein Herr Oheim, Herr Engelbrecht der Grueber, erlaubt hat, mit ihm zu führen seinen Helm mit folgender Bedingung: Wenn der vorgenannte mein Oheim Herr Engelbrecht einen Erben bekäme, daß ich vorgenannter Karl von Eibenstein dann denselben Helm ohne allen Streit ihm und seinen Kindern wieder überlasse. Wenn aber der vorgenannte Herr Engelbrecht ohne Erben verstürbe, so soll ich Karl von Eibenstein und meine Erben Recht und volle Gewalt haben, denselben Helm auf Lebenszeit zu führen. Sollte aber, was Gott verhüten möge, ein Zerwürfnis zwischen uns entstehen oder ein Streit: wenn mich dann der vorgenannte Herr Engelbrecht, mein Oheim oder seine Kinder den Helm würden heißen aufgeben, durch Brief oder beliebige Art der Botschaft, so soll ich ihn aufgeben ohne jedem Streit oder Widerspruch".

Sie sehen, daß hier der Wappenherr dem Karl von Eibenstein die Führung seines Helmes jedenfalls nur für solange gestattet hat, als er, der Wappenherr selbst, keinen Erben hat, sodann aber auch nur auf Widerruf.

Es findet sich auch, daß der Wappenherr auf sein Einspruchsrecht zu Gunsten eines andern nur für dessen Lebenszeit verzichtet.

5. 1344 ? 18.

„Wir Graf Johann von Nassau . . . . . tun kund . . . . . daß wir den Helm, den Unser Neffe Graf Johann von Katzenellenbogen Uns aus Liebe und Freundschaft zu führen gestattet, Unser Lebtag haben und führen sollen, es soll den Helm aber keiner Unserer Erben, ... nach Uns mehr führen, das versprechen Wir an Eides statt."

Ein wappenkundlich besonders merkwürdiger Fall ist folgender:

6. 1353 Dezember 3.

„Wir Rupprecht der Ältere, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein . . . . . bekennen öffentlich in diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir unseren lieben Neffen, den Brüdern Adolf und Johann Grafen zu Nassau zu rechtem Lehen verliehen haben und verleihen, zwei Hörner von ihrem Nassauischen Wappen mit einem goldenen Löwen dazwischen auf dem Helme zu führen, derart, daß die vorgenannten Adolf und ihre Erben, jedoch immer nur die beiden ältesten Söhne von des Vaters Stamme und nur solche, die Grafen zu Nassau sind, diesen unseren und unserer Erben Helm führen sollen und mögen.

Hier verleiht also der Pfalzgraf Ruprecht den Grafen Adolf und Johann von Nassau sein Helmkleinod, den goldenen Löwen zwischen zwei Hörnern, doch mit dem Beding, daß sie die Nassauischen, d. h. mit Schindeln bestreuten Hörner weiterführen, nicht etwa die „geweckten" Hörner des Pfalzgrafen. Das Kleinod ist erblich verliehen, aber mit der Beschränkung auf die jedesmaligen beiden ältesten Söhne, die außerdem Grafen von Nassau sein müssen.

Man sieht leicht ein, daß in allen den erwähnten Fällen, da der Wappenherr zu Gunsten des andern nur auf sein Einspruchsrecht verzichtet, selbst aber das betreffende Wappen weiterführen will und führt, eine Wappengemeinschaft, eine Wappengenossenschaft, zuweilen auch Wappenfreundschaft genannt, entsteht, die mit diesen Ausdrücken in den Urkunden auch so gekennzeichnet wird. Ich hatte schon erwähnt, daß der Wappenherr in diesen Fällen das volle Gebrauchsrecht am Wappen behält. Er behält dann naturgemäß in der Regel auch die Befugnis, das Recht zur Führung des Wappens auch noch anderen Personen, sowohl gleichzeitig als auch nacheinander, zu gestatten.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß derjenige, der in dieser Weise entgeltlich oder unentgeltlich ein Wappen erwirbt, unter Umständen Wert darauf legt, daß niemand weiter es erwerbe. Dann verzichtet der Wappenherr ausdrücklich auf seine ihm sonst zustehende Verfügungsbefugnis. So ist es z. B. in der bereits erwähnten Urkunde des Lutold von Regensberg über das Brackenhaupt zu Gunsten des Burggrafen von Nürnberg.

Hier verpflichtet sich der Wappenherr ausdrücklich, daß „niemand weiter dasselbe Kleinod, das Brackenhaupt führen soll".

Der Wappenherr konnte auch auf das Gebrauchsrecht am eigenen Wappen, dessen Gebrauch er einem andern einräumt, verzichten. Tat er das für sich und seine Erben ohne Entgelt, so liegt eine echte Schenkung des Wappens, tat er es gegen Entgelt, ein echter Verkauf des Wappens vor.

Auch für diese Fälle finden sich Beispiele:

7. 1364, November 13.

„Ich Erchinger Relch tue kund . . . . . . für mich und alle meine Erben . . . . daß ich und alle meine Erben verzichte und aufgebe . . . . zu Gunsten des ehrbaren festen Ritters, Herrn Georg von Wöllwarth und

allen seinen Erben das Wappen, das ich bisher geführt habe derart, daß weder ich noch einer meiner Erben dieses Wappen mehr führen und es mein Wappen nicht mehr sein soll."

Das Wappen der Relch war ein halber roter Mond in einem weißen Felde, und es ist nachweisbar, daß das Geschlecht der Wöllwarth seit der mitgeteilten Wappenschenkung dieses Wappen führt, während sie früher einen halben Drachen geführt hatten.

In einer anderen Urkunde ist die Sache ähnlich:

8. 1368, April 15.

„Ich Hans der Tragauner und alle meine Erben, Wir . . . tun kund . . daß Wir verkauft haben Unser Wappen, Schild und Helm. Der Schild hat folgende Farben: unten weiß und oben schwarz, und durch das schwarze Feld im Schilde geht ein weißer Sparren und hat der Sparren die Spitze nach unten, und die Flüge auf dem Helm sind in den gleichen Farben. Das vorbeschriebene unser Wappen, Schild und Helm, und das Siegel dazu, haben Wir . . . . . verkauft und gegeben dem ehrbaren Ritter Herrn Pilgrim von Wolfsthal und allen seinen Erben, derart, daß Wir das gleiche Wappen fürderhin nimmermehr werden führen noch tragen wollen, weder im Zweikampf noch im Felde, und sollen darum gegen Herrn Pilgrim von Wolfsthal und gegen alle seine Erben fürderhin wegen des vorgenannten Wappens keinerlei Anspruch oder Forderung mehr haben . . . . weder um viel noch um wenig".

Das ist also ein Beispiel eines echten Wappenverkaufes, ebenso wie die folgende Urkunde:

9. 1381, auf Alextag.

„Ich Zacharias und ich Hartneid Gebrüder Lobeke von Aystorf . . . . tun kund . . . . daß Wir . . . . zum Kaufe gegeben haben dem ehrbaren Mann Ulrich Fülsnicht und allen seinen Erben, wie sie heißen mögen oder werden, Unser Wappen, Helm und Schild. Auf dem Helm ist das Kleinod ein ganzer Mohrenkopf, darauf zwei weiße, gegeneinander gebogene Ochsenhörner. Der Schild ist weiß und inmitten des Schildes ist ein schwarzes Feld aus dem Schachbrett und darin ein weißer Schachritter. Und dieses Unser Wappen haben wir gänzlich aufgegeben und aus Unserem und Unserer Erben Nutzen und Gewere in sein und aller seiner Erben Nutzen und Gewere überantwortet; in allen Ehren und Rechten, wie es Unsere Vorfahren geführt . . . . und bis auf den heutigen Tag an Uns gebracht haben. Und also verzichten Wir mit allen unseren Erben auf das vorgenannte Wappen, Helm und Schild dem vorgenannten Ulrich Fülsnicht und allen seinen Erben gegenüber, derart, daß weder Wir noch alle Unsere Erben irgend einen Anspruch darauf . . . . . . sollen noch mögen haben noch gewinnen . . . . . da sie uns dieses Wappen gänzlich in bar bezahlt haben, womit Wir befriedigt waren . . . ."

Hier liegt also sogar ein Barkauf vor.

In den vorliegenden Fällen liegt also eine echte Schenkung und ein echter Verkauf vor, da der Wappenherr gleichzeitig seinerseits auf die Führung des verschenkten oder verkauften Wappens für sich und seine Erben verzichtet hat.

Nachdem ich dargelegt habe, daß Schenkung und Verkauf des Wappens möglich waren und vorgekommen sind, wird es Sie nicht wundernehmen, zu erfahren, daß Wappen auch durch letztwillige Verfügung vermacht wurden.

Ehe jedoch diese Art der Verfügung über das eigene Wappen besprochen werden kann, ist es nötig, zwei Punkte zu besprechen, nämlich:

1. Das Einspruchsrecht der Familie,

2. Das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn.

Was zunächst das Einspruchsrecht der Familie betrifft, so ist ja bekannt, daß das Recht zur Führung eines Wappens nicht Sache des einzelnen Familienmitgliedes, sondern der ganzen Familie ist. Der einzelne hat gar nichts weiter, wie das volle Gebrauchsrecht am Wappen. Verschenkt er das Wappen in der Weise der echten oder unechten Schenkung, verkauft er es in der Weise des echten oder unechten Verkaufes an einen andern, so greift er, wie wir Juristen sagen, in die Rechtssphäre der ganzen übrigen Familie ein. Diese hat dagegen ein Einspruchsrecht. Übt sie dieses innerhalb einer bestimmten Zeit nicht aus, so gilt das allerdings als stillschweigende Zustimmung. Die Familie hat dann ihr Einspruchsrecht, wie man in der altdeutschen Rechtssprache sagte, „verschwiegen".

Es muß daher angenommen werden, daß in den vorhin mitgeteilten Urkunden der Schenker oder Verkäufer des Wappens die letzten ihres Geschlechtes gewesen sind oder, daß die mit in der Urkunde erwähnten Personen, die — außer dem Schenker oder Verkäufer — das Wappen weiterführen wollten und sollten, zugestimmt hatten, so z. B. in den Urkunden des Erchinger Relch und Hans des Tragauners die (bereits am Leben befindlichen) Erben.

Was sodann das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn betrifft, so ist zunächst zu sagen, daß sich das erst spät entwickelt hat.

Ursprünglich wurde, daran kann gar kein Zweifel sein, das Wappen einer Familie in dem Augenblicke, wann das letzte ihrer Mitglieder die Augen schloß, eine herrenlose Sache. Eine solche eignete sich derjenige aber rechtmäßig zu, der zuerst zugriff.

Schon im 14. Jahrhundert findet sich dagegen deutlich ausgesprochen, daß das Wappen einer ausgestorbenen Familie dem Landesherrn heimfällt, und daß dieser es dann wieder verleihen kann.

10. 1377, Aug. 5.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graf zu Holstein und Stormarn . . . tun kund . . . . . . daß Wir dem Edlen, festen Ritter Herrn Berchtolt von Frankenrode . . . . . das Wappen gelb und schwarz gleich geteilt, das an Uns in Unserer Herrschaft durch Tod angefallen und ledig geworden ist . . . . gegeben haben und geben . . . . . ."



Dieses eine Beispiel mag genügen. Hauptmann hat deren viele. Ich kann nun zum Vermächtnis des Wappens, durch letztwillige Verfügung, zurückgehen.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß, wenn der Erblasser nicht der letzte seiner Familie war, er das Wappen nicht einem andern vermachen konnte ohne stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der übrigen Familie. Dann ist aber diese der eigentliche Vergeber des Wappens.

Ist der Erblasser dagegen der letzte seiner Familie, so wurde das Wappen nach älterem Rechte ohnehin frei, so daß es derjenige, dem es vermacht ist, auch ohne das Vermächtnis hätte annehmen können.

Nach späterem Rechte dagegen stellte sich einem solchen Vermächtnis des letzten der Familie das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn entgegen. Es bedurfte also einer Bestätigung des Vermächtnisses durch den Landesherrn. Rechtlich ist diese Bestätigung durch den Landesherrn eine Neuverleihung und hätte, nach dem Gesagten, auch ohne das Vermächtnis vorgenommen werden können.

11. 1435 Oktober 31.

„Ich Otto von Meysau . . . . bekenne für mich und alle meine Erben und Nachkommmen und tue kund . . . . . . daß ich . . . . . . mit Willen und Gunst des Hochgebornen Fürsten, Herzog Albrechts, Herzogs zu Österreich und Markgrafen zu Mähren . . . . dem edlen Herrn . . . . . . Hans von Eberstorff . . . . und seinen Erben durch letztwillige Verfügung vermacht habe . . . . mein Wappen: ein schwarzes Einhorn in einem gelben Schild, und auf dem Helm ein Gansnest und einen Busch Federn daran und drei Gänse daraus hervorsehend, das von dem vorgenannten meinem Gnädigen Herrn zu Lehen geht, derart, daß, wenn ich vorgenannter von Meysau ohne leibliche Söhne zu hinterlassen mit dem Tode abgehe, oder leibliche Söhne hinterlasse und auch die mit Tode abgehen, ehe sie großjährig geworden sind und kein männliches Mitglied des Geschlechts von Meysau mehr vorhanden ist, daß dann mein vorbeschriebenes Wappen bei dem genannten Hans von Eberstorff und seinen Erben des Namens von Eberstorff bleiben soll".

Sie sehen, verehrte Anwesende, hier wird ein Wappen richtig durch Testament vermacht.

Auch das Gesuch dieses Otto von Meysau an den Herzog, worin er um Genehmigung und Bestätigung dieser letztwilligen Verfügung bittet, ist noch erhalten.

Daß ein Wappenherr schließlich auch die Befugnis hatte, sein Wappen zu ändern, ist nach allem Gesagten nur natürlich. So sind Beispiele nachweisbar von Änderung des Helmkleinods, von Änderung der Schildfigur, Änderung ihrer Stellung, der Zahl der Figuren, Änderung der Nebenfiguren, Hinzufügen einer Nebenfigur, Änderung der Farben des Schildes und dergleichen.

Selbstredend hatte die Gesamtfamilie gegen solche Änderungen ein Einspruchsrecht.

Sie sehen, meine verehrten Anwesenden, abgesehen von dem bildungsgeschichtlichen Interesse, welches dieses ausgebildete Verfügungsrecht am Wappen im Mittel-

alter bietet, eine wie große Rolle im Leben des Wappenfähigen das Wappen in jener Zeit gespielt hat, eine wie große Bedeutung das Wappenwesen und das Wappenrecht im Mittelalter hatte.

Man kann sich hiernach auch eine Vorstellung davon machen, was für eine Tätigkeit der Wappenherold z. B. bei den Turnieren ausgeübt haben muß, da er doch darüber zu wachen hatte, daß jeder im Turnier erscheinende Ritter das ihm zukommende Wappen führte.

Heute ist das alles ganz anders geworden und nur geringe Trümmer erinnern noch an jene mittelalterliche Blüte des Wappenwesens.

Ein großer Teil des Lebens der Wappenfähigen spielte sich damals auf den Burgen ab. Dieser Umstand mag es rechtfertigen, wie ich dazu kam, diesen Gegenstand in dieser Vereinigung zu behandeln. Ich habe Ihnen ein Stück des geistigen Lebens auf Deutschlands Burgen gezeigt.

Ladislaus von Suntheim
und die
Anfänge genealogischer Forschung in Österreich.

Von

Dr. Josef Ritter von Bauer.

I.

Die große, von den nachhaltigsten Wirkungen begleitete Bewegung, welche in den letzten Dezennien des XV. Jahrhunderts in Italien und Deutschland mit unwiderstehlicher Gewalt die Geister ergriff, hat in Niederösterreich und besonders auf dem Boden Wiens unauslöschliche Spuren zurückgelassen: auch hier trat eine entscheidende Umgestaltung des geistigen Lebens an der Wende des Jahrhunderts zutage. Es hatte jene in der Kulturgeschichte des Abendlandes denkwürdige Epoche begonnen, welche zeitlich noch dem Mittelalter, inhaltlich aber der Neuzeit angehörte, Wissenschaft und Kunst in allen Ländern nach Inhalt und Form veränderte: die Zeit der Renaissance und des Humanismus, der Wiedererweckung des Altertums in Wissenschaft und Poesie, der Wiederbelebung antiker Anschauungen auf dem Gebiete der Kunst, ein Zeitraum gewaltigen Fortschrittes der menschlichen Bildung!

Der Einfluß des Humanismus auf die Pflege der Wissenschaften, auf Lehre und Literatur war durchgreifend; in reger Kräfteentfaltung erblühte die Forschungstätigkeit und manche Disziplinen führen ihren Ursprung auf diese Glanzzeit geistigen Schaffens zurück. Schon früh zählte auch die Wiener Universität berühmte Humanisten unter ihren Lehrern.[1])

In diese Zeit fällt aber das Entstehen einer neuen Form der Assoziation zu geistiger Arbeit. Neben der geschlossenen Gesellschaft, welche Lehre und Forschung sozusagen zunftmäßig betrieb, neben den alten festgeordneten Lehrkörpern der Universitäten, ist ein neuer, frei organisierter Verein, zumeist von jüngeren Kräften, wirksam, den alten Weg wissenschaftlicher Tätigkeit zu verlassen und neue Bahnen einzuschlagen. Diese freien Vereine, sodalitates litterariae, waren nicht auf die Universitäten, überhaupt nicht auf eine bestimmte Stadt beschränkt, sondern hatten teilweise ihre Mitglieder im ganzen heiligen römischen Reiche deutscher Nation zerstreut. Unter diesen Gesellschaften treten zwei besonders hervor: die Societas Rhenana und die Societas Danubiana, die rheinische und die gelehrte Donaugesellschaft.[2])

---

[1]) Ausführlich hierüber: Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, II. Band; für die nachfolgende Darstellung wurden hauptsächlich benützt: Geiger, Renaissance und Humanismus, Mayer Anton, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich, sowie die Jahrbücher der Kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses.

[2]) Geiger a. a. O. S. 489 u. ff.



Auf diese, die ihren Sitz in Wien hatte und zu ihren Mitgliedern die hervorragendsten Gelehrten zählte, wird später noch zurückzukommen sein, weil ein Teil ihres wissenschaftlichen Forschungsprogrammes die Bearbeitung der heimatlichen Geschichte, der Geschlechter und ihrer Folge umfaßte, und hier auf Wiener Boden die Anfänge wissenschaftlicher Behandlung jener Disziplinen zu konstatieren sind, deren Pflege unserer Gesellschaft satzungsgemäß obliegt: der Genealogie, der Diplomatik und Sphragistik. Die gelehrte Donaugesellschaft darf in dieser Hinsicht mit Recht als ein ehrwürdiger Ahne unserer Gesellschaft angesehen werden, dessen Werden und Wirken ein wenig näher zu betrachten Pietät und historischer Sinn in gleichem Maße verlangen.

Vorerst ist aber noch des gewichtigsten Förderers der humanistischen Bewegung in Österreich zu gedenken, der mit Fug und Recht den unermüdlichsten Arbeitern seiner Zeit zuzuzählen ist, des Kaisers Maximilian I., des letzten Ritters.

Nicht über den Staatsmann, Politiker und Feldherrn ist hier zu sprechen. Dessen Bestrebungen und Erfolge haben eine, keineswegs übereinstimmende Beurteilung erfahren; auf ihn kann passend des Dichters Wort angewendet werden: „Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte“; diese Gebiete der Tätigkeit des Kaisers sollen den Staatsrechtlern, den Historikern, den Politikern überlassen bleiben, welche über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Kriege dieser Zeit, die Versuche einer Behörden-Organisation im Reiche und in den Erblanden, über die Errichtung des Kammergerichtes, die Stiftung des ewigen Landfriedens und die Herstellung des Reichsregimentes urteilen mögen.

Uns liegt näher, den Freund und Förderer der Künste und Wissenschaften zu würdigen, seine Wirksamkeit auf diesem Felde im Lichten seiner und unserer Zeit zu betrachten, und damit gegen die manchmal ungerechten und hämischen Kritiken einiger moderner Historiker Stellung zu nehmen.[1])

Treffend nennt Geiger den Schöpfer des Teuerdank und des Weißkunig den wahren Fürsten nach dem Herzen der Humanisten, der zu allen Zeiten seines Lebens als Liebling der Dichter und Gelehrten erscheint. Diese Gunst erwarb er sich nicht durch Geschenke, denn seine Kasse war meist zu leer, um die der anderen zu füllen; auch die von ihm häufig verliehenen Titel eines Pfalzgrafen oder gekrönten Dichters schmeichelten nur kurze Zeit der Eitelkeit; noch weniger konnte dazu etwa eine glänzende Hofhaltung beitragen, denn er hatte keine feste Residenz. Die Teilnahme derer, welche den Nachruhm der Menschen bestimmen, ward ihm vielmehr deshalb erwiesen, weil sie an der rastlosen Tätigkeit des eifrigen Mannes, an dem kühnen, stets jugendlich bleibenden Streben selbst des Alternden

[1]) Vgl. Alwin Schultz in der Einleitung zum „Weißkunig“, Jahrbuch VI der kunsthistorischen Sammlungen: „Kaiser Max ist oft genug als Politiker, wie als Feldherr beurteilt worden; man hat seine persönliche Tapferkeit, seinen Mut gefeiert, ihn den letzten Ritter genannt, aber eines seiner größten Verdienste, die Förderung, welche er der deutschen Kunst und der deutschen Wissenschaft seinerzeit gewährt hat, das ist in der Regel ganz übersehen worden oder man hat nur beiläufig dessen gedacht... An wissenschaftlicher Bildung war er den meisten deutschen Fürsten überlegen und auch im Interesse für die Pflege der Kunst werden ihm wenige gleich gekommen sein ...



ihre Freude hatten, weil sie ferner von dem Einfachen, echt Menschlichen in des Kaisers Art sich fesseln ließen und seine milde Freundlichkeit als einen Beweis wahrer Charaktergüte, nicht als ein Zeichen gnädiger Herablassung betrachteten. Wie hoch der Kaiser die Gelehrten schätzte, geht wohl aus seinem bekannten Ausspruche hervor, daß „die Gelehrten es seien, die da regieren und nicht untertan sein sollten und denen man die meiste Ehre schuldig wäre, weil Gott und die Natur sie anderen vorgezogen". Aus solchen Anschauungen erklären sich leicht die innigen Beziehungen des Fürsten zu den Führern der geistigen Arbeit.

Der lebendig gewordene Forschergeist wendet sich damals insbesonders der Geschichte zu, bekundet sich in dem Verlangen, die Richtigkeit des bisher ohne Prüfung Geglaubten und Erzählten zu untersuchen und verbindet sich andererseits mit dem Wunsche, die deutsche Vergangenheit strahlend hell erscheinen zu lassen. Die patriotische Regung, als deren Ausfluß dieses Streben bezeichnet werden kann, wird gekräftigt durch das rege Interesse des Kaisers an Erforschung der Geographie und Geschichte, vornehmlich seines Hauses und seines Reiches.

In dem Aufsatze „Ein österreichischer Hof-Historiograph unter Kaiser Maximilian I."[1]) wird auf die tiefe Sehnsucht des Kaisers hingewiesen, nach seinem Tode im Gedächtnisse der späteren Geschlechter fortzuleben. „Sein würdevolles Selbstbewußtsein, das bei ihm gleichwohl mit einer kindlich unbefangenen Demut ganz eigentümlich verschmolzen war, sagte ihm, daß er ein Recht auf solches Fortleben habe. Allein mit seinem eigenen Andenken wollte er auch sein ganzes Geschlecht mit all seiner Vergangenheit und Gegenwart auf die Nachwelt hinüberziehen. Jede Idee, die ihm über den Ursprung seiner Familie, über die Schicksale seiner Vorgänger aufstieg, warf er, im Gedränge eines rastlos und nach allen Richtungen hin tätigen Lebens, hastig in sein Memorienbuch, um den Gegenstand zu gelegener Zeit durch fachkundige Männer untersuchen zu lassen."

Den Unterschied zwischen der Geschichtsschreibung des deutschen Mittelalters und der Behandlung historischen Stoffes im Geiste des Kaisers charakterisiert der unbekannte Verfasser zutreffend dahin, daß der Geschichtsschreibung des Mittelalters „noch nicht jener bewegte, pragmatische Geist innewohnte, den die neuere Zeit ihr eingehaucht, vielleicht bisweilen auch aufgedrungen hat; sie blieb gern bei der einfachen Tatsache stehen, ihre Buchführung galt weniger der Menschheit und den Völkern, als den Geschlechtern und den Individuen, sie war eine Mischung von Chronologie und Genealogie und von denen, die ihr dazumal dienten, wurde sie meist auch nur in diesem Sinne aufgefaßt. Da war nun wohl ihre Arbeit eine trockene und unerquickliche, besonders weil in späterer Zeit selbst der leichte poetische Anflug wegfiel, den die einstigen Reimchroniken wenigstens der Form nach sich gewahrt hatten. Max, Selbstherrscher auch im Gebiete der Idee, schuf sich hier ein eigenes und neues Reich. Er zog im „Teuerdank" und „Weißkunig" die Allegorie an die Geschichte heran und hob diese, ohne an ihrer Wahrheit sich zu vergehen, zur Dichtung hinauf. Doch dazu gehörte eben Maximilians quellende Gedankenfülle, seine farbige, teilweise ideale Anschauung der Dinge, seine unergründliche Gemütstiefe und seine wunderbare Phantasie."

[1]) Im Abendblatte Nr. 77 der österr. kais. Wiener Zeitung vom 2. April 1856 (ohne Angabe eines Verfassers).

Laschitzer, der in einer sorgfältigen Quellenstudie ein anschauliches Bild über die Beziehungen des Kaisers zur Geschichtsschreibung seiner Zeit entwirft[1]), bemerkt, daß „die Geschichtsschreibung ihm ein geeignetes und willkommenes Mittel zur Verherrlichung seiner Person, seiner Familie, seines Geschlechtes, seiner Herrschaft und Machtstellung in der Gegenwart und für die Zukunft“ war und sich, „soweit sie über seine Person und Dynastie hinausreicht, mit der Idee des Imperiums berührt“. Besonders aber verweist er darauf, daß er im Gegensatze zu den humanistischen Bestrebungen der meisten Gelehrten, welche die klassischen Sprachen, besonders Latein, förderten, für seine Geschichtsschreibung durchaus der deutschen Sprache sich bediente und damit auf ihre Ausbildung und auf die hervorragende Stellung, zu der sie in der Literatur gelangte, einen wesentlichen Einfluß ausübte“.

Für des Kaisers Liebe zur geschichtlichen und genealogischen Forschung und für die Verdienstlichkeit, welche er seiner Tätigkeit auf diesem Gebiete beilegt, sprechen die nachfolgenden Stellen aus dem „Weißkunig“[2]):

„wie der jung weiß kunig die alten gedachtnus insonders lieb hat.

Der jung weiß kunig fraget in seiner jugent gar oft von den kuniglichen geschlechten, dann er hat gern gewißt, wie ain jedes kuniglich und farstlich geschlecht von anfang herkumen were, darinnen er in seiner jugent kain erkundigung erfragen möcht. Darob er dann oft ainen verdrieß trueg, das die menschen der gedächtnuss so wenig acht nämen. Und als er zu seinen jarn kam, sparet er kainen kosten, sonder er schicket aus gelert leut, die nichts anders teten, dann das sy sich in allen stiften, klostern, puechern und bei gelerten leuten erkundigeten alle geschlecht der kunig und farsten und ließ solichs alles in schrift bringen zu er und lob denen kuniglichn und farstlichn geschlechtn. In sölicher erkundigung hat er erfunden sein mandlich geschlecht von ainem vater auf vater auf den andern biss auf den Noe, das sonst ganz untertruckt und die alten schriften darauf nichts mer geacht worden ist, verloren weren worden .....

„Wie ain sonder kuniglich eerlich gemuet hat dieser jung weiß kunig gehabt! Er hat alle kunig ubertroffen; dann wo findt man von andern kunigen geschriben, die also die kuniglichen und farstlichen geschlecht mit irer gepurt und gueten taten mit schriftlicher gedächtnus erhebt, als diser jung weiß kunig getan hat? Er ist ain anweiser aller kunftigen kunigen und farsten, das sy die kuniglich und farstlich gedachtnus underhalten und meren und diesen weisen kunig in sonderheit in kunftiger gedächtnus eren sollen!

Es fehlt natürlich auch nicht an Kritikern, welche diese Betätigung historischen Sinnes ungünstig beurteilen. So nennt beispielsweise Coxe den Eifer des Kaisers,

---

[1]) Laschitzer Simon, Die Genealogie des Kaisers Max I., im Jahrbuch VII a. a. O. Der Einfluß des Kaisers auf die Historiographie seiner Zeit ist wiederholt, teils im Zusammenhange, teils in gelegentlichen Bemerkungen dargestellt worden, vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, 1885, S. 91—142, 3. Kap. „Kaiser Max und die nationale Geschichtsschreibung“, ferner Horawitz, „Kaiser Maximilian und die deutsche Geschichtswissenschaft“, in der österr. Wochenschrift für Wissenschaft und Kunst, 1872, I. Bd., ebenso Hauswirth „Stand der Wissenschaften unter Kaiser Max I.“ u. a.

[2]) Nach der Ausgabe im Jahrbuch VI, a. a. O., S. 66.

seine Taten und den Namen seines Hauses auf die Nachwelt zu bringen, „eine gewiß verzeihliche Eitelkeit, wenn er sie nicht bis auf das äußerste getrieben hätte. Über alle Zweige menschlichen Wissens verfaßte er zahlreiche Schriften, über Religion, Moral, Kriegskunst, Baukunst, über seine eigenen Erfindungen, selbst über die Jagd, den Vogelfang, die Gärtnerei und Kochkunst“.[1])

In des Kaisers Auftrag wurden Reisen gemacht und Forschungen unternommen, genealogische Tafeln entworfen, Verzeichnisse von Münzen aufgestellt; es ist rührend, den Eifer zu betrachten, den Maximilian bei diesen Studien entfaltet. Und doch bleibt es charakteristisch für ihn, daß er bei denselben den Fürsten und den Habsburger nicht verleugnet (Geiger): den Fürsten nicht, da er nur der herrschenden Familien Abstammung und Verzweigung im Auge hat, den Habsburger nicht, weil er in der Reiseinstruktion seinen Abgesandten sorgfältig einschärft, die Chroniken „aller svebischen Grafen geschlecht und die vor Zeitten der Graven von Habspurk gesipt gewesen sein“ abzuschreiben und ihnen besonders empfiehlt, die Namen der Grafen von Habsburg zu zitieren, „die abgestorben seind und nit in das Geschlecht gehören, davon kunig Rudolff kommen ist“. Wer wollte ihm aber einen Vorwurf machen aus seiner Auffassung der Geschichte als einer Erzählung von Zwist und Frieden der Könige, da diese damals bei Hohen und Niederen allgemein war und lange Zeit noch die einzig geltende blieb?!

Bedeutsam für die Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, charakteristisch für die Zeit ihres Entstehens sind jene Werke, welche zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts speziell auf Wiener Boden und durch hier lebende Gelehrte geschaffen wurden. Unter diesen Autoren sind Johann Stabius, Jakob Manlius und insbesondere Johannes Cuspinianus wohl allgemein bekannt; die Stellung, welche sie errungen, die Rolle, die sie gespielt, die Bücher, die sie geschrieben, werden in keinem Geschichtswerke übergangen: ein Zeitgenosse dieser Männer aber, gleich ihnen erfüllt von Begeisterung für gelehrte Arbeit, ihnen ebenbürtig hinsichtlich der Bedeutsamkeit seiner Werke, vielfach Pfadfinder auf wissenschaftlich brachliegendem Gebiete wird wenig gewürdigt, häufig sogar übergangen: es ist dies Ladislaus von Suntheim, der Verfasser der nach ihm benannten Suntheimer- oder Klosterneuburger-Tafeln, der ersten Publikation genealogischen Inhaltes auf Wiener Boden; diesem Humanisten, dem Vater der österreichischen Genealogie als wissenschaftlicher Disziplin — einer Schilderung seines Lebens und seiner Arbeiten sind meine Ausführungen gewidmet.

II.

Es ist nicht leicht, einwandfreie biographische Daten über diesen merkwürdigen Mann zu geben. Sein Geburtsjahr ist unbekannt, die Schreibweise seines Namens wechselt häufig, über das Jahr seines Todes sind die Meinungen geteilt.[2]) Er

[1]) Coxe W., Geschichte des Hauses Österreich von Rudolf von Habsburg bis auf Leopold II. Tod, 1218—1792. Deutsch herausgeben von H. K. Dippold und A. Wagner, Leipzig und Altenburg, 1817, I. Bd., S. 552.

[2]) Biographisches Materiale findet sich bei Mayer, a. a. O., S. 225 ff., in der allgemeinen deutschen Biographie, Bd. 37, Leipzig, 1894; eine sorgfältige Schilderung seines Lebens und Wirkens gibt Aschbach, a. a. O., Bd. II, S. 377 ff.; vgl. auch Kaltenbäcks Artikel in der österr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde, 1837, S. 106, Khautz, Versuch einer Geschichte der österr. Gelehrten, Frank-

stammte aus der schwäbischen Stadt Ravensburg bei Friedrichshafen am Bodensee und dürfte um das Jahr 1440 geboren worden sein. Cuspinian spricht stets von Ladislaus Sunthemius ex Ravenspurgo; die Historiker, welche sich mit ihm beschäftigten, sagen kurzweg, daß er aus adeligem Geschlechte stamme, worauf auch sein Wappen auf den Klosterneuburger Tafeln hindeute. Daß er einem edlen, schwäbischen Patriziergeschlecht angehörte, erfahren wir aus dem großen Werke des Wolfgang Lazius, Viennensis Austriacus, medicus, regis Ferdinandi historicus, betitelt: „De gentium aliquot migrationibus etc. libri duodecim", Francfurt 1555, woselbst im VIII. Buche „De Suevis" p. 487 folgende Genealogia ingenuorum à Sunthaym et Hell" enthalten ist:

1. Sigefridus ex 1270;

2. Chunradus 1290, quo tempore et Henricus a Sundhaym floruerat;

3. Wilhelmus et Rudolphus ab Hell ca. 1300; quorum Vuilhelmus in matrimonio habuerat ingenuam ab Althaym;

4. Beringerus et Vuilhelmus ca. 1350. Et Vuilhelmus ex coniuge sua ab Althaym Chunradum progenuit et filiam Burcardo a Freiberg nuptam;

5. Cunradus ex 1386 mit einem Sohne von Adelhaid: Diepold und zwei Töchtern, deren eine „Sigefrido marescalco a Biberbach altera vero Sigefrido marescalco a Fayningen nupsit";

5. Diepoldus, ex ingenua a Staynhaym Vuilhelmum tertium tulit et duas natas, quarum una nupsit Burcardo a Freiberg, altera Diepoldo Guß; circa illa tempora, annum videlicet 1140 (?), floruit etiam Joannes a Sunthaym;

7. Wilhelmus tertius in familia Hellorum ex ingenua a Randekh, Vuilhelmus quartus reliquit; quorum floruit et Chunradus a Sundhaym ca. annum Domini 1440;

8. Wilhelmus ex nobili foemina Stuberyn Sigefridum procreavit, qui anno adhuc vixit 1500;

9. Ladislaus a Sunthaym, diligens annalium ac prosapiarum conquisitor, canonicum Viennensem superioribus annis egerat. Novimus et ipsi Jureconsultum hoc nomine advocatum reipublicae Augustanae. An vero ab illa hac nobili prosapia descenderit, dubito.

Laz bezeichnet die Geschlechter der Suntheim und Hell als eine nobilis prosapia; in kaiserlichen Ausfertigungen späterer Zeit finden wir öfters „unsern lieben andechtigen Lasla von Sunthaym". Man kann also, ohne zu viel zu behaupten, seine Adel aufrecht erhalten und annehmen, daß das auf der 5. Klosterneuburger Tafel rechts unten gemalte Wappen, umschlungen von einem Bandstreifen, auf welchem die Worte stehen „Her lasla Sunthaym v. Ravensburg", das Wappen seiner mit ihm erloschenen Familie war. Zeichnung und Farbe im 2. und 3. Felde des quadrierten Schildes sind verdunkelt und lassen keine verläßliche Blasonierung zu; deutlich sind nur die im 1. und 4. Felde zwei auf Eins gestellten Doppelbecher zu erkennen. Jedenfalls ist dieses Wappen nicht das der seit 1810

furt 1755, S. 122, Vogel, Specimen Bibliothecae Germaniae Austriacae, Viennae 1783, II. Hist. Austr. I. 3. p. 14, 75, 255; ich unterlasse weitere Literaturangaben, da man dieselben vollständig und übersichtlich bei Mayer, a. a. O. findet.

württembergischen Oberamtsstadt Ravensburg, der Vaterstadt Suntheims, welches ein Tor mit zwei Mauertürmen und aufgezogenem Fallgitter enthält[1]). Die Grafen von Ravensberg[2]) aber, deren Geschlecht 1346 im Mannesstamme erlosch, führten drei rote Sparren im weißen Schilde; ein solches Schildchen führt heute noch die Stadt Bielefeld, die in der ehemaligen Grafschaft Ravensberg gelegen ist, als Zeichen ihres früheren Landesherrn im Wappen[3]). Nach einer Mitteilung von fachkundigster Seite steht ferner fest, daß das alte schwäbische Adelsgeschlecht der Häll von Suntheim, welches in Sontheim angesessen war, in gar keinen Zusammenhang mit unserem Suntheim zu bringen ist: das Wappen derselben enthielt in Silber zwei zueinander rote kreuzgestellte Adlerklauen samt Schenkeln, die Krallen nach oben gerichtet. Ein Zweig dieser Familie kam im XIV., vielleicht auch schon Ende des XIII. Jahrhunderts nach Tirol; an diese Häll erinnert der schöne, noch heute in Dorf Tirol bei Meran erhaltene Grabstein, der in unserer Zeitschrift abgebildet war und vom Fürsten Hohenlohe besprochen wurde. Diese Häll v. Suntheim nicht eingerechnet, existieren mindestens vier verschiedene Familien Suntheim aus dem XIV. und XV. Jahrhundert. Auf die Wappen von zweien derselben hat mich die Liebenswürdigkeit eines Fachmannes aufmerksam gemacht: das Eine, geteilt von Blau über Weiß, oben ein schreitender, natürlicher Panther und dazu als Kleinod ein von Weiß und Schwarz gespaltener Widderrumpf kommt in der Züricher Wappenrolle (Tafel IX, Nr. 216) vor; das zweite zeigt ein Original-Siegel des Konrad von Suntheim an einer Urkunde ddo. Steyr, 17. Dezember 1338 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive: in einem Schildeshaupt drei Rosen nebeneinander. Der Vollständigkeit halber füge ich noch bei, daß das von mir als Suntheims Wappen bezeichnete nicht etwa das des damaligen Propstes von Klosterneuburg, Jakob Pamperl (Paperl oder Peperl), von dessen Beziehungen zu Suntheim und den Klosterneuburger Tafeln später noch die Rede sein wird, darstellt; denn Jakob führte als Oberkellerer ein Siegel mit der Inschrift: „Jacobi Peperl, primi cellerarii Neoburgensis", als Propst aber über einem achteckigen Stern einen gestürzten Halbmond, auf dem ein Kreuzlein steht, im Wappen[4]).

Suntheim widmete sich dem Studium der Theologie und der liberales artes an der Wiener Universität; es steht nach Aschbachs Geschichte der Wiener Universität außer Zweifel, daß Suntheim 1460 in der rheinischen Nationsmatrikel als Studiosus eingetragen war[5]). Für die Behauptung einiger Historiker, daß er 1460 zum Prokurator, id est: Geschäftsführer der rheinischen Nation gewählt und 1465 Baccalaureus der freien Künste geworden ist, fehlen Beweise, ebenso für die Annahme, daß er an der Wiener Universität magistrierte und Vorlesungen zu halten anfing. Diesen Kombinationen steht die Tatsache gegenüber, daß er weder in den Verzeichnissen der Prokuratoren noch in dem der „artistischen magistri regentes",

---

[1]) Hafner, Geschichte von Ravensburg, 1886.

[2]) Lamey, Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, Mannheim 1779; Vormbaum, Die Grafschaft Ravensberg, Leipzig, 1864.

[3]) Heraldische Mitteilungen des Vereines „Zum Kleeblatt" in Hannover, XIII. Jahrgang, Nr. 11, November 1902.

[4]) Starzer, Geschichte der Stadt Klosterneuburg, S. 356.

[5]) S. 377 u. Anm. 2, S. 381.

welches Aschbach[1]) veröffentlicht, vorkommt. Als Prokuratoren der rheinischen Nation erscheinen nämlich 1460 Nikolaus Molitor v. Regensburg und Johann Köttelsdorfer, auch die Jahre vorher und nachher ist von Suntheim keine Rede. Unter den Magistern und Doktoren wird 1465 nur ein Ladislaus de Buda verzeichnet. Nach absolvierten Studien scheint er sich in seine Heimat an den Bodensee begeben zu haben, wird Priester des Konstanzer Bistums, kommt als solcher an den Hof des Tiroler Herzogs Sigismund, war dessen Kaplan, kehrt nach dem 1496 erfolgten Ableben des Herzogs noch in demselben Jahre nach Wien zurück. gewinnt die Gunst des einflußreichen Cuspinian und wird zum kaiserlichen Hofkaplan ernannt.

Die Bemerkung in der „Allgem. deutschen Biographie“, daß Suntheim 1496 als Meßpriester im Stephansdome amtend gefunden wird, bedarf der Ergänzung dahin, daß nach den Regesten zur Geschichte des St. Stephansdomes von Camesina[2]) „Lassla Suntheim, priester Kostnitzer bistumbs“, schon „an sand Lucientag (13. Dec.) 1473, bekent, das ihm Hans Heml, Burgermeister und der Rat zu Wienn, die zwo mess, der aine Symon von Rakespurg zu sand Steffan hie und die annder Anna Hainreichs Wachsgiesser seligen witib, Steffans von Saetz tochter, gestiftet haben und mit tod Ulreichen Wolf ledig worden, verliehen haben....“; als Benefiziat der Heinreichschen Meßstiftung erscheint er ferner in einer Urkunde vom 13. April 1481, in welcher „Steffan Freymut der Zoklmacher mitburger 3 Phund purkrecht auf seinem Hauss am Judenplatz zunächst Urbans Sturm des Vilczhuter haus um 24 Phund an Lasslaen Sunthaim, Caplan der Mess, die Anna Hainreichs ..... auf aller heiligen Altar gestift hat, verkauft“ [3]). Eine Urkunde vom Freitag nach sand Urbanstag (29. Mai) 1487 nennt ihn als Caplan der Mess, „so Michel Fuchsel und Hanns Manttinger auf der Aindlif tausend Maid Altar gestift haben“ [4]); in einem Kaufvertrage vom 26. Aug. 1496 wird er zum letzten Male in den Regesten erwähnt; es heißt daselbst: an Freitag nach sand Bartholomeitag des heiligen Zwelfpoten Michel Hellmus der Steinmess verkauft 6 Pd. Wr. Phennig Burckrecht auf seinem Haws bey den Predigern, das man Ettween des Krauvogl Haus genannt hat, zunegst Pauln Wagendrüssel haus gelegen und vormals Jacobs Staubhorn des Kochs seligen gewesen ist, umb 44 Pfd. Wr. Pf. an Lasslan Suntheim, Caplan der Mess, so Anna Hainrichs von Osterhofen wittib auf allerheiligen altar gestift hat[5]).

Die geschichtlichen, topographischen und genealogischen Arbeiten und Sammlungen Suntheims, der als sorgfältiger, trockener Quellenforscher zu Werke ging, erhöhten Cuspinians Vorliebe für ihn, und hatten seine Aufnahme in die gelehrte Donaugesellschaft zur Folge, deren Gründer Konrad Celtes, der gekrönte Dichter

---

1) A. a. O. Bd. I, S. 594 u. 614.

2) Blätter des Vereines für Landeskunde 1873, p. 191.

3) Camesina a. a. O., p. 17.

4) Camesina a. a. O., p. 16.

5) Camesina a. a. O., p. 219; unter den Notizen über Suntheim in dem sog. Birkschen und Bergmannschen (Zettel-) Materiale, aufbewahrt im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv finden sich diesbezüglich folgende Bemerkungen: „Her Lasslab Sunthaimer caplanes einer Wochenmesse in der Stephanskirche zu Wien, auf St. Blasienaltar in der Herzogen-Kapelle, Wiener Stadt-Archiv, M. S. Messenstiftbuch, Fol. 19. V.; desgl. einer Messe ebenda „alle wochen zwir“ auf Allerheiligen Altar, Fol. 10. V.“

war.[1]) Dieser hatte derartige Sodalitäten, die nicht vom Staate eingerichteten Anstalten zur Betreibung humanistischer Studien, sondern freie Vereinigungen gelehrter Männer waren und eine Art Akademien mit einem von der Gesellschaft selbst gewählten Präsidenten und Geschäftsleiter bildeten, in verschiedenen Gegenden ins Leben gerufen und so auch in Ofen die Donaugesellschaft geschaffen, die ihren Sitz nach Wien verlegte, als Celtes hierher übersiedelte (1497). Die Sodales gehörten verschiedenen Nationalitäten an; aus denselben konzentrierten sich die deutschen Kräfte zu einer engeren Genossenschaft, Contubernium, welche sich auch der Gunst des Kaisers erfreute. Dessen einflußreicher Protonotar Joannes Graecus Pierius vertrat als Präsident der Genossenschaft gewissermaßen die Stelle des Fürsten, Cuspinian, Super-Intendent der Universität und Stabius, der kaiserliche Historiograph, leiteten neben Konrad Celtes, dem geistigen Haupt des Vereines, die Geschäfte; Juristen, Ärzte, Philosophen bildeten die Genossenschaft, Theologie und Genealogie waren durch den Hofkaplan Suntheim vertreten. Im Hause Cuspinians in der Singerstraße oder in seiner bei Wien gelegenen reizenden Villa Felicianum versammelten sich von Zeit zu Zeit die Sodales zu wissenschaftlichen Besprechungen und geselligem Verkehr. (Mit dem Tode des Celtes (1508) hörte auch die gelehrte Donaugesellschaft und ihr Wiener Contubernium auf.)

Das Andenken daran ist in dem vorerwähnten Hause, Singerstraße Nr. 10, Ecke der Liliengasse, alte Nr. 897, das das Schild „Zum weißen Rössel“ (später „steinernen“, zuletzt „goldenen“ Rössel) führte, durch eine rote Marmorplatte er-

---

[1]) Conrad Pickel (latinisiert Celtes = Caelites, Übersetzung des Namens Pickel die Meißel, Grabstichel) geb. am 1. Februar 1459 zu Wipfeld, einem am Main in Franken in der Diözese Würzburg gelegenen Dorfe, der berühmteste unter den Wiener Humanisten, widmete sich humanistischen und scholastischen Studien an den Universitäten Köln und Heidelberg, besuchte später andere deutsche Universitäten, Erfurt, Rostok, Leipzig, nicht um daselbst zu studieren, sondern um durch öffentliche Vorträge die humanistischen Studien zu verbreiten. Er hielt gegen Entgelt als fahrender Humanist Vorlesungen und erwarb sich hierdurch die Mittel zu einer Reise nach Rom (1486). Während seines Aufenthaltes in Oberitalien vervollkommnete er sich im Griechischen. Noch in demselben Jahre veröffentlichte er seine erste Schrift durch den Druck unter dem Titel „Ars versificandi“, der bald weitere poetische Arbeiten folgten, so daß er über Fürsprache fürstlicher Gönner auf dem Reichstage zu Nürnberg am 18. April 1487 von Kaiser Friedrich als der erste deutsche Dichter mit einem silbernen Lorbeerkranze und dem Doktorhute geschmückt wurde. Er besuchte Polen und Ungarn, verweilte vorübergehend in Regensburg, Tübingen, Heidelberg und Mainz, gründete dort die sodalitas literaria Rhenana, die auch Celtica genannt wurde, ließ sich nach weiteren Reisen in Nürnberg nieder, von wo er 1492 als Professor der Poesie und Rhetorik an die Universität Ingolstadt berufen wurde. Nach einer vielfach unterbrochenen Wirksamkeit daselbst wurde er 1497 durch ein besonderes Schreiben Max I. zum Professor der Eloquenz und Dichtkunst an der Wiener Universität ernannt. In dem neu errichteten collegium poëtarum et mathematicorum und der gelehrten Donau-Sodalität war Celtes die alles belebende und kräftigende Seele. Er war der eifervollste Förderer des Humanismus in Wien, der erste Vorsteher der von Max gegründeten Hofbibliothek und starb 1508 zu Wien. Zahlreich sind seine Werke. Aschbach, der im II. Bande seiner Geschichte der Wiener Universität (S. 189 ff.) eine sorgfältig gearbeitete Biographie des Celtes bringt, stellt in einem chronologischen Verzeichnisse 22 gedruckte Schriften desselben zusammen, erläutert dieselben eingehend und bespricht sodann die ungedruckten poetischen und geographischen Arbeiten. Weitere Literaturangaben über C. bei Aschbach, Geiger, Mayer u. a.

halten, welche als Inschrift die Namen der 12 Mitglieder des Wiener Contuberniums enthält und aus dem Jahre 1506 stammt; man ist überrascht, 12 Namen in lateinischer Sprache als die Namen der ausschließlich deutschen Mitglieder der Donaugesellschaft zu lesen. Diese Erscheinung erklärt sich aber leicht durch die Sitte der Humanisten, ihre Liebe für das klassische Altertum auch durch Latinisierung ihrer gut deutschen Namen zu dokumentieren; so heißt der in der Inschrift als Präsident zuerst angeführte Joannes Graccus Pierius: Johann Krachenberger, der Vizepräsident und Hospes Joannes Cuspinianus: Johann Spießhammer oder Spießhaimer, Conradus Celtes: Konrad Pickel, Andreas Stiborius: Stöberl, Gabriel Eubolius: Gutrather, Guglielmus Polymnius: Wilhelm Pullinger, Stephan Rosinus: Rössel, endlich Henricus Euticus: Heinrich Geradwol. Das Haus Nr. 10 war von Cuspinian im Jahre 1510 von Grund aus neu aufgebaut worden, nachdem es laut des alten Grundbuches der Stadt Wien seit 1379 bestanden hatte; 1684 gehörte dieses Haus dem Georg Tragern, 1700 dem Johann Eustachius von und zu Plauen, n.-ö. Landschafts-Sekretär, 1770 dem Franz Freih. v. Sternbach, 1795 ging es an Albert Edlen v. Mayer, k. k. Kammerzahlmeister, und später an dessen Erben über. Von nachhaltigstem Einflusse auf Suntheims weitere Schicksale und seine Arbeiten waren die engen Beziehungen, in welche er zum kaiserlichen Hofe trat, woselbst er gewöhnlich als Ladislaus Presbyter bezeichnet wird; in den Tagebüchern des Kaisers wird er wiederholt kurzweg „Pfaff Lasla" genannt. Der Kaiser hatte in ihm eine geeignete, verständige und strebsame Arbeitskraft zur Durchführung seines Projektes, in Deutschland und den benachbarten Ländern die Archive und Bibliotheken nach urkundlichem, besonders nach genealogischem Materiale durchforschen zu lassen, gefunden. Mit diesem Geschäfte wurden der Historiograph Stabius, der Geheimschreiber Jakob Manlius (rekte Menel) und der inzwischen auch zum Hof-Historiographen ernannte Suntheim betraut; dieser machte dem Lobspruche, den ihm Michael Styrus Transsylvanus in einem aus dem Jahre 1498 herrührenden Briefe an Celtes erteilt hatte, indem er ihn als „historiarum et rerum novarum inquisitor curiosus" bezeichnete, alle Ehre und konnte in einem Briefe an den Kaiser, den er in vorgerücktem Alter schrieb, mit Recht sagen: „Als ich vor vergangen jaren und zeiten aus bevelch Ew. Kays. Majestät auszogen bin, und hab durchriten vil land und klöster, fünf raysen getan und vil hystorien zu sammt bracht etc." In der Tat sind von wichtigen Denkmälern und Chroniken durch Suntheim genaue Abschriften genommen worden; auch die Jahrbücher der Provinzen und die Merkwürdigkeiten der entlegensten Archive, die im Wuste verdorben und von den Schaben verzehrt worden wären, sind auf diese Weise, gleichsam neubelebt, ans Licht gekommen. Seine spezielle Eignung für genealogische Arbeiten hatte Suntheim schon früher darzutun Gelegenheit gehabt.

Bei alledem blieb seine wirtschaftliche Lage eine recht prekäre. Weder die Stelle eines Hofkaplans, noch die eines Historiographen dürfte sehr einträglich gewesen sein, denn Suntheim klagte über die beschränkten Verhältnisse, in denen er lebte und über sein geringes Einkommen in einem Schreiben an den Kaiser: „Ew. Majestät wolle mich begaben mit einer jarlichen Provision — und jetzund mit einer erbaren zerung fürsehen, wann ich in der warhayt gantz arm bin — und

bin darzu schuldig!!“ Erst am Abende seines Lebens wurde diesem Übel abgeholfen; er erhielt nach dem Absterben des Kanonikus Andreas Swertzer ein Kanonikat zu St. Stephan, in welches er am 26. Mai 1504 installiert wurde.[1]) Er starb im Jänner 1513 in domo de collatione civium prope portam Stubarum, Riemerstraße Nr. 3, alte Nr. 794[2]), mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, deren Inhalt und juristische Folgen Aufmerksamkeit verdienen. Eine Abschrift derselben befindet sich im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

Böhm führt in seiner Beschreibung der „Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs“, S. 32 ff. unter Nr. $\frac{100}{40}$ (ad 122, Unt. Ob. Inneröst.) des Franz Paul Edlen v. Smitmer[3]): „Collectanea historica Austriaca“ an, welche Sammlung

---

[1]) Nach Zschokke, Geschichte des Metropolitankapitels in Wien, 1895, S. 306, 387. Er ist als der 253. in der Reihe der canonici angeführt.

[2]) Über das Haus Nr. 794, vgl. Schimmer, Ausführliche Häuser-Chronik der Stadt Wien, 1849, S. 150, 163.

[3]) Über Franz Paul Edlen von Smitmer, geb. zu Wien 1740, gest. ebenda 4. Okt. 1796, s. Wurzbach, Biograph. Lexikon, 35. Bd., S. 185, woselbst bemerkt wird, daß Smitmer 1760 in den Malteserorden eintrat, in der Folge Komtur desselben und Domherr des Wr. Metropolitankapitels wurde und „mit vorzüglichem Eifer in der Geschichte der geistlichen Orden und vornehmlich in jener des Malteserordens, dem er selbst angehörte, forschte. Er sammelte nach dieser Richtung geschriebene und gedruckte Urkunden über den Orden, welche sich in seinem Nachlasse vorfanden. Außerdem richtete er sein Augenmerk auf Siegel“. Der Geschichte seiner, von dem gelehrten Paduaner, Grafen Sartorio Ursato im XVII. Jahrh. angelegten Siegelsammlung, die 1818 unter Kaiser Franz für das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv erworben wurde, ist ebenda eine kurze Darstellung gewidmet. Die wohlgeordnete Sammlung, mit der sich Smitmer ein nur zu wenig bekanntes und benütztes sphragistisches Denkmal gesetzt hat, umfaßt Siegel von fürstlichen Personen, Adeligen, Bürgern, Gelehrten, Künstlern, Orten, Behörden, Päpsten, Kardinälen, Bischöfen, vom Säkular- und Regular-Klerus, von Ritterorden und frommen Brüderschaften, welche in 7 Katalog-Bänden verzeichnet sind, von denen jedoch nur 6 sich im Archive befinden. Diese genau geführten Register erleichtern das Auffinden. Für geschichtliche, insbesonders genealogische Arbeiten ist der Zettelkatalog zur Sammlung, den Smitmer mit unendlichem Fleiße anlegte, von ganz besonderem Werte dadurch, daß nebst der genauen Beschreibung jedes Siegels auch die Provenienz desselben in der Weise dargetan wird, daß jene Urkunden zitiert oder abgeschrieben werden, an oder auf welchem sich das bezügliche Siegel befindet. Auch die Siegelstecher, Kupferstiche und sonstige Abbildungen der Siegel, Besprechungen derselben in wissenschaftlichen Werken sind mit größter Genauigkeit in allen Fällen notiert, in denen der Sammler hierauf bezügliche Daten in Erfahrung brachte. Diese außerordentliche Arbeit Smitmers verdient um so mehr volle Würdigung, als manche auf den Blättern des Zettelkataloges niedergeschriebenen Urkunden seither in Verstoß geraten oder zugrunde gegangen sind und die Smitmerische Abschrift allein von dem Inhalte derselben Zeugnis gibt. Mayer, a. a. O., S. 322, nennt diese Sammlung die erste bedeutende in Österreich, durch die sich Smitmer den um die österreichische Siegelkunde hochverdienten Männern Hanthaler, Duellius, Herrgott, den ersten Editoren, würdig anreiht. Sein Beispiel wirkte vorbildlich für die späteren Sammler, wie Rally, den Kremser Melly († 1854) und Carl von Sava († 1864). Während Wurzbach auf das einzige nach Smitmers Tode im Druck erschienene Werk desselben „Literatur der geistlichen und weltlichen Militär- und Ritterorden etc., Sulzbach 1802“ verweist, geschieht des übrigen handschriftlichen Nachlasses desselben keine Erwähnung. Es schien deshalb angezeigt, auf die wichtigeren genealogischen Arbeiten, die sich in 14 Bänden im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive befinden, aufmerksam zu machen, zumal dieselben Familiengenealogien enthalten, die auf lebhafteres

aus 14 Bänden im Quartformate besteht, in denen sehr beachtenswertes, heraldisch-genealogisches Material aufgespeichert ist, so z. B. Bd. IV, das Verzeichnis der Chorherren zu St. Stephan in Wien, der Äbte zu St. Klara in Wien, ein Aufsatz über den Drachenorden, Urkunden aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, dann Aktenstücke aus dem XVIII. Jahrhundert, den Malteser-Orden betreffend, ein Verzeichnis der landsässigen adeligen Familien in Niederösterreich nach Herrn v. Friedesheim zu Lengenfeld, Niederösterreichischen Regiments-Rats, Wappenbuch de Anno 1599 etc.; im Bd. V u. a. genealogische Deduktion, die Grafen Anton und Franz Josef v. Wilczek betreffend, die genealogischen Nachrichten von denen Herrn Becken von Leopoldsdorf, über die Siegel König Wenzels von Böhmen, Excerpta ex genealogia Nobilium Migazzi, Notitiae genealogicae familiam Comitum à Sponheim tangentes, genealogische Notizen und Tabellen zur Geschichte des Hauses Visconti und des Adelsgeschlechtes v. Blankenstein; im Bd. VII, genealogische Aufzeichnungen über die Grafen Strassoldo, Reihe der Hofmarschalle, Grabsteininschriften verschiedener Kirchen, Kapellen und Friedhöfe in Wien, Penzing, Drosendorf und Rabbs etc.; im Band VIII, über Templer-Siegel in Österreich, im Bd. IX, Matricula des Niederösterreichischen Herrenstandes in alphabetischer Ordnung vom Jahre 1000—1790; im Bd. X, Matricula des Niederösterreichischen Ritterstandes; im Bd. XI, abgestorbene Geschlechter von Grafen und Herren in Österreich unter der Enns, im Bd. XII, eine Abschrift des Bruderschaftsbuches von St. Cristoff am Arlberg, verfertigt im Jahre 1785; im Bd. XIII, Gesatz-Buch der bei St. Peter zu Wien gestifteten „Unserer Frauen-Bruderschaft"; im Bd. XIV, Nachricht von dem Drachenorden des Kaisers Sigismund, Urkunden zur Geschichte des Deutschen Ordens etc.

Interesse Anspruch haben können. In Hormayrs Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Wien, 1810, S. 421 und 436, wird „die Smitmer-Löschnersche Sphragitodek in Wien" besprochen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich in der Sammlung neben Echtem manches Unechte vorfindet und eine Scheidung im Interesse der Diplomatik und Sphragistik wünschenswert wäre. So macht O. Dosse, welcher 1891 für Zwecke seines Wettiner Siegelwerkes die Sammlung untersuchte, in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschungen, XIV. Bd., 1893, S. 488 ff. unter dem Titel „Typarfälschungen in der von Smitmerschen Siegelsammlung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien", auf vier gefälschte Typare der Wettiner, sowie auf einen gleichfalls gefälschten, aus derselben Fabrik stammenden Siegelstempel des deutschen Königs Heinrich III. aufmerksam und erbringt in einer interessanten Abhandlung den Nachweis für die Richtigkeit seiner Anschauung, an welche er die Vermutung knüpft, daß sich die Fälschungen wohl nicht bloß auf die von ihm konstatierten wettiner Typare beschränken dürften. Als Entstehungszeit der Fälschungen ist mit Wahrscheinlichkeit das XVIII. Jahrhundert anzunehmen, die Einfügung derselben in die Sammlung dem Nachbesitzer Ursatos, dem sächsischen Hof-Historiographen Glafay († 1753) zur Last zu legen, da dieser in der Lage war, Abdrücke von Originalsiegeln des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden anfertigen zu lassen, nach denen dann Typare gefälscht worden sind. Vgl. hierzu auch Hormayers Taschenbuch für vaterländische Geschichte, 1836 und Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Erf. u. Erh. der Baudenkmäler, X. Jahrg., 1865, p. VIII. Pettenegg, Ideen über die Errichtung eines Heroldsamtes in Österreich, S. 24, bemerkt treffend, daß in dieser Sammlung von ungefähr 400 Originaltyparien und 9000 Abdrücken von Ausländern die inländischen Partien weit ärmer sind, daß dieselbe aber in den Händen einer gut geleiteten Behörde, wie dies ein Heroldsamt wäre, durch verständige, gut instruierte Zirkular-Erlässe und entsprechende Betreibungen sehr leicht auch rücksichtlich des Inlandes ergänzt und vervollkommt werden könnte.

Im Bd. XIII dieser Collectanea befindet sich nun auf den Blättern 214a bis 219b die Abschrift des Testamentes Suntheims samt deutschen Bemerkungen hierüber und über seinen Lebenslauf. Einige, die wirtschaftlichen und die allgemeinen Lebensverhältnisse jener Zeit illustrierende Bestimmungen dieses Testamentes hier zu veröffentlichen, dürfte nicht unzweckmäßig sein.

Der Abschrift des Testamentes ist auf Blatt 214 folgende Überschrift vorangesetzt:

Ladislai Suntheim Canonici Viennensis testamentum de anno 1512.

Ex codice Ms. Chart. Tabularii Archiepiscopalis Viennensis, cui foris inscriptus est titulus: Konsistorial-Protokoll des Bistums Wien, darinn die Testament Sachen begriffen. Anno 1491.

Nach einer 18 Zeilen umfassenden Einleitung ohne Belang verfügt er: „Zu dem andern beger und will ich, daz man meinen Leichnam begrab vor Sandt Stephans Khirchen hir zu Wien bey des hochgelerten Herrn Konrad Celtes, Kays. May. Poete begrebnuß mit Gotz leichnam Zech, darinen ich ain Bruder bin mit den Dorotheern und vier Petler Orden".

Da die Chroniken, Historien und anderes Materiale, das er sein „leben lang im Namen der Kay. May. trewlichen gemacht und zusammen pracht" hatte, schon durch den Röm. Kais. Maj. Rat u. Vitzthumb in Österreich Laurentz Sawrer übernommen und in das „Huebhawß" übertragen worden waren, überläßt er die Disposition hierüber dem Kaiser.

Hierauf folgt die Aussetzung von Legaten für seinen Diener Sebastian Sigenhawser von Augsburg und dessen Weib Margarete. Diese sind nicht sehr bedeutend: nachdem dem Diener ob treuer Pflege während Suntheims Krankheit „schon bey meinem lebendigen leib ein Dreyling Weins" gegeben worden war, erhält derselbe ex testamento: einen Fuchspelz, Margarete einen schwarzen gefütterten Rock und „all mein Phayte". Mehr ein Truhen mit einem Fuß. Ain raysende Ur. Ain Brunglas. Ain gewant Püerste, ayn Sylberpecher für 7 Gulden Reynisch etc. Was die Dienstleute einst von Augsburg hereingebracht, das soll ihnen durch den „Geschefftherren" (Verlassenschaftspfleger) geraicht und gegeben werden.

Seinem Nachbar „Georgen Khramer" soll man jedoch nichts geben, „wann ich im nichts schuldig bin, wiewol er sich berüembt hat, meiner Handgeschrifft und Sygl vor wegen einer Porgschaft" und führt die Details dieser Scheinbürgschaft genauestens aus.

Zum Erben seines Nachlasses setzt er „Georgen Schweytzern" ein, gegen die Verpflichtung, ihn ehrbar zur Erde zu bestatten und etwaige Verlassenschafts-Auslagen zu bezahlen.

Folgenschwer war die weitere Verfügung: „Auch beger ich daz mein letzter will und Ordnung bestet und bekraftigt werde bey der löblichen Universität hie zu Wienn nach Gewonheit derselben Universität wie mit andern eingeleibten geladern zu handlen gepflegt wirdet".

Zu Testamentsvollstreckern sind der hochgelerte Herr Georg Lenatzsche der heyligen Geschrift Doctor und Thumbherr zu St. Stephan, Johann Vingkl, kais. Leibarzt, Johann Heckmann der heyligen Geschrift licentiat und Thomas Resch, „baccalauri der heyligen Geschrift und gekrönter Poete und Orator" bestellt.

Datiert ist der letzte Wille vom Tage „Jovis Vigesima nona Juliy Anno dom. 1512.

Die Approbation erteilt Gregorius Anngrer, Decretorum Doctor etc. ... in Spiritualibus Sede vacante Officialis generalis, die Sabbati quinta Mensis Februarii 1513.

Zur Biographie Suntheims bringt Smitmer allerdings nichts Neues; bezüglich seiner Abstammung von den edlen und uralten Herren v. Suntheim und Hell beruft er Laz, de gentium aliquot migrat. VIII. 487 und Crusius, Annales suevici Lib V, Pars III, pag. 280 und bemerkt, daß sich Suntheim 1508—1511 gewiß in Wien aufgehalten habe, weil aus den Kapitular-Akten des Wienerischen Domstiftes hervorgeht, daß er in diesen Jahren den öfteren Kapitular-Versammlungen beigewohnt habe. Er bespricht kurz seine Reisen unter Berufung auf Fuggers Österreichischen Ehrenspiegel, Lib. VI, Kap. 20, pag. 1371 und Cuspinians in vita Maximiliani, pag. 487, die „mehrere sehr prächtige und mit schönen Malereien gezierte Abschriften" der Österreichischen Geschichtstafeln auf der Kais. Bibliothek und zu Klosterneuburg, die kurze Geschichte der Guelfen im ersten Bande der Braunschweigischen Geschichtsbücher bei Leibniz, welche am Ende die Anmerkung enthält: Haec per Dnum Ladislaum Sundheim ex oppido Ravenspurg oriundum Canonicum Viennensem comportata sunt anno Christi 1511 et collegit vel in Monasteriis Weingarden, in der Weisnau, in der Puchnau, zu St. Ulrich zu Augspurg und zu Ebersberg, bei München gelegen, und anderen Klöstern und Stiftern. Andere Publikationen führt Smitmer nicht an, bemerkt jedoch, Suntheim müsse ohngezweifelt noch verschiedene andere gelehrte Ausarbeitungen hinterlassen haben, „welche Cuspinian sehr benützet", wie er selbst in seinem Werke de Caesaribus et Imperatoribus Romanis gestehet mit diesen Worten: Sunthemius Franciam atque Germaniam omnem perlustravit, ut nostrorum Principum genealogias cum rebus gestis perdisceret et Caesari offeret. Qui me testamento haeredem suorum laborum scripsit, e quibus etiam in hoc volumine hand pauca congessi.

Wenn Smitmer hier beifügt, daß das Testament von unserem Suntheim „zwar eigentlich nicht so viel sagt, als Cuspinian hier vorgibt", so hat er ganz recht; denn der literarische Nachlaß war dem Kaiser zur weiteren Disposition zu behändigen; allerdings wird Suntheim „leicht vorgesehen haben und auch nichts anderes gewunschen, als daß die von ihm dem Kaiser zu behändigen anbefohlenen Schriften dem Cuspinian zugeteilt werden sollten".

Smitmer setzt Suntheims Tod in die ersten Tage des Hornung 1513 nach dem Necrologium Canonicorum S. Stephani Viennae und der Approbationsklausel des Testamentes vom 5. Februar 1513.

Nach der Anordnung über seine Begräbnistelle „muß er auf dem St. Stephansfreithofe ohnweit der Kirchenthüre dem Zwettlhofe über seyn begraben worden, dort nämlich sieht man am Fuße des unausgebauten Thurmes den Grabstein von dem berühmten Conrad Celtes, bei dem er seine Grabstadt zu haben verlangt hatte".

Die Angabe, daß Suntheim erst 1526 gestorben sei, ist unrichtig. Aus der Geschichte des Metropolitankapitels ergibt sich vielmehr, daß Suntheims Kanonikat noch 1513 weiter verliehen wurde. Auch entstand in demselben Jahre ein Jurisdiktionsstreit zwischen der Universität und der bischöflichen Kurie über die Vollstreckung des Suntheimschen Testamentes. Als Mitglied der Universität hatte er

nämlich die früher schon im Wortlaute zitierte Verfügung getroffen, daß sein letzter Wille von der Universität nach der herkömmlichen Weise bestätigt und bekräftigt werde. Dieser Bestimmung zuwider nahm der Kanonikus Georg Angerer die Sperre und Inventierung des Nachlasses im Namen der bischöflichen Kurie vor, da der Bischof die geistlichen Magister und Doktoren als zu seiner Gerichtsbarkeit gehörig betrachtete. Der Streit, den endlich der Kaiser schlichtete, dauerte mehrere Jahre. — Für die in der Allgem. deutschen Biographie aufgestellte Behauptung, daß Suntheim sein Kanonikat altershalber habe aufgeben müssen, findet sich keine Bestätigung.

III.

Suntheims genealogisches Erstlingswerk ist der handschriftliche Text der acht nach ihm benannten „Suntheimerischen oder Klosterneuburger" Tafeln, welche sich in einer vorzüglichen Ausfertigung in der Bibliothek des Stiftes Klosterneuburg befinden.[1])

Um die Besichtigung und Prüfung derselben einem größeren Kreise von Historikern und Genealogen in der leichtesten Weise zu ermöglichen, gestattete das genannte Stift bereitwilligst die Überführung der Tafeln nach Wien und die Ausstellung derselben während der am 18. März 1903 abgehaltenen Generalversammlung der k. k. Heraldischen Gesellschaft. Für diese Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, wodurch zugleich Kenntnis und Würdigung einer speziell österreichischen Schöpfung von großer literarischer Bedeutung wünschenswerte Ausbreitung fanden, sind sowohl unsere Gesellschaft als auch der Verfasser dieser Abhandlung dem Stifte Klosterneuburg zu besonderem Danke verpflichtet.

Den Anlaß zu dieser biographisch-genealogischen Arbeit, deren Abfassung in die Zeit von 1485—1490 fällt, bot die Heiligsprechung des babenbergischen Markgrafen Leopold III. (1485.)

Propst Jakob von Klosterneuburg (1485—1509) ließ für die feierliche Erhebung Leopolds durch Suntheim die Lebensgeschichten der Babenberger und ihre Geschlechtsfolge verfassen und unterstützte den Verfasser hierbei. Die näheren Umstände über diese Feierlichkeit und die Art der Unterstützung Suntheims bei seiner Arbeit durch den Propst, über die Beschaffenheit der Tafeln und ihre Ausstattung, die Drucke, welche den Text veröffentlichten, die technische Ausführung der Miniaturen und die bekannten Kritiken hierüber werden in der Abhandlung über die Klosterneuburger Tafeln in diesem Jahrbuche eingehend besprochen. Hier soll nur ein kurzes Resumé über den genealogischen Inhalt dieser mitunter naiven, vielfach Lücken und Unrichtigkeiten enthaltenden Publikation gegeben werden, die in der prächtigen Ausführung, wie sie in den Tafeln der Klosterneu-

[1]) Der Text wurde 1491 zu Basel gedruckt, vgl. Pez, Scriptores rerum austr. T. i. 1721. Aus dem Umstande, daß die Werke der einheimischen Gelehrten nach auswärts unter die Presse gingen oder hier noch immer geschrieben wurden, so die Werke eines Franz von Retz, Heinrich von Langenstein, Ladislaus Suntheim, Michael Puff von Schreck, Thomas Ebendorfer von Haselbach etc. zieht Mayer (Wiens Buchdruckergeschichte, I. Band, 1482 bis 1682, S. 10) den Schluß, daß es damals (1482) in Wien noch keine Buchdrucker gegeben haben dürfte. Vgl. Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, Eing. V. (1782).

burger Stiftsbibliothek vorliegt, als Kunstwerk ersten Ranges aus der letzten Epoche der Bücherschrift und Büchermalerei und als im hohen Grade beachtenswertes Produkt heimatlicher Schaffenskraft und Kunstfertigkeit sich darstellt.

Die fünf ersten Tafeln enthalten die genealogische Folge der Babenberger vor Leopold I., dem Erlauchten, bis Friedrich, den Streitbaren; die letzten drei führen die weiblichen Deszendenten auf. Schon Hieronymus Pez, der im I. Bande seiner „Scriptores rerum austriacarum", Leipzig 1721, die Tafeln zum Abdrucke bringt, fügt in den „Observationes praeviae" eine Textkritik bei, die ich in Übersetzung hier wiedergebe: „Wenngleich diese Tafeln mit großer Mühe und Sorgfalt gesammelt sind, finden sich doch in denselben recht viele Fehler; wer denn aber, frage ich, wäre bei der Aufstellung der Genealogien so alter Familien nicht auch Irrtümern unterworfen gewesen und manchmal gestrauchelt? Die Fehler im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Platz; es fehlt aber wahrhaftig nicht an Historikern berühmten Namens, welche im guten Glauben die Fehler dieser Tafeln weiter gegeben haben". „Mit Außerachtlassung anderer, seien nur Veit Arenpeck und Johann Cuspinian angeführt; der erstere schöpfte aus ihnen jenen Teil „Chronici sui Austriaci", welcher über die Babenberger handelt; der andere benützte sie für seinen Kommentar: „de Austria".

Suntheims Quelle für die tabulae war das chronicon Austriacum von Thomas Ebendorfer von Haselbach, ein ziemlich unzuverlässiges Buch, in dem Geschichte und Sage, urkundliche Nachrichten und unsichere Überlieferungen ohne jede historische Kritik durcheinander geworfen werden, was man aber bei dem Tiefstande der Geschichtsschreibung jener Zeit dem Autor nicht zu sehr zur Last legen darf.[1])

Einige Textproben aus den Tafeln mögen zeigen, wie dürftig das genealogische Materiale mangels tiefer gehender, archivalischer Forschung behandelt ist.

So finden wir auf der I. Tafel die Angabe, daß Leopold der Durchleuchtig, von Geschlecht ein Herzog von Schwaben, das Land Österreich als Nachfolger Rüdigers v. Bechelaren erhielt, nach Christi Geburt 900 und „etliche Jar". Tatsache ist nun allerdings, daß die Angaben über den Zeitpunkt der Belehnung des ersten Babenbergers mit der Ostmark stark differieren, die Jahre 902, 925, 928, 933, 935 und spätere, ferner vier Kaiser, Heinrich I. und die drei Ottonen werden in den Quellen und in den Werken der Geschichtsschreiber angegeben. Suntheim war vorsichtig, er ließ seinen Zeitgenossen und Späteren die Wahl, sich für ein bestimmtes Jahr als Belehnungsjahr zu entscheiden. Auch das Todesjahr erfahren wir erst auf einem Umwege durch eine Subtraktion: Heinrich der „Widerspenig", Leopolds I. Sohn, fing an zu regieren

---

[1]) Thomas Ebendorfer, genannt Haselbach, geb. 1387, gest. 1464, lehrte an der Wiener Universität und genoß als Theologe und Kanzelredner einen hervorragenden Ruf. Sein in lateinischer Sprache abgefaßtes Chronicon Austriacum ist die zweite Landeschronik und umfaßt in fünf Büchern die Zeit von 928 bis 1463; sie erschien etwa 50 Jahre nach der ersten Landeschronik des Gregor (oder Mathäus) Hagen, der dieselbe in deutscher Sprache zu Ehren Herzog Albrecht III. gegen Schluß des 14. Jahrh. schrieb. Ausführlich über Ebendorfer: Aschbach a. a. O., I., S. 511 ff., Mayer, a. a. O., S. 186, 224 passim. Vgl. bei beiden die Literaturangaben.

nach „seines Vattern Tod“ und regierte bei 40 Jahren; da er, wie Suntheim sagt, eines unzeitigen Todes anno 1015 starb, so wäre das Todesjahr Leopold I. um 975 anzusetzen.

Heinrichs „gemahel“ heißt „Frau Swenhilt“ ohne nähere Familienbezeichnung; „wer Sy von Geslecht gewesen ist, findt man in den bewerdten Kroniken nicht“. Schlimm wird die Geschichte bei der weiblichen Deszendenz auf den Tafeln 6—8; hier sind einige Töchter in Verlust geraten, viele, deren Namen Suntheim nicht kennt, werden mit einem „N“ bezeichnet und nur durch verschiedene Attribute charakterisiert, die aber kaum genügen dürften, eine Identitäts-Konstatierung vorzunehmen.

So heißt eine Tochter Leopolds des Schönen, N. — ain Vernünftige Fürstin, eine andere Tochter desselben, N. — ain Schöne, ersame Fürstin, eine weitere Tochter N, ein säuberliche, gottfarchtige Fürstin, auch eine züchtige wolgestalte, eine Adeliche, Raine, sowie eine Schöne, freundholte Fürstin fungieren in den Stammtafeln.

Es würde zu weit führen, uns durch die mitunter recht lückenhaften Angaben der Tafeln durchzuarbeiten; die Fehler derselben sind nicht zu leugnen, aber gewiß zu entschuldigen. Wenn auch ein scharfer Spötter der Gegenwart die Genealogie „die Wissenschaft der Irrtümer und Fälschungen“ nennt, so dürfen wir mit einem Anfänger nicht zu hart ins Gericht gehen, zumal bei den Klosterneuburger Tafeln nur Unkenntnis und Quellenmangel die Ursache der Lücken sind, aber mit keinerlei Fiktionen gearbeitet wurde.

Diese fleißige Arbeit, die sich ja auch äußerlich so vorteilhaft repräsentierte, trug Suntheim reichliche Frucht, als er durch dieselbe die Aufmerksamkeit des Kaisers erregte und für geeignet und würdig befunden wurde, Mitwisser der Pläne Maximilians, die derselbe bezüglich genealogischer Forschungen hegte, zu werden und an der Verwirklichung dieser Zeit seines Lebens beteiligt zu sein.

Das dem Kaiser vorliegende Materiale war recht dürftig. Die genealogischen Vorarbeiten bis zu jener Zeit verdienen kaum eine solche Bezeichnung. So enthält beispielsweise die Admonter Handschrift der Reimchronik Ottokars genealogische Daten zur Geschichte des Hauses Habsburg[1]). Im Anhange zum Texte der Reimchronik befindet sich nämlich eine Reihe von annalistischen Notizen, welche sich auf Persönlichkeiten des Hauses Habsburg beziehen, von König Rudolf ab bis zu Herzog Ernst dem Eisernen und vorwiegend Familiennachrichten enthalten. Diese Notate, von derselben Hand geschrieben wie die Reimchronik, beginnend auf Blatt 321c der Handschrift, endend auf Blatt 322d, sind in 26 Absätzen niedergeschrieben, die mit rubrizierten Initialen beginnen und durch rote, über die ganze Breite der Spalte gehende Striche getrennt sind; Ausgangspunkt derselben ist die Wahl des „edel herr und graf Ruedolf Habelspurg zu ainem Römischen Künig, darumb wann er waz gerecht und frum“, Abschluß der Tod des Herzogs Ernst, 10. Juni 1424, dessen nachgelassene 3 Söhne und 3 Töchter angeführt werden. Vollendet wurde die Abschrift mit Rücksicht auf das Datum der letzten Eintragung,

[1]) Veröffentlicht und besprochen von A. Seemüller in den Mitteilungen des Institutes für öst. Geschichtsforschung XVI. Bd., 1893, S. 120 ff.



den Schriftcharakter der ganzen Handschrift und die Angabe des Schreibers am Schlusse: „Daz puech ist geschriben am phincztag von sand Symon und sand Judaz tag anno vicesimo quinto“, am 25. Oktober 1425.

Seemüller ist der Anschauung, daß diese genealogischen Notizen ähnliche, ältere voraussetzen und in ihren ältesten Bestandteilen auf die österreichische Annalistik des XIII. und XIV. Jahrhunderts zurückgehen[1]); andererseits verweist er darauf, daß sie fortgesetzt wurden und mit ihnen die bei Rauch, scriptores rer. aust. I. 380 ff. gedruckte Genealogia augustiss. domus Habsburgo Austriacae ab imp. Rudolfo I usque ad annum 1493 ganz nahe verwandt ist. Letztere läßt der fleißige und verdienstvolle Herausgeber der Scriptores, der Piarist Adrianus Rauch im 1. Bd. der Ausgabe von 1793 der außerordentlich mangelhaften Genealogia veterum Marchionum et ducum Austriae atque Styriae ex illustrissima comitum Babenbergensium Familia oriundorum mit dem Beifügen folgen, daß sie ab imp. Rudolfo I usque ad annum 1493 reiche. Dem ist aber nicht so; die genealogischen Aufzeichnungen schließen 1439 mit den Worten: „Fridereich der elter herczog ze Osterreich Der Herczog lewpolt Sun was den die Sweinczer erslugn Ist gestorben In der Jarczal M°CCCC°XXXIX. An Sant Johans tag ze Suniwenden Ze Insprug Und ist pegraben Ze Stams.

Der Kaiser ging also sachgemäß vor, wenn er zuerst seine Aufmerksamkeit der Erforschung und Konservierung des Quellenmateriales, des Rohstoffes für künftige geschichtliche und genealogische Arbeiten zuwendete, hierzu geeignete Kräfte[2]) heranzog und Studienreisen vornehmen ließ. Seine Aufträge gingen sehr ins Detail, er stellte ein genaues Arbeitsprogramm auf, kontrollierte die Gelehrten selber und unterzog bedenkliche Elaborate des einen der Zensur eines anderen, wodurch allerdings manchmal Mißhelligkeiten und Eifersüchteleien unter den gelehrten Autoren entstanden, zumal sich zwischen den älteren und jüngeren in der Behandlung des wissenschaftlichen Stoffes ohnedies Unterschiede ergaben, die in der Divergenz des alten Scholastizismus und dem Ungestüm der aufstrebenden humanistischen Bewegung ihren Grund hatten. In solche Anfechtung geriet auch Suntheim und der Weg, den der fleißige Mann bei seinen historischen Arbeiten einschlug, war kein dornenloser. Der Kampf zwischen Humanisten und Scholastikern suchte auch die friedliche Geschichtsschreibung in ihrer Zelle heim und auf dem Wiener Helikon begann eben damals, durch den Kaiser selbst angeregt, ein früher nie gekanntes, gewaltiges Streben und Ringen, wobei Leute des älteren Schlages, wenn sie diesem neuen, stürmischen Vordringen folgen wollten, leicht aus Schritt und Takt kamen. Kein

[1]) a. a. O., S. 123 und 124, woselbst Bezugstellen angeführt werden.

[2]) Über manche derselben urteilt Ullmann, Kaiser Maximilian I., II. Bd., S. 736, recht abfällig, aber z. B. bezüglich Suntheims nicht mit Grund. „Neben Deutschen zieht er (Max) als ständige, literarische Beiräte vornehmlich Italiener in seine Umgebung. Bei dem in Deutschland unerhörten eines solchen Mäcenatentums konnte es gar nicht fehlen daß neben ausgezeichneten auch minderwertige Kräfte, wie der Freiburger Manlius und der Ravensburger Suntheim, beide mehr durch blinden Eifer, als durch erleuchtete Einsicht bemerkbar, herangezogen wurden, ... oder daß recht zweifelhafte Existenzen, wie der verlotterte Literat J. Grünpeck zeitweise der Ehre gewürdiget waren, seiner Majestät bei deren persönlichen Bemühungen literarische Handlangerdienste zu leisten.“

Wunder, daß der pedantisch gewissenhafte Suntheim, der phantasievollen Kombinationen abhold war, mit einem der gefeierten Häupter der humanistischen Bewegung, Conrad Celtes, in Widerspruch geriet, da ihm dessen poesievolle, mehr geistreiche als korrekte Behandlung der deutschen Geschichtsquellen für Zwecke des Humanismus nicht gefiel. Andererseits stand dem Celtes, diesem mit der Milch des klassischen Altertums genährten, von Begeisterung und Phantasie getragenen Manne, der nüchterne Sammlersinn Suntheims, welcher alte Chroniken durchgrübelte und in ihnen allein den Quell alles Lebens suchte, nicht zu Gesichte. Die Partei des Celtes schob, von jugendlichem Feuer fortgerissen, den Chronisten und seine Folianten als überwundene Zustände auf die Seite. Dieser aber blickte wiederum mit einiger Geringschätzung auf die Leute hin, die bloß im heidnischen Altertum zu Hause waren, hingegen von den Genealogien christlicher Fürstenhäuser nichts wußten, noch verstanden. Er schreibt diesbezüglich erzürnt an Matthäus Lang[1]): „Wo mich jemands bei der kaiserl. Maj. verleumdet hätte — Doctor Celtes oder andere hinterruck wider mich geschrieben hieten, demselben soll k. Maj. und Ew. Gnaden nit glauben geben. Ich hab mich nichts verpflicht mit dem Celtes zu machen wann er in den neuen Historien nit unterricht ist, insunder was Könige fürsten und herrn antrifft.“ Über die an Suntheim ergangenen kaiserlichen Aufträge gibt die an den Geheimschreiber Wolfgang Hammerl ergangene Instruktion vom 19. März 1505[2]) Aufschluß; auch die Memoirenbücher des Kaisers vom Jahre 1502[3]) und von zirka 1506—1508[4]), welche zum Teile eigenhändig geschrieben sind, enthalten auf diesen Gegenstand bezügliche Bemerkungen. So wird Suntheim u. a. angewiesen, die Cronica der Markgrafen von Österreich bis auf Ottokar, ferner eine besondere Chronik von König Ottokar nebst dem Streite (zwischen diesem und den Habsburgern) abzuschreiben, alle Chroniken, welche Lasla von Apis hat, zu inventurieren und denselben zu fragen, wie das Herzogtum Kärnten an Leopold den Tugendhaften gekommen ist. Ebenso sollte das Wappen Zeyring festgestellt und ein Auszug aus des Kaisers Schatzbrief zu Wien vollendet und mit einem Register versehen werden etc. In den Gedenkbüchern finden sich Bemerkungen, wie: Fol. 5: „pfaff Laßla“ soll (wahrscheinlich in einem Buche) Hartmann und Otto von Welzlar zitieren, oder es soll nach der Chronik gefragt werden, die von Anfang der welt gemacht ist, der dan der Abbt zu Rein bei Grätz aine hat, davon hat pfaff Lasla gesagt. Gemeint dürfte hier sein Ottokar Horneks große Weltchronik. Später findet sich die Notiz: wann pfaff Lasla widerkumbt, zu erfragen, ob St. Stefan oder Sant Ladislaus der Kunigin Gisula altvatter gewesen sei; hoffen wir, daß Suntheim diese bedenkliche Frage richtig beantwortet hat.

---

[1]) Am 30. November 1503; Matthäus Lang war damals Administrator des Bistums Gurk, Dompropst zu Augsburg und königlicher Kammersekretär. Jahrb. der Sammlungen V., Reg. 4491.

[2]) Hormayers Taschenbuch, 1827, S. 124; Original der Instruktion im Archive des Ministeriums des Innern.

[3]) Richtig 1501—1505. Veröffentlicht von Primisser in Hormayers Taschenbuch, 1827, S. 186 ff., vgl. auch Jahrbuch VI, S. 9, Anm. 1.

[4]) Gleichfalls von Primisser im Taschenbuch 1824 veröffentlicht und mit Anmerkungen versehen, S. 39—81. Eine Stelle, Fol. 91 der Handschrift, ist im Taschenbuche faksimiliert. Das Gedenkbuch ist nicht ganz von des Kaisers Hand geschrieben, wie Primisser sagt; Reg. 4021, Jahrb. Bd. V, bezeichnet die Stellen, welche unzweifelhaft die kaiserliche Handschrift aufweisen.

Primisser bemerkt zu derselben, daß weder Stefan der Heilige noch Ladislaus der Altvater der Königin Gisela war; diese war die Gemahlin des apostolischen Königs Stefan.

Umfassender war der Auftrag: (1502) her Lasla Priester soll die österreichischen, sächsischen und bayrischen Chroniken „zusammenstimmen". Diesem Gebote kam Suntheim mit Fleiß und Erfolg nach. Er formulierte das Programm seiner Arbeiten in einem Briefe an Mathäus Lang (30. Nov. 1503) dahin, er wolle seine „Kunst in zwei puecher bringen, das ain vom adl, von kunige, fürsten, herrn und Ritterschaft, das ander von lande, stette, clostern und wassern [1])".

Laschitzers Untersuchungen hierüber ergeben, daß der ursprüngliche Plan des Kaisers, Abfassung einer Geschichte Deutschlands, erweitert wurde; diese sollte von einer Geographie und Topographie begleitet sein — eine großartig angelegte Landeskunde, deren erstes Buch eine Art Fürstenspiegel, das andere eine genaue Landesbeschreibung enthalten sollte. In dem Gedenkbuche (1508—1515) erscheint unter den verschiedenen Büchern auch angeführt „der fürsten puech" (Jahrb. V, Reg. 4023). Cuspinian sagt in seinem Schreiben an den Kaiser vom 16. April 1512: „Ladislaus Suntheim canonicus Viennensis cronicas multas edoctus annales scripsit principum Germaniæ. (Jahrb. I, Reg. 296.) Nachdem Suntheim bereits während der Jahre 1500—1503 als „Chronikmacher" und „Chronikmaister" des Kaisers von diesem jedenfalls für historische Forschungen und Reisen mehrfache Unterstützungen erhalten hatte, ist er auch in der Folgezeit fleißig daran, für seine Aufgabe das notwendige Quellenmateriale herbeizuschaffen und zu diesem Zwecke ausgedehnte Reisen zu unternehmen [2]). Als er sich später an die Ausarbeitung des Werkes machte, wurde er dabei vom Kaiser gleichfalls materiell unterstützt [3]).

In dem ursprünglich geplanten Umfange hat er sein Werk jedenfalls nicht vollendet, er scheint vielmehr, die letzte Zeit seines Lebens beständig in Österreich verbringend, nur den auf Süddeutschland und Österreich bezüglichen Teil wirklich zur Ausarbeitung in Angriff genommen zu haben. Möglich auch, daß er, in späterer Zeit seinen Plan ändernd, sich überhaupt nur auf Österreich, auf die Abfassung einer „Austria" beschränkt hatte [4]). Denn nur von einer solchen haben sich Bruchstücke erhalten. Eines derselben wurde vor einigen Dezennien auf der Stuttgarter Hofbibliothek von Franz Pfeiffer entdeckt und ein Teil daraus — die Beschreibung des Donautales — im Jahrbuch für vaterländische Geschichte, Wien, 1861, S. 273, durch den Druck veröffentlicht [5]).

Auch eine Abhandlung „de lingua vulgari per Germaniam superiorem" wird ihm zugeschrieben [6]). Zweifellos ist er der Verfasser der „historia de Guelfis" (1511),

---

[1]) Jahrb. V., Reg. 4491.

[2]) Vgl. Schreiben Suntheims an den Kaiser bei Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Kaiser Max I., Bibl. des lit. Vereines in Stuttgart, X. Bd., Nr. CCCXXV.

[3]) Jahrb. III, Reg. 2653 u. I, Reg. 296.

[4]) Auch die „Austria" ist in dem Bücherprogramm des Gedenkbuches als „Oesterreich puech" namentlich angeführt.

[5]) Aschbach, a. a. O., II., S. 379, Mayer, Gesch. d. geist. Kultur, I, S. 226.

[6]) Nagl und Zeidler, Deutschösterreichische Literaturgeschichte, S. 427 und die Literaturangaben, Anm. 2.

welche Leibnitz in den „Scriptores Brunswic.“ Tom I, p. 800—806, veröffentlichte [1]).

Seine Lieblingsarbeiten blieben aber Zeit seines Lebens rein genealogische Forschungen, die Aufstellung von Stammbäumen, Familien- und Hausgeschichte. Auf diese Erzeugnisse seiner niemals ruhenden Feder war er stolz und erblickte in seinen Kenntnissen auf diesem Gebiete seine volle und — seines Erachtens — ausschließende Legitimation, bei der Ergründung und Aufstellung der habsburgischen Genealogie die entscheidende Rolle zu spielen, das letzte Wort zu sprechen.

So verweist er in einem Berichte datum Wien in octavo corporis Christi anno domini funfzehnhundert und im dritten mit Befriedigung auf genealogische Arbeiten, die ihm wohlgelungen sind und auf solche, die er durchzuführen in der Lage sein werde. Er sagt: „Item ich hab 55 Markgrafen von Baden in eine rechte Ordnung gestellt, auf bitt meines gnedigen Herrn Christoff von Baden; item ich hab auch in Ordnung bracht Acht und zwainzig herren von wirtenberg; Ich wil machen all Kunig von Frannkreich aus 4 geschlechten, der geleichen dy Kunig von Napels oder Sicilia, die Kunig von Kastilia und legion, aragonj, portugal und vil mer ander geslecht“ etc [2]).

Seine Mitwirkung an den genealogischen Arbeiten über die Habsburger und an der Aufstellung des habsburgischen Stammbaumes [3]), welcher den Kaiser ganz besonders beschäftigte, bestand vor allem in der Erforschung des geschichtlichen Materials, das er reichlich aufspeicherte, so reichlich, daß zu seinen Lebzeiten und insbesonders nach seinem Tode andere, darunter auch Cuspinian, aus dieser Fundgrube mit vollen Händen schöpfen konnten.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß er schon für den ersten gemalten Stammbaum, den Max aufzustellen unternahm, die geschichtlichen Arbeiten geliefert hat; es ist aber auch möglich, daß, wie Laschitzer bemerkt, Josef Grünbeck und der Schweizer Dr. Conrad Turst aus Zürich dies besorgt haben. Letzterer hatte nämlich schon 1498 dem Kaiser „ain puechlin von den herrn von Habspurg zusamengebracht und geschankt“, wofür er am 5. September 12 Ellen schwarzen Sammt zu einem Rock als Entgelt angewiesen erhält. Jedenfalls hat Suntheim das Material für alle späteren Stammbäume beschafft, Beweis dafür u. a. eine Notiz im Gedenkbuche 1506—1508: „zu pfaff Lasla aller Habspurger und Oesterreicher lob zu machen, finire nobilitatem, prudentias, dexteritates cum Maximiliano“.

Schon 1503 konnte Max seinem Sohn, der ihn in Innsbruck besuchte, eine Genealogie aller Herzoge von Österreich samt Frauen und Kindern vorweisen. Ein Arbor, worin die Verwandtschaft mit den Lancasters stand, wird von Max in seiner Autobiograhie erwähnt: „nam ipse de sanguine Lancastrie, quiqui rengnum contra sanguinem de York [g uti] tamquam coronati et unkti reges occupaverant. Fuit

[1]) Vgl. Oefele, script. rer. Boic. II, Pez., scriptor. rer. Aust. Tom I, p. 1004.

[2]) Hormayer, Taschenbuch, 1827, S. 125 inkl. 129.

[3]) Ausführliches hierüber bei Laschitzer, Die Genealogie des Kaisers Max I., Jahrb. VII., Ullmann, a. a. O., S. 749 ff., E. Harzen, Max I. Stammbaum und dessen „Zotende Mendl“, Deutsches Kunstblatt, V. Jahrg., 1854, Leipzig, S. 237—240.



enim attava sua materna soror regis Anglie Henricy Vj ac et soror sancti Thome de Kantobry [quoniam octavum] qui in [quarto d.] XXVj die Decembris omni anno festivatur, sicut hoc lacius reperitur in arbore descensus ipsius regis M.[1])“.

1509 sandte der Kaiser den Freiburger Professor Dr. Jacob Mennel (Manlius) nach Wien, um in Gemeinschaft mit Suntheim die Genealogie seines Hauses zu vervollständigen und zu einem endgiltigen Abschlusse zu bringen. Jeder machte seinen Text gesondert, die Elaborate blieben aber ungedruckt.

Ein Stammbaum-Entwurf, in welchem König Zwentibold in die Ahnenreihe eingefügt worden war, wurde der Begutachtung Peutingers unterzogen und nach dem Ausspruche dieses Gelehrten verworfen. Ausschließlich eine Schöpfung des Manlius dürfte jener Arbor sein, in welchem die Ahnen des Kaisers durch erfundene Mittelglieder an die Merowinger und durch sie an die Trojaner bis Priamus hinauf angeknüpft wurden.[2]) Hier deckte der einsichtigere Stabius bei Prüfung der Aufstellungen die Willkür auf.

Zu der Notiz im Gedenkbuche 1506—1508 „Citissime kn. Mt. sol sein Arborem lassen malen und die Besiglen lassen die In gesehen haben[3])“ wirft Primisser die Frage auf, ob unter diesem Arbor einer der Stammbäume mit den Porträten seiner Ahnen, die in größtem Format auf Leinwand gemalt in der Ambraser Sammlung sich befinden, gemeint sei oder ein kleinerer pergamentener, deren einen Herrgott aus dem bürgerlichen Archiv zu Wien in seiner Pinakothek mitteilte, läßt dieselbe aber unentschieden.

Schließlich sei noch angeführt, daß sich von Suntheims Hand (Entstehungsjahr 1507) im Staatsarchive ein Papierband 26 Blätter, (unter Nr. 12, Bd. 4), enthaltend genealogische Aufzeichnungen „der Fürsten von Österreich, Stammen von Rudolf I. bis Philipp den Schönen“ befindet. Am Schlusse sind die Titulaturen verschiedener österreichischer und anderer Fürsten, deren sich diese in ihren Ausfertigungen bedienten, darunter die Attilas, Hamurats, Machomets, Etzels, Neros etc. angefügt mit dem Beisatze: „Gemacht durch Herr Lassla Sunthain, Thumbher zu Wienn;“ auf dem letzten Blatte unten: Titel des Werkes und die Jahreszahl 1507.

Diese Zusammenstellung der Arbeiten des Ladislaus Suntheim möge die Ausführungen über den Gelehrten und die Anfänge genealogischer Arbeiten in Österreich beschließen: sie bringen dem Historiker wenig Neues, haben aber in erster Linie den Zweck, aus der Fülle des zerstreuten Materiales über die kulturgeschichtlich bedeutsame Zeit der humanistischen Bewegung jene Momente hervorzuheben, welche für den Genealogen und für jene Freunde der Genealogie Interesse haben können, die der Geschichte dieser Wissenschaft, ihrer Entwicklung aus bescheidenen Anfängen ihr Augenmerk zuzuwenden geneigt sind.

Die Geschichte der Genealogie in Österreich beginnt nun mit den Studien und Versuchen Suntheims, dem Mayer in seiner vortrefflichen Geschichte der

---

[1]) Fragmente einer lateinischen Autobiographie Max I., Jahrb. VI, S. 443.

[2]) Marquart Herrgott in Genealogia diplom. Aug. gent. Habsb. I. Proleg VIII, p. 67 squ. spricht von 11 Folio-Bänden Manuscripte des Manlius. Der Titel ist: „Die fürstliche Chronickh Keyser Maximilians geburtspiegel genannt.“

[3]) Hormayer, Taschenbuch, 1824, S. 65 und S. 80, Anm. 41.

geistigen Kultur in Nieder-Österreich ein ehrenvolles Denkmal gesetzt hat, indem er seine Arbeiten „als den Ausgangspunkt der genealogischen Forschung in Österreich“ charakterisiert. Auf Suntheims Pfaden fortschreitend, haben seine Zeitgenossen und Spätere umfangreiche Werke geschaffen, welche sich mehr und mehr von kritikloser Zusammenstellung entfernen und in der Folge diese unentbehrliche Hilfswissenschaft der Geschichte zur selbständigen Disziplin entwickeln.

Recht bescheiden sind die genealogischen Versuche jener fernen Zeit, von der ich einen kleinen Ausschnitt in der vorliegenden Darstellung lebendig werden zu lassen versuchte; noch steckt die Wissenschaft der Geschlechter und der Geschlechterfolge in den Kinderschuhen. Zwischen dem Genealogen Suntheim und dem Genealogen unserer Zeit liegen nicht nur fünf Jahrhunderte menschlicher Entwicklung; einschneidender ist der Unterschied des allgemeinen Wissens und der Hilfsmittel, des Apparates, der jenen Anfängern zu Gebote stand, und des Rüstzeuges, mit dem der moderne Forscher auf diesem Gebiete arbeitet, um sich das genealogische Rohmateriale zu beschaffen; im Laufe der Zeiten ist die Vergangenheit nicht dunkler, sondern heller geworden! Heute lehrt uns die vorgeschrittene Erkenntnis, daß das Studium der Menschheitsgenerationen und ihres Zusammenhanges nicht bloß zu einer geänderten Auffassung geschichtlicher Tatsachen führt, sondern eine wissenschaftliche Disziplin ist, die tief eingreift in die Interessensphäre anderer Wissenschaften. Nicht der Jurist, nicht der Statistiker kann heute mehr der Genealogie entbehren — sie ist ein mächtiger Faktor im öffentlichen und privaten Rechte; ihre sozialpolitische Bedeutung erkennen wir am schärfsten aus der Negation derselben seitens der Gegner und das Gesetz der Vererbung zwingt den Heilkünstler, sich der medizinisch-physiologischen Seite dieses Aschenbrödels unter den Wissenschaften zu erinnern! Und soll uns endlich nicht gestattet sein, eine kurze Weile aus dem hastenden Treiben des Tages, dem Rauschen der Politik oder dessen, was sich so nennt, uns auf das ideale Gebiet der Erforschung zurückzuziehen, das allen denen erschlossen ist, die sich ein wenig historischen Sinn bewahrt haben?

Eine Betätigung dieses Rechtes ist diese Studie, die altes gebracht hat, aber doch nicht veraltetes; wir müssen das alte neu erwerben, damit es nicht veralte; nur so ist ein Vergleich möglich zwischen dem heutigen Stande einer Wissenschaft und ihren Anfängen, nur so ein Urteil möglich über den Fortschritt! Der gegenwärtige Stand der Pflege der genealogischen Wissenschaft ist jedoch kein befriedigender. Ereignisse der jüngsten Zeit zeigen, daß sich die Außerachtlassung wissenschaftlicher Behandlung der Genealogie in einer für die Öffentlichkeit und die Verwaltung gleich peinlichen Weise rächt, daß dieses Gebiet nicht lediglich der Tummelplatz eines zwar löblichen und eifrigen, aber für die Bedürfnisse eines Rechtsstaates nicht ausreichenden Dilettantismus sein darf! Wenn heute, wie Kekule von Stradonitz treffend bemerkt, jeder Genealoge und Heraldiker von Fach am Anfange Dilettant, Autodidakt sein muß, weil ihn die Notwendigkeit dazu zwingt, weil der Mangel an genealogischen und heraldischen Lehrstühlen auf den Hochschulen die Gelegenheit wissenschaftlicher Ausbildung durch öffentliche Lehre benimmt, so ist dieser Zustand in mehrfacher Richtung beklagenswert und änderungsbedürftig. Nur geschichtliche und diplomatische Kenntnisse ermöglichen die Beurteilung der Echtheit einer Urkunde aus dem Inhalte derselben heraus und die Un-

kenntnis genealogischer Arbeits- und Forschungsmethode läßt kulturgeschichtliche Schätze unbehoben, die systematisch-wissenschaftliche Arbeit zu Tage zu fördern vermöchte. Die öffentliche Verwaltung aber wird sich der Erwägung nicht entziehen können, daß diejenigen Personen, welche mit dem Adelswesen und dem Adelsrechte amtlich befaßt sind, die nötigen Fachkenntnisse aufzuweisen haben sollten, die ihnen in verläßlicher und kontrollierbarer Form nur durch die Schaffung von Lehrstühlen dieser Disziplinen auf den Hochschulen vermittelt werden könnten![1])

Wenn an den Baustein, den dieser Versuch darstellt, sich andere reihen, bis diese alle sich zusammenfügen zu einer Geschichte der Genealogie, dann wird — wieder auf genealogischem Wege — eine starke Stütze für die Forderung geschaffen sein, daß Geschlechterkunde und Wappenrecht ferner nicht fehlen dürfen in der Reihe der Hochschul-Disziplinen und wir würden für die Zukunft vielleicht erreichen, was in deutschen Landen in früheren Jahrhunderten tatsächlich der Fall war. Die Voraussetzung für die Erfüllung dieses Gedankens ist aber unermüdliche und planmäßige Arbeit; wir dürfen nicht stehen bleiben, bis uns Moos an den Beinen wächst und das rollende Rad des Fortschrittes anderer Wissenschaften uns weit und vereinsamt zurückläßt! Dies ist ein Ruf, der an alle ergeht, die Freude und Interesse, Kräfte und Kenntnisse haben; dann wird, wenn einmal die wissenschaftliche Bilanz des XX. Jahrhunderts aufgestellt werden wird, auch unseren Wissenszweigen ein beachtenswerter Platz beschieden sein. Und wenn alle werktätigen Kräfte unserer kleinen Gemeinde schaffensfreudig zusammenwirken, dann werden auch auf uns die Worte des Humanisten Anwendung finden können:

„Die Geister regen sich, es ist eine Freude zu leben!“

[1]) Im Deutschen Reiche wird diese Forderung mit Ausdauer und Nachdruck erhoben und durch wissenschaftliche Bearbeitung dieser Disziplinen in persönlicher und sachlicher Hinsicht die Voraussetzung geschaffen, welche der Gesetzgebung und Verwaltung die Verwirklichung dieses Gedankens ermöglichen könnte. Den hervorragenden Werken, z. B. über Genealogie von Ottokar Lorenz, über Wappenrecht von Felix Hauptmann, den Arbeiten des unermüdlichen Kekule fehlt es an Seitenstücken in Österreich. Seitdem Graf von Pettenegg 1880 in den „Ideen über die Errichtung eines Heroldsamtes in Österreich“, auf die Notwendigkeit streng wissenschaftlicher Vorbildung für alle, welche mit Adelssachen amtlich zu tun haben, hingewiesen hat, schweigen alle Zungen. Diesem ersten Rufer im Streite folgte bisher kein zweiter! Dem Verstummen der Literatur gesellt sich die Passivität vor allem unseres Adels, dann aber auch der Körperschaften und Vereine hinzu, welche berufen wären, laut und nachdrücklich Stellung zu nehmen. Dem gegenüber sei beispielsweise auf den Vorgang der deutschen Adelsgenossenschaft hingewiesen, die bereits 1901 eine Eingabe an das königlich-preußische Kultus-Ministerium betreffend die Errichtung eines Lehrstuhles für Genealogie und Heraldik in Beratung gezogen hat. (Deutsches Adelsblatt Nr. 13 vom 30. März 1902.)

Die Suntheimer Tafeln

Kunstkritisch besprochen

von

Ägyd Kopřiva,

Stiftsbibliothekar von Klosterneuburg.

Die Suntheimer oder Klosterneuburger Tafeln verdanken ihre Entstehung einem für das Stift freudigen Anlasse, nämlich der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III. durch Papst Innozenz VIII. im Jahre 1485. Für die feierliche Erhebung der Reliquien des Heiligen ließ Propst Jakob Pamperl durch Ladislaus Suntheim von Ravensburg die Lebensgeschichten der Babenberger und ihre Geschlechtsfolge verfassen. Diese Geschichte der österreichischen Babenberger ist auf Pergament geschrieben, in acht Tafeln abgeteilt (Hieronymus Pez und Marquart Herrgott geben irrig nur sieben Tafeln an), mit vielen buntfärbigen Bildern und Einfassungen geziert und auf Holz aufgespannt. Jede einzelne dieser Tafeln, die auch den Namen der Klosterneuburger Tafeln führen, ist in einen Rahmen gefaßt; diese Rahmen waren so miteinander verbunden, daß sie ein Buch ausmachten[1]). Propst Jakob ließ die Tafeln noch im nämlichen Jahre, in welchem sie vollendet wurden, im Jahre 1491, zu Basel abdrucken unter dem Titel: Der löblichen Fürsten und des Lands österreich alt Harkomen und Regierung. Dieser Basler Druck rangiert zeitlich nach dem fünften Wiener Drucke. Nach diesem Basler Drucke hat dann Hieronymus Pez seine Ausgabe der Tabulae Claustroneoburgenses in den Scriptores Rerum Austriacarum 1721 hergestellt und nicht nach dem Originale, weil, wie er sagt, die Tafeln schwer nach Melk gebracht werden konnten, und er bei dem Besuche der Bibliothek angustia temporis gehindert war, sie vollständig abzuschreiben.

In der Wiener Hof-Bibliothek befinden sich zwei Handschriften unserer Tafeln, Nr. 8700 und 7752; dieselben sind aber nur Kopien unseres Textes aus dem XVI. Jahrhundert und weichen etwas von unserem Texte ab.

Wenn wir den Text unserer Tafeln mit dem Abdrucke bei Pez, Scriptores rerum Austriacarum tom. I, pag. 1006 seq. vergleichen, so sehen wir, daß die erste Tafel mit den Worten schließt: Der bemelt Marggraf Leopold hat Lehen empfangen von seinem bruder Albrechten mit XII Panern und hielt (Pez, pag. 1010, letzte Zeile); die zweite Tafel: Und jm ward vermahelt, alß man zalt nach Christi gepurd MCXXXVIII. jar, Fraw Maria, Hern Sobeslaw Hertzog zu Behem (Pez, pag. 1015, 3. Zeile von unten); die dritte Tafel: Und nach Christi gepurd MCC und III. jar ward dem benannten Hertzog Leopolden vermahelt Fraw Theodora, Herren Alexen Kayser zu Kriechen Muemel: und der bemelt (Pez, pag. 1020, 3. Zeile von unten); die vierte Tafel: Und alß man zalt MCC und XXXV. jar, zoch Herr Andre der Ander (Pez, pag. 1025, Zeile 14 von unten); die fünfte Tafel mit der Schlußschrift

---

[1]) M. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg, S. 236 f.



(Pez, pag. 1044) nach dem Gedichte auf Friedrich den Streitbaren (Pez, pag. 1029). Die sechste Tafel beginnt mit den Worten: Hernach volgend und schließt mit den Worten: die ward durch jren Vatter Lewpolden verheyrat Graff Sigharten, der genent ward (Pez, pag. 1034, Zeile 8 von oben); die siebente Tafel schließt mit den Worten: Hertzog Heinrich der Jûnger hette auch einen vettern (Pez, pag. 1038, Zeile 28 von oben); die achte Tafel: Wan sy gestorben ist, auch jr begrebnus, setzen die Cronicken nicht (Pez, pag. 1044, Zeile 2 von oben). — Die Schlußschrift der Tafeln befindet sich nicht auf der achten, sondern auf der fünften Tafel, wahrscheinlich deshalb, weil nur auf dieser Tafel für den Schluß genügender Raum übrig geblieben war. Auf die Textvergleichung zwischen den Tafeln und der Basler Inkunabel kann ich nicht näher eingehen und nur im allgemeinen konstatieren, daß der Text der Tafeln mit dem Basler Druck nicht vollkommen übereinstimmt. Auffallend ist diese Divergenz in der Schlußschrift. Dieselbe lautet auf den Tafeln: Gmacht und volenndt zur ereen Got dem allmächtign der lobsamen künigin Junkfraun Marien Und dem heilign Himelfürsten Sannd Leopoldn und seinem geschlacht zu lob und eeren Under der Regierung Pabst Innocenty des achtistin Und der Allerdurchlauchtigstn Unnüberwindlichstn Fürstn und Herrn Herrn Fridrichs des drittn Rom. Kaisers und Künigs zu Hungern etc. Ertzherzogn zu österreich und Herrn Maximilian Römischen und zu Hungern künigs etc. Ertzherzogn zu österreich etc. unnd zu Burgund und Britanien Herzogn etc. der beannnten kaiserlichen Majestät Sun. Auch under des erwirdigen Geistlichen Herrn Herrn Jakoben dieczeit probst des wirdigen Gotshaus Klosterneuburgk durch Ladislaum Sunthaim von Ravenpurgk priester Costnitzer pistumbs Als man zalt nach Cristi unnsers lieben Herrn gepurd tausent vierhundert unnd ainundneunzigisten Jahre. — Im Basler Druck fehlt aber nach den Worten: auch under des Herrn Jakoben dieczeit probst etc. der Passus: durch Ladislaum Sunthaim von Ravenpurgk etc. Im Abdruck ist also die Autorschaft des Ladislaus Sunthaim verschwiegen, dagegen die Person und die Mitwirkung des Propstes Jakob mehr in den Vordergrund gestellt. Denn auf den Tafeln heißt es bloß: Auch unter des erwirdigen Geistlichen Herrn Jacoben dieczeit Probst etc., im Druck aber schon: auch mit hilff des etc. Aus diesen Worten: auch mit hilff etc. haben dann spätere Schriftsteller, denen der genaue Wortlaut der Tafeln unbekannt war, geschlossen, daß Propst Jakob auch an der Abfassung des Textes mitgewirkt hat. Hieronymus Pez sagt aber: „Jacobus Praepositus ad eas concinnandas symbolam contulisse memoratur"; er spricht also von einer Beisteuer, die der Propst geleistet hat, und dies dürfte auch das Richtigere sein. Er wird eben die Druckkosten auf sich genommen haben, was bei den damaligen schwierigen Zeitläuften immerhin etwas bedeuten will.

Bald nach der feierlichen Erhebung, sagt Fischer in der Geschichte von Klosterneuburg, wurde der große Stammbaum verfertiget (der sich jetzt im alten Stifte befindet). Wäre er ebenso richtig, als er mit Kunst und Pracht verfertiget ist, so würde er der vorzüglichste genealogische Schatz für die österreichisch-babenbergische Geschichte sein. Hier aber besteht ein Widerspruch zwischen Fischer und dem Notate auf dem Stammbaum, der auf dem 25. Blatte, welches Leopold das Kind vorstellt, das Jahr der Verfertigung 1483 auf dem sichtbaren Stadttore Klosterneuburgs enthält. Wahrscheinlich ist der Stammbaum gleichzeitig mit Suntheims

Tafeln verfertigt, weil auf demselben die Scheidung in männliche und weibliche Deszendenten konform den Tafeln, mit denen er auch im übrigen übereinstimmt, erfolgte.

Bevor wir uns dem künstlerischen Schmucke der Tafeln zuwenden, sei es gestattet, einiges über Miniaturen in österreichischen Klöstern anzuführen. Die Miniaturen in den Manuskripten sind für die Geschichte .der Malerei in ganz Europa, mit Ausnahme von Italien, von der größten Bedeutung. Bei dem höchst spärlichen Vorhandensein von Denkmälern größeren Umfanges während des Mittelalters sind sie nämlich die einzige Quelle, wonach sich eine auf Anschauung gegründete Geschichte der Entwicklung der Malerei bis zu Anfang des XV. Jahrhunderts schreiben läßt. Ein Vergleich der Miniaturen aus dem XV. und XVI. Jahrhundert mit den in diesem Zeitraume in ansehnlicher Zahl vorhandenen Denkmalen der Malerei im Großen lehrt nämlich, daß sie in jeder Hinsicht ein treues Abbild derselben gewähren. Unter der unermeßlichen Zahl von Miniaturen gilt dieses aber nur von solchen, welche, für weltliche und geistliche Fürsten, reiche Klöster und reiche Privatpersonen ausgeführt, von Malern herrühren, welche auf der vollen Kunsthöhe ihrer Zeit stehen. Mit Recht darf man daher annehmen, daß dasselbe Verhältnis solcher Art von Miniaturen zu den Malereien in größerem Maßtabe für die früheren Epochen stattfindet, in welchen uns letztere fehlen; wie denn diese Annahme auch in einzelnen Fällen durch das Vorhandensein von Überresten von Malereien von größerem Umfange bestätigt wird. Aber auch ganz abgesehen von der Beziehung zu jenen größeren Malereien, haben die Miniaturen für sich eine große kunstgeschichtliche Bedeutung. Nur in den Miniaturen sind nämlich die weitläufigen, künstlerischen Ideenkreise, welche für das Mittelalter so eigentümlich sind, zur vollständigen Ausbildung gelangt. Solche sind vor allem die verschiedenen Folgen symbolischer und sinnbildlicher Darstellungen, durch welche die Geistlichkeit auf den religiösen Sinn der Völker einzuwirken bemüht war, jene Bilderbibeln, worin der Inhalt des Alten und Neuen Testaments auf das mannigfaltigste aufeinander bezogen wird, jene Heilsspiegel (specula humanae salvationis), jene Kunst zu sterben (ars moriendi), jene Armenbibeln, von denen die unter den obigen Namen bekannten Folgen von Holzschnitten (blockbooks) im XX. Jahrhundert nur die letzten, mehr oder minder zusammengezogenen Auszüge sind. Zunächst kommen weltliche Vorstellungen in Betracht, wie sie die Bilder, welche die Beschäftigungen der verschiedenen Monate des Kalenders, die Ritterromane und Rittergedichte, sowie die Übersetzungen klassischer Schriftsteller darbieten. Diesen schließen sich mannigfaltige allegorische Vorstellungen an. Viele andere Darstellungen zeigen endlich in reicher Fülle die Erfindungen eines phantastischen und ergötzlichen Humors. Bei der realistischen Richtung des Mittelalters, alles in den gleichzeitigen Lebensformen darzustellen, sind die Miniaturen natürlich endlich die Hauptquelle, um alle Zustände des Lebens in Krieg und Frieden, Waffen, Trachten usw. kennen zu lernen. Für Ornamente enthalten schließlich die Initialen, wie die Verzierungen der Ränder für Form und Farbe einen erstaunlichen Reichtum der eigentümlichsten, schönsten und geschmackvollsten Erfindungen [1]).

[1]) G. F. Waagen, Die vornehmsten Kunstdenkmäler in Wien. II. Teil. S. 1 f.

Während wir nun über französische, englische und italienische Miniaturen eine Fülle von Arbeiten haben, eine reiche Literatur, sind wir, was österreichische Miniaturen anbelangt, noch ziemlich schlecht bestellt. Und doch läge die Frage so nahe: Was haben wir Österreicher in unserem eigenen Lande an Miniaturen aufzuweisen? Miniaturen, die in unserer Heimat, von unseren engeren Landsleuten geschaffen wurden, die also auch österreichisches Leben, Sitten, Gebräuche, Trachten usw. widerspiegeln? Eine Fülle von Material liegt für das Forscherauge bereit und harrt des Augenblickes, ans Tageslicht gezogen und vollauf gewürdigt zu werden.

Speziell in den österreichischen Klöstern hat es schon frühzeitig nicht an Ordensgeistlichen gefehlt, welche mit Zeichnen und Malen vertraut waren. Göttweih hat um das Jahr 1100 Schreiber, Maler und Bildhauer besessen. Kremsmünster ist um dieselbe Zeit an Gebäuden, Büchern, Gemälden allen umliegenden Abteien voraus gewesen und hat durch gelehrte und kunsterfahrene Männer geglänzt. Das uralte St. Peter in Salzburg hatte seinen kunstfertigen Abt Thiemo (1090), dann die Mönche Geraldus, Chunradus, Udalricus als Maler aufzuweisen. Es ist daher nur natürlich, wenn wir annehmen, daß die zahlreichen Miniaturwerke, welche in den noch bestehenden österreichischen Klöstern sich befinden oder von aufgehobenen herrühren, zum großen Teile dort entstanden sind. Es ist nicht zu glauben, daß die Mönche das Schwierigere, die Tafelbilder und Skulpturen, werden zu Hause verrichtet, das weniger Schwierige und wie zur Erholung Dienende von anderen haben herstellen lassen. Wie man aber neben den geistlichen Bücherschreibern eines Hauses auch weltliche beschäftigte oder Codices zu allen Zeiten kaufte oder erbte, so hat man neben den eigenen Miniaturen auch Werke von Fremden auf Bestellung machen lassen oder gekauft. Daher kommt es, daß man neben den Miniaturwerken, die zweifellos von Stiftsangehörigen gemacht wurden, auch so viele, welche fremde Namen tragen, antrifft.

Es ist wahr, daß nur wenige geistliche Maler sich ausdrücklich als solche in den Büchern bekennen und daß, wenn der geistliche Schreiber bekannt ist, man nicht vollkommen sicher schließen könne, derselbe müsse auch die Miniaturen gemalt haben. Aber es ist wohl klar, daß in großen Städten, besonders wo Universitäten oder stark besuchte Schulen waren, die Schreiber und Miniatoren oder Illuminatoren, wie sie auch hießen, nicht zusammenfallen, indem es hier für jeden Zweig Arbeit genug gab. Etwas anderes aber ist es in entfernten Klöstern, wo im Verlaufe vieler Jahre nur wenige mit Malereien gezierte Bücher entstanden, so daß ein Mönch, der bloß mit dieser Kunst beschäftigt gewesen wäre, sehr wenig zu tun gehabt hätte. Es geht darum wohl an, daß man nach dem Vorgange Mabillons beides miteinander verbunden voraussetzt, oder wenigstens so viel, daß die Codices, welche nachweisbar in einem Hause geschrieben wurden, auch dort von dem einen oder dem anderen mit Miniaturen versehen worden sind, denn das Versenden der Handschriften an fremde Orte, um dort den Miniaturenschmuck zu erlangen, wäre zu umständlich und zu gefährlich gewesen.

In dieser Annahme werden wir um so mehr bestärkt, weil ein unanfechtbarer Beweis dafür geführt werden kann, daß Miniaturmalerei in den österreichischen Klöstern vom XII. bis zum Ausgang des XV. Jahrhunderts geübt wurde. Solange demnach von einem Kodex erwiesen ist, daß er in einem geistlichen Hause ent-

standen ist, wird man ohne Bedenken annehmen können, daß er dort auch seine Miniaturen erhalten habe, bis das Gegenteil aus zwingenden Gründen erhellt. Man verwendete jüngere Kleriker zur Herstellung dieses Schmuckes und trieb die Sache auch als edlen Zeitvertreib. Denn, wie der Kamaldulenser Ambrosius im XV. Jahrhundert schreibt: Est quippe id ministerium otio religioso non indignum[1]).

Die Blütezeit der Büchermalerei in Klosterneuburg fällt zwischen 1442—1465, gleichzeitig mit ihrem Flor im übrigen Europa[2]). Etwa zwanzig Jahre später sind die Suntheimer oder Klosterneuburger Tafeln entstanden, deren Miniaturen Zappert als von seltener Zartheit der Ausmalung hervorhebt.

Unsere Tafeln enthalten sieben größere und 65 kleinere Initialen; die kleinen sind sämtlich Bildnisse; eines derselben scheint einem Liebhaber solcher Niedlichkeiten zum Opfer gefallen zu sein. Zeichnung und Farbengebung verraten eine bedeutende Hand; die Gestaltung des Innenraumes und der Landschaft ist dagegen weniger gelungen.

Die erste größere Initiale (Tafel I), Buchstabe E, umschließt in einem grünen. 14 × 14 *cm* Rahmen eine durch den Querbalken des Buchstabens in zwei Szenen geteilte Darstellung aus dem Kampfe mit Hunnen oder mit Ungarn. Im Texte wird bemerkt: Der Ostergau ist den Hungern nach Attilas Tod von den Römern wieder abgedrungen worden und das Land mit sambt dem ganzen Hungerland dem heiligen römischen Reich unterworfen worden und nachmaln von Kaiser Karl dem Großen auch zu dem heiligen Cristen gelauben gebracht und ist benennt gewesen die Orientalisch-Marich.

Die zweite Initiale (Tafel I), Buchstabe L, in weißer, 13·5 × 13·5 *cm* Umrahmung, stellt eine befestigte Stadt dar, offenbar Melk, das im Texte ein „stettlin und gsloß" genannt wird. Veranschaulicht ist die Szene, wie Leopold der Erlauchte den „mechtigen Gyso" vertreibt, den man im Bilde mit seinen Knappen die Stadt verlassen sieht. Im ersten und zweiten Bilde ist ein weiß-rotes Banner ersichtlich.

Die dritte Initiale (Tafel II), Buchstabe L, in grüner 13·3 × 13·8 *cm* Umrahmung, bietet Szenen aus dem Leben Leopolds des Heiligen, die auf die Gründung Klosterneuburgs Bezug haben. (Von Heiligenkreuz, das im Texte öfter erwähnt wird, ist nichts bildlich dargestellt.) Leopold und Agnes stehen auf dem Söller der Kahlenbergerburg; der Wind entführt ihr den Schleier. In den Wolken schwebend, sehen wir Maria mit dem Kinde (Hinweis auf das Gelübde), unten Leopold kniend vor dem Hollunderstrauch mit dem Schleier, zu dem die beiden Rüden emporspringen. Links steht Leopold, die Kirche in der Linken, das Lerchenbanner in der Rechten.

Die vierte Initiale (Tafel V), Buchstabe D, in 9 × 10 *cm* grünem Rahmen, stellt den Kampf dar, in dem Friedrich der Streitbare umgekommen ist: „Ein ungarischer Ritter stößt Friedrich den Speer ins Antlitz." Der Text erklärt: Hertzog Fridrich hat gestritten zwen Feld-streit mit Herren Bela dem Vierden Kunig zu Hungern. Und in dem 3. Feld-streit, den Hertzog Fridrich mit dem benanten Kunig stritt, an dem Wasser genannt die Leitta, an Sand Veits-tag, als man zalt nach Christi gepurd MCC und XLVI. jar, und löblich Sig an dem bemelten Kunig

———

[1]) Vgl. A. Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian. S. 29 f.
[2]) Zappert in der Österr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde. 1836. S. 312.



und den Hungern erlangt; ward er mit einem Spieß durch das Angesicht gerant, daß er von seinem Pferd kam und ertret ward; und ist ain zweifel, ob er von veinten, oder von freunden seines Lebens beraubt worden sei.

Die fünfte Initiale (Tafel V), Buchstabe G, in weißem 14·5 × 15 *cm* Rahmen, zeigt uns im Vordergrunde Papst Innozenz VIII. und Kaiser Friedrich III., hinter diesen Maximilian und Erzherzg Sigmund von Tirol, hinter diesen Propst Jakob von Klosterneuburg; der Priester zur Seite des Propstes dürfte Ladislaus Suntheim sein. Darunter ein Wappen mit der Bandschleife, auf der die Legende steht: Her Lasla Sunthaim von Ravenspurg.

Die sechste Initiale (Tafel VI), Buchstabe R, in 14 × 14 *cm* weißem Rahmen, stellt eine Trauung dar. Der obere Teil des Bildes zeigt einen Wagen mit einer Frauengestalt; weiter unten der Markgraf mit einem Herold; der Text erklärt: Rikchard ain weyse, andechtige Fürstin, ain Tochter Herren Otten Herzogen von Praunsweig, die ward vermahelt Herren Lewpolden dem durchleuchtigen, von gepurd ain Hertzog von Swaben. Dem benanten Lewpolden warde verlihen die Marggraffschafft Oesterreich von Herr Heinrichen, genant Vogler, Römischen Kunig .... als man zalt nach Christi .. gepurd CM und etliche jar.

Die siebente Initiale (Tafel VII), Buchstabe A, in weißem 14·5 × 14·5 *cm* Rahmen, enthält zwei Bilder; das obere stellt einen Hochzeitsschmaus dar; unter den Teilnehmern ist eine Gestalt mit der Krone des heil. Leopold. Das untere Bild verherrlicht Leopold und Agnes als Klosterstifter. Der Text sagt: Frau Agnes ist gewesen ain Mitstiffterin baider Klöster zu Kloster-Neuburg (zu ergänzen: und Heiligen-Creutz).

Jede Tafel ist mit Goldtupfen und einem reichen Gewinde von Blattranken eingerahmt, auf denen sich die verschiedensten Tiere befinden, wie Falke, Storch, Fasan, Fledermaus, ein Bär neben einem Marienkäfer usw. Den würdigen Beschluß macht ein ganz absonderliches Tier, ein Pferd mit einem Rüssel; das zusammen gibt einen — Elefanten. Während die anderen Tiere dem Maler ziemlich gut gelingen, ist dieser Elefant ganz aus der Art geschlagen, ein deutlicher Beweis, daß der Maler einen wirklichen Elefanten noch nicht gesehen hatte. Des Rätsels Lösung wird uns aber klar, wenn wir erfahren, daß der erste Elefant am 7. Mai 1552 von Erzherzog Maximilian II. nach Wien gebracht wurde und allgemein panischen Schrecken hervorrief[1]). — Diese Art der Verzierung stammt aus dem 11. Jahrhunderte, wo sich der Kunstgeschmack mehr den Blumenornamenten zuwendet, bei näherer Verbindung mit dem Orient im XIII. Jahrhundert immer herrschender wird, bis endlich im XIV. Jahrhundert die strotzenden Initialen sich nach allen Seiten hin in tausendarmigen farbenprächtigen Blumengewinden ausranken, und die Gebilde einer phantastischen Flora und Fauna sich an einer mathematischen Grundlinie fortreihen, die in vielfachen Windungen das Pergamentblatt auf das innigste umschlingt[2]).

Als ein kurioses Beispiel, daß der ornamentale Schmuck unserer Tafeln nicht vor dem Auge eines jeden Kunstkritikers Gnade findet, sei das Urteil des Herrgott

---

[1]) Bermann, Alt- und Neu-Wien. S. 701 f.

[2]) Zappert, Österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde. 1836. S. 312.

Marquard (1760) erwähnt. Er sagt[1]): Stemmata principum variis ornata picturis atque imagunculis continent, sed adeo minutis obscurisque, ut linceo etiam quidquam eruere, difficile sit. Dem Herrgott Marquard sind also die Bilder viel zu klein und viel zu dunkel, als daß er auch mit bewaffnetem Auge viel zu entziffern vermöchte. Leider widerfährt ihm, wie auch dem Hieronymus Pez das Unglück, daß er statt acht Tafeln nur deren sieben zählt. Gegen dieses vernichtende Urteil nimmt aber Vogel in seinem Specimen Bibliothecae P. II, tom. 1 Stellung. Er wundere sich sehr, daß Herrgott, der doch mit eigenen Augen die Tafeln gesehen, so urteilen könne. Sicherlich lasse die Malerei in Anbetracht der Zeit, wann sie entstanden sei, an Schönheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Freilich dürfe man nicht ganz blind sein.

Eine weitere Frage ist die: Wo sind die Tafeln geschrieben und illuminiert worden und wer ist der Schreiber und Miniator? Leider stehen mir bis jetzt keine positiven Angaben zu Gebote, welche den Ort des Entstehens und die Person des Schreibers außer allem Zweifel erscheinen ließen. Wir können nur zweierlei mutmaßen. Entweder sind die Tafeln in Wien oder in Klosterneuburg hergestellt worden. Für Wien würde sprechen, daß Suntheim, der Verfasser des Textes, hier gelebt hat, daß eine Universität bestand, also auch viele Schreiber und Kalligraphen da waren. Es wäre also möglich, daß Propst Jakob dem Suntheim den Auftrag gegeben, die Genealogie der Babenberger anzufertigen und die Schönschrift und die künstlerische Ausgestaltung der Tafeln durch eine bewährte Wiener Hand vornehmen zu lassen.

Mehr Wahrscheinlichkeit hat aber der Gedanke, daß die Tafeln in Klosterneuburg angefertigt wurden. Wir wissen nämlich, daß die Klosterreformen im XV. Jahrhundert die Sitte des Bücherabschreibens auch in Klosterneuburg neu aufleben ließen, daß nicht bloß Chorherren, z. B. Johann Leb, Wolfgang Winthager oder Johann Puecher von Waidhofen, der in demselben Jahre 1491, wo unsere Tafeln vollendet wurden, gestorben ist, abgeschrieben haben, sondern daß auch die Pröpste Georg und Simon I. die Bibliothek durch Abschreiben gemehrt haben[2]). Wir wissen, daß Klosterneuburg im XIV. und XV. Jahrhundert eigene in Dienst genommene Schreiber beschäftigte,[3]) wir wissen, daß der Schreiber des Propstes Jakob außer der Verpflegung jährlich 10 Pfund Pfennige bekam[4]); diese Bezahlung des Schreibers deutet auf einen förmlichen Tarif hin, beweist also die ständige Bestallung solcher Kräfte; es wären also zur Anfertigung der Tafeln genug geschickte Hände zur Verfügung gestanden.

Ferner handelt es sich um ein Unternehmen, das die Verherrlichung des Stifters von Klosterneuburg zum Gegenstande hat. Wie nun vorzüglich die heil. Schrift und andere schöne liturgische Bücher von Dignitären und erfahrenen Priestern wegen der Wichtigkeit eines reinen Textes und größerer Anforderung an schöne, zierliche Ausführung[5]) geschrieben werden, sollte nicht auch dieses Unternehmen,

[1]) M. Herrgott, Pinacothecae Principum Austr. P. I. proleg.

[2]) Zeibig, Die Bibliothek des Stiftes Klosterneuburg im Archiv der Wiener Akademie. 5. Bd.

[3]) Zeibig in den Fontes rer. austr. Bd. 10. Ein. 51.

[4]) Notizenblatt der Wiener Akademie. 1851. S. 188.

[5]) Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian. S. 17.

eine Ehrensache des Stiftes, den besten Kräften derselben erwünschte Gelegenheit geboten haben, ihr Können zum Gelingen dieser Arbeit beizustellen?

Die Klosterneuburger Tafeln sind ein altehrwürdiges Denkmal heimischer Arbeit und heimischen Fleißes. Eine genauere Besichtigung derselben wird sicher die Erwägung wachrufen, daß auch die heimatlichen Schöpfungen auf diesem Kunstgebiete mindestens eine gleich wohlwollende Behandlung mit denen anderer Länder in Zukunft verdienen, und auch vielleicht das Gefühl des Bedauerns, daß hier bis jetzt so wenig geschehen ist. Wenn ich mir erlaubte, die Illuminierung der Klosterneuburger Tafeln etwas eingehender zu besprechen, so war ich hierbei von der Absicht geleitet, die Aufmerksamkeit eines berufenen Kreises fachkundiger Geschichts- und Kunstfreunde auf ein in Österreich bodenständiges Kunstwerk zu lenken, das fürderhin nicht übersehen und nicht deswegen zurückgestellt werden sollte, weil es unzweifelhaft österreichisches Gepräge trägt.

Die

Anfänge der Geschichte der Familie Thun.

Von

Edmund Langer

Schloßarchivar auf Schloß Tetschen a. E (Böhmen).



Inhalts-Verzeichnis.

Die Anfänge der Geschichte der Familie Thun.

Vorwort.

Die hier folgende Arbeit ist als erste Abteilung einer mittelalterlichen Hausgeschichte der edlen Familie Thun in Tirol gedacht, die, so weit das mir vorliegende Materiale es erlaubte, schon der Hauptsache nach bis zum Tode Victors (1487) im Manuskripte vorliegt, und nur noch für einige Glieder der Bearbeitung bedarf, freilich gerade für jene Zeit, für welche ein besonders reiches Urkundenmaterial zu bewältigen ist.

Als natürlicher Grenzpunkt der ganzen großen Arbeit ist das Jahr 1522 angenommen, das Todesjahr jenes Anton, dessen Nachkommenschaft allein sich in die Neuzeit fortpflanzte, freilich so, daß die zwei einzigen ihn überlebenden männlichen Sprossen des Hauses, Christoph († 1528) und Bernhardin († 1536), auch noch bis zu ihrem Lebensende verfolgt werden sollen.

Die Lust zu dieser Arbeit erwachte, weil das Archiv auf Schloß Tetschen ein angesammeltes reiches Materiale schon enthielt, als ich vor 25 Jahren meine Stelle als Archivar und Bibliothekar auf Schloß Tetschen antrat, und zwar in jenen reichen Sammlungen, welche Glückselig von seinen Studienreisen vor Herausgabe seiner „Denkwürdigkeiten des Grafenhauses Thun“ nach Hause gebracht hatte. Außerdem ließen die Schloßherren von Tetschen noch jahrelang durch geeignete, am k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck beschäftigte Kräfte eine stattliche Anzahl von Regesten zusammenbringen, welche den bereits durch Glückselig angesammelten Stoff teils bestätigten, teils in Einzelheiten ergänzten und vervollständigten, aber auch nebenbei viel Neues boten. Dabei beschränkten sich diese Sammler nicht bloß auf das, was in Innsbruck selbst vorlag, sondern verwerteten auch Daten, die von anderswo herstammten, aber ihnen zur Hand kamen.

Dazu kam endlich noch die Erwerbung des älteren Teiles des Archives von Castel Thun in Tirol, dem Stammschlosse der Familie, dessen ungeordneter Reichtum zwar einerseits seine Verwertung erschwerte und davon abschreckte, andererseits aber auch mächtig lockte.

Im Verlaufe der Jahre wurden, um die nötige Vorarbeit zu machen, zuerst alle vorliegenden Notizen zu den Namen der einzelnen Persönlichkeiten kurz notiert; an den ältesten Teil des Castel-Thunschen Archives getraute ich mich erst während einer Zwischenzeit zu gehen, in welcher ein großer Bau im Tetschener Schloß-Bibliotheksraum die Bibliotheksarbeiten unmöglich machte. Versuche der Beschäftigung mit diesen alten Pergament-Urkunden zeigten mir, daß die Schwierigkeit, sich in dieselben einzulesen, sich wohl würde überwinden lassen. Und ich hoffe, es ist mir im großen und ganzen gelungen, wenigstens besser, als vielen von jenen, die

in früheren Zeiten auf die Urkunden selbst oder auf ihnen angenähte Zettel kurze Inhaltsangaben (meist italienisch) in nicht immer sachlich richtiger Weise aufschrieben.

Dennoch bin ich mir wohl bewußt, kein technisch vollkommen geschulter Geschichtsforscher im Sinne der neuesten Zeit zu sein. Etwa vorkommende Mängel möge man also mit dieser mir abgehenden schulmäßigen Ausbildung entschuldigen.

Ein für alle Zeiten ganz Fertiges können wohl geschichtliche Studien überhaupt nie werden, genealogische am allerwenigsten, da zu hoffen ist, daß sich immer noch neue ergänzende Notizen dazu in neu eröffneten Archiv-Schätzen erschließen werden.

Ich glaubte, den reichen Stoff, der vorlag, und der das bisher Bekannte vielfach bereichert, beleuchtet und berichtigt, jener beschränkteren Öffentlichkeit, die sich gerade für solche Studien interessiert, nicht länger vorenthalten zu sollen, sei es auch nur, um etwa dadurch die ergänzenden Notizen, die noch anderswo im Archivstaub schlummern, aufzuscheuchen und flügge zu machen, daß sie ans Licht der Öffentlichkeit kommen. Ergänzungen, Vervollständigungen, Aufklärungen, Berichtigungen, die mir gütige Aufmerksamkeit infolge der Veröffentlichung dieser Arbeit zugehen läßt, werden mir hoch willkommen und können meines Dankes gewiß sein.

Ich muß hier noch anerkennen, daß ohne die Materialiensammlungen Glückseligs, trotz des sonstigen vorliegenden Urkunden- und Regesten-Materials, meine Arbeit viel lückenhafter hätte ausfallen müssen. Wenn Glückselig selbst in seinen „Denkwürdigkeiten“ sein eigenes Material nicht hinreichend ausgenützt hat, so lag der Grund davon in dem Umstande, daß seine „Denkwürdigkeiten“ als Festschrift bestimmt waren, die zu einem bestimmten Zeitpunkte fertig sein mußte.

Viele mir sonst schwer zugängliche Einzelheiten verdanke ich der sorgfältigen Studie Außerers im Jahrbuch des „Adler“ 1899: „Der Adel des Nonstales“. Daß dessen Ergebnisse bei dem viel weiteren Umfange seines Forschungsgebietes nicht in allem sich als gleich richtig oder sicher erwiesen, ist wohl ganz natürlich, und wenn ich im Einzelnen von ihm abweichen zu müssen glaube, soll darin durchaus kein Vorwurf liegen, vielmehr erkenne ich dankbar die Förderung an, die mir durch seine Arbeit geworden.

Für Abschnitt 4 vorliegender Arbeit war besonders das Erscheinen von Voltelinis umfassender Publikation: „Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des XIII. Jahrh.“, I. Teil, 1899, eine reiche Ergänzung.

Die sonst benützten gedruckten Quellen werden an ihrem Orte angegeben.

Für Leser, die in Tirol nicht heimisch sind, bemühte ich mich, die angegebenen Orte möglichst genau anzugeben, so weit sie sich sicher stellen ließen. Wo die Ortsentfernungen in Kilometern angegeben sind, ist die Luftlinie zu verstehen, während Angaben in Zeitmaß das erfahrungsmäßige Wegmaß bedeuten.

Namensformen suchte ich nach ihrer den Quellen entlehnten Eigentümlichkeit darzustellen, wie auch sonstige Zitate oder Stellen-Wiedergaben nach der Schreibweise der Urkunden und Quellen. Ich meinte, daß damit nebenbei auch dem archäologischen Sprach- und Schriftforscher ein Dienst erwiesen sein könnte.

Einige nur in Regesten vorliegende Daten bedurften wegen ihrer Bedenklichkeit einer neuerlichen Beglaubigung oder Untersuchung. Da mir selbst mein Alter und Gesundheitszustand nicht mehr weite Studienreisen erlaubten, fand ich hierfür das freundlichste Entgegenkommen und wesentliche Förderung für das Innsbrucker k. k. Statthalterei-Archiv bei dessen jetzigem Leiter, Herrn Universitätsprofessor und Archivdirektor Dr. Michael **Mayr** in Innsbruck, für das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien bei dem Herrn Alfred **Mell**, Mitglied des Institutes für österreichische Gerichtsforschung. Ihnen sei hiermit mein innigster Dank ausgesprochen.

Zur Erleichterung der Übersicht für den hier behandelten Zeitraum wurde eine genealogische Übersicht beigegeben, deren Zeichen dort erklärt sind.

Es erübrigt nur noch, im Folgenden die benützten sowohl handschriftlichen als auch gedruckten Quellen und die für sie und sonst gebrauchten Abkürzungen anzugeben.

Abkürzungen für Zitate.

	Abgekürzt zitiert:
***A*. Handschriftliches zugrunde liegendes Urkunden-Materiale.**	
1. **Glückselig**, Dr. Legis —, Diplomatarium Ill^{mae} domus S. R. I. Comitum de Thun Hohenstein inde ab anno 1145 usque ad a. 1398 — quod congessit Viennae, Salisburgi et Oeniponti e tabulariis et codicibus M. S. 1864/5	Gl. Dipl.
Ein großer Teil dieser Sammlung enthält Abschriften aus einer, wie es scheint, bis jetzt nicht veröffentlichten Kollektion von Ladurner, die größtenteils Kopien aus dem Archiv von Castel Brughier enthielt. So weit dies ersichtlich, wird zitiert	Abschr. v. Ladurner Coll. a. Or. i. C. Brughier.
Bisweilen bietet die Sammlung auch nur Regesten aus dem Archiv in C. Brughier	Rg. a. C. Brughier.
Bisweilen zitiert das Diplomatarium nur Ladurner mit oder ohne Nr., dann ist zitiert	a. Ladurner Coll. (n. ?)
2. In **Innsbruck** von (mir nicht näher bekannten) Arbeitskräften des k. k. Statthalterei-Archives dortselbst gesammelte Regesten	Ibr. Rg.
Aus dem genannten Statthalterei-Archiv	a. St. A.
Häufig noch unter näherer Angabe der Quellen dieser Regesten, und zwar:	
a) Schatz-Archiv	Sch. A.
b) Schatz-Archiv-Repertorium	Sch. A. Rep.
c) Trienter Archiv	Tri. A.; c. = capsa; n. = Nr.
d) Trienter Lehenbuch	Tri. Lehnb.
e) Trienter Lehen-Archiv	Tri. Leh. A.
f) Archiv des Trienter Domkapitels	Tri. Domk. A.
g) Wiener Staats-Archiv	Wien. St. A.
h) Münchner Reichs-Archiv	Mü. R. A.
3. **Glückselig,** Codex epistolaris Thunianus annorum 1400—1800 transsumptus ex autographis in arcibus Thun et Brughiero adservatis	Gl. Cod. epist.
4. **Original-Pergament-Urkunden** aus Castel Thun, die in das Schloß Tetschen übergegangen sind	O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.
***B*. Benützte und zitierte Druckwerke.**	
Alberti, Franc. Felic. degli, Annali del principato Ecclesiastico di Trento, reintegrati e annotati da Tommaso Gar (Trento 1860)	Alberti, Annali.
Außerer, Dr. Carl, „Der Adel des Nonsberges" im Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" 1899, von Seite 13—252	Außerer, Adel oder auch bloß: Außerer oder Adel.

	Abgekürzt zitiert:
Bonelli, Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento (Trento 1760)	Bonelli, Notizie.
Dominez, Guido, Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento esistenti nell' I. R. Archivio di Corte e di Stato di Vienna (Cividale 1897)	Dominez, Regesto.
Egger, Dr. Josef, Geschichte Tirols in 3 Bänden (1872 ff.)	Egger, Gesch. Tir.
Glückselig, Dr. Legis, Denkwürdigkeiten des Grafenhauses Thun-Hohenstein (1866)	Glücks., Denkw.
Hormayr, Jos. Frh. v., Kritisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter (Wien 1804)	Hormayr, Beitr.
— — Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (Tübingen 1806 ff.)	Hormayr, Gesch.
— — Sämtliche Werke (Stuttgart und Tübingen 1820)	Hormayr, S. Werke.
Kink, Rudolf, Codex Wangianus in „Fontes rerum Austriacarum", II. Abt., V. Bd. (Wien 1852)	Kink, Cod. Wang., bisweilen auch nur Cod. Wang. oder Kink.
— — Akademische Vorlesungen aus der Geschichte Tirols	Kink, Vorl.
Die **Kirche** des hl. Vigilius und ihre Hirten, 2 Bde. (Botzen 1825)	Ki. hl. Vig.
Kogler, Dr. Ferdin., Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol in „Archiv für österreich. Geschichte", Bd. XC., S. 419 ff.	Kogler, Steuerw.
Ladurner, Justinian P., Regesten aus tirolischen Urkunden in „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols"	Ladurner, Regesten.
— — Die Edlen von Wanga die älteren in „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols"	Ladurner, Edl. v. Wang.
Perini, Dr. Agostino. Dizionario corografico del Trentino (Milano 1854)	Diz. cor. d. Trent.
Pinamonti, Memorie intorno la famiglia dei Signori di Tono (Milano 1839)	Pinamonti, Memorie.
Staffler, Johann Jakob, Tirol und Vorarlberg, 2 Bände (Innsbruck 1841 ff.)	Staffler, Tir.
Voltelini, Hans v., Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol, in „Festgaben zu Ehren **Max** Büdingers", S. 331—364 (1898)	Voltelini, Festg.
— — Südtiroler Notariats-Imbreviaturen in „Acta Tirolensia" II. 1. (Innsbruck 1899)	Voltelini, Not.-Imbr.
Zeitschrift des Ferdinandeums (1. Folge) unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte u. s. w. von Tirol und Vorarlberg"	Ferdinand. 1. F.
Derselben Zeitschrift 2. und 3. Folge	Ferdinand, 2. F., 3. F.

C. Sonstige Abkürzungen.

Die Ordnung der Bände wird durch römische Ziffern (I, II, III usw.) bezeichnet.

O. oder Or. = Original.

p. = pagina = Seite.

S. heißt: Siehe.

1. Die Ursprungstätte der Familie Thun.

Wir übergehen als zwecklos die sagenhaften Berichte gewisser späterer Perioden (besonders des XVII. Jahrhunderts) über die angebliche Ankunft der Familie Thun von Rom, sowie über ihre vermeintliche Abstammung aus der Schweiz, wo der Ort Thun und Grafen von Thun, die im XIII. Jahrhundert in hohen kirchlichen Würden standen, für oberflächliche Forschung einen willkommenen Anlaß zu bieten schienen, den man noch durch eine gewisse Ähnlichkeit des Stadtwappens von Thun bekräftigt glaubte. Wir machen bloß aufmerksam, daß das Wappen, auch wenn es nicht nur ähnlich, sondern ganz gleich wäre, noch immer nicht genug beweisen würde, da in den allerersten einfachen Wappen besonders des niederen Adels (meist Balken längs oder quer oder schräg in einem bestimmt farbigen Felde) die Kombinationen nicht so zahlreich sein konnten, als daß sich dieselben nicht hätten wiederholen müssen.

Alle diese vermeintlichen Abstammungen oder Verwandtschaften sind nicht geradezu unmöglich, wie etwa eine Anzahl anderer, die man noch erdenken könnte; aber sie sind nicht erwiesen und wohl auch kaum erweisbar[1]).

Wir können unter Ursprungstätte der Familie nur jene verstehen, von der aus sie in die beglaubigte Geschichte eintritt. In dieser Beziehung war es wohl Pinamonti[2]), der auf Grund seiner genauen Ortskenntnisse und fleißigen Studien in alten Urkunden und Büchern ein abschließendes Ergebnis erzielt hat. Er hat es wahrscheinlich gemacht, daß der ursprüngliche Wohnsitz der Familie Thun, so weit er überhaupt rückwärts auffindbar ist, unmittelbar hinter dem Engpaß Rocchetta im Nonstal (Südtirol) gelegen war, nahe am Flüßchen Nosio (Noce), an der Quelle Aquacalda, welche durch die Behausung (oder neben derselben [propter], wie er das lateinische „per" seiner Quelle deutet) durchlief, an der kleinen Anhöhe, auf der später die Kapelle S. Margarita stand. Diese genaue Ortsangabe entnahm er nach seinen Mitteilungen einer mittelalterlichen Belehnungsurkunde seitens des Bistums Trient, die er noch selbst in den Händen hatte[3]), und dem Auszug aus einer anderen

---

[1]) Das „romana lege viventes" in Urkunden des XIII. Jahrhunderts darf nicht mit Außerer (der Adel des Nonsberges im Jahrbuche „Adler" 1899, S. 45 f.) für einen rhäto-romanischen oder romanisiert-longobardischen Ursprung herangezogen werden, denn es findet sich, so weit es ein Glied der Familie Thun betrifft, am 21. April 1286 in der Urkunde des illegitimen Heinrich Rospaz bei seiner Vermählung mit Faydia von Bragher, mit der er den Eheakt nicht nach adeligem Gewohnheits-, sondern nach römischem Rechte schließt, weshalb er vorausschickt: „volens se vivere lege romana". Diese Akzeptation römischen Rechtes bedeutet also offenbar eine Ausnahme, wie eine solche hie und da schon seit 1181 im Trienter Gebiet vorkam (S. Voltelini Festg., p. 340).

[2]) Memorie intorno la famiglia dei Signori di Tono, Milano 1839, I., p. 14. ff.).

[3]) Immerhin ist es zu bedauern, daß er das Datum dieser Urkunde nicht genauer feststellte. — Wie Außerer (Adel, p. 45) feststellt, sind die Ruinen der Kapelle, sowie die Grund- und Stützmauern des ehemaligen Schlosses noch sichtbar.



von 1554, wo es hieß: „Castrum, sive Dossum Toni super quo cappella sctae Margaretae extat, una cum rivulo aquae labentis per dictum castrum Thoni nuncupatae: Acquacalda: usque ad aquam Nusii.“

Dazu kommt, daß frühzeitig (unseres Wissens im XIII. Jahrhundert) nördlich von Rocchetta und östlich von der Noce eine terra Tono, eine plebs Toni (wir können hinzufügen auch ein plebatus Toni), eine Kirche S. Maria de Tono und auch habitatores de Tono erwähnt werden. — Pinamonti will nicht entscheiden, ob die örtlichen Benennungen vom Geschlechte oder die der Familie vom Orte entnommen wurde. Letzteres wäre allerdings an sich schon darum das Wahrscheinlichere, weil wohl im allgemeinen der Adel seine Benennung den Wohnorten, d. i. seinen Stammburgen entnahm. In diesem Falle wäre es jedoch auch möglich, daß der „Locus Toni“, der einen engeren Begriff umfaßt, als der Ort der ersten Niederlassung des Geschlechtes von diesem seinen Namen erhalten hätte, wenn nachweisbar wäre, daß das Geschlecht früher wo anders bestand. Der weiteste Begriff, der sich mit Tonum verband, war offenbar die plebs Toni, die Pfarrei Tono, welche nach einer Urkunde von 1274 die Dörfer Vigo (samt dem mons Tonni, dem Thunnerberg), Novesini und Tossi umfaßte[1]), also das ganze Gelände der Ortschaften, die von der Rocchetta an östlich von der Noce, westlich von den begrenzenden Bergen lagen. Wenn dieser weitere Begriff der ursprüngliche wäre, läge am nächsten zu vermuten, daß eine Eigentümlichkeit dieses örtlichen Gebietes den Namen verursacht habe. Solange freilich die Sprachwurzel von Tono nicht mit Sicherheit erkannt ist, läßt sich darüber kaum auch nur annähernd Gewisses sagen.

Auffallen könnte, daß da, wo das erstemal ausdrücklich der Wohnsitz von Gliedern der Thunischen Familie erwähnt wird, in der Belehnungsurkunde von 1199 mit dem Burghügel Vision, der bisherige Wohnsitz, nicht castrum Tonni, sondern zuerst einfach Tonnum, dann bei der Wiederholung supradictus locus Tonni genannt wird. Es scheint also der Wohnsitz nicht ganz den Charakter gehabt zu haben, den man damals einer Burg (castrum) zuschrieb, entweder, weil er ja wirklich nicht beherrschend auf dem Hügel, sondern an demselben lag, oder auch, weil er im Verhältnis zu anderen Burgen von geringem Umfange war. Auf letzteres weist der Umstand hin, daß die nahe am Hügel St. Margareth liegenden Häuser, die noch in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts der Linie von Castel Thun gehörten, Alcastelleto „(Castelleto“, Verkleinerungsform von Castello) genannt wurden. 1323 wird auch ein Turand, Sohn des Albertinus de castelleto de Thun, als Zeuge und zugleich als Anrainer eines von Bertoldus, Sohn weil. Warimberts II. und Concius, Sohn des Rospaz, lehenweise an zwei Brüder vom Tunnerberg überlassenen Grundstückes angeführt[2]). Noch wichtiger ist, daß bei der Belehnung 1338 Simeon, Sohn Warimberts II. von Thun, am 10. Dezember bekennt, von der Kirche zu Trient zu Lehen zu haben einen Anteil vom dosso Alcasteleto; ähnlich die anderen Geschlechtsgenossen[3]). Noch wichtiger ist, daß bei der Belehnung

[1]) Gl. Diplom. a. Ladurner Coll. n. 126. — Der mons Tonni, der nur einen Teil der Ortschaft Vigo bildete, war offenbar nicht das ursprünglich so benannte, sondern der Berg, der von der Pfarrei den Namen erhielt.

[2]) Gl. Diplom. a. Ladurner Coll. n. 151.

[3]) Ibr. Rg. a. Wien. St. A. (Notariats-Instr. des kaiserl. Notars Berardus).

dieses Jahres ein Schloß Thun nicht vorkommt, das doch schon 1325 genannt war, wohl aber der dosso al casteleto, dosso de Casteleto, dosso dal Casteleto. Die Wahl eines so wenig burgmäßigen Wohnsitzes konnte wohl damit zusammenhängen, daß durch den vorliegenden Engpaß die Behausung wenigstens nach Süden stark geschützt und fast uneinnehmbar schien; vielleicht war gerade die Bewachung dieses Engpasses der eigentliche Grund der Ansiedlung der Familie an dieser Stelle; jedenfalls konnte sie hier dieser Bewachung besser obliegen, als auf einem höher gelegenen, aber entfernteren Berge. Noch geeigneter mochte freilich die der Talsperre noch näher und höher gelegene Felsenspitze Vision erscheinen, mit deren Belehnung 1199 die Familie so recht eigentlich in die fortlaufende Geschichte eintritt. Doch davon später.

Ein wichtiger Punkt, der bis jetzt nicht genügend beachtet, wenigstens nicht hervorgehoben war, scheint es, daß die Thune in dieser Gegend, in plebe de Tunno ein Allod besaßen, denn eine Manse von diesem Allod wird nach der Vermählung des Ulricus de Tunno mit Sophia von Firmian dieser von Ulricus und dessen Vater Warimbert am 25. August 1242 für die Morgengabe angewiesen[1]). Da liegt die Vermutung nahe, daß dieser Urbesitz der Thune mit ihrem Schlößchen (castelletum) Tonum überhaupt Allod war. Daß das ursprüngliche castelletum (locus Tonni) wirklich Allod und nicht Lehen war, erhält eine Stütze dadurch, daß in den bischöflichen Gesamtbelehnungen der Familie noch 1307 die übrigen Schlösser (Vision, Belvesin) als Lehen genannt werden, das Schloß Thun aber erst 1325[2]). In der Zwischenzeit kann es eben, wie dies häufig geschah, als Allod dem Bischof übertragen und als Lehen zurückgenommen worden sein. Geschah eine Änderung im Charakter dieses Besitzes, so müßte sie unter Bischof Heinrich III. von Trient (1310—1336) vorgekommen sein.

Wir werden späterhin (im XIV. Jahrhundert) auf eine Tatsache stoßen, die vielleicht eine solche Änderung der Allodialität in Feudalität erklärt.

Was die sprachliche Form des ursprünglichen adeligen Wohnsitzes anbelangt, so darf man den Streit, ob Tunne oder Tunno, Tono oder Tonno das Ursprüngliche sei, nicht für sehr wichtig halten. Man kann keineswegs als sicher behaupten, daß die älteste Form de Tunne gewesen sei, denn die in Betracht kommende Urkunde von 1145, in welcher Berthold von Thun die Stiftung von St. Michael mitbezeugt, ist nicht im Originale erhalten und bietet in den Publikationen zwei abweichende Formen. Dagegen kommt vereinzelt in späteren Zeiten in deutschen Urkunden, die sich auf diese Familie beziehen, die Form Tunne vor. Bonelli[3]) druckt nach Reschius: Pertoldus de Tunne; von Hormayr dagegen[4]): Bertholdus de Tonno. Wäre auch an sich Hormayr wegen sonstiger Unverläßlichkeit weniger glaubwürdig, so kommt ihm in diesem Falle das zustatten, daß derselbe Berthold am 4. April 1155 bei einem Übereinkommen des Bischofs Eberhard mit den Einwohnern von Riva wieder als Bertholdus de Tonno aufgeführt wird[5]). Die Formeln wechseln in den lateinischen Urkunden beharrlich auch in den folgenden Zeiten zwischen Tuno (Tunno) und Tonno (Tono). Zu 1286 taucht auch schon ein Thun auf[6]). Wenn man weiß, wie sehr in der italienischen Aussprache das u sich dem o nähert und wie häufig in

[1]) Siehe unten bei Warimbert I., 3, p. 107.
[2]) Gl. Diplom. Rg. aus A. v. C. Brughier.
[3]) Notizie III., p. 391—392.
[4]) Gesch. Tir., 1. Abt., 2, p. 68—69.
[5]) Kink, Cod. Wang. n. 4, p. 21.
[6]) Gl. Dipl. Rg. a. Sch. A. Rep. II, 382. — Das Rg. stammt jedoch offenbar aus späterer Zeit, ist also kaum für diese Zeit beweisend.



den Namensformen die einfachen Mitlaute mit deren Verdoppelung in den Urkunden jener Zeit wechseln, wird man auf alle diese Verschiedenheiten kein großes Gewicht legen können.

2. Die Erstlinge der Thunischen Familien-Geschichte.

Der älteste Name, der gewöhnlich als der Familie Thun angehörig genannt wird, ist Albertino de Tono, den Bonelli in seinen Notizie[1]), bei seinen eingehenden Studien im bischöflichen Archiv zu Trient, um 1050 herum als angesehenen Mann im Gebiete von Trient gefunden haben will, der auch meist an die Spitze der alten Stammbäume gestellt wird. Sollte damit gesagt sein, daß bereits um 1050 ein Albertinus de Tonno mit diesem Beisatz erwähnt werde, so ist dies nicht wahrscheinlich, da, wie Egger[2]) mit anderen Forschern hervorhebt, die freien ritterlichen Vasallen erst gegen Ende des XI. Jahrhunderts anfangen, sich nach ihren Wohnsitzen zu benennen, während die ritterlichen Ministerialen erst gegen die Mitte des XII. Jahrhunderts von ihren Wohnsitzen den Namen führen. Sollte es wirklich einen Stammvater des später de Tono benannten Geschlechtes mit Namen Albertinus im XI. Jahrhundert gegeben haben, was nicht unwahrscheinlich, da der Name auch später öfter in der Familie vorkommt, so könnte dieser Name um so frühe Zeit nur durch eine freilich nicht mehr erweisbare Familientradition fortgepflanzt worden sein. Viel näher legt sich der Gedanke, daß eine Urkunde, die einen späteren Albertinus de Tonno erwähnte, von einem Forscher mit falschem Datum gelesen und in die Mitte des XI. Jahrhunderts versetzt worden sei.

Die urkundliche Bezeugung des Geschlechtes beginnt 1145 mit Bertholdus de Tonno (nach anderer Wiedergabe Pertoldus de Tunne[3]), der am St. Michaelsfeste (29. September) auf der Stiftungs- und Dotations-Urkunde von St. Michael unterhalb Königsberg an der Etsch als zweiter Zeuge (unmittelbar nach Eberhard Graf von Flavon) vorkommt, welche Stellung auch bereits für seine anerkannt adelige Eigenschaft spricht. — Zehn Jahre später, am 4. April 1155, findet sich Bertholdus de Tonno als dritter unter dreizehn namentlich angeführten Zeugen, die zugegen waren, als Bischof Eberhard von Trient mit den Einwohnern von Riva ein Übereinkommen über bestimmte Abgaben und Leistungen traf[4]).

In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts taucht noch ein vereinzelter Name der Thune urkundlich auf, ein Pietro di Tono von 1165, den Pinamonti[5]) aus Muratori (Antichità Esten.) als Zeugen auf dem Testament der Beatrix von Este vorführt[6]).

[1]) T. IV. p. 22.
[2]) Gesch. Tir. I, p. 264.
[3]) Siehe oben, 2, p. 102.
[4]) Kink, Cod. Wang. n. 4, p. 22—23.
[5]) Memorie, p. 23.
[6]) Ob er mit den Tiroler Thunen zusammenhängt, ist freilich nicht erweislich. Este in Oberitalien, etwa 32 Kilometer von Verona, einem häufigen Berührungspunkte Trienter Beziehungen, liegt dem Gebiete des Bistums Trient nicht so ferne, daß diese Annahme unwahrscheinlich wäre. Auch sonst treten häufige Beziehungen zu Oberitalien hervor; einen der merkwürdigsten Anklänge an den Familiennamen bietet der Codice necrologico-liturgico von Brescia (1887 dort von Andr. Valentini publiziert), wo sich unter zahlreichen Nameneintragungen derer, die sich in das Gebet der Nonnen von Sta. Giulia empfahlen, auch folgende Formen finden: Tuniuerga (offenbar Tuniberga), p. 9 *a*, 10 *a*, 26 *a*, Tuniberga monaca p. 30 *b* und Tunna 44 *b*. Alle diese fünf

— Dagegen bewährt sich der auch von Glückselig[1]) angeführte Conradus de Tono nicht, da uns der Codex Wangianus[2]) zeigt, daß der betreffende Zeuge von 1185 Conradus de Zovo (nicht de Tono) hieß.

Gewiß ist, daß um 1190 mehrere Glieder der Familie Thun existiert haben müssen, denn in der berühmten Carta de colonellis vom 18. Juli 1190[3]) werden für den Römerzug Heinrichs VI. vor dem Bischof Conrad von Trient als zur vierten Heeresabteilung gehörig bezeichnet: illi de Tun, domus de Ivano, illi de Flaun (Flavon), illi de Rumo, domus Mamelini de Spur (Spauer). Diese Carta ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil sie die Ritterbürtigkeit und das Ansehen der Familie Thun dartut, da ihre Angehörigen neben anderen ritterlichen, ja sogar neben und vor der gräflichen Familie Flavon genannt werden.

Eine „ununterbrochene Stammesreihe“[4]), d. i. eine geschichtlich lückenlos fortlaufende Geschlechtsfolge, einen Stammbaum der noch erhaltenen Thunischen Familie erreichen wir erst mit Manfredinus de Tunno, der zum ersten Male in einer Urkunde vom 18. Juni 1187 als sechster Zeuge (nach Sprossen derer de Arcu, de Telvo, de Stenego, de Yvano) vorkommt, bei der Gelegenheit, da Peter von Civezzano das Schloß Bosco als Allod dem Bischof Albert von Trient auftrug, um es als Lehen zurückzunehmen[5]). Daß er mit dem zuletzt um 1155 genannten Bertholdus de Tonno in gerader Abstammung zusammenhänge, wäre natürlich nicht unmöglich, läßt sich aber nicht erweisen, hat sogar die Wahrscheinlichkeit gegen sich, weil, wenn Berthold Vorfahrer dieser Linie wäre, wahrscheinlich doch ein oder das andere Glied derselben im XIII. Jahrhundert den Namen Berthold getragen haben würde.

1199, den 17. Juli, wird dieser Manfredinus, der im Stammbaum an die Spitze aller noch lebenden Thune zu stellen ist, neben seinem Bruder Albertinus (der an erster Stelle genannt, also wohl der ältere ist) und anderen in der Kirche zu Metz vom Trienter Bischof Konrad mit der Höhe (dosso), die Visionum heißt, belehnt, um daselbst ein Schloß zu bauen, welches jedoch dem Bischofe offen stehen muß, überhaupt den gewöhnlichen Lehensverbindlichkeiten unterliegt unter Strafe des Verlustes und einer Buße von 1000 Mark Berner (Veroneser Münze). Als neben dem obigen Brüderpaar mitbelehnt erscheint Lutus von Marostega. Alle drei empfangen aber die Belehnung nicht nur für sich, sondern auch vice (anstatt)

Namen scheinen, was Valentini nicht ersichtlich werden läßt, nach Ansicht eines der jetzigen Bibliotheksbeamten von Brescia mit ein und derselben Schrift des XII. Jahrhunderts aus anderer Vorlage abgeschrieben. Wir schließen nun keineswegs, daß die fünf mit diesen Namen eingetragenen Personen Glieder der adeligen Familie Thun waren, wohl aber, daß Personen, die vom locus Toni oder Tunberg ihre Personennamen erhalten hatten (von Örtlichkeiten gebildete Personennamen finden sich öfter) zu Brescia in Beziehungen standen.

1) Denkwürdigkeiten, p. 12 und 13 (hier Corradus de Tono), mit Zitierung Bonellis II., 88, dem er die falsche Leseart entnommen haben mag.

2) N. 23, p. 61 bei Kink.

3) Kink, Cod. Wang. n. 40, p. 103.

4) Ein Ausdruck, den Außerer p. 46 anwendet in bezug auf die Abstammung von Berthold.

5) Kink, Cod. Wang. n. 26, p. 67 ff. (nicht p. 64, wie Glückselig p. 12 zitiert). — Civezzano liegt drei italienische Meilen östlich (eigentlich nordöstlich) von Trient, das Dörfchen Bosco zwei italienische Meilen nördlich von Civezzano (Perini, Diz. cor. d. Trent. p. 61 und 35).

Brunati ac Petri et Adelperi nec non et Ottolini, quondam Marsilii, de suprascripto loco Tonni[1]). Der letztere Beisatz muß sich wenigstens auf den zuletzt genannten Marsilius und seinen vorher genannten Sohn Ottolinus beziehen, so daß diese beiden, weil de loco Tonni, auch als Glieder der Familie de Tonno anzusehen sind, gerade so wie Albertinus und Manfredinus, die auch „de Tonno" genannt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich das „de loco Tonni" auch auf Brunatus, Petrus und Adelperus zurückbezieht, so daß auch diese Namen, wenn gleich sonst dem Stammbaum nicht einreihbar, doch dem alten Geschlechte der Thun angehörten. Der Name Petrus ist uns schon 1165, wenn auch an anderem Orte (in Este) begegnet[2]). Der dort Genannte kann mit dem hier Mitbelehnten noch identisch sein; jedenfalls erscheint uns so der Name „Petrus", der sich auch später in der Familie wiederholt, als ein in der Familie uralt gebräuchlicher. Die Zugehörigkeit dieser drei Namen zum Geschlechte von Thun erwächst nahezu zur Gewißheit, da Pinamonti[3]) aus dem Manuskript eines Dr. Ippoliti da Pergine[4]), das auf Urkunden des bischöflichen Archivs von Trient beruhen soll, ein Hörigkeitsbekenntnis von 1218 mitteilt, in welchem es heißt: „Die Leute des Herrn Pellegrini de Tegnarono[5]) sind Eigentum der Herren Brunato und Manfredino de Tono." Man sieht daraus, daß einzelne Glieder der Thunischen Familie mit ihren Besitzverhältnissen schon bald über das Nonstal hinausgriffen.

Wir gewinnen also aus dem XI. Jahrhundert noch mit großer Wahrscheinlichkeit als lose, sonst allerdings uneinreihbare Namen: Brunatus (eben der 1218 mit Manfredinus noch einmal erwähnte), Petrus (vielleicht identisch mit dem von 1165) und Adelperus; als ganz sicher aber: Ottolinus, Sohn eines um 1199 schon verstorbenen Marsilius. Auf diesen Ottolinus kommen wir später noch zurück. Über Vision sprechen wir weiter, wenn uns dasselbe als ausgebaut und bewohnt aufstoßen wird. Von Manfredinus sei noch erwähnt, daß nach obiger Notiz auch er wenigstens bis 1218 gelebt haben muß. Damit sind wir bereits in das XIII. Jahrhundert hineingeraten, das wir nun weiter verfolgen.

---

[1]) Kink, Cod. Wang. n. 64, p. 140 ff. — Alberti Annali bei Gar, Cronaca dei Vescovi di Trento p. 43, setzt diese Belehnung zu 1194; Datum und Indiktion beweisen jedoch, daß 1199 richtig ist. — Gl. Diplom. enthält noch eine teilweise andere Abschrift des Aktes, die in Einzelheiten abweicht, bei der jedoch Angabe der Quelle fehlt. Auch in dieser Abschrift ist gleiche Indiktion und Tagangabe, die aber zu dem hier gleichfalls angegebenen Jahre 1194 nicht passen. Der eine Mitbelehnte wird hier Liutus von Morastega genannt; statt Adelperi findet sich die Form Adelperii. — Der mitbelehnte Lutus von Marostega scheint wohl nur im Wege der Schwägerschaft der Geschlechtsbesitzgenossenschaft teilhaftig gewesen zu sein. Es ist uns kein an diesen Namen anklingender Ort im Trienter Gebiet bekannt, wohl aber ein Marostica, dreieinhalb italienische Meilen westlich von Bassano im Venetianischen (Dizionario corogr. de Veneto, Milano 1854, p. 396), ein neuer Hinweis darauf, daß die Beziehungen auch des Nonstales zu Oberitalien damals nicht so selten waren.

[2]) Siehe oben, p. 103.

[3]) Memorie, p. 84—85.

[4]) Josef von Hippoliti, Franziskaner bei St. Bernardino unter dem Bischof Franz Felix von Alberti, † 1763. (Kirch. hl. Vigil. II, p. 182—184.)

[5]) Tegnarono ist jedenfalls das jetzige Tignarone in Judikarien, ein kleines Dörfchen, das mit Cilla zusammen einen Gemeindeteil von Bleggio bildet, am rechten Ufer der Sarka, gerade vor Stenico (Dizion. cor. d. Trent. p. 203), das übrigens schon auf der unter Bischof Peter Vigil (bis 1800) erschienenen Landkarte „Tyrolis pars meridionalis" als Tignaron erscheint.

3. Warimbert I.

Manfredinus hatte einen Sohn Warimbert (I.) von dem bereits Daten in größerer Anzahl als für alle bisher vorgekommenen Namen des Thunischen Geschlechtes vorhanden sind.

Derselbe fungierte 1205, am 22. April, neben anderen (als Warimbertus, filius domini Manfredini de Tono) als Zeuge bei der Vereinbarung, welche die Domherren, der Vogt und die Vasallen des Bistums Trient nach Abdankung des Bischofs Konrad von Beseno für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Bischofs trafen[1]). Wir treffen ihn wieder 1212, am 11. März, als Zeugen (praesentibus... Warimberto de Tono) bei der Belehnung des Ulrich von Nomi mit einem Mühlbaurecht an der Etsch bei Nomi[2]); 1215, den 12. Juli, bei Belehnung eines Albertus, Sohnes weiland des Lanfrancus Teste von Brescia, auch für seinen Bruder Ansaldus mit den Lehen seines Vaters[3]); 1220, am 23. Jänner, auch (praesentibus... Warimberto de Tonno) beim Lehengericht der Vasallen des Hochstiftes zu Trient, da vor dem erwählten Bischof Albert als Lehensgewohnheit (laudamentum) festgestellt wird, daß, wenn ein Vasall sein Lehen oder einen Teil desselben ohne Erlaubnis des Lehensherrn wie ein Allod verkauft, dasselbe dem Verleiher ohne weiteres heimfällig sei[4]). Ebenso ist er Zeuge 1220, am 23. Mai (praesentibus... Warimberto de Tonno), bei dem Befehl des erwählten Bischofs Albert (Adelbert), daß jeder, der ein feudum de colonello besitze, zum Römerzug Friedrichs II. für jeden colonellus einen Ritter stelle, oder mit dem Bischofe um das hostaticum sich abfinde[5]); 1222, am 27. August (Dominus Warimbertus de Tono), bei der Lehenresignation des Nikolaus von Egna in die Hände des Bischofs Albert von Trient[6]). — Wir sehen, wie häufig Warimbert bei den bischöflichen Amtshandlungen in Trient, weil Vasall, als Zeuge zugegen ist.

In einem urkundlichen Versprechen des Herrn Ropretus von Enno, das er zu Trient am 12. Juni 1236 dem Herrn Conradus von Auer (Aura) gibt, einen soeben diesem vom Herrn Juannus de Tunno verkauften Zins von 10 Pfund jährlich von einem Hause in Trient, der dem Herrn Warimbert de Tunno für 50 Pfund Berner verpfändet war, bis längstens 18. November desselben Jahres frei zu machen[7]), finden wir gleich zwei Beteiligte der Thunischen Familie erwähnt, einen Herrn Juannus, der den Jahreszins von 10 Pfund verkauft, und unsern Warimbert de Tunno, dem er für 50 Pfund verpfändet war. Juannus[8]) war vielleicht ein Sohn des Albertinus und dann Geschwisterkind zu Warimbert.

Noch 1442 wird Warimbert erwähnt, und zwar am 4. Feber, da er (dominus Warimbertus de Tunno) als Vasall eines Lehens erscheint, das die Söhne des Herrn Wilhelm von Cles (de Cleisio) dem Herrn Grafen Ulrich (Odorico) de Flaono (Flavon)

---

[1]) Or. i. A. d. Tri. Domkapitels u. Abschr. im Ferdinandeum Dipaulianum zu Innsbruck tom. 1717. Fol. 63. laut Ibr. Rg.

[2]) Kink, Cod. Wang. n. 104, p. 243.

[3]) Ibr. Rg. a. Ibr. St. A. (Trient A. C. 59. N. 17.)

[4]) Ferdinand. 1. F. III, p. 103, veröffentlicht von Dr. J. Rapp; auch bei Bonelli, Notizie II, 552 f., b. Hormayr in Sammler V, 49.

[5]) Ibr. Rg. a. Trient. A. in Wien St. A. c. 40. n. 5. (Transsumpt des Notars Zacheus).

[6]) Ibr. Rg. a. Or. i. Ibr. St. A. (Trient. A. c. x. n. 25).

[7]) v. Voltelini, S.-T. Not.-Imbr. p. 156, n. 334.

[8]) Über diesen weiter unten, 4, S. 110 ff.

aufgegeben hatten, und das dieser im Dorf Molveno sogleich seinem Enkel, dem Grafen Arpo, Sohn des Grafen Federicus von Flaono, überließ[1]).

Am 24. August desselben Jahres (Sonntag) wird seinem Sohne Ulricus (filio domini Warimberti de Tunno) und ihm selbst als Vater bei der Vermählung des ersteren mit Sophia von Furmian (Firmian) deren Aussteuer von 300 Pfund Berner von ihrem Vater Tristamus de Furmiano auf eine Manse von Pfatena versichert mit dem weiteren Übereinkommen, daß, wenn Tristamus noch andere Erben (Söhne) erhalte, dem Ulrich noch 200 Pfund Berner in vier Jahresraten (als Abfindungssumme) zukomme, wenn er nur Töchter erhalte, Sophia mit allen übrigen gleich erbe, wenn aber gar keine Kinder, ihr das ganze Allod des Tristamus und alle seine Güter zufallen sollen[2]). — Tags darauf, den 25. August, erhält Sophia als Morgengabe von Warimbert und seinem Sohne Ulrich, ihrem Gemahl, eine Manse von deren Allod „in plebe de Tunno" am Orte de Grumedel und den als Colonen dazu gehörigen Eigenmann[3]). — Aus der ersten dieser zwei Urkunden geht hervor, daß Sophia von Firmian eine Erbtochter war. Daß Tristam von Firmian wirklich ohne männliche Nachkommenschaft aus dem Leben schied, werden wir noch später sehen, wo von Ulrich ausführlicher die Rede sein wird[4]).

1256 war Warimbert bereits tot, denn in einer Urkunde vom 13. März, in welcher Walter von Spaur den beiden Söhnen Warimberts Lehen, die er von diesen inne hatte, aufsagte, werden diese bezeichnet als filii quondam (weiland) domini Warimberti de Tono[5]).

Man kann also wohl sagen, daß der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Thunischer Hausgeschichte Warimbert I. in besonderer Weise sein Gepräge aufdrückt.

In dem Werke „Kirche des heil. Vigilius", I., p. 86, heißt es bei Bischof Konrad II. von Trient: „Um diese Zeit stand unter den vielen Landes-Edlen Gualbert von Thun als ein ausgezeichnet tapferer Ritter in besonderem Ansehen." Der Autor beruft sich dafür auf Bonelli[6]). Vielleicht ist damit Warimbert I. gemeint, der ja beim Abgange dieses Bischofes zuerst urkundlich hervortritt; noch wahrscheinlicher aber der Albertinus von 1199, mit dessen Namen die Form „Gualbert" offenbar noch mehr Ähnlichkeit zeigt.

Es ist zu erwähnen, daß Warimbert einen Bruder hatte, dessen als Sohn des Herrn Manfredinus von Thun und als Vetter des Jordanus, eines Sohnes des Albertinus,

[1]) Gl. Dipl. a. Ladurn. Coll. n. 85 und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Letzteres stellt die Sache umgekehrt dar, als wäre Graf Ulrich von Flavon der Resignierende; der in Gl. Dipl. vorliegende Wortlaut läßt aber kaum diese Auffassung zu. In jedem Falle erscheint aber Warimbert als Vasall des Lehens.

[2]) Kopie in Gl. Dipl. ohne Angabe der Quelle (wahrscheinlich auch hier wie sonst Ladurner Coll.). Kurzes Rg. in Pinamonti, Memorie, 85, aus Hippolyti. — Bonelli, Notizie III, 346. — Pfatena, ital. Vadena, heute Pfatten, fast gerade östlich von Kaltern gelegen, zweieinhalb St. von diesem (nach Staffler, Tirol II, 828), in der Luftlinie jedoch nur etwas über 6 Kilometer entfernt, ein Viertel Kilometer westlich von der Etsch.

[3]) Kopie in Gl. Dipl. mit dem vorigen zusammen. — Es wäre örtlicher Nachforschung wert, ob sich im Gebiet der Pfarre Vigo eine Örtlichkeit mit der Benennung Grumedel erhalten habe; in Handbüchern und auf Karten scheint keine Spur davon vorhanden; es war wohl nur ein Flurname.

[4]) Siehe unten 5, p. 121.

[5]) Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 68, auch Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[6]) Notizie II, p. 101.

wohl erst 1286 gelegentlich des Verkaufes eines Teiles von Vision Erwähnung geschieht, da das verkaufte gemauerte Gehöft an die Wohnung des Federicus, Sohnes des Manfredinus, also Bruder Warimberts, anstieß[1]). Es ist kaum zu zweifeln, daß er identisch war mit dem Fridericus de Tono, der neben vielen Adeligen am 3. März 1228 zugegen war bei dem Übereinkommen des Bischofs Gerhard von Trient mit dem Grafen Albert von Tirol und den Brüdern Ulrich und Heinrich von Eppan über die Fischerei in den Seen von Montiggl und über die Jagd von Girlan bis Rungg und gegen Kaltern längs dem Tal bis Schloß Laimburg[2]). — 1286 hatte er dann freilich ein hohes Alter erreicht, da er 1228 schon zeugenfähig erscheint.

4. Warimberts I. Zeitgenossen.

Innerhalb der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wird noch eine Anzahl Namen der Thunischen Familie zugerechnet, die im Stammbaum nicht unterbringlich sind. Wir haben sie auf ihre Zugehörigkeit zur Familie zu prüfen.

Bei Glückselig[3]) wird zum Jahre 1312 genannt ein Trienter Canonicus Perro de Thuno als Zeuge in einem Vertrage zwischen dem Bischofe und den Bewohnern von Randena. Die Angabe ist jedoch sehr zweifelhaft. Die offenbar ins Auge gefaßte Stelle im Codex Wangianus[4]) lautet: „Praesentibus... Perrone Adhumo ...omnes canonicis tridentine ecclesie."

Ein Walter begegnet uns 1216, wo er am 18. Feber zu Trient Mitzeuge ist (praesentibus... Walterio de Tonno) bei der volkswirtschaftlich (wegen der dort durchgeführten Ansiedlung) wichtigen Belehnung der zwei Brüder Ulrich und Heinrich von Bozen mit den Höhen von Costa Cartura in Fulgarien[5]). Glückselig regt in seinen hinterlassenen schriftlichen Aufzeichnungen die Frage an, ob dieser Walter nicht mit Warimbert eine Person sei. Die Sache ist doch kaum wahrscheinlich. Glückselig[6]) behauptet außerdem, daß Walter auch am 12. Juni dieses Jahres bei anderen Belehnungen durch diesen Bischof gegenwärtig gewesen sei (in presentia domini Walterii de Tonno), wovon uns zu überzeugen sonst kein Mittel zu Gebote steht.

1220, den 23. Mai, kommen noch vor Warimbertus de Tonno urkundlich vor: Liutus de Tonno und dessen Bruder Erzetus, die dem bischöflichen Befehle be-

---

1) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. N. 15.)

2) Bonelli, Notizie III *a*, p. 187. — Montiggl, Hof östlich ganz nahe bei Kaltern. Nahe dabei liegt Dorf Girlan, zirka 5 Kilometer entfernt; südlich von Kaltern zwischen Tramin und Kurtätsch liegt Rungg, nahezu 10 Kilometer weit; Laimburg, Schloß (Ruine), östlich vom Kalterer See, diesem nahe.

3) Denkw. p. 13,

4) Kink, n. 111, p. 255.

5) Kink, Cod. Wang. n. 132, p. 304 f. — Die dortige Datierung (16. Februar) für die Jovis XII exeunte Februario ist jedenfalls irrig, denn auch in einem gemeinen Jahre wäre der 12. exeuntis Februarii (d. h. der 12. vom Ende des Monats rückwärts) der 17., in einem Schaltjahr aber, wie es 1216 war, der 18., der auch wirklich mit dem dies Jovis zusammentrifft. — Folgaria liegt östlich von Roveredo und von dem etwas nördlicher gelegenen Calliano (von diesem drei Stunden entfernt). Costa liegt noch etwas nördlicher im Gebirge. (Diz. cor. d. Trent., p. 75.)

6) Gl. Dipl. angebl. aus Cod. Wang., was sich wenigstens in Kinks Ausgabe nicht findet.

züglich der Stellung eines Ritters von jedem Colonell-Lehen Zeugenschaft leisten[1]).

1229, am 17. Mai, taucht ein Anselminus de Tuno auf, der als Vertreter seiner Gemahlin Otolina einen Besitzstreit über ein Haus und claisura (vielleicht clausura = Hof) in Civezzano gegen Riprand, Sohn des Otto Richus (vielleicht Ottorichus), vor Bischof Gerard von Trient und dem Richter Henricus de Labella ausficht[2]).

Häufig kommt in den dreißiger und vierziger Jahren ein Angehöriger des Geschlechtes vor, dessen Name in verschiedener Schreibweise, besonders in den zwei verläßlicher scheinenden Formen von Moroellus und Murnellus sich findet. Der Unterschied zwischen o und u in den beiden Schreibweisen fällt nicht ins Gewicht, da der Wechsel zwischen u und o (auch in Tuno und Tono) uns häufig begegnet. Da einmal auch Morvellus (= Moruellus) vorkommt, kann die Lesung Murnellus leicht so entstanden sein, daß ein u als n gelesen wurde, dem es oft in der Form sehr ähnlich ist[3]). Die ursprüngliche Form war also wohl Muruellus oder Moroellus.

Zu allererst begegnen wir diesem Moroellus 1235 am 27. Februar (hier merkwürdigerweise in einer älteren und neueren Wiedergabe als Giorgello di Tono), da er als Vormund der Söhne weiland des Jordanus und des Aldrigetus von Garduno gelobt, dem Bischof Alderic von Trient Schloß Garduno zu bewachen, offen zu halten, und auf Verlangen auch zu zerstören[4]). Im nächsten Jahre treffen wir diesen Moroellus (diesmal auch Moroellus geschrieben), 1236 am 8. Juni, zu Chianis (Clanisium) als Vormund mehrerer junger Herren von Garduno, nämlich der Söhne weiland des Herrn Zordanus (Jordanus) mit Namen Zordanus und Bovolkinus, sowie des Jacominus, Sohnes weiland des Herrn Aldriget de Garduno, als welcher er mit Herrn Bonifacinus und dessen Söhnen, sowie mit Herrn Otolinus, Sohn des Gampus (Gumpus, Gomporis) von Garduno, welcher zugleich als Stellvertreter des Vaters handelt, eine Vereinbarung trifft, daß ersterer als Vormund das Schloß Gresta, letztere das alte Schloß Gardumo in

1) Siehe oben bei Warimbert I., 3, S. 106. — Daß die Formen Lutus und Liutus beim gleichen Namen wechselten, haben wir schon oben bei Lutus von Marostega gesehen. Möglich, daß durch diesen der Name Liutus in die Familie gekommen war.

2) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3773).

3) Moroellus begegnet uns in drei Ibr. Rg. a. dem dortigen St. A. Die Form Murnellus lernten wir erst aus zwei Urkundenaufnahmen bei Voltelini (Not.-Imbrev.) kennen. Die zweite dieser Urkunden, in deren Vorbemerkung der Hrg. selbst den Namen Mornellus (in freilich nicht genauer Wiedergabe eines Regests bei Dominez, Regesto) als gleichbedeutend beibringt, macht ebenso wie zwei der Ibr. Regesten ersichtlich, daß es sich um den Träger desselben Namens, einen Vormund mehrerer Glieder des Edelgeschlechtes von Garduno handelte. Bei Dominez, Regesto, p. 51, finden wir freilich den überraschenden (wenngleich schon von Alberti, Annali, p. 160, so gelesenen) Namen Giorgello, der mich bewog, an der Quelle, d. i. im k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv zu Wien, Nachforschungen anstellen zu lassen; diese führten zu dem wahrhaft glücklichen Ergebnis, dort die Namensform Morvellus festzustellen.

4) Diese Tatsache findet sich zuerst in Alberti, Annali, p. 160, für Februar von Giorgello di Tono berichtet; wir werden weiterhin gleich sehen, daß Grumo eben das alte Schloß von Garduno war. Die Form „Giorgello" bei Alberti mochte man leicht als Lesefehler erklären. Nun brachte ein Editor der Neuzeit (1897) Dominez, Regesto dieselbe Form aus dem Liber juris vallis Lagarine n. 305, p. 51. Das erregte doch schwere Bedenken und wurde Ursache, die Stelle in ihrer Quelle im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien nachsehen zu lassen. Sie fand sich dort als „Liber jurium in valle Laggeri" (im Lägertal) sign. „Handschrift-Supplement 1048" (Perg. Handsch. in sieben Blatt Folio). Die zweite Eintragung auf Seite 2 (fol. 1. v.) betrifft unseren Gegenstand

Grumo (Gromi) aufbauen[1]). Vier Tage später, am 12. Juni 1236, kommt unser Moroellus (jetzt als Murnellus) wieder vor als Zeuge in Trient, da Ottolin von Bosco und dessen Neffe Jacobin den Herrn Porcart, Sohn des Herrn Sallatin von Cagno, für dessen Eigenmann, Bertold von Samoclevo, mit einem Zehent zu Samoclevo und Rabi belehnten[2]). — Noch einmal im selben Jahre am 15. Oktober handelt als Vormund der Söhne des Jordan von Garduno dieselbe Persönlichkeit (wieder als Murnellus), da sie über richterlichen Auftrag des Gabardus Sozura das Drittel eines durch zwei Jahre rückständigen Zinses von 20 ₰ Berner für ein Haus in Trient statt der Söhne weiland des Herrn Jordan von Garduno entgegen nimmt und dem Zahler die nötige Sicherheit gegenüber Ansprüchen des Bonaventura von Verona leistet[3]).

1240, am 17. August, leistete Moroellus (diesmal als Morrelus bezeichnet) und an der Spitze der Zeugen auch ein sonst ganz unbekannter D. Vermeglus de Tono Zeugenschaft bei der Verfügung des Domkapitels im St. Vigiliuschor zu Trient, durch welche die Domherren Jakob und Aichard vom Michelitage an auf ein Jahr als Sachwalter in allen Rechtsgeschäften bestellt werden[4]). Endlich 1244 am 13. November ist er Zeuge, da Herr Otolinus de Tono den Marsilius de Gajo statt dessen Bruder Ubertus von Gajo mit einem Zehenten belehnte[5]).

Als ganz neuen Namen für diese Periode gewinnen wir aus der Publikation Voltelinis über die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen den Namen **Juannus** (Johannes) de Tunno. Er taucht zum ersten Male am 12. Juni 1236 auf. An diesem Tage leistet er zu Trient Zeugenschaft, da Herr Ottolin von Denno dem Herrn Konrad von Auer um 200 ₰ Berner Getreide verkauft, das er in zwei Terminen dem Käufer liefern soll[6]). Daran schloß sich am selben Datum sogleich ein Akt,

---

und enthält folgende für uns wichtige Stellen: „MCCXXXV indictione VIII. die martis, secundo exeunte februario in stupa palatii episcopatus Tridentini... Ibique dominus Morvellus de Tonno, tutor filiorum quondam Jordani et Aldrigeti de Garduno, promisit domino Al(berico) dei gratio episcopo Tridentino custodire et salvare castrum Grumi.... et illud aperire domino episcopo.... et illud destruere ad eius voluntatem & c. — Das M am Anfange des Namens, wie ich es schon für Alberti vermutete, hat jene mittelalterliche Form, die bei flüchtigem Lesen in die zwei Buchstaben Gj aufgelöst werden kann; Dominez mochte wohl durch seinen Vorgänger Alberti zu gleicher Leseart verleitet worden sein; die Umwandlung des v in g bleibt immerhin schwer erklärlich.

[1]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3241 und Parteibriefe.) — Die Formen Gardumo und Garduno wechseln. Mit dem dosso von Gresta im Lägertal waren Aldriget und Jordan von Gardumo am 15. März 1225 behufs des Baues einer Burg daselbst belehnt worden (Kink, Cod. Wang. n. 154, p. 338). Den 12. April 1234 wurden wieder zwei Gebrüder Bonifacinus und Gumpus von Gardumo mit der wardia dossi de Grumi (offenbar obiges Gromi) de Gardumo belehnt (Kink, Cod. Wang. n. 163, p. 349 f.) mit der Erlaubnis, es zu befestigen, und es scheint aus der Urkunde hervorzugehen, daß dieses Grumum das alte Schloß von Gardumo war. — Chianis ist ein Bergdorf, vier italienische Meilen nördlich von Mori im Gardumo-Tal (Diz. cor. d. Trent. 59).

[2]) Voltelini, Not.-Jmbr. I., n. 331, p. 154, aus dem Kodex des Notars Obert von Piacenza in Trient.

[3]) Voltelini, Not.-Imbr. n. 488 *a*, p. 233.

[4]) Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (neuregistrierte Notariats-Instrumente a. d. Trient. Domkapitel-A., n. 22 *a*). — Der Name Vermeglus könnte wohl mit dem Ortsnamen des Tales und der Gemeinde Vermiglio, hoch oben im Sulztale, zwei Stunden vom Hochplateau Tonale, zusammenhängen.

[5]) Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (Trient, c. 68, n. 4).

[6]) Voltelini, Not.-Imbr. n. 332, p. 155. — Voltelini identifiziert ihn mit dem Conradinus de Aura von 1190 bei Kink, Cod. Wang, n. 38,

durch welchen Herrn Juannus de Tunno um 95 ℔ Berner demselben Herrn Conradus einen jährlichen Zins von 10 ℔ verkauft, welchen Petrus Schmied von Mussono (wahrscheinlich Massone bei Arco) von einem Hause in Trient zu entrichten hat, und welcher Lehen der Ezelin und Heinrich von Egna ist[1]). Gleich darauf ergreift der Käufer im belasteten Hause selbst Besitz von Haus und Zins, wobei Herr Juannus dem Petrus aufträgt, den Zins von nun an an Herrn Conradus de Aura zu entrichten[2]).

Vom 20. September bis 20. November 1236 spielte sich vor Gerichtspersonen in Trient ein richterliches Verfahren gegen unseren Herrn Juannus de Tunno ab, dem, so weit man es aus den fünf vorgenommenen Verhandlungen[3]) entnehmen kann, folgendes zugrunde lag. Zwischen ihm und einem Bonhomus (die Formen wechseln: Bonushomus, Bonushomo, Bonhomo, Bomhomo und Bomhomus) aus Tuno war Streit entstanden. Herr Juannus behauptete, Bonomo habe Degen und Messer gezogen und ihn ermorden wollen, was dieser nicht zugab („non credidit“, wird seine merkwürdige Aussage wiedergeben); Juannus zwang ihn, infolgedessen zu schwören, daß er allen seinen Befehlen nachkommen werde, und ließ sich dafür Bürgen stellen; darauf legte er ihm auf, Stadt und Gebiet des Bistums Trient zu meiden, so lange er (Juannus) den Aufenthalt ihm nicht erlaube. Das focht nun zuerst Bonomos Bruder, Paganinus, an, dann Bonomo selbst als eine zu weit gehende Ausnützung des Versprechens, die nach dem Urteile billiger Männer gemildert werden solle. Herr Juannus ergänzte das Vorgebrachte dahin, daß er zuerst, nachdem Bonomo die Leistung alles ihm Aufzuerlegenden versprochen, 25 ℔ Sühngeld von diesem verlangt habe und erst, weil er diese Summe nicht zahlte, ihm die Meidung des Gebietes auferlegte. Bonomo ergänzte dies noch dahin, daß er Bürgen für Einhaltung seines Versprechens erst dann stellte, als Herr Juannus ihm die 25 ℔ abverlangte. Bei dem Prozesse waltete noch das Eigentümliche ob, daß bei den zwei ersten Verhandlungen am 20. und 23. September für Bonomo sein Bruder Paganinus erschien, weil ersterer seines Versprechens wegen nicht mit Sicherheit erscheinen zu können glaubte. Erst bei der dritten Verhandlung am 1. Oktober erscheint Bonomo persönlich. Juannus scheint sich mittlerweile an die Bürgen des Bonomo haben halten zu wollen, wenigstens an einen derselben, an Herrn Ottolinus de Tunno, den er deshalb pfänden wollte. Dies wurde ihm aber bei der vierten Verhandlung am 6. November untersagt und eine neue Tagfahrt für den 20. November bestimmt. Am 20. jedoch war Herr Juannus gar nicht erschienen, und Bonomo wieder durch seinen Bruder Paganinus vertreten. Es wurde ein neuer peremtorischer Tag für Beweisaufnahme auf acht Tage später festgesetzt. Von diesem findet sich jedoch keine weitere Spur, wahrscheinlich hatte man sich unterdessen vertragen.

Aus all diesen Daten ergibt sich keine Möglichkeit, unseren Juannus in die Geschlechtstafel der Thune einzureihen; nach rückwärts scheint dies mit dem bis

p. 99, der Eigenmann der Herren von Egna bei Neumarkt war. Die Sache ist mindestens zweifelhaft, da 46 Jahre dazwischen liegen, und dieser als Eigenmann nicht dominus genannt wird, wohl aber der obige, der also wohl doch einem Edelgeschlechte der Auer angehören dürfte.

1) Voltelini l. c., n. 333, p. 157.

2) Voltelini l. c., n. 337, p. 157.

3) Voltelini, n. 454, 456, 461, 522, 537.

jetzt vorliegenden urkundlichen Material auch nicht mit Sicherheit zu gelingen; wohl aber stoßen wir später auf Deszendenten von ihm.

In einem mittelbaren Regest aus einer Urkunden-Abschrift[1]) für diese Zeit, und zwar zum 8. August 1233 bei einem Akt in castro Zochulli (Zoccolo), ist noch ein D. Georgius, quondam ser Cacete de Novesino plebatus Thoni als Zeuge erwähnt. Wie aber aus den später anzuführenden Daten[2]) erhellt, ist der Georgius, der als Sohn eines Guarimbertus Cacete erscheint, erst 70 Jahre später anzusetzen, und kommt noch 1319, also mehr als 90 Jahre später als lebend vor. Wahrscheinlich hat hier ein Irrtum oder ein Verschreiben der Jahreszahl in der Abschrift (vielleicht ein Umkehren der Ziffern: etwa 1323 in 1233) stattgefunden, so daß ich glaube, diesen Georgius um diese Zeit ausscheiden zu müssen[3]).

Zum Jahre 1236 am 12. August findet sich noch bei Hormayr[4]) ein Nikolaus de Tunno als Zeuge (unmittelbar nach Aldepretus, Comes Tirolis) bei jener Verfügung des Kaisers Friedrich II. auf dem Marsfelde zu Trient, daß der Bischof keine Belehnungen, Verpfändungen oder Veräußerungen mit dem Stiftsgute vornehmen dürfe. Da aber Egger[5]) als Zeugen nach dem Grafen Albert von Tirol den Nikolaus von Ulten nennt, so ist es wahrscheinlich, daß bei Hormayr ein Lesefehler vorliegt, und dieser Nikolaus de Tunno aus der Reihe der Thune zu streichen ist.

5. Auf Schloß Vision.

Im vorigen Abschnitt ist uns Moroellus de Tonno 1244 als Zeuge für einen Belehnungsakt vorgekommen, den Herr **Ottolinus** de Tono vornahm; aber schon lange zuvor[6]) waren wir diesem als **Ottolinus** de loco Tonni unter denjenigen begegnet, denen 1199 die Mitbelehnung mit dem dosso Vision, wenn auch nur in ihren Stellvertretern, erteilt worden war. Er war dort Sohn weiland des Marsilius genannt worden und um jene Zeit jedenfalls noch minderjährig; aber wir stoßen noch oft auf diesen Namen im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte.

Am 16. August 1213 ist er auf dem Platze zu Malé (Maletum) Zeuge (in presencia . . . Ottolini de Tunno), da Priester Konrad zu Terzolas seine Trienter Lehen in die Hände des Bischofs Friedrich aufgibt; am folgenden Tage (17. August) abermals, als Armengarda, die Gemahlin Konrads, das Gleiche tat[7]). Den 28. Juli 1216 war er wiederum vor der Kirche zu Malé Mitzeuge, da der Trienter Bischof Friedrich die Verpflichtung der Söhne Villanis de Tanzaga betreffs Abgabe von 20 Urnen Wein auf 12 Urnen ermäßigte[8]). 1236, den 6. November, erfuhren wir bereits aus der Gerichtsverhandlung des Herrn Juannus de Tunno in Trient[9]),

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. Or. in C. Brughier.

[2]) Siehe unten 9, p. 138.

[3]) Danach wäre auch Glückselig Denkw. zu berichtigen.

[4]) Beiträge II, 247 Vgl. Alberti, Annali, p. 109, u. Bonelli II, p. 577. — Die Urkunde ist vom Jahre 1237 datiert; dies darf nicht irreführen, da sich Kaiser Friedrich II. der Pisanischen Zeitrechnung bediente, welche der sonstigen um drei Vierteljahre voraus war, und das neue Jahr schon mit 25. März begann.

[5]) Gesch. Tir. I, 248.

[6]) Siehe 2, p. 105.

[7]) Kink, Cod. Wang. n. 118, p. 268 f.

[8]) Kink, Cod. Wang. n. 279, p. 501. — Tanzaga entspricht offenbar dem jetzigen Tozzaga, ungefähr ein Kilometer südöstlich von Bordiane, wie dieses am rechten Ufer der Noce.

[9]) Siehe oben 4, p. 111.

daß dieser ihn als Bürgen für den Bonomo aus Thun für gewisse Zusagen hatte pfänden wollen, was jedoch der Richter bis nach ausgetragener Streitsache untersagte. Noch im gleichen Jahre und Monate, am 21. November war Herr Ottolinus von Thun Zeuge, als sich Herr Nikolaus von Stenico in einer Streitsache mit dem Bischofe den Richtern Johann und Albrecht zum bestimmten Termine behufs Verhandlung einstellte[1]). 1248, den 29. November, wird bereits ein **Marsilius** de Tono als filius domini Ottolini erwähnt, an den ein Herr Ropertus in Cagno mit Einwilligung seiner Gemahlin Altadona und seiner Schwiegertochter Maza einen Zins von Käse, Kastanien und Wolle, der im Dorfe Munclasico gelegen war, verkaufen wollte[2]). Der Umstand, daß hier Ottolinus einen Sohn hatte, der wieder Marsilius hieß, wie einst der Vater des Ottolinus von 1199, erhöht in außerordentlichem Maße die Wahrscheinlichkeit, daß wir es hier mit dem gleichen Ottolinus zu tun haben.

Der Name kommt übrigens inzwischen auch in anderer Form vor. Am 5. Jänner 1231 sind bei der Gelegenheit, da Ulricus, Graf von Ulten, dem Bischof Gerhard von Trient seine im Bistum befindlichen Allode verkauft, unter den Dienstleuten zweiter Art (alterius macinatae) auch genannt: Ubertinus et frater Ottonellus de Tunno[3]). 1258, den 15. Feber, bekennt Herr Otonelus de Tono, daß er von den Erben weiland des Grafen Ulrich von Ulten und dem Grafen Heinrich von Ulten eine Hube zu Montana und ein Grundstück zu Kleinspaur gegen Zins zu Lehen trage[4]). Das Regest dieser Urkunde ist im Innsbrucker Schatzarchiv-Repertorium[5]) wiedergegeben: „Lehenrevers von Ötlein von Thun auf Graf Ulrich und Graf Heinrich von Ulten.“ Man sieht daraus, daß Ötlein (Otolinus) und Ottonellus als gleichbedeutende Namen aufgefaßt wurden.

Noch einmal wird Ottolino di Tono erwähnt in einem Regest, das Pinamonti[6]) aus dem Ms. des Hippolyto von Pergine anführt, und das er, allerdings irrtümlich, auf 1248 ansetzt. Es heißt darin, daß Ottolino sich für Baralio di Vanga, als dieser zu Salurn gefangen war, verbürgte, damit er auf freien Fuß gesetzt werde. Dieses Regest ist die ungenaue Inhaltsangabe einer Urkunde, die sich schon bei Bonelli[7]) und wieder bei Hormayr[8]) abgedruckt findet, und von beiden (entschieden irrig) zu 1248 angesetzt war, was sich daraus erklärt, daß deren Zeitbestimmung gewissen Schwierigkeiten unterlag. Einem solchen Irrtum verfiel auch Glückselig[9]), wenn er zu 1200 ansetzt: „Ottolinus de Tonno — de Visione“, zu 1248 abermals ver-

[1]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Trient A. c. 8 n. 88).

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. C. Brughier, n. 31. — Die Jahrzahl 1248, die sich am Ende der Urkunde findet, paßt zum angegebenen Wochen- und Monatstag (die sabbati II. exeunte mensis Novembris); die Indictio VII schiene freilich zu 1249 zu gehören; offenbar wurde aber die Indiktionszählung der bischöflichen Kanzleien angewendet, nach welcher die Indiktion des folgenden Jahres schon mit 24. September begann.

[3]) Hormayr, Beiträge II, 362.

[4]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3765). Vgl. Ladurner, Regesten in Arch. f. Tir. II, 379.

[5]) VI, 459.

[6]) Memorie, p. 85.

[7]) Notizie II, p. 584.

[8]) Gesch. Tir. II, Urk. 73. — In seinen sämtl. Werken, II, p. 142, verlegt derselbe merkwürdigerweise den Vorgang auf den 17. April 1240.

[9]) Denkw. p. 13. — Wir bezeichnen im folgenden die zwei etwas abweichenden Regesten in Gl. Dipl. als Gl. I (das zu 1200) und Gl. II (das zu 1248).

merkt: „Ottolinus de Visione — de Tunno“. Die Angaben für 1200 und 1248 stützen sich in der Tat auf das von ihm angelegte Diplomatarium, für welches Exzerpten der verfänglichen Urkunde mit etwas voneinander abweichender Angabe des Inhaltes in doppelter Abschrift vorlagen, von denen er das eine zu 1200, das andere zu 1248 setzte. Ladurner hat in seinem eingehenden Aufsatze: „Die Edlen von Wanga, die älteren“ [1]) volles Licht in diesen Knäuel urkundlicher Irrungen und Verwirrungen gebracht, indem er den Grund aufklärte, aus dem diese falschen Datierungen hervorgingen, daß „im Originale die Jahrzahl ausgefressen und sie (die Zitatoren der Urkunde) nur nach der ebenfalls etwas unleserlichen Indiktion das Jahr bestimmten“ [2]). In der Tat, weil von der Jahrzahl nur die höhere Zahl: millesimo decentesimo (12..) übrig war, die das Jahrhundert bezeichnete, die mindere Jahrzahl aber zerstört war, setzte Glückselig das eine Exzerpt der Urkunde zu 1200, um welche Zeit aber durchaus kein Bischof Egno von Trient existierte; das andere Exzerpt setzte er zu 1248, wohin es Bonelli und von Hormayr verwiesen hatten, wahrscheinlich deshalb, weil nach „Die Kirche des heil. Vigilius“ Egno 1248 zum Bischofe von Trient postuliert worden war; allein erst 1250 erfolgte seine wirkliche Übersetzung von Brixen nach Trient durch den Papst, und bei den Wirren der Zeit gelangte er nicht vor 1255 zur faktischen Besitznahme seines neuen Bistums. Die außer der Jahrzahl noch vorkommenden Zeitangaben lauteten infolge der Beschädigung auch etwas schwankend, im Abdrucke bei Hormayr: „Indictione VII. die Veneris XIII. exeunte Aprili“ (das wäre der 18. April), bei Gl. I.: „Inde. VI. die Veneris 13. exeunte Aprili“ (also gleichfalls der 18.), bei Gl. II.: „Inde. VI. die Veneris XIIII. exeunte Aprili“ (das wäre der 17. April). Der 18. April fiel während der Regierungszeit Egnos das erstemal 1253 auf einen Freitag (dies Veneris), und zwar auf den Karfreitag, der 17. April erst 1254, allein diese beiden Jahre hatten die Indiktionen 11 und 12; genau so wie 1253 fiel der 18. April wieder 1264; zu diesem Jahre stimmt aber auch die Indiktion 7, wie sie von Hormayrs Abdruck enthält, sonst während der ganzen Regierungszeit Egnos nicht mehr. Der Akt muß also am 18. April 1264, und zwar am Karfreitag stattgefunden haben. Über den Inhalt des in der Urkunde bezeugten Vorganges gibt uns Ladurner in dem erwähnten Artikel [3]) willkommenen Aufschluß dahin, daß Herr Albero von Wanga für sich und seinen Oheim Beral für ein Darlehen von 1250 ₰ Berner dem Bischofe Egno ein Haus mit Turm und Zugehör, das sie vom Bistum zu Lehen hatten, heimgab gegen Wiedereinlösung mit dem Versprechen, daß auch Beral von Wanga binnen drei Tagen nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft von Salurn diese Aufsendung, beziehungsweise Verpfändung bestätigen werde. In den geschichtlichen Folgegang reiht Ladurner die in der Urkunde erwähnte Tatsache (entgegen der schiefen Darstellung von Hormayrs und auch Perinis) also ein: 1263 brach zwischen dem Grafen Meinhard und Albert von Görz-Tirol einer- und dem Bischof Egno anderseits der offene Krieg aufs neue los; die Gebrüder Friedrich und Beral von Wanga, treu ihrem Lehenseide, standen tapfer in den Reihen ihres Lehensherrn,

---

1) Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 209—276.

2) l. c. p. 251.

3) P. 253.

Fürsten und Bischofs; 1263 waren sie urkundlich Trienter Hauptleute, in inniger Verbindung mit ihrem Vetter Bischof Egno. Friedrich starb, entweder im Gefechte oder eines natürlichen Todes, am 6. November 1263, Beral aber wurde später vom Grafen Meinhard gefangen (nicht vor dem 7. April, wo er in Trient noch Zeuge einer Urkunde ist) und in das dem Tiroler Grafen zugehörige Schloß Salurn als Gefangener abgeführt; für seine Freilassung wurde ein bedeutendes Lösegeld gefordert. Der Neffe Albero, in seinen Geldmitteln erschöpft, ging den Bischof um ein Darlehen an, der die 1250 ℔ Berner vorstreckte, wogegen ihm Albero das genannte Trienter Lehen als Pfand gegen ausbedungenes Rücklösungsrecht aufsandte. Schon am 27. April 1265 jedoch wurde wegen des rückständigen Trienter Hauptmannschaftsoldes abgerechnet und dieser als vollständige Zahlung des Darlehens angenommen, so daß das verpfändete Lehen der beiden Herren von Wanga zurückgegeben wurde. So lichtvoll diese ganze Darlegung Ladurners ist und das Jahr 1264 unwiderleglich als richtig dartut, können wir nur betreffs des Monatstages der Urkunde mit ihm nicht übereinstimmen; dieser ist wegen des dies Veneris, der sich in allen Abschriften findet, nicht als 17. April, wie Ladurner annimmt, sondern als 18. anzusetzen, als Karfreitag, der im Mittelalter ohnedies vorzugsweise zur Lösung von Gefangenen verwendet wurde. Auf der gleichen Urkunde bestätigt zwei (nach Ladurner drei) Tage später, das ist am 20. April (XI. exeunte Aprili), der mittlerweile entlassene Beral die Verpfändung seines Neffen Albero. Beide in Trient vollzogene Akte wurden von einer Anzahl Adeliger teils bezeugt (der erste Akt), teils mit Eidschwur verbürgt (der zweite Akt), die zum Teile beidemale dieselben waren. Unter diesen aktenmäßig doppelt Vorkommenden ist auch unser Otolinus, und zwar mit verschiedenem Beisatze, das erstemal als Zeuge: „praesentibus . . . Ottolino de Visiono“, das zweitemal als eidlicher Bürge: „juraverunt . . . Ottolinus de Tunno“. Daraus ergibt sich, daß derselbe, der nach seinem Geschlechtsnamen de Tunno hieß, von seinem eigenen Wohnsitze, den er um diese Zeit einnahm, auch de Visiono benannt wurde.

Ottonellus oder Ottolinus kommt 1264 zum letzten Male urkundlich als lebend vor; 1282 aber wird er schon als verstorben genannt. In diesen Zeitraum hinein muß also sein Tod fallen.

Alte Stammbäume, die übrigens offenkundige Fehler enthalten, nennen noch spätere Jahre, als die wir urkundlich belegen konnten. Bucelinus (Germania Topo-Chrono-Stemmato-Graphica Sacra et Prophana, pars II., Ulmae 1662) gibt eine Thunische Stammtafel, in welcher bei Ottonellus de Thun (der übrigens dort unrichtig als Sohn des Guarimbertus de Thun bezeichnet wird) der Zusatz steht: „Dotavit monasterium Königsberg, anno 1277“. — Auch Joh. Hübner in seinen „Genealog. Tabellen“ (Leipzig, 1728) führt in Tab. 712 unseren Ottonellus (ebenso irrig als Sohn des Guarimbertus) an, und setzt zu seinem Namen: „lebte 1272“. — Die noch viel konfusere Tabelle der Grafen von Thun und Hohenstein in Karl Hopf, Historisch-Genealogischer Atlas (Gotha, 1858), 2. Bd., S. 142, 143, legt ihm (gleichfalls mit dem Vater Guarimbert) noch einen anderen Namen sogar als ersten oder Hauptnamen bei in der Notiz: „Gottfried (Ottonellus), Woltäter des Klosters St. Michael 1272—1277“. — Neuerlich kam dem Verfasser dieses noch ein Verzeichnis aus dem gräflich Welspergischen Hauptarchiv zur Hand über Beziehungen

zwischen den beiden Häusern Thun-Hohenstein und Welsperg, an dessen Spitze stand: „Nr. 44. Einige genealogische Aufsätze aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, aus welchen hervorgeht, daß Rosina von Welsperg, Tochter des am 24. März 1210 verstorbenen Otto III. von Welsperg, den Gottfried von Thun geheiratet habe“. Dabei findet sich noch die Bemerkung: „Dieselbe Rosina von Welsperg befindet sich auch auf dem alten gräflich Thunischen Stammbaum im Schlosse Brughier“.

Es ist nun gar nicht unmöglich, daß alle diese Daten auf eine einzige Quelle zurückgehen, von der nicht bekannt scheint, ob sie auf Urkunden fußt. Immerhin erweckt es ein günstiges Vorurteil für die Aufsätze im Welsberger Archiv, daß für den Vater der Rosina von Welsberg, der angeblichen Gemahlin des Gottfried von Thun, Sterbetag und Jahr ganz genau angegeben wird. Andererseits erweckt es freilich Bedenken, daß Gottfried (sei es etwa auch in der Form Gottofredus) bei Hopf, und nur bei ihm, mit Ottonellus identifiziert wird. Vielleicht ließe sich das Rätsel leichter lösen, wenn bekannt wäre, woher die Angabe stammt, daß dieser Ottonellus oder Gottfried Wohltäter (nach Bucelinus Dotator) des Klosters Königsberg (S. Michele) gewesen sei. Stünde diese Tatsache fest, könnte man vielleicht annehmen, daß Ottonellus noch in seinem hohen Alter als Gotofredus ins Kloster S. Michele eingetreten sei, so daß vielleicht 1272 (bei Hübner) seinen Eintritt, 1277 (Bucelinus) sein Todesjahr bezeichnete. Immerhin bleiben diese Angaben vorläufig urkundlich unerwiesen und daher unsicher.

Daß Ottolinus einen Sohn namens Marsilius hatte, war bereits oben (p. 105) zum Jahre 1248 erwähnt.

Acht Jahre später waren die Enkel des Manfredinus de Tonno, die beiden Söhne Warimberts (I.) de Tono, die Gebrüder **Henricus**[1]) und **Odoricus**, die uns schon 1242[2]) begegnet waren, und zwar in jener Urkunde vom 13. März 1256, die uns bereits als Anhaltspunkt des schon erfolgten Todes Warimberts I. diente, zum ersten Male als „fratres de Visiaono“ bezeichnet. Dieses Zusammentreffen der erstmaligen Benennung von Vision in dem engen Zeitraum von acht Jahren läßt vermuten, daß Vision erst um diese Zeit, also etwa in den fünfziger Jahren, ausgebaut oder wenigstens erst bezogen wurde, trotzdem die Belehnung mit dem Bauplatz um mehr als ein halbes Jahrhundert früher geschehen war. Die Identität des Ottolinus

---

1) Die Angabe einer Tuniana genealogia bei Pinamonti (p. 25) müssen wir trotz des letzteren Bemerkung, deren Verfasser habe den Beweis dafür in Händen haben können (!), in das Bereich genealogischer Erdichtungen verweisen. Sie lautet dahin: Eine Frau von Vision, einzige Erbin der Familie dieses Namens, vermählte sich mit Heinrich de Tonno, der 1230 lebte und Vater des Udalricus, Ottolinus und Guarimbert war. „P. Bonelli“, fügt Pinamonti bestätigend hinzu, „fand die schriftliche Aufzeichnung vor, daß der erwähnte Ottolinus, Sohn Heinrichs „de Tonno“ und „de Visiono“ benannt wurde.“ Abgesehen von dem Durcheinanderwerfen Thunischer Namen, die ganz anders zusammenhingen, haben wir ja gesehen, daß der Hügel Vision für einen Schloßbau 1199 an sechs Thune und einen Genossen derselben gemeinschaftlich verliehen wurde. Wäre dieses Lehen durch Verheiratung mit einer Erbtochter an die Thune gekommen, so würde die Belehnungsurkunde der früheren Besitzer Erwähnung tun. Obige Angabe setzt einen Familiensitz Vision voraus. die Belehnungsurkunde kennt bloß einen zum Schloßbau geeigneten Hügel. Das Richtige ist wohl: Zum neuen Schloß Vision, das Heinrich 1256 bewohnte, hat romantischer Sinn erst die Erbtochter de Visiono geschaffen.

2) Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 107.

von 1199 und dessen von 1264 vorausgesetzt (er brauchte in letzterem Jahre das Alter von 70 Jahren nicht viel überschritten zu haben), wäre dieser der Einzige von den ursprünglich Belehnten gewesen, der das erbaute Schloß Vision auch selbst bezogen hätte.

Heinrich wie Ottolinus und, wie wir weiter noch sehen werden, auch Juannus[1]) finden sich noch lange nach ihrem Tode als „de Visiono" benannt; die beiden Ersten in einer Urkunde vom 8. Juni 1282, in welcher vier Glieder des Grafengeschlechtes Flavon eine Teilung ihrer Güter derart vornahmen, daß den Herren Riprandin und Rampert, Grafen von Flavon, einerseits Feudalrechte contra quondam Heinricum de Visiono et suos haeredes zugestanden wurden, andererseits wieder den Herren Sonus und Willielmus von Flavon contra quondam Otolinum de Visiono et suos haeredes[2]). Auch 1288 den 22. Jänner wird Simeon de Belvesino als Sohn quondam domini Henrici de Vixiono bezeichnet, da er ein Stück Weinland im Gebiete von Tonnum (in pertinentiis Tonni) dem Herrn Ulrich von Enno abkauft[3]). Dadurch wird es wahrscheinlich, daß diese beiden Vision als ihren Wohnsitz vor ihrem Tode nicht mehr, wenigstens nicht bleibend aufgegeben hatten.

Von dem einen Bruder Heinrich, der als einer der ersten Bewohner von Vision angeführt wird, wissen wir noch eine wichtige, urkundlich bezeugte Tatsache vom 3. August 1261, nämlich, daß er zu Vigo dem Bischof Egno von Trient, seinem Lehensherrn, 150 ℔ Berner als Darlehen vorstreckte, für welche ihm dieser einen Jahreszins von 15 ℔ im Dorfe Altspaur (in villa Spori maioris) verpfändete[4]). Am gleichen Tage am Schluß derselben Urkunde erkannte der Bischof aber auch eine Verpfändung an, die früher Graf Meynhard (Meguenardus) von Tirol im Namen des Bistums dem Heinrich von Vision gegenüber zu Bozen (ohne Angabe des Jahres) gemacht hatte. Es scheint, daß dieses spezielle Handeln des Grafen Meynhard im Namen des Bischofs, das auch für die Bistums- und Landesgeschichte eine Bedeutung hat[5]), bis jetzt nicht bekannt ist. Sonst ist von Heinrich weiterhin nichts bekannt, als daß er am 13. Juni 1267 schon gestorben war, denn zu diesem Tage erscheinen die beiden Söhne Heinrichs, Simeon und Warimbert (II.), bei einem Kaufakte als quondam D. Henrici[6]), dessen zwei Söhne jedoch hier „de castro Belvesini" (Belvexini) genannt werden, worauf wir später noch zurückkommen müssen.

---

1) Siehe unten 9, p. 137.

2) Gl. Dpl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 3.

3) Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 74.

4) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Pinamonti (Memorie, p. 25) war hier wohl unterrichtet, wenn er von ansehnlichen Summen sprach, welche Bischof Egno unter Verpfändung bischöflicher Einkünfte zu Spaur von Ulrich und Heinrich von Vision erhielt; auch der ausstellende Notar Friedrich von Fruzo ist ganz richtig angegeben; nur dürfte das ricoverato (geflüchtet) vom Bischofe für diese Zeit nicht eigentlich erweisbar sein. (Siehe die Urkundenbeilage I.)

5) Dieser Akt Meynhards II. im Namen des Bischofs dürfte wohl von 1259 datieren, in welchem Jahre er zu Trient einen eigenen Hauptmann bestellte. (Siehe Alberti, Annali, p. 136.) — Die Schuldaufnahme 1261 seitens des Bischofs deutet auf seine finanziellen Verlegenheiten hin, in welche ihn die Ungunst der Zeiten gebracht. Die Schuld scheint unbeglichen geblieben zu sein, da der Schuldschein sich ganz unverletzt erhalten hat.

6) Rg. i. Gl. Dipl. a. Or. i. C. Brughier, ebenso Ibr. Rg.

Es könnte scheinen, daß die Familie Thun nicht lange im Besitze Visions gewesen sei; denn zu 1286 steht im Schatzarchiv-Repertorium zu Innsbruck[1]), auf das sich Kink[2]) beruft, das wohl auch Durig[3]) als Quelle voraussetzt: „Kauf und Übergab auf Graf Meinhard von Tirol von Jordan von Thunn vmb das Schloß Visiaun am Nons — ist Lehen von stifft Trient — um 50 ₰ Berner.“ Nach den in Innsbruck gesammelten Tetschner Regesten ist für den Akt noch eine andere, genauere Quelle vorhanden, nämlich das Original selbst[4]). Unser Regest lautet: „1286 den 20. Feber. Vor dem Schloß Tirol. In Gegenwart von . . . (4 Zeugen) verkauft Herr Jordanus, Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schlosse Thun, dem Grafen Meinhard ein gemauertes Gehöfte beim Schlosse Vision, das einerseits an den gemeinen Weg, andererseits an die Wohnung des Fredericus, seines Vetters, Sohnes weiland Herrn Manfredins von Thun, stößt, um 50 ₰ Berner.“ Es handelte sich also nicht um den Verkauf des ganzen Schlosses Vision[5]), sondern höchstens um den Anteil des Jordanus, der uns hier als Sohn des Albertinus (wahrscheinlich eines Enkels des 1199 mitbelehnten) bekannt wird, vielleicht nicht einmal um seinen ganzen Anteil, sondern nur einen Teil desselben, der als „gemauertes Gehöfte“ bezeichnet wird. Zugleich erfahren wir hier noch von einem Bewohner Visions, von dem schon früher[6]) erwähnten Federicus, einem Sohne Manfredins, dessen Wohnung an das verkaufte Gehöfte des Jordanus anstieß; immerhin scheint der an Grafen Meinhard von Tirol verkaufte Teil der nach seiner Ausdehnung oder seiner Lage wichtigste Teil des Schlosses gewesen oder durch Befestigung dazu gemacht worden zu sein; vielleicht auch hielt die Familie Thun ihre anderen Teile, die sie noch am Schlosse Vision besaß, weil unterdessen auf Schloß Belvesino angesessen und von einem so mächtigen Mitbesitzer jedenfalls zurückgedrängt, nicht mehr so wie früher in Stand. Ob Graf Mainrad „bald auch andere Teile erworben haben mag“, wie Außerer[7]) meint, scheint sich wenigstens nicht sicherstellen zu lassen. Wie übermächtig aber fernerhin der Graf von Tirol auf Vision erschien, ersieht man aus der verdienstvollen Zusammenstellung Außerers über die weiteren Besitzverhältnisse des landesfürstlichen Teiles, die wir noch durch eine genauere handschriftliche Zusammenstellung Ladurners ergänzen können[8]). Der Landesfürst hatte, vielleicht seit der Erwerbung von 1286, einen ständigen Vertreter auf Vision. — 1289 erscheint im Verrechnungsbuch Meinhards (Liber Rationalis Mainhardi) ein Griffo de Materei als Custos (Hüter) castri Belvederi et Vissioni[9]). Ebendort findet sich 1295 Sturmio als Capitaneus in Visione. 1298 verrechnet D. Heinricus, Burggravius de Tirol einem (nicht genannten) Castellan für die Burghut von Vision

[1]) II, 382.

[2]) Vorles., p. 353.

[3]) Ferdinand, 2. F. IX, 115.

[4]) Sch. A. N. 15.

[5]) Außerer (Adel d. Nonsb., p. 31) drückt sich geradezu, aber offenbar irrig so aus, als ob Graf Mainrad 1286 „von Jordan von Thun Schloß Visione (also das ganze) erkauft“ habe. Dagegen bei ihm das Richtige p. 47.

[6]) Siehe oben 3, p. 107, 108.

[7]) Außerer, Adel, p. 60.

[8]) Abschrift in Gl. Sammlungen von einer Geschichte des C. Visiono aus den Materialien Ladurners, die wir weiterhin als Gl. Lad. Gesch. Vis. bezeichnen wollen.

[9]) Gl. Lad. Gesch. Vis. — Ein verfallenes Schloß Belvedere im Gebiet von Villamontana, Ger.-Bez. Trient kennt Perini, Diz. cor. di Trent. p. 27.

(pro Burghuta castri Visigona) 10 Mark[1]). Um 1308 erwähnt Außerer bereits einen landesfürstlichen Hauptmann auf Vision, gegen den beim Bischof wegen Gewalttätigkeiten geklagt worden sein soll[2]). Zu 1327 wird gemeldet: „13. Martii deponit Heinricus de Annenberch Burggravius Tirol rationem, item dedit D. Jacobo de Liebenberch pro Burghuta castri Visiaun 8 Marcas[3]).“ Noch vorher im selben Jahre, 1327, erhielt Volkmar von Burgstall, der „Ahnherr der Grafen von Spaur“, von König Heinrich die Burghut von Visione, am 7. Feber 1333 den Auftrag, unter Vision an der Klause bei der Brücke „Puntelpein“ (Ponte alpino) einen Turm (das spätere Rocchetta) zu bauen, der vorläufig ihm als Pfand blieb[4]). Bei den späteren Verhandlungen in München mit Kaiser Ludwig und dessen Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, um diesem Tirol zuzuwenden, wurden ihm von Kaiser überhaupt seine Handfesten, Briefe und Urkunden über alle seine Pfandschaften, Lehen und Eigen bestätigt, wie er sie von König Heinrich, König Johann von Böhmen oder dessen Sohn Johann erhalten[5]); eine eigene Urkunde betrifft Puntelpeyn, Turn und Clausen und „Veste Visiawn“, die ihm von Kaiser ebenso verliehen wurden, wie dies bereits vom König Heinrich geschehen[6]). Schon 1342 hatte sich das Schicksal des mächtigen Günstlings gewendet; im Sommer 1342 gefangen, war er 1343 schon tot. Visione wurde sofort dem Konrad von Schenna verliehen[7]). — Wohl verfügte Kaiser Karl IV. am 21. Juli 1347 durch Urkunde von Belluno die Rückgabe alles von andern dem Bistum Trient Entrissenen, darunter auch die des Schlosses Vision. Der Befehl gelangte jedoch infolge der weitern Vorfälle nicht zur Ausführung[8]). Außerer nennt weiterhin ohne genauere Zeitangabe Haidenreich von Meissau als Pfleger auf Visione[9]). Im Jahre 1353 scheint einer von Landow dort Hauptmann des Markgrafen Ludwig gewesen zu sein, da letzterer bekennt, dem Botsch von Florenz 6 Mark schuldig zu sein für Fleisch und Korn, die er für den von Landow gen Visiaun geliefert[10]). — 1363 gab Herzogin Margareth während ihrer Alleinherrschaft nebst anderem auch die Veste Visiaun ihrem Günstling, Heinrich von Rottenburg, zu Lehen[11]), der es auch unter den neuen Herrschern, den Herzogen von Österreich, behielt. Der von Außerer zu 1368 erwähnte Peter von Arberg[12]) war also jedenfalls vom Rottenburger gesetzt. 1378 ließ obiger Heinrich von Rottenburg die Aufzeichnung über alle Dienste und Leistungen anfertigen, welche die Leute von Andolo und Molveno zur Veste Visiaun zu tun schuldig waren, nämlich das Schloß zu decken, Gebälke, Kalk und

---

[1]) Freiberg, Neue Beiträge I, p. 205, auch Liber Rationalis D. ducum de Carinthia nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

[2]) Adel, p. 166 nach Perini, Conti di Flavon und Ladurner: „Die Grafen von Flavon“. — Da aber Trient 1308 faktisch keinen Bischof hatte (der frühere war 1307 gestorben, der Nachfolger wurde erst 1310 gewählt), so muß entweder in der Datierung oder sonst einer Umstandsangabe dieser Tatsache wohl ein Fehler vorliegen.

[3]) Gl. Lad. Gesch. Vis.

[4]) Außerer, p. 177.

[5]) l. c. p. 179.

[6]) Deutsche Urk., Abschr. i. Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 22. — Die Urkunde ist vom 22. November 1341 datiert.

[7]) Außerer, l. c. p. 179—181.

[8]) Gl. Lad. Gesch. Vis.

[9]) Außerer, l. c. p. 60.

[10]) Freiberg, Gesch. d. Markgr. Ludwig v. Brandenburg, Urk. 41 nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

[11]) Burglechner Ms. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

[12]) Adel, p. 60.

Sand dahin zu liefern, das notwendige Brennholz zu leisten, das dahin gehörige Heu zu mähen und einzuführen, so wie Alles für das Bedürfnis des Schlosses Nötige zu veranlassen [1]). 1401 erhielt Heinrich von Rottenburg von Herzog Leopold die Pflege von Vision mit 50 Mk. Burghut und 600 Mk. Bestandgeld [2]). Das Verhältnis des Landesfürsten Friedrich zu Heinrich von Rottenburg war ein minder freundliches geworden. Am 25. März 1410 wird er von jenem zu Kaltern verhalten, dafür zu sorgen, daß dem Herzog von Land und Leuten aus der Veste Visiaun kein Schaden geschehe, bis die Sache zwischen ihnen ausgetragen sei. Noch im selben Jahre kommt Heinrich von Rottenburg in die Gewalt des Herzogs; dieser fordert von ihm am 19. November als Bedingung seiner Freilassung auch die Abtretung aller Schlösser und Gerichte in Nons, und wirklich willigt derselbe am 8. Dezember ein, daß neben andern auch die zwei Klausen auf dem Nons von des Herzogs Leuten besetzt würden [3]). Herzog Friedrich besetzte nun die Veste Vision mit einem ihm getreuen Hauptmann, die aber 1416 Peter von Spaur auf Seite und mit Erlaubnis Herzogs Ernst gegen Herzog Friedrich neben andern Schlössern samt der Klause erobert [4]). Laut Spruch von 1420 wurde es an Herzog Friedrich übergeben, der trotz eines entgegengesetzten kaiserlichen Spruches den Oswald Campenner als Hauptmann dahin setzte, der 1427 bei einer Erhebung der Nonsberger gegen Bischof Alexander von Trient eine sonderbare Rolle spielte, indem er diesem den Weg zur Rückkehr aus dem Nonstale versperren wollte und endlich nur gegen Bedingungen freigab [5]). — 1442 kam Niklas Campenner, der seinen Dienstrevers um die Veste Visiaun dem Kaiser Friedrich III. als Vormund des Herzogs Siegmund ausstellte, und dabei verspricht, am Schlosse etwas zu verbauen [6]). 1446 am 3. Juli wird bei einer Verhandlung der Herren Siegmund und Anton von Thun mit Abgeordneten von Tajo und Tres über Wälder und Weiden beim Schlosse Bragher ein Herr Heinrich Campaner, Hauptmann im Schlosse Vision und der Rochetta bei Pontalpino als Zeuge genannt [7]). Niklas Campenners Söhne Gebhard und Heinrich erhielten Schloß und Klause um 1000 fl. Rh. 1451 vom Herzog Siegmund [8]).

Gleich darauf (1452) finden wir (was Außerer entgangen ist) Visiaun mit der Metzer Klause seitens des Herzogs Siegmund dem Friedrich von Thun, einem Enkel Warimberts III., pflegweise eingegeben; von 1452 datiert nämlich ein Inventar des „Zeugs und Plunders“, die mit der Pflege Visiaun und der Metzer Klause diesem Friedrich eingeantwortet wurden [9]).

Die Zwischenverwaltung Friedrichs von Thun dauerte aber nicht lange. Schon 1456 verschreibt der Herzog die Veste Visiaun samt Klause und Zoll darunter dem Gotthard Campaner auf sein Lebenlang, der zugleich bischöflich Trienter Pfleger zu Castelmani war und 1465 starb. Noch im selben Jahre verlieh Herzog Siegmund Veste samt Zugehör, wie sie Gotthard inne gehabt, dem Matthäus Hölzl gleichfalls bis zu seinem Tode, der 1507 erfolgte. Doch wird 1494 in einer Trienter

[1]) Burglechner nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
[2]) Außerer nach Sch. A. II, 76.
[3]) Tab. Oenip. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
[4]) Außerer, p. 184.
[5]) Hippoliti, Mon. Eccl. Trid. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
[6]) Ibr. A. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.
[7]) A. i. C. Brughier nach Gl. Lad. Gesch. Vis.; Rg. d. Urk. auch in Gl. Cod. ep.
[8]) Adel, p. 60 nach Alt. Tri. R. f. 62, n. 39.
[9]) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. Repert. II, 1580.)

Urkunde ein Nikolaus dei Filippini di Vigo als Hauptmann an der Rochetta genannt, wahrscheinlich als Stellvertreter des Hölzl. Noch bei des letzteren Lebzeiten war die Veste schon dem Pankraz Khuen auf zehn Jahre als Pfandschaft zugesagt, die er 1508 auch antrat; ihm folgte sein Sohn Jakob, von dem sie 1534 an Siegmund von Thun übergeht, der die daraufliegende Pfandsumme ablöste; auch er hatte sie nur bis 27. Dezember 1557 inne. Von ihm wird berichtet, daß er zur Bequemlichkeit der Besatzung oberhalb derselben ein Stück öden Grundes zu einem Garten und Acker aufreuten ließ [1]).

Wie während der ganzen Zeit seit 1286 die Thune in allen ihren bischöflichen Trienter Belehnungen auch mit Vision mitbelehnt wurden, so hatte auch noch 1469 Michael, der Senior des Hauses Thun, im Namen auch aller übrigen Familienglieder, die Belehnung wie mit allen anderen herkömmlichen Lehen, so auch mit der Hälfte von Vision mitempfangen, so daß wohl eine Scheidung des dem Herzog gehörigen, besser befestigten Teiles des einstigen Schloßhügels Vision von dem noch im Lehenbesitze der Thune befindlichen Anteil fortgedauert haben muß [2]).

Was die Lage von Schloß Vision anbelangt, so war es gar nicht weit (etwa $^{7}/_{10}$ Kilometer in der Luftlinie) von dem früheren castelleto Tono gelegen, und zwar in südsüdöstlicher Richtung. Wegen seiner nahen Lage am alten Sitze Tonum mag es wohl auch im gewöhnlichen Leben als zu diesem gehörig, mit diesem zusammenfallend angesehen worden sein, woraus dann die Bemerkung erklärlich würde, die Bonelli [3]) in einem alten Kodex gefunden haben will: „Visium Castrum, quod hodie est Thun."

Die Thunischen Reste des Besitzes von Vision scheinen sich mit dem Gebiet von Castelleto berührt zu haben. Teile davon waren später aus den Thunischen in andere Hände übergegangen. So besaß 1456 Gotthard Campaner den Meyerhof und den Dorothea-Wittibhof, einander gegenüber bei St. Margreten zu Castellet gelegen, und verkaufte sie dem Herzog, der ihm dafür Visiaun in Pflege samt den ihm eben abgekauften Höfen überließ [4]). Burglechner [5]) macht die Bemerkung, daß sich das Jurisdiktionsgebiet von Vision auf 200 Klafter allenthalben ringsum erstreckte.

Ehe wir von Vision scheiden, ist es angemessen, die Geschichte jenes **Ulrich** samt der seines Sohnes einzufügen, welcher neben seinem Bruder Heinrich 1256 uns als erster Bewohner von Vision entgegen trat. Uns zuerst 1242 bei seiner Vermählung mit Sophia, der Tochter Tristams von Firmian, am 24. August jenes Jahres bekannt geworden, mit der er eine Aussteuer von 300 ℔ Berner erhielt, sehen wir ihn 1272 am 30. April vom Bischof Egno von Trient zu Bozen als Prokurator seiner Gemahlin, deren Vater um diese Zeit schon gestorben war, mit einem Lehen belehnt, wie es zuvor Tristam von Firmian besessen; er legte zugleich für seine belehnte Gemahlin den Lehenstreueid ab [6]). Es wurden damit auch die Verdienste

---

1) All die letzteren Daten in Gl. Lad. Gesch. Vis.

2) Für die Behauptung Außerers, daß „die Thune mit geringer Unterbrechung den durch Meinrad erkauften Anteil vom Landesfürsten zu Lehen trugen", konnten wir keinen Anhaltspunkt finden.

3) Notizie II, 588.

4) Gl. Lad. Gesch. Vis.

5) Nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

6) Gl. Dipl. a. Coll. Ebele, n. 42. — Hormayr S. Werke, p. 158.



belohnt, die er sich im Kampfe Meinhards von Tirol um den Bischof Egno mit nur wenigen Getreuen erworben, zu denen auch die Firmian gehörten[1]). Schon früher hatte er sich solche Verdienste um den Bischof Egno erworben, denn wie sein Bruder Heinrich hatte auch er am 3. August 1261 dem Bischofe ein Darlehen, und zwar von 50 ℔ Berner gegeben, für das auch ihm ein bischöflicher Zins zu Altspaur von 5 ℔ jährlich verpfändet wurde[2]). Vom 15. Juni 1275 liegt eine Aufzeichnung des Herrn Odoricus quondam D. Guarimberti de Thono über Erbpachtzinse vor, die ihm bei der Teilung mit seinem Bruder Heinrich zufielen und welche Lehen des Bischofs Heinrich von Trient waren[3]). Diese Aufnahme hatte der einstweilige Hauptmann auf dem Nonsberg, Otto von Rottenburg (bei Egger I. 308: Rothbach, in unserem Regest: Roamberg geschrieben) aufgenommen kraft des Ausspruches des Königs Rudolf im Mai d. J. auf ein zeitweiliges Ruhen des Streites zwischen Graf Meinhard und Bischof Heinrich. Die zwei erst verzeichneten Zinszahler waren von Novesino, dann kommt eine Reihe, deren Wohnsitz nicht benannt ist (wahrscheinlich war es auch Novesino, wie bei den vorhergehenden), gegen Ende einer de Magulo und die Kinder eines anderen von Amulo[4]). Was sonst von Ulrich bekannt ist, betrifft kleine Besitzveränderungen. Ihm und seinem Bruder Heinrich gemeinsam sendete am 13. März 1256 Herr Walter von Sporo das Lehen auf, das er von beiden in den Pfarren Segno und Sporo hatte[5]). Am 14. Juni 1271 verkaufte er (Dominus Odalricus quondam Warimberti de Tono) im Dorfe Novesini seinem Neffen Simeon (dem Sohne seines Bruders Heinrich) als freies Allod einen Weinzins im Betrag von einer Urne ad rectam urnam vicinalem plebis Toni, der auf einem Hause des Dorfes Novesini lastete[6]). 1286, am 21. April, war Ulrich bereits tot, denn sein Sohn Otto wird bei einer Zeugenschaft, die er da leistet, als „quondam Domini Odolrici de Tonno“ bezeichnet[7]).

Ulrichs Sohn **Otto** erscheint eben bei dieser Gelegenheit als Zeuge für die Quittierung der erhaltenen Mitgift des Heinrich Rospacius (eines illegitimen Sprößlings der Familie) für Faydia, Tochter des Gompolinus de castro Bragerio, zuerst erwähnt. Er kommt noch außerdem vor: 1296, den 28. Juni, bei Einschätzung der Besitzungen der Gemeinde Vigo für Umlage der an Herzog Otto, beziehungsweise seine Hauptleute zu zahlenden Abgaben und Leistungen (mit der Bezeichnung: domino Ottone condam domini Odorici de Visione), worunter an erster Stelle die bona et possessiones de la Tesse a Castro Toni vorkommen, geschätzt für 18 ℔ Berner[8]); weiterhin 1303,

[1]) Vgl. Ki. hl. Vig. I, 106.

[2]) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, linksseitig etwas abgefressen. Der Form nach ist sie fast ganz mit der für seinen Bruder Heinrich übereinstimmend, so daß sie aus dieser im Texte leicht ergänzt werden kann. — Vgl. auch Pinamonti, Memorie, p. 45.

[3]) Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier.

[4]) Magolo, wohl soviel als Malgolo; Amulo, wohl das heutige Dambel. — Malgolo vom jetzigen C. Thun fast gerade nördlich $10^3/_4$ Kilometer entfernt; von da noch nördlicher 3 Kilometer Dambel.

[5]) Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 99.

[6]) Gl. Dipl. nach Or. i. C. Brughier a. Ladurner Coll. n. 69.

[7]) Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (Sch. A. 3775, Notariatsinstrument.)

[8]) Abgedruckt als Beilage zu Kogler, Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol (Arch. f. österr. Gesch. 1901, Bd. XC, p. 689) a. O. in Wien. Staats-A. (früher Ibr. Sch. A. Bd. 129. — Rg. Sch. A. Rep. VI, 688). — Herzog Otto von Kärnten und Tirol war in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ludwig und Heinrich seinem Vater Meinrad II., nach dessen am 31. Oktober 1293 erfolgten Tode, nachgefolgt.

am 3. Dezember, als Zeuge (dñus Otto quond. dñi Odorici de Vessiono) bei der Güterteilung der sechs Söhne Warimberts II. in einer Urkunde, in der der spezielle Teil Bertolds, des vierten dieser sechs Söhne, einzeln angegeben wurde [1]); 1306, den 17. August, gleichfalls als Zeuge (Otto quondam dñi Odorici de Tono) in einer Urkunde, in welcher der Anteil des Belvesinus, des ersten Sohnes Warimberts II., bei der zweiten Teilung spezifiziert erscheint [2]); 1307, am 22. März, als „quondam Odorici de Visione", und zwar als Zeuge, da Belvesinus de Tono seine empfangenen Lehen vor dem Bischof von Trient einzeln aufzählt [3]); aber auch er selbst empfängt am gleichen Tage seine Lehen und zugleich die des Simon (Simeon) und Concius als deren gesetzlich beglaubigter Vertreter [4]). 1309, den 8. Feber, leistet er Zeugenschaft (presencia Ser Otonis fili quondam dñi Odolrici de Tono) im Burghof des Schlosses Belvesin beim Kaufe eines Wiesengrundes bei Novesini durch Belvesinum de Tuno [5]), ebenso am 20. August 1311 im Gebiete (pertinentiis) Lagugnani in einer Rechtssache [6]). 1314, am 21. März, erscheint er bereits als gestorben, da die Einwilligung in den Verkauf eines Ackergrundes an Simeon de c. Belvesini seitens der Gemahlin des Verkäufers Heinrich Rospaz von Tono, der Domina Alta, stattfand zu Tonum (Tony) im Hause w e i l a n d Herrn Ottos (in domo que fuit quondam dñi Ottonis de Tono [7]). Eine Nachkommenschaft von ihm ist nicht nachweisbar.

6. Schloß Belvesin (Novesino) mit Rückblick auf Castelleto.

Schon früher war bei Heinrich de Visiono angeführt worden, daß da, wo er zum ersten Male als gestorben erwähnt ist, 13. Juni 1267, zum ersten Male auch eines neuen Thunischen Schlosses Erwähnung geschieht, des Castrum B e l v e s i n i [8]). Da wird nämlich Herr Warimbert, Sohn weiland des Herrn Henricus, vom Schlosse Belvesin von Petrus, Sohn des Herrn Odoricus von Henno (Enno, jetzt Denno), über 19 ℔ Berner für ein verkauftes Grundstück bei Novesino quittiert. Der Akt ging vor sich in castro Belvesini. Zugegen war dabei Warimberts Bruder Simeon, Sohn weiland des Herrn Henricus, von demselben Schlosse. [9]) — Aus diesem

---

1) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — S. Urkunden-Beilage II.

2) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

3) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

4) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. caps. XXII. n. 4, f. 15 b).

5) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 132 und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

6) Ibr. Rg. a. e. Notariats-Instrum. im Schlosse Tharansberg (Dornsberg). — Lagugnani dürfte wohl das heutige A l g u n d (alt gewöhnlich Alagumna) bedeuten, welches nach Staffler (Tirol II, 662) $1^3/_4$ Stunden nordwestlich von Meran liegt. Die im Regest vielleicht verderbte Ortsbezeichnung dürfte um so sicherer diesem Orte entsprechen, als Tharansberg, von wo die Urkunde stammt, in südwestlicher Richtung jenseits der Etsch auch nicht allzuweit davon liegt. Bei Hormayr (Beiträge II, p. 362) ist auch ein Lugugnano erwähnt (Yltebrandum de Lugugnano), und zwar unmittelbar nach Tarant, Mais und andern Geschlechtern dieser Gegend. An S. Lugano im Bezirke Cavalese, zirka $21^1/_2$ Kilometer östlich von Trient, dürfte wohl kaum zu denken sein.

7) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

8) Siehe oben 5, p. 117.

9) Obwohl das castrum Belvesini zweimal unmittelbar nach dem Namen Heinrichs vorkommt, da wo er mit den Namen der beiden Söhne Warimbert und Simeon durch die Formel

Akte ergibt sich also, daß 1267, nur 11 Jahre später, als C. Vision zum ersten Male genannt wurde, bereits ein neues Schloß: Castrum Belvesini bestand, auf welchem die zwei Söhne Heinrichs, Warimbert und Simeon, ihren Wohnsitz hatten. Es hatte sich also offenbar das beschränkte, einer Ausdehnung schwer fähige Vision als unzureichend für die ausgedehnte Familiengenossenschaft erwiesen, und das neue Schloß muß bald, nachdem Vision bezogen war, in Angriff genommen worden sein. Es stand auch auf Lehengrund der Kirche von Trient, denn unter den Bischöflich-Trienter Belehnungen wird fortan das Schloß Belvesin immer mit genannt. Vision und Belvesin können nicht, wie man etwa vermuten möchte und wie Pinamonti als selbstverständlich annimmt (Memorie, p. 71), gleichbedeutend gewesen sein, da beide in den Belehnungsakten nebeneinander genannt werden. Auch ist vom Schloß Belvesin in der Teilungsurkunde der Söhne Warimberts eine Angabe seiner Teile enthalten, welche beweist, wie umfassend dieser Bau schon damals gewesen sein muß. Auf Vision wäre für so ausgedehnte Bauten nicht der nötige Raum gewesen. Der Sitz auf Schloß Belvesin scheint übrigens der Familie Heinrichs eigen gewesen zu sein.

Selbstverständlich interessiert uns vor allem die Frage, wo wir dieses Schloß Belvesin zu suchen haben. Heute hat sich wohl allgemein die Überzeugung durchgerungen, daß das ehemalige C. Belvesini, wenigstens dem Grundstocke nach, jenes Schloß sei, das sich bis heute als Schloß Thun, Castel Tonno erhalten hat, obwohl die Tradition dafür eine Zeitlang verloren gegangen war, und auch Glückselig noch zögernd diese Ansicht eine „sich geltend machende Annahme“ nennt[1]). Wir haben dafür einen entscheidenden urkundlichen Grund. Bei der ersten bischöflichen Belehnung der Familie vom XIV. Jahrh., im Jahre 1307, den 22. März, erklärt Belvesinus, Sohn weiland Herrn Guarimberts von Vision, vom Bischof als Lehen seinen Anteil am Schlosse Belvesino und am Schlosse Vision erhalten zu haben[2]). Es bestand also damals daneben kein Lehens-Schloß Tuno oder Tono im eigentlichen Sinne. Dieses Schloß Belvesin nun liegt in beherrschender Höhe (606 Meter hoch, nur wenig gegen die Höhe von Vision zurückstehend) am rechten Ufer des Rinassico, von Visione ziemlich nördlich mit einer kleinen östlichen Abweichung, etwa 4½ Kilometer entfernt. Dort also hat sich das Geschlecht zu jenem Einfluß und jener Macht herausgearbeitet, zu der es allmählich im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte gelangte.

Gewisse Daten aus Urkunden-Regesten drängen schließlich noch zu der Frage, ob es nicht im XIII. und in den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrh. noch ein im Besitze von Thunischen Familiengliedern befindliches Schloß Novesini gegeben habe, denn wir finden einzelne unzweifelhafte Glieder der Thunschen Familie teils als „de Novesini“, später sogar als „de castro Novesini“ bezeichnet. Das erste

---

„quondam domini Henrici“ verbunden ist, so folgt doch nicht, daraus, daß dieses neue Schloß auch als sein letzter Wohnsitz bezeichnet wird, da die Bezeichnung der Vaterschaft den Charakter eines Zwischengliedes hat, und der nach diesem Zwischenglied angeführte Wohnsitz sich auf den Erstgenannten bezieht. Dies gilt überall, wo nicht für Sohn und Vater zwei verschiedene Wohnorte angegeben sind. — Die Form Belvexini ist = Belvessini, da x gewöhnlich wie scharfes s, bisweilen auch wie z gelesen wurde.

[1]) Denkw. p. 12.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

Regest dieser Art würde, wenn es richtig datiert wäre, schon zum Jahre 1233 gehören.[1]) Wie aber schon dort dargetan wurde, daß der D. Georgius, der als quondam ser Cacete de Novesino angeführt wurde, als Sohn des Guarimberti Cacete später gelebt hat, da er 1319 noch als lebend erwähnt ist, müssen wir annehmen, daß hier eine falsche Datierung vorliege und das Regest wahrscheinlicher ins XIV. Jahrh. gehöre. Dies zugegeben, wäre sowohl dieser Georgius als der mit ihm zugleich genannte D. Arnoldus q. Domini Petri de dicto loco Novesini für das XIII. Jahrh. noch nicht als Bewohner von Novesino zu nennen. — Dann wäre als der erste Adelige, der als „de Novesino" bezeichnet wird, der Dominus Ottonelus de Novesino anzusehen, welcher im Jahre 1256 Mitzeuge war, als Herr Walter von Spaur in die Hände der Gebrüder Heinrich und Ulrich von Vision ein Lehen aufgab, das er von diesen Beiden inne hatte.[2]) Daß dieser mit dem oben genannten D. Otonellus und Ottolinus de Tonno und de Visiono derselbe sei, würde sich uns auf diese Bezeichnung hin noch nicht ohne weiteres nahe legen, auch wenn wir uns erinnerten, daß das 1267 zuerst genannte Castrum Belvesini gerade ober dem Dorfe Novesino (dem späteren Nosino, heute Masi di Nosino) sich erhebt. Schiene uns die Konjektur einer Identität doch beachtenswert, so würden wir etwa vermuten können, Ottolinus habe sich zuerst ober Novesino angesiedelt mit einem verhältnismäßig einfacheren Bau, und habe erst später mit den Söhnen Warimberts I. einen Tausch vorgenommen, so daß er sich dann 1264 bereits auf Vision niedergelassen, während Heinrich und Ulrich seine Wohnung ober Nosino bezogen und sie bis 1267 zu einem burgartigen Bau ausgestaltet hätten. Doch diese Annahme läßt sich nicht über den Wert einer möglichen Vermutung heben.

1290, am 20. November, begegnet uns wieder ein Henricus filius Warimberti de Novesino, dem zu Trient gerichtlich die Vollmacht gegeben wurde, den Besitz einer Rimania (Arimannia) in Toss (wohl Doss), Pfarre Tahon (Taon, heute Tavon) anzutreten.[3]) Auch hier liegt kein zwingender Grund vor, an Herrn Warimbert II. de Tonno zu denken, besonders da unter seinen sechs ihn beerbenden Söhnen kein Heinrich vorkommt; es müßte nur sein, daß dieser Heinrich ihm vorgestorben, oder daß er, weil ihm kein „Herr" vorgesetzt ist, ein illegitimer oder nicht ebenbürtiger Sprößling gewesen wäre. Diese Annahme ist wenigstens nicht geradezu ausgeschlossen; sie ist aber auch nicht gesichert.

Anders wird die Ausdrucksweise vom Jahre 1313 an. Da bekennt im Dorfe Denno Petrus, Sohn weiland des Herrn Willielmus von Enno, vom Herrn Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimberts vom Schlosse Novesino 100 ℔ Berner für seinen ganzen Zehentanteil im Dorfe Campo, Pfarre Enno, erhalten zu haben[4]). — Jedoch schon kurze Zeit nachher, am 12. Oktober 1315, finden wir für zwei Söhne desselben Warimbert, nämlich Federicus und Simeon, den Beisatz „vom Schlosse Tono" (de castro Toni) gebraucht, da diese zwei Brüder einen Besitztausch miteinander

---

[1]) Siehe oben 4, p. 112.

[2]) Siehe oben 3, p. 107 f.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 86.

[4]) Rg. i. Gl. Dipl. v. Ladurner Coll u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Beide Regesten geben kein genaueres Datum, wahrscheinlich war dasselbe nicht mehr zu erkennen oder nicht mehr vorhanden. — Auch hier ist der Beisatz „v. Schlosse Nov." auf Simeon zurückzubeziehen, nicht unmittelbar auf Warimbert.

eingingen, so daß Federicus einen Zins von 3 Star Weizen und $^1/_4$ eines Amessero jährlich hingab und dafür den sechsten Teil des Zehents von Novesino erhielt, den einst Herr Henricus Rospazus de Tono inne hatte[1]). — Am 9. September 1322 kauft Dom. Simeon quondam dni Warimberti de castro Novesini vom Herrn Oluradinus, Sohn weiland Herrn Gislimberts von Enno drei Leibeigene (nämlich eine Zaradine von Enn und ihre beiden Töchter Tomasina und Adelaita) um 20 ℔ Berner[2]). — Im gleichen Jahre am 13. Dezember verpachtet Herr Simeon, Sohn weiland Herrn Warimberts vom Schlosse Novesino auf fünf Jahre der Frau Borga, Gemahlin des Herrn Concius, Sohns weiland des Herrn Wilhelm von Enn, ein Stück Weinland bei Enno als Erbpachtlehen gegen Zins jährlicher 47 ℔ Berner[3]). — Im gleichen Jahre dagegen kommt die Formel „de castro Toni" schon wieder zweimal vor, einmal für Warimberts Söhne Simeon und Federicus, da diese im April untereinander zwei leibeigene Frauen (Bona von Vigo und Adelaita von Novesino) vertauschten[4]), ein zweitesmal für Belvesinus, der vom Herrn Armanus, Sohn weiland des Herrn Bragerius von Coret am 1. August im Dorfe Turro ein Stück Ackerland beim Schlosse Brager um 612 (oder 112) ℔ Berner erkaufte[5]). — Auch im Jahre 1323 am 5. Juni ist Berthold, Sohn weiland Warimberts vom Schlosse Thun „de castro Toni" genannt bei der Gelegenheit, da er für sich zu zwei Dritteln zusammen mit Concius, dem Sohn weiland des Herrn Heinrich Rospacius auch als Vertreter seiner Brüder zu einem Drittel drei Gebrüdern vom Thunerberg (de monte de Tono) und ihrem Vater ein Grundstück (teils Weide-, teils Weinland) in Erbpacht gegen Jahreszins von 15 Star Weizen überläßt[6]). — Im Jahre 1327 kommen für das Schloß, das Simeon bewohnt, alle drei verschiedene Benennungen vor. Am 19. Feber wird dem Herrn Simeono (!) quondam d. (Lücke, in der offenbar Warimberti stand) de castro Belvexino von Mehreren das Bekenntnis geleistet, daß sie von ihm und zweien seiner Brüder ein Stück Land in Klein-Spaur zu Lehen haben[7]). Am 3. Juni wird dem Herrn Simeon, Sohn weiland Ritters Warimbert vom Schlosse Thun ein Leibeigenschaftsbekenntnis und Treueid seitens eines Cunrad, Sohnes weiland des Peregrinus Rubeus geleistet[8]), wogegen am 2. Oktober Herr Simeon quondam Warimberti de castro Novesini mit den Brüdern Odoricus und Gislembertus,

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 140 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C Brughier. — Unter den Zeugen kommt bei Gl. auch vor: „Warimberti quondam domini .. de Tono". Da aber der Name des Vaters dieses Warimbert entweder ausgelassen oder unleserlich war, Warimbert II. schon nicht mehr lebte, vor Warimberti auch das domini mangelt, können wir diesen Warimbert als keinen sicheren legitimen Thun erkennen; vielleicht war er ein Sohn des später noch zu nennenden Guarimberti Cacete und demnach Bruder des Georgius, der von 1307 bis 1319 öfter genannt ist. (Siehe unten 9, p. 138.)

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 59 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier.

[3]) Gl. Dipl. Reg. u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier.

[4]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 60 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier. — Als Ort der Kontraktschließung wird genannt in „dosso prope castrum Belvexini de plebe Toni" — vielleicht ein Anzeichen, daß man die Formel „de castro Toni" im folgenden nur als Abkürzung verstanden wissen wollte.

[5]) Reg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Das Ibr. Rg. gibt 112, das bei Gl. 612 Mark B. als Kaufpreis an.

[6]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 151 u. Ibr. Reg. a. Or. v. C. Brughier.

[7]) O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

[8]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 84 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

Söhnen weiland des Herrn Frixo von Enno einen Gütertausch trifft[1]). — 1337 am 13. Feber findet der Akt einer Verzichtleistung der Frau Katharina, Tochter weiland Ritters Johanns de Ragonia auf alle Ansprüche an den Gütern ihres Bruders Heinrich geradezu auf Schloß Novesini statt[2]). — Endlich noch einmal 1340 am 24. Oktober bezeugt Petrus, Sohn weiland des Bragerius von Coredo (Chorado), 40 ℔ kleine Berner vom Herrn Simono (!) quondam domini Belvesini, de castro Novesini erhalten zu haben[3]).

Weiterhin sind die Herren von Thun, so weit eines Schlosses als Wohnsitzes Erwähnung geschieht, nur noch de castro Toni benannt, während in den offiziellen Belehnungen neben Visione immer das castrum Belvesini, dagegen in diesen nie ein castrum Novesini erwähnt wird. Das Ergebnis dieser Tatsachen scheint zu sein: das offizielle C. Belvesini wurde im gewöhnlichen Leben von 1313 an von dem ganz nahen Dorfe Novesini Castrum Novesini, von 1315 an abwechselnd vom Geschlechtsnamen ihrer Besitzer oder vielleicht auch vom Pfarrgebiete, in dem es lag, Castrum Toni genannt. Dieser Sprachgebrauch bezüglich der ersteren Benennung zog sich bis zum Jahre 1340 hin, von wo an er erlischt.

Die Tatsache, daß vom Jahre 1315 an das castrum Belvesini nicht nur abwechselnd C. Novesini, sondern auch castrum Toni genannt wird, und sich schließlich diese Benennung im Volksmunde und in der Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens erhält, während in den bischöflich-offiziellen Belehnungsakten von 1325 an neben den Schlössern Belvesin und Vision (und neben St. Peter, welches in diesem Jahre zum erstenmale als Lehen erwähnt wird) auch Schloß Ton als ein gesondertes vorkommt und dies sich fortan wiederholt, bietet allerdings eine Schwierigkeit, die nach Aufklärung ruft. Wir werden uns dabei eben des alten Casteleto auf dem Hügel S. Margarita zu erinnern haben, das als locus Toni den uns bekannten Ausgangspunkt der Familie bildete. Dieses castelleto war ja, wie schon in Abschnitt 1 dargelegt wurde, auch im XIV. Jahrhundert, in welchem es 1323 und 1338 (und noch einmal 1375) genannt ist, nicht verschwunden, ja hatte seine Erinnerung in einigen an dem Hügel anliegenden Häusern noch bis ins XIX. Jahrhundert unter dem Namen Alcastelleto bewahrt[4]). In den amtlichen Belehnungen werden wir also unter diesem castrum Toni wohl das kleine burgähnliche Gebäude auf dem Hügel S. Margarita zu verstehen haben. Die Erwähnung eines subburgium Toni[5]) mit nur zwei Familienvätern als Zugehörigen zum Dorfe Vigo, dem auch der Tunnerberg (mons Toni) zugerechnet wurde, bei Aufzählung derer, welche einen Prokurator der ganzen Gemeinde der Pfarre Thun 1274 wählten, läßt vermuten, daß wir hier die wenigen Anwohner zu verstehen haben, die in unmittelbarer Nähe unter der kleinen Burg Tono angesiedelt waren. So gewinnt es auch Wahrscheinlichkeit, daß in älterer Zeit der örtliche Name Tonum eigentlich von diesem kleinen Adelssitze auf dem

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 34 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A.). — Nach Außerer, Adel, p. 154, war Ulrich von Ragonia 1250 aus Florenz gekommen, und spielte zu Ende des XIII. Jahrhunderts eine hervorragende Rolle, ebenso wie seine Söhne Berthold, Heinrich und Hans. Obige Katharina kann eine Tochter des Letzteren gewesen sein.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 100 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[4]) Siehe oben 1, p. 101, 102.

[5]) Siehe unten bei Heinrich Rospaz, 7, p. 129.

Hügel S. Margarita galt, was auch die Ansicht Pinamontis [1]) scheint und auf die später von hier aus gegründeten Dörfer Vico (Dorf), und die neuere Ansiedlung (Novesino), überhaupt dann, als eine Pfarrei für dieses Gebiet entstand, auf die ganze Pfarrei überging, wobei der Ausdruck „locus Toni" (die umgrenzte Örtlichkeit von Tono), der kein Dorf war, der ursprünglichen Burg mit den zunächst gelegenen Häusern vorbehalten blieb. So wird uns auch erklärlich, daß Tonum neben dem castrum Toni und neben der plebs Toni noch lange als eine eigene Örtlichkeit erscheint; am allerdeutlichsten 1314 am 21. März, wo von Heinrich Rospaz der Ausdruck gebraucht ist: „qui fuit de castro Belvesini, et nunc moratur Tony" [2]). Weil das alte castelletum Toni noch lange fortbestand, als es auch von der blühenden Thunischen Familie nicht mehr oder nur ausnahmsweise bewohnt wurde, können wir auch nicht leicht mit Pinamonti [3]) annehmen, die Kapelle S. Margarita sei erst nach Zerfall des castelleto Toni und gewissermaßen zur Erhaltung seines Andenkens gebaut worden; es ist viel wahrscheinlicher, daß schon das castelleto eine Kapelle besaß, und daß diese durch frommen Sinn nur länger von Verfall bewahrt wurde, als die sonst nicht mehr bewohnten Räume der alten Burg.

7. Der jüngste und älteste Sohn Heinrichs.

Wir kehren nun von unseren Exkursen betreffs der Schlösser des Thunischen Hauses, die sich zum Teil weit in das XIV. Jahrhundert hinein erstrecken mußten, zu der sich fortpflanzenden Hauptlinie Heinrichs von Vision zurück.

Heinrich hatte drei Söhne: Simeon (I.), Warimbert (II.) und Conrad oder Concius. Alle drei zusammen werden am 28. Dezember 1276 genannt als gemeinsame Besitzer des castrum Belvesini, da Warimbert und Conrad zusammen über eine bestimmte Kaufsumme [4]) quittiert wurden. Der Akt fand statt in dosso Belvesini apud castrum Dominorum Simionis (!) Warimberti et **Conradi** fratrum, filiorum quondam Henrici de Tono.

Von **Conrad**, offenbar dem Jüngsten, ist außer diesem Akt, bei welchem ihm zusammen mit dem Bruder Warimbert 710 ℔ Berner quittiert wurden, die Adalpretus von Mezo für den Verkauf von Zehenten in Bordiana und Bodezane und einer Eigenfamilie in Bordiana erhalten hat [5]), nichts weiter bekannt.

1311 leistet dessen Sohn Pelegrinus (Sohn weiland des Concius von Thun) Mitzeugenschaft bei einem Häuserverkauf in Trient [6]). Diese Linie hat sich nicht fortgepflanzt oder ist wenigstens fernerhin nicht mehr nachweisbar.

Der älteste Sohn Heinrichs, **Simeon** (hie und da auch Simion, oft Symeon geschrieben, vereinzelt auch Symon) wird erwähnt von 1267—1291. — 1267, am 13. Juni, ist er Zeuge, da in castro Belvesini seinem Bruder über eine Summe von 19 ℔ Berner quittiert wird [7]). — 1271, erste Hälfte Juni, verkauft ihm als seinem Neffen im Dorfe Novesini Ulrich (Odoricus), Sohn des Warimbert (I.) einen allod-

---

1) Memorie, p. 11.
2) Siehe unten 7, p. 130.
3) Memorie, p. 13.
4) Siehe gleich unten.
5) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 30, a. Or. i. C. Brughier.
6) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A.)
7) Siehe oben 5, p. 117 und unten 8, p. 133.

mäßigen Weinzins von einer Urne auf einem Hause im Dorfe Novesini[1]). — 1283, den 10. Oktober, bekannten sich zwei Personen aus dem Dorfe Vigo als Eigenleute (homines de familia) dieses Simeons, so wie sie früher dem weiland Albertinus und seinen Erben angehörten[2]). Da Jordanus, der Sohn des Albertinus, 1286 noch lebte, hatte wahrscheinlich ein Verkauf oder ein Austausch dieser Eigenleute an Simeon stattgefunden. — 1288, am 22. Jänner, verkaufte ihm in Tosso ein Herr Odolricus de Enno als Allod ein Stück Weinland in pertinentiis (im Gebiet) Toni, wo es heißt ad Zochayos, um 15 ₰ Berner, die ihm quittiert wurden[3]). — In demselben Jahre war er mit seinem Bruder Warimbert (II.)[4]) unter den vom Bischof Heinrich wegen des Grafen Meinhard Gebannten. — 1291, den 15. Oktober, wird ein natürlicher Sohn von ihm (Simeonius de Belvesino) Rospazus als Zeuge erwähnt, da Herr Warimbert von Belvesino Belehnung mit einem in Prato gelegenen Hause und Grundstücke vornimmt[5]). — Wir wissen von ihm nur noch, daß er mindestens am 21. März 1314 schon tot war[6]). Es sind von Simeon eben nur zwei illegitime Söhne Joannes und Henricus Rospazus bekannt. Der erstere wird nur einmal 1286 erwähnt, und zwar als Zeuge, da sein Bruder Henricus qui dicitur Rospacius den Empfang der Aussteuer seiner Braut Faydia de c. Bragerio bestätigt.

Heinrich Rospaz ist zuerst 1274 erwähnt, da ihn (Hinricum de castro Belvessini) am 8. Juni die Bewohner der Vorburg Tono (de subburgio Toni) der Dörfer Vigo mit Monte Tuni (Tunnerberg), Novesino und Tosso, alle der Pfarre Tono angehörig (de plebatu Toni) auf ein Jahr zu ihrem Prokurator, Sindikus und Generalanwalt (generalis actor) in allen ihren Angelegenheiten wählten[7]). Man sieht daraus, daß er sich trotz seiner illegitimen Abstammung großen Ansehens erfreuen mußte. — 1286, wie schon oben angedeutet, vermählte er sich am 21. April im Schloßbezirk Brager (in castellario castri Bragerii) mit Faydia, der Tochter des Ser Gompolinus vom Schloß Brager, erhielt hierbei 200 ₰ Berner teils in Geld, teils in Gütern von ihrem Vater als Mitgift, die er auf alle seine Güter versichert, und die nach seinem Tode an sie zurückfallen soll, da er die Ehe nach römischem Rechte schließt[8]). Man darf vermuten, daß eine andere eheliche Verbindung zwischen den beiden Häusern Thun und Brager entweder fast gleichzeitig stattfand oder dieser, was wahrscheinlicher ist, noch vorausging; wir meinen die einer Seraide vom Schloß

[1]) Siehe oben bei Ulrich 5, p. 122.

[2]) Gl. Dipl. v. Ladurner Coll. n. 17, a. Or. i. C. Brughier. — In dieser Urkunde kommt sein Name einmal als Simion de c. Belvesini, einmal als Simeon vor.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 74. — Er kommt hier vor in der Form: „a. d. Siymono de Belvesino". — Tosso liegt fast genau westlich gegenüber dem heutigen C. Thun und gehört zur Pfarre Tono in Vigo.

[4]) Siehe unten 8, p. 134.

[5]) Siehe unten bei Warimbert II., 8, p. 135.

[6]) Siehe unten bei Heinrich Rospaz, p. 130.

[7]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 126, a. O. i. C. Brughier. — Die Teilnehmer der Wahl sind einzeln aufgezählt; auf die Vorburg Tono kommen 2, auf Vigo mit dem Tunnerberg 26, auf Novesino 17, auf Tosso 9, soweit wir die Namen der einzelnen Personen voneinander scheiden können. Man kann sich daraus auch einen beiläufigen Begriff von der Dichtigkeit der Bevölkerung in der ganzen Pfarre machen.

[8]) Gl. Dipl. Abschr. a. Or. i. Ibr. St. A. (Sch. A. n. 3775.) — In der Urkunde wird neben seinem Vater Simeon, auch sein Vatersbruder (barbone) Warimbert (II.) als zustimmend erwähnt. — Die Berufung auf römisches Recht deutet nicht ein in der Familie vererbtes Recht an, sondern daß um diese Zeit das römische Recht hie und da seinen Einfluß auf adelige Familien auszudehnen anfing.

Belvesino mit Herrn Gampolinus von Brager, von der wir zwar erst nach ihrem Tode Kenntnis erlangen durch die Teilungsurkunde der Söhne Warimberts II. am 3. Dezember 1303, weil in dieser die Güter, die für deren Ausstattung hafteten, zu einem Drittel dem Bertold zugewiesen wurden[1]). Dieser Gampolinus (Gumpolinus), von C. Brager war wahrscheinlich derselbe, mit dessen Tochter Faydia sich Heinrich Rospaz vermählte. Vielleicht fand, wie dies öfter vorkam, eine gleichzeitige Doppelheirat zwischen zwei Geschlechtern statt. Daß Faydia bereits aus der Ehe mit Seraide hervorgegangen, ist nicht wahrscheinlich, weil dieser nahen Verwandtschaft sonst wohl doch in der Ausstattungsurkunde gedacht wäre; Seraide war also wohl in jedem Falle Gompolinus' spätere Gattin. Ihre Verwandtschaft mit den Gliedern des Hauses Thun läßt sich nicht genau feststellen; sie war keinesfalls Tochter Warimberts II., weil sie sonst in der Urkunde, die ihrer erwähnt, als solche bezeichnet sein müßte, auch kaum Schwester desselben, weil auch in diesem Falle kaum die Bezeichnung amita (Tante) in Bezug auf Warimberts Söhne fehlen würde, am wahrscheinlichsten also eine Schwester Heinrichs und Ulrichs, also Tochter Warimberts I., denn dieser Linie muß sie wohl angehört haben, weil sonst ihre Mitgift nicht auf Güter, die dem Nachlaß Warimberts II. angehörten, versichert worden wäre.

Es lassen sich übrigens nach dieser ersten Gemahlin noch zwei weitere Frauen des Heinrich Rospaz nachweisen: eine Atta (oder Alta), welche als seine Ehefrau (uxor) ihre Zustimmung (parabolam) gibt, da er am 21. März 1314 ein Stück Ackerland im Gebiet von Novesino um 32 ℔ Berner an Herrn Simeon, weiland Warimberts II., verkauft[2]). — Als dritte Gemahlin haben wir eine Pelegrina von Cimbra (jetzt Cembra) anzunehmen, deren Name uns durch zwei Regesten Ladurners vermittelt wird, von denen aber das erste falsch datiert sein muß[3]). Das erste lautet: „1311. Eine Quittung von Herrn Heinrich Rospazius vom Schlosse Tono auf Bonin von Cimbria um 300 ℔ Berner Heiratsgut seiner Gemahlin." Ein zweites Regest[4]) nennt uns offenbar den Personennamen dieser Gemahlin: Pelegrina. Es lautet: „1317. Concius Rospaz von Tunn" (ein Sohn des Heinrich Rospaz) „verzichtet gegen Pelegrina Rospazin, eine geborene von Cimbra auf die Mühle Herrn Simeons von Tunn" (seines Großvaters) in der Gemeinde Vigo und auf einen Weingarten daselbst, genannt al

[1]) S. Urkundenbeilage II. O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Dafür, daß, wie Pinamonti (p. 27.) meint, vielleicht (forse) schon durch diese Seraide die Hälfte des Schlosses Brager, deren andere Hälfte 1321 von Belvesinus de Tono gekauft wurde, in die Herren von Thun kam, ist in dieser Urkunde kein Anhaltspunkt vorhanden, vielmehr geht aus ihr das Gegenteil hervor; die Aussteuer-Summe dieser „Serayde" war vielmehr auf Besitzungen des Bertoldus, eines Sohnes Warimberts, angewiesen; denn bei Aufzählung der diesem zufallenden Güter heißt es ausdrücklich: „Item terciam partem pro indiuisso. Du centarum et quadraginta librarum denar. ver. par(v.) quas tenetur dare et soluere dño Gumpolino de Castrobragerio et suis participibus et consortalibus de dotibus qd. dñe Serayde de Castrobelvexino."

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 82, a. Or. i. C. Brughier. — Das Datum dieser Urkunde kann nicht leicht falsch abgeschrieben sein, weil es zweimal in gleicher Weise vorkommt. — Die Form Alta ist von einem Anfertiger unserer Innsbrucker Regesten in den von ihm versuchten Stammbaum eingesetzt. — Das Geschlecht dieser Atta oder Alta ist nicht bekannt.

[3]) Im Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 393, n. 367. — Cembra liegt am linken Ufer des Avisio, zirka 9 Kilometer nordöstlich von Lavis.

[4]) l. c. p. 400, n. 416.

lago." — Da also diese Gemahlin Heinrichs Rospaz 1317 noch lebt, so kann die Quittierung ihres Heiratsgutes, also auch die Vermählung mit ihr nicht 1311, sondern etwa 1315 oder 1316 stattgefunden haben.

Wahrscheinlich war Heinrich Rospaz in diesem Jahre 1317 schon gestorben, sonst würde nicht sein Sohn den Akt der Abtretung vornehmen. — Am 13. Mai 1319 wird er aber sicher als bereits verstorben angeführt, da für ein Stück Ackerland, das ein Johannes von Novesino vom Herrn Concius, Sohn Warimberts (II.), zu Lehen trägt, als angrenzend (mit ihrem Besitz) die Erben weiland des Ser Rospazus (haeredes quondam ser Rospacij) angegeben werden [1]).

Es sei gleich hier als Anhang das, was uns von der weiteren Nachkommenschaft dieses Heinrich Rospaz bekannt ist, angeschlossen.

Die Erben waren natürlich seine Söhne, deren er mehrere hinterließ. Zwei derselben, Jacobus und Conzus, werden 1314, am 14. Februar, namentlich als Zeugen genannt, da er (Ser Heinricus qui Rospazus dicitur) um 25 ℔ Berner ein Stück Ackerland im Gebiete von Novesino an Herrn Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimbert von Tono, als freies Allod verkaufte [2]). — 1338 am 20. November werden vom Bischof Nikolaus in Trient Symeon und Symon von Thun auch im Namen aller Verwandten mit allen Lehen ihrer Vorfahren belehnt; darunter sind auch erwähnt: Chunzius, Belvesin und Georg, Söhne weiland des Herrn Heinrich, genannt Rospaz [3]). Jakob war also seitdem offenbar schon gestorben; dagegen lernen wir zu dem schon früher genannten Cunz (Conzus) noch Belvesin und Georg als Söhne des Heinrich Rospaz kennen. — Das Jahr 1345 (12. September) läßt uns zwar den Namen noch eines Sohnes des Heinrich Rospaz erkennen, nämlich Redulfus (ob nicht etwa Rodulfus?), der bei dem Verkaufe von zwei Stück Ackerland in der Pfarre Caliano als Zeuge zugegen ist, und der ausdrücklich Sohn weiland des gestrengen Hendricus genannt Raspacius (!) de Thono genannt wird [4]). Da dieser aber 1338 nicht mit belehnt worden war, war er wahrscheinlich ein unehelicher Sohn.

Nur von Georg vom Schlosse Thun (de castro Toni), der übrigens auch als Notar in Vigo vorkommt, wird uns 1391 ein Sohn, namens Philippinus genannt, der in diesem Jahre am 4. Mai in Guarimbert (III.) neben Anderen auch mit seinem Anteil an den Trienter Lehengütern vom Bischof Georg I. mitbelehnt wird [5]), so wie anderseits er am 11. April desselben Jahres Zeuge war bei der Belehnung des edlen Markus vom Schlosse Artz [6]). — 1398 am 12. Dezember wird von demselben Bischof in Vigilius vom Schlosse Thun auch des bereits verstorbenen Philippin Sohn, namens Georg,

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 21, a. Or. i. C. Brughier.

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 99, a. Or. i. C. Brughier.

[3]) Gl. Dipl. Rg. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Merkwürdig ist, daß die Lehen auch ihren männlichen, jedoch nur ehelichen Nachkommen verliehen werden, obwohl Heinrich Rospaz, ihr Vater, selbst unehelicher Sohn Simeons (I.) war. Seither hatte sich also das geltende Recht der Lehennachfolge dahin verschärft, daß es nur der ehelichen Deszendenz zugute kam.

[4]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Tri. A. caps. 68, n. 183.)

[5]) Rg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. tr. IV. f. 110.)

[6]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Leh.-A.)

mitbelehnt[1]). — 1424 den 15. Oktober wird vom Bischof Alexander zu Bozen in Balthesar von Thun auch Thomas Philippinus (nach anderer Leseart Thomeus, Sohn weiland des Philipinus) mitbelehnt. — 1436 am 19. September bestätigt Bischof Alexander dem Siegmund von Thun die Trienter Lehen für alle seine Stammesgenossen, darunter auch für Thomas, Sohn weiland Philippins von Thun[2]). — Auch 1450 den 4. November wird in Ulrich dem Senior familiae derselbe Thomas, Sohn weiland Philippins, vom Bischof Georg mitbelehnt[3]). Bei der bischöflichen Gesamtbelehnung der Thun am 9. März 1469 wurden gleichfalls die Philippini mitbelehnt, wie zwar aus Pinamonti[4]) nicht ersichtlich ist, Glückselig[5]) aber mit Recht behauptet; in der von ihm (nicht geschriebenen, wohl aber) besorgten leider vielfach mit Nichtverständnis des Textes geschehenen Abschrift[6]) wird auch Thomas, quond. Philippini de Thono mit erwähnt; jedoch ist für ihn kein Anteil an den Schlössern mehr genannt, sondern nur noch $^1/_6$ des Zehents der Pfarre Vigo, und ein Anteil am Zehenten in der Pfarre Spaur[7]). Ebenso finden wir, daß 1497 am 14. Dezember vom Bischof Ulrich in Anton statt seines Oheims Simeon, des eigentlichen Senior familiae, welcher wegen Altersschwäche nicht persönlich erscheinen konnte, neben allen andern Gliedern der Familie auch die Philippini mitbelehnt wurden[8]).

Obiger zu 1424, 1435 und 1450 mitbelehnter Thomas (Tomeus) erscheint 1464 als Bewohner von Mez von St. Peter, woselbst ihm und seinem Sohne Johann als Erben der Margarita a Campania, weiland Gattin des Thomas, Häuser und Grundstücke in Mez vom Vertreter des Bischofs verliehen wurden[9]). 1470 erfahren wir von einem Simeon von den Philippini, Sohn des Georgius, später (1506) Kanonikus zu Trient, dem Michael von Thun die Kapelle S. Vigilii in der Pfarre Tono verlieh, welche er angeblich 50 Jahre lang inne hatte[10]). 1495 lebt, wie es scheint, noch derselbe Simeon, Sohn weiland des Herrn Georg von den Philippini von Vigo, als Pfarrer zu Tassulo, ebenso sein Bruder Johann, und ihr Oheim Nikolaus, Hauptmann auf der Rocchetta[11]). — 1499 belehnt Bischof Ulrich denselben Nikolaus und die Söhne seines Bruders Georg mit einer Mühle im Tal von Vigo. Auch wird zu diesem Jahre der Tod eines Jacob Thomas Filippini erwähnt, der ohne männliche Erben starb[12]). — 1516 belehnte Bischof Bernard mit Haus, Hof und Grundstücken in

[1]) Rg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Ein Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. t. IV. f. 50) wiederholt genau dieselbe Belehnung zu 1401, freilich unter Einklammerung der Jahrzahl; in der Tat dürfte die Belehnung zu diesem Jahre nicht gehören.

[2]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. tr. V. f. 12 u. f. 60) sowie a. Or. i. C. Brughier (letzteres enthält die Leseart: Thomas). Pinamonti, p. 91, gibt nach Alberti und Hyppoliti den Namen wieder: „Tomeo di Filippino di Tono“.

[3]) Ibr. Rg. a. C. Brughier.

[4]) Memorie 94—95. Rg. aus Hippolyti. Hier sind die Philippini nicht miterwähnt.

[5]) Denkw. 74.

[6]) Aus Tri. lat. A. i. Ibr. St. A. a. LVII. n. 201.

[7]) Die Stelle lautet: Bona autem feudalia, que spectant ad Thomen(!) quond. Philipini de Thono sunt hec, Primo sexta pars decime plebis de Vigo, Item pars sue decime que colligitur in vasto plebis Spori cum earum pertinentiis. (Ein Maso del Vasto besteht noch heute.)

[8]) O. Sigl. Prg. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

[9]) Gl. Denkw. 76.

[10]) Pinamonti, p. 94.

[11]) Pinamonti, p. 95. Vgl. bei Glückselig, Denkw. p. 75.

[12]) Pinamonti, p. 98.

Civezzano den edeln Sigismund de Tono, Bürger in Trient und dessen Brüder Baptist, Kanonikus in Trient, sowie Franz, Hieronymus, Jakob, alle Söhne weiland eines Stephan de Tono, die offenbar alle Philippini sind[1]).

Da mit dieser Arbeit nur die mittelalterliche Geschichte der Familie Thun in Angriff genommen sein soll, wird hier auch die illegitime Linie der Philippini nicht weiter verfolgt.

8. Warimbert II.

Von den drei Söhnen Heinrichs auf Vision war Warimbert II. nicht nur deshalb der wichtigste, weil er bestimmt war, das legitime Geschlecht der Thune als viertes Glied der bekannten Ahnenreihe fortzupflanzen, sondern auch, weil er am meisten hervortritt. Wir begegnen seinem Namen wiederholt von 1267 bis 1300.

1267 den 13. Juni quittiert ihm (als D. Warimberto, filio quondam D. Henrici, de castro Belvesini) im Schloß Belvesin ein Petrus de Henno (Enno) 19 ℔ Berner für ein Stück Land (Allod) bei Novesino in loco a palud subtus dossum dicti castri[2]).

1276 den 28. Dezember fand der schon oben bei Conrad erwähnte Verkauf von Zehenten in Bordiana und Bodezone, einer Eigenfamilie und sonstigen Rechten seitens des Adelpretus von Mezo an ihn und seinen Bruder um 710 ℔ Berner statt[4]). Bei diesem Verkaufe waren die Rechte vorbehalten, die Uto de Mezo teilweise an jenen Zehenten habe. Ungefähr einen Monat später (wie es scheint, denn die Urkunde ist verletzt) am 26. Jänner 1277 kaufte Herr Warimbertus, fil. olim Henrici de Vesione durch einen gewissen Trentinus, der Molinetus genannt wurde und bei Warimbert wohnte, von Leonardus filius olim dñi Belli de Cassino (geschrieben Caxino) einen Zehent in Bodezane und Bordeiana (so heißt es hier), den ein Bovolchinus de Bodezana zu leisten hatte und der Lehen des Herrn Uto von Mez, fil. olim d[ni] Arnoldi Flarangi de Mezo war, und deshalb diesem von obigem Leonardus durch Ligatus de Tono und Georgius fil. quond. (Guarinberti) Cacete de Tono als Prokuratoren aufgesagt werden sollte, mit der Bitte, ihn an Herrn Warimbert zu verleihen. Dem Verkaufe stimmte auch Anna Milliana, die Frau des Verkäufers Leonard bei[5]). Weiterhin scheint er diese Zehenten, deren ersten er anfänglich mit seinem Bruder Conrad gemeinsam gekauft hatte, für sich und seine Gemahlin allein erworben zu haben, denn am 18. (?) Oktober 1282 gibt er (D. Warimbertus de c. Belvesini de Tonno) im Dorfe Bodezone für sich und seine Gemahlin den ganzen

[1]) Pinamonti, p. 98.

[2]) Pinamonti, p. 100.

[3]) Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. A. i. C. Brughier.

[4]) Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 30 v. Or. i. C. Brughier. — Die betreffende Urkunde ist zwar von 1277 datiert. Da aber in Deutschland und Norditalien das Jahr mit 25. Dezember begann, so entsprach der 28. Dezember 1277 noch dem des Jahres 1276 nach unserer Rechnung, wozu denn auch der angegebene Wochentag stimmt. — Bodezone ist das heutige Bozzana, das sich wie Bordiana im Sulztal am linken Ufer der Noce befindet.

[5]) Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, rechtsseitig stark beschädigt. — Das Jahr fehlt, das Datum „die martis sexto exeunte ianuario" ist gut erhalten und stimmt zum Jahre 1277. Allerdings würde auch 1272 und 1283, ja auch 1288, 1294 und 1300 der 26. Jänner mit dem Dienstag zusammenfallen. — Cassino ist wahrscheinlich das heutige Cassana unweit Caldes am linken Ufer der Noce.

Heuzehent auf dem Berge Bordiana und zu Bodezone an Mehrere in Erbpacht gegen eine jährliche Abgabe zu Ostern[1]). Hierbei erfahren wir, daß seine Gemahlin Trentina hieß. In lateinischen Urkunden von 1303 und 1306 wird sie Tridentina genannt[2]).

1278 am 24. März quittierte dem Herrn Warimbert de Tuno auf Schloß Belvesin Herr Robert von Terlacu (Terlago) und dessen Gattin Sola als Vormünder der unmündigen Kinder des Herrn Martinelus de Tuno, nämlich des Otolenus, des Manfredinus und der Margarita 9 ₰ 6 Groschen Berner für einen abgekauften Wein- und Getreidezins[3]).

1286 am 21. April war Herr Warimbert als Oheim (barbonus) im Burghofe von C. Bragerio zugegen, als Heinrich Rospaz, der erwähnte illegitime Sohn Simeons, bestätigt, die Mitgift seiner Gemahlin Faydia von deren Vater Gompolinus de c. Bragerio erhalten zu haben[4]).

1288 war er mit seinem Bruder Simeon in den erneuerten Streit verwickelt, den Meinhard II., Graf von Tirol, seit 1286 auch Herzog von Kärnten, mit dem Bischof Heinrich von Trient, Deutschordensbruder, hatte. Letzterer erklärte, als die zugestandenen vier Jahre zeitweiliger Verwaltung der weltlichen Herrschaft des Bistums durch Meinhard zu Ende gingen, und dieser, wie es scheint, die Herrschaft nicht unbedingt abtreten wollte, von Bologna aus, daß Meinhard und seine Anhänger schon früher in den Bann getan worden seien; da ihre Bedrückungen nicht aufhören, lädt er sie zur Verantwortung vor den Apostolischen Stuhl vor, und zwar die Anhänger Meinhards binnen einem Monat nach Erhalt des Schreibens. Unter den genannten zahlreichen Anhängern finden sich auch: Symon et Warimbertus, fratres, filii condam Heinrici de Tonno. Da aber auch die Gebannten nach Rom appellierten, und Bischof Heinrich schon 1289 in Rom starb, so scheint diese kirchliche Strafverhängung über die beiden Brüder keine weitere Folge gehabt zu haben[5]).

1290 den 24. April leistet ihm (d^{no} Warimberto filio quondam d^{ni} Henrici de Novesimo) im Dorfe Banco ein Brazalbenus, Sohn des verstorbenen Bonacursus von

[1]) Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 70 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Letzteres datiert den Akt vom 16. Oktober; in Gl. Abschrift steht: „XXIIII exeunte octubri“; das exeunte wird aber erst von der Hälfte des Monates an angewendet. Da diese Zahl (24) auf den 8. Oktober führen würde, kann sie nicht richtig sein; am nächsten liegt es anzunehmen, daß ein X zu viel geschrieben wurde, dann wäre es (XIIII) der 18.; der 16. setzt die Schreibweise XVI voraus.

[2]) Im alten Stammbaum wird sie als Trentina von Königsberg bezeichnet. Im Stammbaum zu Gl. Denkw. steht dazu die Anmerkung: „Ohne Zweifel eine Tochter des Trentin, weiland des Otto Gandus auf Königsberg.“ Die dabei zitierten Regesten Ladurners aus Arch. f. Gesch. Tyr. I, n. 8 u. 28, die freilich einen Trentinus de Gando zu 1211 und 1238 nennen, sind dafür ganz unerheblich; wichtiger ist es schon, daß ein „Tridentinus de Dno Gando“ in Kink, Cod. Wang. zu 1277 vorkommt.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. C. Brughier n. 75 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Terlago liegt ungefähr in der Mitte zwischen Trient und Molveno, 6¾ Kilometer nordwestlich von jenem, 7½ Kilometer südöstlich von diesem. Der Name des Vaters der Unmündigen ist nicht ganz gesichert. (Siehe 9, p. 137.)

[4]) Siehe oben 7, bei Heinrich Rospaz, p. 129.

[5]) Ibr. Rg. a. Wien. St. A. (Or. Siegel fehlt, ohne Jahr und Tag), Repert 1.

Casez den Treueid für die Lehen, die er von Warimbert besitzt und namentlich mit ihren Grenzen anführt[1]).

1291 am 24. Juli kaufte Herr Warimbert von Belvesino dem Oliverius von Prato ein Haus samt Acker in Prato ab[2]), die er demselben am 15. August lehenweise wieder übergab gegen einen Jahreszins von zwei Mut (Modii) Getreide[3]).

Die Anhängerschaft an den Grafen von Tirol war für Warimbert von Nutzen. Schon am 21. November 1292 findet sich in der von Walter von Tig ausgestellten Amtsrechnung auf Schloß Tirol ein Posten von 150 ℔ für Warimberto de Tonno; vermutlich betraf diese Zahlung schon denselben Gegenstand wie spätere Verrechnungen. Mindestens vom 4. Juni 1298 an werden solche Zahlungen an Warimbert ausdrücklich für die Burghut in Castelmani verrechnet (20 Mk. 2 ℔)[4]), und noch einmal 25. Mai 1300 (Werimberto di Tonno) 30 Mark für die Burghut Castri Mani und 60 ℔ für Bauten am Schloß[5]).

Am 9. Februar 1301 erscheint er bereits als tot, da Herr Belvesinus (Belessinus), filius quondam dni Warimberti de Tono einen Bertold von Dolatiza mit einer Mühle wieder belehnt, mit welcher dieser schon von Warimbert belehnt worden war[6]).

Zwischen dem 25. Mai 1300 und 9. Februar 1301 war also der Tod Warimberts II. erfolgt. — Er, so viel bekannt ist, hat als der Erste der Familie seine Besitzerwerbungen vom Nonsberg in das Sulztal ausgedehnt, ja in den letzten Jahren seines Lebens durch die Burghut in Castelmani, die er vom Herzog erhielt, seinen Wirkungskreis noch mehr erweitert, scheint sich also entgegen der Haltung seines Vaters Heinrich, den wir noch als treuen Dienstmann des Bischofs Egno kennen gelernt hatten, gegenüber Bischof Heinrich auf die Seite des Landesfürsten von Tirol gestellt zu haben[7]). Freilich, wie weit dies freiwillig oder durch den Drang der Umstände geschehen, läßt sich bei dem Dunkel, das noch immer über viele Vorgänge dieser Zeit schwebt, bis jetzt nicht genügend aufklären; jedenfalls hat bei

1) Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Banco, zur Pfarre Sanzeno gehörig, von dieser zirka $1^1/_4$ Kilometer nördlich, von Cles 3 Kilometer nordöstlich entfernt. — Casez lag im oberen Nonstal zwischen Banco, Sanzeno und Malgolo. — Zwölf Jahre später empfängt derselbe Brazalbenus dieselben Objecte von Warimberts Sohn Belvesinus zu Lehen.

2) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

3) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. N. 73. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Prato lag unmittelbar bei dem gleich zu erwähnenden C. Mani in westlicher Richtung. — Als Zeuge dieses Aktes wird genannt Adoardo quondam dñi Henrici de Tono. Ein Stammbaumversuch eines unserer Ibr. Regestensammler identifiziert diesen Adoardo mit Konrad, dem jüngsten Sohn Heinrichs. Wenn die Abschrift richtig ist, scheint es doch sehr zweifelhaft, daß diese zwei Namensformen den gleichen Namen bezeichnen können.

4) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282). — Castrum Mani, Castelmann lag fast gerade westlich von Trient, fast südlich vom See Molveno, etwa $4^1/_2$ Kilometer von diesem entlegen.

5) Ibr. Rg. a. München. R. A. (Cod. Tirol 1299—1304, f. 29 und 32 *a*). — 1 Mark betrug 10 ℔.

6) Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Dolatizza, sonst gewöhnlich Toladizza geschrieben, ist Kalditsch, ungefähr eine Stunde nordöstlich von Montan, Bezirk Neumarkt. (Staffler, Tirol II, p. 1122.)

7) Es ist jedoch beachtenswert, daß, während er 1288 noch unter denjenigen war, die vom Bischof Heinrich als Anhänger Meinhards dem Banne verfallen erklärt wurden, sein Schwager Maynardus f. q. dei Tridentini de Gardo am 23. Feber 1289 wegen seiner besonderen Treue und Dienste, besonders auch da er mit ihm die Belagerung in Castelmanio aushielt, belobt und durch Belehnungen belohnt wurde (K. hl. Vigil I. 117).

dem Aufwärtssteigen der landesfürstlichen Macht diese Haltung viel zur Erhöhung seines Geschlechtes beigetragen.

Bei seinen Lebzeiten und noch einige Jahre darüber hinaus werden die Sprossen der Familie Thun wie andere ihresgleichen einfach Herren (Domini) genannt. 1305 am 17. Juli wird sein Sohn Belvesinus in einer Urkunde aus C. Thun zum ersten Male als „filius quondam nobilis militis d^ni Guarimberti de Tonno bezeichnet[1]). In einer Quittung für seinen Sohn Belvesinus von 1314 fällt uns zum ersten Male der einfachere Ausdruck „edler Herr" (nobilis Dominus) auf. — 1317 wird bei dem Umtausch einer Magd seines Sohnes Simeon dieser „quondam militis (Ritters) Guarimberti de Tono" genannt. — 1319 steht bei seinem Sohne Concius, wie schon 1305 bei Belvesinus „quondam nobilis militis Domini Warimberti de Thono". Das wiederholt sich noch in Urkunden von 1327, 1333, 1337 und 1338.

9. Warimberts II. Zeitgenossen.

Wir haben uns nun noch mit jenen Gliedern des Geschlechtes von Thun zu beschäftigen, die neben den bereits erwähnten in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts vorkommen, also ungefähr Warimbert II. gleichzeitig sind.

Da tritt uns vor allem **Adelpertus,** Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schloße Thunn entgegen, erwähnt 1268 den 10. Juli, da er beim Schlosse Thunn für sich und seine Brüder, die leider nicht genannt sind (aber wenigstens noch zwei waren, weil die Mehrzahl gebraucht ist), einen Herrn Ugolinus von Stenico, Sohn weiland des Herrn Uliramus, mit dem ganzen Lehen belehnte, welches ihm schon weiland Herr Albertinus verliehen hatte[2]). Es macht den Eindruck, als ob des Adelpertus' Vater nicht gar lange vor dieser Zeit gestorben sei, weil noch er selber den gleichen Ugolinus mit den gleichen Lehen belehnt hatte, und weil nach dem Tode des früheren Lehenherrn in der Regel bald die Neubelehnung stattfinden mußte. Sollte dieser Albertinus mit dem 1199 mit dem Hügel von Vision an erster Stelle Belehnten der Gleiche sein, so hätte er freilich ein ungewöhnlich hohes Alter von mehr als 90 Jahren haben erreichen müssen, denn als Belehnter war er sicher auch schon großjährig. Das ist nun allerdings nicht geradezu unmöglich; es kann aber ebenso leicht und fast noch leichter sein, daß wir es hier mit einem Enkel jenes uralten Albertinus zu tun haben (einen Enkel nehmen wir lieber an als einen Sohn, weil die Zeit reichlich dafür hinreicht, und weil wir um diese Zeit die Söhne häufiger nach dem Großvater als nach dem Vater benannt finden).

Den zweiten von diesen drei Söhnen des Albertinus lernen wir 18 Jahre später mit Namen kennen; es war Herr **Jordanus,** Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schlosse Thun, der 1286 am 12. Februar dem Grafen Meinhard von Tirol ein gemauertes Gehöfte beim Schlosse Vision um 50 ₰ Berner verkaufte[3]). Es geschah

[1]) Die Belege für diese und die folgenden Titelangaben sollen im 2. Teil der mittelalterlichen Thunischen Hausgeschichte beigebracht werden.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Tri. A. cap. IX, n. 300.)

[3]) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. N. 15 und Sch. A. Repert. II, 382.) — Siehe schon oben ausführlich 5, p. 118).



dies während der vierjährigen Zeit (1284—1288), während welcher Bischof Heinrich von Trient, freilich moralisch gezwungen, dem Grafen Meinhard die weltliche Verwaltung des Bistums ganz überlassen hatte. Vielleicht hat auch dieser Verkauf, der für die Folgezeit von großer Wichtigkeit wurde, unter dem Drucke moralischen Zwanges stattgefunden. Von dem dritten Bruder, der um 1268 noch gelebt hat, ist weder der Name, noch sonst eine Andeutung erhalten geblieben.

1278, am 24. März, werden drei Unmündige erwähnt, Otolinus, Manfredinus und Malgarida, Kinder eines Herrn von Thun, dessen Name mit Abkürzungszeichen geschrieben war, jedenfalls mit Ma anfing, von unserem Innsbrucker Regest als Martinellus aufgelöst wurde, während Ladurner in seiner Collectio den Namen in Nachbildung wiederzugeben sucht, deren Vormund Herr Robert von Trelacu (Terlago) für sie Getreide- und Weinzinse in Vigo an Warimbert II. verkauft[1]). Von diesen drei Geschwistern ist sonst weiter nichts bekannt; auch sind so, wie das Regest lautet, ihre Namen im Stammbaume nicht einreihbar. Falls aber der nicht ganz deutlich geschriebene Name ihres Vaters etwa Marsilius bedeuten sollte, dann hätten wir allerdings eine zusammenhängende Reihe von Geschlechtsfolgen von dem Marsilius von 1199 an als Urgroßvater bis zu den drei Unmündigen von 1278.

Wir haben uns nun einem Sohn jenes Juannus zuzuwenden, den wir oben[2]) zum Jahre 1236 kennen gelernt hatten. Um seiner Deszendenz auf die Spur zu kommen, müssen wir bis ins nächste Jahrhundert vorgreifen. Erst 1307, am 22. März, stoßen wir auf einen bischöflichen Belehnungsakt des Bischofs Bartholomäus von Trient, durch welchen dieser mit dem Ringe feierlich die Belehnung über nicht näher spezifizierte Trienter Lehen dem Georgius, Sohn weiland des Guarimbert Cazeta, Sohn weiland des Herrn Yuanus (d. i. Juanus), erteilt.[3]) Nun kennen wir das Mittelglied, das in Guarimbert Caceta zwischen Iuanus und Georgius bestand. **Guarimbert** Caceta (oder wie er auch, vielleicht richtiger, genannt wird, **Cacete**) war also der Sohn des Juanus. Dieser Guarimbert Cazeta, den wir 1307 schon als verstorben erwähnt finden, kommt nun 1276 als noch lebend vor, denn der schon früher erwähnte Zehentenkauf der Brüder Warimbert und Conrad de Tono von Adelpret de Mezo geschah am 28. Dezember 1276 „in presencia domini Warimberti Cazote" (!). Dadurch aufmerksam gemacht, wissen wir uns nun auch die Zeugenangabe bei jenem Akte vom 8. Juni 1274 richtig zu deuten, durch welchen der uns schon bekannte Heinrich Rospaz zum Prokurator der ganzen Pfarrgemeinde von Tonum bestellt wurde[4]). Dort heißt es nämlich in der Einleitung: „in presencia . . .

---

[1]) Siehe oben bei Warimbert II, 8, p. 134. — Die Abschrift des Namenszuges in Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. enthält am Anfang deutlich ein ma mit dem Zeichen darüber, welches häufig r bedeutet, dann ein til, darüber gebogenen Querstrich, ans l noch ein Haken angefügt, der gewöhnlich eine Endsilbe bedeutet. Falls der als t gelesene Buchstabe auch ein s sein könnte, was sich nur durch Einsicht in das Original ganz sicherstellen ließe, könnte der Name auch als Marsilius gelesen werden. Wenn diese Lesart die richtige wäre, würde dieser Marsilius wohl mit dem Sohne des Ottolinus zusammenfallen, dessen wir 30 Jahre früher, oben 5, p. 105, gedachten.

[2]) Siehe 4, p. 110—112.

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. caps. XXII, n. 4, f. 15 *b*.)

[4]) Siehe oben 7, p. 129.

domini Cacete, quondam domini Juani" [1]). Der Sohn Juans, Gnarimbert Cacete, lebte also urkundlich nachweisbar, und zwar in enger Verbindung mit anderen Gliedern der Thunischen Familie, um 1274 und 1276.

Seinen Sohn **Georgius** fanden wir schon oben, um 1307, zum ersten Male erwähnt; er begegnet uns wieder 1309, am 8. Februar, als Zeuge nach Otto dem Sohne Ulrichs an zweiter Stelle: „ser Orii (geschrieben O^{rii}) quondam ser Cacete de Tono", da zwei Besitzer dem Belvesinus de Tono ein Stück Wiesengrund im Gebiet von Novesino um 35 ♂ Berner verkauften [2]). Er kommt wieder vor am 26. Februar 1316 in einer Urkunde aus Castel Thun, wo er (als Ser Jorius quondam dni Cacete de Tono) bei Erwerbung eines Lehenbesitzes in Termolo durch D. Beluesinus de Tono vom Verkäufer als zweiter Prokurator bestimmt wird, der namens dieses das Lehen dem Bischof aufsagen soll, damit es dem Belvesinus verliehen werde [3]). — Auch 1319, am 13. Mai, lebt er noch, da er als dritter Zeuge (presente . . . domino Jeorio quondam domini Cacete de Novesino) genannt ist in einer Urkunde, in welcher ein Johann, Sohn weiland eines Meroellus von Novesino bekennt, ein Lehen, das er zuvor von einem verstorbenen Jeorius von Vision (a quondam domino Jeorio de Vesiono, darnach vom Herrn Christofalo von Sanaro), inne hatte, nunmehr von den Herren Concius, Fredericus und Nicolaus (Söhne weiland des Warimberts II.) zu besitzen [4]). Diesem Jorius oder Georgius gehört offenbar auch jene Zeugenschaft an, die ein D. Georgius, quondam ser Cacete de Novesino plebatus Thoni leistet, als in castro Zochulli (Zoccolo) ein Rodoric genannt Challe, dem Andreas, genannt Zochel, Güter abkaufte [5]), angeblich 1233, am 8. August, ein Datum, das jedenfalls nicht richtig sein kann. Läge statt des Regestes die Urkunde selbst vor, so würde man vielleicht für die Lebenszeit dieses Georgius, Sohn des Caceta, noch ein neues Datum erschließen können, so aber kann man diese Tatsache nicht chronologisch bestimmen.

Es ist hier wohl der beste Ort, noch einmal auf den obigen **D. Jeorius de Visione** zurückzugreifen, der in dem Lehenbekenntnis des Johann von Novesino vom 13. Mai 1319 als der frühere, nun schon verstorbene Lehensherr des Lehens vorkommt, und der uns als Doppelgänger des obigen Jorius quondam Cacete erscheinen könnte, wenn er nicht in derselben Urkunde mit diesem als lebenden Zeugen genannt wäre. Er scheint ein wahres Stilleben geführt zu haben, da wir während seiner ganzen Lebenszeit, die wenigstens zum Teile in die zweite Hälfte des XIII. Jahrh. gefallen sein muß, nie von ihm hören und erst nach seinem Tode von seiner Existenz erfahren, und nichts weiter, als daß er im Leben Herr eines in Novesino gelegenen Lehengutes gewesen. Der ihm gegebene Beisatz „de Vesiono" läßt wenigstens das als gewiß annehmen, daß er einen der 1199 mit dem Hügel von Vision Belehnten (natürlich nicht zum Vater, denn dafür ist die Zwischenzeit

---

1) In Gl. Abschrift geschrieben: „uiani", was mich lange das darunter verborgene „iuani" nicht erkennen ließ.

2) Siehe oben bei Otto, S. Ulrichs, 5, p. 123.

3) Or. Prg. U. a. C. Thun. i. Schl. Tetschen. — Termolo, offenbar das heutige Dermullo, ungefähr 2 Kilometer nördlich von Tajo.

4) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 21. — Man sieht, daß in dem Aktenstück noch ein zweiter Jeorius vorkommt, als Jeorius de Vesiono bezeichnet, der natürlich als schon Verstorbener nicht mit dem Jeorius von Novesino, Sohn des Cacete, verwechselt werden darf.

5) Rg. in Gl. Dipl. Ladurner Coll.

zu lange), doch zum Stammvater hatte. Vielleicht (mehr können wir nicht sagen) haben wir hier den zwar gesicherten, aber sonst nicht namentlich bekannten dritten Sohn des Albertinus (II.) vor uns, da wir auch den zweiten Sohn desselben, Jordanus, 1286 auf Visiono und als Verkäufer eines Besitzteiles von Visione trafen[1]).

Zybocks Manuskript in Innsbruck erwähnt[2]) zum Jahre 1271 einen Berchtold von Thun, der Zeuge gewesen sein soll, als Graf Meinhard und Graf Albrecht auf Schloß Tirol ihr väterliches Erbe abteilten (am 4. März[3]). Der Name ist der Familie, wie wir wissen, nicht fremd; wir können aber allerdings diesen Berchtold sonst nicht beglaubigen.

Noch kommen uns folgende nicht ganz sichere Namen unter: 1295, zum 24. November, ein Wilielmus de Tuno[4]) als Zeuge eines Testaments, worin der todkranke Herr Altom de Formigario (von Firmian) Verfügungen für den Fall, seines Hinscheidens trifft. Da im Regest kein „Herr“ vorgesetzt ist, ist es zweifelhaft, ob wir es hier überhaupt mit einem Adeligen zu tun haben. Auch wenn das „domini“ voran stünde, wäre es noch kein sicherer Beweis für einen des Thunischen Geschlechtes. Wir treffen 1274 am 8. Juni bei der Wahl des Heinrich Rospaz zum Prokurator der Pfarrgemeinde Thun als ersten Zeugen des „domini Wilhelmi presbiteri, qui celebrat plebis Toni“ Erwähnung getan; dieser könnte ganz gut auch der Testamentszeuge von 1295 sein.

Etwas später, 1298[5]) und 1299[6]) finden wir, daß ein Mucius (Mutzius) de Tuno an den Türhüter in Neuhaus zu Anfang dieser Jahre bestimmte Naturalabgaben entrichtete, die auf Schloß Tirol verrechnet wurden; in einer dieser Notizen wird er als gastaldio Ananie (Güterverwalter auf dem Nonsberg) bezeichnet. Im November 1298 verrechnet ein gewisser Jakob Hozzer 200 Mark von eben demselben empfangener Beträge[7]). Der Titel „Herr“ kommt in all diesen Regesten nicht vor. Die Rechnungsführer mochten es übrigens auch mit der Titulatur nicht so genau nehmen, so daß dieser Mucius trotz des fehlenden „Herr“ einer aus der adeligen Familie Thun sein könnte. Immerhin ist er in den Stammbaum nicht eingliederbar aus Mangel genauerer Bestimmung.

Wir haben uns schließlich noch mit jenen Namen abzufinden, die Glückselig für den zweiten Teil des XIII. Jahrh. ansetzt[8]). Er nennt zu 1256: Ottonellus de Novesino. Dieser „dom. Otonelus de Novesino“ kommt als vierter Zeuge vor, da Herr Walter von Sporo den Brüdern Heinrich und Ulrich von Vision, Söhnen weiland des Warimberts I., die von ihnen innegehabten Lehen aufsagt[9]). Ich halte es nun immerhin für möglich, daß wir hier einen wirklichen Thun vor uns haben; dann ist er aber kaum verschieden von jenem Ottonellus oder Otolinus de Tono und de Visione, den wir bereits kennen[10]), und die hier beigesetzte Ortsbenennung „de Novesino“ macht es höchstens warscheinlich, daß er zuvor in Novesino Wohnsitz genommen hatte, ehe er Schloß Vision bezog[11]).

---

1) Siehe oben p. 118 f.
2) Nach Gl. Diplom.
3) Nach Egger, Gesch. Tir. I, 304.
4) Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. N. 3420.)
5) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 44*b*.)
6) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 71.)
7) Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 69*b*.)
8) Denkw. p. 14.
9) Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 107.
10) Siehe oben 5, p. 112—116.
11) Siehe oben 6, p. 125.



Was den Avancius de Novesino anbelangt, zu dessen Namen Glückselig die Jahrzahl 1271 setzt, so ist er als schon gestorbener Vater zweier Zeugen de villa Novesini erwähnt, die bei dem Verkaufe eines Weinzehents im Dorfe Novesini seitens des Herrn Ulrich de Tono an seinen Neffen Simeon zugegen waren[1]). Da ihnen sowohl als dem Vater das vorgesetze „Herr“ fehlt, kann dieser Avancius kaum einem adeligen Geschlechte angehören.

Der Henricus de Visiono, den Glückselig mit der Jahrzahl 1288 versieht, kommt in diesem Jahre allerdings urkundlich vor, aber als der bereits verstorbene Vater des Herrn Simeon von Belvesino, dem Herr Odolricus von Enno ein Stück Weinland im Gebiet von Tonum verkauft[2]). Er ist natürlich identisch mit dem von Glückselig fünf Zeilen vorher angesetzten Henricus de Belvexino, zu dem er die Jahrzahlen 1267, 1274, 1277 setzt. Es sind auch dies Jahre, während deren er nicht mehr lebte, für Angaben zu seinen Söhnen, auf die sich das de c. Belvesini bezieht[3]).

Über den Warimbertus de Novesino von 1290 habe ich das Richtige schon früher[4]) bemerkt. Damit haben wir die Urgeschichte der Familie Thun bis an die Schwelle des XIV. Jahrh. begleitet, allerdings mit einigen Exkursen über dieses Jahrhundert hinaus, wo sie aus besonderen Gründen notwendig schienen.

10. Thunische Frauen des XIII. Jahrhunderts.

Es erübrigt nur noch, die spärlichen Frauen-Namen, die in dieser Zeit mit der Geschichte der Familie zusammenhängen, noch einmal an uns in einer Übersicht vorüber ziehen zu lassen.

Zuerst war uns 1229 der sonst nicht weiter bekannte Anselminus mit seiner ebenso unbekannten Gattin Otolina aufgestoßen.

Weiterhin war uns 1248 bei Ulrich, dem Sohn Warimberts I. die Gattin Sofia von Firmian bekannt geworden, weil zufällig die ihre Aussteuer und ihre Morgengabe betreffenden Urkunden erhalten sind.

Wenn der oben[5]) erwähnte Gottfried (Ottolinus) um 1272 und 1275 wirklich dem Geschlechte der Thun angehörte. ist hier noch seine Gemahlin Rosina von Welsberg einzufügen.

Bei Warimbert II. finden wir seine Gattin Trentina um 1282 (dann wohl noch 1303 und 1306) erwähnt; als Trentina von Königsberg lernen wir sie nur aus alten Stammbäumen kennen. Da in der Teilungsurkunde der sechs Söhne von 1303[6]) die Trentina Mutter aller sechs genannt wird, der älteste derselben aber damals schon 25 Jahre alt war, muß die Vermählung mit ihr wenigstens schon 1278 stattgefunden haben. Sie lebte noch bei der zweiten Teilung 1306.

1286 erfahren wir von der Vermählung des illegitimen Heinrich Rospaz, Sohn Simeons mit Faydia, der Tochter des Gompolinus von C. Bragerii; 1314 treffen wir ihn als Gemahl einer Atta (oder Alta), zuletzt noch (etwa 1216—1317) mit Pelegrina von Cimbra vermählt.

---

[1]) Siehe oben bei Ulrich 5, p. 122.
[2]) Siehe bei Simeon, 7, p. 129.
[3]) Siehe oben 6, p. 123 und 124.
[4]) Siehe 6, p. 125.
[5]) S. p. 115, 116.
[6]) Urkunden-Beilage II.



Das sind die uns bekannten Frauen, welche in die Familie hinein geheiratet haben.

Aus der Familie stammend war jene Seraide, deren Ausstattungs-Pfandgüter bei der Erbteilung der Söhne Warimberts II. in die Teilung einbezogen wurden; sie war keinesfalls Tochter Warimberts, sonst wäre sie in der Erbteilung ebenso wie zwei andere Schwestern der teilenden Brüder als solche angeführt worden; sie war auch kaum Schwester Warimberts II., weil sie sonst von den teilenden Söhnen mutmaßlich als Tante (amita) bezeichnet worden wäre; war daher vermutlich eine Schwester Heinrichs de Visiono und demnach Tante Warimberts I. Zur Gewißheit läßt sich jedoch diese Annahme nicht erheben. Sie war mit Gompolinus de C. Bragerii vermählt, wahrscheinlich vor, mindestens gleichzeitig der Eheschließung der Tochter desselben, Faydia, die oben als Gattin des Heinrich Rospaz erwähnt war.

Außerdem ist noch eine Malgarida als unmündige Tochter neben zwei Brüdern genannt als Tochter eines Martinelus oder Marsilius, u. zw. im Jahre 1278 (S. oben. Abs. 9. p. 137), deren fernerhin ebensowenig Erwähnung geschieht, als ihrer Brüder.

Urkunden-Beilagen.

I.

Schuldurkunde des Bischofs Egno von Trient für Heinrich von Visiono

über 150 ℔ Berner Darlehen und Verpfändung von 15 ℔ Jahreszins davon in Altspaur. Perg.-Urkunde aus C. Thun im Schloßarchiv zu Tetschen, hoch 28—28·5 *cm*, breit 17—18·4 *cm*, von 1261, den 3. August, im Dorfe Vigo, ausgestellt vom Notar Federicus v. Fruzo. Dabei am Schluß die Anerkennung einer vom Grafen Meynhard von Tirol auf die bischöflichen Güter von Trient bei Heinrich von Visiono gemachten Pfandschuld von 120 ℔ Berner.

Notariatszeichen.

Anno dnj millesimo ducentesimo LXj Indictione quarta die tercio intrante augusto In villa vigi de plebe tonni || in domo omneboni surdi de vigo. In praesencia*) dnj otonis phafi de formaiano · dnj manfredini de cley || so · dnj bertoldi de cleyso · dnj federici de pezo · et dnj henrici de triso et alliis. Ibique dns || · E · dei gratia eps tridentinus confessus et manifestus fuit se · pro se et episcopatu mutuo acce || pisse et (h)abuisse a dno henrico de visiono . centum et quinquaginta libras veronensium parvulorum. Renuncians dictus || dns · egno eps exceptioni non date et numerate pecuniae · et ipsam pecuniam in se bene habere dixit · pro quibus denariis || dictus dns egno venerabilis eps tridentinus pro se et episcopatu et suis succesoribus · nomine recti pignoris || inuestiuit praedictum dnm henricum de visiono nominatim de · XV · libris veronens · paruulorum de reditu uel ficto annuatim || in villa spori maioris ubicunque idem dns Henricus de visiono melius et libentius se tenere voluerit in dicta || villa spori maioris · non computando dictas · XV · libras veron · de redditu uel ficto in sortem nec in aliquo capitali de || dictis · CL · libris veron. promittens per stipulationem idem dns egno venerabilis eps tridentinus pro se et episcopatu et eius || successoribus dictum fictum et redditum · XV · librarum veron. in villa spori maioris vt dictum est · dicto dno henrico || de visiono et eius haeredibus · dictum fictum et redditum · defendere · warentare et expedire ab omni impediente et contradicente || persona cum racione in pena dupli dampni et expendii suis propriis expensis · et si hoc deficeret super omnia alia bona episcopatus || ubicunque dictus dns henricus de visiono se tenere voluerit · tali pacto quod quandocunque in festo scī michaelis || uel infra octauam. dicte · CL · librae veron. restituerentur dicto dno henrico uel haeredibus simul cum dicto fictu et red || ditu

---

*) æ kommt natürlich in den Urkunden dieser Zeit nicht vor, statt dessen immer e; unser Abdruck wendet es nur an, wo infolge von Abkürzung auch das e nicht geschrieben ist.

· XV · libr veron. per dictum dn̄m ep̄m uel eius nunctios · aut eius successores · quod praefatus dn̄s henricus uel eius haeredes ei dn̄o ep̄o uel eius successoribus restituat hanc inpign(or)ationem et obligationem · et || hanc cartam destruat ad praescens · pro quibus omnibus et singulis obseruandis et atendendis dictus dn̄s egno dei || gratia ep̄s tridentinus pro se et episcopatu et eius successoribus obligauit ad pignus ipsi dn̄o henrico omnia sua bona || et dicti episcopatus mobilia et immobilia · praesentia et futura et pro ipso dn̄o Henrico pro se et ipso episcopatu se possidere manifestauit.;

EGo federicus de fruzo dn̄j FRI. Romani Imperatoris notarius Interfui et Rogatus hoc scripsi.;

Notariatszeichen.

Anno dn̄j millesimo ducentesimo LXj indictione quarta · die tercio intrante augusto. In villa vigi de plebe || tonni · In domo omneboni surdi de vigo · In praesentia dn̄j otonis phaphi de fomaiani(!)[1]) Et || dn̄j manfredini de cleyso · dn̄j bertoldi de cleyso · dn̄j federici de Pezo atque dn̄i henrici || notarii de triso et alliis · Ibique dn̄s Egno dei gratia venerabilis ep̄s tridentinus laudauit || et confirmauit · quamdam impignorationem factam per dn̄m meguenardum comitem tiro || lensem de bonis episcopatus pro centum viginti libris veron. in dictum henricum de visiono secundum quod continetur in || vna carta facta manu Otili notarii de bolzano · quam impignorationem dictus dn̄s · E · dei gratia ep̄s tridentinus || pro se et episcopatu et eius successoribus per stipulationem promisit dicto dn̄o henrico firmam et ratam habere et tenere || sub obligatione suorum bonorum et dicti episcopatus tridentini · et nunquam contravenire.

EGo federicus de fruzo dn̄j FRI. Ro(man)j Imperatoris notarius Interfui et Rogatus scripsi:

II.

Erste Teilung der Söhne Warimberts II. vom 3. Dezember 1303.

Pergament-Urkunde, hoch 66 *cm*, breit 28·5 *cm*, a. C. Thun, jetzt im Schloß Tetschen.

Anno dn̄j millesimo tercentessimo tercio indictione prima. Die Martis tercio intrante Decembri · in Castrobeluexino in pallacio dicti Castribeluexini. Præsentibus dn̄o Ottone quond. dn̄i Odorici de Vesiono · ser Ligato de Nouexino. Arnoldo filio ser Warimberti de Nouexino. Manfredino de dn̄a Solla de Vigo. Ottolino fratre ipsius Manfredini de Vigo. Simeone notario de Tresso. Scicherio Cici de Carnuffa de Ardenno. Warimberto filio qd. dn̄i Bertoldi de Tresso · atque Bertoldo filio qd. ser Scicherrij de Tresso testibus et alliis. JBique dn̄s Beluexinus de Castrobeluexino tanquam filius et heres qd. dn̄i Warimberti de dicto Castrobeluexino pro sexsta parte · et Concius Simeon Bertoldus Federicus et Nicolaus fratres dicti dn̄i Beluexini filii eciam et hæredes qd. dicti Warimberti pro aliis quinque partibus · dicentes se mayores. XIIII^or annorum · et non habere curatorem · praesente eorum matre dn̄a Tridentina asserente quemlibet mayorem · XIIII^or annorum et

[1]) Formagari, Firmiani.



curatorem non habere · uolentes diuidere bona et hæreditatem qd. dñi Warimberti eorum patris et ceterum[1]) in comunione manere provocante dño Beluexino mayore · XXV · annis dictos suos fratres ad diuissionem dicte hæredidatis · de omnibus bonis mobilibus et immobilibus · tam in monte quam in plano · inrebus et acctionibus qd. dicti dñi Warimberti sui patris · fecerunt sex partes in quantum potuerunt equales. In quarta quarum parcium possuerunt infrascriptas res et bona · videlicet vnum cassalem · jacentem in dicto Castrobeluexino versus mane · justa[2]) portam dicti Castribeluexini · et apud domum altam ipsius Castribeluexini · habendo · XXXV libras denariorum v(eronens.) pa(rvulorum) · in continenti de bonis comunibus omnium prædictorum · fratrum · non faciendo versus turim dicti Castribeluexini aliquod edifficium nec impedimentum ad nobem[3]) paxibus[3]). Item medietatem pro indiuisso dezime et dezimationis juris de Vigo. Item medietatem pro indiuisso dezime vinearum muzati de Touxo[4]) jacente in Concho[5]) · apud viam comunis · et apud heredes qd. Roncatoris de Vigo. Item medietatem pro indiuisso dezime et dezimationis juris de Tayo[6]). Item medietatem pro indiuisso dezime et dezimationis juris de Veruoo[7]) Item medietatem pro indiuisso · IIII[or] modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Bonauenture de Torro[8]) cum suis participibus et consortalibus. Item medietatem pro indiuisso quinque modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Pedertroni de Tresso[9]). Item de hominibus in primis paxibus de monte de Vigo · sed vna eius filia debet ire cum dña Marchessana sorore prædictorum fratrum. Item magister Miyoranza de Vigo. Item Otto de Daniota de Vigo. Idem Hendricus cui dicitur Magezonus de Vigo. Item Morandinus de valle de Vigo · sed eius filia Benuenuta debet ire cum dña Yta sorore prædictorum fratrum. Item heredes qd. Fauelli de monte de Vigo. Item Morandus filius Roncatoris de Vigo. Item Ranazus de Smarano[10]) · cum omnibus fictis condiccionibus et seruitutibus quas debent soluunt præſtant et faciunt. et quæ de jure facere debent. Item IIII[or] staria blaue ficti quod soluitur de duabus peciis de prima quarum est pradiua et jacet al Bugno · apud Peteyollum · et aput Ridum · alia vero pecia terre est graciua et jacet in capite vallis. apud comune · Item vnam peciam terre cum vineis jacentem al Capello · cui cohæret ab vna parte Federicus de dicto Castrobeluexino · a secunda Hendricus Delayti · et a tercia parte Armanus Benecontri de Vigo. Item medietatem pro indiuisso · vnius peciæ terræ cum vineis jacentis in Ronteda · cui cohæret ab vna parte via comunis · a secunda heredes Trentavezi · et a tercia parte ser Warientus de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso vnius peciæ terræ pradiue jacentis alla Beluexina · cui cohæret ab vna parte via comunis · a secunda ser Henricus Rospazus de Castrobeluexino · a tercia parte Vittus de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso · vnius pecie terre pradiue jacentis in

---

1) „et ceterum" ist in der Urkunde etwas verwischt, scheint aber doch deutlich genug, um keinem Zweifel Raum zu geben.

2) justa = juxta.

3) nobem paxibus = novem passibus.

4) Touxo = Tosso oder Toss.

5) „in Concho" dürfte wohl Flurbenennung sein.

6) Tayo fast 6 Kilometer nordwestlich vom heutigen C. Thun.

7) Vervo, 5 Kilometer nordöstlich von C. Thun.

8) Torro, offenbar das jetzige Torra, ungefähr 3 Kilometer nordwestlich von C. Thun.

9) Tresso, Tress, 5 Kilometer fast gerade nördlich von C. Thun.

10) Smarano, nördlich mit kleiner östlicher Abweichung, 8 Kilometer von C. Thun.

monte Mallachini[1]) al Cosnayo · cui cohæret ab vna parte via comunis · a secunda comune · a tercia parte heredes qd. Bone de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso · vnius peciæ terre pradiue jacentis in Mallachino al Guillaro · cui cohæret a duabus partibus comune · a tercia parte via comunis. Item medietatem pro indiuisso vnius peciæ terre pradiue jacentis in dicto monte Mallachini · cui cohæret ab vna parte ser Johanes de Touxo · a secunda Cegnus de Touxo · et a tercia parte Alliotus de Nouexino. Item vnam peciam terre arativæ jacentis in Soravia · cui cohæret ab vna parte Marsilius de Rollo[2]) · a secunda via comunis. a tercia parte Ridus. Item vnam peciam terre arativæ cum omnibus arboribus super se habentibus · jacentis retro ecclesiam scī Martini de Nouexino · cui cohæret ab vna parte ser Simeon · a secunda ser Ligatus de Nouexino · a tercia Vittus de Nouexino · a quarta parte heredes qd. Bonuexini de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso vnius nogare · jacentis sub domo Omneboni Ranci de Nouexino · in vna pecia terre ser Henrici Rospazi de dicto Castrobeluexino. Item duas nogaras · jacentes in trauersata · in vna pecia terre arativæ. Allioti de Nouexino · ab vna parte Vittus de Nouexino · et ab allia parte via comunis. Item medietatem pro indiuiso · vnius molendini jacentis in valle de Ardenno[3]) · silicet molendinum inferiori. Item medietatem pro indiuisso · decem et octo staria blaue ficti quod soluitur per Turram Rigi de Signo[4]) Item medietatem pro indiuisso · duorum modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Saluatores de Touxo cum suis participibus et consortalibus. Item mediam urnam vini colati quod soluitur per Federicum ritarium de Nouexino. Item terciam partem pro indiuisso · ducentarum et quadraginta librarum denar. ver. par. quas tenetur dare et soluere dño Gumpolino de Castrobragerio et suis participibus et consortalibus de dotibus qd. dñe Serayde de Castrobeluexino. Quarte partis superius nominata projectis sortibus inter eos uenit in partem et pro parte Bertoldo · et de qua parte ipse Bertoldus vocauit se tacitum et contentum et de proprietate elegit cum omni honore et (h)onere. Ad habendum tenendum possidendum et quidquid voluerit faciendum quemlibet de parte sua sine contradictione aliorum suorum fratrum · et aliarum omnium personarum · cum omnibus eorum pertinentiis · inessentibus[5]) iuribus racionibus ac acctionibus · cum introytibus et exitibus superioribus et inferioribus accessibus et egressibus vssantiis et requissitione suis in perpetuum pertinentibus · quibus partibus factis et sortibus super ipsas partes projectis quilibet dictorum fratrum dictam divissionem laudauit et aprobauit et ei placere dixit partem ex sorte ei contingentem cedentes tradentes et mandantes dicti fratres vnus alteri omnia jura omnes acciones · reales personales vtiles et directas tacitas expressas et mixstas quae et quas habent uel habere possent uel in futurum haberent in parte alteri contingenti · ita quod possit quilibet dictorum fratrum super partem sibi contingentem et super rebus et bonis ipsius partis · agere petere experiri causari placitari et omnia singula facere et exercere tam in judicio quam extra judicium sine aliquo verbo et licentia dictorum suorum fratrum quem ad modum quilibet verus dominus super rebus propriis agere facere et exercere posset. promitentes dicti fratres inter se vicissim per solempnem

---

1) Der Berg Malachin ungefähr 3 Kilometer nordöstlich von C. Thun.

2) Rallo.

3) Dardine.

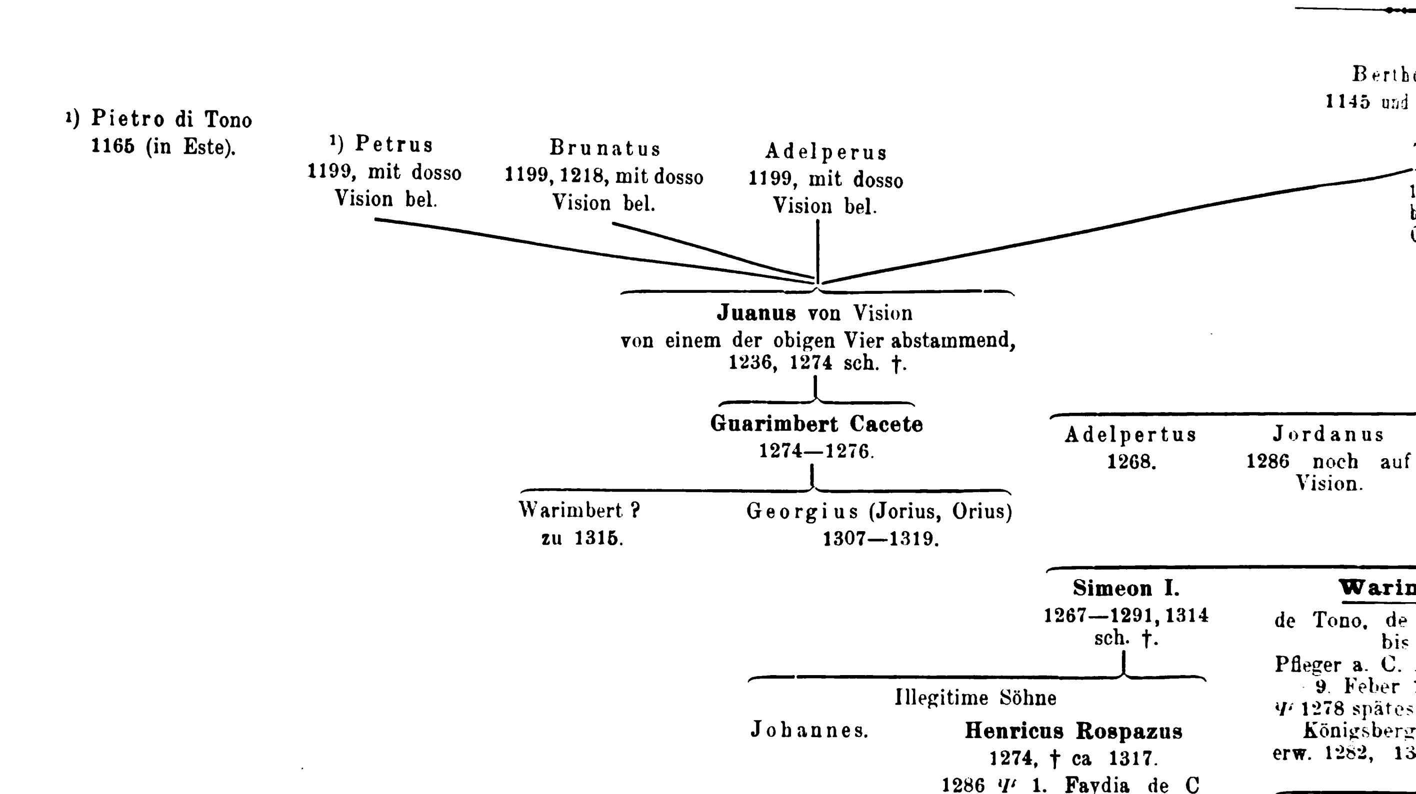
4) Segno, etwa $^{7}/_{10}$ Kilometer nordwestlich von Torra.

5) So glauben wir das abgekürzte Wortbild „inēssnis“ lesen zu lassen.

stipulationem semper et in perpetuum dictam diuissionem et dictas partes firmam et firmas habere et tenere et non contra facere uel uenire uel vnus alium molestare uel inpedire in judicio uel extra judicium in parte alteri contingenti de jure uel de facto · sed dictas partes vnus alteri cum racione defendere et expedire ab omni inpedienti persona sub obligatione omnium suorum bonorum præsentium et futurorum · talli. eciam pacto habito et expresso et stipulatione firmato vicissim inter dictos fratres quod si quis dictorum fratrum velit vendere partem sibi de dicta hæreditate contingentem totam uel aliquam particullam uel aliquam rem de dicta parte sibi contingenti quod sub pena quinquaginta librarum denar. v. pa. danda et soluenda aliis suis fratribus quam penam tocies comitat et soluat fratribus non alienantibus quocies contra factum fuerit rato manente contractu debeat denunciare per duos menses ante suis fratribus et eis si res emere voluerint uel ei qui emere voluerit pro duodecim denariorum libris pro minori precio quam alii persone vendere teneatur sub dicta pena · Et si nullus dictorum fratrum emere uolet tunc vendat cui voluerit sine pena. Fuerunt quoque in talli pacto et concordio solempni stipulatione vallato dicti fratres quod si quis eorum aliquid aquisiuisset uel lucratus fuisset stando in comunione simul cum dictis suis fratribus uel eciam vivo eorum patre de dotibus uxorum uel aliter quocunque modo aquisiuisset uel haberet quod illud sit proprium illius qui aquisiuit et lucratus est. Facientes dicti fratres sibi ad invicem pacem finem et remissionem et pactum de vlterius non petendo de omni lucro melioramento quod vnus plus altero aquissiuisset uel aliquo modo et forma haberet vltra prædicta alterius et vltra suam partem. Facientes eciam dicti fratres sibi ad inuicem pacem finem et remissionem et pactum de vlterius non petendo de omni eo et toto quod una pars valeret plus altera. dando vnus alteri verbum et licentiam intrandi cuilibet ipsorum tenutam et possessionem de parte sibi contingenti et de rebus ipsius partis eorum propria auctoritate quandocunque voluerit. Item dicti fratres simul et concorditer dixerunt voluerunt et ordinauerunt inter se quod portam dicti Castribeluexini turim ipsius Castribeluexini · et pusterula ipsius Castribeluexini sint et esse et permanere debeant comunes omnium prædictorum fratrum ad eundum exiendum et ad custodiendum · et via quae vadit per dictum Castrumbeluexinum ad pusterlam ipsius Castribeluexini debet esse ampla et stacione expedita ita quod bene possit ire et redire per ipsam viam vnum charetum · et quod dicti fratres simul debent dare et soluere · XX libras denar. vr. par. vni guarde qui· custodiat turim ipsius Castribeluexini per istum annum proxime venturum · et deinde usque ad quinque annos proximos venturos · dicti fratres debeant dare et soluere · tres libr. denar. vr. pa. pro quolibet ipsorum fratrum ad faciendum custodire turim prædictam. Et ser Henricus Rospazus de dicto Castrobeluexino debeat dare et soluere · tres libr. denar. vr. pa. pro quolibet anno usque ad quinque annos proximos venturos · ad juuandum facere custodire dictam turim prædicti Castribeluexini · quod ser Henricus Rospazus præsens tacitus et contentus stetit · et promisit ipse ser Henricus Rospazus dictis fratribus dare et soluere dictas · tres libr. denar. vr. pa. usque ad dictum terminum quinque annorum proxime venturum occasione prædicta · cum omni dampno et expendio et sub obligatione omnium suorum bonorum præsentium et futurorum · et insuper dicti fratres jurauerunt ad sancta Dei evangelia corporaliter tactis scripturis dictam diuissionem dictum finem et remissionem et dictas partes et omnia et singula superiora enarata

Genealogische Übersicht der ed

von ihren ersten bezeugten Anfängen b



Erklärungen.

Die Namen aller Personen ohne bekannte Geschlechtsnachfolge sind gesperrt, alle, von denen Nachkommen bekannt sind, **halbfett** und alle Stammväter des jetzt lebenden Geschlechtes **fett** gedruckt.

? ist bei unsicheren Namen oder Daten des Geschlechtes angebracht.

? ? bei wahrscheinlich unrichtig der Familie Zugerechneten.

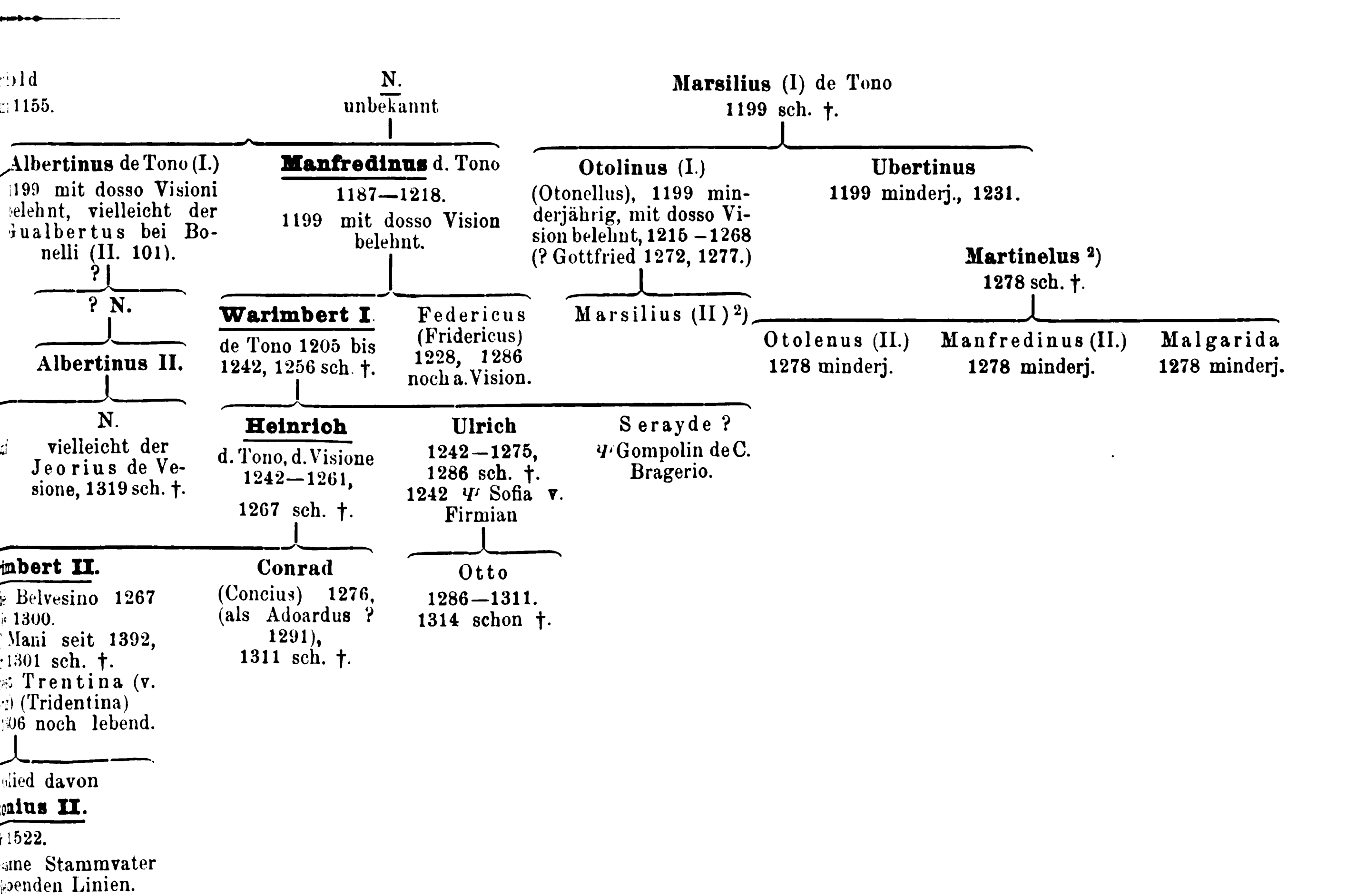
Die Jahrzahlen bedeuten jene Jahre, in welchen die betreffenden Personen erwähnt sind.

sch. † = schon gestorben, bezeichnet das Jahr, in welchem die Betreffenden das erstemal als tot erwähnt werden.

⚭ = Vermählt. Jahrzahl vorher bedeutet das Jahr, in welchem die Vermählung stattfand. Jahrzahl nachher: Jahr, in welchem die Betreffenden zuerst als vermählt erscheinen.

…llen Familie von Thun (Tono)

…is zum Anfang des XIV. Jahrhunderts.



Gesicherte aber uneinreihbare Namen.

…iutus } de Tono Brüder, 1220.
…rzetus }
…nselminus de Tono, 1229. ⚭ Ottolina.
…alter de Tonno, 1236.
…oroellus (Morvellus), 1235—1244.
…ermeglus, 1240.

Zweifelhafte Namen.

… ? Nikolaus de Tunno, 1236.
… Bertold, 1271.
… Wilielmus de Tono, 1295.
… Mucius, 1298, 1299.

Anmerkungen.

1) Pietro und Petrus möglicherweise identisch.

2) Marsilius II. vielleicht identisch mit dem rechts nebenan stehenden, möglicherweise falsch gelesenen Martinelus.

et scripta firma et firmas habere et tenere et non contra facere uel uenire sub obligatione omnium suorum bonorum præsentium et futurorum. Et renunciando beneficio minoris erantis et quod non implorabunt beneficium restitutionis in integrum racione minoris · erantis · renunciando eciam exceptioni deceptionis doli mali infactum et omni alij exceptioni et defenssioni et legum auxilio quo uel quibus possent se tueri contra prædicta uel aliquod prædictorum. Et dederunt dicti fratres in Auancio notario subscripto verbum licentiam ac auctoritatem ponendi adendi et diminuendi in isto contractu totum quod sapiens homo dixerit esse bene valens de jure et de facto.: —

EGo Auancius filius Tridentini de Veruoo · Imperialli auctoritate notarius Interfuj · rogatus · et scripsj.

Genealogische Anfänge bei verschiedenen Völkern.

Von

Richard J. Zehntbauer.

Der englische Gelehrte Professor Flinders Petrie hat vor ungefähr 20 Jahren in Ägypten mehrere wertvolle Ausgrabungen gemacht, durch die wir Nachrichten über die Zeit des Königs Usertesen II. erhalten, dessen Regierung um das Jahr 1900 v. Chr. fällt[1]). Unter diesen Denkmälern einer vergangenen Kultur befinden sich auch Reste zerbröckelter Papyrus, von welchen eine Gruppe besonders vom genealogischen Standpunkte interessant ist. Fünf Papyrus sind nämlich mit wpwt (vermutlich mit „Meldung" zu übersetzen) bezeichnet, und Griffith, der sie bearbeitet und herausgegeben hat, ist der, wie im Monatsheft Jänner 1904 gezeigt wurde, berechtigten Meinung, daß sie Anzeigen über den Familienstand der einzelnen Haushalte enthalten, und daß solche Anzeigen von Zeit zu Zeit den Behörden erstattet werden mußten. Denselben Brauch treffen wir zwei Jahrtausende später noch in der römischen Verwaltung Ägyptens an[2]).

Wenn man sich anläßlich dieser Notiz an das Kastenwesen der Ägypter erinnert und die daraus abzuleitenden Konsequenzen bedenkt, so sehen wir, daß auch dieses Extrem, das wir ja auch bei anderen Kulturvölkern finden, in genealogischer Hinsicht höchst bemerkenswert ist.

Ferner. Bei den alten Israeliten gab es bereits vor Moses eigene genealogische Beamte, die Schoteren aus dem Stamme Levi, welche die Aufgabe hatten, die den Stamm fortführenden Familienväter in die Stammverzeichnisse einzutragen. Daß die weiblichen Personen hier wie bei manchen anderen Völkern nicht sehr in Betracht gezogen wurden, hängt wohl mit ihrer prekären Stellung im Erbrecht dieser Völker zusammen.

Die Geschlechterfolgen der Bibel des alten und des neuen Bundes, die Königsfolgen, zeigen eine sehr deutlich entwickelte Genealogie. Die Stammeszugehörigkeit war Voraussetzung für die Amtsfähigkeit; so war dem Stamme Levi die Priesterwürde vorbehalten.

In der griechischen Literatur fällt uns schon bei Homer auf, daß die Ahnen der Helden sehr genau aufgezählt sind. Ganz besonders charakteristisch und deutlich aber ist, daß es zunächst die Götter sind, die sich ausführlicher Stammtafeln zu erfreuen haben. Die Theogonien spielen eine hervorragende Rolle; vor allem ist da auf Hesiod zu verweisen. Diese Erscheinung, daß die mythische Genealogie zuerst

---

[1]) Vgl. hiezu: Zehntbauer, Die Petrie Papyri; Familienregister aus der Zeit der XII. und XIII. Dynastie. Im Jännerheft 1904 des Monatsblattes der kaiserl. königl. heraldischen Gesellschaft „Adler".

[2]) Vgl. ferner: The Petrie Papyri. Hieratic Papyri from Kahun and Gurob (principally of the middle kingdom). Edited by F. Ll. Griffith. London, Quaritch, 1898, und Finanz-Archiv, herausgeg. von Dr. Georg Schanz, XVII. 1. Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer. — Auf die zweitgenannte Stelle wurde ich durch Herrn Oberfinanzrat Dr. Ritter v. Bauer in überaus liebenswürdiger Weise aufmerksam gemacht.



auftritt, sehen wir auch bei anderen Völkern, wenigstens angedeutet. So in den deutschen Heldenepen.

Zum Beweise einer römischen Genealogie genügt es, anzuführen, daß die Aeneis, Vergils Hauptwerk, genealogischen Bemühungen ihre Entstehung verdankt. Ähnliches läßt sich bei Livius nachweisen.

Bekannt ist es weiters, daß die Araber den Stammbaum ihrer Freunde und selbstverständlich auch ihrer eigenen Familie sehr detailliert kennen.

Bei den Germanen finden wir schon in der ältesten Zeit verschiedene Grundsätze, die darauf hindeuten, daß die Zugehörigkeit zu gewissen Familien für die Stellung des einzelnen von großer Wichtigkeit war. Damit ist zunächst die Notwendigkeit der Kenntnis wenigstens einiger Familien gegeben. Hauptsächlich war da die, wenn auch nicht rechtliche, so doch sicherlich faktische Bevorzugung, die bestimmte, hervorragende Geschlechter genossen, maßgebend. In der älteren Zeit war die eigentümliche Stellung der einzelnen Person zu der Sippe Voraussetzung des Anspruches auf Anteilnahme an dem Gesamterwerb der Wirtschaftseinheit. Die Sippe ist ferner verpflichtet, jede Verletzung eines Genossen zu rächen, und anderseits haftet die ganze Sippe des Täters. Jeder war nach seinem Stande und Geschlechte mit einem bestimmten Anschlage in Geld oder Vieh eingeschätzt. Bei der Bemessung dieses Wergeldes war also auch das Geschlecht, die Familie von Bedeutung. Auch diese Erscheinungen setzen Familiennachrichten und zusammenhängenden Beweis der behaupteten Zugehörigkeit voraus.

Später ist es das Aufkommen des Individualeigentums und seine Konsequenz, die merkwürdige germanische Erbfolge, welche die Kenntnis des genauen Familienbestandes und der Existenz von Anwärtern erfordert. Damit sind gewisse elementare genealogische Kenntnisse Voraussetzung zur Geltendmachung ganz bedeutender Rechte geworden. Eine sehr wichtige Rolle spielt dabei das Erbrecht. In der einfachsten Form sehen wir das bei dem Erbenwarterecht: zugunsten der nächsten Verwandten bestanden Veräußerungsverbote. Schon in der Lex Salica, LXII, heißt es:

Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus.

Und LXIV:

Liber homo ..... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo.

Ferner Lex Sal. LVIII, wo von einer anderen Materie gesagt wird:

..... tunc super suos filios debet illa terra iactare, id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris, qui proximiores sunt.

Die Lex Bajuvariorum spricht XV, 10 sogar von: usque ad septimum gradum de propinquis.

Solche Verwandtschaftsverhältnisse deuten auf genealogische Empfindungen hin. Vollends klar verständlich wird das Vorhandensein gut ausgebildeter Familienkenntnisse durch die charakteristische deutsche Erbenfolge.

Im römischen Recht erfolgte die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach dem Grundsatz: Quot generationes, tot gradus; d. h. nach der Anzahl der Zeugungsakte, vom nächsten gemeinsamen Stammvater an gerechnet, bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft. Die germanischen Völker nahmen als Grundlage für die Berech-

nung der Verwandtschaftsgrade die Zeugungsstufe an, die Gesamtheit aller von demselben parens unmittelbar abstammenden Personen samt diesem parens selbst. Wer sein Verwandtschaftsverhältnis zu einer zweiten Person feststellen wollte, mußte die beiderseitigen Vorfahren bis zum gemeinsamen Stammelternpaar nachweisen. Vgl. hiezu Form. ad edictum Rotharis 153:

Marcoardus proavus suus fuit consobrinus de proavo meo et fuerunt in tertio gradu. Avus meus et avus illius in quarto. Pater meus et pater illius in quinto. Ego et illo in sexto.

Durch die erwähnte Parentelordnung nun ergab sich die Notwendigkeit beständiger Beachtung der verschiedenen Familiengruppen. Das genealogiefördernde Moment der Intestaterbfolge war also bei den Germanen von besonderer Tragweite.

Dazu kommt die prozessuale Wichtigkeit namentlich angeführter Familien.

So Lex Bajuvariorum II, 20:

De ducum genealogia, ut duplum honorem accipiant, et eorum compositione.

1. De genealogia qui vocantur Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus et sic duplam compositionem accipiant.

2. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.

3. Dux vero qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens ipsum constituerit ducem ad regendum populum illum.

4. Et pro eo, quia dux est, addatur ei maior honor, quam ceteris parentibus eius: sic ut tertia pars addatur super hoc, quo parentes eius componuntur etc.

Darnach beträgt die Komposition des nobilis aus den fünf Geschlechtern 320 sol., doppelt so viel, als dem Gemeinfreien gebührt. Das Wergeld des Agilolfingers ist 640 sol., das des Herzogs 960 sol.

Bekannt ist die genealogische Bedeutung der Amaler, Balthen, Merowinger, deren Familien in der Sage und dem Heldenlied vielfach auftreten.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß schon die verläßlichste Quelle aus der ältesten Zeit, Tacitus, Züge von den Germanen erzählt, die unzweifelhaft zumindest Anfänge von Genealogie voraussetzen.

Ein besonderes Beispiel von Respektierung der Rechte einer bestimmten Familie enthält Ann. XI, 16:

Bei den Cheruskern waren alle Adeligen bis auf Italicus gefallen (amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae). Dieser aber, der alle anderen an Adel übertraf und allein vom Königsgeschlechte übrig war, wurde trotz seiner bekannten Romanisierung zur Herrschaft berufen.

Die hier erörterten Tatsachen deuten darauf hin, daß der genealogische Sinn schon den Germanen inhärent war, sicherlich auch ein wichtiger Grund, weshalb sich in Deutschland ein Adel entwickeln konnte, der vielfach als Musterinstitution für andere Länder galt.

Die Entwicklung eines germanischen Briefadels auf oströmischer Grundlage.

Von

Heinrich W. Höfflinger.

I.

H. M. Zoepfl hat vor etwa 30 Jahren die Behauptung aufgestellt, es habe bei den Westgoten ein Briefadel bereits im 7. Jahrhundert bestanden. Er stützte diese, seither unwidersprochene Behauptung erstens mit dem Hinweis auf die der Entwicklung eines Briefadels sicher sehr günstigen, später hier noch genauer zu betrachtenden, Standesverhältnisse jener Zeit und zweitens mit einer Anzahl von Stellen der leges Wisigothorum, aus denen ihm die Existenz eines Briefadels im 7. Jahrhundert klar hervorzugehen schien. Nun hat Zoepfl allerdings die Mehrzahl dieser später gleichfalls noch genauer zu behandelnden Stellen mißverstanden. Aber trotzdem scheint bewiesen werden zu können, daß seine Behauptung als solche richtig war. Ja noch mehr, es erscheint ein ganz deutlicher Zusammenhang gegeben zwischen diesen Erscheinungen bei den Westgoten und ähnlichen Einrichtungen am byzantinischen Hofe und in Rom, welche als die Uranfänge des Briefadels überhaupt anzusehen wären.

Bevor wir uns diesen byzantinischen Einrichtungen zuwenden, dürfte es vielleicht als nicht unpassend erscheinen, den Begriff des Briefadels, mit dem wir künftig operieren wollen, etwa dahin zu fixieren: Briefadel ist eine vom Landesherrn urkundlich verliehene, erbliche Titelauszeichnung.

Da sei nun gleich gesagt, daß bei den nun zu behandelnden byzantinischen Einrichtungen das vielleicht wichtigste Moment, die Erblichkeit, fehlt. Aber auch nur dieses eine Moment fehlt, während alle anderen wesentlichen und unwesentlichen Merkmale des Briefadels vollzählig vereinigt sind. Diese nun schon so oft genannten byzantinischen Einrichtungen sind die verschiedenen Grade der Komitiv, mit welchen verdiente Männer belehnt wurden, und zwar durch Ausstellung eines Briefes, eines codicillus honorarius.

Über diese Institution sind zweierlei Quellen vorhanden: erstens die Gesetze und Erlässe römischer Kaiser, zweitens die Abschriften solcher Kodizille in den „Variae" des Cassiodorus [1]). Was die Gesetze römischer Kaiser anlangt, so möge hier zunächst eine besonders charakteristische Probe gegeben worden, die das Wesen der Sache ziemlich klar durchblicken läßt: Cod Theodos. lib. VI, tit. XVI:

---

[1]) M. A. Cassiodorus (468—562) schrieb neben anderen Werken die von ihm als Minister Theoderichs d. G. verfaßten Erlässe und Dekrete in das oben genannte Werk „Variarum libri XII" zusammen.



De Comitibus et Archiatris Sacri Palatii.

Archiatrorum S. Palatii Comitiva primi ordinis honoratorum gradus seu dignitas.

Archiatros intra Palatium militantes, si Comitivae Primi ordinis nobilitaverit gradus, inter Vicarios taxari praecipimus, sive iampridem deposuerunt militiam, sive postea deposuerint: ita ut inter Vicarios et Duces qui administraverint et hos qui Comitivam primi Ordinis meruerint, nihil intersit, nisi tempus, quod quis administraverit vel Comitivae est indeptus insignia et caetera.

Dat. XII. Kalend. April. Constantinop. Lucio V. C. Cons. (413).

Aus dem zitierten Erlasse ist mit Klarheit folgendes zu entnehmen: Die Leibärzte des Hofes wurden nach Absolvierung einer nicht genauer fixierten Dienstzeit mit der Komitiv belehnt und erlangten dadurch die in dem obigen Erlasse festgelegten Ehrenrechte. Sie rangieren neben den Vicarii, den Statthaltern kleinerer Provinzen, wenn sie nämlich die Comitiva primi ordinis erlangt haben, was uns den Rückschluß nahelegt, daß es auch eine Comitiva secundi oder tertii ordinis gegeben haben mag, ein Schluß, den wir im Laufe dieser Untersuchung als gerechtfertigt finden werden.

Aber nicht nur Ehrenrechte, sondern auch Vorrechte materieller Natur finden wir als Prärogative der Comites Archiatrorum, so Cod. Theodos. XI, 18:

Qui a praebitione tironum et equorum excusentur.

Tirones, quorum pretia exhausti aerarii necessitas flagitavit, praebere noluimus Inlustris viros Praefectos, cum gerunt infulas dignitatis, vel cum sublimem egerint praefecturam: non Magistros militum vel Comites Domesticorum simile munus adstringat, neque enim Tirones de facultatibus eorum poscendi sunt quorum virtus triumphis nostris subiugat de hoste captivos: non Praepositum, vel Primiverium sacri cubiculi: non Castrensem: non Comitem Sacrae Vestis: non ceteros Cubicularios: non Magistrum Officiorum, Quaestorem, vel Comites sacri ac privati aerarii Inlustres: non virum Spectabilem Primicerium Notariorum, non Consistorianos Comites ac Scriniorum Magistros vel Tribunos et Notarios eadem damni multa percellet: non viros Spectabiles Comites Archiatrorum .... Habeant in commune omnes sive dum administrant, seu postquam administraverint, debitum Regiae liberalitatis officium: Nemo Tirones, equos vel praestationem aurariam vereatur, quem sub legis nostrae sanctione prosequimur. Illos tantum Tironum atque Auri munus adstringat, quos Honorarios vocavit antiquitas, vel qui fasces civilium partium consecuti, nulla prius laboribus rudimenta posuerunt........

Dat. XV. Kalend. Mart. Rau. Honor. VIII et Theod. III. Art. Coss. (412).

Hier werden also die „spectabiles comites Archiatrorum" von der Pflicht, Krieger und Pferde zu stellen, entbunden. Gleichzeitig sehen wir, daß den Comites Archiatrorum der Titel Spektabilität beigelegt wird, ein Titel, der in der Tat den Duces zustand und dessen Übertragung auf die Comites Archiatrorum die faktische Durchführung des oben erwähnten Erlasses (Gleichstellung der Comites Archiatrorum mit den Vicarii und Duces) beweist.



Von Interesse ist hier weiters Cod. Theodos. XIII, 3, 12:

Archiatrorum, qui intra penetralia regalis Aulae totius vitae probitate floruerunt, nulla dignitate sequatur expensa, neque eorum fatiget heredes. Ab his etiam, qui Comitivae honore donati sunt (ut consuetudo poscebat) sordidi muneris interpellatio conquiescat: Nam dilecti a Patribus adque suscepti honoris ac muneris incrementa servamus.

Dat. XVIII. Kal. Octob. Ausonio et Olybrio Coss. (379).

Die eben zitierte Stelle, die gleichfalls eine wichtige Sonderstellung der Comites Archiatrorum zeigt, bringt zugleich eine an sich vielleicht nicht weniger wichtige Bestimmung, die auch in dem folgenden Erlasse wiederkehrt: die Erblichkeit dieser Privilegien.

Cod. Theodos. XIII, 3, 2 sagt nämlich:

Archiatri omnes et ex-Archiatris[1]) ab universis muneribus Curialium, Senatorum, Comitum[2]), Perfectissimorumque muneribus et obsequiis, quae administratione perfunctis saepe mandantur: a praestationibus quoque publicis liberi immunesque permaneant: nec ad ullam auri et argenti et equorum praestationem vocentur, quae forte praedictis Ordinibus aut Dignitatibus adscribuntur. Huius autem indulgentiam sanctionis ad Filios quoque eorum statuimus pervenire.

Dat. XII. Kal. Jun. Constantino A. VII et Constantio Caes. Coss. (326).

In dem zitierten Erlasse wird also den Archiatris die Abgabenfreiheit zuerkannt und gleichzeitig auf ihre Söhne ausgedehnt, also als erblich erklärt, allerdings nur die Abgabenfreiheit, also nur das Recht, nicht auch der Rechtstitel, die Würde. Eine Vererblichkeit der Komitiv selbst ist nirgends angedeutet und wohl auch nicht anzunehmen.

Soviel von der Comitiva Archiatrorum im oströmischen Reiche. Es erübrigt noch, der Vollständigkeit halber das schon im Eingange dieser Untersuchung erwähnte Diplomsformular einer ostgotischen Comitiva Archiatrorum, wie es uns Cassiodorus in seinen Variae VI, 19 überliefert, hier zu geben. Sie stellt allerdings in ihrer oratorischen Breite an die Geduld des Lesers große Anforderungen, erscheint aber von Interesse für die Differenzierung der weitaus schlichteren ostgotischen Auffassung der Komitiv gegenüber der oströmischen Auffassung, wie sie in den bisher zitierten Gesetzen und Erlässen hervortritt:

Formula Comitis Archiatrorum.

Inter utillimas artes, quas ad sustentandam humanae fragilitatis indigentiam divina tribuerunt, nulla praestare videtur aliquid simile quam potest auxiliatrix medicina conferre. Ipsa enim morbo periclitantibus materna gratia semper assistit, ipsa contra dolores pro nostra inbecillitate confligit et ibi nos nititur sublevare, ubi nullae divitiae, nulla potest dignitas subvenire. Causarum periti palmares habentur, cum negotia defenderint singulorum: sed quanto gloriosius expellere,

---

[1]) ex-Archiatris heißt Archiatrus a. D., sowie Exconsul oder ex-Consule Konsul a. D. bedeutet.

[2]) Diese Comites (wohl zu unterscheiden von der Titularkomitiv, wie es z. B. die Comitiva Archiatrorum ist) sind wirkliche Staatsbeamte, etwa die Comites sacrarum largitionum oder dergleichen.



quod mortem videbatur inferre, et salutem periclitanti reddere, de qua coactus fuerat desperare! Ars, quae in homine plus invenit quam ipse in se cognoscit, periclitantia confirmat, quassata corroborat et futurorum praescia valitudini non cedit cum se aeger praesenti debilitate turbaverit, amplius intellegens quam videtur, plus credens lectioni quam oculis, ut ab ignorantibus paene praesagium putetur, quod ratione colligitur. Huic peritiae deesse iudicem nonne humanarum rerum probatur oblivio? Et cum lascivae voluptates recipiant tribunum, haec non meretur habere primarium? Habeant itaque praesulem, quibus nostram committimus sospitatem: sciant se huic reddere rationem, qui operandam suscipiunt humanam salutem. Non quod ad casum fecerit, sed quod legerit, ars dicatur: alioquin periculis potius exponimur, si vagis voluntatibus subiacemus. Unde si haesitatum fuerit, mox quaeratur. Obscura nimis est hominum salus, temperies ex contractis umoribus constans: ubi quicquid horum excreverit, ad infirmitatem corpus adducit. Hinc est quod sicut aptis cibis valitudo fessa recreatur, sic venenum est, quod incompetenter accipitur. Habeant itaque medici pro incolumitate omnium et post scholas magistrum, vacent libris, delectentur antiquis: nullus istius assidue legit quam qui de humana salute tractaverit. Deponite, medendi artifices, noxias aegrotantium contentiones, ut cum vobis non vultis cedere, inventa vestra invicem videamini dissipare. Habetis, quem sine invidia interrogare possitis. Omnis prudens consilium quaerit, dum ille magis studiosior agnoscitur, qui cautior frequenti interrogatione monstratur. In ipsis quippe artis huius initiis quaedam sacerdotii genere sacramenta vos consecrant: doctoribus enim vestris promittitis odisse nequitiam et amare puritatem. Sic vobis liberum non est sponte delinquere, quibus ante momenta scientiae animas imponitur obligare. Et ideo diligentius exquirite, quae curent sancios, corroborent imbecillos: nam videro, quod delictum lapsus excuset, homicidii crimen est in hominis salute peccare. Sed credimus iam ista sufficere, quando facimus, qui vos debeat ammonere.

Quapropter a praesenti tempore comitivae archiatrorum honore decorare, ut inter salutis magistros solus habearis eximius et omnes indicio tuo cedant, qui se ambitu mutuae contentionis excruciant. Esto arbiter artis egregriae eorumque discinge conflictus, quos iudicare solus solebat effectus. In ipsis aegros curas, si contentiones eorum noxias prudenter abscidas. Magnum munus est, subditos habere prudentes et inter illos honorabilem fieri, quos reverentur ceteri. Visitatio tua sospitas sit aegrotantium, refectio debilium, spes certa fessorum. Requirant rudes, quos visitant aegrotantes, si dolor cessavit, si somnus affuerit: de suo vero languore aegrotus te interroget audiatque a te verius, quod ipse patitur. Habetis et vos certe verissimos testes, quos interrogare possitis. Perito quidem archiatro venarum pulsus enuntiat, quod intus natura patiatur: offeruntur etiam oculis urinae, ut facilius sit vocem clamantis non advertere, quam huius modi minime signa sentire. Indulge te quoque nostro palatio: habeto fiduciam ingrediendi, quae magnis solet praemiis comparari. Nam licet alii subiecto iure serviant, tu rerum dominos studio praestantis observa. Fas est tibi nos fatigare ieiuniis, fas est contra nostrum sentire desiderium et in locum beneficii dictare, quod nos ad gaudia salutis excruciet. Talem tibi denique licentiam nostri esse cognoscis, qualem nos habere non probamur in ceteris.

Diese Formula Comitis Archiatrorum, die Cassiodorus etwa um das Jahr 520 im Auftrage seines Königs geschrieben haben mag, legt den Schluß nahe, daß die großen Vorrechte, die im oströmischen Reiche im 4. Jahrhundert mit der Comitiva Archiatrorum verbunden waren, ihr im ostgotischen Reiche ganz oder doch zum großen Teile gefehlt haben. Denn es schiene sonst unmöglich, daß gerade in dieser redseligen Formel die Vorrechte der Comites Archiatrorum ganz mit Stillschweigen übergangen würden. Über die Gründe dieser Rechtsminderung lassen sich verschiedene Vermutungen aufstellen, doch fehlt jeder positive Anhaltspunkt.

II.

Gleich den Archiatri konnten auch andere Berufstände die Komitiv erlangen, so insbesondere die Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache, der Philosophie und des Rechtes. Diesbezüglich enthält Cod. Theodos l. VI, t. XXI folgenden Erlaß:

De Professoribus qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerint Comitivam.

Grammaticos Graecos, Helladium et Syrianum; Latinum Theofilum; Sophistas Martinum et Maximum; et Jurisperitum Leontinum placuit honorari codicillis Comitivae Ordinis Primi iam nunc a Nostra Majestate perceptis, ita ut eorum, qui sunt ex-Vicariis[1]) dignitate potiantur. Qua in re quicumque alii ad id doctrinae genus, quod unusquisque profitetur, ordin.... [2]) dentur, si laudabilem in se probis moribus vitam esse monstraverint, si docendi peritiam facundiamque dicendi, interpretandi subtilitatem copiamque disserendi se habere patefecerint et Coetu Amplissimo iudicante digni fuerint aestimati qui in memorato auditorio Professorum fungantur officio, hii quoque cum ad viginti annos observatione iugi ac sedulo docendi labore pervenerint, hiisdem, quibus praedicti viri, dignitatibus perfruantur.

Dat. Id. Mart. Constantinopoli Theodosio A. XI. et Valentiniano Caesare Coss. (425).

Dieser Erlaß, der etwas gekürzt, namentlich unter Hinweglassung der belehnten Persönlichkeiten, auch in den Codex Justinianeus XII, 15 aufgenommen wurde, zeigt uns eine zweite Gruppe, die gewissermaßen ein Recht auf diese Nobilitierung, wenn wir es so nennen wollen, hatte: die Professoren, die 20 Jahre lang in Constantinopel gelehrt hatten, sollten gleich den Erzärzten die Komitiv des ersten Grades erlangen.

Endlich konnte der Herrscher aber überhaupt jedem, der sich große Verdienste um den Staat erworben hatte, die Komitiv ersten oder zweiten Grades verleihen[3]) und alle diese drei Kategorien:

---

[1]) Ex-Vicariis, wie früher ex-Archiatris, bedeutet Vicarius a. D.

[2]) Im Original unleserlich.

[3]) Cassiodorus, Variae VI, 12:

Formula Comitivae Primi Ordinis.

Magnum quidem multis et inter vices videtur esse geniatum publicae utilitati probis actionibus occupari: sed quanto felicius honorem splendidum sumere et cogitationum molestias non habere? Interdum enim assidui labores et ipsas ingratas faciunt dignitates, dum imbecillitas humana cito solet sustinere fastidia et quod prius ambisse creditur, postea vitare velle sentitur. Sed hoc multo praestantius adesse conspectibus regiis et abesse molestiis, gratiam habere loci et vitare contumelias actionis. Dulce est, aliquid sic mereri, ut nulla possit anxietate turbari dum multo gratius redditur, ubi prosperitatis sola gaudia sentiuntur. Hunc igitur honorem tam tibi respicis otiosa remuneratione praestitum quam nimium laborantibus antiqua

1. Die Erzärzte,
2. die Professoren,
3. andere, wegen ihrer Verdienste mit der Komitiv belehnte Personen bilden zusammen das, was man als den personalen Beamtenadel bezeichnen könnte.

Ihnen steht gegenüber das Patriziat, das Theodor Mommsen in seinen „Ostgotischen Studien" in glänzender Weise ganz kurz mit folgenden Worten charakterisiert hat:

„Das Patriziat ist bekanntlich eine Schöpfung Konstantins oder richtiger gesagt, Konstantin hat den erblichen Briefadel, wie ihn auf den Spuren Cäsars und Augusts die frühere Kaiserzeit entwickelt hatte, in einen personalen umgewandelt. Auch jetzt ist der Patriziat wesentlich ein Ehrentitel........ Die Verleihung steht bei der Regierung und ist auf die germanischen Könige übergegangen."

Und in einem anderen Zusammenhange sagt Mommsen:

„Der senatorische Erbadel oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden......... Von dem geborenen clarissimus wird der Senator unterschieden und diese Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtrömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlektion."

Hiezu gibt Mommsen als Quellenbeleg zwei Stellen aus Cassiodors Variae an, beides Zitate aus Handschreiben des Königs Athalarich an den römischen Senat:

Variae, VIII, 17: ......secundo ad vestram curiam venit, qui et ex senatore natus est et aulicis dignitatibus probatur honoratus.

Variae, VIII, 19: licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur [1]).

---

noscitur provisione collatus, ut rectores provinciarum anni actione laudatos vix ad tale culmen adducerent, quibus confitebantur plurima se debere. Consiliarii quoque praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut ad utilitates publicas expediendas alteram credas esse quaesturam. Unde frequenter et nos indices assumimus, quia eos doctissimos comprobamus. Quid ergo de tali honore sentiatur, agnosce, quando perfecti viri pro tot laudabilibus institutis huius inveniunt praemia dignitatis et merito cum tanta pompa ceditur, quae senatorii quoque ordinis splendore censetur, Spectabilitas clara et Consistorio nostro dignissima, quae inter Illustres ingreditur, inter Proceres advocatur: otiosi cinguli honore praecincta dignitas, quae nullum novit offendere, nullum cognoscitur ingravare et super omnia bona concitare nescit invidiam.

Quocirca provocati moribus tuis Comitivam tibi primi ordinis ab illa indictione maiestatis favore largimur, ut Consistorium nostrum, sicut rogatus ingrederis, ita moribus laudatus exornes, quando vicinus honor est illustribus, dum alter medius non habetur. Delectet te illos imitari, quos proximitate contingis. Tu locum amplum et honorabilem facis, si te moderata conversatione tractaveris. Ammoneat te certe, quod suscepta dignitas primi ordinis appellatione censetur, utique quia te sequuntur omnes, qui Spectabilitatis honore decorantur Sed vide, ne quis te praecedat opinione, qui sequitur dignitate. Alioquin grave pondus invidiae est splendere cinguli claritate et morum lampade non lucere.

[1]) Dieses zweite Handschreiben ist auch sonst an interessanten Bemerkungen so reich, daß es nicht unangebracht erscheint, es hier in seiner Gänze zu geben:

Senatui Urbis Romae Athalaricus Rex.

Licet coetus vester genuino splendore semper irradietur, clarior tamen redditur,

Daß auch im Ostgotenreiche dieser senatorische Briefadel verliehen wurde, und zwar vom Könige selbst, erhellt daraus, daß Cassiodorus in seinem Variae auch eine Formula Clarissimatus gibt.

III.

Das bisher Gesagte führt zu folgendem Resultat:

Es hat im ost- und im weströmischen, sowie im ostgotischen Reiche zwei Arten des Briefadels gegeben:

a) die Verleihung der Komitiv an Archiatri, Professores und andere verdiente Männer;

b) die Verleihung des Clarissimats, des senatorischen Erbadels.

Wenn man bezüglich des ersteren Punktes verschiedener Meinung sein und behaupten kann, die Verleihung der Komitiv sei nicht als Briefadel aufzufassen, so scheint dies bezüglich der zweiten Art wohl vollkommen ausgeschlossen.

Wir kommen nun zum eigentlichen Gegenstande der vorliegenden Untersuchung, dem Briefadel auf germanischem Boden, und zwar handelt es sich hier zunächst und

---

quotiens augetur lumine dignitatum. Nam caelum ipsum stellis copiosissimis plus refulget et de numerosa pulchritudine mirabilem intuentibus reddit decorum. Naturae siquidem insitum est, ut bonorum copia plus delectet. Prata denique floribus pinguntur innumeris: laudatur pinguis arvi densior seges. Antiquitas vos fecerit nobiles haberi: nos senatum volumus etiam de numerositate praedicari. Nam licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur. Alumnos cunctae vobis pariunt aulicae dignitates, quaestura vere mater senatoris est, quoniam ex prudentia venit. Quid enim dignius, quam curiae participem fieri, qui adhaesit consilio principali? Sed quia prudenti viro generaliter non sufficit conclusa laudatio, eius nota propriaque tangamus.

Quaestorem nostrum, patres conscripti, cognoscite eloquentia prius exercitata placuisse et sic advocationis suae crebras egisse victorias, ut merito sibi eum electio triumphalis asciverit, quatenus palmis felicibus inauguratus nobis daret omina laurearum. Ad forense gymnasium prima aetate deductus studuit semper integritati mentis et nobilissimo pudore castitatem corporis sub nimio labore transegit. Orator facundus, gravissimus patronus suspectas causas suis praeconiis adiuvabat, quando credi non poterat negotium improbabile cui talis videbatur assistere. Nonne Praetermittere hunc virum publicum esset damnum? Quid enim aut nobis esse debet acceptius quam nostri coniungi lateri, qui inter leges meruit approbari? Amare namque eas potest, per quas doctus enituit, dum affectat unusquisque gloriam suam nec oblivisci potest animus, ex qua nobis fuerit parte sociatus. Creditis forte, principes viri, novam in hunc imparatamque apparuisse prudentiam? Origo eius hereditarias sibi litteras vindicavit, cuius pater ita in Mediolanensi foro resplenduit, ut et trino fratrum et Tulliano cespite pullularet. Proinde quamvis sit vel inter mediocres difficillimum placendi genus tamen advocationis laudem inter primarios eloquentiae frequenter meruit invenire. Is contra magnum Olybrium stetit, is palmarii Eugenetis linguae ubertate suffecit et illis par exstitit, quos singulares Roma cognovit. Quid enim generosius quam tot litterarum proceres habuisse maiores? Nam si inveteratae et per genus ductae divitiae nobiles faciunt, multo magis praestantior est, cuius origo thesauris prudentiae locuples invenitur. Quapropter, patres conscripti, favete nostro iudicio ac suis meritis candidato: quando sic collegae manum clementiae porrigitis, vos potius sublevatis.

Von großem Interesse scheint insbesondere die gesperrt gedruckte Stelle über die Entstehung des Geburtsadels, weil sie die Ansichten jener Zeit widerspiegelt.

hauptsächlich, wie schon eingangs angedeutet wurde, um den Briefadel bei den Westgoten.

Es scheint hier angebracht, eine kleine Vorfrage zu erledigen, die etwa folgendermaßen zu formulieren wäre: Warum sind gerade die Westgoten in erster Linie auf das Vorhandensein eines Briefadels oder einer ähnlichen Institution zu prüfen? Nur weil Zoepfl einen Anstoß in dieser Richtung gegeben hat? Gewiß auch aus diesem Grunde, vor allem aber aus einer einfachen historischen Erwägung, die zum Teil schon in einer kleinen Skizze im Monatsblatt des „Adler", V, 30 angestellt wurde. Ich schrieb dort:

„Daß bei den Westgoten, wie in fast allen neuen germanischen Reichen, ein Dienstadel emporkam, ja noch mehr, daß solchen Adel sogar Leute von unfreier Geburt erlangen konnten, ist außer Zweifel und erklärt sich aus der Geschichte jener jungen Reiche. Es konnte in diesen jungen Germanenreichen von einem auf großem Grundbesitz fußenden, angestammten Adel nicht die Rede sein. Vielmehr übertrug sich dadurch, daß bei der Eroberung des Landes selbst die Hochfreien eine Art Gefolgschaftsverhältnis zum König eingingen und hier zusammen mit dessen Servi eine engere Gemeinschaft bildeten, unbedingt ein Teil des Glanzes und Ansehens der alten Geschlechter auf diese Servi. Das und die Tatsache, daß gerade bei der Eroberung fremden Landes, sei es in harten Kämpfen, sei es in langwierigen Teilungsverhandlungen, der Entfaltung persönlicher Tüchtigkeit der weiteste Spielraum geboten war, erklären zur Genüge das Emporkommen auch unfreier Elemente."

Dem ist aber noch folgendes hinzuzufügen:

Gerade die Westgoten waren geradezu prädestiniert, die früher geschilderten römischen und ostgotischen Institutionen zu übernehmen und sie ausschließlich oder doch vorzugsweise auf Leute von germanischer Herkunft anzuwenden. Während nämlich im römischen Reiche selbstverständlich und auch im ostgotischen Reiche nahezu gewiß (nach Mommsen unbedingt) diese Verleihungen nur an cives Romani erfolgten, niemals aber an barbari, ist bei den Westgoten eher das gerade Gegenteil der Fall. Das erklärt sich ganz einfach daher, daß sich die Ostgoten stets, auch auf der Höhe ihrer Macht unter Theodorich dem Großen, zu dessen Zeit Cassiodorus seine oft zitierten „Variae" schrieb, nur als Söldner und als Verwalter des Hofes von Byzanz fühlten, während die Westgoten sich als Herren des Landes und die Römer als Besiegte betrachteten. Hier könnte nun der Einwand erhoben werden, dasselbe sei ja bei einem anderen Volk, etwa bei den Burgundern, auch der Fall gewesen. Das ist — innerhalb gewisser Grenzen — richtig. Es müssen eben noch die zwei gewichtigsten Gründe für die Prädestination gerade der Westgoten angeführt werden:

a) Die aus der Stammesverwandtschaft der Ostgoten mit den Westgoten resultierende, niemals ganz stockende kulturelle Osmose zwischen beiden Völkern.

b) Die Tatsache, daß gerade Theodorich d. Gr. 15 Jahre lang beide Völker beherrschte.

Diese beiden Umstände allein legen mit zwingender Gewalt die Vermutnng nahe, daß die Westgoten, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen zur Ent-

stehung eines Briefadels zumindest ebenso vorhanden waren, wie bei jedem anderen germanischen Volk, den römischen Briefadel von ihren ostgotischen Stammesbrüdern übernommen haben.

IV.

Es erscheint nunmehr, bevor auf den westgotischen Briefadel eingegangen wird, notwendig, auf die westgotischen Adelsverhältnisse überhaupt einzugehen. Denn erstens ist das Bestehen eines Geburtsadels wohl als eine notwendige Voraussetzung des Briefadels zu bezeichnen, zweitens mangelt es vollständig an Literatur über den westgotischen Adel. Was v. Aschbach anfangs des 19. Jahrhunderts darüber geschrieben hat, ist veraltet und auch nicht genügend quellenmäßig belegt, aus dem einfachen Grunde, weil die Quellen, die eigentlich nur in der lex Wisigothorum und den canones spanischer Konzilien bestehen, darüber fast ausnahmslos schweigen.

Daß die Westgoten einen Adel hatten, wird seit v. Aschbachs „Geschichte der Westgoten“ wohl nicht mehr ernstlich bestritten.

Zum Beweise mögen etwa folgende Stellen der leges Wisigothorum dienen:

IV, 2, 20: Omnis ingenuus vir adque femina, sive nobilis seu inferior.....

II, 1, 9: ......si ex nobilibus idoneisque personis fuerit......... nam si de vilioribus humilioribusque personis fuerit, aut certe quem nulla dignitas exornabit.....

II, 3, 4: Ut personis nobilibus questio per mandatum nullatenus agitetur et qualiter humilior ingenuus sive servus per mandatum questioni subdatur.

Hier finden wir also ein Vorrecht des Adels. Sehr interessant ist:

VI, 1, 2: .....nobiles ob hoc potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri eorumque filii...... Dies ist eine Einschaltung, welche Ervig (680 bis 687) in ein Gesetz Rezeswinds (649—672) gemacht hat.

V, 7, 17: generosa nobilitas, d. i. geradezu „Geburtsadel“.

VI, 1, 2: .....equalem sibi nobilitate vel dignitate palatini officii....., also ein Beweis, daß nobilitas wirklich ein selbständiger, nicht etwa mit „amtliches Ansehen“ zu übersetzender Begriff ist. Das ist nämlich eine nicht unwesentliche Entdeckung, wie in folgendem gezeigt werden soll.

Eine bisher noch nicht mit voller Gewißheit aufgeklärte Rolle spielen die „Gardingi“. v. Aschbach identifiziert die Worte Gardingus und Procer, welches letztere, wie wir später sehen werden, allerdings „Adeliger“ heißt, und übersetzt also auch Gardingus mit „Adeliger“. Er sagt auf pag. 263:

„Zu dem höheren Adel oder den Palatinen wurden auch die Gardinge (oder Proceres), d. h. die Adeligen, gerechnet, die, von alten edlen Familien abstammend, als reiche Gutsbesitzer (Gardinge) glänzten und oft am Hofe des Königs sich aufhielten, ohne ein Amt oder eine Würde zu haben. Sie waren eigentlich der Erbadel der Westgoten, während die Herzoge und Grafen aus dem Stande der freien Männer durch die Würden, wozu sie ihr Verdienst erhob, den Adel erlangten. Daher kam es auch, daß der Gardinge oder Procer, wenn er eine Würde be-

kleidete, sich „Graf und Gardinge“ (Comes et procer) nannte, um zugleich Verdienst- und Erb-Adel anzudeuten.“

Diese Darlegung v. Aschbachs kann wohl nur als falsch bezeichnet werden. Das hat schon Du Cange erkannt, wenn er sagt:

„Gardingi, apud Gothos Hispanos, accensentur optimatibus et maioribus Palatii Officialibus (tametsi quae fuerit eorum dignitas, non omnino percipitur).“

Aus den Stellen allerdings, welche Du Cange anführt, geht das nicht mit Bestimmtheit hervor. Wohl aber gibt es eine andere, bisher noch nirgends angegebene Stelle, durch deren Entdeckung ich die Frage endgültig im Sinne Du Canges gelöst zu haben glaube. Es ist dies die

Historia Wambae Regis Toletani — Edita A Domino Juliano — Toletanae Sedis Archiepiscopo.

Da heißt es: .....Allectis sibi perfidiae suae sociis Ranosindo Tarraconensis Provinciae Duce et Hildigiso sub Gardingatus adhuc officio consistente..... Diese kleine Chronik, die aus dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts stammt, beweist durch die eben zitierte Stelle wohl zweifellos, daß der Gardingat ein Amt und nicht eine Standesbezeichnung war.

Nur ein sehr richtiger Gedanke ist in den oben zitierten Ausführungen v. Aschbachs enthalten, der aber mangels Anführung eines Quellenbeleges nicht in das richtige Licht gesetzt ist, so daß derjenige, der nicht zufällig die gesamten canones der spanischen Konzilien durchgeht, damit nicht viel anzufangen weiß. Außerdem hat sich auch hier die unrichtige Identifizierung der Ausdrücke Gardingus und Procer eingeschlichen. Es handelt sich nämlich um eine in mehrfacher Hinsicht sehr interessante Erscheinung: während bei den Konzilienschlüssen der ersten sieben toledanischen Konzilien stets nur Bischöfe unterschrieben erscheinen, trägt das achte Konzil von Toledo (653) nach den Unterschriften von 52 Bischöfen, 12 Äbten und 10 Vikaren auch die Unterschriften von 16 Comites, darunter drei, welche sich folgendermaßen unterschreiben: „N., Comes et Procer“. Hier bedeutet Comes das Amt, Procer den Stand. Diese Stelle dürfte auch v. Aschbach gemeint haben, und er hat zweifellos recht, wenn er sagt, daß Procer den Erbadel bezeichnet.

Daß es also einen Erbadel bei den Westgoten gegeben hat, erscheint nach dem Gesagten wohl außer Zweifel, und es wird also im folgenden der Briefadel zu behandeln sein. Leider ist uns im Westgotenreich keinerlei Formelsammlung erhalten geblieben und auch unter den mir bekannten westgotischen Urkunden befindet sich keine, welche eine Verleihung des Adels oder etwas Ähnliches enthielte. Wir sind vielmehr auf die leges Wisigothorum und die canones der spanischen Konzilien angewiesen. Was die ersteren anlangt, so hat H. M. Zoepfl folgende Stellen derselben als für das Vorhandensein eines Briefadels zeugend angegeben:

lex Wisigoth. V, 7, 17; IX, 2, 8; XII, 1, 3.

Wir wollen sie in etwas anderer Reihenfolge betrachten:

lex Wisigoth. IX, 2, 8:

In nomine Domini Wamba rex

Quid debeat observari, si scandalum infra fines Hispaniae surrexerit.

......Ex laicis vero, sive sit nobilis, sive mediocrior viliorque persona, qui talia gesserint, praesenti lege constituimus, ut amisso testimonio dignitatis,

redigatur protinus ad conditionem ultimae servitutis...... Nam justum est, utqui nobilitatem generis sui et statum patriae, quod priscae gentis adquisivit utilitas, constanti animo vindicare nequivit, legis huius sententia feriatur, qui notabiliter superioribus culpis adstrictus degener atque inutilis repperitur.

De bonis autem transgressorum, laicorum scilicet atque etiam clericorum, qui sine honore sunt, id decernimus observandum: ut qui deinceps hoc fortasse commiserint, inde cuncta dampna terrae nostrae, vel his qui mala pertulerint, sarciantur, ut recte doleat et dignitatem se amisisse nobilium et praedia facultatum, cuius maligna vel timida factio nec laedentem repulit hostem, nec se ostendit in adversariorum conversione virilem.

Data et confirmata est lex die Kalendarum Novembrium, anno feliciter secundo regni nostri.

Ferner lex Wisigoth. XII, 1, 3:

Lex in confirmatione concilii. — Fls. Rcns. Rex.

.....Est igitur primus canon de reddito testimonio dignitatis eorum, quos profanatio infidelitatis cum Paulo traxit in societatem tyrannidis; quos celsitudo nostra una cum filiis, per huius nostrae legis edictum et testimonio nobilitatis pristinae uti et rebus, quas per auctoritatis nostrae vigorem perceperint, decernimus revestiri.........

Edita lex in confirmatione concilii Toleto, sub die Idus Nov. Era DCCXXI. anno quoque feliciter IV. regni gloriae nostrae in Dei nomine Toleto.

In den beiden eben zitierten leges waren es die Stellen von dem „testimonium dignitatis und nobilitatis", welche H. M. Zoepfl besonders in der Annahme bestärkten, daß bei den Westgoten ein Briefadel bestanden habe. Er glaubte nämlich testimonium mit „Zeugnis", „Brief" übersetzen zu sollen und nahm an, daß hier geradezu von Adelsbriefen die Rede sei, eine Annahme, welcher zwar in der lex Wisigoth, selbst nichts entgegenzustehen scheint, welche aber sofort haltlos zusammenbricht, wenn man die Akten des betreffenden Konzils, welche gewissermaßen den Motivenbericht zu lex Wisigoth. XII, 1, 3 bilden, zur Vergleichung heranzieht.

Da ist zunächst der „Tomus Ervigii regis concilio oblatus", eine Art Thronrede des Königs an die Teilnehmer des 12. toledanischen Konzils. Dort heißt es:

.....Post haec illud quoque vestris Deo placitis infero sensibus corrigendum, quod decessoris nostri praeceptio promulgata lege sancivit, ut omnis aut in expeditione exercitus non progrediens aut de exercitu fugiens testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens; cuius severitatis institutio, dum per totos fines Hispaniae ordinata decurrit, dimidiam fere partem populi ignobilitati perpetuae subiugavit, ita ut, quia in quibusdam villulis vel territoriis sive vicis peste huius infamationis habitatores ipsorum locorum sunt degeneres redditi, quia testificandi nullam habent licentiam, veritatis ex toto videatur interiisse censura, sicque gemino malo terra atteritur, dum et infami plebium notatur elogio et reperiendae veritatis destituitur adiumento. Unde licet eandem legem nostrae gloriae mansuetudo temperare disponat, vestrae tamen paternitatis sententia hos, qui per illam titulum dignitatis amiserant, revestiri iterum claro pristinae generositatis testimonio devotissime optat.....

Dieser „Tomus Ervigii Regis“ bringt durch die Sätze: „quia testificandi nullam habent licentiam“ und „reperiendae veritatis destituitur adiumento“ Klarheit in die ganze Sache: nicht den Adelsbrief hatten jene Aufrührer, beziehungsweise Fahnenflüchtigen verloren, sondern die licentia testificandi, das Recht, vor Gericht das Zeugnis eines freien Mannes abzulegen. Also nicht mit „Adelsbrief“ ist testimonium dignitatis zu übersetzen, sondern etwa mit „Zeugnis des freien Mannes“, und damit fallen natürlich auch alle auf diese „Adelsbriefe“ aufgebauten Folgerungen in sich selbst zusammen.

Wohl aber gibt es andere Stellen, welche mit größter Bestimmtheit auf das Vorhandensein eines Briefadels bei den Westgoten hinweisen. Eine derselben hat schon Zoepfl angegeben; es ist lex Wisigoth. V, 7, 17:

Flavius Gloriosus Reccessuindus Rex.

Interdum vidimus excessum licentiamque servorum et dolore coacti sumus ignominia dominorum. Quidam enim a dominis suis libertate percepta generationis progenie decurrente adtemptant aut ipsi aut posteritas eorum cum progenie dominorum vel indecens copulare coniugium vel molestias inferre posteritati manumittentium. Sicque in adversum parte conversa, quia ingenita libertas gratiae dono fit nobilis, ideo generosa nobilitas inferioris tactu fit turpis. Atque inde claritas generis sordescit commixtione abiectae conditionis, unde abdicata servitus adtollit titulos libertatis.

Hier ist ganz klar gesagt, daß die „angeborene Freiheit durch das Geschenk der (königlichen) Gnade adelig wird“, oder mit anderen Worten, daß derjenige, der als Sohn freier Eltern geboren wurde, den Adelstand erlangen kann, es wird also das Bestehen des Briefadels ganz nebenbei, als eine allgemein bekannte Tatsache erwähnt. Gleichzeitig erinnert diese Bestimmung an eine ganz ähnliche, die in den Codex Justinianeus Aufnahme gefunden hat:

XII. Cod. I, 9:

Imppp. Valentinianus, Valens et Gratianus AAA. ad Symmachum P. P.

„Libertorum filios adipisci clarissimam dignitatem non prohibemus“.

Beide Bestimmungen haben den Tenor, nur freigeborene Personen zur Erlangung des Briefadels zuzulassen.

Ebenso klar spricht eine, bisher nirgends zitierte Stelle in den canones des 13. Konzils von Toledo (683). Da heißt es:

I. De reddito testimonio dignitatis eorum, quos profanatio infidelitatis cum Paullo traxit in societatem tyrannidis.

.......Primo igitur negotiorum exorsu, hortante pariter et jubente religiosissimo Domino nostro Ervigio Rege, decernendum nobis occurrit, ut omnes, quos scelerata quondam contra gentem et Patriam conjuratio Paulli in perfidiam traxit et titulo testimonii honestioris abiecit, ad statum dignitatis pristinae redeant et nulla deinceps illis ob hoc catena judicialis obsistat; sed omnes ita generosae stirpis ac nobilitatis propriae subeant decus, ut praeteritae infidelitatis nullum perferant dedecus. Quod etiam et de filiis eorum decernimus observandum, que post admissum parentum praememoratae profanationis scelus nati esse produntur,

sive de caeteris omnibus, qui ex tempore divae memoriae Chintilani Regis simili hucusque infamationis nota respersi sunt.

Hier ist ganz deutlich unterschieden zwischen generosa stirps, d. i. vornehmer adeliger Herkunft oder mit einem Worte Erbadel, und propria nobilitas, d. i. persönlichem oder Briefadel.

Zum Schlusse sei hier noch einer Stelle aus dem „Tomus Ervigii Regis Concilio oblatus“ des VIII. toletanischen Konzils gedacht, welche folgendermaßen lautet:

....Vos etiam illustres viros, quos ex palatino officio huic sanctae synodo interesse mos primaevus obtinuit ac nobilitas exspectabilis honoravit, ...

Bezüglich dieser letzten Stelle kann wohl gleichfalls niemand darüber im Zweifel sein, daß dieselbe auf das Bestehen eines Briefadels hinweist, sei es nun, daß man exspectabilis (mit Klotz) durch „zu erwartend“, oder daß man es (mit Georges) durch „außerordentlich“ übersetzt.

Hiemit scheint der Beweis für das Bestehen eines Briefadels bei den Westgoten erbracht. Es würde nun erübrigen, andere germanische Reiche daraufhin zu untersuchen. Dabei ist es einleuchtend, daß man dies mit einiger Aussicht auf Erfolg nur dort tun kann, wo mindestens ebensoviel Quellenmaterial vorhanden ist, wie bei den Westgoten. Es würden nun in dieser Hinsicht wohl in erster Linie die Franken in Betracht kommen. Allein das Fehlen eines Volksadels bei diesem Volke macht die Sache von vornherein sehr unwahrscheinlich; außerdem sind in dieser Richtung angestellte Forschungen resultatlos geblieben. Mehr Erfolg dürfte ein gleiches Unternehmen bezüglich der Langobarden haben, bei denen ein der Entwicklung eines Briefadels günstiger Boden und ein ziemlich reiches Quellenmaterial diese Erwartung rechtfertigen. Dies sei einer späteren Untersuchung vorbehalten.

:ing und Wernstein.

Heintz,
erscheint 1432—1459.

Fritz,
erscheint 1459—1475.

.ch III., d. d. Regensburg
ı) 1471.

der Jüngere,
O. Gem.: Kunigunde N. N.

Maria.
Kaiserstein. † nach 1540.

Bernhard.
eteiligte sich mit seinem Bruder
ɔn Kriegen Kaiser Karls V. gegen
König Franz I. von Frankreich in
n und Frankreich und begleitete
ȝ Philipp II. von Spanien 1554 an
den englischen Hof.

Cuntz,
erscheint 1459—1480.
Empfängt bischöfl. Bamberg.
Lehen.

III. Linie zu L

Friedrich.

1. Friedrich **Karl**, geb. 28. Okt. 1808 zu Linz, † 4. Sept. 1861 zu Linz, k. k. Landesgerichtsrat. 15. Sept. 1835 Aufnahme auf der alten Ritterbank, 1840—1848 Mitglied des Kollegiums der ständ. Ausschußräte aus dem Ritterstand, 1848 zum Verordneten des Ritterstandes von Österreich ob der Enns gewählt; 1848—1861 Mitglied des vereinigten Landeskollegiums.

Gem.: 3. Juni 1849 zu Linz Barbara, des Dr. Joseph Hinterberger, k. k. Professors, u. der Karolina Dobler Tochter, geb. 5. Febr. 1827 zu Linz, † 18. März 1900 zu Linz. (Wiederverm.: II. 14. Juni 1865 zu Wien Moriz Ritter v. Lucam, k. k. Hofrat des Finanzministeriums; III. 3. März 1870 zu Linz Ed. Waidele v. Willingen, k. k. Statthaltereirat bei der niederösterr. Statthalterei.)

Karl Anton, geb. 6. Mai 1850 zu Linz, † 7. März 1878 zu Schwanenstadt, Dr. jur. und k. k. Gerichtsadjunkt. † unverm. als Letzter der Friedrich-Linie.

2. Klara A geb. 5. Januar 1 † 2. Jan. 189 Gem.: 1. Mai 1 Georg Duscher, gerichtsrat, geb. zu Geibing, † 2 zu Wi

Anton geb. 2. Nov. 1842 † 27. Juli 187 Gem.: 3. Juni 1 Christian Edler berg, Direktor Landes-Find geb. 15. April 1 † 31. April 18

1. **Friedrich**, geboren 1813 zu Zwickloedt, geb ig. 1866 zu Steyer, Alo auptsteueramts-Di- und 8. Sept. 1843 auf der † 2 tterbank Aufnahme. 6. Okt. 1851 zu Linz Gem Katharina Rauten- Mar b. 5. März 1821 zu u. aus dieser Ehe eine mat Hermine Johanna, Nov. 1853 zu Linz. lisabetha Katharina, Au Okt. 1815 zu Zwick-

geb. 14. Juni 1818 loedt. geb. 27. Juni 1821 loedt.

alz- Ka- ien- raz.

Ritter v. Schmelzing und Wernstein (auch Smeltzing, g) stammen aus Kärnten und nennen sich nach dem wanderte ein Zweig des Geschlechtes, wahrscheinlich nach Franken aus, und stehen viele Mitglieder des d kaiserlichen Reichs-Lehensbüchern mit Reichs- und berger Gegend, als auch in Kärnten verzeichnet. Seit schlecht zu beiden Seiten des Inn in der Gegend von emgemäß die Gebrüder Niklas, Joachim und Ludwig oberösterreichische Landmannschaft. Seit dieser Zeit im Landtage von Österreich ob der Enns und saßen

r Leonhard und Bernhard v. Schmelzing von Kaiser . Am 5. April 1645 bestätigte Kaiser Ferdinand III. Adeliche Geschlecht der v. Schmelzing und Wernstein, men" etc. und vermehrte das Wappen durch dasjenige Herren von Wanningen zum Spitzenberg, welches enthielt.

Publikationen der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler"

1871—1904.

---

1. **Heraldisch-genealogische Zeitschrift des Vereines „Adler".**
   1. und 2. Jahrgang, 1871 und 1872, können nur noch in unvollständigen Exemplaren abgegeben werden. Preis per Jahrgang *K* **3·—.**
   3. Jahrgang, 1873, ist durch W. Braumüller & Sohn zu beziehen.
2. **Jahrbücher des Heraldischen Vereines „Adler".**
   Die Jahrbücher 1876, 1877, 1878, 1881 und 1882 zum ermäßigten Preise von je *K* **8·—.**
   Doppeljahrbuch 1879—1880 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—.**
3. **Jahrbücher der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler".**
   Jahrbücher 1883, 1884, 1885, 1886 u. 1888 zum ermäßigten Preise von *K* **8·—.**
   Jahrbuch 1887 ist vergriffen und kann nur beim Bezug der ganzen Serie abgegeben werden.
   Doppeljahrbuch 1889—1890 zum ermäßigten Preise von *K* **16·—.**
   Die ganze Jahrbuch-Serie 1876—1890 auf einmal bezogen kostet *K* **100·—.**
4. **Neue Folge der Jahrbücher.**
   Jahrbuch 1891, 1892 und 1893 zum Ladenpreise von je *K* **10·—.**
   Jahrbuch 1894 zum Ladenpreise von *K* **16·—.**
   Doppeljahrbuch 1895 und 1896 zum Ladenpreise von *K* **28·—.**
   Jahrbuch 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903 und 1904 zum Ladenpreise von je *K* **16·—.**
5. **Monatsblatt der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler".**

I. Band (fünf Jahrgänge zu	12 Nummern)	1881—1885.	Preis	*K*	**8·—.**
II. » » » »	12 »	1886—1890.	»	*K*	**8·—.**
III. » » » »	12 »	1891—1895.	»	*K*	**8·—.**
IV. » » » »	12 »	1896—1900.	»	*K*	**8·—.**

   Einzelne Jahrgänge 1881—1902 (1884 und 1888 vergriffen) kosten je *K* **2·—.**
   Einzelne Nummern, soweit der Vorrat reicht *K* **—·20.**
6. **Geschichte der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler" zu Wien,** 1870—1895. *K* **3·—**
7. **Katalog.**
   Katalog der Bibliothek nebst einer Übersicht der Sammlungen. Wien 1890. *K* **1·20.**
8. **Separatausgaben.**
   Bericht über die Heraldische Ausstellung in Wien. 1878. (Aus den Jahrbüchern 1878 und 1879—1880.) *K* **20·—.**
   Retberg Ralf von, Die Geschichte der deutschen Wappenbilder. (Aus den Jahrbüchern 1886 und 1887.) *K* **4·80.**
9. **H. Ströhl:**
   Wappen und Siegel der Orte Vorarlbergs. Tafeln und 22 Textillustrationen. *K* **1·50.**
10. **H. Ströhl:**
    Die Wappen der Äbte des Prämonstratenserstiftes Schlägl. 3 Tafeln und 15 Textillustrationen. *K* **2·50.**
11. **Statuten der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler". 1892.**
    Jahresbericht samt Mitgliederverzeichnis, auf Verlangen soweit der Vorrat reicht **gratis.**

Direkt und fest zu beziehen von der Gesellschaft: Wien I., Rosengasse 4, gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Mitglieder erhalten die jeweiligen Publikationen, Jahrbuch und Monatsblatt gratis; Mitgliedsbeitrag *K* **16·—**, Eintrittsgebühr *K* **4·—.** Junioren-Mitglieder zahlen nur den ermäßigten Jahresbeitrag von *K* **6·—.** Anmeldungen zum Beitritt werden unter obiger Adresse entgegengenommen.




Widener Library
3 2044 105 241 673